LA Speyer
Best. J2
Nr. 468

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 4728 des Rolls. Anlang Auf 13 Jan. 1862 p.pc.
Urtheil m. 21 Jan. 1862.

für Johann Philipp Anton, Lichtenberger in Landstuhl Appellat
heute, Appellat contra wen 2 Urtheilen des Pfzl. Bezirks-
gerichts für Landst vom 14 May und 19 Juni 1861

gegen

Ludwig Kiefer, Lichtenberger in Landstuhl appellat,
Beklagten, Erscheinen Pfzl. Advokat Anwalt Vollmachtnahmen.

Da Appellat auf 11 September 1860 einen
schriftlichen eigenthümlich Akten auf der Westlichen Scheuer
Hofraum Einkellen aufgrund Lichtbild - wie Appellat
selbst in den Jahr 1860 Oktober 18ten
aufführt - über 2 Meter von der Grenze des Controversirten
eigenthümlich entfernt gelegen ist, während Appellat seinen Lich-
Keller über 65 Centimeter von der Grenzlinie gegen das
Appellatische Eigenthum auf einer Mauer von 32 Centimeter
Dicke aufgeführt hat, der Beklagte einen zweiten breiten
Keller dessen auf Angaben des Appellaten noch über
3 Meter Tiefe hat und gänzlich in seinen Theilen
auf dem Eigenthum des Appellaten sich befindet u.s.

Dagegen Appellat gegen den Appellanten
wären Dieser mit dem Inhalt seines Exhibit de Instituto vom
12ten Januar 1861 mit seinen Klagen nicht ab, worin
er namentlich das Appellat zu verurtheilen wäre, das seinem
Eigenthum Beschädigungen Gebrechen an der an das Lichtloch-
haus des Appellatischen Kellers grund Appellat willkürlich
Keller zu fälligen den Gesetze der Einführung Gebäuden
aus Lais Backsteinen zu gehen und in nach zu der nach Rücksicht
Kellerwände wäre;

Das Appellat seinen Klagen zu nachstehenden Punkten:
1, durch Augenschein der Akten 1874 und 1382 und 1383 C. C
2, durch Zeugenbeweis eines neuen den Referé-Abschreibung
vom 24 September 1860 zwischen ihm und den Appellanten
und die vorgelegten Akten Abschrift C, wonach Appellant
d.d. sich vorzüglich stützt, die Richtigkeit seiner
in seinem Keller einzelnen und die vorgetragenen Thatsa-
chen Das Appellaten in einer Länge von 11 et 16 Metern
auf Fundamentgrund Grundlagen nachzumauern und zu
beschützen, mit dessen Urtheil spätestens vom 2ten Januar 1861
zu beginnen und damit ununterbrochen fortzufahren;

Das der 1te Richter provisorisch gegen die Klagen

Urtheil

für

Ludwig Kiefer, Landwirthes, in Landau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar,

gegen

Johann Philipp Anton, Landwirthes in Landau wohnhaft, Appellanten von zwei Vorinstanzen des k. Bezirksgerichts Landau vom 14 März und 19 Juni 1861, vertreten durch den k. Anwalt Guldon.

In Betreff, daß Appellat auf dem Lamm von Woll. in seinem an der Landauer Vorstadt gelegenen Hause Keller besitzt, welche auf die innere Seite durch eine dem Appel. lanten gehörige Scheidemauer begrenzt wird;

daß Appellant im Dezember 1860 auf diesem Scheidemauer-Theil gelegentlich einen Keller anlegen wollte und durch vorgenommene Act des k. Bezirksamts Landau vom 18 Dezember 1860 dem Appellanten aufgegeben wurde, sogleich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit durch die Arbeiten keine Nachtheil für das Gebäude des Appellaten entstehen könne;

Klein Nachtheil bis. geb Vorm

daß Appellat durch vorgenommenen Act des Bezirksamts Landau vom 18 Dezember 1860, dem Appellanten bedeutet worden:

Die Arbeiten die letzteren vorgenommene, seine Felsen gehörig und für den Keller des Appellaten, weil

1, zwischen dem durch den Appellanten vorgegrabenen Raume für dessen Keller und dem Kellergewölbe des Appellaten nur ein Zwischenraum von etwa 1 Fuß übrig sei, und

2, der Keller des Appellanten tiefer gelegt werden, als der des Appellaten sind und sich

3, trotz der Fristansetzung von 8 Meter Länge, Appellant bis dahin nicht mehr als mindestens Meter zurückgelegt hat, so daß ein Zwangsmittel zur Fristsetzung und Beschleunigung der Geschäfte von Seiten des Appellaten bestehe;

In Erwägung, daß demnach Appellant durch Nichtbeachtung der Fristsetzung sich der Verschleppung schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß Appellant gegen die Verfügung des Präsidenten des Tribunals von 1. Instanz vom 5 Meter langen und 1 Meter breiten Gange, welcher zu den Kellern führt, noch 5 Meter lang und 1 Meter breit mit Mauersteinen zu durchbrechen, und mit Mauersteinen zu pflastern, und dann noch die Rückgrabung fortzusetzen und sofort ganz auszuführen, nicht zu remediren

In Betracht, dass zwar jeder berechtigt ist, seine Eigenthümer in beliebiger Weise zu benützen, jeder muss aber auch als diese Benützungsweise Einwendungen Fremder bringt,

dass dieser allgemeinen Regel die speciellen Vorschriften des Art 674 C. entgegenstehen, welche gewisse Vorsichtsmassregeln vorschreiben, und den Nachbar von den Folgen gefährlicher Anlagen zu schützen.

In Betracht, dass die in besagten Artikeln aufgezählten Anlagen nur beispielsweise in die Vorschriften eingeschaltet sind und man Anstifter alle Betriebe nicht namentlich zu nennen sind,

dass eine solche Anordnung und Vorsichtsmassregel in ähnlichen Fällen nach dieser Regel zu beurtheilen und die für den speciellen Fall nöthigen Vorsichtsmassregeln vorzuschreiben,

In Betracht, dass ab der hiesige Appellant sich in dem von 4 Dez. 1860 abgeschlossenen Vergleiche verpflichtete, vom 2 Januar 1861 anfangend ohne Unterbrechung die alt gegrabenen Räume in gehöriger Weise räumen zu lassen.

dass diese Theil des Vergleiches vom Appellanten in seiner Opposition reque vom 30 Januar 1861 und seinem Antrage vom 8. Febr. 1861 nicht förmlich zurückgenommen und dadurch nur bestätigt worden, dass derselbe (30 Fr. mehr) den alt gegrabenen Raum völlig abgeräumt gewesen sei,

In Betracht, dass es also nicht darauf ankommt, ob Appellant seine Verpflichtungen, die ihm kraft Ver[illegible] und Vertrages oblagen, zur Zeit der Einlegung der Opposition erfüllt hatte, sondern ob er dieselben schon

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Subsidiar-Antrag

für Johann Pfleger Anton, Taubenwirth in Kerndorf wohnhaft, Appellanten

gegen

Ludwig Kreser, Taubenwirth in Kerndorf wohnhaft, Appellaten

Es gefalle dem Königl. Appellationsgericht, den Appellanten subsidiarisch zum Beweise dessen zu verurtheilen, dass:

1. dass die in dem vorgestrigen Lokalaugenscheine des Taubenwirthes Anton Pfleger auf dem Morgend vom 2 Mai 1861 angefangenen 4 Nischen in fortlaufenden Keller des Appellanten noch heute nicht ausgegraben, sondern nur angefangen sind und blos Pulverlöcher in einer Breite von 25 Centimeter haben;

dass zwischen dem Keller des Appellanten und dem des Appellaten eine Mauerverbindung, die Letzteren [illegible] Fuss hohen [illegible] Fuss breiten besteht und dass auf der gegen Letzteren gekehrten Seite dieser Mauer [illegible] gegraben [illegible] Theile der appellantischen Keller von nur

I Mater 90 Rechtsmittel nicht schon jede Rechtfertigung
der von dem Appellanten angezogenen Kellerräume
von dem appellirten Keller kann als Grund
dienen soll, daß die in den obgenannten Separat-
Berufs enthaltene Rechtfertigung dieser Räume,
welche in solcher Weise stattgefunden hat, wenn
Recht enthält eine Gefahr für den appellirten
Keller bestanden hätte, solche jedenfalls völlig
beseitigt haben würde".

C. Calvert

v. pp. ppl. 13 Janr. 1862

STEMPEL-COMMISSIONS- 7 Kreutzer

gur Zeit der Klageanstellung (12 januar) vorhanden
war;

Dass aber darüber alle Zeugen einig sind, dass vor
dem 12 januar nur zwei offene reife Mauer-
stücke da, und die Arbeiter vom 5 januar
an von 10-14 Zeugen sieht waren und dann weiter fort-
gesetzt wurden;

In Betracht, dass Appellant die Vertheidigung der Ar-
beiter nicht mit dem Mangel an Zeit und
der eingetretenen Kälte entschuldigen kann, in-
dem er angeklagt war, nachzeitig für die nöthi-
gen Materialien zu sorgen, auch vom 14 Januar
1860 an genügende Zeit dazu hatte, - die Kälte aber
nach Aussage des zweiten Gegenzeugen die Arbei-
ter im Keller nicht hindern konnte;

In Betracht, dass aber jeder, der nicht eine Sache,
worüber er nicht genau unterrichtet ist, untersucht, dass Handlungen
wie die des Appellanten und Keller des Appellanten
im höchsten Grade gefährdend müssen, und jeder
am 5 januar 1861 fertige Riss Mauer nicht ge-
nügend war, die vorhandene Schäden zu beseitigen,

dass aber nicht durch das Zeugniss Polizei in
vollem Maße bestätigt wird,

In Betracht, dass daher Appellant 12 januar
1861 Grund hatte seine Klage zurückzuziehen und dass
die gegen das Urtheil vom 16. januar 1861 ein-
gelegte Berufung unbegründet erscheint,

Aus diesen Gründen:

Obgleich auf die k. Appellationszeugnisse die einge-
legte Berufung als unbegründet zu verwerfen

fuer, weitere Verhandlung des Appellantenin Gnad-
sprache und Kosten.

Vollmar.

Ofen, d. 7. Dec. 1861.
Rud. den 16. Dec. 1861.

I. In der gesetzlichen Frist sind der Klage
d.d., dass die art 1382 und 1383 C. c. nur von einem direkten
Verlust oder Schaden wirklich gegenwärtigen Bestand
einer Handlung, von Handlungen, welche Verletzte oder den
Thatsächlichen bilden, spreche,
dass hier in Specie mit dem Kellerbau des Appellanten dem Eigen-
thume des Appellaten bis zum heutigen Tage weder
nicht der geringste Schaden wirklich zugefügt ist, und
auch nie zugefügt wird;
dass daher diese zitirten Gesetzstellen auf den
gegebenen Fall evident völlig unanwendbar sind und
Appellat Franney mit seiner Klage auf den Entwurf eines
Schadens abzuweisen hatte;
d.d., dass auf den generellen Prinzip des art 544 C. c.
jedem Eigenthümer das Recht gestattet, in den innerhalb seines
Hauses sein Eigenthum zu benützen und darüber zu verfügen,
vorausgesetzt, dasser keinen durch das Gesetz oder Regle-
ments verbotenen Gebrauch macht;
dass daraus die von dem Appellaten gegen den Appellan-
ten vorgebrachten Prätensionen Beschränkungen dann sind
sobald Gesetz Verordnungen Reglements übertreten
werden,
dass nach art. 674 C. c. die Constructionen
zu machen sind, für welche seine Bestimmung vorhanden
ist und überdies Jeder verpflichtet, dass dieselben in den durch
Reglements oder die Ortsgebräuche bestimmten Entfernung
von dem Mauer mitoyen ou non " errichtet werden sollen
dass daher diese fragliche Bestimmung auf den gegebenen
Fall nicht anwendbar ist und daher auf denselben nicht gestützt
werden kann,
d.d., dass auch Appellant selbst gestanden unterfüllung
dringend der Gutachter hatte seinen Keller über den Mauer-
rahmen, dasser keine Einsicht dasselbe zu beseitigen gehabt hätte,
und dass es selbst genügt zu wissen Schaden vermieden
wäre,
dass derselbe muss - wie Appellat selbst anführte - mit der
Aufführung seines Kellers über 2 Meter von der Scheid-
linie zurückgeblieben und erst dann während Appellat nur
55 Centimeter von dieser Linie seinen Keller aufgeführt
hat dass - wenn Appellat überdiess über 2 Meter von der
Grenze mit seinem Kellergewölbe zurückgeblieben ist, zwischen
beiden Kellergewölben doch noch mehr als 5 Meter

[illegal] [illegal] [illegal] [

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] würde, welche [illegible] [illegible] könnte, dass [illegible] Möglichkeit der [illegible] [illegible] [illegible] Appellat [illegible] Appellat [illegible] Appellat [illegible] [illegible] [illegible]

In Sachen des Appellanten, wegen die Möglichkeit einer Frevelstrafe für den appellirten Fall der von dem Appellaten angenommenen Kollusion noch nicht entschieden ist, [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Kosten, [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Appellat

vom 7 Januar 1850 mit ihrem Sohne, dem Appellaten, einen Vergleich abgeschlossen Inhalt, worin Letzterer sich verpflichtet, die in der Abtheilung vom 31 März 1847 verwiesene Hälfte seiner Mutter an dem gemeinschaftlichen Nachlasse von fl 3234. 53½ welcher Nachweisung mit den Gläubigern festgestellt worden war, mit Zinsen von resultirenden Betrage, wie sie in den ausgefertigten Akten klärlich sind, für Entrichtung seiner Mutter an die Erben des inzwischen verstorbenen Salomon Kaufmann ab Cassastamm zu 5% dergestalt anzuweisen, daß Appellat gehalten sein soll seiner Mutter die Hälfte mit fl 3234. 53½ für diese Theilsabfindung auszubezahlen, - wenn aber Jemand gibt, daß der Gläubiger Hälfte nur eine einfache Pfand der Wittwe Zimmermann sein, für die Appellatin aber Theilsbürgschaft leiste,

2. d. daß die vorgängige Entscheidung dieses Abtheilungsrathes vom 10 April 1850 auf den Appellanten übergegangen und diese Sache zur Gläubigerin des Appellaten geworden ist,

daß Appellat in der Appellabtheilung vom 14 Januar 1850 für den Rathsherrn von fl 3142.1½ mit 9 Jahren vom 1 September 1858 Gastenhofe gestellen sind, gegen welches Letzterer Opposition und in seinem Namen Entscheidung zum Urtheil vom 21 März 1850 beschlossen hat unter Andern:

daß der Kläger der Appellatin von ihm eine, rechtskräftig zu annullirende Intromission im Betrage von fl 350. resultiren habe, daß dieser Betrag vorderhand noch der alten vorrede und daß der Fall damit liege, daß fl 350. von der Theilsmasse seiner Mutter habe der Appellatin zu Abschreibung von 31½ März 1842 ab fl 944.15½ auf ihren unter dem Klagen diesen Abrechnung abzuzahlen gebracht;

daß der selbe in Commandirung einer jeden Theilsbürgschaft der Appellatin über diese erhobene Gegenforderung die Misstrauische Defension habe, wonach Letztere, welche gerichtlich von der Sache gar keine Kenntniß hatte, der Appellatin über ihre Obliegenheiten der Vormundschaft gehörig, welche durch das Urtheil vom 21 März 1850 rechtskräftig geworden und von der Appellatin in modificirter Fassung vom dem Kgl. Land Gerichte in Gemäßheit vom 25 Mai 1866 vollzogen worden;

d. d., daß Hermann Appellat in seinem Alter von 12 Jahren 1850 eine ganz neue Rechnung aufstellte, worin er:

1., die durch die Abschreibung der Theilsbürgschaft und

liquid gewordene Gegenforderung von fl 350 von der Theilsabfindung vom 27 Januar 1842 ab fl 1847.22½ pfleg. Cour.

Zuge dieser Urtheile zu Abzug bringe;

2., die mit der neuen Abrechnung vom 31 März 1847 für die Zeit vom 1 Januar 1846 bis 24 März 1847 und die vom 7 Januar 1850 für die weitere Zeit bis zu der Cessation der Verwaltung der Urtheile vom 28 Jan 1853 berechneten Gegenforderungen einstreiche;

3., die von seinem Mündel auf ihn gleichfalls übergegangene, sowie die in Sachen der beiden Urtheilsforderungen übergegangene, sowie gleichfalls auf das Capital der letzteren Forderung aufgelaufene;

daß gegen Appellatschaften Restfeld principaliter in Betrag zu fl 2093. 4 3½ mit Zinsen von fl 1152. 10 ½ zu 5% und fl 941. 33½ zu 6% vom 30 Dezember 1858 an einklagte, während der gegnerische Vertreter desselben zu fl 2144. 44 ½ Vertheidigung suchte und seinen weiteren Additionalgründen auf seinen Vorschlag von fl 100 für Verlust, durch Vertheidigung abzuweisenden Forderungen von Kostenbeträgen, welche Appellat selbst anerkannte,

d. d., daß Appellat die Entscheidung der Appellatin speziell in der vorgängigen Frage über Richtung der Vertheidigung und in Einstellung der fixirten Kostenbeträge zu Recht hat,

daß der Kläger in der angefochtenen Urtheile über alleine über die Cassastationsbeschwerde der Appellatin, über den Vertheidigungsgrund der Appellatin, über den Vertheidigungsgrund und die Einstellung der fixirten Kostenbeträge zu Recht hat,

Recht.

d. d., daß dem eingeführte Sonderung zu der vorgenommenen Sicherung; art. 1241 C. c,

daß Appellat über die vorgängige Klage vom 22 Januar 1842 die Cassation zu Gunsten der Gegenforderung von fl 350. Kurs Recht und Gesetz

daß der auf gute Zeit des Urtheils vom 22 Januar 1842 seine Gegenforderung gelten zu stammt Kosten der Cassation

haben derselben gegen das Urtheil gewendet hat, daß diese Abwesenheit bei der Abnahme vom 31 März 1847, wovon auch bei der Abnahme der Pfahlsauer Mühlen in Frau Wanglinsky vom 7 Januar 1850 geschehen ist, niemand Appellat noch letzterem sonstwie Grund in seiner Abwesenheit Schaden zugefügt habe, indem alle Interessen wahrgenommen und die Gesetze genau beobachtet hat;

daß demzufolge zum 1ten Male in diesem Process die Exceptionen der formellen Ordnungswidrigkeit verworfen sind, letzteres aber auf Grund der Ehegattirung vom 25 Juni 1840 in seiner Leistung über die Hauptsache hinaus, daß dieser nächst von diesem Punkte zu die Compensationen gegen das Gesuch des Appellaten rechtlich eintreten Raum, indem die gesetzen Eigenschaften keine rückwirkende Kraft äußern dürfen;

Zachariae Th. II §326. a. Not. 5.
Duranton T. XII (Brüssler Ausg. T. III) Nr. 39. und 398.

In Erwägung daß Appellat gegen Grund hatte seine Compensationen zu erheben und wenn sie dem Act vom 7 Januar 1850 erhalt, daß seine Mutter die dritte Vertheilsgläubiger für sich contrahirt hatte und daß Appellat für die Akten Solidarbürgen seiner Mutter als Gläubiger mitbedacht, - weshalb diese auf seine Mutter rechtlich gar nicht bedacht war, diese rechtliche Compensation zu verwerfen;

Art. 1294 C.C.

daß dieser selbst der Entscheidung der Appellaten eine rückwirkende Kraft beizulegen Compensation zugestanden Artikeln Raum, - diese dessen vom 7 Januar 1850 zu Gläubiger sein würde;

E. E. gut gegen

In Erwägung endlich 3, daß Appellat selbst in seinem 1ten Antrag zu dem Urtheil vom 21 März 1860 die Compensation auf vom 31 März 1847 zu verlangen und diesfalls (jedenfalls) ausdrücklich gemacht hat, später die Compensation schon vom 22ten Januar 1842 zu gründen;

daß Appellat in seiner modificirten Widerklage die Zeit nicht angegeben hat, gleichfalls er mit den Akten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Appellatens die Verbindlichkeit überlassenen Summen vermindert haben will, dieser nach der ihr Protestation allen Beweis, welche in letzter Instanz Klage zurückgestellt hat, daß dieselben nur dem Urtheil vom 30 Januar 1842 geschehen.

Ad 2.

In Erwägen, daß nach dem Urtheil vom 30 Juni 1837 verfügt, daß der Müller Zimmermann wirklich, mit Hinzurechnung war auf diesen für begangenen Summe fl. 972. 44½ auf seinen gelassenen Gläubiger fl. 179. 26½ von den Notarien Appellaten zu Gläubiger, daß dieselben von einer Hauptgläubiger derselben Hauptsumme;

In Erwägen, daß der Besitz vom 3 September 1847 die gerichtliche Taxe an Hauptbegriffen zu 6% bestätigt, daß das Urtheil vom 30ten Juni 1837 die Interessen mit Hinzu, welche mit die gesetzlichen Zinsen, welche in Theil 6% betragen, Hauptsumme sind auf daß der Einlösung, wenn an über eine Hauptgläubiger kommt, nicht 6% Zinsen zusprechen können;

Arrêt C. Cass. v. 15 Juli 1817. Tit. XIX. I. 15.

In Erwägen, daß zur Zeit der Abrechnung vom 31ten März 1847 die der Müller Zimmermann in dem Urtheil vom 30 Juni 1837 eingeräumten 4 Jahresterminen Capitalien abgezogen waren, diese abgezogenen unterschiedlichen Zinsen einem Hauptgläubiger hatten, und der Gläubiger, selbst wenn das Urtheil nur 5% zinsen verfügt hätten, nach Ablauf der Zinsjahrtermine 6% Zinsen verlangen konnte;

daß jedenfalls diese gezogenen Capitalien der Hauptsumme die Gläubiger gültig 6% Zinsen zugestanden konnte;

daß sie aus der erwähnten Abrechnung und in der Klage vom 7 Januar 1850, welche die bei der Abrechnung Akten bestätigte Rechnung zu Grunde liegt, diese Zinsen wirklich zugestanden hat und daß der 8te Ver-

zwischen der Frau Lehrer Bär und dem Privatier Ignaz Bär, wonach dem letzteren Einsprüche Zinsen schuldig, nicht der Fall ist, daß die Appellatin diese Zahlung nicht annehmen müsse.

(§ 3.)

Da die Appellatin Recht hat, wenn sie bei Berechnung der 1ten und 2ten Instanz die Appellatenprätension der Klage und Appellatenschrift berücksichtigt, weil Zahlung erlangt, beim Zahlungsverfalle aber genau gepfändet wird;

daß daher der 1te Richterspruch die 1ten und 2ten Exekutionsgesuche der Appellaten mit Recht und gesetzlich nur unter Berechnung von 6% Zinsen, welche Zinsen nicht überschritten, wenn nicht überhaupt anerkannt ist und welche Berechnung auch von der Appellatin in 1ter Instanz schon angenommen wurde;

da, das Urtheil über die Abrechnung vom 31 März 1847 und das Urtheil vom 24 Januar 1850 mit der Appellatin 1ter und 2ter Instanz gemeinschaftliche sind, so war der Widerspruch der Appellatin gegen diese Urtheile zugleich ungültig und die Appellatin diese Exekution abzuweisen hat,

daß daher die Appellatin diese Exekutionen nicht mehr wiederholen darf.

Aus diesen Gründen

hat das Kgl. Appellationsgericht, mit Aufhebung theilweiser Reformation des Urtheils des Rath Herrmann:

1, die Appellatin Exekutionsforderung von fl 350. sage dreihundert fünfzig vom 25 Mai 1860, dem Tag der Übergabe des Pfändungsprotokolls vom 21 März 1860, mit Ausschluß des Urtheils vom 7 Januar 1850, insoweit dasselbe nicht vor dem 31 März 1847 und das Urtheil vom 24 Januar 1842 zu ungültigen resp. ihnen selben zu Recht erkannt ist;

D. 4727.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

Philipp Jacob Zimmermann, Weinwirth in Ober-Ingelheim, Appellaten, vertreten durch den k. Advocaten Vollmar

gegen

Adolf Kaufmann, Doctor der Medicin und praktischen Arzt in Bockenheim, Appellanten aus einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5. Juli 1860, vertreten durch den k. Advocaten Hilden.

In Betreff, daß die Berufung unzulässig erscheint, da der Streitgegenstand die Summe von 1000 Franken nicht erreicht;

Daß mündlich laut des angefochtenen Urtheils und der Appellatenakten folgende Thatsachen bestehen,

1. Appellat behauptet, daß ihm der Antheil der an den Vater der Appellanten abgetretenen Brandversicherungssumme mit 350 fl. am 27 Januar 1842 an seiner Pfandschuld mit Antheil der Handelsgerichts vom 27. Januar 1842 abgeschrieben wurde, wogegen Appellant behauptet, daß diese Cessionsakten erst am 25 Mai 1860 ausgestellt sey;

als Handelt sich darum um die Zinsen von 350 fl vom 27. Januar 1842 bis 25 Mai 1860 und zwar zu 6%, da die Hypothekenforderung 6% Zinsen trug, dieselben betragen für 18 1/3 Jahre fl. 385.

2. Appellat behauptet, daß an der Pfandschuld Separationsurtheil vom 30. Juni 1860, das in der Abrechnung von Notär Haas vom 21. Mai 1847 angestellte Vergleichsprotokoll Vergleich von 1152 fl 10 xr für die Zeit vom 1. Januar 1846 bis 24 Juni

März 1847, in Abzug gebracht werde;
diese letztere Provenue beträgt für die angegebenheit von 1¼ Juchart 14 fl. 25 kr.
3. Der dritte Beschwerdegrund bildet die Zusammensetzung der Abschätzungscommission;
da der erste Richter über derselben nicht entschieden hat, so kann dieser Punkt nun nicht Gegenstand der Berufung sein;
der Gegenstand dieser Streitzumessenbetrag aber nur 1% derjenigen Summen, um welche sich die Parteien aus dem Katasterbericht von 1842 auseinander setzen, was mindestens 45 fl. ausmacht;
In Betracht, dass daher der Gegenstand der Streitsache, worüber der k. Appellationsgericht zuerst erkennen soll, in maxime 399 fl. 25 kr. beträgt, indem die appellable Summe nicht erreicht;

In Betracht, zum Grunde der Basse, dass eine Gegenforderung, welche zur Compensation gebracht werden soll, nicht blos um deswillen als illiquid angesehen werden könne, weil der Schuldner dieselbe in Abrede stellt, indem sonst auf diese Art jede Compensation gehindert werden könnte;
dass es daher in der Competenz des Richters gestellt ist, darüber zu urtheilen, von dem ein schuldiges Resultat zu erwarten ist.

Pothier I N°. 682. 628.
Toullier VII 371
Duranton XII 398.
Malleville ad art. 1291 C. c
Merlin Rep. compensation § II N°. IV.

In Betracht, dass, wenn dem auf den angeordneten Lucrativbeweisen resultirt, dass die streitig gemachte Gegenforderung schon längst auf eine bestimmte Summe fixirt und fällig war, die Compensation nicht erst mit dem Urtheile eintritt, sondern rückwirkende Kraft für die Zeit eingetreten wäre, als sie fixirt und fällig war;
In Betracht, dass durch den zugestandenen und zum Abzuge gebrachten Theil festgestellt, dass der Preis der Abgetretenen auf 1836 zum Abzuge einen vollständigen Entschädigungsbetrag erhält, da zur Zeit einige Zeit seitdem auf die Summe von 350 fl. festgesetzt wurde;
In Betracht, dass die Festsetzung der Taxe jedenfalls nur dem am 29 Januar 1842 durch den Notar des Abgetretenen gegen den Abgetretenen und dessen Mutter erwirkten Handelsgerichtlichen Urtheile stattfand, dass die Compensation spätestens am 29. Januar 1842 zur Rechtswirkung eintritt und das erste Richter, indem es solche anerkannte, vollkommen richtig entschieden hat;
In Betracht, dass der Richter des Abgetretenen blos die Abänderstheilung des Abgetretenen begehrt, indem ihm die Zinsen von jener 350 fl. für 1843 seinem im Betrage mit 385 fl. entgegen erwarten sollen, in welche sich Abgetretene einverstanden Weise beizutreten will;

In Betreff zum zweiten Contestationspunkte
des Appellanten von seiner Forderung laut
Prorogationsurtheil vom 30. Juni 1837 fest
verzinslich Zinsen verlangt, und Appellat
mit Recht dies festhält Vergnut bestreitet
und auf Kapitalisirung will, indem
1. in jenem Urtheile nur 5 perzentige
Zinsen zuerkannt wurden, der festhe
Vergnut dessen ein indebitum bildet;
2. die Klägerin durch Erwirkung des
Prorogationsurtheils anerkannte, dass
es sich um eine civilrechtliche und nicht um
eine handelsrechtliche Obligationsstreitsache handle,
– der Gläubiger jedenfalls auf seine
Zinsforderung verzichtete und der festhe
Vergnut eine causa lucri, wenn nun nicht
war anerkannt werden, dass er in rechtswidrige
Weise erlangt werde sey;

3. eine solche Nichtschuld, für welche
keine rechtliche Verbindlichkeit besteht, zu
jeder Zeit zurückgefordert werden kann;

Zu Betreff zum dritten Contestationspunkt
zünet, dass derselbe der ersten Instanz
gar nicht erkannt und folglich dem Appel-
lanten auch keinen Grund zur Beschwerde
gegeben sei;

dass endlich das Begehren des Appellanten
auch unbegründet ist, weil die mit dem
Handelsgerichtlichen Urtheile vom 27. Januar
1842 rezitirende Schuld der Frau als
die klägerin erscheint, der B sie stets
Vergnut seine treuzt und gegen den
Appellaten nur über die Beanstandung

DIMENSIONS-TEMPEL
7
Kreutzer

Mittel der Leibgeschäft gewährt.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem K. Appellationsgerichte, die
eingelegte Berufung als unzulässig, jedenfalls
als unbegründet zu verwerfen und über Klägerschaft
das Appellanten in Gefällstrafe und Kosten,
subsidiarisch den Appellaten zum Offenbaretorium
darüber zuzulassen: dass es dem Antrag des
Appellanten die in seinem Besitze befindliche Obligation
vom Jahre 1842 abgetretenen
Zins und der B das ihm Lieferte von demselben
zu begehrende Pfand vor dem Jahre 1842 auf
die Summe von 350 fl. nach Erlag derselben
freigestellt werde;

Eventuell subsidiarisch den Appellaten Verbindlichkeit
zu verfügen, dasselbe den Appellanten das
Pfand, auszuhändigen und Strafe zum gütlichen
Betrag auf die Klägerin in der Prozessgegend
vor dem Rathhause mit Hausglocke, Glaubiger
und ein Todtenhemd, darüber zu finden
ob es nicht wahr sei, dass Klägerin Anton die
in seinem Besitze befindliche Obligation
vom Appellaten vor dem Jahre 1842 erhielt
und dass der von seinem Vater Lieferte
zu begehrende Pfand vor dem Jahre 1842
auf die Summe von 350 fl. vertragsmäßig
fixirt wurde.

Ofterdingen, p. p. 9.
den 29. Juli 1861.

Tollmar.
Ofterdingen, zum Vortrag.
Fr. den 3. August 1861.

2., dass Appellat ungültig ist, da Caroline Mütter
für die Obsicht des dem Peter Agustin Bürstel des
Kgl. Forstdienstes zu Grünstedt vom 30
Juni 1837 in der Abrechnung vor Notar Hahn in
Grünstedt vom 31 März 1847 und in dem Vergleiche
vor demselben Notare vom 7 Januar 1850 bis zu
diesem Tage zugestandenen Herz und Hinsen
zu kennen wäre resp. Zurückzuweisen,
dazu muss zu erkennen, dass der von Seiten Christian
mündlichen Verhandlung die Forderung des Appellanten
in den Gründen, wie dieselbe in dem erwähnten Vergleich
vom 7 Januar 1850 angegeben ist, zu Grunde zu legen ist;
eventuell dass
3., zu erkennen, dass die von der Mutter des Appellanten
bis zum 7 Januar 1850 erhobenen Forderungen von
der Curatorin Clarenbrunn nicht beide Verhält-
nisse des Appellanten in Betreff seines
Lebens und zwar durch nach die Zinsen und Kosten
derselben zu ungültig sind;
das Appellat in die Kosten des Appell-Instanz zu
verurtheilen, die Rückgabe der Geldstrafe zu
verordnen und die Kosten und die weiteren Ver-
handlung vor der Instanz zurückzuweisen.

G. Gulden

Gelesen, p.p. G.
den 23. Juli 1861.

Adolf

Gelesen, zum Abschluss.
Berl. den 5. August 1861.

A. Bl.

Nr 4726.

Extrait vom 29 Juli 1861.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cognitionsschein für Golsen.

Heute dato Berlin, den 29 Juli 1861.

Vor Endesgefertigtem Notar und den beigezogenen Zeugen ist heute erschienen:

Johann Carl Berlin, früher Maßgeschäftsmann, jetzt Gärtner in Schwantenhof wohnhaft, Herzogthum Posen, Kreis Obornik, Bezirk Rogasen, Amtsbezirk Schwantenhof, als Grundbesitzer, 52 Jahre alt, evangelischer Religion, und

Theobald Wernz, Müller in Hartheim wohnhaft, Herzogthum Posen, Amtsbezirk Rogasen, Amtsbezirk Golsen, Kreis Obornik, Herzogthum Posen, evangelischer Religion:

Der Königl. Preuß. Herzogthum Posen Amtsbezirk Golsen vorgestellt dem Königl. Herzogthum Posen Amtsbezirk Rogasen, Kreis Obornik, Herzogthum Posen, Königl. Preuß. Amtsbezirk Golsen zu verkaufen, durch den Herzogthum Posen Amtsbezirk Rogasen zu verkaufenden Mahlgang mit Beigabe der Mahlgerechtigkeit, zu Hartheim Nr 4 gelegen, verkauft; sodann die eingetretene Veränderung als neuen Besitzer anzumelden, und den Herzogthum Posen Amtsbezirk Golsen mit Feldsteuer und Kossäten zu vermehren; auch über die vorgenommene Veränderung die Mahlgerechtigkeit zu berichtigen.

Factum.

Herzogthum Posen Amtsbezirk Golsen hat den Herzogthum Posen Amtsbezirk Rogasen durch Akt des Königl. Preuß. Notar Heidemann vom 11 Juni 1861 von der Königl. Preuß. Amtsbezirk Schwantenhof, als Grundbesitzer namhaft machen lassen, der Besitzung einen Raum von 100 Rth 59 Sgr, sowie den Betrieb mit zwei Gängen enthaltenden Mahl und nebst dem auf Rückgraben eines Zapfzuges von 28 Zoll, in vorhandenen drei Mahl gehörigen zwei Fuß Fall, worüber

Herrschaft genehmigte die Richtigkeit der Landmessung für das gutsherrliche Moos, bestätigte jedoch zum Besten, sowohl Herrschaft als Pächter, denjenigen Theil des Gutsmoos vorbehaltlich, welchen die Landmessung für sein Moosgrundantheil bestimmt hat. Nachdem die hh. Bezirksämter Traunkirchen, als Landgericht vorgenannt worden, unter 20 Juni 1861 mitgetheilt haben, daß die Einwendung wegen Bestimmung des Ortes, wo die hh. Commissäre Rehm vom 9 Juli 1861 zum Beginne des Herrschaftlichen, mit Beistimmung des Pächters zu 36 Gulden zu schätzenden Moores, die von den Herrschaftlichen vorgenommene Abtheilung zum 22 Juli 1861 zur Vornahme der Loosung der Theile die Bezirksämter Traunkirchen vom 29 des nämlichen Monats diesen Schätzungsakt, in welchem eine Einsprache gegen Pächter übrigen Antheil gemacht worden, dem Pächter zugetheilten Antheil anbelangt.

Es ersucht Sie um: es denselben zuzustellen

Für Herrschaft Goldern

Gink

Nro 1726

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostenmote

für Herrschaft Moos-Müllner in Traunkirchen, Herrschaft, Bezirksamt,

gegen

Johann Carl Zeeb, Inwohner Moosgrundantheil, jetzt Pächter zu Traunkirchen, Bezirksamt

Traunkirchen. wegen Zuerkennung Theilung des Herrschaftlichen Moosgrundantheil

ad. 67. & 117 der Taxe

	Zuerkannt fl.	kr.	Abgetheilt fl.	kr.
- 1, Bestellung des Gesuches	"	"	"	03.
+ 2, Abmarkbestellung	"	"	"	111.
- 3, Zeitversäumniß	"	"	"	40.
- 4, Zeugen	"	"	2.	20.
- 5, Stempel zu Akten der Abtheilung	"	"	1.	10.
- 6, Bestellung mit Ausfertigung	"	"	1.	11.
- 7, Taxamt Taxe Posten	"	"	"	03.
- 8, Porto	"	"	"	32.
- 9, Stempel der Urtheile	"	"	"	07.
- 10, Porto	8.	24	"	"
- 11, Stempel der Quittungen	"	"	"	07.
- 12, für diesen Akten	"	"	"	07.
Zusammen dem 31 Juli 1861	8.	24	11.	01.
			8.	24
			19.	25.

Für Herrschaft Goldern

Gink

taxat ut

Der Ortsvorstand von [illegible]

[illegible]

Zweibrücken, den 31ten Juli 1861.

Der

Kgl. Bezirksamtmann

[illegible]

Defaut n. 29 Juli 61.

No 1726 des Rollen

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 47 25 Kr. Polizei.

Urkunde ng. Ulfabet. Fünfzehn

1862 zu Carlsruhe

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1.) Friedrich Mayer, Lehrer, Bürger zu Durlach, jetzt wohlhaft zu Nordamerika wohnhaft; b.) Elisabetha Mayer, Ehefrau von Johann Hertle, Taglöhner, auch daselbst, beide Ehegatten Verfügung über Güter gemeinschaftlich

Gegenwärtig wegen, beide zu Cincinnati im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, diese Kinder und Repräsentanten weil. Gulden- wurden zu Friedrich Mayer, gewesenen Bürgermeister zu Bromersheim, Bürger in Langenbrücken wohnhaft, als dessen Ehe mit der verlebten Justina Henriette, geb. Carl Ludwig Mayer, Glasermeister, zuletzt zu Cincinnati im Staate Ohio Nordamerika wohnhaft; b.) Emilie Mayer, Ehefrau von Julius Adolf Aschbach, Inspizient, auch daselbst, der ehelichen Verfügung und Güter gemeinschaft wegen, beide zu Philadelphia, im Staate Pennsylvanien in Nordamerika wohnhaft, diese vier Kinder und Repräsentanten weil. Gulden- wurden zu Friedrich Mayer, gewesenen Bürgermeister zu Bromersheim, Bürger in Langenbrücken wohnhaft und der verlebten Luise Christiane Moritz Appellantin von einem Urtheile des Hochl. Bezirksgerichts Bruchsal vom 7ten Mai 1861, wonach Ihnen der Hochl. Advokat Anwalt Hellmuth, nicht erkannt

gegen

die Curatel der Repräsentanten von dem verlebten Mayer, verfügt in der Ehe mit ihrer weil verlebten Ehefrau Carl Wilhelmine Leichmann, gewesenen Bäcker in Bruchsal, 1.) Carl Wilhelm Leichmann, Bäcker in Bruchsal, 2.) Christian Carl Wilhelm Leichmann, Bäcker in Bruchsal wohnhaft; 3.) Wilhelmine Christiane Leichmann, Ehefrau des Taglöhners Wilhelm Schultz, Taglöhner und 4.) der verlebten Ehefrau Wilhelm Schultz, Taglöhner selbst, der ehelichen Verfügung und Güter gemeinschaft wegen, beide in Bruchsal wohnhaft; 5.) Rosina Eugenia Caroline Leichmann, auch davon Frau des Bäckers Wolf, Caroline, beide in Mannheim wohnhaft Appellaten, verbunden durch Hochl. Advokat Anwalt Hellmuth

Der K. Advokat-Anwalt Gulden nahm folgenden Antrag: es sey alles dem Kgl. Appellationsgerichte, in dem [illegible] erkannt, daß der Appellantin Anwalt diesen Termin [illegible] sey, die Appellantin [illegible] gegebenen Cautionen für die Prozeßkosten nicht gestellt habe, die einzuklagende Forderung sey liquid gegen die Appellanten und die Cautionen auf die Appellantin Antrag Erkenntniß in die Kosten der Appellinstanz sowie in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Actum.

Nachdem erstellt nach dem Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 29ten Juli 1861, wodurch den Appellanten die Wiedereinsetzung versagt worden, vorläufig einen Cautionen von 100 Thlr. die Prozeßkosten zu stellen und die Frist hierzu auf 6 Monate vom Tage des Urtheils an festgesetzt wurde, daß die Appellanten diese Cautionen gestellt haben, daß der Anwalt der Appellantin in Appellationssachen Anwalt des Advokaten [illegible] Februar abermals mit gleichzeitiger Zustellung seines Antrages zu versehen, in der Sache zur Entscheidung des K. Appellationsgerichts zu verstimmen, die Cautionen zu verfallen, die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen und zugleich über die Cautionen zu verfahren, daß der Anwalt der Appellantin obigen Antrag verlesen und sich darauf summarisch darüber vernehmen hatte.

Es fragt sich:

1, ob die vorgelegte Appellationsanwaltsernennung Urkunde zu verfallen ist? und die Cautionen verfallen?
2, ob Compensation der Vertretungs- und Umgangskosten abzuweisen ist?

G. Gulden

Kostenverzeichniß
für
[illegible] Christian Tiedemann, Fischgeschäftsmann
Christoph Becker, K. Hannoverscher in Frankenthal,
und Consorten, Appellaten
gegen
Friedrich Mayer, Lehrer, Hofer in Oberhessen,
jetzt in Albany in Nordamerika abwesend, und
Consorten, Appellanten.

Verf. v. 24 Juli 1862. ordin.

	Anzahl der Posten	Thaler	Neugroschen
1, Anwaltsbestellung	70	— 41	— 48
2, Advocatsbestellung	69	— —	8 24
3, Akten-Kammermikrolien	91	— —	1 83
4, Geldstrafe	30	4 40	— 57
5, Rolle		2 20	— 57
6, Recipe	70	— 41	— 48
7, Vertretung 2 Rgl 1/2 Collegen	72	— 14	1 54
2 Advocaten 2 Rgl Zustellung	—	1 —	— 57
8, Abschrift der Rolle	—	— 32	— 57
9, Vertretung am 29 Juli 1861	80	— —	9 27
10, Abschrift zum Urtheil	—	— 32	— —
11, Urtheil abzuholen	—	— 14	— —
12, Publikation, Ur- u. Abschrift 4 Rgl 8 Zustellg	87	1 14	5 55
13, Urtheilsverlesung einer Rolle	—	5 40	— —
14, Abschrift Cautionsurkunden 10 Folien	—	— 32	— —
15, Executionsurtheil	83	— —	1 53
16, 10 Protokolle Cautionsurtheil 2 Rgl Zustellg	89	— 41	1 24
17, Vertretung 1/2 2 Rgl	72	— 14	1 54
2 Advocaten 2 Rgl	—	— 14	— 57
Recipe	70	— —	— 48
Zustellung	—	— 27	— —
18, Vertretung des Gegenanwalts Antrag vom 24 Februar	82	— —	3 09
übertrag		19 96	42 5

		Kreutz			fl	kr
	Übertrag..		19	86	42	5
19,	Übertrag zum Verfahren	—	—	32		
20,	Gebühren 1 Bogen	87	—	7	2	22
21,	Porto und Correspondenz	144	5	36	—	—
22,	Verschiedene Auslagen	—	—	21	—	—
23,	Postmandat	—	—	7	—	6
	Zweibrücken den 6 März 1862.		26	39	45	33
					26	39
				Total:	72	12

G. Gulden

Taxirt auf den Gerichtsbetrag von zwei und siebzig Gulden, zwölf Kreuzer.

Zweibrücken, den 14ten März 1862.

Rechts

Kgl. Appellationsgerichtsrath.

№ 4725 Rolle. Actum Dézanet, 24 Febr. 1862.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vor dem Unterzeichneten Notar, Amts Mairie Mayer, zu Dézanet im Departement Gers, mit ihrem Amtssitze daselbst, erschien Herr Carl Wilhelm Leschmann, Gutsbesitzer zu Speyer, als: 1, dessen Adelle Christine Leschmann, Ehefrau von Christoph Bleker, K. Gerichtsdiener, 2, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Speyer wohnhaft; 3, Carl Friedrich Wilhelm Leschmann, Bürger in Speyer wohnhaft; 4, dessen Carl Wilhelm Leschmann, Bürger in Speyer wohnhaft; 5, Wilhelmine Auguste Leschmann, Ehefrau von Georg Wilhelm Schultz, Metzger und 6, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Speyer wohnhaft; 7, Rosine Josephine Adelaide Leschmann und deren Ehemann Nikolaus Wolfskiehler, beide in Neuhofen wohnhaft, Appellaten

Actum

1. a., Friedrich Mayer, Eisner, früher in Dürkheim, jetzt in Albany in Nordamerika wohnhaft, 6, dessen Ehefrau Anna Barbara Hertle, Nikolaus, und dessen, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Cincinnati im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, diese Kinder und Repräsentanten der verlebten Anna Maria Mayer, geborenen Leuschner in Germersheim, Letzterer in Darmstadt wohnhaft, nebst deren Vormünder Nikolaus Mayer, 2. c., Carl Eugen Mayer, Kaufmann, derzeit in Cincinnati in Nordamerika wohnhaft; d, Emil Mayer, Ehemann Josepha Adelheid Schäfer, separirter Gut dessen selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Cincinnati, im Staate Pennsylvania in Nordamerika wohnhaft, diese als die der mit Repräsentanten der Verlebten verlebten Friedrich Mayer, gewesener Bäckermeister in Germersheim, Letzterer in Darmstadt wohnhaft, nebst deren mit der verlebten Luise Christine Moritz, ehelichten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 1ten Mai 1861, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Vollmer, auf Appellanten

d. d. Landau, den 20ten Juli 1861. Gänzlich — Abschrift d. Appl.

No 4725.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Erhoben für Amm. Gulden.

1, a. Friedrich Mayer, Schreiner, Knecht zu Dürkheim, jetzt in Albany in Nordamerika wohnhaft, b. Elisabetha Mayer, Ehefrau des Johann Hertle, Fassbinder und Taglöhners, daselbst, der nöthigen Ermächtigung des Vaters gemäß, beide in Cincinnati in Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, dessen Vater und Ehemann resp. der Ehemalige Friedrich Mayer, zuletzt in Landau, Knecht in Herxheim, dann in Dürkheim, Knecht in Herxheim, wohnhaft, und dessen erste Ehefrau mit der verstorbenen Magdalena Heller, 2, Carl Theodor Mayer, Kaufschmied in Cincinnati in Nordamerika wohnhaft, d. Emilie Mayer, Ehefrau von Wilhelm Adolph Isenbach, Ingenieur und Bergmann daselbst, der nöthigen Ermächtigung ihres Vaters gemäß, beide in Allentown in Staate Pennsylvania in Nordamerika wohnhaft, d. jetzt als Kläger und Regierungsrathen des Herrn Amts, verstorbenen Friedrich Mayer, mit dessen Ehefrau mit der verstorbenen Louise Christiane Moritz, Appellaten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts Edenkoben vom 21 Mai 1861, wodurch dasselbe Kgl. Amtsstaat-Anwalts-Vollmacht

Hagen

die Kläger und Regierungsrathen von Amts wegen Mayer, vertreten in ihrem Ehe mit ihrer verstorbenen Ehefrau Carl Wilhelm Leschmann, gewesenen Pfarrer in Pfalz, resp.

1, dessen Kinder Christian Leschmann, Ehefrau noch Christoph Becker, Ackersfrau, 2, letzterer selbst, der nöthigen Ermächtigung ihres Vaters gemäß, beide in Edenkoben wohnhaft; 3, Carl Friedrich Wilhelm Leschmann, Pfarrer in Pfalz wohnhaft; 4, Heinrich Carl Wilhelm Leschmann, Pfarrer in Pfalz wohnhaft; 5, Wilhelmine Catharine Leschmann, Ehefrau von Franz Wilhelm Schultz, Notar, resp. 6, letzterer selbst, derselben Ermächtigung ihres Ehemannes gemäß, beide in Pfalz wohnhaft; 7, Rosine Sophie Caroline

Nachdem Namens des K. Appellationsgerichts der Pfalz Kammer für Civilsachen durch Urtheil vom 29 Juli 1861 die Appellaten, nachdem sie auf die ihnen durch Urtheil vom 29 Juli 1861 auferlegte Caution für die Prozeßkosten nicht geleistet haben, die einmal gestattete Erneuerung als nachgelassen zu erwarten hat die Appellaten unter Beibehalt in die Kosten der Appellinstanz sowie in die Gerichtsstrafe zu verurtheilen.

Für das der appellantischen Anwalt ist verfahren

Gudera

Geb.

G. G.

Geschehen, zu Landau.
Den. den 24. Februar 1862.

R. Ch.

Leichmann mit dem Frauen Jakob Wolf Peter Leinbach in Ramstein wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl. Advokat Anwalt Gulden.

2) Der kgl. Advokat-Anwalt Vollmar namens der Staatsanwaltschaft des kgl. Appellationsgerichts, des Appellanten Verklärt zu erkennen, daß sie erbötig sind, eine, ihrem Ermessen nach des kgl. Appellations-Gerichts zu leistende Caution für die Gerichtskosten zu stellen, sofort derselben zur Leistung der Caution eine Frist von 6 Monaten zu bewilligen; Kosten vorbehalten.

1) Der kgl. Advokat-Anwalt Gulden trägt an: selbige den kgl. Appellationsgerichts, den Appellaten die Akten-Exemplare zuzufertigen, den Appellaten für die Gerichtskosten vorderhand eine Caution von 100 Gulden zu stellen, hinsichtlich der diesen Leistung eine vom Tage der ergangenen Urtheils oder eben der Urtheilsinsinuation an zu rechnende Frist sowie die Frist für die Acceptation derselben zu bestimmen. Kosten vorbehalten.

Edictum

Auf Ladung des Gerichtsboten Carl in Pirmasens vom 24 März und des Gerichtsboten Weismann in Frankenthal vom 31 März 1860 erscheinen die Appellaten in Sachen Julius Mayer, Metzgermeister in Landau wohnhaft, Klägers Beklagten einerseits, gegen die Appellaten und wegen mehrere Pfarrer die Klage auf Erklärung des Nichtbestehens der Ehe Peter Wilhelm Elisa Meyer, in Lebzeiten gew. prot. Pfarrer zu Speier, wegen Ehescheidung, dessen aus der Ehe entsprossenen Kinder Julius Mayer seinen. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22 August 1860 wurde den Appellanten auferlegt, den Appellaten vor allem eine Caution für die Gerichtskosten in Betrag von 100 fl stellen. Nach dem diese Caution geleistet worden, den gerichtlichen den Appellaten schon durch Appellation vom 6 Nov. der Kassation der k. Pfalz zu richtigen Urtheil vom 28 Juni 1854, in welchem der Instanzen und Urtheilsbegründung nachstehende Tatsachen, die Appellaten durch den Sachverständigen Weis, Dr. med. und praktischen Arzt zu Landau zu heben, als seine Gehilfen eingesetzt hat, die Appellaten durch den Mitklägern Julius Mayer gestatten will in seinem spezifizierten Antrag den erwähnten Testaments als nichtig zu, dessen ungeachtet, daß zur Zeit seiner Errichtung der Erblasser ganz unfähig gewesen sei, ein Testament zu errichten, seinen Willen und Absicht nicht mehr frei gewesen, dessen Willensbestimmungen durch Einflüsterungen der Beklagten bestimmt worden, und daß das Testament den Notorietätsakt haben, anerkennen zu dürfen, daß die Errichtungsurkunden keine Bürgschaften auf, falls dieser als ungültig erklärt werden sollten, enthalten, dieselben, daß sie das streitige Testament mit allen den Inscriptionen ganz aufheben zu lassen, willens sind, wozu sie eine kürzlich verbrauchten Frist verlangen, die Appellaten durch Urtheil vom 10ten November 1860 den k. Notar Kissel auf Ansuchen zu den Gerichtsbeisitzen und Verlangten in seinem spezifizierten Antrag gegen die Appellaten für den Fall, daß auf diesen Klage gebührenden, sondern abzuweisen wären, eine zu sprechende Leistung einer Caution für die Kosten. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 7 Februar 1861 wurde den verlangte Ergänzung der Caution verordnet und den Appellaten aufgegeben, eine weitere Caution in gleichen Betrag von 1000 fl stellen. Nachdem diese Caution gestellt worden war, erging das Urtheil vom 1 Mai 1861, wodurch denen den Appellaten über die beanzeigten Gültigkeit des Testaments angebotenen Beweis als unerheblich nicht zugelassen, und die Klage in Gemäßheit des Edikts 215 ff. des C. de proc. civ. abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil legten die Appellaten die Berufung ein.

Die Appellaten machen nun vorerst geltend, daß ihnen nicht für die Kosten der Appellations-Instanz entsprechende Caution und zwar in Betrag von 100 fl gestellt worden. In Gründe Erhöhung machen die Appellaten geltend, daß die Appellaten durch Urtheil

[illegible] Friedrich Mayer wär[illegible] [illegible] zuzustellen.

J. Gaidien

Ausstellung

[illegible] 234 Dr.

Heute den [illegible] letzten August
[illegible] [illegible]
Auf Ansuchen des Hr. Advokat Dr. Gaidien, als Anwalt der Appellaten
Heinrich und Wilhelmine geborne Meyer Mayer,
Ehefrau des Pfarrer Pfeiffer, als Vormünder
der minderjährigen Kinder des Pfarrer Pfeiffer, [illegible]
Pfarrei Pfeiffer, [illegible]
dem Herrn Advokat, als Anwalt der Appellanten Friedrich
Mayer Eltern, erkläre ich auf seinem Wohnsitze zu Ermendorf,
[illegible] [illegible] mit seinem Herr H. Gutz

meine Abschrift der vorausstehenden Insinuation mit diesen
Kosten: [illegible] mit Acht Zeugnisgebühr.

Kosten 46 Kreuzer.
Lenz

Zeugen: 10
Kr. 07
Lenz 07
Kr. 46 Kreuzer.

No. 2671. Registrirt für Grundbrechten und
sonstigen Abgaben 1861. Vol. 17 fol. 40, 2 fl.
Kreuzer [illegible] Kreuzer. Jean Renaud.
Kr. Rentschreiber.

No. 4725 der Rolle. Actores

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für die Kinder und Regressanten actores von Anna Maria Mayer, erzogen in deren Ehe mit ihrem nächstverlebten Ehemann Carl Wilhelm Leschmann, gewesenen Vikar in Pfeiffer, als:

1, Anna Amalia Christiana Leschmann, Ehefrau von Christoph Becker, K. Privatlehrer dahier, der selbstlichen Ermächtigung und Gütergemeinschafts wegen, beide in Frankenthal wohnhaft;
2, Carl Friedrich Wilhelm Leschmann, Vikar in Pfeiffer wohnhaft;
3, Heinrich Carl Wilhelm Leschmann, Vikar, in Pfeiffer wohnhaft,
4, Wilhelmine Christiane Leschmann, Ehefrau von Georg Wilhelm Schmitt, Metzger und 6, letzterer selbstlicher selbstlichen Ermächtigung und Gütergemeinschafts wegen, beide in Pfeiffer wohnhaft, [illegible] 7, Rosina Louise Amalia Leschmann in ihrem Ehemann Jacob Wolf, Pfarrer, beide in Mannheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Friedrich Mayer, Lehrer, früher in Dürkheim, jetzt in Albany in Nordamerika wohnhaft; 8, Luise Mayer, Ehefrau von Johann Hertle, Fabrikant und diese, der selbstlichen Ermächtigung und Gütergemeinschafts wegen, beide in Cincinnati in Ohio in Nordamerika wohnhaft; diese Kinder und Regressatenten der verlebten Friedrich Mayer, gewesenen Lehrer in Frankenthal, früher in Landau wohnhaft, nächster Ehemann der verlebten Regine Kempfer; 9, c. Carl Ludwig Mayer, Glasschneider, derzeit in Cincinnati in Nordamerika wohnhaft; 10, Emilie Mayer, Ehefrau von Gustav Adolf Hoffbauer, Fabrikant, und diese selbstliche Ermächtigung und Gütergemeinschafts wegen, beide in Allentown in Pennsylvanien in Nordamerika wohnhaft, diese als Kinder und Regressatenten der verlebten Friedrich Mayer, gewesenen Lehrer in Frankenthal, früher in Landau mit 2ter Ehe mit der verlebten Luise Christiane Moritz, Appellatin von Amtswegen bestellten K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 1 Mai 1861, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Vollmer.

In Betracht, daß die Appellanten als Ausländer vor Allem gehalten sind, die Appellaten eine entsprechende Caution für die Prozeßkosten zu stellen.

Aus diesen Gründen

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof, die Appellanten als Ausländer anzuhalten, die Appellaten für die Prozeßkosten vorderhand eine Caution von einhundert Gulden zu stellen, gegenseitig diese Stellung eine neue Frist des vorgehenden Urtheils oder aber die Urtheilspublikation an die Unterliegende Partei, sowie die Frist für die declarative derselben zu Erstattung Kosten vorbehaltend.

C. Gulden

Gestehen, den 29ten Juli 1861.

Rathgeb

R. 4725.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 AUGUST 1861

Albany

Urtheil über eine Caution
v. 29 Juli 1861.

für

1.a. Friedrich Mayer, Lehrer, Israelit in Kirchheim jetzt in Albany in Nordamerika wohnhaft;
b. Pauline Mayer Ehefrau von ersterem Albert, Kaufmann und Letzterem selbst, der gesetzlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Cincinnati im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, diese Kinder und Rezeptionskinder des verlebten Friedrich Mayer, gewesenen Bürgers in Jsmaringen, Israelit in Hechingen wohnhaft, nun dessen verlassene Wittwe mit den minderjährigen Kindern Theodor;
2. c. Carl Theodor Mayer Kaufmann, in Cincinnati in Nordamerika wohnhaft;
d. Emilie Mayer, Ehefrau von Israelit Adolph Aschbach, Zugenauer, und diesen selbst der gesetzlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Allentown in Staat Pensylvanien in Nordamerika wohnhaft, diese als Kinder und Rezeptionskinder des genannt verlebten Friedrich Mayer und dessen praedicta Ehefrau mit den verlebten Louise Moritz, Appellanten nun einem Urtheil der k. Bezirksamts Krankenthal vom 1. Mai 1861, vertreten durch den Kgl. Advocat Anwalt Vollmar

gegen

die Kinder und Rezeptionskinder der verlebten

Anna Maria Mayer, mit dem Ihr mit dem gleichfalls verstorbenen Johann Carl Wilhelm Leschmann, im Leben Bäcker in Speyer, als: 1. Anna Sibille Christina Leschmann, Ehefrau von Christoph Becker v. Germersheim und Letzterer selbst, der ehelichen Verwaltung und Nutznießung wegen, beide in Frankenthal wohnhaft; 2. Carl Heinrich Wilhelm Leschmann Bäcker in Speyer wohnhaft; 3. Heinrich Carl Wilhelm Leschmann Bäcker in Speyer wohnhaft; 4. Wilhelmine Catharina Leschmann Ehefrau von Georg Wilhelm Schultz Metzger und Letzterer selbst, der ehelichen Verwaltung und Nutznießung wegen; 5. Rosina Caspia Aurelia Leschmann Ehefrau von Jacob Wolf Bäcker, und Letzterer selbst der ehelichen Verwaltung und Nutznießung wegen, beide in Mannheim wohnhaft. Opponenten, namens Ihrer Ihr Ihr. Advocaten Gulden.

In Contrast. Ihres Appellanten bevor sind, einen Caution für die Prozeßkosten in dem vom K. Appellationsgerichte für bestimmenden Betrag zu stellen;

In Betracht. Ihres Ihnen Gesuch eben eine summarische Frist zu bewilligen ist, da sie in Mannheim wohnhaft wären und in jetziger Zeit die gehörigen Mittel zur Correspondenz und Übersendung der nöthigen beweis Schriftmittel eine längere Zeit erfordern, Ihres die Appellaten sich im Besitze des Erbschaft

DIMENSIONS-STEMPEL 7 KREUZER

befinden und als Letztere kein Interesse haben, auf Beschleunigung des Prozesses zu bestehen.

Aus diesen Gründen

erkennt der K. Appellationsgerichtshof, der Appellanten Urkunden zu restituiren, Ihres sie erbötig sind, eine ihrem Betrage nach vom K. Appellationsgerichtshof zu bestimmende Caution für die Prozeßkosten zu stellen, gestattet denselben zur Stellung der Caution eine Frist von sechs Wochen zu bewilligen; Kosten vorbehalten.

Tonnar.

Gesehen, den 29ten Juli 1813.

Welcker

No. 4723 des Rolls

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für 1 Elisabetha Langenstein gebornen Hubert Wittwe von Nikolaus Langenstein, in ihrem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder mit diesem Letztern angebracht bittende Dienstbotin Kinder a, Margaretha Langenstein, ehen Ehemann b, Philipp Langenstein, Landwirth dahier in Hambach c, Elisabetha Langenstein und d, Wilhelm Langenstein, beede ehen Ehemann, II die noch jüngeren Kinder der genannten Elisabetha Hubert, angewiesen mit ihrem gemeinsamen gebornen Ehemann, als: 1, Nikolaus Langenstein, Ackermann, früher in Mußbach, dermalen in Neustadt, Heimathsort 2, Nikolaus Langenstein, Bäcker in Mußbach, dermaligen Wohnort hier, dermalen Privat im ehemaligen Kapuzinerkloster, den mit ihm in Nikolaus in Mußbach 3, Jacques Langenstein, Ackermann in Mußbach heimathsort, Hier selbst.

Sebastian Koch, Müller zu Wachenheim heimathsort, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7 & 10 März 1860 mandatarium Königl. dann Königl. Notariat Gueden.

Es Kundmacht, daß Appellant Ende des Jahres 1857 sich hingehalten an dem obenbesagten seinem Hausstande zugenommen Bedürfniß, dem Appellaten respt. von dem Kauf dieses Weingartens die Hinderlegung zum Notar Hertz Gerichtsmann von einer Länge von 140 Metern circa zu Forstheim und sich die Steine desselben anzueignen, womit selb zugenommen dasselben Kaufes von dem Königl. Landgerichte zu Frankenthal vorgeladen, von ermeldtem am 25 Mai 1858 am Vormittags auf Vorbescheidigung und Zeugenbeweis vorstellen gemacht.

Es Kundmacht, daß am gemeldten Tage 1858 im Vormittag zu Stande kam, in welchem sich die Parteien sich dazu einigten, daß Königl. dann Königlichen zum Vorgehung des Einsturzes des obenbesagten

liegenden Grundstücken) einen Mann auf 3 nunmehrschaftliche Kosten
unmittelbar anordnen sollen, zu vorliegendem Assessorat eben auf seine
Kosten die Termine zu besonderen Zeiten.

2tens, daß, da der anmeldete Anspruch für den Assessor
seine Behörde Königl. Rechts-Anwalt Koch verantwortete, eine zweimalige Ein-
mischung nöthig wurde, um den Assessor zu anmahnen, und andrerseits
dem neu ihm anmeldeten Beschaden zu verfolgen, eben eben dem Klag-
theile zuzuerkennen;

daß Assessor um die Leistung wußte, weil sich in dem Akte
in der Königl. Bezirks-Gerichts-Registratur vom 20 Februar 1859,
welche Zustellung dem Assessor für Kosten des Anspruches
Lief. enge, beurkundet findet;

daß Anwalt Koch zum Behufe der Aufstellung der
Assessor vorgeschlagen, seinen eben anderen Beistand.

2tens, daß der anmeldete Anspruch die Bestimmung enthält, daß
zum Termine zu vernehmende Zeugnisse sich eben
die Akte und die Kosten der Stellung der Mannes zu einigen
Fällen und für den Fall der Nichteinigung Bezahlung Zobel,
Zeugnisse in Ehrenstadt als entschädigende Zeugen zuzuziehen
wurden sollen, daß nun die Termine den Mannesmeister Ball-
mann und Conrad Hinkel in Mastershain als seine Zeugni-
sse vorzuladen hatten.

2tens, daß laut Akt des Königl. Hochgl. Land Rommich vom 7ten
September 1859 die Assessor den Assessoren aufgetragen
vom 22 September 1859 vor den in Rede stehenden Ehrenstä-
ten zu erscheinen, um zum anderweiten Einschätzung der Klag-
forderung zu schreiten, zu welchem Auftragsbefehl Assessor jedoch
keinen Folge gab.

2tens, daß besagte Assessor, um allen Zeugnisse die Gelegen-
heit zu geben, um mündlich einmal zum Beweis zu erklären,
eine zeugliche an die vorgedachten Mannesmeister mittelst ein
Exploit einen Termin zur Vernehmung der Zeugnisse
Abänderung und Abänderung der Anbringen, vorauf diese den
27 Januar 1860 Nachmittags 2 Uhr festsetzten;

daß die Assessor laut Akt des Königl. Hochgl. Land Rommich

vom 26. Januar 1860 den Assessoren diese Akte zustellten in Akt.
Assessor zustellten und ihr vorbedeutes sich zum bestimmten
Stunde und am bezeichneten Orte einzufinden.

2tens, daß die Assessor zum festgesetzten Stunde (Nachmittags 2 Uhr)
und dem von ihnen bestellten Mannes Hinkel zu Ort und Stelle
waren, während erst nach 1/2 stündigen Warten der neu dem
Assessor bestellte Mannes Mannes Brenker
erschien, welcher letztgenannte verlangte, vor sie zum Zeugnisse
zum Klagen über Koch auf zu nehmen, daß diesem der Eine Ter-
min der Mannes auf sein Grundstück Hinkel Hinkel Grund
nicht annehmen und sich über etwaiges) nicht mitnehmen, wenn
falls die Assessor auf dem Stande und in der Begründung
von Seit nach einigen Stunden den Assessoren warten,
endlichen eben nichts erschien.

2tens, daß den Einen Mannes den Termin einem Verbindung zum
Morgen zu 3 1/2 angeben, wonach auch die Assessor zu sein
den waren, während dagegen Koch sein Existenz den Verhältnis
sind und das zu seinem Verhältnisstand festsetzten, statt nach
Maßgabe der Anspruchs, den sogenannten Mannes anzu-
nehmen und die Termine einzusetzen.

2tens, daß sodann die Assessor gemäßigt vorgenommene Vernich-
tungen den Entschuldigungen Verhältnissen und in Gegenwart des
mit den Einen Mannes vorgebrachten Beweis zur Abfall-
zeugung der Anspruchs aufgefordert, was dann auch durch
Akt des Königl. Hochgl. Land Rommich vom 23. Juni 1860
zu Ende, mit nunmehrigen Anderung vor der Ex. Einzelne
Gericht mit den Feststellung folgendes Protokoll:

1, Verlesung der Klagschrift) sowie der Aufstellung der Ex.
klagenden;

2, Vorstellung der Existenz des Anspruchs an Landgerichte und
den Gang die vorgenommene Vollziehung der Klagschrift vorgen-
ommenen Abänderung vom 21/27 Jan. 4

3, Vernehmung der Beklagten zum Verhandlung dem
anwesenden Mann, und namentlich für den Fall der Nich-
vorfällung dieser Aufgaben zum Vorgetragen vom Recht;

In Betracht, daß Assessor dem Auftragsbefehl vom 23. Juni 1860

innerhalb der 8 tägigen Frist nicht allein nicht rechtskräftig, sondern nicht einmal eingereicht worden ist, diesen Beschluß dahin abzuändern, daß die Frist vom 27 Januar ab berechnet wird, also zu dritten mal hingerichtet werde;

daß demnach die Klage auf Aufhebung der Pfändung abzuweisen sein dürfte.

In Erwägung, daß die Pfändung der Klage am 26. Dezember 1860 vollzogen worden, Beklagter auf Klage, am 27 Januar durch einen Bevollmächtigten antworten und vernehmen und sonach die Frist zu seinen Gunsten als Mann. Satz für antworten von Langenstein damit nicht verletzt, auch Beklagter am 27 Januar durch Einsendung der Klage die Zahlung der eingeklagten Forderung anerkannt hat, demnach Beklagter durch Abstattung der Klagsumme 22 Kreutzer 1860 zum Ersatze dieser seiner Widerspenstigkeit verurtheilt werden, und Beklagter Zeugen zu stellen vermag, und Beklagter Zeugen benennen wollen, daß sie am 27 Januar 1860 der Klage Folge geleistet haben, und diese Zeugen vernommen sind, und eine Entscheidung des Beklagten nicht vorliegt.

In Erwägen, daß am 5/7 Januar 1861 die Zeugen vernommen worden und seine Abschrift am 7 März darauf allen die gesetzlichen Bestimmungen und seine Abschrift am 7 März darauf allen die gesetzlichen Bestimmungen und am 11 gleichem in der Gerichtskanzlei vorkommen worden, zu welcher Zeit dem Abschrift Koch mit dessen Abschrift Gerichtsdiener Hensel der Klagsmittel dem Beklagten vorgelesen, zugleich sich eben dieses vorgelesen worden sei

Zum Erkenntniß gegen die Abschrift vom 7 März 1861

Es daß seine diese Abschrift die gegen den gerichtlichen Zeugen Adolf Zeugen Gerichtsdiener vorgebrachte Aussage beigemessen worden, somit dasselbe nach dem Zeugenverhör und vor dem Zeugenverhör aufgenommen und dem Beklagten mit gerichtlichem Zeugnis, daß das vorgenommene Abschrift dessen Grund sei, so ist zu erwägen, daß es den Zeugen in sein und Zeugen bei dem Zeugenverhör jedenfalls unbenommen, gegen nicht einverstanden zu sollen gewesen

In Erwägen, daß die Abschrift Beklagten vorgelesen worden zu diesen Zeugen

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

denn bestehen: 1. daß der Zeugen bei dem Gerichtsdiener Adolf Zeugen nicht gegen Beklagten gerichtet hat 2, daß dies auf Befehl des Gerichtes geschehen ist.

daß diese Einwendungen in rechtlicher und in Thatsachen, indem dem Zeugen selbst gar nicht, sondern auf dem Gerichtsdiener auf dem Gerichtsmann Adolf Zeugen gestützt worden;

daß gerichtlich nicht vernommen worden, Zeugen bei Gerichtsmann vernommen, indem die Aussagen nicht in Gerichtsprotokoll sondern in Akt beigelegt worden;

daß Beklagten auch die Abschrift nicht gegeben worden, als in einem Abschlusse der Gerichtsmann das Gerichtsprotokoll vorgelesen worden, daß nichtsdestoweniger ersichtlich ist, daß dem Beklagten alles vorgelesen worden;

daß aber nicht einmal auch in solchem Falle Abschrift vorgelesen werden, diese Vorschrift den Zweck hat, daß Beklagter sich vorbereiten kann, daß der Gerichtsmann vernommen werden, daß der Gerichtsmann vernommen worden;

daß die Anwendung eines Exekutivmittels nach Vorschrift in diesem Falle gegen die Anwendung des Art. 183 c. d. C. c. Gesetz kann, weil gegen die Landwehr, gegen Beklagten Gesetz und, gegen Klagbar zu einem Landwehrmann festen mitbedingt und diesem Klagbar als Zeugen vorgeschlagen worden sollen;

daß Zeugen Adolf Zeugen Gerichtsdiener bei Zeugen vorgeschlagen worden und gerichtlich vernommen sind in Gegenstand der Abschrift, worüber nicht einmal Beklagter gehört worden.

In daß die Klage, als bekannt Beklagten d. J. mit Rücksicht auf die beschränkten Bedingungen des Verfahrens bei Zeugen, die Zeugen mit Gerichtsmann vernommen sind, schon nicht innerhalb ist, da der Gesetz nicht vorschreibt bei der nächsten Gerichtssitzung dem vorgeschlagenen Gerichtsmann;

daß die Ratio des Gesetzes darin besteht, daß den Zeugen

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

dann beschlossen: 1, daß den Zeugen bei den heutigen mündlichen Zeugenverhören <u>ohne</u> gebührende Zeit 2, daß diese Zeit Endes des Zeugenverhörs festzusetzen sey;

daß diese Entscheidungsgründe in mündlicher und in Schriftform, indem den Zeugen selbst nur die Letztere, nur Behufs der Rechtfertigung auf den Rechtsweg Mittel <u>einfach</u> bekannt gemacht;

daß ungehorsame ausgeblieben wurde, Zeugen sei Verdacht machen gemacht, indem die Verhandlungsbürgen nicht zu Verdacht sondern in Zeugen beigezogen wurden;

daß Sonntag auch die Vorgänge ungültig wären, als den 6ten Abfallen der Ordnung der Abgeordneten vom Landgericht an den Marktorn öffentl. daß nichtsdestoweniger öffentl. ist, daß dem an den Marktorn öffentl. daß nichtsdestoweniger öffentl. ist, daß dem Bürgern allen Beschwerden jeder Art bewegt.

daß ob eine neue neue Ladung mündlichen Verhandlungen vom Gericht an den Marktorn öffentl. wäre, diese Verhandlung den Gemeinden den Verhandlungsbürgen nicht zuerkannt, da nicht beigezogen worden sein kann, daß den Beklagten zugestellt wurde; mithin immer die gesetzliche Vorladung [illegible] ist;

daß die Abweisung einer Beschwerde wegen Verletzung des Art. 283 c. d. Pr. c. Ursache kann, weil gegen die Landgerichte Beschwerden [illegible] und diesen Verhandlungsbürgen als Zeugen angezogen werden sollen;

daß Zeugen Ladung eine ganz kurze vor den Zeugenverhören zugestellt und gutmachen Zeit in Bezug der Verhandlungsbürgen, weshalb sie selbst nicht einmal dagegen Einwendungen machen;

Ob daß die Zeugen, ob deshalb Beschwerde d. L. mit Rücksicht auf die beschränkten Ladung der Beschwerden als Zeugen, die Zeugen und Gutmachen zugelassen sind, selbst nicht einmal vorgeschrieben ist, die deshalb nicht angehört sei die weiteren Zeugen den mündlichen Verhandlungen;

daß die Zeit die Beschwerde dann beschloß, daß den Zeugen

Im Entwurf, daß die Abhörung [illegible] Damit Beschwerde zu diesen [illegible]

innerhalb der 8 täg. [illegible] nicht allein nicht vorgeschrieben, sondern nicht einmal eingehalten worden ist, diesen Beschluß den 27 Januar ihr [illegible] mora nun [illegible] mora [illegible] [illegible]

daß demnach die Zeugen auf Abhörung der Beschwerde [illegible] worden seien.

In Erwägung, daß bei Abhörung der Zeugen von kl. Beschwerdeführer, Appellant aufgefordert, um sie am 27. Januar durch einen Bevollmächtigten anerkennen zu lassen und [illegible] der zu seiner Beschwerde den Männern ad 3/4,5 vorstehen an [illegible] Zeugenstein darauf hingewiesen, auch [illegible] Gelegenheit durch Befragung von Zeugen die [illegible] gegen die Beschwerde [illegible] Beschwerdeführer, worauf Appellant durch Akt[illegible] vom 22. März d. J. 1860 seine Beschwerde [illegible] Zeugen zugestellt worden, worauf Appellant [illegible] Zeugen [illegible], daß sie am 27 Januar 1860 den Zeugen [illegible], daß sie [illegible] sind, und seine Vorladung [illegible] Appellanten nicht [illegible] sei.

In Erwägen, daß am 5 & 7 Januar 1861 die Zeugen vernommen und durch Akt[illegible] vom 7. März [illegible] über die stattgefundene und durch Akt[illegible] vom 7. März [illegible] über die stattgefundene Zeugenverhör Bericht erstattet und am 11 [illegible] [illegible] worauf [illegible] Beschwerde [illegible] [illegible] [illegible]

1, dass die Ehemündigkeit dem Gesetze zufolge zu einem Ehehinderniss gegen die Eingehung der Ehe angesehen werde;

2, dass das gemeinschaftliche Domicil in gemeldeter Eingehung dem Landesbrauche zufolge, binnen Jahr und Tag nach der Trauung gegründet werde, und dass die Eingehung gesetzlich sein und seine Exposition als eine rechtsgültige Verfassung nicht Rechtskraft erlangen könne, wenn sie wenigstens nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vollziehung der Ehe bestätiget worden;

dass diese Ehehindernisse zunächst mit Recht die Eingehung verhindern werden.

Es hat aber der Appellant selbst eingestellt, vor Eingehung seiner Ehe, Handlungen von 27 Personen zu dem Behufe vorgenommen, damit sie in seinem Hause zur Aufbewahrung gelangen, dass Appellant ja nach Lage der Sache es nicht unterlassen könne, seinem Mandatar als Aufbewahrung Gelegenheit gewährlich zu belassen und es dahin zu stellen, dass Jemand, der Zeugen zur Hand gegen das Eingehung intimirt sind ist und dann müsse die wenigst nachtheiligen Eingehung in dieser Richtung hervorbringt werden;

dass demnach die gegen die Gültigkeit vom 7 März 1861 eingebrachte Einwendung als übereinstimmend sich darstellt.

III Zum Appellation gegen das Urtheil vom 14 März 1861

Es hat das Tribunal in der Hauptsache auf Abweisung der Einwendung vom 2 Juni 1858 gegen Abfassung der Eingehung erkannt ist, dass mit Abweisung Appellant Entlassung der Instanz vom 22 Februar 1860, der Eingehung vorbehalten, dem art. 1184 Code civil sei seine nicht entgegen stehen, dass er sich namlich, mit dem ersten Eingehen verheirathen, dass er sich namlich, mit dem ersten Eingehen mit Recht verwahrt hat, vor einem Eingehungsmatrimonium Abwartung gehandelt und in concreto vor einem Abwartungen, weil in sich die beiden Partheien gegenseitig zu Leistungen gegenpflichtig haben und dass vorerst vorerst einig ist, dass mit die Appellation Appellanten seinem Klagezeitigung nicht entgegen hat, sämmtliche Verordnungen des art. 1184 C. c. zugegeben und seinem Klagerecht nicht in Abrede stehe.

dass Übereinigung mit dieser Gültigkeit vorgetragen ist, indem zugegeben der Antwortschrift vom 22 Februar seine Appellation einig ist und dagegen die Klage die Gültigkeit Eingehung der Eingehung zu verwerfen, weil dem Eingehung entgegenstehen contrat judiciaire verfolgend.

In Erwägung zum Eingehen hat Appellant seine Klage begründet vorgetragen,

dass bei der Verhandlung in Amsterdam 1859 dasselbe sich an Kinder der Eingehung bei Notar Kuntz vorfand sich an Kinder der Eingehung bei Notar Kuntz vorfand und Eingehung Eingehen seine Eingehung verlegt bei die Appellation nach Eingehung vorgetragen, weder Eingehen einem Eingehen vorgetragen, sein Eingehen dass der Exposition die vorsein Eingehung in Einklang vorhalt, vorgegangen Einigkeit, dass Koch bei seiner Abwesenheit nicht vorsein sei.

Es hat bei der Verhandlung vom 21 Januar 1860 Appellant Eingehen [illegible] nicht anerkannt vorgetragen, dass Procurator seine Eingehen Eingehen für die Eingehung von Koche, vorher Eingehung in diesem Falle 15 Jahre einmal Eingehen vorgehalten vorgehalten musste, dass vorgetragen sie vorgehalten für ihr Eigen, vorgenommen, vgl. Urtheil vom 20 Januar 1859.

dass Übereinigung mit Procurator vorgehalten vorgetragen sein Eingehen vorhandlich Eingehen Eingehung zu sein, sei Eingehen, dass vorgetragen nicht die Vollziehung der Eingehung Eingehen vorgehalten, welche zum Eingehen ist, vorgegangen vorgetragen auf die Verordnung und Verordnung dem Eingehen sich vorgetragen nicht entgegen) weil Eingehen vorgehalten Eingehung vorgetragen vorgehalten Eingehen;

dass dagegen Appellant Eingehen zu den Eingehen vorgehalten hat, dass auf den Eingehen Eingehung nicht vollzogen werden.

In Erwägen, dass es hier nicht darauf ankommen kann, ob Langenstein in continent den Eingehungsvertrag sofort vorgehalten haben, oder ob erst später;

dass die Parteien sich vorgehalten vorgetragen hatten, die Eingehung in einer vorgetragen Eingehen

zugenommen, wenn dieselben übernommen;

daß aus der Klageschrift nicht zu dem Behufe gehörig ist, daß sie den neuen Instanzen zu unterlegen. Verabsäumen sie nicht die Klage, sondern blos eine Abänderung übernehmen sollte, wie das Appellat in seiner Antwort vom 7 Aug. 1860 ausführt, daß mithin der Klageschrift so zu verstehen ist, wie das Appellat in seiner Antwort vom 8. April 1859 verstanden hat und die Appellaten zu selbem Zitat verstanden haben.

Vgl. den weiteren Schriftwechsel und die Entscheidungen.

Daß daher Appellaten ganz in Sinne der Klageschrift vom 5 Mai 1860 handelten, als sie den Antrag vom 5 Mai 1860 mit den Beilagen Verabsäumnisscheine abschlossen, endlich mit den Beilagen Rechte nicht verabsäumte noch mitverschuldet, noch irgend welche Obliegenheiten verletzt.

Zu Entgegnet, daß endlich Appellanten auf die Verfügung vom 23 Juni 1860, womit eine Liquidation Beim Appellat verlangt wurde, (falls) keine Antwort gab, sondern diese Liquidation (einzig) vorschriftswidrig bis, womit Abänderung der Klageschrift verlangt wurde, Antwort gab, sondern diese Liquidation zur Rückforderung der Appellaten zu quaestionum der Appellaten zu machen ist;

daß die zur quaestionum klage vom 11 Juli den Appellaten zugemachte Zustellung nicht mehr gegen sie kann, (falls) dieselben sich sollen, daß dieselben übernehmen sind, da sie in keiner Beziehung irgend welchen rechtlichen Effekten enthält und nur mit einem Worte gegen ist, um mithin dem Begehren der Appellaten, welches sich seit 3 Jahren alle möglichen Mühe gaben, um zur Entscheidung die Klageschrift zu gelangen, welches klar aus den Akten zusammengesetzen.

Zu Entgegnet, daß dem neuen Replique der Appellaten gegen den

Ey, mittelst Reformation der Urtheil vom 17 März 1861, in dem Inhalte der Urtheil der 1ten Instanz vom 22 August 1860 die Appellaten wechselseitig Beweis für nöthig in solange erklärt und Zeugen benennt, daß Appellaten diese Beweis nicht abgehalten haben, wo selbe Appellaten die Zeugenbeweis geführt hat, die Klage der Appellaten als nöthig übergründet abzuweisen, indem selbe entschieden, daß Appellaten seiner rechtlichen Obliegenheiten Einwendungen gegen die vorgestrittene s.g. Akkord vom 5 März 1860 nicht genügend gewesen ist; die Instanz der Verhandlung über diese Einwendungen vor die 1te Instanz verweisen; die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Bücher über die Geldstrafe zu verwerfen.

Replikschrift: nöthigenfalls auf die Appellaten vorgenommen für das vor in dem Urtheile der 1ten Instanz vom 22ten August 1860 angebotenen Beweise der Zeugen und nöthigenfalls Abhörung der Exp. Experten zu Protokoll, indem vor Ausstellung der Klage (23 Juli 1860) soviel Raum benommen waren, daß der Ausbau der Mauer angefangen werden sich gestalten konnte;

Duplikschrift: jedenfalls die der Appellaten in der Urtheile vom 14ten März 1861 zur Realisirung des Klagbegehrs gesetzte Frist in geeigneter Weise zu verlängern und zu bestimmen, daß diejenige erst vom Tage der Publikation des abzufassenden Urtheils zu laufen anfängt.

Ehrsam, p.p. Q.
Zw. den 22. Juli 1861.

L. Gubler

Urtheilsgefertigt [illegible]
Zw. den 29. Juli 1861.

№ 4723. Rolle. Aubrey a./ 29 Jul. p.p.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Elisabetha Koch, Müllers zu Asselheim wohnhaft, Appellantin eines (einem) theils gegen Verfügung des K. Landkommissariats in Frankenthal vom 7 d. 14 May 1861

gegen

I., Elisabetha Hubert, Wittwe von Nicolaus Langenstein, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer mit selbigem erzeugten minderjährigen drei ihr dominizilirten Kinder, als: a., Margaretha Langenstein, ohne Gewerbe, b., Philipp Langenstein, Handlungslehrling in Frankfurt, c., Elisabetha Langenstein und d., Wilhelm Langenstein, Kinder ohne Gewerbe,

II., die volljährigen Kinder der Gemeinten Elisabetha Hubert erzeugt mit ihrem Ehemann, maerlobten Ehemann, als: 1., Andreas Langenstein, Oekonom, früher in Marnheim, jetzt in Monsheim wohnhaft, 2., Nikolaus Langenstein, Küfer in Marnheim, dermalen Soldat im 4ten K. 6. Infanterie Regiment, dermalen in Urlaub in Marnheim; 3., Johann Langenstein, Oekonom in Marnheim wohnhaft, Appellaten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Volzen vertreten.

In Erw., daß die Appellaten Eigenthümer von 60 Dezimalen Weingarten mit Reben № 485 und 486 gelegen am Hochberg, Gemarkung Marnheim sind und die eine Hälfte dieser Grundstücke (№ 485) durch Privatakt vom 20 Februar 1834 von Eltern Mads um f 20, die andere Hälfte (№ 485) auf 2 andern Grundstücken durch Privatakt vom Jahre 1840 von denen Ehelt um f 100 erkauft haben;

daß laut diesen Grundstücken beider Appellanten № 485, 212 Dezimalen Weingarten abwechselnd

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

bringt das Protokoll d. Gemeinderath Hörsinger Rath geschrieben wird.

Dass in Folge des unter 25 Mai 1858 gefassten Beschlusses der Gemeinderath über die Abhaltung der anberaumten Rain-Begehungs-Termine entschieden, und jeder Theil des Eigenthümer derselben davon sich verständigt;

Dass die Appellatin, Wittwe Langenstein am 28 Mai 1858 gegen den Appellaten eine Injurienklage erhob und diese damit begründete, dass an einem Augustabend des vergangenen Jahres, und zwar nach der Ernte des eingemähten Heues, der Beklagte am Rain zu ihrem Grundstücke, der zu diesem Zwecke, [illegible] 15-20 Centimeter tief aufgeackert worden sei, so dass dieser Rain ohne Zweifel über den Kamm herab und ein Theil des Klägerischen Weingartens durch und durch für Beklagten einen Theil des fraglichen Rains für sich beanspruchen, widerrechtlich zugeeignet habe;

M.s. Urtheil des Bezirksgerichts zu Grünstadt vom 25 Mai 1858;

Dass mittels der heutigen Aufstellung der Appellaten, gegen das Appellat. damals einen zu ihrem Weingarte befindlichen Schutzmauer in der Länge von 146 Meter gestützt und sich der Rain hinter derselben angeschwemmt haben soll, aber auf Thatsache sich handelt;

D.-C., das Erkenntniss Reinhard Koch, Taglöhner für seinen Bruder, den Appellaten, mit Andreas Langenstein, Taglöhner für seine Mutter, den Vergleichsakt vom 2 Juni 1858 abschloss, wonach gegen Bezahlung eines Kostenbeitrages von 3 Gulden 30 Kreuzer die Klage zurückgenommen und Beklagter in die Kosten verurtheilt wurde;

Dass in Folge dessen der Gemeinderath Hörsinger Rain-Begehungs-Termin auf den 15 Juni 1858 anberaumt, zu welchem der Beklagte, Taglöhner Reinhard Koch, persönlich erschien, und dabei verlangte, dass derselbe von 2 Laienrichtern, von denen jeder Partei einer ernannt werden soll, und diese über den Thatbestand eidlich vernommen werden sollten, Bruder Joh. Nobel von Grünstadt den Rain zu entscheiden und anzugeben habe, in welcher Weise die Mauer genauest vertheilt werden solle, dass sich die zu dieser Mauer erforderlichen Steine zu den Lasten des Landes und die 2 Freiersteine Lasten, so muss es von einem und einem Pferde [illegible]

Steine, und seine Kosten zu tragen habe und dass die übrigen Kosten die Einverständigen oder Beine von den Abtragplatz sowie alle Maurer- und Taglohnarbeiten Bruder Hartmann übernehmen;

Dass der Appellaten, ohne dessen mit den von ihnen ernannten Laienrichtern begründet hatten, am 15 May 1858 gegen den Appellaten und seinen Bruder Klage auf Anerkennung und Vollziehung des abgeschlossenen Vergleiches erhoben und auf Beeidigung mit seinen Laienrichtern begehrten;

Dass Appellat hierauf in seinem Antrage vom 8 April 1859 erklärte, dass er sich nie gewinigert habe, den Vergleich zu seiner Reinen und zu vollziehen, darüber Urkunde verlangte, zugleich den Maurer Herrn Ballmann von Asselheim als Laienrichter für die in Frage stehende Mauer designirte und verlangte, dass den Appellaten aufgegeben werde, ihren Laienrichter gleichfalls zu ernennen;

Dass das Urtheil vom 20ten April 1859 über diese Erklärungen sowie darüber, dass die Appellaten für ihren Theil den Conrad Hinkel in Marktsteinfeld Laienrichter in Vorschlag bringend - und nachdem ihnen erstmal der neue Vorhandlung gegeben - Urkunde verlangte, den Appellaten aber auf seinen Antrag in die Kosten verurtheilte;

Dass sich letzteren durch diese Abweisung in den Kosten allein beschwert erachtet, dagegen am 10 Juni 1859 fristgerecht appellirten, mit ihrer Berufung ebenso am darauf 2 Juli 1859 dasselbe, weil sie durch Reinen appellanten Vorgang fand;

D.-C., das Appellat den ihm durch Akte vom 7 September 1859 und 22ten Januar 1860 auferlegten der Appellaten gegenüber Aufforderungen, betreffs der Vorständigung über die Auffassung der streitigen Mauer und Rolle zu erklären, obige gänzlich sich auf auf Akten ist, dass keine Vorständigung zu Stande kam - wie die Sache die Ausfassung der 4 Vorgenannten vollständig angenommen ist;

dass sodann die Appellaten am 5ten März 1860 den beiden Maurern Kinkel und Ballmann einen solchen Akkordantrag machen sollten, wenn sie für die Ausführung der Maurer-Arbeiten für ein Haus von ungefähr 6000 Quadratfuß (Zwölfzehntel) im Rohen vom Keller bis an den Fuß des Dachgebälkes einschließlich des Verputzes der Kellermauern 5½ per Quadratfuß verlangten, wovon sich diese Maurer auf fl 1800 - fl 2000 ohne die Steine stellen würden, während der Akkordpreis solcher Quadratfuß unter einer solchen Maurer in der Regel mit 2½ bezahlt wird;

dass dieser s.g. Akkord von den Appellaten selbst auch unterzeichnet ist und schon selbst klar ist, dass man schon - ungefähr nach der Berechnung der Appellaten wissen kann, was für eine ungefähre Taxe man, da die genannten Maurer nicht neue Kalkulation in der übersteigerten Preise der Hausarbeit bestimmen können;

z. B., dass Gabriel den Appellaten selbst mit der Ausführung dieses Akkordes, wovon sich für die Ausführung der fraglichen Maurer nämlich etwa fl 1000 und etwaiger Zeitgewinn stellen, während diese ganze Hausmauer sie in Akkordpreis fl 1000 gekostet hat, - unmöglich konnte sein kann;

dass es gleichwohl den Appellaten diesen s.g. Akkord am 23 Juni 1860 sogleich genehmigen ließen, damit den Gabriel Ballmann verbinden, „in Vollziehung dieses Accordes" und des Baugesuches vom 2 Juni 1858 sofort mit diesem obliegenden Geschäfte der Steine zur Auflösung der Mauer zu beginnen" und dass sie überdies vor eventuell, falls Appellant seinen seit vier Tagen diesen Akkordantrag nicht aufgenommen hatte, darauf nur Klage, innerhalb einer weiteren 8tägigen Frist vor dem K. Bezirksgerichte Germersheim, um über ihre Rechte erkennen zu lassen, dass in gehöriger Vollziehung des Baugesuches vom 2 Juni 1858 wegen Nichterfüllung der Bedingungen und Vorschriften Appellant verurtheilt werde, die fragliche Mauer innerhalb 4 Wochen auf seine alleinige Kosten aufzuführen, widrigenfalls auf Antrag der Appellaten die Kosten der Herstellung und der hierüber entstehenden Differenz in Betrag von fl 1200 gegen Appellant und dessen Bürgen in die Kosten des Rechtsstreites und der nun durch Vollziehung derselben mit fl 41.47 kr. ansetzende Prozesskosten verurtheilt werde;

z. B., dass Appellant nach dieser Akkordordnung mit unverantwortlicher Ladung des Gerichtsboten vom 2 Juli 1860 den Appellaten,

so wie den beiden Maurern Conrad Kinkel und Georg Ballmann die Erklärung gestellt hatte, dass er für Vollziehung des Baugesuches vom 2 Juni 1858 und Vollziehung der Maurer damit Claim gegen Appellaten erhebe, und dass sie wollen, gerichtlich, dass Appellaten verurtheilt, dass sie unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils, Gabriel Ballmann verbindlich auf der Elisabetha Langenstein ohne seine Einwilligung abgeschlossenen Akkord, mit billigen und nicht billigen Bedingungen, durch nichts motivirten, sich gegen die Taxe desselben in der Klagerwiderung vom 21. November, - und gegleich die sämmtlichen Appellaten und den beiden Maurern dieses erkennen, am 6 Juli 1860, Morgens 8 Uhr, nach der Gerichtstafel des Gerichtsboten Hendel in Germersheim, um daselbst das Urtheil zu hören, die Ausführung der Maurer und die Vollziehung des Baugesuches vom 2 Juni 1858 gegen Gabriel Ballmann abzuändern und zu vergleichen;

dass aber die Appellaten nicht auf diese Klage mit einer Antwort gehört und darüber Erkenntniss gegeben, dass sie nicht die Vollziehung des Akkordes wollen, sondern ein anderes Ziel verfolgen,

z. B., dass der 1te Richter in dem 1ten Urtheile vom 22 August anerkennt, dass die Appellaten die Zuvorschrift dahin obliege: dass Appellant der Vollziehung des Akkordes Hindernisse entgegen gesetzt und sich in mora befinde, und dass deßhalb gegen den Klagern (mittels Langenstein) gemäß Urkunden und Gesetzen zu erkennen sei:

daß sie am 27 Januar mit der vorsätzlichen Absicht in das Haus Nr 1 der Ortschaft zu dem Zwecke eingestiegen sind, um sich fremdes bewegliches Gut rechtswidrig zuzueignen.

daß sie dadurch das Verbrechen des Einbruchsdiebstahls begangen haben.

daß demnach die Appellanten des Einbruchsdiebstahls schuldig sind.

daß sie demnach zu bestrafen sind.

Von den Appellanten eph.

E.G.

daß sie demnach zu bestrafen sind.

daß in Betracht der Jugend der Angeklagten, und weil sie noch nicht vorbestraft sind, auf die gesetzliche Mindeststrafe von 1 Jahr schwerer Kerker zu erkennen ist

II. Die Berufung gegen das Urtheil vom 14 März 1861
Lokalaugenschein.

G. L. I, das Gesuch um die Lokalverhandlung zum Beweis der Brustverletzung des Beschädigten
+Appellant klagt, ist unbegründet, indem – wenn auch am 27 Januar
Rauch. gib: 1860 wirklich der Beschädigte von dem Beklagten verletzt
G. G. worden wäre – die Appellantin doch gehörig Zeit gehabt hätte, allenfalls
seine Aussage über den Zustand der Kleider unter gerichtlicher Verhandlung aufnehmen zu lassen, indem das Vorhandensein
eines Risses oder dergleichen Beschädigung gleichgültig ist,
da es sich hier gerichtlich darum handelt, ob der Beklagte
den Beschädigten mit Vorsatz verletzt habe, da die Appellantin
selbst, wie sie die Appellatin anredet, am
Ort und Stelle ein Protokoll zu errichten, worin die
Aussagen oder Abwesenheit der Zeugen zu konstatiren,
sodann sich über die Art und Weise der Aufbewahrung
der Kleider und des Risses, welches sie selbst vorzulegen
nöthig gehabt hätte, – welches Protokoll dem Appellaten
zu signifiziren, dieser die Erklärung aufzufordern
und sodann Akten von der Gerichte zu ordnen, um zuerst das
Beweisanerbieten des Klägers, dann des Appellanten, worauf Letzterer appellirt, worin der Vorladung verwiesen,
sodann mora in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten
Schuld zu machen hätte;

das die Appellatin die in allen Gesetzlichen Form nicht
eingehalten und sich bis zum 23 Juni 1860 gesäumt hat;

das Gericht nochmalen ins Gedächtniß, das die Appellatin ohne
vorherige Einwilligung der Appellatin am 5 März 1860 keine
gültige Verhandlung mit den beiden Maurermeistern pflegen
konnten;

G. L. das der I^te Richter dieses die Lokalverhandlung und
22 August 1860 selbst nicht gethan, oder, dessen im
gegenständlichen Theil das Gericht zu Handen Gewalt für irre-
levant erklären konnte;

das dieser nicht dest. Appellatin gewiß das Gesuch abschlagen,
und das Gericht eine ordentliche Appellation gegen die Lokal-
verhandlung zu provoziren hätte;

G. L. II, das Ergebniß der Hängrabenweise Lokalverhandlung
folgende Resultate ist:

1, das auf die 1^te Aufforderung vom 9^ten September 1859
Appellat persönlich mit dem Maurer Ballmann am 22
September vor dem Assistenz Richter erschienen war,
bestimmten Tage zu Ort und Stelle erschienen ist, das die
Appellatin dann Zukunft nicht ablehnen und bestritten,
wieder nach Hause zu gehen wären, das die Appellat und Ballmann ihnen anerbieten, um sich
zu säumen, diesen für nicht treu, die Schuh
Langenstein nahm, welche sich im Wirthshaus beim Thor
und einer Pfläsche amüsirten, die Rückkehr verweigerten
und die mittlerweil mit einer schriftlichen Arbeit beschäftigt
waren, G. B. sind 3.

2, das auf die 2^te Aufforderung vom 25 Januar 1860
Appellant, welcher trotzdem von den Zeugnissen
Wilhelm Drechsler, dem sie gemarktet, zu Ort und
Stelle fanden, das Drechsler mit Ballmann am 27 Januar
1860 vorgeladen erschienen ist; das Drechsler erklärte,
er habe Lust von Koch, sie zu vertreten, dem
Akkord abzuschließen und sie weiterarbeit, da Koch einen
zu hoch; das Lehrer Wilhelm Langenstein anwesend
gewesen Wilhelm Koch's für Drechsler Verhandlungen, sich
nicht mit den andern Maurern für ihren Arbeit verbunden und
seit 3 Jahren den Meister Maurer nicht gekannt erklärte und
sich auch mit ihnen Lohnung;

G. B. 2 und 3, bestätigt durch G. B. sind 4.

das diese sowohl Drechsler als Ballmann übereinstimmend angegeben, welche sie sagt beim Thore
gegangen angezeichnet, durch die isolirte Lage der Hängt-
gegend, Lauer hinter, denen der Appellaten gewechselten und nicht einander sprechen Maurer, sicherlich nicht
widerlegt worden kann;

das Dieser die Appellatin den ihnen angeschuldigten Lauer
nicht erkannt haben, wohl aber Appellant den Angemeldeten
gesehen hat,

D. L. III., das die Ausfertigung vom 23 Juni 1860, auf welche Appellant sein Act vom 2 Juli 1861 geantwortet hat, keine mora der Zahlung in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten begründen und vom Eingange seiner Klage die Zinsen seiner Forderung zu 5 pCt. vom 22 März 1860 nachdem Tage, wo sich die Sache nächstens entwickeln wird, in dem Urtheil vom 22 Juli 1861 zugesprochen worden sind;

Das Gesuch des Appellaten, den Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, kann nicht begründet erachtet werden, da Appellant in seiner Antwort vom 2 Juli d. J. sich ausdrücklich erklärt;

Was die Appellanten Rüge betrifft, dass Appellant in seinen Vertheidigungen seiner Einwendungen gegen die ihm gemachte Klage, bis zu seiner letzten Antwort vom 2 Juli d. J. sich erklärt;

Was den Grund der Appellation

Rolle No. 4721. auf 30 Juli p.pt.

Antrag

für sich, Jacob Huber Saas, Ökonom in Oberig.
seine Ehefrau, dy Johanna Saas, Ökonomin
Offstein ehefrau, dy Ehe Huber des Christian
Huber Saas, gew. Ökonom zu Offstein,
Namens: Heinrich — Elisabeth, — u. Marie Saas
alle drei minderjährig, u. vertreten durch
ihre Mutter u. Ehemännerin Elisabeth
Böll, Witwe des verstorbenen Christian
Huber Saas, Ackersmann zu Offstein
wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile
des Kgl. Bezirks-Gerichts Grevenbroich vom
20ten Juni 1860, vertreten durch den Kgl.
Advocat-Anwalt Heinr.
Hagen

Georg Bernhard, Ackerbesitzer u. Bürgermeister
zu Büssingen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl.
Advocat-Anwalt Hulsen Hagen.

I. C., daß die Eheleute im Jahr 1829 mit Vor. ab.
gegangen seyenen des Appellaten Namens Elisa.
beth Bertels, diesem ihrem überlebenden Ehemanne durch
Testament vom Notar Hunsche vom 13. Juli 1829 ver.
machten: „die Cabend Königliche Morgen 2 Ruth 22 Fuß in den
„Gemeinde Aberg sein gelegenen Mühle Grund stücken
diesen Zubehörungen."

I. C., daß den ersten Richter mit Ausschluß der Ver.
der Mühle des Grundstücks Section C. Flur.
No. 398. — 12a 20ca Rüthen am Vorderweg, Karte Flur No. 398,
89 Lagerhaus drei (mit Oberbäumen) hergestellt
stehend Wasser, andererseits die Eheleute Hüls.
feder, u. demgemäß die gegen den Appellaten ge.
machte Klage abgewiesen sey.

I. C. II., daß Beweis der Thatsache der Protokollirung
protokoll vom 5ten Mai 1860 aufgenommen Zeugenschaft

[illegible] Ackerstücken [illegible] Obern. [illegible] Hause [illegible] Scheuer [illegible] Mühlengebäuden, Stallungen & Garten [illegible] Plan No 170 begrenzte Mühle, 38 Dezimalen enthaltend, folgenden Begrenzungslinien: [illegible] Bach [illegible] Häuser [illegible] Plan No 169 Pflanzgarten, [illegible] Mauer [illegible] Plan No 168, 13 Dezimalen Hofraum mit Obstbäumen, [illegible] Plan No 169 gehörend;

2.) einem Haus & Scheuer samt Hofraum mit der Mühle [illegible] Plan No 398, 8 Dezimalen enthaltend, [illegible] Hause [illegible] Garten [illegible] Mühlbach [illegible] Abhang, [illegible] letzten Seite [illegible] Plan No 169 Pflanzgarten, [illegible] Mauer [illegible] Plan No 168, 13 Dezimalen Hofraum mit Obstbäumen, [illegible] Plan No 169 gehörend;

3.) einem Haus & Scheuer samt Hofraum mit der Mühle [illegible] Plan No 398, 8 Dezimalen enthaltend, [illegible] Hause [illegible] Garten [illegible] Mühlbach [illegible] Abhang, [illegible] Plan No 398 der Mühle [illegible].

[illegible]

[illegible] Plan No 398, [illegible] Scheuer umgeben ist, [illegible] Garten 105 Obstbäumen [illegible], [illegible] Mühlbach [illegible] Besitz der Wittwe [illegible] 100 Gulden alt sein mögen, — [illegible] Mühlbach [illegible] Hause, [illegible] Garten [illegible] Mühlbach gelegen, [illegible] Scheune, [illegible] Hofraum [illegible] Mühlbach [illegible] Scheune [illegible] Hofraum [illegible] Mühle [illegible] Plan No 398 der Mühle [illegible].

[illegible]

No 4721. des Rollen.

Actum

für Georg Bernhard, Gütbesitzer und Bürgermeister in Rüdingen wohnhaft, Appellanten

gegen

1.) Jakob Peter Saas, Ökonom in Obersteinwohnhaft,

2.) Johann Saas, Ökonom in Ostheim wohnhaft, 3.) Eduard Christina Peter Saas, im Leben Ökonom zu Ostheim, als: Heinrich, Maria und Elisabetha Saas, alle 3 minderjährig und unter [illegible] Vormundschaft, Elisabetha Boell, Wittwe des [illegible] Christina Peter Saas, Ackersmann zu Ostheim wohnhaft, Appellanten wegen eines Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Hammelburg vom 20ten Juni 1860, durch den Kgl. Advokaten Fischer vertreten.

J. L., der Catharina Elisabetha Decker, der Ehefrau des Appellaten, [illegible] im Jahr 1829 kinderlos verstorben ist und [illegible] Notär Junker in Hillstadt errichteten Testaments vom 17ten Juli 1829 verfügt hat: [illegible] Mutter [illegible] lebenslängliche Nutznießung meiner in den Gemarken Obersteinach gelegenen Mühle [illegible] Zubehörden;

Letztere [illegible] Mühle, nämlich das Wohn- und Stallgebäude (jetzt Acker) mit Pl. No 169 und 168, [illegible] mit Pl. No 398 begrenzte Grundstücke von 89 Dezimalen Flächeninhalt und [illegible] Hofraum mit der [illegible] Mühle,

[illegible] Appellaten die Katharina Saas, [illegible] der Ehefrau des Appellaten, seit [illegible] 30 Jahren auf [illegible] Ehe [illegible], [illegible] Ehe vom 5ten Januar 1856 [illegible] Leben nutznießlich, den Genuß der Wohn- und Stallungsgebäude (Plan No 169 und 168) [illegible] Mahlmühle mitzugehören, [illegible] Mühle (Plan No 398) mit Pl. No 398; [illegible] Appellant letzteres [illegible] seit 1844 [illegible] Rede der Wittwe Decker, welcher [illegible] Plan [illegible] Plan [illegible]

Mühle der lebenslängliche Gem. Besitz des Alt. von Vorder Moos vom 20ten Februar 1834 eingetragen worden ist, - die bezogenen Verfügungen restituire,

II. daß aber der St. Ruster, auf Lebenszeit des Benützungsnehmers mit Ausschließung, diese Klage, welche sich die übrigen Appellaten vorbehalten, dann vorgebracht werden können, wenn der Vertrag vom 20ten Juni 1830 mit weiteren Rechtsmitteln abgeändert werden sollte,

III. das der St. Ruster an die Frau seiner Tochter Magdalena Brunner, geb. Ruster, bei Vermeidung der etwaigen Verfügung Exekution die Leistungen des Vertrages erläutern wird, so weit, als damit das Komun, und die Klassifizirung der Gebäude und Realitäten, welche in dem Heirathsbrief vom 22 Juni 1829 (worin der Vertrag der Appellaten mit den nächstigen Kaufleuten Verwendung finden) steht, d.i. wie dieser die Mühle bezeichnet, sondern nur die Realitäten, welche dann noch vorhanden sind, wie dann auch die Verpflichtung der

Klage
Feststellungsklage wie die Klage der Appellaten ist unbegründet, weil die Beklagten nicht
vorgetragen haben, daß die Klage Eigenthümer des streitigen
Grundstücks sey, die Mühle mit diesem vereinigt
sey; H. G. 2. 4. 9. H. G. Buch 2;
daß sich aus der Vergleichung der 3 - zwei Aussagen Zeugen -
dasjenige ergebe, daß der Besitz des streitigen Grund-
stücks (welches von den Klägern mit Grundstücken
vermischt wird) für die Besitzer der Mühle nothwendig sey
und daß derselbe gelegene Grundstücke nöthig sey
für die Mühlen Gebäude und daß sie namentlich die
jetzige Mühle an der Lebzeit der Kläger,
H. H. wurde;
III., daß insbesondere auf den Beweis, welchen sich gestellt die Beklag-
ten über den Umfang der in den Besitzungen
der Appellaten vorgenommenen Veränderungen
nach deren Verbesserung seit Beginn der Untersuchung,
in dem vorigen Jahr von 28 Februar 1834 geschlossen wurde,
daß von der Art, daß - wie schon erwähnt ist - die Beklag-
ten bis Februar Recht den Grundbesitz gegen jeder der
Mühlbesitzer die gegen Cuba gelegenen Grundstücke - erl-
Evidenz-
Verlust
gab.
GG
Ff
ten die letzteren als der jetzige Besitzer der Mühle
mit Pl. N° 398 zu klagen - erhalten, auf deren Ablehnung aber Klä-
ger die Besitzer der Beklagten in den Besitz dieser wieder
einzutragen;
das Urtheil des art. 5 sagt:
„Da die verstorbene Frau Bernhard Erbin Testamente vor Notär
Herr Rat Gräffin Herrn Gemahl der Beklagten Herrn Bernh. Sicher
im besitzen Namen gelegenen Mühle samt Zugehör vermacht hat,
die Testatrix aber über das, was dieses Zugehör sein soll, Meinung sind,
so wurde in dieser Beziehung folgende Übereinkunft getroffen:
a, die Müller behält als Lebenslängliche Nutznießung in dem
Mühle der Beklagten Alles das, was diesem zugehörig gehört
laut Theilung vom 28 Juni 1824 C, ferner die ganze Mühle
mit ganzen Garten sowie die Mühle (ausgenommen Pl. N° 169
und 168);
c, Solange die Müller lebt, bleibt ihr auch der Genuß der ganzen
Mühle gegen Cuba gelegenen Grundstücken;
C, nach deren Ableben tritt Fl. Bernhard die Besitzer der ganz-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

gehörige Grundstücke in den ihm namentlich Genuß der
ganzen Mühle und Gärten, wenn obigen Bestimmungen
gemäß ein Überschuß Erträgnisse verbleiben sollte,
z. B. den Müller die Sub a namentlich genannten
Felder der Mühle ausgenommen welche der Testatrix
mit Pl. N° 169 allein, gehören auch der Garten,
wie er in der Theilung gemacht ist die drei-
Häuser mit Pl. N° 168 von 13 Grundlagen verstanden werden,
wenn sie weniger Hagreitelt werden kann, nebst
den darauf stehenden Häuser in der Neugasse, der Ge-
wölbe über keinen eigenen Eingang hat, und Gastgerechtig-
keit, daß die Wirtin Becker auf den Garten
Pl. N. 168 die gewöhnlichen Tage besitzen soll,
den Müller die Sub b begriffenen an der Mühle gegen
Cuba gelegenen Grundstücken ohne an den jetzi-
gen Grund- und Lehnungsarten (Steuer) mit 22. 11. 398
verglichen werden. Somit ist die Sache entschieden
ist, daß die Replikation Sub lit. c. (gegen die Beila-
gen sub lit. a und b genannten Zeugen, welche Wittib
Becker zu Gunsten stellt, begriffen;
daß daher die von den Appellanten vorgelegte
Lokalexpedition, worauf in der Replikation Sub
lit. c nun der gelegenen Pl. N° 169 und die Dreis-
pitze Pl. N. 168, welche letztere schon in den Theilungs-
akta vom 1824, Grundstücke genannt und im Entwurf
mäßig der Appellanten als Haus begriffen ist,
weshalb das Lokalbesichtigungsprotokoll kein Grund-
stücke, sondern Besitz declarirt, — verstanden werden
kann, völlig unerheblich ist und daher das selbe nicht
erörtert, weil sie über den letztwilligen
Verfügung der Appellaten an Pl. N° 169 und 168 nichts
und die Wirtin Becker daher hat, daher auch kein
Vorgleich darüber nöthig war, diese Pl. N° von den
Appellaten vor dem Jahre 1834 nicht gehörig

müsste ein Schiffer angestellt werden sind (K. B. I.) und
wo ist Nr. 168 ganz Norden und nicht ganz Süden liegt.

Auf diesen Grunden

Gestalte ich dem Kgl. Appellationsgerichte,
die eingelegte Berufung für unzulässig mit
Gerichtskosten und Taxen.

L. Fulder

Gerichtsschreiber, p.p. Pf.
Zur. den 22ten Juli 1861.

Pfeiffer

Abschrift-Schreiber, zum Abschreiben.
Zur. den 30ten Juli 1861.

Pfeiffer

2/

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

a) Der Raum zwischen der Mühle u. Haus No. 398 im Mühlenhofe begrenzt durch die Vorderwände der mit ihren Hälften auf dem Platze des Hauses No. 398 ruhenden

b) Der an diese Hälfte, wie die Wände einschließen, dem Hause zunächst neue Mauer von 1 Meter Dicke einzige, Flächeninhalt

c) Der durch diese Mauer von Platze des Hauses No. 398 abgetrennte Theil des Platzes, auf welchem die Wasserräder sich befinden u. in diesem Abtheilen an die Mühle (vom Eingange aus) mit der Hälfte Haus No. 398 zugehörender Theil von einer Länge von 9,67 M. den Fluß mit kurzer Schnur verfolgt Meter, Flächeninhalt

d) Der Theil des Abtheilen, welcher den Raum, in dem die Räder sich bewegen, längs abgeschlossen durch die Seite des Hauses Haus No. 398 zugehörigen Theil 1,15 Met. breite u. 4,44 M. Höhe schwer umgrenzt ist, Haus welche unter von der Mühle und den die Räder umgebenden Mauern stehen.

E) Der Theil des Abtheilen durch die Seite dieses Hauses von 13 M. Länge u. 3 M. Höhe ist, u. das Rauminhalt von diesen Wänden und die Mauer und die Räder Flächeninhalt

F) Der auf dem Platze des Hauses Haus und dem Abtheilen u. unter dem Dache ein Zimmer befindlicher Theil in einer Abtheilung Fläche, die 1,15 M. lange die Breite durch 2,67 M. lang u. 1,30 M. Höhe ist, in welchem durch 6 Eingänge Zugang gelegt u. der zum Hause Haus No. 398 und Hofraum und der hinter Haus No. 398 u. hinter dem Streichen Gemeindeplatze liegenden Brunnenanlage Haus No. 290 begrenzt, welche Wände und Decke der in die Abtheilung, abgetheilt durch den Boden derselben Decken u. von Ost und Nord eine Oeffnung in der Mauer der Abtheilung in den Mühlenhof haben.

G) Der in der Form der Abtheilung die Brunnenanlage

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

zum [illegible] Mühlenerhöhung angebracht ist, sogleich nach
der Inbetriebsetzung des oberen Wasserrades, das
Triebwasserrad in Winterruhe zu versetzen, um das
Wasser zu sparen, und das Frühjahr zu verfahren. endlich
sey der Besitzer dem linken Ufer des Mühlgrabens, in der
Gemeindewiese von Flur No. 169 5 6 Lachter einschließlich
einzuhalten, und sey dort das Einfangen der Weiden unterlassen
wenn damit das Ufer von Flur No. 398 dadurch
gefährdet, oder mit Strauchwerken, um
die Mühlen von den Mühlenstuben abzuhalten.

I. C. Wesselber und allen diesen Mitgenossen wird die
Eigenschaft der Wehre Flur No. 398 und Instandhaltung der
Mühle zufolgend zu operiren ernannt.

I. C. nämlich, dieselben wurden sonach die Mühle und
Flur No. 398 zum Stand einen eigenthümlichen gehörigen Mitgenossen
dass der eigenthümer von Flur No. 398 auch dagegen
Räumen, dass der Mühle und Communicationsstraße gehörige
die Verpflichtungen dass Recht allein und den Mitgenossen
die Einrichtungen und das Recht, die Wehre
zu besitzen, auf dem Platz auf das Ufer der Wehre zu setzen
Schleusen die Öffnungen des Oberkanals an die Mühlenleitung
zu halten, die Vorrichtungen für den Wehr, anzuordnen
Schleusen auf Flur die Räder zu benützen, zu von den alten
gleichen Einrichtungen und ausgehenden Wehre Einlassen auf
das Mühlenrecht zu sagen etc.

Dass aber nicht übergangen ist, warum gehe Eigen
zu Stellung die Wehre Flur No. 398 u. die Mühle unter
einem eigenthümer gemeinschaftlich gehören, die Wehre und
Mühle nicht getrennt werden, die Verpflichtungen
das Rechte auf die Mühle an den Besitz des Wehres
zu verbinden von einem Inhaber des Wehres Flur
No. 398 von 89 Inwohnern zu Mühle Zunder soll die,

I. C. die Mühle Eigenthümer, incl. der Eigen
gemeinschaftlich den Besitz des Wehres Flur die Pflicht
nicht ausgeschlossen ist die Mühle gehörigen Wehre, wenn

89 Inwohnern gleich dieser Wehre einrichtet sind,
selben allen mit den nächsten 95 Inwohnern ent-
fällt, so ist zur Benützung für die Mühle
6 Inwohnern gleich dem Appellaten zu Laden
stehen, und sich Appellanten Hanin einstehen.
Wenn zum Einsatze erhalten haben u. sonst
nebenmäßig zum Einsatze erhalten.

I. C. weiter, dass die allegirte Eigenthümlichkeit
nicht allein in den Besitzverhältnissen
Gemeinden, sondern Eigenthümer die Mühle zur Be-
nützung Einlass hat, sich der Eigenthümer
gezeigt, dem Müller allein die Verpflichtung
obliegt die Theilung u. Räumung des
Wehres vorzunehmen, gegenüber die besitzen
den eingeräumten Grundstücke der Ab- und Zuschuss
Grundstücken zu Theilen haben, — (Zugl. § 47 des Ge-
setzes vom 28. Mai 1852, über die Benützung der öffl.
Flüsse, Amtsbl. S. 575 ff., den Betrieb öffentlicher Anlagen betreffend.)

dass Grundsatz folgt, dass dem Müller nicht allein
die Verpflichtung Eigenthümlichkeit Flur No. 398, sondern auch
der vorderen Eigenthümer Wehre des Wehres, gegen auf
allen den Abfluss abgenützten Wehren zu besitzen, dass
Besitzer aber die Gemeindeeinlassen selbst nicht Stand zu
Einlassen eingeräumt werden, dass denn, wenn alle diese den
Ab- u. Mühlenbesitz abgenützten Wehren der ehemaligen
Verband zur Zeit des Abgenommenheit gehört haben,
welche Einrichtung Inhaber der Mühle seien, u. folglich
dem Eigenthümer in Zeugen verbleiben müssen.

I. C. weiter, dass Grund denn auch die Ansicht des vorigen
Gemeindevorstehers: „es sollen für die Mühle den
„Besitz des „Gemeindevorstehers" für erforderlich, weil der
„Müller, um den den Abflussverband u. Räumen zu können, den
„Gemeinden betreten müsse, den sollen allen nicht betreten dürfe
„wenn es das Recht hätten," — vollständig widerlegt
ist. — Da sie das betreten durch Eigenthümlichkeit zugege-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] oder [illegible] wohnt selbst [illegible] diesen Jungen [illegible] neugegrabenen Graben, [illegible] Fischerhaus, also [illegible] selbst [illegible] Namen.

f. d. III., Besitzer [illegible] Jungenzeugen waren [illegible] gewesen Fischerknecht

a) Der [illegible] gewesene Müller [illegible] Dorfes [illegible] nicht die ganze Wiese Plan No. 398, sondern [illegible] 66 Ruthen [illegible] gegen [illegible] Theilung [illegible] Brauch [illegible] so dazu in seinem Wohlempfinden [illegible] 30 Ruthen [illegible] Theile gegen Westen, wie [illegible] Jungen Jenand u. setzte den jüngsten Jungen auf den Wiesbaum (Grenzbaum) [illegible]. J. 2. 3. u. Fz. 4.

Wegen die Aussagen in einem Punkte gegen diese Zeugen nicht [illegible] fällig sind, da alle Zeugen übereinstimmend [illegible] Wiese [illegible] Grenzbaum [illegible] gegen [illegible] dass [illegible] Theilung Dorfes [illegible] u. der Fz. 4 [illegible] Zeugen [illegible].

f. d. [illegible] Zeugen müssen [illegible] Aussagen gegen diese [illegible] Angabe der 30 Ruthen, dass diese Wiese [illegible] Mühle gehören müsste, auch vor [illegible] Theilung [illegible] u. die Mühle [illegible] Theil [illegible] Dorfes [illegible] u. der Fz. 4 [illegible] Zeugen [illegible].

b) Vom Jahre 1829–1834 [illegible] die Mühle [illegible]

[illegible] Pfeiffer u. von [illegible] Namen von den Appellaten [illegible].

Seit 1844 [illegible] Wiese Plan No. 168 [illegible] Zaunpfosten (Grenzbaum) mit [illegible] Zaun [illegible], und [illegible] u. einen Baum; [illegible] stehen [illegible] zwei Birnbäume, 2–3 Zwetschkenbäume, 10–12 Haupt-Apfelbäume u. am Ufer der Wiese u. Lappenbäume [illegible].

Alle diese Zeugen [illegible] Zaun, [illegible] Zaunpfosten [illegible] Grenzbaum [illegible] Plan No. 198 [illegible] Grenzbaum [illegible] Theilungsurkunde [illegible] Baum [illegible] Wiese Plan No. 398 von 30 Ruthen und 166 Quadratfuß; [illegible] dem [illegible] Plan No. 168 von 13 Ruthen, also [illegible] Zeugen 1–16 Quadratfuß, [illegible] Birken u. Zwetschken.

f. d. IV., [illegible] bei der [illegible] Theilungs-Tagsatzung [illegible] Adam Mohl vom 22. Juni 1829 [illegible] Worte [illegible]:

„u. Mühle mit Zugehör, Wohnhaus, Hof, Stadel,
„Stall u. Garten mit allem zur Mühle gehörigen
„Gerechten u. Gewerben Gebäuden, Wehr u. Schwelle
„gehen, i. Norden, gegen Osten [illegible] Wiese
„gegen Süden [illegible] alten Bach, gegen Westen [illegible]
„Bach, gegen Süden [illegible] Birken [illegible], mit Allem
„was nach dem Gesetze dazu gehört u. bei der
„Gemeinschaft Brauerei u. Theilgerechtigkeit sich an-
„findet Section C. No. 33.“

[illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] auf demselben Theilungsacte, in diesen [illegible] Theilung [illegible] Theilen u. diesen

Feldgemarkung Erfurt, unter der Nummer a.) Sect. No. 324, = 29 Ruthen 80 Fuß Preußisch Land, 2 Viertel, Kl. der guten Garten zwischen Johannes Weidler u. der Gemeinde-Straße, der Hauptlage Flur No. 398; m. b.) Sect. No. 446, - 46 Ruthen 2 Fuß, die Baumwiese, Hauptlage Flur No. 290; c.) Sect. No. 469. - 126 Ruthen 80 Fuß Erfurter Landmaaß, der Hauptlage Flur No. 174 m. d.) Sect. No. 466, - 15 Ruthen 80 Fuß, Hofraithe, Hauptlage Flur No. 284.

I. b. Der Beklagte in diesem Theilungsrechte, gegen die Kläger Beweis u. die gemeinschaftlichen Zeugen des Klägers Beweismittel auf Appellat Bernhard u. seine Ehefrau Elisabetha Dorothea, geborene Keller, verweisen, allen Einreden derselben hier widersprechen, sich Replicandi u. Duplicandi vorbehalten u. bemerken nicht nöthig haben, „quod res Musica Professor" seine Profession der Fabrikation Instrumenten u. der damit verbundenen Stimm- u. Handlungen, Hauptlage Flur No. 169 m. 168.

Der Beklagte die Vorzeichnung (Memoria, Abtheilung Erfurter Land Carte), sowie die Judicatum Sententiae Pauli d. 5 Januar im alten Hypothekenbuche über die Section No. C. 33 Folio, woselbst bemerkt ist Flur No. 398 unter einem ganz andern No. 324 aufgeführt sey.

I. b. daß die appellatischen Eheleute 21 Tage später der Partei zur Replik bemessene Dilatorium d. 13. Juli 1829 erwiedert, u. daß Beklagter abgeneigt sey, gegenen Eheleuten Bernhard abgeneigt Eheleuten die Kosten anzusprechen haben soll, u. Appellat abgeneigt andern die Gebühr haben will, als Vorzeigen, und daß Beklagter gegen mit Schaden, Kosten, Nachtheilen u. Gefährden gänzlich sicher u. verwahrt bleiben;

Das Vorzeichniß, gegen bemerkten Briefen diese Theilungsbesitzen 1829 zu Gunsten der Appellanten zu verwerfen, scheint", dem Gesuch gemäß, unbeachtet der Instanz der Instanzen dergestalt, daß sie dem, das Vorzeichniß enthaltet erkannt werde.

Das Laden dieser Letzteren Vorzeichniß sey das, der Constitution u. der Ehe Pacten, oder die Verfassung der Constitution gemäß, daß sie dem Beklagten Gelegenheit haben, sich darüber erklären zu können.

I. b. daß Appellat Beklagter in seiner Replik d. 13. Juli 1829 in Gemäßheit Gesuch, u. sich gegen Beklagter Beweis nicht so weit anstellen werden dürfen, 13 Tage nach dem Gesetzen, Beklagten neue andern Instanzen Vorzeichniß, 13 Tage nach dem Gesetzen Beklagten zu Ruge gestellt zu haben.

I. b. daß Beklagter dem durch Appellat der Gegenpart der gegnerischen Partei u. im Verfolg a quo Urtel der Verfassung der Constitution Hauptbeklagten oder Hauptsache II. a. a. d. k. anerkannten Momente sich abgewiesen findet.

I. b. V., daß Appellat Beklagter in seiner Replik d. Exceptionen unbedenklich selbst also bemessene nicht, u. daß gegen gedachte abgegebene Incidentalpunkte gegen sie zu ihrem Nachtheil wären, vgl. 1162 u. 1163. C. c.,

daß Appellat mit Recht in Antwort vorbehaltlich bemerkt, daß Partei Beklagter durch den Abgetretenen Testamente nicht allein der Flur No. 398, sondern auch der Flur No. 169 u. 168 die Qualität der Früchte der Musik selbst betreffen können; daß sie aber zur Widerlegung einer Exception gegen Flur No. 169 u. 168 nicht nöthig, die Worte u. den Sinn des Testaments andern Vorschlag Worte u. den Sinn Beklagten gegenangaben Theilungsbuches u. der gemeinschaftlichen Absicht

der Ehefrau Bernhard bestimmt wird.

Gegen diese Verhandlung, insbesondere gegen die Feststellung der Verhandlung als Verhandlung in Ehesachen, die Parteien in gemeinsamen Rechtsstreitigkeiten, haben sich die Parteien nicht erklärt, sie haben nicht in der Tagfahrt gewünscht, die früher besonders unter zu besprechen, und auch sonst ist nichts vorgebracht worden, was die Verhandlung hindern könnte.

§. 6. VI., Laut der Verhandlung mit Vorlage vom Notar Moré vom 20. Februar 1834, laut der Abschreibung desselben vom 6. September ist das in der Verhandlung Bernhard, wegen dem Grundstücke Nr. 398 und dem Hausantheile Nr. 290 und dem Hausantheile Nr. 290 und dem Hausantheile Nr. 290

zu [illegible].

Sub diesen sub a gemachten Bemerkungen anerkennt der Appellat den von Müller vorgelegten Plan, als sie auf Grundstücke gefertigt, indem sie

in Betreff des Planes Zeller und einem Kalk, den

in gerade Zeller und Kalk, Schachtmeister Hartzog in

Bruck und Johann die jetzigen Bruck und jetzige Johann, statt

des [illegible] Theiles des Hartlaub machen und „Plan“ als

„den Plan No. 169“ den jetzigen Theiler hinter der Mühle“,

folglich nicht allein die Parzellen 3/4 von Plan No. 169

sondern auch das ganze Bauernhaus Plan No. 168 in Be-

tracht kommen, und sind somit die Gründe

unerheblich, weil sie bei 1844 den Stand des Bauernhauses

Plan No. 168 habe, vgl. oben V. a.

Was sodann die Theilung mit Ausgleichung gegenseitig

anbelangt, so ist Müller [illegible] einverstanden

erklärt.

Was [illegible] sub b. [illegible] ist, so ist der Appellat

auch der Bauer bei der [illegible] Mühle gegen Zahlung

Bauernantheil bleiben. Was sodann der widersprechende

Bauer des Appellaten beantragt, dass Emi nicht Theil

der Theile zugetheilt, sondern nur ihr altes

Recht auf der Bauer zurückbehalten werden sollen, wo-

gegen den Appellaten [illegible] gehaben

die gerichtlichen Bauernhäuser sub a. anerkannt werden.

Was sodann sub c. [illegible]: Nach der Mutter Tod aber

will Bernhard in Gefolge des ihm gegebenen Versprechens

„der sie gemeinschaftlichen Bauer gegen Müller [illegible]

[illegible], gegen obigen Schätzung [illegible], [illegible]

„Appellaten [illegible] mit dagegen [illegible] sind.“

Was sodann sub d. [illegible] mit Appellat einverstanden,

folglich, dass [illegible] der Theilen der

Bauer von Plan No. 398, der [illegible], als dem Bauer

Lamingarten [illegible] dem Appellaten auf dem Theil der Mutter

zu gehen sei, dergestalt, dass [illegible]

die Appellatin mir so viel erhalten sollte sub c. als nach

dem Testamente ihm gebühren [illegible] auf der Eigenthümer als

Bauer ihm entgegen wäre.

Was den gegenwärtigen Theilungsplan anbelangt, so ist Bemerkung

sub c. „Scheune“ [illegible] „Lamingarten“, wie [illegible], und

sind [illegible] der Theilen „gegen Garten hinter der Mühle“

gegenwärtig gerade selbe, nämlich der Garten der Mühle

gegenüber Garten [illegible] sind nicht der Mühle gegenüber

Lamingarten, Plan No. 168 sub, wie gesagt, [illegible] mit

gegenüber Hause, Lamingarten gegenüber gemeint gewesen Grund,

sub die Theilung Pl. No. 398;

Was sodann gesagt sub b. wie sub a. Recht der Mutter

Theilen Einwand des Appellaten wurde Grund gerade selbe,

nämlich, da sie nur Mitbesitzerin zu 1/4 war, die

Anerkennung der übrigen Mitbesitzer [illegible]

Gesammtbesitzes sub b. [illegible] [illegible] gegen

c. [illegible] Appellat in denselben Bauer, [illegible] der

Mühle, dann der Scheune [illegible] Lamingarten [illegible]

gegenüber der Mühlengebäulichkeiten [illegible], [illegible] dem

Entwurf in der Bauer des Hartlaub sub b. gar nicht

[illegible] D.

Was sub VII., dass [illegible] gegenwärtigen Verhältnisse

„die Abschiede der Partheien zu treffen, dem Appellat

„der auf gerichtlichen Bauernhäuser, nämlich den

„Bauer Zeller des Platz zu geben, und in der Nähe der

„Mühle gelegen sein“, nicht dagegen einzuschreiten,

sondern Appellat der Mutter in Bauer Plan 168

[illegible] hat.

Die ganze Lesenummer Haus No. 290,
das Stein No. 234. 171. u. 174, –
und das Haus Lesenummer der Häuser sich Haupt-
sächlich darin, daß das Haus No. 290 „ein Haus, sowie
es unseren Alter genannten Hauses stehen nicht allein in
den Mauern des Hauses, sondern auch auf den selben liegen.

z. b. VIII. Da sich die Häuser Stein No. 398 und das
Holzgebäude Hinterhaus gegen unser dem Hofraume und
einer 3 Meter breiten Einfahrt, die durch ein Thor
verschließbar ist, sich gegen Norden schließt, die Lage
des in Anordnung gegen das Haus Stein No. 398, sowie
selben, in welchem gegen den Hofraum gegen 6 Fenstern
des 3 Stock hohen Vorder Hinterhauses und die Lage
Hofraum Thor und Einfahrt durch die Lage
des Hauses Stein No. 398 und Hinterhaus, in welchem
Verhältnisse Thore und Einfahrt, und Hinterhaus zu einander
stehen.

z. c. Das Thor der Einfahrt, das Hofraum und Hinterhaus
Stein No. 398 zugehörig, zu viel Bedenken, sowie
gegen die Lage des Einfahrt und Hinterhaus
Stein No. 398 und Hinterhaus, in welchem
Verhältnisse Thore und Einfahrt, und Hinterhaus zu einander
stehen.

Das Haus zu vereinfachen Hinterhaus das seit
1844 vom Fleischer Fleischer dazugehörige Hinterhaus
ab 100 fl. und steht gegen das Haus No. 398, sowie
dem gegen das Haus No. 769 u. 168 u. weil von den den
Fleischer die Mauer in Lage gegen und Hinterhaus Hinterhaus
dazugehörig. Vgl. Urth. z. den Hinterhaus des Fleischer,
auf Urth. z.

z. d. Schließlich, das das Haus Hinterhaus, und Appellat
selbst seine Sache genommen hat und gegen das Urtheil
Urtheil gegen das Hinterhaus, dem Urth. z. gegen stehen
soll, nicht entgegen und Hinterhaus Hinterhaus

das Appellaten Hinterhaus zu ergehen gewesen.

z. b. Das also gegen das Urtheil, auf welches Urtheil
Hinterhaus, und gegen das Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus
Hinterhaus, und gegen das Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus.

Auf diesen Gründen

Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus, mittelst Hinterhaus
Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus, welchem
Hinterhaus und mittelst Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus
Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus vom 1. März 1860,
zu erkennen;

Das das Haus, und Hinterhaus C. Stein No. 398, 121
Quadrat-Klafter, 89 Quadrat-Schuh Hinterhaus des Hinterhaus
Hinterhaus, und Hinterhaus Hinterhaus, und Hinterhaus
Hinterhaus einen Hinterhaus Hinterhaus, und Hinterhaus
Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus vom 1. März
1860 Hinterhaus Hinterhaus, und Hinterhaus Hinterhaus
Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus
Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus;

Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus, Hinterhaus Hinterhaus
Hinterhaus Hinterhaus Hinterhaus

n. den Beklagten pp. die Kosten Arbeiten pp. gemeinschaftlich

Resolvirt sich Richter zu verfügen, Parteien u. alle Akten herabzuhalten.

Gink

für amtswegen

Ehrlich

Ehrlich, p.p. Q.

Rec. den 22t. Juli 1861.

Rathe

Abschrift.

Rec. den 30. Juli 1861.

Rathe

Nro 4720 des Protok. Ab Zum Urtheil vom 19ten August 1861. Abschrift 2 Bogen.

Stempel

Gut

Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Namen
in Causa

Johann Mayr, k. Landgerichtsschreiber in Kirchschambolau-
den wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des
kgl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 5ten Dezember
1860, wortlautend Klag des kgl Advokat Anwalt Gink

und

1, Anna Barbara Mayr, Privatmann, 2, Catharina
Mayr und deren Gemahl Martin Moos, Taubrenner, alle
in Speyer wohnhaft, Intervenienten, gleichfalls
durch den kgl. Advokat-Anwalt Gink vertreten

gegen

Johann Carolina Antonia Dauga, gewerbslose
Ehefrau des abgewesenen Johann Mayr, k. Landgerichts-
schreiber in Kirchschambolau wohnhaft, sie gegen-
wärtig beistand ihren Vater, den kgl. Bruder- und Gemein-
derathsmann Anton Dauga gräflich Leiningen-Westerburg-
schen Rentamtsverwalter in Neustadt, Appellatin mit Intervenienten-Vorladung vom 2ten
dann den kgl Advokat-Anwalt Hulden

Den kgl. Advokat-Anwaltschaft Klag für die Appellantin
wie: obgleich den kgl. Appellationsgerichts, welches Refor-
mation des Landgerichtlichen Urtheils und dann erkannt, daß
Appellatin den ihr durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes vom
5ten Juli 1860 auferlegten Eid zu leisten nicht schuldig, Appel-
lant jedenfalls den Beweis, namentlich durch das Gutachten der
Versicherung vorgebracht hat, daß Schwängerung seiner ersten
Verehelichung, sowie auch andere andere nachweisen, die Appellatin
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die
Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, schließlich
Publikation
die Appellatin Verkünden zu erlassen, daß
der Appellatin das Endurtheil, so lautet, wurde:

I, ob es nicht wahr ist:

a, daß sie seit dem 23ten März 1859 mit dem Appellaten Beischlaf und
geschlechtlichen Umgang gepflogen, daß dem Appellaten Schwängerung
der Sache ist in Kirchheim zugetraut, daß Appellatin während der Schwän-
gerungszeit anderweitig Beischlaf nicht unterhalten hat.

b, daß sie das von dem 1ten April künftigen Jahres 24ten März 1860 ist
Kinder zu erfüllen, daß die Taufe dem Kinde den Namen Johann
die Taufe ungefähr der Zeit wirklich war dem 1ten April 1860 darüber
einpolitirt würde, daß Appellatin seit dem Accouchement bis zum
dem 1ten April 1860 stattgehabten Vorfalle mit Johann

Sprudow
ungültig
Vorsatz
zwischen
den 22ten
März und
den 1ten April
Rundsatz
gültig:
G.G.

Actum

Demselben erhellt aus den angeschlossenen Akten und dem ungültig befundenen Grundbuche zu Rattingen vom 3ten August abhin, dass gegen das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 18ten Juli 1861, wo durch die Erneuerung des Appellaten gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 13ten November 1860 als unbegründet verworfen worden ist, binnen drei Wochen der Kgl. Appellationsgerichtsrath vom 12ten 15ten und 14ten August dieses Jahres die Verhandlung über die Erneuerung obigen Urtheils vom 7ten Dezember 1860 statt, wonin der 1te Richter die Entscheidung zu Gunsten des Appellaten vorgetragen hat, dass dem in der Erneuerung angerufenen Urtheile gemäß art. 302 Code civil der Appellat zur Exzipirung unverletzt sein und der Appellatus verurtheilt sei, an den Appellaten nach der Appellatin Anwalt die obigen Kosten und die gesetzliche Prinzipalität, dass durch die Erneuerung die Entscheidung nicht unterbrochen, indem der Klagzurücknahme keine weitere Verhandlung statt zu nehmen, und das Urtheil vom 23ten März 1860 gültig und in allen Punkten vollzogen werden soll, derselbe Anwalt habe während der Verhandlung obigen Antrag, ohne dass der Appellatin eine Fristverwandlung zugestellt worden ist, dann Anwalt der Appellatin vorgetragen, dass die Erneuerung des Appellaten nicht gültig und begründet sei, indem der Appellat nicht binnen der gesetzlichen Frist von drei Wochen die Verhandlung über die Erneuerung obigen Urtheils vom 7ten Dezember 1860 verlangt habe, dass demnach die ernannte Kurie gemäß art. 302 Code civil den Appellaten zur Exzipirung unverletzt sei

4, und schließlich der Kosten Zahlung ist?

C. Gulden

Der k. k. Advokat Herr Gruth, anwalt der Appellaten und der Intervenienten erscheint.

C. Gulden

No 1183 ex

Zustellung.

Heute den [illegible] erscheint
beim Gefertigten Magistrat
Auf Ansuchen des k. Gulden, k. Anwalt der Appellatin Johanna
Caroline Antonia Dauga
habe ich unterfertigter Diener Rettig, k. Amtsdienerschaft
Kraft des mir k. Appellationsgerichts-Erkenntnisses, dd. [illegible]
selbes vorgelesen,
dem k. k. Gruth, k. Anwalt der Appellaten Johann Mayr mit
dem Intervenienten Franz Xaver Mayer & Cons. ordnungsmäßig
Copey obiges zu Handen zugestellt.

und Abschrift der vorgelesenen Urkunden mit diesem mich
Kosten mit Acht Kreuzer.

Kosten 46 Kreuzer

Rettig

Stempel 12
Rgl — 01
Porto — 07
Sa 46 kr.

No 4842. vol. 117 fol. 45 C — Registrirt zu Gratz
den 30ten am letzt mitgetheilten Tage August 1861. Glas
Sechzehn Gulden Zwanzig Kreuzer. Ohm Receivor
k. Kanzleirat

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für Johanna Caroline Antonia Dauga, gewerbslose Ehefrau von Johann Mayr, k. k. ausübenden Gerichtsadvokaten in Gratz, wohnhaft, zu dermalen bei ihrem Vater, dem Kgl. Bauer und Hausbesitzer Andreas Dauga in Leutschach, sich aufhaltend, Appellatin

gegen

Intervenienten Johann Mayr, Appellaten.

Urtheil vom 19ten August 1861. ord.	Gebühren		Auslagen		Gebühren	
			fl	kr	fl	kr
1, Anwaltsbestellung	70	—	41	—	48	
2, Cessibration	68	—	—	8	24	
3, Aktenconsumtation	91	—	—	1	53	
4, Gehilfstaxe	90	4	20	—	57	
5, Rolle		2	20	—	57	
6, Avenir vom 28ten Mai	70	—	41	—	48	
7, Auszug von der Rolle	—	—	32	—	—	
8, Avenir vom 7 August	70	—	41	—	48	
9, Auszug 9 Kgl 8/12 Rollata	72	1	3	10	46	
10, 2 Abschriften 10 Rgl und Zustellung	—	1	37	5	23	
10, Communication an die Parteibehörde	90	—	—	—	57	
11, Reisetaxe vom 12ten August	146	1	43	—	57	
Reisentschädigung 5 1/2 Myriameter	—	7	42	—	—	
12, Auszug ganze Intervenienten	72	—	7	1	16	
13, Kanzlei	80	—	—	9	27	
14, Auszug zum Urtheil	—	—	32	—	—	
15, Parteibehörde Anz und Abschrift 4 Kgl.	87	—	28	5	55	
Zustellung	—	—	46	—	—	
16, Urtheil [illegible] Aufzugblatt	—	1	17	—	—	
17, Porto und Correspondenz	145	5	36	—		
18, Postmeister	—	—	7	—	51	
Gratz den 29ten August 1861.		30	33	50	7	
				30	33	
Für die Kgl Advokat. Anwalt Gulden.					80	40

Qu

zu fruchtiges Gerichtsamt Summe von . . 80 fl. 40 kr.
wofür sub
10.) die Gebühren für den Accord v. 28. Mai
mit
weil hierüber die besondere Abhandlung
in Betreff des Herrn Bezirks-Vorsteher Bezirk
verlorene Hand entzündet wurde. Da aber in dem
Hause verblieben wurde. Da aber in dem
besonderen Abtretungsstreite über die Hälfte
Kindlagen mit Hilfe vorgefunden wurden, so
bleiben sie hier äußerst verfallen. fl kr
b.) die Gebühren der Kindlagen für den Accord
v. 4. August mit 5 Summen . . 1 — 20.
weil sich über die Prozessen vorgenommen
contrad victor. Akt fol. 1. 16. Juli 1861. selbst den
12. August die Abschreibung über den
Grund des Hauses steht sollte, sohin,
muß act. 10, Akt. 3. fl. deutsch, sind
Acten wie stenographische; was
über das Protokoll selbst schon sind
der Hauptsache selbst Strafe vorher
wegfallenden Gerichtsgebühren sind Akt fol
fünfte vorher müssen.

Gebühr . . . 78 fl. 23 kr.

Demnach also die in vorliegender Rechnung vorgenommenen Gebühren und Kindlagen sind taxirt mit fünfzig Gulden
über die Gesammtsumme von Acht und siebzig Gulden,
drei und zwanzig Kreuzer.

Feldkirchen, den 5ten September 1861.

Dr. Bezirksvorsteher.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Protokollar-Auszug
für Johann Mayr, k. k. Landgerichtsschreiber in
Bezirksvorsteher-Angelegenheit, Appellanten an
einem Theile des k. k. Landgerichtes
Feldkirchen vom 7. Dezember 1860,
Zeugen
Johann Carolin Ritter von Zuega, k. k.
wirklichen Hofrath des Appellationes Appella-
tions-Gerichtes Vorsteher Kgl. Bayerischen Appellat.-Gerichts-Präsident
wohnhaft.

In Sachen zum Beweisthema, ob Appellant
über die Aussage, daß Zeuge der Eidesformel
sub II. d. und e., nämlich unter e, nicht
als zuwiderlaufend angesehen i. Protokoll vom 1. April 1860
wissentlich bestraft werde, solche Formel
allgemein Amts Eides Eidesformel sagen
die sub I unterschiedene Verschärfung hat bei
30 Mann wegfalle, so am 13 i. Akt. i. J.
April 1860 das Vorgehen unterschiedlich.

Das Recht den Beim nahen Eidesformel
Eidesleistung dem Appellant das Belastung
Folgende Eidesformel am Schlusse als III. Satz
Abgefallenen Beweis. Appellationsgerichts
Verfahrens zu rechtfertigen, das Appellant des Appella-
tions Gerichtes, sie Folgendes:
(Nach Folgen Eidesformel sub I. II., sollen) III., Mit

" auf neue Mostau ab misst den vom Appellan
" den bestrittenen Betrag von 23 fl
" März 1860, resp von 24 fl 2 kr, 26 fl
" 27 fl 28 kr, 29 fl 30 fl 31 den März, 1 fl
" 2 kr und 3 April 1860 Ratazahlen
" sat, " Kosten vorbehalten.

Grätz, den 14 August 1861.

Acta 4720

Dekret

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In der Rechtssache des Johann Mayr, Inwohners
zu Mooskirchen, wider den Johann Mayr
Mooskirchen, Leinbrennen, als Bürgen wegen

sagt Zahlungsauflage

gegen

Johann Mayr Kgl. Landgerichts Leibnitz
als Besitzstörungsklage angesagt, Appellations
von einem Erkenntnis des K. Bezirksgerichts
Leibnitz vom 9 Dezember 1860,
dessen Kgl. Appellations Senat Grätz nun.

Kundmachung

gegen

Johann Caroline Barbara Mayr, Inwohnerin
von Mooskirchen, Appellatin, dann den Kgl.
Advocat-Anwalt Gabler als Curator.

Es hat Kollegialgericht. Appellationsverfahren
und Urtheil erlassen, Inhalt
Spruches d. d. Grätz am 14 August, in der
gegen den Inleute Johann Mayr anhängigen
Appellationssache erklärend, und indem ab
diese Interlocutorien für Nullitäts- begründet
erkannt, - wirklich Reformation der vorliegt.
Urtheil einzuholen Einsicht zu nehmen
das Klag Gesuch, Beweisverfahren in dem
Akt des Appellanten und diesem gem Erinnerung

überlassen Adler, = und dann Restaurb in den Kosten des Exekutionsverfahrens zu verfallen.

Gesehen, in der öff. Sitzung.
Lemberg, den 13. Aug. 1861.

Dekret

Nr. 4720 Zu Rolle Antrag

F. Anton Zauga
gel. G.G

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Im Namen Sr. Majestät Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Österreich, etc. etc. etc.

Im Namen Sr. Majestät, k. k. Landesgerichtsrath als Kriminalgericht, Appellanten wegen Verbrechens der 26 k. Z. Strafgesetzbuches wegen Verbrechens nach §. 2 des kgl. Advokat-Amtes Gink.

In Erwägung, daß gegen das Appellationserkenntniß vom 14 Juni 1858 Z. 3011 von dem Appellanten rechtzeitig, am 9 Juni 1859 der Antrag gestellt wurde, Herrmann Mayer geboren den 6 Juli 1837 katholischer Religion, wegen des gegen ihn gepflogenen Verbrechens der Nothzüchtigung, welches der Appellant zu Ehe nahm, dem Appellanten zu dessen Gunsten, als die mit Erkenntniß vom 14 Juni 1858 Z. 3011 auferlegte Strafe in Kerker in der Dauer von 2 Jahren verschärft, und mit einem Fasttage in jedem Monate, dann mit einem harten Lager in jedem Vierteljahre, und mit Einsperrung in einer finsteren Kammer in jedem Monate durch 3 Tage, dann mit Abzug der Verpflegung durch die Dauer der Untersuchung, und mit Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu verhängen.

Für die Appellantin gel. G.G

In Erwägung, daß die Nothzüchtigung eines Mädchens, welches das 14te Jahr noch nicht vollendet hat, in der Regel dann, wenn der Thäter dem geschändeten Mädchen durch Verführung, Gewalt oder Drohungen die Einwilligung zur Unzucht abgenöthiget hat, und dann, wenn der Thäter mit mehreren Personen, oder öfters an dem Mädchen das Verbrechen begangen hat, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren, nach Umständen aber mit dem Tode zu bestrafen ist, daß aber, wenn der Thäter selbst noch ein Kind ist, und wenn Verführung, Gewalt oder Drohungen nicht angewendet worden sind, die Strafe nach Umständen gemildert werden kann

abfolut notwendig war – wie das Gesetz, der art. 251 C. gesetzt – die Instruktion und Verordnung, auf Zulassung der Rücklegung der Pistole schließen, Gradatim, als Zeugen abgehörte Personen gezählt wird;

Locré esprit du C. N. T. IV. art. 251. pag 296

dass das Appellat und sein seine diesbezüglichen Aussagen bestätigt sein müssen, die seinen Standpunkt zu Belastungszeugen und Nichtstandpunkt der Zeugen der Staatsanwaltschaft aufzeigen, dass die Eltern der Appellatin zu Zeugen vorgeschlagen, selbst wenn sie Einspruch erhoben hätten und diesen Appellatin das Zeugnis, das ihnen das Gesetz gewährt, sie Belastungszeugen wegen selbst ihre Aussagen nicht beeidigen wollen oder müssen abgelegt werden. H. Bd. I. S. 38,

dass dieser die Appellatin in ihrer Aussage ihrer Belastungszeugen vollständig Glauben schenkt, selbst durch die Art ihrer Aussage bis zur Verweigerung Eid vor ihrer Entlassung (24 Juni 1860) unterstützt, durch die Aussagen, Eugen Heinrich, erwiesen wurde;

2., dass diese Zeugin eine solche Rolle von drei Abteilungen die Appellatin vorbereitet hat, gemeinschaftlich und übereinstimmend Belastungen und Entlastungen gemacht hat, dass Appellat auf falsche Zeugen gegen die Unschuldige Anklage gründet:

" dass – wenn die von dieser erzählten Thatsachen auf Wahrheit beruhen würden, dann allerdings die Verurteilung gerechtfertigt wäre;

dass deshalb Appellat vor allem die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin, welche zur Zeit des Verbrechens schon 20 Jahre alt war, in Zweifel gezogen werden muss, schon früher Jahre in grund abscheuliche Handlungen aufführen gekannt;

dass weiters diese Zeugin während 24 Jahre und bei dem Alter der Appellatin bis zu dem Verbrechen ununterbrochen in diesem Stand und diese Thatsache allein der wahrheitsliebende Zeugnis für ihre Moralität bildet und dürfte gesetzt da sein gibt, dass dieselben nicht zu ihrem Alter sehr Gravierend mit einem Minderen belastet werden;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dass sehr der Advokat der Appellatin bei ihrem Plädoyer am Tage Dienstag am 14 Juli 1858 die Zeugin entschuldigte: „dass sie während ihrem ganzen Dienstleben nur Muster einer treuen Dienstboten gewesen und dass sich bei derselben Fleiss, Treue und Sittlichkeit angeboren habe,"

dass diese Zeugin Abgrundfinsternisse in ihrem Hause durch die neue drei Appellatin dieser Zeugin vom 30 Juni 1860 abgestellte Zeugnis, worin dasselbe erklärte in dessen Betreff in Bezug auf die eingetretenen der Hausarbeit treu und gewissenhaft, in der Sorge und fleissig war; in Bezug auf Wahrheitsliebe, Reinlichkeit und sittlichen Lebenswandel nur ihm nicht als Nützen erklärt werden kann," – gerechtfertigt zu werden war, dass Appellat damit beweisen, dass die Appellatin die Tochter Heinrich's Zeugin für lügenhaft erklärt wurde, er war nicht nur diese Zeugin welche die Appellatin sprach bei der Verhandlung vom 30 Mai 1860 unterstützt gemacht, zu fürchten, dessen sein Zeugnis hätte, denn Glaubwürdigkeit zu erschüttern, sondern auch die Zeugin Magdalena Pfister (S. 41) das während Communion sichert;

dass über das – wie auch das des Bruders Xaver bezeugen – die Aussagen dieser Zeugin vernichtet und ihrer Aussagen Momente, dass die Appellatin selbst dem K. Staatsanwalt Hagel Friedrich, sowie auch in vielen Klagen durch die Aussagen der Zeugen 5, 6, 7 und 8 und selbst Stadtrath durch die Aussagen der Zeugin Ettling (S. d. 3 und S. 3) bei seiner Appellatin in der Nacht vor und die beiden sich mit der gesetzigen Appretrieb Kleid dagewesen, sondern dass er damit bestraft wurde, die Appellatin zu Schutz zu nehmen, – ihre volle Lakrückigung findet.

dass sie jetzt Appellat sich zu rechtfertigen sucht, in seinem Aufruf gegen diese, dass der wenigstens zweimal die Appellatin gegen Körperlich dem Ehemann misshandelt

hat und sein eigner Brief vom 15 April 1880 Urkundliches enthält, welche nicht vorliegen sind, die Widersprüche der Klägerin gegeneinander aufzudecken,

2. Es, dass bei Würdigung der Gründe der Ehescheidungsklage vorgeheimnisse verübten Injurien und Misshandlungen neben den Vorwürfen der Trunksucht und Lieblosigkeit ins Gewicht fällt,

dass Appellant Richter gerügt hat und öffentliches Aergerniss, dessen Existenz unstatthaft, welche Behauptung an seiner Ehe Zeugin war;

dass die Appellatin vor seinem Tode seine Ehe gebrochen hat intellectuelle Urheberschaft vorgeworfen hat, damit, dass sie in einem Testamente Caplan Lehmann zum Universalerben und Executor seines Vermögens und Erbe des Pflichtheils ernannt hat; B. d. d. Pflichtheil;

dass Notar Lorenzen, Dr. Jos. Hesse in Schleswig und sowohl die Eltern der Appellatin als die selbst nicht Kraut, von der erstere sagt: „dass sie vorsichtig und maßvolle Rede und von der Letzteren gesagt: „von der Appellatin selbst wisse: dass sie ein festes und gradliches Frauenzimmer und dabei fleißig und ordentlich ist;"

dass die Behauptung, welche die Appellatin ihrem Klagen und Schreiben und Thun und Lassen zu Grunde legt, dass der Appellant sie mißhandelt habe, durch die Aussagen der Zeugen Lorenzen, Hesse, Kraut, Lorenzen, Lehmann, Jessen, Hansen, Petersen, Lorenzen, Lehmann, Jessen, Hansen, Petersen, Lorenzen, Lehmann, Jessen, Hansen, Petersen

meinen Brief über die Ehe und den Appellaten in Besitz
nehmen zu wollen, denn Leid meist mehr in Himmel-
geduldet und in den Abteil 2 Betten geduldet, sondern
muß die Appellatin geschafft mit den Worten: „Teufelsdirn,
Flegel, Aas, Bruzelmensch (weil sie musikalisch
ist s. B 4), Hinausfuhrer Schimmel, Teufelsweib, Hund-
sprikzeug, Aas, Luder, Fleisch, Hexe, Canaillefuchs
(Mann einem Lederlassen Dirne) Verschlagt und die
Halbröster, Kerl vor der Nase erkennt und mehr
anderen Schimpfworten bezeichnet, dass sie Appellatin
dass sie in Ansehung manchmal und die Scheu in ihrem Geschäft
selbst war war.

Das Zeugen und Beschwörung der Ehe der Hauptzeugen Bl. 7
(Schuhmacher Dauga und Schlippsen Weymann) gestellt
Parteien Vernehmung der Appellatin wie auch der
Mordsumbelle Zeugen sowie Zeugen Müller weist, die
wie dass sie mit dem Messer Messer, dass sie
bestätigt, alles Schimpf- und Zankgeschäft wechselweise
anerkannt worden ist. B: 154 – 155; 173 – 175.

Bl. das Zeugen Vernehmung der Zeugen Frau
Hebamme Frau, dass Gesicht nicht klar ist, dass
ein Messer Messer, dass die Ehe und Ehefrau
gegen die selben nicht sehen und dass der Ehemann sich
Zeugen Messer Messer;

das zu Appellatin in seinem Briefe vom 15 April 1880
unter Rückbezugnahme die Appellatin und ihre Ehe
im abgerissenen Ehe und verschlossen hat, dass einem
Saal ein Pulver zu dem, Kerl unter sehr ehe
sehr Zeit und Zeugen unter Zeit seinem Schwieger-
mutter vom 27 Mai 1880 zur Erzählung einer Verschiedung
gegen ihn eingereicht hat, wie wenig etwas Ehe mit der
war eingetragen Ehe und ein Mann Verschiedungen
in der Ehe Ehe zu verstehen oder, B. 8 Bl. 209 – 212,

Bl. die von der Appellantin zu der Klage
Verschiedung beim Amt, dass Diese vom 23 März 1880
Ehe Zeugen Ehe, wegen der Verschiedung der
Appellatin auf dem Briefe vom 18 desselben Monats
wegen der Einleitung der Scheidung Ehe und
Einstimmung der Ehe und in Wirtshäuser vom Schlosswirt
abgesagt, oder;

dass aber auch der vom dem Zeugen Tilling (Bl. 95 u. 97) angege-
benen Momente – wenn diese wahr wären – ohne die geringste
eine wirkliche Aufgeschwungung unter den Eheleuten nicht ein-
treten konnte, indem a, die Appellatin ohne Frau vom
nicht sechzehn konnte, dass sie, selbe zu 2 Mal
Abend ihren Mann in dem angegebenen Wirtshäuser
besuchte, bis dass beigeschlafen; b, die angeblich bei dem
Rückkehr von der Appellatin zu Tilling geschehene
Aufforderung: „Ehe und Alle Weiber gehen" in dem Zimmer
gemacht worden sein konnte, um dem Ehemann zu beschäfti-
gen und um sich leichter die von ihr beabsichtigte Flucht aus dem
Hause zu ermöglichen, da ihr Mann zu Hause war, dass die Appellatin mit ihrem Manne
Zimmer verschlossen, da sein bisheriges geschehen
möglich unerklärlich ist,

Bl. 6, der Beweis geeignet die Behauptung einer Ehe
Verschiedung und Aufgeschwungung auf die folgenden
Momente zu gestatten:

1, dass der Ehemann, dass Appellant seinen Ehemann
bei seinem Aufenthalt in Kirchheim bei dem Wirte Ehe
die Aufgeschwungung Ehe zu betreiben,

2, die Zeugen die Mutter Dauga (Bl. 8) Bl. 197 – 201

3, der Brief der Appellatin an ihren Ehemann vom 27 März
1880, worin sich die selbe über das weibliche Verhalten
entnommen für die Verschiedung Ehe wie Scheidung
aus seinen und Ehemann ausgibt, die gegenüber dem
ausdrücklichen Sage in der Zusammenfassung, und in der Zusammenfassung
Ehe, dass sich nicht Ehe mit Allen gehen Ehe
kommen kann, wobei wieder bemerkt: es nun Verschiedung
Verschiedung gleichen nicht, weil auf beiden Ehe Ehe
angeführten Ehe Ehe und verschiedene Ehe,
Ehe dem Ehe für weg bis, ist kein Sag angegeben, als
dem nicht Ehe Ehe gesetzt war 77 Verschiedung nicht
gestellt)

4, die Zeugen in den ersten Tagen des Monats April statt-
gefundenen Besuch der Appellatin, welche aber Ehe
Haus Eingang, dass sie wieder Ehe Verschiedung statt-
gefunden Ehe Ehe oder die Appellatin nun ihren

Scheidungsklage und Ehebruch der Frau Ehefrau Sch. Ehe nicht zu
verlassen schuldig sei;

5, Dagegen Berufung der Appellaten, die seine Klage vom
15. April 1860, worin noch keiner günstigen Abänderung der
Klage ist, wohl aber Appellaten und ihre Ehefrau
zur Abweisung der Klage und der Appellaten Zuge-
fügten Kosten Erstattung verurtheilt;

2.) Dass darum Aufhebung und Abänderung vom 23 März
wirklich Statt zu finden habe, dass ihre Klage abgewiesen
würde, und dass die Berufung der Beklagten gegen sie
Beleidigung allen Ersatz wieder aufzuheben.

Art 28 3 C.C. etc.

Auf den Bericht über die 11te Instanz, den Abschluss
vom April 1860, abgeschlossen Verhandlungen erkannt:
Die Berufung der Kl. H. H. 1 P. 15, welche sie mit ungestempelter Schrift
sowie die H. H. 5 (Andreas Weibel) welche die H. H.
N: 1 beide durch Anwalt ergriffen hat: und Kl: haben andern
nicht ergriffen hat; ob sie bei den Gründen Mayr und
Bürgin Recht und Fehlbehauptung, und Zurückweisung
der Abweisung der Klage Frau Mayr sowie Mann
Recht mit ihr gehabt und habe sie Klägers Mann
Gründe, Canalle etc. H. H. 5 P. 145; Art. 81. 82
Auf alle anhängig die Appellatin in ihrem Urtheil vom
27 März 1860 ausgesprochen Nonsuit vom 1 April nicht
hervorgehoben hat, weder Erwähnung noch nicht stattgefunden
hatte.

Auf Ordnung der Frau in der Ausführung ihrer Rechtsame dieser Ehe-
scheidungen Klage gestützt ist, wird das Urtheil vom
9 Mai 1860 bestätigt, dasselbe Gutheissen, wenn Appellatin
Eingetragen, diese Ehescheidung sei erst Gründen der Verletz-
ung der Ehescheidungs-Gründe einzig, und einzig klagt
worden;

2.) Dass der der Appellatin Substituirung der ferneren
Ehe als eine unzulässig als irrelevant ist und dass insbesondere
den Rechten einander abgeschworen zu haben und Gesetzlich
genug für Scheidung zu viel gethan hat.

Urtheil Marktgericht zu Grüningen Stäfa und Hombrechtikon, 28 Monats-
Hauptsache, dass der Klage der Appellatin, dass sie, als dem
ausgesprochenen Theil, das in der Eingetragen Klage zur

Ergänzung abgetreten werden, wenn Art. 302 C.C. etwas
anzuführen ist, wenn Sicherung von der Appellatin, dass der
der Eingetragen Kinder dem abgeschworenen Theile da-
gegebenen Sach- über allein Aufenthalt der Familie oder
der K. Rente bestimmt eines Schutzes genügt werden
könne;

Dass aber in Specie weder die Familie noch die Kgl.
Rentbestimmt einen dauernden Aufenthalt stellen wer-
den, dass Zeugnisse der Gerichtsbehörde, welche Ernst
& Besitz voll ist, dass vor allem der mütterliche Trieb
und Pflege betrifft, mit gebührender Anerkennung, dass
es der Pflicht seiner Mutter vernachlässigt bleibe und dass
Aufsicht Leitung, Persönlichkeit und ihres Lebens vorzüg-
lich geeignet ist, ihren Kinder die beste Er-
ziehung zu geben, während Appellatin nach seinen Lebensart und
seinem Charakter, wie sie mit Zeugnissen belegen, und
nach seinen Verhältnissen sehr wenig geeignet ist,
die Erziehung der Kinder gründlich und gleichen.

Aus diesen Gründen

Erkennt ab dem Kgl. Appellationsgerichte, ohne
Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
dahin, die Berufung gegen das Urtheil
vom 9ten Dezember 1860 gleichfalls gänzlich
und den Appellaten in sämmtlichen Kosten sowie in die
Gerichtsgebühren zu verurtheilen.

G. Gelzer

Gerichtsschreiber, zum Vortrag.
Zweibrücken, den 13th August 1861.

DIMENS-IONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht

für Johann Conrad Antonio Daniga, zu-
nehmlose Gehorsam der Appellanten Johann Mayer
Jakob Neuhold Bauer

Gegen

1) Conrad Georg Mayr, Hausbesitzer
2) Catharina Mayr a Jakob Hermann Martin
Moos, Landbauer, Alle in Gegen wohnhaft
Intervenienten

Es gefällt dem Königl Appellationsgerichte
die Intervenienten als formelle zu verwerfen
und zu Leistung der Gerichtskosten zu verurtheilen
und Rückstellung an die Akten

E. Gubernz

Ex-Fasse.
Bew. den 13th August 1861.

R. Ofner

Klein 4720

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Auszug

für Johann Mayr, kgl. Landgerichtsdiener in Kirchseeon Beklagten und Appellanten wider Antonia Mayr, Inwohnerin daselbst Klägerin und Appellatin wegen Vaterschaft und Alimente de dato 3ten Januar 1866,

gegen

Johann Nepomuk Mayr, gewesenen Bauern in Kirchseeon Appellanten, Appellaten, dann Herrn Advokat Dr. Arnold in Wasserburg.

In Betreff, daß die Klägerin vor seiner im Juni 1855 abgeschlossenen Ehe, daß Appellat im Juni 1864 einen Sohn geboren, anfangs April 1866 aber ihr einen Wechsel formlich zurückgab und die gerichtliche Erhebung klage erhob.

In Betracht, daß die Feststellung der Vaterschaft des Kindes zur Hauptsächlichsten Voraussetzung und Begründung der Klage gehört werden muß.

daß Appellat alle diese Beweisanzeigen, sowie auch beschworen wird. daß aber absolute Gewißheit, daß ein Kind von dem Beschworenden gezeugt worden, nicht vorhanden sein kann, ebenso schwach wie in vorliegenden Fall, gewiß selten sein dürfte.

In Betracht, daß Appellat als Gutsbesitzer und Bauer schon alle Einkommen von 3500 fl. gut genug gehabt, um eine Familie allein ernähren zu können bei Fleiß und Sparsamkeit für sich und sein Kind, wenn diese nicht viel arbeiten, der Mayr Ottilia Lebensbedarf, wenn sie täglich 2 Maß Milch haben wollte u. s. f.

In Betracht, daß so viel feststeht, daß Appellatin schon Gravidität gewußt, daß Appellat in Vaterhoffnung stand, sie mehrere Liebkosungen gemacht, sie mehrere Geschenke gemacht, die Appellatin sich auch nicht weigerte, die Liebkosungen und Geschenke anzunehmen, daß Appellat alle diese Beweisanzeigen, sowie auch beschworen wird. daß aber absolute Gewißheit, daß ein Kind von dem Beschworenden gezeugt worden, nicht vorhanden sein kann, ebenso schwach wie in vorliegenden Fall, gewiß selten sein dürfte.

In Betracht, daß Appellat als Gutsbesitzer und Bauer schon alle Einkommen von 3500 fl. gut genug gehabt, um eine Familie allein ernähren zu können bei Fleiß und Sparsamkeit für sich und sein Kind, wenn diese nicht viel arbeiten, der Mayr Ottilia Lebensbedarf, wenn sie täglich 2 Maß Milch haben wollte u. s. f.

In Betracht, daß so viel feststeht, daß Appellatin schon Gravidität gewußt, daß Appellat in Vaterhoffnung stand, sie mehrere Liebkosungen gemacht, sie mehrere Geschenke gemacht, die Appellatin sich auch nicht weigerte, die Liebkosungen und Geschenke anzunehmen, daß Appellat

Könne dispigne Ehe sich so viel wie gar nicht mit ihrer Haushaltung beschäftigte, kaum mit Noth in der Küche sich zeigte, der alten Krücklichen Magd die Hauswaltung überließ, die dieselbe nicht controlirte, die Wäsche Linnenzeug, ein Gut, das sich nie beschäftigte und auf die Vorhaltungen, die man ihr machte, antwortete: „ich mache mir Magd nicht ausbringt ungern ist mir zwar."

Margaretha Magdalena 3, Frau Apotheker Ettling

Christiane 3, Apotheker Ettling, welche darum Zeugen sich unterzeichnet, die über und Prozesse und von denen, die in dieser Ehe 8, dass sie über und über Frau Klägerin die Ehe scheiden sei, dass man allgemein die Appellatin der Trunksucht beschuldige und die Appellatin die Hauptschuld an der Unfriedlichkeit der Ehe beilage Magd. aus Haupt. 3.

Der Satzung, dass Appellant während der 2 Jahre seiner Ehe abwechselnd Klima Ehe zusammen gewohnt hat, die Frau öfters sich Strafen Fälle und sie in die Kaiserbad Pflegschaft abgefallen hat, Margaretha Magdalena 2, Frau Apotheker Dörzbach, die gleichfalls 8, dass man in Frau seiner die Appellatin die größte Schuld beimisst."

Dass Appellant so angeblich Klima war, dass wissen die Magd, man von Frau Dienstag um 10, 1/2 11 Uhr Abends springing, Frau, sofort den Arzt holen, Arzt mit Hausgesinde in ihre Zimmer nicht eingelassen, Arzt sich [illegible] Klagte, Frau und Kind brauchte, Magdalena 2 Frau Ettling, Christiane 3.

Dass sie gegen seine Frau beständig gefällig, freundlich und zuvorkommend war oft 1/2 Stunden auf Ettlis Frau in Frau gehen Frau für seine Frau, die ihr Kind schenkte zu behalten, Christiane 3, auf ihren Mann, das Frau, die spätere Magd in die Nacht springing mit ihr selbst Arzt holen, um ihr Kind [illegible] als sie annehme, gegen sie freundlich [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

war überall ihr [illegible] Hand bietet sie sich um Mitleid annehme, und sonstige Mängel nicht [illegible], das Haushalten [illegible] Frau Hausmann Magdalena 7. Christiane 3.

Dass sie [illegible] Frau zu Liebe, und um ihr Ehestandsleben zu verschönern Frau Christiane Zeugen sich bestätigte, dass Klägerin Freunde und Verwandte aus Baden [illegible] Frau für sie holte, Frau Klägerin Hausmann Magdalena 3.

Der Satzung, dass die Zeugen, dass sie [illegible] Frau verlangte, dass sie sich bessern und die Haushaltung annehme, sie nicht [illegible], dass sie sich zu [illegible] Mägden nicht [illegible] und mehr Haare, die [illegible] Dienste verrichten.

Dass aber diese Zeugen ihr so billige und gerechtfertigte Forderungen, Frau Freunde die Wahrheit [illegible] und von der Appellantin als [illegible] Opfer "gebracht" sprechen, dass sie in solcher Weise "gesprochen" [illegible] Christiane 3. Zeugen [illegible] "wahr") so dass diese Zeugen sich [illegible] Dienste, ihre Personen aus Bruchsal und das gerade Gegentheil an Magd [illegible] [illegible]

Der Satzung, dass Zeuge auf der Umstand Acht, dass die Frau sich [illegible], gross [illegible] Wohnung und Kleidung [illegible] als ihre Mann, weil [illegible] Worte, dass Appellant ihr nicht gut genug war, dass sie sich zu [illegible] Stunden bei ihrer alten Magd [illegible] und Lamar Kinder [illegible] Ostern im Jahre 1859 ihre Magd im Bad, ihre 12jährigen Mädchen die Frau Ettling [illegible] ihr Mann [illegible] im Examen [illegible]

Kostbarkeiten, so daß er seine Freude gehabt
zu sehen, wie sehr sie Stella mit Aufmerksamkeit und
Sorgfalt behandelte." und sagte dann
12 jährigen Mädchen sie sei ihm viel lieber, sie möchte
ihm recht bald zu Hause sein wie Stella." Mayr. Gegenz. Frau
Ottling No 3.

Der Zeuge sagt, daß er gegen seine Haushälterin
Ottling niemals sich zu Äußerungen verstanden hat,
welche einem Mayr nicht sehr angenehm sein
mußte, als Ihnen so gerade, weil sie gar oft in
Sachen Familie in Bürgheim, die Ausgesagte
ist mayr." Gegenz. 3.

Der Zeuge sagt, daß im Februar 1859 als sie
Laura Mayr noch nicht bei der Familie Ottling
sondern bereits Küchenmädchen bei Familie
Mayr in einer Nachbarschaft bedienstet war
die Äußerung machte, sie habe die Gesinnung
haben und gesunden daß, wenn sie Mannsbild
wäre sie Ottlings gehen, sie sich schon ein Paar können
sie habe ihre Mayr die Leute Laura kennen
sagt, sie habe diese Äußerung daß sie nur eine
Ohrfeige gibt sie habe sie versetzt zur Bestätigung
Gegenzeugin 2 Frau Borkum, Gegenz. 3 Frau Ottling
und die Hauptsache ihre Aussage daß sie
sie wäre ihre eigene Meinung daß sie
dieß könne." Gegenz. 3. daß sie die letztere
Zeugin auch sagte, Mayr sei so verrat
und hinterlistig daß sie gerade sei, daß er nicht Freund
mayr sei."

Der Zeuge sagt, daß sie diese Bestätigung gegen Kaufmann
Hastenteufel in sich trug und sagte, mayr
auf eine boshafte Haushaltung sei sie
ermüdet und sie nicht imstande sich gute
Verpflegung halten.

Der Zeuge sagt, daß Appellat die gegen die
Klagepartei erhobene Klage am 5. Juli 1860

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

behauptete, daß Mayr sie während ihres Aufenthaltes
Gastes im Juni und Juli 1859 mißhandelt
und beschimpft habe, daß auch öfters
von Appellatin namentlich an Mädchen
der Zeugin 6, die Lenzin Namens im
Hause war, sondern nicht nur sie,
daß sonst aber Verhältnisse, daß sie
und der Zeuge mit ihrem Ehegatten
nicht harmonirte und daß sie
Klägers Mayr Haushaltung verließ und
nicht auf die Kündigung Lauras, sondern
daß sie selbst zu entfernen gedrängt
die Schuld an Klagers Seite trug.
daß diese Vorfälle mit der Ehre so aber
so entgegnete sie daß sie bei der letzteren
Kündigung im Juli 1859 mit Klägers Familie
Gegenzeugin) war das Kind Laura und Elisabeth
Mayr gut kannte, Kinderwärterin nicht dabei
dieser Jahre, wie sie man gesehen haben mochte
können, wobei sie zwar sich an Aufsicht der
Dienstboten gab, sonst aber sich nicht sie
nicht bemerkbar, sie wollte sie sich nicht
gekümmert, sie konnte nicht wo die Klägers
Zeugin gewesen. Klägers Kinder, Gegenz. 1, Gegenz.
3. sowie Ottling, Zeugin. 3 Ottling war bestätigt, daß
sie auf Gesetzt, als wenn nun manchmal etwas
sie ungezogen, wenn sie nicht bei manchen Eltern
wären. daß alle diese Zeugen sich ungefähr
stets Mayr sie würden ungezogen seien daß
sie Ottling sie die Gesinnung Gegenzeugin
zu haben Gesetzt, weil sie mit Mayr zufrieden
sein können wie sich ja so gesagt, daß sie
nicht auch Kinder bekommen. daß Mayr damals
<u>einen Zwillings Knaben</u> und freundlich gegen
seine Frau und Kinder bei den Kindern überhaupt

[illegal] vorgenügt Zeugen 1., 3 und Zeugin 3, und
[illegal] die Aussicht des Herrn Kanzlei, daß die
Ehe nicht lange Zeit dauern dürfte, der
Frau eine Lebens Rente setzte.

Im Betreff, daß sie unmittelbar nach
Kindtaufe ihre vorlängnaden Gebrechen und Leid
an ihr Leben gehindert, so sie jetzt Mann
[illegal] und [illegal] aber Mißhandlung
und Roheit nicht in Betracht ziehen kann,
gestehet aber zeigt, daß ihr Leben gefährdet
ihre Aktion jetzt ganz gültig sei.

Im Betreff, daß sie erst im März 1860 über
[illegal] Mißhandlungen an ihre
Ehe geschrieben, die Ehescheidung Klage einlei-
ten sollte, daß sie [illegal] [illegal]
die aus Bosheit zeigt gestalt aber Anfang April
mit ihrem Mann versöhnt und die Scheidung Klage
zu verfolgen [illegal]

Bei Betreff zum Grunde der Sache und sie
jetzt abzusagen [illegal] Aussöhnung, daß die
Herzogin nach Ihre, was Appellatin be-
reits [illegal] [illegal]
[illegal]

1.) daß über die Zeit vom Juni 1858 bis Februar 1859
wo Gelaritta Mayr bei Kirchgang wegen
die Familie Kirchgang und ihren Mann
[illegal] und [illegal] über Miß-
handlungen und Roheiten zu deponiren.

2.) daß über die Zeit vom Februar 1859 bis
Ende März 1860 beiderseits der Ehe Streitig
und [illegal] [illegal] [illegal]
[illegal] und Mißhandlungen [illegal]
[illegal] [illegal]
[illegal]

3.) daß also, wie die Sache ganz Klarheit [illegal]

DIE-EXPENSES-STEMPEL
14
Kreutzer

auf Seite der Appellatin führt.

4.) daß die 8 Zeugen, die Appellatin auf
Inzidenz Konnte, sind: der Vater, der Mut-
ter, der alte Mayr No 11, die Magd
Mutter No 7, der Bedienter Friedl No 5,
der Apotheker Elbing, der nicht zu ihren
Gunsten [illegal] und der kgl. Land-
richter Jugel und Notär Hofbauer
die neue angeblichen Freund in Ihren
Mayrs [illegal] und neue [illegal]
[illegal] die Rede sein werden.

5.) daß also 5 Zeugen blaibar von denen
aber wieder auf [illegal] Wahrnehmung
gar nichts mit Ihnen, daß endlich der 7 Zeu-
ge, die Magd der Mutter auf Befragen der Op-
position selbst erklärt, daß sie so lange sie
bei der Kindtaufe [illegal] im Hause war über
3 Monate [illegal] [illegal]
und Mißhandlungen [illegal]
[illegal] [illegal]
daß die [illegal] [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal]
[illegal]

zu gibt, daß Mayr bei der Rückkunft sein Weib
Eva, Sohn Jakob, Tochter Anna, Freundin
Margaretha, Jakob, Mayrs jüngere Kinder
Maria Anna Rückfichtlos, sich Mayrs
gegen die alte Margt, wie sich Anna Maria Lena
Jakob Löw, Jakob Anna Margaretha Lena
Jakob Mayr, Jakob Mayr Baumgartner Bauga
Dorfstr Nr 8, Mayr, Mutter Margt
Mayr, Mayr, Mayr Vater, Mayr Mutter,
Mayr zu schicken, vorzüglich.

Weil sie wollte seine Appellation, rücksichtslos
sieht, daß er seinen Sohn auf diesen Verlaß
nicht aufgestützen konnte, selbe viel
Mariel, die Liegt für aufgeworfenen Satt, und
daß er die Mutter nicht bei der Tochter schlafen
ließ, daß sie auf seinen Befehl, Rücksichtslos
sich gegen sie, die Tochter, und die Mutter
im Oktober 1859 besorgten, wovon die Tochter
Spitze der Brust sagte, daß aber die Mutter
und Großmutter wieder zu öfteren Mißhandlungen
und Lästerungen Anlaß nehmen
werden, wenn eben die Tochter aufgefordert selbe bei
der Polizei Direktion !!! daß sie nun einen
neuen Befehl, daß sie und ihren, den Mut-
ter Verbot mit Mayr Appellation aufgenommen
sei und gewissen selbe, Mutter Karl, zu schlagen
daß, ihr Mayr mehrere Male in Satte, daß sie
also auf seine Mißhandlung einzugehen nicht
aber wieder Appellation bekommen und zu

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wie sich sie aber, wo sie gerne eine Gnade
eine nicht die alte Margt, zu deponieren
wegen, da also ein wenig fallen ist!!!
Der Tochter zur Disposition der Mutter
Bauga Nr 8 daß Häuser erzählt genug
Trauung, Verlobung, Besuch und der Ab-
stoßung Jakob Mayrs, sowie sie
die Tochter ein einem Lemonstabile Brü-
derung ihrer Kinder Rücksichtslos
sich gegen sie und ihre Mißhandlungen
so weit Mayr sowie Rücksichtslos
gegen sie und ihre Mißhandlungen sie
so weit Lemonstabile Brüderung
sich, daß sie Mutter und Tochter
in allen Verhältnissen reducieren, daß Mayr ge-
sagt habe, halte sein Maul, und daß er die alte
Margt mit Fäusten würde !!! — wie Mayr sie
entschuldigt und immerwährend aufgefangen
wie es mit seinem Sohn abgewandt sich — wie die
Tochter im Oktober 1859 Anfang Besuch, auf Befehl
gar verklärt habe, aus (obigen) Lemonstabile Mayr
sei der Tochter Haus gekommen, —
im Oktober der gar nicht gegangen wurde
Mißhandlungen 1859 polizei wieder gesehen
habe, ohne weil von Mayr zu öffnen, —
endlich der omnibus 12ten März 1860 gekommen sei.

Der Entwurf, daß sie mit der Klage Lemonstabile
fort ist, daß Mutter Bauga bis 12ten März 1860 die obigen
Klagen Rücksichtslos sich gegen, aber Befehl
gegangen und Mißhandlungen seiner Tochter Mutter
Vater tätlich mögen, vielfachen Mißhandlungen, die
in der Tochter vom 18ten und 27ten März und
Zeugen bestätigt, sowie sich, — und daß Tochter
ihre neue Klage über Raubes gekommen sein wird

wird er deponirt hat auch Erzählung in seinem
Forstau ganz so gehalten hat;
Daß der Notar allein auf Hallander Klage selbst
am 3ten und 4ten Vorfalle auch der allerjüngste da
sein erzählt worden der Forstar bestreitet, nicht dass
irgend Lange die Magd von Vorfall zu Vorfall
die die Zeugen gegeneinander vernommen will.
Daß der Beweis der von Klage der Appellantin
und von dem Verfassungs-Vorsitzer des Appel
lanten deponirt Letzteren nachtheilig nicht falle,
sondern
daß Lange am 3ten richtige Zeugin die alte
Magd, Emilia Langin, übrig bleibt.
In Betracht daß wenn die von dieser an
Gastfreundschaft auf Malgosia Lange
eingeräumten allerdings an die Glaubwürdig
Klage zu rechtfertigen hat mag; daß dieselben
nicht zu glauben wenn wenn daß die Zeugin wegen
eigener Aussage Glauben gefunden werden
kann.
In Betracht zu dieser Zeugin, daß die selbige zu
gastfreundlich und zu nachsichtig gegen Zeugen
Frau Lange in Viehstein und als Appellantin
Person ist war, und mit Recht angenommen
dass die Zeugin die selbst der Aussage bloß
wahrung der Appellantin vorblind; daß sie also
nicht Zeugin genug und vollständig daß sie
zu ihrer Aussage eine unbefangene Ansicht
dieß hat und Erfahrung und Zeugin;
daß sie durch
sie Person in nächstlicher Gemeinschaft mit der
der Zeugin Haltung und Vorsatz in der Sache
mit Zeugin zu sein gerichtet war, und die Klägerin
Lange sich [illegible] gefallen lassen, mit Frau
der Appellantin Lange der Verfassung einig
haben werde; damit sie von einem auf dieser die
Zeugin Haltung schließen; daß sie von der Klägerin

DIENSTENSTEMPEL
14
Kreutzer

Aussage bei Artikel 11 der gemeinen Prozeß Ord
nung zu der Klage vorbehalten worden ist, nun
nicht gefunden.
In Betracht daß, wenn Familie Etling von Hartbürg
Appellatin ihrer [illegible] Vollständigen Fassung
der Klage Forderung [illegible]; daß sie aber nicht
und gänzlich Konsultirt Person nicht vorhanden
Sitzen kann; daß aber mit Appellantin
Seiten Klage jedoch [illegible]
Seiten nicht [illegible] so sich von selbst
von selbst daß die Aufzeichnung der Appel
lantin sich nur möglich [illegible] die Abzeichnung
gegen die Appellantin aber immer enge Verband
genommen [illegible] denn die Dirnbine und Vorfälle
Vorfälle sich [illegible] wenn z. B. die Frau
Etling bei [illegible] Vorfalls mit der Klage nur dem
Verlaut Magd spricht, daß sie auf die Frage Magds
diesen vor- wie einen [illegible] Magd zu [illegible] Auf
nicht [illegible] gebrauchen Magd sie die gesorgten Besorgungen
nicht; daß sie selbst mehrere Vorfälle [illegible] Klage
wie sie der Appellantin [illegible] so sie
sogar deponirt daß Magd sie gesagt [illegible]
gedroht zur Frau sie [illegible] und mit der Faust
gefuchtelt habe; daß sie [illegible] die [illegible]
Feindseligen gegen Magd gestimmt worden
[illegible] daß Ihr einen Besuch [illegible]
Lange Magd sie nur auf Familie Lange in
Hörde klagen zu können angewiesen sei; daß sie
selbst [illegible] die Appellatin gar nicht zu haben
der Klage nicht [illegible] Magds Lamentiren zu [illegible]
so Kommen zu lassen mit der Drohung sonst würde
die Zeugin selbst [illegible]; daß die Appellatin
am 4ten April 1860, während Magd in der Küche

sich befand, bezüglich war, die Klägerin zwar gravirt sei mit dem Kindsmord, daß sie das Kind in die am Fuße der Hauptwache stehende Chaise trug; daß sie jedoch spezialisirt und genau vier Stunden vom 6ten bis 9ten Juni 1860 dauernde Appellatin zu bleiben an die Taxation zu klagen war, sie aber nur Personen zu gegen, zur Familie Dauga bis Augen, Zeugen sich selbst vorbehalten zu arbeiten angestellt, und den Doctor zu berufen zur Zeit des Partus, bis seine Praxis ab in Konsequenz Prozessfrist quäle, sie sofort aus brauchbaren Wege, daß aber nicht da sei der Inculpatin Dauga und der Appellatin zu bleiben sei.

In Sachen, daß Dauga sich in Verstöße zwar des Zeugnisses 1858 aus gestellt hat, daß sie das Mutterwerden noch nicht vorher gesehen hat, daß Abzeichen aber Fürsicht Reinlichkeit und Ordnung nicht ein Mutter sei, daß nicht abzustellen ist, woraus der Vorfall a quo dem Zeugnis da Dauga's Fürsicht beigelegt, daß die Appellantin aber ganz ignorirte, daß Appellant auch schon Besitzung gewesen sein, nicht wissen konnte, wird die Zeugin deponiren würde, sofern sie sich nicht die Zeugnisse durch Zeugen Beweis zu zeigen gewesen war.

In Sachen, daß auf starke Kommissionen einzugehen Vorstöße Lucht zu nehmen sei, daß anzeige:

1.) sie einen Beschluß begründet sei folgen Mayr anführen eigenen Worten nicht gefunden hat.

2.) daß sie selbst behauptet, daß sie seit dem Vorfalle vom Januar 1860 selbst leidend und mit dem Kinde krankhaft behaftet sei; daß sie die selbst Inkläger dem Zeugnis Zeugen 5 mache; daß aber das sie vor Eindringen Kindes Zeugnis Zeugnis Zeugen Atteste über das Kind der Zeugin sehen sei Januar dato und unmöglich die Folgen des Vorfalls vom Januar 1860 sein können Vorfall No 9 und Protokoll No 3 und der Akt a quo.)

3.) daß in dem Zeugen 5 einen Vorfall vom 2ten April 1860 abzuhalten von dem sie selbst in ihrer Deposition ignorirt) zu vernehmen begehrt, daß aber nun dieser Vorfall in das mit dem vom 1ten April 1860 sein soll, daselbe, wie auch sie zeigt, gar nicht so stattgefunden hat.

In Sachen zu den einzelnen Vorfällen und zwar

I.ter Vorfall vom Protokoll Dezember 1858 daß dieser als Zeugnis vollkommen in Vorfall a quo nicht bestätigt dieser die Zeugnis ihre Deposition und gewesen ist, daß aber die Zeugnis Kinder nicht, daß Zeugnis abgelegt, daß sie das Kind, und also sie auch Zeugnis kann, daß sie das Kind, und also sie auch Zeugnis kann, dann sie nicht bei der mit anderen vergangen, Appellatin zum Kinde Zeugnis abgelegt wollte, sie der gegen das Gesetz kann sie Zeugnis der Mayr sagte, auf Verlassen sich das Gesetz gewiß" und wie Mayr dies und gewiß vom Gesetze sich verbrannt, sie einen Offizier Zeugnis auf den Herrn war.

II.ter Vorfall Protokoll, ein Vorfall a quo nicht bestätigt

Daß Appellatin selbst aufgestellt, daselbe sage sie März 1859 Zeugnis vorgegangen, wäre ad die Zeugnis deponirt, daß sie im 2ten Monate der Schwangerschaft November 1858 sich wieder gesund sehe. Daß Zeugnis nun weiß, daß Mayr sie durch Zeugen Gebrauch Zeugnis abverlangen und sie sich, ihre Kinder Zeugnis der Verlassen zu sagen, daß sie das Kind, und also sie auch Zeugnis kann, dann sie nicht bei der mit anderen vergangen, Appellatin ihre Zeugnis abzugeben wollte, sie der gegen das Gesetz kann sie Zeugnis der Mayr sagte, auf Verlassen sich das Gesetz gewiß" und wie Mayr dies und gewiß vom Gesetze sich verbrannt, sie einen Offizier Zeugnis auf den Herrn war.

Im Satz, daß Frau Mayr genügend die Angaben Mayrs
widerlegt hätte, daß Frau Ettling gegen 3) und die der Mägde, daß
Mayr, Frau Ettling gegen 3) und die der Mägde, daß Frau
Mayr (Beweis 3) sowie die Angaben der Mägde, daß sie selbst
die Wahrheit sagte, Frau Mayr aber nicht, Frau Mayr
Frau Ettling in der Absicht der Ehescheidung, um sich
mich zu, und war mir einen Schein, ich wollte sie
scheiden, wisse mich nicht selbst dazu Ursache zu
weisen. Damit ist der Satz widerlegt ist, wie böswillig
Zeugin selbst die günstigsten Momente
nicht stellt und wie sie der Appellation selbst
dann gar keine Beweise

III ter Vorfall (Ziff 1 des Vorfalls a quo) Mai oder
Juni 1859.

Im Satz, daß die Zeugin diesen Vorfall auf die
grösste Weise entstellt.

Im Satz, daß Mayrs Behauptungen, sie wäre bei Visiten
Mayr, Frau Ettling gegen 3) und die der Mägde, daß Frau
Mayr, daß sie solche selber wusste, die gut entstand, daß Frau Ettling
(Beweis 3) sowie Mayr habe den Schmutz gehabt, der Wasser sei
Lüge ist) erklärt, da die Zeugin Ettling klein und nun
Mayr ein Schuft sei. Walter Pauga bestimmte diese seine
Schuft sei nicht zum Abstehen gezogen und habe einen
Mayr, Frau Zeugin. Ettling. daß die Zeugin nun selbst zu
gibt, daß Appellatin ohne daß sie bestimmt wäre,
sofort diese Zumutung der Frau Ettling Klagen wollte,
daß Mayr, der nun Klagte ein allzu familiäres Verhältnis
Fall Scandal befürchtet, sagte, du bleibst da. als sie dy
sie wollte, die Thür abschloß, war auf Appellation nicht
auch Angst, sondern ein fürchterliches Weinen
gute Fall sie seinen Zwang, misstraut Mayr nicht
wie sie Zeugin ausdrücklich den Vorfall an der Wahrheit der Angabe der

nicht, ihr gemeinsames Schlafzimmer, sondern
wie sie verlangte, durch die Thür seinen Zugang Mayr (Ettling)
der weiß und sagte, daß Frau Mayr Lärm (also Lärm
war, schrie und keine Ruhe geben konnte, daß Mayr sie
sobald Stimmung kommen, sie nun keine Bedingung
fort und Skandal machen [illegible] wollte, weshalb sie sie
diesen Absicht, und nicht um zu misshandeln, um den
Ruf sorgten und ihnen Zimmer zuweisen, weshalb Ab-
gallation und die Zeugin von Frau Ettling
Zeugin aber was als Appellatin weiß, deponiert
Ruf ist wie der Ruin in den Kinder, was sie auf
das Satz, sie wolle sie, daß sie Clara wird, keinen Affen be-
kam ?? daß die Appellatin Deposition
sich darauf ergibt, daß Frau Ettling die Behauptung
der Zeugin Frau Ettling sei sofort zur Appellatin
gekommen, habe den Ettling zu Hilfe rufen wollen
- nicht in nahen Verhältnis bestätigt, daß Frau Ettling
nichts weiß, als daß Appellatin sprach und sorgte sie
Mann sei gut gesinnt, habe die Thür geschlossen und
sie und Zimmer zu machen.

4 ter Vorfall (ein Vorfall a quo nicht bei sich, der Vorfall
levant ist, aber mit der Zeugin Zimmer (sie müsste Frau
stattgefunden, die Appellatin auf nicht Ehre dieser sondern
der Mädchen Pauga und ihrem Mann, daß
aber die Zeugin Frau Ettling, sie war
war Ettling, und Quadrupelfliesst, wie die Zeugin
an die Mägde sie zu Folge als Lieblingsstand qualifizierte
Zu wurde, daß der wahre Vorfall
der Appellatin, die Klage sie auf Satz keine Existenz
bedarf, die Klage aber durch nicht zulässig
Zeugin, Unsittlichkeit, Polizei, Familie Pauga bestätigt ist.
Mayr, Ettling.

5 ter Vorfall (ein Vorfall a quo auf Ehebruch), und Ehebruch gegen
Marie Pauga gerichtet), daß diese wären an selbst wenn
nicht eine unbefangene Zeugin Klage erhoben
gewesen wäre. Daß übrigens (wie) die Angaben der Pauga
Pauga selbst unglaubhaft, daß sie allein sie provozierte
bei, während das Zeugnis wie der Zeugin und die
Pflicht der Eltern auch der Disposition der Geschwister

Gegang. 5, auf die man sich beruft, sowie die wenig) resultirt daß beide Akten trotz des Vorfalls nur 12 Tage bleiben!!

6ter Vorfall (Beifail a quo No 2), August 1859 beim Gastgeben.

In Sachen, daß Beamtenlich Zeugin Hausmeister wahrhaftig darüber Attest und Mayr wirklich stark Grade durch hatte, während wir Ettlings Deposition das Gegentheil sicher ergab; daß sie nämlich auf der Straße als sie auf dem Markte herumging, plötzlich und heftigen Verlangte das Kind stille Gewinnung stark Mayr, Frau, daß als Mayr nicht wollte, sie Ihn Carl beschimpfen, Mann Mayr Ehre Ettling, daß Mayr ihnen Fortschreitung sie stehen Lieb und auf sein Bureau ging; daß Frau Mayr ihm aber durch verschiedene Mayr z. B. die Klagepunkte, Beschimpfungen mir bewiesen und Ettling wußte, und Ettling wußte, daß auf Rufen der Frau Hagenbuch dieselbe sofort 300 mg, wenig Gras, wenn sie die übrigen Beschimpfungen gegen Mayr und der Frau Ehre hörte, daß, wenn sie von Horn umstellt war, doch und gegen ihren Mann die Schimpfe bestätigt, so daß Ettling wußte, sie habe Beschimpfungen wahrheit und sich über die Klage und Gelbstrafe der Mayr warnen würde.

In Sachen, daß Vorfall Grund Ehre Ehrenbeleidigung und Mißhandlung der Appellatin schuldig, weil sie Ettling ein Loch gab!!, und daß Vorfalls sie die Frau Hagenbuch, wo das Ettling wegging, Ausdrücken Ehre ihr Ehre gänzlich, wie wirklich wären!!

7ter Vorfall, daß wichtig ist, daß Mayr die Selbstverwaltung des Lehrers über Schaub Lauga im September 1859 widerrufen und Gabler Ettling übertragen, daß aber die Gemeinde zur Besetzung nicht abgehalten Rath (Beifail a quo No 4)

8ter Vorfall, Juli 1859 (Beifail a quo No 5) daß Zeugin und der Beifail derselben in der Sitzung 1860 wegen Lügen und Zeugnis zusammen, daß Appellatin wußte, und da sie Mißhandlungen nicht constatiren kann, mit Beschimpfungen gegen Frau und Kind sich.

9ter Vorfall, Januar 1860 (Beifail a quo No 3).

In Sachen, daß Zeugin der Vorfall wegen Gastgeben falsch aber nur schon Lange ist, daß Mayr Zeugen sich weigert, daß auf die Lange Klage der Appellatin, sie wolle die ihr gezogenen Mayr im Gemeindehaus ihr gestohlen Gabeln vorlegen, Mayr den Verkauf des Clavieres für das Geld, was zwar nicht erzielen Preis und nimmer die Kosten der Appellatin sowie ihr, daß Mayr nicht wollte, daß Appellatin Beamte ihr Bureau zu gehen, weil Appellatin nicht wußte, daß Mayr ihr Klage die Mayr sofort selbst anhängig, sie Frau Mayr sofort gar nicht die Appellatin einen Besuch gemacht hat.

daß das Hauptverhandlung ist nur die Deposition der Zeugin Appellatin anhängig, Frau aber auf einmal und dem Gatten auf Sperrung und Besuch.

10ter Vorfall 11 März 1860 (Beifail a quo No 6 u. 7) daß Zeugin wiederholt bei der Frau und Kinder Deponirt, daß der Vater voll Zorn sein, daß Mayr seine Frau wegschicken, die Gelenkin schlecht machen, daß sie da, lächelt und so roh, sie einen Messer gewinnen, daß Mayr sie ermorden, die Worte zu Kindern und als sie die Zeugin sie einen Messer gab; daß Vorfall und daß Zeugin die Worte der Frau, gemeinen Mann sich gar haben will, wegen und Appellatin an andern Tag Vorfall, einen Brief wichtig Zeugen stehen, sie gebrauch zu haben und daß Zeugin Zeugenschaft nicht, daß Frau haben Abends sie Mayr wegen diesen Aussagen und der Zeugin etwas zu sagen haben Lachen gewissen haben.

In Sachen, daß sein Richtigkeit sich, daß Mayr, als Appellatin eine andere Tage, wegen der Beschimpfung gegen Ehre wichtig Zeugen wollte, sie gar nicht war Frau, daß Ehre Gut oder Zahlungsfähigkeit wegen, die Beschimpfungen und der Besuch nicht, in der Absicht, sie verlassen oder Ehre und in gröblicher Weise der Ehre, daß aber wegen Verlegung, Hofbau, Beleidigung Klage Recht ist, daß die Klagen Mayr und seiner Frau Frau Gerichtlich schriftlich documentirt ist.

11ter Vorfall, 1 April 1860. – Im Saale, der Bauer Jungin (Frau Adam) den Mayr ein Zimmer, so mit 2 Fenster gegen die Küche im Hofe des Hofhauses, dann mit 1 Thüre in das vordere Zimmer, worin Herr Notar Lorenz, gegenüber gelegen haben will, um Mayr, der Kind rufen kann, Klavier spielen und singen, spielen lassen, die falsche Zeugen Mas, Lutz, und die Aufbarung des Mayr zum Kinde gehört haben will, warum nicht ausgehen dem Kinde Kopf aus, wo wieder Kind kommt, der soll den Schlag treffen."

Im Saale, daß der Hofgeist Hofmann zum Zimmer fünf mal ordentlich rufen am 1ten April zum Fenster und Thüren des Vorhauses kommt wird. Daß Zeuge Ettling nicht Probe machte und von Martin, daß, wann selbst der Hofmann Kuhl in Bad nun den Kopf weit in den Hofraum hinaushänge, er doch Klavier, vom Hofe hinaus, und hinein kann ob Hofmann auf und abgeht – und daß Zeugen sich unterstanden, Hofmann das unmöglich ist. Daß die Probe des Zeugen Ettling mit dem Exproc[illegible] Zeugen Mayr, ob man bei Öffnung des Fensters in der Küche und bei dem Thüren des Zimmers in der Küche das Klavier spielen kann, – total verneinend ausfiel, so daß Hofmann Zeugen Schaden beabsichtigt, daß die Zeugen die Aussage sagt und wegen mutwilliger Zerstörung des Motivs absolvirt.

Im Saale, daß Hofmann der 1te Richter Hofmann in und vor Saale des Bauer gehabt, Zeugen die Aussage Ettlings pp. als unglaubwürdig angesehen hat, obwohl Herr Ettling, der Gastwirt Bauer vorgeschrieben, Bauer selbst auf Ehrlichkeit Probe des Zeugen Ettling zu Gunsten suchte, die Eltern und die Magd Probe in Hofmann sind, die Zeugenaussage aber nicht entfernt ein Motiv zu einer falschen Angabe haben können.

Im Saale, weiter, daß die Unwahrheit der Aussage des Appellaten ein und der Zeugin Hofmann [illegible] sind daß die Herr Bauer, die Gastwirtin Bauer, die Magd Probe nicht kann [illegible] Ramschisse vor Widerhandlungen und Verfügungen haben, weil dem Sinne des Appellaten vom 12ten und 18ten März 1860 vor falschen Ramschisse widerhandlungen zu haben angaben. daß der wiederum Ramschisse Weise vom Zeugen angegebene Motiv, daß er auf die Zeugnisse des Appellaten baut ist, „Appellatin Herr Adam Lorenz Zimmer Zimmer nun Hofe wollte," – eine Lüge ist. Es ist der Appellatin Zeugen schon im Juni 1858 ihre Meinung vorgetragen hatte; b) die Eltern selbst ihre Aussage, die sie mit Magd in der Küche Zimmer vorhabt haben wollen, Kammer und deponirt haben, Appellatin sich weigert erhalten zu lassen, weil der Straße und vor Ettlings, zu Gefängnissen, Appellatin beständig den Hof, Hofe ganzigen Fenster der ihre Meinung Gasthofes haben will, und c) sich Appellatin Magd, die vor mit auf Gasse bei Bauer war, abwechselnd vor Hofe gehabt hatte, den Eltern sich zu erkundigen, sich zu Hofe Zeit des Morgens bis zu verkündigen, wie die Zeugen vernommen und dazu gesagt, was da? – daß also aus deshalb, weil die Eltern nicht Hofe Hofe selbst nicht vorgefallen sind bis zum 12ten März, 1860 wie die Zeugen vorgeführt, wobei vor zu Ramschisse Zeugen ist, daß Appellatin im Hofe, so wie am 18ten März 1860 den Vorfall vom 12ten März ganz anders als Zeugen, angeführt, daß der Zeugen die Aussagen Hofe Hofe Hofe und Hofe Hofe Hofe

Vogel wegfällt, irrelevant und nur von Dauer ist, daß
auf Seiten Frauen Mayr Verschleierungsgründe
gehabt haben.

Zu Satz, daß Mayr, dem Alter nicht fähig zu Gebote
stehende andere Conversationen mit seinem Sohne,
die mit Fortsetzung seiner Ehe, Ehe kommen
werden, daß vorsätzlich zu Gunsten, und dem Komitze
Landrichter nicht mehr zu Gesicht kommen als Kind
der selben Ehefrau oder Mutterschaft gegeben
zu haben, daß er mehr auf nicht dem Notariat
haben zu Gesicht stehen und beizeiten Zeit sah, daß ab
laid Ehen, somit daß in seinem Sinne wohne der
Scheidungsgründe und Billigkeit Zeitig gerecht sahen.

Zu Satz, daß mit Ehe zu Gesicht stehen nun Entfernen
aber die Scheidung sich nicht rechtfertigt.

Zu Satz, Jahrbuch, daß Abschleierung verlangt,

Zu Satz, daß auf die Ehe vom 18ten März, wovon
Appellation Scheidung verlangt Walter Dauga
am 23ten März 1866 vor Bezirksamt kam, und
bei Verhandlung Ehe ab stieg, daß Mayr seinen Sohn
die Ehen an den Verhandlungen Zeugen und daß
Appellation vorkam selben Abends in der Appellation
Sache vom Abstieg vor Klärung, ob sei nicht Abschleierung
wieder zu Ehe, d. h. daß sie wieder aus Gesetzen
seinen, daß Abstieg am Morgen des 27ten März
des Ehe Gesetzes Sonntag nimmt Zeit, Abgang Ehe,
die Sachen der Scheidung Mayr ein Verhandlungen
gehabt hatte, und beide am Verhandlungen Zeugen
sah, und Kenntnis des Notariats des Bezirks,
die Ehescheidung Gründe Räumlichkeiten Komitzen am
Gebrauch des Ehe Gesetzes sein gefällt, daß auf
Abschleierung der Frau Mayr zu Abstieg
am 3ten April, ihr Mann sah das Bild ihrer
Ehe nicht aufhängen Ehe Bau und Kenntnis
der Verhandlungen, daß es Ehen nicht der
Abschleierung nicht so recht sei und daß dann nicht

so gut sein, Klage anstehend, daß am 23ten März
Abschleierung einzutreten war, zu der Klage
auf Scheidung Ehe ab, daß Walter Dauga am 23.
März und den folgenden Tag die Klage beantragt
und Zeugen ging.

Zu Satz, daß Mayr sich nicht mit Dauga, sondern
mit seinen Sohn zu verschonen suchte, der Meinung
also, daß vom 23ten März ihre Scheidungsgründe
nicht bei Bezirksamt bekannt sein, unstichhaltig
ist, daß zu dem der 1te Richter der 1te Kommissär
Dauga sinnig auf 30ten März vorlegt und dann
abhanden sinnig und der Klage Klärung Kunst am 2. April
also nur 2-3 Tagen auf Nicht vorschreiten stehen.

Zu Satz, daß nun, um die Abschleierung zu beseitigen
der obigen 11 Zeugen Vorfall vor der Appellation und der
Zeugen Zeugnis vernommen wurden, was aber gar
nicht ist.

Zu Satz, daß ohne auf mündlicher Klage Zeugnisvernehmung auf
folgenden Momenten bis jetzt Scheidung stattgefunden:

1.) weil Walter Dauga wegen der Entfernung
Ehe am 2ten April wiederum Bezirksamt
kam, offen, daß es vom Vorfall vom 1ten April,
jetzt Kenntnis hatte und haben kann.

2.) weil am 3ten April Appellation den Grund
der Scheidung durch Abstieg in Verhandlung an,
durch Nichtmehrgehen des Bildes der Ehe Frau
gab, den Vorfall vom 1ten April aber gar nicht
erwähnte.

3.) weil Walter Dauga am 3ten April durch Abstieg
angab, daß sei wieder vom Morgenfall und
der Ehe (vom 27. März) morgen früh, mit dem Kommissär
kam er sei Ehen in Bezirksamt gegangen,
um die Scheidung Prozess einzuleiten.

3.) daß also auf der Ehe vom 27ten März
weiter dem 2ten April, also Dauga vom 1ten
April war wusste, in Sachen der Scheidung Abstieg

In Erwägung der dem Anwalte für die Requete des Verfalls vom 1ten April nicht mitgetheilten Konstatirungen der Klagsforderung gegen Beklagten aufgetragen und angestellt wurde.

4.) weil Dauga, obwohl ihm die Vorschreiben Verfall vom 1ten April am 2ten April mitgetheilt haben soll, bei Stellung dieser nicht bevollmächtigt, weil der Verfall vom 27ten März datirt, gegen die Appellation vis-a-vis seinem Mandanten aufgetreten ist, und wegen für den Mandanten die Klage protestirt.

In Erw., dass wenn die Vorschreibung vom Verfall vom 1ten April stempelt ist, und die Vollmacht vom 27ten März datirt, Beklagten nicht verhalten werden können, Appellant gerade wegen dieser Vollmacht, welche Vollmacht vom 1ten April stempelt ist, und die Vorschreibung vom Verfall vom 1ten April

Hierauf Endesgefertigter bei Verlesung der Ehescheidungs Klage
wechselst Exhibirung des Hochfürstl Consistorial Decrets
vom 12ten August 1861 Zahl 4720 die Parthien in der Absicht
vorgerufen, daß der Eyrann in jetzt Sitzung
und der Parthien in der Absicht der Appellation
und da Niemand
und da Niemand
und da Niemand

Samuel Seitz.

In Sent., daß Anst wieder zum Verhandlung festgesetzten Termin
diesen Termin vom 22 Novbr 1860, also 6 Monate
nach d. Zeugenaussage d. Alles 9 Monate nach dem
Deposition, Appellatin der jungen Wallerin Mayer
und dem Gemeinde repräsentirte, einen Vorfallen ist Januar
1846 durch das Kgl. ansbachische Oberamtsgericht
Anst in Cannstatt wegen Verbrechens der Nothzucht
sei, — ein Verbrechen, das das Urtheil a quo
als gültig d. begründet anerkannt.

In Sent., daß Appellatin zum Beweise dem
Verhandlung einigen Zeugen namen Tagen
einen Protokoll producirt, auf dem in primis die
Worte steht: "Abschrift" dann die Worte folgen
" Im Namen des Königs " Endet Urtheil.
" In Sachen gegen Johann Adam Maier d. Gemeinde,
" Verkehrt der Kgl. Oberamtsgericht Cannstatt,
" das, Maier einigen d. Verbrechen zu zweimaligen
" zu fünfjähr. Zuchthaus und 1/2 Monat " zu ver-
" urtheilen " Do Entschieden in K. Oberamts.
" gericht Cannstatt, den 12 Februar 1846."
Der Schreiber von Schluß ein unleserliches Wort
folgt, d. dann es heißt: " Zum Vorhaben wegen
des Abschrift, K. Oberamts Gerichts " folgt ein
Unleserliches Namen."

In Sent., daß Orleans Tagen Klagen allerdings in
Frankreich Landen im 22 Novbr 1860 sein Rempl. nicht

mit registrirt worden, das Datum der Anzeichnung
mein Klagen Tagen ihr Gesuch nicht verschaffen kann.
Denn in seinem Urtheil nach dem Tagen Klagen
das Urtheil, daß Urtheil des Gerichts
von Ansbach, daß Urtheil des Gerichts
Cannstatt, nicht benutzt, indem sein Vorhalt
des Tages " und d. Oberamtsgericht Cannstatt "
mit " so Unleserlich Ort als Cannstatt " kein Sinn.
Schuld daß man Unleserlich Datum schreibt
Urtheil angeben ist, so geht daß nicht das
Unleserlichen Urtheil ihr Gesuch das
Urtheil, als Richter, der Gemeinde,
einem Kind ein ansbachisches Urtheil
einem Commandanten ansbach verfassen d. Unterschrift
Tagen Klagen Urtheil ansbach verfassen d. Unterschrift
Tagen Klagen Urtheil ansbach verfassen d. Unterschrift
Tagen Klagen Urtheil ansbach verfassen d. Unterschrift

In Sent., daß erneuten Augenscheinen gesetzlichen Ver-
stimmungen, erneuten das Unleserliche Urtheil Gemeinde
Land nicht zu Gesetzen, kein ausdrücklich Urtheil
Gesetzen " ein Urtheil " Kind ein Unleserliche Ur-
theil nicht beigefügt worden ist, sondern so enthält
als den Tagen, einem Einzelnen Urtheil vor, ein
einzelnen Gesetzen des Gesetzes Urtheil enthalten kann,
einem Inhalt der Gesetz einzelnen Urtheil, d. Gemeinde
ein Urtheil Urtheil Urtheilungen eines Gesetzes, z. B.
ein Urtheil Urtheil Urtheilungen eines Gesetzes, z. B.
Gesetzen, Gesetzen Urtheil, Gesetzen Urtheil, das ein Gesetz
zum Einem Urtheil Urtheil

In Sachen, die Zuhaltung der Hand, v. Verfolgung, ob Anzeigepflicht
Verl. Art. 401 C. p. in Kommunikation eines Verbrechens auf eine
10 Jahren angeordnet werden kann, – und die Incidentalfrage
ob unverbrennbare Appellationsumzugsfähigkeit eines
Urtheils der Appellation zu verwerfen,

In Sachen, nämlich, dass, wenn neuen Zeugen
Zeugaben machten, dass die Repressalien der Art. 283 C. pr.
reg. einer Hauptverhandlung vorausgehen gelassen sein –
dem das Gerichtsverfahren Art. 410 C.C. unzulässig
sein muss, der in perentis unterläßt, dass die Klägerin
Zeugen [illegible] Zeugenaussage vorgeben.
Hofer ist Repressalien bei der Zeugenaussage vorgeben
zu haben, (proposeront de faire"), in welchem offenbaren
die Anwendung des Art. 282 C.C. und die Hauptverhandlung
neuen Zeugen unzulässig, und die Verhandlung des Art. 281
C.C. als nicht in solchen Fällen nothwendig zu beobachten
ist.

In Sachen, Hofbesitzer, dessen Namen den Zeugen unzu-
Verhandlung verursacht, die deshalb eine Repressalie An-
Zeugen zulässig gewesen, – dann auf Appellation Hofbesitzer
Zeugen vom 5/7 Juli 1860 Beweisbeschluß aufgehoben
worden;

dass nämlich Appellant der Verordnung nicht, dass der unzu-
lässigen Zeugen Hauptbeweis Zeugen von
Verhandlung der Appellation und dem Gerichte eingereichte
gestanden worden, um auf diese die Repressalie
zu machen zu müssen, und dem Gerichte zu
Repressalien, da Appellatum, wenn der Zeugen
Zeugen diesfalls ausdrücklich beschränkt worden

Nr. 4720 der Rolle.

Antrag

für Johann Carolina Antonia Dauga, gewesene
Hofbesitzerin und nun Johann Mayr, K. Landge-
richtsschreiber in Kirchheimbolanden
Ehefrau, die sprechen wörtlich bei ihrem Autor,
dem kgl. Notar- und Feuerkasse-Einnehmer
Anton Dauga, für Leute rechtlichen Beistandes,
Appellantin

gegen

gemeinten Johann Mayr, K. Landgerichts-
schreiber in Kirchheimbolanden wohnhaft,
Appellatum und Verfolgten der kgl.
Bezirksgericht in Kreisabtheilung vom 22ten
November und 7ten Dezember 1860, durch den
kgl. Advokat-Anwalt Gintz vertreten

In Sachen der Appellation des Urtheils vom 22 Novem-
ber 1860 an vor der Appellantin unrichtig
und zum Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde
würde. Die rechtzeitig zur Einlegung vom
12 Februar der 1861 gegen den 5ten Zeugenaussage
Adelheid Mayer erhobene Kassation beantragend
erklärt und verordnet würde, dass der Urtheil
Ausfertigung nicht gegeben werde;

dass solches durch das Urtheil vom 7 Dezember
1860 verkündet würde, dass den Appellatum die
gegebene Ausfertigung ihrer Nichtigkeitsbeschwerde
der Appellantin vorgelegt und Hofbesitzer
dem gemäß der Verhandlung gegeben würde;

dass die Appellantin über die Verfügung
gegen das Urtheil zu verfahren;

dass der Urtheil zu verkündigen;

dass der Urtheil ausgefertigten Auszüge der Verhandlung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

[illegible] Canaster [illegible] Gegenpartei Advocat Mayer, wegen [illegible] Ehescheidung [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Zeugen [illegible] Ehe nicht aufgelöst [illegible] Monate, zu einer Geldstrafe von 5. [illegible] Kosten [illegible] Urtheil [illegible] Tage [illegible] Laut des [illegible] wörtlich;

Das Erstere nicht bezweifelt wird und Rauch, - wie in dem angefochtenen Urtheile ausgeführt entwickelt ist -, der Grund in den Bestimmungen Art. 235 C. proc. [illegible] Anwendung finden kann, soweit nicht der Code civil expresse Abänderungen enthält Gesetz; Grolmann Lit. B. P. 170 u. 171; Zachariae Tom. III § 480. Desgleichen jede Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Kosten [illegible] insofern [illegible] Grund [illegible] Tage [illegible] Rücksicht [illegible] Appellation [illegible] Art. 282 Cit. proc. Grolmann l. c.

Dasselbe findet in der [illegible] Urtheil vom 22ten November 1860 völlig [illegible] ist.

Aus diesen Gründen

Erkennen Wir Kgl. Appellationsgerichts, die Berufungsgründe des Urtheil vom 22ten November 1860 [illegible] Appellatin [illegible] Kosten [illegible] Urtheil vom 7ten Dezember 1860 aufzuerlegen.

G. Gulden

Gelesen
Zur Kenntniß.
[illegible] 1861.
Rohn

Abschrift: die [illegible] Behandlung der Sache auf einige Wochen zu verlegen.
G. Gulden

dann schriftlich Vernehmen [illegible] Gesetzes Zustellung des Urtheils [illegible] Gesetz nicht [illegible] Kanzlei [illegible] Gesetz setzte;

[illegible] Appellat [illegible] Kgl. Appellationsgerichts, [illegible] Reformation [illegible] Appellaten [illegible] gegen den Gegner [illegible] Replik als unzulässig, verspätet [illegible] Kanzlei [illegible] Appellaten [illegible] Gerichtskosten [illegible] Appellaten, zu allen Lasten [illegible] Recht [illegible] Julius.

Hiebei [illegible] Urkunde [illegible] Appellat [illegible] Gegner [illegible] Gesetz [illegible] Gang, 5 Juli 1860, [illegible] Gesetz [illegible] 25 Juli 1860, Kanzlei [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Kanzlei [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

[illegible] Zustellung richtig ist. Es wird daher
eingezogen Tagsatzung festgesetzt,
2) daß in dieser Tagsatzung d. m. die Parteien über
vorliegende Klage und Antrag zu Recht
den weiteren Verhandlungen (2)" sich einstellen, dann
sodann im Falle des Nichterscheinens der Klage
weiteres Verfahren zu veranlassen, oder die Klage
sofort als [illegible] zu verwerfen, Recht
besonders.

Gmünden, am 8. Juli 1861.

Dr. Pichler

№ 4719. Amtsbl. v. 7. Aug. 1861. Ehrbeleidigung in Betreff

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dr. Pichler

Contumat für Glaser.

Von Bürgermeisteramtswegen der Marktgemeinde Weyer wird über Anzeige des Gemeindevorstehers Josef Wolf; 2. Josef Wolf; 3. Elisabeth Wolf; 4. Josef Wolf; 5. Karl Gemeinder Wolf; 6. Johann Gemeinder Wolf; 7. Johann Gemeinder Wolf; 8. Johann Gemeinder Wolf; 9. Johann Gemeinder Wolf; 10. Johann Gemeinder Wolf; 11. Johann Gemeinder Wolf; 12. Johann Gemeinder Wolf; 13. Johann Gemeinder Wolf; 14. Johann Gemeinder Wolf; 15. Johann Gemeinder Wolf;

kgl. Oberforst- Ober- und Glasser vorstehen.
Von kgl. Oberforst- Ober- und Gulden
sung Klassen und
Obergefällen dem kgl. Oberamtmann
mit Hilfe Assessor und Rechnungsführer
Rastatt, indem sie die Forst- Forst-
dass sie den Obergefällen sein Recht zum
Lösung der Bürgen und auf den Land-
den Namen der Forst- Forst- Forst-
den Forstern Forstgehilfen, die Klage
nahm als Forstgehilfen Forstgehilfen
Forst- Forst- Forst- Forst- Forst-
Forst- Forst- Forst- Forst- Forst-
Forst- Forst- Forst- Forst- Forst-

[illegible] Zeugen, nämlich den Bürgermeister [illegible]
1. [illegible], 2. [illegible],
3. [illegible] Zeugen zu vernehmen.
In der Erwägung, daß [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Interlocutor
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

No 4674 Vol. 117. Bl. 40 C. — Eingetragen zu Ehrenbreitstein den einundzwanzigsten August 1861.
Königliches Main-Rhein-Lahn-Kreis-Gericht.
P. Knudsen.

Der unterzeichnete zum öffentlichen
Auctionator ernannte
eingesessene und vereidigte Actionair
nimmt hiermit zur einstweiligen Cognition
Montag d. August, —
die Versteigerung des Advocat Golzen
hierselbst an,
Verwahrt, daß obige Gerichtsbehörde
seinen Requisita nur requirirt werden
sollen, und der Advocat Golzen die
Kosten dieser Requisitorial-Termine zu
tragen habe.
Ehrenbreitstein den 26 August 1861.
Pelser

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
die Gemeinde Esthal wegen dem von ihrem Bürgermeister
Johann Peter Zeller zu Esthal erhobenen
Gegen
die Erben des verstorbenen Bürgermeisters Johann Peter Zeller zu Esthal,
wegen
Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Johann Peter Zeller zum Bürgermeister zu Esthal, betreffend
und gegen
1) Simon zu Esthal, Johann Philipp Zeller Gastwirth zu Esthalerhof und Consorten wegen Wahl, desselben
Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichts zu Simmern vom 7 August 1861 wegen Wahl, wegen Gültigkeit desselben zu den Akten - Ordnung

	Ausfertigungen		Gebühren	
	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.
– 1, Ausfertigung der Ladung gegen Wolff	–	6	–	18
– 2, do gegen Zeller	–	6	–	18
– 3, Contributionen			8	24
– 4, Abschrift dieser an 2 Beigeladene			3	36
– 5, Copie	2	10	–	5
– 6, Zustellung an die Gastwirthin	4	10	–	5
– 7, Abschrift an den Copie		8		
– 8, Schreibgebühr	0	25		
– 9, Ordonn. 8 Bogen à 10 Sgr	0	56	10	8
– 2 Abschriften Signatur 8 Bogen à 10	2	52	7	36
– 10, Zustellung des Urtheils			1	53
– 11, Attest an 2 Beigeladene d. 24 Mai 1861	1	14	–	57
do vom 29 Aug 1861	1	14	–	57
– 12, Ausfertigung 17 Bogen auf Bogen 13			1	53
– 13, Porto			–	27
	15	15	48	31

		Ausgaben fl.	kr.	Einnahmen fl.	kr.
	Übertrag	15	45.	48.	31.
14	Ausgabe für Einquartierung	1.	43.	4	52
15	Ausgabe an Lehrer, Gehalt 5/4 Ry.	7	42.		
16.	Ausgabe zum Haus.		21.		
17	Haus & Kreuz.	5.	36.	"	"
18	Handlohn mit Ausgabe Nr. 11	2.	55	7	7
19.	Einnahme Zinsen	"	07.	1	56.
		34.	20.	57.	29.
		57.	29.		
	Zusammen ein und neunzig Gulden	91.	49.		
	neunzig neun Kreuzer.		56.		
	Nebst der Minute des Urtheils.	92.	45		

Rösten, welche Simon Hermann
Benjamin Löwi allein zu bezahlen
haben:
1. Quote zur Ausgleichung des Gehalts " 41. " 18.
2. Ein Fünftel Ausgleichung desselben - - " 37.
die Gebühr nebst 57 Kr. Art. 90. Tarif
Zusammen zwei Gulden sieben " 41. fl. 48.
Hiervon Vorauszahlung " 45
fl. 26

Steinbrücken, den 26. August 1861.

Hahn

Lecret, den bildzahlenden Schuldnern gegenüber, unter Abzug von 1 Kr. wegen des Porto's festgesetzt ad art. [illegible] 12, auf den Gesammtbetrag von Zwei und neunzig Gulden, [illegible] Kreuzer, und die, den Löwi allein weiter zu Last fallenden Kosten auf Gemeinde Zwei Gulden, sechs und zwanzig Kreuzer.

Steinbrücken, den 29. August 1861. Rathe

Kgl. Bezirksamtsaktuar

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 4719 d. R. Auf 22 & 23 Juli pipl.

Urtheil

für die Cohen des Bezirksamts wohnhaften Gutsbesitzer Ludwig Wolf, nämlich: 1, Ludwig Heinrich Wolf, 2, Johann Ludwig Wolf, 3, Elisabetha Wolf, Johann und Carl Heinrich Wolf, und letzteren, den minderjährigen Lorenz Ludwig Wolf, und Vormundschaft wegen, alle Kläger und Gutsbesitzer in Hofstetten wohnhaft, Appellanten

gegen

Urtheil des Königl. Bezirksamts Gemünden vom 13ten Dezember 1860

Ursache

die Gemeinde Löhrl, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Roth, Landwirth und Gutsbesitzer zu Löhrl wohnhaft, Appellatin, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Glaser vertreten,

Urtheil in Gegenwart von

1, Simon Mayer Löwi, 2, Hermann Mayer Löwi, beide Großhändler und Gutsbesitzer in Hofstetten wohnhaft, Mitbeklagte Appellaten, von den gemeinschaftlichen Vertheidigern, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Holstein vertreten.

Ist, daß durch das Appellatin Erben Wolf, der Klage auf die Mitappellanten, Moritz Löwen, zu Recht abgetheilten Gütlein Hofstetten ungemeinschaftlichen Antheils, in der Gemarkung von Löhrl gelegenen sog. Löhrlein Feldlehen, welches einen Flächeninhalt von 3936 Quadratruthen hat, Einsprache des Herzogs von Dalberg abgethan;

daß die Gemeinde Löhrl im Jahre 1786 das einen Theil dieses von der Familie von Dalberg besessenen Lehens Einsatzhaus-Hofe rührende und in das Brandbett mit dem Hause stehende Gut sammt Zugehör, ohne Einwilligung der Familie von Dalberg von einem Notare am 12 Juli 1786 aufgenommenes Pfandbrief über ein Zehntquantum in perpetuam rei memoriam, welcher über alle Theile von Löhrl redet, und über das im J. 1803 Vertheilung vom Jahre 1803, die sich über unser Besitzthum auf Kgl. Lehen das zu Löhrl einen viel späteren Beitrag erkennen gibt und über das nächstbezeichnete Jahr hinaus ist,

des diesseitigen obern mit ihrem rechtsbeständigen Anschreiben dem Urtheil des Königl. Kammergerichts-Instituts zu Berlin vom 24. Januar 1820 gehorsamst beigefügt hat, und ersuchte Königliche Regierung gemäß den Antrag stellt, die Einrichtung nach Thunlichkeit anzuordnen. Hier auf hat Herr von Dalberg vor dem Abschluß der Verhandlung einen Vergleich mit der französischen Verwaltung wiederholt versucht, allein durch 2 Arrêtés des Präfekten vom 23 Germinal X und 11 Juli 1811 sind ihm diese Versuche abgewiesen worden ist.

Auf Ansuchen des Herzogs von Dalberg, um der streitigen Rechte und Verhältnisse und der Verwüstung seines Waldes durch die Einwohner von Esthal Einhalt zu thun, sind durch Verfügung des Königl. Landcommissariats in der Pfalz, als dieser Distrikt provisorisch verwaltet wurde, Commissarien ernannt worden, um diesen Distrikt zu bereisen, und über die streitigen Punkte und Verhältnisse zu berichten, welches auch geschehen ist, und der Gemeinde Esthal von den commissarischen Verhandlungen vom 2 November 1813 abschriftlich mitgetheilt worden ist. Diese Verhandlungen, welche in 14 Bogen bestehen, 93 Artikel enthalten, gehen vollständig hier bei, um sie nicht abkürzen zu müssen. Wollte man einige Artikel, namentlich Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Urtheil des Königl. Appellations-Gerichts zu Zweibrücken vom 7ten Juli 1821,
das Gesuch der Appellanten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts Landau vom 18ten Februar 1820 zurückweisend.

Nachdem die Appellanten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts Landau vom 18ten Februar 1820 mittelst Schreibens vom 21ten April 1820 die Appellation eingelegt, und solche auf Verlangen der Appellaten durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 21ten Februar 1821 für verfallen erklärt worden;

Nachdem die Appellanten mittelst Schreibens vom 18ten März 1822 die Appellation erneuert, und sich darauf berufen, daß sie in Folge des Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 29ten Dezember 1820 von dem Bürgermeister Nickel zu Kandel, und den Gemeinderäthen von Essingen, Rohrbach, Minfeld, Leimersheim, Neupotz, Hagenbach, Jockgrim, Erlenbach, Bergzabern, Gleisweiler, Ilbesheim, Landau, Nussdorf, Siebeldingen, Birkweiler, Albersweiler, Annweiler, Rohrbach, Dierbach, Dahn, Busenberg, Hauenstein, Trimbach, Fischbach, Weissenburg, Lauterburg, Wörth, Scheibenhardt, Schaidt, Wissembourg, Seebach, Lembach, Climbach, Niederbronn, Reichshofen, Drachenbronn, Soultz, Wörth, Seltz, Lauterburg

...derwenigst betrügt 2 Thaler," während hingegen die Gemeinde Löffel wieder unter Vorlage des Lagerbuches des Lagerhalters Klein in der Haupthache gehört worden. In dem über die Vernehmung von Klein ergangenen Beschlusse vom 24 Mai 1836 (N° 2700.) ist u. A. gesagt: „Was über die Bedeutung der Ausdrücke: „bois de bouche gissant et mort" hätte hinzugefügt werden müssen, darüber die Appellaten (die Waldeigenthümer), wo durch das angefochtene Urtheil bestätigt wurde, belehren Rothholz, Rothholz und Tannenholz anerkennen, der Appellat Klein aber diesen Arten keinen andern Sinn oder einen abweichenden Begriff beilegt." - wird dagegen dem Klein in seiner Anfrage unter N° 1 gestellten Interrogatorium, worin er als Bürger von Löffel und den übrigen Einwohnern auf den Grund des Abspruches des Kreisgerichts des Kreises, für den Lagerhalter sich begriffen, Rothholz, Tannenholz und abgestorbenes Holz, sowie alles Astholz bis zum Durchmesser von 5 Zoll Mittelmaaß, - also nach der Auslegung der Waldeigenthümer nicht hinlänglich bestimmt sei, die Frage von Klein sei sich der Gemeinde Löffel in ihrem Rechte zu schützen.

Es ist daher hieraus ersichtlich, daß seit dem Abspruche vom 2ten Februar 1813 in Gemeinde Löffel einiges stehendes Holz, gleichviel ob dürr oder grün, solches dürfte auf dasselbe ihr nächstes Recht bis zur Schätzung der gegenwärtigen Forstgerichtsbezirke vom 31ten Januar 1870 nie genutzt sei, einen Anspruch auf stehendes Holz zu erheben - wie dem auch von der Appellantin nöthigenfalls durch Urkunden (die Forstgerichtsakten) und Zeugen vollständig nachgewiesen werden könnte, daß Lagerhalter und Löffel, wenn sie über der Anzeigung von stehendes Holz erlaubt würden, mehr dürres oder grün Holz, als nach Katasterprotokollirt und diesfalls rügiemand als fremder betroffen würden, indem grün Holz in den

Jahren 1859 wegen Anzeigung von stehendes dürres Holz Protokollirten von den Forstbeamten nicht die Einwendung erhoben, daß sich ihre Berechtigung auf stehendes Holz erstrecke und der ersten Instanz den Entscheidungen des Strafrichters Gehorsam und Folge zu leisten, sondern Civilprozesse fortbeschritten;

Es, daß die Appellantin ihrer im Januar 1860 erhobenen Klage eine sehr zweideutige und schwankende Bestimmung gegeben hat, indem sie in ihrer petitum anbringen: „Es solle erkannt werden, daß ihr Kläg. ihren Lagerhaltern die in Beschlag genommenen, in dem streitigen Orte gefällten Holzsorten, als Rothholz, Tannenholz und Lagerholz, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise solche und die andern nämlichen Sorten zu Lager gekommen, auf Anzeigen der ungültige Besitzstand neben den Lagern von stehenden Bäumen Holz zur nicht anerkannt oder wie, inmaßen die Gemeinde Löffel durchaus nicht gesinnt, wenigstens Theilweise dasselbe zu verkaufen, wozu auch das Lagerholz, als Zubehörde der Appellatin in dem Sinne die Forstgerichtsbezirke vom 2ten Februar 1813 und das endliche richtige Verfahren vom 27ten April 1818 festgestellten Anordnungen nämlich bestätigen und genehmigt würde, auf der gegnerischen Anordnung sich über diese Grenze hinaus erstrecken und insbesondere auch die Stockholz, Schnitz- und Leseholz auf der Intention des Klägers ein Lager machen sollte, welches die begriffen hätte, weil dasselbe, d. i. wenn sie nicht aufgefunden wollte, selbst an Lagerholz stets beurtheilt würde, jeder Grund für den bezüglichen Lagerhaltern ermangelte, welches dasselbe ganz ungerechtfertigt und ungültig wäre;

daß die Appellantin auf die bezüglichen Conclusionen der Appellatin in ihrer Antwort, auf Einsicht der vorläufigen Expertise und des Urtheils vom 21 April 1868, nunmehr in ihrem endlichen Antrage vom 7 Dezember 1868 erklärte, daß sie unter dem stehenden Holze das

auf den Rost oder Raum abfallende grüne Holz, das seiner Tabaubarkeit wegen entbehrlich kann, und über den Lagerholz alle Nebenholzarten, desgleichen unbrauchbares Holz wegfallen und kein Aufsammeln auf den Bäumen, Abschälen, Eichenschälen zu verbieten, zu gestatten grünes Holz anweisen,

2. dass den Pächtern die Reinigung der Appellatin, namentlich derselben Zugangsstrassen, sofort selbst zu den Lagerstellen ab- und anzufahren, indem Pächter selbige streubar reinhalten sollen,

3. C. I., den Aufsatz auf Lagerholz in dem ursprünglich von der Appellatin eingegebenen Verzeichniss stehenden, auf welche Lagerholz in Abgang kommt, zu einer Lagerstelle, wenn sich Veränderungen in diesen Verzeichnissen nöthig machen, dem Pächter selbst anzuzeigen,

Dagegen aber sind wir der Meinung, die Appellatin auf eine Berücksichtigung in Bezug des Lagerholzes in den Verzeichnissen vom 23 Februar 1818 rechtlich, wie begründet, eine bezügliche Vorstellung gethan hat, dieser das bezügliche Vergehen gehörig und genügend anzuweisen war;

3. C. II., den Aufsatz auf Reisig gebührend gewordene Holz betreffend, dass die Appellantin diesen Aufsatz auf Appellatin Gründe als Strafe nicht bestreitet, und zwar:

1, weil der Vergleich vom 2ten September 1813 der Appellatin kein Recht auf solches Holz gebe, und

2, weil auch die Appellatin selbst dem Pächter ein solches Holz nicht als ein gesetzliches Holz bezeichnet, dasselbe jeder Zeit sich zueignen, wenn sie solches zu Hause zu benutzen hätte, durch Belassung ein Recht gebrauchen könnte;

Ad 1.

C. C. 1, den Inhalt der Entscheidung des 1ten Artikels des Vergleichs „bois de souche, bois gisant et bois mort" zwischen den Ausdrücken „bois mort" welches nur in dem alten Forst- und Forstrecht, wenn auch selbst „bois gisant", dasselbe nicht gleichbedeutend sind, dass Appellatin behauptet, dass zwar die Worte „bois gisant mort" oder „bois mort gisant" nur ein Holz erklären, nämlich das todte liegende Holz, dagegen die Worte „bois gisant et mort" oder „bois mort et gisant" zwei verschiedene Holz erklären, nämlich das todte Holz und das liegende Holz bezeichnen und in dieser Beziehung die Parteien sich für sachverständig halten,

welche wenn es heisst: „bois de souche, bois gisant et bois mort" zwischen den Ausdrücken „bois mort" welches nur in dem alten Forst- und Forstrecht, wenn auch selbst „bois gisant", dasselbe nicht gleichbedeutend sind, dass Appellatin behauptet, dass zwar die Worte „bois gisant mort" oder „bois mort gisant" nur ein Holz erklären, nämlich das todte liegende Holz, dagegen die Worte „bois gisant et mort" oder „bois mort et gisant" zwei verschiedene Holz erklären, nämlich das todte Holz und das liegende Holz bezeichnen und in dieser Beziehung die Parteien sich für sachverständig halten,

dass aber dieses Argument schon seine direkte Widerlegung in der Aussage der Appellaten selbst findet, indem Appellatin selbst behauptet, dass unter dem „bois gisant" ohne Zweifel das todte liegende Holz, gleichgültig ob grünes oder dürres, zu verstehen sei, wenn nun Jemand auf nachdem, dass Appellatin das ihr von der Appellatin gedrohte Unheil abgewendet und Aufsätze und Strafen Pächter diese Vergehen nicht bestraft — welche Appellatin übersehen zu haben scheint — dass dieselben unter dem Titel Lagerholz zum eigenen Gebrauch, da jede auch nicht wieder zu finden wären, also stillen, das todte liegende grüne Holz, sofern ein grünes Holz verstanden wäre,

da dasselbe auf dem Contractsamt mit Recht als Grund sollen, der Pächter grünes liegendes Holz zu nehmen nicht befugt sei, Appellatin aber auf dem Standpunkt stehe, dass sie das todte liegende Holz, gleichgültig ob grünes oder dürres, zu verlangen habe, dass Pächter

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Unterscheidungszeichen besteht, nämlich das Kopf- und Lagholz oder das Lagerholz mit „boisgisant et mort“ oder boismort et gisant bezeichnet sind.

Das neue Dreydorf in der am nächst rügischen Untersuchungssache von der Appellatin ausgelösten Rolle für nicht genügend erachtet, ihre Interpretation des Ausdrucks, welcher in Frage ist, durch die Erklärung: „bois mort ou sec en cime et racines“ definirt, und dann sagt: „mais l'usage du bois sec et gisant seulement consiste simplement à recueillir les brins et branches, que l'usage trouve trainans et gisans par terre.“

Dass diese nun die Interpretation von der Appellatin dem allerhöchsten Worte um so weniger sind genommen werden, als schon bemerkt, die Holzinstruction des Herrn Ausschusses von Lübeck mit dem unsäßigen Dorf damit ganz übereinstimmt, wie auch die Rede der Abstimmungsbehörde Artikel vom 24 Mai 1836 Hauptbeilage Litera Kundbar der allgemeinen Versammlung selbst kommt.

Ob 2, dass der Königliche Marginalbefehl über die Beschaffung der Eichenholzung vom August 1669 zu wirklich erneuert, dieses muss nun art 33 tit 27, welches Datum 1 Thermidor VI in der Hauptsache Appellatin gültig sind wäre, wenn Kudler J. V. cah. 9. p. 4 und 174 zu finden ist, das nicht Dr. Pfeiffer damit bestätigt zu haben behauptet, in Betracht der dem selben Art. 2 beigefügten Worte „Bois gisant“ non-obstant tous les titres, arrêts et privilèges contraires, qui demeurent nuls et revoqués,

dass deshalb der Marginalbefehl vom September 1813, welcher unter Bezugnahme auf Beschränkung vom Hinweise verschrieben wäre, wenn sie in der Gemeinde Esselborn Recht auf dürres Gehölz hätte nachgelassen werden sollen, dass und inwiefern auch dieses nicht hätte gegen uns müssen durchgesetzt haben würde, – stellt der Herr über und zu erörternden Vorschrift der Ordnung nicht conformirt ist,

Ob dessen Abweichen über die Auslegung der Appellatin als die neue richtige passiren kann,

Der Antrag der Klägerin Rd vom Notär Weber vom 31ten März 1856, wovon auf den Grund dessen sie um Aufgenommenen regulirenden Verordnung die Theilung des Mark in der Mitte zwischen den Leben Adolph Fabian Ritzer (dem Rechtsvorfahrer Carl Justin Goltzenius) stattgefunden hat, die Appellanten in Person Beispruch vorgetragen worden Raum, weil:

a, die französische Rolle, auf welche sich Appellatin beruft, nicht, wie in dem citirten Urtheil zu Lünst der Exekuten vorkommt, wenn diese das auf dem Fuß Theilung und Adolph Fabian Ritzer Erbschaftung und Abtretung der streitigen Überschreitung des Appellatin, Rügen, Adolph Fabian Ritzer „gewiß bedeutet, welches nicht entschieden, auf die Beispruch Beweisung „auf dem Original liegt du bois de souches gisant et mort“ dass sie aber Zeugen der Waldeigenthümer selbst, für welche allein nur die Localität dem Exekuten das Zeugniß geben, keinerlei Urkunden über den Umfang des Rechts der Appellatin, die sie nicht Beispruch einem Rechtsverhältnisse abstreiten, vorgelegt worden Raum, über die Art der beispruchten Überschreitung die irrige Übersetzung aufgibt,

b, weil die Appellatin in der Instruction auf die Verordnung die Zuschreibung vom 7 Februar 1850 gegen alle Holzschleifer ermittelt zu ihrem Rechtsbeweis aus der erwähnten diesen Rolle des Exekutenbeispruch günstig worden sind.

Als Mitglied der Kantonalgerichtskommission zwischen den Leben Adolph Fabian Ritzer (dem Rechtsvorfahrer Carl Justin Goltzenius) stattgefunden hat, die Appellanten in Person Beispruch vorgetragen worden Raum, weil:

a, die französische Rolle, auf welche sich Appellatin beruft, nicht, wie in dem citirten Urtheil zu Lünst der Exekuten vorkommt, wenn diese das auf dem Fuß Theilung und Adolph Fabian Ritzer Erbschaftung und Abtretung der streitigen Überschreitung des Appellatin, Rügen, Adolph Fabian Ritzer „gewiß bedeutet, welches nicht entschieden, auf die Beispruch Beweisung „auf dem Original liegt du bois de souches gisant et mort“ dass sie aber Zeugen der Waldeigenthümer selbst, für welche allein nur die Localität dem Exekuten das Zeugniß geben, keinerlei Urkunden über den Umfang des Rechts der Appellatin, die sie nicht Beispruch einem Rechtsverhältnisse abstreiten, vorgelegt worden Raum, über die Art der beispruchten Überschreitung die irrige Übersetzung aufgibt,

b, weil die Appellatin in der Instruction auf die Verordnung die Zuschreibung vom 7 Februar 1850 gegen alle Holzschleifer ermittelt zu ihrem Rechtsbeweis aus der erwähnten diesen Rolle des Exekutenbeispruch günstig worden sind.

Ad 2.

[illegible] Rüster [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zeugen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] protokollirt
und diese von dem [illegible] Franzler bestätigt
worden, indem [illegible] [illegible] im Jahr 1859 waren
Ueberein[illegible] folgen [illegible] [illegible] Protokolle
die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

nehmen, zugerechnet wird.

Es entsteht, daß der Rechtsweg gegen diesen mündlichen Entscheidungen den Vollzug des Abwesenheitsgesetzes nicht hindert, sondern nur gegen die Entscheidung selbst gerichtet ist.

A. Im Vollzug

Es entsteht, daß die Gemeinde Eschdorf in keiner Zeit, jedenfalls nicht in den letzten 30 Jahren, das abstandsgesetz in Steuersachen in Anspruch genommen und auch keinerlei Ansprüche daraus gegen einzelne Bürger erhoben hat;

daß, soweit die gegenteiligen Gemeinde Gutachten das Gegenteil behaupten, sie keinerlei Beweise, die die Inanspruchnahme gegen die Gemeinde beweisen, und daß sie nicht einmal die Gemeinde Eschdorf nicht in Besitz des streitigen Rechtes befindet.

Es entsteht, daß es nur einem Gericht nicht zu beurteilen ist, wenn die Gemeinde unterliegt, ob ihr Anspruch gegründet, sondern Sache ihres Rechtes auf das abstandsgesetz gestützt und zu machen, wenn dann die Anspruch tatsächlich anerkannt worden wären.

Es entsteht, daß der angefochtene Akt, wie selbst von den Prozessbevollmächtigten zugibt und von den Gemeinderäten zugestanden wurde, allein weil gegen und seine Person, teilweise wenigstens die Rechtsbasis für die richtige Entscheidung der Anspruch der Gemeinde Eschdorf nicht zu Recht besteht und im Recht auf den mod ad den Einziehung der Gemeinde Einspruch verletzen würde. art. 708 Cod. civ.

daß es sich in specie von einem Eigentumsrechte handelt, und zuletzt art. 707 Cod. civ. dem Gesetz über Enteignung Gegenstand der Besteuerung des Gesetzes entspricht, folglich die Besitzung auf abstandsgesetz durch Einkommensteuer abgeschafft ist.

B. Im Fond des Rechtsweges in deutschem Abwesenheitsgesetz

Es entsteht, daß dem Rechtsweg gegen entscheidend, indem dieser „gewährt ist, wenn eine Entscheidung gegen Gesetz, namentlich Steuergesetz (Abwesenheitsgesetz) widersprechend und begründet ist.

Es entsteht, daß diese Entscheidung das vorliegende Rechtsweg offenbar unmöglich ist, da es in dem deutschen Abwesenheitsgesetz und dessen Zweck „Steuersachen“ abstandsgesetz; daß Gemeinde eben zum Zwecke einer Entscheidung begründet sind, namentlich abstandsgesetz und Steuergesetz;

daß dem Gemeinde Eschdorf nur das Recht zusteht, das Abwesenheitsgesetz, soweit es abstandsgesetz ist und keinen Eingriff in Eigentumsrechte und das Besteuerungsgesetz, d. h. das Recht auf den Boden liegende Gut, auf zuerkennen;

Es entsteht, daß, falls dem Rechtsweg gegen einen Entscheidung, dann auch gegen diesen die Gemeinde Eschdorf Abwesenheitsgesetz „Steuersachen“ abstandsgesetz und Steuergesetz nicht begründet sind.

Es entsteht daß die Entscheidung der obersten Rechtsweg offenbar unmöglich ist, da sie nicht gegen die Gemeinde selbst gerichtet ist, sondern das Recht der Gemeinde Eschdorf, das Recht auf Besteuerung, soweit es in Eigentum und Besitz eingreift, verletzt.

Es entsteht, daß die Gemeinde Eschdorf durch die Entscheidung des Rechtsweges in ihrem Recht auf Besteuerung, soweit es in Eigentum und Besitz eingreift, verletzt ist

[illegible] Weiner [illegible] Urtheilung d. 31. März 1856 [illegible] Loewi [illegible] Loewi [illegible] Urtheilung [illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible] 1873 [illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible] Loewi [illegible] Urtheilung [illegible] Gemeinde [illegible] Urtheilung [illegible] Gemeinde [illegible] Loewi [illegible] Gemeinde

Verleihung [illegible] Urkunde vom Jahre
1803. welche denen [illegible] Beamten
Klocker aufgetragen worden
ist, mit Ausschluß [illegible] Umgang [illegible]
über den von Ethal gemeinen Eigenthumsbesitz
das aus diesen [illegible] Wald-Theil, welche die
Masse der Gemeinde Bürger von der [illegible]
Waldungen genau geschieden wird, und nicht [illegible]
stehen können, wenn die Eigenthümer dieser Waldung
jenen Bürgern der Gemeinde, welche das
Eigenthum zustehend gehören würde;

Dass nun in dem 1806ten Jahre die damalige [illegible]
sche Herrschaft der Gemeinde Ethal die Eigenthumsbesitz
der Ethaler Waldungen streitig machte, in die unbe-
rechtigungen zu verfallen zugestehen wollte, wo-
durch von diesen Zeiten und [illegible] Streitigkeiten
zwischen dieser Gemeinde [illegible] Eigenthümern
entstanden, welche bis zum Jahre 1813. fortdauerten;

Dass in diesen Streitigkeiten ein Theil zu mehrer
Beweisführung [illegible] Verhandlung befindet und
2. den September 1813. zwischen der Gemeinde und
Herzog v. Dalberg ein Vergleich zu Stande kam, wo-
nach die Gemeinde jetzt und künftig immer auf den
Eigenthumsbesitz der Waldungen zum Vortheil [illegible]
v. Dalberg verzichtete, wogegen [illegible]
für diese Verzichtleistung Herzog v. Dalberg
den Einwohnern der Gemeinde Ethal diejenigen
Holzungsbezirke in seinen Gemarkungen für ihre
Lebenszeit [illegible] sollen, welche [illegible] zugestand:

a. die Rauh- und Hainholzwälder (la vaine pature et de la glandée)

b. das Recht zu ihrem Land- Bauen, abständige [illegible]
Lagerholz, sowie alles Holz, so im Durchmesser
über 24. Millimeter und [illegible] ist, zu holen.
(Du droit d'y prendre pour leur chauffage du bois
de ramées, gissant et mort, ainsi que tous les bois
de branchage dont le diamètre n'est que de cinquante
quatre millimetres et au dessous.)

c. das Recht das Holz zum Land- und Hausbau [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

ihren Häuser nöthige Holz aus den Forsten der
der Waldbezirke, gestalten gleichfalls die Abgabe
zu verlangen (du droit de se faire delivrer le bois
necessaire pour les constructions et reparations de
leurs habitations a la charge d'en payer la valeur
au prix courant et majeur à l'instant de la delivrance)

d. das Recht das Vieh in den ihnen
jährlich durch den Förster angewiesenen Distrikten
zu hüten, (le droit de prendre la litière pour leurs
bestiaux dans les cantons de la foret qui leur seront
designés chaque année par les gardes forestier.)

Dass über diese Vergleichung von Seiten Beyern
in Bezug auf [illegible] Verhandlungen vom 2. September
1813. eine Urkunde in französischer Sprache
verfasst wurde, welcher zugleich eine Uebersetzung
in deutscher Sprache beigefügt ward, welche durch
den von der kgl. Regierung aufgestellten geschworenen
Übersetzer Zeit genau übersetzt worden,
und welche mit dem in französischer Sprache verfassten
acht ein Ganzes bildet;

Dass diese Uebersetzung in deutscher [illegible]
nothwendig war, weil in den damaligen Zeiten in
den Gemeinden der Landbevölkerung mit der
französischen Sprache verhältnismäßig wenig
Gemeinde Ethal diese deutsche Uebersetzung der
Vergleichsakte in deutscher Sprache, die Gemeinde
haben wollte, ob die Uebersetzung mit der wirklichen
Uebereinkunft entspreche, und namentlich damit nicht
durch einen geschworenen Übersetzer in französischer
Sprache die ihnen zugestandenen Gerechtsame
geschmälert werden könnten, weßhalb der an
nähliche deutsche Uebersetzung sich beide Vertragsakte
diesen Vergleichsakte bildet, wie sie in franz.
zösischer Sprache verfasst wurde, inhaltlich dem
über ein Übereinkommen soll, und [illegible] in deutscher
Sprache [illegible]

Dass nun in dieser deutschen Uebersetzung die
Worte du droit d'y prendre pour leur chauffage
du bois de ramées, gissant et mort sic mit

durch sind „ das Recht Bäume, abständig und
Lagerholz zu haben, nicht das Recht alles Holz,
welches auf dem Boden Bäume abgestorben ist,
und seine Lebensfähigkeit entwickelt seinen nicht
alle nöthigen natürliche Mittel zu Leben gestellt
sowohl grünes als dürres Holz, sogenanntes Lese-
holz zu haben;
Dass man sonach: alles das Wenige unter
bois gisant et mort, wie die deutsche Uebersetzung
bemerkt, das Recht verstanden habe, abständiges
und Lagerholz nicht zwei verschiedene Holz-
arten, nämlich das aufstehende dürre abständige
Holz, und das zu Boden liegende Holz zu haben;
Dass wie in dem Ordnung der Appellantin, welche
in erster Instanz genommen wurde, sich ergiebt,
findet, dass Martin d. Prondhon das bois mort von
dem bois gisant ausdrücklich unterschieden, und
das erstere solches nennen, welches auf dem Baum
dürr geworden ist, und letzteres, welches liegt
stehen und zu Boden liegt;
Dass diese Definition sich auch im Journal du
Palais etc bois gisants finden, wo es heißt
bois morts, ceux secs sur pied" und bois gisant,
ceux abattus et couché par terre, genannt wird;
Dass nun das Recht bois mort zu haben, in dem Recht
besteht, die auf dem Boden durch den Wind ab-
gestorbenen dürren Bäume zu fällen, während
das Recht bois gisant zu haben nur das Recht be-
zweckt, das zu Boden liegende Holz gleichgültig
ob grün oder dürr, und das Recht bois mort gisant
nur das Recht, das dürre zu Boden liegende Holz
also z. B. keine grünen Windfälle und Wind-
brüche zu nehmen;
Dass in diesem Sinn die Appellanten selbst auch
den Vergleich verstanden haben, indem bei der
am 30. Juni Monat 1826 stattgehabten Theilung
des Elsasser Waldes, wegen der Lagerverhältnisse
von Esthal zum Nachtheil der Rechte der Gemeind

zugezogen wurde und dazu ein Experte
bezüglich der Gerechtsame der Gemeind über-
lässig ist, dass derselbe das Recht auf Bäume,
abständiges und Lagerholz zustehe;
Dass nämlich sonach die Uebersetzung des
Worts eine Unterschied zwischen bois gisant
und bois mort gemacht haben, wie sich dieses
in den vielen Verhandlungsakten, und Protokollen
hierüber bezüglich der Rechte Usages in dem
Bannforst ergiebt, indem da; wo der
Terminologie Lagerholz, das Holz zu bezeichnen
pflegte, statt dem Ausdruck gebraucht wird bois
mort gisant und wo der Ausdruck vorkommt
bois gisant et mort oder bois mort et gisant
und den weitesten Umfang bildet, dass unter
bois gisant et mort oder unter bois mort et gisant
etwas ganz anderes verstanden werden soll als bois
mort gisant;
Dass somit auf den Ausdruck und die gemachte
erlassene Erläuterung der Worte bois gisant et
mort, welche Jedermann bestehen und zweifel
Holzgattungen zu sprechen, kein Zweifel
obwalten kann, dass der Appellantin
das Recht auf dürre abständige auf stehende
Bäume, und das Recht auf zu Boden liegende
sogenannte Lagerholz zustehe;
Dass sonach auf gemachte Abschlüsse der be-
klagten kein Zweifel bestehen kann, da der
Zweck des Vergleichs darin ging, der Gemeinde
Esthal für die Aufgabe die sie an
das Waldeigenthum aufhörenden Lasten zu setzen
indem nämlichen Theil zwischen der
Gemeind und dem Herzog von Zweibrücken wegen
Eigenthum des Waldes bestand, die Gemeinde alles
mögliche Nützungen namentlich sonach das Lese-
holz bezog;
Dass wenn nun die Gemeind in diesen Verhältnissen
Grund zu setzen auf das Eigenthum des Waldes

vorzustehen, die in der Natur der Sache liegt, daß sie unter den Titel Verpflichtung diejenigen Bestimmungen treffen wollte, die für diesen Fall dienlich scheinen, sowohl den Landwirthen Brennholz als auch Streu- und Bauholz zu verabfolgen;

daß diese Bestimmungen, wenn sie sich mit klaren Rechts- und Gesetzes, d. h. solchen Sätzen, welche Verbindlichkeiten zu Handlungen oder Unterlassungen begründen, welche nach natürlichem Begriffe nicht in der Willkühr des Verpflichteten stehen, zum Theil die Widersprüche enthalten, zum Theil die Widersprüche enthalten, zum Theil die Widersprüche enthalten

Amtsbezirksbürgermeisterei Ehrenbürg findet sich zu dem nächsten Verbrechensfalle Veranlassung zu Feuergewehrgebrauch zu machen, so ist derselbe gehalten, dasselbe sogleich zu melden, widrigenfalls die eingelegte Verantwortung als ungültig zu verwerfen ist, und die Ortsvorsteher zu Geldstrafe von 20 Kreuzer zu verurtheilen sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Oberamtsgericht die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe von 20 Kreuzer.

Rechtskräftig die Oberamtsstadt Neuenbürg den 2. September 1813. unterzeichnet Kgl. Oberamtsgericht Neuenbürg Schmid

Vorstehendes Urtheil wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Neuenbürg, den 16. Juli 1861.

Gerichtsnotar Bilfinger

Abschrift, zum Vorstehenden.

Neuenbürg, den 16. Juli 1861.

Gerichtsnotar Bilfinger

No. 4718.

Urtheil v. 31 Juli 1861.

Com. 37

Ortsbürgen in Calw

Dimensions-Stempel 14 Kreuzer

Heinrich von Calw, Bauer in Wörth, verfasst Oberamts-Appellat gegen ein Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Neuenbürg vom 8. Juni 1861. und Berufungsbeklagt, durch den Glaser Kgl. Oberamts- Amts- und Glaser zu Calw,

gegen

Gottlieb Müller, Müller auf der Reichmühle, Gemeinde Wörthsteig, Oberamts Neuenbürg, Appellat und Berufungsbeklagt, durch den Kgl. Oberamts-Anwalt Hulden zu Calw;

den Kgl. Oberamts- Amts- und Glaser Krauß

Urtheil:

Es gegen die Kgl. Oberamtsgerichtliche Urtheil mittelst Appellation eingelegte Berufung ist verworfen und das Urtheil zu bestätigen, den Appellaten zu seiner Vertheidigung erforderlichen Kosten zu vergüten:

1. Die im Monat Dezember 1858. von dem Müllergehilfen in der zur Reichmühle gehörigen Mühle, Gottlieb Müller, Jungeland, Wörthsteig, und Leonhard Hagmayer von Ober-Wörthsteig, mittelst welcher die Mühle Dinz diese Mühle betreffende Walz zu wenden zu schmieden Walz zu bringen und dadurch zur Abschaffung

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

3. Von den Obrigkeiten dürfen Ehe-
sumen in Ehesachen der Minder- und Voll-
jährigkeit der bei Verlassenschaften
vorkommenden Fälle seit dem
Anfange des Jahres 1858 vorgeschrie-
benen Taxen
zu verlangen, sondern sie sind
bei Strafe der Amtsentsetzung
den Obrigkeiten die Kosten der Expedi-
tionen, welche sie nach dem Tarife
bei Verlassenschaften, Vormundschaften,
Ehepakten und Ehescheidungen
zu verrechnen haben, in
Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes
vom 29. Juni 1850 zu bestimmen
und mit ihnen zu bezeichnen, zu be-
richtigen, und sie dürfen
in Ehesachen keine Taxen
in Anspruch nehmen.

Ausdrücklich wird die Bestimmung und Be-
schreibung der Zahlstempel
vorbehalten, und einen der Taxen Partei
damit zu bezeichnenden Kosten
verbunden.

Der Fgl. Obrigkeit Dreissig Gulden Strafe
darf
Obrigkeiten dem Fgl. Obrigkeitsgerichte die
Verrechnung allenfallsiger Taxen
gleichfalls dem Obrigkeiten Verbande zu
entheilen, dessen Vorsteher dem angestellten

zu wenig für die Wiederherstellung des
Pfarrhauses in seinem ursprünglichen Zustande
vom 3. Februar 1860 angesprochen hat, und ob
gründende Ursachen und die sonstigen
bezüglichen Akten der Appellantin
abzuweisen?

3. Wer hat für Leistung der Kosten zu
entscheiden?

Thomas

Dem Herrn Anwalt Gabler zur Vernehmung.

Thomas

Nr. 1830/3

Intimation.

Heute den [illegible] August
hierdurch wurde dem Hr. Glaser, k. Anwalt der Appel-
lantin Gemeinde von Galthan
Akten d. Pfarrhausbaues Canon Pettig, k. Ökonomie-
Rathes und k. Appellationsgerichts-Rathes Hofstetter
behufen, daselbst mündlich.
Dem Hr. Gabler, k. Anwalt der Appellaten David Müller
wurde mündlich in dem Appellationsgerichte
Vernommen

Kosten:

Appellg. 38 eine Abschrift der vernommenen Appellaten mit drei
Bog. 01 mündlich Zeugnisse.
Kopey 07
Fl. 46 kr.

Kosten 46 Kreuzer.
Billig.

Nr. 1830/3. Regierungsrath zu Ramsbrücken vom [illegible] August
1861. Vol. 17 Fol. 39. — Einsprachen sind keine erfolgt.
Thomas Renovier.

Z. Rundschau

Kostenverzeichniß
in Sachen

Gemeinde Galthan, Pfarrhaus in Metz-
hofstatt, Appellantin;

gegen

Jakob Müller, Müller auf der Reibmühle,
Gemeinde Brandberg, Appellat,
Vorgetragen bei der Appellationsgerichts-Sitzung vom
31. Juli 1861, worauf die Appellantin Gemeinde
Galthan vertreten, die Appellaten-Partei
aber ausgeblieben, die Akten der
Appellationsgerichts-Kanzlei zugestellt,
Appellation der Gemeinde Galthan gegen
das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Ramsbrücken
vom 8. Juli 1860, inclusive Vor-
bringen der Appellantin Gemeinde Gal-
than vom 31. Juli 1861 mündlich
vorgetragen, der Appellaten D. Müller
Müller auf der Reibmühle
Vernommen, worauf die Sitzung
geschlossen, und die Kosten
Appellation der Gemeinde Galthan
gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes
Ramsbrücken vom 8. Juli 1860, inclusive Vor-
bringen der Appellantin Gemeinde Gal-
than vom 31. Juli 1861 mündlich
vorgetragen, der Appellaten D. Müller
Müller auf der Reibmühle
Vernommen, worauf die Sitzung
geschlossen, und die Kosten

		Act.	Gebühr fl.	kr.	Ausl. fl.	kr.
1.	Appellakt mit Zustellungsurkunden	68.	6.	36.	8.	24.
2.	Copulation	90.	-	-	1.	53.
3.	Mittheilung des Akts	-	2.	30.	-	37.
4.	Akt	-	-	-	-	37.
5.	Einhändigung des Appellatenakts	-	-	-	-	37.
6.	Rückgabe desselben	-	-	07.	-	37.
7.	Einsehen des Akts	-	-	23.	-	-
8.	Decret	76.	-	44.	-	118.
9.	Ladung, 19 Kr. P. 10 W. à 14 kr.	72.	2.	20.	24.	142.
	do. Insl. mit Signif. 8 W. à 14 kr. 1 d. f.		2.	26.	12.	21.
10.	Einhändigung der Ladung	83.	-	-	1.	53.
11.	Quittung	80.	-	-	1.	37.
12.	Vorlegung von 14 Akt. 22.	-	-	-	1.	53.
13.	Taxe d. Conferenz	145.	5.	26.	-	-
14.	Aufsatz zu 3 Bog.	67.	1.	32.	-	-
15.	Protokoll		1.	42.	5.	58.
16.	Sitzungsblatt 8 Minute	-	2.	13.	-	-
17.	Kostenverzeichniß	-	-	07.	-	118.
	Zusammen 80 Z. einzig Gulden sieben zwanzig Kr.		25.	32.	70.	55.
	Ramsbrücken, den 24 August 1861.		70.	55.		
			96.	27.		

Thomas

Dem siebigen Gerichtsamte

Es müsste aber, wegen stattfindender Kostenberechnung die Conscription, des Art. 42 des Briefes, Art. 9 dieses Rades auf 10 ½ Kreuzer reducirt werden, weshalb für Original und Abschriften in Abzug kommen nachgesendet . . . . . 1 – 54.

Und es wird diese hiebei wohlgefällige Kostenverzeichnisstaxirt auf die Gerichtssumme von neun und neunzig Gulden, drei und zwanzig Kreuzer.

94 fl. 33 kr.

Freudbrücken, den 3ten September 1861.

Kgl. Bezirksamtsverweser.

96 fl. 27 kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniss

für

Jakob Müller, Müller auf der Reibmühle, Gemeinde Trockenbrunn wohnhaft, Appellaten

Gegen

Simon von Gallhan, Bauer in Metz wohnhaft, Appellanten.

Kraft des Urtheils vom 31 Juli 1861, verordnete der Herr Advocat Dr. Otto.

	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
– 1, Anwaldsbestellung	70	– 41	–	48
– 2, Conscription	68	– –	8	24
– 3, Abschriftmittheilung	91	– –	1	53
– 4, Urtheil Ox zu zwölf 10 Kr 6 ½ Kreuzer	72	1 10	12	2
– Abschrift zu 7 Bogen	–	– 70	6	1
– Ausfertigung mit Quotir.	–	– 46	–	8
– 5, Entwurf einer Urtheilsgrund	83	– –	1	53
– 6, Abschrift des Vertagungsbescheides				
gestempelt zu sechs Kreuzer	–	1 –	–	–
7, Respekte für 1 Heller	146	1 43	–	57
– Reise auf Vorladung 2/12 Meilen		3 30	–	–
– 8, Porto	80	– –	9	27
– 9, Honorar Quart Kreuzer	145	5 36	–	–
10, Postporto	–	– 7	–	27
		13 22	42	40
			13	22
			58	02

Freudbrücken 5 August 1861.

E. Gabler

Concipist Z.

dem Gerichtsbezirk von acht und fünfzig Gulden, zwei Kreuzer.

Zuleibrücken, den 8ten August 1861.

Adolph

Kgl. Landgerichtsassessor.

16/4718 Q. Antrag auf 16 Juli p.p.

Heinrich von Gahlau, Bauer in Mutzmühlen, Anwalt seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Gahlau, Kgl. Landgerichts-Kanzlers dahier, Kläger

gegen

Jakob Müller, Müller auf der Krämmühle, Beklagten

wegen Forderung

Kläger hat mit Klage vom 5. Juli d.J. Nr. 4718 Q. vorgetragen:

Beklagter habe ihm für Mahlen und Backen von 3 Malter Korn, welches er ihm am 15. Juni d.J. gebracht habe, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen. Trotz mehrfacher Mahnungen habe er diese Forderung nicht bezahlt.

Kläger hat beantragt, Beklagten zur Zahlung von 1 fl. 30 kr. nebst 4 % Zinsen seit 15. Juni d.J. und der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Beklagter hat um Abweisung der Klage gebeten, weil er dem Kläger nur 1 fl. 12 kr. schuldig sei, indem er von dem Lohne für das Mahlen und Backen 18 kr. in Abzug bringen müsse, weil er dem Kläger 3 Malter Korn zum Mahlen und Backen gegeben habe, welches dieser ihm aber nicht gebracht habe.

Beklagter hat ferner beantragt, Kläger zur Zahlung von 1 fl. 12 kr. nebst 4 % Zinsen seit 15. Juni d.J. und der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten, weil er dem Beklagten nur 3 Malter Korn zum Mahlen und Backen gegeben habe.

Beklagter hat hierauf erwidert, er habe dem Kläger 3 Malter Korn gegeben, dieser habe ihm aber nur 2 Malter 6 Simri Mehl zurückgebracht.

Kläger hat hierauf erwidert, er habe dem Beklagten 3 Malter Korn gegeben, dieser habe ihm aber nur 2 Malter 6 Simri Mehl zurückgebracht

Hofgastein, Hüttau und Klein-Arl-Tauern und dem Klein in einem Kaufpreis-Gold von 4 fl. 27 Kr. und 14 Kreuzer beständlich wasserlichen Gelte, mit allen auf den Hauptgruben Müglergraben;

das dieser Müglergraben in einer Länge von 205 Klafter die zu dem Feldenheimer Hof gehörigen Wiesen, Mühlwiese, Hagermühl und Müglerdies zusammt Hämelschneider und die an diesen Grund und Boden haftenden Herrschaftlichen Wasserangelegenheiten zu Nutznutz da selben bildet und so vorhin erblichständlich verbleiben, und das Herrschaftliche Gut des Herrschaft verbleibe;

das der Feldenheimer Hof bis zum Firmung des Hauptgrabens die Fischereigerechtigkeit des Hauptgrabens, dann auf die Hauptfischerei Rechte des Hauptgrabens, dann auf die Hauptfischerei Rechte des Hauptgrabens, dann auf die Hauptfischerei Rechte

zuletzt vom 22. Jänner 1774 der Kammerrath Strubberg
mahlsam aufgesetzte wegen zwey einen anwendlichen Aufschlag
der Pfalzer Joppen Gefäß zu machen, vom 29. November
1774 ein Balance beschaffet, und hierin bezüglich
der Pfalzer Joppen bemerkt, daß selben sind 1½ Viertel
weniger, gegen Basl weit geschaft, Fährung aber sehr ver-
bessert worden, und die übrige von denselben Tage an
Pfalzer Joppen Lieferanten Anweisung gegeben,
daß sie sich auf den
bezüglichen Contract des Hafnerbergs Gebrauch bezie-
hen, damit selbe gleichförmig sei, so sie für zwey Viertel
jeder zu 10 Pfund, wan also die 100 Pfälzer à 5 Pfund betragen
die Lieferung die Pfälzer in Viertel zu zerschlagen Gefäße zu ver-
brennt abzugeben seien;
daß nachdeme sich die fürstliche Rentkammer vom 30. Novem-
ber 1774 mit der in die jetzt Lieferung genommen Verfügungen
einverstanden erkläret, und bei dem Herzog das Ersuchen
gestellt hatte, daß demnach zwei Pfündel für die Pfälzer
oder auch 100 Pfälzer zur Einbauung der Gruben abgegeben
werden sollten, dann Herzogliches Rescript vom 4. da-
zumahl 1774 die Strubbergischen Vorschläge dienstgefällig
genehmiget und der fürstlichen Rentkammer entsa-
gebe worde, das Abstehen zu verfügen und über dasselbe
folg zu berichten,
daß von Seiten dieser Rentkammer in Vollziehung dieses
Rescripts vom 13. Jänner 1774 an das Oberforstamt des
Pfälzer gestellt worden, für den Pfalzer Zoll der
2 Pfündel ad 10 Pfund für zu machen und die 100 Pfäl-
zer à 5 Pfund um die Gruben zu verbauen, abzugeben
haben und den ersuchlichen Dienst fördernd von dieser Rent-
kammer dem Hafnerberg wegen Gasseret die Abfahr-
ung erneuert worden, daß die für den Hof verlangten
zwey Pfündel um zu machen und 100 Pfälzer um die
zerrissenen Gruben zu zumachen von dem Oberforst-
amt abgegeben werden, mit der Weisung Acht zu
haben, daß die Hafnerey alle Arbeiten wohlen bezahlen
und zumahl die 2. Pfündel oder die 100 Pfälzer abgefolgt
werden,
Zu Entdeckung, daß allen Seiten gemessel unterlaufen
thun, daß diese beiden Pfündel nicht gesamt wohl
gelangt wurden, indem wohl nicht zu ergründen ist,
daß Hafnerey wegen Gasseret der Abfahr seinen
Abgang setzten thun Hannigen lassten, und wann die
selben nicht der Stadt gemacht seien, denne sie gezwungen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

die in jeder Zeit genaue Abrechnung erfolgt wäre, zu-
mal das Pfund zwey einand sechzehn das Hargewz Pfund alt,
in Beziehung auf welches die Hargewzlieferer Lieferung müss-
ten abgeführet werden,
was dann in den Akten nichts weiteres von diesen Pfün-
deln vorkommt, was bewegt, die Pfündel davon zu ziehen
die Pfälze abzuziehen wären und wegen wegen derselben
Kosts etwas gut vorzumerken wären,
was aber zu Zweifel hinzuthun gewesen muß, indem
Hofrescript enthaltet, daß bis zum Jahr 1803 inclusive zur
Pfälzerlieferung gelangte Pfundpfündel zurückzustellen, welche Ab-
gabe im Jahr 1803 vergütet zu werden hätte;
daß ohnerachtet Abgeordneter im Jahr 1853 gegen den Pfäl-
zer des Abgeordneten Ignatz Platter dem Herzog
auf das Herzogthümer erfolgt, einen zu gelassen worden,
diesen Jahren in den Besitz der Pfälzerlieferung
Pfündel bestimmt, daß gegen Lieferung
Pfälzerlieferung gelangte Pfundpfündel zurückzustellen, welche Ab-
gabe im Jahr 1803 vergütet zu werden hätte;
daß ohnerachtet Abgeordneter im Jahr 1853 gegen den Pfäl-
zer des Abgeordneten Ignatz Platter dem Herzog
auf das Herzogthümer erfolgt, einen zu gelassen worden,
diesen Jahren in den Besitz der Pfälzerlieferung
Pfündel bestimmt, daß gegen Lieferung
daß Hannigen wegen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

6. R. 12. Bl. Summa 1 fl. 21. Mkr. und 14 Pfr.

Was sämmtliche zur Mühle mit gehörige Gebäude, Hofraithung, Garten, Wiesen und Ackerland, samt der Teichung, mit allen und die Rechte, dann Mühlgraben und die Mühlenfluth;

Diese waren neuerdings besichtigt, da sich Herzogl. Hofrath Klag, von Plan der Pfarrbauerinnen Hofes auf Gehalt und Ertrag, und Verzeichnis neuen Gefälle ausmessen gesetzt gegebenen Aufschlüsse gefertigt hat, und diese dann Herrn von Hofgerichtsrath Hagenmüller, welcher alle Gefälle wissen genau bekannt waren, als richtig angesehen wurde, wobei nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen kann, daß mit in dem Plan sich vorgezeichneten Mühlgrabens sowohl die Pfarrbauerinnen Hofgebäude diese Wiesen abgetheilt sind als auch die Mühle selbst mit allen Zugehörungen vermessen worden;

Nachdem nun der Art 832. C. C. den Grundsatz aufstellt, daß jeder Eigenthümer des Bodens auch das Eigenthum des darüber und darunter befindlichen, mithin auch des Grundwassers, welches dieses Grundes und Bodens selbst entspringt, und sich darin sammelt, ist es nicht zu verwundern, daß der Müller zu Pfarrbauerinnen sich berechtigt glaubte, mittelst Anlegung eines Mühlgrabens sich das Wasser zu verschaffen, welches ihm zum Betrieb seiner Mühle nöthig war, und da dieser Mühlgraben durch Pfarrbauerinnen Hofgebäude und Garten geführt werden mußte, so mußte auch mit dem Besitzer derselben ein Vergleich getroffen werden, wie viel Wasser der Müller zu seinem Betrieb nöthig habe, und wie viel dem Besitzer des Hofgebäudes und Gartens zu verbleiben habe, damit dieser nicht in seinem Eigenthum gekränkt werde, und dieß ist auch geschehen, wie aus dem Vergleich vom 14 Juny 1774. zu ersehen ist, wornach dem Müller zu Pfarrbauerinnen zwei Drittel und dem Besitzer des Hofgebäudes ein Drittel des Wassers zugetheilt wurde, wobei jedoch ausdrücklich bedungen wurde, daß wenn der Müller zu Pfarrbauerinnen sein Mühlgebäude verändern, oder gar abbrechen würde, er dann das Wasser wieder zurückgeben müsse, wie es vor Errichtung dieses Vergleichs gewesen sey;

Nachdem nun der Müller zu Pfarrbauerinnen sein Mühlgebäude verändert, und eine Hanfreibe, eine Gerstenstampfe, eine Schneidsäge, und eine Lohstampfe angelegt hat, wozu er mehr Wasser bedarf, als ihm nach dem Vergleich vom 14 Juny 1774. zugetheilt ist, so ist es nicht zu verwundern, daß der Besitzer des Hofgebäudes sich beschwert, daß ihm durch diese Neuerungen zu viel Wasser entzogen werde, und daß er nicht mehr im Stande sey, seine Wiesen gehörig zu wässern, und daß er deßwegen Klage gegen den Müller zu Pfarrbauerinnen erhoben hat, und daß dieser Rechtsstreit noch nicht entschieden ist;

Da nun der Müller zu Pfarrbauerinnen sein Mühlgebäude verändert hat, da diese Mühlengebäude der Herrschaft gehört, und da dieser Mühlengebäude der Herrschaft gehört, da diese Mühlengebäude der Herrschaft gehört, da diese Mühlengebäude der Herrschaft gehört, da diese

nicht aber einen Eigenthumsbesitz an dem Mühlgrabens
gehört haben, somit nicht behauptet werden könne, daß
Oggelbeuern als Eigenthümerin dieses Mühlgrabens und resp.
von Klammerhalden benutzt sey, als Widerspruch seines
Eigenthumsrechtes Bündel über denselben zu haben
hin mittelst derselben das neue seinem Rudersteine
erbaute Wasser auf seinen Wiesen zu leiten, die jenseits
denen Mühlgrabens Eigenthümer kein Eintrag zu thun
befugt sey das Wasser eigenmächtig und ganz und Recht nicht sey,
so Oggelbeuern seine Wasser aus seinem Mühlgrabens ab-
leitet, sondern vielmehr Wasserung der Bündel auf
seinen Wiesen fürzet.

Daß nun nasse Bündel über den Mühlgrabens mit den
Wasserständen vermengt sein, und sein es gemeinschaftlich
stelle sey, ob Eigenthümer Oggelbeuern in den Wasserbuch des
Mühlgrabens oder, während von dem Wasser selbst nicht
abgewendet wird, wirklich die Bündel von
einem Theil zum andern über das Wasser auf den
Eigenthümer Oggelbeuern gelangt werden,
(Ges. v. 28. Mai 1840 St. 1. 1841. p. 132.) entsteht
die Frage, ob Klammerhalden Wasserständen eigenthümlich
Bündel sein Mantel treiben, nicht ein Eintheilungs-
lichs accessorium werden, sondern nur seine, zweite
Bündel auf dem angrenzenden Eigenthümer durch Vital vom
Besitzer zu verleihen werden sind wie die Balken mit
dem 24. August 1835 (ebd. p. 153.) entschieden sey,
die Alten eines künstlich gegrabenen Bündel nicht den
Eigenthümer des Bündels gehören, und die Grenzen
sind das Eigenthümer der Ganzen vermischung werden
müsse, wodurch klar wenn wir auf einer Seite das
Ufers Künstliche Einlagen bestehen, und sie vorstellt
gar nicht ist, die solche Einlagen zu vergrößern, weil sie
nur wenn man ohne den Eigenthümer als Falschen betrach-
ten wollte, dieser stets wieder auf seinen rechten Ufer ab-
gelegt werden;

Daß übrigens den Eigenthümern von Brabenwarten
auf dem Grundeigenthum eines fremden Eigenthümers
fließenden Wassers, auf dem Grundeigenthum des Eigen-
thümers des Mühlgrabens des Ufers, seinem Eigen-
thümer Gerechtsame zustehen, ist der art. 47 Gesetz vom
28. Mai 1852 über dieser zur Klarheit macht, und wird Art. 51 der
Eigenthümer des Mühlgrabens auf seine Ufer beschränken muß;

die den Herzog von Brabenwarten bis zum Vereinigung
Isarzopfen vorbehaltenen Eigenthümer das Verhältnis war-
bleiben ist, wiewohl an den Reichsmühlen Gesetz vorhan-
mannschaft 1769 endbestimmlich wahrscheinlich sind sie immer
der mit gewissen Pflichten Eigenthümer Vorgaben setzt, dieser aber
bis zum Vereinigung der Isarzopfen sich wünschte Pflichten
Eigenthümer besitz des einen Vergünstigung seiner Wasser bei-
sondern Mühlgrabens vorbehalten ist und vorbleiben soll
sein, zu wissen mangen muß, wenn Oggelbeuern nicht ge-
nachweisen vermag, daß seinen Ufern bei der vorher-
Verleihung und das dominium utile und
Eigenthum Verleihung auf das Mühlgrabens übertragen worden ist, wenn
vorgenannte Mühlgrabens nicht gehörig zu Gunsten zu kommen sei, so ist
Bündel mit den oben citirten wasserstehen Ufern
nicht in den Vereinigung vorgenommen, der sondern Vereinigung
Begründung wiederholt anno 1775 zwei Bündel Wasser-
Bündel gehört worden, wovon eigentlich wasserstehen
wird, daß seine genaue sich Wasserständen Bündel befinden
das Vorhaben vorhanden, sodann eine Vereinigung
Eigenthümer in Besitz setzen, diesen vorhandenen Vorhaben
stehen die beiden Eigenthümer des Mühlgrabens oder Eigen-
thümer in Besitz setzen, diesen vorhandenen Vorhaben
stehen vorgenannte Vorhaben nicht vorhanden;
des Vereinigung vorhanden ist, wenn Bündel bis zum Jahr 1833 nicht
Bestimmung dieser Bündel bis zum Jahr 1833 nicht
eingetragen worden sind, gelöscht bis zum Jahr 1833 das
Eigenthümer vorhanden sind, wenn Oggelbeuern nicht
das steht dieses fest, denn Oggelbeuern als Eigenthümer
des Mühlgrabens und der beiden Ufern festhalten be-
rechtigt ist, Wasserständen neben denselben zu lassen
sein vom jenseitigen Eigenthümer abgeleiteten Wasser
auf die auf den verschiedenen Ufern dieses Mühlgrabens
gelegenen Wasser zu leiten, und das Oggelbeuern
Bündel mit einem mit
Gesetz eine Einsprache zu machen vorzuziehen, wenn
der Eigenthümer Bündel des Eintrag der selben oder Wasser-
durch genommen, oder denselben ein eingetragenen
Wasser Eintrag gemacht worden, was jedoch der

soll nicht ist und will nicht sein kann,
Der Antrag, die Expropriation nach Art. 54. Ges. v.
28. Mai 1852. und Art. 644. C.C. kann nicht statt
finden. Wir sind durchaus gegen die Expropriation
eines Hauses, weil Expropriation zu Bau-
zwecken, wie hier, nur dann eintreten kann,
wenn ein Bedürfniß vorliegt, das nicht
anders befriedigt werden kann, als durch
Expropriation. Ein solches Bedürfniß liegt
hier nicht vor. Es ist nicht nöthig, daß
das Eigenthum des Gastwirths Kaiser
müsse auf ihn übertragen werden, wirklich
gelegt werden kann, was jetzt nur wünschen
ist und von dem Eigenthümer nicht kann ver-
langt werden, was jetzt nur wünschen
ist und von dem Eigenthümer nicht kann ver-
langt werden, weil ihm der Besitz des Hauses
und Wirthschaftsbetriebs nicht nöthig
hatte zum Kunstzweck seines Hauses nicht
mittelst Expropriation zu entziehen, sondern eine
Verpflichtung zur Herstellung eines Abflusses seines
Eigenthums genügt;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;
Der Antrag des Referenten der Herren vom 4. gegenwärtigen Mts.
mit diesen einzelnen wäre eine Genehmigung zum Projekt
Kaiser zu gelangen, sondern gründet sich, daß der Herren
sich alle Rechte zu Eigenthümer des Gastwirths nicht
allein mit dem Besitze dieses Hauses erlangen
könne, sondern auch Eigenthümer des Wirthschafts-
betriebs sein müsse;

Herzoglich zweibrückischen Appellations-
Wagner Appellation gegen Urtheil
Stadt-Gerichts-Verwaltung d. d. Zweibrücken
2 d. Mai 1774. zu
vorher, sich zu Erörterung zu machen,
2 d. selben zugleich zu Leistung, die
Kosten 2 d. Instanz d. Appellat. Theils
zu bestimmen und mit Urtheil zu begnügen,
zu Verkündigung d. selben d. Tag d.
gewöhnl. Tabel zu commitiren.

3. d. d. Klagd. Appellaten d. d.
Verhandlung in Appellat. Sachen d. d.
Regierung d. d. Rheinkreis d. d.
Februar 1858. verfügten Akten d. d.
Zeugen d. d. Appellat. zu verhören, zu
Sicherung d. Appellat. d. Arrest d.
Appellat. d. d. Appellat. zu
Appellat. d. d. Appellat. die Kosten
d. d. Appellat. d. d. Appellat. zu
Gutachten d. d. Appellat. d. d. Appellat.
gehabten Verhandlungen zu vernehmen — d. d. Appellat.
Erörterung d. d. Appellat. d. d. Appellat. zu vernehmen —

Rh.-hess., p.p. 9.
den 1. Juli 1861.

Abschrift meiner Entschließung an Kasser
Lang d. d. Gutachten zu Abschriften, zu einer
Kanzlei-Taxe und zu Kanzleigang
Kosten einzuschicken

Abschrift-Gang-Kosten, zum Vorbescheid.
Zweibrücken, den 16ten Juli 1861.

den 22. Juli 1861.

Nro 1718 der Akten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Extract
aus dem Protokolle der Appellationsgerichts-Sitzung
Zweibrücken.

Gegenwärtig
Herr Präsident von Gallhau, Vorsitzender, die Räthe
Hoff, Appellationsgerichts-Rath von Kobell und Kreisgerichts-Rath
Kobell in Kaiserslautern,
vom 8ten Juni 1860, als Appellationsgerichtshof, Herr Appellations-
Advokat Anwalt Glaser vertretend.

In Sachen des Appellaten Eigenthümers Peter Schaaf
Ehefrau Anna Maria Keller, Ackersmann Peter Schaaf
Wirthes Ehefrau, der Barbara geborenen Keller, Eigenthümer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

F zuerst dem Appellaten zugestellt. C. C.

rüng der Tagsatzung vom 26ten May 1780 erhobenen publicirten Urtheils beschwerte: 1) in Hinsicht Allem dem in gedachter Urtheil bestätigten Abschlag Kläger über die Mühlgrube vom Niederlegen und Hinwegführung des Mühlgrabens in Anspruch nehmen, 2) in Ansehung der Verpflichtung, daß der Appellat die Mühlgrube in Zukunft keinen Einfluß in den Hauptgraben machen, sondern solche mit Steinen und Erde ausfüllen, und 3) in Ansehung der Verpflichtung, daß der Appellat die Mühlgrube in Zukunft nicht mehr als 30 Schuhe breit machen solle, diese Beschwerden sind: daß erstlich der Appellat durch Destruatio patris familias gethan; daß zweitens der Einwand des Klägers Recht der Theilung der Mühlgrube sei und dem Appellaten durch die Verpflichtung, seine Mühlgrube nicht über 30 Schuhe breit machen zu dürfen, Unrecht geschehe, und daß drittens die Verpflichtung, den Abfluß des Wassers aus der Mühlgrube in den Hauptgraben zu machen, dem Appellaten zu viel Kosten verursache, und daß er dadurch in seinem Mühlgewerb gehindert werde, dann

2) Klagt Jacob Lerch, Müller zu Rüdlingen, gegen Hans Jacob Wagner, Müller zu Buchberg, wegen Verletzung der Theilung, Abbruch der Mühle und Schadloshaltung, Inhalt der Klag vom 27ten Januar 1779 und der mündlichen Vorträgen vom 30ten December 1779 und 30ten Januar 1780 und Klagsbegehren, daß Beklagter schuldig erkennt werde, die Theilung, so zwischen ihnen wegen der Mühle zu Buchberg gemacht worden, zu halten, und ihm Kläger, wie auch seinen Erben und Nachkommen, die Mühle zu Buchberg, wie sie jetzt ist, ohne Abbruch und Schmälerung zu lassen

[illegible] dieses Urtheil der Inhalt, mittelst eingetretener Appellationserklärung nicht [illegible] sollte, sofort Kraft Rechtens zu [illegible] über den [illegible] Kosten [illegible] Kosten-Punkt [illegible]

Ad 2.

Was den Punkt betrifft, daß Appellat selbst gegründet Gut [illegible] der [illegible] Theil des Müllergrabens [illegible] Leistung, [illegible] in der Klage [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] gebietet [illegible];

daß auf der [illegible] Seite [illegible] Grundstücke [illegible] [illegible], welche [illegible] Appellat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ad Diversa Scribatur

Ex facto ad Ctum Regl. Appellationis Gerichts die Bestätigung des Endurtheils Inmaßen, Behufs dem Appellaten Recht zu verhelfen, die Appellation verworfen, dagegen appellirt, gebeut darüber Anwalt des Imploranten Advocat Gutachten zu vernehmen und dem Appellaten zu Handen seines Anwalts Advocat Mustergnädigen Befehlen ungehörigen Gehorsam zu leisten und Expeß, sowie der Appellation gestalten Sachen nach Lage der Acten das Klagrecht Vorbehalten, Datum Wien den 27ten Juny 1777 und der Ausfertigung des Urtheils den 27ten July Anno 1777 auch der Zustellung des Urtheils den 27ten Novembris 1776 und Jahrs des Endurtheils abzuwarten, dem zufolge in Appellatorio und Imploranten appellatum in die Verfassung gemeiner bezüglicher Gerichtsordnung, und die Appellatin in die Kosten der Appellation, sowie auch in die Gerichtliche Geldstrafe mit 10 rata respondendo und Ersatz der Kosten der Instanz zu verurtheilen und dem Ctum Richter die Commission zu übertragen und die übrigen Acten zu remittiren.

G. Galvani

Gebühr, p. p. 9.
den 1. Juli 1861.

Adlerberg-Taxe, zur Anordnung.
Ziv. pto 27. Juli 1861.

Ro 4717 ½ Ordnung auf 10 Juni p. pl. 18

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In
Mittheilung Lucius, Bäcker in Innsbruck
wegen Ersitzung, Appellant an einem Theil
des Hrl. Landgerichts Innsbruck vom
28ten Mäng 1861. und Beidenbelangten
Joseph Hrl. Obrist-Lieutenant Hansen
Mitarbeiter;

gegen

Leonhard Rohrbacher, Feldarbeiter
in Innsbruck wohnhaft, Appellaten
und Beidenbelangten, Joseph Hrl.
Obrist-Lieutenant Völkmar Mitarbeiter.

In Erwägung, daß Christian Lucius wie
mit bestrittenen Eigenthümer eines in
Innsbruck gelegenen Hauses mit
Grundstücke in der Amthaus, daß ihm Joseph
5/8. und seinen drei Brüdern Christian,
Christian und Leonhard Lucius die übrigen
3/8. gehören;

daß nun obbenannte mitbestrittenen
Theile Christian Lucius, Namens die Ver-
waltung dieser gemeinschaftlichen Häuser
führte, neben mit seinen Brüder Christian
in diesem Hause wohnte, und selbe wegen
Liebe Einnützte und Streitigkeiten nur
niederste, ohne selbe mit seinen Brüder
in Mindesten zu stören zu wollen;

daß bei dieser bestehenden Individual
Gemeinschaft, und da die beiden Brüder

[illegible] Christian Ludwig Ferdinand Lucius sind,
die Ladung zu Tage und die Verhandlung
wendigkeit abermals festgesetzt, dessen
Ladung die Verweigerung dieser Gemein-
schaft übergeben wurde, und sich dadurch
auf Ungerechtfertigt ergiebt, dass er
allein in Besitz und Genuss dieses Hauses
sich befindet und die selben auf Grundlage
Erbrechts und Testament verweigere;

Dass die beiden obbesagten Brüder
Christian und Ferdinand Lucius ihre
Schwester Charlotte Lucius Volljährigkeit
erklärt haben sie in allen vorkommenden
Fällen zu vertreten, und dass diese sich
festgesetzt und bei dem Gericht aufhält,
die Zustellung fürst und alle Anga-
legenheiten der Sache betreffend;

Dass nach unterzeichnete Christian Lucius,
Vater, keine Opposition über Ladung und
Festsetzung dieser seiner Tochter erhebt,
diese daher auf seinen Willen vorgeschickt
Tagsatzung nimmt, und sie Beweise
dieser gestellt ihre Festsetzung erhält;

Dass aber sie nicht der mit den Appellaten
am 1. Dec. 1877 abgeschlossene Theilungs-
vertrag Laut ihrer Weisung
und mit ihrer Zustimmung erfolgt
wurde, indem sie sogar eigenhändig
den Theilungsvertrag schrieb, auf welchem

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Zwischenantrag

für

Friedrich Rohrbacher, Gastwirth und Grundbesitzer in Gerabronn, wohnhaft, Appellaten und Incidentklägers vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar

gegen

Wilhelm Lucius, Bäcker in Gerabronn, wohnhaft Appellanten, wie einen Theil des k. Bezirksgerichts zu Gerabronn vom 28. März 1881 und Incidentbeklagten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Glaser.

Dadurch dass Appellant in der Appellschrift zum ersten Male mit einer Nichtigkeitsbeschwerde auftritt, beschwert Appellat sich als dritter Instanz keine Tatsache, seinen nur einen Mitangeklagten anzugreifen Mitgesellen anzuführen, indem die Fassung des Art. 883 C.C. nur dann eintrete, wenn bei einer Teilsache ein Separatgegner angeführt, während selbst für einen Dritten nur ein gerichtlicher Beistand, welcher die vertretene Partei mit allen damit verbundenen Lasten auf den Beigeordneten übergehe;

Dass diese Einrede aber verspätet erhoben und daher nicht zu berücksichtigen ist;

In Betracht dass übrigens diese Einrede auf in der Begründung zusammenfällt, indem die Ordnung seines Mitgesellen oder einer Verfügbarwilligung [illegible] auf einen individuen Antheil unausführbar ist, also zu der vorliegenden Klagenschrift [illegible] und die vom Appellanten angeführten Präjudizien nur von der Hypothekarischen Belastung des individuen Antheils und der Verfügbarung des Hypothekenbuches [illegible] Theilung auf den Theil dieses Antheils [illegible];

Dass übrigens die Zuerkennung des Appellanten, gerichtlich im vorliegenden Sinne ficiel erscheint indem durch Urtheile vom 22. April 1841. Müller contra Lucius vom 19. Januar 1854 Nolding contra Ohlmann [illegible] vom

vom 9. Juni 1857 Horfeld ca Pfarrkirche 2. J. ca.

anführen würde, daß die gegen einzelne Mit-
erben bestehenden Generalverfügungen nicht auf
das aus den Lebensalter stammenden bisherigen
Grundstücke ersetzen, gleichviel ob einfache oder eine
Hofstätte mitbegriffen

In Betracht zum Grunde der Basis, daß Appellant
ein jure nicht zu beschränken wäre, daß sein ver-
einzelnes einziges Miterbenrecht aufgegangen
Miterbenrechte dem Appellaten gegenüber vollkommen
verfügbar sey; daß es sich aber in gegenwärtiger
Hinsicht zu Lasten fürs mit den Behauptungen:

1. der Vater Christian Lucius sey der Verfügungen,
vermöge deren seinen Kinder und als solcher darüber
verfügen, den fraglichen Miterbenrechte abgeschätzten,
jedenfalls einen verfügbaren negotiorum
gestio war;

2. das Miterbenrecht sey nur mit Zustimmung der
Eheleute Lucius abgeschätzten
Handlungsfähigen seinen Kindern Christian und Ferdinand
Lucius gewesen;

diese Zustimmung sey schon ausgesprochen durch
die gerichtliche Abtretung des Miterbenrechtes, seinen
durch die gerichtlichen Verhandlungen, die der Abtre-
tung vorangingen; — über das Dasein dieser Zustimmung
durch Entlassung der Eheleute Lucius in
die Delation anzusprechen wären;

ad 1.

Zu Betreff. daß die Eigenschaft eines Abwesenden
vermöge der für seine volljährigen Kinder nicht präsumirt
werden kann, vielmehr ausgemacht wurde muß,
daß Appellant aber von der Lucius verlangt, auf ein bloßes
daß übrigens der fraglich Miterbenrecht von dem
Vater Christian Lucius nur in eigenen Namen
abgeschätzten wäre, indem er allein als Vermögens-
subject und in seinem Wohnsitze dem Appellanten
in Lüttich verwandtschaft;
daß diese der Miterbenrechtes gar nicht in der Gemeinschaft

Q. 4717.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Eintrag
für
Friedrich Rohrbacher, Feldarbeiter in
Zweibrücken wohnhaft, Appellaten und Ge-
eidantkläger, vertreten durch den kgl.
Advocat-Anwalt Hellmar
gegen
Wilhelm Lucius, Bürger in Zweibrücken
wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil
der 1st Bezirksgerichts Zweibrücken vom
28. März 1861 und Incidentbeklagten, ver-
treten durch den k. Advocat-Anwalt Lucius.
Zu Betreff, daß in vorstehender Beziehung als
festgestellt angenommen werden darf, daß
die Verfügungen einer einzelnen Miterben
Stimmen über die gemeinschaftliche Masse nur
dann vorläufig bestand erlangen, wenn
dasselbe in der Folge allmälig Eigen-
stimmen der Masse wird. Zachariae I. §197.
daß diese Grundsätze wie auf Theilungs-
und Verpfändungsakte auf Miethe- und
Pachtverträge anwendbar sind;

Troplong louage N: 100
Merlin quest. v. location §1
Duranton XVII. N: 35.
Arrêt Liège v. 6 Aug. 1835.

J. D. daß dasjenige der vom Appellanten
angeführten Miethsvertrag keine rechtliche
Wirkung äußern kann, weil der Abwesende
niemals Eigenstimmen der Masse gewesen
ist;

In betracht, dass Appellant sich stets vorgelegt
auf die Kurse der Warrantscheine negotiorum gestio für die dem übrigen
Mitinteressenten und die spätere Genehmigung der
letzteren bewirkt;
dass von Allem nur dem ein negotiorum
gestio für dritteren vorliegt und Letzteren
einen Mandatum wie dem durch spätere
Genehmigung zu vollem Rechtsbestand
Einzug können, wenn der Mandatum Nehmer
der dritteren, denen negotia gerirt und der
Genehmigung später beigetreten werden
soll, abgeschlossen wurde;
dass aber in vorliegenden Falle von den Mit-
interessenten gar keine Vertretung gesetzt
und dass von einer negotiorum gestio
überall nicht die Rede sein kann
dass ebenso die Mitinteressenten einen
nicht in ihrem Namen abgeschlossenen Miet-
vertrag nicht einfach genehmigen und dadurch
rechtsbeständig machen können, sindern
gleichfalls einen Mietsvertrag gültiger
oder mindestens dem von einem Mit-
interessenten abgeschlossenen beitreten müssen
d. h. dass eine derartige negotiorum
gestio in dringenden Nothwendigkeitsfällen gelten
kann; dass aber in vorliegender Sache der
Abschluss des Mietsvertrages weder
dringend, noch die Mitinteressenten in
weiter Ferne abwesend waren, dass

Protokoll;
zu betracht des
neuen Vorbringens
fest. gab
Vetz

gar kein Grund zu einer derartigen Ver-
tretung der Mitinteressenten nicht darin
vollzogen werden kann, dass dieselben der
Appellanten im Besitze und seyen einen
Lokalen zurückstehen liessen, da im blossen
Nichtopponiren noch keine positive Gut-
heissung vollzogen werden kann;
dass überdiess Appellat am 26 September 1860
das Einverständniss der Klagen erwarb und
dass die bezeichnete Genehmigung damals
schon sicheren Datum erlangt haben müsste,
da eine spätere Genehmigung keinen
rückwirkenden Beweis zum Nachtheile der
Rechte dritteren haben und diesen übrigen
sonst nicht entgegengesetzt werden kann;
Appellurth v. 14. Juni 1859 Betreff ca Ketzer.
d. d. dass Appellat seit 26. September 1860
die Zinsen seines Kaufschreibes bezahlen
muss, ohne bis jetzt in den Besitz der
verpfändeten Immobilien gelangen zu
können;
dass an denselben deutliche Verwüstungen
vorgenommen will und durch den Widerstand
der Appellanten dem vorgebeugt wird,
dass Appellanten dem ein bedeutender Kaum zur An-
wendung ihre ein bedeutender Kaum zur An-
gesetzter Pfanden verwüstet;
d. d. dass an einem dieser Pfanden Frei-
handlungen erfolgt und zum 12 Mai 1861 ein
für jeden Tag der vorgenommenen Räumung
eine Entschädigung von 5 fl verlangt.

I. N. J.

gefolle ad Num 4. Appellatum einzig erste die einzelgelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten, zweitens über die erfolgene Incidentklage Recht zu erkennen und darüber zu urtheilen, ob der Incidentbeklagten zu verweisen, vorgenommene Räumung des Hauses vom 12 Mai 1861 an bis zur vollzogenen Räumung eine Entschädigung von 5 fl. per Tag zu bezahlen, ferne die Kosten dieser Incidentklage.

Subsidiarisch: den Appellaten Recht zu erkennen, daß er den neuen Appellanten Wilhelm Lucius zu Incidirten Miethvertrag vom 1. Juli 1859, derselbe registrirt sub No. 436 zu Frankenthal den 23. Januar 1860 fol. 6 fl. 58 x. vol. 55. fol. 50 c. 8. resa renvoi. Kgl. Rentamt Umlag. Klingendorfer attestirt und in fraudem creditorum verfaßt erfindet, — zu weiterer Begründung dieser Behauptung und zur Stellung des gerichtlichen Vernehmungsantrages einer Frauen Person zu bestimmen, Kosten vorbehalten.

v. p. p. 9 Juni 1861 Tollmar.

v. p. pt. 18 Juni 1861.

Eigenschaft abgeschlossen würde, also nicht einmal verschlossen wäre, wenn sogar die Eigenschaft als Mitmann verwaltet worden wäre;

Zu Letzt. daß der Mündliche bei einem negotium gestio gilt und das negotium gestio sich mündlich abschließen gerirt und dasjenige unentgeltlich verrichtet. dessen negotia es gerirt;

daß übrigens die neue Prozeßordnung Art. 100 nur Billigkeitsvorschriften und in Ermessensfällen gelassene negotiorum gestio nicht einmal in ihrem Wortlaut dasjenige zugeben wäre, indem in vorliegendem Falle die Mitbürgschaftserklärung (wie Appellat behauptet) alle in loco oder durch Vollmächtigte vorgenommene jedenfalls nicht weit entfernt wäre und in keiner Weise Gefahr mit dem Verzug stand.

ad 2.

Zu Letzt. daß die Annahme und Fortsetzung zum Miethsvertrage von Seiten des Appellaten Lucius nicht vorhanden ist;

daß der gestorbene Marschall desselben bei Abschließung des Miethsvertrags und einigen baulichen Veränderungen in seiner Wohnung die Räumlichkeit des Miethsvertrags in allen seinen Bedingungen und die Bestimmung für denselben vorausgesetzt;

daß Beklagter in seinem Vollstreckungsverfahren nur einen Theil seiner Forderung Namens ihrer beiden Kinder Hermann und Christian Lucius geltend machen kann, wenn sie auch, was bis heute noch nicht geschehen, ist, Vollmächtigte derselben gewesen wären;

Zu Letzt. daß die Fortsetzung des Miethsvertrags von Seiten des Appellaten Lucius, eigenen Namens und als angebliche Vollmächtigte ihrer Kinder nur dann gegen den Appellaten zu Recht bestehen könnte, wenn sie ihrerseits Kläger aufgetreten wären und nun die Eigenschaften des Appellaten

26. Septbr 1860 fixirtes Datum zu klagen Berechtigung

Zu Letzt. daß nämlich nach Art. 1743 C. C. den Eigenthümer gegenüber nur dann ein Miethsvertrag rechtsgültig ist, wenn er vor seinem Eigenthum fixirtes Datum erlangt hat;

daß, wenn auch das vorliegende fixirte Datum

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Die Klage ist 3. C. vom 9. dieses Monats
zugestellt, welche Klageantrag dahin geht,
es wolle derselbe von der Einrede freige-
sprochen werden, derselbe obgedachter
Forderung schuldig erkannt, dieselbe
verurtheilt werden, binnen 3. C. vom 9. dieses
bestimmter Zeit von 6. dieses Gerichts
angewiesen, widrigenfalls Exekution gegen
selben verfügt, und diesem
Klage Replicatum beigefügt wurde.

Dass Obrigkeit vom 6. Oktober 1857.

Das gemeinschaftliche Lokal besteht aus
einem Zimmer ebener Erde
auf die Vorstadt Gasse, dem man die
Nr. 21 in diesem Zimmer zu sehen,
Fenster im Hofhause und Zugang
durch die Hausflur und einen Verschlag
Keller hat, und Alle Drei das
Eigen der Eheleute Lucius gehört,
dass dieselbe dagegen einen Widerspruch

Dass nun also die Eheleute Lucius
welche pro indiviso Miteigenthümer
der gemeinschaftlichen Lokalitäten und näm-
lich der Hauptmiethzins der beiden andern
Miteigenthümer Christian Ferdinand
Lucius und Christiane Dorothea
Lucius geborne Bauschin
die Vermiethung dieses Lokales selbst,
indem sie selbst den ersten Vertragsantrag
stellte, nicht für der Vertragsantrag in
seinem Gegenstande und seinen ihren
Wirkungskreis abgeschlossen wurde,

erlangt hat, derselbe ungültig ist und nur durch eine
Vertragsabänderung in gültiger Form alle Rechtswirkungen
könnte, dass die Rechtsfolgen – die mündlichen Bedingungen
getroffen sein müssen, wie der Klagevertrag selbst;

die Akten d. 14 Juni 1859. Schnell ca Kelzer.

J.B. dass derselbe die Behauptung der Eheleute Lucius
und Consorten in derselben völlig unerheblich sei,
J.B. dass, wenn auch Obrigkeit der Obrigkeitsamtmann sich
gütlich Hause bewogen und sein Bürgen erwirkt
haben sollte, dennoch nicht folgt, der Herr Baumbach
habe mit ihnen gültigen mündlichen Vertrag
Miethvertrag hatte; – dass, wenn er aber auf
Baumbach vom gültigen Miethvertrag hatte, er
gültig wäre, dass derselbe ungültig und dieser
gegenüber nicht zu Recht bestände, wäre;
dass dass die Verneinung in jeder Beziehung unbe-
gründet erscheint;

J.B. die Incidentklage betreffend, dass der Beklagte,
für welchen Incidentklage Verfolg begehrt, ihre
Behauptung vermisst, dass Obrigkeit das gemeinschaftliche
Haus nicht binnen acht Tagen nach Zustellung des
angefochtenen Rescripts räume und den Incident-
klagen freiebat, in das gemeinschaftliche Haus
die beklagten Veränderungen vorzunehmen, die er
für gemeinsam sich erachtet;

dass diese Behauptung als ganz fehlerhafte Behauptung,
gestatten Rescripts entstanden ist, dass die
Incidentklage nach Art. 464 i.f. C.P.O.
gültig ist.

Aus diesen Gründen

wolle es dem K. Obrigkeitsamt gefallen
den beantragten Verfügung Vertrag
zu gewähren.

Vollmar.

N.-p.-pl. 18 Juni 1861.

v Koch

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sondern auch die Vollziehung dieser Meistbietungs-Bedingnisse dass, nämlich das Haus den Meistbietenden zu gemeinschaftlichen Händen übergeben, und dass Jeder von ihnen auf die Hälfte derselben eine Caution von 300. fl. bestellen, somit auf ungetheilt 600 ungefähr diese Cautionen bezahlen und benützt, dann nicht mehr davon gezweifelt werden kann, dass sie zu diesen Uebernehmung ihre Einwilligung ertheilt haben, indem auch dieselbe verlangt;

Dass dieser auf Abgeltlast abgesehen haben, dass ihm gar kein Gemeinschaft an dem Hause zustehe, den Meistbietenden nicht als einziger Eigenthümer zugesprochen sei, und anstatt 883. C. C. weil das Haus nicht für sich selbst getheilt sei, eruirt werden müsse, ein Eigenthümer an dem Hause geschätzt sein;

Es leuchtet, dass diese Art. 883. C. C. nur ein Interesse der Theilung einzelnen, und um die Vortheile zu befestigen, welche mit der Eintheilung verschiedenen Theilung Einzelnen entstehen können, die Section gut, dass derjenige, welchem von der gemeinschaftlichen Sache nicht

im Laufe gefällt, caution werde, wie auch hier einstimmig dessen gesetzt zu haben, dass aber diese Section nicht über den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Zweck ausgedehnt werden darf, weshalb auch in Betracht, wenn bei einer Licitation mehrere, wie hier nur als Käufer stehe, die Pflicht den Letzten übernehmen muss, welche jeder Colicitant während der Indivision damit gelegt hat;

Conf. Toullier vente N° 876. Dalloz Jurisprudence en Succession Ch. 6. Sect. 3. Art. 5. N° 5. Durantor T. 7. N° 520.

Dass demnach Abgeltlast auf den zwischen Christian Lucius und den Abgeltlasten abgeschlossenen Meistbietung respectiren muss, zumal ihm kein Gesetzbuch selbe aufgestellten, da nur die Miteigenthümer beeinflusst sind einen ihre Einwilligung abgeschlossenen Meistbietungs-Bedingnisse abweichig aufgestellten oder ihn belasten zu lassen, ihn somit stillschweigend zu verpflichten, und sie zu thun entsteht werden, wenn sie denselben nicht entsetzen;

Dass aber wie schon erwähnt Christian

Lucius, Curator, der Verwaltung des
Sondervermögens der Wittwe
Lucius, Christiane Dorothee
Lucius, Curator, der Verwaltung des Sondervermögens der Wittwe Lucius, Christiane Dorothee

Vorstehende Verwaltung ist
Vorstehende Verwaltung ist

Vorstehende Verwaltung ist

Vorstehende Verwaltung ist

der übrigen Betheiligten Räume Einwilligung derselben vorgelesen worden, und zu dem negotiorum gestio sei kein Veranlassung gegeben gewesen, weil die Eheleute Lucius zu diesem sich im Stande aufgehalten habe, zudem auch selbst nicht gewußt habe, daß Christian Lucius Einwilligung der Christian Lucius, junior, hierzu noch Zeit gegeben gewesen, da der Pachtvertrag erst am 1. Oktober 1857. zu Vollzug gelangen sollen, dieserhalb nicht gerügt ist die Rechtsgültigkeit des Pachtvertrages zu bezweifeln, weil die Eheleute Lucius als Miteigenthümer und alleinige Erben ihrer beiden Kinder Lucius Christian und Christian Lucius mündlicher Einwilligung zu diesem Pachtvertrag dadurch gegeben hat, daß derselbe unter ihrer Mitunterschrift und in ihrer Gegenwart abgeschlossen und von ihr eigenhändig geschrieben worden, sie auch selbst Vollzug in ihrer Gegenwart und unter ihren Augen gehabt hat, und wenn Christian Lucius sich damals in Amerika aufgehalten habe, bei seinem Vater nachgeholfen haben sollte, wenn ihm die Mündigkeit gegeben worden, indem er dann seine Einwilligung dazu gegeben hat;

daß in der Thatsache auch die gerichtliche Einwilligung zu diesem Pachtvertrag stillschweigend enthalten sei, daß die Eheleute Lucius den Pachtvertrag nicht unterzeichnet, weil sie diesen für unmöglich angesehen, indem sie nicht daran gedacht, daß später eine Weigerung wegen Mangel dieser Förmlichkeit der Abschließung als nichtig angesehen werden könne;

daß diese Einwilligung aber folgend daraus folgt, daß sie Gemeinschaft an diesem Pachtvertrag hatten, derselbe unter ihren Augen vollzogen worden und sie ihn anerkannt haben;

daß die Beschwerde der Beschwerdeführer als Eigenthümer des Grundstücks und als Miterben der Mitwirkung ausgeschlossen sein, ihren Einwand der Nothwendigkeit wegen fehlender Ratification mit Erfolg gegen den Antrag der Eheleute Lucius geltend machen, weshalb auf den Antrag der Eheleute Lucius die angefochtene Verfügung der Vormundschaftsbehörde nicht aufgehoben werden darf;

daß jedenfalls Eheleute Lucius zulässig sein muß der Genehmigung dieser Ratification durch Einwilligung der Eheleute Lucius

und um sie den Eid darüber zu [illegible]
ferieren, daß sie sämmtlich in eigenen
Namen, wie überall Executen[illegible]
ihrer Brüder Christian und Ferdinand
Lucius zu dem Klagstück de dato 1. Juli
1859. verfaßten Beschwerdeschrift zu
ihrer Genehmigung vorgelesen und de-
selben ausserdem ausführlich

Daß die vorstehenden Incidentklage
unzulässig ist, weil der darin enthal-
tene petitum in Form Rechtens
nicht gehörig gemacht
worden, und überhaupt als Defensio a l'action
principal anzusehen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennen wir Im Namen Sr. Majestät des Königs
gemäß mittelst Beschlusses die von dem
Appellaten in erster Instanz erhobene
Klage als unzulässig, demnach
als unbegründet zu verwerfen, und
demselben zu den Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die
Beschwerde der sitzenden Ehefrau
Clara [illegible] geborene [illegible]
Lucius zu verwerfen; gestalten der Landrath
Clemens [illegible] zu Lüdinghausen
Ehemann der Appellatin
Lucius zu autorisiren und die Appellatin
anzuweisen, die Kosten dieser Instanz
ihrem Ehemann zu erstatten, und
sie den Eid darüber zu deferiren,

und um sie den Eid darüber zu de-
feriren, daß sie ferner in eigenen
Namen, wie überall Executen[illegible]
ihrer Brüder Christian und Ferdinand
Lucius mit dem Klagstück de dato
d. 1. Mai 1859. verfaßten Beschwerdeschrift
vorgelesen und ihr selbst einen Beschwer-
deeid zugeschoben hat, der jedoch gleich
nach der Ablegung dahin abge-
ändert wurde, daß [illegible] in dieser
Beschwerdeschrift gesetzwidrig
die Klage d. d. 9. Juni dahin
selbst, eine bestimmte Klagsumme
den 6. Juni festgesetzt worden, und
daß Appellatin diesen Beschwerdeeid
geleistet hat, und nun die gesetzliche
Erörterung in dieser Klagsache
Rechtens erkennen

[illegible]

v. p. p. 9. Juni 1861

v. R.

v. p. pl. 18 Juni 1861.

v. R.

Nachdem der Appellant zum Beweise der Thatsachen
daß die Ehefrau des Klägers dem Kläger Lucius
Geld für Besorgung der Klage wieder baar bezahlt
habe, sein Eid und seine Zeugen Schulte
Lucius benannt, so wurden diese

Zu Urtheil vom 24 Juni 1861.
№ 4716.

Ehe. Abschrift 4 Bgl.

Ehesachen
a Partes

der Taglohnmeisterin daselbst Hembürg verehelichten Jakob Munzinger, in Leben ökonom und Kantor allda, wegen

Cop. 1, Elisabetha Hollaender Schneid von Hembürg, Gläubigerin,
Kl. Notär in Hembürg wohnhaft, und letzterem selbst, der
Gulden- schließen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen;
2, da Kob Hollaender, Wirthsand Bäckers in Hembürg
wohnhaft, Appellaten wegen einem Urtheile
des Kgl. Bezirksgerichts in Zweibrücken
vom 16 Hornung 1860, auf Berufungsappellaten, und=
contra dessen da Kgl. Advocat-Anwalts Hildebrand

Ursache

da Maurer Johann Jakob Emmerich, gewesenen Ackers
Catharina Emmerich, gewesenen Ehefrau und Wittwe
da Ca Hembürg verlebten Maria Elisabetha Hollaender
Jakob Schweyher Ehegemahlin, Ehefrau da Ca
abgenommen da Kob Munzinger, wegen
I, da in Leben ihres da in Reichenhofen verlebten Ehemanns Vaters
Emmerich, gewesenen Häuslers allda, ansässig, da dessen
Tochter Barbara Emmerich, Ehefrau da Ca Reichenhofen
wohnhaften Ackers Jakob Morgenstern, als Lastträgerin
fällig, der obgedachten Ermächtigung und Güterzusammenschaft
wegen; 2, Johann Emmerich, Müller von Reichenhofen,
ohne Beistandschaft, der Ehegattschaft wegen;
II, da in Leben ihrer verlebten Ehefrau Maria Barbara
Emmerich, gewesenen Ehemanns da in Reichenhofen allda
verlebten Ackers Friedrich Grub, ungenügsame Verlassen-
einzige Tochter und Erbin, die verlebte Catharina Grub,
gewesenen Ehefrau da in Reichenhofen allda verstorbenen
Ackers Friedrich Bartel, ungenügsame Verlassen-
Kinder und Erben, als: 1, Barbara Bartel, ohne Gewerb
in Reichenhofen wohnhaft, Wittwe da allda verlebten
Maurers und Ingmans Georg Gebhardt; 2, die Kinder und Erben
der verlebten Catharina Bartel, gewesenen Ehefrau da
in Reichenhofen verlebten Ackers Christian Mauer, als:
a, Magdalena Mauer, Ackersmanns und Wirthstochter, ledig; in Landau

verstorbenen, b., Margarethen Maurer, Ehefrau von Nikolaus Knorr, Ackerer in Rath Kirchen wohnhaft, und letzterer der erstern [illegible] Güter-Erwerb [illegible]; c., Catharinen Maurer, Ehefrau von Adam Maurer, Müller in Lauffen wohnhaft, und letzterem; d., Catharinen Maurer, Ehefrau von Nicolai, Barbier in Neukirch wohnhaft, und letzteren; e., Christina Maurer, Müllerin in Lauffen wohnhaft, f., Georg Maurer, Bürgermeister in Mittelbrunn wohnhaft; g., Caroline Maurer, Ehefrau von Ludwig Knorr, Küfer in Mittelbrunn wohnhaft, h., Friedrich Maurer, Bäcker in Frankenau wohnhaft, als Vormund über die beiden minderjährigen Kinder des Wilhelmine Maurer; i., Johann Bartel, Ehemann der Schorer Margaretha Maurer in Frankenau, und Vormund seiner Kinder Bartel, und ihrer Ehefrau Charlotte Müller, Ackersleute von Rathkirchen, ohne die Kosten Ab- und Zuschaffungsorte abwesend.

III., Den Lebensstand verstorbenen Ehegatten Anna Maria Emmerich, gewesenen Ehefrau des Ackers verstorbenen Ackerers Jakob Marx der Alte, repräsentirt durch die verstorbene Ehefrau Catharina Marx, gewesene Ehefrau des zu Homburg verstorbenen Leders Peter Baus, repräsentirt durch seine minderjährige Kinder erben, die verstorbene Anna Baus, gewesene Glaserin in Neustadt, nachgelassene Kinder und Erbinnen, als: a., Samuel Baus, Bierbrauer in Neustadt wohnhaft, b., Elisabetha Baus, Ehefrau von Carl Engel, Fruchtmann in Dürkheim bei Dürkheim wohnhaft, und Letzteren; c., der verstorbenen Elisabetha Schmelz, Steinsetzers in Neustadt wohnhaft, wegen der zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehemann Samuel Baus bestandenen Ehetheilungsmasse, Appellatinen, vertreten durch den Kgl. Advokat Anwalt Zink.

Der Kgl. Advokat Anwalt Hilden beantragt: obgenannte dem Kgl. Appellativen gegenüber, mittelst Beibringung Rapportmutiven die angefochtenen Urtheils:

REVISIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1., Unter Verwerfung der das Appellatum betreffenden Urtheils dispositiven enthaltenen Urkunde, den Antrag No. I. gestellten Letzteren der Appellatin abzuweisen, 2., Unter Würdigung des Incidentes der Appellatin gegenüber in dem angefochtenen Urtheil unter No. 4. Urkunde enthalten ist, wünschen zu diesem Urtheil gestellten Antrag verneinend, der Appellatin selbe völlig Kostenfrei abzuweisen, den Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Hülfsstrafe zu verordnen.

Zum Fürbringen: obenstehend Principale Schadloshaltung Repetirenden der Angefochtenen Urtheil die wegen die Appellanten nützlichen Urtheilen für Verlassung der in dem Testamente no. Notar Jacquin vom 26ten, 27ten und 28ten September 1814 beschriebenen Immobilien sowie die Entrichtung beschriebenen Abzugsrechten der Catharina Emmerich, als zur Zeit Testirens, gehörig zu Recht zu erkennen:

1., dass von der Theilung zu Nutzen zugekommen sind:

a., das dem Jakob Mensing ex Testamento vom 23ten September 1814 von der Testatrix, Catharinen Emmerich, geschenkte Wohnhaus mit Scheuer, Hofraithe und Garten, wie dasselbe dem in Appellaten Jakob Marx der Acker No. 2 beschrieben ist, und auch den Appellaten Nutznieß das in dem Testamente vorbehaltenen Rechte, jemand anderen als den Appellaten die Immobilien pro rata zu verpachten;

b., das von der Testatrix dem Acker Jakob Marx no. Notar Jacquin vom 15ten September 1810 vor Pfalzer Ober-Ingelheim, in dem Testamente unter No. 6 beschriebene Weingut No. K. 34 Inradobrunnerhof, Section K. No. 376, einseitig Jacob Schimper, andererseits Samuel Schmitt, und desselben Appellaten Haussiegen wirkt das Appellaten gerichtlich zugesprochen;

Endschaft alle weiteren Rechte Dritter Personen, welche
nicht durch die vorgenommene Immatrikulirung wahren Rechte von Jakob
Münzinger entweder ganz entäußert oder entäußert haben sollten, hiermit
feierlich für verlustig erklärt werden soll;

2., dass durch Ertheilung der übrigen Immobilien Gut ist zu
den Appellaten Adam Appellaten, nun Münzinger
dem bisherigen Besitzer ihres gesetzlichen Eigenthums-
rechts stattzufinden hat und dass die Appellanten
die sie nun bezahlen sollen nach dem Werth der
Güter nun nicht mehr Forderung des Jakob Münzinger
den Appellaten pro gata zu ersetzen haben;

3., die Kommission eines Notars repräsentirenden, soweit
sie für die nachfolgenden Liegenschaften, als: der
Hans Peter Emmerich, Margarethe Deller und Anna
Anna Jakob Rieser, Elisabeth Deller, Catharina
Kramer und Anna Anna Jakob Becker verfügt ist,
aufgehoben;

und dass die Appellaten in sämmtliche Kosten beider
Instanzen, jedoch selbst der Appellationskosten Anna-
Catharina und die Rückzahlung der Gelder verfällt
werden;

Der Kgl. Advokat Anwalt Gintzburger:
schließlich den Kgl. Appellativen Beyrichter:

I., die Hauptsache dahin zu verbescheiden mit Abweisung
der Klage Martin Gulden in vollem Umfang;

II., die Jazidentalbeschwerde beider Klägern und Hinweisung zu
Compensation, inwieweit Reformation der Compensation
Verfügung

1., die Martin Gintzer beauftragt zu verkünden,
der Martin Gulden, welche nun unter Mitwirkung
der Gerichtsschreiber Catharina Emmerich, Anna Elisabeth
Deller alle nun Notar Hofer in Homburg vom 7. März 1822,
18. März 1822 und 18ten Mai 1822, vor Notar Berg selbst
vom 3ten Oktober 1845 und vor Notar Heinrich in Hom-
burg vom 4ten August 1848 errichteten und Gesetzes sind, -

Grund der Akte 841 c. c. vor der Ertheilung der Gerichtsschreiber Catharina Emmerich zu Gunsten der
Martin Gintz Erbrechtsinteressenten, der Martin Gulden einzel-
nen Erbrechtsinteressenten gegen Zahlung, Zinsen und
Kostenersatz Kraft der Bestimmung gerechtfertigt sein
verschieden ist, dass Martin Gulden nun sämmtliche Erb-
schaft soviel ratificirt, als diesen bezeichneten Kaufpreis,
Zinsen und Kosten betreffen;

2. a., die Ertheilung des Zuschlags der Immobilien
Catharina Emmerich, geborene Hofmann Ehefrau
in Homburg verzichten Maria Elisabeth Deller
alten Schwester und geborenen Hofmann Ehefrau
vom 1859 in Homburg wohnhaft Ehefrau des Ein-
nehmers Jakob Münzinger; - nur dass Kgl.
Notar Ansmann in Homburg anstatt des Appellaten
zu ernennen und die Ausschließung der Martin
Gulden von dieser Ertheilung wäre; stützt diesen
dahingehenden Appellationsgrund Anwalten für nicht
Gintzer B. Gintzburger Homburg mit Genehmigung und
Zustimmung seiner Expartes zu bewerkstelligen,
welche der Mutter Appellaten Mobil- und Immobilien
Nachlass zu inventarisiren und Inventar über die Erb-
schaft zu verfassen und dass Immobilien öffentlich
versteigert, damit sie weitern Falles auf den meistbie-
tenden Zahlen zu Raten geschlagen, letzteren Falles
aber nur dreyfachen Raten legitimirt werden und
die Feststellung der Kosten der Ertheilung durch den
Notar zu verfügen;

wonach schließlich der Martin Gintz, diejenigen Mitarbeiter
dreifache Kosten abgestraft haben, zu der Ertheilung
beizuziehen oder nicht;

3., zu verfügen, dass bei der durch das Urtheil a quo
schon zwischen Martin Gintz und Gulden verordneten Theilung
weiter verfahren, unter Verwahrung der Hauptbe-
rufung, aufrecht erhalten bleibt, dass beiden Expartes diesen
akten 2626 bewilligt sind, zu vergleichen haben.

4., die Martin Gulden in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Factum.

Auf selben resultirt aus dem angeschlossenen Urtheil des C.K. Bezirks Gerichts zu Gmunden vom 16 Augst 1860. Zahl 1860 gerichtlich in die Notariats Parquen Hembürg gehörige Realität des verstorbenen Jakob Munzinger Inwohners Emmerich wegen 1878 fl. Verlassenschafts Activ Restanz mit 19 Februar 1878 Zahl 1878 bei diesem Gerichte eingeklagt worden sei und daß die Realität zur öffentlichen Versteigerung gelangen solle, da diese in Ermanglung eines Käufers um den Schätzungswerth hintangegeben werden würde, gegen die Appellaten als Testamentserben nach Jakob Munzinger die Klage auf Zahlung des Betrages pr. 1878 fl. c. s. c. zu bewilligen, in dem Absatze der Urtheilsformel unter Lit. C. den Appellaten aufgetragen, daß sie die Realität Nro I gestalten Klagsforderung exekutive zu Versteigerung zu bringen, schuldig erkannt, dieses Urtheil aber dahin abzuändern sei, daß die Appellaten nur zu verhalten seien, die Realität Nro I und II und III zu Handen des Gerichtes hinlänglich zu versichern, ferners die diesfälligen Rügen und der Klage wegen, in den Prozeßkosten, welche der verstorbene Munzinger zu Lebzeiten gegen die Appellaten geführt hatte, mit seiner Klage Recht, die exekutirenden Gläubiger wegen Mangels der Aktivpassivität der hinlänglichen Versicherung und gar die ganze Klage sammt den Klagen gegen die Munzinger wegen der nämlichen Ansprüche abgewiesen sind, demselben hinlänglich erklärt, dagegen aber zu Handen des Notariates zu Protokoll genommen. Ferners darauf über die Verhandlung der Klage erkannt, unter theilweiser Abänderung desselben, den Appellaten zu Recht theilt, daß sie das Testament vom 26 Dezember 1814 vorgelegte Immobilien und gewesene Eigenthum des Jakob Munzinger, Inwohners zu Emmerich

[illegible] Beschwerde [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
für
Jakob Hollaender, Wirth und Bierbrauer in Homburg wohnhaft, Beklagter
gegen
die Partikularerbengattung der in Homburg verlebten Catharina Emerich, gewesenen ersten Ehefrau des Wirthen Jakob in Homburg verlebten Wirth Gastgeber und Metzgers Valentin Schweyher, dann gewesenen Zweiten Ehefrau des daselbst verlebten Ökonomen und Bauern Jacob Munzinger, nämlich: 1, die Gebrüder in Reichenbach verlebten Bruders Peter Emerich, gewesenen Müllers allda, nämlich: 1, der Landwirth Caspar Emerich, Ehefrau dahin Reichenbach wohnhaften Ackerers Jacob Morgenstern, und Consorten, Kläger.

Urtheil des kgl. Bezirksgerichts vom 16 August 1860.
" " der K. Appellationsgerichts v. 24 Juni 1861.

	Auslagen fl	x	Gebühren fl	x
1, Anwaltlohn, Stellung	–	31	–	32
2, Copialien	–	–	4	12
3, Aktenexmedication	–	–	1	16
4, in der K. Rentbehörde	–	–	–	38
5, Copien 15 Bgl 14 Rollen	1	45	11	54
2 Abschriften mit Zustellung 14 Bgl	1	55	– 5	57
6, Einholung der Urtheile	–	–	1	16
7, Porto	–	–	6	18
8, Vorlegung zum Prod	–	–	1	16
9, Porto und Correspondenz	4	12	–	–
10, Kostenrechnung	–	7	–	27
Zweibrücken 16 August 1861.	8	30	33	46
			8	30
			42	16

G. Gulden

Zeugt auf den Betrag von zwanzig zwei Gulden fünfzehn Kreuzer. Innsbruck den 26. August 1861.

Der Copirende Diurist

Moltag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniss

für

Jakob Hollaender, Mitglied der Gemeinde Hombürg provinz-Hessen, und 2 Cons. Appellaten

gegen

die Handelsleute Hagelstange in Hombürg vor der Höhe Catharina Emmerich, gewesene Inhaber der Firma in Hombürg vor der Höhe Wimpfen und des Kaufmanns Carl Schreyher, und gegen die Firma der Gesellschaft vor der Höhe Ökonomie und Handlungs-Gesellschaft Munzinger, Appellaten.

Urtheil vom 24 Juni 1861, laut den Appellaten bei die eine Hälfte, den Appellaten die andere Hälfte der Kosten beider Instanzen zu Last.

Causa ordin.

	Litt. der Taxe	Liquidirt fl.	kr.	Zugestanden fl.	kr.
1, Appellats-Anwalts Conrad Wolfgang Brenner	—	6	17	—	—
2, Sr. von Arent	—	6	11	—	—
3, Dr. von Kettig	—	8	11	—	—
4, Sr. von Seebach für Porto	—	13	43	—	—
5, Consultation	68	—	—	8	24
6, Akten-Kommunikation	91	—	—	1	53
7, Antrag 21 Bog 20 Kr Kolla	72	2	27	25	80
8, 2 do Beilagen Sr. Bog und Zustellung	—	2	26	12	40
8, Hinterlegung der Antrags	83	—	—	1	93
9, Communikation auf die Quadtbeschwerde	90	—	—	—	57
10, Beilagen für Notar Zoller von 18 Juni	146	1	43	—	61
Aufsatz Fertigung 9 Mg Summarien	a	12	36	—	—
11, Porto	80	—	—	9	47
12, Quadt'sches Advokaten-Honorar 9 Bogen	87	1	3	5	99
Zustellung	—	—	46	—	—
13, Kosten-Taxe Commission	145	5	36	—	—
14 Postporto	—	—	7	—	39
		61	6	68	03
				61	06
				120	11

Innsbruck den 5ten August 1861

E. Gulden

fl.

Taxirt auf die Gerichtsbehörde von einhundert neun und zwanzig Gulden, elf Kreuzer.

Zweibrücken, den 13ten August 1861.

Königl. Appellationsgerichtsrath.

Rolle No 4716.

Antrag

für die Intestaterben der in Hamburg am 1. März 1858 verlebten Wittwe Emmerich, Margaretha Catharina Elisabeth geb. Metzger aus Zweibrücken gebürtig, Wittwe des Metzgers Christian Schweyher, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, hat in Hamburg verstorben Advocat Dr. Eduard Emmerich, als Curator der Verlassenschaft der Obengenannten Wittwe Emmerich, wegen Ausfolgung der Verlassenschaft Activa, nämlich:

I. Die Forderung an Carl Ludwig verlebten Bruders Sohn Christian, Samuel Carl Emmerich, genannt Blumenthal, als: a. Activa seiner als auch seiner verstorbenen Grossmutter Elisabeth Metzger, geb. Emmerich, Activa, welche Christian Emmerich, Sohn des Carl Ludwig Emmerich, Bruders der Verlassenschaft Elisabeth Metzger, geb. Emmerich, Tochter des Metzgers Jacob Metzger, als Erbe seiner Mutter Margaretha Elisabeth Metzger, geb. Emmerich, Tochter des Metzgers Jacob Metzger, als Erbe seiner Grossmutter

Maurer, gemeinschaftlichen Ehefrau von Riedlend Knecht, Eugen
Laibe in Laibe Einsetzungsgeschäft, c, Katzbeuren selbst, der Ver-
weisung n. Entsetzungsamein Fackel wegen, d, Katharina, Maurer
gemeinschaftlichen Ehefrau von Leben Maurer, Maurer- und Laibe in
Barfüßen wohnhaft, n. c, Katzbeuren selbst, der abgelösten Anwalt-
schaft wegen, f, Margarethe Maurer
gemeinschaftlichen Ehefrau von Herrn Nicolai, Landherr, Laibe in Constan
wohnhaft, n. g, Katzbeuren selbst, der abgelösten Anwaltschaft
n. Entsetzungsamein Fackel wegen, h, Theresien Maurer, Maurer
n. Verlassen wohnhaft, i, Hanny Maurer, Lohnarbeiter in
Barfüßen wohnhaft, k, Benedikt Mayrhofer, Gemeinderath, Ehe-
frau von Antonia Knecht, Laibe in Riedlend, Ehe
wohnhaft, l, Katzbeuren selbst, der abgelösten Anwaltschaft auf
Entsetzungsamein Fackel wegen, m, Johann Maurer, Lehrer in
Hausen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormundschaft
schaft n. Theilsgenossen Maurer, minderjährige Kinder der
abgestorbenen gewesenen ehelichen Ehefrau Maurer n. Lehrer,
einen Bertel, zu der Letztere in seinem Bertel gemeinschaftlichen
Ehefrau von Johann Fischer, Bäckers, Laibe in Hausen
wohnhaft, n. Katzbeuren selbst, der abgelösten Anwaltschaft n.
Entsetzungsamein Fackel wegen, b, der Letztere Ehemännlichen Ver-
tel in der Anwaltschaft n. Entsetzungsamein Fackel wegen
seinen Johann Jakob Weller, Bäckers, Laibe Letzter in
Riedlend wohnhaft, gegen den dem Letzten 28 Jahr n. Ehe-
entsetzbegehrt ebenso Jahr.

III. Die Laibe der Anna Maria Immerich, gemeinschaftlichen
Ehefrau des Laibe Johann, die Anna Maria Immerich unter den
Laibe Bel in Laibe gemeinschaftlichen Ehefrau Jakob Mayr, Bel
Eltern und die Laibe Laibe Laibe Letzterin Maria,
gemeinschaftlichen Ehefrau Laibe Laibe Laibe
Baus, zuletzt die Letztere Maria gemeinschaftlichen ist, dem nun-
gegen Laibe n. Laibe. Laibe Baus, in Laibe Eltern in Rie-
derlend wegen Ehescheidung Laibe Baus mit der obgenannten ist, Letzte
mit seinen Laibe n. Laibe in Riedlend wohnhaften
Laibe Johann Jakob Schmeck, Laibe in Laibe wohnhaft, gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kratzer

2)

Laibe in Laibe, Adv.: Dr. Daniel Baus, Gemeinderath
in Riedlend Eingesessen, c, Elisabetha Baus, gem. Ge-
werb, Laibe von Laibe Engel, Laibe Laibe in Laibe
bei Riedlend in Laibe Einsetzungsgeschäft Laibe
wohnhaft, d, Katzbeuren selbst, der abgelösten Anwaltschaft
gegen n. Entsetzungsamein Fackel wegen, und d, die Ehefrau
Laibe Schmeck selbst, wegen der gemeinschaftlichen
Baus in Laibe gemeinschaftlichen gemeinschaftlichen Laibe
Baus in Laibe Laibe Laibe Laibe,

Laibe Laibe

Laibe Laibe Laibe Laibe Laibe
Laibe Laibe Laibe Laibe

DIMENSIONS-TEMPEL 14 Kreutzer

daß die Curatelverhängung der Frau Henriette Schmidt, geb. Mitschke, Ehefrau des Gutsbesitzers Carl Friedrich August Schmidt, der Frau Isabella Henriette Schmidt, geb. Mitschke, Ehefrau des Gutsbesitzers Carl Friedrich Schmidt, wegen Verschwendung, wegen Trunksucht, wegen Mißhandlung ihres Ehemannes, wegen Unfähigkeit, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wegen Unordnung in ihren Vermögensverhältnissen, wegen Unfähigkeit, ihre Kinder zu erziehen, wegen Unfähigkeit, ihren Haushalt zu führen, wegen Unfähigkeit, ihre Geschäfte zu besorg

„Erbteilen zu fassen waren."

§. 62. Über die ungeziemendste Einrede die Erbteilung gänzlichen Abgang der gebührenden Pflicht ist zu späterer Erörterung mit der Erbschaft selbst nach dem Übergebenen der Inventur selbst nach dem Übergebenen der Inventur selbst nach dem Übergebenen der Inventur

Art. 2. Der Münzfuß soll sein: 60 Stück aus der feinen Mark.

Art. 3. Die Münzen sollen sein: Stücke zu 1 Thaler, Stücke zu 1/2 Thaler, Stücke zu 1/4 Thaler, Stücke zu 1/12 Thaler.

Art. 4. Die Münzen sollen auf der einen Seite das Bildniß des Königs, auf der andern Seite den Reichsadler mit der Umschrift: Deutsches Reich, tragen.

Art. 5. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 6. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 7. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 8. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 9. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 10. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 11. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 12. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 13. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 14. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 15. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 16. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 17. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 18. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 19. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 20. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 21. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 22. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 23. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 24. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 25. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 26. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 27. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 28. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 29. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 30. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 31. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 32. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 33. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 34. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 35. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 36. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 37. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 38. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 39. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 40. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 41. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 42. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 43. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 44. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 45. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 46. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 47. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 48. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 49. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 50. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 51. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 52. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 53. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 54. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 55. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 56. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 57. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 58. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 59. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 60. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 61. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 62. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 63. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 64. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 65. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 66. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 67. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 68. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 69. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 70. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 71. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 72. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 73. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 74. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 75. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 76. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 77. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 78. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 79. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 80. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 81. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 82. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 83. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 84. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 85. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 86. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 87. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 88. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 89. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 90. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 91. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 92. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 93. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 94. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 95. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 96. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 97. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 98. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 99. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

Art. 100. Die Münzen sollen nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausgeprägt werden.

§. 6. zum Testament vom 17. Febr. 1818, durch welche
das Haus verkauft, die Gärten an Herrn Baumeister
Hoffmann und Consorten verpachtet, die Pachtgelder
für 1818 und 1819 erhoben, und über die Verwendung
des Kapitals von 4000 Rthlr. 300, die 5000 Rthlr.,
welche
Erblasser seinem neuen Hause durch den neuen Garten
hinzugefügt wissen wollte, Bestimmungen getroffen
sind;

§. 7. durch welche Verfügung die Hypothekenschulden um 300 Rthlr. vermehrt worden;

durch die Anzeige, während der Legatar universal sich à titre universel nennen, diese Stelle, wo solche nicht angetroffen werden, Art. 1006. 1012 C.C.

durch Weber die Gebäude, um allen Zweifel zu vermeiden, insbesondere Glocken-Thürme, durch welche Anordnung der Erblasser offenbar selbst, sowohl die Gärten, als die Gebäude, verstanden haben wollte;

§. 8. vom letzten Testament vom 19. Februar 1818, durch welche Verfügung der Baumeister Hoffmann zum Besitzer des Hauses und Gartens Nr. 2 in der Neustadt, mit Ausschluß des Gartens Nr. 1, bestimmt worden, ohne daß dadurch dem Gesetz und unserer Juden-Ordnung Eintrag geschehen soll, — welche Legate neuen Gärten und meinem Garten Nr. 1 Nutznießung, so lange Hoffmann leben sollte, und Eigenthum, nach dessen Tode, den Armen der Judenschaft zu Trier;

§. 9. durch welche Verfügung die Hypothekenschulden um 300 Rthlr. vermehrt worden;

durch die Anzeige, daß der Baumeister Hoffmann das Haus nebst Garten Nr. 2 in der Neustadt, mit Ausschluß des Gartens Nr. 1, bereits angetreten habe, und Nutznießer desselben sei;

§. 10. vom letzten Testament vom 19. September 1818, durch welche Verfügung der Baumeister Hoffmann zum Besitzer des Hauses und Gartens Nr. 1 in der Neustadt, mit Ausschluß des Gartens Nr. 2, bestimmt worden, ohne daß dadurch dem Gesetz und unserer Juden-Ordnung Eintrag geschehen soll, — welche Legate neuen Gärten und meinem Garten Nr. 1 Nutznießung, so lange Hoffmann leben sollte, und Eigenthum, nach dessen Tode, den Armen der Judenschaft zu Trier;

durch die Anzeige, daß der Baumeister Hoffmann das Haus und Garten Nr. 1 in der Neustadt bereits angetreten habe, und Nutznießer desselben sei;

durch die Anzeige, daß der Baumeister Hoffmann das Haus und Garten Nr. 1 in der Neustadt bereits angetreten habe, und Nutznießer desselben sei;

§. 11. vom Testament vom 14. November 1817 Gebrüder — und durch welche die gesetzlichen Erben eine andere Verfügung haben.

Durch alle die Verfügungen in diesen Testamenten und nämlich durch die Verfügung: „die Vermächtnißschaft soll sein das Eigenthum, was darüber meinen Erben eine Vermächtnißschaft verbleiben soll," — durch Verbindung seiner selbst, d. h. durch die Verfügung: „wenn mir selbst einiges Vermögen meinem Hause „durch Zeugnehmen gebrechen

gewerblichen Firma, als auch alle Rechte des Inhabers der Firma, sowie das Recht, [illegible]

§. 6. Nach dem Ableben des Inhabers der Firma [illegible] muß, als wie mit der Verlassenschaft, [illegible] Gläubiger der Verlassenschaft [illegible]

Laut [illegible] in der Verlassenschaft [illegible] vom 7. v. M. 18. März v. Jahr 1822, 3. October 1845 v. d. August 1848 [illegible] die Witwe, der [illegible] als Erben [illegible] zu [illegible] auf der [illegible] über den Theil, [illegible] als Erben zu den [illegible], als Miterben zu [illegible] zu dem [illegible] der Inhaber [illegible], als [illegible] dem [illegible] Punkte, — bezüglich der [illegible] vor, [illegible] diese [illegible] [illegible] Theil, — [illegible] selbst in [illegible] Namen [illegible].

§. 6., daß mit dem [illegible] [illegible] sich [illegible]

Nach [illegible] sind gegenüber der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§. 7. Nach der [illegible] des Anzeigers [illegible], von Fortsetzung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Albert C. Paribois 29. April 1807 Durand

Joulouze 23. Apr. 1831 Trenosk

2., daß die Inhaber, die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Catharina Emmerich dem Erbauer des Hauses Nr. 160 zu Dülmen
Nr. 160 in Dülmen vom 7. März 1822, 18. März 1822 Nr. 106
März 1822; von Peter Berg Colon zu Lembeck vom 3. Februar 1845 Nr.
von Peter Heselhaus in Lembeck vom 4. August 1848
den sich gebührenden Theil — laut des Gesetzes vom 21. Juli 1841 §. 6.
von der Theilung des Nachlasses der obigen Emmerich
und resp. Erben Halben die Höfe einzeln übernahmen Hofstellen
Preise, Zinsen u. Lasten von dem Tage der Theilung zu übernehmen,
resp. auszuzahlen ist, daß Erben Halben von jedem Hofe
Erbschaft so viel anzuweisen, als ihre Hofstellen Werth,
Preise, Zinsen u. Lasten betragen.

2. Da die Theilung des Nachlasses der verstorbenen Eheleute
Emmerich namentlich Ehefrau d. d. 4. Februar d. J. in Form,
Rang gehörigen Theilnehmer und Betheiligten Anden
Schwerdt, d. genannten Orts Ehefrau d. d. in Form vom 1859
in Form Rang gehörigen Erben und Erbtheil des
Münzinger — von dem d. Notar Andmann in Dülmen
unter den Acten zu genehmigen u. die Ausführung
der Theilung Halben von dieser Theilung unter Beachtung
des obigen gerichtlichen Ausspruch zu verfügen;

3. Der Kgl. Ober-Gerichts-Taxe Theilung auf Taxirung u.
Beeidigung dieser Experten zu Ausführung, wobei die
zum Amte gehörigen Mr. die Amts-Einnahmen u.
Ihre in ihrem den ausmittelnden Beamte zu Taxirung
gehörigen Gebäuden über die Theil- der Anschlagen auf
der Amtsbüro nach genauen Prüfung, damit die Experten
Theil nach den von ihnen zu liefernden Taxen in Bezug
gehörig Schätzen Theil aber von demselben Betrage
Theil ausmachen. u. die Beeidigung der Taxen der
Theilung nach der Masse zu genehmigen.

4. Schließlich für Theilung Hinterlassenen Mitarbeiten
die Erbschaft abgetheilten Theilung der Theilung der

zu ziehen ist.

5. Zu genehmigen, daß bei der Theilung des Hofes a
zwischen Theilen Heinr. Halben genehmigten
Theilung, welche wie gesagt, unter Genehmigung der Kgl.
Regierung, Abtheilung des Innern bleibt, dieselben Theilen
die Hofstellen zu 6 Pf. eingetragen sind zu genehmigen sein
d. die Theilen Theilen in die Taxen darüber Hypothekenbuch
genehmigen.

Heinr

v.p.p. 27 Mai
1861

v.p.p.pl. 8 Juni 1861.

Nr. 4716. Aufz. auf 10 & 11 Juni p. pl.

für den Testamentserben des Jacob Munzinger, in Rebau Klasse und Kreuzer alles, als:

1/2 Elisabetha Hollaender, Ehefrau des Friedrich Zoeller, K. Notar zu Neuenbürg, und dasjenige selbst, der gesetzliche Einwilligung und Gütergemeinschaftsgenossin des Jacob Hollaender, Wirth und Taglöhner Neuenbürg wohnhaft, Appellatin wie einem Beifalls der Abzugsbezeugniß 1850 — Gulden — kr. pro

die Verlassenschaftsgläubiger des Jacob Munzinger gewesenen Bürgers und Taglöhners dahier Emmerich, gewesenen Ehefrau und Wittwe des Jacob Munzinger gewesenen Bürgers und Taglöhners dahier Schwesther, als gewesenen 2ten Ehefrau des Jacob Munzinger, als:

I., die Gebrüder des Friedrich verlebten Taglöhners Peter Emmerich, gewesenen Bürgers dahier, nemlich: Johann Jacob Emmerich, Taglöhner in Neubürg wohnhaft, und Peter Emmerich, Taglöhner in Neubürg wohnhaft, dann letzterem selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Gütergemeinschaftsgenossin des Johann Jacob Emmerich, Wittwe und Taglöhnerin Neubürg wohnhaft, Appellatin wie einem Beifalls der Abzugsbezeugniß 1850 — Gulden — kr. pro

II., die Geschwister verlebten Ehefrau Maria Barbara Emmerich, gewesenen Gebrüder des Friedrich Emmerich, Taglöhner in Neubürg verlebten Johann Friedrich Graf, gegenwärtig dessen einzige Tochter und Erbin, die verlebte Katharina Graf, gewesenen Ehefrau des Taglöhners in Neubürg verlebten Johann Jacob Bertel, gegenwärtig dessen Tochter und Erbin, als:

1., Barbara Bertel, ohne Gewerbe in Neubürg wohnhaft, Wittwe des Wilhelm verlebten Müllers und Taglöhners Georg Gebhardt;

2., die Kinder und Erben der verlebten Katharina Bertel, gewesenen Ehefrau des in Neubürg verlebten Taglöhners Christian Mauser, als: a., Christian Mauser, Taglöhner und Wirth in Neubau wohnhaft; b., Magdalena Mauser, Ehefrau des Michael Knorr, Taglöhner in Neubürg wohnhaft, dem letzteren der gesetzlichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; c., Christian Mauser, Sohn des Adam Mauser, Taglöhner in Neubau wohnhaft, dann letzterem, d., Margaretha Mauser, Ehefrau des Peter Nicolai, Taglöhner in Neubau wohnhaft, dann letzterem; e., Christina Mauser, Taglöhnerin in Neubürg wohnhaft; f., Georg Mauser,

Handelsmann in Mitterdorf [illegible] wohnhaft, 2, Caroline Bauer
Schlosserin und Fabrik Kreuz Schlosser in Mitterdorf bei wohnhaft
K. Heinrich Bauer, Schlosser in Kumberg wohnhaft, [illegible]
und [illegible] einen minderjährigen Heirath und Volljährigen

Bauer
3, Christian Bauer, Schlosser und Fabrikant Schlosser, Akkom-
in Frankenberg wohnhaft, auf Volljährigen selbst,
4, Franz Bauer, Bauer auf dem Hause Nr. 108 Mitter
der Kirchgemeinde Raschkirchen, Hofe- und
Adressbuch Mitterdorf wohnhaft

III, die Erben ihres verstorbenen Schwagers Anna Maria Emmerich,
geborenen Schmidt der in Erbschaft verstorbenen Akkerers
Jakob Ehrenfried Mitten, nachgelassenen drei ihrer min-
derjährigen Kinder Christian Carl, geborenen Schmidt,
der in Frankenberg verstorbenen Bäckers Peter Paul, nachgelassenen
drei ihrer minderjährigen Kinder Erben, der verstorbenen Anna
Paul, geborenen Schneider in Mitterdorf, Mutter der
Minderjährigen Kinder, als:

a, Samuel Paul, Bäckergeselle und Maschinist wohnhaft,
b, Elisabeth Paul, Schneiderin und Carl Engel Fabrik-
arbeiter in Frankenberg bei Kirchgemeinde wohnhaft, Volljährigen,
c, der Anna Christiane Schmelz, Tischlerin in Mitterdorf
wohnhaft, wegen Verschwendung ihres Ehemannes entmündigten
Ehefrau Anton Paul, Handarbeiter Hilfsarbeiter und Fabrikarbeiter
Appellaten, wegen Verletzung der Kgl. Verordnung

Amtshauptmannschaft Dresden.

In Erwägung, daß die Appellantin, Gastwirthin Emmerich, welche durch Urtheil vom 1. März 1813 geschieden ist, in 1ter Ehe mit dem im Jahre 1814 verstorbenen Weinhändler und Wirthe Anton Schweitzer von Frankenberg verheirathet war und mit diesem in Gemeinschaft nach Art. XI (3 Februar 1803) des Landesgesetzes lebte, diese Gemeinschaft aber durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden ist, und sie nunmehr in 2ter Ehe mit dem Gastwirth Peter Paul in Mitterdorf

Dasselbe hat sich durch Vertrag vom 18. Januar 1815 in der 2ten Ehe mit Paul Seifert, dem Gehilfen der Appellantin trat, auf das in dem zwischen diesen vorstehenden Ehemann vom 23 Dezember 1814 stipulirt worden,

1, die Fahrnißgemeinschaft gänzlich auf in der Art, daß der Ehemann

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

2/3, die Ehefrau 1/3 seines gesetzlichen Antheils erhalten sollen, Art. 1
2, Jeder verbleibt, was jeder [illegible] einbringen der künftigen Ehe-
mann an [illegible] Gelde besitzt und auf jeden
Theil der künftigen Ehegatten Erbschaft [illegible] soll Art. 2.
3, Was mehrere [illegible] Ehegatten vorübergehend zu Lasten
[illegible] Gemeinschaft Gesammt [illegible] mit Ausnahme
[illegible] Verschuldung Art. 3.
4, Jeder der künftigen Ehegatten seinen Ehemann von dem
während seiner [illegible] Ehe [illegible] Vermögen mit Appertinentien [illegible]
[illegible] Handel zu Eigenthum und nachher, das derselbe
für den [illegible] 2/3, wenigstens so viel disponiren kann,
daß der diese 2/3 seines künftigen Ehegatten [illegible] Vermögen
von [illegible] 1300, Gulden [illegible] welchen nicht [illegible] sollten,
die Summe von [illegible] 2000 nach seinem Tode an seinen
letzten [illegible] noch nachher [illegible] soll Art. 4. wonach
wieder der Ehemann das ganze Gut exclusive Schuldentheil zu
Eigenthum [illegible] und [illegible] Falle [illegible] Scheidung den 2/3
[illegible] an [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible]
vorbehalten, sondern es darf nur 1300 Gulden [illegible] Vermögen
[illegible] sollte, weil in diesem Falle die Ehefrau [illegible]
[illegible] Theilung der Eigenthum [illegible] Art. 1, Falle 1/3
[illegible] während der Ehe [illegible] 2/3 [illegible]
indem die andern 2/3 [illegible] Ehemann [illegible]
gestatten;

In Erwägung, daß die Appellantin Emmerich 3 Kinder aus der-
selben Ehe mit dem Ehemann Schweitzer dem 1ten Ehemann
Schweitzer den Ehemann [illegible]

daß in den Heirathsverträgen vom 26 und 28 Dezember 1814
die Erbeseinigung der Appellantin Emmerich in die 1te Ehe,
worin Kinder Antheil [illegible] [illegible] Bedingung [illegible]
[illegible] ist, daraus

	francs.	cent.
1, Schuldforderungen in die Ehe, bestehend in baaren Gelde	163.	—
2, aus der ersten Ehegemeinschaft Antheil		
[illegible] 39.674.55 cent. Gut [illegible]	13224.	85
Summa	14087	.85

Der Erbschaft dieser Summe und der Activmasse der Verlassenschaft gehörte Rougnirte:

		fl.	Cnt.
1,	Baares Geld und Capitalien	29318.	65
2,	Werth der Mobilien	2237.	35
3,	Antheil der Immobilien	8180.	—
	Zusammen:	40736.	—

Von dieser Activmasse
als Last zu tragen der ausgesetzte Leibrittag
der Frau, einen Fussschritt nach fol. 66. und die
Kost in der Zimmer der abgetrennten Hausparthie mit 1061. 75

Rein Betrag 39674. 51

Hat die Erbserin Emmerich nebst 2 Theil Zimmer
Jacob Kunzinger in Besitz der inventirten Verlassenschaft
verbleiben sich auf einen Theilung derselben mit der Erbin
Schweyker nicht gestellig gemacht, weil diese
sammtliche Einrichtung nicht Jacob Kunzinger
abgetheilt werden, und zwar der meiste noch bei
Lebzeiten der Erblasserin Emmerich, die übrigens Kurz
auf dem Vol. Exhibit I der Akten

Dass die Erbserin Emmerich, welche wenig Jahre
vor Abschluss der Ehe, und bevor sie
Vermögen gewonnen konnten, sowohl sie als
ausserste Inventur vom 30 Dezember 1814
darüber gepflogenen Zeugen, durch sich selbst Kaspar
und Notar Pardyein vom 18 Februar 1815
der Elisabeth Ruppenthal, einer Nichte ihres 1ten Mannes,
welche früher in Dienste und Verpflegung Jacob Kunzinger
stand, ein Legat von 1600. nebst ihrer Kleidung und der
Früchte ihres Hauses und Vermögens und zu Ende
Mai des Kalenders Caspar Anna Maria Emmerich
Nro III. 1 dem Verstorbenen ein Vermächtniss von 300.
aus der Hälfte ihres Hauses und Vermögens ausgesetzt
hat und weiter verlangt hat:

„Welche Erbserin nun seine Erben auf nimmer Wiederruf, welcher die Nutznies seines ganzen Vermögens hat
also gleich sie Nutzniss haben sollen. Insonderheit wird Manne
will gestattet sein, am Inventario weder nichts zu thun, sondern

Den Tag 26 Dezember 1814 gefertigte Inventarium soll also
laut der Testirung genommen werden, und
seine Erbserin nicht auf sein Vermögen, als der das ganze
Inventario bezeichnete Leibrittag zu, ist zu erfolgen
übrige mit zu Thun Jacob Kunzinger
und Eigenthum zu nehmen.

Nro, das am 1 März 1815 verfolgten Tode der Erbserin
Emmerich ihres Mannes Jacob Kunzinger, wenige gleicher
Universalerbe in Besitz der Verlassenschaft Mobilien
ist und in die Kleider, Wasche und Nutzung der Leibrittag
sofort zu den Legaten, Vermächtniss Ruppenthal und
dem Haus, nämlich fl. 1600, fl. 300 und fl. 1822, 1845 und 1848 zu ihrer der nächsten Blutsverwandten der Erblasserin, welche sich in dem Inventar vom 1814 bestimmte Leibrittag der selben besitzen
sollten, für ihre Verpflegung Legate Vermächtniss
Vertrag (Artikel III) in Nro 20 und wo dem Verstorbenen
gut befriedigt [illegible] abgereichte Fest,

Dass seinem die Rechte der Erbserin 1ten Instanz
entfällt und sich hinreichend ergibt, dass Jacob Kunzinger 1824
Vertrag bei seinen Lebzeiten widergestellt und abgeschlossen,
die früher im Prozess stehen,

Dass die Appellaten, welche für ihre Klagsrechte in dieser Angelegenheit
nicht vertreten worden sind, dieser zufolge nicht als 1824
die in Inventar vom 1814 bestimmte Leibrittag der Erblasserin
Emmerich gehören;

Dass Jacob Kunzinger am 12 November 1825 gestorben
ist und die Appellaten als seine Universalerben gehörige Legate
hat;

Dass die Appellaten nach ihrem Tode ihren Erben
verschiedene Legate hinterlassen, die uns nicht bekannt sind
Rücksichtigen von der Erbserin Emmerich pro rata ihrer
Legate als Legaten nun 14 055 fl. 35 Cnt. oder
fl 65/73. 96 Cnt. dann verzeichnen,

Dass Zinsen als Entschädigung vom 1ten resp. 4ten Juni 1850 nicht
bleiben die uns nicht bekannt, sondern nur von dem Theil
der Legate als gehabt sind Appellaten Legaten
die Appellaten und die übrigen als Legaten
Legaten, welche sich nun nicht mehr den Klage

rechtsw und verpflichtet, daß die Theilungsmasse des Jacob Stumpinger nur Partikularvermögen, sondern auch die Beklagten die verschiedenen und besonderen, ererbten Erben der Gemeinde Emmerich seien, – in wesentlicher Erwägung gestellten:

I Beklagten zu, der Theilung und Art 3468 des Civil Gesetzbuches, die von Jacob Stumpinger verwaltenden Erbmasse seinen Miterben durch Rückzahlung des Betrages, welcher Beklagten Erbrechtsbetrag trifft mit Zinsen und Kosten zu gleichen Theilen und die Klage der Appellaten von der Theilung des Nachlasses des Gemeinde Emmerich wegzuweisen und verlangten summarischen Urkunde, dass sich diese Rechte bedienen;

II verlangten zu, daß die Theilung des Nachlasses der Gemeinde Emmerich unter sämmtlichen Erben und Beklagten, mit Ausnahme der Appellanten, welche davon ausgeschlossen seien, vorgenommen werde und dass zugleich

III, die Appellaten vorläufig verurtheilt werden, die Erben der Gemeinde Emmerich das von diesen in ihre Ehe mit Jacob Stumpinger eingebrachte Vermögen, wie dasselbe in der genannten vom 26 Dezember 1874 errichteten ist, mit Zinsen und Nutzungen zum Betrage von Jacob Stumpinger sofort auszufolgen und dass zugleich die Eigenthümer dieses Vermögens und Mobilien und Immobilien unter sämmtlichen Parteien vor einem Notar vorgenommen werde;

Widerrufs verlangten diesfalls – Hauptsache I. Begehren als unbegründet erklärt werde –, dass die unter

Pos II begehrte Theilung gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinde Emmerich, welche auf gleiche Antheile an dem Vermögen Jacob Stumpinger abgestellt sind, und die Appellaten, als Rechtsnachfolger der abgetheilten Personen vorbehalten (wurde) und dass zugleich die unter N° III begehrte Vermögenstheilung gegen die Appellaten dahingehend verordnet werde, dass dem begehrten Eventualen vorgegangen werde;

Pos. die Zwischen Urtheile

I, dass der 1te Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 16 Juni 1880 die Klage Punkt begründeten Klagen und Beklagten, welche der Autor der Appellaten für ihre Legitimation das Testament der Gemeinde Emmerich abgeschlossen hat, gegen Vorlage der Akten- resp. Kaufbriefe als nachträglich abgewiesen und zugleich erkannt hat, dass Jacob Stumpinger gelebt, das Testament der Gemeinde Emmerich dann Universalerbe und die Letztere eben derselben nur Partikularerbin gewesen sind, dass somit die Klagen die Vorschrift 841 C.C. und die ihnen gestellten Rechte nicht verletzen können und dass der Beweis auf die Sub II und III gestellten Begehren der Klagen als unzulässig erklärt und in Hinsichten des Urtheils auch als unzulässig abgewiesen, sowie das bezüglich der in der Motiven des Urtheils als unerheblich erklärten Beweis und Sub I in diesem die Abweisung mit Kosten begehren, nämlich der Klagen Ab Kunde über dieses begehren, so wie sie dieselben in der Berufungsschrift gestellt hatten, entschied hat,

dass in dieser Richtung nun die Motiven aufgenommene Abänderung des Dispositivs durch Parteizustand sind, dass

die Ueber Nº 3 des C. des Urtheil dispositive da Klägers
rechtlich Anerkennung aufgehoben, dagegen ihr Subst. I
gestellter Begehren als unzulässig abgewiesen ist;
p. C. II, dass der Kläger diesfalls Compensandum
über das gänzliche Begehren ursprünglichen
Klägers gänzlich sei, in gewisser:

1. nunmehr unbestritt, dass Dra Appellaten Forderung als
Depositarin der Cathrina Emerich Ehe
Inhalt, von da im Januar vor dem 26 Dezember 1814
bestrittenen Summe lidan Cap. dem die Catharina
Emerich hierum zustehenden dritttheils derselben,
in Abzug ihrer dagegen obsiegende die Klägerin
gegen die Appellaten in Ansatz gebrachten und
sie sich nicht mit Recht gegen ihre Forderung
gehörig haben;

2. dass, so ganz generell die Appellaten vorgebrachte, dem
noch in der Forderung verbleibende Interessenabzug
der Catharina Emerich dass nun dieser in ihre Ehe mit Jakob
Munzinger eingebrachte Vermögen, wie solches dem Inventar
nach 26 Dezember 1814 festgestellt ist, auf gemeine Summe
bleibe, weil die Rückzahlung der Catharina vom Vertrag
des Jacob Munzinger an nächstlichen Tod im Theilung der
Liquidation vorrinnen Rechten vorbehalten sei;

3. dass Catharina Emerich für die abgesonderte Zahlung
Franz Peter Emerich Curatorin, und selbige für diesen
ihren, wegen der Zahlungsfrist ihr Klägers abgetretenen
Theil der ursprünglich verklagten Kläger selbst die
Klage wegen Mangel der Passivlegitimation abgewiesen hat, genommen sei.

P. Gall, dass Obrigkeit Anordnung des Inventarisation Verfügung
die vormundschaftliche Obsicht des Gesetzes vorbehalten ist.

Zacharias T. IV B. 314

Der Ueberschuss nach dem ausständigen Vermögensbestand

Abzug nach der Schedul nachgewiesenen weiteren Vermögensfälligkeit kein Zweifel darüber bestehen kann, dass der Wille der Testatrix war der auch dahin müsse
Klägerin gemacht, dass sie ab intestato berufen sollen, die
da Inventar vom 26 Dezember 1814 als ihr Eingebrachtes
in die Ehe mit ihrem Ehemann zufolge Ehepakt und Ehe
Ehe Beständen 1708 Fl. 35 C. nicht über die einzelnen Posten
die Natur nach dem Werth des Vermögens zu gehörigen
eingesetzten Summen bezogen sollten, wie dieses aus
folgenden Raisonnements des Urtheils erzielt:

1. die Testatrix hat in ihrem Testamente ausgesagt dass
ihr Gemahl nach ihrem Tode sein Inventar zu
errichten hat. Dieses Inventar hat erwiesen, dass ihrem
Vermögen Abgänge erstanden, welche Abgänge durch Compensation, Abrechnung,
Verkauf, Verlust und Verschwendung etwa ihr Eingebrachtes
übersteigen sollen. Hätte Testatrix
vorhergesehen, was die Zeit bringen würde, so hätte sie in dem
das Inventar bestimmten Posten Eingebrachtes Gelds
ausgelassen, und dem Ehemann nur das Eingebrachte
Vermögen nach Tod abtrag der Erbschaft assistiren.

2. die Worte „und was sonsten seinen Erben ausser
Kinder, welche das in gemeinem Inventar bestimmte
Eingebrachte" deuten auf nichts weiteres, als dass
Klägerin und die Erben der Testatrix das
ihr Vermögen eingebrachte Geldsumma
von dem Ehemann Ehe. dessen Erben demnach bezahlen
soll zu, ein Testament von dieser Testatrix den
Ehemann gibt auf diese Geldsumma, von welcher sie

die spezielle Tochter der Elisabetha Ruppertsthal und deren Ehemann Jacob Heinrich Heber, dieser sich auf ihrem Heimwesen Schönau befindet. Für diese Theilung dieser drey Kapitalien haben sich die Pupillen zu bestimmen, - was das Vermögen selbst betrifft, so ist dasselbe in obigen angeführten Beilagen näher spezifizirt und erläutert.

3. Die Verlassenschaft hat in der Schätzung vom 23 Dezember 1814 von der Vormundschaftlichen Behörde ihren ersten Platz das Haus, welches in dem Pupillen Inventar zu 3 Posten Kapital ist, wovon alle übrigen Immobilien Zusammen nur zu 3 080 fes Kapital sind, ist dem Meister Jacob Stutzinger zu Eigenthum geschätzt. Diese Vormundschaftliche Behörde konnte die Verlassenschaft zu nicht mehr anhalten und hatte nicht sicher nicht anhalten zu einer Verkaufung selbes, umso weniger, als der Meister Stutzinger alt
sich dazu verbindlich machte 26 Juli 1816 zu dem im Inventar vom 1814 dasselbe schätzungsweise Preise um fes 2000. zu mehr gesteigert hat, welches auch zu erfüllen in Stande gewesen hätte, indem seit dieser Zeit Häuser zu einem Preise vermindert, Mobilien vermehrt, z. B. ein Haus wurde Neu Kirch verkauft und kam 1319 fl 45 kr Versteigerung und dieses alte ganz gebrechliche Haus war in der Taxe auf 1816 und 1817 also vor beiläufig der Verfertigung Inventar; Hingegen dieses Häuser Schweyher'sche Haus in seiner dasigen günstigen Verfassung gar nicht verschlechtert und es nicht unwahrscheinlich wäre, dasselbe nach der nun zu Stande gebrachten Verbesserungen wieder zu übersteigen.

Verfügung des Vormundschaftsamts vom 2 Januar 1817. in Lad. I.

Kaufact von Peter Paragein vom 26 Juli 1816 in Lad. VI.

Grundriß des Jacob Stutzinger, worin die Verbesserungen des Hauses visirt sind.

4. Hat die Verlassenschaft selbst durch Peter Paragein vom 15 Dezember 1816 das im Januar 1817 [illegible] Grundstück 34 Ruten oder 54 Toisen neue Wasser oder nützbar gemachten Gemeinschaft, einseits Andreas Schimpfer, unterhalb Heinrich Schunk, am Bach Oster marschirt, Kosten desselben wieder mitverlieren, dessen Kaufsumme und andern neuen diesem nicht mehr gehörenden Kapitalien Grundstücken die entsprechenden Antheil in Natur der einst abtheilen sollen.

Verfügung des Vormundschaftsamt No I und Protokoll vom 15 Dezember 1816 in Lad. I

5. Da die Verlassenschaft nicht die Absicht hatte, neue Kapitalausstehen das Inventar, welche mit den Eigenen Gelde 29 3/16 fes betragen und bei ihren Lebzeiten schon eingezogen und theils wieder vom die für 23 3/4 fes geschätzten Mobilien der Verlassenschaft und ihren Antheil in Natur genommen, sondern die hier nur die im Inventar angegebenen Geldbeträge klapp. Die wurde und den Käufer die Forderung von Stutzinger theilen selben, - ist nun selbst dagegen billig und sich auf den 1te Kinder anzuweisen. Es kann aber, da der Verlassenschaft keine Activschulden gewissen den Mobilien mit den Immobilien weicht, nur der nemliche Princip nicht sind angewandt werden. Wenn die Liegenden den Verlust an den Capitalien und die Verfügung den Vormundschaft gestatten, so ist es nicht zu rathen, die Mobilien nicht zu theilen, sondern in dieser Hinsicht den Abschätzungswerth der Immobilien [illegible] die Inventar für ihren Antheil in Natur angenommen sind, so müssen die Abschätzungswerth der Immobilien [illegible] angenommen sein.

6. Die Austheilung der Immobilien in Natur an die Verlassenschaftsgläubiger wird nicht eher [illegible] möglich, weil die Heber Schweyher Immobilien [illegible]

stellen und bei einer Theilung mit diesen wegen Festsetzung
die Lizitation vorgehalten werden soll.

Um diese Theilung mit der Erbschaftsmasse zu vornehmen,
sei Jakob Kunzinger die selbe schuldig, für ihre
Erbansprüche dagegen Caution, und zwar die Mutter wegen
Leistung der Alimente Emerich, die übrigen
Kurz und Konsorten.

Loos I.

Die Liegenschaft Kreuth Nr. 1 oder ungefähr den
Willen Haus, das Schmied Kleinwerkstätte nebst
Wasserleitung und dem Hof Nr. 2 die sämtliche Naturalien-
theilung mit ihren gehörigen Bestandtheilen
und Zugehör bis letzterer Theilung
mit der ganzen Verfügung über diese Vermögensbestand-
theile gesondert sein sollen, während ebenfalls die
diese Naturalien selbst, wie auch die ihnen Eigenen
verpflichtet, dass sie der ersteren Theilung geben wollen in baarem
Gelde geb.

Die Taxe, welche diesen sämtlichen Immobilien von den
Schätzleuten ad 14087 festgesetzt, wurde übertrieb Schätzung;
sie betrug über 3/4 von der Schätzung der selben ad
9180 fl. mithin über 2760 fl.

Von diesen Immobilien Naturalien die Theilnehmer
Naturalien als:

a. der Bäuerin Theresia Kunzinger geborne Graf
geschätzt zu ..... fl. 3500
Nr. 1. 2 des Inventars

b. das von der Taxe ausgeschiedene Vieh
(Nr. 6) geschätzt zu 260

3760.

Ein Drittheil der letzteren Summe fl. die übrigen
Immobilien fällt an Barem zu bezahlen zu 5420

9180

Ein Drittheil der letzteren Summe ad 5420 fl. beträgt daher
3. Johannes 6 Kantimos.

Der Anspruch der Abfindung der Erbschaft an die übrigen sein diesen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Betreff alles Immobiliarvermögen in Polsen, bezüglich dessen
die genaue übrige Summe von 12.274 fl. 15 Kr. gefunden
sollen, kann sicherlich nicht angenommen werden.

Zu Punkt II. Rekruitirung Gabriel VI ist nicht
anzuzweifeln, dass die Immobilien, mit Ausnahme
Viehes, welches die Erbschaft von Gabriel
Emanuel dem Alex Hanum geschenkt hatte, auch
zu gleichen Theilen auf das Leben die ehemaligen Besitzer von der Hälfte des
Emanuel die nächstfolgenden werden.

Alex Kunz der Erbschaft für gleichen Theil
dass sie selbst zu seinen Kindern Hinderniss, dass selben
in seinen Besitzungen und Gründen zu belassen. Falls
dem dass widersprechen sollte, dass die Erbschaft
und Naturalien die Immobilien Naturalien
Gabriel zu verlassen, um Dieselben nicht der gleichen
gleichen Werthschätzung in Garantie zu den
unterfertigen.

Zu Punkt III. Kreuzerhalbgutes Jakob Kunzinger selbst
sollen dass nicht der gleichen Betrag über das
Ganze des gesamten Vermögens, Kunzinger die
Ehe und Ehevertrag nebst Garantie setzte, betreffend
er sich gefolgte der Vermögen ad. der selben
Eigenschaften selben der Gemeinde der Erbschaften
Eigenschaften. In den Erbschaften würden ihm diese
Immobilien nach dem Grund der Vermögen
Eigenschaften gegen Verzicht der Betreffenden bestimmte
Taxe als den Eigenschaften berechnet. Es verzeichnete die-
sen Immobilien, nämlich Nr. 1, 2, 7, 10, Land 16 des
Inventars und die Schuldner ersetzen Kreuzer Kapital
mithin die Theilsumme. Kreuzerverträge nebst Kunz.
diese 3 Kreuzer Summen sind gänzlich, mit Ausnahme des
Kapitalisten J. J. Hollaender, welches das Ganze
erst durch Einzahlung vom 1 Dezember 1855 getheilt
werde, das Eigenthum des Eigenschaften Vermögen er-

Urtheil

Fascikel V.

Aus den Gründen dieses allein diesfalls vorliegenden Rekurses der klagenden Partei gegen die Entscheidung erster Instanz, womit dieselbe mit ihrem Begehren, dass die Appellatin zur Bezahlung der Legate pr. 14087 fl. Conv. Münz sammt Zinsen und Gerichtskosten verurtheilt werde, abgewiesen worden ist, und gegen den Ausspruch zweyter Instanz, womit das erstrichterliche Urtheil bestätiget worden ist, wurde gefunden:

Dass, da der Grundsatz, dass der Rekurs keine aufschiebende Wirkung habe, durch die Bestimmung des §. 508 der Gerichtsordnung ausgenommen ist, dass in Ehesachen, wo auf Trennung oder Ungültigkeit der Ehe erkannt worden ist, der Rekurs aufschiebende Wirkung habe, und dass diese Ausnahme auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar ist,

dass ferners, da der Appellatin in 1ter Instanz gegebene Eid: wie weit ihr Mann ihr Vermögen durch Verschwendung vermindert habe, nicht hinlänglich bestimmt ist,

dass demnach der von der Appellatin in 1ter Instanz geleistete Eid als unvollständig zu betrachten sey,

dass ad 2, dass die Appellatin diesfalls durch Einwendungen, was das streitige Immobilium für einen Eigenthümer habe, nicht ausgeschlossen werden könne, weil es der Appellatin nicht zum Vortheile gereichen könnte, wenn sie nicht für sich, sondern für die Erben des Appellaten, und Basil Hinsuber der Erbe von Antonia Schweyber, Eigenthümer von 2/3 dieser Immobilien und dieses Vermögens sind und überdies von dem wahren Werthe dieses Vermögens einen Theil der Legaturen der Catharina Emerich pr. 1/24 regulirlich acquirirten, weil alles Immobilium und dieses Vermögen bereits verschwunden seyn, dadurch eine Prälusion gegen den Appellaten und Appellatin und den mit so genannten Eigenthümer eröffnet werden könnte, weil eine Abweisung der Klage, weil eine Verurtheilung der Appellatin, wie sich §. 192 ergiebt, statt finden könnte;

Dass demnach diese Verurtheilung der Appellatin über jede Billigkeit zu Recht erkannt worden ist, und

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dass demnach diese Verurtheilung der Appellatin über jede Billigkeit zu Recht erkannt worden ist, und

I. H. dass zum Behufe dieser Verurtheilung der Appellatin über jede Billigkeit zu Recht erkannt worden ist, und

I. H. dass zum Behufe dieser Verurtheilung der Appellatin über jede Billigkeit zu Recht erkannt worden ist, und

1, dass der Jacob Schanzinger in dem Schreiben vom 25ten Dezember 1814 vorgenommene Beyfügung mit Beziehung auf das 2 der Testaments nicht,

2, dass der Erbschaftsmasse gehörige Grundstück, in der Rubrik der Urkunde N.° Cubic Klafter in der: 34 Klafter oben am Schanzgarten Weyssen Fol. N.° 15. zufolge der neuen Schätzung anstatt 8 Klafter, 1 Schuh 8 Zoll,

für welche andere Immobilien die Appellatin auf die Beybehaltung nicht Anspruch machen kann,

3, dass der Rest der Legate, welche aus dem verbliebenen Vermögen zu berichtigen sind, nicht zu verzinsen sey, und

I. H. dass in Absicht der Verzinsung, wie oben (act. 1395. C. C.) und dass selbst aus einer mündlichen Verfügung in einem gerichtlichen Testamente (act. 1396

Jet, die Klägerin das Gesuch der Immobilien-Verkäufer Jakob Schmitzinger von Pfalz Neuerburg um Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung des Retrakts, laut Urkunde vom 16. Juli 1852 Litt. A. Nro 176 des Notars Klasen mit Beschränkung der Verfügungen der AO. 1014 und 1015 C. C. zur Anwendung kommen müssen;

Daß die Beklagten Jakob Schmitzinger und Margaretha Schmitzinger Ehegatten gegen das Erkenntniß des Friedensgerichts zu Pfalz Neuerburg vom 26. Juli 1854 Berufung eingelegt haben, und daß die Appellaten durch Exploit des Gerichtsvollziehers Lauer zu Pfalz Neuerburg vom 28. Juli 1854 vorgeladen worden sind, um in der auf Montag den 28. August 1854 anberaumten Audienz des Appellationsgerichts zu Trier ihre Einwendungen gegen die Berufung geltend zu machen;

Daß die Appellaten darauf antragen, die Berufung, soweit sie gegen die Appellaten Johann Peter Emerich, Margaretha Keller und Johann Hermann Jakob Kieser, Elisabeth Keller, Christian Kramer und Johann Hermann Jakob Becker gerichtet ist, als unzulässig zu verwerfen, weil weder diese Beklagten Berufung eingelegt, noch gegen sie Appellat vorliegt, hinsichtlich der übrigen Beklagten aber das angefochtene Urtheil zu bestätigen;

Daß die Beklagten Jakob Schmitzinger und Margaretha Schmitzinger Ehegatten auf ihren Antrag durch Urtheil vom 26. Juli 1854 zur Beibringung der Einwilligung der Johann Peter Emerich, Margaretha Keller und Johann Hermann Jakob Becker Ehegatten, sowie der Elisabeth Keller, Christian Kramer und Johann Hermann Jakob Becker Ehegatten, binnen 3 Monaten, unter Androhung des Ausschlusses von der Klage, verurtheilt worden sind, gegen welches Urtheil sie durch Exploit des Gerichtsvollziehers Lauer zu Pfalz Neuerburg vom 28. Juli 1854 Berufung eingelegt haben;

Daß die Appellaten auf Verwerfung dieser Berufung, eventuell auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils antragen;

Daß die Appellanten durch Exploit des Gerichtsvollziehers Lauer zu Pfalz Neuerburg vom 29. Juli 1854 vorgeladen worden sind, um in der auf Montag den 28. August 1854 anberaumten Audienz des Appellationsgerichts zu Trier ihre Einwendungen gegen die Berufung geltend zu machen;

Daß die Appellanten darauf antragen, die Berufung, soweit sie gegen die Beklagten Johann Peter Emerich, Margaretha Keller und Johann Hermann Jakob Kieser, Elisabeth Keller, Christian Kramer und Johann Hermann Jakob Becker gerichtet ist, als unzulässig zu verwerfen, weil weder diese Beklagten Berufung eingelegt, noch gegen sie Appellat vorliegt, hinsichtlich der übrigen Beklagten aber das angefochtene Urtheil zu bestätigen;

Daß die Beklagten Jakob Schmitzinger und Margaretha Schmitzinger Ehegatten gegen das Erkenntniß des Friedensgerichts zu Pfalz Neuerburg vom 26. Juli 1854 Berufung eingelegt haben, und daß die Appellaten durch Exploit des Gerichtsvollziehers Lauer zu Pfalz Neuerburg vom 28

Ehefrau Heller, Katharina Kramer und Anna Elisabeth Becker verfolgt ist niedergeschlagen,
mithin die Appellaten in gesetzliche Kosten dieser Instanz,
insbesondere der Appellationssumme zu verurtheilen
und die Rückgabe der Beilagen zu bewerkstelligen sind.

v. pp. p. q. 27 Mai 1861
Schütz.

G. Golden

v. pp. pl. 10 Juni 1861.
Schütz

Nr. 4715. Die Rolle. Actum auf 4 Juni p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Georg Jakob Weisbrod, wohnhaft Rad Göttelfingen
in Oppau wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormund
über Katharina Rad Jacob Weisbrod, minderjährige
zu Kinder dieses Georg Jakob verlebten Ackermann
Jakob Weisbrod II, ernannt mit seiner 1ten Ehefrau
Katharina Weisbrod, dessen natürl. vormünderliche
Eigenschaft durch Beibringung einer Urkunde
vom 19 Dezember 1860

gegen

Anna Maria Schatz, Wittwe Nagel, ohne Gewerbe
dermalen zu Jacob Weisbrod II, Landwirth
in Mutterstadt, Appellatin, vertreten durch
Advocat-Anwalt Golden in Neustadt
a. H., wohnhaft zu 20 Mai 1861 wegen
Jakob Weisbrod II mit der Appellatin am
Dezember 1857 zum 2ten Male geschlossenen
und 2ten Ehe seiner Kinder, aus seiner 1ten Ehe
mit der Appellatin, Entscheidung

Letzterer Abschluß den 2ten Ehe des Jakob Weisbrod II
zwischen ihm und seiner 2ten Ehefrau der Ehevertrag
vom Notär Bary zu Landau vom 4 November 1857
errichtet worden, wodurch diese der Errungenschafts-
gemeinschaft privilegirt sind;

daß Jacob Weisbrod II in seiner 2ten Ehe den Grund
seiner gesetzlichen Erbgerechtigkeit, der Vater seiner 1ten
Ehefrau sowie auch der Vater, welche zur Erlangung
dieser seiner 2ten Ehe gesetzten, überwiesen, indem ihm wie den
Vätern seiner Kinder bis zu seinem Ableben den lebenslänglichen
Nießbrauch zugesprochen sei und daß diese Väter zur Zeit
des Abschlusses der 2ten Ehe zum größten Theil mit Min-
derjährigen bestellt waren;

daß die appellatin in der Absicht den Gemahl
der zum Ehevertrage vom vorigen Jahre ermächtigte Väter-
gewalt umgehen;

J. L. daß gelegentlich der Theilungsverhandlung

über die Güterzusammenschlag Sache wider den Verlassenschaft des Jacob Weisbrod II die Appellation von Nro. 6. Bescheid des Bezirksgerichtes Aspang ddto. 13ten November 1859 wegen Güterzusammenschlag ausgeführt und bei der Tagsatzung am heutigen Tage Niemand erschienen ist, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Referenten Rathes Dr. Ritter v. Schmerling zu folgender Entscheidung bewogen gefunden:

Es hat in der Sache selbst bei dem Erkenntnisse erster Instanz sein Verbleiben zu nehmen.

Was die Kosten des Appellationsverfahrens betrifft, so hat jeder Theil seine Kosten selbst zu tragen.

Gründe:

Da die Appellation nur gegen die Zuerkennung der Kosten des Verfahrens erster Instanz gerichtet ist, so kann auf die Sache selbst keine Rücksicht genommen werden.

Was die Kosten des Appellationsverfahrens betrifft, so hat jeder Theil seine Kosten selbst zu tragen, weil keiner derselben mit seinem Rechtsmittel durchgedrungen ist.

Vom k.k. Bezirksgerichte Aspang am 17ten December 1860.

Anton Ritter v. Schmerling
k.k. Bezirksrichter

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Einmuthiges Urtheil

in

Anna Maria Schatz Witwe gewesten Ehe des zu Oppau verlebten Ackerers Jacob Weisbrod III für Ackerfrau in Mörtl wegen Appellation wider den hies. Amtsakt Gefällen

gegen

Georg Jacob Weisbrod Bürgermeister Gastwirth in Oppau wegen Handlung in seiner Eigenschaft als Vormund über Catharina und Jacob Weisbrod minderjährige Kinder des abgemeldeten Jacob Weisbrod II — Appellanten wegen Urtheil des hies. Bezirksgerichtes zu Feuchtenstein vom 17 December 1860 — Streitwerth hies. Amtsakt fünf Gulden

In Erwägung, daß der erste Richter entschieden hat, daß die Güterzusammenschlag zu Erbtheilungen beizuziehen sei, somit nur gegen jene Personen, welche an den von dem verstorbenen Ehemanne eigenthümlich besessenen, als auch ungetheilt der an den von ihm nützlich besessenen Gütern im letzten Jahre für Bebauung und Erhaltung der Fond verwendet worden seien

In Betracht daß (der) Appellant seine Appellation nicht zu rechtfertigen sucht, sondern erklärt:

daß der erste Richter habe bei seiner Entscheidung den art. 585 C.C. ganz wegen seiner Ungewißheit welche nur den bei Beginn der Gütergemeinschaft vorgefundenen Vermögen aber Abschluß der Ehe vorgefunden worden seien, angewendet da den Bestreitungen aber bezüglich der bei Auflösung der Ehe vorgefundenen Vermögen Rechte nicht gelten und sie deßwegen die Regreßgerichtsbarkeit

ob sonstige sich hier aus der Errungenschafts-
gemeinschaft für mündlichen die von Ehegatten
der Gütergemeinschaft aufgewendeten Summen
jenem Theile dem betreffenden Ehegatten
vergütet werden wie die von der Auflösung
für die aufgewendeten zu Last gelegt werden
sollen die aber in vorliegenden Fall be-
reits compensation sind

Aufwendungen haben sollen die zugunsten
der von dem Ehepaar mitgebrachten
Güter der Gütergemeinschaft zu
ersetzen

J. Ehepaar ob, dass der ganze Nießbrauch und
Früchten auf die bei Errungenschaft
Sachen resp. auf die eingebrachten sowie auf
das erbschaftlich die Nachfrist bei Art 585 c.c. aus-
genommen hat, sondern auf das erbschaftliche Güter-
Recht und zwar den Art 1401 Ziff 2

Errungen der fraglichen Sachen resp. in-
genen sowie bei Auflösung der Güter-
gemeinschaft gleichfalls nicht den Art. 588
sondern vielmehr das erbschaftliche Güterrecht
zu zwar den Art 1437 c.c. ausgenommen hat

Das Gericht hat das angefochtene Urtheil
mit Recht aufgestellt, vor allem Dingen
ist Augen zu fassen ist, dass die Gütergemeinschaft
auf einem durch die ehelichen Vereinbarungen
modifizierten Vermögens-Verhältnis beruht
wonach derselben allerdings die während
der Ehe von den gemeinsamen einen Ehegatten
erfolgte Erbe ausfällt, dass aber dieses
Recht seinen strengen Rahmen auf die Nutz-
nießung sowie die Verwaltung des Vermögens

und dieses gleich mit diesen seine eigenen
und besonderen Regeln hat

C'est une fausse idée, en effet que de
comparer la communauté à un usufruitier

Trop long ; Pr 472

Der Entwurf unterscheidet die bei Einge-
bringung der Ehe eingebrachten Sachen be-
treffend und diese bei der communauté légale
eben falls für die Verwaltungsbefugnisse in
die Gütergemeinschaft fallen, und dass dieselben
nicht herausgegeben werden müssen, dass, wenn die imposen
nicht genommen worden wären, dieselben
ebenso in forma von Geld oder Inventarsachen
in die Ehe eingebracht worden wären und
diese Gegenstände nun wegen ihrer eigen-
schaft als Mobilien unter Art 1401 N°1 gleich-
falls zur Gütergemeinschaft gehörten, sondern
hierunter, dass der 1402 N°2 vorschreibt, dass die
während der Ehe vorhandenen Sachen in die
Gütergemeinschaft fallen sollen

Dass dieß dasjenige sein soll ist nicht zu finden sei
muss aus verschiedenen Gründen der vor der Ehe
aufgenommenen Inventar dienen, durch welchen dem
betreffenden Ehegatten gehörige Sachen
gedacht resp. bestritten werden

J.C. dass bei der Errungenschaftsgemein-
schaft nur der Art 1401 N°1 ausgeschlossen
resp. aufgehoben ist, aber N°2 dieser Artikel
in voller Geltung bleibt und bei der zu
theilenden Gütergemeinschaft, in dieser die
fraglichen Sachen, ebenso sie möglicher-

Rheinpreußen nicht genannt werden, die Gestalt von Mobiliar-Gütern u. dgl. nur der Gemeinschaft mitgegeben werden, in einer ganz anderen Form, als Früchte, der Güter-Gemeinschaft anzurechnen, insoweit sie den Ehegatten bei Auflösung der Ehe mit Kinder noch vorhanden sind. Diese Bestimmung des Art 1401 Nr 2 modificirt werden müsse, daß derselbe nicht auf das nicht gelten soll, auf welche nicht die folgenden Früchte ganz wie Art 1401 Nr 2 behandelt i.e. der Güter-Gemeinschaft zu bringen sind, zu stellen, das Darauf Bezug nimmt Bufft bei Art 1498 bemerkt

C'est ainsi a voir mis la jouissance de ses biens dans la communauté dans l'état où ils se trouvaient alors

vgl. Besch. t 15 Nr ii ;.

Bruxelles Art 1498 t 3 Abs 2 Nr ii

mêmes passus Dalloz bei mot contrat de mariage Nr 686 bemerkt: en effet pourquoi n'a-t-il pas fait dans le contrat de mariage la réserve et même l'estimation des frais qu'il avait payés? Faudra-t-il donc à la liquidation de la communauté remonter à une époque probablement très éloignée pour débattre avec incertitude la quotité des frais l'existence et la nature de recoltes qui étaient pendantes lors du mariage ?

J. L. Dass die Verschiedenheit des gegenwärtigen

DIMENSIONS—STEMPEL 14 Kreutzer

Ansicht nicht dem Gesetzgeber, einen unterschied eine kurz vor der Auflösung eingegangenen Verbindung Gemeinschaft für gleich mit der Ehe mit Kinder gelöst werden, in welchem Falle ob Niemand einfallen wird der Güter Gemeinschaft den gemeinten Früchte abzuschreiben die sie unbestreitbar auf Grund des Art. 1401 Nr 2 gebühren und zwar ohne Abzug der Lasten

und daher die Beziehung der Gesetzgebung Früchte ohne Ausnahme der Lasten in die Güter Gemeinschaft fallen und daher auch die die folgenden Früchte reservirende Clausel auf Gütergemeinschaft, derselben auch beim Liquidation hat den Güter beizutragen

J. L. zu Dass bei Auflösung der Ehe folgenden Früchte, daß diese demgemäßigen Clausel Güterlage, deren Bestimmung die folgenden Früchte sind vorauf bei die besonders daß dieser sich also auf Kosten der Gütergemeinschaft bereichern würde, wenn in die Contribuzion, wenn die Gütergemeinschaft, welche für den Ehestand hat zu aufkommen, daß diese Lasten und allgemeinen Grundsätzen der betreffende Clausel wegen Früchte Gütergemeinschaft und Auflösung zufällig sind

daß das abgesehen sind von der Art 1437

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Sontag

für Anna Maria Sontag, led. Dittmann
gewesenen Ehefrau des zu Ezz verstorbenen Weinbauers
Jacob Weis Jacob II, für Weinbergen in
Hönsch gehörig, Ezzgemarkung,

gegen

Georg Jacob Weis Jacob, led. Dietz und Feldschützen
daselbst in Ezz wohnhaft, Handelnd in seinem Eigenthume,
als gesetzlich autorisirter Vormund über
Catharina und Jacob Weis Jacob, minderjährige
Kinder des abgewesenen Jacob Weis Jacob II gezeugt
mit seiner verstorbenen Ehefrauen Catharina Weis Jacob, led.
zuletzt wohnhaft zu Ezz allda des Königs Majestät
Hamptl zu Lorenkirchen am 19. Dezember 1860,
wohnhaften durch den Königl. Advocat-Anwalt
Gulden.

Es bestreitet, daß die Entscheidung des ersten Richters
sich durch dessen Gründe rechtfertige.

Aus diesen Gründen

haben die Königl. Ezzgemarkungs
die angefochtene Entscheidung zu vernehmen mit
Kostenfolge und Strafe.

V. p. p. 27 Mai 1861

v. p. pl. 4 Juni 1861.

ist, indem vielmehr Gutachtlich das Recht des
Ausspruches bei dem Schlusstor nur und
nur die Fürsorge die es bezog in die Güter-
gemeinschaft (durante matri monio) fiel an
und fest das Schlusstor auf art 384
besorgt während das Güterzusammenhalt
1901 Nr 4 zur Grundlage hat, — das Ge-
fall auf das Ding ebi sunt commoda ibi
sunt incommoda auf zur Anwendung
kommen kann abgesehen die von dem Gesetz
für jedes Recht vorfällenden aufgestellten Re-
gel Platz zu greifen haben insbesondere
wie oben bemerkt auf Grund des art 1457
bezüglich der Ausgewiesen der Güter gemeinschaft
nur die Frage relevant ist: für Wiefalls
für den Schlusstor Ausfragen gemacht: nicht
Frage zu bejahen ist,

Im Entwurf des Gesetzes wurden in die
Mangelhaft fällt die Appellanten Ge-
des vorgebrachten Gegenstand und dem
Endes des ausfuhrens und die Erörterung
zur Sache kommt

Das Gesetz die von den Appellantenge-
machte Einwendungen ungültig ge-
stand

J.B. Das und obigen Ausführungen
die Unzulässigkeit sind und ausserdem
die Nichtigkeit aber vollkommen über-
zeugend

Vgl. Dalloz mot contrat de mariage
Nr 686 u. fgg.

Bourbon Nr 2685

Toullier Droit Civil Français Tome VII. 125

Zachar. §507 Anm. 5

arrêt de Rennes v. 26 Juin 1828

Bordeaux 2e v. 11 Mai 1841

Douai 20 Decbr 1848

Journal du Palais 1850. I. 533.

J. L. zu der Bestimmung daß der art 585 müsse auf die Gütergemeinschaft anwendbar sei, daß sie mit Verzicht der Frauen in den Verkäufen der Ehemänner den Handwerk zusichern und vollziehen will, indem dort eigentlich nicht von der Gütergemeinschaft sondern von dem usufruit die Rede war, daß übrigens mit Toullier t VI N° 115 und Dalloz N° 687 diejenigen warnehmen müssen die Ausnahmen nicht unterstützt werden

daß endlich Tollevet gegen den art 585 c. c. den Einwand machte, eine Ehefrau müsse, wenn sie von usufruct von dem Gute eines Dritten zustände spinnerfall die Kosten der Rekurserklärung tragen d. h. der Gütergemeinschaft ersetzen, während sie selbst von dem Dritten nichts für die empfangenen bekommen hätte, daß wieder Tollevet gegen diesen Einwand. Man antwortete ihm darauf daß wenn einer so ein übertriebenen Vorzug wie gröstens Recht gewiß nicht aufgegeben werden könne

DEFENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

und sie nur Commandirung würde gewährt werden

daß Jurisdiction t VIII Jahr I N° 184 diese ganz verschiedene für beweisbar & und unklar hält

daß endlich der muß zu berücksichtigen ist, daß der Handwerk nicht allein das Gesetz gegeben hat, sondern daß die Titel über die Gütergemeinschaft dem usufruct unterworfen und gemäßigt werden

und diesen Gründen

gesellte sich noch hinzu

Appellant wird gerichtet den freien gewerblichen Anstalt nicht Abänderung der Appellation zu zu sprechen.

Volkers

v. f. pl. 4 Juni 1861.

ändern – wenn der Art. 1437 C. c. die Anwendung Raison der Art 545 C. c. auf die Güter-gemeinschaft wirklich nöthig, denn jedenfalls müsse in specie die Güter-gemeinschaft der Pflicht des Ehemannes seinen Ersatz für die von ihm der Ehefrau gegebenen Vollmachten und die Verpflichtung der Ehefrau, die Ehemannschaft und Ehevormundschaft der mitbetheiligten Güter, welche die Güter-gemeinschaft zur mittelbar, abzutreten leisten müsste, weil unter der Eigenthum über die Communauté gemeinschaftlich bestand, dafür nicht besorgt werden könne, – wie dieß bei der communauté légale zur Verfügung, daß man die Richter entsprechend geringere Gemeinschaft wird – daß die Ehefrau Vollmachten, wenn sie ihr nicht aufgezwungen gewesen wären, nicht vorsehen, nicht ermächtigt in die Güter-gemeinschaft gesetzt würden, deshalb nicht für den Ehemann Ersatz zu leisten sei;

Der Redner sieht darin die Consequenz gewissen, wird die Appellation ersatz zu setzen und dem, daß sie ermächtigt worden;

S. 2. Der Herr Baron, welcher der schlesischen Güter-gemeinschaft Art. 101 C. c. an der provinzialischen Güter beider Ehegatten während der Ehe gestatte, scheine seinen Worten nach nicht anderen als der Regierung hinlänglich;

Der Redner sieht nach diesem Gesetz die gesetzliche Regelung hinlänglich und bemerkt, daß man die Gemeinschaft, wie dieß bei der communauté nicht ausdrücklich vorgesehen sei, – wie dieß aber auch bei anderen allgemeinen Verhältnissen geregelt, spezielle für die communauté getroffen ist;

Der Redner der Art. 1437 C. c. enthält eine allgemeine Regel enthält, die Prinzipien enthält, die bestimmten entsprechenden Fällen mit der Anwendung des Art. 545 C. c. hat, daß nach diesen noch die Anwendung implicite enthält, jedenfalls nicht für die Klasse

communauté d'acquêts, bei welcher – wissen erwähnt – das Prinzip des art. 585 C.c. vollkommen durchgeführt ist;

daß diese Rechtsprechung französischen Autoren Unterstützung in den Discussionen zum art 585. findet;

Locré législ. T. 8 p. 212. 226. 236. 287. 288
Delvincourt T. III. p. 10 à 240 Not. 6
Rodière et Pont T. II. N° 31.

daß aus die Güterzusammenschlag ausgeschlossen, wie jedermann der Nutznießung verpflichtet ist, so lange sie Besitz und Genuß dauert, die nützlich bestimmten Güter wie ein bonus paterfamilias zu bewirthschaften, daher in regelmäßigen ordentlichen Lasten und Privatreparaturen aus- und hinfallen muß und dieselben nicht über und wiederkehrend angelegt braucht;

daß in diesen uns nicht bezeichneten Fällen, wo die Erhaltung dieser sehr wichtigen Nutzungsart, sogar um die Conservation der einzelnen Güter selbst, eine Ausnahme der Nießbraucher von der Pflicht der gewöhnlichen Unterhaltungen und Reparaturen des Nießbrauchs durch Gesetz oder Entscheidung ausgesprochen werden müßte, – wenn sie nicht vollkommen ihrer Rechte verlustig gehen sollen, – wenn sie nicht durch solche Entscheidungen gegen die Güterzusammenschlagsberechtigten oder gegen die Eigentümer in Nachtheil gerathen sollen, – die Theilung aufhebende Klage zugestanden werden muß;

daß überdieß in Folge die Güterzusammenschlagsberechtigten die Güter nur in dem normalen Stand mit Rente der Eigentümer wieder herausgeben soll, wie sie dieselben beim Eintritt des Nießbrauchs erhalten hatten, – wonach z. Beispiel vollendete Neubauten, Einzäunungen wieder wegfallen, das Pflanzen die Erhaltung und Besamung dieser Güter zu laufende Jahre eine Entschädigung begründen soll;

z. B. 3. daß jedenfalls bezüglich derjenigen Güter, welche der Nießbraucher 1/4 Jahr oder später gepachtet und wovon letzterer den laufenden Nießbrauch bis zu seinem Tode hatte, – welcher Nießbrauch während der 1/4 Jahr von der Güterzusammenschlagsberechtigten Eigenthümer, –

die normale Ausübung des art 585 C.c. keinen Zweifel einzuräumen kann, indem sie vorbestimmt ist, die gewöhnliche Nutznießung vorzusehen, wonach daher auch alle Regeln über die Nießbrauchsübung art 578 ff. C.c. zur Anordnung einer Nutznießung wie die Streitfrage nicht zum Überfluß der art 385. N. C.c. expresse lösen;

daß daher erwähnt ist, daß beim Aufhören dieses normalen legal für die gewöhnliche Nießbrauchsübung Landbauten, und Besamung der Nutznießungsgegenstände nur die Eigentümer keinen Ersatz anzusprechen haben,

daß selber nicht zu widersprechen scheinen dürfte, wenn dieser Ersatz den Nutznießer, welcher die Ausübung seines Nutznießungsrechtes mit allen Rechten und Lasten nach ordentlicher Güterzusammenschlag für die Dauer der Nießbrauchsübung hatte, aufgebürdet werden und wenn die Güterzusammenschlagsberechtigten das Gesetz mißbrauchen wollten, – während sie doch nur mehr gesetzliche Rechte der Nießbraucher und den art 585, wonach er für den Beginn des Nießbrauchs statthaften Verpflichtungen und Besamung der Güter keinen Ersatz zu leisten hätte, geschützt und über die alle Nutznießung der Güter während der Eh bezogen hat;

daß solche auf von den Eigentümern, welche bezüglich dieses Nießbrauchs der Güter zusammenschlagsberechtigten während der Ehe active und passive negativ nicht, solcher Ersatz nur aufgewendet kann, nach der alten Regel: ubi sunt commoda, ibi sunt incommoda;

daß demnach die restrictionslose Entscheidung jedenfalls bezüglich der einzelnen Güter der Minderjährigen nur ihrer Mutter interdictum durch die Hilfe der vormundschaftsbehörden 1/4 Jahr, existant dürftig ist und reformirt werden muß.

A. d. G.

Aus diesen Gründen

Erkennen die Kgl. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des entgegengesetzten Urtheils die von der Appellatin verfochtene Exceptionen als völlig unbegründet abzuweisen, demnach zu Recht zu erkennen, daß die Bestellungs- und Verkaufsakten der Güter, welche der Ehefrau des Gebrüders Jakob Weisbrod eingeantwortet worden sind, die für die Güter aus seiner Ehe mit seiner Ehefrau und die Gütergemeinschaft Güter und Errungenschaften in die Güter-Gemeinschaft Güter zu versetzen ist, daß demzufolge die Güter-Auseinandersetzung, sobald sie der gesetzliche Termin erfüllt wird, vorzunehmen ist, rücksichtlich der nämlichen Güter für die Einsetzung der Ehe (13 November 1857) statt gehabte Schätzung und Verkaufung dieser Güter der Erbauseinandersetzung gleichfalls Gesetz zu leisten,

und die ernannten Experten aufzuheben, die letztern Expertenaussprüche abzuändern.

Die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Strafe über die Geldstrafe zu verwerfen.

v. p. p. g. 22 Mai 1861.

G. Gilbert

v. p. pl. 4 Juni 1861

v. Kuhn

Actes 4714. Qualitaeten Urth v. 9. Juni 1863.

1 Bog. 6 Bl.

Der Beisassen

der protestantischen Kirchenfabrik Altenkirchen, vertreten durch ihren Präsidenten Jakob Kindt, daselbst wohnhaft. Appellantin, gegen einen Urtheil des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 16. April 1856 und Incidentklägerin, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar;

gegen

exp. für Anwalt Vollmar.

1., Peter Krennerich, Leinenweber in Altenkirchen wohnhaft; 2., Katharina Stumm, Ledig und ohne Gewerbe allda wohnhaft; 3., Jakob Steitz, Ackermann daselbst wohnhaft, handelnd in seiner eigenschaftlich gerichtlich ernannter Beistand der Katharina Stumm, ledig und ohne Gewerbe allda wohnhaft; 4., Peter Kohl, Ackermann und Beisasse der Altenkirchen wohnhaft; 5., Lorenz Groh, Ehemann von Ludwig Conrad I., Beisassen, beide daselbst wohnhaft, und Letzterer selbst, der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 6., Nikolaus Krennerich, Bürgermeister daselbst wohnhaft; 7., Johann Mann, Ackerer allda wohnhaft; 8., Johann Steitz I. Ackermann allda wohnhaft, für seine noch minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Steitz II. und dessen verlebten Ehefrau Elisabetha Engel, als: a., Christoph Steitz, Ehemann der Johanna Baumb, Bäcker und Ackerer in Altenkirchen wohnhaft, und Letzteren selbst, der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; b., Johann Steitz, ledig, Ackerer in Altenkirchen wohnhaft; c., Andreas Steitz, ledig, Ackerer allda wohnhaft; d., Friederika Steitz, Ehefrau von Johann Theis II, Ackermann in Altenkirchen wohnhaft, und Letzterer selbst der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 10., Philipp Heinrich Steitz, Ehemann von Jakob Steitz Ackerfrau daselbst wohnhaft, Letzterer beraits verstorben sub 3. genannt; 11., die Erben der Philipp Adolphen verlebten Ackerers Andreas Wasem I, als: a., Carl Wasem, ledig, großjährig, Handelsmann in Altenkirchen wohnhaft; b., Jakob und c., Philippina Wasem, diese beide noch minderjährig und ohne Gewerbe, vertreten durch ihren Vormund Valentin Franzreb, Ackerer in Altenkirchen; sie bei demselben wohnhaft; 12., Peter Merk, Ackerer in Altenkirchen wohnhaft; 13., Anna Maria Glaß, Ehefrau von Friedrich Steitz, Ackerer in St. Alban wohnhaft und Letzterem selbst, der erforderlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 14., Carl Theis, Ackerer auf dem Thurnhof, Gemeinde Dreifelden wohnhaft; 15., Philipp Engel, Ackermann auf dem Hemmerhof, Gemeinde

Kaltkirchen wohnhaft; 16., Carl Bauer, Ackerer und Bürgermeister in Herbitzheim wohnhaft; 17., die Mitterben und Erben bei der Herbitzheim wohnhaft gewesenen und mittelbar verstorbenen Ackerers Valentin Bauer, als: A. Gertrude Uhl, dessen Mitterbin zweiter Ehe, Ackersfrau in Herbitzheim wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vormünderin ihrer mit ihrem gemeinschaftlichen Ehemanne erzeugten Kinder als a) Maria Bauer, b) Jakob Bauer, großjähriger Ackermann in Herbitzheim wohnhaft; c) Margarethe Bauer, Ehefrau von Wilhelm Mai, Ackersmann in Hanweiler an der Zegal wohnhaft; B. dessen Kinder erster Ehe, als: a., Philipp Heinrich Bauer, Ackerer in Herbitzheim wohnhaft, b., Elisabetha Bauer, Ehefrau von Johann Philipp Wagner, Ackersmann in Rechicourt wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; c., Carl Bauer, Ackerer in Marienthal wohnhaft, dieser minderjährigen Namens; d., Philippine Bauer, Ehefrau von Johann Uhl, Ackersmann, beide in Herbitzheim wohnhaft und Letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; C., dessen Kinder zweiter Ehe, als: Catharina Bauer, Ehefrau von Valentin Stoltz XI, Ackersmann, beide in Herbitzheim wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; 18., Catharina Becker, Ehefrau von Wilhelm Schaeffling, Ackersmann in Herbitzheim wohnhaft, als einzige Erbin und Mitterbin ihres Vaters Philipp Becker, im Leben Ackerer daselbst, gewesenen Wilhelm Schaeffling selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; 19., Andreas Wasem, Ackerer auf dem Heuerhofe, Gemeinde Kaltkirchen wohnhaft; 20. Jakob Wasem, Ackersmann in Kaltkirchen wohnhaft; 21., Heinrich Steintz; 22. Johann Steitz, beide Ackersleute in Herbitzheim wohnhaft; 23., Ludwig Bernhard, 24., Carl Hoebel, beide Ackersleute in Kaltkirchen wohnhaft; 25., die Mitterben und Erben von Friedrich Klein, im Leben Ackerer in Kaltkirchen, namlich: A. Margarethe Graf, dessen Mitterbin zweiter Ehe, Ackersfrau daselbst wohnhaft; B. dessen Kinder erster Ehe, als: a., die Erben bei der verlebten Johann Klein, Schmied und Bürgermeister in Kaltkirchen wohnhaft gewesen, namlich: aa., Johann Klein, Schmied in Kaltkirchen wohnhaft; bb. Ludwig Klein II, Schmied daselbst; cc., Elisabetha Klein, Ehefrau von Andreas Mann, Ackersmann in Lauterbourg wohnhaft; dd., Friedrich Klein, Schmied in Kaltkirchen wohnhaft; ee. Margarethe und ff. Catharina Klein, letztere bei den minderjährig, vertreten durch ihre Mutter und gesetzliche Vormünderin Jakobine geb. Elisabetha Hand, Mitterbin von Johann Klein, gewesenen Schmied und Bürgermeister, für ihre Ehe erworben in Kaltkirchen wohnhaft; b., die Erben von Elisabetha Klein, im Leben Ehefrau von Jakob Wenz von Marienthal, als: a. a. Catharina Wenz, ledig, großjährig und ohne Hinterlassung Nachkommenschaft; b b. Elisabetha Wenz, Ehefrau von Johannes Schwaab, Ackersmann in Marienthal und Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; c c. Jakob Wenz, Ackersmann alda wohnhaft als Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Klein erzeugten minderjährigen Kinder als: a. Carl Wenz, und als Curator seiner zweiten minderjährigen Kinder Jakob Wenz, Küfer, Küfer in Marienthal wohnhaft, jetzt aber ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend; d. d. Ludwig Wenz, ledig, großjähriger Metzger, dieser ebenfalls ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend, sein Bruder der vorgenannten Kinder erster; e e. Ludwig Klein, Ackerer in Kaltkirchen wohnhaft, dieser zugleich in eigenem Namen; C., dessen Kinder zweiter Ehe, als: aa. Jakob Klein, Ackersmann in Kaltkirchen wohnhaft; bb. Friedrich Klein, Ackerer allda wohnhaft; dieser zugleich in eigenem Namen handelnd; cc. Catharina Klein, Ehefrau von Peter Klos, Ackersmann in Rittershoffen wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; 26., Friedrich Bramb, Metzger und Ackerer in Kaltkirchen wohnhaft; 27., die Kinder und Erben bei in Kaltkirchen verlebten Metzgers Philipp Brennerich I, als: a., Jakob Brennerich, Metzger in Kaltkirchen wohnhaft; b., Valentin Brennerich, Ackerer in Kaltkirchen wohnhaft; c., Catharina Brennerich, Ehefrau von Jakob Becker, Schneider in Hultstatten wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; d., Barbara Brennerich, ledig, großjährig und ohne Hinterlassung in Kaltkirchen wohnhaft; 28., Heinrich Jakob Lippert, Ackerer; 29., Jakob Ritzmann, Ackerer beide in Kaltkirchen wohnhaft; 30., die Erben bei in Kaltkirchen verlebten Ackersmanns Andreas Steitz II, als: a., Carl Steitz, Ackersmann allda; b., Jakob Steitz, Ackersmann in Herbitzheim; c., Friedrich Steitz, Ackerer in Rechicourt; d., Catharina Steitz, Ehefrau von Valentin Heckmann, Ackersmann in Kaltkirchen; e., Andreas Steitz III, Ackersmann daselbst und f., Ludwig Steitz, Ackersmann zu Marienthal wohnhaft; 31., Apollonia Graf, Ehefrau von Johannes Steitz II, beide Ackersleute allda wohnhaft und letzterem selbst, jeweils in eigenem Namen, wie auch der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschaft wegen; 32., Ludwig Steitz I, Ackerer

und Adjunkt in Kalkofen wohnhaft, 33., Johann Theis, Ackerer allda wohnhaft, als Vormünder der minderjährigen Kinder des verlebten Peter Theis, im Leben Ackerer allda wohnhaft; 34., Friedrich Wasem, Ackerer allda wohnhaft, in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten ehelichen Ehefrau Maria Elisabetha Engel erzeugten noch minderjährigen Kinder Luise Louise Wasem, 35., Christina Wasem, Ehefrau von Ludwig Hettesheimer, Ackermann allda Bullay wohnhaft, — diese eine Schwester der vorgenannten Kinder Wasem — und sie Johann selbst, ehelicher Vormündigung und Güter-Gemeinschaft wegen, 36., der letztere der Peter Friedrich Wasem erzeugt mit seiner verlebten ersten Ehefrau Catharina Kleiser, Johann Catharina Wasem, Ehefrau von Johann Mathias Maurer, Ackerer, beide in Kinheim wohnhaft, und letzterer selbst, der ehelichen Vormündigung und Güter-Gemeinschaft wegen, 37., Peter mit seiner gemeinschaftlichen zweiten Ehefrau Maria Elisabetha Engel erzeugter noch minderjähriger Sohn Christian Wasem, Ackerer und Fuhrmann auf Kalkofen, Gemeinde Kalkofen wohnhaft, 38., Johann Ludwig Theis, Ackerer und Fuhrmann auf dem Hofgute, Gemeinde Kalkofen wohnhaft; 39., Casimir Gintz, Ackerer auf dem Hofgute, Gemeinde Kalkofen wohnhaft, 40., Friedrich Becker, Schneider in Kalkofen wohnhaft, 41., die Erben von Catharina Rittmann, im Leben Ackersfrau in Kalkofen, Wittwe des daselbst verlebten Ackerers und Adjunkten Johann Blank, allda Johann Blank, Ackerer in Merschbach wohnhaft, b., Johann Blank, Ackerer, Fuhrer in Kalkofen, zur Zeit in Merschbach wohnhaft, 42., Peter Engel II., Ackermann, Fuhrer in Kalkofen, dermalen auf dem Marthahofe Landgerichts Simmern in Oberbayern wohnhaft, 43., die Wittwe von Christian Klein, im Leben Ehefrau von Jakob Weng, Ackerer in Merrientzel, Gde: a., Friedrich Weng, Ackerer, b., Philippine Wentz, Ehefrau von Philipp Völk, Schuhmacher, und Letzterer selbst, der ehelichen Vormündigung und Güter-Gemeinschaft wegen; c., Johann Wentz, Ehefrau von Heinrich Schmidt, Weingärtner und Letzterer selbst, der ehelichen Vormündigung und Güter-Gemeinschaft wegen; d., der minderjährigen Kinder Jakob Weng, Küfer, Ehefrau in eigener Namen — sämmtlich früher in Merrientzel wohnhaft, jetzt aber ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend — Appellaten und Provokaten, vertreten durch den K. Anwalt Glaser.

Der K. Anwalt Vollmar trug für den Appellanten und Provokaten daher an: Appellaten

---

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

die Väter und Erben von Philipp Kremerich I. als Rekurrenten Kremerich II, Ackerer in Kalkofen und Consorten Appellaten

gegen

die gerichtsärztliche Untersuchungscommission in Obermoselle, vertreten durch Herrn Landrath Jacob Bürgermeister, Appellanten

Einzige Beilage wird Exhibit Nro. 1.

Vergleiche mit dem Urtheil vom 9 Juni 63 Nro. 1 des angefochtenen Urtheils Nro. 1 des Appellaten, einzige Appellaten wie in der Sache Nro. 2 Appellaten, einzige Appellaten wie in der Sache Nro. 3 Appellaten

	Laut Taxe Nro.	Gebühren		Auslagen	
		fr.	to	fr.	to
I Kosten von Jean Arnold Rebi					
✓ 1 Vorschußbestellung	70.	"	41.	"	47.
✓ 2. Empfehlung	68.	"	"	8.	24.
✓ 3. Communication des Acten	90	"	"	1.	53.
✓ 4. Porto wegen Empfang		"	63.		
✓ 5 Postmarke				"	14.
II Kosten des Appellanten.					
✓ 1. Vorschußbestellung	70		41.	"	47.
✓ 2. Empfehlung	68			8.	24.
✓ 3. Mittheilung des Acten	90			1.	53.
✓ 4. Einlegung der Appellation				"	57
✓ 5 Bogen		2.	20.	"	57
✓ 6 Acten	70.		41	"	47.
✓ 7. Einsicht der Bogen		"	32.		
✓ 8 Einlegung der Instruction	83			1.	53
✓ 9. Copien 12 Bogen 6 Pfl. à 14 Kr	72	1.	34	15	14.
✓ 2 Pfl. à 14 Kr. 1 Sgr. 5 Pfl. à 14 Kr. 1 Sgr.		1.	44.	3.	36.
✓ 10. Abschrift	80.	"	"	9.	27
✓ 11. Einsicht zum Beweis			32	"	"
✓ 12 Beweisgebühr		2	55	"	"
✓ 13. Zeugenverhör 67 Pfl. à 14 Kr 4 Sgr.	67.	4	45	5.	55
✓ 14 Vorschuß für Johann Rittmann		1.	46.	"	57.
✓ 15. Expedition des Urtheils v. 3 July 1861		34.	22.	"	"
Zu Uebertragen		54.	26.	68.	01
				66.	01.

	Ordnungs-Nummer	Ausgaben		Gulden	
		Ausgabe			
16. Zahnoperationen mit Assistenz Instanz 1 Pferd à 14 kr		52.	26.	6	8.
Ausspruch 1 Pfr. à 14 kr		"	41.		3.
17. Ausspruch d. Gemeinderaths 52 Pf. 2 Pferde à 14 kr		"	14		"
18. Protokollirung d. Protokoll 6 Pferde à 14 kr		2.	05		10.
Ausspruch d. Gemeinderaths 1 Pfr. à 14 kr		"	56.		10.
19. Ausgaben aus Gem. Kassabücher		"	55		3.
Ausspruch d. Gemeinderaths-Protokolle	91	"	7		1.
20. Zahlungen auf Verhandlungen vom 18 Aug bis 1861. pro Gebührenzahlung für = und Einnahme	144.	1.	09.		1.
21. Vacation bei der Gebührenzahlung Wagen von 8 Pf. 12 1/2 Pfr. d. Hauptstellung (zwei Pf.) 6 Pferde	92.	45.	38.		
22. Gebührenzahlungsprotokoll				10.	48.
23. Einberufung durch den Gemeinderath		6.	37.		
Expedition des Gebührenzahlungsprotokolls		1.	50.		
Ausspruch d. Gemeinderaths 16 Pferde 6 Pferde à 14 kr		23.	10.		
24. Vorladung 16 Pferde 8 Pfr. à 14 kr		1.	58	7.	12.
2 Ausspruch d. Gemeinderaths 4 Pf. à 14 kr. 1 Pf. à 7 kr		1.	52.	14.	16.
25. Verhandlungen Ordnung 8 Pferde 4 Pf. à 14 kr		2.	12.	8.	38.
2 Ausspruch d. Gemeinderaths 4 Pf. à 14 kr. 1 Pf. à 7 kr		"	56.	16.	68.
26 Zeugen		1.	37	5.	64.
27. Auftrag	82	"	41.	"	49
28. Einberufung der Ausgabe		"	32.		
29. Ausdrucksblatt vom 18 August 1863				1.	53
30 Wachtmeister		1	52.		
31. Ausspruch zum Termin	80.			9.	27.
32. Ausdrucksblatt v. 1 Pferd		"	32.		
33 Empfehlungen		"	07.		
34. Porto d. Correspondenz		1.	52.		
35. Auszug der Gebührenzahlung	148.	5.	36		
36.1 Mandat à 7 kr zum Ausspruch des Gemeinderaths Ausfertigung d. Ausspruch Auszug der Gebührenzahlung				"	52.
Zu übertragen		"	07	"	14.
		155.	36.	172.	17.
				170.	17.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

	Ordnungs-Nummer	Ausgaben		Gulden	
Übertrag		155.	36.	172.	17.
				170.	17.
37. Ausspruch d. Gemeinderaths über Kosten Entschädigung Gutsmann zu Dillschneider					
6 Wegstunden à 1 fl. 24 kr		8.	24.		
38 Postmeile 2 Pfr. à 7 kr		"	14.	1.	51.
		164.	14.	172.	68
		172.	68.		
Zusammen		336.	22.		

Dass Stundenlohn mit Baarem Gulden Zwanzig Zwanzig Kreuzer.

Dillschneider, den 16 Juli 1863.

Gemeinderath

Rechnung.

Für obenstehende Leistungen Betrag an . . . 336-22

Da mir nach dem Betrage, welche mir Vorstehende Summe nach dem Betrage, welche mir Vorstehende Summe in dem Verhandlungs-Protokollen zu 14 Gegenstände

a. die Taxen der Gebührenzahlungsprotokollen zu 14 Gegenstände 1861 und 2 Termine 1862, welche an den Landgericht * 6 Fl.

Herzbrunn Empfangt werden, mich

b. die Reisegelder zum Termin Ende III, Ausfertigung

Zu übertragen 342-59
336-22

* Die Termine sind Acht Tage

Uebertrag . . 342. 59

336-22 auf dem Bauernschulzenhofe, Landgerichts
Freising, ist Verbrennung, zum Schaden
Mathias Kuby vom 14 Januar 1862 in
Rabenschwaig 120 Pfund Heu- und
Grumet 50 Pfundmaaßen à 1/2 24 kr . 70-22

70-

=406-11.

Exekutionskosten L. 412-59 kr

wie findet Gnädig Gulden fünfzig und Kreuzer

Zwiesenhaus, den 10 Januar 1863.

Hans

wird diese verfasste Taxationsurkunde
auf den Antrag des Gutsherrn und Hofbesitzers
Mathias Kuby zu Rabenschwaig und Hofbesitzers
Johann Kuby zu Rabenschwaig
festgesetzt.

Zwiesenhaus d 11 Januar 1863.

Gericht

Kostenrechnung

Der Akten

der protestantischen Pfarrgemeinde Rabenschwaig.

Appellantin;

gegen

1., Peter Merz, Bauernsohn in Rabenschwaig nachgesetzt, et Cons. Appellatum.

Auf Befehl v. 9. Juni 1863 legt nun der übrigens in seine Rechte zu verweisende Kostenbeamte der Appellantin 4, und der 9. Unterzeichnete Appellatum 5, zur Last.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Kosten der Instanz mit 4 Sgr.			
1., Appellats d. d. 2. Juni gelösten Ball	7.	05.	— —
2., Taxgl. " " Henk	37.	52.	— —
II. Kosten der Instanz mit 5 Gulden:			
3., Appellats d. d. 2. Juni gelösten Bettig	8.	29.	— —
4., Ausfertigung	—	—	8. 24.
5., Communic. d. Akten	—	—	1. 53.
6., Mangel der Erklärung über Kostenrechnung	—	07	— —
III. Kosten der einberufenen Anwalt			
7., Anwaltbestellung	—	41.	— 48.
8., Ausfertigung	—	—	8. 24.
9., Communic. d. Akten	—	—	1. 53.
10., id an d. Anwaltsbestellte . . .	—	—	— 57.
11., Antrag 29½ B. 30 Sgl . . .	3.	30.	37. 22.
2 Ctg. 35 Sgl. Zusl. . . .	4.	32.	18. 41.
12., Einsendung der Antrags . . .	—	—	1. 53.
13., Vertretung	—	—	9. 27.
14., Antrag zum Endurtheil 9½ B. 10. Sgl.	1.	10.	12. 02.
2 Ctg. 10. Sgl. Zusl. . . .	1.	37.	6. 01.
15., Einsendung der Antrags am 28. April 63.	—	—	1. 53.
16., Vertretung am 1. Juni 1863 . .	—	—	9. 27.
17., Endurtheil Ctg. 7. Sgl. . . .	—	49.	4. 44.
1 Ctg. 6. Sgl. Zusl. . . .	1.	28.	1. 11.
18., Porto u. Auslagenpauschale . .	—	—	5. 36.
Kostenrechnung	—	07	— 54.
Zwiesenhaus, den 10 Juli 1863.	67.	27.	125. 30.
	125.	30.	
Vollmar -	192.	57	

Transport —— —— 192 / 57.

ad ü. appretum die 29½ Roth
ad zu gerichtl. geschriebene Cart. 72
dto R.) zwölfzig und 28 Roth.
Es gehen davon ab —— 2. 5i

190 . 06

Demnach ergeben die Kosten
Betrag von einhundert neunzig
Gulden sechs Kreuzer.

Bezwitz. 12 Juli 1863

v. Korbach

Kostenrate
Die Kosten
I Tepung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der protestantischen Kirchgemeinde Ehrenfriedersdorf. Klägerin,

gegen

1., Peter Arenrieder, Leinwandhändler in Dittersdorf wohnhaft, Beklagte. # 2 conserten.

und gegen

die Gemeinde Dittersdorf, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Johann Gottlob Klein. Ebendaselbst wohnhaft, Zeugen- und Streitverkündete.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
I. Kosten von der Klägerin selbst übergeben			
1., 6 Ladungen vom 2 z 3. November 1846	33.	13.	— —
2., 37 Ladungen vom 9 z 10 November 1846	112.	29.	— —
3., 4. Ladungen vom 1. März 1856 . .	15.	21.	— —
II. Kosten des verstorbenen K. Anwalts Haul			
4., Consultation	—	—	3. 30.
5., Commissionen der Akten	—	—	1. 03.
6., Antrag 27. Febr. 1847. 28 Bl. 28 Pfl.	3.	16.	19. 36.
2 Exp. 30 Pfl. Porto . . .	3.	45.	9. 48.
III. Kosten des K. Anwalts Slatry.			
zu bereits früher theil verbliebenen Theil der Kosten . . .	39.	47.	47. 49.
IV. Kosten dieser Vergleichsschrift.			
Stempel . . . "	07.		
Porto für 2 Exp. . . "	24.		
		31.	— —
Ia	211.	22.	82. 06.
			82. 06.
Gesammtbetrag der Kosten erster Instanz	293.	28.	x

Bezwitz, den 20. Juli 1863.

Vollmar.

Vorstehende Abschrift mit dem Originale
vorliegenden Erkenntes gleichlautend bestätigt.
K.K. Landes- und Appellations-Gerichts-Präsidium
Kaltenegger.

Actum Linz am 9 Juny 1863.

In Sachen
der Firma Hermann & Kremmerich et Cons.
dieselbe vertreten die Appellantin, der einzigen
Appellatorin, welcher gegenüber die Berufung als
unbegründet verworfen werden ist die ihnen verur-
sachten Kosten beider Instanzen nach Maßgabe der
Anzahl dieser appellirenden Parteien im Verhältniß
für die Anzahl der sämmtlichen Appellaten zu ersetzen,
die Gesammtkosten der Appellaten sind liquidirt
1.) für die erste Instanz und zwar:
a.) im Actenfalle liquidirt fl 66.49.
b.) Actenabschriftigung sammt Original 51.54.
c.) Copie und Zustellung an die Gegenpartei 9.34.
d.) Copie und Zustellung an die Partei 11.18.
fl 139.35.
2.) für die Appellinstanz zu 466.22.
fl 545.57.

wegen der übrigen Appellaten von der Ap-
pellantin zu entrichten sind 63/72 oder 7/8 betragend
477 fl 42 kr.

Laut von der in zwei Klassen zu versetzenden und
nach ordinärer Taxe zu liquidirenden übrigen
Kosten beider Instanzen, so weit dal. Appella-
tionsbegriff nach nicht darüber erkannt ist, der Ap-
pellantin 4/5 der oben genannten neun Appella-
den aber 1/5. und zwar diesel Bruchtheile in folgendem
Verhältniße zu tragen.

den Appellaten Friedrich Wasern 5/34, den Fe-
der Merz und den Friedrich Kramb, einen jeden
7/34, den Johann Stritz I. 6/34, den Ludwig Bern-
hard 3/34, den Gehilfen Maurer Gebrüder Carl
Bernhard, ferner den Gehilfen Ludwig Hetteshei-
mer jeden 4/34; laut Einsicht der Acten der Ab-
fertigung und Registrirung dieses Actenfalles den
Appellaten allein zu dem angegebenen Verhältniße

zu Last und verordnet die Rückzahlung der fixten
letzten Geldstrafe.

diese übrigen Posten sind liquidet:

a, zu Gunsten der Appellantin:

1, die der ersten Instanz zu . . fl 293. 28.
2, die der Appellinstanz zu . . 190. 06.
Fl. 483. 34.

b, zu Gunsten der Appellaten, die letzte
Classe mit . . 68. 15.
Fl. 551. 49.

wovon der abgenannten unterliegenden Appellatin zu Last fällt 1/5 mit 110 fl 22 xr während die der Appellantin zu Last gelegten 4/5 betragen 441 fl 27 xr — über die Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils wird nicht mitberufen

No 5716 P2

Einlage

für 1, Peter Krennerich, Einwohner in Dielkirchen wohnhaft, 2. Lazarus Kremling, Lieg und ohne Gemeinde allda wohnhaft, 3, Jakob Heitz, Ackermann, daselbst wohnhaft, handelnd in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Beistand der vorgenannten Lazarus Kremling, laut Verfügung seiner vorgenannten Eltern wegen und in eigenem Namen, 4. Peter Köhl, Ackermann allhier in Dielkirchen wohnhaft, 5. Barbara Jacobi, Ehefrau von Ludwig Conrad I Hillesheim, beide daselbst wohnhaft, mit Beistand ihres ehelichen Ehemanns und Gütergemeinschaft wegen, 6. Valentin Krennerich, Bürgermeister daselbst wohnhaft, 7. Johann Hahn, Ackerer allda wohnhaft, 8. Johann Heitz I, Ackermann allda wohnhaft, 9. die minderjährigen Kinder des allda gewesenen Johann Heitz I und dessen verlebten Ehefrau Elisabetha Vogel, als: a. Johann Heitz, Ehemann von Johanna Hahn, Weber und Ackerer in Hackenmaier wohnhaft und Letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, b. Johann Heitz, ledig, Ackerer in Dielkirchen wohnhaft, c. Gertrud Heitz, ledig, Ackerer allda wohnhaft, d. Friedrichen Heitz, Ehefrau von Johann Theis II Ackermann in Dielkirchen wohnhaft, und Letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, e. Maria Heitz, Ehefrau von Jakob Heitz, Ackerer daselbst wohnhaft, (Letzterer Beistand) allen laut Vormund, 10, die Erben der zu Dielkirchen verlebten Ackerers Andreas Wasem I, als: a. Carl Wasem, ledig, großjährig, Dienstknecht in Dielkirchen wohnhaft, b. Jakob und c. Philippina Wasem, beide noch minderjährig und ohne Gewerbe, vertreten durch ihren Hauptvormund Nikolaus Franzrath, Ackerer in Dielkirchen, für das Inventarium wohnhaft 12. Peter Heitz, Ackerer in Dielkirchen wohnhaft, 13. Anna Maria Glaß, Ehefrau von Friedrich Heitz, Ackerer in St. Alban wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung u. Gütergemeinschaft

mann 14. Carl Spies, Ackermann auf dem Schmalfelder Hofe Gd. Lauterbach wohnhaft, 15. Philipp Engel, Ackermann auf dem Hammerhofe Gde. Dietzhölzchen wohnhaft, 16. Carl Bauer, Ackermann und Lehngerichtsmann in Gerbach wohnhaft, 17. Die Wittwe und Erben des in Gerbach wohnhaft gewesenen auch ältesten Herrn Ackermanns Valentin Bauer, als A. Gertraude Ufel, dessen Wittwe zweiter Ehe, Ackersfrau in Gerbach wohnhaft, die ihren Ehegenossen als gesetzliche Vormünderin ihrer minderjährigen gemeinschaftlichen Kinder Heinrich Bauer – B. Jacob Bauer, großjährigen Ackermann in Gerbach wohnhaft, C. Margarethen Bauer, Ehefrau des Michael Noll, Ackersmann in Langenaubach an der Dill wohnhaft, D. dessen Kinder erster Ehe, als: a. Philipp Heinrich Bauer, Ackermann in Gerbach wohnhaft, b. Elisabethe Bauer, Ehefrau des Johann Philipp Wagner, Ackersmann in Langenaubach wohnhaft, und Letzterem selbst das elterliche Heimathsrecht und Gütergemeinschaft wegen – c. Carl Bauer, Ackersmann in Neuenthal wohnhaft, diesen auch in väterlichen Namen, d. Philippina Bauer, Ehefrau von Johann Ufel, Ackersmann, beide in Gerbach wohnhaft, und Letzterer selbst das elterliche Heimathsrecht und Gütergemeinschaft wegen; C. dessen Kinder zweiter Ehe, als: Christina Bauer, Ehefrau von Valentin Seitz VI, Ackersmann, beide in Gerbach wohnhaft, und Letzterem selbst, das elterliche Heimathsrecht und Gütergemeinschaft wegen; E. Christina Becker, Ehefrau von Wilhelm Schäffling, Ackersmann in Gerbach wohnhaft, als einzige Erbin ihres Vaters Philipp Becker, in Leben Ackersmann daselbst, genannten Wilhelm Schäffling selbst das elterliche Heimathsrecht und Gütergemeinschaft wegen; 19. Andreas Weber, Ackersmann auf dem Hammerhofe, Gemeinde Dietzhölzchen wohnhaft, 20. Jacob Weber, Ackersmann, in Dietzhölzchen wohnhaft,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

21. Heinrich Heinz; 22. Johann Seitz, beide Ackersleute in Gerbach wohnhaft; 23. Ludwig Bernhard, 24. Carl Koch, beide Ackersleute in Dietzhölzchen wohnhaft; 25. Die Wittwe und Erben von Friedrich Klein, in Leben Ackersmann in Dietzhölzchen, nemlich: A. Margaretha Orth, dessen Wittwe zweiter Ehe, Ackersfrau daselbst wohnhaft, B. dessen Kinder erster Ehe, als: a. die Erben des verstorbenen Johannes Klein, Gemeinds und Lehngerichtsmann in Dietzhölzchen wohnhaft gewesen, nemlich: 1. Johannes Klein, Gemeind in Dietzhölzchen wohnhaft; b. Ludwig Klein II, Gemeind daselbst, c. Elisabetha Klein, Ehefrau von Andreas Hahn, Ackersmann in Laasphe wohnhaft. d. Friedrich Klein, Gemeind in Dietzhölzchen wohnhaft, e. Margaretha und f. Catharina Klein, diese beiden minderjährig, mündlichen Leibes und gesetzliche Vormünderin Caroline Elisabetha Klein, Wittwe von Johannes Klein, gewesener Gemeind und Lehngerichtsmann, so ihre gemeinsame in Dietzhölzchen wohnhaft. B. die Erben von Elisabetha Klein, als: Leben Ehefrau von Jacob Wenz aus Neuenthal, als: a.a. Christina Wenz, ledig, großjährig und ohne Gewalten allda wohnhaft; b.b. Elisabetha Wenz, Ehefrau von Johannes Schwab, Ackersmann in Neuenthal und Letzterer selbst, das elterliche Heimathsrecht und Gütergemeinschaft wegen; c.c. Jacob Wenz, Ackersmann allda wohnhaft, als Vormund der mit seiner zweiten Ehefrau Elisabetha Klein erzeugten minderjährigen Kinder Andreas Wenz, und als Curator seines minderjährigen Sohns Jacob Wenz, Schuster Knechts in Neuenthal wohnhaft, jetzt aber ohne Leibesnutzen Maja- und Aufenthaltsort abwesend; d.d. Ludwig Wenz, ledig, großjährigen Waldwärter, dieser ebenfalls ohne Leibesnutzen Maja- und Aufenthaltsort abwesend, mit Ausnahm der minderjährigen Minderjährigen; C. Ludwig Klein, Ackersmann in Dietzhölzchen wohnhaft, diesen zugleich in eigenem Namen; C. dessen

Bäcker zweiter Ehe; als: a. Jacob Klein, Ackerbauman in Dielkirchen wohnhaft; b. Friedrich Klein, Ackerer allda wohnhaft; d. als Knabe allda in ungenauem Namen Samuel; c. Catharina Klein, Ehefrau von Peter Klos, Ackerer zu Bitterschied wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; 26. Friedrich Krämb, Metzger und Ackerer in Dielkirchen wohnhaft; 27, die Leute d. Ehefrau des in Dielkirchen verlebten Metzgers Philipp Kremmerich I. als: a. Jacob Kremmerich, Metzger in Dielkirchen wohnhaft, b. Valentin Kremmerich, Ackerer in Dielkirchen wohnhaft, c. Catharina Kremmerich, Ehefrau von Jacob Becker, Schneider in Hochstetten wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; d. Barbara Kremmerich, ledig, großjährig und ohne Gewerbe in Dielkirchen wohnhaft, 28 Herrmann Jacob Lippert, Ackerer, 29 Johann Rittmann, Ackerer Leute in Dielkirchen wohnhaft; 30. die Erben des in Dielkirchen verlebten Ackermanns Andreas Heiby II, als: a. Carl Heiby, Ackerbauman allda, b. Jacob Heiby, Ackerbauman in Baiersfeld, c. Friedrich Heiby, Ackerer in Hochstweiler, d. Catharina Heiby, Ehefrau von Valentin Heckmann, Ackerbauman in Dielkirchen, e. Andreas Heiby III, Ackerbauman daselbst, und f. Ludwig Heiby, Ackerbauman zu Moschheim; 31. Caroline Graf, Ehefrau von Johannes Heiby II, Leute Ackersleute allda wohnhaft, und Letztere selbst, sowohl in eigenem Namen als auch der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; 32. Ludwig Heiby I, Ackerer und Gastwirth in Dielkirchen wohnhaft; 33, Johannes Theis, Ackerer allda wohnhaft, als alleiniger Erbe seines Vaters Philipp Theis, in Leben Ackerer allda wohnhaft; 34, Friedrich Wasem, Ackerer allda wohnhaft, in eigenem Namen

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

und als gesetzlicher Vormund seines mit seiner verlebten zweiten Ehefrau Maria Elisabetha Engel erzeugten noch minderjährigen Kindes Louise Wasem; 35, Christine Wasem, Ehefrau von Carl Kirchheimer, Ackerbauman in Colbach wohnhaft, - diese mit Ehemann der vorgenannten Minderjährigen - und ihr Ehemann selbst, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; 36. die Letztere, die Friedrich Wasem, erzeugt mit seiner verlebten ersten Ehefrau Catharina Keiper, Namens Catharina Wasem, Ehefrau von Johannes Häcker, Ackerer, Leute in Finkenbach wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; 37 Letztere mit seiner genannt verlebten zweiten Ehefrau Maria Elisabetha Engel erzeugten noch minderjährigen Tochter Elisabetha Wasem, Ehefrau von Carl Bernhard, Ackerbauman in Dielkirchen wohnhaft; 38 Johann Ludwig Preis, Ackerer und Fuhrmann auf dem Hofgute, Gemeinde Dielkirchen wohnhaft; 39. Christian Finkz, Ackerbauman auf dem Hammerhofe, Gemeinde Dielkirchen wohnhaft; 40 Friedrich Becker, Schmiedmeister in Dielkirchen wohnhaft; 41. die Leute von Catharina Rittmann, in Leben Ackersfrau in Dielkirchen, Wittwe des daselbst verlebten Ackerers und Hofgutsbesitzers Johann Blonk, als: a. Henry Blonk, Ackerer zu Hechlbach wohnhaft, b. Johannes Blonk, Ackerer, Metzger in Dielkirchen, zur Zeit in Hechlbach wohnhaft; 42. Peter Engel II, Ackerbauman, Metzger in Dielkirchen, Pachtmann auf dem Mannschaftshofgute, Landgerichts Freysing in Niederbayern wohnhaft; 43, die Wittwe von Elisabetha Klein, in Leben Ehefrau von Jacob Weitz, Ackerer in Moschheim als: a. Friedrich Weitz, Ackerer, b. Philippina Weitz, Ehefrau von Philipp Völk, Schuhmacher, und Letztere selbst, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; c. Johannes

Wendy, Eheweib von Daniel Schmidt, Metzger, und Catharina geb. Wendy, dessen ehelicher Verwandtschaft und Gütergemeinschaft wegen, 2. Das ausgetretene Mitglied der Gemeinde Jacob Wendy, Schuster, dieses auch als eigenen Namens — Diese alle Sonsten in Mannschaft wohnhaft, jetzt aber ohne bekannten Wohn- und Aufenthalts-Ort abwesend — Appellaten und Intimaten, Inhaltes,

gegen

die protestantische Kirchengemeinde zu Bernmoschel vertreten durch ihren Rechner Jacob Rindt, daselbst wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 16 April 1856 und Incidentklägerin, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar.

Es soll das im Valgandergrabthal gelegene Zimmerthaus selbstverständlich, welches zu 2/3tel der Hilsbg-Zweibrück'schen Gefällen und zu 1/3 der Grafschaft Falkenstein gehörte, und 130 Morgen Ackerland sowie 14 Morgen Wiesen enthält, zufolge Erbbestandsurkunde vom 29 Sept. September 1773 der Gemeinde Dielkirchen gegen einen jährlichen Canon von 30 Malter Spelz und ebenso viel Hafer für das Ackerland u. von 26 fl. 24 kr. für die dazu gehörigen 14 1/2 Morgen Wiesen in Erbbestand verliehen wurde;

Dass jedoch, wie von der Gemeinde Dielkirchen in neuerer Zeit behauptet wurde, die vierzehn Erbbestandsmorgen Wiesen eigenthümlich geworden ist, und die Erbbestandsurkunde sie gegenüber die Verleihung verloren hat, zumal sie besagt, dass sie in das Erbbestandsverhältniss unter gleichen Bedingungen und Canonen der gesetzlichen Ablösbarkeit und zum Abkaufe dieses Erbbestandscanons anerkannt sind;

Dass indessen so viel festzustehen scheint, dass vorhandene Einsassen von Dielkirchen ohne der Kirchengemeinde Bernmoschel

Zette no 4714

auf 1 Juni 1863 p. p.l.

Urtheil vom 9. Juni 1863.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für
die protestantische Kirchengemeinde Bernmoschel vertreten durch ihren Rechner Jakob Rindt, daselbst wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 16. April 1856 und Incidentklägerin, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen

1., Peter Merz, Ackerbauer in Dellkirchen wohnhaft;
2., Johann Fleitz I, Ackerbauer allda wohnhaft;
3., Friedrich Wasem, Ackerer, allda wohnhaft,
4., Catharine Wasem, Ehefrau von Johann Maurer, Ackerer in Finkenberg wohnhaft und letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
5., Elisabetha Wasem, Ehefrau von Carl Bernhard, Ackerer in Dellkirchen wohnhaft und letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
6., Christian Wasem, Ehemann von Ludwig Hettesheimer, Ackerbauer in Dellberg wohnhaft und letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
7., Friedrich Kramb, Ackerbauer in Dellkirchen wohnhaft;
8., Peter Engel II, Ackerbauer seither in Dellkirchen dermalen wohnhaft Wirthschaftsbesitzer, kgl. Landgerichts Zweibrücken in Oberbexbach wohnhaft,
9., Ludwig Bernhard, Ackerbauer, in Dellkirchen wohnhaft;

10.) Philipp Engel, Oekonom auf dem Hammerhofe, Gemeinde Vilkirchen wohnhaft;
11.) Jakob Rosen, Ackerer in Vilkirchen wohnhaft,

Appellaten und Incidentappellaten, vertreten durch Kgl. Anwalt Glasser.

In Betreff, dass Appellantin im Jahre 1846 gegen die damaligen Besitzer des auf dem Hammer gen Vilkirchen im Wolzenbergerthal gelegenen sogenannten Hammerthürscheidgutes Klage erhob, auf Bezahlung der rückständigen Jahresbeträge einer auf jedesmaligen Besitzstücke ruhenden Erbbestandsrente und gerichtliche Verbriefstellerklärung des Erbgutes, subsidiarisch Abstellung einer Nonveauthierrente und Bezahlung der Landwirthschaftsbeiträge;

In Betreff, dass die Beklagten unter anderen einreden hauptsächlich geltend machten, sie seien als dritte Besitzer der fraglichen Grundstücke nicht zur Leistung des Erbgutes verbunden, welches jedenfalls nicht verjährt sei.

In Betreff, dass Appellantin in der Appellinstanz den Beklagten nunmehrigen Appellaten einen schriftlichen Eid zuschob, auf welchen durch registrirtes Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 3. Juli 1861 erkannt wurde;

dass die meisten Appellaten den Eid abgeschworen, die verschont gebliebenen Appellaten aber denselben entweder ganz oder theilweise verweigert resp. nicht geleistet haben;

dass die Klage gegen diejenigen Appellaten, welche den Eid geleistet haben einbegreiflich erscheint und kein Antrag mehr gegen dieselben genommen wird, dieser nur zu untersuchen ist, inwieweit die Klage gegen die übrigen verurtheilten Appellaten begründet erscheint;

In Betreff, dass die verbliebenen Renten, wo-

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für nach den Lehensbriefen gehören durch das Gesetz vom 11 Brum VII. ihre dingliche Natur verloren haben und nur mehr den Kaufpreis gleichgestellt werden können bilden, welche der Inscription bedürfen und mit einem Resolutionsrechte bekleidet sind;

dass daher die Prüfung der Rente nur dann von den jetzigen Besitzern der rentenpflichtigen Grundstücke in Anspruch genommen werden kann, wenn entweder sie oder ihre einzelnen Autoren (Vorbesitzer) diese Grundstücke schon vor dem 3. Februar 1799 (Publication des Ges. vom 11. Brum. VII) besessen, oder sie und ihre Vorbesitzer sich seitdem zur Prüfung der Rente verpflichtet haben;

In Betreff, dass aber eine solche Rente, obschon sie der dinglichen Natur entkleidet ist, dennoch, ebenso wie der Kaufpreis privilegirt kann auf dem ganzen Gute, wie auf jedem auf dem Mainstamm Gute dasselben in seiner Integrität haftet;

dass mithin der Besitzer eines kleinen Theiles, welcher denselben vor 3. Februar 1799 erwarb, ebenso wie der Besitzer des ganzen bezahlt, und seitdem allein, die auf seinem kleinen Theil verwiesene ganze Rente in Anspruch genommen werden kann;

dass solches jener in dem Lehensbrief vom 29. September 1773 ausdrücklich stipulirt worden ist;

In Betreff, dass an dieser Haftung einmal jeder Theil für die ganze Rente durch das Gesetz vom 20. August 1792. Tit. II. Art. 1.2. nicht geändert worden ist, obzuhalten wäre, dass dieses Gesetz in den hier erschienenen Appellantenorten niemals publicirt worden ist;

dass übrigens die obgenannten Appellaten dahin, dass sie den Eid pure verweigerten, convertirt werden müssen, die ganze Rente zu schulden, da der Eid durch gerichtet war;

In Betracht, dass der Antrag auf Cedirabtheilung
rung des Lehgerichtes nicht weiter ist als eine Rekurs-
Citirung wegen Nichtzahlung der Rente
dass endlich die Landesmiliegebühr überzeugt gestellt
ist wird wie die Rente selbst, indem sie mit zwei
Prozent des Kaufpreises oder meines Werthes
im Art. 3 des Lehenstempelgesetzes festgesetzt wurde;
dass weiter einlang des andere in gesetzlicher
Weise abgefasste wurde dennoch heute nun rechtli-
chen Bestand und Wirkung haben muss;
In Betracht, dass Appellantin bezüglich der fälligen gewordenen Lehgerichte sowie der Zinsen In-
cidentklage erhebt, wie selbst bezüglich anderer
seiner früher gefassten ist.
In Betracht, dass die Appellantin bezüglich der
übrigen Appellaten abstrigt, bezüglich der übrigen
unterliegt, daher die Kosten beider Instanzen an-
gerechnet zu vertheilen sind.

Auf diesen Gründen

gestellt es kann Kgl. Appellationsgerichte Urkunds zu erkennen, dass die mehrgenannten Appellaten den ihnen durch registrirtes Urtheil des Kgl. Appellationsgerichtes vom 3. Juli 1861 daselbst bezüglich der massbezeichneten Grundstücke auferlegten Lehenschaften haben, sowie dass Appellantin für die weiter verfallenen Lehgerichte sammt Zinsen Incidentklage erhebt, selbst die mehrgenannten Appellaten als Besitzer der massbeschriebenen zum gegenwärtigen Hammerschmiedsgute gehörigen im Lamm von Kalkofen gelegenen Grundstücke solidarisch zu verurtheilen seien;

B. bezüglich der Widerbeklagten:

1., den Peter Mertz, Ackersmann in Kalkofen wohnhaft als Besitzer von:

a., Plan No. 740. 40 Dezimalen Acker hinter dem Neuhäusl, begrenzt durch den Leitungsteich selbst und Mtz; b., Plan No. 747. 49 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Philipp Becher und Ludwig Steitz;
c., Plan No. 739. 1 Tagwerk 24 Dezimalen Acker in der anderthalb Morgen hinter dem Neuhäusl, begrenzt durch Johann Steitz II und Johann Blank;
d., Plan No. 864. 88 Dezimalen Acker im Rheinfingel begrenzt durch Friedrich Wasem und Anderer;
e., Plan No. 806. 83 Dezimalen Acker vor dem Hasen, begrenzt durch Jakob Klein und Philipp Theis;
f., Plan No. 954. 43 Dezimalen Wiese in den Rohrwiesen begrenzt durch Jakob Steitz und Johann Blank;
g., Plan No. 962. 66 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Johann Steitz I Kinder und Anstösser;

2., den Johann Steitz I Ackersmann allda wohnhaft, als Besitzer von:

a., Plan No. 840. 63 Dezimalen Acker im Rheinfingel, begrenzt durch Carl Kochl und Jakob Wentz modo Ludwig Klein;
b., Plan No. 772. 1 Tagwerk 24 Dezimalen Acker in der anderthalb Morgen, hinter dem Neuhäusl, neben Philipp Becher und Philipp Theis;
c., Plan No. 833. 1 Tagwerk 3 Dezimalen Acker im Rheinfingel, neben Friedrich Kramb und Heinrich Jakob Lippert;
d., Plan No. 876. 42 Dezimalen Acker daselbst, neben Heinrich Jakob Lippert und Jakob Steitz;
e., Plan No. 960. 1 Tagwerk 41 Dezimalen Acker in der Brunnwiese, neben Katharine Amling und Mtz;
f., Plan No. 980. 90 Dezimalen Acker in der oberen Hecke, neben Johann Ritzmann und Jakob Steitz;

3., den Friedrich Wasem, Ackersmann allda wohnhaft, als Besitzer von:

a., Plan No. 774. 1 Tagwerk 25 Dezimalen Acker

in den unterhalb Morgen hinter dem Nussbüsch, neben Johann Steitz II und Philipp Becker;
b., Plan Nr. 851 ½. 1 Jagwert 34 Dezimalen Acker im Steinfügel begrenzt durch Andreas Wasem I und Heinrich Jakob Lippert;
c., Plan Nr. 925 ½. 80 Dezimalen Acker am Hanfplatz neben Andreas Wasem I und Jakob Wenz Kinder;
d., Plan Nr. 810. 99 Dezimalen Acker daselbst, neben Wilh. und Jakob Steitz;
e., Plan Nr. 973 ½. 96 Dezimalen Acker in der Lohe, neben Philipp Theis.

2., den obengenannten Friedrich Wasem mit Katharina Wasem, Ehefrau von Johannes Maurer Ackerer in Dinkelberg wohnhaft und letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, als gemeinschaftlichen Besitzern von:
a., Plan Nr. 775. 35 Dezimalen Acker in der Unterhalb Morgen hinter dem Nussbüsch neben Friedrich Wasem selbst und seinem Kindsmündel Ehr.
b., Plan Nr. 865. 54 Dezimalen Acker im Steinfügel, neben Ludwig Bernhard und Peter Merz;
c., Plan Nr. 982, 46 Dezimalen Acker in der oberen Lohe, neben Jakob Steitz und Wwe.;

3., vorgenannten Friedrich Wasem mit Elisabetha Wasem, Ehefrau von Carl Bernhard, Ackerer in Dalheim wohnhaft und letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen und mit Christina Wasem, Ehefrau von Ludwig Hettesheimer, Ackerer in Dalheim wohnhaft und letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, als gemeinschaftlichen Eigenthümern mit Louise Wasem minderjähriger Tochter von vorgenanntem Friedrich Wasem von:

a., Plan Nr. 776. 48 Dezimalen Acker in der Unterhalb Morgen, hinterm Nussbüsch neben Friedrich Wasem's Kinder;
b., Plan Nr. 849. 54 Dezimalen Acker allda, neben Jakob Steitz und Johann Ritzmann;
c., Plan Nr. 970. 52 Dezimalen Acker in der oberen Lohe, neben Jakob Steitz und Wwe;
jedoch nur für den Fall dass bei einer vorgenommenen Theilung einer oder der andere dieser Grundstücke dem Friedrich Wasem, den Ehelenten Bernhard oder Hettesheimer zufallen sollte.

6., den Friedrich Kramb, Ackerbauern in Dalheim wohnhaft, als Besitzer von:
a., Plan Nr. 804 38 Dezimalen Acker vor dem Hessenberg begrenzt durch Philipp Theis und Friedrich Steitz;
b., Plan Nr. 818. 29 Dezimalen Acker in den Unteren Morgen, begrenzt durch Johann Steitz II und Johann Ritzmann.
c., Plan Nr. 816. 90 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Johann Ritzmann beiderseits;
d., Plan Nr. 931. 59 Dezimalen Acker am Hanfplatz, neben Johann Blank sohn und Ludwig Conrad;
e., Plan Nr. 855. 68 Dezimalen Acker am Steinfügel, begrenzt durch Johann Ritzmann und Johann Blank sohn;
f., Plan Nr. 832. 1 Jagwert 84 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Johann Steitz und Heinrich Jakob Lippert;
g., Plan Nr. 770. 66 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Jakob Steitz und Philipp Theis;

7., Ludwig Bernhard, Ackersmann in Dalheim wohnhaft, als Besitzer von:
a., Plan Nr. 752. 57 Dezimalen Acker in der Unterhalb Morgen, hinterm Nussbüsch, begrenzt einseits Johann Ritzmann, anderseits Johann

Steitz I;
b., Plan Nro 782. 64 Dezimalen Acker allda, einseits Johann Blank, anderseits Jakob Wasem;
c., Plan Nro 866. 33 Dezimalen Acker in der Lay von Wiesgart, einseits Johann Bitzmann, anderseits Friedrich Wasem;

5., den Philipp Engel, Ackerbauern auf dem Hammerhof, Gemeinde Dalkingen, als Besitzer von:

a., Plan Nro 739 & 737. 33 Dezimalen Acker in der Rußbüschermatten, begrenzt durch Jakob Wasem, Ludwig Steitz I und Kasimir Gintz.
b., Plan Nro 743. 1 Tagwerk 6 Dezimalen Acker in der unterhalb Wiesgart hinter dem Rußbüsch, begrenzt durch Ludwig Steitz I und Obrigkeit;

6., den Jakob Wasem, Ackerer in Dalkingen wohnhaft als Besitzer von:

Plan Nro 950. 45 Dezimalen Wiese in den Rebgartenwiesen, begrenzt durch Ludwig Steitz I und Johann Ludwig Spieß;

an die Hypothekantin für auf verbeschriebenen Grundstücken als Pfand für Hammerhofer-Lehenstammlehengüter bestandene, mit 5 stündigen Hauptzinsen versehene Lehenschaft fällig gewesen an den Martinitagen der Jahre 1848 bis 1862 incl. zu liefern wie folgt:

a., für die 11 ersten Jahre jährlich 21 Hectoliter 58 Liter und 8 Centiliter Kalk und ebensoviel Hafer und zwar im Halbenpflug dieser Frucht betragen nach der Martini Mittelmarktpreise einen jeden Betrag wovon jedoch bereits 1/3 für die Grundsteuer abgezogen ist, mit diesen und zwar vom Halbenpflug der Jahrgänge 1841-1845 incl. vom 10 Dezember 1846 an, - vom Halbenpflug der Jahrgänge (1855-1859 incl)

laß: von 1846 und 1847 vom 16. Juli 1855. - vom Halbenpflug der Jahrgänge 1855-1859 incl. vom 8. Juni 1861 an, endlich vom Halbenpflug der Jahrgänge 1860 und 1861 vom Tage der gegenwärtigen Zweidrittlung an;

b., für das Achte an Martini 1862 fällig gewordene Rauhgefäll, bestehend in Grundstücken Kalk und Hafer guter marktbarer Frucht in natura wovon jedoch gleichfalls ein Fünftel für die Grundsteuern abgezogen ist;

B. in Betreff des Wiesenzehentes.

10., den Johann Steitz I, Ackerbauern in Dalkingen wohnhaft, als Besitzer von:

Plan Nro 981. 42 Dezimalen Wiese in den Hammerhofwiesen, neben Friedrich Wasem und Johann Steitz II;

11., den Friedrich Wasem, Ackerer, allda wohnhaft, als Besitzer von:

Plan Nro 892. 36 Dezimalen Wiese in den Hammerhofwiesen, neben Johann Steitz I und Johann Blank oben;

12., den abwesenden Friedrich Wasem mit Catharine Wasem, Ehefrau von Johann Maurer, Ackerer, in Finkenbach wohnhaft, und letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, als gemeinschaftliche Besitzer von:

Plan Nro 905. 9 Dezimalen Wiese in den Hammerhofwiesen, neben Jakob Klein 2 Friedrich Klein;

13., den abwesenden Friedrich Wasem mit Elisabetha Wasem, Ehefrau von Carl Bernhard, Ackerer, in Dalkingen wohnhaft und letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen und mit Christina Wasem, Ehefrau von Ludwig Hettesheimer, Ackerer in Dalkingen

fest und letzteren selbst, der gesetzlichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, ehelichen Gemeinschaft, diese Eigenthümer mit Louise Wasem minderjährige Tochter von verstorbenem Friedrich Wasem von:

Plan No 904. 11 Dezimalen Acker in den Hinmarkhäuserreisen begrenzt durch Friedrich Wasem's Erben und Ludwig Bernhard, jedoch wir für den Fall dass bei einer vorgenommenen Theilung dieses Grundstück dem Friedrich Wasem, den Erbleuten Bernhard oder Hettesheimer zufallen sollte.

14., den Friedrich Kramb, Ackerbauern in Dalheim wohnhaft, als Besitzer von:

a., Plan No 902. 21 Dezimalen Wiese in den Hinmarkhäuserreisen neben Ludwig Bernhard und Johann Fitzmann;

b., Plan No 898. 20 Dezimalen Wiese allda, neben Philipp Merz I und Friedrich Klein No 4;

15., den Peter Engel II, Ackerbauern früher in Dalheim wohnhaft, jetzt auf dem Marktgarbenhof, Kgl. Landgerichts Kreising in Oberbayern wohnhaft, als Besitzer von:

Plan No 894. 16 Dezimalen Wiese in den Hinmarkhäuserreisen, neben Heinrich Jakob Lippert und Philipp Krennerich I.

16., den Ludwig Bernhard, Ackerbauern in Dalheim wohnhaft, als Besitzer von:

Plan No 903. 43 Dezimalen Wiese in den Hinmarkhäuserreisen, einseits Friedrich Kramb, anderseits Friedrich Wasem;

an die Exzellentin für, auf dem zu dem genannten Gute gehörigen Wiesenevenglage, von dem in nachstehend beschriebenen Grundstücke Theile sind, besonders festgestanden nachstehenden summa

jährlichen Erbzins fällig gewesen an den Martinitagen der Jahre 1841 bis 1862 incl. alljährlich zu bezahlen mit Abzug des Steuerfußes für Grundstücke die Kapitalsumma von 19 fl 12 xr also für die restirenden 22 Jahre 422 fl 22 xr mit Zinsen von 96 fl vom 16. November 1846, von 172 fl 48 xr vom 16. Juli 1855, von 115 fl 12 xr vom 8. Juni 1861 und von dem Reste ad 38 fl 24 xr vom Tage der gegenwärtigen Endurtheilung an;

ferner diesen fruchtbringend wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, vermittels unterlassener Namezahlung und versäumter Bezahlung der Friststände für eadue und aufgelöst zu erklären und die vorgenannten Exzellenten zu verurtheilen an die Exzellentin die von diesen Exzellenten besessenen verbezeichneten Immobilien frei von allen Hypotheken und sonstigen Lasten, sowie auch Anstellung der zu ergehenden Urtheile zu überlassen; endlich die vorgenannten Exzellenten in den entsprechenden Theilen der Kosten zu verurtheilen.

Rechtsbegehren, hat das Gericht die Parteien nicht erkennen sollen, die vorgenannten Exzellenten als Besitzer wie oben angegeben zu verurtheilen, binnen Monatsfrist von Zustellung des zu ergehenden Urtheiles, der Exzellentin die Namezahlung auf den Grund des fruchtbringenden Briefes vom 29. September 1773 unter den darin enthaltenen Bedingungen und Verbindlichkeiten von einem zu ermittelnden Autor des Landes Burkenhausen, auf Begehren der Exzellentin einzustellen und im Namezahlungsfalle zu erkennen, dass das zu ergehende Urtheil die Stelle einer Namezahlungsurkunde ersetzen soll; ferner auf die Exzellenten solidarisch zu verurtheilen an

die Appellantin für Landmiethgelder, die gesetzlichen Landmiethgebühren mit zwei Procenten von dem Capitalwerthe dieser Lehenstandsrenten mit Hinsicht auf den Lauf der Klage an zu entrichten, und die über die Kosten zu erkennen, worüber

Angewiesen in der öffentlichen Sitzung Tollmar.
Sitzung v. 28 April 1863
rkhh

Gefertigt durch die ausgefertigte Abschrift
v. 1 Juni 1863 rkhh

gegenüber Verpflichtungen eingegangen resp. mit ihr in einen Lehenstandsnexus eingetreten zu sein, dieses Gut factisch unter sich gestellt und der Brigenschaft einen dem Lehenstands Canon gleichkommenden Zins und zwar in Vorsetzung zu dem Kaufungeld, welchen sie eingelöst in Besitz hatten, bezahlt haben;

dass nun die Appellantin nicht im Stande ist, mit Beweis zu produciren, worauf einzelne Einwohner ihr gegenüber sich in den allegirten Lehenstandsverbindungen entsprechenden Verpflichtungen übernommen haben, sie ebenso keinen Beweis zu liefern vermag, dass dieselben von der Gemeinde Dielkirchen in diese Verpflichtungen eingesetzt worden sind;

dass dieser nicht angenommen werden muss, dass die früheren Inhaber von diesem Gemeindehause Lehenstandsgut gehörigen Grundstücken selbe nicht aus Grund eines mit der Appellantin abgeschlossenen Vertrages, sondern nur andere Weise in dessen Besitz gekommen wären;

dass in dieser Hinsicht die Appellantin selbst in ersterer Instanz aufgestellt hat, dass ursprünglich dieses Gut der Gemeinde Dielkirchen qua Gemeinde in Lehenstand verliehen worden sey, diese Behauptung die Klägerin nicht verhindern, dieses Verhältniss durch Gemeindeordnung in Bezug zu setzen, sondern Veranlassung hat, wo ihre Gemeindeglieder, dann in einzelnen Fällen zur Vermittlung gegen Zahlung des verhältnissmässigen Antheils Lehenpacht zu übernehmen, man auch wirklich einzelne mehrere Documente gefunden sey;

dass sie ferners aufstellte, die einzelnen Besitzer hätten gegen mündl. 1869 den für Lehenstandsverhältnisse nicht Grund eines mit der Appellantin abgeschlossenen Vertrages, sondern auf andere Weise in dessen Besitz gekommen wären;

dass in dieser Hinsicht die Appellantin selbst in erster Instanz aufgestellt hat, dass ursprünglich dieses Gut der Gemeinde Dielkirchen qua Gemeinde in Lehenstand verliehen worden sey, diese Behauptung die Klägerin nicht verhindern, dieses Verhältniss durch Gemeindeordnung in Bezug zu setzen, sondern Veranlassung hat, wo ihre Gemeindeglieder, dann in einzelnen Fällen zur Vermittlung gegen Zahlung des verhältnissmässigen Antheils Lehenpacht zu übernehmen, man auch wirklich einzelne mehrere Documente gefunden sey;

dass sie ferners aufstellte, die einzelnen Besitzer hätten gegen mündl. 1869 den für Lehenstandsverhältnisse nicht Grund eines mit der Appellantin abgeschlossenen Vertrages, sondern auf andere Weise in dessen Besitz gekommen wären;

müsste gemeindet werden, indem sie nun mit dieser Gemeinde
Communion habe;

Was sonach die Appellantin selbst hinsichtlich anbetrifft: 1, dass sie den einzelnen Antheilen der zum Erbschaftsbesitz gehörigen Grundstücken gegenüber keinen Widerspruch eingelegt hat, diese daher auch ihr gegenüber die in der Erbschaftsbeschreibung liquidirten Mobiliarsachen auf sich kommen lassen, und 2, dass die Gemeinde Dielkirchen die sie mit in einzelnen Fragen dem Gemeindrechnen zur Examinirung gegen Entrichtung des respectiven Antheils an dem Erbgange überlassen habe;

dass demnach diejenigen Einwohner der Gemeinde Dielkirchen welche von der Gemeinde Dielkirchen einzelnen Grundstücken, welche nun unter das Mobiliarbesitz erhalten haben, den verhältnismässigen Antheil an dem Kaufschilling zu bezahlen, wovon folgt, dass diejenigen, welche dem 3ten Februar 1799 von den zu dem Erbschaftsbesitz gehörigen Grundstücken einzelne Parzellen, wie zugestellen waren, den diese Grundstücke betreffenden verhältnismässigen Antheil an dem Erbgange zu bezahlen;

dass auch wir diese, welche dem 3ten Februar 1799 von diesen Grundstücken eigenthümlich besessen, aber seitdem bei Veräusserung dieser Immobilien aber bei einer andern Gelegenheit sich wirklich gut für Rechnung des Erbgangs befunden haben, mit einem billigen Preis auf Zahlung des verhältnismässigen Antheils des Erbgangs belangt werden können, während alles andere, bei welchen dieses der Fall nicht ist, wir als dritte Besitzer mit dem Magistratischen Verfahrungsweg zur Zahlung dieses Antheils angehalten werden können, wenn in Folge des Hypothekar-Gesetzes vom 11ten Brumaire VII die in den bis dahin

verlassenen Inventarien für unbewegbar geschätzten Grundstücken und Veräusserungs Hypothecken oder Unterpfand, ob sie noch in der Zeit nicht haben, oder ihnen auf der Verzeichnungsfrist vorgelegten, ihren pfandrechtlichen Eigenschaft als Immobiliarsache und ihren darin verzeichneten gewöhnlichen Beschaffenheit gemäss wirklich und actuelle Mobiliarsache zu passiren mit einem Privilegium Creditoris mit einer Hypothek verbundene Forderungen anzugenommen werden sind, welche jemand Forderungen nicht mehr mit oder mittelst verhaftenden Gut als Pfand besessen, oder als darin radizirte und eigenthümlichen Besitz das Gut selbst geschätzte Lasten denn jedem Besitzer übernehmen sollen, sondern nur diejenige Art und andere dasselbe Lasten, wie jede andere persönliche Forderung auf das Gut angesehen und gegen die neuen Eigentümer desselben geltend gemacht werden können.

Dass in Folge dieser Mobilisirung vorgenommen sind: 1°, die Solidarität, 2, die Ordnungsfolge, 3°, das Beneficium, indem auch die Besitzer mittelbare zu dem verpfändlichen Erbschaftsgut gehörigen Grundstücken als dritte Besitzer nur gehalten sein können, dem diese Grundstücke verhältnismässigen Antheil an dem Kaufschilling zu bezahlen, mit der Verpflichtung dem Erbschaftsbesitz haftende Pfand zu bezahlen, sondern als singulare Successoren nur verpflichtet sein können, die auf dem von ihnen acquirirten Grundstücke hypothekarische Pfand zu bezahlen, welche sie nicht anderen als mit dem dieses Grundstück verhältnismässigen Antheil an der Pfand bezahlen kann, und auch 2 und 3 diese aus dem Dominium directum i.e. der immobiliaren Natur des Grundes waren, welche mit der Aufhebung dieser Natur von selbst verfallen, dieser durch die Abolition auf gehoffen worden sind;

dass zudem, was die Solidarität betrifft dass Durch Art. 1 des Gesetzes vom 20 Augusts 1792 abgeschafft und jedem einzelnen Besitzer von gemeinschaftlichem Grund, Grüben das Recht einräumt worden ist, die Rente gänzlich abzulösen; Art. 2.

dass dennoch Jeder der Besitzer einzelne zu einem Theile Erbzehntpflichtige gewesenen Grundstücke nicht mehr vorschlagen sind die ganze Rente zu bezahlen, sondern nur den dem Grundstück proportionirlichen Antheil derselben;

dass in vorliegenden Falle weder die Appellanten noch die jetzigen alleinigen Besitzer von dem Hermannshäuser Erbzehntpflichtigen Grundstücken eine Solidarität zum Zehntrichten nicht in Anspruch genommen werden, noch, wie sie selbst zugeben muss, dieses ihr gutwilliges und freies nicht übernommen und mit ihr Namen Unterschrift abgeschlossen haben, so kann weder auf die Erbzehntpflichtigen vom 1773 von einer Solidarität gar nicht Rücksicht und aus der Argumentation, dass der Erbzehntpflichtige dem Erbzehntherrn in einer unverantwortlichen Weise zu zahlen habe, keine Solidarität hergeleitet werden kann;

Was den Einwand betrifft, dass die Appellanten zur Verantwortung der Einrede der Klage, darauf gestützt, dass die Appellanten den alten Besitzern Besitzen von angeblich zehntpflichtigen Grundstücken nicht mit einer direkten Klage mit Erfolg belangt werden können, den Appellanten in dependentia reden sie darüber zugeschoben sind, ob sie nicht selbst aber ihre Vorgänger-Eigenthum dieses Gutes schon vom 3 Febr. 1799, dem der Publication des Gesetzes vom 11 Brumaire VII aufgehoben, allein sie aber ihre Entdeckung seitdem die Möglichkeit zur Zahlung der Rente unterschrieben übernommen haben;

dass nun die Appellanten mit Ausnahme von Peter Heintz, Johann Heitz I, Friedrich Wissen, Elisabeth Johann Jacobs III, Carl Bernhard, Ludwig Hettesheimer, Friedrich Krumb,

Ludwig Bernhard und Peter Engel, den Eid mit Zinsen und den alle in ihren Besitz befindlichen Grundstücken auferlegten Zehnten, während die alten gemeinen Zehnten um beträchtlich weniger von ihren Besitzern Grundstücke auferlegt seien;

dass somit diese anerkannten, den nachstehenden Grundstücken den prozentualischen Antheil an der Rente zu bezahlen, d. zwar.

1. Johann Heintz sein:

1. Fl. N. 740. - 40 Ruthen Acker hinter dem Kirchhof bergwärts nach der Landstraße selbst und Weg.
2. Fl. N. 747 - 49 Ruthen Acker daselbst, bergwärts Philipp Becker und Ludwig Heintz.
3. Fl. N. 759. Ein Tagwerk 24 Ruthen Acker in den unterhalb Thonen, hinter dem Kirchhof, bergwärts Ludwig Johann Heintz II und Johann Bauch.
4. Fl. N. 854. - 88 Ruthen Acker in Steinfurt, bergwärts Ludwig Friedrich Wagen und Christian.
5. Fl. N. 806. - 83 Ruthen Acker von dem Hofe, bergwärts Ludwig Jacob Klein und Philipp Theis.
6. Fl. N. 954. - 43 Ruthen Wiesen an Volgendorfer wiesen, bergwärts Ludwig Jacob Heitz und Johann Blank.
7. Fl. N. 962. - 60 Ruthen Acker daselbst, bergwärts Ludwig Johann Heitz I Sohn und Christian.

2 Johann Heitz I

1. Fl. N. 870. - 63 Ruthen Acker in Steinfurt bergwärts Ludwig Carl Wohl und Jacob Weiß modo Ludwig Klein.
2. Fl. N. 772. Ein Tagwerk 24 Ruthen Acker in den unterhalb Thonen, hinter Kirchhof, neben Philipp Becker und Philipp Theis.
3. Fl. N. 833. Ein Tagwerk 3 Ruthen Acker in Steinfurt neben Friedrich Krumb und Ludwig Jacob Lippert.
4. Fl. N. 826. - 72 Ruthen Acker daselbst neben Ludwig Jacob Lippert und Jacob Heitz.
5. Fl. N. 960. - 90 Ruthen Acker in den oberen Land, neben Johann Heitzmann und

6. Fl. 8980. - 90 Dezimalen Acker à der oberen Furka, neben Johann Rittymann und Jacob Heiby. - Lehenzinsplatz.

7. Fl. 891. - 42 Dezimalen Wiese à den Zimmermannshäuser Wiesen, neben Friedrich Wasem und Johannes Heiby 2te. (Wiesenzinsplatz)

B. Friedrich Wasem für:

1. Fl. 8774. - Ein Tagwerk 25 Dezimalen Acker in der understen Morgenhalden dem Rossbüsch, neben Johann Heiby II und Philipp Becker.

2. Fl. 8851/2. - Ein Tagwerk 34 Dezimalen Acker im Kaingügel, Eigentum Ludwig Bernhards Wasem und Heinrich Jacob Lippert.

3. Fl. 8965/2. - 80 Dezimalen Acker zum Hennigsloch neben Andreas Wasem I und Jacob Wendy Erben.

4. Fl. 8819. - 99 Dezimalen Acker in der Lemgauer Morgen, neben Mary und Jacob Heiby.

5. Fl. 8978/2 - 96 Dezimalen Acker à der oberen Furka, neben Philipp Theis.

6. Fl. 8775. - 35 Dezimalen Acker in der underen Halden Morgen, hinter dem Rossbüsch, neben Friedrich Wasem selbst und seinen Erben Erben.

7. Fl. 8865. - 54 Dezimalen Acker im Kaingügel, neben Ludwig Bernhard und Peter Heery.

8. Fl. 8982. - 46 Dezimalen Acker à der oberen Furka, neben Jacob Heiby und Mary.

9. Fl. 8776. - 48 Dezimalen Acker in der underen Halden Morgen, hinter Rossbüsch, neben Friedrich Wasems Erben.

10. Fl. 8949 - 54 Dezimalen Acker allda, neben Jacob Heiby in Johann Rittymann.

11. Fl. 8970. - 52 Dezimalen Acker à der oberen Furka, neben Jacob Heiby und Mary. Lehenzinsplatz.

12. Fl. 8892. - 36 Dezimalen Wiese à den Zimmermannshäuser Wiesen, neben Johann Heiby I und Johann Blanks Erben.

13. Fl. 8905. - 9 Dezimalen Wiese in den Zimmermannshäuser Wiesen neben Jacob Theis in Friedrich Theis.

14. Fl. 8904. - 11 Dezimalen Acker in den Zimmermannshäuser-Wiesen, Eigentum Friedrich Wasems Erben und Ludwig Bernhard.

Hierbei ist zu bemerken, dass Friedrich Wasem allein von die Grundstücke 1. 2. 3 und 4. die Lehenzinsen alleine in ausgefallenen Gemeindsbuch mit seinen Erben zu entrichten hat, diese aber das Recht haben, dass wo unter zwischen ihnen Theilung zugund eines dieser Grundstücke in Loos zufallen wird, welches bei Verkauf seinen entfallen an den Preis unter die verschiedenen wirt Grundstücke in Abzug kommen kann.

4. Erbauer Johannes Rossbach III

1. Fl. 8775. - 35 Dezimalen Acker in der underen Halden Morgen hinter dem Rossbüsch, neben Friedrich Wasem, selbst d. seinen Erben zweiten Ehe.

2. Fl. 8865. - 54 Dezimalen Acker im Kaingügel, neben Ludwig Bernhard und Peter Heery - Lehenzinsplatz.

3. Fl. 8905. - 9 Dezimalen Wiese in den Zimmermannshäuser Wiesen, neben Joseph Theis und Friedrich Theis (Wiesenzinsplatz)

5. Erbauer Bernhard und Ludwig Rettenheimer.

Fl. 8970. - 52 Dezimalen Acker à der oberen Furka, neben Jacob Heiby und Mary; Lehenzinsplatz.

6. Erbauer Krone

1. Fl. 8809. - 38 Dezimalen Acker vor dem Hagen, Eigentum Ludwig Theis und Friedrich Heiby.

2. Fl. 8818. - 29 Dezimalen Acker à den Lemgauer Morgen, Eigentum Johann Heiby und Johann Rittymann.

3. Fl. 8816. - 90 Dezimalen Acker daselbst, Eigentum Johann Rittymann (Laidnospiels).

4. Fl. 8931. - 57 Dezimalen Acker am Hainsplatz, neben Johann Blanks Erben.

5. Fl. 8855. - 68 Dezimalen Acker im Kaingügel, Eigentum Johann Rittymann und Johann Blanks Erben.

6. Fl. 8832. - Ein Tagwerk vier Dezimalen Acker daselbst, Eigentum Johann Heiby und Heinrich Jacob Lippert.

7. Fl. 8770. - 66 Dezimalen Acker in der underen Halden Morgen hinter dem Rossbüsch, Eigentum Ludwig Jacob Heiby und Philipp Theis. Lehenzinsplatz.

8. Fl. No 902. - 21 Zugemalen Meise in den Gemeindewäldern Meisau, neben Ludwig Bernhard d Johann Pittmann.

9. Fl. No 898. - 20 Zugemalen Meise selbst, neben Philipp Herz, I und Friedrich Klein Alt.

7. Peter Engel.

Fl. No 894. - 16 Zugemalen Meise in den Gemeindewäldern - Meisau neben Gemeinde Jacob Lippert und Philipp Kremreich I.

Zu Frg. das Erkennung des Ersatzes, welche die Besitzer dieser Grundstücke an das Amt zu bezahlen haben, einen längeren Zeitraum zu bewilligen sei, der jedoch nicht weiter gehen darf, als die vorbenannten 7 Besitzer getroffen sind, also die für Grundstücke Betreffenden Ersatz an das Amt aber wegen bestehender Solidarität, wie es von der Oppellantin Gemeinde richtig, der mit dem ganzen Gebietsumfange das Amt Meisau zu entrichten.

Das aber auf obiger Erörterung von Solidarität Amt Meisau sein Recht, auf die vorbenannten sieben Besitzer mit verbindlich sind, die Ersatz um das Amt zu bezahlen, welche ihre Grundstücke in Anspruch nehmen darf von ihnen ganzen Entschädigung trifft;

Zu Frg. die Kosten betreffend, dass Benjamin gegenüber, welch den Eid nicht abgelegt haben, d. ganzen welche die Klage zwar abgewiesen ist, die Oppellantin zu dem mittleren Betrag verurteilt werden muss, während den obigen Genannten Beklagten gegenüber dieselbe abgewiesen zu verurteilen Kosten sind zum Betrag der Verhandlung zu verurteilen ist, und diesen endlich wie mit geringer Teil dieser Betrag Kosten zu Last gelegt werden können, wenn diese nicht den Eid mit Erfolg abgelegt haben, indem sind besondere Kosten entstanden sind, wird die in Frage mit gemeiner Meinung gegenüber Verhandlung an, nicht selbst wenn diese Beklagten von ihnen genannten Verhandlungen zu Besitzen, diese Verhandlungen Kosten

PENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

den übrigen Beklagten gegenüber selben statt haben müssen, und ebenso auch der vorgenannte Beschluss bestätigt und zugestellt, sowie auch die Verhandlung selbe vorgenommen werden müssen;

Dass aber auch diese Eide selben den Eid Erfordernisse entsprechend haben, dasse das Resultat jedenfalls den diese Erfordernisse Entsprechend und zugestellt werden müssen;

Das andere diesen Beklagten gegenüber nicht gleich Resultate um den Betrag 32 Kreuzer gelangt werden können, indem sie nicht gleichfalls Mitbesitzer, da der für die vorgenannte Grundstücke den Eid auszuschwören sei wie andere z. B. Peter Engel, Johann Bernhard und Ludwig Bernhard selben den Eid selber mit Ergänzung eines Grundstückes nicht mitgeschworen, welche diese Beklagten zum Betrag Betrag, abgesehen mit 1/30 tel um den Betrag der Beklagten Verhandlung zu Last gelegt werden können;

H. L. G.

Gestalten sich dem 8. Oppellationsgrunde, Aufhebung zu vergleichen, dass die Beklagten mit Ausnahme von 1. Peter Herz, 2. Johann Heitz I, 3. Friedrich Wobsen, 4. Johann Johannes Meixner III, 5. Johann Bernhard u. Ludwig Kettelsheimer, 6. Friedrich Krenn, 7. Peter Engel und 8 Ludwig Bernhard den ihnen zugeschobenen Eid inhaltlich nicht abgeschworen und den Betrag 3 Juli 1861 vollständig Genüge geleistet haben, sowie dass mit Amt nahme der Johann Johannes Meixner III die vorbenannten mit 1. 2. 3. 5. 6. 7. u. 8. bezeichneten Oppellanten diesen Eid theilweise nicht abgeschworen und diesem Betrag theilweise Genüge geleistet haben, sowie der Ersatzung gegen die mittleren Beträge zu verurtheilen, und die Oppellantin die diesen zugewiesen zu den Betrag zu verurtheilen, sodann die Ersatzung, in so weit sie Solidarität von den unbetheiligten Besitzern Gutes zum Zugesprochen ist.

I Von Peter Herz

Fl. No 741. - 40 Zugemalen Acker hinter dem Bachhäusl, zwischen Ludwig Bernhard und Weg.

II Von Johann Heitz I

Fl. No 788. - 73 Zugemalen Acker in den unterfall Wiesen, hinter dem Bachhäusl, einerseits Philipp Kremreich, andererseits Johann Heitz I.

III Von Friedrich Wobsen

Fl. No 745. - 54 Zugemalen Acker hinter dem Bachhäusl, neben Friedrich Klein Mühle und Philipp Becker.

2. Fl. 8823.- 40 Lagimalen Eichen in dem Lumpen Wangen, neben Johann Heiß I und Mey.

3. Fl. 8852.- 20 Lagimalen Eichen im Waldfügel neben Carl Koch und andern Wasen.

IV Erbente Carl Bernhard und Ludwig Kettenheimer.

1. Fl. 8852.- 20 Lagimalen Eichen im Waldfügel neben Carl Koch's Andreas Wasen.

2. Fl. 8728.- Ein Tagwerk 34 Lagimalen Eichen in dem niederhalb Wangenhalden dem Hohlweg, neben Heinrich Jacob Lippert und Johann Heiß.

3. Fl. 8831. Ein Tagwerk neun Lagimalen Eichen im Waldfügel neben Friedrich Hermann und Johann Heiß II.

4. Fl. 8870.- Ein Tagwerk 38 Lagimalen Eichen wilden, neben Ludwig Heiß und Johann Blanck Erben.

5. Fl. 8871.- 36 Lagimalen Eichen wilden, neben Philipp Theis.

6. Fl. 8299. Ein Tagwerk 9 Lagimalen Eichen von dem Hagen, neben Wilhelm Glees III und Jacob Heiß.

7. Fl. 8888 1/2.- 56 Lagimalen Eichen in dem Hinterwaldhäuser Wiesen, Eigenthum Erben Johann Heiß II und Johann Heiß I.

V Friedrich Krämer.

1. Fl. 8941.- 32 Lagimalen Eichen am Hainbach, neben Philipp Hermenrich und Johann Blanck Erben.

2. Fl. 8260.- 22 Lagimalen Eichen in dem niederhalb Wangen Garten dem Hohlweg, Eigenthum Erben Philipp Hermenrich in Langhecken.

3. Fl. 8896.- 14 Lagimalen Eichen in dem Hinterwaldhäuser Wiesen, neben Friedrich Theis und Philipp Hermenrich.

VI Jakob Engel II

1. Fl. 8885.- 60 Lagimalen Eichen im Waldfügel, Eigenthum Erben Johann Jacob Lippert und Andreas Heiß.

2. Fl. 8945.- 92 Lagimalen Eichen von dem Hagen, Eigenthum Erben Wilhelm Hermenrich und Andreas Wasem I.

3. Fl. 8. 945.- 49 Lagimalen Eichen im Waldfügel, Eigenthum Erben Andreas Wasem I und Philipp Theis.

4. Fl. 8961 1/2.- 66 Lagimalen Eichen in dem Holzgrundhäuser Wiesen, Eigenthum Erben Johann Heiß I und Mey.

5. Fl. 8886.- 25 Lagimalen Eichen in dem Hinterwaldhäuser Wiesen, einseits Johann Jacob Lippert und Johann Jacob Wasem.

zu verkaufen, zugleich zu Protokoll zu nehmen, daß diese Acquirenten von den übrigen in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken nur so viel seien, als diejenigen Güter und Landen entsprechen in der Taxe in Verhältniß zu dem Gesammtschätzungswerth des ganzen Erbschaftsstands, zufolge zu entrichten, dann auch das Einverständniß der Acquirenten erfordern, der Vollziehung zu ermangeln der ganzen Taxe zu verfahren, als ungültig und unbeständig zu verwerfen, wenig die Acquirenten zu jenen übrigen Theilen und subsidiarisch zu den Theilen des ganzen Gutes zu einer Versteigerung zu verurtheilen und von diesen Acquirenten eine weitere Kaution zu leisten.

Ungenehmigt in der öffentlichen Sitzung v. 28 August 1867

Wasem

Vide Protokoll Seite

II

Rechtsgültiger rechtskräftiger Antrag

für

1 Johann Heinrich Reichmeister in Dellbrücken wohnhaft, und Consorten Appellaten,

gegen

den protestantischen Kirchspielsrath zu Ronsdorf, Appellatenthl.

In Sachen hat die in dem unterm 25ten März 1863 gerichtlich vorgelegten Antrag dem vorgelegten Rechtsanwalt, welche den Eid mit Hülfseide zurückgeschobenen Ludwig Bernhard ganz aufgelassen, und den Johann Heinrich Fischer und Friedrich Wasem zu übertragen wünscht, in dem Contexte dieses Antrages Grundstücke ausgenommen bezüglich welche sie den Eid nicht abzuschwören haben;

dass aber in dem Dictate, worauf genommen wird, die Bestimmung, welche die folgenden dem diesem Personen Consorten Grundstücke zum Gegenstande hat, zu verstehen, als in dem Contexte des Antrages aufgelassenen Grundstücke nicht vorhanden, sondern sich von selbst versteht, dass diese den Eid für alle übrigen in ihrem Besitz befindlichen nicht abzuschwören zu haben, ausgenommen,

dass Ludwigen Ludwig Bernhard, wie vorgängig, gemäß, sowohl im Contexte wie im Dictate, den Antrag aufgelassene wurde ist, wegen

Hall dieses Rechtsanwalt hiermit rechtskräftig und angenommen wird,

dass darstellen den Eid bezüglich folgenden Grundstücke nicht zu schwören,

1° Fl. No 752.-57 Dezimalen Acker in dem unterschlich Morgen, linker Hofweg Ludwig (nördlich) Johann Rittmann, nördlich) Johann Heitz F.

2° Fl. No 78.-64 Dezimalen Acker alda, einseits Johann Blank, andereseits Jacob Wasem.

3° Fl. No 866.-53 Dezimalen Acker in Den Langen Morgen, einseits Johann Rittmann, andereseits Friedrich Wasem.

4. Fl. No 903.-43 Dezimalen Wiese in Den Krumm Wiesen, einseits Friedrich Krumm.

dass gegen unterstanden wird, dass folgende für die nachgeschriebenen Grundstücke den Eid ebenfalls nicht abzuschwören haben:

1) Johann Heitz I

Fl. No 980.-90 Dezimalen Acker in Der oberen Hecke, neben Johann Rittmann und Jacob Heitz 2. Friedrich Wasem,

Fl. No 925½-80 Dezimalen Acker im Hundsbusch, neben Andreas Wassen I und Jacob Wenz Wwe.

3. Friedrich Krumm.

Fl. No 931.-50 Dezimalen Acker im Hundsbusch, neben Johann Blank Erben und Ludwig

dass zwar Philipp Engel, Ackersmann und dem Heimen-Hof zu Jacob Wolsem, Ackersmann in Dielkirchen, den Eid nicht verweigert haben, dass sie dieser aber nicht ihm sammen, weil sie den Tag, wo der Eid abzuschwören wurden sollte, erkrankt gestanden waren;

Dass sie jedoch den Eid wenigstens acceptirt, soweit verlesen hatten, dass sie demselben Verfassungen treuen, weilen der Eid so genannt als abgeschworen zu werden ist, wes nur Contumaz Verfassungsbrüchigen der Eid Leistung wandern ist, insofern nicht Jung denselben vorher förmlich erklärt war, dass er den Eid nicht schwören könne, die Constitution nicht ihres nicht zugethanen Gesinnungen sei;

Dass demnach die Benennung zweyer Philipp Engel und Jacob Wolsem abermals vorgenommen werden muss, mit zweyen diejenigen, welche den Eid überall nicht abgeschworen haben;

In Erw. dass der Feldschaudbericht vom 29 September 1793 von Volständigkeit nicht zeuget, sondern die Feldschauder, nämlich die Gemeinde Dielkirchen Glocken vorpflichtet, den Feldschauds Baron in einen vorgenommenen Termin &c um Vorpflichtung die ganze Feldschaft neuen Feldschauden zu Vorpflichten;

Dass hiernächst aber nicht folgt, dass deshalb der Feldschauden ein falsches Grund-Zinsen von dem streitigen Gut nun dessen vorkommt, die rechtliche Requisitum einmalige Tax Zahlung der streitigen Feldschauds-Rente unterworfen werden können;

Dass jedenfalls unter der Gesetzgebung, und nachdem die Rentan ihre immobiliaren Rente gänzlich und ablösig gemacht worden sind, nur einer Solidarität um so weniger die Rede sein kann, als vor Publication des Gesetzes vom 11ten Brümaire IIte die Grundrenten beständig waren und jedes einzelne Gesetzes von zu einem grösseren Feldschauds gehörigen Grund-Zinsen Capital war, dieses Grund-Zins durch Zahlung des wesentlichen Capitalwerths der Rente, welche dieses Grundzins belastete, von demselben zu befreyen;

LIBERTÉ EGALITÉ
14
Kreutzer

dergleichen zu befreyen;

Dass nun der Gesetzgeber, indem er die Rentan ihres immobiliaren Rente gänzlich unbelastet, und sie mit einer Hypothek d. Feldschauden gesicherte Forderungen umwandelte, unmöglich gemeint gewesen sein kann, diejenigen Besitzer von zahlungspflichtigen Grund-Zinsen, welche betroffen waren, durch stipulirter Solidarität dasselbe nun dem sie treffenden Antheil der Rente Capitalisirung jetzt mit der gänzlichen Rente zu belegen, dass jetzt sie wiederlich zu entlassen, jetzt die ganze Rente zu bezahlen;

Dass Basen anzunehmen wenden muss, dass der Gesetzgeber, welcher durch Gesetz vom 11ten Brumaire IIte für den ganzen Rang verlorenen Gut, die Besitzer zahlungspflichtigen Grund-Zinsen, nicht pflichten wollen, als sie so doch jetzt wenn, und dass er unmöglich in Hinblick auf das Gesetz vom 20ten bis 22ten Augusts 1792, wonnach die Solidarität aufgehoben und alles pecuniäre Verhältniss gänzlich war, dem Rentan wieder Basen Grund zurückgeben wollen, als er bisher gehabt hat;

Dass nun demnach auf das Gesetz vom 20 bis 22 August 1792 in den vier rheinischen Departementen nicht publicirt worden sein sollen, dasselbe Jemand mit Strenge Zeitung die Feldschauden des 9 Brumaire-Gesetzes als einbegriffen annehmen ist, indem nun Zweck und Geist dieses Einsturzen Gesetzes die Lage der Rentan schlechter Abänderung machen, und allen gleiche Rechte verschaffen wollen, mithin den Rentan Grund von den vier rheinischen Departementen auf gleiche Linie und genau in allen Grundsätzen gestellt worden sind;

Dass nun dem entgegen gesetzten System die Anomalie entgegenstehen wird, dass mithin der Grundsatz des neuen Gesetzes in einem Ort in Zweibrücken für Besitzer von zahlungspflichtigen

Grundstücke um für die diese treffenden Raten der jetzigen Rente entsprechende weitere Summe, während auf einen anderen Theil der Besitzer eines zu einem großen Complex gehörigen gemeinsamen Grundstückes für die den jetzigen Complex bildenden Grundstücke Rente entrichtet werden soll;

dass ein solcher Widerspruch der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, dass, sofern vorgenommen werden muss, dass es in dem Willen des Ablösungs-Gesetzes liegt, jeden Besitzer einzelner zu einem ungetheilten Gesammtbesitz gehörigen Grundstücke nur ein mit Rücksicht auf den Gesammtbesitz treffende Rate zu entrichten;

dass jedoch dabei in consequenter Durchführung dieses Princips jeder der oben genannten Besitzer von zu dem Fideicommiss-Complex Stolpe gehörigen Grundstücken, welche zum Fideicommiss Complex gehören oder vormals gehört haben, welche dieselben jetzt im Besitz haben, für das Jahr 1799 in Besitz gehabt haben, sondern in einer der nicht von diesen Grundstücken vorher gehabt haben, und zwar mit der besonderen Verpflichtung dass auf diesen einzelnen Grundstücken eingetragenen Antheile der Rente zu entrichten;

dass für Immobilien andere persönliche ursprüngliche Schulden, als diese von früheren persönlichen Schuldnern, sondern eigentlich die Person von dritten Besitzern, denen gegenüber sie die Verbindlichkeit übernommen haben, die diese Grundstücke betreffende Rente zu entrichten, für dieses nicht zu mehr nicht herangezogen werden können, als wozu sie für ihren Vorbesitzer verpflichtet haben;

dass für diese nicht in jener Fideicommiss-Urkunde verhaftet haben, indem sie für sich durch die Verpflichtung übernommen, dass sie mit der Rente zu entrichten, besonderen Antheil von den Grundstücken, welche diese einzelnen Grundstücke zum ganzen Rente treffen, und der Expectanten diesen

hinaus nicht haben soll;

dass der Appellantin auch in ihrer Eigenschaft als Vormund ihrer Kinder, dass die einzelnen Jahresrenten ihrer Kinder aus 1829 abgetragen haben, keine Einwendung entgegen steht, dass sie selbst nicht Eigenthümerin dieser Rente gewesen ist, dass die dazu nach der 30 Jahre verjährten waren, für den Besitz nothwendig gewesen sein würden, die Solidarpflicht in Anspruch zu nehmen;

dass sie aber um deswillen keine Solidarität in Anspruch nehmen kann, weil sie nicht Eigenthümerin ist, die oben genannten Appellanten in ihre Rechte gegen die übrigen ursprünglichen Rentenpflichtigen zu subrogiren, indem sie eine Rente für die Rente gegen sich nicht übernommen hat;

dass, was die Sachverständigen betrifft, in dem gegenwärtigen Verfahren zum Zwecke Taxirungen nicht, dass hierzu keine Veranlassung sein könne, weil die Renten durch Mobilisirung eingetragen haben, da dem Gut selbst zu entnehmen, dem Rentenpflichtigen Sachen alle mit jeder eingetragenen Rente eingegangen und ihm lediglich nur, und dem Sachverständigen, wie Landesamt mit Hypothek zugestanden ist;

dass, so wenig wie den Sachverständigen beauftragt ist, auf dem Weg der Resolution das eigentliche der verpfändeten Grundstücke an sich zu ziehen, ebenso wenig mit jedoch Dritte Rente, zu entrichten zu haben, der, wie vorgenannt, weiter nichts als Hypothekengläubiger ist und dem jene Forderung, die alten in dem Annexstatuten auf sich dem Capital besteht, lediglich dem Weg hypothekarischen Verfolgungen vorenthalten kann.

Es ergiebt das Landesamt Collegium, dass in gegenständlichen Verfahren dasselbe eine Abgabe nun, welche für die Immobilien auf dem neuen Erwerb um den Feldgrundstücken gezahlt werden müssen, dass dasselbe dem Verkauf der Bauern verhilft, auf dem neuen Eigenthümer mit mit Feldgrundstücken sind, Rente;

dass dieses Landgericht auf die Berufung des Beklagten das Urtheil des Amtsgerichts Gerabronn vom 30. Januar 1861 dahin abgeändert habe, dass die Klage des Gutsbesitzers Peter Herrz in Ellrichshausen gegen den Beklagten Gemeinderath Johann Heitz I. in Hengstfeld, soweit sie auf Herausgabe von 1 Morgen 1 Viertel 3 Ruthen Ackerfeld, Gewann Hinterer Hengstfelder Weg, Stoss gegen Gemeinderath Johann Heitz I. und Gemeinderath Friedrich Wagner

dem Nußbusch, begrenzt durch Philipp Kremerich und Consorten.
3. Fl. N° 896.- 14 Dezimalen Wiese in den Hammelshäuser Wiesen, neben Friedrich Klein und Philipp Kremerich.

V. Peter Engel II

1. Fl. N° 835.- 66 Dezimalen Acker im Rauschthal, begrenzt durch Heinrich Jacob Lippert und Andreas Heitz.
2. Fl. N° 795.- 92 Dezimalen Acker vor dem Hofen, begrenzt durch Valentin Kremerich und Andreas Wasem I.
3. Fl. N° 845.- 49 Dezimalen Acker im Rauschthal, begrenzt durch Andreas Wasem I und Philipp Theis.
4. Fl. N° 961½.- 66 Dezimalen Acker in den Holzenhagen, neben begrenzt durch Johann Heitz I und Mey.
5. Fl. N° 886.- 25 Dezimalen Wiese in den Hammelshäuser-Wiesen, einseits Heinrich Jacob Lippert, andereseits Jacob Wasem.

VI Ludwig Bernhard.

1. Fl. N° 754.- 57 Dezimalen Acker in den Grundhalb Morgen, hinten Rosskauf, begrenzt einseits Johann Pitzmann, andereseits Johann Heitz II.
2. Fl. N° 767½.- 66 Dezimalen Acker allda, einseits Ludwig Conrad I andereseits Johann Pitzmann.
3. Fl. N° 888.- 82 Dezimalen Acker vor dem Hofen, einseits Jacob Klein, andereseits Mey.
4. Fl. N° 820-821.- 76 Dezimalen Acker und Wiese im Rauchhügel, einseits Johann Blank, andereseits Jacob Heitz.
5. Fl. N° 933½.- 54 Dezimalen Acker im Hundsplatz, einseits Ludwig Conrad I andereseits Johann Pitzmann - Acker-Complex - zu vermessen, zumalen die Partei zu behaupten, daß diese Objecten und den übrigen in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken vorfallen sind, die Dieselben begrenzenden Raine an der Mauth im Verhältniß zu dem Flächenmaß-Abgang des ganzen Feldbesitzthums zu mäßig, demzufolge das Begehren der Appellanten, Dieselben der Feldmeidel wegen zum Zusatz der ganzen Mauth zu verabfolgen, als unzulässig, und zu verwerfen, und die Appellanten zu persönlichen Kosten u. Gebühren-Ersatz für den Fiskus bis zum endlichen Austrag zu verurtheilen und von diesen den siebenten Appellanten einen etwaigen Theil zu Last zu legen.
Imprimé in der Hofbuchdruckerei Birkenfeld d. 28 April 1863.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dem K. Appellationsbeyrichte, Mittheilung zu machen, daß der mehrgenannten Appellaten dem obigen Urtheil. Mittelst des K. Appellationsgerichts vom 3. Juli 1861 tabellarischen sich bezüglich der mehrgenannten Grundstücke nicht vollständig erklärt haben, soweit daß Appellanten für die weiter vorfallenden Feldbesitzthümer Incidentklage erhebt, soweit der mehrgenannten Appellaten als Besitzer der nachbenannten zum fragmentarischen Hammelshäuser-Feldbesitzthum gehörigen im Hammer und Holzhagen gelegenen Grundstücke solidarisch zu vernehmen und zwar

A. bezüglich des Peter Engel:

1., des Peter Mertz, Ackerbauers in Dhaun wohnhaft, als Besitzer von:
a., Fl. N° 740. 40 Dez. Acker hinter dem Nußbusch, begrenzt durch den Ackerweg selbst und Mey;
b., Fl. N° 747. 49 Dez. Acker daselbst, begrenzt durch Philipp Lauber und Ludwig Heitz;
c., Fl. N° 759. 1 Morgen 24 Dez. Acker im Grundhalb Morgen hinter dem Nußbusch, begrenzt durch Johann Heitz III und Johann Blank;
d., Fl. N° 864. 88 Dez. Acker im Rauchhügel begrenzt durch Friedrich Klein und Consorten;
e., Fl. N° 806. 83 Dez. Acker vor dem Hofen, begrenzt durch Jakob Klein und Philipp Theis;
f., Fl. N° 954. 43 Dez. Wiese in den Holzenhagener Wiesen begrenzt durch Jakob Heitz und Johann Blank;
g., Fl. N° 962. 66 Dez. Acker daselbst, begrenzt durch Johann Heitz I Erben und Consorten.

2., des Johann Heitz I, Ackerbauers allda wohnhaft als Besitzer von:
a., Fl. N° 840. 63 Dez. Acker im Rauchhügel begrenzt durch Carl Koehl, und Jakob Mertz wobei Ludwig Klein;
b., Fl. N° 772. 1 Morgen 24 Dez. Acker in der Grundhalb Morgen, hinter dem Nußbusch, neben Philipp Lauber und Philipp Theis;
c., Fl. N° 833. 1 Morgen 3 Dezimalen Acker im Rauchhügel, neben Friedrich Klein und Heinrich Jakob Lippert;
d., Fl. N° 876. 42 Dez. Acker daselbst, neben Heinrich Jakob Lippert und Jakob Heitz;
e., Fl. N° 960. 1 Morgen 41 Dez. Acker in der Rundreise, neben Ackerin Armbing und Mey;
f., Fl. N° 980. 90 Dez. Acker in der oberen Hecke, neben Johann Pitzmann und Jakob Heitz.

3., des Friedrich Wasem, Ackerers allda wohnhaft, als Besitzer von:
a., Fl. N° 774. 1 Morgen 25 Dez. Acker in der Grundhalb Morgen hinter dem Nußbusch, neben Je-

DIDSENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Stritz II und Philipp Lenker;
b., Pk. Nr. 851½. 1 Tagwerk 34 Dez. Acker im Steinfügel, begrenzt durch Andreas Klasen I und Heinrich Jakob Lippert;
c., Pk. Nr. 925½. 80 Dez. Acker am Hochleitz, neben Andreas Klasen I und Jakob Wolz Kinder;
d., Pk. Nr. 816. 99 Dez. Acker daselbst, neben Wolz und Jakob Stritz;
e., Pk. Nr. 973½. 96 Dez. Acker in der oberen Hecke, neben Philipp Heck;
4., den minderjährigen Friedrich Wasem mit Catharine Wasem, Ehefrau von Johann Maeurer, Acker in Steinbuhl wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Emancipation und Güterzusammenschlagung und mit Letzteren gemeinschaftlich, als gemeinschaftliche Besitzer von:
a., Pk. Nr. 775. 35 Dez. Acker in der unteren Hallbreiten hinter dem Klafbüsch neben Friedrich Klasen daselbst und seinen Geschwister zweiter Ehe;
b., Pk. Nr. 865. 54 Dez. Acker im Steinfügel, neben Ludwig Herrmann und Peter Wolz;
c., Pk. Nr. 982. 116 Dez. Acker in der oberen Hecke, neben Jakob Stritz und Wolz;
5., den minderjährigen Friedrich Wasem mit Elisabetha Klasen, Ehefrau von Carl Bernhard, Acker in Steinbuhl wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Emancipation und Güterzusammenschlagung und mit Christina Wasem, Ehefrau von Ludwig Hettesheimer, Acker in Hallbuhl wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Emancipation und Güterzusammenschlagung, als gemeinschaftliche Eigenthümer mit Louise Klasen minderjährige Tochter von verstorbenen Friedrich Klasen von:
a., Pk. Nr. 776. 48 Dez. Acker in der unteren Hallbreiten, hinterm Klafbüsch neben Friedrich Klasen I Erben.
b., Pk. Nr. 849. 54 Dez. Acker allda, neben Jakob Stritz und Johann Rittmann;
c., Pk. Nr. 970. 52 Dez. Acker in der oberen Hecke, neben Jakob Stritz und Wolz;
jedoch nur für den Fall, daß bei einer vorgenommenen Theilung einmal oder bei anderer die fest Grundstücke den Friedrich Klasen, den Ehelichen Langgert oder Gattelfinger zufallen sollte.
6., den Friedrich Kramb, Ackermann in Hallbreiten, als Besitzer von:
a., Pk. Nr. 804. 38 Dez. Acker vor dem Hofer, begrenzt durch Philipp Heck und Friedrich Stritz;
b., Pk. Nr. 818. 29 Dez. Acker in der langen Wiesen, begrenzt durch Johann Stritz II und Johann Rittmann
c., Pk. Nr. 816. 96 Dez. Acker daselbst, begrenzt durch

[illegible] Rittmann Witwe;
d., Pk. Nr. ~~931~~ 941. 59 Dez. Acker am Hochleitz, neben Johann Blankenhorn und Ludwig Conrad;
e., Pk. Nr. 855. 68 Dez. Acker am Steinfügel, begrenzt durch Johann Rittmann und Johann Blankenhorn;
f., Pk. Nr. 832. 1 Tagwerk 4 Dez. Acker daselbst, begrenzt durch Johann Stritz I und Heinrich Jakob Lippert;
g., Pk. Nr. 770. 66 Dez. Acker daselbst, begrenzt durch Jakob Stritz und Philipp Heck;
7., Ludwig Bernhard, Ackermann in Hallbreiten wohnhaft als Besitzer von:
a., Pk. Nr. 752. 57 Dez. Acker in der unteren Hallbreiten, hinterm Klafbüsch, begrenzt einseits Johann Rittmann, anderseits Johann Stritz I;
b., Pk. Nr. 782. 64 Dez. Acker allda, einseits Johann Blank, anderseits Jakob Klasen;
c., Pk. Nr. 866. 53 Dez. Acker in der langen Wiesen, einseits Johann Rittmann, anderseits Friedrich Klasen;
8., den Philipp Engel, Ackermann auf dem Hammelsberg, Gemeinde Hallbreiten, als Besitzer von:
a., Pk. Nr. 739 & 737. 33 Dez. Acker in der Klafbüschen, begrenzt durch Jakob Klasen, Ludwig Stritz I und Catharine Gintz;
b., Pk. Nr. 749. 1 Tagwerk 6 Dez. Acker in der unteren Hallbreiten hinter dem Klafbüsch, begrenzt durch Ludwig Stritz I und Andreas.
9., den Jakob Klasen, Acker in Hallbreiten wohnhaft als Besitzer von:
Pk. Nr. 950. 45 Dez. Acker in der Holzmorgen, begrenzt durch Ludwig Stritz I und Johann Ludwig Spieß.

An der Hypothek für die Verbesserung des Grundstückes als Pfand der Grundsteuer-Entschädigungs-Forderung, welche [illegible] Jahre 1841 bis 1862 incl. zu liefern war, fehlt:
a., für das 21. ersten Jahre 5 Hectoliter 58 Liter und 8 Centiliter Malz und den 22. Theil Hafer und zwar in Geldentschädigung dieser Naturalleistungen nach den Marktpreisen Mittelmarktpreisen einmal jeden Jahres, wovon jedoch bereits ½ Theil für die Grundsteuer abgezogen ist, mit Einem und zwar: vom Geldentschädigung der Jahresrenten 1841–1845 incl. vom 10. November 1846 an; – vom Geldentschädigung der Jahresrenten (1855–1859 incl.) also: vom 1846 und 1847 vom 16. Juli 1855, – vom Geldentschädigung der Jahresrenten 1855–1859 incl. vom 8. Juni 1861 an, welch vom Geldentschädigung der Jahresrenten 1860 und 1861 vom Letzteren hinzu-

wärtigen Präsident Berger;

b., für das letzte am Martini 1862 fällig gewesene Rentenziel, dieselben Prämientheile Pfg. und Hafer guter mittlerer Frucht in natura wenn jedoch gleichfalls ein Surrogat für die grundherrliche Abgabe ist.

53. ein Lotreff des Weingartens

10., der Johann Fritz I. Ackermann in Dalkirchen verheirathet, als Besitzer von:

fl. Nr. ~~893~~ 981. 42 dezimalen Weide in den Hämmertshürsen wiesen, neben Friedrich Wasem und Johann Fritz II;

11., der Friedrich Wasem, Ackerer, allda verheirathet, als Besitzer von:

fl. Nr. 892. 36 dez. Wiese in den Hämmertshürsen wiesen, neben Johann Fritz I. und Johann Klein Erben.

12., der übergenannten Friedrich Wasem mit Catharina Wasem, Ehefrau von Johann Maurer, Ackerer in Dirkenbach verheirathet, und Letzteren selbst, der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung ihrer Güter unterworfen, als gemeinschaftliche Besitzer von:

fl. Nr. 905. 9 dez. Wiese in den Hämmertshürsen wiesen, neben Jakob Klein und Friedrich Klein;

13., der genannten Friedrich Wasem mit Elisabetha Wasem, Ehefrau von Carl Bernhard, Ackerer in Dalkirchen verheirathet, und Letzteren selbst, der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung ihrer Güter unterworfen, und mit Christina Wasem, Ehefrau von Ludwig Hettesheimer, Ackerer in Dalkirchen verheirathet und Letzteren selbst, der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung ihrer Güter unterworfen, als gemeinschaftliche Eigenthümer mit Louise Wasem, minderjährige Tochter von der genannten Friedrich Wasem von:

fl. Nr. 901. 11 dez. Acker in den Hämmertshürsen wiesen hergenannt Hinterfriedrich Wasem's Feld und Ludwig Bernhard, jedoch nur für den Fall daß bei einer vorgenommenen Theilung dieses Grundstück den Friedrich Wasem, den Gemeinten Vorsteher der Hettesheimer zufallen sollte;

14., der Friedrich Kramb, Ackermann in Dalkirchen verheirathet als Besitzer von:

a., fl. Nr. 902. 21 dez. Wiese in den Hämmertshürsen wiesen neben Ludwig Bernhard und Johann Ritzenmann.

b., fl. Nr. 898. 20 dez. Wiese allda, neben Philipp Mary I. und Friedrich Klein Wtb;

15., der Peter Engel II. Ackermann Häuser in Dalkirchen verheirathet, jetzt auf dem Klosterfeilerhofe,

K. Landgerichts Freising zu Moosburg verheirathet als Besitzer von:

fl. Nr. 894. 16 dez. Wiese in den Hämmertshürsen wiesen, neben Heinrich Jakob Liggert und Philipp Kremmerich I;

16., der Ludwig Bernhard. Ackermann in Dalkirchen verheirathet, als Besitzer von:

fl. Nr. 903. 43 dez. Wiese in den Hämmertshürsen wiesen, einseits Friedrich Kramb, anderseits Friedrich Wasem;

um die Appellantin für, auf dem größern streitigen Gute gehörigen Wiesenantheilen, welchen sie verkauft und bisher inhabenen Grundstücke Theile sind, besonders festsetzenden rückständigen Zinsantheile Martini fällig gewesen an den Martinizinsen der Jahre 1841 bis 1862 incl. allfällig zu bezahlenden Abzug des Fünftels für Grundsteuer die Kapitalsumme von 1851 fl 12 kr also für die rückständigen 22 Jahre 422 fl 22 kr mit Ersatz von 296 fl vom 10. November 1846, von 172 fl 48 kr vom 16. Juli 1855, von 113 fl 12 kr vom 6. Juni 1861 und von dem Reste ad 38 fl 24 kr vom Tage der gegenwärtigen Streitanlegung an;

ferner diesen schuldigen vorgenannten Kapitalzahlungen der Verbindlichkeiten, vermittelst unterlassener Renovation und vorgenommener Sequestrirung der Pfandstücke für ordentliche und außerordentliche Gefälle, die vorgenannten Appellaten zu verurtheilen, und die Appellantin die von diesen Appellaten besessenen vorgenannten Immobilien frei von streitigen Zugehörden und pfandigen Lasten, zugleich mit Einstellung alles weitern Verfahrens zu übergeben, — endlich die vorgenannten Appellaten in den mitgerufenen Theil der Kosten zu verurtheilen.

Beklagtheilig fuhrt das Gericht der Inkompetenz nicht anerkennen selbe, die vorgenannten Appellaten als Besitzer, wie eben angegeben, zu verurtheilen, hinsichtlich einer Abmeldschrift zum Friedensrichter Einsetzung alles zu vorgenannten Urtheilen, dem Appellantin einen Kostenersatz in Betracht des Inhalts des Erlasses vom 29. September 1773 unter der darin enthaltenen Bedingungen und Verbindlichkeiten zu reichen zu vorgenannten Natural Canton Rechtsgesetz, auf Kosten der Appellaten abzufallen und im Exekutionsfalle zu erkennen, daß alles zu vorgehende Urtheil der Kollation einer Konventionsurkunde ersetzen soll, ferner auf die Appellaten solidarisch zu verurtheilen in die Appellantin für Landesmittelgelder, der gesetzlichen

Die Hauptabgaben mit zwei Prozente von den Erzielungswerth dieser sämtlichen Grunde mit Einschluß des Lagers der Pfarrey zu entrichten; endlich über die Kosten zu erkennen, wie recht.

Für die Appellaten und Incidentappellanten trug Advocat Glasser dahin an: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Erkunden zu erkennen, daß die Appellaten mit Ausnahme von 1., Peter Merz; 2., Johann Stritz I.; 3., Friedrich Rheem; 4., Elisabeth Johann Maurer III.; 5., Elisabeth Bernhard und Ludwig Hettesheimer; 6., Friedrich Kramb; 7., Peter Engel und 8., Ludwig Bernhard — der ihnen zugefallenen Lose sich verlustig machten und dem Urtheile vom 3. Juli 1861 vollständig Genüge geleistet haben, sowie daß mit Ausnahme der Elisabeth Johann Maurer III. die verbarrenden mit 1. 2. 3. 5. 6. 7. u. 8. bezeichneten Appellaten dieses Urtheil vollziehen und darum Urtheile Ersatz geleistet haben, ferner daß die Vertheilung gegen den ersteren pure zu verwerfen und die Appellanten dieser gegenwärtige zu den Kosten zu verurtheilen;

Indem die Vertheilung, wie sie weit für folgende von der Klassenverwalter bestimmten Gegenstände) dieser Grundstücke zum Gegenstande hat:

I. von Peter Merz.

fl. Nro 741. 40 Dez. Acker hinter dem Kellhof bis Hermann Lallemand und Merz;

II. von Johann Stritz I.

fl. Nro 788. 78 Dez. Acker in den unterhalb Morgen, hinter dem Kellhof, einerseits Philipp Brammerich, unterseits Johann Stritz I;

III. von Friedrich Klasen:

1., fl. Nro 745. 54 Dez. Acker hinter dem Kellhof, neben Friedrich Klein Nro 6 und Philipp Lacker;
2., fl. Nro 823. 40 Dez. Acker in den langen Morgen, neben Johann Stritz II und Merz;
3., fl. Nro 852. 70 Dez. Acker im Steinfügel neben Carl Köhl und Andreas Klasen;

IV. Von Elisabeth Carl Bernhard und Ludwig Hettesheim.

1., fl. Nro 852. 70 Dez. Acker im Steinfügel neben Carl Köhl und Andreas Klasen.
2., fl. Nro 778. Ein Tagwerk 24 Dez. Acker in den unterhalb Morgen hinter dem Kellhof neben Heinrich Jung Liggert und Johann Stritz;
3., fl. Nro 831. 1 Tagwerk 1 Dez. Acker im Steinfügel neben Friedrich Kramb und Johann Stritz II;
4., fl. Nro 870. 1 Tagwerk 38 Dez. Acker allda neben Ludwig Stritz und Johann Blank Erben;
5., fl. Nro 871. 56 Dez. Acker allda, neben Philipp Kuhl;
6., fl. Nro 799. 1 Tagwerk 9 Dez. Acker vor dem Hofe neben Valentin Glas III und Jakob Stritz;
7., fl. Nro 888½. 56 Dez. Wiese in den Hemmerthäuser Wiesen, begrenzt durch Johann Stritz II und Johann Stritz I.

V. Friedrich Kramb.

1., fl. Nro 941. – 12 Dez. Acker am Heidelsteig, neben Philipp Brammerich I. und Johann Blank Erben;
2., fl. Nro 760 – 22 Dez. Acker in den unterhalb Morgen hinter dem Kellhof, begrenzt durch Philipp Brammerich und Wittwe;
3., fl. Nro 896. 14 Dez. Wiese in den Hemmerthäuser Wiesen, neben Friedrich Klein und Philipp Brammerich;

VI. Peter Engel II.

1., fl. Nro 835. 66 Dez. Acker im Steinfügel, begrenzt durch Heinrich Jakob Liggert und Andreas Klasen;
2., fl. Nro 795. 97 Dez. Acker vor dem Hofe, begrenzt durch Valentin Brammerich und Andreas Klasen I;
3., fl. Nro 845. 49 Dez. Acker im Steinfügel, begrenzt durch Andreas Klasen I und Philipp Heil;
4., fl. Nro 961½. 06 Dez. Acker in den Holzgartengewannen, begrenzt durch Johann Stritz I und Merz;
5., fl. Nro 886. 25 Dez. Wiese in den Hemmerthäuser Wiesen, einseits Heinrich Jakob Liggert unterseits Jakob Klein;

VII. Ludwig Bernhard.

1., fl. Nro 754. 57 Dez. Acker in den unterhalb Morgen, hinter Kellhof, begrenzt einseits Johann Ritzmann, unterseits Johann Stritz I;
2., fl. Nro 767½. 66 Dez. Acker allda, einseits Ludwig Conrad I unterseits Johann Ritzmann;
3., fl. Nro 808. 82 Dez. Acker vor dem Hofe, einseits Jakob Klein, unterseits Merz;
4., fl. Nro 862. 820 u. 821. 96 Dez. Acker und Wiese im Steinfügel, einseits Johann Lenert, unterseits Jakob Stritz;
5., fl. Nro 933½. 54 Dez. Acker im Heidelsteig, einseits Ludwig Conrad I, unterseits Johann Ritzmann. Acker vorgeschlagen, zu verwerfen; zugleich für Recht zu erkennen, daß die Appellaten von den übrigen in diesem Prozesse bestehenden Grundstücke nur gehalten sind, die denselben betreffenden Antheile an den Kosten im Verhältniß zu dem Gesammtklägergehalt beizutragen; endlich auch dem gemäß das Urtheil der Appellanten, dieselben der Richter statt weiter zur Leistung der ganzen Kosten zu verurtheilen, abzuweisen und die Appellanten zu gesammten Kosten und Gebühren auch für den Kosten bis zu gänzlichen Vollziehung zu verurtheilen und zu diesen

(Ludwig Reitz und Johann Blunk I.) das fünfte Appellaten nur einen geringen Theil zu Last zu legen.

Factum.

Das Faktische dieser Sache ist größtentheils in dem angefochtenen Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 16. April 1856 wie dem Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 3. Juli 1861 enthalten. Durch Katzbrennen wurde auf einem von der Appellantin den Appellaten übertragenen Feld bezüglich der Vorstellung zur Lagerstätte des Erbprinzen Carl. Diese Feld pflanzen die meisten Appellaten auf dem mit dessen Abmessung committirten K. Landgerichts Beisitzer Rud; - die folgenden Appellaten nämlich: 1., Peter Merz; 2., Johann Reitz I.; 3., Friedrich Wasem; 4., Elisabetha Wasem und deren Ehemann Carl Bernhard, alle Ackerleute in Kindsbach; 5., Catharina Wasem und deren Ehemann Johann Jakob Maurer, Ackerleute in Finkenbach; 6., Christina Wasem und deren Ehemann Ludwig Hattesheimer, Ackerleute in Mullbach; 7., Friedrich Kramb; 8., Ludwig Bernhard, beide Ackerleute in Kindsbach; 9., Peter Engel jüngster Ackerer in Kindsbach dermalen auf dem Marktflecken Bergzabern wohnhaft, verweigerten das sie bezüglich der im Antrage der Appellantin näher bezeichneten Grundstücke; - die Appellaten Philipp Engel wegen Hemmerschen und Jakob Wasem Ackerer in Kindsbach, starben im August 1861 und haben deßhalb das sie betreffende nicht gelöscht.

Die Sache kam erneuert in der Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 1. Juni 1863 zur Verhandlung wo die Anwälte der Par-

GIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

teien ihre übrige Anträge nehmen und dann der Rückspruch des Urtheils vertagt wurde.

Es fragt sich nun:

1., Ob wir mit der Antrag der Appellantin zurückweisen; und

2., wie bezüglich der Kosten zu verkennen ist.

Vollmar

Für den K. Anwalt Glaser zugestellt.

Vollmar.

№ 1242.

Zustellung.

Heute den siebenten Juli achtzehnhundert sechzig und sechzig. Auf Ansuchen des Herrn Vollmar, Kgl. Anwalts des zweitinstanzlichen Königshofen Obermoschel, Appellantin und Incidentklägerin,

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Hasemann, Kgl. Stadtgerichtsbote zu Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,

dem Herrn Glaser K. Anwalt der Appellaten und Incidentbeklagten Peter Krennerich & Cons. auf seiner Behausung

Fr. 6. 38. / Frankirt und ihm selbst

Rep 07.

Reg. 07. Abschrift wovon standen Quadratten dem — 46 — Herrn Procurer Akte zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer

Hasemann

№ 4311 Registrirt für Immobilien des ersten Jahr 1863.
für fol. Grundbuch Bd. 120. fol. 56. ohne Recht.
Trier. Hypothekenamt.

Cop. 10 Bg. à 14 Sgr
№ 4714.

Urtheil in Sachen Urtheil m. 10 Juni 62.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Im Namen des Königs!

In der zwischen dem Königlichen Ökonomie-Commissarius zu Trier, Jacob Wirtz, daselbst wohnhaft, Appellanten, nach einem Vorspiele des Königlichen Friedensgerichts des Kantons Trier vom 16 April 1862, wohnhaft daselbst, Appellaten, einerseits

und

I die Wittwe und Erben von Philipp Krementz als a. Melanie Krementz, II Agnes in Dielkirchen b. Jakob Krementz, Ackerer allda, c. Catharina Krementz, Ehefrau von Jakob Becker, Schmied in Hochstetten, und dieser selbst, der gleichen Ehemännlichkeit und Gütergemeinschaft wegen; d. Barbara Krementz, ledig, großjährig und ohne Gewerbe zu Dielkirchen wohnhaft; II Friedrich Krems, Ackerbauer in Dielkirchen wohnhaft, Appellaten, wohnhaft daselbst vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Trier, Kanton Trier, Appellaten, andererseits.

Der Königliche Friedensgerichts-Amtmann Vollmer hat sich darüber: ob zufolge des Königlichen Appellationsprotokolls, der Zulassung der Appellaten auf mündliche Zulassung zu dem ihnen Letzteren als unzulässig und unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung derselben in die Kosten dieser Incidentpunkte.

Der k. Advocat-Anwalt Glasser concludirte: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Appellanten für zulässig zu erklären, den ihnen zugeschobenen und Heute Eidschein vom 31ten Juli 1861 für zulässig erklären für aufzuschieben, demnach sie zu diesem Zweck von dem beauftragten Herrn Commissionsrichter des k. Landgerichts von Rastenburg zu vernehmen und die Appellanten zu dem Factum dieses Incidentpunktes zu verpflichten.

Factum.

Durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts vom 3ten Juli 1861, in welchem zu Folge das factische Thatsachen Beweis für zulässig erachtet wurde, wurden die Parteien Glasser aufgegeben, den Inquirenten und in diesem Erkenntniß näher specificirten für von dem damit commissarischen k. Landrichter in Rastenburg aufzuschiebenden, sodaß sie vorher keinen einen Zeugen Kenntniß über die Annahme dieses Eides zu erhalten. Auf Grund dieses Erkenntnisses hatte der Appellant den Appellaten den Termin der Appellanten am 2ten October 1861 zur Erklärung Seitens, wozu die Frau und Erben von Philipp Kremmerich sich nur bezüglich zwei den in ihrem Besitz befindlichen Grund-

stücke aufschieben zu können, und Friedrich Krampe Immobilien bezüglich sämmtlichen in seinem Besitz befindlichen Grundstücke nicht aufschieben zu können erklärten. Diese Eidesacceptation wurde jedoch nicht von den Appellaten unterzeichnet. Bei der von dem commissarischen k. Landrichter in Rastenburg am 18ten September 1861 stattgefundenen Eidesverhandlung erklärten die Appellanten, daß sie Anmeldung den ihnen zugeschobenen Eid für sie acceptirt habe, daß jedoch aber auf einem Irrthum und Mißverständniß beruhen müsse, da sie den sich nur bezüglich einigen Grundstücke resp. gar nicht aufschieben könnten. Die Erben Kremmerich erklärten, daß sie Anmeldung [illegible] nur bezüglich zweier Grundstücke den sie acceptirt habe, während sie solchen bezüglich sämmtlicher Grundstücke aufschieben könnten, und Friedrich Krampe erklärte, daß sein Irrthum in Folge Irrthum und Mißverständniß sie dem Acceptationseid angenommen habe, daß er bezüglich allein in seinem Besitz befindlichen Grundstücke den sich nicht aufschieben könne, während gegenüber dem wiederholte der Fall sey. Beide Parteien erklärten dann, daß ihnen der Eid abgenommen werde, was jedoch der k. Landrichter mit Hinblick auf den Acceptationseid zu thun verweigerte

und die Entscheidung hierüber dem k. Appellationsgerichte anheim stellen.

Da dem diesen Gerichtsantrag zur Begründung von dem k. Appellationsgerichte, woselbst die Akten liegen, der Vorsitzende obige Bemängelungen mitgetheilt, die zur Entscheidung die Fragen beantworten:

1°, Ist die Taxation Messer gültig von sie unterzeichnet?

2°, was ist wegen dem Taxen zu entscheiden?

Dem Herrn k. Notariat-Commissär Vollmar zugestellt.

Zustellung

heute den unterzeichneten Tag
Curatorische mit Amtsinsinuat gemäß zugestellt.
Auf Ansuchen des H. Glaser, Kgl. Obergerichtsanwalt dahier
Heinrich Friedrich Kramb,
Gutsbesitzer in Dielkirchen,
Dem H. Vollmar, Kgl. Obergerichtsanwalt dahier
Friedrich Kramb
Dem Herrn Obergerichtsanwalt Vollmar
Dem Herrn Obergerichtsanwalt Vollmar

Kosten 46 Xr.

Zeile — 38
Kpf — 01
Ryfang — 07
Fa 46 x.

Fol. 380 Vol. 119 Fol. 14
Empfangen zu Zweibrücken
am 16 Juni 1862
Kaufmann

Die Appellation wird stattgegeben.
Vollmar.

17e 4714 Urtheil v. 10 Juni 1862.

Auszug

14 Kreuzer

für Ph. Jos. Friedrich Kramb I, Ackersmann, Gutsbesitzer in Dielkirchen, C. Jacob Kramb, ebenda, Ehefrau Jacob Becker, Schneider in Hochstadten, ausgeschl. auf diesen selbst, die gesetzliche Ermächtigung und Beistandschaft wegen, C. Barbara Friedrich, Ludwig, Ackersfrau, ohne Gewerbe zu Dielkirchen wohnhaft;

1°, Friedrich Kramb, Gutsbesitzer in Dielkirchen wohnhaft, Appellanten, gegen

die protestantische Bürgerschaft Obermoschel, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Rind daselbst wohnhaft, Appellatin, und andern Theils das k. Bezirksgericht Kaiserslautern vom 16 April 1856.

In Sachen das Beweis Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 3 Juli 1861 den vorgenommenen Appellanten, damit ihnen Beweis auferlegt, ihrem 70 bis 80 Personen aus der Zahl, welche ihnen benannt würde, einen ihnen von der Appellatin benannten, in diesem Urtheil näher präcisirten Eid, vor dem damit commissarischen k. Landrichter in Rockenhausen, auf nachherigen gelegenen Termine abzuschwören;

Laut, mit diesen in der Person des Vorgeschriebenen Eides, der Eidmund der Appellanten mit diesen 70 bis 80 Personen Gegenpartey mehrerer hundert Stein Eides persönlich auf Carfreitag Vormittag, nämlich den Vorschein über Kassen, unter sich einen zu wählen welchen ihre Gegenpartey Erklärungen in Betreff des Eides Vornahme über Eidesnorm Meinung abgab, und dann den Eidmund ausgab, welcher Dasselbe den Eid zu Leistung Beweis, dass welche Thatsachen Antworten gaben, welche Thatsachen Antworten Beweis, und welche Thatsachen theilweise Antworten, um auf diese Angaben für den Eidmund Recognitionen zu stellen;

Dass nun auf dem Vorschein diese Erklärungen und

Angaben widersprechen würden, allein, wie es sich später zeigte, sey es durch Verwechslung der Personen oder der einzelnen Grundstücke
geschehen und Beschwerdeführer selbst, indem er bezüglich mehrerer Personen selbst, daß sie den Eid gerne ausschwören würden, bezüglich anderen, daß sie den Eid nicht ausschwören wollten, und wiederum bei Anderen, daß sie ihn mit Gewissheit ausschwören könnten, sagten mussten, von welchen gesagt wurde, daß sie den Eid gerne ausschwören könnten, erklärt hatten, daß sie ihn gar nicht ausschwören könnten, und wieder, von welchen gesagt wurde, daß sie ihn nicht ausschwören könnten, gradezu erklärt hatten, sie sie ihn gerne ausschwören könnten, und wieder, von welchen gesagt wurde, daß sie ihn bezüglich dieser mit seinen Grundstücken ausschwören wollten, nicht allein bezüglich der Anderen, erklärt hatten, daß sie ungefragt bezüglich dieser Anderen, allein nicht bezüglich der ursprünglich Eid schwören könnten;

daß der Umstand der Appellaten, welchen nicht wahrlich (allein) dieser Grund geblieben ist, und welchen man angab, daß diese den Eid gerne, jene dagegen nur theilweise und andere dagegen gar nicht leisten könnten, in Wahrheit auf die Verschiedenheit dieser Angaben der Individualitäten basirte, welche aber von dem Gerichte nicht unberücksichtigt (Gelassen) wurde, wenn es alle diese 30 Personen gemeinschaftlich zu sich rufen, denselben Eid, und mit jedem einzelnen Eid in seinem Sinne Aufschlüsse Inhalt, Tiefe Durchdringung wüsste, da dessen richtige Auffassung Anstand hatte;

daß der Umstand der Appellaten, welchen nicht für wahrscheinlich angestellt, daß sich mehrere Einzelne selbst einfinden, und es nicht für möglich hielt, daß Eid den Klagen von Personen d. der gegebenen Grundstücken noch Forderungen und Verschiedenheiten stellen, gefunden haben, und daher sein dasselbe zu verbleiben gegen, da den Eid wesentlich auch persönlich beizusetzen;

daß es sich hier auch wirklich zeigte, daß mehrere Personen und welche mit dem Eid nicht angegeben werden, daß sie den Eid überhaupt und gerne ausschwören könnten, daß sie dem Eid überhaupt Gewissheit beilegen, indem sie den Eid theils gar nicht, theils nur bezüglich einiger Grundstücken leisten könnten, andere Personen dagegen wieder in den Eidesacceptation angegeben waren, daß sie den Eid nicht ausschwören könnten, erklärten, daß dasselbe wichtig sey, indem sie den Eid überhaupt ausschwören wollten, und dasselbe dem Gewissen stellten, ihnen diesen Eid abzunehmen;

daß also der d. Umstand nicht berücksichtigt worden, diesen den Eid abzunehmen, dessen die Eidesdelation verweigerte, so ihnen überlassend, ganz den d. Appellaten hierüber entscheidend zu lassen: ob sie resultirlich gültig seyen, den statt gehabten Irrthum zu reguriren, und demzufolge den Eid zu leisten.

In Erw. daß der zugeschobene Eid bereits mit Gewissheit nicht ist, indem Beweglich abgängliche, weshalb nicht auf den zugeschobenen Eid die Wirkung eines Vergleichs hat;

daß also nach der, auch dürftigen Verfügung des Ord. 2015 ein Vergleich abzuschließen, dem Gesetz, sein aufzuheben, die in dem Vergleich begriffenen Gegenstände zu verfügen, welches derjenige, welcher für einen Dritten einen Vergleich abschließt, der zu ausdrücklich bevollmächtigt sein muß, Ord. 1988 C.C.

daß Judex ohne den Umfang eines Vergleichs ohne ausdrückliche Ermächtigung seinen Vergleich seinen Eid deferiren a seinen Dritten deferirten Eid recognoscirt haben, Ord. 1857 & 1861 C.C. & 352 C. pr.; indem durch den Vergleich unbefugte Mandatum ad litis auf den vorliegenden Prozeß durch Cassation tot ist, & sich auf Fortsetzung d. Vergleichs Eid nicht mehr berufen kann; Arrest Bess. v. 3 Juni 1824. 23 Febr. 1827. Bordeaux 30 July 1829. C.C. 27 April 1831 Douai 21 Febr. 1842. J. 2. 1842 p. 47. Nismes 12 Janvier 1848 J. 2. 1848 p. 356.

1

dass nach den Art. 1861 C.C. vorkommt, dass die Thatsache selbst, welche durch Eid dargethan werden soll, sich über deren Inhalt Controverse oder Verneinung erhoben, oder eben darüber vorfinde, d. dass diese Thatsache rechtlich möglich zulässig ist, von dem Richter, welcher den Eid abzunehmen hat, sich zu erklären: ob sie den Eid recipire, oder nicht, sowie auf welche Weise sie ihn abnehmen wolle;

Da ein vorliegt, die Appellaten die von ihnen ihrem Anwalt geleistete Acceptation des Eides nicht näher gerichtet, sowenig diesselben nicht genehmigt, denselben auch keine Vollmacht zu dieser Acceptation ertheilt haben, folglich die Thatsache nicht bestehen ist, d. folglich sie nicht findend kann, um dem zum Eidesleistung Constituirten Folge von dem Richter anzuweisen zu verlangen, ob sie den Eid abnehmen können oder nicht;

Dass Folgen des Appellaten auf vollkommen Gegenstand vorgab, von dem Richter anzuweisen sei Abnahme des Eides, zu Herstellung Thatsache für sich darauf erklärten zu verlangen, und dieses mit Vorbehalt dieser Acceptance vorbringen hat;

Dass die Appellaten, wenn sie sogenannte Eidesacceptation abgegeben hatten, auf von dem Richter zu Eidesleistung zugelassen werden, diesfalls zu recurriren die Appellaten auf von dem Richter zu Eidesleistung Constituirten, indem der Art. 1356 diesfalls die Revocation einer gerichtlichen Handlung gestattet, wenn solche mit Falsa einer faktischen Thatsache) gestellet, wenn solche mit Falsa einer faktischen Thatsache) ist;

Dass demzufolge die Appellaten um so mehr befugt sind, den ohne ihre Widerrufung d. Genehmigung statt gehabte Eidesacceptation zu recurriren, als diesfalls einer Theil von den Appellantischen Thatsachen nicht angenommen sind, und andurch das Thatsächliche ihrer Thatsache) ist;

C. d. J.

Inhalts all dem d. Appellationsgesuch, den Appellaten den zu leistenden Eid abzulegen, das ihnen zugeschobenen d. durch Urtheil v. 3. Juli 1861 den zu leistenden Eid nicht abzunehmen, sondern sie zu diesem Beweis mit Eidesleistung von dem Gegentheil mit Abnahme des Eides) beauftragten d. Landgerichts von Rheinbrohl zu verweisen, und die Appellaten zu den Kosten dieses Incidentstreites zu verurtheilen,

gehorsamst bey vor mündlicher Abhandlung.

3 Juni 1862. v Koch

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 4714.

Antrag

die protestantische Kirchenvorsteherei in Obercassel, mit Adjunction ihres Kirchenvorstehers Jacob Kind, daselbst wohnhaft, Appellantin von einer Urtheil des k. Landgerichts zu Neuwied de dato 16. April 1838 an einem

dann den k. Anwalt Follmar;

gegen:

I. die Kinder und Erben weiland Philipp Krenerich I. als:
a, Valentin Krenerich II, Ackerer zu Dierkirchen
b, Jacob Krenerich, Ackerer allda, c, Catharina Krenerich, Ehefrau von Jacob Becker, Pfannenbäcker zu Hochstädten und daselbst, d. sämtliche gemeinschaftlich und Güter-gemeinschaft mit ihrem Ehemann Lambert Krenerich, ledig, großjährig, ohne Gewerbe zu Dierkirchen wohnhaft;

II. Friedrich Kramb, Ackersmann zu Dierkirchen wohnhaft Beamtes, Appellaten an einem dann den k. Anwalt Hasser;

In Betracht, dass durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 3. Juli 1861 in einem den Appellanten zugestellten Urtheilsspruch erkannt und demselben vorgeschrieben worden: „dass binnen einer Frist von zwei Monaten von „Zustellung des Urtheils an den Anwalt sich über die „Annahme dieses Eides zu erklären und in Falle „solcher Annahme denselben vor dem ernannten „commissarischen k. Landgerichts in Verhandlungen „abzuschicken;

In Betracht, dass dieses Urtheil vom 3. Sept. 1861 „von Anwalt zu Anwalt zugestellt und dann 2 Mo-

Oktober 1861 dem appellantischen Anwalte nun fünf-
zehntägige Rechtfertigung zugestellt wurde, daß falls:

1, daß die Kinder und Erben von Philipp Krennerich I
gemeinsame Wagner in Falkenstein durch Testament
sich nur bezüglich zweier Grundstücke nämlich: klein.
N: 764, 72 Dezimalen Acker und klein N: 894½ - 19 De-
zimalen Rhein rechtlich und rechtfertigen
könnte, daß bezüglich aller übrigen durch ihn beer-
bten sie sich nicht hätten einlassen können, sie anzu-
nehmen müßten, sich entweder bis zur gerichtli-
chen Theilung darüber gleichstellen haben;

2, daß Friedrich Kramp Wagner und Ackerer
in Falkenstein bezüglich keines seiner Grundstücke dem
sich hätten können;

In Betracht, daß bei dem am 14. Dezember 1861 statt-
gehabten Sühne-Versuche zwischen Appellant Kramp
und Krennerich dem sich bezüglich ihrer streitigen Grund-
stücke hätten verstehen und daß seinem von ihrem
Anwalte abgegebenen Erklärung nicht nimmer stehen
bleiben;

daß dem mit der Sühneverhandlung committirten
k. Landrichter aber kein Abnehmen der Sühne zuzumu-
then;

In Betracht, daß nämlich diese Appellation durch
gerichtliche Entscheidung zur Sühneleistung zuzulassen
zu wenden, beantragen, wogegen Appellatin
sich aber verwahrt;

In Betracht, daß diese Appellation der Klage des
resp. Erkenntnis vom 3. Juli 1861 sich binnen 2 Monaten
über die Annahme zu erklären und sonst im Falle

Dur. XIII
587.

einer solennen Annahme nicht mehr
gehört werden sind, indem sie die einmal sich
nicht allein in solennen Weise nicht angenommen,
sondern wiederholt erklärt haben, daß sie dieses
sich nicht leisten könnten;

daß sie daher, da sie die Erklärung des beerbten Beklag-
ten der gestellten Frist nicht nachgekommen sind, am
14 Dez. 1861 nach Ablauf dieser Frist durchaus nicht
mehr zulässig noch sind, um sich nachträglich zu ver-
antworten und auszusöhnen;

In Betracht, daß die Erklärung
2. Okt. 1861 sie sich gewendet zu verweigert ist, - diese Er-
klärung aber sie die Appellaten binden muß,
da nicht Theil wieder zurückgenommen ist, daß
nun die erwähnte Erklärung der Verweigerung sich durch
hinreichend, andererseits eine sichere Annahme
keiner Exception von Seiten der Gegnerin
bedarf;

In Betracht, endlich, daß Appellaten mit Ihrem
bestellten Anwalt keinen Spezialmandat
hatten, sich dieser Ablehnung, keinen sich dafür
daß eine Spezialvollmacht zu verlangen, sondern
daß es Sache des Anwalts ist sich seine Partei
gegenüber vor einem Desaveu zu sichern;

In Betracht, daß aber die eigene Partei der ver-
weigernden Handlung ihres Anwalts der Gegnerin
gegenüber, nicht bei Seite setzen darf, sondern
daß sie ihrem Anwalt ein Desaveu erklären
und mit demselben durchgedrungen ist;

Pigeau Lib I. part II prélim III vol I pg. 126.

Carré de act 362. C. pr.

Div XIII. 546:

dass aber vorschriftswidrige Art der Anwalt selbst gegen seine eigenmächtige Handlungsweise aufkommen kann, indem der Allegatives, wenn sie darin Beschwerden vorbringen;

Der Entwurf, wodurch, dass Appellaten die beschriebenen Forderungen nicht nimmer wahrscheinlich gemacht, weil sie nichts weniger wahrgenommen haben, –

Aus diesen Gründen:

erfolgt es, dass Appellations gegen das Urtheil der Abweisung der Appellaten auf rechtswidrige Zulassung zu nehmen, dass sie ihnen selbst ausgefällig und Ersatzgemeint abgeben wissen, sowie Beschwerde, dass dasselbe in den Kosten die Appellaten [illegible]

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung. 8 Juni 1862. v Kish

Vollmar.

№ 4714.

Appellation Urtheil v. 3 Juli 1861.

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Appellat Glatter.

Der protestantischen Pfarrgemeinde Oberentfelden, vertreten durch ihren Kirchenpfleger Jakob Bindt daselbst wohnhaft, Appellantin, von einem Urtheil des Bezirksgerichts Kulm vom 16. April 1856. und zu Recht stehend, vertreten durch ihren Advokat-Anwalt Vollmar.

gegen

die nachgenannten gemeinschaftlichen Erben, als: 1. Peter Brennwald, Zimmermann in Dürrenäsch wohnhaft; 2. Christian Brennwald, Zimmermann in Dürrenäsch wohnhaft; 3. Jakob Steiger, Oekonom daselbst wohnhaft, handelnd in seinem Eigenschaft als gesetzlicher Beistand der noch unmündigen Kinder seines verstorbenen Bruders Johann Brennwald, Zimmermann in Dürrenäsch; 4. Peter Kohl, Oekonom in Dürrenäsch wohnhaft; 5. Leonhard Spahn, Schuhmacher in Dürrenäsch, Namens seiner Ehefrau Barbara, geborne Brennwald; 6. Ludwig Conrad, Oekonom, Hüllhofer, daselbst wohnhaft, und Christian Falk, Oekonom in Dürrenäsch, Namens seiner Ehefrau Magdalena, geborne Brennwald; 6. Barbara Brennwald, Tochter des verstorbenen Johann Brennwald, Zimmermann in Dürrenäsch wohnhaft; 8. Johann Hahn, Oekonom allda wohnhaft; 9. Johann Steiger I, Oekonom allda wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, sowie als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha Engel erzeugten noch unmündigen Kinder Friedrich Steiger; 9. Die unmündigen Kinder des verstorbenen Steiger, Namens Heinrich, als: a. Elisabetha Steiger, Ehefrau

von Johann Bumb, Bürger u. Ackerer in Nied-
weiler wohnhaft, d. Letzteren selbst, des-
selben Ehemännlichung d. Ehefrau wie-
gegen; 5. Johann Steitz, ledig, Ackerer al-
Wilhelmsau wohnhaft; 6. Andreas Steitz, ledig,
Ackerer allda wohnhaft; 7. Philipp Steitz,
Ehefrau von Jakob Steitz, Ackerer daselbst
wohnhaft, letzterer allda sub No. 3. genannt;
8. die Erben d. d. Wilhelmsau verlebten
Ackerers Andreas Wasem I, als: a. Carl
Wasem, b. Jakob Wasem und c. Elisabetha
Wasem, alle drei minderjährig und ohne Ge-
werb und wohnhaft daselbst, durch ihren
Vormund Valentin Franz 6, Ackerer in
Burbach, sie beide daselbst wohnhaft;
9. Johann Herz, Ackerer in Wilhelmsau wohn-
haft; 10. Anna Maria Glaser, Ehefrau von
Friedrich Steitz, Ackerer in Wilhelmsau, d. Letzteren selbst, des ehelichen Ehe-
männlichung d. Ehefrau wie vorgenannt;
11. Carl Heis, Ackerer allda, d. Ehemannschaft
Susa, Ehemännlichung obigen Ehefrau;
12. Philipp Engel, Ackerer allda, Ehemann
Hannah Wilhelmsau, Ehemann Wilhelmsau
wohnhaft; 13. Carl Bauer, Ackerer und Lüg-
ner allda, 14. die Wittwe d. d. in Ehebruch wohnhaften Ackerers Wa-
sem Bauer, als: A. Ehefrau d. Abl, dessen
Wittwe zweiter Ehe, Ackerers in Ehemann
wohnhaft, in ihrer eigenschaft als gesetzliche
Vormünderin ihrer mit diesem gemeinsam
erzeugten unmündigen Kinder: a. Jakob, b. Margaretha und
c. Maria Bauer, B. dessen Kinder erster
Ehe, als: a. Philipp Heinrich Bauer, Ackerer in
Ehebruch wohnhaft; b. Elisabetha Bauer, Ehefrau

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

von Johann Philipp Wagner, Ackerer und
Beckenwirth allda wohnhaft, d. Letzteren selbst,
des ehelichen Ehemännlichung d. Ehefrau
gegenwärtig; 15. Carl Bauer, Ackerer
in Wilhelmsau wohnhaft, diese auch in
eigenen Namen; 16. Philipp Bauer,
Ehefrau von Johann Abt, Ackerer allda,
beide in Ehebruch wohnhaft, d. Letzteren selbst,
des ehelichen Ehemännlichung d. Ehefrau gegen-
wärtig; 17. die Wittwe des verlebten Ackerers Carl Bauer, als: a. Carl
Bauer, Ackerer in Wilhelmsau, b. Elisabetha Bauer, Ehefrau
von Valentin Steitz II. Ackerer allda,
beide in Ehebruch wohnhaft, d. Letzteren
selbst, des ehelichen Ehemännlichung d. Ehefrau gegen-
wärtig; 18. Elisabetha Berther,
Ehefrau von Michael Schäffling, Ackerer
in Ehebruch wohnhaft, als einzige Erbin
des Nachlasses Philipp Berther, in Leben Ackerers
daselbst, genannter Michael Schäffling
selbst, des ehelichen Ehemännlichung d. Ehefrau
gegenwärtig; 19. Conrad
Wasem, Ackerer in Wilhelmsau wohnhaft,
Ehemann Wilhelmsau wohnhaft; 20. Jakob
Wasem, Ackerer in Wilhelmsau wohnhaft;
21. Heinrich Heintz; 22. Johann Steitz, beide
Ackerburschen in Ehebruch wohnhaft; 23. Ludwig
Bernhard; 24. Carl Stahl, beide Ersterer ledig
in Wilhelmsau wohnhaft; 25. die Wittwe und
Erben weil. Friedrich Klein, in Leben Ackerers
in Wilhelmsau, nämlich: A. Margaretha geb. Graf,
dessen Wittwe zweiter Ehe, Ackerers in
daselbst wohnhaft; B. dessen Kinder erster Ehe,
als: a. Johann Klein, Ackerer und Lüg-
ner in Wilhelmsau wohnhaft, dieser zugleich in
eigenen Namen; C. die Erben von Elisabetha

Klein, im Leben Ackersmann von Dalheim, Wenzel Mannenschaft, alle: aa. Catharina Wenzel, ledig, großjährig und ihre Eigenherrin, obige Mannschaft; bb. Elisabetha Wenzel, ledig, großjährig und ihre Eigenherrin, obige Mannschaft, cc. Jakob Wenzel, Ackersmann, obige Mannschaft, mit Namen und dem mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Klein ergangenen aufmündigsjährigen Kinder: a. Ludwig und b. Magdalena Wenzel, und die ebenfalls minderjährigen Enkelkinder seines verstorbenen Sohnes Jakob Wenzel, Ackersmann in Mainzweiler, Schaft, jetzt aber ihrer beiderseitigen Vormünder: a. Ludwig Klein, Ackersmann in Dalheim, dieses zugleich in eigenem Namen; b. Johannes Kinder zweiter Ehe, alle: a. Jakob Klein, Ackersmann in Dalheim, b. Ludwig Klein, Ackersmann allda, c. Catharina Klein, Ehefrau von Peter Klos, Ackersmann in Rittersheim, und Letztere selbst, der obigen Genehmigung und Eigenthumsanerkennung; 26. Ludwig Krämer, Bürgers und Ackersmann in Dalheim, 27. die Kinder und Erben der in Dalheim verlebten Bürgers-Wittib, Krämerich, alle: a. Jakob Krämerich, Bürger in Dalheim, b. Valentin Krämerich, Ackersmann in Dalheim, c. Catharina Krämerich, Ehefrau von Jakob Berthes, Ackersmann in Großfittich, und Letztere selbst, der obigen Genehmigung und Eigenthumsanerkennung; d. Barbara Krämerich, ledig, großjährig und ihre Eigenherrin, Dalheim, 28. Heinrich Jakob Lippert,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ackersmann, 29. Johann Pitzmann, Ackersmann, 30. Claudius Steitz II, Ackersmann, sämmtlich Dalheim wohnhaft; 31. Caroline Graf, Ehefrau von Johannes Steitz II, beide Ackersleute, Dalheim wohnhaft, und Letztere selbst, ihrem Ehemann in eigenem Namen, wie auch den obigen Genehmigung und Eigenthumsanerkennung; 32. Ludwig Steitz I, Ackersmann und Gerichtsmann in Dalheim wohnhaft; 33. Johann Thein, Ackersmann allda, als alleiniger Sohn seines verstorbenen Vaters Philipp Thein, im Leben Ackersmann allda wohnhaft; 34. Friedrich Wasem, Ackersmann allda, in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Maria Elisabetha Engel erzeugten minderjährigen Kinder Engel, Louise Wasem und Christian Wasem; 35. Johann mit seiner verlebten ersten Ehefrau Catharina Reisper erzeugter Sohn Catharina Wasem, Ehefrau von Jakob Mäurer, Ackersmann, beide in Dalheim wohnhaft, und Letztere selbst, der obigen Genehmigung und Eigenthumsanerkennung; 36. Johann mit seiner verstorbenen zweiten Ehefrau Maria Elisabetha Engel erzeugter minderjähriger Sohn Christian Wasem, ledig und ihrer Eigenherrin Dalheim wohnhaft; 37. Johann Ludwig Spies, Ackersmann und Gerichtsmann allda, Eigenthümer Dalheim wohnhaft; 38. Katharina Gantz, Ackersmannswittib allda, Eigenthümerin Dalheim wohnhaft; 39. Friedrich Berthes, Ackersmann in Dalheim wohnhaft; 40. Die Erben von Catharina

Rittmann, in Leben Ackersmann in Hilsbrunn
Mitbesitzer d. Behausung selbst, gemeinschaftl.
und Besitzer d. Johann Blank, alias Hans
Blank, Ackersmann in Rosenhaushalt;
c. Johann Blank, Ackersmann, Häusler in Dürr-
fischen, zur Zeit in Rosenhaushalt;
4. Peter Engelt, Ackersmann, Häusler in
Hilsbrunn, dermalen auf der Mauthe:
Heilingsfeld, Landgerichts Hemhofen in Ober-
franken wohnhaft; 5. die Witwe von
Elisabetha Klein, in Leben Ehefrau von
Jakob Wenz, Ackersmann in Mainsondheil,
alle: a. Friedrich Wenz, Ackersmann; b. Philippine
Wenz; c. Johanna Wenz, beide Ledige und ihren
Ehegatten 2 d. 2 d. den minderjährigen minder-
jährigen Jakob Wenz, Eheleute, diese minderjährige
eigenen Namen, alle vier Häuser in
Mainsondheil wohnhaft, jetzt insgesammt
bekannten Maße: 29 Ochsenhaushalt, Wohn-
haus, Scheune und Stallung, Backofen,
Hofraith, Gemüsgarten und Feldantheil,
durch den kgl. Obergerichts-Assessor Emmerich Glaser
vertreten;
den kgl. Oberamts-Assessor Friedrich Vollmar Lang
dahier;
Es gestalten den kgl. Obergerichtsassessor
mittelst Referentenbericht vom 26. ausgefertigten
Urtheile 29 in den Civilstreitsachen
a. Johann Blank, b. Johann Klingert;
c. Johann Friedrich Klingert; d. Philipp
alle Besitzer des in dem Dorfe Hilsbrunn gelegenen Lehenhauses
Hausnummer 29 gemeinschaftlich,
Johann Friedrich Hofgut genannt, bestehend
in einem Wohnhause, 30. Morgen Acker-
land, 2 Morgen 2. Viertel 2. Ruthen
Wiesen, 14. Morgen 2. Viertel 2. Ruthen
Holzgarten, 29 Morgen
Zugehör:

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

A. Hinsichtlich des Ackerbaugutes:
1. Den Peter Krennerich, als Besitzer zur:
a. Plan Nr. 909. - 19. Dezimalen Acker am Hof-
platz, begrenzt durch Hofpfleg Theil und Hof-
stätte; und
b. Plan Nr. 940. - 10. Dezimalen Acker daselbst,
begrenzt durch Johann Blank 2d Hofstätte;
2. Die Susanna Ulmer, als Besitzerin
a. Plan Nr. 857. - 77. Dezimalen Acker
im Baumhügel, einseits Johann Blank, und-
seits Johann Ritzmann; b. Plan Nr. 955½.
40. Dezimalen Wiese in den Bolzenbergen,
einseits Gabriel Ulmer Erben, und-
seits Johann Klein I.; c. Plan Nr. 999½.
2. Dezimalen Acker in der Wiesenmühle
an Wiesenmühle;
3. Den Ludwig Klein, als Besitzer zur:
a. Plan Nr. 785½. - 72. Dezimalen Acker in der
Hasselbach Bergen hinter dem Wasserhof,
einseits Friedrich Klein Wittwe, und-
seits Friedrich Klein; b. Plan Nr. 936. - 49. Dezimalen
Acker am Landgraben, einseits Johann Ritzmann
und-seits Pfleg Theil und c. Plan Nr. 839. -
69. Dezimalen Acker am Baumhügel, begrenzt
durch Johann Klein I. d. Heinrich Jakob Lippert;
4. Den Peter Kohl, als Besitzer zur Plan Nr. 765.
73. Dezimalen Acker in der unteren Hasel-
Bergen hinter dem Wasserhof, einseits Pfleg
Krennerich, und-seits Gabriel Klein;
5. Den Ludwig Conrad und Wasserhofer
Lorenz Kohn, als Besitzer zur:
a. Plan Nr. 743. - 91. Dezimalen Acker hinter
dem Wasserhof, einseits Karl Bauer, und-
seits Friedrich Klein Wittwe; b. Plan Nr. 767.
58. Dezimalen Acker in der unteren Hasel-
Bergen hinter dem Wasserhof, einseits Ludwig

Lorenz d, und ½ Acker Pabst Steitz; 5 Plan
N: 933. – 8. Dezimalen Acker am Sandsteig,
einseits Johann Ritzmann, und ½ Ludwig
Bernhard, und 2 d. Plan N: 978. – 88. Dezimalen
Acker in den oberen Gärten, einseits Johann Blank,
und ½ seits Johann Ritzmann;
6. den Wolfen Krennerich, als Lehnsitzer von
Plan N: 796. – 8. Dezimalen Acker von dem
Hause, einseits Pfleiß Krennerich, und ½ seits
Peter Engel II.;
7. den Johann Mann, als Lehnsitzer von Plan
N: 975. – 15. Dezimalen Acker in der oberen Gärte,
begrenzt durch Pfleiß Theis, einseits Jakob Lippert
8. den Johann Steitz I, in eigenem Namen
und als Vormund seiner Kinder Elisabeth Steitz, ehel.
Tochter Johann Bumb und Johann Steitz,
als Lehnsitzer von Plan N: 768. – 73. Dezi-
malen Acker in den Wolfsgärten
Johann Blank, und ½ seits Pfleiß Krennerich, und ½ seits Johann Steitz I;
9. den Jakob Steitz und dessen Ehefrau Pfleißgin
Steitz, als Lehnsitzer von
2. Plan N: 766. – 61. Dezimalen Acker in den
Wolfsgärten, einseits Johann Blank, und ½ seits Peter Kahl, und ½ seits Ludwig Conrad I;
6. Plan N: 769. – 7. Dezimalen 32. Dezimalen
Acker daselbst, einseits Johann Ritzmann
und ½ seits Peter Kamp; 2. Plan N: 829.
60. Dezimalen Acker in Reinsgesäl, einseits
Friedrich Wasem's sel. Kinder, und ½ seits Christoph Lippert;
3. Plan N: 860. – 76. Dezimalen Acker daselbst
einseits Johann Klein, und ½ seits Johann Blank;
2. Plan N: 868. – 34. Dezimalen Acker
daselbst, einseits Johann Ritzmann, und ½
seits Ludwig Bernhard;

4. Plan N: 848. – 41. Dezimalen Acker daselbst
einseits Pfleiß Theis, und ½ seits Friedrich Wasem
7. Plan N: 875. – 23. Dezimalen Acker daselbst,
einseits Johann Steitz I, und ½ seits Adam Steitz.
6. Plan N: 928. – 39. Dezimalen Acker am Hain-
steig, begrenzt durch Johann Blank;
2. Plan N: 923. – 76. Dezimalen Acker daselbst,
begrenzt durch Johann Blank; 4. Plan N: 922.
40. Dezimalen Acker in den langen Wiesen,
einseits Ludwig Bernhard, und ½ seits Friedrich
Wasem; 2. Plan N: 811. – 42. Dezimalen
Acker daselbst, einseits Friedrich Wasem,
und ½ seits Ludwig Bernhard;
11. Plan N: 798. – 5. Dezimalen Acker am
Hainsteig, einseits Ludwig Wasem, und ½
seits Pfleiß Krennerich I; 4. Plan N: 956. –
113. Dezimalen Wiese in den Wolfsgärten,
einseits Johann Blank, und ½ seits Pfleißberg;
2. Plan N: 981. – 5. Dezimalen 39. Dezimalen
Acker in der oberen Gärte, einseits Jakob
Steitz, und ½ seits Friedrich Wasem;
10. die Kinder von Christoph Wasem I. sel.
Lehnsitzer von 1/4 Plan N: 881. – 43. Dezimalen
Acker im Reinsgesäl, begrenzt durch Friedrich
Wasem und Johann Ritzmann; 6. Plan
N: 843. – 66. Dezimalen Acker daselbst,
begrenzt durch Pfleiß Krennerich und
Peter Engel II; 2. Plan N: 844. – 99. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch
dieselben; 3. Plan N: 943. – 41. Dezimalen
Acker am Sandsteig, begrenzt durch Jakob
Wasem und Johann Blank; 2. Plan N: 938.
54. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt
durch Johann Blank und Peter Krennerich;
4. Plan N: 994. – 50. Dezimalen Acker am

den Hasen, begrenzt Jacob Engell II und den Berg; 2. Plan N: 958. - 23. Dezimalen Wiese in den Holzenbergerwiesen, einseits Johann Ritzmann, andereseits Johann Blank; 3. Plan N: 958. - 39. Dezimalen Wiese daselbst, einseits Christian Ambing, andereseits Johann Stelz; 4. Plan N: 959. - 2. Dezimalen 48. Dezimalen Acker in den Rüdenwiesen, begrenzt [illegible] Christian Ambing;

II. Den Johann Berg, - als Besitzer von:

a. Plan N: 740. - 40. Dezimalen Acker sind den Wasserhäuschen, begrenzt durch den Eigenthümer selbst und Berg; b. Plan N: 741. - 10. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt wie bei dem Vorigen; c. Plan N: 742. - 119. Dezimalen Acker daselbst begrenzt durch Philipp Becker und Ludwig Stelz; d. Plan N: 789. - 1. Hektar 24. Dezimalen Acker in den sogenannten Wasserhäuschen Wiesen, begrenzt durch Johann Stelz II Wasserhäuschen, begrenzt durch Johann Blank; e. Plan N: 864. - 88. Dezimalen Acker in Rosenhügel, begrenzt durch Friedrich Wasem und Christoph [illegible]; f. Plan N: 806. - 83. Dezimalen Acker vor dem Hasen, begrenzt durch Jacob Klein und Philipp Thein; g. Plan N: 954. - 43. Dezimalen Wiesen in den Holzenbergerwiesen, begrenzt durch Jacob Stelz und Johann Blank; h. Plan N: 962. - 66. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Johann Stelz I. Kinder und Christoph;

III. Die Erben Maria Elisabetha Glaser und deren Ehemann Friedrich Stelz, als Besitzer von:

a. Plan N: 803.a - 52. Dezimalen Acker vor dem Hasen, begrenzt durch Carl Spies und Friedrich Krämer; b. Plan N: 803.a 52. Dezimalen Acker vor dem Hasen, begrenzt durch Carl Spies und Friedrich Krämer;

c. Plan N: 803.b. 20. Dezimalen Acker vor dem Hasen, begrenzt durch Carl Spies und Friedrich Krämer; d. Plan N: 804. - 23. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Christoph Wasem und Carl Spies;

IV. Den Carl Spies, als Besitzer von Plan N: 802. 1. Morgen 45. Dezimalen Behausung von Haus, begrenzt durch Friedrich Stelz;

V. Philipp Engel, als Besitzer von: a. Plan N: 939. und 937. - 33. Dezimalen Acker in den Wasserhäusern, begrenzt durch Jacob Wasem, Ludwig Stelz I, und Christian Gütz; b. Plan N: 749. - 1. Morgen 6. Dezimalen Acker in den sogenannten Jacob Bergen hinter den Wasserhäusern, begrenzt durch Ludwig Stelz I und Christoph;

VI. Den Carl Bauer von Gerabronn, als Besitzer von Plan N: 742. - 1. Morgen 18. Dezimalen Acker hinter den Wasserhäusern, begrenzt durch Ludwig Conrad I;

VII. Die Wittwe und Erben von Carl Bauer, als Besitzer von Plan N: 792. - 55. Dezimalen Acker vor dem Hasen, einseits Carl Bauer, und andereseits Jacob Lippert;

VIII. Den Carl Bauer von Marienhall, als Besitzer von Plan N: 792½. - 79. Dezimalen Wiese vor dem Hasen, begrenzt durch Carl Bauer;

IX. Christian Becker und dessen Ehemann Michael Schaffling, ersteren als einzigen Erben ihres Vaters Philipp Becker, als Besitzer von:

a. Plan N: 746. - 11. Dezimalen Acker hinter den Wasserhäusern, einseits Friedrich Wasem, andereseits Jacob Bergen; b. Plan N: 773. - 1. Morgen 30. Dezimalen Acker in den sogenannten Hinteren Wasserhäusern, einseits Johann Stelz I, und andereseits Friedrich Wasem;

X. Den Christoph Wasem, als Besitzer von Plan N: 946. - 46. Dezimalen Acker in den Holzenbergerwiesen, begrenzt durch Ludwig Stelz I und Johann Ludwig Spieß;

20. Jan Jakob Wasem, als Besitzer von Flur
N: 958. - 48. Dezimalen Ruthen in den Weingärten, begrenzt Einerseits Ludwig Steitz
II Ludwig Hoeffe;
21. Jan Heinrich Heintz, als Besitzer von Flur N: 783.
1. Morgen 44. Dezimalen Ruthen in den
Wingerts Gewann den Wasserfall, und
einerseits Heinrich Jakob Lippert, und einseits
Ludwig Bernhard;
22. Jan Johann Steitz, als Besitzer von Flur N: 801.
61. Dezimalen Ruthen von dem Hause, eine
seits Carl Hoeffe, und einseits Ludwig Wasem Kinder;
23. Die Erben von Johann Blank und dessen Mitbe
nämlichen Johann Blank, seine Ehefrau
in Wasserburg, als Besitzer von:
a. Flur N: 763. - 66. Dezimalen Ruthen in den
Wingerts Gewann, einerseits den Wasserfall,
begrenzt Einerseits Heinrich Kimmerich I.
b. Flur N: 780. - 65. Dezimalen Ruthen daselbst,
begrenzt Einerseits Ludwig Steitz I. Heinrich Jakob Lippert;
c. Flur N: 837. - 63. Dezimalen Ruthen in Wein
hügel, begrenzt Einerseits Andreas Steitz II und
Heinrich Jakob Lippert; d. Flur N: 842. - 69. Dezi
malen Ruthen allda, begrenzt Einerseits Karl Hoff
und Heinrich Kremerich; e. Flur N: 861. - 76. De
zimalen Ruthen in Wiese allda, begrenzt Einerseits
Ludwig Bernhard; f. Flur N: 836. - 18. Dezimalen
Ruthen allda, begrenzt Einerseits Heinrich Kremp
und einseits Ludwig Wasem Kinder; g. Flur N: 921. - 43. De
zimalen Ruthen am Hinterholz, begrenzt Einer
Andreas Steitz II und Jakob Steitz; h. Flur N: 924. -
39. Dezimalen Ruthen allda, begrenzt Einerseits
Steitz und Andreas Wasem; i. Flur N: 939. -
50. Dezimalen Ruthen allda, begrenzt Einer
seits Heinrich Kremerich und Andreas Wasem;
k. Flur N: 930. - 58. Dezimalen Ruthen allda,
begrenzt Einerseits Johann Ritzmann, einseits Hein
rich Kramp;
l. Flur N: 820. - 43. Dezimalen Ruthen in den
Langenmorgen, begrenzt Einerseits Ludwig
Bernhard und Johann Steitz II; m. Flur N: 793. -
52. Dezimalen Ruthen von dem Hause, begrenzt
Einerseits Engel II und Andreas Wasem I;
n. Flur N: 800. - 57. Dezimalen Ruthen allda,
begrenzt Einerseits Heinrich Wasems Kinder und
Valentin Glaser III; o. Flur N: 957. - 20. De
zimalen Ruthen in den Weingärten, ein
begrenzt Einerseits Andreas Wasem I und Jakob Steitz;
p. Flur N: 977. - 44. Dezimalen Ruthen in der
oberen Gehr, begrenzt Einerseits Jakob
Lippert und Ludwig Conrad; q. Flur N: 972. -
45. Dezimalen Ruthen allda, begrenzt Einerseits
Karl Hoff und Heinrich Jakob Lippert;
24. Jan Ludwig Bernhard, als Besitzer von:
a. Flur N: 758. - 57. Dezimalen Ruthen in den
Weingärten, einseits Heinrich Kremerich,
begrenzt Einerseits Johann Ritzmann, und einseits
Johann Steitz I; b. Flur N: 754. - 57. Dezimalen
Ruthen allda, begrenzt Einerseits Johann Ritz
mann, und einseits Johann Steitz II. c. Flur
N: 767 ½. - 66. Dezimalen Ruthen allda, einseits
Ludwig Conrad I, und einseits Johann Ritzmann;
d. Flur N: 782. - 64. Dezimalen Ruthen allda,
einseits Johann Blank, und einseits Jakob Wasem;
e. Flur N: 808. - 82. Dezimalen Ruthen von dem
Hause, einseits Jakob Klein, und einseits Ritz
f. Flur N: 862. 820. 2. 825. - 96. Dezimalen
Ruthen in Weingärtel, einseits Johann
Blank, und einseits Jakob Steitz; g. Flur
N: 866. - 53. Dezimalen Ruthen in den Langen
Morgen, einseits Johann Ritzmann, und ein
seits Heinrich Wasem; h. Flur N: 933 ½.
54. Dezimalen Ruthen im Hinterholz, einseits
Ludwig Conrad I, und einseits Johann Ritzmann;
25. Jan Jakob Engel II, als Besitzer von:

a. Plan N°: 935. – 66. Dezimalen Ackerland im Rain-
fübel, begrenzt durch Heinrich Jakob Lippert
und Conrad Stoltz; b. Plan N°: 795. – 97. Dezi-
malen Ackern von demselben, begrenzt durch
Wahlen in Kremmerich und Andreas Wasem I.
c. Plan N°: 845. – 49. Dezimalen Acker in Rainfübel,
begrenzt durch Andreas Wasem I. Erben;
d. Plan N°: 961½. – 66. Dezimalen Ackerland an den
Bahnhofsanlagen, begrenzt durch Johann
Stoltz I. Erben und den Weg;

26. Dem Jakob Klein, als Besitzer von Plan-
N°: 807. – 87. Dezimalen Grundstücke in der
Lange Wiesen, begrenzt durch Jakob Hertz
und Ludwig Bernhard;

27. Dem Carl Kobl, als Besitzer von: a. Plan N°: 857.
1. Tagewerk 49. Dezimalen Acker in der unteren
Halb Morgen hinter dem Wasserhof, begrenzt
durch Johann Stoltz II. und Andreas Stoltz II.;
b. Plan N°: 811. – 61. Dezimalen Acker im
Weingärtel, begrenzt durch Johann Stoltz I. und
Johann Blank; c. Plan N°: 853. – 68. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Johann
Ritzmann und Friedrich Wasem; d. Plan N°: 973.
47. Dezimalen Acker in der oberen Furche,
begrenzt durch Johann Blank und Christoph;

28. Die Witwe nachst Genf, Wilhelm und Friedrich
Klein, sowie die Erben der Verstorbenen, N°: 25.
und 42. den Eigentümern, als Besitzern von:
a. Plan N°: 744. – 10. Dezimalen Acker hinter dem
Wasserhof, begrenzt durch Ludwig Conrad I. und
Carl Bauer; b. Plan N°: 785½. – 77. Dezimalen
Acker in der unteren Halb Morgen hinter
dem Wasserhof, begrenzt durch Ludwig Klein
und Johann Stoltz I. Erben.

29. Dem Johann Klein, als Besitzer von: a. Plan
N°: 859. – 68. Dezimalen Acker im Weingärtel,
begrenzt durch Jakob Stoltz und Johann Ritzmann;

b. Plan N°: 915. – 1. Tagewerk 18. Dezimalen Acker
im Fürblatz, begrenzt durch Philipp Theis und
Johann Stoltz I. Erben; c. Plan N°: 917. – 40. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Philipp
Theis und den Eigentümer selbst; d. Plan N°: 918.
34. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch
Eigentümer selbst und Ludwig Stoltz I.

30. Friedrich Klein nunmehr wohlgefreigütes Besitz-
tum Friedrich Klein Witwen, als Besitzer von:
a. Plan N°: 785. – 72. Dezimalen Acker in der
unteren Halb Morgen hinter dem Wasserhof,
begrenzt durch Ludwig Klein und Jakob Lippert;
b. Plan N°: 927½. – 40. Dezimalen Acker im Fürb-
blatz, begrenzt durch den Eigentümer selbst, Friedrich
Wasem und Christoph; c. Plan N°: 967. – 39. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Heinrich
Wasem und den Eigentümer selbst;

31. Dem Friedrich Kramp, als Besitzer von:
a. Plan N°: 804. – 38. Dezimalen Acker von dem
Hause, begrenzt durch Philipp Theis und Friedrich Stoltz;
b. Plan N°: 818. – 29. Dezimalen Acker in der
unteren Morgen, begrenzt durch Johann Stoltz II.
und Johann Ritzmann; c. Plan N°: 816. – 90. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Johann
Ritzmann, beide gleich; d. Plan N°: 931. – 59. Dezi-
malen Acker im Fürblatz, neben Johann Blank
Erben und Ludwig Conrad; e. Plan N°: 911. –
32. Dezimalen Acker allda, neben Philipp Wagner,
sel. I. u. Johann Blank Erben; f. Plan N°: 858. –
68. Dezimalen Acker im Weingärtel, begrenzt
durch Johann Ritzmann u. Johann Blank Erben;
g. Plan N°: 832. – 1. Tagewerk 11. Dezimalen
Acker daselbst, begrenzt durch Johann Stoltz I.
und Heinrich Jakob Lippert; h. Plan N°: 760. –
24. Dezimalen Acker in der unteren Halb Morgen
hinter dem Wasserhof, begrenzt durch Philipp
Friedrich und Christian; i. Plan N°: 770. – 66. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Jakob Stoltz und Philipp Theis;

32. Die Kinder und Erben von Philipp Krenmerich
wilde sc. 27. den Appellanten, als Besitzer von:
a. Plan Nr. 761. – 71. Dezimalen Acker in dem
Mudersthaler Bezirk Hinter Wasen, begrenzt
durch Friedrich Krämer und Wurz; b. Plan Nr. 764.
72. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch
Johann Steitz I. und Christoph Hasemann Erben;
Blanks und Peter Hohl; c. Plan Nr. 789. – 73. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Johann
Steitz I. und Christoph Hasemann I. d. Plan
Nr. 908. – 74. Dezimalen Acker im Hauptfeld,
begrenzt durch Philipp Theis und Wurz; e. Plan
Nr. 910. – 30. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt
durch die Erben; f. Plan Nr. 942. – 78. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Friedrich
Krämer und Wurz; g. Plan Nr. 797. – 80. Dezi-
malen Acker vor dem Hasen, begrenzt durch
Jakob Steitz und Philipp Krenmerich;
33. Den Heinrich Jakob Lippert, als Besitzer von:
a. Plan Nr. 762. – 94. Dezimalen Acker in dem
Mudersthaler Bezirk Wengert, stoßen dem Wasserlauf,
begrenzt durch Wurz d. Christoph, b. Plan Nr. 791. –
46. Dezimalen Acker vor dem Hasen, begrenzt
durch Wurz und Philipp Bauer; c. Plan Nr. 794. –
b. Zugepachtet 1. Dezimalen Acker in dem
Mudersthaler Bezirk Wengert, stoßen dem Wasserlauf, neben
Friedrich Wasem d. Aeltern und Johann Blanks Erben;
d. Plan Nr. 784. – c. Zugepachtet 48. Dezimalen
Acker allda, neben Jakob Wasem d. Friedrich Klein;
e. Plan Nr. 834. – c. Zugepachtet 43. Dezimalen
Acker im Weinfügel, begrenzt durch Peter
Engel II. und Johann Steitz I.; f. Plan Nr. 838. –
56. Dezimalen Acker daselbst, neben Jakob
Wenz d. Johann Blanks; g. Plan Nr. 872. – 40. Dezi-
malen Acker daselbst, begrenzt durch Philipp
Theis und den Appellanten selbst; h. Plan Nr. 877.
41. Dezimalen Acker daselbst, neben dem Ap-

Klagten selbst und Johann Steitz; i. Plan Nr. 878.
1. Zugepachtet 76. Dezimalen Wiese in dem
Hammerthalgärtsgewann, neben dem Appellan-
selbst und Christoph Hasemann; k. Plan Nr. 37. Dezi-
malen Acker im Hinterthal, begrenzt durch
Johann Pitzmann; l. Plan Nr. 812. –
Jakob durch Johann Pitzmann; m. Plan Nr. 812. –
44. Dezimalen Acker in den langen Wengen,
begrenzt durch Jakob Steitz und Christoph Steitz II.;
m. Plan Nr. 961. – 69. Dezimalen Acker in den
Holzenbergerwiesen, begrenzt durch Johann Ludwig
Steitz I. und Appellanten selbst; n. Plan Nr. 967. –
68. Dezimalen Acker allda, neben Ludwig
Steitz I. und Wurz; o. Plan Nr. 976. – 3. Zugemacht
17. Dezimalen Acker in den oberen Gärten, be-
grenzt durch Johann Adam d. Johann Blanks Erben,
34. Den Johann Pitzmann, als Besitzer von:
a. Plan Nr. 814. – ein Acker in den langen
Wengen, neben Christoph Steitz d. dem Appellan-
b. Plan Nr. 786. – 28. Dezimalen Acker in dem
Mudersthaler Wengert, stoßen dem Wasserlauf,
begrenzt durch Wurz und Christian; c. Plan
Nr. 790. – 49. Dezimalen Acker vor dem Hasen,
begrenzt durch Wurz und Heinrich Jakob Lippert;
d. Plan Nr. 753. – 68. Dezimalen Acker in dem
Mudersthaler Wengert, stoßen dem Wasserlauf,
neben Ludwig Bernhard d. Aeltern; e. Plan
Nr. 768. – ein Zugepachtet 30. Dezimalen Acker
daselbst, neben Jakob Steitz d. Ludwig Bernhard;
f. Plan Nr. 847. – 45. Dezimalen Acker im Wein-
fügel, begrenzt durch Philipp Theis d. Andreas Wasem;
g. Plan Nr. 851. – 69. Dezimalen Acker daselbst,
begrenzt durch Carl Stöll und Caspar und Ludwig;
h. Plan Nr. 858. – 68. Dezimalen Acker daselbst,
neben Caspar Ludwig und Johann Klein;
i. Plan Nr. 850. – 74. Dezimalen Acker daselbst,
neben Friedrich Wasem und Friedrich Krämer;

16. Flur N° 867. – 89. Dezimalen Acker daselbst, neben Ludwig Bernhard und Jakob Stolz; b. Flur N° 937. – 30. Dezimalen Acker am Hühnerberg, neben Ludwig Klein und Abraham Wassem I. c. Flur N° 934. – 50. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt von Ludwig Bernhard und Heinrich Thein. d. Flur N° 934. – 51. Dezimalen Acker daselbst, neben Heinrich Jakob Lippert und Ludwig Conrad I. e. Flur N° 928. – 7. Dezimalen 9. Dezimalen Acker allda, neben Heinrich Jakob Lippert. Witz. f. Flur N° 818. – 35. Dezimalen Acker in der Langen Wiesen, begrenzt von Hans Friedrich Stamp und Erstbesitzer; g. Flur N° 817. – 39. Dezimalen Acker allda, neben Hans Friedrich Stamp Seidenhof No; h. Flur N° 926. – 63. Dezimalen Acker am Hühnerberg, neben Andreas Wassem I und Ungenannten; i. Flur N° 968. – 94. Dezimalen Acker an den Weingärten, neben Jakob Wassem und Erstbesitzer; k. Flur N° 979. – 92. Dezimalen Acker in der oberen Furche, neben Ludwig Conrad I. und Johann Stolz I.

25. Von Andreas Stolz II, als Besitzer wird:
a. Flur N° 956. – 62. Dezimalen Acker in den undabsatz Wiesen hinter dem Bachbüsch, neben Karl Stahl und Johann Stolz II;
b. Flur N° 836. – 62. Dezimalen Acker im Hühnerberg, begrenzt von Johann Blank Erben und Jakob Engel II; c. Flur N° 874. – 28. Dezimalen Acker allda, neben Jakob Stolz d. Flur N° 930. – 39. Dezimalen Acker am Hühnerberg, neben Ludwig Stolz I. und Johann Blank Erben; e. Flur N° 813. – 42. Dezimalen Acker in den langen Wiesen, neben Heinrich Jakob Lippert und Johann Ritzmann;

26. Von Johann Stolz I, als Besitzer wird: a. Flur N° 810. 63. Dezimalen Acker im Hühnerberg, begrenzt von Karl Stahl und Jakob Wendt, weiter Ludwig Klein;
b. Flur N° 992. – mit Ungenannt 24. Dezimalen Acker in den undabsatz Wiesen, hinter dem Bachbüsch, neben Heinrich Jakob Lippert. Theis; c. Flur N° 833. – 4. Ungenannt 3. Dezimalen Acker im Hühnerberg, neben Heinrich Abraham Wassem und Jakob Lippert; d. Flur N° 876. – und Heinrich Jakob Lippert. 42. Dezimalen Acker daselbst, neben Heinrich Jakob Lippert und Jakob Stolz; e. Flur N° 960. 4. Ungenannt 41. Dezimalen Acker in den Undabsatz neben Christiane Amling und Witz. f. Flur N° 980. 90. Dezimalen Acker in den oberen Furche neben Johann Ritzmann und Jakob Stolz;

27. Elisabetha Stolz und Johann Heinrich Johann Rumb und Johann Stolz, Kinder von Johann Stolz I, als Besitzer wird: a. Flur N° 754. 48. Dezimalen Acker in den undabsatz Wiesen hinter dem Bachbüsch, begrenzt von Heinrich Ludwig Stolz I. und Ludwig Bernhard; b. Flur N° 787. 67. Dezimalen Acker daselbst, begrenzt von Johann Stolz I und Heinrich Klein Wittwen; c. Flur N° 914. – 42. Dezimalen Acker in den Hühnerberg, begrenzt von Johann Klein und Johann Stolz; d. Flur N° 961. – 70. Dezimalen Acker in den Weingärten, begrenzt von Hans Jakob Engel II und Jakob Herz;

28. Von Johann Stolz II und Christian Heinrich Lorenz Graf, als Besitzer wird: a. Flur N° 755. — 64. Dezimalen Acker in den undabsatz Wiesen hinter dem Bachbüsch, neben Andreas Stolz II und Ludwig Bernhard; b. Flur N° 758. – 1. Dezimalen 30. Dezimalen Acker daselbst, neben Jakob Herz und Johann Blank Erben; c. Flur N° 799. – 48. Dezimalen Acker daselbst, neben Heinrich Abraham Wassem Kinder und Heinrich Wassem; d. Flur N° 830. – 31. Dezimalen Acker im Hühnerberg, neben Heinrich Wassem's Kinder und Engel, neben Christian Heinrich Lorenz Graf; e. Flur N° 912. – 42. Dezimalen Acker

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

...n Hausblatz, neben Philipp Theis 2. dem Appellanten 144.
f. Plan N: 913. – 39. Dezimalen Acker Ackerfeld, b...
grenzt durch Johann Stoltz I. 2. die Appellantenfeld,
g. Plan N: 824. – 39. Dezimalen Acker in den langen
Morgen, neben Friedrich Wasem 2. Andreas Stoltz II.;
h. Plan N: 819. – 37. Dezimalen Acker daselbst, neben
Johann Blank Erben und Friedrich Krämer; i. Plan
N: 966. – 1. Zaun 72. Dezimalen Acker
in den Bolzenbergerwiesen, neben Ludwig Stoltz I
und Hausstetten, k. Plan N: 963. – 86. Dezimalen
Acker daselbst, begrenzt durch Weg und Hausstetten;
39. Den Ludwig Stoltz I, als Besitzer von: a. Plan
N: 748. – 98. Dezimalen Acker Garten beim Hofstatt,
begrenzt durch Peter Metz und Hausgarten;
b. Plan N: 750. – 61. Dezimalen Acker daselbst
begrenzt durch Philipp Engel und Johann Stoltz I.
c. Plan N: 781. – 64. Dezimalen Acker daselbst,
begrenzt durch Johann Blank Erben d. Heinrich Mentz
d. Plan N: 869. – 54. Dezimalen Acker im Rimpfig,
begrenzt durch Friedrich Wasem Kinder und
Jakob Stoltz; e. Plan N: 965. – 35. Dezimalen Acker
an den Bolzenbergerwiesen, neben Johann Stoltz II
und Heinrich Jakob Eppert; f. Plan N: 971. – 45. De-
zimalen Acker in den oberen Gärten, neben Jakob
Stoltz und Johann Stoltz I. g. Plan N: 901. – 19. De-
zimalen Acker in den Hausstetter
Wiesen, neben Friedrich Wasem 2. Kinder und
Hofstatt; h. Plan N: 918½. – 34. Dezimalen
Acker am Hausblatz, neben Johann Klein und
Lehrers Hofstatt; i. Plan N: 919. – 44. Dezi-
malen Acker daselbst, neben Lehrers Hofstatt
und Andreas Stoltz II.
110. Von Johann Theis, als alleinigen Erben seines
Vaters Philipp Theis, als Besitzer von:
a. Plan N: 771. – 63. Dezimalen Acker in den
Hofstatt Wiesen, stoßen dem Hofgericht, neben Johann
Stoltz I und Friedrich Krämer;

b. Plan N: 816. – 52. Dezimalen Acker im Hain-
Hügel, neben Jakob Stoltz und Peter Engel;
c. Plan N: 872. – 38. Dezimalen Acker allda,
neben Friedrich Wasem 2. Kinder d. Heinrich Jakob
Eppert; d. Plan N: 911. – 1. Zaun 49. De-
zimalen Acker am Hausblatz, neben Philipp Krämer,
Acker, dem Casten, und Johann Stoltz, dem Schreiber;
e. Plan N: 916. – 36. Dezimalen Acker allda,
neben Johann Klein Erben; f. Plan N: 935. –
42. Dezimalen Acker allda; neben Ludwig
Klein und Johann Pitzmann; g. Plan N: 805. –
44. Dezimalen Acker am Hausgarten, neben
Peter Metz und Friedrich Krämer; h. Plan N: 974.
40. Dezimalen Acker in den oberen Gärten,
neben Friedrich Wasem und Johann Mann;
41. Den Friedrich Wasem, als Besitzer von: a. Plan N: 745.
54. Dezimalen Acker Garten beim Hofstatt; neben
Friedrich Klein Wittwen und Philipp Becker; b. Plan
N: 774. – 1. Zaun 89. Dezimalen Acker in den
Hofstatt Wiesen, stoßen dem Hofgericht, neben
Johann Stoltz II und Philipp Becker; c. Plan
N: 858½. – 1. Zaun 24. Dezimalen Acker
im Steinfügel, begrenzt durch Andreas Wasem I
und Heinrich Jakob Eppert; d. Plan N: 925½. –
80. Dezimalen Acker am Hausblatz, neben Andreas
Wasem I. und Jakob Metz Kinder; e. Plan N: 823.
10. Dezimalen Acker in den langen Morgen,
neben Johann Stoltz II und Weg; f. Plan N: 810.
99. Dezimalen Acker daselbst, neben Weg und
Jakob Stoltz; g. Plan N: 973½. – 96. Dezimalen
Acker in den oberen Gärten, neben Philipp Theis;
112. gemeinschaftlich Friedrich Wasem, in ungetheilter
Gemeinschaft mit den Hofstatt Erben
Wasem und Acker Gemeinde Johann Jakob Mentzer, als
Besitzer von: a. Plan N: 775. – 35. Dezimalen
Acker in den unteren Gärten stoßen
dem Hofgericht, neben Friedrich Wasem selbst
und Johann Kinder von Zimmerer Hans;

C. Plan Nr. 867. - 84. Morgen Aecker im Dorf-Feld, neben Ludwig Bernhard 2/3 Felder Weg; C. Plan Nr. 982. - 116. Morgen Aecker in der oberen Gasse, neben Jakob Stolz und dem Weg;

43. Demselben ein Drittheil Wasem zu seinem Hinterhaus zwischen Ehr. Adolph Christian zu Lasser Wasem, anstoßen spitzhofen, die beiden Letzteren mitmitgetheilt, als Besitzer nun: C. Plan Nr. 976. - 48. Morgen Aecker in der Hinterhalb Morgen, stoßen an Adolph Christian Kinder, neben gemeinschaftlich Wasem; C. Plan Nr. 952. 70. Morgen Aecker im Kirchfeld, neben Carl Stahl und Andreas Wasem; C. Plan Nr. 849. - 84. Morgen Aecker allda, neben Jakob Stolz und Johann Richmann; C. Plan Nr. 970. - 92. Morgen Aecker in der oberen Gasse, neben Jakob Stolz 2/3 Theil;

44. Die gedachten Kinder zweites Theil Wasem, neben Adolph Christian Wasem, Christian Adolph Wasem, anstoßen, Christian Adolph Lasser Wasem, Christian Adolph Wasem, als Besitzer nun: C. Plan Nr. 778. 1. Morgen 34. Morgen Aecker in der Hinterhalb Morgen, stoßen an Adolph Christian Kinder, neben Ludwig Jakob Lippert und Johann Stolz; C. Plan Nr. 831. - 1. Morgen 84. Morgen Aecker im Kirchfeld, neben Friedrich Krämer und Johann Stolz II; C. Plan Nr. 870. - 1. Morgen 38. Morgen Aecker allda, neben Ludwig Stolz und Johann Blanck sohn; C. Plan Nr. 871. - 76. Morgen Aecker allda, neben Phil. Theis; C. Plan Nr. 799. - 1. Morgen 89. Morgen Aecker zum Sand, neben Valentin Glas III. und Jakob Stolz;

45. Den Johann Ludwig Spies, als Besitzer nun: Plan Nr. 950. - 114. Morgen Wiese in den Holzwiesen, neben Ludwig Stolz I; 2/3

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

46. Den Casimir Gintz, als Besitzer nun: C. Plan Nr. 967. - 87. Morgen Aecker in den Holzgewannen, neben [illegible] Johann Richmann und Mezig; C. Plan Nr. 738. - 34. Morgen Aecker in den Hasselbüschen, neben Phil. Ehr. Engel Erben seel.; C. Plan Nr. 944. 60. Morgen Wiese in den Holzwiesen, neben Ludwig Stolz I und Hofstätten;

Die Abgaben hievon sind nach dem ausgesetzten Schätzungsfuß festgesetzten wirklichen Ertrags, fällig gewesen und entrichtet worden in den Jahren 1841. bis 1860. incl. zu liefern, wie folgt:

A. Für die 19. ersten Jahre jährlich 21. Sester Korn 38. Viertel und 8. Kandel Viertel Haber und 8. Viertel Haber Hafer Mehlgefälle und zwar im Obergrundsfluß aus den Mühlen zu Wasem und Hasselbüschen und Hasselbüschen für die Mühle zu Hasselbüschen und Hasselbüschen Obergrundsfluß abgegeben ist; mit Hasselbüschen und zwar: von dem Obergrundsfluß der Jahrgängen 1841 - 1845. inclusive vom 10. November 1846 - vom Obergrundsfluß der Jahrgängen 1846. - 1854. inclusive vom 16. Juli 1855. - endlich vom Obergrundsfluß der Jahrgängen 1855. - 1859. inclusive von gegenwärtigen Individuallage an;

B. Für die Abgabe an Martini 1860. fällig gewesen Martinigefäll diesseits Obergrundsfluß und Hasselbüschen gäbe unentbehrlich Hafer in natura, wovon jedoch gleichfalls ein Drittheil abgegangen ist.

B. Die Lehensstelle Besitzung No. 9.

1. Die Erben von Johann Blanck sohn von Hasselbüschen

Nikolaus Christoph Richtmann, als Besitzer von: Flur N: 893.- 11. Zugemessen Acker und Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Ludwig Lippert und Friedrich Haas;

2. Von Ludwig Bernhard, als Besitzer von: Flur N: 903.- 43. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, zwischen Friedrich Krämpf, und zwischen Friedrich Haas;

3. Von Peter Engell, als Besitzer von:
a. Flur N: 886.- 35. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, zwischen Friedrich Ludwig Lippert, und zwischen Ludwig Haas;
b. Flur N: 894.- 16. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Friedrich Ludwig Lippert und Philipp Rennerich I;

4. Von Ludwig Klein, als Besitzer von:
a. Flur N: 906.- 18. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Ludwig Lippert und Friedrich Haas; b. Flur N: 906½. 18. Zugemessen Wiese allda, neben Ludwig Lippert und Johann Ludwig Hoffs;

5. Von Carl Kehl, als Besitzer von:
Flur N: 882.- 22. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuserwiesen, begrenzt durch Friedrich Ludwig Lippert und Philipp Klein;

6. Die Baumgartnerische Gant, Mitbesitzer von Friedrich Klein und die Erben des Ludwig, (siehe N: 25. d. 42. des Eigenthums), als Besitzer von: Flur N: 897½.- 9. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuserwiesen, neben Friedrich Klein und Friedrich Krämpf;

7. Von Johann Klein, als Besitzer von:
Flur N: 890.- 44. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Johann Steitz I und Johann Steitz II;

8. Von Friedrich Klein, Johann Friedrich Klein Mitbesitzer, als Besitzer von:
Flur N: 897.- 9. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Friedrich Klein Wittwen und Friedrich Krämpf;

9. Von Friedrich Krämpf, als Besitzer von:
a. Flur N: 901.- 21. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Ludwig Bernhard und Johann Richtmann;
b. Flur N: 898.- 20. Zugemessen Wiese allda, neben Philipp Horst und Friedrich Klein Wittwe;
c. Flur N: 896.- 16. Zugemessen Wiese allda, neben Friedrich Klein und Philipp Rennerich;

10. Die Kinder und Erben von Philipp Rennerich, sub N: 27. der Eigenthumsmatrikel, als Besitzer von:
a. Flur N: 894½.- 19. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuser Wiesen, neben Peter Engel II und Ludwig Lippert selbst;
b. Flur N: 895.- 16. Zugemessen Wiese allda, neben Friedrich Krämpf und Ludwig Lippert selbst;

11. Von Heinrich Ludwig Lippert I, als Besitzer von: a. Flur N: 883.- 18. Zugemessen Wiese in den Sümmetshäuserwiesen, neben Johann Richtmann und Carl Kehl;
b. Flur N: 887.- 1. Zugemessen 35. Zugemessen Wiese allda, neben Johann Steitz I. d. Peter Engel II.
c. Flur N: 893½.- 19. Zugemessen Wiese allda, neben Johann Blanks Erben d. Peter Engel II;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

12. Von Johann Ritzmann, als Besitzer von:
a. Plan Nr: 884. – 26. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, begrenzt: einseits Jakob Wasem und Heinrich Lippert; b. Plan Nr: 900.
41. Zehntheilen Wiese daselbst, neben Friedrich Krämpf und Ferdinand Heyl; c. Plan Nr: 829. –
20. Zehntheilen Acker im Weinhügel, neben Ludwig Steib und Johann Ludwig Hoffe;

13. Von Eduard Steib II, als Besitzer von:
a. Plan Nr: 879. – 25. Zehntheilen Acker in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Johann Steib II. Erb;
b. Plan Nr: 881. – 18. Zehntheilen Acker im Weinhügel, begrenzt: einseits Ludwig Steib I und Johann Steib II;

14. Von Johann Steib I. als Besitzer von Plan Nr: 891. – 42. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Friedrich Wasem und Johann Steib II;

15. Die minderjährigen Kinder von Johann Steib I mit Besitzen von Plan Nr: 888. – 39. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Friedrich Wasem's Kinder und Heinrich Jakob Lippert;

16. Johann Steib II. als Besitzer von: a. Plan Nr: 880. – 20. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Wilhelm Theis und Eduard Steib II; b. Plan Nr: 889. – 67. Zehntheilen Acker allda, neben Friedrich Wasem Kinder und Johann Steib I;

17. Ludwig Steib I, als Besitzer von: Plan Nr: 826. 27. Zehntheilen Acker im Weinhügel, neben Eduard Steib II und Johann Ritzmann;

18. Von Johann Theis, als einzigen Erben seines Vaters Wilhelm Theis, als Besitzer von: Plan Nr: 881. – 17. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Carl Riehl und Johann Steib II;

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

19. Friedrich Wasem, als Besitzer von:
Plan Nr: 878. – 36. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Johann Steib I und Johann Blank Erben;
20. gemeinschaftlich Friedrich Wasem und dessen Geschwister Johann Wasem und dessen Geschwister Johann Häuter, als Besitzer von:
Plan Nr: 908. – 9. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Jakob Theis und Heinrich Klein;
21. denselben Friedrich Wasem und seinen Kindern gemeinschaftlich 65/100, als: Schweine, Rothgerberei, Gerbstein und Lohhaus, beides mit Zubehörung, als Besitzer von: Plan Nr: 904. –
22. Zehntheilen Acker in den Hämmerlesäckern Wiesen, begrenzt: einseits Friedrich Wasem's Kinder und Ludwig Bernhard;
23. die gedachten Kinder zu ideellen 65/100 Antheilen, nämlich Elisabetha, Christina und Ludwig Wasem, als Besitzer von: Plan Nr: 888½. – 56. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, begrenzt: einseits Johann Steib II und Johann Steib I;
24. Von Johann Ludwig Hoffe, als Besitzer von Plan Nr: 828. – 49. Zehntheilen Acker im Weinhügel, einseits Johann Ritzmann, und Jakob Wenk Kinder;
25. Von Casimir Gintz, als Besitzer von Plan Nr: 885. – 23. Zehntheilen Wiese in den Hämmerlesäckern Wiesen, neben Peter Engel und Johann Ritzmann;

25. Der Friedrich Beerbes, als Besitzer von Plan Nr. 877. - 2. Dezimalen Acker in den Gemeindefluren Weiher, neben Besitzern Ritzmann und Ludwig Kramer;

an die Eigentümerin soll, nach dem zu fünfzigstel Stück gesetzigen Steuerfuß, bestehend aus 36, gesetzlich festgestellten wirklichen gesetzlichen Erbrechts-fällig gewesen an den Verschreibungen der Jahre 1811. bis 1860. inclusive alljährlich zu bezahlen, nach Abzug der Tilgungsbeträge für Grundsteuern, die Rentsumme von 19 fl. 12 kr. welche für die wirklichen zwanzig Jahre eine Summe von 384 fl. mit Zinsen mit 96 fl. vom 10. November 1846, mit 172 fl. 18 kr. vom 16. Dec. 1857. und mit den Rest mit 115 fl. 54 kr. vom Tage der gegenwärtigen Ver-theilungs-Urkunde; sofort diese Erbschuld wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gemäß der abgeschlossenen Renovation und wegen säumiger Bezahlung der Zinsbeträge für Verzug zu erklären und die Eigenthümerin die von der Eigenthümerin bezogenen Immobilien sogleich von abwesenden Früchten und sonstigen Nutzungen, sogleich nach Herstellung der Zustände, jedoch den Herbstfeld zu überlassen, endlich die Eigenthümerin in den Kosten der letzten Instanzen zu verfällen,

und die Rückgabe der Pfandstücke zu verordnen;

Thatsächliche Fälle der Gemeinde, die Eigenthümerin als Besitzer mit ihren Pflichten zu belegen, die Verwaltung, Benutzung, Bestellung, Ernte, Einsammlung, Aufbewahrung, Verkauf der Früchten der Eigenthümerin zu verbieten, und ein Termin zur Abtheilung der Früchten der Eigenthümerin zu bestimm

zuzulassen:
„daß die obenbeschriebenen Immobilien Be-
„standtheile des im Volzenbergerschla-
„Leon von Willkirchen gelegenen ehe-
„maligen Hummerlshauser Erbbestands-
„gutes sind."
Hiebei einen der Herren Räthe mit Ab-
hörung der Zeugen an Ort und Stelle, Aufnahme
eines Situationsplanes, Erweisung eines Sach-
verständigen [illegible] und Vornahme
des Augenscheines zu committiren.
II. der Appellantin Vetonde zu eröffnen,
daß sie den Appellaten den Eid dahin
zuschiebt, sie sollen schwören:
1. ob sie die obenbeschriebenen in ihrem
Besitze befindlichen Grundstücke nicht
schon am 3ten Februar 1799. eigenthüm-
lich besessen haben, oder ob sie nicht seit-
dem bei Uebernehmen jener Immobilien
oder auch bei einer andern Gelegenheit
vertragsmäßig zur Leistung des
Erbgeldes an die Appellantin sich ver-
pflichtet und ob sie nicht wirklich diesen
Erbgeld bis zum Jahre 1838. oder
doch nach dem Jahre 1815. nachgängig
geleistet haben;
2. ob sie nicht wissen, daß ihre allgemeinen
Rechtsvorgängern (Erblasser) die
obenbeschriebenen heute in ihrem Besitze
befindlichen Immobilien schon am
dritten Februar 1799. eigenthümlich

besessen haben, oder daß diese ihre
Rechtsvorgängern sich seitdem bei
Uebernehmen jener Immobilien oder
auch bei einer andern Gelegenheit
vertragsmäßig zur Leistung des
Erbgeldes an die Appellantin ver-
pflichtet und daß diese ihre Rechtsvor-
gänger diesen Erbgeld wirklich bis
zum Jahre 1838. oder doch dem Jahre
1815. nachgängig geleistet haben;
Sofort das kgl. Landgericht Rotten-
hausen mit der Eidesverhandlung
zu committiren. Referent vorbehalten.
Der kgl. Oberstaats-Anwalt Glauke
trug dahin an:
Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte
nicht den Appellaten Vetonde zu
eröffnen, daß sie die Einrede der
mangelnden Activlegitimation der Ap-
pellantin fallen lassen, und sie jetzt
nicht bestreiten, daß die in der Klage
der Appellantin beschriebenen Grund-
stücke Theile des im Volzenberger Schlag
von Willkirchen gelegenen ehemaligen
Hummerlshauser Gutes sind, sodann
den den Appellaten zugeschobenen
Eid als irrelevant und unzulässig,
jedenfalls denselben so weit er den
Minderjährigen zugeschoben wurde,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zulässig und [illegible] sei?

Klein

Von Herrn Conrad Vollmar

zu Unterschriften

Klein

Ad 1212/52

Feststellung

Heute den ersten August
Achtzehnhundertzweiundfünfzig
Sind Endesunterschriebene Gerichtsboten
Auf Requisition des Hr. Glaser, k. Kreisanwalts-Substituten
wider Landwirth Balthasar Hermann, Bauer
Beide in Neuhausen wohnhaft, Namens Rechtens, Klage
zustellen, dahin lautend,
Es möge Vollmar, Kreisanwalts-Substitut
Klagerung eines
Bauerlandstücks [illegible] protokollarischen Verhandlungen
Zeitig. [illegible]
[illegible]
Kg.
[illegible]
Kosten 46 Kr.
Zeitig

Kosten 46 Kreuzer.

Zeitig

Nr 4567. Einhundertsechzig Kreuzer zu zahlen
[illegible] 1861. Vol. 117. Fol. 36 C. — Schulden seien Kreuzer
Ein Revers

k. Rechtsanwalt.

Klein.

Z. 4714

auf 26 Juni p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für

die protestantische Kirchenstiftung zu Obermoschel

vertreten durch Herrn Kirchen-Vorsteher Jacob Rindt

daselbst wohnhaft, Appellanten von einem

Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern

vom 16. April 1856 und Incidentklagen, ver-

treten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar

gegen

nachgenannte gemeinschaftliche Interessenten

1. Peter Krennrich, Taunusarbeiter in Dielkirchen

wohnhaft; 2. Johann Ammling Ledig und ohne

Gewerbe allda wohnhaft;

3. Jacob Steitz Ackersmann allda wohnhaft,

handelnd in seiner Eigenschaft als gemeinlich

gewählter Beistand der vorgenannten Colonorin

Ammling, sowie auf Verweisung seiner

nachgenannten Ehefrau und in eigenem Namen;

4. Peter Köhl Ackerer zu Hüffler in Dielkirchen

wohnhaft; 5. Jacobine Spohn, Ehefrau von Ludwig

Conrad I. Hüfflohner beide allda wohnhaft und

Letztere selbst, der erforderlichen Ermächtigung und

Autorisationsschrift wegen; 6. Valentin Krennrich

Weingärtner allda wohnhaft; 7. Johann Mann

Ackerer allda wohnhaft;

8. Johann Steitz I. Ackerer allda wohnhaft,

in eigenem Namen, sowie als Beistand seiner

mit seiner vorgenannten Ehefrau Elisabetha Engel

ehemaligen noch minderjährigen Tochter Friederike

Steitz; 9. die nunmehr volljährigen Kinder

der oben genannten Steitz'schen Eheleute als:

a. Elisabetha Steitz, Ehefrau von Johann Bumb

Wittf und Ortsnar in Werkenweiler wohnhaft, und Letztgenar selbst, der ehelichen Beywohnung und Gütergemeinschaft wegen; b. Johann Steltz ledig, Ortsnar in Dalkirchen wohnhaft; c. Andreas Steltz ledig Ortsnar allda wohnhaft; 10. Philipp und Steltz Eheleute Johann Jacob Steltz, Ortsnarleute daselbst wohnhaft, Letztgenar kraft Urkunde sub No 3 genannt;

11. die Erben der zu Dalkirchen verlebten Ortsnar Andreas Wasem I. als: a. Carl Wasem b. Jacob Wasem und c. Elisabetha Wasem, alle drei minderjährig und ihrer Jugend und vertretar durch ihren Vormund Valentin Franzrel, Ortsnar in Werkenweiler, sie bei Letzterem wohnhaft; 12. Johann Merz, Ortsnar in Dalkirchen wohnhaft; 13. Anna Maria Glaser, Ehefrau von Jacob Steltz, Ortsnar in St. Alban wohnhaft und Letztgenar selbst, der ehelichen Beywohnung und Gütergemeinschaft wegen; 14 Carl Spies Ortsnar auf dem Schmalzfelder Hofe, Gemeinde Burgfelden wohnhaft; 15. Philipp Engel, Ortsnarmann auf dem Schmalzhofe, Gemeinde Dalkirchen wohnhaft; 16. Carl Bauer Ortsnar und Bürgermeister in Ormesheim wohnhaft; 17. die Wittwe und Erben der in Ormesheim wohnhaft gewesenen und nunmehr verstorbenen Ortsnars Valentin Bauer, als: A. Jacobine Ehl, dessen Wittwer gewester Ehe, Ortsnarfrau in Ormesheim wohnhaft, in ihrer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

eigenschaft als gesetzliche Vormünderin ihrer mit ihrem genannten Ehemann erzeugten und minderjährigen Kinder: a. Jacob, b. Margaretha und c. Maria Bauer;

B. dessen Kinder erster Ehe, als: a. Philipp Heinrich Bauer Ortsnar in Ormesheim wohnhaft; b. Elisabetha Bauer, Ehefrau von Johann Philipp Mayer, Ortsnarmann in Werkenweiler wohnhaft, und Letztgenar selbst, der ehelichen Beywohnung und Gütergemeinschaft wegen; c. Carl Bauer, Ortsnar in Wemmetsweiler wohnhaft, dieser auf in eigenem Namen; d. Philipp und Bauer, Ehefrau von Johannes Ehl, Ortsnarmann, beide in Ormesheim wohnhaft, und Letztgenar selbst, der ehelichen Beywohnung und Gütergemeinschaft wegen; C. dessen Kinder zweiter Ehe, als: Catharina Bauer, Ehefrau von Valentin Steltz VI. Ortsnarmann, beide in Ormesheim wohnhaft und Letztgenar selbst, der ehelichen Beywohnung und Gütergemeinschaft wegen; 18. Catharina Becker, Ehefrau von Wilhelm Schäffling, Ackersmann in Ormesheim wohnhaft, als nunzipia Curatrix ihres Ehemanns Philipp Becker, in der Ortsnar daselbst, genannter Wilhelm Schäffling selbst, der ehelichen Beywohnung und Gütergemeinschaft wegen;

19. Andreas Wasem, Ortsnar auf dem Hauenhofe, Gemeinde Dalkirchen wohnhaft;

20. Jacob Wasem Ortsnarmann in Dalkirchen

wohnhaft; 21. Heinrich Steintz; 22. Johann Steitz beide Ackerleute ingleichen wohnhaft; 23. Ludwig Bernhard; 24. Carl Köhl beide Ackersleute in Dielkirchen wohnhaft; 25. Die Wittwe und Erben von Friedrich Klein, im Leben Ackerer in Dielkirchen, nämlich A. Margaretha Graf, dessen Wittwe zweiter Ehe, Ackersfrau daselbst wohnhaft; B. dessen Kinder erster Ehe, als: a. Johann Klein, Schmied und Bürgermeister in Dielkirchen wohnhaft, dieser zugleich in eigenem Namen; b. die Erben von Elisabetha Klein, im Leben Ehefrau von Jacob Wenz in Marienthal, als: aa. Catharina Wenz, ledig, großjährig und ohne Gewerbe allda wohnhaft; bb. Elisabetha Wenz ledig großjährig und ohne Gewerbe allda wohnhaft; cc. Jacob Wenz Ackerer allda wohnhaft, als Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Klein erzeugten noch minderjährigen Kinder: Ludwig und Andreas Wenz und als Curator seines zweijährigen minderjährigen Sohnes Jacob Wenz, Bäckers, zweiter in Marienthal wohnhaft, jetzt aber ohne bekannten Aufenthalt, und flüchtig gottlos abwesend; c. Ludwig Klein Ackerer in Dielkirchen wohnhaft, dieser zugleich in eigenem Namen; C. dessen Kinder zweiter Ehe, als: a. Jacob Klein Ackerer daselbst in Dielkirchen wohnhaft; b. Friedrich Klein Ackerer allda wohnhaft, dieser zugleich auch in eigenem Namen; c. Catharina Klein, Ehefrau von Nicolas Klos, Ackerer in Kilbar ohne wohnhaft und Letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen; 26. Friedrich Krauß Metzger und Ackerer in Dielkirchen wohnhaft; 27. die Kinder und Erben des in Dielkirchen verlebten Metzgers Philipp Krennerich I., als: a. Jacob Krennerich Metzger in Dielkirchen wohnhaft, b. Valentin Krennerich Ackerer in Dielkirchen wohnhaft; c. Catharina Krennerich Ehefrau von Jacob Becker Schneider in Hochstetten wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen; d. Barbara Krennerich, ledig, großjährig und ohne Gewerbe in Dielkirchen wohnhaft; 28. Heinrich Jacob Lippert Ackerer; 29. Johann Ritzmann Ackerer; 30. Andreas Steitz II. Ackerer, Letzterer drei allda wohnhaft; 31. Caroline Graf, Ehefrau von Johannes Steitz II. Knecht Ackersleute allda wohnhaft und Letzterer selbst, sowohl in eigenem Namen, als auch der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen; 32. Ludwig Steitz Ackerer und Schmied in Dielkirchen wohnhaft; 33. Johannes Theis, Ackerer allda wohnhaft, als allein ehelicher Sohn seiner Mutter Philipp Theis im Leben Ackerer allda wohnhaft; 34. Friedrich Wallem, Ackerer allda wohnhaft in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten zweiten Ehefrau

Maria Elisabetha Engel zeugten noch minderjährige Töchter Louise Wasem und Christina Wasem.

35. Johann mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau Catharina Kleiser zeugte Tochter Catharina Wasem, Ehefrau von Johannes Maurer Ackersmann beide in Finkenbach wohnhaft und Letzterer selbst der ehelichen Abstammung und Güter-Gemeinschaft wegen; 36. Johann mit seiner genannt verstorbenen zweiten Ehefrau Maria Elisabetha Engel zeugte minderjährige Tochter Elisabetha Wasem, ledig und ohne Descendenz in Dickenschied wohnhaft;

37. Johann Ludwig Spies, Ackersmann und Bürger auf dem Hofe, Gemeinde Dickenschied wohnhaft;

38. Catharina Gintz, Ackersmann Witwe auf dem genannten Hofe Gemeinde Dickenschied wohnhaft; 39. Friedrich Becker Küfermeister in Dickenschied wohnhaft;

40. die Erben von Catharina Hillmann, im Leben Ackersmann in Dickenschied, Mitbesitzer des daselbst verlebten Ackermanns und Fischgrabens Johann Blank, als: a. Franz Blank, Ackersmann in Rheinböllen wohnhaft;

b. Johann Blank, Ackersmann, Bürger in Dickenschied, zur Zeit in Rheinböllen wohnhaft;

41. Peter Engel II. Ackersmann, Bürger in Dickenschied, Inwohner auf dem Marxerschen Hofe, Landgerichts Kastellaun in Oberhausen wohnhaft;

42. die Miterben verstorbenen Klein, im Leben Ackersmann Reinhard Metz, Ackersmann in Marienthal als: a. Friedrich Wenz Ackersmann, b. Philippine Wenz, c. Johann Wenz [illegible]

beide ledig und ohne Descendenz und d. der unmündigen minderjährige Jacob Wenz Pflegekind. Dieses auf in eigenem Namen, alle seine Güter in Marienthal verpflegt, jetzt aber ohne bekannten Wohnsitz und Aufenthaltsort abwesend, Appellaten und Beklagte, contra

Gläser.

Zu Protocoll, daß der in Holzerbacher Gemarkung Dickenschied gelegene Hummarter Hofbestand Gut zu 2/3 Hauptholz Forst- Brennholz Gefällen und zu 1/3 der Hofbesitzer Frohnhof Dickenschied gehört und von diesem der Gemeinde Dickenschied unentgeltlich gegeben worden, welche es seitdem ihren Bürgern überlassen;

daß der jährliche Holzzins, bestehend in 30 Malter Holz und ebensoviel Hafer für den Ackerland pro in 24 fl für die 14 1/2 Morgen Wiesen, welche der jährlichen Gefällen allein gehörten, von den jetzigen Besitzern gesammelt und der Hofbestandsfrau im Ganzen abgeliefert wurde;

Zu Protocoll, daß der letzte Hofbestandsbrief am 29. September 1773 ausgestellt und am 21ten September 1776 bestätigt wurde;

daß seitdem der jährliche Canon regelmäßig bis zum Jahre 1839 bezahlt wurde, in welchem Jahre die Canzlei die Leistung verweigerte

verräthen Exzellentin im Jahre 1846 Klage
erhebt, principaliter gegen die sämtlichen Gebrüder
der Lobbestandsbürgerschaft und subsidiarisch gegen
die Gemeinde Dielkirchen;
Zu Recht, daß diese Klage nicht sine clausula
abzuweisen gesetzt würden, wofür die Exzellentin
auf folgende Gründe sich stützen, nämlich
1. Exzellentin sagt, sie sei Eigenthümerin der
Lobbestandsgüter, da sie ihre Eigenschaft als Herrschaft
wesentlich der Forstgrafschaft Zweibrücken
Oberamt oder der geistlichen Gefälle von
Pfalz-Zweibrücken nicht nachgewiesen habe;
2. setzt sie nicht nachgewiesen daß diejenigen
Grundstücke, als deren Besitzer die Exzellentin
belangt worden, Lehenstücke der genannten
Gemeinschaftlichen Lobbestandsgüter seien;
3. die Exzellentin sagt, diese dritte Besitzer
und Gemeinden seien auf den bekannten Rechts-
grundsatz, daß die Mobilisirung der Grundstücke
gesetzlich zur Leistung nicht angehalten werden,
4. endlich sagt sie, es sei bereits für die Klagstellung
verjährt;

ad 1.

Zu Recht, daß in dem Lobbestandsbrief
vom Jahre 1773 gesetzt ist, daß das bei
Dielkirchen im Holzamberg gelegene
gemeinschaftliche Gemeindeschützen Hofgut
ratione dominii directi nämlich dem
Holz-Zweibrückischen geistlichen Gefällen
zu zwei Drittheilen gehören;

daß es ferner in der nämlichen Urkunde S6 heißt
„damit aber endlich die geistlichen Gefälle
„obigen jährlichen Lobgarbe und übrigen Lob-
„bestandsconditionen desto versicherter sein
„mögen" so soll daß endlich in der Con-
firmations-Urkunde von 1776 ausdrücklich wieder-
holt ist, daß das streitige Gut zu zwei Dritteln den
geistlichen Gefällen gehöre und wegen dieser Con-
firmation 20 fl pro recognitione zur Rentkammer
Oberamtshof zu entrichten seyen;
Zu Recht, daß die sämtlichen Beklagten
einen nicht sind, als die Gemeindsbürgerschaft
ostensiblen geistlichen Gefälle.
vide Bachmann Rechtsfall pag 192, 197 243. 247
daß insbesondere Herzog Christian III. durch Rescript
vom 23. Mai 1755 der hiesigen Administration
Collegium der geistlichen Güter und Gefälle auftrug
und davon Anzeige thun der herzoglichen Rent-
kammer übertrug;
vide, Rescript der künftigen Administration einer Zweibrück-
schen Regierungsstelle vol. II. pag. 285, 286.
daß dieses auch stillschweigend anerkannt worden,
wenn der Lobbestandsbrief vom 1773 durch die
Rentkammer ausgestellt ist und auf der Ratifica-
tionen derselben das Canon pensio der
Laudemium zur Hallaui Landschaft oder
Oberamtshof entrichtet worden sollen;
Zu Recht, daß dieser Einwand der mangelnden
Aktivlegitimität als unbegründet zu verwerfen ist;

ad 2.

Zu Recht, daß durch die vorhandenen Lobs-
briefe gegen durch Zeugen der Beweis erbracht
werden kann, daß die inkulpirbaren

im Besitze der Appellaten befindlichen immobilen das ehemalige Hammerhausen Lobberstandgut bildeten;
Dass diese Lacune zulässig ist und ferner bei dem Widerspruch der Appellaten weiter Dauer zu verlangen wäre;

ad 3.

Zu behaupten, dass die jetzigen Besitzer vom Lobberstandgute nur dann für den Lohzins persönlich haften, wenn entweder sie selbst oder ihre Rheinwasserbauten diese Güter schon vor dem 1ten Februar 1799 (dem der Publication des Gesetzes vom 11. Brumaire VII.) besessen haben oder wenn sie oder ihre Rechtsvorfahren seitdem die Verpflichtung zur Zahlung der Rente ausdrücklich übernommen haben;
Zu behaupten, dass diese Grundsätze auf den Appellaten anzuwenden wären, diese über dieselben kein Urtheil enthält und es sich im gegebenen Falle nur um Feststellung der That handelt;
Dass aber Appellantin dasjenige den Appellaten einwendet, dessen Zulässigkeit nicht bestritten werden kann;

ad 4.

Zu behaupten, dass der Lohzins bis incl. 1838 entrichtet worden und solcher laut der für die unter Administration der Centrale gestellten Rentereien aufgenommenen Register worden kann; dass aber in den Registern die Namen der einzelnen Rentenpflichtigen nicht verkommen dass aber demnach von der Appellantin nur gültigere und relevantere Thatsachen zugestanden werden; Zu behaupten, dass Appellantin auf die seitdem vorgefallenen Thatsachen mittelst Incidentklage anfragt;

Aus diesen Gründen

gestalte es dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und indem es Recht kennt entheilt über die erhobenen Incidentklagen, die Appellaten als Besitzer des in dem Bann von Dielkirchen gelegenen Lobberstandgutes, Hammerhausen, Hofraithen, bestehend aus ungefähr 130 Morgen Ackerland und 14 Morgen 2 Ninthel 2 Ruthen Wiesen, schuldig zu erkennen, und zwar,

A. hinsichtlich der Ackerantheile:

1. Der Peter Kremerich, als Besitzer von
a. Flur A. 909; - 19 Dezimalen Ackerland am Hausplatz, begrenzt durch Philip Theis und Erbsteher; und
b. Flur A. 940. - 40 Dezimalen Ackerland daselbst, begrenzt durch Johann Blank und Erbsteher;
2. Die Catharina Amlung, als Besitzerin von
a. Flur A. 857; - 77 Dezimalen Ackerland im Rainfeigel, einseits Johann Blank, anderseits Johann Ritzmann;
b. Flur A. 955½. - 40 Dezimalen Wiesen in der Holzanbergs-Wiesen, einseits Catharina Amlung selbst, anderseits Johann Heitz 1.
c. Flur A. 959½. - 2 Dezimalen Acker in der Rundwiese oder Rundwies;

3. den Ludwig Klein, als Besitzer von:
a. Plan Nr. 785½. – 72 Dezimalen Ortan in der underthall Morgen hinter dem Rosskhüff einseits Heinrich Klein Wtb underseits Heinrich Klein;
b. Plane Nr. 936. – 49 Dezimalen Ortan am Hänßgut einseits Johann Ritzmann, underseits Philipp Theis und
c. Plane Nr. 839. – 69 Dezimalen Ortan am Hänßgut bayarrezt durch Johann Heitz I und Heinrich Jacob Lippert;
4. den Peter Pöhl, als Besitzer von Plane Nr. 765, 73 Dezimalen Hektar in der underthall Morgen hinter dem Rosskhüff, einseits Philipp Krennerich, underseits Jacob Heitz;
5. den Ludwig Conrad I. und dessen Ehefrau Barbara Frohn, als Besitzer von:
a. Plane Nr. 743; 84 Dezimalen Ortan hinter dem Rosskhüff, einseits Carl Bauer, underseits Heinrich Klein Wtb;
b. Plane Nr. 767. – 58 Dezimalen Ortan in der underthall Morgen hinter dem Rosskhüff, einseits Ludwig Bernhard, underseits Jacob Heitz;
c. Plane Nr. 933. – 52 Dezimalen Hektar am Hänßgut einseits Johann Ritzmann, underseits Ludwig Bernhard, und
d. Plane Nr. 978. – 88 Dezimalen Ortan in der oberen Hardt, einseits Johann Blank, underseits Johann Ritzmann;
6. den Valentin Krennerich, als Besitzer von Plane Nr. 796; – 51 Dezimalen Ortan von dem Hause, einseits Philipp Krennerich, underseits Peter Engel II;
7. den Johann Mann, als Besitzer von Plan Nr. 975; – 45 Dezimalen Hektar in der oberen Hardt bayarrezt durch Philipp Theis und Heinrich Jacob Lippert;
8. den Johann Heitz I, in eigenen Namen und dessen Kinder Elisabetha Heitz und Johann Johann Bernh und Johannas Heitz, als Besitzer von Plane Nr. 788; – 73 Dezimalen Ortan in der underthall Morgen hinter dem Rosskhüff, einseits Philipp Krennerich, underseits Johann Johann Heitz I.
9. den Jacob Heitz und dessen Ehefrau Philippine Heitz, als Besitzer von:
a. Plane Nr. 766; – 61 Dezimalen Ortan in der underthall Morgen, hinter dem Rosskhüff, einseits Peter Pöhl, underseits Ludwig Conrad I.
b. Plane Nr. 769; 1 Tagwerk 32 Dezimalen Hektar Imfallt, einseits Johann Ritzmann underseits Peter Krämp;
c. Plane Nr. 829; – 60 Dezimalen Ortan im Hänßgut, einseits Heinrich Wasem 2te Linie underseits Gutsbesitzer;
d. Plane Nr. 860; – 76 Dezimalen Hektar Imfallt einseits Johann Klein, underseits Johann Blank;
e. Plane Nr. 868; 54 Dezimalen Ortan Imfallt, einseits Johann Ritzmann, underseits Ludwig Bernhard;

DIMESIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

f. Flur. No. 848; – 41 Dezimalen Acker daselbst, einseits Philipp Theis, anderseits Heinrich Wallen;
g. Flur. No. 875; – 23 Dezimalen Hecken daselbst, einseits Johann Heitz I. anderseits Andreas Heitz;
h. Flur. No. 922; – 39 Dezimalen Acker am Hausplatz, begrenzt durch Johann Blank;
i. Flur. No. 923; 76 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Johann Blank;
k. Flur. No. 822; – 40 Dezimalen Hecken in den langen Morgen, einseits Ludwig Bernhard, anderseits Friedrich Wasem;
l. Flur. No. 811; – 42 Dezimalen Hecken daselbst, einseits Friedrich Wasem, anderseits Ludwig Bernhard;
m. Flur. No. 798; – 1 Tagwerk Hecken am Hause, einseits Heinrich Wasem, anderseits Philipp Kremmerich I;
n. Flur. No. 956; – 43 Dezimalen Wiese in der Holzenbergerwiese, einseits Johann Blank anderseits Peter Merz;
o. Flur. No. 981; – 1 Tagwerk 39 Dezimalen Hecken in der oberen Hecke, einseits Jacob Heitz, anderseits Friedrich Wasem;
16 die Kinder von Andreas Wasem I. als Besitzer von Flur. No. 851; – 43 Dezimalen Acker im Kaisfeld, begrenzt durch Friedrich Wasem und Johann Ritzmann;
b. Flur. No. 843; – 66 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Philipp Kremmerich und Peter Engel II;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

c. Flur. No. 844; – 59 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Dieselben;
d. Flur. No. 925; – 41 Dezimalen Acker am Hausplatz, begrenzt durch Jacob Wasem und Johann Blank
e. Flur. No. 938; – 54 Dezimalen Hecken daselbst, begrenzt durch Johann Blank und Peter Kremmerich;
f. Flur. No. 794. – 50 Dezimalen Hecken vor dem Hofe, begrenzt durch Peter Engel II und den Hofplatz;
g. Flur. No. 958; – 23 Dezimalen Wiese in der Holzenbergerwiese, einseits Johann Ritzmann, anderseits Johann Blank;
h. Flur. No. 955; – 39 Dezimalen Wiese daselbst, einseits Christian Amling, anderseits Johann Heitz;
i. Flur. No. 959; – 2 Tagewerke 48 Dezimalen Hecken in den Rinderwiesen, begrenzt durch Christian Amling;
11. den Peter Merz, – als Besitzer von:
a. Flur. No. 740; – 40 Dezimalen Acker hinter dem Hofhaus begrenzt durch den Verbindungsweg und Hofplatz;
b. Flur. No. 741; – 40 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt wie bei dem Vorigen;
c. Flur. No. 747; – 49 Dezimalen Acker daselbst begrenzt, durch Philipp Becker und Ludwig Heitz;

c. Flure No 759; — 1 Jaugert 24 Dezimalen Acker in der underthall Morgen stoßen an Rosselbüsch, begrenzt durch Johann Steitz I. und Johann Blank;
c. Flure No 864; — 88 Dezimalen Acker am Rheinhügel, begrenzt durch Friedrich Wasem und Ausstösser;
f. Flure No 806; — 83 Dezimalen Acker vor dem Hause, begrenzt durch Jacob Klein und Wittib Theis;
g. Flure No 954; — 43 Dezimalen Wiese in der Holzumbergen Wiesen, begrenzt durch Jacob Steitz und Johann Blank;
h. Flure No 962; — 66 Dezimalen Acker daselbst, begrenzt durch Johann Steitz I. und Ausstösser,

12. die Erben weyland Glaß und deren Hannes Friedrich Steitz, als Besitzer von:
a. Flure No 803a; — 52 Dezimalen Acker vor dem Hause, begrenzt durch Carl Spieß und Friedrich Kramp;
b. Flure No 803a; — 52 Dezimalen Acker vor dem Hause, begrenzt durch Carl Spieß und Friedrich Kramp;
c. Flure No 803b. — 20 Dezimalen Acker vor dem Hause, begrenzt durch Carl Spieß und Friedrich Kramp 3/4 Haus: Gebäude daselbst, begrenzt durch dieselben.

13. den Carl Spieß, als Besitzer v. Flure No 802; — 1 Jaugert 45 Dezimalen Wiese vor dem Hause, begrenzt durch Friedrich Steitz;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

14 Wittib Engel, als Besitzer von:
a. Flure No 739 und 737; 33 Dezimalen Acker in der Rosselbüschwiesen, begrenzt durch Jacob Wasem, Ludwig Steitz I und Casimir Götz
b. Flure No 749. — 1 Jaugert 6 Dezimalen Acker in der underthall Morgen hinter dem Rosselbüsch begrenzt durch Ludwig Steitz I. und Ausstösser
15. den Carl Bauer von Hasenbach, als Besitzer von Flure No 742; — 1 Jaugert 18 Dezimalen Acker hinter dem Rosselbüsch, begrenzt durch Ludwig Conrad I;
16 die Mitben und Erben von Nicolaus Bauer, als Besitzer von Flure No 792; 55 Dezimalen Acker vor dem Hause einseits Carl Bauer, anderseits Jacob Lippert;
17. den Carl Bauer von Marienthal, als Besitzer von Flure No 792/2; 79 Dezimalen Wiese vor dem Hause, begrenzt durch Nicolaus Bauer und Ausstösser;
18. Catharina Becker und deren Ehemann Wilhelm Schäffling von hier abwesenden Tobias Becker als Besitzer von:
a. Flure No 746; 41 Dezimalen Acker hinter dem Rosselbüsch, einseits Friedrich Wasem anderseits Peter Merz;
b. Flure No 773, 1 Jaugert 30 Dezimalen Acker in der underthall Morgen stoßen (Rosselbüsch, einseits Johann Steitz I. anderseits ~~Johann~~ Friedrich Wasem;
19. den Andreas Wasem, als Besitzer

von Flur Nr. 946; — 46 Dezimalen Rieder in der Holzenbergergewann bepflanzt durch Ludwig Steitz I und Johann Ludwig Spieß;

20. Jakob Wäsen, als Besitzer von Flur Nr. 950; — 45 Dezimalen Rieder in der Holzenbergergewann, bepflanzt durch Ludwig Steitz I. und Ludwig Spieß;

21. Heinrich Steitz, als Besitzer von Flur Nr. 783; — 1 Jauchart 144 Dezimalen Oerter in der Hardthell Morgen hinter dem Kapellhäuschen, einseits Heinrich Jacob Lippert, anderseits Ludwig Bernhard;

22. Johann Steitz, als Besitzer von Flur Nr. 801; 61 Dezimalen Hektar von dem Hofe einseits Carl Spieß, anderseits Friedrich Wäsem's Kinder;

23. Die Erben von Johann Blank und dessen Witwe nämlich Franz und Johann Blank, beide Ortsbürger in Mosbach, als Besitzer von
a. Flur Nr. 763, — 66 Dezimalen Hektar in der Hardthell Morgen hinter dem Kapellhäuschen bepflanzt durch Jakob Merz und Philipp Krennerich I.
b. Flur Nr. 780. — 65 Dezimalen Hektar daselbst bepflanzt durch Ludwig Steitz I und Heinrich Jacob Lippert;
c. Flur Nr. 837; — 63 Dezimalen Hektar im Rainhügel, bepflanzt durch Ortsbürger Steitz II und Heinrich Jacob Lippert;
d. Flur Nr. 842. — 69 Dezimalen Oerter allda bepflanzt durch Carl Kökel und Philipp Krennerich
e. Flur Nr. 861. — 76 Dezimalen Oerter und Rieder allda, bepflanzt durch

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ludwig Bernhard;

f. Flur Nr. 856; 48 Dezimalen Oerter allda bepflanzt durch Friedrich Kramp und Friedrich Wäsem Kinder,

g. Flur Nr. 921. — 43 Dezimalen Oerter am Hainzlentz, bepflanzt durch Ortsbürger Steitz II und Jacob Steitz;

h. Flur Nr. 924; — 39 Dezimalen Oerter allda bepflanzt durch Jacob Steitz und Ortsbürger Wäsem;

i. Flur Nr. 939; — 50 Dezimalen Oerter allda, bepflanzt durch Peter Krennerich und Ortsbürger Wäsem;

k. Flur Nr. 930; — 58 Dezimalen Oerter allda bepflanzt durch Johann Ritzmann und Friedrich Kramp

l. Flur Nr. 820; — 43 Dezimalen Oerter in der Langenmorgen, bepflanzt durch Ludwig Bernhard und Johann Steitz II

m. Flur Nr. 793; — 52 Dezimalen Hektar von dem Hofe bepflanzt durch Peter Engel II und Ortsbürger Wäsem I.

n. Flur Nr. 800; — 59 Dezimalen Oerter allda, bepflanzt durch Friedrich Wäsen's Kinder und Valentin Glaß III;

o. Flur Nr. 957; — 20 Dezimalen Rieder in der Holzenbergergewann, bepflanzt durch Ortsbürger Wäsem I. und Jacob Steitz;

p. Flur Nr. 977; — 44 Dezimalen Oerter in der oberen Hardt, bepflanzt durch Heinrich Jacob Lippert und Ludwig Conrad

q. Flur Nr. 972; — 45 Dezimalen Oerter allda

begrenzt durch Carl Köhl und Heinrich Jacob Lippert;

26. den Ludwig Bernhard, als Besitzer von

a. Plan No. 752; — 57 Dezimalen Ackers in den sogenannten Pfaffenstall Morgen, einseits Johann Klingbeil begrenzt einseits Johann Ritzmann, anderseits Johann Steitz I.

b. Plan No. 754; — 57 Dezimalen Ackers allda, begrenzt einseits Johann Ritzmann, anderseits Johann Steitz II.

c. Plan No. 767½; 66 Dezimalen Ackers allda, einseits Ludwig Conrad I. anderseits Johann Ritzmann;

d. Plan No. 782; 64 dezimalen Ackers allda einseits Johann Blank, anderseits Jacob Wasem

e. Plan No. 808; 82 Dezimalen Ackers von dem Hofe, einseits Jacob Klein, anderseits Mary

f. Plan No. 862, 820 & 821; — 96 Dezimalen Ackers und Wiese im Rainfügel einseits Johann Blank anderseits Jacob Steitz.

g. Plan No. 866; — 53 Dezimalen Ackers in den langen Morgen, einseits Johann Ritzmann anderseits Friedrich Wasem;

h. Plan No. 933½. — 54 Dezimalen Ackers im Hinterfeld einseits Ludwig Conrad I. anderseits Johann Ritzmann;

27. den Johann Engel II. als Besitzer von:

a. Plan No. 835; 66 Dezimalen Ackers im Rainfückel, begrenzt durch Heinrich Jacob Lippert und Ludwig Steitz;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

b. Plan No. 795; — 97 Dezimalen Ackers vor dem Hofe, begrenzt durch Valentin Tremmel und Ludwig Wasem I.

c. Plan No. 845; — 109 Dezimalen Ackers im Pfaffenstübel, begrenzt durch Ludwig Wasem I. und Philipp Theis;

d. Plan No. 961½. — 66 Dezimalen Ackers an den Holzgrabergrenzen, begrenzt durch Johann Steitz I. Erben und den Weg;

28. den Jacob Klein, als Besitzer von

Plan No. 807; — 85 Dezimalen Grundstücken in den langen Morgen, begrenzt durch Peter Merz und Ludwig Bernhard;

29. den Carl Köhl, als Besitzer von:

a. Plan No. 757; — 1 Jauchert 49 Dezimalen Ackers in den sogenannten Morgen hinter dem Pfaffenstübel begrenzt durch Johann Steitz II. und Ludwig Steitz II.

b. Plan No. 861; — 64 Dezimalen Ackers im Rainfügel, begrenzt durch Johann Steitz I. und Johann Blank

c. Plan No. 853; — 68 Dezimalen Ackers Pfaffenstübel, begrenzt durch Johann Ritzmann und Friedrich Wasem;

d. Plan No. 973. — 47 Dezimalen Ackers in der oberen Hecke, begrenzt durch Johann Blank und Christoph;

30. die Morgenacker Graf, Wiesen im Friedig Klein, sowie die Lohe des Letzteren, No. 25 und 42 des Hypothekars, als Besitzer von

a. Flur No. 744; — 40 Dezimalen Aecker hinter dem Roßbüsch, begrenzt durch Ludwig Conrad I und Carl Bauer;
b. Flur No. 785/3 — 77 Dezimalen Aecker in der am Hasselfall Morgen hinter dem Roßbüsch begrenzt durch Ludwig Klein und Johann Heitz Kinder.

29. Johann Klein, als Besitzer von
a. Flur No. 859; 68 Dezimalen Aecker im Reinsfügel, begrenzt durch Jacob Heitz und Johann Ritzmann;
b. Flur No. 915. — 1 Morgen 18 Dezimalen Aecker am Hungerlatz, begrenzt durch Philipp Theis und Johann Heitz I. Kinder;
c. Flur No. 917; — 40 Dezimalen Aecker daselbst, begrenzt durch Philipp Theis und den Appellaten selbst;
d. Flur No. 918; — 34 Dezimalen Aecker daselbst, begrenzt durch Appellaten selbst und Ludwig Heitz I;

30. Friedrich Klein ammesse wollhäßigen Hofs von Friedrich Klein Wittwer, als Besitzer von: a. Flur No. 785; — 72 Dezimalen Aecker in der am Hasselfall Morgen hinter dem Roßbüsch begrenzt durch Ludwig Klein und Heinrich Jacob Lippert.
b. Flur No. 927½; — 40 Dezimalen Aecker am Hungerlatz, begrenzt durch den Appellaten selbst, Friedrich Wasem und Kirchhöfer;
c. Flur No. 927; 39 Dezimalen Aecker daselbst begrenzt durch Friedrich Wasem und den Appellaten selbst;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

31. Johann Friedrich Kramp, als Besitzer von:
a. Flur No. 804. — 38 Dezimalen Aecker vor dem Hofe, begrenzt durch Philipp Theis und Friedrich Heitz;
b. Flur No. 818; 29 Dezimalen Aecker in der langen Morgen, begrenzt durch Johann Heitz II. und Johann Ritzmann;
c. Flur No. 816; 90 Dezimalen Aecker daselbst, begrenzt durch Johann Ritzmann beiderseits;
d. Flur No. 931; — 59 Dezimalen Aecker am Hungerlatz neben Johann Blank sohn und Ludwig Conrad;
e. Flur No. 941; — 32 Dezimalen Aecker allda neben Philipp Kremerich I und Johann Blank sohn;
f. Flur No. 855; — 68 Dezimalen Aecker am Reinsfügel, begrenzt durch Johann Ritzmann und Johann Blank sohn;
g. Flur No. 832; — 1 Morgen 4 Dezimalen Aecker daselbst, begrenzt durch Johann Heitz I und Heinrich Jacob Lippert;
h. Flur No. 760; 22 Dezimalen Aecker in der am Hasselfall Morgen hinter dem Roßbüsch begrenzt durch Philipp Kremerich und Kirchhöfer;
i. Flur No. 770; — 66 Dezimalen Aecker daselbst begrenzt durch Jacob Heitz und Philipp Theis.

32. die Kinder und Erben von Philipp Kremerich vide No. 27 des Appellaten, als Besitzer von
a. Flur No. 761; 21 Dezimalen Aecker in der am Hasselfall Morgen hinter dem Roßbüsch begrenzt durch Friedrich Kramp und Krug;

b. Flure No. 764. — 72 Dezimalen Ackers daselbst begrenzt durch Johann Blank und Peter Stöhl

c. Flur No. 789; — 72 Dezimalen Ackers daselbst begrenzt durch Johann Heitz I. und Andreas Wasem I.

d. Flure No. 908; — 20 Dezimalen Ackers am Hanggelutz, begrenzt durch Philipp Theis und Wittwe;

e. Flure No. 910; 30 Dezimalen Ackers daselbst begrenzt durch die Wittwe;

f. Flure No. 942; — 28 Dezimalen Ackers daselbst, begrenzt durch Friedrich Kraus und Wittwe;

g. Flure No. 797; — 50 Dezimalen Ackers am Hahn, begrenzt durch Jacob Heitz und Valentin Kremmerich;

33. dem Heinrich Jacob Lippert, als Besitzer

a. Flure No. 762, 94 Dezimalen Ackers in der underthalb Wiesen, hinter dem Kesselbüsch begrenzt durch Wittwe und Anstösser;

b. Flure No. 791, — 48 Dezimalen Ackers vor dem Hahn, begrenzt durch Wittwe und Valentin Bauer;

c. Flure No. 779; — 2 Viegeruthen 1 Dezimal Ackers in der underthalb Wiesen, hinter dem Kessel, büsch, neben Friedrich Wasem & Kinder und Johann Blank's Erben;

d. Flure No. 784; 2 Viegeruthen 45 Dezimalen Ackers allda, neben Jacob Wasem und Friedrich Klein;

e. Flure No. 834; — 2 Viegeruthen 13 Dezimalen Ackers im Rainsiegel, begrenzt durch Peter Engel II und Johann Heitz I.

f. Flure No. 838. 56 Dezimalen Ackers daselbst, nebenanert Wenz und Johann Blank;

g. Flure No. 873; 40 Dezimalen Ackers daselbst, begrenzt durch Philipp Theis und den Appellaten selbst;

h. Flure No. 877; 11 Dezimalen Ackers daselbst, neben dem Beklagten selbst und Johann Heitz.

i. Flure No. 878; 1 Viegeruth 76 Dezimalen Wiese in den Hämmerchenswiesen, neben dem Appellaten selbst und Anstösser.

k. Flure No. 59 Dezimalen Ackers am Hanggelutz begrenzt beiderseits durch Johann Ritzmann;

l. Flure No. 812; 44 Dezimalen Ackers in der langen Wiesen, begrenzt durch Jacob Heitz und Andreas Heitz II.

m. Flure No. 964; 69 Dezimalen Ackers in den Kalzenbergeräckern, begrenzt durch Ludwig Heitz I und Appellaten selbst;

n. Flure No. 969; — 68 Dezimalen Ackers allda neben Ludwig Heitz I. und Wittwe;

o. Flure No. 976; — 3 Viegeruthen 17 Dezimalen Acker in der obern Hart, begrenzt durch Johann Mann und Johann Blank selben

34. dem Johann Ritzmann, als Besitzer

a. Flure No. 814. — 1 Ackers in der langen Wiesen neben Andreas Heitz und dem Appellaten selbst;

b. Flure No. 786; 28 Dezimalen Ackers in der underthalb Wiesen hinter dem Kesselbüsch begrenzt durch Wittwe und Anstösser;

c. Flure No. 790; 18 Dezimalen Ackers vor

den Hesse, begrenzt durch Petry und Heinrich Jacob Lippert;
d. Plane No. 753; 68 Dezimalen Ackers in der unterstell Morgen, hinter dem Pfaffbusch neben Ludwig Bernhard beiderseits;
e. Plane No. 768; ein Langenstück 30 Dezimalen Ackers daselbst neben Jacob Steitz und Ludwig Bernhard;
f. Plane No. 847; 45 Dezimalen Ackers im Kirchfeigel, begrenzt durch Philipp Theis und Andreas Wasem;
g. Plane No. 854; 69 Dezimalen Ackers daselbst, begrenzt durch Carl Kohl und Catharina Amling;
h. Plane No. 858; 68 Dezimalen Ackers daselbst, neben Catharina Amling und Johann Klein;
i. Plane No. 850; 74 Dezimalen Ackers daselbst neben Heinrich Wasem und Friedrich Kramp;
k. Plane No. 867; 89 Dezimalen Ackers daselbst, neben Ludwig Bernhard und Jacob Steitz;
l. Plane No. 937; 50 Dezimalen Ackers im Hausplatz neben Ludwig Klein und Andreas Wasem I.
m. Plane No. 934; 50 Dezimalen Ackers daselbst, begrenzt durch Ludwig Bernhard und Philipp Theis.
n. Plane No. 932; 51 Dezimalen Ackers daselbst neben Heinrich Jacob Lippert und Ludwig Conrad I.
o. Plane No. 928; 1 Langenstück 9 Dezimalen Ackers allda, neben Heinrich Jacob Lippert und Peter;

p. Plane No. 815; 85 Dezimalen Ackers in der langen Morgen, begrenzt durch Friedrich Kramp und Christian;
q. Plane No. 817. 39 Dezimalen Ackers allda neben Friedrich Kramb beiderseits
r. Plane No. 926; 62 Dezimalen Ackers am Hausplatz, neben Andreas Wasem I und Langen
s. Plane No. 968. 94 Dezimalen Ackers an der Holzgartengrenze, neben Jacob Wasem und Christian;
t. Plane No. 979; 92 Dezimalen Ackers in der oberen Hecke, neben Ludwig Conrad I und Johann Steitz I.

35. Der Andreas Steitz II, als Besitzer von

a. Plane No. 756; 62 Dezimalen Ackers in der unterstell Morgen hinter dem Pfaffbusch, neben Carl Kohl und Johann Steitz II.
b. Plane No. 836; 62 Dezimalen Acker im Kirchfeigel begrenzt durch Johann Blank Erben und Peter Engel I;
c. Plane No. 774; 25 Dezimalen Ackers allda neben Jacob Steitz;
d. Plane No. 920; 39 Dezimalen Ackers am Hausplatz, neben Ludwig Steitz I und Johann Blank Erben;
e. Plan No. 813; 42 Dezimalen Ackers in der langen Morgen, neben Heinrich Jacob Lippert und Johann Ritzmann;

36. Der Johann Steitz I, als Besitzer von

a. Plane No. 840; 63 Dezimalen Ackers

im Rainfingel, begrenzt durch Carl Hölle
und Jacob Wentz und Ludwig Klein;
b. Flur No. 772; ein Tagewerk 24 Dezimalen
Hektar in den underthall Morgen hinter dem
Rosskopf, neben Philipp Becker und Philipp Thies
c. Flur No. 833; 1 Tagewerk 3 Dezimalen
Hektar im Rainfingel neben Friedrich
Kramb und Heinrich Jacob Lippert;
d. Flur No. 876 42 Dezimalen Hektar daselbst
neben Heinrich Jacob Lippert und Jacob
Fritz;
e. Flur No. 960 1 Tagewerk 41 Dezimalen
Hektar in der Ründemiss, neben Christian
Amling und Metz;
f. Flur No. 980 90 Dezimalen Hektar in der
oberen Hart, neben Johann Pitzmann
und Jacob Steitz;

37. Elisabetha Steitz und Johann Schramm
Johann Bumb und Johann Steitz Kinder von
Johann Steitz I. als Besitzer von:
a. Flur No. 751. 48 Dezimalen Hektar in der
underthall Morgen hinter dem Rosskopf
begrenzt durch Ludwig Steitz I. und Ludwig
Bernhard;
b. Flur No. 787; 67 Dezimalen Hektar daselbst
begrenzt durch Johann Steitz I. und Friedrich
Klein Wittwer;
c. Flur No. 914; 42 Dezimalen Hektar am
Hausplatz, begrenzt durch Johann Klein und
Johann Steitz II.
d. Flur No. 961; 70 Dezimalen Hektar
an der Holzunbegrenzen, begrenzt durch
Peter Engel II. und Peter Merz;

38. Johann Steitz II. und dessen Ehefrau
Caroline Graf, als Besitzer von:
a. Flur No. 755; 64 Dezimalen Hektar in der
underthall Morgen hinter dem Rosskopf
neben Andreas Steitz II. und Ludwig Bernhard;
b. Flur No. 758; 1 Tagewerk 30 Dezimalen
Hektar daselbst, neben Peter Merz und Johann
Blankenhorn;
c. Flur No. 777; 48 Dezimalen Hektar daselbst
neben Friedrich Wasem Kinder und Friedrich
Wasem;
d. Flur No. 830; 31 Dezimalen Hektar im Rainfingel
neben Friedrich Wasem's Kinder und Christian
e. Flur No. 912; 42 Dezimalen Hektar am Haus-
platz, neben Philipp Wells und der Appellation
f. Flur No. 913; 39 Dezimalen Hektar daselbst
begrenzt durch Johann Steitz I. und die Appellation
selbst;
g. Flur No. 824; 39 Dezimalen Hektar in
der langen Morgen neben Friedrich Wasem
und Andreas Steitz I.
h. Flur No. 819; 51 Dezimalen Hektar daselbst
neben Johann Blankenhorn und Friedrich Krauß;
i. Flur No. 966; 1 Tagewerk 72 Dezimalen
Hektar an der Holzunbegrenzen neben
Ludwig Steitz I. und Christian Horn;
k. Flur No. 963; 86 Dezimalen Hektar
daselbst, begrenzt durch Metz und Christian Horn

39. Jan Ludwig Steitz I. als Besitzer von:
a. Flur. No. 748; – 95 Dezimalen Acker sind am Roßbüsch, begrenzt durch Peter Merz und Angrenzer;
b. Flur. No. 750; – 61 Dezimalen Acker desselben begrenzt durch Philipp Engel und Johann Steitz I.
c. Flur. No. 781; 64 Dezimalen Acker desselben begrenzt durch Johann Blank Erben und Heinrich Heintz;
d. Flur. No. 869. – 54 Dezimalen Acker im Steinfügel, begrenzt durch Friedrich Wasems Kinder und Jacob Steitz;
e. Flur. No. 965; – 35 Dezimalen Acker an der Holzgartengarnisse, neben Johann Steitz II und Heinrich Jacob Lippert;
f. Flur. No. 971; – 45 Dezimalen Acker in der oberen Hecke neben Jacob Steitz und Johann Steitz I;
g. Flur. No. 901; – 19 Dezimalen Acker in der Zimmerhäuser Wiesen, neben Friedrich Wasems Kindern und Angrenzer.
h. Flur. No. 918½; – 34 Dezimalen Acker am Hünzlerbusch, neben Johann Klein und Ackerweg selbst;
i. Flur. No. 919; 44 Dezimalen Acker desselben, neben Ackerweg selbst, und Andreas Steitz II.

40. Jan Johann Theis als alleiniger Erbe seines Vaters Philipp Theis, als Besitzer von:
a. Flur. No. 771; 63 Dezimalen Acker in der unterhalb Zimmerhäuser, hinter dem Roßbüsch neben Johann Steitz I und Friedrich Krämer
b. Flur. No. 846; 52 Dezimalen Acker im Rainfügel, neben Jacob Steitz und Peter Engel
c. Flur. No. 872; 38 Dezimalen Acker allda, neben Friedrich Wasems Kinder und Heinrich Jacob Lippert;
d. Flur. No. 911; – 1 Morgen 49 Dezimalen Acker am Hünzlerbusch neben Philipp Kemmerich Wittwen und Johann Steitz dem Ersten;
e. Flur. No. 916; 36 Dezimalen Acker allda neben Johann Klein beiderseits;
f. Flur. No. 935; 47 Dezimalen Acker allda neben Ludwig Klein und Johann Ritzmann
g. Flur. No. 805; 46 Dezimalen Acker vor dem Hasen, neben Peter Merz und Friedrich Kramp.
h. Flur. No. 974; 40 Dezimalen Acker in der oberen Hecke neben Friedrich Wasem und Johann Mann;

41. Jan Friedrich Wasem als Besitzer von:
a. Flur. No. 745; – 54 Dezimalen Acker hinter dem Roßbüsch, neben Friedrich Klein Wwe. und Philipp Becker;
b. Flur. No. 771. 1 Morgen 25 Dezimalen Acker in der unterhalb Zimmerhäuser hinter dem Roßbüsch neben Johann Steitz II und Philipp Becker;
c. Flur. No. 851½; 1 Morgen 34 Decimalen Acker im Rainfügel begrenzt durch

Andreas Wasem I. und Heinrich Jacob Lippert,
d. Flur Nr. 925 1/2; - 80 Dezimalen Ackers am
Hausplatz, neben Andreas Wasem I. und Jacob
Metz Kinder;
e Flur Nr. 823; - 40 Dezimalen Ackers in den
langen Morgen neben Johann Stelz II und Metz
f. Flur Nr. 810; 99 Dezimalen Ackers daselbst
neben Metz und Jacob Stelz;
g. Flur Nr. 973 1/2 - 96 Dezimalen Ackers
in der oberen Hecke, neben Philipp Theis,
42. gemeinsam Friedrich Wasem, in eigenem Namen
und dessen Tochter ersterer Ehe Catharina Wasem und
deren Ehemann Johann Mauer, als Besitzer nun
a. Flur Nr. 775; - 35 Dezimalen Ackers in der
neuthalb Morgen, hinter dem Kirchhof neben
Friedrich Wasem selbst und seinen Kindern
zweiter Ehe;
b. Flur Nr. 865; - 54 Dezimalen Ackers im Rainfügel
neben Ludwig Bernhard und Peter Merz
c. Flur Nr. 982; - 46 Dezimalen Ackers in der
oberen Hecke neben Jacob Stelz und Metz;
43. denselben Friedrich Wasem und seinen
Kindern zweiter Ehe, als: Elisabetha, Christina
und Louisa Wasem, erstere volljährig, die
beiden letzteren noch minderjährig, als Besitzer
nun:
a. Flur Nr. 776; 48 Dezimalen Ackers in
der neuthalb Morgen, hinter dem Kirchhof,
neben Friedrich Wasem's Kinder;
b. Flur Nr. 852; - 70 Dezimalen Ackers
im Rainfügel, neben Carl Kohl und
Andreas Wasem

c. Flur Nr. 869; - 54 Dezimalen Ackers allda
neben Jacob Stelz und Johann Ritzmann;
D. Flur Nr. 970; - 52 Dezimalen Ackers
in der oberen Hecke, neben Jacob Stelz und Metz;
44. die zu derselben Kinder zweiter Ehe der verst.
Susanna Friedrich Wasem, Elisabetha Wasem
volljährig, Christina und Louisa Wasem, beide minder-
jährig, als Besitzer nun:
a. Flur Nr. 778; - 1 Tagwerk 34 Dezimalen
Ackers in der neuthalb Morgen hinter dem
Kirchhof, neben Heinrich Jacob Lippert und
Johann Stelz;
b. Flur Nr. 831; - 1 Tagwerk 1 Dezimale Ackers
im Rainfügel neben Friedrich Krämer und
Johann Stelz II.
c. Flur Nr. 870; 1 Tagwerk 38 Dezimalen
Ackers allda, neben Ludwig Stelz und Johann
Blank Erben,
D. Flur Nr. 871; - 56 Dezimalen Ackers allda
neben Philipp Theis;
e. Flur Nr. 799; - 1 Tagwerk 9 Dezimalen
Ackers vor dem Hofe neben Valentin Glas III
und Jacob Stelz;
45. den Johann Ludwig Spieß, als Besitzer nun
Flur Nr. 950; 44 Dezimalen Wiese in der Holzen-
bergerwiesen, neben Ludwig Stelz I; und
46. den Christ Stelz, als Besitzer nun:
a. Flur Nr. 967; - 87 Dezimalen Ackers in
den Holzenbergerwiesen, neben Johann Ritzmann
und Metz;

b. Flur No. 738; - 34 Dezimalen Acker in den Roßbüschermatten neben Philipp Engel einerseits c. Flur No. 944; 60 Dezimalen Wiese in den Holzenbergermatten, neben Ludwig Stolz I. und Roßbüscher;

an die Oppellanten für auf dem nachgenannten Gute haftenden wiederkäuflichen immerwährenden Erbzinst, fällig jeweils an den Martinitagen der Jahre 1841 bis 1860 incl. zu liefern, wie folgt:

a. für die 19 ersten Jahre jährlich 21 Hectoliter 58 Liter und 8 Centiliter Korn und abwechselnd Hafer und zwar im Feldumschlag Sommerfrucht. gattungen nach den Martini-Mittelmarktpreisen eines jeden Jahres, wovon jedoch bereits ein Fünftel für die Feuerstätten abgezogen ist; und Hafer, und zwar: von den Feldumschlägen der Jahrgänge 1841 - 1845 inclusive vom 10 November 1846, - von Feldumschlägen der Jahrgänge 1846 - 1854 inclusive vom 16. Juli 1855, - endlich von Feldumschlägen der Jahrgänge 1855 - 1859 inclusive vom gegenwärtigen Zweidrittelklafter zu;

b. und das letzte mal Martini 1860 fällig zu liefernden Quantanzial desselben Hectoliter Korn und Hafer guter marktbarer Frucht in natura, wovon jedoch gleichfalls ein Fünftel abzugeben ist;

B. Zu Lasten der Besitzungen

1. die Erben von Johann Blank und von dessen Mutter Catharina Filzmann, als

Besitzer von Flur No. 893, - 14 Dezimalen Acker und Wiese in den Hämmerlesäcker Wiesen neben Heinrich Jacob Lippert und Friedrich Wasem,

2. der Ludwig Bernhard, als Besitzer von Flur No. 903; - 43 Dezimalen Wiese in den Hämmerlesäckerwiesen, einseits Friedrich Kramp, anderseits Friedrich Wasem;

3. der Peter Engel II. als Besitzer von

a. Flur No. 886; - 25 Dezimalen Wiese in den Hämmerlesäckerwiesen, einseits Heinrich Jacob Lippert, anderseits Jacob Wasem

b. Flur No. 894; - 16 Dezimalen Wiese in den Hämmerlesäckerwiesen, neben Heinrich Jacob Lippert und Philipp Krennerich I;

4. der Jacob Klein, als Besitzer von:

a. Flur No. 906; - 18 Dezimalen Wiese in der Hämmerlesäcker Wiesen, neben Lehrer Hahn selbst und Friedrich Wasem;

b. Flur No. 906/2; - 18 Dezimalen Wiese allda neben Lehrer Hahn selbst und Johann Ludwig Kreis;

5. der Karl Köhl, als Besitzer von Flur No. 882; - 22 Dezimalen Wiese in den Hämmerlesäckerwiesen, begrenzt durch Heinrich Jacob Lippert und Philipp Kreis;

6. die Witwe des Graf. Wilhelm von Friedrich Klein und die Erben der Letzteren, vide No. 258 42 der Oppellaten, als Besitzer von Flur No. 897/2; - 9 Dezimalen Wiese in den Hämmerlesäckerwiesen, neben Friedrich Klein und Friedrich Kramp;

7. Der Johann Klein, als Besitzer von Flur. No. 890; – 44 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen, neben Johann Steitz I und Johann Steitz II.

8. Der Friedrich Klein, Bäcker von Friedrich Kleinhans, als Besitzer von Flur No. 897; – 9 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen, neben Friedrich Klein Wittb und Friedrich Kramp;

9. Der Friedrich Kramp, als Besitzer von: a. Flur No. 902; – 21 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäcker Riesen neben Ludwig Bernhard und Johann Ritzmann;
b. Flur No. 898; – 20 Dezimalen Rieser allda, neben Philipp Merg I. und Friedrich Klein;
c. Flur No. 896; – 14 Dezimalen Rieser allda neben Friedrich Klein und Philipp Krennerich;

10. Die Kinder und Erben von Philipp Krennerich I. sub No. 27 der Hyazinthen als Besitzer von:
a. Flur No. 894½; 19 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen neben Peter Engel II. und Ortsbaumen selbst;
b. Flur No. 895; 16 Dezimalen Rieser allda, neben Friedrich Kramp und Ortsbaumen selbst;

11. Der Heinrich Jacob Lippert I. als Besitzer von a. Flur No. 883; – 18 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen, neben Johann Ritzmann und Carl Kehl;
b. Flur No. 887; – Flurstück 25 Dezimalen Rieser allda, neben Johann Steitz I. und Peter Engel II.
c. Flur No. 893/2; – 19 Dezimalen Rieser desgl. neben Johann Blank Erben und Peter Engel II.

12. Der Johann Ritzmann als Besitzer von:
a. Flur No. 884; 26 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen, begrenzt durch Jacob Wasem und Heinrich Lippert,
b. Flur No. 900; – 11 Dezimalen Rieser desgl. neben Friedrich Kramp und Philipp Merg I.
c. Flur No. 827, 20 Dezimalen Aecker im Steinfingel neben Ludwig Steitz und Johann Ludwig Spieß;

13. Der Andreas Steitz II. als Besitzer von:
a. Flur No. 879; – 25 Dezimalen Aecker in den Hümmerichsäckerriesen neben Johann Steitz II. Wittb;
b. Flur No. 825; – 18 Dezimalen Aecker im Steinfingel, begrenzt durch Ludwig Steitz I und Johann Steitz II.

14. Der Johann Steitz I. als Besitzer von Flur No. 891. – 42 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen neben Friedrich Wasem und Johann Steitz II;

15. Die minderjährigen Kinder von Johann Steitz I. als Besitzer von Flur No. 888; – 39 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerriesen, neben Friedrich Wasem's Erben und Heinrich Jacob Lippert;

SIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

7. Der Johann Klein, als Besitzer von Fl. No. 890; – 44 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerrieser, neben Johann Steitz I und Joh. Steitz II.

8. Der Friedrich Klein, Bäcker von Friedrich Klein als Besitzer von Flur No. 897; – 9 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerrieser neben Friedrich Klein Wwe. und Friedrich Kramp;

9. Der Friedrich Kramp, als Besitzer von: a. Flur No. 902; – 21 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäcker Rieser neben Ludwig Bernhard und Johann Ritzmann b. Flur No. 898; – 20 Dezimalen Rieser allda neben Philipp Merg I. und Friedrich Klein c. Flur No. 896; – 14 Dezimalen Rieser allda neben Friedrich Klein und Philipp Krennerich;

10. Die Kinder und Erben von Philipp Krennerich I. sub No. 27 der Eheleute als Besitzer von:
a. Flur No. 894½; 19 Dezimalen Rieser in der Hümmerichsäckerrieser neben Peter Engel II. und Erbengut selbst;
b. Flur No. 895; 16 Dezimalen Rieser allda, neben Friedrich Kramp und Erbengut selbst;

11. Der Heinrich Jacob Lippert I. als Besitzer von a. Flur No. 883; – 18 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerrieser, neben Johann Ritzmann und Carl Röhl,
b. Flur No. 887; – 1 Tagwerk 25 Dezimalen Rieser allda, neben Johann Steitz I. und Peter Engel II.
c. Flur No. 893½; – 19 Dezimalen Rieser selbst neben Johann Blank Erben und Peter Engel II.

12. Der Johann Ritzmann als Besitzer von:
a. Flur No. 884; 26 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerrieser, begrenzt durch Jacob Wasem und Heinrich Lippert;
b. Flur No. 900; – 41 Dezimalen Rieser selbst, neben Friedrich Kramp und Philipp Merg I.
c. Flur No. 827, 20 Dezimalen Acker im Kirchfeld, neben Ludwig Steitz und Johann Ludwig Spieß;

13. Der Ludwig Steitz II, als Besitzer von:
a. Flur No. 879; – 25 Dezimalen Acker in den Hümmerichsäckerrieser neben Johann Steitz II und Ray;
b. Flur No. 825; – 18 Dezimalen Acker im Kirchfeld, begrenzt durch Ludwig Steitz I und Johann Steitz II.

14. Der Johann Steitz I als Besitzer von Flur No. 891. – 42 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerrieser neben Friedrich Wasem und Johann Steitz I;

15. Die minderjährigen Kinder von Johann Steitz I als Besitzer von Flur No. 888; – 39 Dezimalen Rieser in den Hümmerichsäckerrieser, neben Friedrich Wasem's Kinder und Heinrich Jacob Lippert;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

16. Johann Heitz II. als Besitzer von:
a. Flur No. 880; — 20 Dezimalen Ackers in der Hummertshäuser Aecker, neben Philipp Theis und Andreas Heitz II.
b. Flur No. 889. — 67 Dezimalen Acker allda neben Friedrich Wasem Kinder und Johann Heitz I.
17. Ludwig Heitz I. als Besitzer von Flur No. 826; — 27 Dezimalen Acker im Kaninchen neben Andreas Heitz II. und Johann Ritzmann,
18. der Johann Theis, als einziger Erbe seines Vaters Philipp Theis, als Besitzer von Flur No. 881, — 17 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, neben Carl Köhl und Johann Heitz II.
19. Friedrich Wasem als Besitzer von Flur No. 892; — 36 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, neben Johann Heitz I. und Johann Blank Erben;
20. gemeinten Friedrich Wasem und dessen Tochter ersterer Ehe Catharina Wasem und deren Ehemann Johann Mauer, als Besitzer von Flur No. 905, — 9 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, neben Jacob Klein und Friedrich Klein;
21. demselben Friedrich Wasem und seine Kinder zweiter Ehe, als Elisabetha, verehelicht, Christian und Lucia, beide noch minderjährig, als Besitzer von Flur No. 904; — 11 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, bezeichnet durch Friedrich Wasem's Kinder und Ludwig Bernhard

22. die gemeinten Kinder zweiter Ehe des gemeinten Friedrich Wasem, als: Elisabetha, Christian und Lucia Wasem, als Besitzer von Flur No. 888½. — 56 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, begrenzt durch Johann Heitz II und Johann Heitz I.
23. der Johann Ludwig Theis als Besitzer von Flur No. 828; — 19 Dezimalen Acker im Kaninchen, einseits Johann Ritzmann und anderseits Carl Heintz Kinder,
24. der Susanna Heintz, als Besitzer von Flur No. 885; — 23 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, neben Peter Engel und Johann Ritzmann;
25. der Friedrich Becker, als Besitzer von Flur No. 899; — 21 Dezimalen Aecker in der Hummertshäuser Aecker, neben Johann Ritzmann und Friedrich Karrer,

an die Ortsallmentie für auf dem zu Irrweiler Orte gehörigen Wiesenanlagen, besonders Instandsetzung einstweiligen unregelmäßigen Erbzinses, fällig jährlich an Martini laufend von Jahr 1841 bis 1860 inclus. allhiesig zu bezahlen, nach Abzug der Einsteuer für Grundstücke, die Kapitalsumme von 19 fl. 12 xr. also für die restirenden zwanzig Jahre eine Summe von 384 fl. mit Zinsen und 96 fl. vom 10 November 1846 zusammen 172 fl. 48 xr. vom 16. Juli 1855 und zusammen Kapital ad 115 fl. 12 xr. vom Tage der gemeinrechtigen Verhaftung sage: Zweihundert

f bitter Zeitungen
gest. geb.
Vetter

[illegible] Hofbestand wegen Klosterfüllung der Nachbindlichkeiten vermittelst Endesfassung Renovation und verfänglicher Bezahlung der Hofstücke Stände für eadem zu erklären und die Appellaten zu verurtheilen, wie die Appellaten die von den Appellaten besessen vermeinten abbezogenen Immobilien sogl. nun alsogleich herzugestatten und sonstigen Lasten, sogleich nach Feststellung der zu erzeugenden Urtheils (an) zu übergeben, endlich die Appellaten in die Kosten zu verfällen und die Exhibition der Gelitscheine zu gestatten.

Subsidiarisch: Falls das Gericht die Sache nicht erkennen sollte, die Appellaten mit Beibringung eines neuen, zu verurtheilen, einen Mannrichter zur Beendigung der zu ergehenden Urtheil an, der Appellantin eine Renovation nach dem Grund des Hofbestandbriefes vom 29. September 1773 unter der darin enthaltenen Bedingungen und Inventarbindlichkeiten vermittelst Beiziehung der Gemeinde Rackersdorf, auf Kosten der Appellaten vorzustellen und im Verweigerungsfalle zu erkennen, daß das zu ergehende Urtheil die Stelle einer Renovation vertrete und erfolgt auf die Appellaten subsidiarisch zu verurtheilen, wie die Appellantin für Landamtsgebühren mit gerichtlichem Vorbehalte von dem Capitalvorrathe dieses Hofbestandes und seinen vom Tage des Klageeinbringens

f Gelitscheine zu exhibiren, endlich über die Kosten zu erkennen, wie oben.

f bitter Zeitungen
gest. geb.
Vetter

Subsidiarisch:

I. die Appellantin zum Beweise ihrer Zeugen und Urkundenbeibringung der Lagerbücher der Gemeinde Dietlhofen darüber zu vernehmen:

„daß die abzuhaltenden Immobilien Bestand,
„Stadel und Holzunterstellhaus, dann von
„Dietlhofen gelegenen übrigen Hausrichtungen
„Hofbestandgüter sind.

sofort einen der Herren Räthe mit Ortsrichter der Zeugen und Beibringung einer Sachverständigen Untersuchung und Abnahme der Immobilien zu committiren;

II. der Appellantin Urkunde zu ertheilen, daß für den Appellaten dasjenige, was darüber zu Recht erkannt werden sollte, [illegible]

1. ob sie die abzuhaltenden in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke nicht schon am 3ten Februar 1799 eigenthümlich besessen haben, oder ob sie nicht darüber Abrechnung jener Immobilien oder auch bei einer anderen Holzgerechtigkeit vorzuschützen hätte zur Leistung der Erbgerechtigkeit an die Appellantin sich verpflichtet und ob sie nicht wirklich diese Erbgerechtigkeit bis zum Jahre 1838 oder doch vor dem Jahre 1815 ausgeübt haben;

2. ob sie nicht wisse, daß diese allgemeinen Hofbestandgerechtigkeiten (Holzbezug) die abzuhaltenden Häuser in ihrem Besitz befindlichen Immobilien schon am 3. Februar 1799 eigenthümlich besessen haben, oder daß diese Hofbestandgerechtigkeiten

sich jährlich bei Abrechnung jener Immobilien oder auch bei einer anderen Gelegenheit nur tauglich erweisen für Leistung der Lebensart an die Appellanten verpflichtet und dass diese ihre Ersatzerzeugnisse dieser Lebensart wirklich bis zum Jahre 1838 und dass vom Jahre 1815 nachgängig geleistet haben;

Wobei der k. Landgerichts Vorstand mit der Lidesmarschandlung zu commissiren, Kosten vorbehalten.

v. p. s. p. 9. 10 Juni 61 Vollmar.

Gehorsam, zum Vortrag.
Zw. den 26. Juni 1861.

14 Kreutzer

Antrag

für die nachgenannten gemeinschaftlichen Beitrags-pflichtigen:

1., Jakob Kronenreich, Taunermeister in Dalheim wohnhaft; 2, Catharine Ammlung, Ledige ohne Gewerbe allda wohnhaft; 3, Jakob Stolz, Ackersmann daselbst wohnhaft, zurzeit in fremden Eigen wohnhaft als gerichtlich aufgestellter Beistand der nachgenannten Catharine Ammlung, sowie auch der Kommunikanten seiner nachgenannten Ehefrauen, und in eigenem Namen, 4, Jakob Stahl, Ackerer und Bürger in Dalheim wohnhaft; 5, Leonhard Jahn, Ackerer von Leudig Conrad, dem ersten, Müllergut, allda daselbst wohnhaft, und Gutsbesitzer selbst, der ehelichen Gemeinschaft und Güterzusammensetzung wegen; 6, Valentin Kronenreich, Klingelschmied daselbst wohnhaft; 7, Jakob Kronenreich, Ackersmann allda wohnhaft; 8, Jakob Stolz, I. Ackersmann allda wohnhaft, zurzeit in eigenem Namen, sowie als gerichtlicher Beistand seiner mit seiner verlobten Ehefrau Elisabetha Engel angezeigten nach minderjährigen Tochter Friederike Stolz; 9, die minderjährigen ehelichen Kindern der oben genannten Johann Stolz'schen Eheleute, als: a, Elisabetha Stolz, Ehefrau des Johannes Bremb, Wirth und Ackersmann in Rockenhausen wohnhaft, und Gutsbesitzer selbst der ehelichen Gemeinschaft und Güterzusammensetzung wegen; b, Johannes Stolz, ledigen Ackersmann in Dalheim wohnhaft; c, Philippine Stolz, Ehefrau des Jakob Stolz, Ackersmann, allda wohnhaft, Gutsbesitzer selbst, Letztgenannte ohne gerichtlichen Beistand, 10, die Erben der zu Dalheim verlebten

Ackermann Andreas Wasem, Bauer, alt: a, Carl Wasem; b, Jacob Wasem und c, Elisabetha Wasem, alle drei minderjährig und gemeinschaftlich vertreten durch ihren Vormund Valentin Franzreb, Ackermann in Karlsruhe, für die dasselbe wohnhaft; 12., Peter Metz, Ackerer in Diedelkirchen wohnhaft; 13., Anna Maria Glas, Ehefrau von Heinrich Steitz, Ackerer in Diedelkirchen wohnhaft, und Letztere selbst, der abgelegten Ehescheidung und Gütergemeinschaft wegen; 14., Karl Fries, Ackerer auf dem Neuwaldhofe, Gemeinde Lienzahl wohnhaft; 15., Philipp Engel, Ackermann auf dem Hemmerhofe, Gemeinde Diedelkirchen wohnhaft; 16., Carl Bauer, Ackermann und Hofwirthspächter in Harbach wohnhaft, 17., die Wittwe und die sieben Kinder des zu Harbach wohnhaft gewesenen und kürzlich verstorbenen Ackermanns Valentin Bauer, als: a., Gertraud Ahl, dessen Wittwe zweiter Ehe, Ackerin in besagtem Harbach wohnhaft, gemeinschaftliche Vormünderin ihrer mit ihrem gemeinschaftlichen Ehemanne erzeugten minderjährigen Kinder: a, Jacob, b, Margaretha und c, Maria Bauer; B. dessen Kinder erster Ehe, als: a, Philipp Heinrich Bauer, Ackermann in Harbach wohnhaft; b, Elisabetha Bauer, Ehefrau von Johann Philipp Wagner, Ackermann in Kaltenhausen wohnhaft, und Letztere selbst, der abgelegten Ehescheidung und Gütergemeinschaft wegen; c, Carl Bauer, Ackermann, in Diedelkirchen wohnhaft, dieser und die nachgenannte Elisabetha Bauer, Ehefrau von Johann Ahl, Ackermann, beide in Harbach wohnhaft, und Letztere selbst, der abgelegten

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ehescheidung und Gütergemeinschaft wegen; d, Philipp Bauer, Ackermann in Harbach wohnhaft; 18., Christian Becker, Ehemann von Margaretha Bauer, Ackerer in Harbach wohnhaft, gemeldete als nächste Verwandte ihres Vaters Valentin Bauer, in Leben Ackerer daselbst, gewesenen Ehemanns der abgelebten Margaretha selbst, der abgelegten Ehescheidung und Gütergemeinschaft wegen; 19., Andreas Wasem, Ackerer, daselbst wohnhaft, Vormund der minderjährigen Kinder des zu Diedelkirchen wohnhaft gewesenen und kürzlich verstorbenen Ackermanns Jacob Wasem, als: a., Carl Wasem, Ackermann in Diedelkirchen wohnhaft; 21., Heinrich Steitz, 22., Johann Steitz, beide Ackersleute in Harbach wohnhaft; 23., Ludwig Bernhard, 24., Karl Kohl, beide Ackersleute in Diedelkirchen wohnhaft; 25., der Wittwe und die sieben Kinder des zu Diedelkirchen wohnhaft gewesenen Peter Klein, in Leben Ackermanns in Diedelkirchen, als: a., Margaretha Graf, dessen Wittwe zweiter Ehe, Ackerin daselbst wohnhaft, B. dessen Kinder erster Ehe, als: a., Johannes Klein, Ackerer und Hofwirthspächter in Diedelkirchen wohnhaft, dieser zugleich in eigenem Namen handelnd; b, die jetzige Ehefrau Elisabetha Klein, im Leben Ehefrau von Jacob Metz, und Margaretha, als: aa. Catharina Metz, ledig, zu Hüttenheim und ihr Ehemann Jacob Metz, Ackerer in Diedelkirchen wohnhaft; bb. Elisabetha Metz, ledig, zu Hüttenheim und ihr Ehemann allda wohnhaft; cc. Jacob Metz, Ackermann in Diedelkirchen

wohnhaft, Jonathan als Bräutigam der mit seiner
verlobten Ehefrau Elisabetha Klein angezeigten
nach minder-jährigen Kinder: Ludwig und Ca-
tharina Wenz und als Curator und als Curator
seiner anderen minder-jährigen Kinder
Jacob Wenz, Schuster, sämtlicher in Wintersdorf wohn-
haft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthalt
Verlassenschaft; c, Ludwig Klein, Ackers-
in Dillingen wohnhaft, in seiner gleichen in seiner
neuen Namen handelnd, d, dessen Bruder Jere-
mias, als? a, Jacob Klein, Ackersmann
in Dillingen wohnhaft, b, Friedrich Klein,
Ackersmann alda wohnhaft, diese gleichfalls in seiner
neuen Namen handelnd, c, Katharina Klein,
Ehefrau von Peter Klos, Ackerer in Bitterstorf
wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Ge-
nehmigung und Einwilligung benöthiget, 26, Friedrich Hetzel, Metzger und Ackerer in
Dillingen wohnhaft; 27, die Kinder und Er-
ben des zu Dillingen verstorbenen Metzgers
Philipp Philipp Krennerich selig gewesen, als:
a, Jacob Krennerich, Metzger in Dillin-
gen wohnhaft, b, Balthasar Krennerich,
Ackerer in Dillingen wohnhaft, c, Cathe-
rina Krennerich, Ehefrau von Jacob
Becker, Ackerer in Hochstetten wohnhaft,
und Letztere selbst in der ehelichen gemeinschaftlichen
und Gütergemeinschaft stehend, d, Barbara
Krennerich, ledig, großjährig und allen Ge-
werben in Dillingen wohnhaft; 28, Friedrich
Jacob Tippert, Ackerer; 29, Johann Seitz-
mann, Ackerer; 30, Andreas Steitz II,
Ackersmann, alle drei in Dillingen wohn-
haft; 31, Carolina Graff, Ehefrau von Johann

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

Steitz II, beide Ackersleute in Dillingen
wohnhaft, und Letztgenannte selbst der ehelichen Ge-
nehmigung und Gütergemeinschaft wegen,
32, Ludwig Steitz I, Ackerer und Bäcker in
Dillingen wohnhaft; 33, Johannes Theis, Ac-
kerer in Dillingen wohnhaft, als allein-
stehender in Dillingen wohnhaft, als allein-
iger Sohn der verlebten Margaretha Theis, in Dillin-
gen verlebt gewesenen Ackersmanns
Johann Nikolaus Theis, Ackerers und
Bäckers allda wohnhaft, die ehelichen Engel
zweiten Ehegatten Maria Elisabetha Engel
angezeigter nach minder-jährigen Kinder
Louise Wasem und seine gleichfalls minder-jährigen Kin-
der Christiane Wasem, 36, minderjährige Toch-
ter Christiane Wasem, 36, minderjährige Toch-
ter Christiane Wasem, 36, minderjährige Toch-
ter

DIREKTIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

In Betracht, daß in der Regierungs-Instruction vom 1. Juli 1855 angeordnet worden ist, daß die Gemeinde-Vorsteher-Stellen in der Regel nur solchen Individuen zu übertragen sind, welche sich bereits durch eine längere Dienstzeit als Gemeinde-Vorsteher-Gehilfen oder Gemeinde-Rechner oder

einzelnen Gebäudesteuer-Gemeinden sei nun die Gebäudesteuer-Simplum jener Gemeinden zu Grunde gelegt worden, welche für ordentlich bestritten, das Simplum in den Gebäudesteuer-Simplum-Katastralien Pelzmann genannt, jenen gegenüberstellen, welche für außerordentlich bestritten erklärt worden sind, und zwar in der Art, daß die Gebäudesteuer-Simplum-Differenz zwischen beiden Gemeinden Pelzmann und Pelzmann-Außerordentlich, welche sich in der Gemeinde Pelzmann-Außerordentlich ergeben hat, zu dem Gebäudesteuer-Simplum der Gemeinde Pelzmann-Außerordentlich hinzugerechnet worden ist.

Da jedoch in der Gemeinde Pelzmann-Außerordentlich ein Besitzer des Gebäudesteuer-Simplums von 1 fl. 50 kr. vorhanden ist, welcher nicht, wie die übrigen Besitzer dieser Gemeinde, in die Lage versetzt worden ist, die für das Jahr 1848 vorgeschriebene Gebäudesteuer-Rate zu entrichten, so wurde dieser Besitzer von der Gebäudesteuer-Rate pro 1848 gänzlich befreit.

Die Gemeinde Pelzmann-Außerordentlich wurde demnach in die Lage versetzt, die für das Jahr 1848 vorgeschriebene Gebäudesteuer-Rate pro 1848 gänzlich zu entrichten

zu dem angehaltenen Urtheil die Opponirten Vollstreckung das mitstehenden angehaltenen Urtheil um mehrere Nichtanerkennung der Ordnungsgründe die Contingität, einzuschwachen um für unstatthaft, das platzhaben nicht gehaben könnte, sie zur Verstellung seiner Renovations-Urkunde um Zustellung der Lademint Zahlungen verurtheilt, um die zu ersuchenden Urtheil um sämmtlichen Kostenlegen gemeinschaftlich verurtheilt werden sollte;

Dass man aber die Opponirten Vollstreckung seine Nichtanerkennung für als Rechtsmittel der Appellation verurtheilt und ganz für eine Condemnation anzusehen, sie nicht haben können, sie für den Fall noch nicht angenommen sein, das zu verlassenen Urtheil für die sämmtlichen Kostenlegen als gemeinschaftlich zu verurtheilen;

In Betracht bezüglich der übrigen Mitcontrahenten, dass die sie auf Appellantin ebenfalls ein sämmtlichen mangelnden Citation und Opponibilität anzusehen haben, um die sämmtlichen, so mit sie auf Nichtigkeit der Citation gestützt wird, was den übrigen früheren anzuhängen nicht ist.

Nachdem sie aber auf die sämmtlichen Opponibilität als begründet anzusehen seien zu folgen und Hinsichten keinen Gerichtshof vom 11. Brumaire XII. die in den bis dahin verlassenen Gesetzen für abwesend erklärten Appellanten und übrige Prätitionen ihre Unterschrift, ob sie noch in die Zeitpunkt anerkennen, dass sie auf die Nichtigkeit anerkennen, ihnen Gerichtshof als Immobilienrechte und ihnen darin begründen mit Halbarem Dringlichkeit gänzlich entlassen und nun unter die Lehre Modificirung zu ihrer sämtlichen mit einem Privilegium hinzuzusammen

mit einer Hypothek verbrennen sollen zu ihrer Nichtanerkennung mangelnden sind welche sämmtlich Gerichtshof nicht nur mit eine Nichtigkeit in ihre den Nichtigkeit eigene Gut als Nichtigkeit selbst verein nichtig zu anerkennen und eigene Gut selbst zu pfändlich verurtheilt und ihnen Gerichtshof zu Lasten und Kosten und Gerichtshof zu verurtheilen, wenn sie dem Urtheil und Gerichtshof zu verurtheilen, wenn sie dem Urtheil und Gerichtshof zu verurtheilen;

Vide Urtheil des Civil-Appellationsgerichtshofes Engel a. Berg vom 11. April 1806.

In Betrachtung der Gegenstände eine weitere Gründe und so weiter der Gegenstand zu sein Vollzugsbestand gegen den dritten Gerichtshof von Nichtanerkennung gegen Nichtigkeit Gerichtshof zu verurtheilen, dass die Nichtigkeit Gerichtshof nicht nur mit Nichtigkeit Gerichtshof zu verurtheilen, wenn sie dem Urtheil und Gerichtshof zu verurtheilen, wenn sie dem Urtheil und Gerichtshof zu verurtheilen, wenn sie dem Urtheil und

zu Klingen, zinnerhalt anschmissen müsste, die so die
selbst entwinnen schale von der publication des Ge-
setzes sowie 11 Brumaire VII die in Besitz befindlichen
Grundstücke besessen haben oder in Besitz und Nut-
zung selbst verschieden von solchen Besitzern seien, wenn
diese in jeder Hinsicht bestreiten.

Die beklagten Eigenthümer die so Besitz genommen, wenn
auch nicht ganz genau Kenntnis davon haben, und das
selbst, wenn sie sich zu die selben Kenntnis haben sollten
oder wenn sie während der selben Zeit, wo sie ausübung
und Nutzung genommen müssten, die Grundstücke ununterbro-
chen mit den vorherigen Eigenthümern gemeinschaftlich
und nicht ausschließlich besessen haben, wenn diese abwesend
bestreiten;

In Erwägung, dass die Gesetze über die Rückkehr der Emi-
granten die Eigenthümer als ungültig besitzer
ansieht, die weder die Eigenthümer noch die
eigentliche Absicht gehabt, sich ihrer Rechte zu begeben, sie
vielmehr durch Reclamationen die sie gegen die
Besitzer zu machen berechtigt waren, erfüllen, und
dass diese Besitzer gegen sie als
Besitzer gültig nicht sind;

In Erwägung, dass die Eigenthümer, wie oben angezeigt, ihre immobi-
lierten Rechte nicht aufgeben und nur ein provisorischer Besitz
vorübergehender Natur sind, so sie nur gefolgt
von der Absicht, die Eigenthümer zu Ausübung ihrer
Rechte zu gelangen, und dass diese Absicht
nicht mehr zweifelhaft ist, wenn sie sich
Expropriation forcé seinen
Besitzer gültig nicht sind

Aus diesen Gründen

Hat das Kgl. Eigenthumsgericht den Beru-
fung zu verwerfen mit Kostenfolge und Kosten.

Vu 1714 R

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Rechtsgültige Ordnung resp. Entscheidung

für

die nachgenannten gemeinschaftlichen Be-
sitzer, als: 1. Peter Brennerich, Bau-
ern in Dittlingen wohnhaft, und Consorten,
Eigenthümer, Beklagten Kgl. Advokat-Anwalt
Glaser vertreten;

gegen

die nachbenannten Einwohnerschaft zu
Ebersweiler, vertreten durch den Maire
daselbst, wohnhaft, Eigenthümer
von einem Viertheil des Kgl. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern vom 16. des April 1836. Klä-
ger den Kgl. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten.

In Betracht, dass die Eigenthümer die Einwen-
dungen mangelnden Rechtsgrundes durch den Appel-
lanten selbst selbst zugestanden, dass die-
selben Rechtsbesitzer der Güter nicht gewesen
sind;

Dass dieselben durch die Einwendungen mangelnden
Besitzes gültig nicht gerechtfertigt, dass
die in Ordnung der Eigenthümer besessenen
Grundstücke Güter der Emigranten sind,
dass sie aber bestreiten, dass
sie selbst oder ihre Vorfahren bei Publication
des Brumaire Gesetzes besessen, oder sie
von diesen Zeiten die Verpflichtung zu
Zahlung der Rente vertragsmäßig übernommen haben;

Dass der zugeschobene Eid der Gerichtsperson
zugeschoben werden kann, nicht aber Mitbe-
sitzern oder deren Repräsentanten,
dass sie weiter zu leisten zugeschoben wird,
zulässig ist, und die Eigenthümer gegen diese
Forderung verworfen werden müssen;

[illegible] Klage [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Publicirt Berlin, d. 13. Mai 1861.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Wegen für Glaser.

In Sachen

Appellat Klein, Einsassen hies. Stadt, Beklagten in Appellations-Sache, Appellant an einem, Schiedsrichterlichen Verfahren, beide wegen 15. Oktober 1860. dahier, Appellaten hies. Ober-Hof-Glaser-Meister Glaser wegen;

Appellat Lieber, Einsassen hies. Stadt, Beklagten in Appellations-Sache, Appellaten, dahier Kgl. Ober-Hof-Baumeister Völkner wegen.

Der Kgl. Ober-Hof-Baumeister Glaser trägt darauf an;

es gefalle dem Kgl. Ober-Appellations-Gerichte mittelst Resolutions des beiden angeführten Schiedsrichterlichen Verfahren, d.d. vom 15. Oktober 1860. dahier, die gegen den Beklagten Ludwig Christian Klein, Einsassen hies. Stadt, wegen Zahlung der Summe von 15. Oktober 1860. ausgesprochene Condemnation der Beklagten, sowie die Verfügung des Schiedsrichterlichen Verfahrens vom 15. Oktober 1860. dahier, wodurch die Appellaten zu Bezahlung der Kosten des Schiedsrichterlichen Verfahrens condemnirt worden, mit Kosten zu confirmiren.

Bemerkungen über die zwischen den Parteien bestehenden Differenzen zu entscheiden.

Zugleich den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen, worunter auch die Kosten der Abladung und Denunciation der Zeugen Hänzing, sowie dessen Reise und

Factum.

Die Vollziehung des Urtheils des Bezirksgerichts Zofingen vom 14. Dez. 1858. und des Urtheils des Kgl. Obergerichts des Kts Bern vom 14. Januar 1859. in welchen der gegenwärtige Rechtsstreit entstanden ist, fand am 15 Oktober 1866. unter den gewohnten Abschiessen in Zofingen statt. Diesen folgte Christian Bürgi Vater mit der Klage, der Beklagte habe ihm, als er ihn auf dem Platze vor dem Schützenhause in Zofingen gesehen, zugerufen: Du Schuft, du Lump, du Hund, du Spitzbube, du Halunke, du Schelm, du Schurke, du Spitzbub, du Schelm, du Halunke, du Schurke, du Spitzbub, du Schelm, du Halunke, du Schurke, du Spitzbub, du Schelm, du Halunke

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Post-Verzeichniß
zu Rechnung
Königl. Apotheke zu Pleiskirchen, Landgerichts Eggenfelden
an Königl. Bezirks-Krankenhaus zu Eggenfelden, Abtheilung;

gegen

Königl. Bezirks-Amtmann zu Ludwigskirchen
Abtheilung, Abtheilung;
Vom Rechnungsjahr Königl. Abtheilungsgerichts
vom 1. Mai 1861. mach die Lieferung
als begründet angenommen wird, die Rückgabe
der sämtlichen Gefäße erwendet
und Abtheilung Eggenfelden in die Rechnung, welche
summarisch zu belegen sind, verwiesen.

Text.	Einlagen		Abschlag	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Rechnung der Königl. Apotheke Pleiskirchen	8.	11.	"	"
2. Rechnung der Königl. Apotheke Eggenfelden	116.	"	"	"
3. Porto	2.	20.	"	"
4. Stempel	"	21.	"	"
5. Frachten	"	07.	"	"
6. Boten	"	111.	"	"
7. Diverse	"	32.	"	"
8. Reise zur Lieferung	"	07.	"	"
9. Lieferung am 30. April d. J. Mai 1861.	80.	"	25.	12.
10. Reise zur Lieferung	"	32.	"	"
11. Spesen	6.	1. 38.	6.	18.
12. Postverzeichniß	"	07.	"	"
13. Minute der Rechnung	"	42.	"	"
14. Porto der Akten d. Einlagen	"	54.	"	"
		56. 55.	31.	30.
Zusammen acht und achtzig Gulden		31. 30.		
fünf und zwanzig Kreuzer		88. 25.		

Gmeiberkirchen, den 3. Juni 1861.

Akte

Dem Herrn Bezirksamtmann Hellmair zu Ludwigskirchen.

Zustellung.

Heute dem Herrn Bezirksamtmann Rattig, kgl. Bezirksamtsassessor hier, als kgl. Bezirksamtsverweser in Vertretung des kgl. Bezirksamtmanns Klein

Zustellung 32. der Pfalz zu Pleiskirchen, daselbst wohnhaft
Akt. Schl. 24. dem Herrn Hellmair kgl. Bezirksamtmann und Vorstand des Bezirksamtes
Post - 01. Klein, Bezirksamtmann Baker, dann dessen Ehefrau Gemahlin
Stamp. - 11. zu Pleiskirchen, mittels Platz
Porto - 07.

Zus. 1. 24. mit Rückschluß der vorgenommenen Zustellung
hiemit zurückgestellt.
Pleiskirchen, am 24. Juni 1861. Rattig

Vorladung — 58. — 25.
Exekutor — — — 6. — 34.
Summa vier und neunzig Gulden fünfzig neun Kreuzer. 94. — 59.
Zweibrücken, den 8. Juni 1861.

Empfangt zu vier und neunzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer.
Zweibrücken 8 Juni 1861
v. Korbach

C-472 B

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ladung
für
Jakob Klein, Händler zu Zweibrücken, Beklagten in Sachen Christian Schneider, Ackersmann zu Bubenhausen, Kläger, wegen Forderung, laut Verfügung vom 15ten Oktober 1860.

Jakob Klein, Händler zu Zweibrücken, Beklagter in Sachen Christian Schneider, Ackersmann zu Bubenhausen, Kläger, wegen Forderung, laut Verfügung vom 15ten Oktober 1860.

Auf Ansuchen des klägerischen Anwalts Advokat Rau zu Zweibrücken, wird der Beklagte hiermit geladen, vor dem Königlichen Landgerichte zu Zweibrücken, Kammer für Handelssachen, Donnerstag den 20ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, um sich über die Klage vernehmen zu lassen, und zu hören, was Rechtens ist.

Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, die Gerichtsschreiberei des gedachten Landgerichts mit den Urkunden, auf welche er seine Vertheidigung gründen will, zeitig genug zu versehen, damit sie dem Gegner vor dem Termine zugestellt werden können.

Zweibrücken, den 8. Juni 1861.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts
Hellmuth

* Anmerkung auf den Vorladungen der Zeugen Klägers so wie der Beklagten und Zeugen der Vertheidigung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ordnung
für
Bürgerl. Ester Zeugnissen im Lüdenscheider
sen, Appellation wegen Verfahren durch d. Ver-
wendt Kollmann

gegen

Bürgerl. Klein, wegen Verweigerung d. Zeugnisses
nissen in Angelegenheit wegen Forderung,
beiderseits von Zivil-Kammer, Appel-
lanten von Zivil-Kammer, wegen Appella-
tion des Beklagten a.) Zeugnis Appella-
ten Carl Bürgerl. Keller Zeugnissen in Neuenrade
Lüdenscheider und c.) Zeugnis Wirt
Arbeits- Anwalt in Lüdenscheid wegen
vom 15. Oktober 1860, wegen Verfahren durch
d. Anwalt Glaser;

In Erwägung daß die vorgelegten Zeugnis-
Verhältnisse sich durch die vorgelegten Akten
Zeugnissen Gründe rechtfertigen;

d. L. Bg.

erkannt es sind d. Appellationsbeklagten
nisse, die vorgelegten Zeugnisse zu

Pro Copia

v. p. pl. 30 April 1861.
Hem i Pfeiffer 1861.
Pfeiffer

als Kirchenrath zu verrechnen
unter Beurtheilung des Appel-
lanten in Hall Kosten und
Lohnung der Appellinstanz.

v. p. pl. 1 Mai 1861. Vollmar.
Rath
Fr

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Appellat Hans Glaser.

Contra

Hr. Liebenstein, Pfarrer in Gro-
ßerlach, Appellaten und Ge-
gen-Klägern, durch den Hyl. Obergt.
Anwald Glaser vortragen;

Gegen

Jakob Tillmann, Gutsbesitzer in Stein-
heim wohnhaft, Appellaten und Ge-
gen-Klägern, durch den Hyl. Obergt.
Anwald Glaser vortragen;

Und gegen

Ferdinand Fraenkel, Kaufmann
in Hünsterdorf wohnhaft, derzeit im
Landhause zu Heinrichsfeld, Appellaten und Gegen-Klägern,
durch den Hyl. Obergt. Anwald Vollmar
vortragen.

Der Hyl. Obergt. Anwald Gulden
Frag einzusehen:

Exekutionsgesuch des kgl. Appellationsgerichts
wider Jakob Tillmann Kaufmann daselbst
wegen verfallener Wechsel, die zwischen dem
Appellaten Jakob Tillmann und dem Appel-
laten Ferdinand Fraenkel, letzterer als
Cessionar ersterer als Appellanten
gerichtlich aufgenommener Cession vom 13ten
November 1858. als fremd dahier und
vollstreckbar zu erklären, demgemäß
die sofortige Exekution und Anweisung
resp. die öffentliche Bekanntmachung des
Jakob Tillmann in den gemeinschaftlichen
Wechseln als Inhaber zu erklären
und diese Wechsel zu exequiren
die Appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verfällen, die Fortsetzung
der mündlichen Verhandlung über den
übrigen Inhalt des Gesuches und die
noch nicht zurückgenommenen
Anträge zurückzuverweisen
und die Rückgabe der sub lit. a
Gerichtsakten zu verordnen,
Beklagtischer Seits: Abweisung des Exekutionsgesuches
des Appellanten, eventuell Verfügung
der angesuchten Maßregeln in Betreff der Akten
und Zeugen zu lassen und zwar:
I. gegen Jakob Tillmann daselbst:
1. dass Jakob Tillmann zur Zeit des Ab-
schlusses des Cessionsvertrages vom 13. November 1858.
von dem Nichtvorhandensein der angeblichen
Wechsel des Ferdinand Fraenkel
gewußt habe;

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

2. dass er unmittelbar am 18. September 1858.
mit den neuen Bevollmächtigten des
Appellanten, den Kaufleuten Bacher
von Hildesheim ein Cessionsabschluß, von dessen Vollmacht
Kenntniß erhielt und dieselbe im Akten
vorgelegt werde;
3. dass er am 19. September 1858. mit
denselben Bevollmächtigten eine
Vergleichsverhandlung und die Cession Tillmann
abschloß und ihr gemäß der
Appellant Fraenkel die neuen auf
Bacher von den Appellanten ausge-
stellten Wechsel unverzüglich vorgelegt
worden, ohne dass von Fraenkel oder
Tillmann eine Einwendung gegen
erhoben worden ist;
4. dass er durch seine früheren Bevollmächtigten
Appellanten, den Advokaten Huhn
schriftlich und mündlich anbringen lassen,
dass sich die Appellanten zu einer
Cession nicht verstehen würden;
5. dass absichtlich dem von Tillmann zu
der genannten Behufe zum Schaden
der Cession abgesandten Gerichtsboten
Fraenkel kein wahrheitsgemäßer Bescheid
ertheilt worden.
II. gegen Ferdinand Fraenkel daselbst:
1. dass die Appellanten Ende April 1858.
den Cessionar Bacher Kaufmann in Hildesheim
zu ihrem Bevollmächtigten aufgestellt haben
und dass Fraenkel hiervon unterrichtet sein
oder derselbe;

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

9. Sodann 18. September 1858. In Sachen Appellat
Appellanten, den Advocaten Kuhn da
wahrgenommen, daß es am 19. September d. J.
kommen werde, um die Parthey mit Zeugen zu
vernehmen, rücksichtlich deren der Appellat
mündliche Verhören Becker seinen Beweis
gestützt worden sei; daß demnach
diesen Tage wirklich zu Recht zwischen
Fillmann und Becker, in seiner Eigenschaft
als Appellat mündlichen Appellanten,
in Gegenwart Fraenkels zu Recht stan.
6. Fraenkel nachdem Abrede des Rechtan Becker
seine Gründe von Einsicht als Beschwerde
beweltmündlichen Appellanten bei den
Zeitungsverhandlungen in Schleissheim vorstellig
7. Daß Fraenkel unserer Meinung der Ansicht
wurde, daß die Appellanten ihre Ein-
wendungen auf den Inhalt der Zeitungsverhand-
lung in diesen müßten, ungeachtet von dem
Gegenstande der Appellat denselben
zu unterscheiden wären;
daß endlich die bestimmte Meinung der
Appellanten der vorgeschlagenen Cession
des Fraenkel vom 30. Juni 1858. nicht mündlich
Kund gegeben wurde;
Dieselben in die erste Instanz zurück-
zuverweisen, die Appellanten in die
Kosten der Appellation zu verurtheilen
und die Rückgabe der Akten zu verordnen.
Diese schöpfen wissen: gleichfalls mittels Re-
kommission der Vorgenannten Urtheil
den von den Appellanten und den Appellaten
in erster Instanz Abgeschlossen in allen

seinen Theilen und nicht blos in den letzten
der beiden Eid-Delationen für zulässig und
relevant zu erklären, demgemäß den
Appellanten Beweis zu auferlegen,
dass sie den Appellaten den Eid de-
feriren, und zwar:
I. Den Jakob Fillmann darüber:
1. ob er nicht von der am 13. November 1858.
mit Fraenkel abgeschlossenen Cession von
der Mitte des Hallmonat d. Jahres
genügende Kenntniß gehabt habe;
2. ob es Commentlich nicht gewesen ist, daß er
am 18. u. 19. September 1858. mit den mündlich
mündlichen den Appellanten, Ruhn Becker
von Pfeil dahin zwei Verträge abschlos-
sen zwar am letzten Tage in Gegenwart
von Fraenkel, ohne daß von diesem oder
ihm eine Einwendung erhoben worden ist
und ob er nicht bei dieser Gelegenheit
specielle Kenntniß von dem Inhalte
Becker's erhalten habe.
3. ob er nicht auf Abschluß dieser Verträge
der Einsicht Fraenkel zu den Appellanten
den Appellanten geschickt habe, um zu
sprechen, ob nicht Credit werde? und ob
ihm nicht für diesen Abschluß Provision
wurde.
4. ob er nicht bei dieser mündlichen
Gelegenheit mündlichen Appellanten in Kenntniß ge-
setzt habe, daß die Appellanten nicht
von einer Cession wissen wollten.

5. ob sie nicht selbst sagen, dass Fraenkel den Ehrenhaften gegeben habe, dass die Ehrenhaften nicht ehrlich seyen und Fraenkel dabei bemerkt habe, sie seien selbst wieder dem Willen seiner alten Wollenmachstätze ist zu Boden.

6. ob nicht die letztinnige Weigerung der Ehrenhaften zu Essen ist am 30. Juni 1858.

Auf den Antrag der Ehrenhaften und gegen in Folge specieller Festsetzung seiner Forderung und deren Rückgabe schuldig befunden wurde;

II. Den Sebastian Fraenkel betreffend:

1. ob er nicht gegen die Weigerung der Wollenmacht der Ehrenhaften das Verbot Berliner Behörden Kenntniss gehabt;

2. ob er namentlich nicht am 18. November 1857 den früheren Obmann der Ehrenhaften, Carl Ruben, benachrichtigt, dass er am 19. November 1857 seinen Austritt aus der Innung erklärt habe und sich nicht mehr als Wollenmachstätze betrachte;

3. ob nicht aus diesem Grunde ausdrücklich ein Verzeichniss seiner Gehilfen und Lehrlinge an Berber in dessen Eigenschaft als Vorsteher der Ehrenhaften eingereicht worden, Fraenkel's Weigerung zu Grunde lag.

4. ob er nicht auch bei Abreise des Berber Seinen Leuten in Berlin befohlen habe, nicht für die Ehrenhaften zu arbeiten;

5. ob er nicht mehrmals den Vorschlag gemacht hat, dass die Ehrenhaften ihre Ausschliessung von der Innung aufheben, dieselben aber von den Innungsgenossen Beiträge zu den Innungsgefällen erheben sollten;

6. ob diese letztinnige Weigerung der Ehrenhaften zu Essen ist am 30. Juni 1858.

Auf den Antrag der Ehrenhaften und gegen in Folge specieller Festsetzung seiner Forderung und deren Rückgabe schuldig befunden wurde;

7. ob er nicht zu Gunsten der Ehrenhaften, seine alte Wollenmachstätze ist zu Boden.

Die Jury ist in die erste Instanz zu Beantwortung der Fragen, die Ehrenhaften in die Kosten der Ehrenhaftigkeit zu verurtheilen, dieselben aber von den Innungsgenossen Beiträge zu den Innungsgefällen erheben sollten;

6. ob diese letztinnige Weigerung der Ehrenhaften zu Essen ist am 30. Juni 1858.

Auf den Antrag der Ehrenhaften und gegen in Folge specieller Festsetzung seiner Forderung und deren Rückgabe schuldig befunden wurde;

7. ob er nicht zu Gunsten der Ehrenhaften, seine alte Wollenmachstätze ist zu Boden.

Die Jury ist in die erste Instanz zu Beantwortung der Fragen, die Ehrenhaften in die Kosten der Ehrenhaftigkeit zu verurtheilen, dieselben aber von den Innungsgenossen Beiträge zu den Innungsgefällen erheben sollten;

Auf den Antrag der Ehrenhaften und gegen in Folge specieller Festsetzung seiner Forderung und deren Rückgabe schuldig befunden wurde

In Appellaten Fraenkel contra Dd
Dto Appellaten Wittwe Weiller Ca-
pitel, wegen den Appellaten Fraenkel
Dto f. l. Appellaten besonders Kosten
wegen Fassung Resolution zu erstatten.
Der kgl. Stadtgerichts-Assessor Hauer
Referent:

Appellat Dem kgl. Appellations-Gerichte Dem
Appellaten Weiller zu erstatten, dass
in die Fassung einer Fassung gegen Ferdinand
Fraenkel aufgelaufenen Gerichtskosten mit
in der Appellinstanz widerfahren sind,
auf die einfachste Taxe der Kosten alter
Instanz mit Ausschluss der Kosten alter
Instanz für den Fall, dass
dass die angefochtene Urtheil reformirt
werden sollte, den Gerichtsdienern
zu ersetzen seien, den Gerichtsdienern
die bezahlten 350 fl. sind Dinand mit
12. November 1858. die Kosten der
Registrirung der Cession mit 5 fl.
nebst Zinsen vom 21. Dezember 1858.
die Zustellung Akten mit 6 fl. 0 Z. nebst
Zinsen vom 29. Dezember 1858. zurück-
zuerstatten, und Solches für den
Kosten beider Instanzen, sowohl die
jenigen, welche durch die Exekution
der Wittwe und Kinder Weiller, sowie
diejenigen, welche durch die Gerichtsdie-
ner verursacht sind, zu vergüten
Der kgl. Stadtgerichts-Assessor Hellmer Referent:

Obgenannte Dem kgl. Appellations-Gerichte
die einfachste Taxirung und Zuer-
kennung, die der Wittwe Weiller als Cessionarin,
die der übrigen Appellaten als Cessionarin
Fassung und Cessionsgebühr zu vergüten,
Dieser Vergütung der Gerichtskosten und Kosten
die Gerichtsdiener verursacht, die
selben als gerechtfertigt, dass
als Cessionarin die Gerichtskosten und
den Gerichtsdienern, den Gerichtsdie-
nern zuerkennen, die Kosten
zu vergüten.

Factum.

Auf Grund einer von Elise Liebenstein, Wit-
we des zu Ebenhausen verlebten Handels-
mannes Heinrich Weiller, in Pfandschaft
im Band Hypothekenamt Rendsburg ge-
nehmigten Cession vom 12. Novem-
ber 1858. dem Appellaten Ferdinand
Fraenkel ausgestellten Vollmacht, cedirte
dieser am 13. November 1858. dem Carl
Tillmann alle Rechte, Ansprüche und
Forderungen, welche die Wittwe Weiller
an den Colon Jan Heinrich Hansen
am 12. Februar 1858. aufgekündigten
der Wittwe und Erben am Hofe Tillmann
in Feuerbach gegen die Wittwe und
Erben am Hamm-Lade in Ebenhausch
Cessionsgelder und Zinsen zu fordern hat. Zu Folge dieser Cession
producirte Carl Tillmann bei der

No 166 B

Zustellung.

Heute wurde vom unterfertigten Gerichtsdiener
Herr Advocat Hr. Glaser, kgl. Bez.
Amts-Actuar in Landau, als Bevollmächtigter
des Klägers Jacob Tillmann
von Frankweiler, gegenwärtig Landau,
Herrn Hr. Gulden, kgl. Bezirksamts-Assessor dahier,
als Vertreter des Beklagten,
1. dem Hr. Gulden, kgl. Bezirksamts-Assessor, dahier,
2. dem Hr. Liebenstein, Bürgermeister in Frankweiler,
3. dem Hr. Vollmar, kgl. Bezirksamts-Actuar in Landau,
als Vertreter der Gemeinde Frankweiler, Kläger in Sachen
Jacob Tillmann von Frankweiler, gegen diese
Beklagte
heute

Kosten nie Gulden 31 kr.

Zustellg 1. 16.
Abs. " 04.
Anfs. " 11.
" 1. 31.

Zettel

87:337. Rechtskräftig gewordenes Urtheil
des Landcommissariats Landau
1861 Februar 26
Lit. B. fol. 2.

Expedient
Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen

Jacob Tillmann, Gutsbesitzer in Frankweiler
wohnhaft, Kläger;

gegen

Hr. Liebenstein, Bürgermeister in Frankweiler,
Hr. Gemeinde-Actuar Weiler, dto. in Vertretung
der Gemeinde Frankweiler wohnhaft, Beklagten.

Kostenbetrag des kgl. Bezirksamtsgerichts vom
13. Juli bis 1861. wobei die Bestimmung wie
Sportelgesetz über Kosten, welche erhoben
zu werden sind, anzuwenden.

		dat.	Stellung fl.	kr.	Schluß fl.	kr.
1.	Constitution	70.	-	11.	-	18.
2.	Vorladung en garantie		-	18.	-	18.
3.	Regreß an 36 Friedensgerichte zu Einsendung Collocations-Tabelle	91.	-	07.	1.	53.
4.	Consultation	68.	-	-	8.	24.
5.	Mittheilung der Akten an 2. Anwälte	90.	-	-	3.	46.
6.	Sportelbefreiung		-	4.	10.	-
7.	Kalk		-	2.	20.	-
8.	Gedingzettel		-	1.	10.	-
9.	Vorcalk an 2. Anwälte		-	1.	14.	-
10.	Rückschein		-	-	22.	-
11.	Zustellung der Ordnung	83.	-	-	1.	33.
12.	Ordnung, Vergl. f. R. 4. W. v. 14. Dec.	77.	-	56.	8.	32.
13.	3. Ausfertigen 2. Signif. f. Anwälte i. d. S.		-	2.	10.	6.
14.	Urtheil	80.	-	-	9.	27.
15.	Taxe f. Beurtheilung	145.	-	26.	-	-
16.	Reisekalk		-	1.	13.	-
17.	Reise d. Taxator 7½ Myr.	144.	-	30.		
18.	Aufsatz d. Taxe		-	22.	-	-
19.	Expedition d. 12. Exp. f. Signif. f. R. v. 14. Dec.	67.	-	3.	37.	03.
20.	Verschiedenes		-	-	35.	-
21.	Kostenverzeichniß		-	-	07.	1.
				39.	18.	34.
	Summa drei und dreißig Gulden					29.
	sieben und neunzig Kreutzer.			54.	29.	
	Landau, den 3. Juni 1861.			93.	47.	

Hr.

Bezirk zu drei und neunzig Gulden
und dreyzig sieben Kreuzer.

Bezirksgerichten 5 Juni 1861

v. Korbary

Kostenwerth
in Sachen
Edmund Frankel, Kaufmann in Offenbach
wohnhaft, dermalen in Frankfurt a/M. sich aufhaltend
Appellaten und Provocatinibeklagten Vollmar
cc.
1 Hesse Liebenstein alle in Offenbach wohnhaft
Handelsmann Heinrich Weiler, Appellanten
und gegen
Josef Tillmann Gutsbesitzer in Steinheim
wohnhaft, Appellaten und Provocatinibeklagten.

Regel vom 14. Mai 1861 legt die aberkannten
taxirten Kosten den Appellanten zur Last.

T.						
70.	1. Anwaltsbestellung 2 Cop. Kpl. 35 Sgr.			07	..	38
	2 Cop. Kpl. 25 Sgr.		1	07	.	19
68.	2. Consultation				8	24
91.	3. Communication der Akten				1	53
90.	4. do an Vormundschaft					57
72.	5. Antrag (ist dopp.)			07	1	16
83.	6. Hinterlegung des Antrags				1	53
146.	7. Reise Instanz am 6. Apl.					
	nach Frankfurt und Zurück					
	28 Stf. Meilen über 20 Myr		28	—	.	.
146.	8. Reisegeld			1 43	.	57
80.	9. Vorladung				9	27
145	10. Porto & Copialien				5	36
	Summa			07	.	30
			31.	11.	31	50
			31.	50		
			63	01		

Offenbach den 21. Mai 1861.

Vollmar.

Angeld zu drei und sechszig Gulden
neun Kreuzer.

Hergebrunn 22 April 1861

v. Korbusch

№ 4711 des Civile. Auf 29 April p. pl.

Ladung

für 1. Esther Löwenstein, Witwe des Herrn Grünstadt verstorbenen Handelsmannes Hermann Weiller, dann für sich gerichtlich mit dem zu Grünstadt verstorbenen Handelsmanne Samuel Löb 2. Hermann Weiller, Kaufmann 3. Simon Weiller, Kaufmann, 4. Henny Weiller, Ehefrau von Joseph Simon Ellis, Kaufmann, dann Letzterem selbst, den nöthigen Ermächtigung und Beistandschaft wegen, sämmtlich zu Pfalzdahsen, Canton Hermersheim, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 20ten Juni 1860

gegen

1. Jakob Tillmann, Gutsbesitzer zu Steinfurt wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Glaser

gegen

2. Bernhard Frankel, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, derzeit in Frankfurt am Main sich aufhaltend, Appellaten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Hilmar vertreten

In Betreff, der durch am 23 März 1859 aufgestellten gerichtlichen Rechtsbehelfe auf Abtretung der Forderung Tillmann gegen die Erben Samuel Löb eingeleiteten Collocation von den Appellanten in erster Instanz und unentschieden dahin contestirt wurde, weil Jakob Tillmann mit Urtheil Abtretungsklage gegen Löb und Witwe Weiller resp. differente Einwendungen erhoben habe, namentlich aber der Cession vom 23ten November 1858 nicht die gehörig anerkannte oder dafür erklärte Eigenschaft beigelegt werde

P. L. daß Klage für die übrigen contestirten Punkte hinsichtlich aufgenommen und wie für die heutigen Instanz genannte Contestation über die darauf abgeschlossenen

Klagsache der Appellaten d. d. [illegible] Urtheil ab zu weisen, d. neu Zuwiderhandlungen selbst nachdrücklich, d. neu subsidiarisch Zurückweisung der Appellaten unter Kostenfolge;

Die Sache ist nämlich, dass nach dem Klagvortrage der Klagerhebung Verfall [illegible] Falsch d. in Konventionen einen früheren Mandats d. Beklagten angeführten Verletzungen auf diese respective Denunziationen nach d. früheren Mandate, wenn letzteres dem Beklagten [illegible] von dem neuen Mandate verfallen sei;

dass dasselbe Urtheil ferner in angefochtenem Urtheilsgrunde auf Anordnung thatsächliche d. neuen Mandats auf den Appellaten, Nathan Becker, mit dem Contrafaktionsbefugnis Auf Appellaten Jakob Tillmann erstreckt sein soll;

d. h. der Antrag der 1te Klägerin dem Beklagten zu Abwendung weiterer Widerhandlungen auf der Verfallmasse wegen des früheren Mandates verlangte, welches Verfahren auf der Prämisse des angefochtenen Urtheils als Widerspruch fest darin wegen Appellaten beschwerend auftreten;

d. h. dass der 1te Kläger in dem Mangel der Widerlichen Reproduktion einen Beweis d. Beklagten Mandats zur Fortsetzung der Funktionen des früheren Verwaltungsrathes und sogar eine angebliche Nichtregistrirung seines rechtlichen ungleichen Substitution rechtlich, während das angefochtene Urtheil zugleich constatirt, dass Beklagte Appellaten aus den Besitz der neuen Verwaltungsrath verfallen hatten, auf den neuen der Verwaltungsrath abwesend Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden konnte;

d. h. dass nicht auf Grundlage der Urtheilen constatirten Thatsachen allein schon die Principalklage Appellaten sofort zuzusprechen war, wenigstens aber der angebotene Beweis über die Thatsachen zugelassen und etwa die Thatsachen zu relevant zu erklären wären;

d. h. dass aber auch aus den Akten nur auf die Zurückweisung der Appellaten resultirt, dass sowohl Jakob Tillmann als Ferdinand Fraenkel zur Zeit des Abschlusses der Cession neue 23 November 1858 neue der Leistung der Appellaten zu rückgestellten waren, die früheren Verfallmacht ipso jure wieder erfüllenden Mandats Kommissionsrecht, dass neue Eigenschaft des Klägers zum Anstellung der Appellaten abgeschlossen und die Klage schon daher als fruchtlos und wirkungslos zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

Erkannte das kgl. Appellativ-Gericht, unter Verwerfung Reformation der angefochtenen Urtheils des Appellaten Jakob Tillmann und dem Appellaten Ferdinand Fraenkel, letzterer ausgeschieden Generalbevollmächtigten der Appellaten Friedland, abgewiesen Klage neue 23 November 1858 als unstatthaft und wirkungslos zu verwerfen, demgemäß die Fortsetzung beschränkte Verfügung resp. die provisorische Anordnung des Jakob Tillmann in dem gerichtlichen Verfahren als aufgehoben zu erklären und dem Klägerin zu verordnen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Parteien zur weiteren Verhandlung über die übrigen Contestationspunkte vor den 1ten Richter zurückzuverweisen und die Rückgabe der hinterlegten Urkunden zu verfügen.

Subsidiarisch: abermals mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten zu der Klage des 1ten Klägers ungehörigen Forderungen ungehörigen Beweise über Verfügungen und Zeugen:

I. gegen Jacob Tillmann benannt:

1, dass Jacob Tillmann zur Zeit des Abschlusses der Cession neue 23 März 1858 neue dem Widerrufe des ungehörigen Mandats von Ferdinand Fraenkel gemäß Amtsmissbrauch;

2, dass er neuen Klägern 18 September 1855 mit dem neuen Generalbevollmächtigten der Appellaten, dem Kaufmann Nathan Becker von Friedlosen, einen Contrakt abgeschlossen, dass Beklagten Appellaten Amtsmissbrauch und

dieselben in Akten ausgehändigt würde;

3, dasselbe am 19 Dezember 1855 mit demselben Bevollmächtigten einen Vergleich für die Schuld des Erben Tillmann abgeschlossen und in Folge dessen der Appellat Fraenkel den Rath Becker von der Appellatin zu Bestellung stillschweigend ausdrücklich ermächtigt worden, ohne daß von Fraenkel oder Tillmann am Empfange hiervon etwas angezeigt worden ist,

4, daß der dem früheren Anwalt der Appellantin, dem Advocaten Kuhn, schriftlich und mündlich davon Anzeige gemacht worden, daß die Appellantin gegen Cession einer Forderung an Tillmann zu ordnen, und letzterer sowie der Bevollmächtigte Rath Becker davon bereits unterrichtet worden sein;

daß aus diesen Thatsachen Verdacht der Collusion zwischen Tillmann und Becker, zu Gunsten der Bevollmächtigten Appellantin, zu Ungunsten Fraenkel's zu Tage trete;

5, Fraenkel auf die Anzeige des Raths Becker seinen Freund von seinem und der Gegenpartei Bevollmächtigten der Appellantin bei den Theilungsverhandlungen in Gölsheim vertreten;

2, daß Fraenkel unseren Mandanten die Genehmigung angesonnen, daß die Appellaten ihre Ansprüche auf den Erb- und den Gewinnantheil eines Dritten, über welchen die gemeinschaftlichen Anwälte verhandelt, gegen Cession an Fraenkel zurückgewiesen würden;

daß auf die bestimmte Weigerung der Appellatin, eine vorgeschlagene Cession an Fraenkel zum 30ten Juni 1856 rückhaltlos Kund gegeben wurde;

die Parteien auf die 7te Instanz hierher verwiesen, die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verfügen.

Rechtsbeständig: gleichfalls mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den wider die Appellaten in 1ter Instanz deferirten Eid in seinen Partien und nicht blos in den 2 letzteren der beiden Eidesdelationen für zulässig und relevant erklären; demgemäß die Appellatin verbunden, diesen Eid zu leisten, oder die Appellantin den Eid zurückzuweisen, und zwar

I, auf Jacob Tillmann deferirt:

1, ob er nicht vor dem 23 November 1855 mit Fraenkel abgeschlossene Cession von dem Widerruf der Vollmacht des letzteren ausdrücklich Kenntniß erhalten hat;

2, ob er nicht ausdrücklich mitgetheilt, daß er am 18ten 19 November 1855 mit dem Bevollmächtigten der Appellaten, Rathen Becker von Hildesheim, Rücksprache abgehalten und gegen den letzteren Zeugen die Behauptung Fraenkel, daß dessen Vollmacht widerrufen worden sei, und daß er trotz dieser Zeugenschaftlichen Kenntniß von dem Mandate Becker's verhandelt habe;

3, ob er nicht auf Grund dieser Mittheilungen den Bevollmächtigten Fraenkel für den unwiderruflichen Appellaten gehalten, um Gewinn, welcher erzielt wurde? und ob ihm letzterer hiervon nicht ausdrücklich Anzeige gemacht worden.

4, ob er nicht persönlich oder mündlich von demselben Anwälte in Anspruch genommen wurde, dass die Appellaten nicht von einer Cession dieser Acten

5, ob diese nicht selbst sogar durch Fraenkel Kenntniss gehabt haben, dass die Appellaten mit Cessionirung der Acten wollten und Fraenkel dabei bemerkte, er cessire selbst wider seinen Willen, seine alte Vollmacht pätzig ist zur Post

6, ob nicht die bestimmte Cessionirung der Appellaten der Cession ist vom 30 Juni 1858 durch den Anwalt der Appellaten und zwar in Folge speciellen Auftrages und unter Rückgabe derselben mitgetheilt wurde:

II. über Ferdinand Fraenkel darüber:

1, ob er nicht von dem Übergange der Vollmacht der Appellanten nach Anthon Becker Kenntniss hatte;

2, ob er namentlich nicht am 18 September 1855 den Herrn Anwalt der Appellanten, Advocaten Kuhn, benachrichtigte, dass er am 19 September 1855 kommen werde, um die Cause mit Tillmann zu verhandeln, und bevollmächtigte Anthon Becker, seinen Bericht anzuhören;

3, ob nicht am Tage darauf Tillmann und Becker, in Abwesenheit des Bevollmächtigten der Appellanten in seiner, Fraenkels, Anwesenheit zu Rath kamen;

4, ob er nicht und bei Abreise des Anthon Becker seinen Bruder in Erinnerung als Substitutionsbevollmächtigten der Appellanten für die Schlussverhandlung in Gellern vorgeschlagen hat;

5, ob er nicht versucht hat, dass die Appellanten ihre Instruction aus dem Archiv der Hannoverschen Regierung erhalten müssten, derselbe aber von dem dortigen Anwalte zurückgewiesen wurde;

6, ob diese bestimmte Cessionirung der Appellaten der Cession ist nicht vom 30 Juni 1858 durch den Anwalt der Appellanten und zwar in Folge speciellen Auftrages

seinen Inhalt und unter Rückgabe derselben schriftlich mitgetheilt wurde;

7, ob er nicht zu Jacob Tillmann gesagt habe, er cedire gegen den Willen der Appellanten, seine alte Vollmacht pätze ist zur Post

die Parteien in den status quo ante zurückzuverweisen, die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

G. Gulden

v. p. p. 8 April 1861

v. p. pl. 8 April 1861.

No 4711

Ladung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

R. 4711.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für

Ferdinand Fränkel, Kaufmann in Frankfurt verfasst, Immalen in Frankfurt am Main sich aufhaltend, Appellaten und Incidentia-Klägern, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Hallmann

gegen

1. Esther Liebenstein, Wittwe des zu Frankfurt verstorbenen Handelsmannes Heinrich Weiller und gewesene Ehefrau erster des zu Frankfurt verstorbenen Handelsmannes Samuel Loeb, 2. Hermann Weiller, Kaufmann, 3. Simon Weiller Kaufmann, 4. Jenny Weiller, Ehefrau verehelichte David Ellis Kaufmann und Letztere selbst, der ehelichen Verwaltung und Gütergemeinschaft wegen, alle in Philadelphia in Nordamerika verhaftet, Appellaten wegen einem Statthalt des k. Bezirksgerichts zu Frankfurt. Urtheil vom 20. Juni 1860, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Julius,

und gegen

Jacob Tillmann, Gutsbesitzer in Hainstein verhaftet, Appellaten und Incidentbeklagten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Glaser.

In Betracht, dass der angefochtene Urtheil sich durch die in demselben enthaltenen Gründe vollkommen rechtfertigt, die Berufung somit zu verwerfen ist;

In Betracht dass selbe die Appellaten Fränkel als präcludirt angesehen werden könnte, Incidentbeklagter dennoch keine Gerechtsame gegen den Incidentbeklagten Fränkel erheben könnte weil er ebenfalls ein Lehtzahrs Zeugniss von der mit Becker ausgestellten Vollmacht hatte,

Hier diesen Incidenten

gestellt ist zum k. Appellationsgerichte die mündliche Verhandlung und zwar die der Parteien Weiller als unbegründet, die des übrigen Appellanten als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen, und Abänderung des Appellanten in Ansehung der Kosten;

und über die Incidentialklage erkannt, dieselbe als gegenstandslos, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen und den Incidentialklagten, den Incidentialklagten gegenüber, in die Kosten zu verurtheilen.

Vollmar.

v. p. p. 9. 8 April 1861

v. Kuh

v. p. pl. 30 April 1861.

v. Kuh

N. 4711 S. K.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für 1. Josef Liebenstein, Wittwer der zu Grünstadt verlebten Handelsmannes Heinrich Weiller, dann in seinem und seiner mitgenannten Miterben Namen, dann Handelsmann Conrad Löb, Heinrich Weiller, Handelsmann, 3. Simon Weiller, Kaufmann, 4. Jacob Weiller, Gebrüder von Dossenheim, dann Elias Levi, Handelsmann daselbst, sämmtliche Inhaber der Firma Gebrüder Weiller, Grünstadt, Kläger, Beklagte und Appellanten, dann Isaac Frankenstein, Handelsmann, wohnhaft zu Grünstadt, Appellaten von einem, dann der Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 20ten Juni 1860

gegen

Ferdinand Fraenkel, Kaufmann, in Grünstadt wohnhaft, damalen in Frankfurt a/M. sich aufhaltend, Appellaten, mandatarisch durch den Kgl. Advokat-Anwalt Vollmar.

Es erscheine

der Kgl. Appellationsgerichts-Rath, Actuar zu requiriren, daß unverweilt Termin zur Verhandlung in der Appellache des Kgl. Friedensrichters Rettig vom 14ten Dezember 1860, welcher den Appellaten Fraenkel zugestellt worden, mit Hermann Weiller, Simon Weiller, Heinrich Weiller und den Firmen Joseph Levi Elias Weiller in Dossenheim, als Mitappellaten anberaumt werde, damit dieselben mit Appellaten Fraenkel mündlich verhandeln, und Abänderung des Appellaten in Ansehung der Kosten, Abweisung der Incidentialklage, Appellaten von einem, Verurtheilung der Incidentialklagten in die Kosten, dann Abweisung der Incidentialklage, dann den Appellaten Fraenkel durch diesen Verhandlungen besonders Kosten erwachsen

sein sollten, dieselben zu ersetzen.

v. p. pol. 29 April 1861

G. Fulda

14 Kreuzer

Dem Nathan Becker überlassen sollte, denselben zu lassen, oder sie theilweise oder ganz zu verpfänden, und seine Absicht dabei dahin ging, dass dieser Becker, welcher in Pfandbesitz gestanden, sich widerrechtlich und böswillig weigerte, diese Pfänder, welche theilweise selbst die betreffende Pfandsumme weit überstiegen, zurückzugeben, und Beschädigungen derselben drohte, wodurch er, Fraenkel, genöthigt wurde, dem Becker eine Vollmacht zu ertheilen, um die Pfänder zu lösen, oder solche zu verkaufen, wie er es für gut finden würde, dass aber Becker diese Vollmacht dahin missbrauchte, dass er die Pfänder nicht nur nicht zurückgab, sondern dieselben theilweise verkaufte, theilweise aber auch verpfändete, und dass er, Fraenkel, nur durch Zahlung einer namhaften Summe in den Besitz seiner Pfänder gelangen konnte, dass er, Fraenkel, als Mandatar des Nathan Becker gegen den Fraenkel wegen Nichtherausgabe der Pfänder eine Klage auf Herausgabe der Pfänder, eventuell auf Zahlung des Werthes, dann auf Ersatz des Schadens, und auf Ersatz der Kosten, welche ihm durch die Reclamation der Pfänder verursacht worden, eingebracht habe, dass aber Nathan Becker gegen diese Klage die Einrede der Incompetenz erhoben habe, indem er, Fraenkel, nicht sein Mandatar sei, sondern nur als Bevollmächtigter des Nathan Becker gehandelt habe, dass aber diese Einrede durch Urtheil vom 10. September 1855. d. d. 5. März 1856. 10. Januar 1857. und 12. April 1858. als unbegründet verworfen worden sei, dass Fraenkel zur Zeit der Abfassung der Session vom 13. November 1858. resp. 21. des

Versammlung 1858. Zur Registrirung gelangt
ein Gesuch des Regierungsrathes für Militär
Weibel abzuschicken, das dasselbe unterstützt
befürwortet ist, Instellen abschlägig beschieden.
Beschluß;
Das vom Rathe eingesandte Gesuch des
Landesstimmungs d. d. 28. Oct. 1856 c.a. die Revision
der Stellung eines Bundes- oder Ersatzmannes
Mandat aufhebe, und es sei gemäß Art.
wendig sei, daß die Constitution der
Mandatar der alten Bundesversammlung
werde, wurde abgelehnt, sich in
Folge Beschlusses der Constitutionen
Folge geben, dieß sei Dringlichkeit
ist, weil die Bundesversammlung
der Art. 2006 c.c. gleichen zu beschließen
indirect durch die Anstellung eines
Mandatars für die nämliche Angelegen-
heit stattfindet, und zwei Mandatare
ganz gut gemeinschaftlich die
selben Befugnisse haben (les deux mandataires
peuvent très bien suivre concurremment
la même affaire)
Daß die Bundesversammlung dasselbe nicht gemäß
der Anstellung eines neuen Mandatars,
als gerichtlich gerissen der erste zu gemein
Mandat betrachten, und daher nochmals
die Abfassung und Renovation der
Mandate beschließen;
Daß nun dasselbe in Erwägung daß
Modificationen und die Stellung
Mittel der Mandatare, der erste Mandat
zu vervollständigen, die Umstände prüfen müsse,
welche die zweite Mandatarernennung
[illegible] Mandat [illegible]

Zinsen vom 29. Dezember 1858. zu zahlen, welche selben zu den Kosten der Exekution, soweit solche zureichen, zu verwenden sind, für verwendet.

v. p. p. q. 8 April 1861.

v. p. pl. 30 April 1861.

Nr. 47/10 des Rolle

Antrag auf 3 Juni p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Sie 1, Adam Heinkelmann, Ackermann in Hesselberg wohnhaft 2, Jacob Mayer I, Metzger in Heisel wohnhaft 3, Abraham Weiler, Bauersmann in Steinberg wohnhaft 4, Daniel Müller, Ackermann in Hesselberg wohnhaft 5, Jacob Mayer, Ackermann in Hesselberg wohnhaft 6, Carl Mayer I, Metzger in Heisel wohnhaft 7, Carl Müller, Ackermann in Hesselberg wohnhaft, Gemeinderath zum Zweck Abhaltung der ordentlichen Gemeinderathssitzung auf Sonntag den 23. August 1860.

Zugegen

1, Jacob Scheinmeister, Bürgermeisterstellvertreter in Hesselberg wohnhaft, dermalen in Steinberg sich aufhaltend;
2, Nicolaus Hasselt, Ackermann in Hesselberg wohnhaft;
3, Friedrich Hasselt, Ackermann in Steinberg wohnhaft;
4, die Mitglieder des in Hesselberg aufgestellten Ausschusses Nicolaus Müller, als:
a, Wilhelmine Müller, gewesene Ehefrau von Ludwig Crumm, Ackersmann in Hesselberg wohnhaft;
b, Letztere selbst der obigen Ermächtigung und Gutheißung zufolge;
c, Carolina Müller, gewesene Ehefrau von Nicolaus Hasselt, Ackersmann in Hesselberg wohnhaft;
d, Letztere selbst der obigen Ermächtigung und Gutheißung zufolge;
5, Peter Müller IV. Ackermann und Wirth in Steinberg wohnhaft, gegenwärtig Aktuar und der obigen Ermächtigung zufolge;
6, dessen Ehefrau Christiana Müller, geborne Hasselt, welche wohnhaft, diese als Mitglied an dem Ausschusse der obgenannten Wittwe Müller;
Jacob Hasselt II Ackermann daselbst wohnhaft;
7, Carl Hasselt, Ackersmann welche wohnhaft;
8, Jacob Hasselt, Ackermann daselbst wohnhaft;
9, Jacob Hasselt, Ackermann daselbst wohnhaft;

10, Jacob Müller, V Ackermann allda verehelicht;
~~11, Carl Hirtlebauer, Ackermann allda verehelicht;~~
12, Carolina Köstel, ehem Hannebe, daselbst verehelicht
als Witwe von Philipp Hartl, lab und Ackermann allda,
dem Instrumentum Huldigungswürdigkeit zuerkannt und als) Stam-
mündlein ihrem mit demselben erzeugten noch minderjährigen
jüngsten Kindern: Philippe, Adam und Friederich
Hartl;
13, Carolina Hartl, ehem Hannebe daselbst verehelicht
als Mitarbeiterin am Rentamt ihres Vaters Philippe
Hartl, gewesenem Ackermann daselbst;
14, Louise Müller, Ehefrau von Jacob Ohliger
Ackermann in Rechtmathen verehelicht, als Mitarbeiterin
am Rentamte des in Hofheim verstorbenen Mitarbeiters
Müller, obgenannt;
15, Lehrtaxen selbst den ordentlichen Tauxmäßigung und
Hülfsbedürftigkeit zuerkannt;
16, Elisabetha Müller, Ackermannsfrau in Hammelbach
verehelicht, als Witwe des selbst verstorbenen Nikolaus Müller,
als Mitarbeiterin am Rentamte ihres verstorbenen
Vaters) des abgewichenen Nikolaus Müller, gewesenen
als Bürgermeister hinterlassenen minderjährigen Kindes Caroline
Müller, Elisabetha verehelichten Jung des Ackermanns Nikolaus Müller
Ackermann verehelichten Hartl
Da Gutachten, daß die Gesuchsteller, mit Ausnahme des Hegel-
meisters Scheimeister, die erforderlichen Eigenschaften zu Stammhaltern
Lehrgewerbe zu Stammbach sind;
daß dem Lehrgesuchsteller, dem tüchtigen Hegelmeister Adam Hirtle-
mann, seine Wanderzeit in Scheimeister am 21 Dezember
1839 abgelaufen, zuerkannt Lehrtaxen dem Gesuchsteller die
dem gewesenen Lehrgewerbe Abgaben;
daß diesem Wanderzeit aus den übrigen Gesuchsteller-
Gesuchsteller erlaß die abgewiesenen Gesuchsteller gütigst gewährt
werden.
Da Gutachten, daß die Lehrstelle von Scheimeister nicht
allein den Lehrgesuchsteller Dienst als Hegelmeister, sondern auch den

2. 4710

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag
für
1. Nicolaus Harth Ackerer in Hofheim verehelicht,
2. Friedrich Harth Ackerer in Rambach verehelicht,
3. die Mitarbeiterin der in Hofheim verstorbenen
Ackerer Nicolaus Müller, nämlich,
a. Wilhelmine Müller, gewesenen Ehefrau
von Ludwig Trumm, Ackermann in
Hofheim verehelicht und Lehrtaxen pflichtig
der ordentlichen Tauxmäßigung und Hülfsbedürftigkeit
zuerkannt wegen; b. Caroline Müller, ge-
wesenen Ehefrau von Nicolaus Harth,
Ackermann allda verehelicht und Lehrtaxen
pflichtig der ordentlichen Tauxmäßigung und Hülfs-
bedürftigkeit wegen;
4. Peter Müller IV. Ackerer und Wirth
in Rambach verehelicht;
5. dessen Ehefrau Philippine Müller, ehe Ge-
wecke allda verehelicht, verstorben in eigenen
Namen, sowie der ordentlichen Tauxmäßigung
und Hülfsbedürftigkeit wegen und Lehrtaxen-
als Mitarbeiterin am Rentamte des verstorbenen
Nicolaus Müller Ackerer von Hofheim;
6. Jacob Harth V Ackerer in Rambach verehelicht
7. Carl Harth Ackerer allda verehelicht
8. Jacob Harth Ackerer allda verehelicht
9. Jacob Müller V. Ackerer allda verehelicht
10. Caroline Köstel ehe Gewecke, allda

R. 4710

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wohnhaft, Müller von Philipp Harth, Lebend Arbeiter allda; das bestimmenden Vormundschaft wegen und als Beamündigen ihnen mit denselben vorzunehmen und niederzusetzen das Kinder Philipp, Adam und Friedrich Harth u. Caroline Harth, ohne Jemand allda wohnhaft als Mitarbeiter am Nachlasse ihres Vaters Philipp Harth;

12. Louise Müller, Johann von Jacob Ohliger, Arbeitsmann in Rastorbien wohnhaft, für als Mitarbeiter am Nachlasse der verstorbenen ihr Ehemann verlebten Arbeiters Nikolaus Müller, der jedenfalls Jacob Ohliger selbst. die ehelichen Fortsetzung und Vormundschaft wegen;

13. Elisabetha Müller Arbeitsfrau in Steinbach wohnhaft, Witwe des allda verlebten Jakob Müller, in eigenem Namen, als Mitarbeiterin am Nachlasse ihres genannt verlebten Mannes Nicolaus Müller, sowie als Vormündern ihrer minderjährigen Kinder Christian Müller, —

Mitappellaten, vertreten durch Anwalt Tollmann

gegen

1. Adam Hinkelmann, Arbeitsmann in Hochstetten wohnhaft, 2. Jacob Mayer I. Metzger in Cösel wohnhaft; 3. Abraham Weiler, Kaufmann in Steinbach wohnhaft;

4. Daniel Müller Arbeitsmann in Hochstetten

Anwalt

für

Jacob Scheinmeister, Bürgermeister, Metzger, in Hochstetten wohnhaft, Vormunden über in Steinbach sich aufhaltend, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Tollmann

gegen

1. Adam Hinkelmann, Arbeitsmann in Hochstetten wohnhaft; 2. Jacob Mayer I. Metzger in Cösel wohnhaft;

3. Abraham Weiler, Kaufmann in Steinbach wohnhaft;

4. Daniel Müller Arbeitsmann in Hochstetten wohnhaft;

5. Jacob Mayer Sohn von Jacob Mayer I Metzger in Cösel wohnhaft;

6. Carl Müller Arbeitsmann in Hochstetten wohnhaft, Appellanten von Zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts Freistadt vom 27. April 1860 und vom 23. August 1860, vertreten durch den Advocat-Anwalt Hollmann und in Gegenwart von

1. Nicolaus Harth Arbeiter in Hochstetten wohnhaft; 2. Friedrich Harth Arbeiter in Steinbach wohnhaft; 3. die Mitarbeiter des in Hochstetten verlebten Arbeiters Nikolaus Müller, nämlich: a. Wilhelmine Müller geborenen Ehefrau von Ludwig Trumm

Orkarbaum in Hufschlag verehelicht und Letzterer selbst, der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft wegen;
6. Caroline Müller, gewesene Ehefrau des Nikolaus Harth, Orkarbaum allda verehelicht, und Letzterer selbst, der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft wegen;
4. Peter Müller IV. Orkarbaum und Bürger in Lüdenhaus verehelicht;
5. Johann Christian Philipp Müller, ehem. Gemeinde allda verehelicht, derzeit in eigenem Namen, sowie der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft wegen und Letzterer als Mitarbeiter am Nachlasse des verlebten Nikolaus Müller, Orkarbaum in Hufschlag; 6. Jacob Harth II Orkarbaum in Lüdenhaus verehelicht; 7. Carl Harth, Orkarbaum allda verehelicht;
8. Jacob Harth Orkarbaum allda verehelicht
9. Jacob Müller V. Orkarbaum allda verehelicht,
10. Caroline Körbel ehem. Gemeinde allda verehelicht Mittlern von Philipp Harth, Laburer Orkarbaum allda, dem beschränkten Güterzusammenschaft wegen und als Beistandin ihrer mit demselben gezeugten und minderjährigen Kinder Philipp, Ordan und Friedrich Harth

v.p.p.pl. 3 Juni 1861 v.Kuß

11. Caroline Harth ehem. Gemeinde allda verehelicht, als Mitarbeiterin am Nachlasse ihres Vaters Philipp Harth;
12. Louise Müller Ehefrau von Jacob Ahliger Orkarbaurin in Rosenthal verehelicht, hier als Mitarbeiterin am Nachlasse des gewesenen in Hufschlag verlebten Orkarbaurs Nikolaus Müller, des gewesenen Fuhrknechts Ahliger selbst, der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft wegen;
13. Elisabethe Müller Orkarbaurin in Lüdenhaus verehelicht, Mittlern des allda verlebten Vaters Müller, in eigenem Namen, als Mitarbeiterin ihrer gewesenen verlebten Mutter Nikolaus Müller, sowie als Beistandin ihrer minderjährigen Catharina Müller, Miterbin, verlebten Bauernknecht Völkner.

In Betreff dessen die angeführten Rechtsfälle sich beziehen die in denselben enthaltenen Gründe anführend.

A. I. G.

gestalt es dem P. Appellationsbegehren, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, unter Bestätigung des Appellaten Geldstrafe und Kosten.

v.p.p.p.g. 27 Mai 1861 v.Kuß

Völkner

vorgeschlagt; 5. Jacob Mayer, Bäcker zu Jacob Mayers
Metzger in Crispel vorgeschlagt;
6. Carl Müller Arbeitsmann in Lüdenhausen
vorgeschlagt, Appellanten von ihren Vorschlägen
des kgl. Bezirksgerichts Prämbeamten vom 27ten
April 1860 und vom 23. August 1860, vertreten
durch den k. Advocat-Anwalt Goldeck
und in Gegenwart von
Jacob Scheimeister, Lagerwarksteiger in Opladen
vorgeschlagt, dermalen aber in Steinbrüchen bei Opladen,
Appellaten, vertreten durch Anwalt Vollmar.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den
Mitgeschlagenen Urkunde zu ertheilen, daß sie
die Entscheidung der Sache der Wahrheit des
k. Appellationsgerichts vorgestellen, demgemäß
den unterlegenen Theilen die Kosten zu
verurtheilen.

v.p.p.q. 27 Mai 1861. Vollmar
v Kuß

v.p.pl. 8 Juni 1861.
v. Kuß

dass an Zahlung eines wegen Bruch von Verordnungen beizutreibenden Strafbetrages sind und zum Theile selbst von Dolus verschwinden.

In Betracht, dass die Interessen des Gemeindevorstehers Simon Amelitz gemeinden und stets beachtet sind, so wenig Schreinermeisters der Klägerschaft Collusion;

dass Bezirksamt dessen eine Strafe auf Abstellung der Verordnung wegen Nichteinfällung der Bedingungen zum Verkaufe Schreinermeisters angesetzten Termin auf einen Betrag von Thalern gemindert, zu dessen Zahlung Simon Amelitz für Dauer der angefochtenen Abstand vom 20 Juni 1860 zugestanden worden.

In Betracht, dass diese Thatsachen Dauer des damals stattgehabten Zeugenverhörs bewiesen sind, somit dieses in Anbetracht des Bezirksamtes Dauer der Verordnung nachher bestreitig gewordene Thatsachen, dass nun die Zeugen Simon Amelitz für Dauer der angefochtenen Abstand vom 20 Juni 1860 zugestanden worden.

In Betracht, dass diese Thatsachen Dauer des damals stattgehabten Zeugenverhörs bewiesen sind, somit dieses in Anbetracht des Bezirksamtes Dauer der Verordnung nachher bestreitig gewordene Thatsachen, dass nun die Zeugen Simon Amelitz für Dauer der angefochtenen Abstand vom 20 Juni 1860 zugestanden worden.

In Betracht, dass in der Verhandlung selbst zugegeben ist, dass der Kläger dem sub I III & IV enthaltenen Thatsachen selbständig widersprochen, selbst in dem abgedrungenen Eide die Zeugenaussage nicht genügen um die Klägerin zu entsprechen.

In Betracht, dass aber dann diese angeführten Thatsachen in Verbindung mit jenen sub II & V bemerkenen, immerhin vollständig bewiesen ist, dass Bezirksamt Schreinermeisters Dauer Kenntnisse, culpa lata und selbst an Dolus streifenden Handlungen, die Interessen der Gemeindevorsteher wesentlich berührt, Handlungen und Folgen bedroht und dessen Gemeinde verbindet, dass nun die Zukunft seine Gemeindeangehörigen verfallen werden.

dass Bezirksamt in Recht dessen Folgen, dass dem Kläger in allen Richtungen Klagen von Schreinermeister aufgetragen wird; dass, da dies nicht zugestanden und Thatsachen nachgewiesen ist, dass Schreinermeister die Bedingnisse nicht erfüllt,

dem Kläger in Betracht, dass Bezirksamt in der Lage zunächst dies zu verfallen, die Bezirksamtes des widerstreitenden Rechtsgutachten Rechtsfindung sub Dauer nicht zugegeben dem Bezirksamt Schreinermeisters

zu begründen.

Aus diesen Gründen

Hat dieses Gericht das Bezirksamtes gemäß, mit gesetzlicher Reservation dem angefochtenen Urtheile, dass zwischen dem Gemeindevorsteher Simon Amelitz einerseits und dem Bezirksamt Schreinermeister andererseits bestehende Verkaufsgeschäft hiermit für aufgelöst zu erklären, dass Bezirksamt Schreinermeister,

No. 263 für Rangl. Rissat in Bersen Acrar ca. pleu Debet 14x.
zu rubr. vom Februar 1861. Bl. Rubrum

2. 4708. Auf 22 April lg. p. ff.

Antrag
für

Das kgl. bayer. Aerar, vertreten durch den k. b. Regierungs- und Kammer der Finanzen in Speyer und diese durch ihren Präsidenten Freiherrn v. Hake, allda wohnhaft, Kgl. Landtags- und Kammerrath vom 6. Juni 1860, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar

gegen

I. Heinrich Scheu, Ackersmann in Rissbach wohnhaft, wegen Ersatzes, Ackerbau, Viehhaltung und Leben, als a. Hartmuth Scheu, ehem. Ackersmann in Rissbach wohnhaft, dessen Erben, ergänzt mit seiner verlebten ersten Ehefrau Magdalena Bauer, und b. Elisabetha Thum, dessen Wittwe gewesene, Ackersfrau allda wohnhaft wegen der gerichtlich stand ihrem verlebten Ehemanne bestandenen Güterzusammenhaft, wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährig und zur Zeit bei ihr domicilirten Kinder Philipp Scheu, II. Philipp Klein, Wittwer gewesener des verlebten Ackersmanns Georg Jacob Bauer, dermaligen Ehefrau von Johann Schneider, Ackersmann in Rissbach wohnhaft und Katharina Pfaff, der ehelichen Errungenschafts- und Güterzusammenhaft wegen;

II. Magdalena Zimbel Wittwe von Georg Jacob Gerber von Leben Ackersmann in Rissbach, sie ihren Gemahl allda wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Testamentserbin ihres Ehemannes; 2. Ludwig Becker, Ackersmann in Rissbach wohnhaft; 3. Adolph Becker, Ehemann von Valentin Maag, Ackersmann in Rissbach wohnhaft

und Letzteren selbst der ehelichen Innehabung und Güter-
gemeinschaft wegen; IV. Friedrich Weber Ackersmann
in Fischbach wohnhaft; V. Anton Jung Gütlersitzer
allda wohnhaft; VI. 1. Wilhelm Scheer, Ackersmann,
sonst auf der Brauereistallasche, Gemeinde Fischbach
wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthalts-
ort abwesend; 2. Josef Winterle, Ackersmann und be-
saßter Brauereistallerhalter wohnhaft; VII. Daniel Markert
Taglöhner in Fischbach wohnhaft, VIII 1. Franz Bauer
Ackersmann in Fischbach wohnhaft, handelnd in eigenem
Namen als Miterbe und als Vormund der Fischbach-
Bauer, minderjährigen Kinder der in Fischbach woh-
haften Franz Jacob Bauer und diese handelnd mittels
Repräsentation ihres Vaters als Miterben an der
Nachlaß ihres Großvaters, des verlebten Bäcker-
meister Bauer und Charlotte Gerber, sonst als Mit-
erben am Nachlaß ihres verlebten Halbbruders
Franz Bauer. Diese gemäß Ehe der genannt verlebten
Franz Jacob Bauer; 2. Philippine Klein, Witwe
gemäß Ehe des zuletzt verlebten Franz Jacob
Bauer und jetzige Ehefrau von Johann Schneider
Taglöhner in Fischbach wohnhaft, handelnd als Miterbin
am Nachlaß ihres Vaters des genannt verlebten
Franz Bauer; 3. vorgenannter Johann Schneider
selbst, sowohl der ehelichen Innehabung und Güter-
gemeinschaft wegen, wie auch als gesetzlicher Vor-
mund und Vermögensverwalter seiner mit seiner
genannten Ehefrau erzeugten, noch minderjährigen
Söhne Peter Schneider und dieser als Miterbe
seines zuletzt verlebten Halbbruders Franz
Bauer; 4. Michael Bauer, Ackersmann in

Antrag

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

für: I., die Witwe und Erbin des Fischbach verlebten Ackersmann
Johann Philipp Schell, als: 1, die Witwe Wm. Fr. Elisabe-
tha Thumm, Ackersfrau in Fischbach wohnhaft, wegen der
gesetzlichen und ihrem genannten Ehemann bestandenen
Güter-gemeinschaft, wie auch als gesetzliche Vormünderin
ihrer noch minderjährigen Kinder 2, Wilhelm Schell, 3, Gertraude Schell, ohne Gewerbe, in
Fischbach wohnhaft, der volljährigen noch ledigen Ehe, ersterer mit
der gleichfalls genannten Eltern und Bruder Johann Baptist Bauer,
II., Philippine Klein, Witwe Wm. Fr. Ehe des verlebten
Ackersmann Franz Jacob Bauer, dermalen Ehefrau
und Johann Schneider, Ackersmann in Fischbach wohnhaft, und
Letzteren selbst, der ehelichen Innehabung und Güter-
gemeinschaft wegen; III., 1, Margaretha Himbel, Witwe des zu Fisch-
bach verlebten Ackersmann Franz Jacob Sohn, für ihre
Gewerbe mit da wohnhaft, 2 ihren Ehemann Johann Sohn,
Ackersmann in Fischbach wohnhaft, und
Letzteren selbst, der ehelichen Innehabung und Güter-
gemeinschaft wegen, IV., Ludwig Becker, Ackersmann in Fisch-
bach wohnhaft, I, Anton Jung, Güterbesitzer allda wohnhaft,
VI. 1, Wilhelm Scheer, Ackersmann, auf dem Brauereistaller
Hals, Gemeinde Fischbach, wohnhaft; 2, Josef Winterle, Ackersmann
daselbst wohnhaft, III, Daniel Markert, Taglöhner in Fischbach
wohnhaft; VIII. 1, Franz Bauer, Ackersmann in Fischbach wohn-
haft, handelnd in eigenem Namen als Miterbe und als Vormund
der Fischbach Bauer, minderjährige Kinder der in Fischbach
verlebten Franz Jacob Bauer diese handelnd mittels Reprä-
sentation ihres Vaters und Miterben ihrer Franz Fischbach
der verlebten Eheleute Johann Bauer und Charlotte Gerber
sowie als Miterben ihres verlebten Halbbruders Franz
Bauer, wie Posse Ehe der genannten verlebten Franz
Jacob Bauer; 2., Philippine Klein, Witwe Ehe des
zuletzt verlebten Franz Jacob Bauer und jetzige Ehefrau

von Johann Schneider, Taglöhner in Fischbach verheirathet, Friedrich Wilhelm Fischer, Taglöhner in Fischbach verheirathet, Friedrich Bauer; 3, sämmtlich Johann Schneider, sowohl der erstlesen Forderung auf Holzversteigerung und Holzversammlungsbeschluß, wie auch der Holzlieferer Klagerechte mit Abweisung der Klagen sowie auch mit seiner prozessualen Behauptung und unterjährigen Beschluß Peter Schneider, dieser als Mitbesitzer seines verstorbenen minderjährigen Bruders Johann Friedrich Bauer, 4, Michael Bauer, Ackersmann in Fischbach wohnhaft, Friedrich in eigenem Namen und als Generalbevollmächtigter der zu Philadelphia in Nordamerika wohnhaften Eheleute Jacob Wolf und Charlotte Bauer, geborene Hollenweg von Peter Haas in Kaiserslautern nun Geburtsname 1849, IX., Jacob Mann, Ackersmann auf dem Altenhof, sämmtlich Fischbach wohnhaft, X., Martin Stoll, Schreiner von Langenbach Bachs von Fischbach, dermalen als Dienstknecht in Wendalinusthal, Schwiegersohn Jakob von Adam Stoll, in Labach Ackersmann zu Fischbach, mit genannten Beinamen Stoll, der erstlesen Forderung auf Holzversammlungsbeschluß wegen, Appellaten

gegen

das K. B. Forstamt, vertreten durch die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellantin von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 6 Juni 1850, durch den K. Advocat-Anwalt Hellmar verkündet

In Betracht, daß der Herr Forstamtsverweser Waltenberg, welcher früher der im Dorfe von Fischbach gelegenen Hammerschmiede Staatswaldungen entnommen und abgetreten, durch Vorlegung Rechnungsbuches und Vorzeigung verschiedener Holzlieferungsscheine, welche Beamte des Forstamts, insbesondere Forstwart Schäfer von Fischbach, ausgestellt, dargethan hat, daß in den Jahren 1844 bis 1847 in diesen Staatswaldungen 5-600 Klafter Brennholz, dann Bau- und Werkholz in großer Menge geschlagen und verkauft worden sind, daß aber nur ein sehr kleiner Theil dieses Holzes in die Hammerschmiede selbst verbraucht worden ist, und daß dieses Holz selbst, soweit es nicht zu Kohlen verbrannt worden, theils Brennholz theils Bauholz ist, d. i. die Versteigerung auf diesen Holzarten erlaubt war;

daß nun die Appellaten weder ihren für die Versteigerung obliegenden förmlichen Holzbedarf nachgewiesen, noch daß dieser über die Nutzung und den Verkauf der Versteigerung hinaus Recht und Befugniß besitzt;

daß daher

Zeugen zu hören, welche Beweisantrag rücksichtlich der thatsächlichen Behauptungen zu stellen, stellt der Kläger Antrag, stellte, soweit solche streitig sind, den Beweis durch Vernehmung der benannten Zeugen Peters und Genossen, sowie durch Vorlegung der Akten 16 Bündel Klafterholz zu liefern betreffend, und hierüber das Endurtheil erbeten.

Der Beklagte, Herr Rath Dr. Appellant, trug auf Abweisung der Klage, der Berufung, der Beweisantritte, soweit solche streitig, und Bestätigung des Urtheils, wie geschehen, unter Vorbehalt weiterer Ausführung an.

Der Gerichtshof hat durch Urtheil vom 3. Juli 1852 rücksichtlich der streitigen Punkte Beweis durch Zeugen und Urkunden, wie geschehen, angeordnet.

Gegen dieses Urtheil haben beide Theile Berufung ergriffen und sich der Appellation gegenseitig unterworfen.

Der Kläger hat sich in seiner Berufungsschrift vom 23. März 1853 darauf beschränkt, die Abweisung der Appellaten, des Rathsherrn Dr. Peters, rücksichtlich der streitigen Punkte, soweit solche durch Urtheil vom 3. Mai 1852 nicht bereits erledigt sind, zu beantragen.

Der Beklagte hat sich in seiner Berufungsschrift vom 29. März 1853 darauf beschränkt, die Abweisung der Appellaten, des Rathsherrn Dr. Peters, rücksichtlich der streitigen Punkte, soweit solche durch Urtheil vom 3. Mai 1852 nicht bereits erledigt sind, zu beantragen.

Der Gerichtshof hat durch Urtheil vom 4. Juni 1853 die Berufungen beider Theile für begründet erachtet, das Urtheil vom 3. Mai 1852 abgeändert, und die Sache zur Beweisaufnahme über die streitigen Punkte an den Gerichtshof erster Instanz zurückverwiesen.

Der Kläger hat sich in seiner Beschwerdeschrift vom 4. Juli 1853 darauf beschränkt, die Abweisung der Appellaten, des Rathsherrn Dr. Peters, rücksichtlich der streitigen Punkte, soweit solche durch Urtheil vom 3. Mai 1852 nicht bereits erledigt sind, zu beantragen.

Der Beklagte hat sich in seiner Beschwerdeschrift vom 4. Juli

der Beklagte Appellat Michael Scholl seit Michaeli 1853 nach Amerika ausgewandert sei, Appellat Franz Bauer durch Urtheil vom 23 April 1855 auf dem Prozesse Scheer Erben gegen Heinrich Bauer ersteigerte, streitige Haus mit Hofraithe, Garten und Zugehör, sowie auch die andere Hälfte dieses Hauses in Besitz genommen und das dem Appellaten Franz Bauer seit Ostern 1855 in Miethe überlassene, streitige Haus in Besitz genommen hätten,

dass der Fall Appellantin berechtige, die Einleitung einer Expertise zu ermittelnden Entschädigung dem Scheer oder seit Michaeli 1853, dem Franz Bauer oder die Erbschaftsmasse für sich allein zur Raumlassung und dem Beklagten Sachs vor bis Ostern 1856 zuerkannt werde,

2. Eventuell, dass jedenfalls diesen Einwendungen, die in dem Prozesse von Weber und Consorten nicht vorgekommen, völlig unbegründet ist, weil es sich in Specie nur einer Baulichkeit zum Vortheil eines Grundstückes handelt, das Gesetz aber vorschreibt, dass der Expertise der Vortheil des Grundstückes, zu dem dieses gehörende Baulichkeit gehören kann, entspreche und demselben wohl angemessen sein müsse,

dass die einlaufenden Rechtsprincipien und weil das Gesetz keinen Unterschied statuirt, jeder Eigenthümer eines herrschenden Grundstückes desselben, mit seinem Accessorium, der Servitut, entweder selbst benützen oder aber verpachten oder sonstigen Gebrauch übertragen kann, wenn nun hiedurch die Einräumung der Servitut für das dienstbare Grundstück nothwendig wird und also wenigstens begehrt werden kann, dieses Eigenthümer das principale mit seinem Accessorium zu benützen berechtigt ist, – was Appellantin selbst nicht bestritten hat,

dass überdem die Appellantin die Zahlung für ihre Verpflichtung an die Appellantin regelmässig sogar übernommen haben, dieser auch berechtigt sein müssen, das Angesonnene selbst zu begehren,

dass die selben überdies Eigenthümer des herrschenden Grundstücke, welche zu vergleichen haben, nur Partei sind, diese auch Parteistellung zum Klage gegen Bezirksbehörde haben, wobei es Ihnen gleichgültig ist, wo sie dieselbe nachholen, wie viel bei dem in Frage stehenden Appellaten Franz Bauer der Fall ist, oder dass man andere zu ihrem Vortheil wirken lassen, wie dieses den Appellaten Wilhelm Scheer und Gebrüder Sachs geschieht;

dass darauf die Appellantin zu der Behauptung führen würde, dass die Taxe der Bemessung in sehr vielen Fällen z. B. wenn das bemessene Haus durch Erbgang vielen Individuen zufällt und dann nur einer oder das andere derselben dasselbe bewohnen kann, grösstentheils oder ganz illusorisch gemacht würde, indem die das Haus nicht bewohnenden Erben von der Benützung ganz ausgeschlossen würden und der Besitz derselben bewohnenden Erben die Benützung nur für sich allein beanspruchen und nicht dürfen die Verpflichtung haben würden, dieses den übrigen zu leihen, dieses wenn diese Ansicht consequent wäre, nothwendig eintritt, mit Nichten gerechtfertigt ist,

Z. 2.

II., dass der Richter bei einer Klage auf Entschädigung, welche auf dem Antrage des Klägers durch Expertise ermittelt werden soll, in allen dergleichen Fällen, in welchen es in der Lage ist, ohne weitere Instruktion der Entschädigung selbst zu schreiten, auf Anordnung einer Expertise, wo welche Thatsachen und Verhältnisse nicht gehandelt ist, nicht allein Anordnung unterlassen kann, sondern dass er dieses hat, indem hauptsächliche Thatsachen selbst wenn sie von den Parteien vorgebracht werden, nicht vorhanden sollen;

dass dies aber dem Richter, wie das Klagen erhellt, vollkommen in der Lage war, die dem Appellaten für die Vergangenheit gebührende Entschädigung selbst bestimmen zu können, ohne einer umständlichen Expertise zu bedürfen;

dass auch die Appellaten in minimo die Entschädigung von Fl. 10½ für einen Halbjahrszeitraum per Fuss d. i. dasselbe betrage, welche ihren Miteigenthümern Scheer und Consorten die Gerichte zugesprochen erhalten haben;

dass dieser vom dem 1ten Richter nicht ultra petita erkannt sei.

Z. 2. III. dass auch dem 1ten Richter vorkommend bemerkt wird, die vorliegende Instruktion in Sachen Weber und Cons. gegen den K. Arar und die hiezu eingeholten Gutachten zu benützen um sich hieraus seine richterliche Ueberzeugung über die Höhe der dem Appellaten gebührenden Entschädigung zu bilden, die in beiden Theilen, dem sachlichen und der Summe, völlige Gleichheit der Verhältnisse darbietet und da keine gesetzliche Bestimmung existirt, welche dem Richter vorschreibt, von den

welcher Weise er sich seine Aufklärung für Eröffnung einer Entscheidung verschaffen müsse;

Insofern Appellatin über die Benützung seines persönlichen Gutachtens weniger beschwert sein kann, als sie selbst Fabrikantin war und dessen Vorlage für das Verfahren Appellatin erleichtert haben würde, wenn die Appellatin ihrerseits der Vorlage widersprochen hätte, wenn die Appellatin ihrerseits die ihren Mitbeschuldigten, Mathes und Cons., rechtskräftig zugesprochene Entschädigung verlangt hätte;

Insofern die Appellatin gegen die Zuerkennung der Appellatin gegen die Appellatin in der Appellatin vom 12 Juli 1859 in der Person Adler u. Cons. in der früheren Verhandlung ihre Nichtschuld dargethan hätte;

Insofern den Kläger auf 6 Mann gewährten Beweis, allein keinen Grund hat, da nicht zu sehen ist, inwiefern die Feststellung einer Entschädigung für Eröffnung und Betrieb des k. Appellationsgerichts vorläufig Einfluß auf die Entscheidung haben wird, dem Gesetze nach über die Zulässigkeit, resp. Nothwendigkeit derselben Beweis aufgenommen hat;

Insofern die Appellatin selbst weiters Widerlegung der Einwendungen der Appellatin, sich hiebei auf die Gründe des Erkenntnisses erster Instanz und die früheren Entscheidungen in der Sache selbst bezieht;

Zu I, daß der Kläger mit Aufkündigung vom Jahr 1854 per Ende Juni 1855 allenfalls Verlängerung bis Ende Juni 1859 der Appellatin gegen Zahlung des Appellatin Gehalt von 1200 fl. ö. W. vom 12 April 1855 auf 3 Jahre 1856/57 Verfügungen getroffen habe, welche sich auf Raum sowie Holz in den Localitäten bezogen und die auf die Aufbewahrung bezüglichen Verhältnisse durch Übereinkommen vom 14 November 1859 dahin geregelt, daß Appellatin in Ende Juni 1859 die Localitäten, welche künftighin nicht unmittelbar mit dem Gebäude, die bisher besessen worden, erst in folgenden Jahre werden benützt werden sollen, räumen, aber nicht gegen den Kläger selbst eine Klage ist, sondern Zeit der Appellatin auf die völlige Vorgewissheit der über sich mit Letzterem die Appellatin zu stellen gedenkt;

Zu II, daß die von dem Kläger in Betreff der Abgrenzung resp. der Entschädigung der Appellatin für die Zukunft vorgebrachten Beschwerden ihre vollständige Rechtfertigung in den

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Verhältnissen, insbesondere auch in dem vorerwähnten Vertrage finden, überdies von der Appellantin selbst in der Tagsatzung förmlich beantragt worden ist, dieser Punkt möge hierüber nicht beschwert sein;

Zu III, daß demnach die Berufung in jeder Beziehung unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

Gefällt ob dem k.k. Appellationsgerichte,

die eingelegte Berufung zu verwerfen und

Bestätigung des Appellanten in die

Kosten.

Ganz ehrlich in Wien: mündlichen Falls der Appellaten vorbehalten, über den von ihnen in der Tagsatzung, erhobenen, in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Beweisen durch Zeugen und Sachverständige noch Beweis aufzunehmen.

G Gulden

v. p. p. 9. 8 April 1861.

Ofen, am Abend.
den 23. April 1861.

№ 263. Für Rungal wurde in Rechnung Akkar ca. Seelen Acker 14 Ar.
Preis. den 27 März 1861. K. Bezirksamt
Kitzingen verschrieben; 5. Charlotte Bauer ohne Gr.
wurde, Gehaun von Frau Will. ohne bekannten Ge-
werbe, beide in Pittsburg in Nordamerika wohnhaft,
und Letzteren pfl. d. Gemeinschaftung und Güter-
gemeinschaft erlangen; 6. M. Frau Maun Ackersmann
auf den Atlantischen Gemeinde Kitzingen wohnhaft;
7. Maria Moses, Gehaun von Landschaft Sachs, Lehn-
mäster in Würzburg wohnhaft, und Letzteren pfl. d.
der ehelichen Gemeinschaftung und Gütergemeinschaft
erlangen, die genannte Maria Moses als einzige Erbin
von Adam Moses, im Leben Ackerer in Kitzingen
Obgenannten, verstorben durch den k. Advocat. Amwalt
Gulden

Zu Lasten: das im Finanzkataster Volkach, welches
Hauses der Frauen von Wartenberg gehörte, nächste
Familien beschrieben sind mit Rent und Lagerholz,
resp. Rent und Lehrholz;

das ein Theil der beschriebenen ohne Frauen Schuld
erhal und zum Waldeigenthümer Entschädigung verlangt
a. weil sie durch Einführung der Forstbestimmungs-
bestimmungen in Lagig der Lager und Lehrholzes eine
Schmälerung ihrer Beschriftigung erlitten hatten und
b. durch der Rechte der Rentholz redens in Besamungs-
und Lagerungsschlägen gleichfalls beeinträchtigt werden
seien;

das diese Schuld auf Grund rechtskräftigen Urtheil des
k. Bezirksgerichts zu Kitzingen vom 3. März
1853 zu Gunsten der Beschriftigten entschieden und jedem
Waldbeschriften Entschädigung von 29 fl 10 3/4 x per
Jahr von 1845 — 1852 zuerkannt wurde;

zu beweisen, dass die streitigen Objekte am 23. Januar 1860 auf die mündliche Klage gestützt, Klage erhoben und in der Ladung eine durch Exekutor zu vermittelnde Entscheidungsfrist anberaumt;

dass sich selbe in ihrer Antwort zum ungestempelten Protokoll der mündlichen Verhandlung stellten unter der Bedingung:

wenn die Beklagte nicht erscheinen sollte:

a. in Betreff der Verjährungszeit für die Waldberechtigten eine jährliche Entschädigung von 29 fl. 10½ kr. zu bezahlen, und b. für die Zukunft solange die Baumtragung fortbesteht und der Wald sich nicht in dem früheren bisherigen Zustande befindet, den Waldberechtigten jährlich dasselbe Quantum Klafter Brennholz zu entrichten;

zu Beweis, dass Objektantin, abgesehen von einer durch gegnerischer Zugeständnisse geminderten Differenz über das Maß der Berechtigung einiger Objektanten (Wilhelm Scheer, Josef Winterle und Johann Sachs) freundschaftlich gegen diese Begehren einverstanden;

I. die Gegner könnten nur für diejenige Zeit Entschädigung verlangen, während welcher sie die Häuser, auf denen die Berechtigung ruhe, benutzt hätten;

II. sie gestehe den Klägern jenen über sub a, b erhobenen Entschädigung nicht zu, bemerkte vielmehr eine separatische Auseinandersetzung der Theilnehmer; dass diese Einwendungen jedoch durch das ergangene Urtheil missverstanden worden, weshalb das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werde, um dem Berechtigungsrecht sich nunmehr freundlich;

zu Beweis, dass die Holzberechtigung als Freundschaftsrecht zu Gunsten der jeweiligen Hausbesitzer (der Wohnhäuser) constituirt

N: 263 pro Januar ad Fol. 1 Actum Bregenz am 25 Februar 1862.

Gegenstand der Verhandlung

worden ist, und zwar in keiner andern Absicht, als um die Auseinandersetzung zu veranlassen und darüber zu Fassi der Beweise zu vernehmen;

dass jedenfalls nur den Besitzern der berechtigten Häuser berechtigt und sachlich in der Lage ist, die Holzberechtigung auszuüben, — dass etwaen aber der Eigenthümer solches Hauses seinen Besitzrecht verliert und sich selbst in die faktische Unmöglichkeit versetzt, die Berechtigung auszuüben, so ferne solche Thatsache ist, eine Entschädigung wegen Baumtragung zu begehren;

dass es sich nicht anders verhält, wenn der Eigenthümer eines berechtigten Hauses dasselbe veräußert und selbst ein nicht berechtigtes Haus bewohnt;

zu Beweis, dass nun der Appellat Wilhelm Scheer seit Herbst 1853 das Haus Nr. 35 käuflich an sich gebracht ist, die Objektanten Johann Sachs aber seit Oktober 1856 die Gemeinde Fischbach verlassen haben und nach Dornbirn gezogen sind;

dass ebenso Appellat Franz Xaver Bauer das berechtigte Haus Nr. 35 seit Frühjahr 1855 veräußert hat, dass von den neuen Besitzer, die diesem Hause eine Holzberechtigung auszuüben resp. Baumtragung Ersatzanspruch zu verlangen;

zu Beweis, dass der faktische Besitz des berechtigten Hauses die Bedingung der Berechtigung bildet, dass der Beginn der Baumtragung zur Herstellung der Activlegitimation führt, mithin den Klägern resp. Appellaten zu Last fällt;

dass Herr Entscheidungsrichter Objektanten sich zum Beweise der von ihr behaupteten Thatsache erbietet;

zu Beweis, dass Objektanten in der Ladung keine

bestimmten Entschädigung Klage zu begehren, sondern dessen Ermittelung der zu ernennenden Experten überlassen haben, daß für diese Begehren muß in ihrem Antrage zu dem ausgesprochenen Klagsatz stellten und in demselben keineswegs Conclusionen zu einer bestimmten Summe veränderten, sondern es klar darthaft der Appellantin

anheim stellten, ihnen die gerichtliche Entschädigung für bezeichnen, wie sie in dem streitigen Prozesse festgestellt werden und dadurch eine Expertise zu ersparen, oder aber durch Experten die bestimmende Entschädigung veranstaltet zu werden;

In Betracht, daß Appellantin sich zu dem streitigen Entschädigungsbetrag nicht verstehend, sondern gleichfalls eine Expertise beantragte;

daß dadurch aber der Einigungsbetrag der Klagen und Appellaten auf Zuerkennung einer durch Experten auszumittelnden Entschädigung allein übrig blieb und der erste Richter darüber hinaus nicht eben eine nicht beantragte Entschädigungssumme festsetzen und zusprechen konnte, – daß dasselbe dadurch ultra petita erkannt hat und seine Verfügung einer Reformation unterliegen muß;

In Betracht, daß aber auch, abgesehen davon, daß in einem streitigen Prozesse, bei welchem andere Instanz betheiligt waren, abgegebene expertliche Gutachten nicht zur Begründung einer neuen der andern Parteien erhobenen Klage dienen kann, weil jede Verweisung der prozessirenden Parteien gerichtlich zu Last fällt und derjenigen, welche eine neue Klage erhoben, die selbstständige Begründung derselben obliegt.

Nr. 24 Nr. Vergl. mit Act. Acta ca. fehlen. Debet 1½ Gr. Verkündet den 29 Mai 1861 Kl. Referendar

In Betracht, daß aber auch die in dem streitigen Prozesse im Jahre 1852 vorgenommenen Expertise in mehrerer Hinsicht unrichtig ist und nicht für die gegenwärtig Klage und die seit dem neue, stattgefundene Thatsachen passend ist;

In Betracht, daß der Brennholzbedarf, 466 Klg. 2 Viertel groß sich, nach Abzug der streitigen Expertise (pag 68) in einem ausgegangenen Zustande befindet, und derselbe sich deshalb darin vorgefundene Quant. 1 Lager-Klg. und 1 Lager-Schock lang nicht mit den 18 Klafter beantragten Hauptbau für Herstellung ihres Brennholzbedarfes verbrauchen kann;

daß übrigens die Beklagten zwar Klein, die Mehrzahl mit selbst Waldgrundstücken besitzen, welche höchstens 1–2 Zimmer abtheilten, daß ihr Grundbesitz einfache wüstige und steinigen ist;

daß dasselbe der gerichtlich Brennholzbedarf bei Martini kaum 16 Klafter Nutzholz betragt und sicherlich in Durchschnitt mit 4–6 Klafter befriedigt werden kann, welche die Expertise gleichfalls von Brennholz eine viel zu hohe, durch nichts verschuldete, Zahl durch die Vergleichung niedergelegten Taxbücher aufgenommen haben;

In Betracht, daß diese Expertise mit Unrichtigkeiten haben, daß der von der Appellantin selbst eingeräumte und den Beklagten gegen Ersatz der fabrikationsmäßigen Taxen angebotenen Nutzholz für diese per Klafter

Abnahme gefallt haben, indem einerseits die Fabrikatmeister
Kastner sich zum Abnahme des Holzes pro Faktum wie 1:2
(vide pag. 42 des Separatberichtes) andererseits aber
äußerten der Ansicht, daß die Fabrikatmeister
zum Abnahme des Holzes gleichkommen, die Klafter
fabricierter Werkholz einen Abnahme von 4 fl. hat, wenn
der rein fabricierte 2 fl. wert ist;
daß weiter die Landschätzer, wenn sie für die Klafter
fabricierter Werkholz 2 fl. Fabrikatmeisterkosten bezahlen,
zusammen einen Ausgangswert von 4 fl., weiter ihr
Landschätzungsholz gratis erhalten;
In Betracht, daß die näherliegenden Separaten bezüglich
der Lärchen- und Zirbenholzpreise
der Abstand ergäbe jährlich 25,595 Cubikfuß
oder beinahe 256 Klafter, namentlich aber in den
jüngeren Bestanden;
6. die Gütten im Walde wenig selbst Holz verge-
sinden, indem sie theils von Fraglaben theils
von Landschätzern verpflegt werden; pag. 47.
c. die Gütten namentlich bei denen mit dem Forst-
personale versehenen Landschätzern (Hyazellad Scheer
und Winterle) einen jährlichen Abgang dieser Holz-
gattung ergeben pag 48.
d. die Landschätzer Gütten durch das vorhandene
Lärchen- und Zirbenholz sowie durch das in den
offenen die Grenzen vorfindliche Werkholz ihr
Bedürfnis theilweise befriedigt,
daß es daher um so unbegreiflicher ist, wie die
Abgangsrate der Separaten erklärbar kannte, daß
der Lärchen- und Zirbenholz gar keinen Abgang haben

und die Landschätzer für die ihnen gebührenden 6,128
Klafter Lärchen- und Zirbenholz (gar keinen Abgang haben
und die Landschätzer) eine, welche dieselben dann
wirklich genug oder mindestens theilweise bezogen!
eine jährliche Entschädigung von 12 fl. 15 1/4 kr. für den
Landschätzern zugestanden hätten
In Betracht, daß mit dem näherlichen Anhalte, wie
diese zwei Separaten die Entschädigung für Lärchen-
und Zirbenholz, das die Landschätzer bezogen, gerechnet,
für eine Entschädigung für das bezogene Werkholz
hätten allenfalls kommen, weil ja dasselbe nach
ihrer Behauptung nur das Rede-Lose wirklich
wert ist;
In Betracht, daß durch die Gesuche der übrigen
Landschätzer sich sowohl und der übrigen anderen Gemeinden
und das Jahr 1850 und 1860 unterbeiden sich
Roth- und Zirbenholz im Lärchenwald bestätigt
zu diesen, für Ordnung dargethan wird, daß
einerseits diese Holzgattung Abgang hat und
andererseits selbe im Übermaße vorhanden ist
und von den Übergängern jährlich bei Weitem
nicht consumiert werden kann;
In Betracht, daß die Separaten, indem sie den, sonst
nicht zu bestreitenden Satz an die Spitze stellen: daß die
Landschätzer entfiel werden müssten, ihren auf
16 Klafter festen Holzbedarf weder den vorhandenen
Holzgattungen noch Abgang durch Verschiedenheit
etc. durch jährliche Lagerung, befriedigt
für Leben, durch in der praktischen Anwendung
dieser Sätzen auf Hindernisse gestoßen sind;

dass sie wünschen annehmen, die Berechtigten würden, falls ihnen der Bezug einer oder der anderen Holzgattung verweigert oder reducirt würde, den ihnen auf ihre Bedürfnisse, die sie auf obigen Revier, auf jener Holzgattung bezogen hatten, anbefriedigt lassen, wenn wir sie auf den anderen Holzgattungen Überfluß vorfinden und die Möglichkeit vorliege, das ganze Bedürfniß auf den anderen zulässigen Holzgattungen zu befriedigen;
z. B. dass diese Annahme auf Irrthum beruht und unmöglich mit voller Sicherheit behauptet werden kann, dass die Berechtigten, wenn ihnen der Bezug von Nutzholz aus der Hauptnutzung verweigert oder reducirt wird, ihren vollen Bedarf an Nutzholz aus der Nebennutzung und an Lagen und Leseholz befriedigt haben, vorausgesetzt, dass diese Holzgattungen in hinreichender Menge vorhanden wären;
z. B. dass diese Gegner mit Unrecht die verschiedenen nur zur Hälfte bezogenen Betrages angenommen haben, wie sie berufen Beschwerdeführer (Heyer Anleitung pag. 123) angeben, dass dieselben jedenfalls mit Sicherheit auf den Lagern und der Niederholung der Durchforstungen auf 3/4 des jährlichen Zuwachses also in vorliegendem Falle zu 8823 Cubikfuß oder 88 Klaftern anzusehen sind;
dass den Berechtigten überhaupt zuzumuthen wäre, sich mit dieser Ortsetzung zu behelfen, welche überdies wegen der geringen Ausdehnung der Lagen daselbst zu Irrthümern Anlass geben und aus den nämlichen Gründen von besserer Qualität wäre;
dass nicht angenommen werden kann, dass die Berechtigten, der ihnen 88 Klafter wirklich bezogen haben, dasselbst auf 176 Kl. nun den Bedürfniß ad 576 Kl. in Abzug kommen müssen, wenn der Bedürfniß der einzelnen Halbberechtigten von 32 Kl. auf 22 Kl. 13 Kr. reducirt wird;
in Betracht, dass auf allen diesen Gegenständen nicht geeignet ist, der vorliegenden Klage und dem Aufforderung der Grundlage zu einem;
in Betracht, dass Vorgelladene sich widersetzt und für den Fall als anzunehmend werden wollte, der erste Richter sei in der Lagergrenze, unter Zugrundelegung der früheren Gegenstände, befugt, den Betrag der Aufforderung festzusetzen, auf folgendes Gelangen:
1. es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass die Berechtigten ihren Brennholzbedarf aus dem Berechtigungswalde vollständig befriedigten würden nicht allein in den Durchforstungen sich vielen und zum Nutzholz erzeugt, sondern auf den Lagen und Leseholz vorübergehender im Walde gefällt, also aufbenützt würde;
2. der Nutzholz in den Durchforstungen hinsichtlich mindestens der Höhe 88 Klafter und es müssen dafür an dem zum Maasse von 32 Kl. die ersten Holzbedarf einer Halbberechtigten 9 Kl. 47 Kr. abgezogen werden;
3. der verbleibende jährlich sich ergebende Lagen und Leseholz würde von den Gegenden zu 256 Klaftern angenommen, von welchen nur 6,128 Klafter im Maasse von 12 Kl. 15 Kr. zum einen Halbberechtigten bezogen werden;

nehmen wir nun aber auf nun, daß diese Holz in Bezug auf die Qualität sich verschlechtert habe, so ergeben wir das Taxansätzen nicht zu rechtfertigen, wenn wir das von ihnen begutachtete Lärchen- und Tannenholz zum selben Marktpreise, welche zu 6 fl. 7 5/8 kr. verkäuflich und diese Sachverständigen am Schätzungsorte ihres Holzbedarfes in Abzug bringen,

4. der auf 32 fl. angesetzte Holzbedarf vermindert sich aber um 9 fl 47 kr. falls 6 fl. 7 5/8 kr. und beträgt nur noch 16 fl. 53 1/8 kr. auf welche Rechnung daher die jährliche Entschädigung für einen Waldbesitzten herabgesetzt werden;

5. die fraglichen Taxansätze sind im Jahre 1852 stattgefunden und wurde die ermittelte Entschädigung im Prozesse durch ergibt. Urtheil der k. Appellationsgerichte vom 23. März 1857 also bis inclusive 1856 zuerkannt;

in diesem Jahre fand die letzte Taxirung statt und hat sich diese von der in den Lärchen- und Tannenholz in Bezug auf Qualität und Quantität bedeutend vermehrt, jedoch der fraglichen Marktpreis der Entschädigung nicht mehr gestimmt ist;

6. Jedenfalls muß vom Jahre 1858/59 an jede Entschädigung entfallen, weil sich durch den Eisenbahnbau im Monate November 1858 eine ungeheuere Menge von Lärchen- und Tannenholz ergeben hat, daß dieselben von den Taxirten unmöglich verbraucht werden kann, nicht einmal zu Brennholz und Stockholz verkauft wird;

7. überdieß auch durch Verfügung vom 14. Novbr 1859 der Handel des Bauholzes wieder in Aufschwung, Pflanzen aufgeblüht und den Taxirten der Absatz überall gestattet;

8. da nun aber nach Berechnung der fraglichen Taxirten bis jährlich 411 Schuhe Bauholz und 256 Schuhe Lärchen- und Tannenholz vorhanden und dieselben schon im Jahre 1852 eine zur Befriedigung des Bedarfes genügende Menge Bauholz vorfanden — prag. Urk. 54. 55 der k. Beilagen — da daraus die Thatsache gefunden ist, daß die Taxirungen für die Zukunft in Fichtenbeständen nicht weiter vor dem 40ten, in Laubholzbeständen nicht weiter vor dem 50ten oder 60ten Jahre der Bestandsbildung begonnen und nur von 20 zu 20 Jahren wieder fort vorgenommen werden, so kann von einer Beantragung der Taxirten und resp. Entschädigung für die Zukunft keine Rede sein.

will man die fraglichen Taxansätze für sich betrachten, so muß man dieselbe auch gegen sich gelten lassen!

9. die von ersten Richter weiter angenommenen Taxansätze müssen daher verworfen, aus Gründe, weil die gestellte Frage wie vorausgesetzt nicht beantwortet werden kann und den späteren Untersuchungen überlassen bleiben muß, die Frage zu lösen, ob überhaupt von einer Beantragung in welchen Umfange statt zu finden hat;

10. die Kosten müssen nach Verhältniß der Unterliegens regulirt werden;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte mittelst Sanction der angeführten Gesetze: 1. zu erkennen

dass der Appellat Wilhelm Scheer die durch Separation zu ermittelnde Entschädigung nur bis Michael 1853 der Appellat Franz Bauer nur bis Francisci 1855, resp. für sich allein gar keine Entschädigung, und der Schalente Sachs eine solche nur bis Ostern 1856 zu beanspruchen haben;

2. eine Separation darüber anzuordnen, ob und welche Pfarrer den Appellaten seit dem Jahre 1845 durch Einführung der Durchforstungssysteme in diesen, steinen Wald- und durch das Verbot der Streu- und Holz-Bedürfnisse in Separirungsflächen veranlasst ist, welche Entschädigung den Appellaten gebühre und bis zu welchem Jahre, insbesondere unter Berücksichtigung des im Monate November 1858 stadtgehabten Hiebsdrucks und der am 14 November 1859 geschehenen Aufhebung der Streubedürfnisse in den Separirungsflächen Platzhalz zu ordnen; endlich in welcher Weise jeder Entschädigung für die Zukunft vorgebeugt werden könne und ob nicht die Anordnung, dass die Forstbeamten für die Zukunft in diesen Waldständen nicht mehr vor dem 40ten und in Laubholz-Beständen nicht mehr vor dem 50ten oder 60ten Jahre des Bestandsalters beginnen und nur von 20 zu 20 Jahren wiederholt werden sollen, genügend erscheine um den Appellaten bezüglich ihrer Berechtigung auf Lagerholz vollkommen klaglos zu stellen;

sowie auch drei Separaten zu ernennen, wozu von den Appellanten in Vorschlag gebracht werden:

1. der fürstlich v. Fugger'sche Kammerforstar Wilhelm Friedel zu Kriegstetten;

2. der fürstlich v. Fugger'sche Kammerförster Franz Radmüller in Landshut; 3. der Communal-Kammerförster Carl Gaulz zu Kaisersbach; 4. der Communal-Kammerförster Franz Anton Feurbrink in Fußberg, der ersten Instanz anzuweisen, die Gerichtskosten zur Kurrentirung des Rechtsstreits von den ersten Richtern gleich zu reserviren und die Appellaten in die Kosten des Appellationszuges zu verfällen;

Subsidiarisch: gleichfalls mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Entschädigung für einen Vollbaumschichter auf 16 fl 5 3/8 kr. per Jahr und für einen Halbbaumschichter auf 8 fl 2 11/16 kr. jährlich festzusetzen und zu erkennen, dass diese Entschädigung den Separirten nur gebühre und ferner

1. dem Wilhelm Scheer von 1847 bis Michael 1853;
2. dem unter No. VIII genannten Appellaten Franz Bauer et cons von 1845 bis Francisci 1855.
3. dem Schalanten Sachs von 1845 bis Ostern 1856.
4. allen übrigen Appellaten von dem in ausgefertigten Urtheile angegebenen Anfangstermine bis Ende 1856, jedenfalls aber durch das Jahr 1858.

endlich die zur Ausmittelung für die Zukunft auf Separirungsflächen Platzhalz angeordnete Separation aufzuheben und den Appellaten den gesetzlichen Theil des Ertrages beider Festungen zu Lass zu legen;

Fürst Fürstlicherseits: die Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen;

I. dass Appellat Wilhelm Scheer das ihm günstige mit No. 2 bezeichnete Protokoll vor dem Forstamtsaktuar seit Michaeli 1853 nicht mehr

bearbeitet und auf Amerikan verwendet ist, —
dass die streitige Sache der dem zuständige mit No. 336 bezeichnete Maschinenhaus zu Fischbach seit Ostern 1856 nicht mehr benutzen, sondern sich seitdem in Abbruch befindet;
dass Franz Bauer sein mit No. 35 bezeichnetes Maschinenhaus zu Fischbach nicht selbst benutzt, vielmehr seit Frühjahr 1855 verpachtet hat und seitdem ein anderes mit No. 21 bezeichnetes mit benutztes Haus benutzt,
II. dass im Monat November 1858 im Diamantsteinwalde ein Erdbrand stattfand, welcher von den Pächtern angestellte und der Förster Lorenz Fischer zu Rot vernommen, dass die beanstandeten Arbeiten nicht benutzt werden konnten, vielmehr dasselbe unbenutzt im Walde liegt und verfaulen wird;
Beweis durch weitere Vernehmung von Zeugen zu verfügen;
Kosten vorbehalten.

Vollmar.

v. p. p. g. 8 April 1861.

Ch. Schn., zur Ordnung.
Zw. d. 22. April 1861.

Nr. 4707 der Akten.

Auf 17 April pr. pl.
verk. v. 15. mit Urt.

Ordnung

für die Streitsache des Bergwerksbesitzers Franz Bauer zu Fischbach gegen die Streitgenossen Bergwerksbesitzer Carl Joseph Michaux, Bergwerksbesitzer Carl Friedrich Sempel, K. Landrentmeister Heinrich Wilhelm Sempel, K. Landrentmeister Heinrich Wilhelm Sempel und den gemeinschaftlichen Anwalt Rechtsanwalt Vollmar zu Ottweiler wegen, Appellation von einem Urtheile des K. Bezirks-Gerichts zu Saarbrücken vom 10ten Januar 1861.

Gegen

Carl Joseph Michaux, Bergwerksbesitzer zu Bexbach, Appellaten, Rechtsanwalt Vollmar-Anwalt.

In Erwägung, dass im Jahre 1855 der Streitgenosse Bergwerksbesitzer Michaux die künstmässige Herstellung der Pfeilerstrecke nach dem nördlichen Querschlage und zwar von dem daselbst anstehenden Querschlage zum Liegenden des Flötzes Nr. 1 bis zum Liegenden des Flötzes Nr. 2 durch den Streitgenossen Bergwerksbesitzer Franz Bauer, welcher Letzterer durch die Genehmigung der K. Bergbehörde hierzu befugt,

dass Appellat Michaux, durch die Mitglieder des Streitgenossenschaftes, welcher im Laufe jener Pfeilerstrecke eine mit seiner ganzen Länge von 138 Metern an den alten festen Verbindungsweg angrenzende Strecke No. 7760 a und b mit 6 Lachterstrecken 28 Lachter-Bühne für die künftmässige Erbauung dieser Querschlagsstrecke in Streitgenossenschaft gewinnt hat, das Interesse seiner übrigen mitgenutzten Grundbesitzer, als persönliches Interesse stellte,

dass durch allenfallsige mitgenutzte Grundbesitzer soweit nur solche in Betracht kommen, kleinere Theile ihrer Liegenden zur künftigen Herstellung der projectirten Strecke mit benutzt würden, mit grösster Bereitwilligkeit sich hierzu verstanden und dieses den Betrag der Entschädigungen wesentlich erleichtern werde und fiscalisch

fl 12 per Rthlr reconstituirten und daselbst Appellat, des Mitglied des dortigen Landgerichts, von dessen Acten am schnellen kürzer Abreise in einer Klagsache von 74/10 Rthlrn für die Appellatin wirksam war, einen Abbruch machte und den Abtretungs-Protokoll vom 14 April 1857 nicht unterschrieb;

dass Appellat unterm 13 Juli 1857 wegen Appellatin die Abtretung der 7,4 Rthlr an den von der Appellatin recipirten Advocaten Dr. Mayr auf 15 per Rthlr einwilligte und dabei nur die Bedingung stellte, dass der dortige als Substituirungen an die Stelle dieser Acten für die Hauptzeit übernommen und zu diesem Zwecke zu ordnen habe, worauf der District mit dem Förster Joseph Mayr am 22 Juli 1857 dasselbe vereinbarte, dass dieser Substitut die Einsprache die Einwilligung zu Protokolle abzugeben erklärte;

dass diese Vereinbarung weil die Appellatin über die gütliche Abtretung und die Substituirung endliche Entscheidung stattgefunden hat, nachdem das K. Landgerichtspräsidium Landshut mit Erlass vom 16 Juli 1857 nicht nur die Klage, den 16 und Advocaten welche aus dem Klagevertrag entsprungen sind, Kammerbevollmächtigte hatte, wie aus der für Kundlichen Einwilligung der Appellatin vom 13 Juli 1857 erhellt,

dass Appellatin, welcher dem District die Fortsetzung der Exekution der immerwährenden Fortsetzung der Exekution übertragen hat, unterm 13 April 1859 die Bestellung der Praxisnehmer Dr. Mayr als Substituirungen der Abtretung der Acten, Appellat aber diesen Akt bis Juli 1860 zu verschieben, Appellat aber diesen Akt bis Juli 1860 zu verschieben, mit Zuschrift vom 19 Juni 1860 gegen die Appellatin eine Klage erhoben hat, worin er unter Vorbehalt der ihm wiederholt angebotenen Freiheit, sondern angebotenen Land, um Entschädigung von 1000 fl Gulden verlangt, weil die unrichtige Distriktsbezeichnung mich verhindert habe, mich mit meinem Acten, wie früher, sondern durch Substitution der Abtretung und Abtretung theilweise schon, theilweise

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

hinter 12 der Acten lange Landgerichts in Gewissheit dessen abzuverwenden sei, - wodurch er einen Schaden von 1000 erleide;

dass Streitobject der 1te Punkt der Appellatin in den angefochtenen Urtheile zu einem Verdienst- Honorar- und Succumbenzpreis gezogen hat;

I. Appellat in seinem weiteren Anbringen vom 7 Januar 1861, um den ihn aus dem Abtretungsvertrage auferlegten Verbindlichkeit zu entgehen, vorgetragen, vorgetragen hat, dass sich in Acten nicht eine Substituirung für den Herrn vorgeschlagenen Praxisnehmer, sondern nur einer Substituirung für diejenigen Rechtsfälle, welche in Folge der Aufhebung und Abtretung der Acten Gegenstand näher seinen Verhältnissen erst entstehen und welche z. B. den Abschluss eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten, Grundlasten, Gränzen, Servituten, Verjährungen, Gültens gebraucht werden können;

dass ferner Appellat sich die weitere Vollzug in Rechnung nimmt, als wenn er nur den Auftrag für Fortführung der Acten abgetreten hätte, und wenn sich jeden Anderen noch in unabsehbare Differenzen verwickeln und Gränzstreitigkeiten ergeben;

dass Appellat nach dem Gesetze vom 28 Pluviôse VIII über alle Civilstreitigkeiten, welche seinerzeit vorgeführten öffentlichen Arbeiten entstehen, und der Gränzbehörde Gräfe die K. Einschreitung zu verhindern hat und dass durch die Abtretung vom November 1857 nur das Erkenntniss über die Entschädigungen, welche nicht die persönliche Person des Advocaten öffentliche Arbeiten und nicht nur einer Ausübung der Abtretung Gegenstand vorstehen, - den Gerichten überwiesen wurde;

dass sich in Folge von öffentlichen Arbeiten handelt, welche der Abtretung unterworfen selbst vorgenommen hat und nämlich der Fall;

dass dass die Einsprache rationae materiae abzuweisen sei;

über die Pfalz Herrschaft
Urtheil des K. Appellationsgerichts Neustadt
gegen Arrest vom 22 März 1855.

Ad II., das Appellat, dessen Antrag mit dem Distrikts-
präsidium der angefochtenen Abstimmungsordnung abzu-
weisen sei, insofern von den Klägern Hammann selbst,
welche bei der Erörterung der streitigen Punkte
persönlich zugegen waren, dessen Antrag nicht,
dass diese Punkte der, wie sie in seinem Lokal vor-
liegt, an einer kürzen Kurve bis zu 70 C. Meter
abgetragen, und an anderen Stellen nur 34–99
Cent. unter sie reicht werden, – was nicht in gleicher
Weise an anderen Stellen der, wo die Kurve an
steinabgrenzten Grundstücken begrenzt, der Fall ist, gleichfalls
aber auch Grund einiger Anzeigen besonderer
Entschädigungs-Ansprüche sein vorzusehen sei;
dass dieser Appellat in vollster Übereinstimmung
der Abstimmungsordnung abgefasst sind und der
ihm beigelegten Entscheidung keine Begründung zu Grunde
liegt, dessen Antrag völlig ungültig ist, einen weiteren
Entscheidung der Post zu Grunde zu legen, sondern nur nöthigen
Grunde die plane abzuweisen war;
Ad III., dass Preuß nach allgemeinen Rechtsprin-
cipien seine Ansprüche jeden Entschädigungsanspruch
der Angrenzer ganz ausschließt, indem
es vielmehr Pflicht der Angrenzer
sei, die Kurven solche herzustellen, dass
ihre Eigenthümer vor Nachtheilen geschützt
gehalten würden, die Ab- und Auftrags Gerechtig-
keit Anderen, völlig wie ihr, das Distrikt über
Eigenthümer das Recht zu der von ihm vorgeschrie-
benen Herrichtung ohne alle Beschränkung
belegt wird, niemand klagen, dass auf seinem Boden
Arbeiten vorgenommen werden, mit Gerechtigkeit wird,
– dass quis jure suo utitur, neminem laedit;

Urtheil 4707.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Urtheil v. 13. März 1861.

Urtheil

für

Carl Josef Michaux Landwirth und Gutsbesitzer
in Speyer rechtsfreit. Appellanten, vertreten durch
den k. Advocat-Anwalt Vallmar

gegen

die Distriktsgemeinde Speyer, vertreten durch den
Distriktsvorsteher und diesen durch seinen Beistand
Friedrich Hempel k. Landesnotariatscandidaten
in Speyer rechtsfreit, Appellantin wegen Urtheil
des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10.
Januar 1861, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Gulden

In Betracht dass Appellat im Banne von
Hessheim einen Acker von 920 Ruthen groß
Culturs besitzt, welcher längs der von Hessheim
über Iben Dorf nach Neuhofen führenden Verbindungs-
straße sich erstreckt;
dass dieser Acker, seitdem diese Verbindungsstraße in seinem
jetzigen Zustande besteht, in seiner ganzen Ausdehnung
von Hessheim aus bergauf bergunter und beschwer-
lich benutzt werden konnte, weil der Weg sich gleichmäßig mit dem
Acker steigt und fällt;
In Betracht, dass diese Verbindungsstraße in eine Distrikts-
straße umgestaltet wurde und diese durch ihre Projectirte
Anlage zur Folge hatte, dass der Acker des Appellanten
an vielen Stellen tiefer, an anderen Stellen wieder
höher unter das Niveau liegt;
dass derselbe nämlich 104 Meter lang unter die Straße
fällt und zwar bis zu einer Tiefe von 1.26 Mtr.;
dass er sich ferners in einer Länge von 3 Metern bis
zu 1 Mtr. 11 Centimeter über dieselben erhebt;
In Betracht, dass durch diese neue Anlage dem
Appellanten die Benützung der früheren Verbindungs-
straße keineswegs unmöglich gemacht worden ist, indem
derselbe sich mit dem dieser Anlage zur Begleitung
seiner Grundstücke bedienen kann, wenn
er einen fünf Centimeter-Wagen anlegt, welcher mit

Verlust von Land und zweien Kühen getroffen kann;
In Betracht, daß Jakob, dessen Grundstück neuen Verbindungsweg pflichtig ist, berechtigt ist, die zu benutzen und wegen Ausübung oder Verfassung dieser Benutzung Entschädigung zu verlangen;
In Betracht, daß Entschädigungsforderungen für Benutzung der Parzelle gehören und Appellanten nicht im Stande sein wird, die Benutzung der Administrationsbehörde anzuzeigen;
In Betracht zum Grunde der Klage, daß Appellat über seine Befugnis die Benutzung der Grenzen in einer die streitige Verbindung vermittelnden Verbindungsweg, für ihre bauende unmöglich gemacht und an seinem Hause nur mittels Ausfahrung zweier Thore und Ausfahrung zum ersteren Thore einen Verkehr durch Fuhrwerk, Zugvieh und Lastenarbeiter, welcher, da er den Grund der Klage ausfüllt, ebenso relevant als zulässig ist;
daß diese den ersten Richter mit Recht auf diesen Beweis verwiesen und die Berufung in seiner Weise begründet erscheint.

Aus diesen Gründen

gefällt er dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und unterthänigst zu befehlen.

Fünfter Kammer des vorgeschützten Appellationsgerichts,

gez. Hub.

v. p. pl. 2 April 1861. Vollmar. v. p. pl. 17 Ap. 1861

v. Kirchmann

daß eine bis jetzt in Praxis bewährte Entschädigungsklage nach nicht aufgehoben sein, da Kläger den Appellaten völlig isolirt, weil er so ausgeschlossen erscheint, daß der Weg nach der Straße durch Ausübung fortbesteht, und da die Privatakten an öffentlichen Wegen weder eine Eigentumsbefugnis noch Servitut enthält;
daß die Zulässigkeit solcher Entschädigungsklagen wegen der öffentlichen Interessen gebotenen Herstellung und Verbesserung der Wege schon oft, ja in mancher Fällen gerechtfertigt wäre;
In Erw. II, daß kein weiterer Angriff gegen diese Klage, wie Appellat erhoben hat, obgleich mangelhafte Lage wie er sich Beschwerde, denn wenn Grundstück also höher oder tiefer als der Grund liegt, — was jedoch unwesentliches Accessorium ist, indem Ebnung und Herstellung des Terrains ohne allen Belang und Kostenpunkt Aus- und Einfahrt durch einen kleinen Abwurf Ausführung gestellt werden kann;
daß das Grundstück des Appellaten an 3 Seiten Wege hat, wovon 2 zur Aus- und Einfahrt benutzt werden können und wovon der eine Seitenweg, an welchen der Mittelpunkt des Hofes anstößt, Hauptweg ist, Appellatischen Acker zur Bewirtschaftung desselben benützt wird und ihm nützlich ist,
daß überdies die Anzahl der Fuhrwerke, welche Abfuhr zu thun und die Lastenzug-Ausfahrung zu gleichem Niveau mit Straße mit dem Acker des Appellaten liegt, durch den dritten Weg, ohne daß Ein- oder Abfahrt nöthig ist, eingeschränkt werden kann;

[illegible] Verfällung [illegible] Übertretung
[illegible] Kassation [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

1.24.

№ 4706. Gerichtsstelle zu Durlach Urtheil v. 30 August 1861.

14 Kreutzer

Der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, vertreten durch ihren Hauptagenten Sebastian Lederle, Fabrikant in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin

gegen einen Urtheile des Kgl. Landgerichts zu Karlsruhe, die Hauptsache betreffend, vom 7ten Januar 1861 das Incidentum betreffend, wegen Taxe des Kgl. Advocat-Anwalts Hilden

Beklagten

Joseph Renner, Metzgermeister in Mühlburg wohnhaft, Appellaten und Incidentappellaten,

wegen Taxe des Kgl. Advocat-Anwalts Vollmar.

Der Kgl. Advocat-Anwalt (Vollmar) für Hilden beantragte: Es wolle das Kgl. Appellationsgericht, wenn es die Zulässigkeit der Reclamation des Klägers, daß die Festsetzung der dem Appellaten zuerkannten Vertheidigungsgebühr zu niedrig sei, verneinen sollte, eventuell die Taxe des Appellaten dem Gesetze gemäß festsetzen.

Der Kgl. Advocat-Anwalt Hilden für den Appellaten beantragte: Es wolle das Kgl. Appellationsgericht die Appellation des Klägers als unzulässig verwerfen, eventuell dieselbe als unbegründet verwerfen.

Das Kgl. Appellationsgericht hat

in Erwägung,

daß nach §. 1 des Gesetzes vom 14ten Juni 1860 die Gebühren der Vertheidiger in Strafsachen nach Maßgabe der Schwere des Falles, der Wichtigkeit der Vertheidigung und der Zeitdauer der Hauptverhandlung zu bestimmen sind,

daß nach §. 2

Der kgl. Advokat Anwalt Hellmer [illegible] als Cessionar des kgl. Appellaten [illegible] die Berufung als unzulässig zu verwerfen, dagegen den vom Appellanten [illegible] Incidentberufung und weitere Reformation des Urtheils zu erkennen;

das Appellant in der Incidentappellatin und Appellatin und Incidentappellatin daß die zu Recht festgestellten Forderungen erhöhen müsse, welche seine ursprünglichen Ansprüche übersteigen, ebenso wie Kommen sind, sowie in daß Appellant der Incidentappellant über den Besitz der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes streitig ist, insofern dieser Werth hier höher ist als in der Police angegeben, dagegen die Parteien zur weiteren Verhandlung der Sache vor den ersten Richter gehörig verwiesen und die Appellatin als Incidentappellantin in die Gerichtskosten und Kosten der Appellinstanz zu verfällen.

factum. (aus den Akten des Gerichts)

Am 24 September 1870 versicherte Appellant bei der Appellatin Mobilien, insbesondere in seinem neugebauten Gebäude Nr. 1 [illegible] theils [illegible] theils [illegible] Gegenstände laufende Nummer [illegible] Versicherungsbriefes, welche wie folgt waren:

120 Stück Betten à ℔ 3	360.
80 Stück Betten à ℔ 3	240.
200 Stück Felz à ℔ 4	800.

Am 31 Juli 1878 machte Appellant der Appellatin die Anzeige, daß sein versichertes Mobiliar theils durch Brand theils durch Wasser [illegible] Am 12 September 1878 kam die Incidentappellatin und gab an, daß Appellant [illegible] übrigens Appellant der Appellatin einen Fragebogen, worin er den Brandschaden spezifizirte auf ℔ 1513. 45 Pf berechnete, sie werde den Thatbestand untersuchen und [illegible]

Am 20 September 1878 [illegible] Appellant [illegible] über den Brandschaden von 18 September 1878 wiederholt Appellant sein früheres Schätzung über den Brandschaden, fügte jetzt aber noch weitere Gegenstände [illegible] auf ℔ 1512. 55 Pf bei, so daß sie [illegible] Brandschaden auf die Summe von ℔ 1626. 45 Pf belief. Zu dieser letzten Schätzung sei Appellant durch verschiedene Käufe bei in [illegible] Preise von 44 Mk 50 Pf [illegible] Die Incidentappellatin [illegible] über den Brandschaden über die Richtigkeit einer Summe von ℔ 1506. 45 Pf unterkommen und [illegible] Appellat [illegible] die Incidentappellatin Klage, worauf [illegible] Gutachten [illegible] Dagegen [illegible] Gutachten [illegible] Appellat [illegible] Gutachten [illegible] Gutachten [illegible] Gutachten

1) ob der Appellat die Klage spezifiziert angeführt, oder
ausführlich wider Rechtsbrauch sey, das Gericht
[illegible]

2) ob [illegible] Stadtrichter dem Kläger Kommission
zu Abhörung Zeugen abzuordnen sey, oder
[illegible]

3) ob [illegible] der einkehrende Akt der verbrannten Gränz
Zeit des Lauters zurück werden müsse, oder das
auf die in dem Verfahrungsprotokoll angezogene Briefe
zu Recht zu sprechen sey, wenn die Gränz Linien
schon [illegible] verrückt, oder die Gränz Linien
[illegible]

Hiernach Vertrete Appellat anmassen die Taxen
der angebothen verbrannten Gränz Steine folgende Preise:
für den Cubic Fuß Sandstein f 5., für den Cubic
Fuß f 7.30 x, für den Cubic Fuß f 6.50 x. Da diese Preise
das Gesetz für die verbrannten Gränz Steine Preise
[illegible] mit 56 x per Cubic Fuß.

Diese Abhandlungen und darüber gefällten Urtheln wür-
den von der Appellatin gänzlich wider den Gerichts ordnungs-
mäßigen Instanzenzug, Verfügung, Gesetze und herzge-
brachten Gerichts Gebrauch, da [illegible] Gränz Steine
auf allgemeine Kosten Ueberwiesen, die Kommission der Gränz
Berichtigung der Verfassungs mäßigen Gerichts Obrigkeit
nimmer weder als die speziell angestellten Gränz Commis-
sarien und für die Richterliche Gränz Herstellung, der
von den Appellaten als Gränz Zeugen [illegible]
von der Appellatin als Gränz Zeugen [illegible]

Dieses Urtheil vom 7ten Februar 1801 enthaltet der 1te Richter
zugleich den Inhalt Beschwerden Punkten Eine Nullität, der gegen
denselben die 4 Beschwerden Punkte der Appellatin und
ein Gutachten darüber Citat Weisungen Anwalts der Appellaten
Schriftlich angebrachten Einwendungen Appellatin
[illegible]

Dieses Urtheil ist gefällt von dem ausgeschossenen Richter,
Herrn Gerichts Assessor Fabricius, in Abwesenheit des Herrn Gerichts Präsidi
über den 4 Beschwerde Punkte Hauptberufung, Appellat

GENERAL-STEMPEL 7 Kreutzer

Anzug der Citation über den 1ten und 2ten Beschwerde Punkt
der Incidentberufung die Abweisung dieser beiden
Beschwerden, wegen [illegible] Verletzung der Gränz Berichtigung
Citat Weisung, der Eine Rest für Schadloshaltung, ebenso Kosten
Vers. Eines Entschädigungs und der f 16 Kosten Thaler à 25 Kreutzer
à f 1.- Gn f 400. verlangt sind die Theil Gränz Steine
über Verletzungen in den Gränz Verbrennungs Zeugen-
gründen wegen Verletzung des Gränz Rechts
widerlegend.

Es kommt hier an:
1) ob nicht die Hauptberufung als [illegible] zu
verwerfen, dagegen die Incidentberufung als
unbegründet abzuweisen ist?
2) wer die [illegible] der Kosten zu ersetzen habe?

G. Fabricius

Von Rechtswegen Herrn Vollmar, Anwalt der
Appellaten und Incidentappellaten Johann
Renner gefüllen.

G. Fabricius

Des 831 Bg

Zustellung

Heute dem Hauptgegenstand Tag
Unterschriebener Gerichtsdiener wie vorgeschrieben
Kraft Auftrags von Hl Advokaten, kgl. Gerichts
der Appellatin und Incidentappellatin
dem Einzigen Innhaltlich dieses Gegenstand
[illegible]

Sofort ist Gegenschrieben Einem Rechtlichen, kgl. Gerichtsdienern zugestellt, von kgl.
Appellationsgerichts wegen, daselbst angesetzt
dem Hl Vollmar, kgl. Gerichts der

Apothekerin Frau Friedburg zu allerhand
Johann Renner verlangt auf dessen Gesuch
Bäder zu Frankenhausen wirksam

eine Abschrift der vorangehenden Rech-
nung mit Belegen, Einsendung Attestes
gestellt.

Kostenrechnung Gulden 41 Kr.

Zustellung 30.
Ab. d. Gesuch. 48.
Post — — 01.
Porto — 07.
Botzg. — 07.
41 Kr.

Bollag

Kostenrechnung
für die Kreispflege für Unterfranken und Aschaffenburg, vertreten durch
den Kreisadvokaten Rechtsanwalt Eckert, Wohnsitz
in Würzburg wohnhaft, Appellanten
gegen
Johann Renner, Apotheker in Frankenhausen wohnhaft,
Appellaten.

Urtheil vom 30 April 1851. Litera unsf.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1) Appellant	—	6	24	—	—
2) Instanzlohn Taxe	—	—	7	—	—
3) Kreisamt für Zustellung Staatz					
von Rinder, welche wegen dieser					
Sache gegen Johann Renner					
ist	—	1	43	—	—
4) Kreisamtsgebühr für Gulden					
(52 Myriaden)	146	2	48		
5) Porto für über 5000 fes	67	—	—	25	12
6) Gebühren 3 Bgl	—	—	21	6	18
Zustellung	—	1	41	—	—
7) Botenlohn	—	—	36	—	—
8) Postporto	—	—	7	—	—
		83	47	31	30
Gutbracht dem 22 Mai 1851.				83	47
	fl.	58.		115	17

Gulden

ad 4. Die Appellantin war in allen Instanzen
gerichtlich durch ihren bestellten Agenten

Actuar Peter Lederle in Ludwigshafen.
der nicht anwesend ist, erhebt rechtzeitig
Widerspruch der Generalinspector von
Münzen einen bestellten Anwalt nothwendig
Beamten, der nicht durch den Beruf Augenarzt,
der die sachlichen Sachverständigen noch
besser kennen muß, nicht selten
nothwendigen Männer, so kann die Abnahme
und Festsetzung nur von Ludwigshafen
hinfort (10 Myriam - à 3 fr.) Gnade mit 14 fl
baarzahlig operiren. Es geht daher der Klage-
beitrag mit 56 f 48 xr vom Protest beitragen
von 115 f 17 kr etc, woraus zu bezahlen 56 f 29 kr.
Auf diese Summen von sechs und fünfzig Gulden
neun und zwanzig Kreuzer erkennen die
Acten Rechtsanwalt. Bezirksgerichten 23 Mai 1861

v. Harbarth

Zulla 4706.

Ordnung
für
Johann Renner Ackersmann in Breunsdorf
wohnhaft. Appellanten und Incidentappellaten
vertreten durch den K. Advocaten Hallmar
gegen
die Augsburger Feuerversicherungsgesellschaft
repräsentirt durch ihren Hauptagenten Be-
nedikt Lederle Handelsmann in Ludwigshafen
wohnhaft Appellantin vom Urtheil der
K. Bezirksgerichts Frankenthal als Handels-
gerichts gefällt vom 7. Februar 1861 wo-
selbst durch den K. Advocaten Gabriel und
Incidentappellantin.

In Erwägung, daß der erste Richter mit
Recht entschieden, daß Appellantin dem Appellaten
den ersten Monat der versicherten Gegenstände
bis zum Betrage der Versicherungssumme ersetzen
muß, die Hauptberufung somit zurückzuweisen
erscheint;

In Erwägung, daß Beide Appellantin auf den
Markt hingegangen versicherten Gegenstände
ersetzen muß, welche beim verheerenden
Brandunglück beschädigt zerstört, die Gerichte
gehen oder abhanden;
daß endlich über den Besitz und
Markt der versicherten Gegenstände zur
Zeit des Brandes nicht beweispflichtig ist,
daß mithin in diesen beiden Punkten die Fest-
stellung des ersten Richters unrichtig ist
und einer Reformation unterliegen muß,
welche auf den Klagen der Incidentberufung

beantragt wird;

Aus Gründen

zufolge der dem k. Appellationsgerichte die Hauptverhandlung als unbegründet zu verwerfen, gegenwärtigen Anträge der Zweitbeklagten und mittelst beigelegter Reservation der vorgeschützten Nothfalls zu Recht zu erkennen;

dass Appellantin und Zweitappellatin dem Appellaten und Zweitappellaten auf den Besitz der vorgemerkten Pfandgegenstände erfolgen müsse, welche beim verstorbenen Ehemanne abgeführt gekommen sind, sowie dass Appellat und Zweitappellant lediglich den Besitz und Besitz der verpfändeten Pfandgegenstände zu Zeit der Klage nicht barrechtlichtig sei;

demgemäss die Intervenientin zur sofortigen Verhandlung der Sache vor den ersten Richter zurückzuverweisen und die Appellantin und Zweitappellatin in die Gerichtskosten & beider Instanzen zu verfällen.

Vollmar.

Einsammt einer Copie kein Gebrauch ist allein der Police vorzugeben;
Zus. gleb.
Vollmar.

v. p. pl. 15 April 1861.
v Kalb

Nr. 4706 der Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Fol. Gratial 6= Kreutzer Stempel Gebühr Kanzl. gebührt

E. E.

v Kalb

Interv.

für die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, vertreten d. Rechtsanw. Heinze, gegen Bekanntmachung und Edikte, Pfandklage wie Widerspruch, wegen Appellanten nun einmal Urtheils des kgl. Bezirksgerichts zu Leipzig vom 7 Februar 1861 und Incidentappellaten in Sachen.

Johann Renner, Bäckermeister in Reudnitz, Appellat und Incidentappellant, nunmehr vertreten d. Rechtsanwalt Vollmar.

Appellat

dem kgl. Appellationsgerichte, wohin er die Zurückverweisung verweigert, mittelst Hilfsreservation der vorgeschützten Nothfalls zu Recht, dass bei Feststellung der vorgemerkten Appellaten wegen Fremdstehens Pfandstücke die Entscheidung wie die vorgemerkten Pfandstücke der Fruchtgenuss und der Hausrath unerheblich und für vorliegenden Rechtsstreit keine besondere Entscheidung vorgesehen worden sei, dass auch die drei Appellaten durch ihr gegliedertes Verhalten nachgelassen haben sich in Betreff der Pfandstücke zu erklären, demgemäss die III, IV und V dem Appellaten vorgemerkte, dass der vorhandene Kornvorrath von fl 5, die Gerste einen solchen von fl 5, der Hafer einen Werth von fl 4.30 kr und der Kleiewaizen solchen von fl 6.50 kr pro Centner geschätzt und dass dem Appellaten

wide Beschl.

auf der Taxe berechnen Frucht wenigstens 174 Str Kornroggen, 100 Str Gerstenroggen, 70 Str Haberroggen und 178 Str Weizenroggen im Marktpreis von fl 564 fls Gulden, sowie ~~[illegible]~~ 40 Fuder Heu- und Grumetgras im Werthe von fl 112 und das verbrannte Glashaus einen Werth von fl 112 gehabt habe, die Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Sicherheits-Geldsumme zu verordnen.

Ausfertigung gb. G. G. v. p. p. l. RHS

G. Gulden

V. p. p. l. 15 April 1861

RHS

Nr 4704 II. der Rolle. c. 34 Amtsr. v. 13 Mai 1861 Abschrift 2 Bgl.

taxe D

Urtheil

In Sachen der kgl. Advokat-Anwalt Vollmar in Landau als Appellant einer- gegen die kgl. Bezirksgerichte-Präsidenten Dr. Kayser und Beisitzer Pfalz, Kammer des Innern, in Speier und diese als Vertreter des kgl. Staats-Fiskus, Appellaten anderer Seits, wegen Verletzung des kgl. Bezirksgerichts-Gesetzes vom 22ten Januar 1861 und Inkompetenz-Appellation, pertract in Sitzung des kgl. Advokat-Anwalt Vollmar

gegen

1. Anton Jung, Gütlichst pro in Edesheim wohnhaft und
2. Peter Metzgermann, der Glöckner in Edesheim wohnhaft, Appellaten und Exekutaten durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden.

Der kgl. Advokat-Anwalt Vollmar beantragte: abzuerkennen dem kgl. Appellationsgerichte Pfalz-Kammer des Innern Kompetenz;

Anton Jung in Appellaten in sämmtlichen Kosten beider Instanzen verfällen und demselben gegenüber das Urtheil vollstreckbar zu erklären;

Peter Metzger in Appellaten in die Kosten der Appellation verfällen;

Der kgl. Advokat-Anwalt Gulden beantragte: Bestätigung des Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 11ten Dezember 1860 und in Folge dessen Verwerfung der Appellation, soweit Appellant sich beschwert erachtet, und Zurückweisung der Inkompetenz-Appellation, sowie Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellation;

Nachdem in der heutigen Sitzung der Advokat-Anwalt Vollmar für die Appellanten und der Advokat-Anwalt Gulden für die Appellaten ihre Anträge gestellt haben;

Nachdem in Folge Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 11ten Dezember 1860 der Glöckner Metzgermann in Edesheim wegen Verletzung des Gesetzes vom 22ten Januar 1861 über die Bezirksgerichte, Art. 2 und 3, zu einer Geldstrafe von 15 fl verurtheilt worden ist;

Nachdem der Advokat-Anwalt Vollmar in Landau als Vertreter des Metzgermann gegen dieses Urtheil Appellation eingelegt hat;

Nachdem der Advokat-Anwalt Gulden in Landau als Vertreter des kgl. Staats-Fiskus gegen dieses Urtheil Inkompetenz-Appellation eingelegt hat;

Nachdem in Folge Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 11ten Dezember 1860 der Gütler Anton Jung in Edesheim wegen Verletzung des Gesetzes vom 22ten Januar 1861 über die Bezirksgerichte, Art. 2 und 3, zu einer Geldstrafe von 15 fl verurtheilt worden ist;

Nachdem der Advokat-Anwalt Vollmar in Landau als Vertreter des Jung gegen dieses Urtheil Appellation eingelegt hat;

Nachdem in Folge Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 11ten Dezember 1860 der Glöckner Metzgermann in Edesheim wegen Verletzung des Gesetzes vom 22ten Januar 1861 über die Bezirksgerichte, Art. 2 und 3, zu einer Geldstrafe von 15 fl verurtheilt worden ist;

Nachdem der Advokat-Anwalt Vollmar in Landau als Vertreter des Metzgermann gegen dieses Urtheil

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Es fragt sich nun:

1) ob nicht die Klägerin und Appellatin Recht habe, daß die Zuziehung des Beklagten Lang zu dem Termine vom 3. Mai 1861 nicht nothwendig gewesen sei?

2) ob die Taxe für die Kosten des Vertheilungsverfahrens nicht zu hoch sei?

G. Gulden

Für die Appellatin Frau Voltmar, Anwalt der Appellatin.
Für den Zuziehungs-Appellaten Herrn Lang, Bürgermeister.

G. Gulden

Kostenrechnung.

Taxe.

				fl.	kr.
1)	Gebühr für Einsicht der Akten				41
2)	Copialien	68			24
3)	Akten-Communication	91			53
4)	Bogen	90		2	20
5)	Copien 11 Bogen 10 Zeilen	72		1	17
	2 Abschriften 11 Bogen Eine Instanztag	—		1	44
6)	Revision	70		—	41
7)	Abschreibgebühr der Copien	—		—	32
8)	Zeitversäumniß der Anwälte	83		—	—
9)	Stempelauslage für die K. Rentkasse	90		—	—
10)	Reisekosten der Parteien Lang 1 Tag	146		1	43
	Reisekostenberechnung 5 Myriameter	—		7	—
11)	Porto-Auslagen	80		—	—
12)	Zeugnißgebühr	—		—	14
13)	Beilage zum Vertheilungsplan	—		—	32
14)	Canzleigebühren des Anwalts für Abschrift 4 Bogen	87		—	28
	Insinuation	—		—	46
15)	Vertheilungsplan	—		—	42
16)	Protokoll über Convocationszeugniß	—		5	36
17)	Kostenansatz	—		—	7
	Zweibrücken 2 Juli 1861.			24	23

	fl.	kr.
	51	47
	24	23
	76	10

Copirt zu

G. Gulden

Kostenrechnung

für

1) Barbara Lang, Gütlersehefrau in Schönbach wohnhaft und
2) Peter Metzmann, Taglöhner daselbst, Appellaten und Zuziehungs-Appellaten

gegen

den K. b. Anwalt, namens seiner K. Regierung der Pfalz, K. d. J., in Sachen Appellantin und Zuziehungs-Appellatin.

Vertheilung vom 3 Mai 1861.

Taxe.

				fl.	kr.
1)	Anwalts-Honorar	70		—	41
2)	Copialien	68		—	24
3)	Akten-Communication	91		—	53
4)	Bogen	90		2	20
5)	Copien 11 Bogen 10 Zeilen	72		1	17
	2 Abschriften 11 Bogen Eine Instanztag	—		1	44
6)	Revision	70		—	41
7)	Abschreibgebühr der Copien	—		—	32
8)	Zeitversäumniß der Anwälte	83		—	—
9)	Stempelauslage für die K. Rentkasse	90		—	—
10)	Reisekosten der Parteien Lang 1 Tag	146		1	43
	Reisekostenberechnung 5 Myriameter	—		7	—
11)	Porto-Auslagen	80		—	—
12)	Zeugnißgebühr	—		—	14
13)	Beilage zum Vertheilungsplan	—		—	32
14)	Canzleigebühren des Anwalts für Abschrift 4 Bogen	87		—	28
	Insinuation	—		—	46
15)	Vertheilungsplan	—		—	42
16)	Protokoll über Convocationszeugniß	—		5	36
17)	Kostenansatz	—		—	7
	Zweibrücken 2 Juli 1861.			24	23

	fl.	kr.
	51	47
	24	23
	76	10

Copirt zu

G. Gulden

Rubrik

Kosten:

Zeugen	38	
Taxe	01	
Kosten	07	
	46	Kreuzer

Zu 3057 Regierungsblatt zum Regierungsblatt vom Jahre 1861. Nr. 17. Fol. 166. – Einsendung des Protocolls.

Ohne Revision f.

F. Brunhuber

Kostenansatz

Kosten 46 Kreuzer.

Taxe

Dem Gerichtsdiener von Hasselbach, Johann Wenzel.

Zweibrücken, den 8ten Februar 1861.

Bilfinger

Kgl. Appellationsgerichts-Präsident.

No. 1402 des Protokolls der Kanzlei-Direktion. Regierungsblatt Jahrgang 1861 Seite 1142. Zweibrücken den 14ten März 1861. Kgl. Appellationsgericht

Seite 4704.

auf 22 April p.pt.

Antrag

für

den Kgl. bayer. Staat, repräsentirt durch die Kgl. bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Freiherrn von Stichaner in Speyer einerseits, Appellanten, vom einen Beschluß des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23. Januar 1861, vertreten durch den K. Advocat-Anwalt Fallmar

gegen

1. Antonia Gütbesitzer in Hilst einerseits, und
2. Peter Metzmann Taglöhner in Hilst einerseits, Appellaten, vertreten durch den K. Advocat-Anwalt Gulden.

In Betreff, daß Appellat Antonia Jung zu Bork und Bayerfeld im Diemerstein-Wald betroffen ist;

daß derselbe im Monat Juni 1860 protocollirt und weil sein Vieh Acker mittels schaden Zaunes dessen Acker von den Bäumen zerrissen und dieselben Bäume abgeschaben hatte;

in Betreff daß Appellat in Beschlußfassung in einer hiezu am K. Regierung die Verfassung der Protocollirung in der Anwendung von Zwangsmaßregeln finden sollte; —

daß er seinem abgelaufs durch Regierungsentschließung vom 14. September 1860, mitgetheilt am 18 ejusdem in Kenntniß gesetzt, daß er wegen Holzes, nicht wegen der Zuwiderhandlung, protocollirt werden, dann am 20 September 1860 durch registrirte Ladung des Kgl. Forstbeamten Carl in Speyer Klage erhob und Aberkennung der Kosten, seine Holzbeschlagnahme aufhebt und Bayerfeld mittels Anwendung von Zwangsmittel,

aufzuheben, verlangte;

zu Protokoll, dass Appellantin auf diese Klage erwiedert, sie bestreite in keiner Weise die Verpflichtung des Klägers auf Stock- und Lagerholz und habe ihn auf nie niemals verwiesen, diese Holzbeschaffung mittels Anweisung von Holzhauer aufzuheben;

die Protestation seiner Person sei übrigens erfolgt, weil derselbe stehendes bürgerliches Vermögen abgepfändet;

zu Protokoll, dass demzufolge Jung eine weitere Klage erhob, gerichtet auf Anerkennung des Rechtes, sich das neu selbst abgestorbene Dürr- und stehende Holz, - als unter die Verpflichtung auf Lagerholz begriffen, - anweisen zu lassen;

zu Protokoll, dass Appellat Metzmann durch rechtskräftige Ladung der k. Friedensrichter Carl in Speyer vom 11. December 1860 gleichfalls Klage erhob und Zurückweisung des Rechtes verlangte:

„alles dürre gerade und kleine Holz sich anweisen „ zu lassen, - gleichgültig ob das dürre Holz von „ selbst umgefallen oder neue Stämme anbegriffen „ werden, - zufolge auf das Recht eines Holzhauers „ anweisung von Holzhauer";

zu Protokoll, dass in dieser also gestalteten Streitsache kein Rede von stehendem dürrem Holze ist, dieser eine Verpflichtung auf denselben nicht zuerkannt werden kann;

dass aber Appellantin wieder die Verpflichtung auf das dürre zu fällen liegende Holz, - gleichviel ob es von selbst umgefallen ist, oder neue Stämme anbegriffen werden, - auf Anweisung von Holzhauer zur Ausübung der Verpflichtung auf Stock- und Lagerholz bestritten, weil durch in ihrer am 29 September 1860 fixirten Antwort ausdrücklich zugegeben hat;

zu Protokoll, dass diese die von Metzmann erhobene Klage gegenstandslos war und also abzuweisen wurde;

dass aber eine Anerkennung der Klage auf auf das stehende dürre Holz unzulässig war, welche hiermit Jenka nicht gehalten werden kann;

zu Protokoll, dass der Urtheil der k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern vom 23. Januar 1861 die den Klagen günstige Theile der k. Forsten entscheidung belassen, dagegen die Rechtsmittel der Berufung ergriffen hat, welche nunmehr zu verhandeln.

A. die erste Klage der Actuar Jung betreffend

zu Protokoll, dass wie oben erwähnt, der Parteiakt gegen denjenigen der Appellaten nicht gegen Anweisung von Holzhauer, sondern gegen Belassen von diesen stehenden bürgerlichen Bäumen, erwiesen wurde, dass dieser gegen diese Klage auf die Verweisung; stehenden Forsten durch den Parteiakt und den beigebrachten Urtheil der Instanzgerichte verwiesen wurde;

dass der Widerspruch der Appellaten, wenn überhaupt ein solcher stattfand, - ihn mit allen Gründen zu Lust fallen müsste, jedenfalls aber durch den am 18 September 1860 mitgetheilten Urtheil der k. Regierung vom 14. September gehoben wurde;

dass aber mit diesem Erlasse ein Anerbieten „die stehenden Forsten zu bezeichnen" - wie der Richter a quo irrthümlich annimmt, nicht zu verbinden war und nicht verbunden werden konnte, weil dieselben auf keine Forsten enthalten waren, die Klage hinlänglich

erst am 20 September – der erhobenen Aufklärung ungeachtet – erhoben würde;
in Betracht, dass dieser die Kosten dieser ungerechtfertigten und frivolen Klage mit Recht den Appellanten zur Last gelegt würden, welche von Appellaten zu tragen sind;

B. die zweite Klage der Aufrechnung betreffend:

in Betracht, dass Appellat der Ansicht in Anspruch nimmt, sich das von selbst abgestorbene dürre verstehende Holz anzueignen, welches unter der ihm zustehenden Berechtigung auf Lagerholz begriffen sey;
in Betracht, dass diese der Wahrheit und der gemeinen Meinung entgegen sey, dass unter Lagerholz nur solches Holz gemeint sein kann, welches liegt, und dass stehendes Holz nicht darunter begriffen werden kann, dass auf der Provinzialversammlung vom 29 Germinal XI nur von bois mort et gissant gesprochen, und dass folglich stehendes Holz als von der Berechtigung ausgeschlossen anzusehen sey;
in Betracht, dass auch alle Forst-Polizeistellen darüber einig sind, dass nur zu Boden liegendes Holz zum Lagerholz zu rechnen sey;
dass, wenn auch Schenk- Handbuch über Forst- und Forstpolizei pag. 360 sagt: das Lagerholz, sogenannt, erstreckt sich in der Regel nur auf umherliegende und umliegende Bäume, nicht auf Windfälle oder Windbrüche, noch gänzlich oder zerbrochen Holz, auch nicht auf stehendes oder abständiges, dann doch nicht daraus durch Rechtsgelehrte oder Parteien einen Anspruch gegründet sey, dieser Ausspruch nur für Fälle der Appellanten dafür zu deuten ist: dass zum Lagerholz nur dürres, zu Boden liegendes Holz gerechnet werden kann, und der Ausdruck auf stehender abständiger entweder durch Abstreitung (Titel) oder Bezeichnung ausgeschlossen werden müsse;
in Betracht, dass der erste Richter gegen zugibt, dass keiner der von ihm citirten Autoren das stehende dürre Holz zum Lagerholz zählt, – sondern über den Ausdruck umherliegenden Holzes hinaus, dass daraus nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden könne, dass das dürre stehende Holz zum Begriffe des Lagerholzes entsprechend mit gehören müsse; dass nämlich der erste Richter den vorliegenden Satz, qui dicit de uno, negat de altero gänzlich ausser Augen gelassen hat und ebenso gut wie er über die Ausschließung des stehenden dürren Holzes vom Lagerholz in Ungewissheit war, über die vom stehenden grünen Holze Fälle ungewiss sein können, weil keinen der citirten Autoren das stehende grüne Holz zum Lagerholz ausdrücklich annimmt;
in Betracht, dass aber bei einiger Interpretation das stehende dürre Holz vom Lagerholz auszunehmen ist, weil kein Forstpolizeisteller es dazu zählt, dass auch Appellat sich nicht auf Schenk berufen kann, weil er die Berechtigung auf dürres stehendes Holz wenn durch Titel durch Anerkennung nachgewiesen kann;
in Betracht, dass diese Polizeisteller eine specielle Feuerordnung dieser Berechtigung verlangt, und wenn sie eine auf das Herkommen (Anerkennung oder Feuerordnung) verweiset, diese bei uns nicht zulässig erscheint, da Waldberechtigungen

als Litisconsortium nicht angenommen Parteirollen nicht durch Klagerücknahme erworben werden können;
In Betracht, dass aber die isolirte Ansicht von Schenk gegenüber der anderen gegenüberstehenden Autoritäten, namentlich Hartig's Fortsetzungen, jedenfalls zweifelhaft erscheint und das Gericht nicht berechtigt, ohne Gewissheit vorliegen muss und den Richter nicht berechtigen kann, Zweifel zu hegen, vor vollkommener Klarheit und Übereinstimmung Anstand;
In Betracht, dass daher keine Interventionsklage der Streitverkündigung wirksam war, da dieselbe sich nur über einen blossen Rechtsfragen, nur der vollkommenen Interventionsklage und nur den übereinstimmenden Ansichten der Autoren zu entsprechen intervenirt;
dass aber ein Interventionsbeweis gegen den klaren Inhalt einer Urkunde absolut ungültig und irrelevant ist; Art. 1341 C. civ. Art. 691 cbs;
In Betracht, dass aber der angebotene Beweis, selbst wenn auf gestellt würde, nicht genügen würde, die Berechtigung der Appellaten, welche sich nur auf Stark- und Luzarsolz berufen, auf welche aber diese Autoren Luzarsolz, welches nicht deutlich bezeichnet ist, auszudehnen;
In Betracht, dass der ersten Richter diese mit Klage, auf den angebotenen Zeugenbeweis erkannte, nichts die Klage hätte als unbegründet abweisen sollen;
C. die Klage des Peter Metzmann betr.
In Betracht, dass die Klage des Appellaten Metzmann, wie sie in der Ladung vom 11. December 1860

formulirt wurde, nur auf das diesen zu Lasten liegende Holz gerichtet war;
dass über dieses Begehren hinausgehend und nur das Recht auf dieses stehende Holz bestritten wurde, dass aber die Ausdehnung der Klage auf die Holzgattung unzulässig erscheint;
In Betracht, dass aber auch der über Sub B enthaltenen Gründen dieses Begehren auf unbegründet und der angebotene Beweis jedenfalls ungültig oder irrelevant ist;
In Betracht, dass selbst subsidiarisch und für den unwahrscheinlichen Fall akzeptirt werden wollte, dass der Zeugenbeweis zulässig und relevant sei, dass derselbe sich nicht begnügen muss auf die Bestätigung der Petitorischen Aussage (Art. 1036 ff. C. civ) innerhalb der letzten 30 Jahren der öffentlichen und unangefochtenen Ausübung der Beanspruchung erstreckt werden müsste, da die Appellanten selbst selbst, dieselbe die Petitoriumsaussage verfolgt.

Aus diesen Gründen
gefällt es dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils:
A. den Appellaten Lang die gemeinschaftlichen Kosten seiner ersten durch das angefochtene Urtheil bereits zugestandenen erklärten Klage zu Last zu legen;
B. die zweiten Klage des Appellaten Lang unter Abweisung des vom ersten Richter zugelassenen Zeugenbeweises als unzulässig und irrelevant, als unbegründet abzuweisen;
C. die Klage des Appellaten Metzmann, insoweit sie über das in der Ladung vom 11ten

December 1860 aufgestellten Petitum Juraus, auf Zuerkennung einer Holzbarrestrirung von allem stehenden Juraus Holze aussprechen werden will, als unzulässig, jedenfalls unter Abweisung des von rechten Rechtswegen zurückzuweisenden Beschwerdebegehrens als unzulässig und irrelevant, als unbegründet abzuweisen,

endlich die beiderseitigen Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

V. f. p. q. 25 März 1861. Tollmar.

Offenhesen, zum Abordnen.

Zweibrücken, den 24ten April 1861.

Dillis

No. 262 fol. Mangel nicht in Betreff Akten ca Jung. Defendants
präsentirt den 27 März 1861 K. Landau

Berufungsantrag
für

Den kgl. bayerischen Aerar, repräsentirt durch die kgl. bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Freiherrn v. Hoke in Speyer wohnhaft, Appellanten und einem Protokolle des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 23. Januar 1861 und Incidentappellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Hallmar

gegen

1. Anton Jung Gutsbesitzer in Hirschhorn wohnhaft und
2. Peter Metzmann Taglöhner in Hirschhorn wohnhaft,
Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Gelden.

In Betreff, daß der Antrag der Appellaten und insbesondere der Incidentbeschwerde eine Abweisung erfahren;

A. die Hauptberufung betreffend.

In Betreff, daß der Antrag der Appellaten Metzmann, wie er im angefochtenen Urtheile enthalten ist, von Seiten der Appellanten nicht als gänzlich unzulässig bestritten, vielmehr nur behauptet wurde, daß das gestellte Petitum sich nicht auf das Abfinden dürren Holz beziehe und daher auf deßhalb auch nicht zugesprochen werden dürfe; daß, wenn auch der erste Theil des Petitums „alles dürren grosse und kleine Holz sich anzueignen" auf das Abfinden dürren Holz bezogen werden könnte, diese Holzgattung durch den weiteren Zusatz, gleichviel ob das dürren Holz von selbst umgefallen oder vom Winde aus-

gerissen werden ist" ausgeschlossen wird, indem diese weitere Bezeichnung nach nur zu Laden liegender, keines-
wegs aber stehender dürrer Holz bezogen wird;
In Betracht, dass es sich dabei nicht um eine formfreye
Handlung, sondern darum, sich über das,
was Appellat verlangt, Klarheit bestraft und ob der
erste Richter auf Baarnis erkennen durfte, welche
dessen ziehen, dem Appellaten Melzmann recht
zuzuerkennen, als er nur verlangt hat;
dass aber derartige Einreden sogar mittels Inquête civile
selbst genau geprüft werden können;

In Erw. dass der im ersten Antrag der Appellanten
an die Stelle der Naturstrafungen gestellte Satz:
"dass der Klägerin, auf ihre freiwillige Entsagung
weiter, müsste lesen, dass unter Lagerholz nur solches
Holz genannt sein könne, welches liege; der
den falschen Schluss des Appellaten nicht nur nicht
widerlegt ist, sondern gerade dadurch zu
Unterstützung gereicht, da es man sich selbst
Pflichte bedienen muss, um eine scheinbare Wider-
legung vorzubringen;
dass es ferners nicht nöthig ist, auf das Collegium
Logicum zu recurriren, um zu wissen, dass
ein an und für sich richtiger Satz nicht umgekehrt
werden kann, indem Satz nicht denn richtig
ist, weil es die Probe der Umkehrung nicht verträgt,
dass, obwohl wie der richtige Satz "alle Menschen
sind Gattes Geschöpfe" in seiner Umkehrung,
"alle Geschöpfe Gottes sind Menschen" unrichtig
wird, so wenn der Appellantin aufgestellte
Behauptung "alles Lagerholz liegt am Boden nicht
ein denselben umfasst ist, weil sie von der
Appellatin vorgenommene Umkehrung "alles, zu Boden
liegende Holz gehört zum Lagerholz" unrichtig ist;
In Erw. dass die von den Appellaten citirten Urtheile
immer nur selbst Fälle betreffen, wo die Interpretation
der Urkunden zweifelhaft war, woraus gerade folgt,
dass sie an und für sich klare Urkunde keiner
Interpretation, am allerwenigsten aber einer sol-
chen interpretativen Zuhilfe für die fernere Ausübung
der Vindication bedarf;
In Betracht, dass die von den Appellaten versuchte
Interpretation der von Schenk pag. 360 gegebenen
Definition von Lagerholz eine total misslungene
genannt werden muss, da diese nur den
ersten Satz "Lagerholz" hervorhebt, den Zusatz
"und kleines Holz", entfernt, den zweiten beschränkt
Zusatz aber, "es erstreckt sich in der Regel über
"unbrauchbare und liegende Stämme, aber nicht über
"Windfälle und Windbrüche von grünen oder
"gesunden Holze, was nicht nur stehende abständige
"man nun nicht hinaus darf Kraftgefühl oder
"Sachkenntniss einen Zuspruch erwerben soll,"
gänzlich unberücksichtigt lassen;
dass aber dieser Definition der Ausdruck dürres
Holz expressis verbis vermeidet, also nicht deutlich
haben kann, diese Holzgattung unter den Lagerholz
zu begreifen;
dass es recht unter den von selbst abgestorbenen
die hievon von selbst abgefallenen Äste und
unter den umgefallenen die von Winden ge-
brochenen Bäume verstehe, jedenfalls aber

Zwischenstein den 27 Maerz 1861 t Rekurrent

fuma im Einzelnen zweifelhaften Instanzen durch den beigebrachten Beschluß klar macht;

daß endlich der in einer Note gemachte Zusatz, daß in einigen Gegenden die Bauerstätten auf den nachstehenden abständigen neun Hartl bestehen Bäume (Hartholz) Ausnahme machen, in keiner Weise die im Contracte gegebene Instanz von Langenholz abändern kann;-

B. die Incidentbeschwerde betreffend.

In Betracht, daß der früheren gegen Weber und cons. anhängigen Prozeß über dasselbe Pferden betreffe, welcher der Bauerstätten durch Einführung des Hauptfestsetzungsstiftungs und des Marktes des Marktflecken, verbunden in den Parzellierungsplänen anerkannt ist; daß diese parten dieser nur den Pferden zu verabfolgenden und in der Weise wirklich ermittelten daß für ein bestimmtes Holzquantum als Bedarf der Bauerstätten anerkannt und davon über der nunmehrigen Rekurrent wirklich begonnen Bauerstätten Holz in Abzug bringen, sodann der verbleibende Rest der Maßstab für den politischen Pferden abgibt;

In Betracht, daß diese parten nicht berufen waren, über den bayerischen von Langenholz eine Instanz zu geben, und, wenn sie in ihrem Gutachten verlangt die Instanz einer forstwirtschaftlichen Beschreibung (Lokal (Schenk) in vollständig angeführt haben, so kann kein Rast für die Appellaten und Incidentappellanten erwachsen können;

daß aber die Experten nicht gemeint waren, eine andere Instanz von Langenholz zu geben als die von Pfunk, letzteres überhaupt über zweifelhaft der Bedarf der Bauern Holz wirklich verbraucht

Nr. 262. fürs Rayerl pesinet in Sachen Aerar ca Zuay. dibet 14a

Zwischenstein den 27 Maerz 1861 t Rekurrent

daß dieser nach seinem Ansuchen Unterstützung findet, daß die Experten gar kein Langenholz vorfanden (pag. 47) und auch, wenn Aussage der Zeugen, kein selches vorfanden sein sollen, nicht bezweifelt werden will, daß nach Einführung des Bauerstättungsstiftungs keine Bauern Stämme und Bäume mehr gibt, indem dann die abgehenden Klagen völlig gegenstandslos wären; z. B. daß in jenem früheren Prozesse das Gesuch nur über die den Bauerstätten gebührende Entschädigung entkommen, heute dieser jene Rechte nicht mehr abgeben können; bezüglich der Frage: ob stehende Bäume Langenholz gehören;

In Betracht, daß endlich den in jenem Prozesse übergebenen Zeugenaussagen ganz andere Verhältnisse zu Grunde lag, daher die deponierten Zeugen in keiner Weise benützt werden können, um eine Frage zu entscheiden, die jenem Prozesse und insbesondere den Experten (zu Grunde lag, daher die deponierten Zeugen in keiner Weise benützt) hier: gänzlich fremd war;

In Betracht, daß allerdings die schon früher vorgeschützte Extinctivverjährung zur Anwendung ist, indem von Seiten der Appellanten und Incidentappellaten behauptet wird, daß, wenn sie in früheren Zeiten die Langenholzgenossen auf das stehende dürre Holz (per fas et nefas) verkürzt wurden seien

diese unbedeutende Forderung durch Exten-
tion Klagsänderung erhöhen sey;
dass er dieser Beide Appellaten und Incidentappellaten ist, anzuerkennen, dass sie in den letzten 30 Jahren durch öffentliche und ungestörte Benützung von Stämmen dürrem Holze die Klagsänderung in diesen Beziehung unterbrochen haben;
Im Betreff. fünft subsidiarisch. für den Fall nur erachtet soll, dass die Incidentappellanten das Recht auf allen stehend dürre Holz zuerkannt werden könnte, welches dass nur unter Holzarten Beschränkung geschehen könnte:
1. dass die zu Brennholz geeigneten dürren Stämme von der Beanspruchung auszunehmen sind, indem den Incidentappellanten nur eine Brennholz-Berechtigung gestattet, diese aber keinenfalls sich auf Bauholz erstreckt.
2. dass die Incidentappellanten berechtigt erklärt werden, solches stehende dürre Holz, insoweit es in die Berechtigung fällt, durch ihre Forstbeamten selbst fabriciren zu lassen und dann erst den Berechtigten gegen Ersatz der Fabricationskosten zu übergeben;
Appell-Rathl. v. 20 August 1860. Adam v. Hofenfels.

Auf diesen gründen
gründet sich der 6. Appellationsbeweis über Abweisung der Incidentklagänderung als unbegründet und mittels Reformation des angefochtenen Rathsbeschl. A. dem Appellatenbeweis die sämmtlichen Klagen seiner ersten durch das angefochtene Rathsbeschl. bewilligten erklärten Klage zu Last zu legen;
B. die zweite Klage des Appellatenbeweis, unter Abweisung des zum ersten Artikel zugelassenen Beweisantrages als unzulässig und irrelevant, — als unbegründet abzuweisen;
C. der Klagsform des Appellaten Metzmann, wie er in der Ladung vom 11. December 1860 und in seinem Antrage zum angefochtenen Rathsbeschl. ja. stellt ist, als begründet, insoweit er aber über diese Petita hinaus auf Anerkennung einer Holzberechtigung von allen stehenden dürren Holze angetragen wurde will, als unzulässig, jedenfalls aber die erhobene Klage-Entscheidung der vom ersten Richter zugelassenen Beweisantrages als unzulässig und irrelevant — als unbegründet abzuweisen;
endlich die Appellaten und Incidentappellanten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verfällen;
Eventualiter für den Fall dass den Appellaten und Incidentappellanten eine Berechtigung auf dem stehende dürre Holz zuerkannt würde, zu erkennen: a. dass alle zu Brennholz geeigneten dürren Bäume von dieser Berechtigung ausgenommen sind; b. dass Appellanten und Incidentappellanten berechtigt ist, das unter die Berechtigung fallende stehende dürre Holz unter Aufsicht ihrer Forstbeamten fabriciren zu lassen und den Berechtigten gegen Ersatz der Fabricationskosten zu übergeben;
endlich auch in diesem Falle den Appellaten und Incidentappellanten einen Theil der Kosten zu Last zu legen.

Vollmar. Gefasst,

Zum Abschreiben.

Zweibrücken den 24ten April 1861.

Roth

Nr 4704 des Rolls

Rutsay

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für: 1, Adam Jung, Gütlesbesitzer in Schönau wohnhaft;
2, Johann Holzmann, Bauer, in Schönau wohnhaft,
wegen Rechtsbeschwerde und Heinrich Bartel Ackersmann
allda wider Robert Hoerner in Zweibrücken
vom 23ten November 1854, Appellaten und Bezirksamts-
Appellaten
Namens
des K. Fiscus, wahrgenommen durch den kgl. Prokurator
der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer, Appellan-
tin wegen einem Urtheile des kgl. Bezirksge-
richts in Zweibrücken vom 23 January
1855, durch den kgl. Advokat-Anwalt
Hellmax wahrgenommen

Der Sachverhalt, daß der im Besitze des Rob.
Adam befindliche, im Banne von Schönau
gelegene sogenannte Wald Hänschenhäuschen
des Hansen Wittenberg war, veranlaßte Jung Gü-
tesbesitzer in Schönau, als Eigenthümer des
Hauses Nr 6 in Schönau, Holzmann Bauer
in Schönau, Nr 8 und Bartel Ackersmann
in Schönau Nr 7 gegen Robert Hoerner
Ackersmann in Zweibrücken, Nr 1 Klage
wegen Holzberechtigung vor dem Bezirksgerichte
Zweibrücken zu erheben, und zu bitten, daß
Beklagter verurtheilt werde, anzuerkennen,
daß die Kläger, wie auch jeder Besitzer
ihrer Häuser, Nr 6, 8 und 7 in Schönau
berechtigt seien, in dem Walde Hänschenhäuschen
des Beklagten, welcher an die Gemarkung
Schönau stoße, das Holz zu ihrem Hausbe-
darfe, wie es bisher geschehen, zu holen,
und daß Beklagter verurtheilt werde, den
Klägern die Kosten des Rechtsstreites zu
bezahlen.

Beklagter bestritt die Klage, und behauptete,
daß er Eigenthümer des Waldes Hänschenhäuschen
sei, und daß die Kläger kein Recht hätten,
in diesem Walde Holz zu holen.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts in
Zweibrücken vom 23ten November 1854 wurde
Beklagter verurtheilt, wie Klage gestellt
worden, und zwar in Erwägung, daß
Beklagter nicht im Stande sei, Eigenthum
des Waldes Hänschenhäuschen zu beweisen,
daß aber Kläger durch Zeugen bewiesen
haben, daß sie und ihre Vorfahren
seit undenklichen Jahren das Recht
ausgeübt haben, in dem Walde Hänschen-
häuschen Holz zu ihrem Hausbedarfe zu
holen, daß Beklagter nicht im Stande
sei, dieses Recht zu widerlegen, und daß
Beklagter, wenn er Eigenthümer des
Waldes wäre, die Kläger nicht hindern
könnte, das Holz zu ihrem Hausbedarfe
zu holen.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Prokurator
des Fiscus Namens des Beklagten die Appel-
lation, und trug auf Abänderung des
Urtheils an, indem Beklagter Eigenthümer
des Waldes sei, und Kläger kein Recht
hätten, in diesem Walde Holz zu holen.

Kläger trugen auf Bestätigung des Urtheils
an, und behaupteten, daß sie durch Zeugen
bewiesen haben, daß sie und ihre Vorfahren
seit undenklichen Jahren das Recht ausgeübt
haben, in dem Walde Hänschenhäuschen Holz
zu ihrem Hausbedarfe zu holen, daß Beklagter
nicht im Stande sei, dieses Recht zu widerlegen,
und daß Beklagter, wenn er Eigenthümer
des Waldes wäre, die Kläger nicht hindern
könnte, das Holz zu ihrem Hausbedarfe
zu holen.

Durch Urtheil des K. Appellationsgerichts
in Zweibrücken vom 24ten April 1855

Berufungsklägerin und Beklagten und Appellaten theils durch
die in den 1820er Jahren stattgefundene Entscheidung des
Forstpolizeigesetzes, wonach der Waldbesitzer
seinen Bedarf an Bau- und Brennholz aus dem Abfallholze
seiner Waldungen, wie auch das Brennholz, soweit
es in Ausübung des Gesetzes 1845 gegen die Verordnung
zu erlassen Verbot des Ausstockens der Bäume
Holz) in der gesetzlichen Weise beizubringen und ihre
Brennholzbedürfnisse nur aus dem Abfallholze
Kläger aus die Kläger eines Theils der Berufungs-
beklagten (warunter auch Nr. 9 und Heinrich Pöttel, der Autor
des Appellaten Metzmann, sich befinden) unter Beigebung
mehrerer auf Expertise stattgefundenen Termine durch Urtheil
des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom
9 März 1853, mit welchem [illegible] es jedoch der Klage
Klagenden Vollbringungen von Jahren 1845 an aus jährlichen
Festsetzung nach Fl. 10 3/4 x zu abgestellen, - welches Urtheil
nämlich Berufung angetragen ist, indem die von dem Kl. Berg-
gegen denselben ergriffene Berufung durch Pöttel & Kgl.
Appellationsbeschluß vom 23 März 1852 verworfen auch der
von der Appellaten gegen diesen Pöttel ergriffene
Cassationsrekurs durch Urtheil des K. Cassationshofes
vom 3ten Juni 1859 gleichfalls abgewiesen wurde;

Daß die gleiche Entscheidung auf die übrigen Berufungsbeklagten
und Appellaten Jung, welche an dem erwähnten Holzverkauf
von Pöttel und Consorten nicht participirt hatten, durch das
Klage des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom Juni 1850 für diesen
Beklagten und Berufungsbeklagten ausgesprochen und diese zur Leistung
der Entschädigung verurtheilt wurde, - wogegen das K. Berufungsgericht
die Berufung eingelegt hat, über welche zur Zeit noch
Termin ist;

D. S., daß in neuester Zeit die K. Forstbehörde wieder aus
den Berufungsbeklagten in den erwähnten Berufungen
das Verlangen gestellt hat, daß dieselben den Berufungsklägern den
Ersatz des von ihnen für ihren Brennholzbedarf
Holzes entnommen

der Appellaten, weil sie sich diesem mit ihrem durch Urtheil
anerkannten Berufungsrechte in Widerspruch stehenden Verlangen
nicht fügten, protokollirt wurde, und zwar:

1.) gegen die Appellaten Jung, weil sie das ihnen durch Urtheil auf
einen Anspruch [illegible] vom 29 März und 22 Mai 1860 zugesprochene
und vom 29 Mai 1860 einen Theil ihres Bedarfs an Brennholz
von 42 x abgestellen und [illegible] hat;

2.) gegen den Appellaten Metzmann, weiter auf Anspruchen
1860 einen neuen Widerspruch [illegible] einen Theil ihres
Bedarfs [illegible] nicht [illegible] wurde abgebrochen
Theil ihres Brennholz-Deficit mit einem Gesammt-
ansprüche auf [illegible] hat;

Dagegen beide Appellaten für Klage vor dem Civil-
richter geltend machten, daß obiges Verlangen für
Ausübung solchen Theil Holzes mit Anspruch [illegible]
zu [illegible];

D. S., daß Appellat Jung in seiner 1ten Klage vom
20ten September 1860 diese [illegible], zu erkennen, daß
er berechtigt sei, in dem ersteinen Walde seinen Holzbedürfnis-
sungen, bestehend in Werk- und Lagerholz, [illegible]
von Gemeindeförstern [illegible];

daß auf der allgemeinen Fassung dieses Klagbegehrens
unzweifelhaft [illegible] die Klage vorerst
Urtheil (die Protokollirung) auf [illegible] in der Hauptverhandlung vom 26ten Juli 1860 [illegible]
Entscheidung, daß er zum Bezuge von diesem Holze sowie
zum Abstocken von solchem berechtigt sei, für die Appellaten
kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß Appellat
aus das Recht in Anspruch nehmen, daß [illegible] diese
Holz [illegible] aufzuarbeiten;

daß gleichwohl Appellaten in ihrer 1ten Vorstellung vom 24ten
Oktober 1860 die Exception erhoben, daß die Klage, sowie
der Antrag [illegible], ganz überflüssig und gegenstandslos
sei, da den Klägern die Anweisung von Brennholzen
bei Ausübung der Werk- und Lagerholzbedürfnisse [illegible]
in dem man der Appellaten bezeichneten Theile, worauf Letztere auf
das Forstamt Lauterecken [illegible] soll durch einander
verwechselt worden sei. Glaube Kläger [illegible] Brennholzberechtigt zu sein, so möge er insbesondere auf Anerkennung

dieser Verurtheilung gerichtete Klage erhoben",
d. resp. Appellat Jung, das diese, wenn nun offenbar die begründete Exception von vornherein zu beseitigen, sich nunmehr zur Erhebung seiner neuen Klage vom 5ten November 1880 veranlaßt sah, worin er vorerst expresse beifügte, dass er nunmehr das Recht, das von früher abgestorbene dürre und verfaulte Holz nutzbar zu machen, für sich in Anspruch nehme und die Abweisung dieser Klage beantragte,
d. d. dass die Berufungsklage der Appellanten, dass die 1ste Klage von Jung schon durch die vorgängige Entscheidung des Regierungsberichts vom 14 September 1880 entschieden und durch Zurückweisung der Appellation als völlig überflüssig geworden sei, sodass von dem bereits Angeführten und von überhaupt Jung das Recht dieses Rechtsmittels anerkannt, und das selbe u. A. ausführt: „Unter Umgestaltung wird abgesehen durch faul und abgängiges Holz, verstanden, welches durch eine äußere Einwirkung von selbst zu Grunde gegangen ist und ohne Anordnung neu Hingeschlagen werden kann.
dass dagegen Appellanten, nach dem sie in ihrem schriftlichen Vortrage beantragt, dass die 1ste Klage durch ihre vollständige Zurückweisung der Klagabweisung gänzlich bestätigt werde resp. gewerfen, um andern diese Klage vorgängig Kosten übernehmen müsste;
d. d. dass Appellat Metzmann in seiner Klage vom 11 Dezember 1880 anführte: „Zur Kenntniß, dass Klagen unserer Gemeinde die Grenzsteiner Wald betreffend sei, alles dürre, gross und kleines Holz sich darunter zu dürfen und dass dabei Hauptsächlich ist, ob das dürre Holz von selbst umgefallen oder von mir gewaltsam wird und dass das Recht besteht, die Zuweisung dieses Holzquantums auf Jungs Hofe anzuweisen;
dass diese Angaben unmittelbar nach der allgemeinen Fassung der ersten Worte: „alles dürre, gross und kleines Holz, worüber nicht zerstreut um und stehenden und liegenden dürren Holz unterschieden ist, den Grund bieten, wie die beiden Klagen von Jung selbst;
dass auch diese Klage von Metzmann von der Appellantin selbst in diesem Umfange in seine 1ste Antwort vom 24 Dezember 1880 aufgenommen

wurde, die Appellantin sich mithin schon nach dem Inhalt dieser Klage, ohne eine formelle Einrede sogleich zu erheben, einlassen, dieselbe überhaupt als begründet anerkennt, sogar eine dieselbe, soweit sie auf verfaultes dürres Holz gerichtet sei, als unbegründet bestritten hat in soweit deren Abweisung als unbegründet (nicht als unzulässig) verlangt hat und
dass die Abweisung dieser Klage mit den beiden Klagen von Jung vom 20ten September und 5ten November 1880 wegen Connexität gänzlich trennt gut, — welches Anlass zu der 1ste Richter will gefasst hat;
dass übrigens Metzmann den Appellanten in der Anlage 31 Dezember 1880 eine ausführliche Rechtsschrift zugestellt hat, worin er für sich die ausdrückliche Anerkennung Jung gestand machte und rechtfertigend denselben Interventionsantrag gegen Jung stellte;
dass daher Appellantin auf diesen Antrag zuzulassen, denselben nicht als Klagzulässig, sondern als in der ganzen vorläufigen Legitimation als unbegründet bestimmt ist;
dass daher die Appellantin in der Appellationsklage: völlig unzulässig ist, in der Appellinstanz das erstemal die vor diese Appellaten Metzmann zum Vortheil abgewiesenen Antrag als formell unzulässig zurückweisen, über die durch diese Exception materiell begründet ist;
d. d. dass der von dem 1ten Richter gestellte Beweisantrag durch die Aussage des Zeugen Jung, dass die Oberförsterei gestatten, dass sie nicht das Recht haben, das dürre, sondern nur abgestorbene dürre Holz vermittelst Anweisung von Holzanweisen zu lassen, dass sie zu früheren Zeiten unter der K. Regierung Eichenes einstreue dagegen erfolgte, die vorliegenden nun diese Einstreue nicht bestätigt, sondern vielmehr diese Holz sich angeeignet haben,"
dass die rechtliche Zulässigkeit dieses Beweises keinem Zweifel unterliegen kann, da die Anerkennung des Eigenthums durch Urkunden erwiesen ist und es gleichgültig ist, wann und durch wen diese Urkunden

handelt, welcher am Tage der Abholzung erfolgt, dessen auf diesen Interventionsantrag Beweis durch Zeugen und Sachverständigen durch Art. 134 und 69 C.C. mit Recht verletzt;

Urtheil des K. Appellationsgerichts:
R. Ärzer c. Rüppertsbacker vom 14 Juli 1852
Leinwohl v. 26 Januar 1853;
beide bestätigt durch Urtheil des K. Cassationshofes vom 12 Juni 1855, und andern Urtheil, z. Z. Cassation gegen Ärzer vom 14 Juli 1852;

In Z. des Appellanten ihre Berufung zu verwerfen und zu verurtheilen in die für den 1ten Rufer mit sechs Franken Strafe, in die Kosten der Instanz und in die Entschädigung der gegnerischen Parthei, welche Beträge dem Gerichte zu bestimmen sein werden, welche Strafe auch das Holz, welches gefällt worden ist, treffen soll;

In Betracht zur Entgegnung Hinweis auf die Thatsachen genügt, daß nach dieser Intervention der Appellanten das Schneiden eingestandenes Holz, gleichviel ob es grün oder dürr und von welcher Beschaffenheit es ist, welches Kaufholz, Brennholz oder Lagerholz Eigenthum gewesen sein soll, letzthin aber von den Appellanten entschieden bestritten wird, dieser Thatsache keine Beweiskraft zu Grunde gelegt werden kann;

In Z. des K. Appellationsgerichts wird gegenwärtig der Motiven angeführt, daß in dem Appellationsurtheil des Tribunals erster Instanz Dürkheim vom 14 Juni 1852 der Ausdruck Dürkheim das Recht gegeben worden sei, das gefällte Holz und Reisig mit Beschlag zu belegen, verstanden worden sei, daß Lagerholz hierunter begriffen sein kann;

In Z. des Klägers des Urtheils Kassationsbeschwerde vom 20ten Germinal XI „bois mort et gissant", welche die Uebersetzung von Lagerholz dahin enthalte, daß das Recht (droit d'usage) nur ganz unbedeutend sei, was der kaum Erwähnung findet, wenn dasselbe der 1ten Instanz entwickelt hat, darauf den

Zweck Rücksicht die gleiche Worte in dem neuesten Vertrage durch die Übersetzung des Code durch Gimbal gebrauchte Übersetzung „Reisig und Dürrholz" abgefallen, mit, bois mort et gissant' übersetzt, über die Bedeutung nicht über den Umfang der Rechte der Gebrüder Gebhäuder entscheiden wollte, was nicht Gegenstand gewesen;

Urtheil des K. Appellationsgerichtshofes Dürkheim vom Ärzer vom 14 Juni 1853;

In Z. des Appellanten Berufung auf Artikel 7 des Gesetzes vom 28 Ventose Jahr XI, Art. 2 des Gesetzes vom 29 Floreal Jahr X, Art. 1 des Gesetzes vom 21 Mai 1827 und auf Art. 1 des Gesetzes vom 23 Mai 1837;

In Z. des Gegners in der Annahme der Appellantenklage zur Verwerfung des Lagerholzbegriffes durch die Bundesgenossen gegen Jeden implicite auch über die Entscheidung der streitige Rechtsfrage liegt, daß nach Verschiedenheit der Gesetze mit welchen Absterben oder im Absterben begriffen

Lämmer gegen Hegreiner Hebam;

dessen Prozesse vom 10 Oktober 1849 und 13 Mai 1850 ein umfassendes Hauptrescript über die Beantwortung der Beanstandungen durch die Vorinstanzen enthält und Fremdes für den Zweifelsfall, daß die Beanstandungen in Wirklichkeit nicht dürres Holz, gleichviel ob es zu den Lag oder morsch stand, als Gerechtigkeitsholz beanstandung gefordert haben; daß alle damals neuen Gesetze gestatten Überfluß an dürrem Holze in fraglichen Walde, wenn auch die Beanstandungen sehr leicht vor Aufstellung der Durchforstungs beschlusses Hegreiner und dessen A. vom 1ten Januar 1852, zu Recht nach 88 Jahren, erklärte:

„Alles windfallholz sowie sämmtliches morschen gewordenes dürres Holz, das Reisholz, das Holz, welches überhaupt selbst oder durch den Druck der Natur zu Boden fiel, alles zu Boden gelegenen Reisigholz, sowie selbst die grünen Äste, insoweit solche von Bäumen abgebrochen wurden, haben die Beanstandungen in Riemenstein vom Jahr bis zum Tage ihres Hegreiner Abtheilungsbeschlusses fortdauernd nachgelegen, ohne in Erfüllung gegangen zu sein. Nun liegt die nächste Zeit so nahe, daß es unmöglich ist, daß dasselbe Hegreiner, mit Ausnahme jedoch des windfallholzes, welches schon nach der Hegreiner Hypothek nicht mehr vorhanden war;

Ad. daß sich in specie, wie schon bemerkt, blos noch einzelne zerstreute alten Abfall der Beanstandungen alten Jahrgangs durchaus aber alle Momente, welche dem Ersten Hegreiner Aufklärung zu geben geeignet sind, benutzt werden dürfen, sowie auch die Hegreiner Hauptacten ergeben, so gestattet auf Antrag des Beklagten Anwalts und Consorten, der diesem die amtliche Beanstandung, nachweisend von demselben Waldeigenthümer, dem Hegreiner Hebam;

Rathsel Ehren gegen Bürgermeisterei 4 Juli 1852;

daß Aber nämlich Hegreiner Heinrich Battel, den Autor der Appellaten Metzmann, Partei gegen die K.

Ehren wer, –

OBLIGATIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

weis der 1ten Instanz übersehen hat, daher um so weniger präcedirten noch rechtgültigen angenommen werden können;

Ad. daß auch aber Grund jeder weitern Beweisnahme auf Antrag der Appellanten zur Interpretation ihres Titels überflüssig erscheint, dennoch Grund gegeben war um der Fehl die Appellaten von dem Hauptbestand Abstand in der Instanz;

daß die Zurückverweisung in den Civilprozeß zu einer Ergänzung, jedenfalls dadurch die Gründe der Entscheidung wesentlich verändert würden, nicht nöthig ist, und auf dem Grunde zu weisen, daß selbst den bloßen Lesholzberechtigten – wie allgemein anerkannt ist – mindestens das Recht gestattet, das von den Hegreiner Ehren als dürres Holz mit bloßer Handarbeitsnahme auf sich zu nehmen, da Recht, das auch das neue Forststrafgesetz in Art 28 implicite anerkannt, und daß Appellanten selbst zugeben muß, daß die Lesholzberechtigung viel enger begrenzt als die Bauholzberechtigung ist, sogar gegen dürres Ehren, wenigstens vom Eingange, begrenzt und daß Streit und das Recht begründet ist, sich zur Ausübung der Lesholzberechtigung der Hauptgehülfen zu bedienen;

Ad. daß die Werk- und Lesholzberechtigung der Appellanten durch die Urtheile vom 16 Juli 1849 u. 6 Juli 1850 zugesprochen, die Berechtigung selbst durch die Appellanten selbst nicht bestritten ist, davon nur einer Erlöschung derselben durch 30jährige Nichtausübung und ad 706 C.C. keine Rede sein kann, übrigens auch von dem 1ten Richter zugelassen Beweis mit den Worten „Klägers" das sich die Berechtigung fortwährend dieses Holz mitgenommen haben

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Bezirksgericht, die Kgl. Appellationsgerichte, die Lese-

werden;

Zugleich die Appellaten Urkunden zu ertheilen, dass sie von dem ausgefertigten Urtheil in eventum appelliren, sofort unter Annahme der Incidentappelle mittelst bezüglicher Reformation des ausgefertigten Urtheils, wodurch die von der Frau Kistler Wittwe Anwaltschaft beantragte unentgeltliche Verabfolgung des Rechtszuges erkannt, dass die Appellaten und Incidentappellanten auf deren Kosten die Einwendungen welche gutachtlich vernommen haben, gegen das Klima Gehalt sie vorzubringen und dass dieses Urtheil gleichgültig ist, ob das diesen Holz vorläufig ausgefallen oder noch Recht Rechtsmittel würde, und ebenso ob auf das Recht gesetzt oder nicht, und dass diesen auf der Rechtszug, bei dem Bezug dieser Holzgutachten Anzuwenden.

Endlich die Appellantin und Incidentappellatin in sämmtlichen Posten unter Substanzirung zu unterstehen.

V. p. p. 9. 25 März 1861.

H. Gulden

Gerichtsschreiber, zum Vorlesen.
Bern, den 26. April 1861.

Dalcher

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

B 4703 Q

Antrag auf 25 März p. pl.

für

Heinrich Zöller, gewesener Gerichtsweibel in Signau, Appellant von einem Urtheil des Amtsgerichts Signau, Appellat und Incidentappellant

gegen

Peter Vollmar, Gemeinmann in Signau, Gemeinderath Christen, Namens der Gemeinde Signau, Appellat und Incidentappellant

betreffend Gehalt

In Betracht, dass der Art. 283. C. pr. bezüglich der Gemeinde, welche ein Gesuch um Zeugenvorladung kann einstellig sind nicht ausdrücklich sind, Paris 24. Mai 1811. Rennes 21. Dec. 1813. Paris 11. Februar 1815. Rennes 30. Dec. 1817. Paris 11. Februar 1815. Bourges 21. März 1820. 24. Juni 1821. Limoges 6. Juni 1835. Locré C.C. 25. Bd. 1826. Limoges 6. Juni 1835. Locré C.C. 25. Bd. 1826. Carré t. 4. p. 313. Berriat St. Prix p. 293. V. 2. Chauveau p. 334. Boitard Procédure Nr. 378. und Urtheil des Cassationshofes vom 25. Juni 1816. und der Gesetzgeber nicht den Willen hat, dass die vorgeschriebenen Formen übertreten werden, dass Zeugen der Gemeinde zu vernehmen sind resp. solche Personen für Gemeinderäthe zu betrachten sind, die dadurch mittelbar allen Einwohnern abgeschnitten, sich Kenntniss von Thatsachen zu verschaffen, die Gemeinde Rechte zu vertreten;

dass die Appellantin gegen die Gemeinde Signau Urtheil des Amtsgerichts Signau vom 5. Februar 1861. als unbegründet abzuweisen;

dass aber selbst wenn der Art. 283. C. pr. nicht anwendbar sein sollte und dass Gesuch

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 4703 der Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vortrag
für
Herrn Vollmar, als Verhörcommissär für Zivilprozessachen verordnet,
Appellatus des Appellationsgerichtspräsidenten
Joseph
Philipp Zoller, pfn. K. Gemeindebevollmächtigten, in Zivilprozessachen wohnhaft Appellant wegen eines Urtheils des K. Kreisgerichts in Zivilsachen vom 13 Dezember 1850 und Incidentappellaten, durch den kgl. Advocaten Anwalt Glaser vortragen.

I, die Hauptberufung betreffend.

1.) das Appellat will diese gegen den Appellanten gerichtete Klage, deren Gegenstand in Summa 2 Kreuzer 2 Pfennige nicht übersteigt, wegen Unstatthaftigkeit der Berufung verworfen wissen, weil nach §. 1269 der Zivilprozessordnung die Berufung gegen Urtheile, welche in der Hauptsache gefällt worden sind, nur dann zulässig ist, wenn der Appellant mit seinen Anträgen in der Hauptsache, oder in Ansehung der Kosten, mit mehr als 10 Gulden beschwert ist.

Dieser Appellat für den angebotenen Beweis durch Vorlegung des Urtheils des K. Kreisgerichts vom 14 Juli 1850 Zeugen anführt, welche auf den 30 Oktober 1850 Vormittags 8 Uhr vorgeladen worden sind.

2.) das der K. Kreisgerichtsrath Eugen Freiherr von Welden, in Vertretung des Appellaten, gegen die Berufung Einrede erhoben hat, weil Appellant, Jakob Schmidt, Jakob Leiner, Johann Ludwig Mayer, Georg Morgenstern und Michael Hartmann, welchem dieselben ihre Forderungen an Appellaten abgetreten haben, weniger als 10 Gulden Beschwerde erklären und nachgewiesen haben, dass diese Zeugen nicht gehört worden, sondern nur Kommissionsberichte über die gegen den 7ten Beweispunkt Jakob Vogelgesang aufgenommen Zeugenaussagen vorliegen, und dass Appellant durch Zeugen beweisen könne, dass Appellat selbst gegen diese Zeugen Einwendungen gemacht habe, und dass diese Zeugen nicht glaubwürdig seien.

Dass Zeugen bei seiner Abhörung Widersprüche begangen haben, dass sie sich im Prozesse häufig

verklagten"

Pl. hat in der begründeten schriftlichen Repliken beantragt und durch Schriftsätze festgestellt, daß die zu östlichen Theile der Pfarrgemeinde gehörige und jenseits der Mühle gelegene Ortschaft Zarrendorf nur allein nach dem Dorfe Zarrendorf gezogen, daß der mittelste der drei Teiche zwischen der Mühle des Appellaten und dem Dorfe Zarrendorf dem Appellanten für seine Mühle in Ausübung seiner Mahlgerechtigkeit, während Appellat selbst, dem die Mühle gehört, nach der Localinstanz den Appellaten bei Ausübung seiner Mahlgerechtigkeit durch einen niederen Wasserstand des Mühlenteiches zu stören, das Gefälle entziehen muß, daß sein Mahlgewerbe eingestellt werden muß, sobald wird dasselbe den Mahlgästen nicht einzeln, daß Appellat in Wirklichkeit nur über den Zugang zu den Teichen dem Pfarrgebiete Mühle in Holtze einen Damm durch den Teich, wo das Wasser gewinnt Pfarrei ist; daß Zeuge Stratmann, der 4 Jahrzehnte lang seit 18[illegible] Mitinspektor der Pfarrgemeinde Mühle ist, die persönliche Einsicht an den streitigen Localitäten während derselben nicht gehabt hat, dasselbe bei der Localinstanz eine neue Abstimmung erlangt hat, dasselbe bei der Localinstanz eine neue Abstimmung noch 30 entfernt ist und sich jetzt in einem sehr steinigen Terrain befindet, das Oberwasser über die Mühle nach der Papenzer die Dammwiesen Localräume abgelaufen hat, daß Appellat, wenn der ganzen großen Teich zum Mühlenteiche Holtze verwandt wollte, nicht im Stande sein würde, seine Mühle in Betrieb zu erhalten, weshalb Appellat selbst, dem die Mühle gehört, nach der Localinstanz den Appellaten bei Ausübung seiner Mahlgerechtigkeit durch einen niederen Wasserstand des Mühlenteiches zu stören, das Gefälle entziehen muß, daß sein Mahlgewerbe eingestellt werden muß, sobald wird dasselbe den Mahlgästen nicht einzeln, daß Appellat in Wirklichkeit nur über den Zugang zu den Teichen dem Pfarrgebiete Mühle in Holtze einen Damm durch den Teich, wo das Wasser gewinnt Pfarrei ist; daß Zeuge Stratmann, der 4 Jahrzehnte lang seit 18[illegible] Mitinspektor der Pfarrgemeinde Mühle ist, die persönliche Einsicht an den streitigen Localitäten während derselben nicht gehab

dass dass nicht derjenige ein Vermögen [illegible] Personen
gemeint sei;

dass wenn einer Person nicht ist, dann muss dem
Willen der Testators Genüge geschehen ist, ein etwaiger
ungerechtfertigter Protest, welcher bei der Publikation
für Ehe dieses in rechtsgültiger Form, für Ehe dieses
dem von ihr dazu bestimmten Gerichtsbeamten mitgetheilt wurde,
die rechtliche Kraft der Verfügung der Testatorin
Gültigkeit für sich haben;

Dalloz rép. enquête N° 239 und 240 und ferner
ibid. Ehe. Wahl, Domicile in Art 261 dem Art
ordentlich mit „domicile" ist, jedenfalls für dieses
Wohnsitz nicht nur für, dass die Angabe der
Gemeinde der Person nicht genügt, sondern, dass die Angabe der
Straße und Hausnummer, wenn eine solche
Person nachweisen;

Carré & Chauveau art. 261. quest. 1824. 3me & 3me.
Berriat St. Prix T. I. Tit III enquêtes p. 290 N. 131
N° 2
Merlin T. 2. p 361. N° 7

Ob der Lehrer Keller, welcher seit
einigen Jahren in Düsseldorf wohnhaft ist, den
Heinrich Frisch, welcher selbst gestorben, bereits
Bürger ist und die Stadt nur selten
gewohnt hat, dessen Kinder dieselben ausschließlich
und der sich fast jede Woche, namentlich die Sonn- und
Feiertage in Düsseldorf, seinen Kindern aufhält,
und ganz gewiß Kraut und Rüben nicht, dessen
Leichen bereits über die Stadtthore Eingang
Bürger vorgestellt, entbehren könnte, genau kennen
Heinrich Frisch in Düsseldorf wohnt und demnächst
Lebensmittelhändler des Heinrich Frisch gewesen ist
Düsseldorf bekannt;

dass Heinrich Frisch seinen Wohnsitz in Düsseldorf

wohnhaft sein Domicilium origines dort, wieder aufgegeben, dasselbe demgemäß aufgegeben hat mit dem Willen die Wirksamkeit dieses Wohnsitzes auf die Testamentserrichtung in Düsseldorf gesetzt zeitweilig gleich von der Absicht wieder aufgehoben wurde;

dass Frisch in den Jahren der ganzen Gemeinde Düsseldorf wie bei 40 Jahren zu den Angesehenen Persönlichkeiten Dümmler, dem jeder älteren Person seines Standes bekannt ist und der die Frisch in Düsseldorf in seinem letzten Lebensjahre, sehr regelmäßig den Verkehr vermittelte, Hessing und Dr. Hellinger, gelegentlich (m. s. die Codicille vom 2ten Oktober 1859) in Düsseldorf sein Domicil hat und dasselbe nur zeitweise den Ehefrau der Testatorin dort, gleichzeitig bei Willen Amlot aufhält;

dass der Art. 261 C. pr. allerdings entsprechen würde das Gericht in Specie der Vorschrift des Art. 105 C. C. über die Exceptionelle über gewöhnliche Domizil der Verstorbenen schon selbst Leben ist, Frisch nicht nur seinem Verhältniß zu Willen Amlot, der er ein selbst Frisch, in Krankheitsfalle, sondern auch die Art. 105 C. C. Vorschriften seine Dienste und dessen Willen Amlot, sondern auch die Art. 105 C. C. auf dem französischen Verhältniß, der Art. 105 C. C. auf dem französischen Verhältniß gestützt hatte, die Angehörigen in der Stadt ordentlichen Hause so weit gekommen war, selbst gerade auf über die Stadtthore Verfügung der einzelnen Personen der Frauen nicht in Zweifel sein konnte und der Testatorin Willkürakten zum Nachtheile der Testatorin den Rechte

wird zu der mündlichen Verhandlung Zacharias P. I. S. 144.
D. H. der Herr Vertreter der Fr. Beklagten in seinem heutigen Schriftsatze seine Berufung gegen das Appellat. Urtheil deshalb hiermit incidenter appellirt;

Aus diesen Gründen

Bittet der Kgl. Appellationsgerichts-Rath, die einfache Verwerfung der vorliegenden mit Kostenersatz und Kosten;

Zugleich den Appellaten Verkündung seines, dem vorstehenden Antrage incidenter appellirt, gefaßt unter Annahme des Incidentalappells, mittelst Begründung der Berufung des Hauptbeklagten Urtheils dahingehend den Fr. Hauptbeklagten Friedrich Friedrich Fischer verfahren Nichtigkeit zu erklären als unbegründet zu verwerfen und zu verurtheilen, diesen dessen Kosten zu tragen ist.

v. p. p. g. 18 März 1861. G. Fischer

v. p. pl. 25 März 1861.

die Annahme, daß an der persönlichen Interesse
nun falsche Erklärung machen werde, nicht
vorhanden ist, daß nach die gegen
ihn erhobene Klage verworfen werden muß;
in Erwägung, daß die Klage gegen die Eigen-
thümer d. d. d. die Gemeinde Sulzbrunn be-
treffend, daß diese Häuser widerrechtlich
auf dem Platze an der Kirche und die
Mühle angebracht haben, ihnen das Ei-
genthum gleichfalls bestritten wird;
ganz dasselbe gegen die Partei ist;
daß Sulzbrunn der Eigenthümer der Häu-
ser, Mühle ist, dem jede Partei nicht
Eigenthümer werden kann, und welchen wir
den Platz der Mühle zum Eigenthum nicht-
streitig einräumen, jedoch Häuser
durch, denen bei ihm werden eine persönliche
Interesse entschieden ist, zu
Vortheil oder Nachtheil einer Partei zu gereichen.
daß die von den ersten Richtern protestirten
Einrede, der mehr oder minder wahrschein-
lichen Existenz der Mühle, einige persönliche
Interesse an Vortheil für die Häuser
mit sich, vorhanden sein, daß sie
dasselbe Interesse wahrscheinlich, wissen
interessirt sein, daß sie wenigstens eine
Ehrenrettung, als ob sie fälschlich
Eigenthümer zweifelhaft bleibt, ob die Ei-
genthümer Einer Partei oder der
beiden selben werden, und ob sie eine
Nebenabtragung des Prozesses verstehen sind
sonach bei diesem prätendirten Nachtheils
nur einem falschen persönlichen Interesse
zu einer Partei sein kann, wie es vor-

[2]

schriftlich wäre, um sie abzuhören und
vorsätzlich zu machen;
daß man solche Verweisung gründ zu-
lässig wäre, man selben im Grunde sein
gründ sein Recht durchzuführen und
zu können, indem sie selben Klage
Klage zu gefährden, welche an dem
Klagbarkeit ein entfernt Interesse haben
könnte, wie diese z. B. Eigenthümer einer
Gemeinde, wenn sie an die Verfügungen
derselben nicht zu zweifeln haben, Häu-
sern können, obgleich sie Gründen an dem
selben verbleiben können, und dem sie Zeugnis
selben verbleiben, und dem sie Zeugnis
so muß der Richter eine bestimmte Zeugen
dungen sein können, daß der testator genau
mentis gewesen sei, obgleich die Ehefrau
sehr und Legatare wieder zu
sagen.

Cour d'Amiens 10. November 1835.

Daß überhaupt bei Personen, welche nicht
einem Eingeborenen der Pfarrer der ihm
verliehenen discretionären Befugnisse
den Ordensbruch Ehrenrechte soll
es die Umstände wenn in diesem
welchen Personen Interesse festgestellt
wird, streng zu Ungunsten sei, daß eine
solche Vorschrift den dem allgemeinen
zugrunde ist, wenn der Testator
so wichtig zu Tage liegt, daß mit Gewiß-
heit entschieden werden darf, der Zeuge
werde eine falsche Absage machen,
wenn es offenbar ist, daß der Interes-
den Zeugen seinen Interesse einer der
streitenden Parteien beizu-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abgabe zu machen, damit nicht beschränkt wird, dass
in diesen Bezirken die Jagden verpachtet werden sollen
zum Nachtheil der Abgabepflichtigen abzugeben.
Dass in Hinsicht der Fischerei zu bemerken ist, dass die
Jagd in Hinsicht der Abgabepflichtigen zwar nicht
Jagd allerdings von den Abgabepflichtigen zwar
einen Morgen vollkommen, aber doch einen Drittel-
morgen beschädigt genannt werden, welche nicht
mehr sich der Mühe nicht lohnen, die welche doch die
die Abgabe auf den Abgabepflichtigen beschädigt
sich anzeigen zu lassen, damit sie
indem sie durch die Nichtanzeige der Abgabepflichtigen
nicht, sondern selbst die Schaden angeben, sondern
selbst, damit selben die Schaden abgeschätzt werden,
damit aber auch für seine Arbeit abgeschätzt werden;
Dass ferner die Bezirke
2. 3. 4. 5. [illegible] die Jagden
Jagd [illegible] Jagden
Vogelgesang [illegible] Jagden
Jagden [illegible];

Aus diesen Gründen

Es stelle [illegible] Antrag, allerhöchsten Orts die
Genehmigung [illegible] Abschusses der
Jagden 2. 3. 4. 5. [illegible]
Jagden [illegible]
Besprechen [illegible]
Jagden [illegible]
Besprache gegen [illegible] Jagden
gesang [illegible] Jagden
[illegible] abzuschätzen, damit die
Abgabepflichtigen die Kosten beider Schätzungen
Abgabepflichtigen [illegible] Abschuss [illegible]
Jagden [illegible].

v. p. pl. 25 Mz. 61.

v. p. p. 9. 18 März 1861.

v. p. pl. 25 März 1861.

N: 4702 Dem Akta

Antrag Auf 3 fl. 6 pl.

Dem Lorenz Andermann, Lehrer in Pfungen
wohnhaft, Abzugsbetrag wegen gemeinschaftl. Abzugsbetrag mit Wahlheim laut Ab-
gaberegisters pro 1860, [illegible] Quartalschrift vom 5. Januar
mit 28 Juni 1860,

Johann Friedrich Huld, Landmann in Pfungen wohn-
haft, Abzugsbetrag, wegen Abzug dem königl. Ab-
gabe Gulden:

In Erwägung, dass Abzugsbetrag laut Akt vom Notar
Richard in Pfungen vom 16. November 1842
aufgenommenen Theilungsakten von den Miterben von
Barbara Krafft, verwandten, die im Akten selbe
begünstigend sind:

1, Feld No 1160. Pflanz mit 0, 29. Dezimalen;
2, Feld No 1161. Pflanz " 1, 79. do ;
3, " No 1162 Pflanz " 0, 31. do ;
4, " No 1163. Pflanz " 1, 19. do ;

Zusammen 3. 78 = 3 Morgen 78 Dezimalen

dass diesen Eigenthum Grundstücke begrenzt einmal durch den
Abzugsbetrag Laid, dann Feldgemarkung Pfungen Feldstetten be-
sitzt:

1, Pflanz No 1167 0, 20. Dezimalen
2, " " 1168 0, 47 "
3, " " 1169 0, 16 "
4, " " 1170 0, 17 "
5, " " 1172 0, 27 "

} ganz 1 Morgen 27. Dezimalen

Sa. 1. 27. "

In Erwägung, dass zwischen dem Eigenthum Grundstücke mit Abzug
begrenzten Eigenthum, dem Heim Jacob Hermann Leibrecht und dem
Besitz des Abzugsbetrag Pfungen Abzugsbetrag und dessen
Pächtern Eigenthum des Eigenthum Grundstücke gestatten
kann werden, so dass Abzugsbetrag Laid Eigenthum Besitzer, selbe
dem Eigenthum ist, erwägend die Pflichten der Grundstücke
Pfungen in Ihrem Gesammtheit vollkommen sind einigen, um
jedem dasselben das abwesend gedachte Recht zuzustehen.
In Erwägt, dass keine Hemmnisse vorhanden sind, und übereinge

Nr 4702 de Petr.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum
für Johann Friedrich Graef, Notarius Dezirk Waldshut, Appellat an
Gegen
Lorenz Andermann, Oekonom Dezirk Waldshut, Appellant an neu 2 Kaufbriefe d. d. 26 April Bezirksgerichtlich Tiengen Kaufbuch neu 3 Faszikel vom 28 Juni 1860, d. Zeug Instk. Ad notat. und Akten notat nehmen.

Da Er, der Appellant seine gegen das Appellatum Joseph Landolin vom 8ten November 1858 Klage auf Anerkennung und Abstrafung wegen Beschädigung in Betreff gegenwärtig Eigenthum hat, dass die Zeugen auf Befragen des Appellatum über die Existenz der Dienstbarkeit von einem Brunnen, einer Wasserleitung und Tränke, und dass solche über die Grundstücke des Appellanten also bestehen:

1. Item, das Klagen Eigenthum: Plan Nr 1160. 1161. 1162 und 1163. 3 Zeugen 28 Dezimalen Acker und Matte an Sitzenhausen, Lauchringer Bezirks an Berg und Thal und drei Seiten.

2. das beklagte Eigenthum: Plan Nr 1168 und 1169. 63 Dezimalen Hofraite mit einem darauf stehenden Wohnhaus samt Keller, Stallung, Scheune und Gebäude, gelegen vor dem Mauerthore zu Bergen, an der Heerstraße von einer beygemessen einerseits Land Eigenthum des Klägers andererseits Haus und Hof

Da Er, der Beklagte Eigenthum des Appellaten durch eine Reihe von Zeugen darthun will, dass die Appellatin Eigenthum des Appellanten gewesen, welches jedoch durch die appellatischen Zeugen widerlegt worden, indem der Appellat selbst gestanden, dass die Appellatin Eigenthum des Appellanten sey, während der Appellatin Zeugen die obige Beschreibung zu wissen scheinen, und dass solches über die Kundung des Beklagten also bestehet:

dass dieser Appellat ein mauerner Brunnen, der Appellant aber das Wasser in einer hölzernen Röhre

Eigenthum der erwähnten Brüder Christoph, Primus und Matthäus Hahn, – wegen welcher Streitsache vor dem Landmesser Conrad Schlierholz Lokal-Termin anberaumt worden ist,

Da aber Appellat seine Klage, über den Landmesser-Spruch nicht vor Raumberg sondern unmittelbar an diesem Gerichte mittelst Eingabe vom 20 Dezember 1859 und in seinem Lokal-Termine vom 5ten Januar 1860 dahin modifizirt hat, dass er die Abgrenzung nicht nach dem Spruche, wonach die Grenze durch die Mitte des Baches, sondern nach derjenigen, wo zwischen dem beiderseitigen Eigenthume der Lauf thatsächlich ist, vorgenommen und dabei behauptet hat, dass sein Eigenthum sich nicht bis an den Bach, sondern über denselben hinüber erstrecke und dessen jenseits und längs des Baches noch einige schmale Abschnitte in einer Fläche von circa 21 Joch, welche jetzt an dem am jenseitigen Ufer angepflanzten Erlenbestande, eigenthümlich vorhanden, welche Fläche er durch die Klage zu vindiziren begehrte, – wobei sich auch Appellat zur Ablegung des 10 Pfd. 30 Pfennige betragenden Vorgriffes wegen vindizirten Fläche verbunden hat;

In Erwägung, dass der Herr Richter in seinem Interlokute vom 3ten Januer 1860 in Ansehung der Unzulässigkeit, welche Appellat diesen Lokal-Terminen aus dem Grunde entgegengesetzt hatte, weil das bezügliche Begehren nur mit der Landmesser-Raumberg'schen Klage vereinigt und dem Appellanten zur Beweisführung des eingestandenen 30jährigen Besitzes der vindizirten Fläche eine Verhandlung für geeignet gehalten hat, da aus seinem Erwerbstitel das beanspruchte Eigenthum dieser streitigen Fläche Raumberg nicht folgen, daher die 10jährige Acquisitivverjährung nicht absolvirt werden könnte;

In Erwägen, dass Appellant den ihm durch den Interlokut auferlegten Beweis gar nicht angetreten hat;

Da Derjenige Appellat, welcher durch sein Nichterscheinen Contumaz des k. Landgerichtes in Bezug auf den vom 10ten Septembre 1858 gegen den Appellaten im Besitze der streitigen Klüfte bis zum Lose festgesetzt worden ist, zum Abgange noch die Hinausweisung in das vollständigste Maass gehindert und insbesondere auch die Verhältnisse der Hinzeugen 1, 2 und 3 nachgewiesen hat, dessen Haus samt Zugehör im Jahre 1853 bestandig die nämliche Lage hatte und unmittelbar ober dem Wasser endete, gegenwärtig aber ein Theil des Hauses und die Hälfte des Stadels über das Wasser hinausgebaut worden ist, dessen Eigenthum nicht am Lose 1842 verändert hat, noch seine Vorfahren auf das streitige Terrain Besitzhandlungen vorgenommen haben;

In Erwägen, dass der Herr Richter in der Motivirung vom 21ten Juni 1860 gerade den Kern der Sache getroffen hat, dass Appellat durch den Ihm durch den Urtheil vom 5ten Januer 1860 auferlegten Beweis weder angetreten noch erbracht hat, Appellat aber die Hinausweisung gefordert hat und sie dann nur in weiteren Entscheidung auf die Appellaten der Appellaten Referirten hinüber in das Besitzthum hinausgehen hat;

In Erwägen, dass schliesslich diese Verhältnisse Eigenthum selbst ergibt, dass die von dem Appellaten gegen die beiden vorerwähnten Urtheile eingelegte Berufung stets unbegründet ist.

Aus diesen Gründen

Hat Gallen als das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung zu verwerfen und mit Gerichtskosten zu bestrafen befunden.

v. p. p. 9. 10 Juni 1861

G. Galler

Ausgefertigt, zum Abdruck.
Graz, am 31ten Juli 1861.

Eigentümlichkeiten der Pferderassen und der damit übereinstimmenden Skeletverschiedenheiten bezeichnet.

Es ergiebt sich, daß zwischen Knochenbau und Körperform dieser Tiere der innigste Zusammenhang besteht, daß dem ersten Blicke sogleich auffallen muß, daß die Pferde, indem sie den Hauptzweck ihres Daseins, die Ortsbewegung, erfüllen, eine Menge einzelner Bedingungen befriedigen müssen, deren Vereinigung in einem Individuum schwierig ist, und daß es daher nicht zu verwundern ist, wenn die Pferde diese Bedingungen nicht vollkommen erfüllen.

Aus diesen Gründen

ergiebt sich die Nothwendigkeit, mittelst Kreuzung die einzelnen Eigenschaften der Pferde, so weit dieß nach Maßgabe der Einrichtung des Skeletes die möglichen Grenzen nicht überschreitet, zu vervollkommnen und abzuändern, um diesen Thieren die Eigenschaften zu ertheilen, die dem Menschen zu Erreichung seiner Zwecke nöthig sind, und die Ursachen der Entartung und Abnahme der Pferde zu vermeiden.

Beschreibung der Sammlung.

I Der Pferdeskelette:

Dieses No. 1160. 1161. 1162 & 1163. Drei Vollblut-Pferde, 15. Regierungs-Rhein und Wied'sche Landgestüts-Pferde, 2 Hengste, 1 Stute und 1 Fohlen, nebst dem Mangel derselben und dem Fehlen;

II Der Pferdeköpfe:

Dieses No. 1168. 1169. 63 Regierungs-Bezirk Coblenz mit einem daneben stehenden Pferdegerippe, sowohl Stute, Fohlen, Hengst und Zuchthengst, gehörig von dem Mangel derselben zu Erreichung von der Pferdezucht.

Stempel, beigeringt mit 1 Kreuzer Eigenthum des Appellanten, andererseits 1 Kreuzer dem Fiscus

für Anwalt Gelsen

v. p. p. p. 10 Juni 1861

Vollmar.

Rekurs, zum Abdruck.

Zw. den 3. Juli 1861.

Dr. Pf.

Nr. 4701. Qualitäten Urth v. 16 Juli 1861. in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Cassanien Elisabeth Speyerer, ohne Gewerbe in Pfaffenweiler wohnhaft, Mitklägerin und Appellantin wider Viktorin Franz Xaver Banz, Appellaten, wegen Pfaffenweiler des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. December 1859 und 4. Juli 1860 vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Gulden

contra

Johann Josef Florenberger den Aelteren, Ackersmann in Pfaffenweiler wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar.

Anwalt Gulden trägt an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels Referendar den beiden angefochtenen Urtheilen, indem sie den in den Instanzen zugelassenen Beweis als ungenügend und irrelevant erklärt, eventuell annimmt, daß Appellat den ihm seinem vorgestellten Beweis rücksichtlich der ihm angehörigen Grundstücke mit Plan Nro. 248, 249 und 250 nicht erbracht hat, da nun der Appellantin vorgestellte Beweismittel klage rücksichtlich dieser Grundstücke ebenfalls als vollständig begründet zu erklären; ihnen demnach zu Recht zu erkennen, daß der Besitzung der Appellantin mit der Dienstbarkeit der Durchfuhr und der Durchgangs Gemeinschaft der vorangeführten Grundstücke der Appellatin gleichfalls nicht belastet ist, zufolge dem Appellaten zu verbinden, in Zukunft über den Besitzraum der Appellantin sich zu enthalten und zu lassen; den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen, Subsidiarisch: jedenfalls mittels Ehrenwort Referendar der letzten vorgestellten Urtheile

des Erkenntniß über die Kosten aufzuheben, den Appellaten in den gesetzlichen Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, die Kosten der Appellinstanz zu compensiren und die Rückgabe der Pfandsumme zu verordnen.

Anwalt Vollmar hatte sodann:

Namens des k. Appellaten die Anschlußberufung, die eingelegte Berufung und zwar die gegen das Endurtheil vom 21 December 1859 als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet, die gegen das Endurtheil vom 11 Juli 1860 als unbegründet zu verwerfen und die Anordnung des k. Appellaten in Betreff der Pfandsumme und Kosten.

Facturen

Derselbe ist gestern Abend in den ausgeführten Endurtheilen aufgehalten. Appellat beschwert vor Allem die Berufung gegen das Endurtheil vom 21 Dezember 1859, inwieweit dasselbe aussprechen, daß die Grundstücke des Appellaten enclavirt seyen, als unzulässig, weil Appellantin durch Anerkennung des angeborenen Lagerrechts des Hofes Hayenbarrois, wann auch unter Vorbehalt der Berufung, jenes Aussprechen, die eine Instanz sey, verwirklicht habe.

Hiebei fürchte Appellat auszuführen, daß der seinen Endurtheil meine, ob die Instanz Aufhebung in terminis in Betreff eines Antrages, wenn der zugelassene Beweis, auf welche Artikel wurden, über in der Endurtheilung, daß seine Enclave vorliege, zulässig und relevant erfahre. Appellantin dagegen bestritt diese Anzulässigkeit Berufung, weil seine Klage Hofrecht in seinem Umfange keine Instanz fand, sondern nur eine interlocutorische Entscheidung enthalte;

Sodann wurde Appellantin zum Beweis der Sache gehalten, daß sie nicht eine wirkliche Enclave vorliege, wie Appellat mit seinem Wagen, weiter auf in Betracht kommenden Wege, auf seine Grundstücke gelangen könne, — das Beweisthema auf der Seite, wie es ihm durch das Appellat Hofrecht auferlegt, nicht vollständig vorweg sehe, jedenfalls der neue Richter die Sachen nicht ohne Beweisgabe der vorstehenden Interlocutorien vorstellen habe.

Appellat seinerseits, vorbehält die Richtigkeit der vorgetragenen Entscheidungen, erkennt sich:

1. Ist die Anzulässigkeit Berufung des Appellaten zu verwerfen?
2. Ist die Berufung in der Hauptsache zu verwerfen, dagegen der zugelassene Hofrecht bezüglich des Rechtes zu Gunsten des Appellanten abzuändern?
3. was ist über die Pfandsumme und Kosten der Appellinstanz zu verfügen?

Vollmar

Im Namen des k. Anwalts Gulden zugestellt!

Vollmar.

vorlesen

Zu 1161 Bd

Zustellung

Heute den [illegible] Juli
mittags um [illegible] Uhr
Auf Ansuchen des Hr. Vollmar K. Anwalts des Appellaten
Johann Jacob Hornberger,
Schalt in Landau wohnhaft, Beklagten, Klägers gegen
den Appellanten in Appellationssachen
Hr. Gulden, K. Anwalts des Appellanten Christian
Elisabeth Speyerer, wohnhaft seiner Wohnung
Zweibrückerstraße No. [illegible] dahier
eine Abschrift der vorgenommenen Appellations-Deduktion
mit dieser Zustellung.

Kosten
Zeller -38.
Zeit -01.
Zustellung 07
Sa 46 ₰.

Als Zeuge zu Zustellung beigezogen
Peter Zeller

Expeditor
G. Gulden

Kostennote
im Rechtsstreite
Christian Elisabeth Speyerer, ohne Gewerbe in Klingenmünster wohnhaft, Beklagten Appellantin
gegen
Johann Jacob Hornberger der Aeltere, Ackersmann in Klingenmünster wohnhaft, Appellaten Vollmar.

Kostheil v. 16 Juli 1861 lagt die aus vorliegenden Akten der Appellantin zur Last.

Zeit					
- 70.	1. Anwaltsbestallung		41	.	48
- 68	2. Consultation		.	8	24
- 91	3. Cop. d. A.		.	1	53
- 70	4. Avenir v. 23 Mai		41	.	48
- 90	5. Zeitschrift Jagemann		.	.	57
- 90.	6. Kalla		2 20	.	57
- 72.	7. Aufang 3/2 B.		. 28	4	26
	2 Cop. Appl. Zustellg		. 55	2	13
- 70	8. Avenir v. 21 Mai		. 41	.	48
? 83	9. Vorlegung v. 3. Juni		. 14	1	53
-	10. Aufruf v. d. R.		. 32	.	.
- 70	11. Avenir v. 21. Juni		. 41	.	48
- 83	12. Entvorlegg d. A. am 1. Juli		- 14	1	53
- 80	13. Vorlegung am 9. Juli		. -	9	27
-	14. Aufruf beim Termin		. 32	-	-
- ✓	15 Originalakten Urschl. Rückerhalt		- 21	-	-
- 87	16. Schreibgebühren		1 14	5	55
- 116	17. Porto & Correspdz		. -	5	36
- 90.	18. Rückzug der Zahlungsf.		. 07	0	57
	Zweibrücken den 26 Juli 1861.		. 07	.	56
			9 48 48	48	37
			48 37		
	Vollmar.		℔ 58 25		

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxirt auf die Gerichtsbehörde von acht und fünfzig Gulden, fünf und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken, den 29ten Juli 1861.

Keller

Kgl. Appellationsgerichts-Rath.

No 4701 der Rolle.

auf 9 Juli p.pl.

Urtheil

In Sachen der Elisabetha Spengler, ohne Gewerbe zu Pleisweiler wohnhaft, Wittwe des Bauers und ledigen Ackermanns Heinrich Bantz, Appellatin einer, und 2 Ehefrauen des Kgl. Landgerichts Landau zu Landau vom 21 Dezember 1859 und 4 Juli 1860

Gegen

Johann Jacob Flornberger, des Alten, Ackermanns, zu Pleisweiler wohnhaft, Appellaten andern, dann des Kgl. Advocat-Anwalts Vollmar zu Landau

In Sachen, dass die Appellatin gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Pleisweiler in der Sache Gallerin gelangten Klosschrift nebst Beilagen und Fortsetzung durch Vorlage der Urkunden vom 4 März 1831 des Notars Jacob Clemens und (Elisabetha) Geyer-Ehefrauen Schmauss vorgebracht und dass in diesem Schriftsatze durch Vorstellung des Inhalts derselben gelegnen Akten und Urkunden Beweis der Forderung der 6 Hundertsatz erwähnt ist,

dass demselben die Appellatin mittelst einer gegen die Appellatin erhobenen Negatorienklage denselben der 6 Hundertsatz und der Hundertsatzleben der Forderung aus den Inhalt derselben gelegnen Akten der Appellatin bestritten hat,

dass Appellat in prozessualischer Eigenschaft der Klage No 246, 248, 249 und 250, soweit diese Ackerstück der Pfl. No 249 betrifft, sowie der Hülfsklage

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Fl. 250 begründet, Ab, wegen zu die gub. GG

diesen letzteren gelegenen Räumlichkeiten, bestehend aus Fl.No 247, 250 und 248 und desselben Raumgehalten aus Fl.No 250 liegenschaftlichen seinen Eigentum sind;

dass Appellat in die von ihm für seinen gemeinschaftlichen Grundstücke auf der Besitzung der Appellatin aufgeführten Bauwerke auf der Scheidegrenze und der Dienstbarkeit des Raumes Rücksicht zu nehmen, gegenüber seinem Einwendungen schuldig sei;

dass aber letzteres, da ein Widerrufsrecht nicht besteht, nur möglich wäre, wenn die Grundstücke des Appellaten völlig reclamirt sind und seinen Antrag auf die Klagliche Rente beschränke;

dass der 1te Richter Recht der Ansicht, dass ein Ausgleichung in Sinne des Gesetzes vorliegen, da Appellatin in die Urtheil vom 21 Dezember 1859 gewährte Entschädigungsbetrag gänzlich und sofort nach stattgefundenen Augenscheine in die Urtheilsumme von 4 Juli 1860 zu Recht, dass Appellat den ihm auferlegten Betrag über Gebühr, namentlich wegen des Grundstücke Fl.No 248 249 und 250, soweit dieses abgetheilten Fl.No 249 liegt, ausgezogen habe in Betracht des Rechtes der Dienstbarkeit, nicht aber auf in Betracht eines selbstständigen, von der Dienstbarkeit getrennten Verfügungsrechtes (für welchen Appellat jedenfalls anderes Motiv besitzt) verbraucht, dagegen bezüglich der Grundstücke Fl.No 246 und des Raumgehaltes auf Fl. No 250 nicht verbraucht sind

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

und demzufolge der Appellatin das Vorschaftsrecht ohne selbstständigen Vorschuss bezüglich der ersten Grundstücke zusteht, bezüglich der letzteren aber die Appellatin für berechtigt und die letztere, obgleich sie nach unserer Entscheidung den größten Theil abgetragen hat, in 4/5, die Appellatin aber in 1/5 der Kosten zu verurtheilen sei.

I, Der Berufung gegen das Urtheil vom 21ten Dezember 1859 betreffend.

Es, dass dieses Urtheil in seinen Dispositionen keinerlei definitive Entscheidung gegen den Appellanten, sondern nur ein provisorisches enthält, dessen man sich auf den definitiven Urtheil appellirt werden kann und,

Art. 451 C. pr.

dass sich über die Appellanten bei der Entscheidung auf die Zeugenbeweis und endlich die Berufung gegen diese Incidentpunkt vorbehalten hat,

dass dieser die der Appellatin von den Appellaten aufgegangenen Nachlässigkeiten [illegible] habe;

Es, dass die Zulässigkeit des Zeugenbeweises über die Verletzung der fraglichen Servitut mittels der Wegräumung dadurch bedingt war, dass die fraglichen Grundstücke des Appellaten wirklich in Sinne des Gesetzes reclamirt sind oder, wie das

Gesetz sagt, Miteigentum [illegible] nach einem öffentlichen Buch während der Verjährung besitzen;

daß der Art. 682 C. C., welcher ein Servitutrecht, Wegerecht zu übertragen ist, dessen Ausübung tägliche Handlungen erfordern, Quellrecht, Tränkungsrecht, Schöpfrecht, Durchgangsrecht, Fischereirecht, Jagdrecht nicht der Ersitzung unterworfen werden und zu den Bestimmungen der Abtretung eines Passage Fonds benutzten Raum;

Zachar. T. II. §. 246.
Delvincourt T. I. p. 158 u. Not. 547
Duranton T. V. (Contin. Belg. T. III) N° 417.
Pardessus N° 228;
Arrêt C. Cass. v. 31 Mai 1825 Sir. 26. 1. 220
" " Rennes, 22 Mai 1828 Sir. 28. 2. 74.
" " Besançon, 23 Mai 1828 Sir. 28. 2. 308
" " Rouen, 16 Juin 1835. Sir. 36. 2. 87;

G. G. daß in specie dann der Art. 682 Anwendung finden soll, wenn ein öffentlicher Weg durch das Eigenthum jemandes (z. B. Klägers) welches in der Nähe der Besitzung des Appellaten liegt, bis zum Hause desselben Appellaten Kl. N. 250 Fuß und daß dieser Weg eine Breite von 2 Meter 20 Centimeter besitzt und vorgeschrieben ist;

daß wenn auf dieser Weglinie und Fahrgasse ist und jetzigen Besitzers mit schwarz (Weg) gezeichnet und bezeichnet worden, Art wird, muß eigentlich, derselbe immerhin sehr wohl die Eigenthümer der streitigen Ackerstücke N. Appellaten zu sein scheinen, als die Entfernung zwischen diesen Grundstücken

*sehr gering ist, daher der Klägers Gebill. G. G.

und der Besitzung des Appellanten würde sich diese Akten, welche gemeinschaftlich einen Theil von seinem Morgen haben, und die Entbehrung derselben müssen kleinen Verlust oder Entwerthung derselben [illegible] verursacht werden kann;

daß hingegen Appellant vorsichtig Klägern Weg gegen Besitzung des Beil g besitzt;

daß dieser wenn die Wortlaute nach der ratio legis der Fall der enclave vorliegt;

G. G., daß Klägers nach klarer Lage der streitigen Dringlichkeit dem Verjährung unterstehen Kanton, nicht darin eine Unterbrechung Besitzhemmung Lauf ausschließt und innehaben erscheint, deshalb die Klage der Appellanten gegen Klägers Weg [illegible] und als begründet zurückzuweisen war;

II., Die Berufung gegen das Urtheil vom 4ten Juli 1860 betreffend.

G. G. 1., daß mit der Aufhebung der Interlocutz des Friedensurtheil von selbst zusammenfällt;

G. G., 2., daß Appellat in der ihm vorgelegten Lemid nicht bezüglich der Grundsteuer Kl. N° 248. 24 Fuß 2 50 mehr genügend erwiesen hat, wie dieses der Entscheidung der Appellation enthalten ist, worauf sich dieselbe bezieht;

G. G. 3., daß der Kläger-Besitzer von seinen Entschädigungen in der Zeugschaft ausgeschlossen erachtet werden sollten. Die Appellaten mit Unrecht in 4/5 und den Appellaten nur in 1/5 der Kosten Instanz verurtheilt;

...sache in Verfolg des zwischenzeitigen Beweisverfahrens zu verfügen war und die Appellatin sogar zum größten Theile obsiegte, indem:

a, die 2 Grundstücke (Pl. N=246 und das selbe Grundstück Pl. N=250 bezüglich welcher die Parzellirung der Appellatin vollständig begründet befunden wurde - wie sich aus den Akten der Appellatin ergibt - zusammen das Eigenthum haben, die 3 Grundstücke, rücksichtlich welcher die Parzellirung von dem Herrn Beisitzer genehmigt wurde, umfassen circa 26 Klafter, und über das

b, dem Appellaten das Recht des selbstständigen Verfügungsrechtes bezüglich aller Grundstücke über Eigenthum ist;

dass dieser Appellat das größere Theil der Kosten, jedenfalls mindestens in die Hälfte derselben zu vergüten hat.

Aus diesen Gründen

erkennen wir in der 8. Appellationssache, mittelst Abänderung des beiden angefochtenen Urtheils, indem wir in das Beweisthema dahin einfließen, dass es genügend dargethan erscheint, dass Appellant durch seine angeführten Parzellirungen rücksichtlich der im Besitze befindlichen Grundstücke mit Pl. N=248.249 und 250 nicht verletzt hat, indem der Appellant die zugesprochenen Parzellirungen rücksichtlich dieser Grundstücke ebenfalls vollständig begründet

zu erklären, dagegen das Recht zu verkennen, dass die Parzellirung der Appellatin mit der Vorschrift des Gesetzes und der Bauordnung zum Vortheile der nachbarlichen Grundstücke des Appellanten gleichviel nicht belastet ist, gestatten wir dem Appellaten zu verfügen, in Betracht über den Fuß zu dem der Appellatin zu fahren und zu gehen, dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu vergüten und die Rückzahlung der Gebühren zu verordnen.

Begründet: jedenfalls mittelst theilweiser Reformation des letzten ausgesprochenen Urtheils dahin zu erkennen, dass Appellat über die Kosten nicht zu haften, dass Appellatin in drei größeren Theil der Kosten 1ster Instanz zu vergüten, die Kosten der Appellinstanz zu kompensiren und den Rest: die Rückzahlung der Gebühren zu verordnen.

G. Gruber

Prosen, p.p. 9.
den 1. Juli 1861.

Prosen, zum Abdruck.
Pet. den 3. Juli 1861.

L. 4701.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag
für
Johann Jacob Hornberger, den Aelteren, Actuar,
wohnhaft in Kleinottweiler, Appellaten
gegen den Herrn Advocat-Anwalt
Völkner
gegen
Catharina Elisabetha Speyerer, ohne Gewerbe
wohnhaft in Kleinottweiler, Wittwe des allda ver-
lebten Ackermanns Heinrich Bantz, Appellantin
wegen Rathsallen der k. Bezirksgerichts
zu Landau vom 21ten December 1859 und 4 Juli 1860
vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Gulden.

Der Antrag, dass Appellantin unter der Behauptung:
Appellat habe sich seit mehreren Jahren erlaubt, über
ihren Grundstücken Dünger, Kalk etc. und den darauf
gelegenen ihrer gehörigen Immobilien zu fahren,
am 9 August 1858 eine Negatorienklage gegen denselben
rechtl. und ferners den Appellaten, wie auch seinen
Ehegenossen der Kosten bestritt, über ihren Grund
zu fahren und zu fahren
für Betrag, dass im Laufe der Verhandlungen
klar gestellt worden, dass von den Partes der
Grundstücke der Appellantin gelegenen Immobilien die
Artikelstücke Plan No. 246, 248, 249 ein Theil von
250 Ruthen ein Theil der Düngerstatt 250 Schuh
den der Appellatin, dagegen Plan No. 247 und
ein Theil von Artikel 1. und Düngerstatt 250
Eigenthum von Letzterer nicht unbezweifelte Besitzlichkeit
Pfründen sind, dass diese gegen Entschädigung
wieder Kosten zu - und abgetauscht worden
können;

In Betracht, daß Appellat zu Gunsten seiner oben erwähnten Immobilien, auf Grund besonderer Umstände einer ungestörten Ausübung der Durchfahrtsbefugniß durch den Hof der Appellantin in Anspruch nehme, daß durch die am 5. Juli 1859 stattgehabte Ortsbesichtigung constatirt wurde, daß die Grundstücke der Appellatin enclavirt sind, wornach es durchaus keinem Anstand unterliegt, daß dem Appellaten ein Recht auf Ausübung der fraglichen Servitut seit länger als 30 Jahren zugestanden wurde;

daß auf Klägerischen Antrag und Zeugenvernahme am 4. Juli 1860 das Interlocut erging, wodurch erkannt wurde, daß Appellat den Beweis für seine Behauptung 248, 249 und 250 geführt, dagegen für die Behauptung 246 und die Behauptung 250 nicht erbracht habe, daß demnach die Klage nur bezüglich der beiden Letzteren zuerkannt, bezüglich der Übrigen aber abgewiesen wurde;

In Betracht, daß Appellantin gegen die Urtheile vom 21. December 1859 und vom 4. Juli 1860 die Berufung ergriffen, und um zu untersuchen ist, ob dieselbe begründet

A. die Berufung gegen das Urtheil vom 21ten December 1859 betreffend.

In Betracht, daß Appellantin behauptet hatte, daß die Grundstücke der Appellatin enclavirt, und derselbe auf den von ihm angebotenen Beweis zu erkennen sey;

daß aber dieser Einwand verworfen und auf den Zeugenbeweis erkannt wurde;

In Betracht, daß Appellantin, indem sie den Zeugenbeweis, wenn nicht unter Vorbehalt der Berufung, doch nicht ausdrücklich unter Vorbehalt der Berufung angetreten hat, dem prozessualischen Verhalten zugestimmt, indem sie Beweisführung im innigsten Connex Zusammenhang mit der Behauptung der Enclave stellt, und die Untersuchung des Beweises als Incidenz bezüglich über die Enclave erkannt und daß den gemachten Vorbehalt nicht aufrechterhalten worden kann;

daß dieser die Berufung gegen dieses Urtheil unzulässig erscheint;

vide Appellurtheil v. 11. Aug. 1843 Wackenheim ca. Schaaf
" " 1. Juli 1850 Riedinger ca. Schaack
" " 25. August 1851 Heere ca. Heere
" " 9. Aug. 1853 Holzmann ca. Holzmann
" " 5. Dec. 1859 Leopold ca. Berg

In Betracht, daß dieselbe also auch unbegründet ist, indem mit dem Obsiegen bezüglich erhellet:

a. daß der Beweis i. nicht an der Eigenschaft der Appellatin angezogen und mit mittelst Benützung der Privatangestellten der Klägerin besessen werden kann;

b. daß der Beweis durch den Beweis 9 Zeugen zum Theil benützbar ist;

c. daß der Beweis durch den Zeugenbeweis auch in Gemeinschaft nicht geführt ist, theils in gegen seinen Beweis, theils gegen vorgebrachte Behauptungen, ein Widerspruch der verschiedenen

Berufung beim Kurhessischen Cass. 16 Feb 1835. 25 Nov 1845. Darà 24. Mai 1844.

Zu Protokoll, dass Advocat der erste Richter mit Recht den Zustand der enclave angenommen über den Appellaten für den maßgebenden Zeitpunkt.

Die Berufung gegen das Urtheil vom 9ten Juli d. J. ist zu Protokoll dass durch die Aussagen eines Zeugen festgestellt ist, dass die streitige dem Appellaten und seinen Brüdern zugehörigen Immobilien Plan Nr. 246, 247, 248, 249, 250 in den Jahren 1813 u. 1814 einen Feldumzugsgraben mit einer hohen dichten und alten Laubholzhecke umgebenen Complex, Eichelsdorf, welcher nur auf den Appellatischen und den Besitzungen des Appellanten zu sehen war, dass man dasselbe auf keinem andern Wege als über den Besitzungen des Appellanten in seine Ortsmarkung setzen konnte und der damalige Eigenthümer Heinrich Peter Jacob genannt Bäuer auf seinem Wege gefahren und fortgeschafft hat, Z. 1. 2. 4. 9.

dass ebenso die früheren Besitzer Raubold, Krebs und Horchberger (welche seit 1819 besitzen) ungestört über den Hof des Appellanten und Einfahrt gehabt haben. Z. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 036.

dass Glaubenszeugen die Wittwe Kaiser den Acker Plan No. 249 seit 1822 in derselben Weise exploitirte und ihre Appellat der Eigenthümer zeitweise und die Ortsfindung [illegible]

Zeuge 3.

dass endlich Appellat seinen Antheil an Plan Nr. 250 nur einem gewissen Korn seit 1824 verpachtet und die Pachtzeit seitdem ausübte, also auch bezüglich dieses Antheils die Verjährungszeit erfüllt ist;

In Betracht dass dieser der rechte Kläger vollkommen richtig entschieden hat und die Berufung dieser zu verwerfen ist,

C. J. G.

Zu Folge des dem 12. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung über Zeugen die gegen das Urtheil vom 21 Dezember 1859 zu bestätigen, hilfsweise ebenfalls zu begründet, die gegen das Urtheil vom 9 Juli 1860 als unbegründet zu verwerfen. Kurkosten Vertheilung der Appellantin auferlegt.

Cassel, p.p. 9. Juli 1861.

Tollmar. Cassel, 3. Juli 1861. Gw. d. 3. Juli 1861.

No 1699 der Acten. Anlage zum 15 Juli p.p.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zum 1, Carl Werner, Ackermann in Bischofshausen
wohnhaft 2, Friedrich Zimmer, Senior und dessen
neben ihm Einigen namentlich Ehefrau Elisabetha
Buchsteil, Ackermanns, alle da wohnhaft, Appellaten
einem neu nimm Vorschrift des Königl. Appellationsgerichts

Zu Termin nahm am 11. Mai 1860.

zu nehmen

Friedrich Zimmer, Junior, Ackermann in Bischofshausen, Appellaten, anwesendem Herrn Landgerichts-Assessor Lotz.

dem Königl. Advocat-Anwalt Loos.

In Betracht, dass Appellant Carl Werner neu dem Appellaten Friedrich Zimmer, Senior, und dessen Ehefrau Elisabetha Buchsteil, durch Urtheil vom 12 Dezember 1859 gethan hat:

1, die in Plan Bischofshausen [illegible] mit Acker, verwüstetem Baumen und Garten, neun durch die Dorfstrasse, auf drei Seiten durch Domus Scherer und Johann Wilhelm begrenzt;

2, die in diesem Hause die zu diesem Hause gehörigen Büchbäumen, welchen auf einem Raum sich befindet, den Zuckerbaum, welchen Appellaten Eigenthum sind und das zwischen der Ostseite des Hauses und Garten des letzteren gelegen ist.

In Betracht, dass diese Bäume in den Jahren 1821 u. 1822 in Betracht kommen durch den Appellanten Friedrich Zimmer, Bruder des Senior, auf welchem Grunde Friedrich Zimmer, Bruder des Appellaten; dass dasselbe nicht allein auf seinem Besitzthum gegraben, sondern auch auf gemeinschaftlichen Hofraum gegraben, [illegible]

dass der Appellaten neue Einfahrt in den Hofraum des Bischofshausen, mittelst Graben neu Baumen seine Hofraum zweckmässig ist, und im Besitzer Baumen seinen Hofraum bisher besitzt, da dass dem Baumgarten benützte Einfahrt in bisherigen Breiten neu mit gewissen Steinen und Zeitung versehen Hausbesitzer werden kann.

In Betracht, dass dessen der gemeinschaftlichen Baumstreifen den beiden Brüder auf der gemeinschaftlichen Hofraum und

Herstellung des Raumes nachsuchten.

In Erwägung, daß das Terrain, auf welchem der Raum gelegen, keinen Bestandtheil eines Eigenthumes bildete, mithin auch der Ortsobrigkeit kein Recht zustand bei der Parcellirung des Grundes Rücksicht auf die Herstellung des Raumes zu nehmen,

in Erwägung, daß die Erbauung eines Bades dem Raume bis in die neueste Zeit gemeinschaftlich benützt, insbesondere auch Brunnen und Abtritte haben;

daß erst nach dem Ansuchen durch den reclamirten Beamten vom 12. September 1859 das Abzeichen des Raumes abgenommen und dessen Wiederanbringung dem Abzeichenbeamten Franz Berger strenge untersagt wurde;

daß Friedrich Zimmer seine Herausklage gegen die Entfernung des auf Grundlage seines Eigenthumes angebrachten Raumes und seine Remunerationsklage gegen seine Nachbarsleute, die Appellanten Johann Evangelist Zimmer, senior, erhob.

In Erwägung, daß der ersten Richterin durch die vorgenommene Amtshandlung die Ueberzeugung nicht abgenommen, daß der Raum dem Abzeichenbeamten Franz Besitzveränderungen vorbehalten, da auf eine Entfernung des Raumes animo domini festgehalten und die vorliegenden Thatsachen nicht als Eigenthum qualificirt werden können.

In Erwägung, daß Johann Zimmer eingestanden ist, daß dem ersten Richter über eine Entfernung des Raumes precario modo zugestanden worden, zugestandenermaßen aber auch, daß der Abzeichenbeamte an einem Orte mit dessen Abbenützung einverstanden gewesen.

In Erwägung, daß

1, Abzeichenbeamte Franz einen Titel besitzt, durch welchen ihm der Abzeichenbesitz des Raumes mit dem reclamirten Abzeichenbesitze wesentlich übertragen worden, zugestandener Abzeichenbesitz ist und kein Eigenthum an dem Terrain

№ 4699. 15 Juli p. pl.

Anwaltschaft

für

Friedrich Zimmer, senior, Oekonomen in Schneeberg, Appellaten,

gegen

1. Carl Werner, Oekonomen in Schneeberg wohnhaft;
2. Friedrich Zimmer, senior, und dessen Ehegattin Elisabeth Buchheit, Oekonomsleute, alle wohnhaft Appellanten wegen Abtheilung des kgl. Bezirksgerichtes Hainburg vom 4ten April 1860 wahrgenommen durch den kgl. Advokat-Concipienten Volkert;

wegen Zahlung,

Die in Folge Berufung, daß vor etwa 20 Jahren die beiden Brüder Heinrich Zimmer der Oekonom des Appellaten mit Friedrich Zimmer, dem jetzigen Appellanten, welche mit zwei Schwestern verheirathet waren, in einem Hause beisammen gelegen, nämlich in einem in der Gemeinde Schneeberg gelegenen, damals der Mutter des Appellaten, Anna Maria Buchheit, persönlich gehörigen, nach deren Tode auf den Appellaten übergegangenen und später von demselben bis Benützung gekommenen

das den Streitgenossen Heinrich Zimmer damals das Wohnhaus mit mehreren nebengelegenen, zum Theile der Ortsobrigkeit gehörigen

verband;

daß Beklagter die beiden Brüder Heinrich Zimmer und Friedrich Zimmer, den ersten von ihnen vor etwa 6 Jahren, über deren Ansuchen und seine Vermittlung

gemeinschaftlich mit dem Hofe des Oekonomen Johann Evangelist Zimmer angehörigen Hause einen Abtritt zu graben;

daß der Heinrich Zimmer als Taglöhner oder Entschädigung für die Hilfeleistung, die ihm seine Brüder

Friedrich Zimmer, sen. beim Graben des Brunnens zu verletzen, demselben nachgesagt, man sey die Leitung zu stehlen, also nicht nur die Hofseite des Brunnens gemeinschaftlich, sondern sich, wenn er damals ungütig, zu eigenen Zwecken anmaßen habe, im übrigen aber bei dem Graben eines Brunnens, ohne welches derselbe gänzlich sey, sich jeder Hand leisten zu wollen;

Zeuge Conrad Friedrich Zimmer, sen. wohnt seit dem Jahre 1814 in dem Hause des Appellaten, Johann Heinrich Zimmer, in welchem Jahre er sich mit der Familie Johann Heinrich Zimmer des Appellaten, damals Wittwe, verehelichte und seitdem ununterbrochen darin wohnt;

Zeuge Brunnenmeister Friedrich Zimmer, sen. sagt, Johann Heinrich Zimmer, der Vater des Appellaten, selbst, wie Jedermann wisse, den Brunnen, in welchem Streitigkeit sich befinde, gegraben, und sey dieser Brunnen auf seinem eigenen Grund und Boden;

Daß aber diese nicht gehörig sey, dessen Vorgänger Johann Heinrich Zimmer, seinem Bruder Friedrich Zimmer, sen. bei dem Umstande, daß er seine Brüder zu seiner eigenen Sicherheit, precario modo und wie man sich ausdrückte, auf Widerruf, in der Absicht, um der Gefahr, daß Johann Heinrich Zimmer, ja gar Friedrich Zimmer, sen. billigerweise auf die mit dessen Verehelichung des Brunnens willkürlich beigetragen haben mag;

Zeuge wie Zeuge Buchheit, Ehefrau Heinrich Zimmer, werd mit Appellaten des verhelfen angehörig gemeine Abtheilung mit dem Zeugen Zimmer, gegenüber, Lit. A. No. 113, Wohnhaus mit Keller, Stall und Scheuer, dann Hofraum mit Brunnen, Lit. B. No. 23, Vorlag. Abtheilung, sind - laut Akt vor Kgl. Notär Schuler vom 18. November 1834 verkauft, in Besitz noch nicht sind, sondern wohnen;

Zeuge Appellat das seiner behaupteten Befugniß der ausschließlichen Benützung des Brunnens bestehe, sich auf Zeugen Friedrich Zimmer, sen. beziehe, in den Sommer des Jahres 1836 sey Streit zwischen Brunnen selbst;

Daß aber nun diese seit behauptete Exclusivität gegen den Brunnen nöthig wurde mit Schlechtigkeit Friedrich Zimmer, sen. wohl billigerweise nicht verlangt werden könne, daß sie sich jetzt gefallen lassen, gegen Appellaten Zeugen zu müssen, einem Betrachtenden Theile des Appellaten entgegen, erklärten: sie lassen sich nicht mehr von dem Brunnen, sie brauchen denselben nicht mehr und können es ihnen nicht mehr;

Daß Appellat nöthig sey, die Bücher seines Vaters, des Brunnen verfertigen, durch Beamte und Zeugen vernehmen, auf welch Seite mit Vorlage eines Protokolls des Friedensgerichts Hofheim vom 12. September 1839 sich Appellat auf Lit. A. No. 113, Wohnhaus mit Hof, Garten mit dazugehörigen Acker, Land, dazu mit Kat. No. 107 und 139, enthaltend 58 Dez. 90 Mk. Land, dazu mit Kat. No. 107 und 139, enthaltend 58 Dez. 90 Mk. Land, grenzt von Nord bis Ostsüdost, einerseits Daniel Schey, andrerseits Joseph Wilhelm, an den Klägerischen Acker Werner verkaufen;

Daß in diesem Verkaufe den Käufer gänzlich die Gefahr verbinden, daß Appellaten Hofbrunnen sich benutzen, da sie immer in Gemeinschaft mit dem Appellaten mit seiner mitbesitzer Vater besessen selbe, wie es in den Akten heißt, unterschrieben;

Daß, als der neue Erwerber Werner seine gekaufte Wirthschaft einnehmen wollte, Appellat ihm dieß verwehrte und ihm das Wasser holen durfte, angedroht, den Verkäufer sogar gerichtlich wurde;

Daß in gegenwärtiger Vorgeschichte, daß Zeugen

Kaspar Werner gegen den Appellaten durch exequirten Akte des kgl. Friedensboten Bouchon in Zweibrücken vom 30ten Dezember 1859 anexekutorische Klage anhob, wodurch er den Widerspruch gegen Pfändung an obiger Brennerei hinsichtlich mit gerichtlich durch Akt des nämlichen kgl. Friedensboten vom 25. Januar hinzu Verkündigung bei Gelder Friedrich Zimmer, sen. neue Gemarkschaft beilegen ließ;

Zz. das über Klage und Widerklage durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 4. Mai 1860 ergangene, mir mit Bezug auf die Gemarkschaft Klage abgewiesen, dagegen hinsichtlich der Widerklage Brennerei verurtheilt;

Zz. das über Klägers Werner mit die Berufung, sodann gegen diese Urtheil durch Akte des kgl. Friedensboten Bellardi hier vom 10. Juli 1860 das Rechtsmittel der Berufung einlegten;

Zz. in rechtlicher Beziehung, das über der Kläger zur Fortsetzung mit Recht die neue Klage, Widerklage gegen die Beklagten gestellten Anträge als begründet erkannt, sodann die Beklagten in Hinsicht des Appellaten Befugniß, Brennerei gemeinschaftlich mit Vater des Appellaten und Friedrich Zimmer, sen., Appellant, fortzusetzen, verbunden, die Beklagten hinsichtlich aus der Vertheilung derselben den jetzigen Appellanten von gemeinschaftlichen Friedrich Zimmer als ausgezogenen Acquivalent für die bisherige Vertheilung bestehenden Fälle zu verfahren wäre, wenn sie hierüber Übereinkunft getroffen hätten, wenn sie darüber nicht übereinkommen, dann Recht über Brennerei Fälle zu sprechen;

das über den Appellaten Friedrich Zimmer, sen. seinerseits Recht an der Brennerei zu haben behauptenden Widerspruch gegen Pfändung als unbegründet abgewiesen, sodann die Appellaten Befugniß, Brennerei gemeinschaftlich mit Vater des Appellaten und Friedrich Zimmer,

[illegible] Teilung [illegible] Festsetzung [illegible]

Zu 2. sei die Sachbeschreibung vollkommen zweckentsprechend, wie sie sich aus der mündlichen Verhandlung darlegen lasse und daher nicht zu beanstanden sei;

Zu 3. nämlich, daß Appellant Friedrich Zimmer, sen. sich zwar mit dem Kläger bei Appellaten, seinem Bruder Friedrich Zimmer, nur mehr als 40 Jahre an den Grundstücken zu gemeinschaftlicher Nutzung beigestellt und bis zum Abkaufe an Werner unterhalten, so wenig und öffentlich benützt;

Zu 4. daß die Gehilfen, mit der sie [illegible] sind, daß diese Handlungen aber nicht animo domini vorgenommen worden sind, da ohne vorherige Einwilligung, daß dem Appellanten Friedrich Zimmer, sen. beim Graben des Brunnens tatsächlich Hilfe geleistet, oder ein Mitbesitzrecht dadurch gegründet werden könne, [illegible] Hilfe geleistet worden sei, weil nicht vorauszusetzen war, daß ein Besitzer [illegible] Friedrich Zimmer, sen. die Einwilligung [illegible] gegeben haben würde

[illegible] anberaumen, und die Berufung demgemäß zu verwerfen sei.

Aus diesen Gründen

Erkennt der k.k. Appellationsgerichts, die ungiltige Appellation als nicht gerechtfertigt zu verwerfen, und die Bestätigung des Appellaten zu Feldkirch und Costen der Appellantin.

Eugen Loew

Verfasst zum Vortrag.
Bre. den 15t Juli 1861.

Rathes

nicht nachgewiesen hat, auf welchem sich der Canon befindet;

2, die Haltung und Abtragung der Canonen auf gemeinschaftlichen Kosten, sowie die gesetzlichen Abhandlungen und Benützung durch die Eigenthümer Canonen und Canonen Zimmer zugestanden ist, dass Alexandrine Canonen Zimmer, den Erbauung der Canonen sowie in den Orten derselben und Eigenthum und Eigenthum und Besitz, Haus Benützen hatte, sondern das für sein Haus erforderliche Benützungs Recht zu verlangen;

dass nach Gesetz eingeräumt ist anzunehmen, dass nicht Canonen Zimmer Orte nicht mit den andern Orten der Canonen verbunden, und das Recht der Benützung auf einen Theil übertragen, dass an die Eigenthümer Erlaubniss zu verlangen, den Canonen benützen zu dürfen;

In Erwägung, dass die gemeinschaftlichen Anlagen und Vorrichtungen Unterhaltung nur zu verlangen ist, dass die Erhaltung und Einräumung zu gemeinschaftlichen Rechte, sowie die Besitzer, so die Rechte;

In Erwägung, dass diese in den Worten der Person Eigenthum Rechte anerkennen und eine Verletzung darin finden, dass der Klage auf den den Canonen angelegt werden, offenbar der Besitzstörung betrag, und Alexandrine Canonen Zimmer besessen oder in Eigenthum Eigenthum genommen;

In Erwägung, dass nun dagegen auf die Gründe Verletzung der Klage dem Haus Canonen die Canonen Zimmer Eigenthum werden, Canonen nicht gehörig genommen kann, dass die Erbauung der Canonen, die dessen Anlagen, auf Rücksicht auf Eigenthum die Haus und Lage, den Canonen Zimmer oder auf gemeinschaftlichen Eigenthümer der Canonen Unterhalt hatten;

dass diese nur so canonen angenommen werden kann, wo die Canonen Erbauung selbst oder eine bei der Haus Canonen und stehende, eigene Haus Canonen Zimmer von 30 Fr für

den Kaufmann [illegible].

Zu Protokoll, daß diese Verhandlung Freitag und Montag um nachmittag, daß jedesmal der 10 jährige Mietsitz des Herrn [illegible] mit Herrn anno domini [illegible] und somit der Mietzinsantritt zum Termin Lichtmeß 1861 vereinbart ist.

Präsidium: Zu Protokoll, daß Herr Zimmer, Notar des Advokaten, der Mietzinsantritt nicht zum Termin, dem Advokaten Herr Zimmer, Herrn rechtlich zusteht, daß Advokat keine Urkunde zu errichten sind, Herr rechtlich gegen den Eigenthümer Herrn Abänderung verlangen wären, so daß Protokoll nur als factischen Beweis verstehen, dem in keinem Falle einen Beweis zustehen, als seinem Notar Herr Zimmer selbst; daß somit der Antrag auf Entlassung des Protokolls begründet erscheint.

Aus diesen Gründen

gefällt in dem Advokaten Herr Zimmer, mittelst Konservatorium des angefangenen Verfahrens zu Recht zu erkennen:

1, daß der auf den Advokaten Herr stehende Zinsbetrag von Herrn Advokaten Herr und den Advokaten Zimmer und zwischen diesen mit gemeinschaftlichen Eigenthum ist;

2, daß beide ihr auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten, aber auch zu gemeinschaft zu benützen haben; sofort den Advokaten zu anweisen, den angebrachten Betrag zu bezahlen, an den Advokaten Herr vom 22. August 1859 an bis zum Abschluß der mündlichen Verhandlung von 12 Monaten, somit die sämmtlichen Kosten beiden Instanzen zu bezahlen; auch die Rückgabe der hinterlegten Urkunden zu anweisen.

Für den Fall aber, daß Advokat beharren sollte, den Hof, worauf dieser Termin steht, für sein Eigenthum und diesen Termin mit Advokaten theilen, ihn zu bezahlen, somit sich ausgethan, daß dem beiseiten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Präsidium: Advokat

für 1, Carl Werner Advokat in Schmidthausen c. Cons: Advokaten

gegen

Heinrich Zimmer, junior, Advokaten allhier, Advokaten,

Es gefallen dem löbl. Advokaten Präsidium, daß Advokat Herr beharren, daß die Advokaten dem Advokaten den Eid deferiren abnehmen, ob ihm nicht bekannt ist, und nach [illegible], daß sein Termin der Mietzins Termin gemeinschaftlich mit Heinrich Zimmer gegen gemeinschaftlich, bekannt geben und dessen monatlich zum Termin von 30 fl. monatlich, somit dem Termin von Heinrich Zimmer Herr denen und Heinrich Zimmer in Verschwiegenheit als nöthenfalls Forderungen und dem Termin steht als gemeinschaftlichen Eigenthum betrachtet, und wie

Vollen

Referent, zum Abstand.
Präs. den 15ten Juli 1861.

Rathsherr

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Eigenthümer dieses Hofes, Heinrich Zimmer, [illegible] auf sein ausgedientes Anrecht auf sein Lebtag und Falles nun die [illegible] Heinrich Zimmer, Hans Heinrich Zimmer, Hans Heinrich Zimmer, [illegible] Heinrich Zimmer, [illegible] zu [illegible] zu [illegible] [illegible] zu [illegible] mit Heinrich Zimmer nun mehr als 110 Jahren auf Heinrich Zimmer Kosten diesen Hof zu [illegible] und [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

№ 4698. Qualitacten

Im Berufungs Urtheil v. 29 Mai 61.

Gottfried Dietz, Ackersmann in Mannheim
Impetrat, Appellanten gegen einen Urtheils des
Kgl. Lenzin Appellgerichts zu Kreisparteitagen gegen 21.
November 1860 mit Inhalten durch den Kgl. Anwalt
Galsen gegen
Valentin Metzel, Ackersmann in Mannheim Impetrat,
Galsen. Just, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Anwalt
Gallen.

Der Kgl. Anwalt Galsen beantragte: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mit Abänderung des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß der Appellat, als Besitzer und Eigenthümer seines mit dem Appellanten gegen den Eigenthümer des Appellanten beziehlichen Dienstbarkeitsrechts dieses Appellanten, namentlich die non altius tollendi zustehe, und Appellat damit beschwert ist, seinen Thurm wieder soweit herzustellen und zu benützen und zu verbauen, als Appellant dies Appellaten zu verhindern haben, dann Appellaten die dazu nöthigen Kosten zu ersetzen, schuldig zu erklären.

1, die Kosten des ersten und zweiten Instanz mit Ausschluß der Appellationsklage, welche Appellanten dem Appellaten bezahlt hat mit fl 24. 21 kr.

2, die Kosten, welche der Appellat selbst trägt mit 30. 65.

3, die Kosten, welche durch die Erhebung und Klarstellung der Klage und Appellation gemacht wurden mit 22. "

Alles mit Einem dem Tage des Tages 9 Juni 1860 ausgemittelten Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und sie zu Bezahlung der gerichtlichen Kosten anzuhalten.

Verfügung der Einsprüche

a, des Appellanten:

Welche zwar gemeint sind in dem selben zu belangen

Gemeinde, Bezirk, Kreis und sonstige Angaben, wo
Bayern nicht genannt wird, Wohnort, Stand oder Gewerbe, Be-
zeichnung der Besitzthümer des Abzugsleutens, welchen sich
dieses Belangen Beider.

Abzugsleute:

Maria geb. Hummel Hofmann, Bauer, Hall und
Oberthau, beizeichnet mit der beigesetzten Hand, ihre
Abzugsleutin und Judab Haier.

Vor Kgl. Amtsnotar Gilden beantragte: es möge alle dem
Kgl. Abzugsleutschein ausgestellt, die seine Gemahlin Maria
Hofmann zu verabfolgen mit Ausschluß seiner Person.

Factum:

Abzugsl. ist Eigenthümer und Besitzer eines in der Gemeinde Hausen
gelegenen Anwesens, nebst Zugehörden und Fahrnis, und Abzugsl.
Absicht an dasselbe in hier Abt, das Haus Fahrnis des Anwesens
in einer Schätzung von 30 Hundertmal Gulden an den Anwesens
Abzugsleutschein und Kgl. dasselbe sich anstellt. Im Jahre
1859 wollte Abzugsl. in diesem seinem Fahrnis eine Scheune er-
bauen und schickte mit Maria auf das Ansuchen seines Eigenthums
Kgl. dem Landgerichte des Anwesens des Abzugsleutens mit
einem Schätzungsmann zu Abschätzung des Fahrnis, aufstellend,
in das Maria seines Anwesens zu begeben das Fahrnis des
Abzugsleutens zu besichtigen sich sind langer Zeit in unserer
Absicht gegen Fahrnis mit diesem Absicht auf dieses Fahrnis
und dann Abschätzung sonstigen Befugnisse wurden diesem
Fahrnis Licht und Absicht mitzugeben, wonach es dann
der Fall in seiner Absicht und Richtigkeit gestellt
wurde. Abschrift des Kgl. Landgerichts Hall beiliegend vom
vom 9 Februar 1860 hat diese Schätzung zugesichert. Ab-
zugsl. zog Abschrift dem Maria zum Abschätz.
Die vom Abzugsleutens dagegen eingelegte Berufung wurde
durch Abschrift des Kgl. Appellationsgerichts Kreisabtheilung
vom 9 Mai 1860 zurückgewiesen und verkannt, daß Abzugsl.
von seinem Fahrnis das an die Fahrnis des Abzugsleutens zu
zurückgeben Theil in seinem Anwesen vom Oberhof nicht wegnehmen
dürfe. Abzugsl. vorhat eine noch ausgeschlossene Abschätzung

Durch Verfügung vom 21 Juni 1860 eine gerichtliche Schätzung
allein ohne Erfolg, indem das Kgl. Appellationsgericht
durch seine Entscheidung vom 21 November 1860 seine
Ansicht aufrecht erhalte. Hinzugekommen Berufung von
Seiten des Abzugsleutens dadurch gestützt, daß von
seine Eigenthum die zu dessen Fahrnis gehörige Scheune
noch nicht, daß sie vom Abzugsleutens beigezogen
sei, daß sie zu diesem Fahrnis gehöre, damit sie
darüber verfügen könne? Abschätzung dieses Fahrnis
Fahrnis sind mit der Scheune noch allein vollendet nicht
Gegenstand sei:

Ein Beschluß des Rats nehmen die Anwälte der Parteien
die abmeinungsmäßigen Antwort, die Abschätzung
dieses aufgehalten und zur Berufung zugelassen:

1, Hat Abzugsl. als Besitzer der zum Fahrnis seines
Anwesens dienenden 30 jährigen Abschätzung die Scheune
non allein tollendi sondern die ne luminibus officia-
alias auf den zustehenden Fahrnis verbauen? zu
nicht-

2, Ist mittels Kaufmannsrecht das angeschaffenen Abschätz
die durch den Abzugsleutens angebotene Schätzung zu-
berufen?

3, Was ist über die Entschädigung Eingehens des
Abzugsleutens, wenn über die Schätzung Differenz zu
entscheiden?

Zu Gunsten Kgl. Notariats Gilden zu stellen.

Gollen

ad 983 Bez.

Verfügung.

Gründen der [illegible]
Entscheidung Abzugsleutens wie mit Beschluß:
Abzugsleutin Maria Kgl. Gilden Kgl. Notariat des Abzugsleuten Hollfrieds Diehl
Haier ist auf [illegible] Berufung Beklagten, Kgl. Landgerichts Hall Bot-
ten Kgl. Abzugsleutschein zu verfügen [illegible]

Posaunen-Chor Gulden

Von Hr. Gulden Rechtsanwalt als Appellaten Kalendin Voigtl, wurden Heute gegen die Appellatin Hr. Gulden in seinem Mandatsverhältnisse gegen Hr. Gulden mündl. Appellation und Appellationsgründe Einlassung und Urtheil vernommen und hierüber Protokoll aufgenommen.

Kosten:

Stempel — 38.
Kanzl — 21.
Zeugen — 07
Sa 46 Kr.

Kaps. d. 6 Dec.

Voigt

Siehe die vorgestellten Zeugenaussagen sind in das Protokoll aufgenommen worden als Hr. Gulden, Hr. Dr. Gulden, Hr. Dr. Gulden, Hr. D

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenmeto

Die Partey

Gottfried Dietz, Bürgermeister in Mannheim wegen Ehrverletzung

wider

Valentin Weigel, Bürgermeister allda wegen ungebührlichen Ehrverletzung

am 29 Mai 1861 zusammen Kostenfall a quo und sonst dem Ehrverletzten die Kosten zum Theil.

Verzeichniß			Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1, Consultation	act.	68	8.	24	"	"
2, Ehrverletzt	–	–	"	"	6.	17
3, Gerichtsperson vorgemerkt	"	90	"	57	"	"
4, Reise	"	90	"	57	2.	20.
5, Communication der Acten	"	91	1	53	"	"
6, Einsicht von der Reise	"	157	"	"	"	32
7, Copien	"	70	"	48.	"	41
8, Rundsag. die Instanl. der Acten		83.	1	53	"	"
9, Anzeige der Endigung d. Acten		–	"	"	"	11
10, Abtrag d. Acten		72	11.	24	"	"
Porto und Sag		–	5	42	2.	10
11, Vortrag		80.	9	27	"	-
12, Einsicht der Acten zum Abtrag		116	"	"	9.	18
13, Einsatz		–	"	"	1.	15
14, Fertigen des Abtrags		116	"	57	"	"
15, Einsicht zum Beweis		147	"	"	"	32
16, Anzeige der Verfügung wegen			"	"	"	10.
17, Einsatz		87.	5	55.	1	11
18, Anzeige und Ladung der Gerichtsperson		90	"	57	"	07
19, Recht- und Commission		115	"	"	5	36.
Porto v. Anzeige f. Mayer 18 Sept.			"	57.	"	07
			50.	11.	32.	10
					50	11
					82.	51.

Zahlen nur einmal ein-

Heidelberg den 24 Juni 1861.

Gebühren

Zeugnis zu zeigen und rückzustellen
hierzu bestimmt. Bezirksgericht. 25 Juni 1861
v. Thorbecke

f 82. 484
Anm. f. 29
f 84. 17

Wurden die Kosten 1/3 29 Xr
rückvergütet.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Avenir.

Der Unterzeichnete Kgl. Anwalt von Hattenheim Dietz, Advocat in Wiesbaden, Heimwohnhaft, Appellant, kundet den Herrn Gilden, Kgl. Anwalt von Hochheim Wiegel, Advocat in Wiesbaden, Heimwohnhaft, Appellat, hiermit an, daß der Zeitung des Kgl. Appellationsgerichts vom 2. Juli dieses Jahres zufolge Nr. 3 9 Uhr in dessen Kanzleizimmer zu erscheinen, um die Audienz zu hören.

Dietz

Zustellung

Heute den [illegible] Juni achtzehnhundert einundsechzig
Dass obsteht. Nr. L. Golsen d. Anwalt v. Appellant Gottfried Dietz
Hierüber ist mir verschriebener Union Rotes d. Anwalt v. Appellat Wiegel
Dem Gildenmeister Herrn Gilden Anwalt v. Appellat Hochheim
Dem Gildenmeister Anwalt v. Appellat Hochheim Wiegel

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

Für

Advocat Weigel, Advocat in Mannheim, Appellat.

Kläger

gegen

Gottfried Dietz, Advocat daselbst wohnhaft, Appellant.

Urtheil v. 29 Mai 1861, wornach die Appellatin in 5/6, die Appellantin in 1/6 der Kosten beider Instanzen verurtheilt.

I, Kosten der Appellinstanz:

	Mk.	Kr.	Thlr.	Sgr.
1, Anwaltsbestellung	90	— 41	—	48
2, Cassation	68	— —	8	24
3, Aktenmittheilung	91	— —	1	53
4, Actenv. 5 Bgl 5 Bogen	72	— 42	6	20
2 Abschr. 6 Bgl mit Bestellung	—	1 9	3	10
5, Zustellung des Antrags	83	— —	1	53
6, Porto	80	— —	9	27
7, Reisekosten Weigel 4, 95 Kr	146	1 43	—	57
Aufenthaltskosten Derselbe		9 48	—	—
8, Fuhrlohn Cassa Leadung	145	5 36	—	—
9, Postporto	—	— 7	—	24
		19 49	33	16
			19	46
			53	02

Zugleich die Kosten der Appellinstanz zu fünfzig Thalern gerechnet zu Einem Gulden zwanzig Kreutzer.

Heppenheim, 3 Juli 1861

v. Thorbecke

vera.

II. Postau vom 1ten Januar

	fl	kr
1. Für Verstheilungsdirektanz fl	23	59
2. Für Verstheilbaarschaft	—	30
3. Für Fortsetzung fl 1 b Verstheilg	9	3
	33	32

Zweibrücken den 2ten Juli 1861.

C. Fuhlen

No. 1698. vom Rollen

Auf 6 Mai p. pl.

Antrag

des Gottfried Fietz, Maurermeisters in Mannheim
wegen fl, Abzugsattestes von seinem Vermögen zum
Königl. Bezirksamt Mannheim zu Beischaffung Urkunden vom
21. November 1860.

gegen

Valentin Weigel, Maurermeister in Mannheim wegen
fl, Abzugsattestes, praetendirten Dienst dem Königl. Steueramt
Gulden.

Die Betreffs, das Abzugsattest Eigenthümer und Besitzer ist
einmal in der Gemeinde Mannheim gelegenen Besitzthümer
gewesen, nach Aussage und Zeugenverhör; dass Abzugsattest
Eigenthum ist und an den Besitzthümer das Abzugsattestes in
Abgang gerathen ist, dass dem Petenten das Entgehen in einer
Entfernung von 30 Kilometern Umkreis von der Wohnung des
Abzugsattestes und Eigentl. desselben sich verschafft.

Die Betreffs, das Abzugsattest im Januar 1859 in seinem
Besitz von Personen verkauft und eine Männer auf dem
Wege seiner Eigenthum und Eigentl. des Besitzthümer die Abzug-
sanstalt aufgefordert, worauf Petenten einen
Besitz des Abzugsattestes erhalten; worauf Petenten
Abzugsattestes zu
befinden sich und Eigentl. Zeit in seinem Besitz gewesen
sein mit dieselben Abzugsattestes auf diesen Besitz und Eigentl.
Besitzungen Personen verkauft diesen Besitzen
Besitz und Abzugsattestes, entgegen, ausgestellt von Königl. Bezirksamt
Amt in seinem Abzugs- und Besitz-Eigenschaft gestellt
worden.

Die Betreffs, das Königl. Urtheil des Königl. Landgerichts Königl.
Bezirksamt vom 6 Dezember 1860 in dem Sinne diesen Eigen-
schaften und Abzugsattest zur Niederlegung dem Mann
Verstheilung worden, worauf Entscheidung auf eingelegten Be-
schwerde von Seiten des Beschwerdeführers Königl. Landgerichts durch
Urtheil vom 9 Mai 1860 bestätigt und dagegen verkannt worden,

des Grundbuchs von seinem Grunde das an die Grenzen des Grundstücks angrenzende Land in einer Breite von fünf Fuß nicht unentgeltlich fordern.

Es bestimmt, daß Eigentümer Grundstücke gemäß der ortspolizeilichen Ordnung einzufriedigen, allein zum Ersatz, wenn der Eigentümer nicht zu Beitrag verpflichtet ist, in seinem Belieben steht, die Einfriedigung in den angewiesenen Grenzen auf seinem Grundstücke vorzunehmen.

Von Errichtung der Einfriedigung.

Es bestimmt, daß wenn über die Errichtung einer Einfriedigung zwischen Eigentümern Streit entsteht, jeder Teil verbunden ist, auf Verlangen des andern Teils die Einfriedigung in der Linie, welche beide Grundstücke voneinander scheidet, vorzunehmen, und daß jeder Teil verbunden ist, zu der Einfriedigung die Hälfte beizutragen, welche nach Abschätzung zweier Sachverständiger auf sein Grundstück kommt.

Es bestimmt, daß wenn über die Errichtung einer Einfriedigung zwischen Eigentümern Streit entsteht, jeder Teil verbunden ist, auf Verlangen des andern Teils die Einfriedigung in der Linie, welche beide Grundstücke voneinander scheidet, vorzunehmen, und daß jeder Teil verbunden ist, zu der Einfriedigung die Hälfte beizutragen, welche nach Abschätzung zweier Sachverständiger auf sein Grundstück kommt.

Es bestimmt, daß wenn über die Errichtung einer Einfriedigung zwischen Eigentümern Streit entsteht, jeder Teil verbunden ist, auf Verlangen des andern Teils die Einfriedigung in der Linie, welche beide Grundstücke voneinander scheidet, vorzunehmen, und daß jeder Teil verbunden ist, zu der Einfriedigung die Hälfte beizutragen, welche nach Abschätzung zweier Sachverständiger auf sein Grundstück kommt.

Es bestimmt, daß wenn über die Errichtung einer Einfriedigung zwischen Eigentümern Streit entsteht, jeder Teil verbunden ist, auf Verlangen des andern Teils die Einfriedigung in der Linie, welche beide Grundstücke voneinander scheidet, vorzunehmen, und daß jeder Teil verbunden ist, zu der Einfriedigung die Hälfte beizutragen, welche nach Abschätzung zweier Sachverständiger auf sein Grundstück kommt.

Es bestimmt, daß wenn über die Errichtung einer Einfriedigung zwischen Eigentümern Streit entsteht, jeder Teil verbunden ist, auf Verlangen des andern Teils die Einfriedigung in der Linie, welche beide Grundstücke voneinander scheidet, vorzunehmen, und daß jeder Teil verbunden ist, zu der Einfriedigung die Hälfte beizutragen, welche nach Abschätzung zweier Sachverständiger auf sein Grundstück kommt.

selbst Abänderungen vornehmen sein und ein zessionar Knecht, ein nicht erzessionierter Besitzer auf der Hand stirbt der Nutznießer vorzunehmen haben. Diesem an sich sehr schwierigen Rechtsverhältnisse sind folgende juristischen Konstruktionen zu Grunde gelegt:

1, Nach dem alten Rechte tantum praescriptum quantum possessum wurde der Zeitraum der Ersitzung bei Fahrnissen auf drei Jahre, bei Immobilien auf zehn Jahre bestimmt, wenn der Ersitzende in gutem Glauben (bona fide) sich befindend, sich selbst eine nicht erzessionierte Pfandrecht zu nehmen vermeinte. Zum Abstand, Nutznießer dagegen nur actiones tollendi. Zum Abstand, der sich der Nutznießer bisher nicht gebraucht hat, erforderlich war, daß der Nutznießer Besitz dieses Pfandrechts. Die immerwährende Ausübung des Rechtes allein war facultas, den aber dem Eigentümer keine Rechte oder Besitz einer Pfandrecht auf das eigene Grundstück einräumen kann. Nach dem älteren Rechte konnte daher der Besitz einer solchen Pfandrecht nur nach stattgehabter Widerspruchsrecht mit der Klage vindicatio locum annehmen, und weil dem Nutznießer ist dann Anmerkung als servitutes non apparentes nur durch title longi temporis - art. 691. 689.

2, Die Bildung des Bestandes solcher Rechte in früherer als der jetzigen Gesetzgebung, berechtigt nicht zu dem Schlusse als könne dabei es ganz in der Absicht der Eigentümer nicht kommen sich in seinem Eigentum beschränken zu wollen. Dem Eigentümer, der auf seinem Gut keine Belastungen mehr eingehen beabsichtigt, die nur dem Eigentum des Nutznießers entziehen will, und der auf jenem dem Fruchtbarkeit des Bodens keinen Wunsch zur Aenderung hat, demselben jemanden mit dem Rechte beschweren, Nutznießung treiben, kann gar nicht die Absicht solcher Rechte fehlen. Wenn die Absicht zur Absicht nicht dahin, sich selbst des Rechtes dem Eigentümer von Rechten auf seinem Eigentum zu begeben und sich zum Abschluß jeder Belastungen des Eigentümers zu verpflichten. Mit dem der Eigentümer verpflichtet sich verbindlich genug sich zu geben, diesen Rechten für immer des nötigen Licht zu entziehen, wegen können wir die

Besitzer solcher Rechte jemand sich als im Besitze eines solchen Rechtes befindend, anzusehen vermeinen.

3, Dienstbarkeiten werden durch Besitz nur insoweit und in solchem anerkannt, als der Besitz auf continuierliche Akte der Eigentümer, den dienenden Teil belastend, den Eigentümer in der Ausübung seines Eigentumsrechtes beschränkt.

Troplong - Prescription ad art. 2226 pag. 112 - 117.

Der Besitz der Rechte bildet eben so keinen Widerspruch mit dem Eigentum in den Besitzstand des Nutznießers, wenn dem Fruchtgenusse der Bedarf nach Fruchtgenusse der Rechte gleich ist. Das in Anspruch genommene Recht mit der Rechte absolut in Fruchtgenusse und mitbeschränkt dieselben genügend als auf dem belasteten Grundstücke dauernden existieren oder dem belasteten Grundstücke nicht - das Recht einer Belastung dem Nutznießer anders genug nicht - das Recht einer Belastung dem Nutznießer anders genug nicht schädlicher mitzugeben. Durch den 30 jährigen Besitz von dem Rechte in genügender Art der gesetzlichen Entsagung einer Rechte nicht mehr anerkannt, als der Nutznießer nicht mehr anerkannt, als der Besitz auf der Rechte nicht mehr anerkannt, als der Besitz auf der Rechte nicht mehr anerkannt, als der Besitz auf der Rechte

Die Absicht des ersten Richters entspricht nach all dem der Entwicklungsgeschichte des Rechts, und dient auf billige Weise Streitigkeiten hierüber. Das Hauptgrundstück zu dessen Gunsten die Dienstbarkeit des art. 677 v. 678 cod. civ. besteht, soll nach Absicht von 30 Jahren, wenn der Eigentümer desselben sich nicht über die Beschränkung seiner Dienstbarkeit beklagt, immer gültig sein als praedium serviens um gemäß mit seinem Hauptstück belastet sein, die Dienstbarkeit nicht durch Verjährung verloren gehen. Die Eintragung, welche gegen den Pfandgläubiger, falls gültig ist seine Absicht durchzuführen, Löschung zu suchen der eingetragenen Pfandstücke aufzeigen.

Es scheint, daß die gegnerische Absicht die Eintragung Hauptsache eine zu verändern sucht durch folgende zwei Sätze:

1, die Verjährung stehe auf gleicher Linie mit einer Dienstbarkeit durch seine Tilgung, und der art. 690 c.c. sieht den Pfandgläubiger Eintragung Löschung der Dienstbarkeiten seinem Absicht, sind mögen zwischen Titel und Verjährung;

2, die eingetragenen Pfandstücke seine keine Pfandrechte, sondern die Verjährung Bestimmungen seine nur als die eingetragenen der Eigentümer zu betrachten, gemäß Absicht für alle Eigentümer, und nur keine dagegen nicht von Löschung Verjährung eingetragenen Pfandrechten.

ad 1 Dieser Grund zerfällt durch die einfache Unterscheidung, daß die gesetzlichen Absicht zwischen Konsolidation und Verjährung besteht. Konsolidation eines Pfandrechts mit einem Eigentum in seiner Absicht nach der Absicht der Instanz, Fallos rc sociedade art. 773. eines Pfandrechts konsolidiert, wenn keine Handlungen seines Grundstücks ausmachen, besonders die Übergabe des Pfandstücks, sondern die Absicht des Pfandrechts besteht, sondern Absicht Absicht, Absicht Absicht Absicht

stand Einem kein Bedenken, und die Stricklinanweisung Cäsar's
damit nicht Einstimmung, daß man aufstellt, es handle sich
hier nicht von einem Pactum, sondern einfach von
bey allen Besitzveränderungen der Eigenthum. Es kommt über-
haupt, ganz mit dem Inhalt und Geiste des Code civil
in Widerspruch stehende Bestimmungen würden zu entdecken.

Es scheint, daß den gerichtlichen Verkauf Leyer des ganz
neuen Rechts zum Grunde lag und für diesen die gewöhnlich-
sten Motiven, wenn die Anwendung der Grundsätze
fern.

Man sehe

1, leg 9. Dig. L. 2. " cum is qui tollendo obstaret
vicini aedes quibus non daret, nulla competit
actio."

Selbst im Falle der Destinatio patris familias ist die
Entziehung von Baustoffen unstatthaft, sofern Dienst-
barkeit nicht das Gebäude ganz verschwindet und unbrauchbar
gemacht wird.

leg 10 eod.

2, die Motiven des preußischen Rechts-
Sauerbach tom I pag. 644
Stricki tom I pag. 97 ad libr VIII tit. 2

3, Pfälzer Landrecht, das mit Französischen Texten von dem
Code civil gilt — Theil II tit. 21. " Wer so Jemanden
" in seinem Haus Verwahrung gang an seinen Nachbarn
" oder wenn Gefahr ist, ohne seinen Willen und Licht gehalten,
" könte solchen zu keiner Dienstbarkeit auf dem andern
" Hause, als so er nicht Fenster aufzuschlagen, das Licht
" und Aussehen zu haben, genommen, selbkommet sol-
" ches auch Jemand 15 Jahr und Tag lang ohne "

4, Merlin questions de droit au rec. servitude No 3.
Toullier tom III No 536
Jurisdictions civile de servitudes No 285 und 312.
Arrêt de cass. tom X p. 1. pag. 176
" XVII p. 1. pag. 336

5, Gesetzbuch des Königs. Appellationsgerichts des Rhein-
kreises, 20 August 1838 Schmecki Co. Mayer,
6, " 11. Mai 1841 Lehmann Co. Braun,
6, " 18 April 1847 Feldmüller Co. Wasem,
Eine endlich Gesetzbuch des Cassations Hofes für den Rhein
in einem Streit Lehmann Co. Braun vom
25. October 1843.

Aus diesen Gründen

gefallen als dem Königs. Appellationsgerichte, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils zu
erkennen, daß dem Appellaten, als Besitzer
und Eigenthümer seines unterhabenden Holzschuppens
und der in demselben ruhenden dem Theilen des Ap-
pellanten befindlichen Baustoffmaterialien kein
Recht, auf diesem Theilen, namentlich nicht diese
non altius tollendo zustehe, und Appellant be-
rechtigt ist, seinem Theilen als seines Eigenthum
zu benutzen und zu verbrauchen; ferner den Ap-
pellaten zu verurtheilen, dem Appellanten den
Besitz seines Theiles zu verschaffen, ihm dagegen
die Kosten
zu belassen:

1, die Kosten der ersten und zweiten Instanz und dem
Besitzstörungs-Verfahren, soweit Appellant vor dem
Appellaten obsiegt hat mit . . . fl. 211. 21 xr.
2, die Kosten, welche dem Appellanten
selbst entstanden sind mit . . . 30. 58
3, die Kosten, welche durch die Entdeckung und
Absicherung der Thatsachen verursacht
worden seyn sollten zu . . . 32. "

77-19

[illegible] Juni 1860.

[illegible] und Büchsen vom Tag der Pfändung – 2 – an, und bis den Abzahlungen in die Festsetzung beider Instanzen zu verurtheilen und die Kostenlast den Gutsabtretungs-Klagsgründen zu verordnen.

Beschwerdeführung der Einspruchsbeklagten

a, der Abzahlungsbeklagten:

Der Pfändung [illegible] Gutes durch selbe zu entnehmen Fahrnisse, Vieh, Stall und sonstige zum Zubehör. den, zu entfernen in Verfall Mannheim mit der Klage-Abweisung, beantragt wenn durch diese Abweisung, unbeschadet des weitergehenden Antrages der Abzahlungsbeklagten, andernfalls durch Substitution Beckler;

b, der Abzahlungsklägerin:

Der Pfändung [illegible] Pfändung, Pfandung, Stall und Fahrnisse, beantragt durch die beschwerte Seite, der Abzahlungsbeklagten und Kostenlast Hauptz.

Ehrlich

Gerichtsschreiber, p. p. O. , den 22. April 1861.

[illegible]

v. p. pl. 6 Mai 1861.

[illegible]

№ 4698 der Rolle.

Antrag

für Salomon Weigel, Ackersmann in Mannheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Gottfried Dietz, Ackersmann in Mannheim wohnhaft, Appellant und nachdem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Mannheim vom 21 November 1860, dem Appellaten zugestellt am Kaiserslautern, den 21 November 1860, durch Kgl. Advokat-Anwalt Golten vortragen.

In Sachen, des Appellaten gegen den Appellanten wegen Fenster Rechts, haben die Appellaten durch Urtheil des K. Bezirksgerichts in Mannheim vom 9 November 1860, welches den Appellanten am 14 November 1860 zugestellt worden ist, erkannt:

1. Daß der Appellant nicht berechtigt ist auf das Dachtraufe dieses Hauses die von dem Hofraum des Appellaten theilweise begrenzt ist auf das Dachtraufe dieses Hauses die von dem Appellanten Hofraum fällt,

2. daß der Appellant das Appellatische Haus, welches an das Appellatische Haus anstoßend ist, durch Anbringung von Fenstern in der Appellanten Hofraum zugewendeten Mauer nicht beschädigen darf.

Diese Fenster die Beschaffenheit gewöhnlicher Zimmer- und Abtrittsfenster haben, deren Anbringung den Vorschriften der art 676 und 677 C.C. entspricht sind und, wie Appellant selbst in 1ter Instanz zugegeben hat, in ihrer jetzigen Beschaffenheit schon über 30 Jahre, ja mehr als 40 Jahre bestehen,

daß gleichwohl Appellant im Monat September 1859 unmittelbar vor diesen Fenstern, über welche der Vorsprung des Daches für die Dachtraufe des Appellatischen Hauses hinausragt Fachwerk Mauer errichtet hat, daß hierdurch die Luft diese Fenster theilweise Zimmern völlig Luft entzogen wurde,

daß Appellant laut der gerichtlichen Lokal-Appellaten Lokal Verhandlung des K. Friedensgerichts in Mannheim vom 9 Februar 1860, welche Appellaten in Besitze seiner Licht- und Abtrittsfenster schützte verurtheilt wurde, die errichtete Mauer sofort zu beseitigen und daß in Folge dieses Urtheil von dem Appellanten angeführte Berufung dieß Urtheil des K. Bezirksgerichts in Mannheim vom 9 Mai 1860 verworfen wurde, – wogegen Appellant dem gerichtlichen Urtheil Folge gelei-stet, die streitige Mauer abgetragen und die aufgeführte Mauer beseitigt hat,

d. h. das Appellat hierauf eine gerichtliche Klage gegen das Appellatum erhebe, worin er verlangte, daß dem Hause desselben die Licht- und Aussichtfenster nicht weiter hinaus Fortan überbrennt und das Appellat zum Abtrag der Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie zum Ersatz der Kosten der Entfernung und Niederreißung der erwähnten Mauer verurtheilt werde;

d. h. daß der 1te Richter auf einer gerichtlichen Besichtigung der fraglichen Baulichkeiten, durch das angefochtene Urtheil die Klage des Appellanten als Lauby räumlich abgewiesen hat, indem er erkannte, das Appellat sind durch den von dem Appellanten zugegebenen, mehr als 30jährigen ruhigen und öffentlichen daß sie einer nicht aufhörlichen Ausübung der Art. 678 und 679 ermöglichenden Lichtfenster nicht blos mittelst der einzeln stehenden Schutzvorrichtung von der in Art. 678 C.c. bezeichneten Eigenschaft derselben befreit sei, sondern auch das Anspruchsrecht die Servitus luminum auf das Appellatische Liegenthum erworben habe, dieser Appellant nun in dem durch den Art. 678 C.c. bezeichneten Entfernung von 1 Meter 90 Centimeter (6 Schuh), gemessen von der Grenzmauer des Appellaten an, die beschränkenden Bauten in seinem Garten aufführen dürfe;

d. h. daß die Lichtöffnungen, welche der 1te Richter zu Gunsten des Appellaten entschieden hat, und worüber die Gebrüder Lauby Beschwerde führen, in Gemäßheit des Art. 678 des Code Napoléon unter keinen Umständen länger als 20 Jahre in der gegenwärtigen Gestalt und Richtung verbleiben können, da der rechtmäßige Besitz derselben nicht vollständig erworben sei und daher die Appellaten jeden Augenblick die Verschließung derselben verlangen können;

daß diese Beschwerde entschieden durch Duranton T. V. (Traité du Droit Civil T. III) N° 326 und 520 gegen Merlin (quest. de droit v° servitude § III), da Letzterer nur unter der gegenwärtigen Ausicht, mit der gegenwärtigen Form das Recht zu Lichtfenstern nicht in überwiegender Mehrheit der Schriftsteller und namentlich sämmtliche neuern Arrêts angenommen haben;

Delvincourt T. I p. 577 not. 166 N. 1 — Proudhon-Legraverend T. II p. 119
Solon droit. N° 302 et suiv.
Vazeille prescr. T. I p. 413
Du Caurroy T. II, 321
Marcadé T. II art 678 N° III
Carasson actions possessoires p. 309 sc. 310
Demolombe T. XII p. 59 ff;
Arrêt Cour Pau v. 1 Febr 1835 Sir. 36. 1. 604.
" " " 31 Juli 1836 S. 36. 1. 529
" " Montpellier v. 15 November 1847 Sir. 48. 2. 125;
" " Cass. v. 23 Juli 1850 im Journal du Pal. 1852. II, 027
" " " 1 Febr 1851 " " " 1852. I. 152
" " " 22 August 1853 " " " 1853. II. 574
" " Paris vom 7 Juli 1853 " " 1853 II 298.
" " Bordeaux vom 18 Mai 1858 " " 1859 p. 710.
" " Cass. vom 17 August 1858 " " 1859 p. 768.
" " Cass. v. 18 Juli 1859 " " " 1860 p. 923

d. h. daß diese Grundsätze auch in Belgien durch die Meinung der älteren Lehrer bekräftigt und durch eine fortwährende 20 Jahre in Frankreich ausgeübte Gewohnheit gestützt wird (Rechtsgewohnheit auf welche überwiegende Gründe hindeutet;

d. h. nämlich, daß das Gesetz selbst das Licht- und Aussichtsrecht durch drei continuirliche und gewährende Akte (Art 688 und 689) und die Quelle solche Fenster durch Verjährung (Art 678 C.c.) erworben werden können, etc. etc.

daß diese die durch Verjährung erworbenen fraglichen Lichtfenster nicht den Verpflichtungen unterwerfen, welche in gleichen Rechte wie jedes durch Titel erworbene Recht aufgestellt in Widerstreit mit Art 678 und 679 C.c. stehen würde, nämlich zu Recht auf Licht und Aussicht nicht gestatten in der Distanz des Art 678 C.

STEMPEL

...ehen welches sie in Anwendung einer falschen Norm nicht
...zu rechnen bloße Illusion sein würde,

...dass bei der Ersitzung der Dienstbarkeit
...durch Titel und Bedingung schon früher derselbe einig war, dass
...der Ersitzende der Dienstbarkeit selbst durch Handlungen
...Handlungen der fremden Dienstbarkeit anerkannt hatte;

...dass aber im Gegensatz zu der durch Ersitzung
...fährung erworbenen fremden Dienstbarkeit
...stehen also, derjenige, der bezüglich seines Rechtes die
...Verjährung die Fortsetzung der rechtlichen Ersitzung be-
...gründet und den Titel ersetzt;

...Endlich, dass die in c. [illegible] gesetzlichen Dienstbarkeiten
...wie der 1ste Rechtsmittel Recht bauernde – als eigentliche
...Servituten nicht betrachtet werden können, indessen wir
...es nicht für das Gesetz gezogene Grenzlinie zwischen der
...Ausübung seines Eigenthumes bilden und dass eine jeder
...der Nachbarschaft verpflichtend gewordene gegenseitige
...Beschränkung der Eigenthumsrechte, wie dies auch Durante
...der Modernen ausführt,

...dass daher nur kein Grund vorhanden ist, warum ein Grundstück
...Einräumung hätte sollen, dass die Norm des Gesetzes (die alte 688.
...Pfandrechte c.c.) nicht durchaus Gültigkeit und den Raum
...finden könne, als wo die Absicht und Handlungsweise
...Besitzers zu der Annahme, als wolle er die Ausübung
...der fremden Servitut nicht fortsetzen, ein Durante
...der Modernen ausführt;

indrade 6 Jahr Zuchthausstrafe mit nachfolgender Unfähigkeit, die nach der Vollziehung derselben zustehenden Ehrenrechte wirklich ausüben zu können, belegt worden kann.

Aus diesen Gründen

Ist Appellat wegen Verbrechens der Nothzüchtigung, in erster Instanz zu Recht erkannt worden.

C. Gulden

Ellwangen, p.p.q., den 22. April 1861.

Rebhan

v.p.pl. 6 Mai 1861.

Rekurs

Dienstags-Stempel 14 Kreutzer

Lit. A. 1 Cp. 8 Sig. No. 4697. Qualitäten

Ellwangen vom 30 April 1861.

In Sachen

1, Johannes Wurster, Ehemann von Anna Dreher, Ackersmann, auf dem Hungerberg, Gemeinde Albis-Heimenkirch, geboren den 4 Februar 1825, katholischer Religion, 2, Wilhelmine Margenthaler, geboren den 4 Februar 1825 in Wilhelmsdorf, Ehefrau des Johann Herbst, im Urlaub Ackersmann auf dem Hungerberg, 3, Michael Wurster, Ackersmann daselbst wohnhaft, geboren den 4 Februar 1825 in Wilhelmsdorf, 4, Johann Wurster, Zimmermann daselbst, 5, Johann Michael Wurster, Zimmermann daselbst, der erstere ledig, die letzteren verheirathet, sämmtliche Kläger, vertreten durch den kgl. Anwalt Golsen

gegen

den Mitbeklagten der genannten Wilhelmine Margenthaler Ehefrau: 1, Johann Herbst, Ackersmann in Münchweiler, Amts Altshausen wohnhaft, 2, Catharine Herbst ohne Gewerbe in Weingarten wohnhaft, geschiedene Ehefrau von Johann Langenmaller, Ackersmann, allda wohnhaft, 3, Wilhelm Herbst, Ackersmann auf dem Hungerberg, Gemeinde Albis-Heimenkirch wohnhaft, – dessen Curator ad litem Johann Philipp Wurster, Zimmermann daselbst, 4, Johann Georg Herbst, Ackersmann daselbst, 5, Wilhelmine Herbst, Ehefrau des Johann Christian Ellingensalemitt, Ackersmann in Hofstetten wohnhaft, 6, Sebastian Herbst, Ackersmann daselbst, der erstere ledig und Gütergemeinschaft mit seinen Eltern, und auch als Nebenintervenient des Klägers zu 3, Johann Christian Dreher, Ackersmann Wwr., Wirth daselbst, Weingartshofer in Rüssingen wohnhaft, Curator ad litem des mit seiner verlobten ehelichen Tochter Philippine Herbst erzeugten unmündigen Kindes Georg Wilhelm, Johannes und Christianne Dreher, Letzterer wegen der Gütergemeinschaft und Ansprüche gegen den zweitgenannten Ehemann Herbst, 7, Michael Dreher, Taglöhner in Rüssingen, jetzt in Hohenstadt in Carlsruhischen in Nordamerika wohnhaft, 9, Philippine # zwischen ihm und den Klagtheilen

[illegible] Stephan, Schultheiß in Birkenfeld einerseits, [illegible] Johannes Dreher, Ackersmann daselbst andrerseits, wurde [illegible] nachstehender Vergleich [illegible] Stephan mit Johann Dreher in Birkenfeld wegen [illegible] sub numeris 1 bis 5 [illegible] Gemarkung Birkenfeld [illegible] Johann Dreher [illegible] Gemarkung Birkenfeld [illegible] Gemeinde Birkenfeld [illegible] Gemeinde Birkenfeld [illegible] Gemeinde

starb am 26. September 1854. ein Urtheil des
Kaiserl. Landgerichts Lagerniederwyl vom 29. Dezember
1856 zu verordnen: 1. der Theilung der Liegenschaften
unter den Erben, 2. daß zu diesem Behufe
zuvörderst Herr Notar Gießen als Theilungscommissär
ernannt werde. Zu Folge dieses Urtheils wurde
Contrahentin Hr. Heinrich Lauer unter dem 15. März 1841
gehörige Pfarrey Lagerniederwyl Hs. No. 33 Vorgemarkt
Gemeinde Lagerniederwyl mit Wohnhaus und Gebäuden und
Aktenstück nebst Reben, Hof und Baumgarten und
dem Hanfgarten sammt allen Aufschlagsgerechtigkeiten
für fl. 4600
b. Mobilien im Aufschlag von fl. 400.
fl. 5000.

Nun diese Summe soll die Summe 1400 fl. väterlich
liches Vermögen als Erbtheil angeboten mit 3600 fl
an ihre 4 Geschwister à 900 fl. in 5.
Jahresrate Martini 1841 1845 herausbezahlen.
Am 10. November darauf hielt die Liquidation
das Vermögens wie Theilung der Güter
vor Notär Schmidt statt.

Die gerichtlichen Taxationen haben auf die ihnen zu-
gefallenen allegirten Theilungs- und Theilbietungstaxen
übereinstimmen Contrahenten Theilsmann
Lauer, Theilsmann
Gießen von den Allegllanten angeboten, durch
obigen Urtheil wurde zwar die Theilung
bezüglich Klassifikation genehmigt, allein es war noch
die Theilung der Allegllanten nicht zu Theilen
als auch die in der Masse in natura vorhandenen
Immobilien, somit circa 3000 fl. Werthgegenstände
von Gütern, die die Minderjährigen im Jahr 1845 ganz
eigentlich zu erwarten noch zu erstehen. Vor dem
commissarischen Notär Gießen haben nun die
genannten sich dahin zu bestimmen
7. Februar 1857 zufolge Protokoll nicht allein das
noch in der Masse in natura vorhandenen Immo-
bilien, sondern auch die Theilung vom 15.

F. Die Allegllanten haben zugegeben.

März 1841 der Allegllantin übertragenen Immo-
bilien abgetheilt. Hiergegen Contrahenten von
Seiten der Allegllanten
1. die Abtheilung der Pfarrey Lagerniederwyl
diesen Akt betreffend Immobilien soweit
selbige das art. 918 C. o. in Anspruch
2. bestreitend die Abtheilung als zu hoch und
demnach einen andern Abtheilung. Urtheil vom 9.
Mai 1857 worin die Einwendungen in der Haupt-
sache ab- und zurückgewiesen, die im Akt
selbst abgetheilten Immobilien
vom 15. März 1841 vorbehaltlich der Immobilien
und der portion disponible zu ermitteln.
und den portion disponible zu ermitteln.
dagegen angegriffen Theilung unter Berufung,
worüber mündl. Vortrag vom 29. August 1857 vor Hofge-
richt stattfand und worauf Hofgericht
den bisherigen Akt theilweise
nichtig und die Theilung vorzunehmen
wurde, nach den Einwendungen der Gegner zur Zeit der
Theilung und nach dem Werth zu Folge Amt der
Theilung und nach dem Werth zu Folge Amt der
Theilungscommissär 26. September 1854 – mit Zuzug
mit Beirath und die im Theilungsakte
nur taxirten Effekten, das auf dem Gute befindliche
Vieh, die Allegllanten beigezogen
Kantonsrichter Heinrich Lauer, Gemeindsammann
Gemeinderath Berg, Gemeindsammann in Oberhasli
und J. Peter Bommerle, Bezirksbauinspektor
in Oberhasli, welche nach vorheriger Legitimation
am 22. Mai 1859 dem von den Allegllanten
Notärs Gießen ernannten Notär Notär Klotz
zu Protokoll gaben, daß sie mit ihren Obmann
Theilung nicht zufrieden seien, worauf die Ge-
gnerschaft den Vertrauen zur Vornahme der

Parteien Einsicht verschoben auf 15. Juni festgesetzt worden. Zufolge Protokoll vom 15. Juni festgesetzt worden. Zufolge Protokoll vom 15. Juni wurden die Parteien über das streitige Gebäude in seinem gegenwärtigen Zustande, nämlich als Gutsbaugrund und als Hofraithe eingehört:

a, als Gutsbaugrund, in seinem Gesammtwerth von fl. 10,650.—

hievon ab:

a, für Einlösungsrechnung 950.—

b, das Vorkaufscapital des Gebäudes mit 1623.14 2573.14

restiren 7476.46

b, als Hofraithe:

1, die Grundstücke 9082 fl.—

2, die Gebäude 585.—

hievon ab für Baufschuld 9667.—

1623.14

bleibt reiner Werth 8043.46

die Abgeklagten contestirten diesen Gegenstand nicht als Gutsbaugrund, sondern als Hofraithe und verlangten eine neue Expertise. Das Einzelgericht fällte Urtheil vernichtet den Gegenstand, hielt auf die in diesem Sinne verordnete Beistimmung der parteien disponible eine neue Abschätzung. Hinsichtlich Einholung neuer Gutachten wurde gegründet, weil Sie nicht verschieden seien die Sache hinreichend aufklären.

No 829 Rz

Zustellung

Heute dem Endesgefertigten Magistratsbeamten
Gerichtsdienerpflicht;

Auf Ansuchen des Hr. Gabriel, Kgl. Bezirksarzt der Kgl. Bezirksarzt und Physikatsarzt
gestellten Herrn Hermann Gerichtsdiener Conferenz
dem ist dem Endesgefertigten Einem Rathe
Kgl. Landgericht gehörig bekannt, der Kgl. Bezirksarzt,
Landgerichtsarzt und Physikatsarzt, dem Herr
Mitarbeiter Herrn Medicinalrath Dr. Morgenthaler
wohnhaft dahier Maximilianstraße zu Gemeinde
Bamberg, wie sein Platz der erkennbar zu offenen ist

mit Abschrift der gegenwärtigen
Gerichtsbefehl und Rechtsmittel Belehrung
zugestellt.

Kosten 46 Kr.

Zustellung 38.
Porto - 5 Kr.
Porto - 3 Kr.
.. 46 Kr.

Zettig

No 3189. Rechnungsamt zu Bamberg,
bemerkt an den Einhändigungsschein No.
1161 Einhändigungsbuch Band No. 116
fol: 96. Bamberg.

Kgl. Rechnungsamt

Expedient

G. Gulden

Rechnung

für

Herrn Adam Becker auf der
Hegerhof, Landgerichts-Bezirk
Gräfenberg

gegen

Herrn Herbst in Nürnberg
d.d. - Gerichtsdiener-Gehilfen.

	fl	kr	Pf	kr	fl	kr
1. Conceptkosten		30	-	-	3	30
2. Ausfertigung und Insinuation		03	-	14	1	17
3. Comm. d'asade		03	-	-	1	03
4. Tax. p. p. ex.		03	-	-	1	03
5. Reisekosten (Extra-Tax)	4	40	-	-	4	40
6. Zeitung			3	30	3	44
2 Bogen Papier			3	34	2	31
7. Comm. da Parte			-	28	-	33
8. Insertion	4	40	-	-	4	40
9. 6 Marken			-	18	-	18
Porto			-	24	-	32
	21	40	2	11	23	51
Empfangen zu obiger Rechnung			2	11		
Gulden achtundzwanzig	fl		23	51		
Bemerkungen.						

Bamberg, den 19. Juni 1860.

Herbst

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

Im Namen

Adam Becker, Bauernsohn von Hagenbach No 3

Cons: Bezirksamt

wie

Johann Gerbst, Bauernsohn zu Mühlenweiler No 3

Cons: Bezirksamt

Cause ordinaire. arrêt vom 7 Mai 1861 prononcirt

bei ausgeschossenem Beweis, anerkannt, dass [illegible] dem Beklagten

Eidesdelation zum Maass zugelassen wurde und auf [illegible]

dem Bezirksamt 1/11 zu dem Bezirksamt 3/11 zum Beweis.

			Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1, Consultation	art.	68	8.	24	"	2
2, Bezirksamt			"	"		
3, Communication der Akten	art.	91	1.	53	"	"
4, Gerichtsmesse pro mint	"	90	"	57	"	"
5, Rolle	"	90	"	57	2.	20
6, Memoire	"	70	"	48	"	41
7, Abschrift von dem Rolle	"	157	"	"	"	32
8, Taxanty. der Akten	"	83	1.	53	"	"
9, Akten 9 1/2 Bogen	"	72	12.	02	"	"
25 1/2 Zeug	"	"	6	01	2.	33
10, Einrückungs-Gebühr 3 B.	"	"	3	48	"	"
25 1/2 Zeug	"	"	1.	54	1.	23.
11, Taxantary	"	80	9	27.	"	"
12, Abschrift zum Zeugniß	"	157	"	"	"	32
13, Einrückung	"	87	5	55.	1.	42
14, Zeichnung der Gerichtsmesse	"	90	"	57	"	07.
15, Stempel Akten-Bogen 2 Bogen			"	"	1.	31.
16, Stempel der Vollmachten			"	"		
17, Porto & Correspondenz	art.	145	5.	36	"	"
Note & Sigl			"	51	"	07
			61.	23	11.	28.
			abg.	3.	61.	20
			61.	20.	72.	48

9 Bogen.

Zweibrücken den 11 Mai 1861.

Besser

Transport ——— 72 f 48 kr.

Ab auf g. 1/2 Molten wegen Nichtbrauchung der Herrschaft 72 - 38 kr
16
54 - 54
71 - 54

Die Kosten werden demnach Anzeigers zu nur mit siebenzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Herrnitz. 22 Mai 1861

v. Horbach

71. 54
22. 15
94 69

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Neustädtische Kostennote

zu Recht

Herr Decker, Bauernmann auf Herrnitz
Cons: Assellaten
gegen
Johann Herbst, Bauernmann in Münzenwinkel
Cons: Assellaten
Judicium: Wie bemittelt beginnte Rechte

Die Kosten dem beizutreiben nicht aufgefundenen Assellaten sind noch nicht bezahlt und werden dazu zur dann Taxation gebracht.

1,	Assellatel vom 3 August 1860 - Klage Note des Königl. Hofgerichts Rath Christoffers	9.	02
2,	Assellatel vom 21. ejusd. " "	6.	36
3,	" " 5 September ejusd " "	6.	28
	Porto und Stempel	"	16
	Su=	22.	22

7
22 . 15
71. 54
94 69

Herrnitz den 27. Juni 1861.

Galler

Die in dieser Kostenabrechnung pro 21 Mai 1861. die Gebühr für Porto mit Extrazuschlag Liquirend, so Nominell 7 Kreutzer Porto sind in Abzug. Demnach ergeben nach-

Bezüglich zweier mit zusammen fünfzig
Kreuzer Stempel.

Zeugnißzurück 29 Juni 1861

v. Thorbecke

No. 1697 des Rolls

Auf 10 April p.pc.

DIAENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für Johanna Wurster, Ehefrau von Adam Decker, Maurermann auf dem Hungerhof wohnhaft, Inwendig als Miteigenthümer des Wohlgeborenen Morgenthalers und als gewalteter Ehemann der selbigen Margaret Wurster, ihres Vaters 2, gewesenen Adam Decker selbst, dann ehelicher Bevormundung und Nutznießung wohnhaft; Als allenthalben von gemeldtem Waldgeding des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9. Juli 1859 und 8 Juni 1860.

gegen

1, Johann Herbst, Maurer in Münchweiler, Bauten Zimmermeister wohnhaft 2, Catharine Herbst, ohne Gewerb in Reichenbach von Pfalz wohnhaft, 3, Christian Herbst, Maurer allda wohnhaft, 4, Philipp Herbst, Maurermann auf dem Hungerhof wohnhaft, diese dem Inwendig als Miteigenthümer von gemeldtem Adam Decker, Morgenthaler, gewesenen Ehefrau nachen Ehemann Johann Herbst, in seiner Maurer auf dem Hungerhof wohnhaft gewesten Ehe mit Margaret Wurster, Maurer daselbst wohnhaft gewesten 11, Johann Heinrich Wurster, Taglöhner in Neu-Hornbach wohnhaft 5, Gemeldten Wurster, Ehefrau Christian Klingenschmitt, Maurer in Clausen wohnhaft, 6, Letzteren selbst der nehelichen Bevormundung und Nutznießung gewesten Ehefrau, eine aus der Miteigenthümer des gewesenen Christian Decker 7, Conrad Abel, Bindermeister und Küfermeister in Rußweiler wohnhaft, Inwendig als Vormund seiner dem mit seinem verstorbenen ersten Ehefrau Elisabetha Herbst ehemaligen aus minderjährigen Kindern Jacob, Philippine, Johann und Gemeldeten Abel, gewesen dem Letztverstorbenen Nutznießungsantheil und ferner der zweiten Ehe und seinem verstorbenen gewesten Ehefrau Elisabetha Wurster Letztverstorbenen Nutznießungsantheil 8, Margaret Abel, Wittwe Johann

in Rüsingen jetzt in Schasta in Californien in Nordamerika
ausgesetzt, 2) Wilhelm Stephan, Bürger zu Königsfeld, und
ausgesetzt, Handelsmann Heinrich Jacob Decker,
Vater der gerichtlich bestellten Ehefrau Wurster und dem
minderjährigen Sohne Heinrich Decker, in Namen Decker zu
Königsfeld, ausgesetzt, die sub No 4. 5 und 8
gemeldeten, den Letzteren endlich sub No 7 gemeldeten
Mündelsgüter mittelst Vergantstation eigenen Rechts
Wilhelm Herbst, Handelsmann als Mitvormund von Wilhelm
Morgenthaler abgemeldet, und die sub
No 4 und 5 gemeldeten samt den sub No 9 gemeldeten Mün-
delsgütern – dem Letzteren mittelst Vergantstation seinem
Mündel Elisabetha Wurster – zugemessen als Mitvormund
seiner Ehefrau des nämlichen Mündels Margaretha Wurster,
Ehefrau Decker, mündlichen Zeugnis des Königl. Amtsrevisors Gulden
Letzteren,

In Erwägung, daß die Wilhelmine Morgenthaler in gemein-
schaftlichen Vormundschaft waren, in welcher mit seinem Herbst,
in welcher nun Bürgen mit in Zeugnissen sind. Margaretha
Wurster in den fünf Bürgen angezogen worden, demnach
die erzählten Thatsachen;

daß Wilhelmine Morgenthaler am 26 Dezember 1851
stark und am 29. August 1851 in Waldshut angezogen, wodurch
die Eröffnung nunmehr wurde 1, der Vacanz über das Wil-
helmine Morgenthaler 2, der Eröffnung über Theil Bür-
3, der Vacanz der Margaretha Wurster;

daß die Erledigung dieser Eröffnungsurkunde die Anzeige mit
Hoffen dem Landamt Bonndorf zu folgendem Ende diese gemel-
net erwarten:

1, die Bürgen wollen sich, die alle gerichtlich mahnen wegen
ihren Bürgschaften für das Vormundschaft ihrer Mündel Herbst
Herbst bekannt;

2, zum Nachweisen des ersten Erwerbes gehörten die Erben
standes gut zum 80 Morgen, wovon zum Theil Übergabe
wegen, auf den Vater Wilhelm Herbst für 4000 fl und die andern

Theile auf die Mutter für 5000 fl laut Akt vom 19. August
1837;

3, die 15 März 1841 verstorbenen sich die Letzten Ehe-
wie Christina Decker, die Eltern Vormünder,
ten, und die Mutter Wilhelmine Morgenthaler Ehefrau
ihrem Vermögen in dem Ehevertrag

a, 110 Morgen, circa 33 Hectaren, Ackerfeld nebst Wohn-
Haus und Nebengebäuden, auf dem Hauptgasse im neuen Dorf
Lasey zu 11600 fl; 11600 "
b, Mobilien in Waldshut zu 400 fl 400 "
Sa fl 3000 "

Von diesen Einem sollen die Summe 1400 fl zur väterlichen
und mütterlichen Abfindung des Erblasser angewiesen und
3600 fl an ihren zwei Hauptstamm Zinsen, und zwar
und zwar den Letzteren 900 fl in zwei Summen 1841. 1842.
1843, 1844 Januar zahlen. Dieselben sind von dem
Vermögen Erbschaft und vorgeht dem vollmachtlichen Nach-
lass durch das Pfand zum Abzug geschmälert. Die Pfand-
gebühr Pfändlohn für die Übergabe in Hüfte und
Schätzung der Abfindungssumme mit Zahlung des auf dem Gute
haftenden Erbzinses.

11, den 10. November war durch die Liquidation das
Abfindungsmass und die Genehmigung dem Bürgen zweiten Ehe
für das mütterliche Abfindung zu Recht, wonach vorhandene
bestehe mit Akt vom Vormundschaft mit 15. März
angeordnet und die Pfändung in Ehevertrag vom 15. März
zu Hüften dem Bezirksamt allseitig genehmigt worden.

In Erwägung, daß auch die Pfändung in jedem Betracht
den Vorschriften entspricht, daß durch daß die gerichtliche
Bürgen gemeldeten Ehe den Einfluss über jedem angemes-
senen 900 fl Theile gemindert, Theile an Dritten endigten und
die weitere Pfändung genehmigt wurde. Mündelsgüter vom 20.
Juni 1842 und 10. Mai 1843 modificirten.

In Erwägung, daß dessen weg das Pfändungsurkunde vom 29 August

1856 anzing, jüngst mehr zu Gunsten seines als auch wie in dem Hofe in natura anzuordnenden Hammerstücks, seiner Steinzeugfabrik von Grünau, sowie der Mühlau in Jahre 1843 für circa 3000 fl. erworbenen Grundstücke und nach und stand.

In Erwägung, daß die diesem Stand den Hofe kommissionell auf die Einräumung dem Exproprianten gerichtet erwerd, erwogen werden kann, daß 3 Personen als Experten durch den Gemeindevorstand ernannt werden, die die Grenzen auf dem Lagerhofe und dem Grundstücke nicht kennen und sind erwerbe erwähnen.

In Erwägung, daß die Wichtigkeit der Expropriation erfordert, um die vorgeschriebenen Orts- und Zeitfristen abzukürzen, daß aber die Expropriaten sich dessen nicht beschränken, sondern auch dem mündlichen Verlangen der Gemeindevorsteher, auch die durch den Enteignungsact vom 15. März 1841 den respectiven Ortsbehörden vorgeschriebenen Formalitäten in der Kürze ihrem Expropriaten zugehen, indem die Gemeindevorsteher aufgefordert, daß die schriftlichen Offerten die position des immobile übergeschrieben und sie in ihrer Wichtigkeit durch zum Schlusse dung vorgelesen werden.

In Erwägung, daß die Expropriaten diesen Vorgang unter Anwendung des art. 918 Cod. cit. als ungültig ansprechen und die Vernichtung dem Expropriaten selbst als unstatthaft, unzweckmäßig und unvollständig angesehen.

In Erwägung, daß durch Erkenntniß des Kaiserlichen Landgerichtes Hainfeld vom 27. März 1857 die Einwendungen der Expropriaten in den Hauptpunkten abgewiesen, den Expropriaten Ersatz zugesprochen und nur den Expropriaten aufgegeben worden, die Orte vom 15. März 1841 vorgeschriebenen Formalitäten nach Abschätzung des art. 922 Cod. cit. abzuschätzen und die zum Einvernehmen der position des immobile und zum Entschädigung der Schätzung übergangenen Expropriaten vorzunehmen.

In Erwägung, daß die Expropriaten Decker gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, worauf sich durch arrêt vom 29. Dezember 1857 zwischen den art. 918 C. C.,

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

auf den Appellaten Fall sich anwendbar verhält, dagegen eben dem Expropriaten, mündlich gehört in der Sitzung Amstetten den Status Gründen vom 7. Februar 1857 ordentlich und vollständig vernommen worden, das in Folge Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1841 vorgeschriebene Verfahren, durch die Expropriaten vom Beginne der Expropriation bis zum Schlusse der Verhandlung vom 6. Februar 1858 – und zwar mit Rücksicht auf die in Expropriation gebrachten verschiedenen Objekte, das auf dem Grunde stehende Bestandene Lagerhaus und den neuen dem Expropriaten Golden Expropriaten Hinterhaus und Hausbestandtheile.

In Erwägung, daß in Vollziehung dieses arrêt durch den damit commissionirten Landgerichts Rath Franz Hinz 3 taxfähige Männer als Experten, mit Einvernehmen der Parteien ernannt worden, nämlich: Franz Hinz Maurermeister von Neubeginn, Franz Hinz Zimmermeister von Neubeginn und Johann Hemmerle, Bezirks-Straßenmeister in Hollabrunn, in deren Händen die zu begutachtenden Objekte gegeben sind.

In Erwägung, daß durch den arrêt das k.k. Bezirksamt angewiesen die Expropriaten namentlich sich auf folgende Punkte zu beschränken:

1, über den Werth der Realität das Einvernehmen mit den Expropriaten;

2, über die durch die Expropriation von den Expropriaten genommenen Grundstücke und Abtretungen, welche in allfälligen Streitfall nöthig begutachtet sind;

3, über den Abgang der eingelösten Grundstücke mit Rücksicht darauf, daß sie zu einem Hofraum eingelöst sind.

In Erwägung, daß die Expropriaten diesen ihren Antrag vollkommen die zweckmäßige und zur 19 Juni 1859 dem vermittelnden Richter ehestens die umfassenden Gutachten zu Amstetten geben, zugleich sich bezüglich der Frage auf - - fl. 10,500 -

seinem ab:

a, die Grundentschädigung mit	950 "	
b, das Entschädigungsquantum der Expropriaten	1623. 14	2573. 14.
	fl.	7346. 46

1856 ... Mühlen ... Hütten ... Mühlen ... 1843 ... circa 3000 fl ...

In Betracht, daß bei diesem Streit der Herr Kommissär ... auf die Entscheidung der Expertise gelangt ... Experten ... daß 3 Personen als Experten durch das Gericht ernannt werden, die die Hütten auf dem Platze ... Mühlen ... und ihre Meinung ...

In Betracht, daß bei Abfassung der Expertise auf die ... Ab- und Zumachungen ... die Experten sich ... Hütten ... Mühlen ... Ausmachung ... vom 15. März 1841 ... Experten ... Hütten ... Mühlen ... Expertise ... Mühlen ... Hütten ... Mühlen ... Hütten ... Mühlen ... Hütten

In Betracht, daß die Abgeordneten diese Inspektion nicht vornehmen und zu diesem Behufe mehrfältige Kontrollationen in Gemeinden und natürlicher Beziehung vorfinden;

daß den ersten Richter die gesammelten Erinnerungen abzumindern hat, dagegen in natürlicher Hinsicht die stellungspflichtigen Individuen selbst unmittelbar und mündlich vernommen, und von einer Inspektion gewonnen, zu folgenden Motiven:

a, weil die Entscheidung dem Ersatzrathe als Kollegium den Zweck der Deutlichkeit einer richtigen Beurtheilung zum Zwecke der Entscheidung in Uebereinkunft, Abwesenheit und dem Abwesenheitsfalle zu Uebereinkunft, Abwesenheit und dem Abwesenheitsfalle zu Abgang und zu Gründe gelegt haben;

b, die Ersatzräthe Gelegenheit hatten selben die Vorstellungs- und Vorbringungsakten, auf die sich die Beschwerden beziehen, einzusehen;

c, sie hätten die Identität derselben angeben können;

d, allfällig dieses noch mehrere machen mögen dem Inspektionsamte Ersatzrathe;

e, die Abgeordneten, Herrn Hearing, gemeinsam einen sachkundigen Stellvertreter zu und einschränken Stellvertreter 1851 u. 1855, Zugehörigkeit und dem Abgang und dem Vorschlag der Ersatzräthe Obmann eigentlich in diesem Falle zu machen als 1000 fl. anständig und zweckmäßig

Zur Rechtfertigung der Berufung.

ad. a. b. c.

In Betracht, daß die Ersatzräthe durch ihren Beruf verpflichtet, daß die Stammstärken sich heute noch in demselben Zustande befinden, wie zur Zeit der Stellung, die dieselben noch vollständig kennen und Erkundigungen und Informationen gesetzgemäß haben, daß sie die Identität auf dem Wohnsitz gründen, den gehörige Kommission zur Zeit des Loses dem Stellungsraum Adelheim Morgenthaler in Uebereinkunft, Abwesenheit und dem Abgang und Stellvertreter.

In Betracht, daß diese Basis die gesetzlich richtigen und

zur vollkommen genügend ist, daß die Ersatzräthe die Verhältnisse in den Gemeinden sind, wo welchen den Losungsgeschäften Hof liegt, daß sie die Familien dem Namen nach kennen, da sie selbst Vorstellungen in Einsicht und Kenntniß vor selbst Mitglieder vorlegen; daß sich Gründung bei ihnen den Dienstpflichtigen, da sie den wahren Familienstand einsehen.

In Betracht, daß zwar die einzelnen Vorstellungen oft Lücken oder mindere Genauigkeiten einzelnen angeführt enthalten mögen, daß selbe diese nicht vollständig kennen, weil selbe Familien, wie die Erfahrung lehrt, von einer Menge von Individuen abhängen, und daß es daher nie dazu von der einzelnen Dienstpflichtigen verlangt kommen, daß die Ersatzräthe auf ihrem Erfahrung kommen;

daß es wünschig war, in den Ersatzrathsprotokollen die einzelnen Vorstellungen- und Vorbringungsakten, welche die Ersatzräthe in einer Zeitung, vorgenommen, da den Ersatzräthen als Gemeinschaften Kenntnis Zeitraum zu Stande kommen ist und nicht vorgenommen werden kann, daß dies verfährt, weshalb sie Zweifel auf selbst vorliegenden Verhältnissen machen;

daß es allenfalls Zweckmäßig war, die einzelnen Differenzen der Identität Ersatzrathe Einsicht Beschwerden, die durch dieselben constatirt ist, daß durch die Ersatzräthe die einzelnen Stammstärken Ergänzungsbezirke Losgeber dem Stammen und der Lösung gehaltes abgeschätzt werden, und niemand vorhält, daß dieselben die Lokalkenntnis zu Identität der Identität Abgang Zeitraum und Abgang und Zeitraum Beschwerden und Identität in sich begreift.

In Betracht, daß die Rügen in solchen Fällen sich auf die Vorstellungen der Ersatzräthe gründen müssen, indem sie selbst nicht die Stammstärken kennen und über die Identität, die auf den gemeinschaftlichen Akt ausschließlich zu

sind und den Versteigerungs-Termin einzelner Grundstücke Grund-Stücker einzeln Kaufsliebhaber finden können, am selben ständig die Pertinenzien dem Grundstücken zuschreiben zu können.

ad d. In Erwägung, daß der nächste Rücktritt gerichtlich Grundsätzlich darauf sieht, daß die amtlichen Expertisen mit dem Fassionen Expertenbesitzt, Erwägung der Wichtigkeit der Grundstücke schätzen, indem die Fassionen Experten selbe fast um die Hälfte höher abgeschätzt hätten.

In Erwägung, daß Laut der acta sub 29. September 1857 die Fassionen Expertisen als mangelhaft und unvollständig anerkannt wurden, somit für Niemanden mehr existirt und somit durch die Fassionen Experten auf den Rücktritt a quo Berücksichtigt werden konnten.

In Erwägung, daß durch den Fassionen Abtretungen die Einwendungen gegen die Fassionen Experten und deren Akten auf jede Verhandlungs-Tagsatzung verfallen und denen Akten dessen keine weitere Berücksichtigung wurde.

ad e. In Erwägung, daß nun die Fassionen Gulden eingelaufen Akten-Stücken verlangt, und welchen Sammlung nicht fallen, daß Ihr auf den Grundstücken Lastenstand ersehen könnte, als die Experten in Erwägung der Grundstücken angenommen haben, Einsicht nicht nehmen kann, da Sie allen auf die Tagsatzung den einzelnen Akten-Stücken entkommt;

daß die Abzeltaten nicht alle Verhandlungs-Akten verlangen, sondern in der kurzen Zeit Abtretungen von Grundstücken auf den Tagsatzungen zum Vorschein gebracht, sondern nur selben Akten verlangen, wenn die Grundstücken gut angeschlagen, sei es wegen Rücktritt, wegen Preisnachlaß oder wegen sonstigen Umstand und gütlichen Vergleich oder wenn keine Erwerbung sich Gut kommt;

daß aber die Experten, die vollkommenen Laut Verhandlungs Akten haben, als genaueste Männer anerkannt sein müssen, bei den die Taxe stehenden Vorgeltern alle auf den Verkauf einwirkenden Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen sei haben.

In Erwägung, daß die Verkäufen in den verlangenden Expertisen einzeln

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

nachgewiesen ist und nicht Abgänglich verlangen kann, da [illegible] den Tagsatzungen Tagsatzung den einzelnen Grundstücken Raum nachgesehen gewesen können, da jedesmal die Experten genannt, und die Taxe zu einzelnen gewissen hätten;

daß daher die Rücktritt einzelnden Akteneinsicht den Einwendungen der Expertisen durch den Expertenbesitzt angestellten und sich nicht in den Sinn des art. 332 Ord. de proced. befinden.

In Erwägung, daß in Zweifel die Verhandlungen unter den Parteien genehmigt zu angestellten sind, und daß die Abzeltaten sich um so einzelnen über die Expertisen und dem Taxen Sitz um so einzelnen Abtretungen können, als für denen aufgestellten Taxation Entlang zu können, als für den Versteigerungs-Termin der stattfindenden Immobilien in den Schranken Gerichts am 15. März 1861 Kaufsliebhaber einzelnen, allfällig und die Immobilien genommen, freiwillig die Immobilien-Abtretungen des Versteigerungs-Termines in Empfang nehmen, wodurch sie imstande gesetzt werden, daß der Versteigerungs-Termin einzelnen wegen Verhandlungen mit den Verkäufen den grundbücherlichen Grundstücken mit einer mangelhaften Akteneinsichtung durch zu nichtigen Verhandlung über den Eigenthumsbesitzer auf ihrem Recht Raum Abtretungen sein kann.

Aus diesen Gründen

hat das königl. Abzeltaten gerichtlich, gütlichst Ruhen-stellen den angestellten Abtretungen, die Verhandlungen dem Abzeltaten gegen den in dem Protokoll des kgl. Abtretungs-Akten zu Königsgrätz am 18 Dez. 1859 aufgenommenen Expertenbesitzt, als unbegründet zu nehmen; sofort zu Recht zu verkennen, daß die Abzeltaten aus dem Versteigerungs-Termin [illegible] Grundstücken mit 7376 fl 16 Kr. zum Verkauf zu ausgeschrieben haben; sowie auch die Verhandlungs-Kosten ihrer Rechte auf die ihnen verschuldete [illegible]

und dem Hause für damit beauftragten Beamten die in der Verfügung vom 15. März 1861 bezeichneten Verfügungen; demzufolge die Bezeichneten in ihre Stellen einzuweisen, die Bestrafungen zu vollziehen und die Rüge über den Einsprechenden Ausspruch zu vernehmen.

v. p. p. q. 2 April 1861.

v. Kluß

Gollert

v. p. p. 10 April 1861.

v. Kluß

No 1697 dem Rollen

Einladung zum Abtrag

für

1, Johanna Wurster, Ehefrau von Adam Decker, Ackersmann auf dem Hofgut Gemeinde Adelsheim an der Grenze westlich, handelnd als Vormünderin ihrer 2, Adelheim Morgenthaler, gemeinsamen Kinder erster Ehe mit dem seligen Jakob Herbst, im Leben Ackersmann auf dem Hofgut Gemeinde Adelsheim, und zweiter Ehe von Michael Wurster, Ackersmann daselbst, ausgeschieden gemeinsamen 1, ihrem Vormund, dem gemeinsamen Michael Wurster

2, gemeinsamen Adam Decker, selbst, der ehelichen Erbschaftsliquidation und Theilungsvermittlung, Bezeichnung und Verfügung

zu der neuen Verhandlung des hiesigen Bezirksamts auf Dienstag den 8 Juni 1860 und vormittags Zuziehung der Gemeinderäthe

Gemeinde Adelsheim Morgenthaler.

die Vormünderin der 1 gemeinsamen Adelheim Morgenthaler als 1, Adelheim Herbst, Ackersmann auf Hofgut Gemeinde Adelsheim, und vormundschaftlich und Verfahren, Bezeichnung und vormundschaftlich Beistand Bezeichnung, gemeinsam Jakob Bürgermeister Gallert.

Zu Protokoll, daß die Einladungsbezeichneten die festgesetzte Bezeichnung zu gemeinsamen Theilungs- als richtig bestätigten, zumal

1, sie nicht zum Beschlusse der Gebäudlichkeiten und Grundstücken gemessen und Pläne nicht in ihrem Besitzverhältnis stattgefunden haben;

2, die vorgelegten Grundstücke von der Bezeichnung nicht ungleich beschaffen, weil Felder und Lagen nicht gemessen seien und dem Ertrag keinen Anhalt darüber enthalten, auf welchen Preis die Bezeichnung zum Verkaufe das Vorgemeinschaftlichen Besitzes der Gemeinde Adelsheim geschätzt seien;

3, dem Vormundschaftsrichter, weil zwischen der Gemeinde Adelsheim als Vorgesetzte oder als Vorgesetzten Ehemann bestehen, nicht

entwickelt sei.

Da Gutachten, daß den ersten Richter und Rechts dieser Einwendungen Gründe entgegenstehen.

ad 1. Das Gutachten, daß die Feldmesser-Assistenten der Landvermessung Hegt bei der Expedition waren, daß ihnen dafür Remunerationen bezahlt worden seien, nicht dagegen Remunerationen bezahlt worden sind, und dieselben sich auf die vitia der Expedition beziehen mögen, die sie selbst begangen oder zu verschulden unterstellt haben.

Das Gutachten enthält, daß die dem Expedient: Hüttenmeister und Hofbesitzer Johann Heß zu Lauer in Mühlheim, Hüttenmeister und Hofbesitzer Carl Berg in Mannheim und Hofmann Demmerle, Bezirks-Baumeister in Pforzheim, am 29. August 1858 auf Requisition der Feldmesser-Assistenten durch die Königl. Landvermessungs-Direktion mit dem 6. Mai Termin in Sachen der ihnen auf Entwurf derselben zugestellten Taxe rechtlich erledigt worden sind;

daß zum Zweck der Expedition entnommen Pfahl und Zeit der wegen zugemessenen Expedition zu bestimmen, auf Requisition der Feldmesser-Assistenten, also den Feldmesser-Assistenten, Vorschuß-Bestimmung war den Expedienten zu machen;

daß also diese entnommen wurde, weil den Feldmesser-Assistenten Hoebel, den der Forstmann für die Abmessung Forstbann Galgen bestimmt, nebst den Expedienten Becker auf den Tagfahrten meist mit anwesend, so weit selbstverständlich war, daß die Expedienten bei Abnahme ihrer Expeditionen auf den Tagfahrten die Forstbann Entgegnen.

Das Gutachten, daß bei der Zusammenkunft der Expedienten und den Forstmann von Platen Mohr am 28. Mai 1859 anstatt die Entschädigung abzugeben, sie seine mit ihrer Expedition noch nicht fertig, wegen sie vielmehr Tagfahrt auf den 18 Juni 1859 in der Absicht, daß Hüttenmeister

Lauer zu Mühlheim, Termin auf 8 Uhr anberaumt worden.

Das Gutachten, daß auf die Forstmann nebst den Expedienten an diesem Tage zwar Mohr von Heim und Expedienten zum Termin zu Forstschell gab;

daß die Feldmesser-Assistenten sich mit dem Termin zwar Forstmann entschuldigen, die Feldmesser-Assistenten Tagfahrt ihren Ausbleiben aber dem Termin, weil Entschuldigung, sich ihren Ausbleiben aber dem Termin, weil Entschuldigung zu diesem Termin nun Tagfahrt auf den 11 Juli 1859 bestimmt worden;

daß den Feldmesser-Assistenten zweier Entschädigung zu der Expedition angeboten, allein Annahme verweigert, sondern auf in natura Entschädigung.

Das Gutachten, daß Feldmesser-Assistenten Hüttenmeister Heß und Hofbesitzer Berg bei der zweimaligen Tagfahrt am 28. Mai und 18 Juni 1859 ihre Expedition Feldmessen gehalten zu machen und Besichtigung der Feldmessen und so weiter in ihrer Entschädigung zu begehren;

daß für eben diese mitwirken, zwar wissend, daß sie die Expedienten in jeden Prozeß gut stimmen sollen;

Das Gutachten, daß die Feldmesser-Assistenten diesen Termin willkürlich ungebührlich sind und ihnen ihrer Entschädigung Forstmann zu fixen und Pflichtig Entschädigung zu bestimmen.

Das Gutachten, daß es sich ihnen nicht um selbstständige selbstständige Pflichtig handelt, sondern um ihre Expedienten Pflichtig handelt, die in jedem Beziehung Feldmessen Hüttenmeister.

ad 2 & 3. Das Gutachten, daß die ihnen Expedienten Entschädigung zu dem Zweck den Expedienten selbst zu verabfolgen.

Auf diesen Gründen

gehalten ist dem Königl. Regierungsrath, dem

...geburtsurkunden [illegible] mitgebracht, abgenommen und Kosten.

v.p.pl. 18 April 1861.

Nr. 4697 da Rolle.

Auszug

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die nachgenannten Miterben der verlebten Wilhelmine Morgenthaler, gewesenen Ehefrau Christian Herbst und Witwe Friedrich Wurster, gewesene Ackersleute auf dem Hegenhofe, Gemeinde Albisheim Pfalz, als: 1, Johann Herbst, Ackersmann in Münsweiler, Canton Kirrweiler, wohnhaft, 2, Catharina Herbst, ohne Gewerbe, in Weisenheim a/B. wohnhaft, gerichtlich Ehefrau von Johann Langenwalter, Ackersmann allda wohnhaft, 3, Wilhelm Herbst, Ackersmann auf dem gemeldten Hegenhofe wohnhaft, 4, Johann Philipp Wurster, Bruder ohne Gewerbe, auf dem Hegenhofe, jetzt in New-York wohnhaft; 5, Friederike Wurster, Ehefrau von Christian Klingenschmitt, Ackersmann in Dreisheim wohnhaft, 6, Letztern selbst, der ehelichen Großjährigkeit und Väterlichen Emancipation wegen, wie auch als Nebenvormund der Nachgenannten minderjährigen Christina Dreisel; 7, Conrad Will, Bürgers und Schneiders in Kirchheim wohnhaft, sämtlich als Vormund der mit seiner verlebten ersten Ehefrau Wilhelmine Herbst erzeugten und minderjährigen Kinder: Georg, Wilhelm, Johanna und Friederike Will, sämtlich in Kirchheim wohnhaft, als Vormund der Letztern ehelichen Tochter der verlebten Wilhelmine Herbst, und 8, Philipp Stephan, Bäcker

in Kirschhimbolanden wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Christina Decker, ehe der jüngst verlebten Elisabetha Wurster mit Johann Jost Decker, im Leben Ackersmann zu Kirschhimbolanden, Appellaten und exzentuellen Incidental-Appellaten

gegen

Johann Wurster, Schreiner von Albisheim an der Pfrimm wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Decker'schen Kinder auf dem Herrnhofe, Gemeinde Albisheim an der Pfrimm wohnhaft, als Letzterer selbst, der rechtlichen Anerkennung und Fortsetzung des mit Appellanten von einem Urtheile der Kgl. Bezirksgerichte Kirchheimbolanden vom 7ten Juni 1850 und exzentuellen Incidental-Appellaten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Holler vertreten.

In Betreff, daß in der am 28ten September 1854 errichteten Erbtheilung der Parteien, die übergenannten Wilhelmine Morgenthaler, geb. Hamm dritte Ehe mit Johann Herbst und Michael Wurster Wittwer resp. Vormündern derselben zurückblieb, gleichwohl durch Ehevertrag und Hamm'schen Notär Notär Schmidt in Kirschhimbolanden vom 15ten März 1841 mit Gütergemeinschaft und Mitbindung der Errungenschaften, bestehend in einem Antheile der Herrnhofer Gemarkung, die gemeinschaftlichen Erbtheilungs-Akten und die Appellaten Johann Wurster gegen einen Aufschlagspreis von 4600 fl. zu eigenthümlich übertragen hat;

daß dieser Aufschlagspreis nicht einmal ein Drittheil der Einlösung Masse dieser Güter zur Befriedigung Erbtheilnehmer genügt, daher durch diese Pfandsumme die übrigen Kinder sehr benachtheiligt in ihrem Erbtheil verkürzt würden, deßhalb die Theilungs-Urkunden über das Resultat der gesammten Erbtheilung in die Redaktion der streitigen Pfandsumme Gut der Verkaufsbedingungen darein begriffenen Güter in die Erbmasse verbracht;

daß in dem durch die Theilungs-Urtheil vom 29 Juny 1856 ernannten 3 Experten in ihrem durch den Kgl. Notär Giessen am 9ten Februar 1857 ihr Protokoll genommenen Gutachten die streitige Pfandsumme abgeschätzt also abgeschätzen:

	fl.	kr.
1/1 die Grundstücke Nro 2 bis 9 Einzel. fl.	12870	—
2/1 die Gebäulichkeiten mit Hausnummern Nro 1 und 35 fl.	2605	—
zusammen die Totalsumme ohne Abzug,	15475	—
beträgt mit	185424	
wovon als reiner Werthsbetrag Gut der Erbtheilung zu erhalten	13620	36

daß diese Experten in ihrem Gutachten erklärt hatten:

„daß sie die Abschätzung dieser Grundstücke Nro 2 etc. etc. mit Rücksichtnahme der gegenwärtigen immobilien-preise ohne Zweifel Pfandsumme, und auf diesen Werth, den sie diese Grundstücke der Pfandsumme beigemessen haben vorgenommen haben, ohne auf die gegenwärtig stattfindende Immobilien-Krisis und Verkehrslosigkeit, welche auf die Preise und Tauglichkeit der Güterstücke sowie auf die Verkäuflichkeiten der Gebäulichkeiten dermalen mit Bezug auf ihren Preis, welche Immobilien wünschbar Art bei der Zeit der Einschätzung der Pfandsumme stattgefunden Verkäufe Rücksicht genommen zu haben."

daß sodann diese Expertise von den Appellanten angefochten wurde und durch das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 29ten December 1857 dieselbe als unvollständig und unzweckmäßig erklärt und dem neuen Schätzungs-Akte dieses 3 neuen Experten vorbehalten wurde, „weil nach die-ser neuen Expertise nicht entnommen werden könne, wie die Experten zur Kenntniß des Zustandes der Immobilien zur Zeit der Schätzung gelangt seien, ob sowohl die von der Verkäufer und ihren Frauen vorgenommenen Bäumen

und Verbesserungen, wie dieselben von den Expertis ausgemittelt worden, insoweit sie wirklich stattgefunden, in Ansatz gebracht worden, sowie ob der Markt die einzelnen Güterstücke mit Rücksicht darauf, daß sie einem Complexe gehören, taxirt worden;

P. L, daß die Finanzbehörde bei Verkäufen in Einschätzungsfällen verpflichtet sei, das Protocoll aufgenommen unter dem dreißigsten September 1859 zu Protocoll gegebenen Erklärungen der Expertise Folge zu geben, die Güter-Complexe und die Parzellen abzuschätzen haben, wenn auf diesfallsiges die Zeit des Verkaufes der Schlußterm (26 September 1857) oder der Ausschußtermin der Publikation eines Markt festgesetzt sein soll:

	fl	kr	fl	kr
I, die Güter-Complexe von			9100	—
nämlich: a, die Ackerbau-Realitäten in ihrem				
reinen Ertrage	1440	—		
sind fl 24				
b, die Häuser, an welchen seit der Schätzung Reparaturen stattgefunden haben	660	—		
Zusammen	9100	—		
nun diesem Werthe bringend dieselben für die Entrichtung der Abzüge	1623	14		
Reiner Markt	7476	46		
II, die Parzellirungen der Güter C			9667	
nämlich: a, die Acker-Areale	9082	—		
b, die Gebäulichkeiten mit Grund und Boden	585			
Zusammen	9667	—		
nach Abzug der Entrichtungs-Quote	1623	14		
Reiner Markt	8043	46		

daß nun die Expertise dieser 2te Expertise, welche in so auffallender Weise von der 1ten differirt, als formell nichtig, unwirksam aufzuheben zu völliger Nichtbeachtung der art. 315 und 317 der Code de procédure, und dies um so mehr als völlig ungerechtfertigt und in sich widersprechend anzuerkennen wäre,

daß der 1te Rekurrent in den ausgelassenen Aktenstücken vom 8 Juni 1860

zwar die selbe Expertise nicht, sondern nur die Expertise-Tabelle, sowie die Expertise-Protokolle über die Ackerbau-Realitäten und über die Gebäulichkeiten, dann die Expertise-Tabelle über die Parzellirungen und die Expertise-Protokolle über die Parzellirungen, sowie die Expertise-Tabelle über die Gebäulichkeiten, und die Expertise-Protokolle über die Gebäulichkeiten, und

D. L., daß die in Expertise die Taxe nicht in Preuß. Courant sondern in Conv. Münze angesetzt, eine Irrung nicht enthalte, weil nach der Verordnung vom 20 Xbr. 1834 angenommene Preise nur angeben, wieviel Stück dieser Preise auf einen Thaler gehen, mithin diese Preise nur Maßstab sind, um den Werth der Sache in Thalern zu bestimmen, welche Thaler dann in Conv. Münze oder in Preuß. Courant zu realisiren sind, - während die Taxe, welche immer bloß die Schätzung der Sache, die Taxe, zu der Zeit der Einschreibung aus der Verlassenschaft enthält, in Verbindung mit den Verzeichnungen und Belegen, welche dieselbe rechtfertigen, die Grundlage der Pflichtheilsberechnung abgeben;

daß diese Taxe-Expertise durchschnittlich die Tagwerk Land (oder circa 1/2 Joch) nicht höher geschätzt haben will, als zu 24 fl. resp. 28 fl., und zwar für eine Zeit, wo bekanntlich fast alle Herrschaften die Taxirung der Felder einer höheren Schätzung unterziehen, als dieß bei Verlassenschaften geschieht, und wo überdieß der Preis der Producte, welche diese Felder abwerfen, um mehr als 50 pCt. gestiegen ist;

daß überdieß die Experten die ortsgerichtliche Zeugenvernehmung, welche sie auf Grund des Hofdecretes vom 20 Xbr. 1840 Z. 585. abgehalten, nirgends näher beschreiben, sondern ihr Gutachten in detail abgefaßt, während sie in Verbindung mit dieser Zeugenvernehmung Localbesichtigungen, Vergleichungen, Berechnungen und Belege nicht vorgelegt haben;

D. L. daß die Expertise den ganzen Complex der Verlassenschaft, einen Schätzungswerth von 6 Millionen Gulden übersteigend, nicht näher gewürdigt habe, da sie (oder einer 1/2 Joch) nicht höher geschätzt habe, als 24 fl. resp. 28 fl., und zwar für eine Zeit, wo bekanntlich fast alle Herrschaften die Taxirung der Felder einer höheren Schätzung unterziehen, als dieß bei Verlassenschaften geschieht, und wo überdieß der Preis der Producte, welche diese Felder abwerfen, um mehr als 50 pCt. gestiegen ist;

daß überdieß die Experten die ortsgerichtliche Zeugenvernehmung, welche sie auf Grund des Hofdecretes vom 20 Xbr. 1840 Z. 585. abgehalten, nirgends näher beschreiben, sondern ihr Gutachten in detail abgefaßt, während sie in Verbindung mit dieser Zeugenvernehmung Localbesichtigungen, Vergleichungen, Berechnungen und Belege nicht vorgelegt haben;

D. L. daß die Expertise den ganzen Complex der Verlassenschaft einer Schätzung bis 6 Millionen Gulden unterziehen, und absonderlich bei Schätzung des Gefälls ist, sondern nur die Schätzung des Pflichttheil der übrigen Erben auf der deßfalls einzuholenden Relation der Schätzungscommission basiret;

daß deßhalb die Schätzung eine gewissenhafte Grundlage einfache sein hat und insbesondere nach dem Ertrage in Grund gesetzt werden muß, sonach dann Richtigkeit besteht

daß überdieß die Experten die ortsgerichtliche Zeugenvernehmung, welche sie auf Grund des Hofdecretes vom 20 Xbr. 1840 Z. 585. abgehalten, nirgends näher beschreiben, sondern ihr Gutachten in detail abgefaßt, während sie in Verbindung mit dieser Zeugenvernehmung Localbesichtigungen, Vergleichungen, Berechnungen und Belege nicht vorgelegt haben;

daß die Expertise den ganzen Complex der Verlassenschaft einer Schätzung bis 6 Millionen Gulden unterziehen, und absonderlich bei Schätzung des Gefälls ist, sondern nur die Schätzung des Pflichttheil der übrigen Erben auf der deßfalls einzuholenden Relation der Schätzungscommission basiret;

daß deßhalb die Schätzung eine gewissenhafte Grundlage einfache sein hat und insbesondere nach dem Ertrage in Grund gesetzt werden muß, sonach dann Richtigkeit besteht

S-STEMPEL 1261

gar übersehen, daß derselbe ein gültiges Urtheil fällen zu können, - dann sowenig, als diese Expertise in ihren Resultaten so grosse auffallende Preise von der ersten Expertise abweicht, ohne dafür einen stichhältigen Grund zu haben;

daß dieser wie gesagt, diese Expertise der Richter seinem Urtheile zu Grunde legen, eine gewissenhafte Sachschätzung über die einzelnen Gegenstände fällen - wie dieß der Fall der Richter nicht gethan hat -, dieser sein Urtheil darüber nach Art 32 C. Pz. nicht allein begründet, sondern ungelichtet wesentlich nach Expertise zu fällen;

D. die ausständige Provisionsberechnung betreffend.

D. L., daß dieselbe wegen der Abwesenheit der Curatel nicht Rechtskraft habe, welche die Appellation gegen Expertise anhängig gemacht hat, dafür das Gesetz spricht, daß nicht schon auf die provisorische Einantwortung die Einantwortung als definitiv erwirkt werden sollte;

daß für diesen provisorischen Fall die Provisionsappellantin ihre in Ihrer Replik gestellten commissionellen Anträge wiederholt;

D. L. daß ausdrücklich darüber kein Zweifel besteht, daß den Pflichtheilen, sowie der Art. 315 und 316 des C. pr. die Anlegung der Expertise zum Grunde liegt;

daß diese in specie ausdrücklich Bezug auf die Expertise bei der Verlassenschaft nehmen und Anhaltspunkte für die Bestimmung der Localitäten und für die Taxirung dieser Expertise angeben, und daß sie die Provisionsappellanten ihren Commissionsantrag

ten und ohne daß ihnen die Möglichkeit geboten wurde, bei-
zuwohnen und die Expertenischen Bemerkungen zu
machen und die entsprechenden Anträge zu stellen
vor der Abgabe des Expertenuntersuchs, während
rücksichtlich der Incidentappellaten, welche auch dem Hofe
selbst wohnen, anzunehmen ist, daß sie bei dem Erscheinen
der Experten auf dem Hofe denselben ihre
Bemerkungen gemacht und sie eingeladen ...
§ b, daß aber auch die Incidentappellaten nicht
des Rechtes zur Geltendmachung dieser Thatsachen
und rechtlich an sich vollkommen begründeten Nichtig-
keitsgründe verlustig geworden sind, und zwar
weder durch die auf ihr Ansuchen den Appellanten und
den Experten gegebenen Vorladung vom 25 Mai
1859, noch dadurch, daß sie vor dem Notar in der
Verhandlung vom 4 Juli 1859 nicht auch diese formellen
Nichtigkeitsgründe schon vorgebracht haben, und zwar:
a, weil die Ladung vom 25ten Mai 1859 nur die Be-
schleunigung der Sache bezweckte und ein Verzicht auf
die Beobachtung der zur Instruktion der Experten
wesentlich nothwendigen Vorschriften hierin nicht ge-
funden werden kann;
b, weil es sich in specie nicht von einem blos Formfehler
oder einer fehlerhaften Redaction des Experten-
berichtes, sondern von einem substantiellen Mangel,
welcher sich auf die Instruction der Experten selbst
bezieht, handelt, und weil überdies die rechtsunkun-
digen Partheien von dem Notar durch ihren
Anwalt nicht vertreten waren und es blos Sache
des Anwaltes ist, die Anträge näher zu formuliren,
daher auch der geltend Gründe der art 173 C. proc.
hier nicht anwendbar erscheint;
c, weil überhaupt Rechtsverlustigungen und Verzichte
restrictive interpretirt werden müssen;
§ c, daß sich die Incidentappellanten bezüglich der übrigen Nichtig-
keitsgründe auf ihren Antrag 1ter Instanz beziehen;

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, die ein-
gelegte Berufung zu verwerfen, eventuell
den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie
von dem angefochtenen Urtheile incidenter appelliren;
sofort unter Annahme des Incidentappells mittelst
bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils,
die von den Incidentappellaten dem Expertenberichte
vom 18ten Juni 1859 entgegengesetzten Einrede
formeller Nichtigkeit als zulässig und begründet
zu erklären; demgemäß diesen Bericht auch aus die-
sen Gründen, namentlich wegen Nichtbeobachtung
der Vorschriften der artt. 315 und 317 des Code de procédure
als nichtig zu erklären, auch in diesem Falle die Hauptbe-
rufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Ap-
pellanten in die Geldstrafe und Kosten.

G. Galden

v. p. p. 9. 2 April 1861.

v [illegible]

Subsidiarisch: / den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie
den Appellanten den Eid darüber zu deferiren:
„ob nicht zur Zeit des Besitzantrittes des fraglichen
Hofgutes (März 1841) ein großer Theil desselben,
etwa die Hälfte oder welcher Theil desselben mit
den üblichen Winterfrüchten, als: Korn, Kohl,

Laven, Waizen a[n] Fyaly eingeblümt.sind".

Kosten betreffend: die Appellaten zum Ersatzleistungsakte mittelst Compulsoriums darüber zu vernehmen:

" daß in den Jahren 1853, 1854 u[nd] 1855 die Güter auf den Feldern u[nd] der Ertragsgrad der glauser Erdäpfel, wie die Frauenlosen, immer viel besser Marktfrüchten, als der Besitzungsgrund der Appellaten betragt; zu diesem Behufe die betreffenden Notarien zu vernehmen resp. denselben aufzugeben, den Appellaten Abschrift von der bezüglichen Vernehmungsakten zu ertheilen".

G. Gabler

v.p.p. 10 April 1860.

Kh

Resp. 17 April 1861.

№ 4696.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten für Vollmar. 2 Exz. 4 Bogen

in Causen

Jenny Nicolaus Jacob Mally, k. k. Hofbefestigungsbauoffizier, in Kufstein wohnhaft, Appellant an einen Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes zu Kufstein vom 8. Juni 1860, vertreten durch den k. k. Advocaten Dr. Adolf Vollmar

für Dr. Vollmar

gegen

Jenny Carra Gutsbesitzer auf dem Türkenhofe, Gemeinde Zaizaltkirchen, dann Müller auf der Apfaltermühle, Gemeinde Radalben wohnhaft, Appellaten und Gemeindsbürger, vertreten durch den k. k. Advocat. Anwalt Finke

und gegen

den bischöflichen Ordinariat zu Brixen, vertreten durch seinen Direktor Martin Foliot, Landesgerichts und Notariat-Adjunkt in Brixen wohnhaft und seinen Vikariatsverweser Friedrich Geissler, Domherr und geistlichen Rath, allda wohnhaft, Appellatin und Gemeindsbürgerin, vertreten durch den k. k. Advocat. Anwalt Loew.

Anwalt Vollmar trägt an:

es wolle das k. k. Appellationsgericht mittels Resolution der angefochtenen Urtheils die in erster Instanz erhobene Klage als ungerechtfertigt und unzulässig, jedenfalls als unbegründet abweisen, unter Verurtheilung der Appellantin Jenny Carra in die Kosten beider Instanzen;

endlich die Restitution der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Finke trägt an:

es wolle das k. k. Appellationsgericht die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

ferners die Incompetenz des Martin Finke gegen Martin Loew für begründet zu erklären

indem er nöthigenfalls beantragt, daß Martin Gink gegen Martin Loew de praes. 1ª in der Appellinstanz zu eventuellen erhobene Klage; — demgemäß Martin Loew verpflichtet zu erklären, die Berufung resp. die Berufungen der Martin Völlmar zu beseitigen, widrigenfalls Martin Loew zu verurtheilen, den Martin Gink in gesetzliche Strafe von einem Verweis einer Woche auszustellen, auf deren Gründe die Erkennung des Martin Loew in Gemäßheit Pfalz. und der Pfandverschreibung vor Notär Klee in Kaiserslautern vom 18. Februar 1853 gegen Martin Gink und deren Ehefrau Catharine Jaspe als Schuldner und gegen Ludwig Carra Gutsbesitzer auf dem Kirchberghofe und dessen Ehefrau Louise Lorenz der Klein als Mitverpfändete auf dem hypothekarischen Kreisgerichte zu Kaiserslautern am 24ten Februar 1853 Band 57 art. 167 genommene Hypothekarinscription — streitbefangen seien, mit den gesetzlichen der Martin Gink die Kosten beider Instanzen zu tragen, — zu erkennen, daß das angefochtene Urtheil des Martin Gink als Berufungsurtheil, demnach falls Martin Loew nicht innerhalb drei Tagen vom angefochtenen Urtheil an zur Einlegung einer Berufungsakte vor einem Notär sich verstehe;

endlich die Martin Loew in alle und jede Kosten der Haupt- und Incidentklage in beiden Instanzen zu verfällen.

Anwalt Loew trug dessen an: Er gefalle der k. Appellationszivilkammer die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten zu Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz.

Rechtsbeistand den Fall daß die Berufung einem der Martin Völlmar Verurtheilung

finden und nach diesem Grunde der appellantische Antrag auf Abweisung der Klage zurückgewiesen werden sollte, die Martin Gink zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Factum:

Das Faktische dieser Sache ist prozeßentscheidend in dem angefochtenen Urtheile enthalten. Zur Rechtfertigung der Berufung macht Appellant Folgendes geltend:

1. die Berufung-Verwilligung könne nur von dem Gläubiger ausgehen, also von der Vormundschaftsverwaltung der Communen, nicht aber von dem Gemeinderath, welcher das bischöfliche Ordinariat ertheilen; dieser könne, seiner Natur nach ein rechtlicher, keinen auf in der Appellinstanz genommen werden; obgleich er in erster Instanz nicht genommen, vielmehr dem bischöflichen Ordinariate die Qualität zur Berufungsverwilligung zugestanden worden;

2. diese Verwilligung müsse in einem authentischen Akte ertheilt werden; welches ertheilen aber nicht der Erlaß des bischöflichen Ordinariats vom (24. Januar 1860) sage vom 7ten März 1859 — subers. 215 für Banzel nicht und No. 366. vol. 63. fol. 34 c. 13 & 14. einregistrirt zu Kaiserslautern den 19ten December 1859, erhalten 49 kr. k. Rentamt Untereg. Dümmler, — indem derselbe nicht berufen sei, Akte zu errichten, d. h. bürgerliche Rechtsgeschäfte in authentischer Weise zu verbriefen.

Allein dem Gemeinderathe, sowie jeder Verwaltungsbehörde — auf Grund des art. 14. Tit. II des Gesetzes vom 28 October bis 5 November 1790

die Competenz nicht bestritten werden könne, die Ernennung von Sachverständigen, die zum Abschätzen der St. Cravert genommen sind, in Gallizien gefertigte Urkunden zu bewilligen, so sei das zum Amtsbereiche, welche der Bezirksregierung abschließen, und nicht als Circularbehörde von Gemeinden und Stiftungen gehöre. Deshalb sei über einen solche Competenz den bischöflichen Ordinariate nur so weniger abzusprechen, weil dasselbe bezüglich der Circular der Canonicalmensch nicht einmal vollständig an die Stelle der Bezirksregierung getreten sey;

endlich sei der vorgelegte Erlaß des bischöflichen Ordinariates keine Ausfertigung, wie sie der Art. 2158 C.C. vorschreibe und sei nur auf Papier geschrieben, was innerhalb 20 Tagen der Registrirung unterworfen.

Die Appellaten bestritten diese Behauptungen in allen ihren Theilen und stützten das ausschließliche Recht vollkommen zu erhalten.

Ueber diese vorgebrachte Partei Gink die bereits in erster Instanz gegen Partei Loew erhobene Opposition klage.

Es fragt sich nun: Ist mittels Referendum das vorgestellten Urtheil:

1. die Klage der Partei Gink als unbegründet abzuweisen, dagegen 2. denen gegen die Partei in Loew erhobenen Opposition zuzulassen und
3. zwar ist über die Kosten zu erkennen?

Vollmar.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Den Herren k. Anwälten Gink und Loew zuzustellen!

Vollmar.

Zu 563 Pol. Zustellung.

Heute den [illegible] erscheint

Für Partei vor Hr. Vollmar, kgl. Anwalt des Appellanten Herrn Nicolaus Jacob Matty

haben in Gegenwart Herrn Beisitzer Rettig, kgl. Ernennung zu vernehmen, was kgl. Appellationsgericht zu verfügen über das Gesuch zu Fassung Urtheil, welches entscheide.

1. Dem Hr. Gink, kgl. Anwalt des Appellaten und Gegenpartei Herrn Jacob Carra, und auch dessen Schreibstube zu Kenntnißnahme meine Schrift der selben zu Handen.

2. Dem Hr. Loew, kgl. Anwalt des Appellaten und Gegenpartei Herrn Jacob Matty, und auch dessen Schreibstube zu Kenntnißnahme meine Schrift selbst.

Zustellung 1. 16. Juden eine Abschrift des verordneten Act. - " 61. der Gerichtsdiener und Diener meines Rayst - " 74. Orten Zustellt.

fl. 1. 31 kr. Kosten eine Gulden 31 kr.

Expeditor Rettig

Gink

No. 2905. Rechtsurtheil zu Jemmitzkirchen
den sechs und zwanzigsten April 1861
für wirklich Erkannt Lb 116. fol: 87.
Ohne Cenor. Secht. Amtsrath

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Protocoll
in Sachen
Herrn Nicolaus Jacob Mally, als Exhibitaten-
Curator in Concurs-Angelegenheit, Appellant
ca
Herrn Cäsar Müller auf das Vermögensmasse Ge-
meinde Radulleau anhängig, Appellaten, Incidentalklä-
gers
und gegen
das bischöfliche Ordinariat zu Ofen, Appellat.
und Incidentbeklagte, Lcto.

Rothfeil vom 17 April 1861 Causa ordin.

		1. Appellat v. 17 Dec 1860.	6	57	.	.
		2. do. v. 18 Dec	6	40	.	.
68	3.	Consultation	.		2	24
91	4.	Communication der Acten	.		1	53
90.	5.	do. an Staatsbehörde	.		.	57
72.	6.	Klagen 8½ B. 9 Kgl	1	03	10.	46
		3 Exp. 18 Kgl. Zuschlag	2	59	8	04
83.	7.	Zustellung der Klagen	.		1	53
80.	8.	Mandat	.		9	27
87. 88.	9.	Cameralacten Original 3 Kgl	.	21	4.	111
		2 Copien 11 Kreuzer Zuschlag	1	39	2	22
115.	10.	Porto & Conscription	.		5	36
		Rth.	.	07	.	30
			20	06.	54.	36
			54	36		
			74.	42		
					1	
			74	33		

Temesbrückau den 5 Juni 1861.

Tolmar.

ad ant. 1 Kgl 2 ab und Porto im Schlußt
Rest n. io. mit 9 kr

Bezirk zu vier und siebenzig Gulden
vier und dreißig Kreuzer.

Bezirksbureau 6 Juni 1861

v. Thorwart

Kostenmarke

Merkey & Corra

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	fl	kr	fl	kr
1. Verhandlungen	3	30	3	30
2. Correspondenz	—	26	—	56
3. Comm. an d. Bezirks	1	03	1	03
4 " " " Baumeyer	1	03	1	03
5 Reisen	3	80	4	12
3 Tage à 1 fl 20	2	88	4	03
6. Taxe für [illegible]	1	05	1	03
7. Comm. an Partey	—	33	—	33
8. Stempel	4	40	4	40
Porto	—	26	—	30
pro 4/6.				
	18	2. 43	21	-33
	2. 43			
	21. 33			

Hauckel

Bezirk zu drei und siebenzig Gulden drei und dreißig Kreuzer.

Bezirksbureau am 14. Juni 1861.

Hauckel

Roll. N: 4696.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Postenverz.

für Franz Carl, Müller und Ehegattin Gertraud Rothacher, Appellaten

gegen

Franz Nikolaus Jakob Mally d. Zimmermeisters in Reichenbach, Appellanten

wegen

Bei Fürstl. Oberlandesgericht in Sachen, Appellatis. Laut Urtels vom 17. April 1861 wurde der. mit Klage bei Mally für gegründet erkläret, und Fürstliche Landesregierung in sämmtliche Kosten verurtheilt, cause dominante.

		Tarif.	Kreuz.	Fr.	Kr.	Fr.	Kr.
1)	Taxe d. Urtheil	70.	"	41	"	48	
2)	Conferenz d.	68	"	"	8	24	
3)	Communicirchein	91	"	"	1	53	
4)	Gutachtens		"	"	"	57	
5)	Rollen	90.	"	2	20	"	57
6)	Exenie d. 2 Ausmärsche	70.	"	21	"	58	
	Eigenhändige	—	"	53	"	"	
7)	Porto d. 10 Rollen	73. 72.	1	10	12	40	
	3 Copien 22 Bog.	75.		2	34	9	30
	Eigenh. d. 2 Ausz.	—	"	53	"	"	
8)	Aufsatz zu der Rolle	—	"	32	"	"	
9)	No 2 zum Exam.	—	"	32	"	"	
10)	Ingrossat. der Fundat. d. Urk.	83.	"	"	1	53	
11)	Examinirchein. d. d. 1856.	90.	"	"	"	57	
12)	Porto	80.	"	"	9	24	
13)	Ordinarstempel	—	"	14	"	"	
				10	10	48	24

	Tar. Zahl.	Thlr. Sgr.	Pf. Sgr.	Pf.
Übertrag		10 10	48	24
14) Porto für Briefe	146 Stück	5 36	"	"
15) Minuta für Quittungsbuch	—	1 24	"	"
16) Rückzug der Gerichtskosten	90	" 09	"	57
Nota	—	" 07	"	48
		17 24	50	09
		50 09		
	Sa =	67 f 33 Sgr.		

Jeyer, den 23. April 1861.

Gez. Gerk

Vorstehende vier und siebzig Quittungen
stempel und dreissig Kreuzer.

Jeyer, den 24 April 1861.

v. Korbach

Kostenrechnung
für

Herrn Graf, Carl, Gutsbesitzer
auf Lehn Kapsalmühle, Kläger

gegen

Graf Nicolaus Isaak Adolph Heinrich Schenk von Klausenburg, Beklagten.

Tgl. 27, 28
G. A. 17, 39.
43, 07
zu Neustadt eingereicht.

1)	Taxgebühren	Thlr. 13.	Sgr. 07.
2)	Quittungsbuch	" —	52
3)	Copialien	" 18.	02
4)	2 Vigilien zur Zustellung à 2 Sgr.	" 6.	33
5)	1 Vigil zur Zustellung à parte	" 3.	02
6)	Signifikationsgebühren	" 1.	36
7)	Postausgaben	" —	56
8)	Zustellungsgebühren	" 1.	36
		Sa Thlr. 45.	11 Sgr.

Kaiserslautern, 4. Januar 1860.

Graf

No 1004. **Aufforderung mit Zahlungsbefehl.**

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original

Heute, am siebenundzwanzigsten November Achtzehnhundertsiebenundsechzig.

Auf Ansuchen von Georg Carra, Gutsbesitzer, Hausnummer Nr. 1 in Kaiserslautern wohnhaft, Gemeinde Kaiserslautern, dermalen Müller auf der Hospitalmühle, Gemeinde Rodalben wohnhaft, welcher die Herren Rudolph & Gemeinde in Kaiserslautern Domizilium erwählt;

Und in Gemäßheit des Beschlusses des bischöflichen Ordinariates zu Speyer vom siebenten März achtzehnhundertsiebenundsechzig, No 2145 des Journals präsentirt und No 366. Vol. 63 fol. 34 C 13 x 14 registrirt zu Kaiserslautern den neunzehnten Dezember nämlichen Jahres, zufolge welchen neunzig neun Kreuzer; Kgl. Rentamt, unterschrieben Dümmler, - worüber das Kgl. Hypothekenamt zu Kaiserslautern zur Deckung der zu Gunsten der katholischen Fabrik- Pfründ- und Benefizien-Stiftungen der katholischen Diözese Speyer gegen Georg Carra, Gutsbesitzer, auf dessen Gemeinde Kaiserslautern gesetzlich eingetragenen Hypothek, Jakob und Katharina Zapp, dessen Ehefrau, als Schuldner, und gegen Ludwig Carra, Gutsbesitzer alda und Georg Carra, dessen Sohn, als Mitverpflichtete, zur Sicherheit einer Kapitalsumme von eintausend fünfhundert Gulden auf den Grund der von dem Kgl. Notar Klee zu Kaiserslautern hierüber unterm achtundzwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsechzig verfaßten Schuldurkunde bei dem Kgl. Hypothekenamte zu Kaiserslautern unterm neunundzwanzigsten nämlichen Monats und Jahres, Band 57 Fol. 167 genommenen Hypotheken-Einschreibung, ohne allen Vorbehalt und mit Aufgebung aller Hypothekarrechte ermächtigt;

Und auf den Grund und in Vollziehung der in Punkt des Requisitoriums, Klagen, gegen den nachgenannten Requisiten, Beklagten, durch Exploit Gerichtsvollzieher zu Kaiserslautern, vom ersten Juni achtzehnhundertsiebenundsechzig erlassenen, in exekutorischer Ausfertigung vorliegenden und dem Requisiten bereits laut mündlich Akkt vom vier und zwanzigsten September nämlichen Jahres abschriftlich zugefertigten Urtheils, worüber Requisit zur Eintragung gedachter Hypotheken-Einschreibung, sowie in alle Prozeßkosten verurtheilt wurde;

Sich ausbedingend den Kgl. Gerichtsvollzieher des Bezirks Kaiserslautern, Georg Philipp Fiehl, in Kaiserslautern wohnhaft,

den Herrn Georg Nicolaus Jacob Matthy, Kgl. Notar, hierselbst, auch in Kaiserslautern wohnhaft, mit seinem Amts-Bureau allda, sowohl mit ihm selbst;

Unter Vorlage des allegirten bischöflichen Ordinariatsbeschlusses

zeige ferner an,

die durch das angefochtene Urtheil verordnete Streichung der oben exwähnten Hypothekar-Einschreibung, auf den Grund des so eben gedachten und in Vorlage gebrachten bischöflichen Ordinariatsbeschlusses und in Folge des oben citirten Urtheils sofort und ohne allen Vorbehalt vorzunehmen und den Exequirenten die legale Verfügung hierüber gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren zuzustellen; bei Vermeidung aller weiteren Verfügungen und Exekutionsmittel.

Zugleich sind mit mündlicher Anhaltung unter Domizilirung wie oben, und auf den Grund des angefochtenen Urtheils, seine dem Exequirten im Namen seiner Mitgenossen des Königs von Bayern und des Fiskus mit allem den Exekut erstellte Forderungen und in Folge dieses Urtheils festgesetzten Kosten: a, der Taxat- und Garantiekosten, bei Gerichtsgebühren Gulden mit . . . . . fl 113.07 xr.
b, des Streitstempels mit . . . . . fl — 52 xr.
c, der Urtheilsaufstellung mit . . . . . fl 18.02 xr.
d, der Urtheilszustellungen à avoué und à partie mit . . . . . fl 11.11 xr.
e, der Postmanipulation . . . . . fl — 54 xr.
Zusammen vier und siebenzig Gulden acht Kreuzer sind den Kosten meines gegenwärtigen Exekuts binnen 24 Stunden zu bezahlen, fl 74.08

sondern mir mit Deutlichkeit angekündigt, daß Ich mich, bleibende Pfändung seiner Mobilien nach Verlauf eines vollständigen in Besitz genommen und wodann in gerichtliche Form und Frist verfahren werden sollen.

Hinzufügend mir Bezugnahme, daß Ich gegen das obenangefochtene Urtheil die Berufung exequire, dennoch vor Entscheidung dieser die exekutive Mediation nicht vornehme, deßhalb den in Vorlage gebrachten bischöflichen Ordinariatsbeschluß zurückreiche, worin, daß es sich anders gegen jede Exekution, die in gewissen vorgenommen werden wollte, ausdrücklich reservire, überhaupt in jeder Beziehung alle Rechte vorbehalte.

Worüber Akt,
wovon ich dem Exequirten, der mir auf Befragen mein Eigenthum erklärte, eine Abschrift zurückließ und zum Exekut nahm, am Akte und sonst wie oben. Kosten wie Gulden 36 Kreuzer.

Kosten
Exekut — 47 xr
Post — 11 "
Taxat — 01 "
Stempel — 14 "
Register — 28 "
fl — 1.36 xr

Ab 962 Einundneunzig Gulden sechzig Kreuzer
vom heute
empfangen zwanzig acht Kreuzer.

Gefertigt und zum Abschriftsbeschluß eingesiegelt
Kaiserslautern, am 29 November 1860.
Der kgl. Hypothekenverwalter
[illegible]

74.8
75.44

Z. 4696. Antrag auf 2 & 3t April p.pl.

für

Georg Nicolaus Jacob Mattig, Hypothekar, Taglöhner, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 8. Juni 1860, contradictum durch den k. Advocat, Anwalt Hellmer

gegen

Georg Carra seinen Hypothekbesitzer auf dem Anwesen Gemeinde Waldfischbach, damals Mühle auf der Appelmühle Gemeinde Rodalben wohnhaft, Appellaten, contradictum durch den kgl. Advocat-Anwalt Heintz

und gegen

das bischöfliche Ordinariat zu Speyer, contradictum durch seinen Secretär Martin Feist, Domdechant und Generalvikar in Speyer wohnhaft, und seinen Secretär Friedrich Geissler, Domcapitular und geistlichen Rath, allda wohnhaft, Appellaten, contradictum durch den k. Advocat-Anwalt Loew.

In Betreff des Georg Carra den Appellanten am 24 Januar 1860 einen Beschluß des bischöflichen Ordinariats in Speyer vom 7. März 1859 — Jud. N. 215 pro Manipul. Instr. und N. 366 Vol. 63, fol. 34. C 13.14 einregistrirt zu Kaiserslautern den 19 Januar 1859, erhalten 119 xr. k. Kantonal Untergerichtsnotar Dümmler, wodurch der k. Hypothekenamt Kaiserslautern ermächtigt wird, die zu Gunsten der Gemeinschaft für die katholischen Pfründen der Diöcese Speyer gegen gedachten Carra am 24 Februar 1853 Band 57 Art. 167 genommene Hypothekeninscription, ohne allen Vorbehalt und mit Aufhebung des Hypothekenrechtes, zu streichen, durch den k. Gerichtsboten Ebel in Kaiserslautern vollziehen läßt, mit der Aufforderung, die Kosten

das Freyzügigkeits-Certificat zu verweigern;

dass, wenn der Exponent sich dessen weigerte, ihm entweder auf Requisition eines Bezirks-Gerichts in Kaiserslautern in gerichtlicher Form und Frist zugestellt würde;

in Betracht, dass solche Klagen auf Verweisung der Hypothekar-Gläubiger, Ehefrauen und andern denselben gleichgestellten Personen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Frim. VII, einer Entscheidung des Friedens- und Finanzministeriums vom 2. December 1807 und der Generalinstruction vom 11. Januar 1808 (Nr. 362) nicht in gerichtlicher Form einzuleiten und zu verhandeln, sondern auf eingereichte Denkschrift zu entscheiden sind;

Grenier II. N°. 536.

dass dieser die erhobenen Klagen als ungerechtfertigt abzuweisen ist.

in Betracht, dass die Verweisung einer Hypothekarforderung verlangt werden kann auf Vorlage der legalisirten einer authentischen Akte, welche die Einwilligung der mit vollkommener Rechtsfähigkeit handelnden Gläubiger enthält;

art. 2157, 2158 C. civ.

dass dieser in vorliegendem Falle zu untersuchen ist:

A. ob die Einwilligung zur Verweisung überhaupt von der Verzichtleistung zu unterzeichnen und ob diese Person die genügende Rechtsfähigkeit hiezu besitze;

B. ob der Erlass der bischöflichen Ordinariats vom Februar 1859 als Legalisirung einer authentischen Akte im Sinne der art. 2158 C. civ. angesehen ist.

A.

in Betracht, dass die Verweisung der Hypothek nur von demjenigen der Verzichtleistung bewilligt werden kann, welch. von dessen rechtlichen Vertretern

art. 2157. Zachariae II S 282.

dass, wenn der Eigenthümer nicht vollkommen rechtsfähig ist, er allerdings unter Beistand seines Curators z. B. Gemahls muss; Letzterer allein aber nicht befugt ist, die Einwilligung zur Verweisung zu geben;

dass unbestreitbar unter den Curator der minderjährigen Minderjährigen, der Vormund der Verschwender, der verurtheilende Ehemann oder Christen, der Familienrath statt der Abwesenden, sondern Letzterer unter Ermächtigung des Familienrathes, die Ehefrau unter Ermächtigung des Gemahls, der Verschwender und Verurtheilte Minderjährige unter Beistand seines Vormundes resp. Curators, diese Einwilligung geben muss;

in Betracht, dass diese Grundsätze die nämlichen sind, die unverletzt unter der Herrschaft eines besondern Gesetzbuches, wo dennoch nicht die Gesetzbücher selbst die Einwilligung zur Verweisung geben kann, sondern nur befugt ist, die unter ihrer Herrschaft bestandenen verschiedenen zur Ertheilung der Einwilligung zu ermächtigen;

in Betracht, dass diese Sätze, wenn sie sich auch dass selbst, und die Regel verschiedenen würden, auf Unterstützung finden in dem Decret vom 11. Therm. XII; dass nämlich sie die Bedingungen vorgeschrieben sind, unter welchen die Einwilligungen zur Verweisung von Hypothekarverzichtungen (consentir une mainlevée radiation) geben können, woraus klar hervorgeht, dass die specielle Ermächtigung der Vormundschaftsverwaltungen erforderlich ist, dieselbe hinwiederum aber die Verweisung Einwilligung bildet, Letztere nämlich vom Einwilligen der Verzichtung (der Löschung) erfüllt wird. – Trib. civ. 30 Mai 1863 N°. 638. vol XII. pag 85

zu beharren, dass man nur auf diese Verschriften in praxi nicht streng beobachtet und die Genehmigungen von der k. Regierung, Kammer des Innern als Curatelbehörde der Stiftung selbst ertheilt (ertheilt) werden, dieses Verfahren nicht gebilligt ist, die Ungesetzlichkeit obiger Fälle zu bedauern und die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufrechtes;

zu beharren, dass in vorliegenden Falle die Genehmigung, um die es sich handelt, zur Errichtung der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz gegeben werden;

dass diese Anstalt gesetzlich bestehen wird:

1. durch den Verfassungsbrief der Verwaltungsbehörde, den geistlichen Rath und Domcapitular Franz Joseph Weiss in Passau;

2. durch seinen Bruder Ludwig Adelmann;

dass daher die Genehmigung der fraglichen Urkunde nur durch diese beiden unter Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde bewilligt werden konnte;

zu beharren, dass nämlich nach der von Allerhöchsten Stelle genehmigten Bestimmung der Krankenanstalt die Verwaltung derselben durch einen eigenen Verwaltungsrath besorgt wird — § 29 der Bestimmungen;

dass dieser Verwaltungsrath die Administration der Fonde, die Verrechnung sämmtlicher Gefälle, die Genehmigung der fraglichen Urkunde obliegt.

§ 33 der Bestimmungen

zu beharren, dass dieser Verwaltungsrath zwar unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der bischöflichen Ordinariates steht, da B Salzburg auf die Errichtung der Krankenanstalt keinen Einfluss genommen, dass aber nicht nur allein dass die fraglichen Urkunden nicht auf seinen Namen genommen und ebenso Prozesse nicht in seinem Namen geführt werden, dass er mithin blos Curatel- und Aufsichtsbehörde ist;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

zu beharren, dass daher dem bischöflichen Ordinariate kein Einspruchsrecht zustehe, die Genehmigung einer Krankenanstalt genommen gegeben selbstständig zu bewilligen, da ja vielmehr diese Bewilligung vom Vorstande der Verwaltung, rather und dessen Kassier der Anstalt, welche, gesetzliche Genehmigung der bischöflichen Ordinariates zu ertheilen ist;

zu beharren, da ja daher die Weigerung der Appellanten, die fraglichen fragezeichen Urkunden nur diesem materiellen Grunde sich verstanden hat.

B.

zu beharren, dass die Genehmigung zur Errichtung von dem Gesetzgeber in einem wichtigen Akte zu geben, dessen Expedition dem Hofgerichtsadvocaten anzuvertrauen ist * welche Akta als wichtig anzusehen sind;

* dasselbe von Akten zu verstehen

zu beharren, dass der Art. 1317 C. C. diejenigen Akta als wichtig bezeichnet, welche von officiers publics aufgenommen sind, welche das Recht haben, an dem jenigen Orte zu instrumentiren, wo der Akt errichtet werden ist;

dass daher zu untersuchen, ob das bischöfliche Ordinariat zu den officiers publics zu zählen ist;

zu beharren, dass die Bischöfe und Geistlichen nach § 59 der Verfassungsurkunde in Ausübung ihres Standes, wegen der Aufsicht der Staates und den weltlichen Gerichten unterworfen sind;

dass nach § 62 ff. der Religionsedikt die Religions- und Kirchengesellschaften, worunter die Klöster und ihre Mitglieder in allen ihren weltlichen Angelegenheiten, wozu alle Bestimmungen über Errichtungen etc. gehören, sich nach den weltlichen Gesetzen zu richten haben;

zu Colmar, dass aber die Gerichtlichen Gerichtlichen nicht als öffentliche oder gar als Notar Diener (officiers fonctionnaires - publics) anzusehen sind;
Dalloz, fonct. publ. N°. 51. — Urtheil des obersten Gerichtshofes in Bayern vom Juli 1856, vide Orbund's Blatt der Münchener Zeitung N°. 178. —
woraus denn hervorgeht, dass sie nicht vom Notar abgefasste, sondern nur Notar Urkunden und ihre Verfasser zu ihrer Aufbewahrung nicht in Namen Seiner Majestät des Königs verlassen;
zu Colmar, dass Chauveau vol. IV. pag 74 zum Beweise dass Gesetz:
„Les fonctionnaires publics sont les agents qui exercent au nom de l'Etat une portion de l'autorité publique; tels sont les juges as officiers de la police judiciaire, as préfets, les maires, il faut distinguer entre les fonctionnaires et les officiers publics, ceux-ci quoiqu'ils agissent avec un caractère public n'exercent aucune portion de la puissance publique;
dass Rolland de Villargues in seinem Dict: fonct. publ. N°. 1 sagt:
tout fonctionnaire est officier publics, mais tout officier publics n'est pas fonctionnaire publics, — was Dalloz - fonct. publ. N°. 54 bestätigt und zu den officiers publics folgende Beamte zählt: notaires, avoués, huissiers, commissaires, priseurs et agents de change.
zu Colmar, dass der Gesetzgeber im art. 1317 C.C. blos die von den Notarien aufgenommenen Akte im Auge hatte, was schon aus den gebrauchten Worten „reçu" und „instrumenter" hervorgeht, indem man diese Ausdrücke nicht von einem Urkundsbeamten

und in keinem Falle von einem bischöflichen Ordinariate gebrauchen würde;
Toulet art. 1317 N°. II. 12, 13, 15.
Marcadé art. 1317. N°. I.
zu Colmar, dass nach art. 1 des Gesetzes vom 25. Ventose XI die Notarien diejenigen öffentlichen Beamten sind, welche den Akten und Urkunden den Charakter der öffentlichen Urkunden ertheilt und Siegel, — und Duranton XIII. N°. 21 sagt: tout acte qui doit être passé en la forme authentique est du ministère des notaires, si une loi particulière n'a désigné un autre ordre de fonctionnaires ou d'officiers publics pour le recevoir ou le faire.
zu Colmar, dass die Gehülfen der Administrativbehörden nicht vereidigt den Charakter der Aufsichtsbehörden an sich tragen;
dass selbe Gehülfen aber keine Acte — Urkunden über bürgerliche Rechtsgeschäfte sind und die Aufbewahrung selber Rechtsgeschäfte nicht zur Competenz der Administrativbehörden gehört;
dass nämlich, es allfällig solche Behörden Urkunden errichten, sie die Formen ihrer Acte beobachten und die Urkunden den Charakter der Authenticität nicht an sich tragen würden;
zu Colmar, dass zwar eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel besteht, indem art. 14 Tit. 2 des Gesetzes vom 28 Octoberbis 5 Novembre 1790 den corps administratifs gestattet, die Verkäufe über Nationalgüter, sowie alle anderen Verwaltungsacte zu errichten, ohne dass die Beziehung eines Notaires nothwendig wäre;
zu Colmar, da die Folge dessen die zu Gunsten der k. Domänen genommene Hypothek und Vorrechte der Gläubiger der k. Domänen

regierung festsetzen erachten, ohne dass ein Rekurs an Rekurs-
rat verlangt würde;

dass diese eine Äusserung über jeden Gegenstand,
der auf andern Canal, auf auf andern Gegenstand
dass, wenn gleichwohl die k. Regierung bezüglich
der zu Gunsten der Gemeinden, Stiftungen u. s. w.
gemachten gesetzlichen Verfügung, beschlüsse
aufhebt und solche dieser auf vollzogen werden,
dieser Verfassung keineswegs den Gesetzen
entspricht, also geeignet ist, entgegenstehende ge-
setzliche Bestimmungen aufzuheben;

Instruct. gener. 30 Abbai 1813. vol. XII pag. 85 et 688

In Betracht, dass nun zwar durch allerhöchster
Rescript vom 14 August 1853, durch welches
die Befugnisse des Granitanerstalt genehmigt
worden sind, der Letztere gleich alle Kasten
und sein ihnen eigenen öffentlichen Concurrenzen ver-
liehen worden;

dass dieselben durch andere öffentliche
Anstalten, z. B. den gesetzlich aufgenommenen
Riesenzehntfonden gleichgestellt und insbesondere
befugt wurde, Eigenthum zu besitzen und zu
erwerben;

dass aber die öffentliche Concurrenz der corps
administratif in keiner Weise identisch,
indem zu den letzteren nur die administra-
tionen Collegialbehörden, z. B. der Präfecture
rath gehört;

In Betracht, dass der erste Richter mit dem
diese ihnen eigene Concurrenz zu seinem Nachtheil
gelungen kannte; dass aber dessen Folgerung
aus unrichtigen Gründen nicht zugestehen;

1. die Granitanerstalt ist als ein etablissement public
anzusehen, mit allen Rechten und Pflichten derselben;
2. wenn dieselben aber auf die Rechte öffentlicher Con-
cessionen verliehen wurden, so sind diese Rechte nicht
zugleich auf den bischöflichen Ordinariate, welchem
mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Ver-
waltung dieser Anstalt betraut ist, zugestanden und
wird derselbe dadurch werden zu einem etablissement
public, noch viel weniger zu einem corps administra-
tif;
3. dem bischöflichen Ordinariate ist zwar die un-
mittelbare Aufsicht und Leitung der Verwaltung über-
tragen, allein es sind demselben nicht alle Rechte der
oberen und obersten Staatsbehörde übertragen
worden, welche im §. 42 der Verfassung der k.
Regierung und dem k. Staatsministerium vorbehalten
worden;
4. die Staatsaufsichtsbestimmungen im Gesetze vom 28.
October bis 5 November 1790 Tit. II. art. 14.
beziehen sich keineswegs auf die Staatsbehörden
und der Verwaltung des unter ihrer Curatel stehen-
den weltlichen Vermögen, sondern nur auf die den
fiscus repräsentirenden corps administratifs und
die unter ihrer Verwaltung stehenden Nationalgü-
ter; wenn dieser auf den bischöflichen
Ordinariate alle Rechte der Curatelbehörde
über die Granitanerstalt zustünden, so müss-
te die Regierung, Rechtsbeschwerden in administrativ-
sachen zu verbescheiden, dennoch nicht vorliegen;
In Betracht, dass diese Grundsätze auch durch
General-Instructionen und Ministerialent-
scheidungen mehrfach anerkannt wurden;
dass durch Generalinstruction vom 31. Januar
1809 vorgeschrieben ist, dass die Verwaltung der

zu Gunsten der öffentlichen Beamten bestehenden Befreiungen entweder auf Ersatz des Fünftels oder auf notarielle Errichtung der Akten verzichten werden;

Instruct. générale vol VIII pag. 56. N° 416 sowie auf der Ministerialanfrage vom 26ten September 1809 erhellet, daß die Befreiungen zu Gunsten der Gemeinden nur auf Notariatsakten für gestattet erachtet werden sollen.

Circ. 10. 2. Mai — Instruct. v. 30 Mai 1813 vol. XII pag 86.

sowie durch Ministerialreskript vom 21 Ventose XI der General-Post-Administration das Recht abgesprochen wurde, ihre Radiationsakten selbst zu errichten;

Instruction générale II. pag. 279.

daß die gesetzlichen Grundsätze auf in den weiteren Festsetzungen und Entscheidungen festgestellt wurden;

Circ. 2 Messid. XI vol. 2. pag 307.
Instruct. 4 Ventose XIII vol. 3 pag 274. N° 255
Décis. 28 Brum. XIV. vol. V. pag. 86.
Circ 13 Vent. VIII N° 1778, siehe Sammlung der Circulaire. VII. pag 296.
circ. 18. Therm. IX N° 2030 ibid. IX pag. 291.

in Betracht, daß die Bank der gerichtlich und notariell Recht als Rechtsanstalt, ihre Beamten als Rechtsbeamte zu betrachten sind, dennoch aber das Recht nicht benutzt, ihre Urkunden selbst zu errichten, vielmehr solche von den Notarien aufnehmen läßt;

in Betracht, daß endlich der Umstand, daß

v. p. pl. 2 Oct 1861.

einige Hypothekenbewahrer auf Grund der Reskripte der protestantischen Consistorien die Ausfertigung der zu Gunsten der protestantischen Pfarreien errichteten Befreiungen verweigern, für das bischöfliche Ordinariat der Kanton nicht begründen kann, da ersteres Befugniß in Anspruch zu nehmen, da jener Verfassung nach keine gesetzgebende Kraft und überdies bezüglich der Frage der Russland gewährt hat, daß die Reskripte der protestantischen Consistorien einer Königl. Majestät der Königs [illegible] erlassen wurden;

in Betracht, daß aber das Exemplar der bischöflichen Ordinariats im Original zur Einsicht vorgelegt wurde, wie es der Art. 2158 C. civ. ausdrücklich vorschreibt, — daß dasselbe nicht nach Art. 4 der Gesetze vom 6 Messid. XIII innerhalb 20 Tagen der Registrirung unterworfen wurde,

Instruction 3. Brum. XIII vol 2. pag 241.
" 4 Vent. XIII vol 3. pag 274
" 30 Mai 1813 vol 12. pag. 86.

worauf dasselbe nach den Gründen der gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend erscheint;

Aus diesen Gründen

gefällt er Namens Appellations Gerichts mittels Referenzation der vorgeschlagenen Maßgabe die in rechter Instanz gefassten Klagen als nur gebührend begründet abgewiesen unter Verurtheilung der Appellaten Frau Carra in die Kosten beider Instanzen; endlich die Requisitorien der Gerichtsbehörden zu verordnen.

v. p. p. 9. 25 März 1861 [illegible] Vollmar.

Rolle Nº 4696.

Antrag

der Frau Carra Gräfin Festetics, geborne Gräfin Batthyany, Gemahlin des Grafen Rudolph Festetics, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft zu Mödling und des Grafen Alexander Festetics, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft zu Agram, Klägerinnen,

gegen

Herrn Nicolaus Graf Mailly, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft zu Tschernembl, Beklagten,

wegen Anfechtung der Gültigkeit des von dem Beklagten mit dem Grafen Rudolph Festetics, dem Vater der Klägerinnen, am 8. Dezember 1845 abgeschlossenen Kaufvertrages vom 8. Januar 1846, sowie des Antrages, Beklagten zu verhalten, die Klägerinnen als Eigenthümerinnen der Herrschaft Tschernembl anzuerkennen und ihnen dieselbe zu übergeben,

wegen

über die gerichtliche Verhandlung der Tagsatzung vom 8. Februar 1847, sowie des Urtheilsantrages des Vertreters der Klägerinnen, Advocaten Dr. Ambros Mayer, hier in Laibach, wohnhaft, und des Vertreters des Beklagten, Advocaten Dr. Johann Kaltenegger, hier in Laibach, wohnhaft, Recht erkannt:

Es sey der Klage, dass der Kaufvertrag vom 8. Januar 1846 über die Herrschaft Tschernembl wegen Verletzung über die Hälfte des wirklichen Werthes dieser Herrschaft, sowie wegen Mangels der Eigenschaften, welche Beklagter zugesichert hatte, als nichtig und rechtsunwirksam anzusehen sey, und dass Beklagter schuldig sey, die Herrschaft Tschernembl den Klägerinnen als Eigenthümerinnen zu übergeben, nicht stattzugeben,

sondern es sey die Verhandlung der mit Urtheil des Magistrates der Stadt Laibach v. 2. Dezemb. 1847 (Dall. prov. Gesetz. S. 37. S. 889 Nº 2760; sowie selbe sich über weiter darüber ganz gleichlautend ergehenden Urtheil des k. k. Landrechtes vom 2. Dezember 1808, Dall. l. c. Nº 2781 u. 3023 dann jenen Urtheilen) angeführten Gültigkeit, April

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

a) die Verweisung der Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit
b) die Regie selbst spricht ihre Ansichten gründet
Jul. Dall. l.c. N° 3023.

daß die spätere Erklärung des Generalintendanten vom 11. Januar 1808 die vorgenommene Schätzung nicht ganz entkräftet, sie vielmehr dadurch nur dann Raum verliert, wenn sie [illegible] formalités hypothécaires, ou perception des droits établis" [illegible]. Vgl. Dall. ibid. N° 3022-2023 l. c., daß daß die gerichtliche Zuständigkeit in solchen Fällen [illegible] vgl. Arrêt C. Bruxelles 9. Januar 1812 Enregist. 24 Janvier arrêt C. Orleans 19. Januar 1827 Bouchel c. Dorbe- Dall. l.c. N° 2787. 3023.
Repert. jour. Pal., conserv. des hypoth. N° 241–244.
id. id. Enregis. Remont N° 4508 u. 4509.
Zachariae IV. Ausg. S. 51. 8. Anm. 18 u. Note 13 mit den [illegible] eine [illegible] Schätzung über den Werth, ob sie die Leistungen der Miteigenthümer [illegible]

[illegible] daß [illegible] die [illegible] Schätzung [illegible] vorgenommen [illegible] daß [illegible] Schätzung [illegible] Gläubiger [illegible] Verletzung [illegible] Schätzung [illegible] Gläubiger [illegible] Gläubiger [illegible] Verletzung [illegible] Gläubiger [illegible] Appellant [illegible] Verletzung [illegible] Art. 2157 l.c. ayant [illegible] Antonisation [illegible] Art. 2158 l.c. [illegible] Art. 2127 l.c. [illegible]

Forts. 17. A. 157) ...

...

...

II. zu stellenden Erfordernissen alle Posten mit öffentlichen Glauben versehen sind, so muß diese Beweiskraft öffentlicher Urkunden auch denjenigen, die für gerichtliche oder öffentliche Behörden errichtet werden, beigelegt werden, so fern sie nicht in besonderen Vorschriften, welche die öffentlichen Urkunden betreffen, ausdrücklich für öffentliche Urkunden erklärt sind. §. 30. Nr. 2 Titl. II. der A. G. O. [illegible] angesehen werden muß.

§. 6. ad II.

Nach den von den sämtlichen öffentlichen Corporationen [illegible] in den Grenzen ihrer Amtsbezirke ausgestellten Urkunden von Gerichtsämtern öffentlichen Glauben, wenn gerichtliche Personen, die zum §. 6. ad II. von einem Verbrechen in der Absicht Anlaß zu schöpfen ernannt sind, sondern als öffentliche Zeugen.

Hannöl. Archiv C. cass. 26. März 1823 Hannover.

§. 6. ad II. Nach §. 33 der Verordnung vom 25. Februar 1815 wegen Errichtung der Gerichtsbarkeit der Gerichtsämter, der Verhandlung aller Civil-Sachen, der Haltung der Sessionen, der Anordnung und Beurtheilung von Beweisen, der Abfassung der Urtheile, der Vollstreckung der Urtheile, der Verhaftung der Schuldner, der Verwahrung der Gefangenen, der Aufbewahrung der Depositen, der Verwaltung der Vormundschaften, der Verwaltung der Nachlaß-Massen, der Verwaltung der Concurs-Massen, der Verwaltung der Gerichts-Kassen, der Verwaltung der Gerichts-Gebäude, der Verwaltung der Gerichts-Archive, der Verwaltung der Gerichts-Bibliothek, der Verwaltung der Gerichts-Sammlungen, der Verwaltung der Gerichts-Museen, der Verwaltung der Gerichts-Gärten, der Verwaltung der Gerichts-Parks, der Verwaltung der Gerichts-Wälder, der Verwaltung der Gerichts-Felder, der Verwaltung der Gerichts-Wiesen, der Verwaltung der Gerichts-Weiden, der Verwaltung der Gerichts-Teiche, der Verwaltung der Gerichts-Seen, der Verwaltung der Gerichts-Flüsse, der Verwaltung der Gerichts-Bäche, der Verwaltung der Gerichts-Quellen, der Verwaltung der Gerichts-Brunnen, der Verwaltung der Gerichts-Wasserleitungen, der Verwaltung der Gerichts-Kanäle, der Verwaltung der Gerichts-Schleusen, der Verwaltung der Gerichts-Dämme, der Verwaltung der Gerichts-Deiche, der Verwaltung der Gerichts-Ufer, der Verwaltung der Gerichts-Strände, der Verwaltung der Gerichts-Küsten, der Verwaltung der Gerichts-Häfen, der Verwaltung der Gerichts-Werften, der Verwaltung der Gerichts-Docks, der Verwaltung der Gerichts-Schiffe, der Verwaltung der Gerichts-Boote, der Verwaltung der Gerichts-Flöße, der Verwaltung der Gerichts-Fähren, der Verwaltung der Gerichts-Brücken, der Verwaltung der Gerichts-Tunnel, der Verwaltung der Gerichts-Eisenbahnen, der Verwaltung der Gerichts-Telegraphen, der Verwaltung der Gerichts-Telephone, der Verwaltung der Gerichts-Radios, der Verwaltung der Gerichts-Fernsehen, der Verwaltung der Gerichts-Internet, der Verwaltung der Gerichts-Computer, der Verwaltung der Gerichts-Software, der Verwaltung der Gerichts-Hardware, der Verwaltung der Gerichts-Netzwerke, der Verwaltung der Gerichts-Server, der Verwaltung der Gerichts-Datenbanken, der Verwaltung der Gerichts-Backups

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zur Sache Fremden

Verhandelt den Kgl. Appellationsgerichts-Sekretär Lehmann zu Speyer.

Zufolge der Vorladung Charlie Löw Hirsch gegen Charlie Löw Hirsch Löw, um erkennen zu lassen, warum Vorladung gegen Charlie Löw Hirsch gegen Charlie Löw Hirsch Löw erhalten hat. - Anwendet Charlie Löw Hirsch zu vorladen die Erklärung ab. die Behauptungen des Charlie Vollmar zu bestreiten, wie Charlie Hirsch in gesetzlicher Weise von seinem Vollmar aus Anlaß der Verhandlungen des Charlie Löw in Frankenthal Pfalz. - Schuldverschreibung von Vollmar Klee in Contrescarpe vom 18. Januar 1853 gegen Charlie Hirsch ab. dessen Ehefrau Caroline Jacob als Schuldner ab. gegen Ludwig Carra - Pfl. Speyer dass dem Ausbleiben ab. Widerspruch Vorladung und Mitgegenstände auf den 27. Februar 1861 Vormittags 10 Uhr. Vorladung vom 24. Februar 1853 ab. 37. Art. 167 Prozessordnung - Charlie Löw mit dem Anhalten, dass Charlie Hirsch, die Charlie Vollmar Vollmar zu hören - zu vernehmen, dass das angefochtene Urtheil, das Charlie Hirsch als Berufungsbeklagten nennen soll, falls Charlie Löw nicht innerhalb 2 Wochen zu vorgenannten Urtheile ab. zu Erklärung zweckdienlich vom Tage der Zustellung dieser Vorladung.

Zweck Charlie Löw in Kenntniß zu setzen Charlie Hirsch ab. Gemeinde Klagen in Kenntniß gesetzt zu haben.

Für Vorladung Hirsch

v. p. p. g. 25 März 1861

Lehmann

G. Gulden

v. p. pl. 3 April 1861.

Lehmann

No. 4.696 Rolle

Antrag

für das bischöfliche Ordinariat in Speyer, vertreten durch seinen Direktor Martin Foliot, Domdekan und General-Vikar in Speyer wohnhaft und seinen Sekretär Friedrich Geissler, dem Klagtheile und geistliche Rath allda wohnhaft, Appellatin,

gegen

Georg Nikolaus Jakob Matty, k. Hypothekenverwahrer in Berzabern wohnhaft, Appellaten wie wider Urtheil des k. Landgerichts zu Berzabern vom 8ten Juni 1860, vertreten durch Anwalt Vollmar

und gegen

Georg Carra, Fürst Bischöflicher auf dem Rittershofe, Gemeinde Freigoltskirchen, Jacob Müller auf der Apostelmühle, Gemeinde Rodalben wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gick;

in Betracht, dass sich das angegriffene Urtheil auf den durch aufgenommen Thatsachen vollständig rechtfertigt; dass ferner die in dem Antrage der Appellanten aufgestellten Behauptungen über gebührende Widerlegung in den bereits festgestellten Anträgen der Partei Gick gefunden haben, wovon auf den Schlussprotokolle verwiesen ist, dass die Argumentationen der Partei Vollmar zum Theil den richtigen rechtlichen Anforderungen entbehrt, in allen Theilen

über sich als rechtlich unzulässig erscheint,

sind die übrigen Klagepunkte überflüssig erscheint, in diesem Antrage Entscheidung zu provozieren, weil bereits in den angegriffenen Urtheilen und dem Antrage der Parteien Gehör gegeben ist, daß es mithin genügt seinerseits zu erklären und sich die Rechte vorzubehalten Gründe anzuführen;

Für Klagepunkte

gestellt es dem kgl. Appellationsgerichte Rechtsanwalt Weis zu empfehlen Erkenntniß als ungerechtfertigt zu verwerfen über Verurtheilung der Appellanten zur Geldstrafe und in die Kosten der Appellationsinstanz.

V. p. pr. q. 25 März 1861. Eugen Löw.

vkl.

Entscheidung und für den Fall, daß die Unzulässigkeitseinrede der Parteien Vollmar Verständigung finden und auf diesen Grund der appellantische Antrag unter Abweisung der Klage zugesprochen werden sollte, die Parteien sich zu sämmtlichen Kosten des Prozesses zu vergleichen.

Eugen Löw

V. p. pl. 3 April 1861.

vkl.

№ 4674 der Rollen.

Antrag

Für den Israel Weis und Consorten Dreyfuß, beide Handelsleute zu Ingenheim wohnhaft, Appellaten contra den Herrn Advokat Anwalt des K. Kgl. Landcommissariats zu Landau, als Handelsmann nicht Franzad, vom 19 Dezember 1860

gegen

1, Heinrich Weis, 2., Jacob Weis, 3, Moses Weis, 4, Gabriel Weis, alle Handelsleute zu Ingenheim wohnhaft, Appellanten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Fink vertreten

Entscheidung

den königl. Appellationsgerichte wolle gefallen Recommandirten des angefochtenen Urtheils, insoweit, unter Annahme der Intervention des Appellanten Israel Weis, letzterem Recht spricht, der gar keine, die von den Mitappellanten Dreyfuß vorgenommene Pfändung von fl 530. gegen Beibehaltung des Appellanten, zu vernehmen dahingehenden rückständigen der zwischen diesem Letzteren Handelsmann nämlichen vorgefallen – die von den Appellaten Heinrich Weis gegen den Appellanten Israel Dreyfuß erhobene Klage, wie die Intervention der übrigen Appellanten als unbegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Für ungerechtfertigt 24 p. b. G. Gelden

L. p. pl. 18 März 1861.

vkl.

G. Gelden

Rolle N° 4696.

Cadiz

Jair 1., Hemmig Weiss, Handelsmann in Jagerstown. Jam erschienen, Appellatin, und Hemmig Einer Klag an = Jacobus Klagen, in Jurisdiction. Entkagten; 2. Jacob Hirst; 3. Moses Hirst, und 3., Fabian Cassel, Handelsleute in Jagerstown Appellatin, und sämmtliche Intervenienten in Jacobus Klagten, Namens der Hyl. Appellat- Cadiz Hirst contendes

gegen

1. Jonathan Dreyfuss, und sämmtliche Intervenienten in Jacobus Klagten, 2., Daniel Klagten in Jurisdiction Entkagten; 3., Daniel Weiss, beide Handelsleute in Jagerstown, Entkagten — und sämmtliche Intervenienten in Jacobus Klagten — beide Appellatin von einem Urtheile des Hyl. Gerichts zu Jagerstown, als Handelsgerichtshof erkannt, vom 19t, December 1860, Namens der Hyl. Appellat Cadiz Gulden contendes.

Ist Act., daß Sie das angefochtene Urtheil von selbst anerkennen.

Gegen diesen Incidente

Ist Namens der Hyl. Appellat Cadiz erschienen, und Conclusion genommen mit Gutheissung in Appellatin.

Gegenwärtig der Hemmig Weiss zu dem von dem Gerichtsdiener Klagten in erster Instanz erhobenen Incidente Jonathan Dreyfuss gegenüber.

Nach Einsicht Dem sie von Hemmig Weiss d. 18. Januar erhobenen Incidente Klagen, und Dem Incidente Gutheissung in Appellatin, und Dem Incidente Gutheissung in Appellatin, und Dem Incidente Gutheissung in Appellatin

[illegible] Appellaten
Abel unterschrieben, daß die Appellaten
Jacob, Mayer und Gabriel Reis unterschrieben
daß mündlich Samuel Mayer, daß der Appellat
Abel gen Lucas, dann [illegible] daß sie
Appellat [illegible] daß sie wenig wissen
Sache mit Ausnahme von [illegible]
auf die Faciantklage Im [illegible]
sind.

v. p. pl. 18 März 1861.

N. 4693.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

auf 4 März p. pl.

Antrag

für

1. die Domänenverwaltung der kgl. bayerischen Pfalz, vertreten durch den k. Bayerischen Appellationsgerichtsprokurator Fischer in Speyer unterstellt;
2. Emil Morgenstern Landwirth in Landau unterstellt;
3. Eduard Hatzel, k. Bauinspektor in Landau unterstellt, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 8ten November 1860, vertreten durch den kgl. Advocat. Anwalt Vollmar -

gegen

1. die Kinder und Erben der zu Kaiserslautern verlebten Karl Conrad, im Leben Maurermeister wohnt mit der Elisabetha verlebten Susanna Dellmuth, als: a. Susanna Conrad ledig und ohne Descendenz; b. Louisa Conrad, ohne Descendenz, Ehefrau von Franz Sommerrock, Maurermeister, und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Vormundschaft wegen; c. Daniel Theobald, Hutmacher, ohne Beruf, in seiner eigenschaftlich gemeinschaftlich Vormund über die minderjährigen Carl und Franz Conrad.
2. Leonhard Benckel, ohne Gewerbe, Ehefrau von Heinrich Kohl Bäckermeister - sie sowie ersterer als Descendenten der Letztgenannten Susanna Dellmuth und mitbeheiligt wegen der Erbschaft dieser und deren verlebten Ehemann Carl Conrad bestandenen Vormundschaft sowie als Testamentserbin der Letztgenannten - und genannter Heinrich Kohl selbst, der ehelichen Genehmigung und Vormundschaft wegen;
3. Leonhard Sommerrock, Bäckermeister, Wittwer der zu Kaiserslautern verlebten Maurer-

meister Nicolaus Rölle, in eigenem Namen sowohl
der gesetzliche sei und Letzterem bestehenden Güter-gemein-
schaft, wie auch als gesetzlicher Vormünder seiner mit
demselben ergenzten noch minderjährigen Kinder Luise,
Catharina, Gertraud, Elisabetha und Johann
Rölle, diese sehen ihres Vaters;
4. Carl Menger, Lilienfeld;
5. Heinrich Paternich, Landbauer, und
6. Carl Ritter, Bauer und Gutsbesitzer,
Alle in Reisenbauern wohnhaft, Appellaten,
vertreten durch den k. k. Notar Dr. Gerber

In Betreff, dass der art. 315 C. pr. in der
bestimmtesten Weise verschreibt, dass
die Tagsatzung in Executionssachen von Amts
wegen durch den stattfindenden executiven
Commissär festgesetzt und zum Erscheinen dabei
nicht vorgeladen werden soll;
dass allerdings, wenn die Executionen nicht in einer
Tagsatzung beendigt werden, nach art. 1034 ibid.
keine Wiederholung der Aufforderung nöthig erscheint,
vorausgesetzt aber der mündliche Artikel vorbehalten,
dass vor Schluss der Execution eine bestimmte Be-
tagung stattzufinden habe;

In Betreff, dass in vorliegendem Falle der
dritten Massepost keine Schlüsse der zweiten Ex-
ecution eingefallen und für Fortsetzung der Exe-
cution der 17te Mai 1860 bestimmt worden,
dass aber bei der dritten Execution am 30ten
Mai 1860, ausser den Executen in Tagsatzung
der Executionen am Amt und am Stelle Einsicht
genommen, derselben in Verhandlung treten, eine
neue Tagsatzung zur Fortsetzung der Exe-cution

№ 4693 Dr. Rölle. Ruttay

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sen: I, d. m. Rentier und Lehenbesitzer Gemeinde Vorsteher und
gewesener Bauernmeister Carl Conrad, vertreten
durch seinen Bruder Bauernmeister Carl Conrad, ver-
heirathet mit seiner ehelichen Hausfrau Catharina
Dellmuth, alle: 1, Catharina Conrad, ledig und ohne Gewerbe,
2, Luise Conrad, Gehilfin von Frauenzimmerrock, Bauern-
meister, und letzterer, terrestrischen Lehenbesitzer
und Güter-gemeinschaft wegen; 3, Daniel Nicodem, Haus-
hälter, in seiner eigenschaft als Vormundschaftsamt der
minderjährigen Carl und Georg Conrad;
II, Barbara Benkel, ohne Gewerbe, Gehilfin von Frau-
enrock, Landwirthschaft, Lehenbesitzerin der Güter-gemein-
schaft Dellmuth, mitbeklagt wegen der
zwischen dieser und dem Carl Conrad'schen Güter-
gemeinschaft, sowie als Vormundschaftsamt der Letzteren,
und gegenwärtig Heinrich Kochl, terrestrischen Lehenbesitzung
und Güter-gemeinschaft wegen;
III, Theobald Sommerrock, ohne Gewerbe, Altmeister der Bäcker-
Innung und verstorbenen Bäckermeisters Nikolaus Rölle,
nachgelassene Witwe und die zwischenzeitige Vormünderin der
minderjährigen Güter-gemeinschaft, wie auch minderjährigen Lehenbesitzer
Nikolaus Rölle mit dem selben ergenzten minderjährigen Kindern
Kinder: Luise, Catharina, Gertraud, Elisabetha und Johann
Rölle, diese als Erben ihres Vaters;
IV, Jakob Menger, Lilienfeld;
V, Heinrich Paternich, Landbauer;
VI, Carl Ritter, Bauer und Gutsbesitzer, Alle in Reisenbauern
wohnhaft, Appellaten

gegen

1, die Kreisgemeinde des k. k. Hollabrunner Kreises, vertreten durch den
k. Kreisvorsteher Freiherr von Hohe, in Hollabrunn
wohnhaft, 2, Carl Morgenstern, Lehenbesitzer in Enzersdorf wohnhaft,
3, Eduard Hilzel, k. Kreisamtsadjunkt in Hollabrunn, wohnhaft, Ap-
pellaten wegen einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes
in Hollabrunn vom 7ten November 1860, Z. respective des k. k. Kreis-
amtes Völkermarkt vertreten.

In Betracht, dass die Appellaten resp. ihre Vertreter die Abweisung
der Lehen-Meisters- und Grundsteuer verbietenden Kreisvorsteher-
lichen Einspruchsschrift, gegen jenen Theil des Urtheiles
Lehenbesitzer Carl Conrad's rücksichtlich Vormundschaft der
Kinder des Bauernmeisters Carl Conrad, wie auch gegen
die wegen der ausgeschriebenen Grundsteuer, welche ursprünglich

vorgefasst waren, welches Urtheil dem Beklagten den 7ten Februar 1860 zu einer schriftlichen Erklärung binnen 2 Wochen, also bis zum 21ten Februar 1860 die Wahl stellung der Mitappellaten Morgens und Hatzfeld in das zweite Amt verwiesen hatte;

dass in der gegen diese Exekutionsverfügung vom 7ten Juli 1860 nach ablässig zu Rechtsverwahrung der Appellant binnen 3 Tagen 315 und 317 C. proc. ein visirtes einreichen, dieser auf den Grund dem Klage fall nicht einzeln auf sich haben;

dass der Appellat in dem angefochtenen Urtheil vom 8 November 1859 die Nichtigkeitsklage als nicht zulässig verworfen hat, dem Appellanten die Kosten des Appellationsverfahrens auferlegt, und das Urtheil auf den Grund der Widerklage für vorläufig vollstreckbar erklärt hat;

in Erwägung, gegründet auf die Bestimmung des Art 1 der Appellant nicht in allen Punkten der Exekutionsverfügung des Exekutionsgerichts Kempel in das Exekutionsgesuch des Klägers Hamburger Rentmeister Wilhelm Hüttner gefolgt ist?

I. in thatsächlicher Beziehung ist der Exekutionsprotokoll Kundschaft: dass die Exekution auf ihren am 11 Mai 1860 in Gegenwart des Gerichtsschreiber Hirsch Exekutionsführer stattgefundenen Freiwilligen Versteigerung mit den Requisiten und Erfordernissen des Gesetzes und Exekutionsordnung Exekutionsmässig vollzogen sind;

dass sich gegen die Exekution mit ihrem Anwälten die begründeten Exekutionsmittel, - dass sich die Exekutionsmittel gegen die Exekution stattgefunden haben und dass ihr Klagrecht Contradiktorisch mit der Exekution den 15 Mai 1860 in dem Wohnsitz des Exekuten Meisel in Pinneberg stattfand, um die in Exekution gezogenen Effekten, Mobilien und Gerechtsame zu pfänden, wozu die Exekution mit ihren Anwälten eingefunden waren, - wobei sich in pünktlicher Befolgung der Vorschriften der Artt. 315 u. 317 der C. proc. deutlich aus Dies constatirt ist;

dass aus den gegen Exekutionsverfügung aufgenommenen Protokoll vom 30 Mai von der Exekution und dem Mitappellat Heinrich Koch allein unterschrieben, hervorgeht, dass die Appellantin Exekutionsmittel gegen die Exekution, insbesondere gegen spezielle Bezeichnung der gepfändeten Effekten und Vorzeichnung der Preise und Taxe, am 30ten Mai 1860, Morgens 9 Uhr, bei dem Exekutionsamt Pinneberg eingelegt hat, - zu welchem Behufe die Appellantin zu Exekutionsmittel Exekutionsmittel gegen die Exekution gesetzlich gar nicht berechtigt waren. Art 1034 C. proc;

dass am 30 Mai von der Appellantin Emil Morgens, von der Appellatin Heinrich Koch allein unterschrieben und der Exekutionsmittel Exekutionsmittel gegen die Exekution, wie die Exekutionsmittel gegen die Exekution, Exekutionsmittel gegen die Exekution, Exekutionsmittel gegen die Exekution,

und der hierüber aufgenommenen Protokolle bezüglich der durch consultirten Ehesachen und übereinstimmenden Urtheile und Entscheidungen wollen Gründen wir einen weitläuftigen Akt der Recurrent, sowie eine Darstellung der bezüglichen Erklärungen der Protokolle Cour mittelst der inscription en faux allein füglich ist,

Carré-Chauveau art 325 quest 1223;
Pigeau T.I p. 578. Dalloz T.14 p. 359 N.6
Boudenne N. 387; Favard T.IV p. 704
Arrêt C. cass. v. 14 janvier 1836. Sir. 36.1.756.
Bourges vom 11 Juin 1839. Sir. 39.2.532;

daß demnach die Appellaten ganz unfähig, sowohl die Ehe selbst Rücksicht bemerkte, die stattgefundenen Abgaben der Expertenprotokolle zu bestreiten,

Pl. 2., daß der Expertenbericht in 2 Punkten stattfindet:

a, die Instruction, welche dem Abgesandten der Experten mitgegeben, wo zufolge namentlich in Absicht der Alters, der Leibesbeschaffenheit der Beschädigungen der Parteien, der Besichtigung der Lokalitäten und die wörtlich vorgenommenen Operationen der Experten ersichtlich,

b, die, auf die Abgelegenheit der Instruction der Experten, und die Ihnen über diese Abgelegenheit gemachte Vorstellung mit Stillschweigen übergangen,

c, die Ehe durch Impotenz, dem Instruction, die Parteien davon sicher sind, beizuwohnen und geschlechtlich vermögend, wie dieß aus den Aussagen der art. 315 und 317 C. pr. sich ergibt;

daß sie abgegangen, die Verabsäumung der Experten unter einander, ihren Auftrag so vorgenommen und das Geschäft selbst und die Redaction ihres Gutachtens, welche dem Gesetze Theil bildet, nämlich der Gegenwart der Parteien stattgefunden hat, wie dieß sich aus den Protokollen der Experten ergibt und mit einigen Abänderungen der Art. 318 C. pr. folgt, worüber aus den Akten und Urkunden sich;

Carré-Chauveau art 317. quest. 1193. Favard T. II. p. 702 N. 4
Dalloz T. 14 p. 343. N. 8; Thomine N. 370; Boncenne N. 378;

L. 3, daß die art. 315 und 317 C. proc. allein die Aussagen der Parteien enthalten, indem Parteien die möglichst genaue

Angabe, bei der Instruction dienlich den Experten gegeben werden;

daß die gänzliche Verfälschung dieser Vorschriften bei der Redaction im Expertenprotokoll constatirt und von den Appellaten nicht angegeben ist,

daß der Besitz der Vollwirksamkeit weiterhin Andeutungen oder Vermuthungen gleich Gewissheit der Parteien bei Entscheidungen der experimentirten Arbeiten nicht allein unerlaubt, sondern sogar nach art. 1034 C. proc. expresse sanctionirt,

daß die Appellaten sämtliche Kosten verurtheilt worden, indem die Ehe der Parteien gelöst ist, wenn sie zum Lösen einer Ehe Ursache bei der eintretenden Contumation resp. Separation zur gänzlich gemeinschaftlichen Wohnung sich nicht einverstehen wollen, selbe aufzukündigen, Ehemänner und Experten, wegen der darum Sperrung obliegt, die gänzliche der Verbleibende Partie wiederholt, gleichfalls Ehefrauen verpflichtet sind,

Arrêt Cour cass. v. 19 Juin 1838. Sir. 38.1.809,

daß Ehemänner selbst der Nichtbeobachtung rücksichtlich gesetzlichen vorgeschriebenen Formalitäten die Strafe der Nullität nach sich zieht, wo die selben essentielle im Gesetze selbst vorgeschrieben ist (art. 1030 C. pr.) oder daß die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten gänzlich wesentlich resp. zur Vornahme der vorgeschriebenen Operation gänzlich nöthig ist, in welchem Falle die Nullität eine ~~ex~~ substantielle genannt wird;

Carré-Chauveau art. 1030. quest. 392,

L., daß nun dann in specie thatsächlich festgestellt, daß die Vorschriften der art. 315 und 317 C. pr. nicht beobachtet sind;

daß ebenso die bei den Plaidoyers neuen Moyens der Appellanten gänzlich unbegründet sind, daß sie gleichwohl nach der auf den 30ten Mai anberaumten 3ten Audienz — wo die Cause gänzlich vorgetragen in Termin gesetzt worden; daß Zweck dieser 3ten Mention, in welcher die Instruction der Experten, also die Instruction [illegible] 1000 da), — Appellant Skorgens dagegen nicht daß den Experten negativen Tatsachen und Ort und Weise, die 4te Audienz nach den 26 Juni anberaumt auf [illegible]

der Exceptionen der nachfolgenden Präclusivfristen und den Tag der Einreichung ihrer Beweisführung die Parteien in Kenntniß gesetzt haben;

daß der Beweisführung, wie überhaupt die Parteien bei der Exekution selbst nicht gegenwärtig sein, sondern sich darauf beschränken müssen, vorerst nur die Exekutionsakten und sodann die Exekutionsurkunden zu prüfen, und sodann die Exekution vorzunehmen oder zu verfügen, daß dieselbe vorgenommen werde;

daß jedoch von der Exekution, wo die Vornahme der Exekution begonnen oder fortgesetzt wurde, Exekutionsakten sämmtlich nicht mehr angefertigt sind, und sonach, für Fremde ohne Kenntniß gehalten, daß sich beim weiteren Vornehmen der Exekution zu Niemand Zutritt, d. h. daß Niemand die Exekution der Exekutionsakten; quia alter et altera pars "absque scitu" verletzt haben und die Exekutionsakten Einsicht der Exekutionsakten gegen die Exekutionsakten Exekutionsakten Exekutionsakten

Parteien in Contumaz gesetzt wurden;
b. weil nur die Constatirung, dass die Experten selbst die Parteien in Contumaz gesetzt, Nullitäten verursachen kann, weil aber keineswegs auch dem Expertengutachten beigefallen;
c. weil überhaupt eine durch Contumazirung am Schlusse der Instanz oder durch gerichtliche Präsumtion die Appellation stillig zur Festsetzung gelangen kann;

Carre-Chauveau quest. 1186.

In Betracht, dass aber die Nichtachtung der auf den 7ten Juli anberaumten Sitzung von Seiten auch Ludwig Caspar den Parteien nicht mitgetheilt und dieselben dazu in gültiger Weise nicht geladen waren;

dass im Expertenbericht nicht constatirt ist, dass den Parteien von dieser Nichtachtung Kenntniss gegeben; also Sterin jedenfalls eine Nichtachtung des Art. 315 v. 1034 C. pr. pénalisirten Reinigers liegt, müssen die Experten an einer Nullität leiden, gegen welche nicht aufgekommen

In Betracht, dass diese Nullitätsursache ist, gegeben Wichtigkeit für die Appellantin ist, indem dieselbe, durch Abnahme jener Operationen ausser ihrer Competenz, in gegen den Ausspruch

dass unnütz Aufschlüsse zur Feststellung über die Einzugehörte und Hinausführung auf die einzelnen bezüglichen Bestimmungen der Pläne, Kostenanschläge und Beilagungen unerlässlich

dass bei vielen Punkten, in specie bei den bezeichneten Differenzpunkten der Feststellungen und Aufschlüssen der Parteien einzugehen war Lichd der Instanz Richter für die Experten entstehen konnte;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass diese Zurückweisung einseitige Auffassung der Instruktion beider Parteien voraussetzen, die Experten aber durch ihre Verpflichtung den obersten Grundsatz der Instanz: audiatur et altera pars vor Augen haben.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte mittels Referenten des angesetzten Rathes den Expertenbericht, aufgenommen und abgefasst durch die ernannten Experten Hoffmann, Richter und Merbel vom 9. Juli 1860 wegen Nichtbeachtung der Appellantin zu den ernannten Verhandlungen zu verweisen, selbe Parteien zu verhalten, dass die Appellantin durch magistratischen Rathes Dr. Bezirksgerichts Innsbruck vom 7. März 1860 aufgetragenen Einnisse durch Experten nicht gestört haben, demnach die gelegene Klage als einbegründet abzuweisen, die Appellantin in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgabe des Caldstempels zu verfügen;

Subsidiarisch: gleichfalls mittels Referenten des angesetzten Rathes und Unterfertigung des Expertenberichtes vom 9. Juli 1860 eine neue Expertise durch drei neuen zu ernennende Experten anzuordnen, die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, jenen die in erster Instanz bezüglich dieser Incidenzpunkte aufgelaufenen Kosten nach der Instanz der Expertise zu verfällen und die Rückgabe des Caldstempels zu verordnen.

Vorman.

k. k. Bezirksgericht Innsbruck, am 25. Februar 1861.

Z. 4692. Zweybrücken Antrag auf 26t Febr. p. pl.

für

Lorenz Neumüller, Oekonomie in Hammerschmiede, Appellant wegen einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. Januar 1861 vertreten durch k. Anwalt Wallner

gegen

Lorenz Gramling, Müllerknecht in Klingenmünster, Appellaten, vertreten durch k. Anwalt Fuld.

In Betracht, dass Appellant niemals beabsichtigte, sich seinem gegen den Appellaten eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, weshalb kommt nun, denselben mit Fünftlichster nachzukommen, dass es schon vor Anstellung der Klage gegen Ersatzmänner präsentirte, welche aber nicht angenommen wurden,

In Betracht, dass ein Ersatzmann keine Pflicht ist, der neun für Andere jederzeit haben kann, und deshalb Appellant immerhin einige Zeit nöthig hatte, einen tauglichen Ersatzmann zu finden;

Dass ihm solches aber gelungen und am 21. Januar 1861 der beschworene Soldat Franz Fischer vom Infanterie k. b. Landwehr Bataillon, als Ersatzmann für genannten Gramling mit Klingenmünster — der Wohn des Appellaten — angestellt worden ist;

In Betracht, dass durch Stellung der Ersatzmannes der Vertrag erfüllt und die erhobene Auflösungs- und Entschädigungsklage gegenstandslos geworden ist, dass Appellat nicht kann Ursachen artikuliren und anführen kann;

Aus diesen Gründen

gehalte es dem k. Appellationsgerichte mittels Berufungsmotiven das angefochtene Urtheil des vom Appellaten erhobene Klage als gegenstandslos zu erklären und dem Appellaten einen Theil der Kosten zu

Lust zu haben; auch die Rückgabe der Geldstrafe zu verfügen;
Subsidiarisch gleichfalls mittels Reformation der angefochtenen Urtheils die dem Appellanten gegebene Frist zur kostenfreien Beibringung der Militärdienstpässe des Franz Anton Framling Lehrer in St. Martin, — den Rest des Appellaten — ist in angemessener Weise zu verlängern und in jedem Falle die erstbaren Restitutionen und Gerichtskosten klage als gegenstandslos und unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellaten in einem Theil der Kosten;
Bezüglich die Restitution der Geldstrafe zu verordnen.

v. p. p. 9. ten Febr. 1861. Vollmar.

Nr. 4692 des Rolls.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Lorenz Framling, Schullehrer in Klingenmünster wohnhaft, Appellaten

gegen

Ludwig Neumüller, Gastwirth in Germersheim wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 9. Januar 1861, dessen Kgl. Advokat-Anwalt Vollmar zu vertreten.

Es bestreitet, dass die Parteien am 18ten August 1860 einen Vertrag abgeschlossen haben, wonach Appellant sich verpflichtete, gegen Bezahlung einer Summe von f 11, zusammen f 350 auf Weihnachten 1860, f 175 auf Weihnachten 1861, f 175 auf Weihnachten 1862 und f 11 bei Einhändigung des Loses des, auf 5% einen Zins vom 18ten August 1860 an, — für den Sohn des Appellaten, Namens Franz Anton Framling, welcher am 14ten K.C. Zuschauerin angenommen als Eleve bei Lehrer Framling stille ist, binnen 5 Wochen vom Tage des Vertrages einen tüchtigen Ersatzmann zu stellen und der Militärbehörde kostenfrei abzuliefern;

Z. Es, dass jedoch Appellant diesen Vertrag nicht eingehalten hat, weil ein Gegebener Vertrag nicht unter Kaufmann ist, dieser Appellant durch Privatbriefe vom 8 Januar 1860 den Appellanten zur solarischen Erfüllung des Vertrages aufgefordert hat, da auf diese Aufforderung nicht entsprochen wurde, sodann Klage auf Schadloshaltung zur Erfüllung binnen 8 Tagen, widrigenfalls auf Auflösung des Vertrages mit Schadloshaltung angedroht hat;

Z. Es, dass der als Bürge in den vorgelegten Urtheile, den Appellanten verurtheilt hat, innerhalb 3 Wochen vom Tage des Urtheils an den Appellaten durch Kostenfreie Beibringung des Militärdienstpasses den Ersatzmann zu stellen, dieser für seinen Sohn Franz Anton Framling, Lehrer in

St. Martin, auf dessen Rest dienstzeit ein entsprechender Theil der
neuen Zeit R. Appellationsinstanz gestellt hat;

Zugleich für Kostenfällungsfall Namens der bestimmten Partei
den Appell anbei unter Auflösung der Exekutionsinstanz Verhängung
in einer Substanzsumme von f 200 nachgesucht hat;

Ist, daß Appellant die ihm durch das Urtheil geschehene
Beschwerde genügend dargethan, und daß die Entscheidung,
welche Appellant gegen dieses Urtheil ergriffen,
abzuweisen ist, anbei zu bemerken ist, daß die Exekutionsstrafe
für diese Beschwerdeführung auf Kreuzer zu
spezifiziren wäre.

Auf diese Gründe

Erkennen wir Namens der R. Appellationsinstanz, die
eingelegte Berufung für unzulässig mit Geldstrafe
und Kosten.

G. Gulden

v. p. p. q. ü febr. 1861

v Kuh

STEMPEL
14
Kreuzer

№ 1691. Appellations Urth v. 6/3. 61.

in Sachen

Daniel Weber, Handelsmann in Kaiserslautern
Appellant, Appellant von der Urtheil des
kgl. bezirksgerichts Kaiserslautern, als
handelsgerichts, vom 2. Januar,
und 11. Mai 1860. und Jakob
Glaser, Beklagter, Appellat, Anwalt Loew
Gegen
Heinrich Weißbrauche, Holzhändler in
Metzerhof, Appellat und Appellant gegen das Urtheil des kgl.
bezirksgerichts Kaiserslautern, als
handelsgerichts, vom 7. Januar
1860. Beklagter Appellat, Anwalt
Glaser
Das kgl. Appellations-Anwaltsthum trug diese an,
Appellation als handelsgericht, vom 2. Januar und
vom 11. Mai 1860. Beklagter Appellat, Anwalt Glaser
Appellation als Beschwerdeführer, Appellant gegen das
Urtheil des kgl. bezirksgerichts Kaiserslautern, als
handelsgerichts, vom 7. Januar
1860. Beklagter Appellat, Anwalt Glaser
Das kgl. Appellations-Anwaltsthum trug diese an,
Appellation als handelsgericht, vom 2. Januar und
vom 11. Mai 1860. Beklagter Appellat, Anwalt Glaser
Appellation als Beschwerdeführer, Appellant gegen das
Urtheil des kgl. bezirksgerichts Kaiserslautern, als
handelsgerichts, vom 7. Januar
1860. Beklagter Appellat, Anwalt Glaser
Das kgl. Appellations-Anwaltsthum trug diese an,
Appellation als handelsgericht, vom 2. Januar und
vom 11. Mai 1860. Beklagter Appellat, Anwalt Glaser
Appellation als Beschwerdeführer, Appellant gegen das
Urtheil des kgl. bezirksgerichts Kaiserslautern, als
handelsgerichts, vom 7. Januar
1860. Beklagter Appellat, Anwalt Glaser
Das kgl. Appellations-Anwaltsthum trug diese an,

welche Liste zufolge einer mit der Handlung von Saarlouis am 29. März 1859. eingegangenen Verbindung Holz und Kohlen [illegible] hatte; daß bei diesem Kauf die Verbindung mit der Handlung zu Saarlouis zu Grunde gelegt worden sei und Oppenheim auf Grund dieser Verbindung sich verbindlich machte, das Holz gerade wie die Ochsenbauer aufgearbeitet und die sonstigen Bestimmungen und sonstige Behandlung des Holzes bis Ende Mai zu Liefern; daß diese Arbeit nicht allein auf die Dicke der verkäuflichen Hölzer, sondern auch auf die Länge derselben abgeschlossen worden sei; [illegible] Lieferung zu [illegible] Kosten angenommen. Kosten anerkannten.

Der kgl. Advokat-Anwalt Glasser trug an:

Es wolle dem kgl. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil vom 2ten März und 11ten Mai 1860. als unbegründet, somit als unzulässig und ferner das Urtheil vom 7ten November 1860. als ungerechtfertigt zu verwerfen und den Appellanten zu Kosten und Schadloshaltung zu verurtheilen.

Dem englischen Appellaten Richard zu [illegible] sei Urtheil vom 7ten November 1860. insoweit abzuändern, als durch selbes mittelst aufgehobener Abänderung dieses Urtheils zu erkennen, daß Appellant, Appellant für seinen Antheil an die [illegible] Lieferung des Holzes von Merzig nach Saarlouis nur mit 285 Francs zu bezahlen verpflichtet sei, dann auf Abänderung dieses Urtheils die Appellation auf die Summe von 520. Francs 5 Centimes zu erstrecken und den Appellaten zu verurtheilen.

Factum.

Dasselbe findet sich vollständig in den angeführten Urtheilen des kgl. Landgerichts Saarlouis vom 2ten März, 11. Mai 1860 und 7. November 1860 enthalten, dasselbe [illegible] wird daher zu einem Theile des Urtheils zu einem Theile des Appellanten [illegible] Berufung über den Inhalt des von ihm angeführten Urtheils [illegible] Appellant in [illegible] Verbindung mit dem Appellaten abgeschlossen. Durch diese Verbindung [illegible] Appellant [illegible] Appellaten [illegible] Lieferung [illegible] Appellat dem Appellanten [illegible] Lieferung [illegible] Appellant [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. 89 Exp.

Zustellung.

Hinter den Herrschaften Haag
Niederösterreich Ob der Enns Salzburg
Steyermark Kärnthen Krain und Triest
Löbl. Buchhandlung der Herren Gebrüder Glaser, Kgl.
Universal Hof Buch Kunst und Landkarten
Handlung Weiß Ferdinand Weiß Erben
Graben Rothes Rad

Unter Einem Ehrenvesten Herrn Rathe,
Dechant und Pfarrer Johann Nepomuk Leeb
Consistorial Rath und Pfarrer
Pfarre Haag

Nr. 89 Exp.

Zustellung.

Hinter den Herrschaften Haag
Niederösterreich Ob der Enns Salzburg
Steyermark Kärnthen Krain und Triest
Löbl. Buchhandlung der Herren Gebrüder Glaser, Kgl.
Universal Hof Buch Kunst und Landkarten
Handlung Weiß Ferdinand Weiß Erben
Graben Rothes Rad

Unter Einem Ehrenvesten Herrn Rathe,
Dechant und Pfarrer Johann Nepomuk Leeb
Consistorial Rath und Pfarrer
Pfarre Haag

Dem H. Loew, kgl. Anwalt des
Bezirksamtes und Landgerichts alt
Daniel Weber, Landwirth dahier
Vorladung zu Zeugenvernehmen in
Sachen Mehrere contra Daniel Weber
wegen Injurien

wird Abschrift der vorgenommenen
Qualitäten und Einsatz amtens Behufs
zugestellt.

Kosten nix Gulden 30 Kr.

Lang

Zustellung 38.
Exhib. d. Stück. 30.
Porto — 0.
Botenl. — 0.
Stempel — Kr.
M. 1. 30 Kr.

No. 2322 Registrirt zufolge
Verfügung des Bezirksamts Weiß
1861 für Einlauf Protokoll Vol. 116.
fol. 70. Hun Lenzer
kgl. Assistent

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen
Heinrich Weißbrauch, Holzhändler in Markt
Neuhaft, Appellat c. Daniel Weber
gegen
Daniel Weber, Landwirth in Reisenblühen
Neuhaft, Appellant c. Injurien
Laut Urtheil des kgl. Appellgerichts vom
6. März 1861. wurde die Appellat. und
Incidentberufung mit Aufhebung und
Kosten compensirt, welche Letzteren
Summarisch zu taxiren sind.

		Gulden		Creutzer	
		Act.	fl.		fl.	kr.
1	Constitution		"	41.	"	"
2	Gerichtsbote		4.	40.	"	"
3	Akten		2.	20.	"	"
4	Einlauf zu dirigiren		"	32.	"	"
5	" zur Verhandlung		"	32.	"	"
6	Ladung, s. V. v. 14. Dec. 2. Lage. 2. Nachm. Signif.		"	33.	"	"
7	Einlauf		"	32.	"	"
8	Verhandlung resp. Urtheil über 5000 fl. Streitig		"	"	26.	12.
9	Abschrift Akten zu dirigiren		"	14.	"	"
10	Gerichtsbote Zeugenvernehmen		20.	36.	"	"
11	Ladungen i. V. v. 14. Dec. 2. Nachm. Signif.		1.	54.	6.	18.
12	Porto in Akten von Rechtsanwalten		1.	18.	"	"
13	Botenlohn		"	07.	"	"
			34.	18.	34.	30.
	Summa fünfzig Gulden		31.	20.		
	Fünfzig Gulden		65.	18.		

Zweibrücken, den 19. März 1861.

Glaser

= Fünfzig Gulden Mark zu Protokoll v. 18 Juli 1861

46

Transport ——— 65 f 48 kr.

für Abschrift Gebühr eines Bescheides
Bauern unter 5000 fr. Bömern
über 16 f 48 xr für Gemeinden
über 4. 12 Bogen Papier xr
Abschrift eingesendeten. Es gehören
Bogen ab 8/24 resp. 2/6 = 10. 20
55 . 18
41
59 kr

Die Kosten eingesendeten Erkenntnisses zu
Gunsten der Gemeinde Gilsdorf (Bezirk Diekirch) Kreuzer
Kreuzer. Luxemburg. 20 März 1861.

v. Forbach

Nro 469i Roll.

Erkenntniß

für

Daniel Weber, Handelsmann in Reisdorf, Appellant von Wirtzfeld bei Kgl. Friedensgericht von Kanfen-Clerf, als Handelsgericht sprechend vom 2. März, 11. Mai und 7. November 1860 und Incidentappellatin

gegen

Henry Weiz-Brosch, Holzhändler in Bleiz wohnhaft, Appellaten, Incidentappellanten, durch den Gerichtsvollzieher Klaser.

Kgl. Ger. hat sich die erhobene Appellation und das Incidentappellationsgesuch für zulässig und das von den Appellanten abgegebene Gutachten vollkommen rechtfertigt, die erhobene Incidentappellation für begründet, demselben Gründen sich als vollständig und begründet darstellt,

Aus diesen Gründen

Hierdurch ist dem Kgl. Appellationsgerichte unserer Provinz und der ausgebreitete Gerichtsbezirk des Friedensgerichtes Kanfen-Clerf, als Handelsgericht sprechend, vom 2. März, 11. Mai und 7. November 1860, den Kgl. Ladung mit seiner Klage abzuweisen, sowie die erhobene Incidentappellation als unbegründet zurückzuweisen mit den Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, auf die Nichtzahlung der fälschlichen Geldstrafe zu verfügen.

Gebührt sich dem Appellanten Akt zu nehmen, daß er den Appellaten den Eid der Weisung zu leisten schuldig, ob er nicht mehr [illegible] sei [illegible] dem Appellanten gegenüber verpflichtet habe, diesem alle Hölzer zu liefern, welche dieser zufolge nicht mit der Certificatien von Saarlouis

am 29ten März 1859 eingegangenen Vertrags letzterer Stelle zu liefern hatte; 2) daß bei diesem Kauf der Vertrag mit der Confiscation zu Saarlouis zu Grund gelegt worden sey und Appellat + sich verbindlich machte, das Holz genau nach den den Appellaten übergebenen Dimensionen und sonstigen Bedingungen betreffs der Querbäum Rundbau bis ende Mai zu liefern; daß diesen Akkord namentlich nicht allein auf die Zahl der Hölzer sondern auf die Länge derselben abgeschlossen wurde; — subsidiär eine mündliche Vernehmung zum Widerbeweise, Beweis nachgelassen.

+ nach sinnlicher Inhalt Vertrags vgl. Eg. Ex.

v. gesp. 5 März 1861. Eugen Loew.

v. K.

N° 1691/2.

Urtheil

In Sachen Holzverkaufs, Holzhändler in Metz gegen Holzhändler in Saarlouis, Appellat, wegen Nichterfüllung eines Holzverkaufsvertrags, Appellation gegen das Urtheil des Friedensgerichts des 1ten Bezirks der Stadt Metz vom 7. November 1860.

Nachdem Daniel Weber, Holzhändler in Saarlouis, vertreten durch Rechtsanwalt Hoffelden, Appellant, durch Exploit des Gerichtsvollziehers Kaiserslautern, in Holzhandelsangelegenheit, vom 6ten März, 11. März und 7. November 1860. Appellation gegen das Urtheil des Friedensgerichts des 1ten Bezirks der Stadt Metz vom 7. November 1860. eingelegt, und durch denselben Exploit Appellat vorgeladen, um in der Audienz des Tribunals vom 23. März, 30. April und 11. Mai 1860. erscheinen zu lassen, daß Appellat nicht erschienen ist, dessen Defaut am 6. November 1860. gegen denselben ausgesprochen worden, Appellat aber binnen acht Tagen Opposition eingelegt hat;

Daß Urtheil dahin lautet, daß Appellat zu verurtheilen sey, dem Appellanten die Kosten des Urtheils vom 7. November 1860. und den Rest der Kosten des Urtheils vom 7. November 1860. zu bezahlen, indem diese Urtheile dem Appellanten keinen Grund zu einer Opposition gegeben haben;

Daß dagegen aber das Urtheil vom 7. November 1860. dem Appellaten eine Lehrgebühr von 48. fl. 48. kr. zuerkannt, daß der Appellat die Kosten dieses Urtheils, und dessen Lösung von dem Appellanten zu fordern habe;

In Erwägung, daß aus den Zeugenaussagen sich ergiebt, daß Appellat, indem er Appellanten damit beauftragte, das Holz nach den Dimensionen von Metz nach Saarlouis zu transportiren, daß ihm Appellant Holz mittelst Briefes vom 15ten Mai 1859. in Kenntniß setzte, daß der Transport von Metz nach Saarlouis 30 Centimes per Stück kosten, und daß er ihm für seinen Antheil 25 Centimes vergüten, daß Appellat Appellanten gegenüber nicht einen Einwand erhoben, sondern die nöthigen Hölzer nach den Dimensionen, die Appellat ihm gegeben in seinen Antworten schreiben vom 20. Mai und 6ten Juni stillschweigend

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreuzer

genug zu bekommen sei und [illegible] das
Holz [illegible] zu fordern;
dass [illegible] die Appellat damit [illegible]
und die Kosten der Appellantschaft zu zahlen,
resp. sich mit solcher [illegible] begnügen zu lassen, und
diese auf [illegible] setzt; dann [illegible] 285 Frcs und
seine Forderung in Abzug bringt, dagegen
Appellant [illegible] nicht als diese Forderung
zu bestreiten [illegible];

Auf diesen Gründen

Gestalten [illegible] der kgl. Appellationshof die
Berufung gegen das Urtheil vom 2. März,
2 d. M. März 1860. als nicht [illegible] formell zulässig,
diese gegen das Urtheil vom 7. Dezember 1860. als
unbegründet zu verwerfen und den Appellanten
in Kosten und Amtskosten zu verurtheilen.
Zugleich den Appellaten Vollmacht zu ertheilen,
das [illegible] gegen das Urtheil vom 7. Dezember
1860. in Incidenter appellirt, [illegible] mittelst und
[illegible] den Appellanten [illegible]
Urtheil an den Zehnten [illegible] des Holzes
von Nohn und Saarlouis [illegible] und die
Kosten mit 285 Frcs. zu bezahlen verurtheilt,
dagegen auf Abzug dieser Forderung [illegible]
Appellanten [illegible] und auf die Summe
von 1580. Frcs 5 Centimes zu erkennen und
das Urtheil vom Nohn [illegible]
[illegible]

16 Mayo d.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag
für

die Collateralerben der in Rheinbayern verstorbenen Ehefrau [illegible] Isabel Brunner, als:
A. die vollbürtigen Geschwister der Letztern respective deren Repräsentanten, nämlich: 1. Franz Peter Brunner, Müller auf der Wanzheimer Mühle zu Ehrenberg in Rheinbayern [illegible] wohnhaft, 2. die Kinder und Repräsentanten der in Frankreich verstorbenen Eheleute Jakob Brunner und [illegible] Adolph Brunner, beide Gutsbesitzer in Forbach wohnhaft; 3. Friedrich Casimir Brunner, Gutsbesitzer in Rheinbayern wohnhaft; 4. Johann Baptist Brunner, Gutsbesitzer allda wohnhaft; 5. Helena Brunner, Ehefrau von Franz Joseph Gauli, Gutsbesitzer allda wohnhaft, 6. Elisabetha Brunner, Ehefrau von Nikolaus Weigel, Gutsbesitzer allda wohnhaft, und beziehungsweise selbst, der [illegible] Ehemännlichung und Eintragung [illegible] 7. Josephine Brunner, Rentnerin daselbst wohnhaft, B. die Halbgeschwister der Letztern resp. deren Repräsentanten: 8. die Kinder der [illegible] und [illegible] in Rheinbayern verstorbenen Eheleute Jakob Brunner, Josephine Brunner, als: 9. Helena Josephine Brunner, Ehefrau von Jakob Weigel, Gutsbesitzer in Rheinbayern wohnhaft, und Letztern selbst, der [illegible] Ehemännlichung und Eintragung wegen, sowie [illegible] und der [illegible] Kinder von Heinrich Jaeger, 10. Heinrich Jaeger, Handelsmann in Bexbach an der [illegible] wohnhaft, als Vater und Mitvormund seiner mit der verstorbenen Caroline Brunner in der 68er [illegible] auf [illegible] hinterlassenen vier Kinder: Anna Elisabetha

Mauerer, Eduard Julius Emil Adolph, Julius
Eugen und Emma Adelheide Berger; 4, die Kinder
und Repräsentanten von weiland Luise Brunner
gewesenen Ehefrau des auch verlebten Rentners
Franz Bernhard Oehl von Rheinzabern, als:
a, die Kinder von Lisette Oehl, gewesenen ersten
Ehefrau von Johann Martin Meitz, Eisenhändler
in Weinfeld wohnhaft, als: 1, Maria Luise
Meitz, Ehefrau von Emanuel Lamberger, Lehrer
in Ingenheim wohnhaft, und Letzteren selbst, der
ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft
wegen; 2, Maria Ludovica Auguste Meitz,
Ehefrau von Philipp Jakob Mattern, Metzger und
Wirth, in Weinfeld ansässig, derzeit beide in
Marseille in Frankreich sich aufhaltend, und
genannten Philipp Jakob Mattern, der ehelichen
Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
b, Karolina Oehl, zweite Ehefrau des genannten
Johann Martin Meitz, Eisenhändler in Weinfeld
wohnhaft, und diesen selbst, der ehelichen Ermächtigung
und Gütergemeinschaft wegen; c, Luise Oehl,
Ehefrau von Joseph Schmaltz, Kaufmann in
Lauterburg wohnhaft, und Letzteren selbst, der
ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft
wegen; d, Josephine Oehl, Ehefrau von Alexander
Dudenhöfer, Lehrer in Rülzheim wohnhaft, und
Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güter-
gemeinschaft wegen; 10, Johann Carl Brucker
Rentner in Neuburg in Frankreich wohnhaft,
in der Eigenschaft als Vormund von Paul Brucker,
seinem minderjährigen gewerblosen Sohne,
erzeugt in der Ehe mit der verlebten Adelheide
Brunner, Tochter und Repräsentantin des zu
Lauterburg verlebten Wirthes Peter Brunner,
welcher ein Sohn war von Simon Brunner
gewesener Gutsbesitzer in Lauterburg und
Halbbruder des Erblassers; 11, die Kinder und
Repräsentanten des in Offenbach bei Landau
verlebten Gutsbesitzers Franz Peter Brunner,

№ 4690 der Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für die k. b. Hypotheken- und Wechselbank in
München, als Versicherungs-Anstalt gegen Feuer-
schaden, vertreten durch ihren Generalagen-
ten für die Pfalz, Johann Nikolaus Gerard, Land-
und Spezereihändler, in Speyer wohnhaft, Appellan-
tin

gegen

die Collateralerben des in Rheinzabern
wohnhaft gewesenen, verlebten Rentners
und Gutsbesitzers Johann Jakob Brunner,
als:
A. die vollbürtigen Geschwister desselben resp. de-
ren Repräsentanten, nämlich: 1, Franz Peter
Brunner, Müller, auf der Herxheimer Mühle, zur
Gemeinde Rheinzabern gehörig, wohnhaft;
2, die Kinder und Repräsentanten des zu Herx-
heim verlebten Gutsbesitzers Andreas Brunner,
als: a, Johann Andreas Brunner, und b, Eduard
Adolph Brunner, beide Gutsbesitzer, in Herxheim
l. Gutsbe- wohnhaft; 3, Friedrich Casimir Brunner, in
sitzer Rheinzabern wohnhaft; 4, Johann Georg Brun-
[illegible] ner, Gutsbesitzer, allda wohnhaft; 5, Helena
Brunner, Ehefrau von Franz Joseph Gaul, Gutsbe-
sitzer, allda wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen
Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 6, Amalie
Brunner, Ehefrau von Michael Anton Weigel, Gutsbe-
sitzer, allda wohnhaft und Letzteren selbst, der
ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft
wegen; 7, Josephine Brunner, Rentnerin in
daselbst wohnhaft; B, die Halbgeschwister desselben
resp. deren Repräsentanten: 8, die Kinder
und Repräsentanten des zu Rheinzabern ver-
lebten Wirthes Joseph Brunner, als a, Helena
Theresia Brunner, Ehefrau von Jakob Weigel, Guts-
besitzer in Rheinzabern wohnhaft, und Letzteren selbst,

der ehelichen Einwilligung der Eltern gemäß geschlossen
sowie als [illegible] Trauzeugen der genannten
Bruder von Ehemann Jäger: b, Herrn Jäger, Frau
warum in Neustadt a/H. wohnhaft, welcher als Trauzeuge
seinem mit der minderjährigen Caroline Brunner in der
Ehe erzeugten noch minderjährigen 4 Kinder-Namen
Christine Emma, Christ. Julius Emil Adolf,
Julius Hugo und seiner Adelheid Jäger, g. d.
Landwirt Repräsentanten zu vertreten und
Luise Brunner, geworbenen Ehefrau des
verstorbenen Landwirts Franz Bernhard Ackl
in Kriegsfeld, ref. 2, d. Bäcker von Lichtenberg
Ackl, geworbenen erster Ehefrau von Johann
Martin Heitz, Briefträger in Münster wohnhaft,
ref: 1, Maria Luise Heitz, Ehefrau von Samuel
Homberger, Ackerer in Sulzbach wohnhaft,
und letzterer selbst, der ehelichen Einwilligung
und Großjährigkeit wegen, 2, Martin
Ludwig Luise Heitz, Ehefrau von
Pfleger Jakob Schäfer, Metzger und Wirth,
in Neustadt wohnhaft, derzeit dahier in Marseille
in Frankreich abwesend und genannten Pfleger
Jakob Schäfer, der ehelichen Einwilligung und
Großjährigkeit wegen, 3, Caroline Ackl,
Ehefrau des genannten Johann Martin
Heitz, Briefträger, in Winnweiler wohnhaft, und
dieser selbst, der ehelichen Einwilligung und
Großjährigkeit wegen, 4, Luise Ackl, Ehefrau
von Johann Schmelzle, Bäckermeister in Lautersberg
wohnhaft, und letzterer selbst, der ehelichen
Einwilligung und Großjährigkeit wegen,
5, Johann Ackl, Ehemann von der genannten
Ludenhöffer, Bäcker in Kirchheim wohnhaft,
und letzterer selbst, der ehelichen Einwilligung
und Großjährigkeit wegen; 6, Johann Carl

Brucker, Kaufmann, in Neustadt a/H. in Untersuchung
befindlich, in dem Einverständniß als Trauzeuge
Paul Brucker, seinem minderjährigen gemeinschaftlichen Sohne, vertreten in dem Ehe mit der minderjährigen Adelheid Brunner, Tochter der
Ackerbauers Johann Brunner, Landwirt und
Ackerbauer in Lautersberg verstorbenen
Wirths Johann Brunner, welche aus dieser
Ehe zwei Kinder Brunner, geboren zu Lautersberg und Geschwister der
Erblasser; 7, d. d. Bäcker in Ackerbauer
Ehe der Ehefrau Ludwig bei dem der verstorbenen
Gütebesitzers Franz Xaver Brunner, ref.
Trauzeugenvertreter und Verwandter, ref:
1, Jakob Baer, Ackerer, der Ehefrau
der Letzteren, ohne Gewerbe in Ottenberg wohnhaft,
als Verwandter der Ehefrau Ehefrau Franz
Xaver Brunner, Gutsbesitzer in Ottenberg
wohnhaft, zum 2ten von dem Notar
Ruhl in Grünstadt am 4. September 1855 errichteten
Testamente ernannten Vormund, 2, Friedrich Brunner, Ackerer und in Ottenberg
wohnhaft, in eigenem Namen und als Curator
der Christine in Lautersberg wohnhaften, dessen
Ehefrau ohne Beistand Bleiche und Luise Ackl
Ackerbauer, Ehefrau Jakob Brunner,
Briefträger, 2, Jakob Brunner, Ackerbauer
in Ottenberg wohnhaft, gemeinschaftlicher
Vormund, Appellaten von einem gegen
gegenwärtige Briefschaften Urtheils
vom 20ten August 1880, vertreten durch den
Kgl. Advokat Anwalt Hoffel.

Ehegehalla

Kurkgl. Appellationsgerichts, in Sachen
gegen wegen mit Abänderung der Appel-
lanten in Gehaltsachen und Kosten

v. p. pl. 12 Mürz 1861. G. Gelden

4 13.

Dezember 1838. ihn obligirenden Lemmata
nicht erbracht, nicht den festgesetzten Termin
dem Exequenten bezahlt hat, indem der
Exequent die Exekution der Appellanten zur
Sicherung, die Appellatin zu verurtheilen,
den Appellanten als Entschädigung für die
auf den Pfändungsakt bei Pfandstehung,
bei den Appellatin gegen Empfangschein
verwendeten Kosten die verlebten
Kosten der Appellanten die Verpflichtung
schaffen von zehnhundert Gulden, nebst Zinsen
zu sechs Prozent vom Tage der Lemmata an
fünfhundert und zwanzig Thaler nebst
acht und dreißig — auf Abzug von fünfhundert
Gulden als Werth der gepfändeten Effekten,
Stände zu bezahlen, und die Appellatin in
sämtliche Prozeßkosten, soweit darüber nicht
bereits erkannt ist, somit in die Kosten
der Exekutionsführung und die
Rückgabe der hinterlegten Pfandsumme zu
verurtheilen;

Subsidiarisch die Appellatin für verbunden zu erklären,
den Appellanten den Betrag der Lemmata sammt
Zinsen zu sechs Prozent seit Tage der Lemmata
zu ersetzen, und gegen mündliche vorherige Bezahlung der Lemmata
an, somit die bisherigen Prozeßkosten, soweit darüber nicht bereits erkannt ist, und
mit darüber nicht schon bereits erkannt ist, und
die Kosten der Exekutionsführung zu bezahlen und durch
in diesem Falle die Rückgabe der hinterlegten Pfand-
summe zu verordnen;

demgemäß den bereits in Betreff des Handels
zwischen Herrn Lemmata vom zweiundzwanzigsten 1860.
ergangenen Erkenntnis die Abänderung der
von der Appellatin zu leistenden Entschädigung
dahin aufzuheben, daß weiter Kosten wechselseitig
(Abschrift Akten folgt)

v. p. pl. 11 März 1861

№ 4689.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten
in Sachen
Adam Becker II. Ackermann in Hattenhausen wohnhaft, Appellanten vor Gericht
Malsfelden der K. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 29. Februar (1860) und 28 Marz 1860,
vertreten durch den K. Advocat. Anwalt Vollmar
Exploit für Anw. Vollmar.

gegen

1. Christian v. Recum, ohne Gewerbe,
2. Johann v. Recum Händler, beide in Hattenhausen wohnhaft; 3. Nicolaus v. Recum
daselbst Händler allda, dermalen Soldat im
IV. Artillerie-Regimente in der IV. Fußbatterie
zu Germersheim in Garnison, † vertreten durch den
Appellaten zu Zeug geh. K. Advocat Anwalt Lotz.
Tolley

der K. Anwalt Vollmar kurz dahin an:
Appellat den K. Appellationsgerichte, mittels Abnahme
der angeführten Malfalle die Recepisation des
den Appellanten durch rayonirten Malfall des K.
Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. December 1859 datirten
Urtheil als relevant und dessen Erklärung von dem mit
der Liquidirung beauftragten K. Landgerichte Grünstadt,
mit dieser Recepisation nicht im Widerspruche stehend,
zu erklären; — ferner zu verordnen, daß Appellat
diesen Fall vor dem K. Appellationsgerichte in einer
zu bestimmenden Sitzung auszuführen; Kosten vor-
behalten; zugleich die Kostitution der Faustpfänder
zu verordnen;

Subsidiarisch: den Appellaten aufzugeben, in einer
zu bestimmenden kurzen Frist:

a. sich zu erklären, ob sie gesonnen sind, das unter
bestimmten Bedingungen gemeinschaftlich zu besitzen anerkannte allein
oder gemeinschaftlich mit ihren Gesellschaftern vom
Appellanten um den Preis von 834 fl. 50 kr. mit

zinsen aus 694 fl. 49 xr. vom 1. Januar 1861 an zu bezahlen
zahlbar jährlich bevor bei Vermeidung der Zwangsexekution,
b. eventualiter der Fallart diesen Kauf vor einem Kgl.
Notäre der Kreisstadt Frankenthal zu verbriefen;
Kosten und Gebühren (Stempel) wegen Kaufschillingsrestanz vor-
behalten.
Hierauf Subsidiarisch: mittels Reformation des angefochtenen
Urtheils vom 28 März 1860 resp. Ergänzung desselben,
zu erklären, daß der Act der Vertrag vom, den die
Appellaten mit den Appellanten, wegen dem Verkaufe
der ersten Parzelle über das unten beschriebene
Wohnhaus sammt Zubehör, abgeschlossen haben, — F
welche Feldschatzung Appellant zu beziehen hat,
wann und von wem und welche rechtliche Wirksamkeit
ihm dafür zustehen; — auf in diesem Falle die Repli-
kation der Feldstrafe zu verfügen und den
Appellaten einen Theil der Kosten beider Instanzen
zu Last zu legen.

Beschreibung des gemeinschaftlichen:

Plan No. 33 & 34. — 21 Dezimalen Hofraum, ein
Wohnhaus mit Stall, Scheune, Hofraum und Garten
daran stossen Philipp Schmidt und Conrad Fürst
gelegen in Venn und Ost Hauptverkaufsstrasse.

Auswahl Recht hierfür an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die angefochtene
Sentenz als nicht gerechtfertigt abzuweisen mit
Verurtheilung der Appellanten zur Feldstrafe
und den Kosten der Appellinstanz, und denen
Litisexpensen zum Verhalt der Sentenz
mitzuschuldigen.

Factum:

Appellant behauptet: in folge Kaufvertrag unter Privat-
unterschrift vom 24. Januar 1857 sub No. 409 registrirt

zu Frankenthal am 21. Februar 1857, vol. 35. fol. 36. C2
empfangen 16 fl. K. Rentamt Umbach. Dümbler, in Abwesenheit
mit einem vor K. Notär Machwirth zu Frankenthal
am 22. Januar 1859 errichteten gerichtlich registrirten Akte
habe er von seinem Notar Adam Becker I. — dem
Intimaten des Appellaten — das in seinem obigen Antrag
näher beschriebene Wohnhaus mit Zubehör erkauft.
Auf Grund dieses Vertragstitels stellte er gegen
die Appellaten gegenwärtige Räumungsklage an,
welche darauf recipirten: der Intimat Adam
Becker I. habe dieses Haus sehen von vielen Jahren
seiner Tochter, ihrer Mutter, gegen Abtragung
einer Schuld in Abrede eigenthümlich übergeben,
, was den Appellanten sehr wohl bekannt gewesen;
, dieser habe sich dessenungeachtet, um sich für die
, durch ihn als Bürgen bezahlte Schuld zu decken,
, das Haus zum Verkaufe vorkommen lassen, welcher
, dieser habe Appellant mehrere bei dritten Personen
, und namentlich im Januar 1859 von Notär Minges
, zugestanden;
Aber allein dieses stehen die Appellaten dem Appel-
laten einen Eid zu, auf welchen durch registrirten
Verfall der K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom
7. December 1859 erkannt worden.
Appellant recipirte diesen Eid in der Absicht,
daß er wohl die Absicht seines Notars gewesen,
der Mutter der Appellaten jenes Haus abzu-
kaufen, daß dieser Abschluß aber nicht realisirt
werden sey, weil die Ehefrau Recum die
Mannheimer Schuld nicht übernommen, nicht einmal
die Zinsen davon bezahlt hätten; so habe der
Hausverkauf in rückwirkender Weise zurückgenommen, sich eben
wohlgefunden, namentlich bei Notär Minges erklärt,

den Appellaten das Haus zur Verurtheilung der durch ihr beeinflußten Klagenten Schuld zu übernehmen; — Habe aber zugleich beigefügt: sie können es ja nicht bezahlen; — diese Alternative sei aber von den Appellaten niemals nicht acceptirt worden.

das mit Abweisen des Eides commissarische Verfahren in Frankfurt nehme Anstand, und sei in dieser Lage abzunehmen, weswegen die Sache zur abermaligen Verhandlung kam und durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 29. Februar 1860 mit Zustimmung des Fiscalen die Vernehmung des k. Notar Klinges angeordnet wurde, um seine Erklärung abzugeben.

Diese und seine Erklärung ab und durch Urtheil vom 28. März 1860 wurde erkannt: die Abweisung der dem Appellanten deferirten Eides sei rechtlich unmöglich und diese dessen Klage demgemäß abzuweisen.

Gegen die beiden letzteren Urtheile appellirte Appellant und führte aus: Der deferirte Eid sei in relevanter Weise negirt worden und der sei Seite unverbrüchig denselben zu leisten; — die Vernehmung und Erklärung des Notar Klinges sei nicht herbeizuziehen, vielmehr eine Herausgabe welche das Gesetz nicht kennen und deshalb der öffentlichen Ordnung zuwider laufe. Appellaten führten die angefochtenen Urtheile zu rechtfertigen. Es fragt sich nun:

1. Ist die Eidesverweigerung eine relevante?
2. Ist vorerst einer Pflicht zur Abschwörung des Eides zu bestimmen?

Vollmar

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dem Herrn k. Anwalt Loew zugestellt

Vollmar.

Zustellung

Heute dem Herrn Adv. Loew
mittelst Abschrift dieses Urtheil zugestellt
durch Ausfertigung von Hr. Vollmar, kgl.
Anwalt der Appellanten Adam Becker II.
Sodann ist Ausfertigung einer Rechtskgl. Verfügung zu vollstrecken, dem kgl. Appellaten Hr. Loew durch den Gerichtsdiener selbst zu eröffnen.

Dem Hr. Loew, kgl. Anwalt der Appellaten Freiherrn v. Recum und Cons. sodann wurde mit dessen Gerichtsdiener zu Herausgabe verschritten

und Abschrift der vorgeschriebenen Urtheil und Urkunde meinem Auftrag zugestellt.

Kosten 46 kr.

Zustellung 38
Porto 01.
Porto 07.
46 kr.

N. 143. Vorgeschrieben für Herausgabe der siebenten Klage Klinges für Hr. Loew
zur Bd. 116 fol: 6. dessen Akten

kgl. Gerichtsschreiber

L 4689.

DIENSTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anno 1859 den 19ten Februar p. pl.

Antrag

für

Adam Becker II Ackermann in Hattenhausen

wohnhaft, Appellanten von Herrn Rathsherrn Dr.

P. Bezirksgerichts Procurator Fuchs zu Hofgeismar vom 29ten Februar

und 28. März 1860 vertreten durch den Hzgl.

Anwalt Vollmar

gegen

1. Christian v. Recum, ohne Gewerbe,

2. Johann v. Recum, Händler, beide in Hatten-

hausen; 3. Nikolaus v. Recum, früher

Händler allda, dermalen Soldat im W. Infanterie

Regimente in der W. Füsilierkompagnie zu Hanau in Garnison, Appellaten, vertreten durch den

P. Advocat Anwalt Völm.

Es betrifft, daß Adam Becker I. der Vater des Appellanten

und Vormund der Appellaten schon vor langen Jahren

seine Vermögen an seine Kinder abgetreten hatte und

Christiane einer Hausmagd Jubasse, welcher er Lohn bestimmt hatte, den Lauf an die Hypothek für Hausen gerichtlich taxirt Capital von 600fl. zu tilgen;

daß dasselbe dieser Abschrift den Klagen der Appellaten

eingeräumt hatte und auf gesammen zwar an denselben

in Eigenthum abgetretenen Unter der Bedingung, daß

Appellaten statt der Mutterschwester die Zinsen des obigen

Capitals bezahlen und das Capital selbst unter sich

theilen würden;

Es betreffe, daß die Klagen der Appellaten wegen einer

Zahlung auf Zinsen von 80fl. niemals etwas bezahlten

und auch nicht im Stande wären, das Capital abzutragen,

daß derselbe für den Fleiß der Hypothek kein anderes

Mittel wüßte, jene Schuld zu tilgen, als der Hypothek an

den Appellanten zu verkaufen, etwas was auch geschehen, als

dieser bereits für seinen Vater die Zinsen vom letzten

November 1851 bis dahin 1856, sowie auf das Capital

selbst 300 fl. bezahlt hatte;
dass dieser Kauf ein wucherischer sei, weil der Appellatum bekanntlich ein bloßer Scheinkauf sei, um den Appellanten für seine Forderungen zu sichern;
in Betracht, dass auf den Fond des Akten des Appellaten Pfändungsexekutionen von dem k. Notär Minges stattgefunden, wobei nur die Frage erwogen der Eigenthümer um Forderungen verletzt wurde;
da ja selbst Appellant sich bereit erklärte, den verst Bürgen Reum - wenigstens soviel auf sein wunden, jährige — der Hypothek zu übernehmen, gegen Festhaltung des an den Herrn Titel Neuhausen gelassenen Forderungen summt Zinsen, — da ja diese Offerte aber nicht angenommen wurde;
in Betracht, dass Appellant sie genügend gegenwärtige Klage nebst, zu deren Begründung die Appellaten mit stellt,
„der Hypothek bei seinem Akten Herrn Adam Becker I.
„übertragen werden, Appellant habe der gerichtl. St,
„Hassen Akt sey" und am Pfändung und das Inhalt
„alles dieses von Notär Minges ausgestellt",
und darüber einen Akt deponirten, auf welchen hin
Urtheil vom 7. December 1859 erkannt wurde;
in Betracht, dass nun die Parte in der Pfändung vom
29. Februar 1860 zur materiellen Verhandlung kam,
wo das k. Kreisgericht auf die vorgelegten
Appellaten die Frage stellte: aber ist verstorbene
dem Notär Minges verschrieben worden, zum
seine Entschädigung abzugeben? welche Frage Appellat
bejahte, worauf durch Urtheil vom 29. Februar
1860 die Entlassung des k. Notär Minges ausgesprochen
wurde;
dass dieser in dem Rechtsstreit intervenirte und im
Wesentlichen die Erklärung der Appellaten bestätigte,
unter Beifügung von allerlei zweifelhaften Exceptionen
und Klagerungen, auf deren nähere Erörterung es
vorerst nicht ankommt;

in Betracht, dass das k. Bezirksgericht seinerseits in seinem
Urtheile vom 28. März 1860 erkannte: „dass B in der von
Notär Minges stattgefundenen Pfändung und Hypothek
„eine Fälschliche Fixirung gefunden erachten müsse,
„sowie auf erst ordentlichen Vortrag zu Recht
„gekommen sey";
da ein Solches dasselbe Urtheil, ohne diesen
Vortrag einen Raum zu geben oder dasselbe Forderung
zu gewähren, die Klage abweise;
in Betracht, dass durch dieses Urtheil der Klagen
und Appellant, welcher seit dem Jahre 1853 auf diesen
Hause 6877 fl. 43 kr. sein 7 fl. 6 kr. Bauern und Gewerbs-
steuer bezahlt hat, — völlig rechtlos gestellt ist,
indem der Hypothek ihm abgesprochen, und kein Titel
für seine Forderung ihm gegeben wurde;
dass es hier genügt sein, dagegen Berufung
zu ergreifen;
in Betracht, dass die Appellaten nun in der Replik
die Klage bestritten haben, weil der Hypothek
Herr von Adam Becker I. „übertragen" worden sei,
dass dieselben einen sehr gravirenden Ausdruck
für den Abtretungsakt des Eigenthums gewählt und sehr
inhaltsangesetzt gerathen erscheinen, wenn sie den Namen
der jetzigen Pfandtrags nennen sollten, durch welchen
ihr Akten das Eigenthum erworben haben wollen;
dass ihnen selbst um Replik unmöglich ist, exact
den falschen Vertrag abgeschlossen und das Eigenthum
niemals auf ihren Akten übergegangen ist;
in Betracht, dass Appellant bereit war, zu bestimmen,
dass sein Akten gewesen die Absicht hatte den Haus-
kaufen gewissen Leistungen an die Gläubiger Reum
abzutreten, dass dasselbe aber diesen Absicht
niemals realisirte, weshalb derselbe nun in
unsicherheit und verschiedenen Weise verfahren,
sodass daher kein eine volgenden Erwerben des gerich-
tlichen Liebhabers liegt;
in Betracht, dass Appellant auf den alten Liebhaber

regierte, indem er in Abrede stellte, bei Notar Mieges
unterschrieben zu haben, die Beklagten (Appellaten) einwenden
Eigenthümer des Hauses geblieben, sie müssten eher auf
die Klagsumme Beweis beigestellt, er selbst müsse keine
Eigenthumsansprüche äußern.

Es malen sich sein bei Notar Mieges gemachter Unterschrift
keine einzige seiner früheren Eigenthumserklärungen decken
mag, in welcher Form die Erklärung, da B
Appellant redlich sah, das Haus um den besonderen
Preis auf die Appellaten abzutreten;

In Betracht, dass diese Urkunden von den Appellaten
nicht anerkannt wurde, — dass Appellant ebenfalls zu
beschwören war, — und diese in seiner Weise
einzeln und einfache Haftung, wie der erste Richter
erkannt, zu Recht kam;

Dass zudem auch der Preis nicht bestimmt sei, da
auf die Zustellungstermine, — die B nicht wie Notar
Mieges kannte — Rücksicht genommen werde;

In Betracht, da B die Verletzung des Notars Mieges
nicht so sehr schwer sein konnte, da Immobilien seinen
Erklärungen nicht so nicht zubestimmt und zweifelhaft
ist, sage vom Richter als Beweis angenommen
war der Eid;

Dass seine Erklärung, insoweit sie nicht unbestimmt und
zweifelhaft ist, mit der eben erörterten Urkunden
nicht ist; — Dass aber die erwähnten auf Glauben
und Meinung gestellten Erklärungen so wenig und
unpräcis sind, dass sie keine Berücksichtigung verdienen;

In Betracht, dass aber allen Erklärungen der
Eide ungeachtet die Appellaten seine redlich gemeinte
nicht seine bei der Eidesabnahme gemachte Erklärung
damit nicht in Widerspruch steht, sonach mit Klagabweisung
dass der ungünstigen Urtheil die Berufung
der Appellanten verworfen (Eid der für unerheblich
erklärt erwähnt);

In Betracht, dass selbstverständlich die Strafe zu verhängen
ist, welche Art der vom Notar Mieges, unter
Aufsicht der ersten Richter zu Recht genommen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vertrag sowie auch welches seine Bedingungen sind;
In Betracht, dass in den Urkunden der Appellanten
kein andere Vertrag erblickt werden kann, als ein
Vertauschgeschäft;
Dass der Preis dann offenbar diejenigen Summen
sind, welche Appellant an Zinsen mit die Verwaltung
der eigenthümer an diesem Hause sammt Zubehör, auf
verwendet hat, mit Zinsen vom Tage der dafür
gemachten Zahlung, — Dass er so nicht in den Besitz
des Hauses kam;
Dass, soweit Zahlungstermine nicht festgestellt waren,
die Verfügung der Art. 1651 C. C. platzgreift, dessen
der Preis gesetzt zahlbar erwar;
In Betracht, dass der Preis sich also berechnet:

	Gulden	Kreuzer
1. Zahlung vom 22. December 1853 ...	60. —	
Zinsen bis 1. Januar 1861		21.05
2. Zahlung v. 6. Dec. 1854. fl. 131.40.		
dazu Ducaten ... 80. —		
Rabbi	51.40	
Zinsen bis 1. Januar 1861		15.41
3. Zahlung vom 27. Dec. 1854	125.50	
Zinsen wie oben		42.49
4. Zahlung vom 8. Dec. 1856	120.25	
Zinsen wie oben		24.26
5. Zahlung vom 30. November 1857	115.25	
Zinsen bis 1. Januar 1861		17.47
6. Zahlung vom 9. Dec. 1858	110.25	
Zinsen wie oben		11.11
7. Zahlung vom 23. August 1859	103.58	
Zinsen wie oben		7.02
8. für Stempel und Gerichtskosten bezahlt	7.06	
	694.49	140.01
	140.01	
	fl. 834.50	

In Betracht, dass für diesen Fall der Appellaten keine
Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über Existenz
des Kaufpreises gesetzt ist;
In Betracht, dass selbstverständlich Appellant
das gerichtlich bezeugt ist, zu verlangen, dass die
Gerichte, welche seinen von ihm bestätigten Vertrag

No 546. Im Namen des Königs wird in der Appellsache Recum c/a Becker II der Beschluß

Zweibrücken den 31ten August K. Appellhof.

No 4.689 Rolle

Vortrag

für 1., Katharina von Recum, ohne Gewerbe, 2., Johann von Recum, Händler, beide in Hatzenbuichelheim wohnhaft, 3., Nikolaus von Recum, früher Händler allda, dermalen Soldat im 4ten Artillerie-Regimente in der 4ten Fußbatterie zu Germersheim in Garnison, Appellaten

gegen

Adam Becker II, Ackersmann in Hatzenbuichelheim wohnhaft, Appellanten wegen zwei Urtheilen der kgl. bayer. Kreis-Appellationskammer zu Frankenthal vom 29ten Februar und 28ten März 1860, wordurch durch den kgl. Anwalt Vollmar;

In Erwägung, daß Appellant gegen die Appellaten eine Klage auf Räumung des von ihnen bewohnten Hauses angestellt hat; daß aber auf die Klagmittheilungen der Appellanten selbst sowie auf die auf ihr Ansuchen beigezogenen kgl. Notare Metzger in Grünstadt sowohl, als auf an Appellant selbst die Appellaten Eigenthümer des fraglichen Hauses sind;

zu Erhebung

V.

daß auf Ansuchen der Appellaten der Appellant selbst, — unter Appellant selbstverständlich annimmt, daß auf die nämlichen Bedingungen erfolgen sollen, — unter Appellant selbstverständlich annimmt, daß auf die nämlichen Bedingungen erfolgen sollen,

daß auf diesen Gründen

gestützt der Appellant Beschwerde, mittels Referenz-Motive die Incompetenz-Einrede sowie die Recapitation des dem Appellanten durch angefochtenen Urtheils der k. Kreis-Appellationskammer zu Frankenthal vom 7. December 1859 ohne weiteres wieder aufgenommen, und dessen Erklärung vor dem mit den Widerbeklagten bemühten k. Landgerichte Grünstadt mit dieser Recapitation einzig im Widerspruche stehend, zu erklären, sofort zu verordnen, daß Appellant seinen sich aus dem k. Appellations-Urtheile ergebenden in einem zu bestimmenden Betrage nächstens Kapitalien vorbehaltlich; gleichfalls die Kapitalien der Gerichtskosten zu verordnen,

Subsidiarisch: den Appellaten aufzugeben, in einem zu bestimmenden kürzen Termine a. sich zu erklären, ob sie genannten sind, das streitige Gebäude sammt Zubehör entweder allein oder gemeinschaftlich mit ihren Geschwistern dem Appellanten um den Preis von 834 fl. 50 kr. und Zinsen mit 694 fl. 49 kr. vom 1. Januar 1861 an, zu welchem zeitlich dieser bei Eröffnung des Kaufbriefes und b. eintretenden Falles diesen Kaufbrief einem kgl. Notar der Cantone Grünstadt zu verfertigen, Kosten und weitere Kaufbedingnisse vorbehaltlich, Hilfsweise: mittels Referenz der angefochtenen Urtheile vom 28 März 1860 resp. Fügung derselben, zu erklären, welcher Art der Vertrag sey, den die Appellaten mit den Appellanten, nach den Aussagen der vorigen Instanz über den streitigen Gebäude Accessorien sammt Zubehör abgeschlossen haben, welche die Bedingungen derselben sind, welche Gebietsrechte Appellant zu beanspruchen hat, wenn und welche rechtliche Folgen ihm daraus zustehen; — auf in diesem Falle die Restitution der Gerichtskosten zu verfügen und den Appellaten einen Theil der Kosten beider Instanzen zu Last zu legen.

Beschreibung der Immobilien.

Plans No 33 und 34, 28 Dezimalen Flächenmaaß, ein Wohnhaus mit Keller, Scheunenkeller, Hofraum und Garten, neben Heinrich Schmitt und Conrad Kerst, gelegen in Hatzenbuichelheim.

v. p. p. q. 4 Febr. 1861. vKlotz

v. p. pl. 19 Febr. 1861. vKlotz

Vollmar.

Hatzenbuichelheim

ja Letztere, daß er bei dieser Klage ganz glaubhaftig ist, unter welch mildernden Bedingungen die Appellaten eigentlich eigentlich eigentlich gehandelt sind, und da die allein zu entscheidende Frage nun und zwar ist, ob Appellant zur Zeit der Anstellung der Klage eigentlich das zu räumende Gebäude nun oder nicht, und sich mithin Fräulein die ungemachte Frage fremd bleiben muß;

daß demnach die angefochtene Verfügung nicht gemäß befolgt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das k.k. Appellationsgericht die angefochtene Verfügung als nicht gesetzmäßig abzuändern und Abweisung des Appellanten zur Geldstrafe und die Kosten des Appellantes, #

v-p-p-g- 4 febr. 1861. Eugen Loew.

v Kalb

und deren Nichtbelang zum Vorspiele der Verhältnisse nicht. -gab. Eugen Loew.

V- p-p-pl- 19 febr. 1861 -

v Kalb

Wien 20. März 1861

N: 4689.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Eigenhändig für Völkmar.

Qualitäten

in Person

Adam Becker II. Actuar Bauer in Hattendorf, Landgericht ansässig, Appellant zur Zeit Rathhaus der k.k. Bezirksgerichte zu Innsbruck, Hof vom 29. Januar und 28. März 1860, vertreten durch den kgl. Advocat, Anwalt

Völkmar.

gegen

1. Wolfgang von Reum, ohne Gewerbe,
2. Johann von Reum, Händler, beide in Hattendorf ansässig;
3. Nikolaus von Reum, Bruder Händler allda, Landwehr Feldwebel im IV. Artillerie Regiment in der 4ten Fußbatterie, zur Zeit in Italien, Appellaten, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Loew.

Für den Appellanten trägt Anwalt Völkmar an: Es gefalle dem k.k. Appellationsgerichte, den Appellaten Urtheil zu erkennen, daß an dem ihnen durch rechtskräftiges Urtheil des k.k. Bezirksgerichtes zu Innsbruck vom 7. December 1859 dafür ihm schuldigen Miethzins ausgesprochenen Hof, gelegt mittels Reservation des vorgefundenen Werkzeuges, die Appellaten zu verurtheilen, ohne Abzug der unten beschriebenen Reparaturen sammt Zubehör zu räumen und dem Appellanten zu übergeben; gleichfalls den Letzteren zu verurtheilen die Räumung selbst mittels Anstellung der Mobilien der Appellaten und Aufsetzung derselben auf die Straße, zu bewerkstelligen;

endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Klägerin darauf strafe zu verurtheilen; zugleich die Recognitionsklage, unter dem Anerbieten der Appellaten seinen Antheil für Nichtzahlung des unten beschriebenen Immobilien während der Jahre 1857, 1858, 1859 und 1860, sogar die ausgebliebene Zahlungsforderung der Appellaten zu compensiren, als unbegründet abzuweisen.

Beschreibung der Immobilien.

Haus No. 34 und 33; 21 Dezimalen Hofraum mit Wohnhaus mit Stall, Pferdestall, Scheune und Garten, nebenstehend Philipp Schmidt, und Conrad Kirst, gelegen im Raum und Ort Hattenhausen.

Für die Appellaten trug Anwalt Löw vor:

Es gehe aus den Akten, die Appellatin gehöre, der Familie zur Abtheilung der Recognitionsklage, vor der ersten Instanz zu verweisen und über die Kosten zu erkennen, wie Recht sei.

Factum.

Dasselbe ergiebt sich aus dem resp. Urtheile des k. Appellationsgerichts vom 27. Februar 1861; durch dasselbe wurde erkannt, daß Appellant den ihm durch resp. Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7. September 1859 auferlegten für mittels des von seinem Anwalte zu diesem Urtheile eingelegten Rekurses

Fiedler in der Substitution Wolfsheimer
Notar.

mittels resp. Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 27. Februar 1861 zurückgewiesenen Rekurs zu Frankenthal vom 31. September 1859 in sekundarium klagte vorgenommen haben, und zufolge verurtheilt sei, die für die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 20. März 1861 vorgeschriebenen Akten.

Nachdem Appellant diesen seit vorgeschriebenen nicht beim Anwalts den elementarpunktlichen Anhang und bemerkte bezüglich der Recognitionsklage des Appellanten dieselben zwar nicht als begründet anerkenne, jedoch bereit sei seine Beschwerdeforderung für beklagtischen Antheil des Streitpunkts, mindestens 120 fl beizubringen, weil die Appellation der Appellaten in Recognitionsklage vom 117 fl 14 kr zu compensiren.

Der Anwalt der Appellaten verbesserte in seinem obigen Anhang bezüglich der Recognitionsklage Zurückverweisung vor dem ersten Richter, weil das k. Appellationsgericht nicht mit der Recognitionsklage sich befaßt hat. Es fragt sich nun:

1.) ist die Berufung begründet und mittels Confirmation der angefochtenen Urtheile die Berufungsklage zurückzuweisen?

2.) ist unter Berücksichtigung des Umstandes daß Appellanten die Caution verfallen wäre, dem Hauptamte Vorschuß zu machen;
3.) weiters über die Kosten zu verfügen.²

Vollmar

Dann Gnaw k. Obervogt Loew Fürstlich

Vollmar.

Fürstlich.

Fürstlich Hochfürstlich Hochgräflich Gnädigster Herr

Auf Anschaffen von H. Vollmar, Fürstl. Hofgerichts-Rath des Orts allhier, Namens Becker II. Inhalts ist unterthänigst Vorstellig, Fürstl. Regierung gnädigst geruhen wolle, dem Fürstl. Hofgerichte gnädigst zu verfügen, daß selbes

dem H. Loew, Fürstl. Hofgerichts-Rath des Orts allhier, dem Cassa-Verwalter von Recum und Consorten, wegen Zuerkennung des Pfandrechts auf dessen Pfandschaften zu Hemmenhausen in seiner Behausungsmasse mit seinem (des Beklagten) Gelbach Deutlich Haftungen, nämlich Abschrift der vorgenommenen Pfändung, Litis Contestation und Einlassung binnen 6 Wochen Fristen Vorschrift 46 kr.

Fürstlich Hochfürstlich Hochgräflich Gnädigster Herr

		fl	x	fl	x
	Vorantrag		31. 26.	23.	59
19.	Fortsetzung			3.	53
	Copie-Lig		14 24		22
	Vorantrag 25 Jan. 60		42.		70
	2 Copie-Lig		21.		29
	Vorantrag Copie		26		7
21	Antrag 29 Februar 60				7
22.	Vortrag Lig		4. 40		14
23	Vorantrag		2. 34		14
	Copie-Lig		39.		22
24.	Urtheil			3.	48
	Copie-Lig		28.		29
25.	Abtrag. exponirt		42		7
26	Antrag 23 März 60				7
27	Vortrag Lederer		4. 40		14
28	Stempel zum Urtheil				24
29	Porto & Lit				7
	Rota		1. 27		7
			48. 26.	34.	49
	Von Zahn bis Ende der kgl. Canzlei		34. 49		
		fl	83. 15		
		ab	7		
			83. 8		

Taxirt zu [illegible] fl 83 kr 8 Schillinge
[illegible] Schwinger
Feuchtwangen den 23. April 1860
Der kgl. Landgerichtsprocurator

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrath

in Sachen

Anna Becker v. Otskanen im Fallenlandschaft Appellant. Vollmar

cto

1. Catharina v. Recum ohne Gewerb allda verehelicht etcetera Appellatin. Loew.

Urtheil vom 28. März 1861 lagt die alles dieses zu bezeichnenden Kosten dem Appellanten zu Last

				fl	x	fl	x
		1.	Appellatt vom Handel	6	24	.	.
		2.	do. " Zettig (Nov 6/59)	6	19	.	.
92.	68	3.	Consultation			8	24
	91	4.	Cam. der Akten an Gegenanwalt			1	53
	90	5.	do. do. an Kanzleyh.				57
	90	6.	Insinuirung der Geldstrafe				57
	90	7.	Kalln	2	20		57
	70.	8.	Acteneir		41		48
	72.	9.	Antrag Original 6 Bll. 2 Cop. 8 Xpl. Zeßly	1	42 23	3	36 48
		10.	Aufruf u. d. Akt		32		
	83	11.	Insinuirung der Antrag			1	53
	80.	12.	Abtrag			9	29
		13.	Aufruf beim Zeugen		32		
		14.	Audienzblatt & Vorgl.	1	03		
	87.88.	15.	Beweisurtheil Original 3 Xpl. 1 Cop. 2 Kanzl. Zeßly	1	21	4 1	44 11
		16.	Vorgl. Sachverständige 1 Cop. 4 Xpl. Zeßly	1	14 04	2	12
	70.	17.	Insinuation Beweisurtheil Original 2 Cop.				48
	146.	18.	Reise der Parteien 6½ Meilen	9	06		
	72	19.	Abtrag		07	1	16
		20.	Aufruf		32		
	80	21.	Abtrag			9	29
	87.88.	22.	Beweisurtheil 1 Copie 4 Xpl Zeßly	1	14	4 1	44 11
			Übertrag	41	34.	62	13

T.							
		Uebertrag	111	34	62	13
9	23.	Wolfsheimmiete	—	35	.	.
145	24.	Porto u. Convolut	.	.	5	36
90	25.	Rückzug der Cyl. Kasse	.	07	.	57
70	26.	Avenir für Bezahlung d. Cival.	.	111	.	48
90	27.	Vacation bei der Bezahlung "	.	.	.	57
		Pfl.	.	07	1	21
		Sa.	43	04	71	52
			71	52		
		Total	114	56		
				10		
			114	46		

Zusammengerechnet den 3 April 1861.

Vollmar.

Ad ad 2, da der Appellat nur 6/9 tr
bestellt,

demnach erwarten die Kosten zu sein
fünftens hundert Kreuzer Gulden
fest mit zwanzig Kreuzer Sorgfalt.

Zusammengerechnet 4 April 1861

v. Korbach

Q. 4689.

Antrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Adam Becker II, Artillerist in Hattenhausen wohnhaft, Appellant von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts Fronhausen vom 26 Februar und 28 März 1860, contra den Herrn Kgl. Advocat-Anwalt Vollmar

zeigen

1. Christian v. Reum, ohne Gewerbe,
2. Johann v. Reum Händler, beide in Hattenhausen wohnhaft, 3. Nikolaus v. Reum, früher Händler allda, dermalen Soldat im IV Artillerie Regimente in der 4. Fußbatterie für Hanau, sein in Hanau, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Loew.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie den ihnen durch angefochtenen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Fronhausen vom 7. December 1859 defferirten Eid in relevanter Klasse auszuschwören sich, sodann, mittels Restitution der angefochtenen Urtheile die Appellaten zu verurtheilen, ihre Klagen der unten beschriebenen Verschreibungen sammt Zubehör zu räumen und den Appellanten zu übergeben; hinsichtlich der Letzteren zu erkennen, die Räumung selbst mittels Ausstellung der Urtheile der Appellaten und Aushändigung ihrer Pässe an die Klagen zu bewerkstelligen; endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der Cautionsscheine zu verordnen; ~~alle Kosten der Appellaten sowie die ihnen über verschuldete verschuldeten~~ hinsichtlich der Forderungen, deren Abtretung ~~zu~~ hinsichtlich der Forderungen, deren Abtretung

pallentaw faina Bestätigung für Rechnung der Entschädigung Immobilien während der Jahre 1857, 1858, 1859 und 1860, wegen die ungehörige Zeugnisstellung der Appellatin zu cassiren, und Entschädigung abzuweisen.

Beschreibung der Immobilien:

Plan N: 31 z. 33; 21 Dezimalen Flächenraum, ein Wohnhaus mit Stall, Scheunstall, Heuraum und Garten, nebenzusammenhängig Schmitt und Conrad Fürst, gelegen im Dorf Hattenbrückelsheim.

Vollmar.

N. p. pl. 20 März 1861

v Kutz

N: 4689

Antrag

für 1., Balthasar von Recum, alter Gemeinde, 2., Johann von Recum, Bäcker, 3., Nikolaus von Recum, früher Bäcker, damalen Soldat im III^ten Artillerieregimente in der 4^ten Fußbatterie zu Spremarkheim in Garnison stehe in Hattenbrückelsheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Adam Becker II, Ackersmann allda, Appellant von gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 29 Februar und 28 März 1860

Es handelt sich um k. Appellationsgerichts, die Fortsetzung der Berufungsklage von den ersten Richter zurückzuweisen, und über die Kostenzuerkennung und Kostenzahlung.

Eugen Lucas.

v. pr-pl. 20 März 1861

v Kutz

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 4688 Am Rolle

Auf 5 Jahre pp pl.

Antrag

für 1. Peter Zimmermann, Bürgermeister und Bürgermann zu Lud 2, dessen Ehefrau Anna Maria Schweitzer, ohne Gewerbe, beide in Langdorf wohnhaft, Bezirksamts pro minor Pfalzgrafen des kön. Landgerichts zu Zweibrücken pro 29 Februar 1860. Gelten

für

Franz Eberhard, Bürgermann und Bürgerbesitzer in Frankenthal wohnhaft, in eigenem Namen, sowie in seinem angeblichen Eigenschaft als Inhaber der Gesellschaft der Firma Zimmermann & Cie zu Ludwigshafen, Bezirksamts, protestantischer Religion des Königl. Rheinkreis Gelten.

Im Betracht, daß die zu Ludwigshafen mit Akkord vom 1850 zu Betrieb, daß die Bürgen Gesellschaft unter der Firma Zimmermann und Eigenthum " mit einigen " Gesellschaftern bestand gewinnt, welchen von Bürgen in Gesellschaft zu Frankenthal dem Königl. Landgericht einstem Notar zu Frankenthal vom 24 Januar 1857 zu Folge dem Eigenthümer und Firma Zimmermann übergeben wurde;

Daß Gesellschaft am Firma Dr. Gottel an die Notar zu Frankenthal Hand Kaufpreis von 13,170 fl 24 kr. an die Eigenthümer übertragen und Firma diesen den Eigenthümer Rechte dem Gesellschaften, Franz Eberhard, welch Rechtsverwaltung das Dr. Gottel's Firma Gesellschaft gehabt, zu Verwaltung Firma Zimmermann übertragen: " daß sie berufen die Firma Gottel zu Frankenthal selben nicht berufen, die Gesellschaften Firma Verwaltung Rechten für das Gesellschaft in Ludwigshafen zu berufen haben selbst.

Im Betracht, daß diese Gesellschaft am 30 Dezember 1858 auf Betreiben von Franz Eberhard selbst in eigenen Namen als auch dem Verwalter Franz Eberhard selbst in eigenen

Namen und in seinem Eigenthum als Pfand die dem Feldmesser Zimmermann & Co. gehörigen drei Theile der Herrschaft Grünewald vom 30 Juni 1859 resp. 21. Januar 1860 zu. zum die Steuerbehörden Kreuzen angeb. und Zahlung seinen Namen von 483 fl 48 kr. sowie Verwaltung Kosten des Exekutions und Haftungsbücher dem Steuerbehörden, sowie der Bezahlung, die Erbin Zimmermann Fällen sich laut art. 5 des Concordates verbindlich gemacht, zum Verwaltung Kosten zu ersetzen;

dass diese Kreuzen sowie das ausgefertigten Pfandbrief vollständig zu zurückzugeben und Steuerbehörden zu den Kosten verwendet sind;

dass sich die Erbin Zimmermann durch Akt des königl. Landgerichtes Reichen vom 29. März 1860 zu einer Abtretung des Pfandbriefes mittels der Bezahlung verpflichtet, sowie Eingewendet anerkannt.

Es dass nun selben Steuerbehörden Raum Urkunde nehmen soll, das Pfand die dem Feldmesser Zimmermann & Co. zugehörigen Steuerbehörden Belag und Exekutionsamt, die Raum Feldmesser Kosten nehmen bestehen und Steuerbehörden sind Verwaltungsakten des Concordates seine Eigenschaft als Pfand vorbehalten sind;

dass nunmehr das Concordat ab ist, sowie der Feldmesser mit der Verwaltung seiner Abtretung und weiter Forderungen damit die Landbehörden den Eigenschaft des Pfandes als selben vorgenommen vorgenommen;

Progressa ad art. 525 Cod. de comm.

Evolet ad art. 519 Cod. comm. des neuen Absatzes No. 1;

dass neue art. 525 Cod. de comm. seinem Wortlauten nach nicht so verstanden werden kann, als wenn es den Verkäufer den Eigenthümer von Verpflichtungen Haftung allein zu den Feldmesser befreien;

dass gewerbe die Absatzes Bestimmung, sowie der Eigenthümer

diesen zum Haftung verbleiben von den Feldmesser vorgesehen, den Eigenthümer sichert, dass der Eigenthümer vorgenommen durch die Eigenschaft als Pfand Feldmesser Haftung verpflichtet ist und die Eigenschaft als Pfand Feldmesser Haftung verpflichtet ist;

dass art. 525 cit. als Belegung der Gemeinschaften des Landrechtes 1, die Absatz des neuen Pfandes zum Haftung stellen und 2, das Eigenthümer den Eigenschaft des Pfandes – vorbehalten wesentlich, nicht eben nur Personen Verpflichtungen sondern von den andern abhängig macht.

In Erwägung, dass eben den Eigenthümer den Eigenthümer einerseits durch den vorhandenen Eigenthümer gestellt sind und man diesen Verpflichtungen entnehmen ist, wenn denselben in einem der gegenwärtigen Akten einverleibt den Eigenthümer und Verpflichtungen entnehmen kann;

dass also, wenn den Eigenthümer die bestimmten Eigenschaft bei Herstellung der Pfand nicht gehalten hätten, dieselben Verpflichtungen gegenüber einem.

In Erwägung, dass demnach die von den Eigenthümer in einem Eigenschaft des Pfandes dem Feldmesser Zimmermann & Co. gegebenen Pfand der Herstellung desselben in abgenommen ist, seiner Verwaltung desselben in einem nutzbringenden Theil den Kosten;

dass Hinweis gesammt gelegt, dass den k. Landgerichtes den Müller einen Verpflichtungen sollen, den Verwaltung Kosten und Haftungsbücher des Eigenthümer zu beziehen;

dass dagegen diese Verpflichtungen völlig innehaben ist und einen Eigenthümer einzig und allein auf den Eigenthümer den Eigenthümer das gemischten den Verpflichtungen und den Eigenthümer bestehenden Verpflichtungen zu beurtheilen sind.

In Erwägung, dass den Eigenthümer Kosten auf Haftung den Verwaltung Kosten und Haftungsbücher den Eigenthümer

zugemessen Dürftigkeit unbegründet ist und letzterem Zeugen nicht mitgetheilt sein kann;

dass diese angebliche Unbedürftigkeit des Appellanten aus dem Art. 5 des Gesetzes hergeleitet wird, welchem zufolge der Ehefrau Zimmermann gestattet sein soll, das Vermögen der Gattel'schen Eheleute Zimmermann gerichtlich zu versteigern, dass sie davon die Forderung der Gattel'schen Eheleute, welche mit Hypothek auf dem Vermögen der Zimmermann'schen Eheleute haften, bezahlen könne, dass aber dieser Artikel zum Einziehen der Zinsen, welche die Verwaltung des Dr. Gattel'schen Vermögens mit sich bringe, nicht ermächtige, und dass dieser Artikel zum Einziehen der Zinsen zu diesem Zwecke angewendet nicht gefallen;

dass die Richtigkeit dieser Auslegung des cit. Art. 5. durch die nähere Bestimmung und den Zweck des Gesetzes gerechtfertigt wird;

dass nämlich durch das Gesetz eine Alienation beabsichtigt wurde, in denen Absatz die Ehefrau Zimmermann durch den Besitz ihrer Güter, ihren Gläubigern gegenüber, in Folge der Verwaltung des Dr. Gattel und [redacted] Leistung von 10 Percent und den geschuldeten Rest des Vermögens ungeschmälert vorgefunden sollten;

dass aber in diesem Falle keine gerichtliche Liquidirung und Schätzung durch die Abzugsberechtigten zu veranlassen, sondern dem Ehemann, welcher dem Gesetze zufolge, die Verwaltung des Dr. Gattel'schen Vermögens sich angemaßt, der Einzug der Zinsen zum Unterhalt der Familie, sowie die Verwaltung, Abtretung und Hypothekirung seiner Güter, für welche Akte jene Einwilligung zu diesem Zwecke ausgesprochen worden sollen;

dass die Richtigkeit dieser Auslegung durch die nähere Bestimmung und den Zweck des Gesetzes gerechtfertigt wird;

dass nun die durch das Gesetz eine Alienation beabsichtigende Handlung, in diesem Falle die Ehefrau Zimmermann durch den Besitz ihrer Güter, ihren Gläubigern gegenüber, in Folge der Verwaltung des Dr. Gattel und [redacted] Leistung von 10 Percent und den geschuldeten Rest des Vermögens ungeschmälert vorgefunden sollten;

cit. Art. 1. & 2 des Gesetzes.

dass hiernach die den Gläubigern günstige Gesetzgebung zum Nachtheil der Eheleute Zimmermann nicht mehr

Pl. auf 5 Folio.

Antrag

des Herrn Eberhard, Kaufmann und Handelsgerichtsassessor in Frankenthal wohnhaft, in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Syndik der Gläubigermasse der Firma Zimmermann und Compagnie zu Ludwigshafen,

Appellaten

gegen

1, Phil. Jos. Zimmermann, Bürgermeister und Eigenthümer zu Falkenlautern; 2, dessen Ehefrau Anna Maria Schweitzer, beide in Hochspeyer wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern zu Frankenthal vom 29sten Februar 1856, durch den K. Advocat-Anwalt Hallen vertreten.

Es stellt sich heraus, dass die zu Ludwigshafen unter der Firma Zimmermann und Comp. bestandene Handelsgesellschaft, bei welcher Appellant als Gesellschafter betheiligt war, im Jahre 1856 in Falliment gerieth und Appellat als Syndik der Gläubigermasse ernannt wurde;

dass diese Gesellschaft mittelst Vertrag vom 16ten Dezember 1854 zu Ludwigshafen unter Robert Moré in Mülhausen und Phil. Jos. Zimmermann von Falkenlautern auf 3 Jahre 1855 die bisherige, sehr ausgedehnte, ungeordnete dreißigjährige Wechsel- und Spedition zu Ludwigshafen und Hafenanlagen an Dr. Wilhelm Adolph Gattel in Speyer, Bruder des Mitgesellschafters Franz Ludwig Gattel, um 50.000 Gulden verkauft, der Kaufpreis auf 15000 Gulden festgesetzt, die Zahlung derselben Hypothek der zu begründenden und ihm für Abtretung des Firmenrechts und der Kundschaften, Kaufpreise Jahresterminen, beginnend 1856 und den folgenden zusagen bewilligt hat;

dass, da in dem von den Gläubigern mit der Gesellschaft am 24. Januar 1857 abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Contracte unter A. A. folgende Abänderungen festgesetzt:

1, die Gläubiger entsagen der Forderung an Dr. Wilhelm Adolph Gattel, auf Abzug der auf das Geschäft haftenden und von

Gottel zu zahlen übernommen Hypothekenschulden, und gestundeten Kaufschilling von 13170/24 Fr, mit Zinsen seit ihrem Tage an die Einzuschuldigen, wodurch diese circa 30 Prozent ihrer Forderungen bezahlt sollten. Art 1.

2, Die Gläubiger übernehmen die ganze noch stehenden übrigen Aktiven auf Lästerung der erwähnten Forderung an Dr Gottel an die Appellanten Peter Zimmermann Art 2,

3, Dagegen verpflichten sich diese solidarisch an die sämmtliche Einzuschuldigen binnen 10 Prozent ihrer Forderungen und die einzelnen Gläubiger zu zahlen und übernehmen, alle und jede Kosten, welche der Kauf zur Ausführung, gerichtlich zu bezahlen. Art 3 und 4,

4, Ferner ratifizieren die Appellanten, daß das Gantverfahren die durch Dr Gottel geführt worden Gant der Caroline Schweitzer geschlossen Theil vor nicht fällig, weswegen sich beigefügt sind, die Gläubiger Firma Anwaltung Lebensfrau der Gant zu Handen zu Handen zu Handen Recht. sie übernehmen dieselben, unter Vorbehalten Ansprüche dem Dr Gottel zu gewähren, in Bezug auf die Gläubiger gerichtlich." Art. 5.

5, Wird die Appellat durch die Gläubiger mit der Anwaltung der Unterzeichneten, dem Dr Gottel gehörigen Kaufes beauftragt. Art 9,

6, Daß Dr Gottel zu ganz unser Freund war, indem dem Kaufe zugrunden Hypothekenschulden persönl. Forderungen, sichert dennoch ausdrücklich, daß diese Theilung Urtheile der Fallimentsgläubiger von den Appellaten warden und daß die einzelnen Mitglieder, und best Leitung der vor allem Gantbildenden Kaufenden Capitalzinsen, an die Einzelnen Gläubiger auf Rechnung ihrer Forderung nur als ad fl 13170.24 Fr abgezahlt warden sollten;

Nr 4688 der Rolle

Incidenzverhandlung

für Franz Eberhard, Kaufmann und Gantgläubiger. Letzter in Frauenkappel wohnhaft, in eigenem und fremdem Namen in seiner Eigenschaft als Syndik der Gantmasse des Peter Zimmermann Kl. z. Landwirthschaft, Appellaten

gegen

1, Peter Zimmermann, Landwirth und Eigenthümer Fabrikant, 2, dessen Ehefrau Anna Maria Schweitzer, beide in Hasendorf wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Frauenkappel vom 20ten Februar 1860, durch den kgl. Advokat Adolf Gilgen vertreten.

Nachdem die Einwendungen der Appellanten vom 20ten Januar nebst signifizirten Akten angehört sind, und zwar

Akt 1, daß Appellat seine Klage in eigenem Namen sowie als Vertreter der Fallimentsgläubiger erhoben habe;

daß die Gültigkeit, in eigenem Namen die Klage zu erheben, von den Appellanten selbst nicht bestritten wird, wohl aber die Gültigkeit, als Vertreter der Fallimentsgläubiger in dieser Sache aufzutreten, jedes offenbar mit Unrecht;

daß zur Gültigkeit der Vergleichsstimmung durch den Appellaten zur Bestätigung der Gantverwaltung Kosten gerade in einem mit den Fallimentsgläubigern dahin, daß der Art 5 des Contordats getroffenen Regulation liegt, dessen auf letzteren günstigst bestätigt sein müssen, von den Appellaten und die Erfüllung dieser eingegangenen Verbindlichkeit zu verlangen;

daß nun aber durch den Art. 9 des Contordats Appellat durch die Gläubiger mit der Anwaltung des fraglichen Kaufes beauftragt wäre und überhaupt die Gläubiger das Recht haben, die Gelder, welche aus den Contordat ihnen zufallen, beziehen sollen, daher nöthig

Appellat berechtigt und verpflichtet ist, diese Gelder klassig zu messen und dass zu diesen Geldern nur die sonstigen verwaltungskosten gehören, welche die Gläubiger wegen Liquidirung ihrer Appellaten erstatten müssten, wenn dieser deshalb nicht von den Appellanten beigetrieben könnte, dasser nur die Collocirten Gläubiger selbst die diese Klasse das nächste Interesse bei diesem Prozesse haben und Appellat, dessen Mandatar erst mit der vollständigen Herstellung des Contradictes, der schriftlichen Replik und Duplik und Beilegung der Gläubiger verdient, vergleichen ist, für drei Fünftheil der streitigen Verwaltungskosten abzusetzen in für das Fünftheil der in Art. 3 des Contradictes specificirten Kosten und der unter Art. 4 desselben von den Appellanten übernommenen gemeinschaftlichen Kosten des Collocations Prozesses

Desshalb auch die streitige Summe der Prozentgebühr und nicht die ganze Klasse Forderung ist, der Appellat ist einfacher in den gewöhnlichen Quotitäten gemäss Tarif vorgeht, in dem Sinne der anschliesst in wiederrund die Kosten moyennant reduction du P.C. à 2, dass die Collocirung des Art. 5 des Contradictes klar und bestimmt ist, dasser nur entscheidend sein muss, da bei der Collocirung nur Verzögerung eintreten bei Klärung über der Ordnung die Rest Rangel gibt, dass die, wo der streitige resp. das Objekt allgemein bleibt und keine Entscheidung und Verfügung kennt, und der Richter eine solche nicht sonst einzuleiten verf. art 1134 C. C.

Dass übrigens die Abweichung des Art 5 des Contradictes nach sonst mit der Intention der Contrahenten übereinstimmt, wie sie im früheren Antrag ersichtlich ist,

Dass dasselbe Schriftstück selbst ganz klar und unzweideutig ist;

Da überdiess, dass die Appellanten selbst zugeben, dass gemäss der Intention der Contrahenten nur die zu erhebende Prozentgebühr von dem durch Dr Gottel gerichtlich collocirten Kapitale und den Verzugszinsen Gläubiger Letzterer Kostenzeugnis von f. 13170 24 kr liquidirt werden müssten;

K.K. STEMPEL

dass Appellat nur gehalten in die Klage zu bringen, dass auf diese Summe, von der nur fortiori nur in der vorliegenden von Appellanten vorgeschlagenen Hypothekarschulden, welche Dr Gottel zu tragen übernommen hatte, vorzugsweise berichtigt worden sollten und alle Kosten der nöthigen Collocirung und Verwaltungen auf diese Summe gleichfalls bestritten werden müssten und desshalb Abzug aller dieser Beträge von der Nettozinse, von nun abwärts Überschuss bleibt über der Verwaltungskosten die Rede sein Könnte;

Dass nun aber, wie aus den Akten ersichtlich, Dr Gottel in der allerunnöthigsten und fehlerhaftesten Weise Prozess betrieb und uns keinen Anlass zu seiner Hypothekarforderung gegeben und Aufforderung nöthig war die kleinste Gebühr für Verwaltung des Prozesses bewilligt konnte,

Dass auch diese Gebühr folgende Hypothekarschulden betraf:

	fl	kr
1) principalgelder Forderung der Wittwe Terwelle in Mannheim mit ..... mit rückständigen Zinsen vom 1ten Oktober 1856 an M.S. Heirl von Rohrbach № 16 und Verzugbelag № 45 und 46	552	33
2) principalgelder Forderung von Lavenburg in Mannheim mit ..... mit rückständigen Zinsen vom 1 Oktober 1856 Verzugsbelag № 47	340	13
3) Hypothekarforderung von Mainzer Dl in Mannheim, welche am 7 Januar 1857 betrug ..... mit Zinsen von diesem Tage; M.S. Krämer von Dr Gottel vom 10 Oktober 1855 Inventarium № 83, 88, 105.	1408	59
4) Hypothekarforderung von J. Levino in Mannheim mit ..... mit rückständigen Zinsen vom 13 November 1855 an. M.S. Verzugsbelag № 43 Levino № 38. 39. 40.	414	53
	2335	38

	fl	kr
Übertrag	23395	38

Alle diese Forderungen bestünden gegen die Gemeinden und wurden von letzteren größtentheils anerkannt.

5) Der von Dr Gottlieb noch besonders angeführte Posten, aus der Forderung städtischer Gemeinden, aus Zimmermannsarbeiten rührend, mit 13170 24

Zusammen ... 36566 02

Dagegen von den Einnahmen, wovon Caution bereits eingegangen, noch für neun Jahre 4 pCt. und für die 6 Jahre Zwangsverwaltung 2 pCt. Zinsen für 6 Jahre vom 31 September 1858, also für 20 Monate berechnet, eine Summe von 3055 30

Dass Appellat bei Lauf der gerichtlichen Liquidirung und Verhandlung

Abzug der 6 Jahre Zwangsverwaltung - fl kr

Provision 915 57

an Gerichtstaxen laut Liquidation

Einlage zu Caution ..... 62 —

zu Parcello 32 38

Übertrag Nr 45 & 46 ..... 444 38

Andere Auslagen laut der 6 Jahre etc. 471 19

Zusammen ... 3326 49

wofür Appellat an Mehrzahlen nur eingenommen hat in Summe 3412 15

Verbleibt daher Minus mehr ... 114 34

Dass Josia nicht den Beweis hat abwenden können, dass die Vermögensverwaltung in Wirklichkeit bestand, dass nur die Gläubiger Kenntniss davon, sondern von Vortheil war, dass Verwaltung gestattet haben, in Folge der Concession Zweck, das Haus in einem günstigeren Zeitpunkte freiwillig Käufer anfinden, dass Caution Verwaltung, wofür die Caution Haftung Grundlage gab, nothwendig wurde; dass Letzteres wenigstens in Mehrheit, wo die Einsetzung in den Besitz Hypothek Mitgläubiger von dem

Appellaten dieselbe sämmtlich bezahlt würden oder ob diese Gläubiger selbst erst bei der Collocation über den Hauptpunkt vollständige Befriedigung anerkannt, weil sie auf letzteren Fall die Collocation Gegner, welches ja für den Rest der Collocation manifestirt ist, ein Interesse weniger zu führen hat, die Aufstellung, welche über die Wiederzahlung der Gläubiger die Appellaten zu Mainz die Legitimation Forderungen führt, zu den Akten über Widerlegung findet;

Dass der Betrag der Erlös der Zwangsverwaltung mit fl 25600 bei der Collocation folgende Anerkennung ergeben würde:

	fl	kr
1) Kosten der Collocation	186	57
2) Entschädigung	1419	13
3) Capitalien	7942	10
4) Casino	516	32
5) Mainzer	15144	34
6) Mayerhof	390	14

Die Forderungen, welche die Collocation Gläubiger zu Gunsten Forderung fl 3150 nicht Collocation zu Theil wird

M. f. Verfügung der Großherzoglich Hessischen Regierung

vom 9 Juni 1859

Zu Ersatz ..... 25600 —

I. L. ad 3) Dass Josia die Anerkennung des Hauses der Appellaten nicht blos auf die Schätzung der Häusermakler sondern auch Gutachten, sondern vorzüglich weil bei Gutachten Arbeiten worden sind Eigenen worden Arbeiten worden wurden;

Dass für alle diese Arbeiten den Appellaten die entsprechende Entschädigung gebühre und dass die Collocation Gläubiger den Collocation Gläubigern zu Gunsten dieser Entschädigung an den Appellaten vorgehen habe;

Dass auf der Rechnung der von den Appellaten geleisteten Arbeiten gemäß die Akten ergibt, dass von den Gutachtern für Kosten Entschädigung summa von fl 483.48 kr als recht wohl erscheinend kann;

ad 4, daß diese Einwendung der Appellanten à der Appellatenz nicht mehr vorgetragen wird.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht, die Berufung sey verworfen mit Geldstrafe und Kosten.

v. p. pl. 6 febr. 1861.

G. Galen

vKlh

Daß in Anerkennung des Grundsatzes die gesetzlichen Verhältnisse bei der damaligen Handels- und Geldkrisis günstig waren und daß gerade deßhalb und weil die Appellanten den Gläubigern die Versicherung gaben, daß beim Abwarten einer günstigen Moratorien für die Verpflichtung der Gläubigen wollen Abschlagszahlungen und so den ihnen von Gottel gebotenen fl 13170. 10 kr. ein Verlaß eintreten werde, - die oben unter No 4 zugestandene Reciprocität zwischen den Gläubigern und den Appellanten gestanden würde,

daß aber Appellat, trotz allen von ihm gemachten Anstrengungen, nicht so weit damit gekommen, daß man den Handelshäuser Mainz & Comp. in Mannheim, als Hypothekengläubiger, der Stadtgemeinde Hundsgraben die Gesellschaft Zimmermann & Comp. und gegen Dr Gottel, als 3ten Besitzer, am 30ten September 1858 zu Handlungen verpflichtet würde, wobei es Grund einer fl 25.000 erlegt wurden und gefolgt der am 16 Mai 1859 abgeschlossenen Cessionen, nach Anweisung der Hypothekengläubiger und Verstreitung der Kosten, über welche fl 390 für den Herrn Hypothekengläubiger und Dr Gottel ad fl 43.170. übrig bleiben, so daß also die Forderung der Cedenten nahezu gestellten 30 Prozent, welche sie durch die Cessionen gegeben sollen, in nicht gerechnet. Nachdem der gedrückten Verzicht der Appellaten an den Gläubiger vom 3ten August 1857 und die Verfügung der K. Bezirksgerichtskanzlei Frau Kraftsel vom 3 Juni 1859,

in Letzter, daß die Kosten der von dem Appellaten vom 24 Januar 1857 bis 30ten September 1858 geführten Verwaltung von dem Sollicitantshauptbuch zu 483 fl 48 kr. taxirt und das Urtheil angefertigt, das Urtheil den Appellaten, unter Anerkennung ihres der Klage des Appellaten entgegengesetzten Einwendungen, zur Zahlung dieser Summe an den Appellaten mit Kosten

sprüchfällt worden sind;

I. L., den Berufung betreffend, daß:

1., die Kosten der dem Appellaten zu ersetzenden Gerichtskosten der Klage nebst Exekutionsverfahren wurde, wie nach Art. 525 des Code de commerce den Gerichtskosten des Klägers zu belassen, bis derselbe seine endgültige Rechnung gestellt hat, diese aber bis jetzt gerade wegen dieses anhängigen Prozesses noch nicht gestellt werden konnte;

I. L. 2., daß den Appellanten die Kosten, daß die Appellaten die Postulandum Vertretung des Prozesses nicht auferlegt sind, sondern nur provisorisch dafür festsetzen, wenn die Kosten den Prozess zu begleichen, weil Gutheißung der Klägerin, nicht zur Deckung der Verwaltungskosten nötig sind und daß dieser Fall nicht vorliegt, - seine vollständige Widerlegung in den oben aufgeführten sehr bestimmten Worten des Art. 5 des Concordats des Kindes, in dem Sinne von einer klar bedingten und zwangsmäßigen Gutheißung keine Rede ist, sondern die Appellanten verklärt haben, daß die Klägerin Verwaltungskosten für das Gericht zu zahlen schuldig und daß sie zu Gunsten der Klägerin die Verwaltungskosten persönlich übernommen und sich über ihre deshalbigen Ansprüche gegen Dr. Gottel vorbehalten, - womit auch die Intentionen der Contrahenten in vollem Einklang steht;

daß auch die Klägerin die erhobenen Mietzinse, soweit sie nicht durch die Verwendung auf das Haus und die Liegenschaften, wie von ihrem Beistand, Dr. Gottel als klaren Abschlagszahlungen auf das gesetzliche Kapital von 13.170 fr. erhalten haben,

I. L. 3., betreffend den Einwand, wonach die Forderung des Appellaten als bedingt bestritten würde, daß der Einwand Tatsachen beweisen, die thatsächlichen Verhältnisse genügen zu genügen, daß der Richter nicht an

würdigen Kosten, welche Vergütungen den Appellaten für seine so mühsamen und gewissenhaften Verrichtungen und die damit verbundenen Klagen Aufgaben, welche nicht belangt werden können, auferlegt haben;

daß daher die rechtliche Lage, - wie der 1ste Richter mit Recht bemerkt, - so ist, daß der Verhältnisse entsprechend gelten muß, als nicht die Appellanten dazu verpflichtet sind, weiter zu Gunsten;

daß die vorgelegte Verwaltung der Appellanten vom 20. Monat Dezember 1870 für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis 31. Dezember 1870 eine Reihe von Jahren gewährt und richtigen Grundsätzen, die für das tägliche Leben in Familien maßgebend sind, und zweckmäßige Verwendungen und Ausgaben nötig machen;

daß namentlich der Vorgang eines Hauses, das einer Gesellschaft und verschiedenen Familien vermietet war und daher einen jährlichen Mietzins von 8000 fr. und mehr, wenn jährliche Abrechnungen abgegeben,

daß Appellant die Notwendigkeit häufiger Reparaturen bei den öfters wechselnden Mietern und Wechsel der Mieter vorhersehen, den vielfachen Veränderungen, Reinigungen und Verbesserungen, die sich neu stellen, Wechsel der Mieter Kündigung, und wofür in den 20 Monaten laut den vorliegenden Abrechnungen nicht weniger als 6 fr. 15 fr. Rechnungen, zu Recht, in der Absicht, die Verwaltung und die Ausgaben als die verschiedenen Handwerksleute nach Bedürfnis ihrer Arbeiten zu leisten hatte, daß er die unter die zufälligen Familien der Mietsbewohner selbst, nicht auf nothwendigen Reparaturen und Ausbesserungen zu stellen und häufig die Hände und Füße fünfzig zu Art und Weise in Rechnung ausstellte; daß der einfache Prozess von jedem einzel-

Vermiethung- und Pachtsachen- Akten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zum 1. Peter Zimmermann, Bürgermeisterei und Bürgermeister zu Herschbach resp. Cont. Appellanten,

gegen

Franz Eberhard, Rentmann und Bürgermeisterei Sammtgemeinde Herschbach resp. Appellaten, wegen Miethzins

Namens der Königl. Preuß. Regierung zu Coblenz.

In Erwägung, daß gegen Contumacial-Urtheil vom 5. d. M. der Contumacial zu dem Termin zur Urtheilsverkündigung, welcher auf den 21 Januar 1861 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, nicht erschienen ist, und daß die Appellaten es pflichtig und nöthig finden, gegen das Urtheil zu Protokoll Berufung einzulegen, wenn sie nicht binnen 3 Tagen, welche für die Einreichung der Appellaten-Beschwerden gesetzlich bestimmt sind, ihre Beschwerden einreichen, und daß sie dann die Appellaten-Kosten zu tragen haben, wenn sie nicht binnen 3 Tagen, welche für die Einreichung der Appellaten-Beschwerden gesetzlich bestimmt sind, ihre Beschwerden einreichen,

In Erwägung, daß die Appellaten von allen substanziellen Mandaten der Appellanten abweichen, indem dieser gegenüber das Contumacial-Urtheil vom 5. d. M. und die Appellaten Beschwerden nicht einreichen, als Contumacial-Urtheil angesehen werden müssen, und daß die Appellaten Kosten haben,

In Erwägung, daß

Hälfte Häuser zusammengestellt, und die Feldeintheilung, welche mit Zeit und Mühe gutachtet ist, da dann die Höhen festgesetzt, daß beim Einsendet der Häuser an 7 Kanzleien zusammengesetzt waren, die bis zum Ende der Abmarkung zusammenbleiben, und daß nun nur einzigen Mitglieder Namen Rattenbrater vom 5 März 1838 zu nützen;

Nach der Anzeigenliste der Abzugsbeiträge über die Mitgliedschaften;

daß 1 Abzugsbeitrag, der ursprünglich 4% Hebungsbeiträgen beträgt angenommen, daß Abänderungen jenes Ansatzes nicht sind, Häuser 4% Ansatz mit 68 fl. 15 kr;

daß Abzugsbeiträge dieser Ansatz nicht zu bestimmen sind;

daß aber selbstverständig keine zu niedrigen Ansätze für Häuser und niedrige Ansätze für diese Abänderungen in Abzug gebracht werden können, die sonst einen double emploi bilden würden.

Der Ansatz, der Abzugsbeiträge zu Abänderung angenommen, daß Abzugsbeiträge folgte bemessen:

a, für Bezugsbeiträge in der Höhe . . . fl. 321. 76 kr.

b, Einzelne Abzugsbeiträge für Häuser, Bezirke, Häuser, Abänderungsbeiträge und Einzelne . . . 594. 31 kr.

Summa . . . 915. 57.

Ad a

Der Ansatz, daß die Einzelnen nach Häuser nicht zu berücksichtigen in den Jahren 1851 u. 1855,

daß ingleichen der Ansatz der Abzugsbeiträge beim Jahresabschluß vom 24. Januar 1857 dermalen 700 fl. für Häuser der Häuser beim – ohne Belege – in Abzug gebracht, zurückgestellt zu werden gutgeheißen;

daß dagegen nun einem die Abänderung derjenigen Häuser, welche in der Häuser der Häuser mit Häuser in Abzug gebracht werden, die Eingetheilten zu Last fallenden Bezugsbeiträge wenig niedrigen;

daß dies auch in dem Fall auch dem erwähnten Ansatz nicht dem Fall ist, da es sich um eine reparation localized

Häuser;

daß die Abänderung der Häuser zum Bezugsbeitrag nicht zu berücksichtigen sind, sofern die Häuser eingetheilt nicht zu Häuser eingetheilt, die Eingetheilten zu Last fallenden Abänderungsbeiträge bilden.

Der Ansatz, daß neue Häuser einzelne Häuser zu berücksichtigen, welche nicht unter die Abänderung Häuser zu rechnen sind, sofern sie für die Einrechnung des Hauses dienten und welche sonach den Einzelnen Abzugsbeiträgen Häuser des Abzugsbeitrags für Abänderung dem Bezugsbeitrag aus den Eingetheilten zu Last fallen.

Der Ansatz, daß Abänderung die 341 fl. 36 kr. und 39 Häuser Häuser bestehen, die, nun die Abänderung zeigt, 148 Abänderungen à 2 fl. 06 kr, 194 Einzelne und 85 Einzelne berücksichtigt werden.

Ad b

Der Ansatz, daß sich Einzelne auf die Abänderung des Hauses Häuser: die Abzugsbeiträge der Abzugsbeiträge für Abänderung, Häuser Einzelne und Abänderungen sub art. 3. 8. 9. 10. 14. 15 Häuser und 11 fl.;

daß mit der Abänderung Häuser des Hauses nichts zu thun haben, die an die Einzelnen und Abänderungen, sub 1. 2. 7. 11. 16. 17. 18 berücksichtigten Häuser, mit nicht nachzuweisen ist, daß diese Abzugsbeiträge die Abänderung des Hauses dem Abänderungsbeitrag zu Häuser;

daß abzusetzen die Berücksichtigung der Einzelnen und die wenigstens Häuser sub art. 4. 5. 20 und 21 Abänderungsbeiträge mit der Abänderung des Hauses zu nehmen.

Der Ansatz, daß die ganze mit d. Gottl. stattgefundene Abänderung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass nicht die Prozessleitung bei Gelegenheit zum Gegenstande Streites,
sondern nur der Exekution, demselben das auf der Gemeinde
nach gesetzlichen Maßstab zu bemessen, zuerkannt sey die
Bezirksärzte nicht anzuerkennen habe;

dass, wenn Bezirksarzt Verfügungen hierüber zu treffen gewillt,
er sich an den Kreisphysikus unterfangen wolle.

In Erwägung, dass wenn dem Gemeindearzt für seine
Prozessleitung Kosten in Bezug auf die Taxirung die
2% Gebührenbeträge vollständig entrichtet ist;

dass dessen Ansprüche für die Prozessleitung bei Gelegenheit
auf 111 fl. zu beschränken sind, welche Prozessgebühr
seine Exekutionsverrichtungen und Gemeindeverwaltung verschuldete,
dessen Bezirksarzt hierfür Anspruch die 2% gesetzlich entrichtet
worden ist.

In Erwägung, dass der Exekutor desselben bei seinem Verfahren
ungerechtfertigt dennoch handelt, sich auf Widerspruch der Bezirksarzt
zu Taxirungen und seine Liste- und Abschätzungsverfahren
zu Taxirungen zuzuziehen und dem Prozessleitung gemäß dem Bezirks-
arzt einzuschreiten;

dass dieser Exekutor dieser zugemuthet war, die vorgeschrie-
benen Gebühren Taxirungen sich zu verschaffen, dass selbe dem
Bezirksarzte zu übergeben;

dass Bezirksarzt sich bei seiner Abschätzung
gänzlich in mala fide befindet.

In Erwägung, dass sein Verhalten ist, dass Anspruch der Verwendet
zwar der 43.174 fl. nebst den Zinsen der Gemeinde zu
verweisen, und die Gemeinde dann Steuerbaren Eigen-
thümern dieser Zuordnung von Dr. Gottel zu ersetzen.

dass Arzt Gottel Eigenthümer der Gemeinde und dem
Mühlbesitzer Simon Blick-
Eigen Einsicht von Gottel No. 9
und Circular von Ehrhard
dass Gottel dagegen eine die Kosten der Prozessleitung

der Gemeinde zu tragen hat - und wenn Bezirksarzt
den Gemeinde zu ersetzen sich zu diesen Kosten
verpflichtet, dieß nur unter Abrechnung des
Ersatzbetrages, dieß nur unter Abrechnung des
Rückgriffes an Gottel rechte dem diesen zu-
kommenden Mühlbesitzer gerichtes - Conclusion

I. des Concordats;

dass Gutachten eines Bezirksarztes Stube zu einem Gutachten
der Gemeinde, wenn nur neue dieselbe
Prozessleitung abzugeben; und seine neuerliche zu-
gemuthete Verordnung von dem Bezirks-
arztes anzuerkennen.

Aus diesen Gründen

ist zu erkennen, dass Bezirksarzt nur gerichtlich,
den Gemeinde zugemuthete Abschätzung zu übernehmen;
und am zur Gemeinde Ersatzbetrag der Bezirksarzt,
für die Abschätzung der Bezirksarzt über die
in dem Concordat zu Gunsten der Gemeinde
Gebührenden Taxirungen 10 Kreuzer, der Bezirks-
arzt zu zahlende Gebühren zu mindern, demselben
zur Prozessleitung Gebühren zu weisen, demselben
zur Prozessleitung Verordnung Einwendungen zu Gutachten
und deren Rechtfertigen zu unterlassen.

v. p. pl. 6 Febr. 1861

Ehrhard

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

nachst worden kann und wie Abänderung derselben
endlich durch die nähere oder mindere wahrschein-
liche Benützung des Dr. Gottel'schen
Hauses bemessen worden könnte;

dass somit der Betrag des art. 5. cit. von der
Summe, um welche die Schätzung erhöhet
übersteigt, um die Schätzung von 13.170 fl
kann
fest anzusetzen sey;

dass die einzelnen Schätzungsposten sowie
sowohl unter sich, als gegen einander selbst:

1, Zum Punkte der Schätzung des Hauses auf
1300 fl 13.170 fl;

2, Zum Punkte der Schätzung des Hauses, für welches
ersteren die Gebrüder Zimmermann sechzehn tau-
send Gulden Conventions Münz zu bezahlen
Zu Entwurfe, dass diese Absicht auch in dem von Ihnen
beigefügten, und mit der Bezeichnung
sey versehenen Einreichen vom 3 März 1857 auf ge-
fertiget ist;
dass den Bezeichnet um mehrere dem 20 Hundert seinen
Abänderung von Schätzungsposten mit mehrere sich 3491. 40
dass die Summe der um die Schätzung übersteigen
endlich der Schätzung von 13.170 fl für dieselben
Zinst nämlich - - - - - - - - - - 1100 "
betragen, so dass zur Bestimmung dem Abän-
derung Betrag über mit Abzug bleiben - - fl 2391. 40
endlich Summe von allem zu diesem Punkte zu
nehmen ist.

In Betracht, dass mit dem mit gegenwärtigen Absicht,
mit Bezug das bezeichneten Eingehens neuen
zu dem Landesbrauhaus Actien mögen gekommen
seyen und der Generalrat selbst hiemit mündlich einver-
standen hatte, falls eine Abänderung des Hauses nicht
bleiben wären;
dass nunmehr Anzeige eingereicht wurde, das Bestätigen

Hauptmann, welches wegen dem Krankheit noch nicht hinlänglich erwiesen, selben nicht gegen denselben repressivisch verwendet; indem weg den unterthänigen Entschuldigungsumständen mit Hochfürstlich gnädigsten Resolution wegen minder Bestrafung zu verfahren steht;

Dass wären nun die Verbindungsverfügungen nicht vorgelegt, weg den Abwesenheit des Hauptmann der Herr Oberamtmann zu Hechingen andurch Befehl ertheilt, sogleich die Verbindungsverfügungen mit Ihnen Herrn Bürgermeister vorzulegen und Sie ihnen Herrn Bürgermeister anbefehlt, die mündliche Verbindung ihrem Herrn Amtsverweser zu vollständigen Kenntnis des Concordats und seinen darüber gehabten Verordnungen zu bringen, und nur zwey Posten des Punkts des Concordats selben Standig unterschriftlich Bericht machen, dass Sie ihnen Herrn Bürgermeister Zimmermann, indem Sie ihnen mit beyden Augen von Hechingen Verordnung die Verbindung mit Ihrer Amtsverweser Posten gut nehmen Mittel hätten dienen müssen;

Dass der Hauptmann Hingegen nicht vermeiden kann, von den 3491 fl. Mahlzeitgebühren nachstehende Posten für die Verordnungen der Bezirksbeamtey Löwenberg abzuziehen, da selbe nicht, da selbe in der Verordnung Posten, Posten für Verordnungen der Mahlzeitgebühren angesetzt sind;

Dass namentlich zweyen Anzeigen von Posten nicht gültig wären, somit mündlichen von Klagsfest des Concordats auf 700 fl. in das Land wenn nicht wären;

Dass selben Jahrs im Posten Land wären;

Dass der Bezirksbeamten wegen für abwesenden Verordnungen auf Posten Concordats Anzeigen Hauptmann Zimmermann Verordnung nicht Bezug der Bezirksbeamten zu Posten Land;

Dass demnach die Angehörten Summen von 483 fl. 48 kr.

in gemeine Theile zu theilen:

1, Hahnenbüchsen zu 2% von 3491 fl. 40 kr. = fl. 69. 50 kr.

2, Verordneten Verordnungsposten - fl. 413. 28 kr.

Dass von den Bezirksbeamten Hechingen und den neuen Verordnungen von 69 fl. 50 kr. für Hahnenbüchsen fl. zugetheilt wurden; indem der Hahnenbüchsen der gemeinen Summen von 413 fl. 28 kr. in Posten Verordnungen Posten angesetzt ist;

Dass Posten für Hahnenbüchsen Verordnung sich auf den Posten Summen beschränkt, die Verordnungen wären;

Dass hiemit auch die Abwesenheit und Abwesenheit der dem nothwendigen Abtheilung zu Hechingen Angehörigen Posten Verordnungen ist;

Dass dasselbe namentlich auch mit Abwesenheit der Bezirksbeamten zunächst die angeführten Verordnungen (!) dem Amtmann zu machen, dass dann mit den Instrumenten der Posten zu

Urth. v. 18/46 1861 No 4686. Qualitäten

in Sachen

Gleizes

Caspar Zahn, Küfer und Gastwirth in Berg-Zabern wohnhaft. Appellanten, neue gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 24 März 1860 und 10 Mai 1860, vertreten durch den k. Advocaten Conrad Faldin, diesen nicht erschienen, gegen

Anton Zahn, ohne Gewerbe in Berg-Zabern wohnhaft, Ehefrau wegen Caspar Zahn, abgewandt, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat Conrad Völlmar.

Conrad Völlmar klagt dahin an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu erhalten, dass der vom Appellanten im registrirten Appellate vom 15 November 1860 aufgestellte Conrad, gegenwärtige Klägerschaft ungenehmigt, in seiner gegenwärtigen Sitzung nicht erschienen, sofort die Verwerfung des Appellanten als verspätet und unzulässig, demnach als unbegründet für verworfen unter Verurtheilung desselben in Geldstrafe und Kosten des Appellinstanz.

Factum

Der factische dieser Klage ist in dem registrirten Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau vom 10 Mai 1860 enthalten; durch denselben wurde die Ehescheidung zwischen der Appellatin und dem Appellanten ausgesprochen und rechtsverbindlich, welche vor dem competenten Civilstand Beamten vollzogen zu werden.

Nachdem dieses Urtheil durch den commissionirten k. Gerichtsvollzieher Gleizes in Landau dem Appellanten persönlich in seinem letzten Domicil Berg-Zabern, wie auch als ohne bekannten Wohn- und Aufenthalts-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gleizes

Völlmar.

Gesetzt, dass der Appellant die Appellation durch verspätete Einreichung seiner Appellationsschrift verwirkt hat, so ist dennoch die Appellation durch Einreichung der Appellationsschrift innerhalb der gesetzlichen Frist rechtzeitig eingelegt worden.

Es ist daher

zu erkennen, dass die Appellation durch verspätete Einreichung der Appellationsschrift verwirkt ist, dass jedoch die Appellation durch Einreichung der Appellationsschrift innerhalb der gesetzlichen Frist rechtzeitig eingelegt worden.

Es ist daher

zu erkennen, dass die Appellation durch verspätete Einreichung der Appellationsschrift verwirkt ist, dass jedoch die Appellation durch Einreichung der Appellationsschrift innerhalb der gesetzlichen Frist rechtzeitig eingelegt worden.

Rücksichtlich der zu Gunsten des Beklagten gegen Abweisung der appellantischen Klage als nicht bestritten und zugestanden, auf die Summe von 69 fl. 50 xr. zu modificiren;

in jedem Falle den Appellaten in den gemachten Theil der Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Also Conrad Gelsen Völlmar

Gerk

v. p. pl. 6 febr. 1861.

v. p. pl. 22 Jan. 1861

Schuh

nach Maßgabe des Art. 69 Nro 8. C. P. P. significirt worden war, wurde die Ausfertigung am 24 September 1860 auf gerichtliche Vorladung der Appellanten, von dem Civilstand Beamten zu Landgraben aufgenommen;

dürfe gegnerischen Akt der Advokat Gleizes zu Landau am 15 November 1860 Seite Appellant Berufung ein und bestellte den P. Advocaten Galder zu seinem Anwalt.

Appellatin bestreitet die Berufung als verspätet und unzulässig, jedenfalls als unbegründet;

Der Anwalt der Appellanten erscheint heute auf, obgleich ihm bereits am 9 Februar ohne gerichtliche Zustellung zugestellt worden war, er sagt sich dass

Ob der Antrag der Appellatin zu berücksichtigen ist.

Tollmar.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Testamente

in Sachen

Amalia Zahn, ohne Gewerbe in Landgraben wohnhaft Appellatin — Tollmar

gegen

Philipp Caspar Küfer und Landbauer allda wohnhaft Appellant — Gulden

Défaut v. 18/2 1861 Cc ard.

	I.					
70.	1.)	Anwaltsbestellung		41	. 48	
68.	2.)	Consultation			8	24
91.	3.)	Communication des Acten an Gulden			1	53
90.	4.)	dto an Akademie			.	57
90.	5.)	Appellschrift		4. 40	.	57
90.	6.)	Kollo		2 20	.	57
72.	7.)	Antrag Original 2½ Bogen	} 1 16		{ 3	10
		2 Cop. 1 Bogen Zeitlay			{ 1	35
70.	8.)	Avenir		41	.	48
	9.)	Auftrag		32	.	.
81.	10.)	Protokoll			3.	09
87.	11.)	Ausläufen		07	2	23
145.	12.)	Taxe & Copie			5	36
		SR		07	.	36
				10. 24	31	13
				31. 13		
			Total	41	37	
		Tollmar.	Minute Aufsatz		14.	
					51.	

Landgraben den 21 Februar 1861.

Erkannt zu nin Ener Feuntzig hinterzig
Gulden nin Ener Feuntzig
Kreutzer. Erkannt. 22 febr. 1861

v. Horbarth

R. 4686.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag
für
Amalie Zahn, ohne Gewerbe in Bergzabern wohnhaft Ehefrau von Philipp Caspar Zahn, Bäcker und Landwehrmann in Bergzabern wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den k. Advocat, Anwalt Hellmar

gegen

den genannten Caspar Zahn, Bäcker und Landwehrmann in Bergzabern wohnhaft, Appellaten, von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. Maerz 1860 und 10. Mai 1860, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Gerlach

Es betreffe, dass Appellatin sich im Jahre 1841 mit dem Appellaten verheirathete und eine Reihe von Jahren die schwersten Misshandlungen und gröblichste Beschimpfungen zu erdulden hatte;

Es B Appellant zu Ende November 1859 seine Ehefrau und seinen beschrigen Abscheu Bergzabern dauernd verließ ohne zu sagen wohin er gehe und ohne Nachricht von sich zu geben;

Es betreffe, dass demnach Appellatin sich entschloss B, Ehescheidungsklage zu erheben und am 8. December 1859 der erste Termin anberaumt;

Es B dieselbe die Feindin weiter stiefte und zu jeder Misshandlung den Appellanten sogar selbst in seinem letzten Conseil Bergzabern wie auch als ohne bekannten Abscheu- und Aufenthaltsort unter Vorschrift des art. 69 N°. 8 C. pr. vorladen lies B;

Es betreffe, dass B Appellant bei seiner Vernehmung offen, Appellatin sogar, und schon ihre Klage durch registrirtes Protokoll des k. Bezirksgerichts Landau vom 14. Maerz 1860 als zulässig erklärt und sie zum Zusammenbringen über die verschiedenen Thatsachen zugelassen war, diesen Beweis durch die Depositionen der vor

10. April 1860 abgefaßten neuen Fassung so festgesetzt worden, daß Niemand an der Begründung der erhobenen Ehescheidungs-Klage zweifeln kann;

In Betracht, daß demnächst am 10 Mai 1860 der Gerichtsbote Hoffmann in seinem letzten Domizil bezeugen seine Ausfertigung und zwar affiche durch registrirten Brief des commissarischen k. Friedensrichters Gleiß in Landau vom 24 und 25 Mai 1860 gehörig bezeugen wurde;

daß Appellatin nach Ablauf der Appellfrist am 31 August 1860 Beamte an den Civilstandsbeamten von Bergzabern einreichte und um Terminsbestimmung zur Durchführung der Ehescheidung ersuchte;

daß durch Verfügung vom 4. September 1860 der 24te September dem Ausspruche der Ehescheidung setzt und diese Verfügung dem Appellanten ebenfalls in der ihm gewordenen Weise durch Gerichtsboten Nicolaus in Bergzabern vom 10. und 11. September 1860 mit Vorladung zu Gerichte wurde;

daß Appellant aber nicht erschien und die Ehescheidung unter seiner Zeugenvernehmung ausgesprochen wurde;

In Betracht, daß Appellant demnach am 15. Novbr 1860 form. gegen das Urtheil vom 14 März 1860, welches die Ehescheidung zulies, b) gegen welches die Klage zulies, wie auch gegen das Endurtheil vom 10 Mai 1860, welches die Ehescheidung zulies, Berufung einlegte und dasselbe innerhalb 3 mittels Vorkommen vom 20 Novbr angesetzten Vorfahrs die von der Appellatin erhobene Klage als, unbegründet" abzuweisen u.s.w.

In Betracht, daß die Berufung weder der art. 263 C. civ entspricht noch zulässig erscheint, indem Appellant weder als 5½ Monate nach Verkündung der angefochtenen Definitivurtheils erfolgte;

art. 263 C. civ.

daß die Berufung auch jeder Begründung ermangelt, da die erhobene Klage ebenso zulässig wie durch die gesetzlichen Gründe begründet erscheint;

In Betracht, daß, wenn Appellant etwa der, in einer gerichtlichen Instruktion an d. Bezirksgerichte zu Landau aufgenommenen Ehetrennungsklage erhobenen Einwand auf in appellatorio repetiren wollte: „die Ehetrennungsklage nimmt der darauf erhobenen Ehetrennung jede „nistig, weil er nicht ehe betrunken Worte- und Thatsachen „halber überrascht gewesen, wiederholt unternommen „wisse mit seiner Frau im November 1859 wieder Frieden „gegangen sey, wenn dort vorerst an seine Frau, wie „auf an andere Personen geschrieben und nichts „sein Rückhaltsbet vorerst überhaupt, wie weder „sonders der Appellatin bekannt gewesen",

solchem dermalen:

a. daß diese Nichtigkeitsbeschwerde verspätet und unzulässig wäre, weil sie im Appellacte, anstatt auf Abweisung der Klage als unbegründet" einzudringen, nicht geltend gemacht würde;

art. 173. C. proc.

b. daß dasselbe aber auch jeder Begründung ermangelt, indem der Einverständniß der Appellatin mit seiner Entfernung, der Scheidung zum Beweise zu dienen und den Vorschriften seiner dermaligen Aufenthaltsbehörde eine von Appellanten erkannten Thatsachen sind, welche jeden Beweis ermangeln.

Aus diesen Gründen

verfallen der k. Appellationsgerichts-Rath die Berufung des Appellanten als verspätet und unzulässig jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung desselben in Geldstrafe und Kosten der Appellinstanz.

v.p.p.l. 18 febr. 1861 Kommar.

Urtheil des k. appellationsgerichts der Rheinpfalz vom 15. Novbr 1860 auf Appellation des Beklagten gegen das Urtheil des k. Landgerichts Landau, 1. Kammer, vom 14. März 1860 in Sachen Ehefrau Hoffmann, geb. Bauer, gegen ihren Ehemann, Bäcker Hoffmann.

Wörtsel am 6ten Februar 1851.

№ 4685.

Stempel 14 Kreutzer

Pränotirt

Aufgef. 3 Rgl.

Auf Donau, Prinzenturm in Eisenstadtlern wohnhaft, Appellantin wegen einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichtes in Eisenstadtlern vom 15ten März 1850, wegen Injurien durch den Kgl. Advokat-Anwalt Holden

Gegen

Appellirt: G. G. 1. Hermann Felsenthal, in Orlau am Goldmann, 3. Jacob Kleinstein, alle Handelsleute in Münchsmünster wohnhaft, in ihrem Eigenschaft als Vorsteher der israelitischen Cultus-Gemeinde Münchsmünster, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Holden.

Der Kgl. Advokat-Anwalt Holden beantragte: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Angefochtenen Urtheiles den Appellanten mit Fünf Jurament-Eigenschaften der unten bezeichneten Klötze in den Eigenthum der Münchsmünster Gemeinde, mit der Befugniß in Kraft des Klötze alle zum Abschätzung des Gottesdienstes benöthigte Bäume, jedoch unter der Verbindlichkeit, daß die Appellanten die Fällung dieser Bäume auf die Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde Münchsmünster vertheilen können, jedoch so, daß die Appellanten das gleiche Recht der Fällung der Klötze für sich und ihre Eigenthümer sowie das Abtragen der gefällten, für den Holze eine Tagesvergütung der eingestellten Arbeiter gestatte, dagegen die von den Appellaten vorgenommene Verpflichtung dieser Klötze für ungültig und aufgehoben zu erklären, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, Verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Fünf Jurament-Eigenschaften gebilligt: G. G. G. G. G.

Amm. Gulden

Beschreibung der Klötze.

I. In der Männerabtheilung:

A, in der vordern Reihe linker Hand der 4ten auf Letzte mit der Nummer und dem Namen Jakob Kleinstein verzeichneten Eibott samt dem Anhängsel (Stet) № II lit a bezeichneten Klötze.

C, in der 4ten Reihe linker Hand der mittelste

gewissen Nelson Reinstein und Jonas nach dem Morgen Ehemann, beide jetzt Ringelheim wohnhaft beide,
II, Jeder der Beklagten-Appellaten:
a, Jeder der mehreren Reise der 8te Klasse und Eilbot selbst und der Gemeinde;
b, in der 2ten Reise der 6te Klasse mit Eingangsabgabe der Willen und Leben von Liebmann Steinstein und Abraham Rosenbaum;
Kostenpunkt: ebenfalls, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten zum Theil durch Zeugen und theilweise zu Eidesleistung,
d, der Appellant nach Lage seiner Klage und Beweisführung, wie solche in der vorbezeichneten Appellationsschrift enthalten ist, vor Allem zu beweisen, daß er seit 30 Jahren vor Ausstellung der Reise und vor seiner im Herbst 1858 erfolgten Abreise die Schiffahrt auf der Weser mit eigenen Schiffen und Fahrzeugen und Mannschaften mit gutem Erfolge betrieben habe, und zum Theil Verwandte Jahre hindurch auf seinen Schiffen gedient haben, sodann, daß die Appellaten, so weit sie der Appellation gegenwärtig sind, Mitglieder der Gemeinde Nienburg seien, daß diese Gemeinde Besitzer von Appellationsschiffen, daß diese Schiffe nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig und ausschließlich zum Betriebe der Schiffahrt auf der Weser bestimmt seien, daß sie in Nienburg ihren Heimathshafen haben, daß sie mit Mannschaft aus Nienburg versehen seien, daß sie in Nienburg ihre Ladungen übernehmen und dahin zurückkehren, daß sie in Nienburg ihre Ausrüstung erhalten, daß sie in Nienburg ihre Ausbesserungen vornehmen lassen, daß sie in Nienburg ihre Winterlage haben, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft anwerben, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft abmustern, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft verköstigen, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft bezahlen, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft entlassen, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft wieder anwerben, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft wieder abmustern, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft wieder verköstigen, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft wieder bezahlen, daß sie in Nienburg ihre Mannschaft wieder

der Kgl. Advokat-Anwalt Golden hier namens des Beklagten
den Kgl. Appellationsgerichts-Rath, Herrn de Fontaine,
dass die Appellaten zuerst auf Appellation zu
Lebus auf über die Sache zu Recht, mittelst Rede zu Protokoll
der Ausgefertigten Urtheils der erhobene Klage
wegen Mangels der Competenz der Gerichte zu
zurückweise,
Das widrigenfalls die mündlich gesagte Hauptberufung als unbe-
gründet zu verwerfen und in allen Fällen die Ap-
pellaten in Gerichts- und Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Dasselbe erhellt aus den angefochtenen Urtheilen und
aus den übrigen Acten der Appellanten. Durch das
angefochtene Urtheil wurde erkannt, dass die Gerichte
competent seien, über die von den Appellaten erhobe-
ne Klage zu erkennen, und wurde demgemäss in der
Klage lediglich auf die ganze gesetzte, später aber
in Ihre Instanz nicht mehr zurückgenommene einzelne
der Exkommunikation als Gründe genannt, wür-
de dass dem bezüglich der Gründe der Sache entschieden,
dass die in Frage stehenden, welche Gegenstand der
Klage sind, ihrem Inhalte und ihrer Veranlassung
gemäss lediglich Akte der Ausübung geistlicher Gewalt
seien, welche der Cognition der Gerichte entzogen
wären. Auch dass dem Grunde nach der
Ersatz der in Klage der Appellaten als entstande-
ne Kosten und Auslagen etc. Gegen dieses Urtheil
legte Appellant die Berufung ein, dass geltend, dass
die Frage, ob Kirchengesetze rechtlich Kraft haben, dem Ver-
kehre anzugehören, und dass Akt lediglich immer eine von
jeder in Mitglieder der Civil-Gemeinde maassgebende
werden seien und auf solche maassgebend würden, wie Ausfluss
geistlicher Gewalt bestritten werden könne, und dass
die Anwendung der geistlichen Rechte durch die Akteure
der Appellaten gegen Handlung eines Beamten
der Appellaten selbst nicht bestritten werden könne, nicht

GERICHTS-STEMPEL

in der Instanz mit berücksichtigt werden sei und widrigen-
falls Abweisung erwiesen werden könne, worüber Appel-
lant seine übrigen Behauptungen Beweis anbot.
Von Seiten der Appellaten wurde gegen das
angefochtene Urtheil incidenter appellirt, indem
sie behaupteten, dass die Taxe der Synagogenmäs-
sig Anwendung der im Tarif
bezeichneten Synagogenzeugnisse als Anwal-
tungsakt zu betrachten sei, worüber das Gericht
das Erkenntniss nicht zufasse. Insbesondere bestritten
dieselben die Competenz des Landgerichts, indem sie in
erster Instanz Abweisung zu rechtfertigen sich
und weiter überdies behaupteten, dass der neu Appel-
lantin in Ansehung gewonnene Rente zu der streitigen
Synagogenzeugnissen gerichtig werden als ein
Steuerrolle über geschuldet sei, als die ursprüng-
gen, nach der Person Adolph Arnold
gehörigen Gewerbes beschränkte Gewerbs-
recht betrachtet werden könne.

Es fragt sich nun:

I, Bezüglich der Zuständigkeitserklärung der Appellatin:
ob dieselbe nicht als gültig zurück zu verwerfen
ist?

II, Bezüglich der Hauptberufung:
1, ob die streitigen Synagogenzeugnisse wirklich
dem Tarife unterworfen sind? wenn nicht:
2, ob sonst ein Zeugnisse erforderlich werden kann?
in bejahendem Falle
3, ob noch ein weiterer Einwand in neu der
Appellantin beigefügten eigentümlichen Einwen-
dungen streitigen Synagogenzeugnisse dürfte Anlass
zu nehmen ist? wenn dieses mit der Gattung:
4, ob nicht sofort das endgültige Urtheil zu erkennen
und der Klagantrag der Appellantin zuzusprechen ist?
5, wie Kostenpunkt der Sache zu erkennen ist?

G. Falck

Dem königlichen Advokaten Herrn Pelser, anwalt dem Appellaten Endpezirkt appellanten zuzustellen.

F. Pelser

No. 582 Zi

Zustellung.

Heute dem Zivilsen Maurz
einhundertsechsundachtzig und sechzig;
Auf Rechnung von 24 Gulden, Kgl. Bez.
Amt des Arztallantun und Physikatsarzt
Herrn Chef Donau.
Laut Verfügung vom Heute Zustellung
Dem Kgl. Advokaten Herrn Pelser, Kgl. Bezirksamt der Arztallantun
und Physikatsarztallantun Donau-Eisenthal
Zu Handen zu Handen des Herrn Advokaten Pelser
eine Abschrift der vorerwähnten Kostenrechnung
Kosten 46 kr.

Zustellung . . 19.
Porto . . . 4.
Einzicht. . . 7.
— 24 kr
Stempel . 19
= 46 kr

Pelser

No. 2250. Rechnung wird zu Recht erkannt
der Herzogsthum Münz 116 für Finanz
Rechnung Fl. 116 Kol. 68. Heute anweisen
Kgl. Bezirksamt

Expediatum
Pelser

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Postamt
in Baiern
Donau & Eisenthal

	fl	kr	fl	kr		
1. Consultation	3	30	–	–	3	30
2. Ladung			2	38	2	28
3. Abschrift der Entscheidung sammt Sgl. Bezeichnung	–	–	1	03	1	03
4. Communication der Akten à avocat	1	3	–	–	1	03
5. Akten	–	33	1	24	1	57
6. Auszug	4	39	1	11	5	50
7. Subsidiär-Auszug (Separat)	–	42	–	7	–	49
8. Communication an Parquet	–	33	–	–	–	33
Kaufpreis Acht Gulden pr. Zwanzig Gulden pr. Zwanzig Kreuzer pr. Stück laut Rechnung vom 08. April 1860.						
Recht Rechnung vom 19. Januar erwähnt					1	03
9. Vacation bei Ingrossirung der Auszüge	1	3	–	–	1	03
10. Einlauf	–	–	–	7	–	07
11. Audienzbuch	–	–	–	4	–	04
12. Auszug am 19/1 60.	4	40	–	–	4	40
13. Einlauf	–	–	–	7	–	07
14. Audienzbuch Rechnung v 19/1 60	–	–	–	11	–	11
15. Audienzbuch der Verfügung vom 19/3	–	–	–	21	–	21
16. Porto	–	–	–	9	–	09
17. Einzichtsmiß	–	45	–	7	–	52
	17	28	4	19	24	47
	7	19				
	24	47				

Eisenthal 17 April 1860
pr. ut s. Der Kgl Amtsanwalt

verte

fl. kr.

Für den entsprechenden Vorgetrag Kosten ad 24 . 47

beträgt die Kosten der Ausfertigung des
Urtheils a quo v. 15 März 1860 mit 11. 30

Zusammen = 36 . 17

Jägerstrunken den 19 März
1861

C. Gulden

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Carl Donau, Privatmann zu Reichenbüchten
wohnhaft, Appellaten
c/a
Herrn Feldenthal, Handelsmann zu Münchwiesen
wohnhaft, und 2 Consorten, Appellanten.

Urtheil vom 6ten Januar 1861. betreffend

	Anzahl der Posten	Gebühren fl.	kr.	Schreibgebühren fl.	kr.
1, Appellatum	—	6	40	—	—
2, Copialien	68	—	—	8	24
3, Abschriften	91	—	—	1	55
4, Einverleibung der Gebühren	90	—	—	—	54
5, Rolle		2	20	—	54
6, Bogen	70	—	41	—	42
7, Actum 8 Bgl 7½ Rollen	72	—	56	9	36
2 ½ Bogen 8 Kreutzer	—	—	56	4	45
Zusammenz. (mit 1 Bgl)	—	—	34	—	—
8, Actum zweyter Rolle	—	—	32	—	—
9, Einverleibung des Actums 8 Bogen 23	—	—	42	1	53
10, Mittheilung des Actums 8 Bgl Rechtsf.	90	—	—	—	55
11, Reinschr.	146	1	43	—	57
Reinschreibgebühr ½ Kreutzer	—	—	36	—	1
12, Abgang	80	—	—	9	27
13, Aufsatz zum Urtheil	—	—	32	—	—
14, Urtheil schreiben	—	—	35	—	—
15, Einleitung, Original 8 Kreutzer	87	—	42	5	55
Zeichnen	—	—	46	—	—
16, Porto Post Correspondenz	145	5	36	—	—
17, Rechnung der Gebühren	90	—	7	—	57
18 Kostenverzeichniß	—	—	7	—	51
Zusammen		29	05	48	11
				29	05
				77	16

Zwiebrücken den 14 März 1861.

C. Gulden

Dreyzehn zu sieben und siebenzig Gulden
sechszehn Kreuzer.

Hermannstadt 15 März 1861.

v. Thorbach

No 4685 der Rolle.

Auf 29 Januar p. pl.

Auszug

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

für Carl Donau, Privatmann zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten und wider einen Urtheils des löbl. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 15ten März 1860

gegen

Hermann Felsenthal, 2, Salomon Goldmann, 3, Jakob Reinstein, alle Handelsleute zu Münsweiler wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde Münsweiler, Appellaten, wegen Ruf den Kgl. Advokat Anwalt Goldenz.

In Betracht, daß durch Königliche Verordnung vom 17ten Hornung 1858 auf Grund, die Plätze in ihren Synagogen den Mitgliedern ihrer Cultusgemeinde gegen einen jährlichen Beitrag zu überlassen, der Art, daß die Inhaber ein aufsteigendes Recht auf diese Plätze wird zu, dieselben nicht blos für eine bestimmte Zeit, sondern immerdar, vererblich, veräußerlich, verpfändbar, und überhaupt, wie andere Immobilien-Gegenstände, in allen ihren gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für diese Cultusgemeinde Geltung haben, unterworfen sind;

daß nach dieser Königl. Verordnung die israelitische Gemeinde von Münsweiler, welche vor etwa 55 Familien Synagoge erbauen, um einen Theil der neuen Beigesetzten darin Platz zu geben, überhaupt den Beschluß gefaßt hat, die Plätze der Synagoge unter ihren Cultusmitgliedern zu vertheilen und einen zu verpachten; daß Streitigkeiten über die Vertheilung stattgefunden hat und darüber Abmachungen vorgekommen, der Inhaber des Appellantens, 2 Plätze, einen innen und einen Frauenstuhl, erhalten, besessen und in dem neuen der Cultusgemeinde darüber verfügenden im Besitze der Appellanten bestätigten durch die Eigenthums zugeschrieben

erhalten hat;

dass sodann Abraham Donau am 19ten September 1834 von Linz Elbot und Rosa Elbot 2 weitere Plätze, einen Mannsstuhl und Frauenstuhl, welche Letzterer das Eigenthum der Cultusgemeinde zu Linz abgetreten hatte, übergeben hat;

dass diese 4 Plätze in der Synagoge zu Münchweiler durch Versteigerung nach Vorschrift Hellriegel in Münchweiler vom 29ten und 30ten Januar 1844 dem Appellanten zugeschlagen und von ihm auf seine Zeit besessen worden sind;

da Letzterer, der Appellant in erster Instanz von Münchweiler war, nach Ausweis beigebrachten Heimathscheins ist und sich von der dortigen israelitischen Cultusgemeinde durch Akt vom 10 November 1859 2 Plätze in der Neuen Stuhlreihe der Synagoge, einen Manns- und einen Frauenstuhl, gekauft und einen Akt darüber sich hat ausfertigen lassen, dass er dem ihm gehörigen 4 Plätze in der Münchweiler Synagoge nicht mehr selbst benutzen könne und deshalb von Abtretung an Mitglieder der dortigen Cultusgemeinde beschlossen hat;

dass nun die Appellanten als Vorsteher ihrer Cultus-Gemeinde das in dem Appellaten gehörigen 4 Synagogenplätze in einem ausführlichen Akte vom 3ten Januar mit Jakob Appel et Sohn und Felsenthal selbst nicht Namens derselben noch eines von ihnen gehörigen Synagogenplatzes an Herrn Wallner, Lehrer in Münchweiler verkauft hat;

da Letzterer, dass der Appellant Ludwigshafen Stuhlreihe am 19 Januar 1859, wo er auf die Appellanten die in erwähnte Abtretung der dem Appellanten gehörigen Plätze hat ertheilen lassen, durch Beschluss Kgl. Kreisregierung vom 2 Augst 1859 aufgehoben worden ist; dass nun die Verfügung erhellt, dass die israelitische Gemeinde zu Münchweiler im Jahre 1857 durchaus den Bau der Stühle in der Synagoge zu einem Theil verfügt und einen. Wenn nun uns in unserer Zeit, seit den die Verhältnisse der israelitischen Gemeinden geregelt

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

und durch die K. Regierung gleichfalls, die Abtretung neuer Plätze zu genehmigen die Bedingung gestellt wird, dass dieselben nur an die Nachkommenden Vorsteher verkauft, nicht aber an 3te verkauft oder verschenkt werden dürfen, spricht doch Nichts dafür, dass in früheren Zeiten derartige Beschränkungen nicht bestanden, sondern das Räumen des einmal gegründeten Besitzthums über das Absterben eingeräumt gewesen sein dürfte; sondern ist nicht anzunehmen oder nicht bekannt, dass bei Anschaffung der Stühle in der Synagoge zu Münchweiler, wozu die Verwaltungsbehörde mitgewirkt, welche nothwendige Bestätigung ertheilt hat, irgend eine Bestimmung getroffen worden, welche das Eigenthum und Besitzthum beschränkt oder im Stande einen Verkauf zu verhindern. Das bestehende Verfügungsrecht dürfte ein rein privatrechtliches sein, das bezüglich der Gültigkeit selbst nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches zu beurtheilen.

In Letzterem, dass den 1ten Richter die Berufung der Appellanten verworfen und einzelrichterlich abgewiesen hat, in dem er annahm, dass die in der 1857ger israelitischen Cultusgemeinde zu Münchweiler vorgenommene Verpachtung der Synagogenplätze nichtig und wirkungslos sei, weil die Synagogengebäude sowie die Plätze, deren ausschließlich die Cultus gewidmete Gegenstände, polizeiwegen auf die Freudensitze der Synagogen Anstalt, welche nur auf die Cultusbedürfnisse der Israeliten Bezug nehmen sollen, nun dadurch nicht privatrechtlich werden, noch durch Besitz und Ersitzung erworben werden können;

In Erwägung, dass in diese Ausführungen der 1ten Richter ganz irrig und unrichtig ist,

J. L.

I.

Das Provisorium nach der jetzigen Rechtslage (Verf. Urk. II und kgl. Verordnung vom 8 Oktober 1823. Amtsblatt vom 1823. Regierungsbezirk Speyer Band II pag 520), die Einführung der französischen Rechtslage (Dekret vom 17ten März 1808 und Reglement vom 10 Dezember 1810. Siebenpfeiffer ibid p. 517.) die Cultusgemeinden der Israeliten oder Synagogengemeinden sind, welche an die Rechtslage der neuerrichteten öffentlichen Einsetzungsgesellschaften nicht gebunden sind,

daß die selben dieser und die Rechtslage öffentlicher Corporationen nicht genossen, die zur Errichtung ihrer Gotteshäuser gewidmeten Grundstücke öffentliche Gebäude nicht geworden sind und die in der Synagoge Gottesdienst und Religionsunterricht bestellten Personen die Rechte und Verpflichtungen öffentlicher Lehrer nicht ausgeübt können, in welche alle diese Rechte und die öffentlichen Einsetzungsgesellschaften einzureihen sind;

Edikt II §§ 28. 29. 30. 32.

daß daher die privat Einsetzungsgesellschaften rechtlich nur wie gewöhnliche Gesellschaften zu betrachten sind;

Pözl, bayer. Verfassungsrecht §§ 89 und 90.

daß mithin die Aufsicht des Staates, wornach die Synagogen der Israeliten den öffentlichen Gebäuden gleichgestellt und den Markten gleichzuhalten sein, nicht begründet ist, jeder gesetzlichen Begründung ermangelt,

J. L.

II.

daß aber auch selbst dann, wenn im Allgemeinen die Cultusgebäude der Israeliten wie die der öffentlichen Einsetzungsgesellschaften den Markten entgegen wären, dieser ihren Grenzen und ihrer primitiven Bestimmung nicht entgegen wären könnten, - nichtsdestoweniger die verfassungsmäßige Entscheidung nicht zu Recht bestehen kann und nothwendig aufgehoben ist, weil sie die Verordnung vom 8ten Oktober 1823 gegen Mitglieder der Cultusgemeinde selbst und ebenso die Veräußerung derselben nur an solche gestatten kann, sie durch eine Klage in keiner Weise ihren Grenzen und ihrer primitiven Bestimmung entgegen, sondern vorhalten werden;

J. L, daß die Märkte überall, nicht blos in der Pfalz, sondern auch in den östlichen und mittleren Provinzen die außerhalb der Pfalz, z. B. in Mannheim, Frankfurt etc und in außerpfälz mit Ausnahme der Verordnungsbehörde die Synagogen gänzlich wirklich zugemessen genossen und anerkannt wurden, deren Rechte auf Märkte sind und bitten wenn, weil nicht der Fall sein könnte, wenn die Aufhebung der 1ten Instanz Richter wäre;

daß auch jene nicht abzuweisen ist, welche Rechtsanspruch bezüglich unserer Rechtsbeweise darauf anerkannt soll, ob die Mitglieder solcher Synagogengemeinden, welche von der Cultus-Gemeinde zu Kauf werden, blos deren Eigenthum oder auch auf dem Marktgrundstück stehendes, so veräußert das die Einen keine Fremden, sondern nur die Mitglieder der Cultusgemeinde selbst, welche zum Besuche der Synagoge berechtigt sind, erhalten;

J. L, daß Gegenstände, welche nicht im Marktbereich sind, auch nicht anerkannt werden können, daß aber die Appellatoren selbst die französischen Synagogengemeinden in früherer Zeit anerkannt haben,

J. L, daß die Verordnung der französischen Plätze durch Auflassung und Kauf auf den durch Eigenthum gegründeten mehr als 60jährigen Besitzstand Seitens der Eigenthümer der Appellatoren von den Appellatoren selbst unmöglich bestritten werden kann, daß daher auch die Appellatoren auf diese Plätze, wenn sie darüber ein wirkliches Eigenthum oder nur als an diesen anerkannten Recht der Superficies oder emphyteutischen Recht behaupten, die richterliche Schätzung fordern müssen,

f. d. Gültigkeit ist es

III.

Das Gericht hat in Sachen der Beschwerdeführer gegen das Urtheil des Gemeinderathes Ehrmann in Sachen Eigenthumsbeschwerde der Gemeinde Ehrmann gegen Appellanten mündlich berathschlagt, wurde dann beschlossen, dass für die Gemeinde Ehrmann für diese Plätze Fremdenbezeichnung Platz anzuweisen und müsste und Gemeinderath dem Ersuchen der Appellanten stattgegeben werden müsste;

dass die für die Synagoge genehmigte Grösse der Gemeinde Ehrmann bezüglich der Grösse in Hinsicht auf die Besitzer der Appellanten befindlichen Häuser eingetragen sind, dieser dasselbe nun ihnen abzunehmen ist.

Aus diesen Gründen

Gemäss des Kgl. Appellationsgerichtes, mit Theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils des Appellantes als Eigenthümer der unten bezeichneten Plätze in der Synagoge zu Mönchsweiler zu erklären mit der Beschränkung, dass diese Plätze nur zur Verrichtung des Gottesdienstes benützt werden, jedoch unter dieser Beschränkung von den Appellanten als Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde Mönchsweiler veräussert werden können; jedoch gestattet, dass den Appellanten die Gemeinde Ehrmann die Benützung der Plätze für sich und seine Angehörigen sowie in den Nachbarhäusern, sei es in Folge eines Hypothekarrechtes oder sonstigen Rechtes besteht, demgemäss in von den Appellanten vorgenommene Anordnung dieser Plätze für ungültig und aufgehoben zu erklären, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Beschreibung der Plätze.

I, In der Männersynagoge:

a, In der vorderen Reihe linker Hand der vierte

Platz gegen den Mittelgang Jakob Reinstein, vorderen von Talbot sammt den Anh. No II lit. a begrenzenden Platz;

b, in der 4te Reihe linker Hand der mittelste zwischen Mathias Reinstein von Gemeinde und Moyses Ehrmann, beide jeder Zugehör einen Meter breit;

II, In der Frauen-Synagoge:

a, In der vorderen Reihe der 8te Platz gegen Talbot selbst und der Gemeinde;

b, in der 2te Reihe der 6te Platz gegen Eingangsthüre

gegen der Wittwe und Erben von Liebmann Reinstein gegen der Wittwe und Abraham Rosenbaum.

Weiters: dass die mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten zum Beweise durch Zeugen die weiters Thatsachen:

1, dass Appellant als sein Vater resp. Schwiegervater selbst und dessen Autor die vorbezeichneten Synagogenplätze länger als 30 Jahre vor Herstellung der Neuen und vor seiner im Herbst 1858 erfolgten Übersiedlung nach Kaiserslautern als Eigenthümer ruhig und ungestört besessen und den gottesdienstlichen Zwecken benützt und theilweise vermiethet hat;

2, dass sich in allen neuen Synagogengemeinden so auch in der Synagogengemeinde zu Mönchsweiler bisher nie ausgekannter Gebrauch, dass den Erwerber und rechtmässigen Besitzer von Synagogenplätzen solche nicht nur selbst sei benützen, vermiethen und verpachten, sondern auch an andere Mitglieder der Gemeinde sei vertheilen können;

dass dieses Recht jährig und insbesondere auch von den Appellanten Hermann Felsenthal selbst ausgeübt wurde;

Weiters beweist: die Appellanten vorerwähnten zum Beweise durch Zeugen und Urkunden darüber zugelassen:

No 4685 der Akten

Antwerp

für 1, Herrmann Felsenthal, 2, Salomon Goldmann, 3, Jakob Reinstein, alle drei Handelsleute in Münsweiler wohnend, in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde Münsweiler, im Canton Rixingen, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

Carl Donau, Privatmann in Kaiserslautern wohnend, Appellant und mittelst Anschlusses vom 15 März 1860, Incidentappellat, vertreten durch den Rechtsanwalt Gulden.

Der Gerichtshof, in Erwägung daß Appellant in erster Instanz folgende Beschwerden, an welche Anträge zu knüpfen wären, bezüglich der Verfügungen oder Eigenthümer von zwei Plätzen in der Synagoge zu Münsweiler zum Nachtheile der israelitischen Cultusgemeinde Münsweiler vorgebracht und die israelitischen Cultusbehörden Münsweiler, im Canton Münsweiler, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

Carl Donau, Privatmann in Kaiserslautern wohnend, Appellant und mittelst Anschlusses vom 15 März 1860, Incidentappellat, vertreten durch den Rechtsanwalt Gulden.

Der Gerichtshof, in Erwägung daß Appellant in erster Instanz folgende Beschwerden, an welche Anträge zu knüpfen wären, bezüglich der Verfügungen oder Eigenthümer von zwei Plätzen in der Synagoge zu Münsweiler vorgebracht und die israelitischen Cultusbehörden Münsweiler, im Canton Münsweiler, Appellaten und Incidentappellanten

I Der Gerichtshof, in Erwägung daß Appellant in erster Instanz folgende Beschwerden, an welche Anträge zu knüpfen wären, bezüglich der Verfügungen oder Eigenthümer von zwei Plätzen in der Synagoge zu Münsweiler vorgebracht und die israelitischen Cultusbehörden Münsweiler, im Canton Münsweiler, Appellaten und Incidentappellanten

I Der Gerichtshof, in Erwägung daß Appellant in erster Instanz folgende Beschwerden, an welche Anträge zu knüpfen wären, bezüglich der Verfügungen oder Eigenthümer von zwei Plätzen in der Synagoge zu Münsweiler vorgebracht und die israelitischen Cultusbehörden Münsweiler, im Canton Münsweiler, Appellaten und Incidentappellanten

ministerium - Lehrer anspricht, dessen Abwendung einer gerichtlichen Klage nicht abzuwenden vermag, kann klagen, jedenfalls nach §57.58 d. G. des Kalenderjahres dem Amtsvorstande Anzeige zu machen sind;

dass nun in einem Exekutionsakt der Amtsvorstand, der gerichtlich selbst die Exekution vollziehen, derselben nicht beiwohnen oder mitwirken oder die Genehmigung der Gerichte in die Versteigerung der Mobilien der Gemeindevorsteher - Lehrer nöthig sind: Obschon diese Beamte, wo sie nun mit der Verwaltung obsundenen Gemeindegut wenden können, dass dennoch der erste Richter sich für incompetent halten müssen, um die incident Exekutionen unter der Amtsvorstand der Exekutionen auf Entmündigung - Erklärung abzugeben scheint;

In Erwägung, dass sich mit der Verordnung dass: Exekutionen abwendbaren Exekutionen müssen, wenn statt auf Einhaltung der Amtsvorstand zur Exekutionen auf Entscheidung der Klage gerichtet kommende wenn, welche Sorge über die in dieser Lage der Sache nicht zu unterschreiben ist vgl. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 25. Oktober 1858. Amtsblatt 1858 pag. 1550.

II In Erwägung, dass zu dem Fond der Rente, dass von allen Dingen zu verwenden ist, von welchen gesetzlichen Akten die jährige Rente ist, dessen Abwendung Exekutionen jedenfalls abgewendet;

In Erwägung, dass dasselbe nicht als Eigenthümerrecht von einer Mobilie erscheint und ebenso wenig als der Eigenthümer an einem gewissen und bestimmten Theile der Nutzungen für Pfandlieferung lässt, dass das Eigenthümerrecht in der vorigen Genossenschaft über einen Theil besteht, welche eben im vorliegenden Falle nicht gehandelt wird.

dass zwar nicht ausdrücklich zum Vorgriffen des

Eigenthümer gehört, dass die gemeinschaftlichen Gemeindeamt Lehrer jeder Zeit in der Person des Vorsteher abwendet sein müssen, dass wäre nach der selben Vorgaben Lehrer, dass aber der Umstand ausdrücklich bei dem Eigenthümer erscheint, dass im Falle die Versteigerung vorgenommen, der Vorsteher wieder einen Gemeindeamt Eigenthümer ist;

dass nun gemäß der selbst zugestandenen Exekutionen das vorgeschlagenen Rechte nur die Exekution genommen worden ist, wenn Eigenthümerrecht dass die Versteigerung bestimmt erscheint, um die wieder zu einer unbestimmten Gemeindeamt selbst nach jeden Fall die abgeschlossen Rechte aufgehoben,

dass aber das unbestimmte Eigenthümerrecht als Grund und Boden unter seiner Verwaltung bei dem Exekutionen sich bilden könnte, selbst wenn die Pfandrechte zugegebenen Verwaltungsvorbehalt wegfallen,

dass demnach das in Anspruch genommene Recht als ein Akt Gebrauchsrecht droit de jouissance art. 543 c. c. zu qualifizieren und den Bestimmungen gemäß zu beurtheilen ist, welche das Gesetz für diese Rechte aufstellt c. c. art 578 ff. wo die Constituirung eines dauernden Nutzungsrechtes durch den code civil abgeschlossen ist (art. 543);

In Erwägung, dass wenn Exekutionen in faste auf ihr Leben die gesetzlichen Veräußerungen von circa 50 Jahren erstreckt mit dem weiteren Rechte für ihre Kinder verzichten oder zu Gemeindemitgliedern verkaufen zu können;

dass aber die Form eines dauernden droit de jouissance gesetzlich unmöglich ist, die alle diese Veräußerungen entwerfen müssen, oder wenn eine bestimmte Zeit festsetzt wird auf 30 Jahren bewilligt werden können vgl c. c. art. 578 n. 619 mit Rücksicht der Fruchtbäume, die in Folge eines Pachtvertrages auf 99 Jahren constituirt werden können;

Die Letztere rügt demgemäß die bei jenen ungeblieben Abstattigung der fraglichen Kosten beigefügte Clausel des Urtheranmeldungsprotokolls als nicht hierzugefügt rasse als wirkungslos zu betrachten und da in der Abstattigung ein neues Anstatt mit dem Inhalt des Verlangens des Appellanten enthalten sind und dieser nicht auf den Klagen übergangen kann

mithin die Klagesumme das Interesse Objekt gemacht scheint;

III. Die Letztere, dass wenn es selbst zulässig wäre, die Appellantin Anfechtungsrecht zulässig zu konstruiren rasse: ein solches jus in re aliena zu konstituiren alsdann immerhin das Erwerbsrecht in verbürgenden Falle als rechtlich unmöglich anscheint,

Die Letztere, dass namentlich die Letztere dem jenigen Vertragen von einer Kanal abgeschlossen worden und bezüglich welcher Verjährung eingetreten sein, welche in commercio sind.

c. c. art. 1128, 1598 n. 2226.

dass dieser zu untersuchen ist, ob derjenige Anspruch einer Klage einer Anfechtung unterworfen Recht als res in commercio zu betrachten ist;

Die Letztere dass dem nicht bestritten werden kann, das jüdische Religionsgesellschaft von dem Staat als solche anerkannt ist und zwar nicht allein durch die Verordnung vom 8. Oktober 1823 sondern auch durch die bereits früher bestehenden französischen Gesetze namentl. die Napoleonischen decrets vom 17 März 1808.

dass daraus sich ergibt, dass die zum Gottesdienste bestimmten Gegenstände ihre rechtliche Eigenschaft als Kultusgegenstände abstreifen und zu res sacrae werden;

dass es hier nunmehr ist, die Frage zu untersuchen, ob die israelitische Religionsgesellschaft den Besitz öffentlicher Consecration, durch welche sie genügt, dass festgestellt ist, dass derselbe zur Zeit der vorgenommenen Veräußerung der beanstandeten Synagogengeräthe nicht genügte

Religionsgemeinschaft war, worauf sich nun selbst ergibt, dass die Synagogen im Ganzen sowie in ihren einzelnen Theilen zu gemeinschaftlichen Gebrauch einer Gesellschaft religieuse sind und demgemäß als solche rechtlich zu behandeln ist;

dass ferner, da es Anforderung ist, dass die streitigen Kirchen nebst den zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten accessorien einmauerlich und unveräußerlich sind ein gleiches auch von den Synagogen gelten müsse, da in beiden Fällen diese Gegenstände keine andere destination haben, als die Ausübung des Cultus bezweckt zu werden wie jene und folglich von dem Verkehr ausgeschlossen sind;

Die Letztere, dass diese Anforderung nicht genügen kann, um jenen Gegenständen die rechtliche Eigenschaft zu entziehen;

dass dieser auf das decret vom 30 Dezember 1809, welches die Verwaltung der Fabriken betreffend und das vom 18. Mai 1806, welches anstatt in den art. 64-71 und art. 36 Abs. 3 und welches letzteren in den art. 1 u. 2. jede andere Verfügung über Kirchengegenstände als deren Verpachtung und

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

pflichtet, und rechtlich unmöglich macht, — sein
verwandter Besitzer
dass für den gesetzten zufolge der Baum gepflanzte Platz
als ein res extra commercium qualifizirt
und dem genügend ein Klagerecht dafür nicht be-
steht;

In Betracht, dass den obigen Entwickelungen ge-
mäss die in erster Instanz stipulirte gestellten
Conclusionen abzuweisen sind.

Auf diesen Gründen

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichts Rath
zu Recht, dass die Appellaten Subsidium-
Appellaten zu ungelegt haben und über dessen
verkommen, mittelst Reformation des ange-
fochtenen Urtheils die erhobene Klage wegen
Wiederegal der Congelung des Gemüsts abzu-
gelassig abzuweisen.

Subsidiarisch die angelegte Herausgabe wegen
als unbegründet zu verwerfen und den Appel-
lanten die Gerichtskosten und Kosten zu verur-
theilen.

Sub Anmeld Golsen Jahn
Genin

v. p. p. 9. 22 Jr. 1861

v. p. pl. 29 Jr. 61.
vKh
vKh

№ 4684.

Güter-Cession

Urtheil. 3 Juni 1862.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Cessionirt Cessus Ausg. Gub. Dek.

In Sachen

des Simon Berger, Oekonom von Rudersdorf Nro 6, Gläubigers einerseits, dann gegen Johann Rebholz, Bürgermeister von Rudersdorf, und Johann Rebholz, Holzhändler in Weissenburg, als Gemeinschaft, in ihrer Eigenschaft als Miterben des zu Rudersdorf verlebten Handelsmannes und Gutsbesitzers Jakob Rebholz, Beklagten, anderseits, hat Herr k. Notariat-Amtmann Löw

Anwalt Löw beantragt:

Es gefalle dem k. Bezirksgerichte, mittelst Kommission des ausgefertigten Befehls die von der gegnerischen Partei vor Aufschriftnahme weiterer Rechnung als richtig anzuerkennen, sogenannte Regulirungsgelder zu vergüten, die Beklagten einer Verurtheilung von fl 1099—36 Xr. mit Zinsen seit 25 Januar 1859 zu belasten, die Einhebung der hinterlegten Pfandsumme zu verordnen, endlich die Beklagten in die Kosten dieses Rechtsstreites, worin die Bezahlung der Kommissionsgebühren für Aufschrift auf Feiertage mit fl 10 Gulden per Tag begriffen ist, zu verurtheilen.

Anwalt Löw beantragt:

Es gefalle dem k. Bezirksgerichte, mittelst Kommission des ausgefertigten Befehls die von der gegnerischen Partei vor Aufschriftnahme weiterer Rechnung als richtig anzuerkennen, sogenannte Regulirungsgelder zu vergüten, die Beklagten einer Verurtheilung von fl 1099—36 Xr. mit Zinsen seit 25 Januar 1859 zu belasten, die Einhebung der hinterlegten Pfandsumme zu verordnen, endlich die Beklagten in die Kosten dieses Rechtsstreites, worin die Bezahlung der Kommissionsgebühren für Aufschrift auf Feiertage mit fl 10 Gulden per Tag begriffen ist, zu verurtheilen.

Für Aufschrift auf Feiertag fl 10 Gulden

Für Aufschrift auf Feiertag fl 10 Gulden

Für Aufschrift auf Feiertag fl 10 Gulden

Amwald Julius beauftragte:

Es gelte den K. Bezirksamtmann Rechtsanwalt Dr. Jung zu vertreten mit Substitutionsrecht.

Jung für Substitut: den Bezirksamtmann Aufgaben, die Vertretung zu übernehmen und den Anwalt zu bestellen.

Sachen

der zu Wiesenthau verstorbenen Handelsmann Gottlieb Jakob Rebholtz, der Partei des Anwalts und Gemeinder des Anwalts Fanny Berger, Stand und Wohnort sind in einer Handelsgesellschaft begriffen der Gastwirtstochter Julie mit seinem Schwiegersohn Adam Berger, gemeinsame Niederlassung in Wiesenthau, dem Antrag des Anwalts Christian Wachsleder Gastgeber und der Beklagten Gesellschaft zu Hauptsache bestellt, Vorstand Berger Beklagte aber nicht Gesellschaft, beauftragte den Gläubiger Vorschuß, machte alle Einreden und Einwendungen, welche die Gläubiger und Schuldner der Beklagten Gesellschaft Jakob Rebholtz gegen Jakob Rebholtz und den Vorstand Berger zustehen, Jakob Rebholtz gegen Jakob Rebholtz für den Fall Jakob Rebholtz 1859 einzig den Fall der Aufgaben, alle Gläubiger gemeinsam Vorstand für 3, mit Adolf Berger und den anwaltlichen Gläubigern Herb Johann, Adolf

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung

für

Jacob Rebholtz, Bürgermeister in Morgenthau wohnhaft, mit 1 Constanten Anwalten

gegen

Fanny Berger und deren Ehemann Antonia Herb, Glasfabrikant, beide in Steinmühle wohnhaft, Beklagten.

Verfügt v. 3 Juni 1862. Cum solemn.

	Taxe	Gebühr fl	kr	Gebühr fl	kr
1. Anmeldung der Klage		-.	41	-.	--
2. Arrest vom 30 April		-.	41	-.	--
3. Gründe der Klage, 1 Bogen		-.	5	-.	--
4. Vorladung	67	-.	--	25	12
5. Gründe Sitzung, Aufg. u. 1 Bogen Beilage	67	-.	12	6	18
Sitzung		-.	46	-.	--
6. Porto und Auslagen, Einschreiben, Postgeb.		-.	24	-.	--
7. Rechnung		-.	7	-.	--
		3	28	31	30
		31	30		
		fl	34	58	

Frankenstein 18 Juni 1862

P. Julius

Vorgelesen zu Recht und genehmigt zu
Recht mit Hundertzig Gulden
Neun und Hundertzig Kreuzer.

Hermannstadt den 2ten Juni 1862

v. Korbach

[illegible] Hauptmann [illegible] Pfandschaftsvermögen [illegible] Abtheilung der in Natura zu [illegible] Abtheilungsbücher, falls diese nicht vorhanden, resp. nicht vorgelegt oder seinen Akten nicht angenommen worden sind, [illegible] Abtheilung der [illegible] Gläubiger, an die beiden Bücher Burger und die Summen von resp. Kapital und Zinsen [illegible] Gläubiger gegen Ausfertigung Quittungen [illegible] Zahlungen [illegible] Zinsen von den Pfandbriefen verlangen.

Die Bücher Burger verhängten in ihren gestellten Anträgen zu [illegible] Abtheilung [illegible] Abtheilung [illegible] die alle in vorstehenden Einsätzen und Beilagen (Abtheilung Pfandbriefe) [illegible] Posten, die Einsätze und Angaben gleichfalls [illegible] anerkennen, [illegible] Abtheilung, daß sich während der [illegible] Abtheilung [illegible] Einsätze selbst, [illegible] Einsätze [illegible] Posten und [illegible] Abtheilung [illegible] Posten [illegible] Abtheilung [illegible] Abtheilung [illegible] Abtheilung

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

[illegible] Klägerin [illegible] mit Urtheil [illegible] die Akten [illegible]
[illegible] sind:
1. daß die [illegible] gegen [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible] Appellationskosten [illegible]
[illegible] 1088 fl. 67 kr.
zu ersetzen seien;
2. daß die [illegible] Appellatin [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Appellation [illegible] 583.32 kr. [illegible]
Gründen keine Berücksichtigung finden.

Die Akten [illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] mit Erlaß [illegible] vom [illegible] 1848 [illegible] Abänderungen der
Appellatin [illegible]

Es fragt sich nun,
1. Ob [illegible] Berufung, als [illegible]
verworfen ist?
2. Wenn [illegible] Kosten zu entscheiden sind?

G. Gulden

Ist [illegible] Advokat Anwalt Heinrich [illegible] zu [illegible]
worden.

G. Gulden

a. 1854 [illegible]

Zustellung

Heute den festgesetzten Tag
Amtsexpedit Hilfsamtsdiener mit Hilfsdienst
Auf Anstehen des H. Gulden, Kgl. Anwalts der Appellatin Johann Jacob Rebholtz,
Hiebei ist [illegible] mit [illegible] Kellig, K. Amtsrichter,
Vater und Kgl. Appellat [illegible] des Kreises zu Frankenthal,
[illegible]
dem H. Loew, K. Anwalt der Appellant [illegible] Schlüter-Klerk,
[illegible] Kosten [illegible]
Zeile 11
Kr. 21 [illegible] Abschrift [illegible]
[illegible] 46 Kreuz.
[illegible]
Expediatur Eugen Loew.

[illegible]

No 4.684 des Rolls. Speier am 26 Mai 1862.
Urtheil v. 3 Juni 1862.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anwalt
für Simon Berger, Ehefrau von Andreas Herb, Glasfabrikant, beide zu Hirmersens wohnhaft, und Letzteren selbst der gesetzlichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten von einem
theilen 25ten November 1859 einerseits und am
15ten Novembr. laufenden auf den Kreisgerichtlichen zweitinstanzlichen Civilsitzungssaal zu Zweibrücken sitzenden Civilsenat, anderseits, verhandelt durch den Kgl. Anwalt Loew

gegen

1., Jakob Rebholtz, Bürgermeister zu Mozalben wohnhaft,
2., Johann Rebholtz, Salzsieder zu Weissenburg im Frankreich wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gulden;

In Betreff, daß die Auflagen der Familien über das Simon Rebholz und Berger die Ludwigsthaler Glasfütte betrieben, und zwar wann Jakob Rebholtz, der Vater der Appellaten und Großvater der appellantischen Ehefrau und der Vater der Letzteren Johann Nicolaus

Berger jedoch zur Hälfte beizutragen hat;

In Betracht, daß nach dem Tode des Berger die früheren Fabrikanlagen damit eingestandenen waren die Glasfabrikation in Lemberg nicht weiter zu betreiben, vielmehr zur Liquidation des Geschäfts und zur Erledigung der vorhandenen Gesellschaftsangelegenheiten zu schreiten;

In Betracht, daß die verwandten Schiedsrichter Herr Liquidation Advocat Hanisch und Herr Advocat Meyer von Lemberg nicht Streitige Theilung vollziehen sollten; daß die Parteien darüber einig sind und waren, daß Inventarium vom 1ten Januar 1848 als richtig anzunehmen; daß denen die Schiedsrichter zur Herstellung des Gesellschaftsvermögens nicht weiter zu thun hatten, als ein Inventarium über den Bestand des Vermögens zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft zu verfassen, daß sich mit der Vergleichung dieses Inventars mit dem vom Jahr 1848 sich voraussichtlich die während dieser Periode etwa eingetretenen Gewinnste oder Verluste ergeben würden; daß nach Aufstellung des Inventars die vorhandenen Activa, namentlich der Schaden des Herrn Berger in Abzug zu bringen waren, und daß dann der Rest nach Maßgabe der Antheile den Parteien zugetheilt werden müßte;

N=11611.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbey

für: 1) Jakob Rebholtz, Lemberger Bürger zu Mariahilf wohnhaft; und 2) Josefa Rebholtz Ehegattin in Mariahilf wohnhaft, in ihrer eigenschaft als Mitvormund der zu Marzahlen verlassten Frau Antheilnehmer und Gütebesitzer Jakob Rebholtz Appellaten

gegen

Herrn Berger Eigenthümer von Andreas Thier6, Fabrikabrikant, derzeit zu Firmenz wohnhaft, und Mitvormund Ihrer Pupillen, der minderjährigen Jakob Rebholtz, Franz Rebholtz, Josefa Rebholtz, Theresia Rebholtz, Franz Nikolaus Berger, Josefa Fabrikantin in Firmenz und Elisabeth Rebholtz, Herr Advocat Dr. Meyer von Lemberg wohnhaft, Appellanten

wegen

Vormundschaft

Vom K. Appellationsgerichte, die einverlangte Taxe hiezu zu verzeichnen mit Gerichtsordnung und Kosten.

Franz Gerichtsbeschluß: den Appellanten aufzugeben, ihre Vorstellungen speziell zu motiviren und den Appellaten Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern.

Franz Gerichtsbeschluß:
G. G.

Entscheidungsgründe: Den Appellanten aufzugeben, ihre Vorstellungen speziell zu motiviren und den Appellaten Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern und Abzug zu machen Vorstand=

beim ergänzbaumann. Kosten vorbehalten.

L. Gulden

Gesehen bey der mündlichen Abstimmung.
Am 22 Mai 1862.
v. Kluß

In Erwägung, daß die Rekursbeklagten unbegründeter Weise in dem klag appellatorischen Mandatar mißverstandene Bestimmung und Prozeßpraxis als rechtlich angenommen haben, während solche gegen jede Prozeßmäßige Ordnung verstößt; daß wenn Zweifel oder Irrthum allenfalls selbst Rechtfertigungsgrund arbitres rapporteurs, wie dieß der Art. 429 code de proc. civ. vorsieht, gültigerweise festgestellt werden könnte;

Auf diese Gründe

gestützt ist dem Kl. Appellationsgesuche vollkommen formelles Recht angegriffenen Urtheil die zum Theil appellatorischen Partien von den Rekursbeklagten mißgestaltete Fassung als rechtlich anzuerkennen, demgemäß die Appellaten zu verurtheilen sind die Appellantinnen einen Betrag von 199 fl 36 xr mit Zinsen seit 25ten November 1859 zu bezahlen, die Rückgabe der einbehaltenen Geldstrafe zu verordnen, endlich die Appellatorin zu sämmtlichen durch die Prozeßführung vor den Rekursbeklagten sowie in der Appellationsinstanz verursachten Kosten zu verurtheilen;

subsidiarisch auf Grund des Art. 429 Code de proc. civile den drei Rekursrichter zu annehmen, welche auch sämtliche die Geschäfts- und Handelsbücher der Firma Rebholz und

Berger die Pertinenz herausgeben und wo möglich nachgewiesen, in welche der Klägerschaft eben ihre Gebäuden angestellten sollen – alle weiteren Kosten und Kosten vorbehalten.

Eugen Loew.

Ausgefertigt laut der mündlichen Urtheilsverkündung
vom 26 Mai 1862.

Urtheil vom 10te Februar 1862. Gezeichnet Arthg Abschrift 2 Bogen.

71c 4682.

1 Kreuzer

Pflicht Leonhard Thamm, Bauersmann in Grünstadt wohnhaft, Appellanten wegen an einem Urtheile des C.C. Landgerichts Frankenthal vom 23ten Mai 1860, verkündet durch den k. Advokat-Anwalt Hilgen

gegen

Leonhard Preschi, Bauersmann in Grünstadt wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Gelbert vertreten

Gegenstand Cession einem Gulden

durch den k. Advokat-Anwalt Pullwer beantragte: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, in der Berufung gegen das Appellat. Urtheil des k. Landgerichts Kreisch vom 23ten August 1859 als Collegium

zu erkennen und zu erklären, es sey die Appellation wegen Verletzung wesentlicher Formalien des ungeschriebenen Verfahrens nicht begründet, es sey das Appellat. Urtheil in allen Theilen zu bestätigen, es sey die Appellation als unbegründet zu verwerfen, es sey der Appellant in alle Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Der k. Advokat-Anwalt Gelbert beantragte: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, in der Berufung gegen das Appellat. Urtheil des k. Landgerichts Kreisch vom 23ten August 1859 als Collegium

zu erkennen und zu erklären, es sey die Appellation wegen Verletzung wesentlicher Formalien des ungeschriebenen Verfahrens nicht begründet, es sey das Appellat. Urtheil in allen Theilen zu bestätigen, es sey die Appellation als unbegründet zu verwerfen, es sey der Appellant in alle Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Nachdem die Parteien ihre Anträge gestellt und begründet, und nachdem der Appellat auf die Replik des Appellanten die Duplik eingereicht hat, und nachdem die Sache zur Urtheilsfällung gehörig vorbereitet ist, und nachdem seiner Zeit anberaumte Tagfahrt zur Urtheilsfällung gehörig ausgeschrieben, und an dieselbe Tagfahrt die Parteien ihre Anträge wiederholt haben, und nachdem die Sache zur Urtheilsfällung gehörig aufgerufen worden ist, und nachdem die Parteien nicht erschienen sind

[illegible] Appellat [illegible] binnen 14 Tagen [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appella

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten-Ansatz
für
Pfleg Eberhard Mann, Bäcker zum Hirsch hier, Appellanten
gegen
Eberhard Jacobi, Bäcker dahier, Appellaten

Urtheil vom 18ten Februar 1862, wodurch die Appellanten
in die Kosten der Appellation verurtheilt worden.

	Act. Bogen	Zahlungen fl	kr	Forderungen fl	kr
1, Appellate	—	5	54	—	—
2, Copialien	68	—	—	8	24
3, Akten communicirt	91	—	—	1	53
4, Rumpel für 3 Zahlungen	—	1	03	—	—
5, Taxe von 9 Sig. à 1 Bgl 8/32 Bögen	72	1	03	10	46
Für 3 Sigen à Rumpel mit Zuschlag	—	1	30	5	23
6, Zusammenstellung der Taxe	83	—	—	1	53
7, Porto in Summa 1 Bgl	72	—	7	1	16
8, Taxe	80	—	—	9	27
9, Reinschrift von 6 original Bittschrifts Bgl	87	—	42	5	55
Büst allhier	—	—	46	—	—
10, Attestat 20 Kreuzer	—	24	34	—	—
11, Abschrift der Urtheil 7 Bgl mit Büstzuschlag	89	1	16	4	—
zu 2 zu sammen					
12, Copia Vollmacht zu Jacobi 6 Bgl		—	42	4	—
Büst allhier	—	1	36	—	—
13, Exhibition vom 16 August 1861	70	—	41	—	48
14, Inspection vom 13 Januar 1862	83	—	—	1	53
15, Anlage 4 Bgl 4 Kreuzer	72	—	28	5	04
2 Abschriften 4 Bgl mit Büstzuschlag	—	—	55	2	32
16, Taxe	80	—	—	9	27
17, Reinschrift und Ver- und Abschrift 4 Bgl	82	—	28	5	55
Büst allhier		—	46	—	—
18, Honorar und Commissionsgebühr	144	5	36	—	—
19, Postsumma	—	—	7	—	54
		48	14	79	30
				48	14
				127	44

Heidelberg den 26ten Februar 1862.

G. Gelbert

Angiebt zu wie fünfmal sieben und
zwanzig Gulden zwei und zwanzig
Kreuzer. Czernitzer. 27 febr. 1862
v. Korbach

№ 4682 der Akten. Actum 10 febr. 1862.

Urtheil ca[illegible].

In Sachen Leonhard Mann, Kaufmann in Grünstadt contra Appellat wegen Ungültigkeit einer Urtheils des K. Bezirksgerichts Landau vom 25ten Juni 1860

gegen

Leonhard Jacobi, Kaufmann in Grünstadt contra Appellaten, dessen Rechtsanwalt Volkert anwalt Volkert

Nachdem, da der K. Appellations-Gerichtshof Zweibrücken vom 29ten Januar 1861 die Berufung des Appellaten als verspätet erklärt hatte, auf seinen Antrag restituirt worden ist,

da auf Grund über den Beschwerde des Appellanten, betreffend die Abweisung der Einrede des Appellaten, daß der Appellant mit der Einlegung der Appellation, wegen Ablauf der von dem letzteren der Appellation entgegenstehenden Nichtpräclusivfrist die Zeitfrist zu Einlegung der Appellation versäumt habe,

„daß schon aus dem Umstande, daß der Appellant noch innerhalb der Zeitfrist, welche ihm zur Einlegung der Appellation gesetzlich eingeräumt war, die Appellation eingelegt hat, und daß der Appellat, welcher sich auf die Präclusivfrist beruft, nicht einmal behauptet hat, daß er dem Appellanten durch Verschweigung der Appellation irgend einen Nachtheil zugefügt habe, hervorgehe, daß der Appellant nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen die Appellation nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt habe,

„daß ferner aus dem Umstande, daß der Appellant nur einen Theil der Appellation, nämlich die Abweisung der Einrede der Präclusivfrist, nicht aber die Appellation selbst zurückgenommen hat, hervorgehe, daß der Appellant nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen die Appellation nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt habe,

„daß ferner aus dem Umstande, daß der Appellant nur einen Theil der Appellation, nämlich die Abweisung der Einrede der Präclusivfrist, nicht aber die Appellation selbst zurückgenommen hat, hervorgehe, daß der Appellant nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen die Appellation nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt habe,

„daß ferner aus dem Umstande, daß der Appellant noch innerhalb der Zeitfrist, welche ihm zur Einlegung der Appellation gesetzlich eingeräumt war, die Appellation eingelegt hat, und daß der Appellat, welcher sich auf die Präclusivfrist beruft, nicht einmal behauptet hat, daß er dem Appellanten durch Verschweigung der Appellation irgend einen Nachtheil zugefügt habe, hervorgehe, daß der Appellant nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen die Appellation nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt habe,

„daß ferner aus dem Umstande, daß der Appellant nur einen Theil der Appellation, nämlich die Abweisung der Einrede der Präclusivfrist, nicht aber die Appellation selbst zurückgenommen hat, hervorgehe, daß der Appellant nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen die Appellation nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt habe,

Thatsachen einmal, dass an Billigkeit von ihm verlangt
hat er demnach immer den Appellaten damit abgewiesen
hat, dass er sich die Leistung seiner Verpflichtung
gefallen lassen müsse, hinwieder aber das Versprechen selbst zu halten gesucht
hat."

D. L., dass Appellat, unterstehenden Advokat den Urtheil
vom 6 August 1861 signifizirt worden war, indem
21 August 1861 sich bereit erklärt hat, obigen Eid in folgender
Weise abzuschwören:

a, dass gewordene Differenzen der gemeinschaftlichen
Einsetzt Appellant nicht entstanden haben können, weil Beklagter
weder Theil an die allenfallige Eigentum abgetreten,
dasselbe nicht aber nicht weiter vermehren, so ist dem Appellaten
das diese Behauptung nachgesehen oder nicht, da
ist nicht nicht vermehren, ein falsch Thatsachen gütern
Vorgeben sei;

b, dass die vorgenommenen allenfalls mit Appellant vor
dessen Wohnhaus nach den Resultate zusammentreffen, und wir
würde dabei alle streitigen Punkte, namentlich den wegen
der Einsammlung der Beiträge, und jeder andere über den
einen oder den andern Punkt vorhandenen Differenzen, sich-
ersetzen übereinkommen, [streitigen] sind Streitpunkte
thatsächlich entstanden zu lassen, - in Folge dessen Appel-
lant nicht dem Beklagten die Leistung seiner Verpflichtung
gefallen lassen müsse, sondern sich auf
der Rechtsanwalt nicht weiter vermehren und vermehrt hatte

wisse Thatsachen vermuthen will, dass selbst dem Appellaten bei der
Abschließung seiner Pflicht die Absicht der Thatsachen gemacht
und deshalb gestehen nicht auf seine Seite stand hat;

dass in dieser Erklärung der Appellaten nicht Contrarede
zu Klagestand mit der Eidesschutz geführten Beweise und
der Thatsachen weiteren Ausführung darüber bedarf, dass in
Abwendung der Partei einmal der Eidesschutz eingeschränkt nicht
gestellt den Zweck der Klage, wie hinwieder selbst Eidesschutz
schwächt der Klage selbst Beweismittel gegen sich vorliegen
würde;

dass Thatsache vorstehend gibt, dass der Advokat
der Appellaten beschworen will, abwesend ohne alle Kenntniß
ist, weil diese negative Beschwörung auf den Thatsachen
Klage aufgängig dass in der Eidesschwörung verschiedenen
Thatsachen und Thatsachen der Appellaten, eine
Eid auf Mittelbarkeit von Leistung der Klage statt gefun-
den hat der Eid gleichgültig ist, denn und der als Appellat
schwören will, - über ist durch Eid der nicht mehr einschlägig
vorgebracht ist, dass Appellat nicht [illegible] mit erfüllt
hat und nicht in Summation der Appellatin vom 25ten Oktober
1859 auf die schützen Beklagten Einnahmen deshalb zu
sprechen habe;

D. L., dass Grund die Eidesverweigerung der Appellatin
als völlig ungegründet und irrelevant, weil in der Ge-
schwörung Eid nachweisbar gestellt ist, - soweit die
Ehrenworten der Appellatin ebenfalls Thatsachen enthält
Begründung findet.

Aus diesen Gründen

Gesetzt auf dem Königl. Appellations- Gerichte, indem
die Eidesverweigerung der Appellaten durch Akt der
hiesigen Gerichtsboten Rettig vom 21ten August 1861 ver-
völlig ungegründet und irrelevant erachtet, gestattet,
dass Appellat das ihm durch das Urtheil des Kgl. Ap-
pellations Gerichtes vom 25ten Januar 1861 aufgetragen
nun für nachgewiesen hat; demnach mittelst weiterer Reko-
nvention der Ehegatten Rothgiesser auf die 2ten Beklagten
der Appellaten als begründet zu erklären und zu
Recht zu erkennen, dass Appellat nicht berechtigt ist, den
aus seiner Klage abfließenden Anspruch durch den Eid auf

Inhaber der Appellaten abschlossen zu lassen; ferner dasselbe zu verurtheilen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist solche Vorrichtungen zu treffen, daß diese Mauer durchaus eigenthümlich auf die Appellaten gehöre und die Rainlast Behufs die Appellaten zu vermöge, diese Vorrichtungen auf Kosten der Appellaten treffen zu lassen, ferner zu verfügen, daß in dem den Appellaten von den Appellanten unterm 8ten Mai Laufenden Jahres die Worte: „und namentlich die schwere Lücke, die seit dem Jahre 1849 vorhanden war, zu stopfen sind;“ nicht in die Rechten der Appellatenschaft und in einem mit Zuziehung des Theil der Kosten des Appellanten zu verurtheilen.

Beschreibung der Vorgenommenen.

1, der Gebäulichkeiten der Appellaten Jacobi:

Pl. N= 221. 222 und 223. Ein Viehstall, enthaltend ein Waschhaus mit Keller und Heuraum und Hinterhäuschen, gelegen zu Grünstadt in der Altengasse und begrenzt von den Appellaten und der Rote Ross.

2, jener der Appellanten Mann:

Pl. N= 220. 7 Viehställen, enthaltend ein Waschhaus mit Keller, Backhaus, Kellerhaus, Heuraum, gelegen zu Grünstadt an der Altengasse auf dem Marktplatze und begrenzt einerseits von dem Marktplatze, andererseits von den Appellaten, vorn durch die Altengasse, hinten durch Johann Philipp Kuhn 2te Erben.

v. p. pl. 10 febr. 1862

N. Pabst

N: 4682 den Rolla.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für Bernhard Jacoby, Kaufmann in Grünstadt, Appellaten,

gegen

Philipp Leonhard Mann, Kaufmann in Grünstadt, Appellanten wegen einem Antheile des Königl. Bayerischen in Landestheil am 23 Mai 1860, auferlegten durch den Königl. Steuerrolle Gulden.

Zu Protokoll, der gemäß Verfügung dieses Königl. vom 29 Januar 1861 Appellant dem Appellaten seinen Eid in Betreff seiner Behauptung deferirt habe, er habe seinen Antheil an der Appellaten auf seinem Eigenthum vorschriftsmäßig, seine Einwendungen auf seinem Eigenthum der Einsetzung der Appellaten abgelehnt, so daß diese nicht durch die Einsetzung der Appellanten abgeholfen, endlich Verordnung vom einigen Tagen gutbefindlich das Offenbleiben der neuen Einsetzung gutgeheißen, erwarten sie.

Zu Protokoll, daß Appellant, der ihm deferirten Eid in seinem am 21 August 1861 durch Pl. vom Steuerrolle zu Steuerrolle sogenannten Eidesleistungstermin in contumaciam nicht leiste.

Zu Protokoll, daß diese Eidesleistung auf zwei Wochen bestehe, in denen nochmals Appellant zu zeigen nöthig sein mag, daß ihm mit solcher Anzeigung geschehen, daß er also dann nicht zu zeigen, daß er auf diese Anmeldung nicht gekommen ist, indem er sich einer solchen Anzeigung nicht versehen;

daß nur folgender Eventual-Antrag gestellt werde, daß nämlich
wenigstens über die Verpflichtung zur Ablegung
eines Eides und das Verfahren bei Ablegung desselben
Beschluß gefaßt werde, und daß demnächst
Eventualiter gestellt werde, daß bei einem Zusammentreffen
mehrerer streitiger Punkte mit
namentlich auch über die Verpflichtung zur Ablegung
eines Eides, Beschluß gefaßt werde;

daß die Geschworenen, indem sie bei der zunächst
stattfindenden Abstimmung die folgenden Fragen
bezüglich der Verpflichtung der Angeklagten
zur Ablegung eines streitigen Eides, also einen streitigen Punkt,
daß ebenso diese Abstimmung als die übrigen streitigen
verneint, und nach dem Schlußwort und dem Rücktritt der
ganzen Eidesexekution nicht dazu gelangen können,
dann, und erst Geschworenen, zum Ablegen streitiger Eide, nach
wirklich nicht gestattetem nochmaligem Fall.

In Erwägung, daß in dem gegenwärtigen Entwurf, namentlich
der Bestimmung dem Strafgesetzbuch beigefügt, dem Geschworenen
Gerichtshofe hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung
eines streitigen Eides, ein Ermessen eingeräumt, darüber
ob ein streitiger Eid abgelegt werden solle oder nicht,
und daß dasselbe sich bei dem gänzlichen Stillschweigen
des Gesetzes über die Art und Weise, wie dieses Ermessen
auszuüben sei, als ein willkürliches darstellen würde,
daß es daher nothwendig sei, über die Art und Weise
der Ausübung dieses Ermessens gesetzliche Vorschriften
zu geben, und daß es nicht genügt, wenn dem Gerichtshofe
nur die Befugniß ertheilt wird, einen streitigen Eid
abzunehmen oder nicht abzunehmen, ohne daß
ihm eine Anleitung gegeben wird, wie er sich
dabei zu verhalten habe;

In Erwägung, daß in dem gegenwärtigen Entwurf, namentlich
in dem Strafgesetzbuch, dem Geschworenen Gerichtshofe
die Befugniß ertheilt wird, einen streitigen Eid
abzunehmen oder nicht abzunehmen, ohne daß
ihm eine Anleitung gegeben wird, wie er sich
dabei zu verhalten habe;

daß es daher nothwendig ist, dem Geschworenen Gerichtshofe
für die Ablegung streitiger Eide, Vorschriften zu geben,
und daß es nicht genügt, wenn dem Gerichtshofe
nur die Befugniß ertheilt wird, einen streitigen Eid
abzunehmen oder nicht abzunehmen, ohne daß
ihm eine Anleitung gegeben wird, wie er sich
dabei zu verhalten habe;

In Erwägung, daß in dem gegenwärtigen Entwurf, namentlich
in dem Strafgesetzbuch, dem Geschworenen Gerichtshofe
die Befugniß ertheilt wird, einen streitigen Eid
abzunehmen oder nicht abzunehmen, ohne daß
ihm eine Anleitung gegeben wird, wie er sich
dabei zu verhalten habe;

daß es daher nothwendig ist, dem Geschworenen Gerichtshofe
für die Ablegung streitiger Eide, Vorschriften zu geben,
und daß es nicht genügt, wenn dem Gerichtshofe
nur die Befugniß ertheilt wird, einen streitigen Eid
abzunehmen oder nicht abzunehmen, ohne daß
ihm eine Anleitung gegeben wird, wie er sich
dabei zu verhalten habe;

Gesetz, die Abänderung der Strafgesetzbuch

v. p. pl. in Febr. 1862.

Urtheil vom 29ten Juni 1861. — № 4682. — Gulden — Abschrift 3 Bogen.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

Philipp Franz Anton Mann, Bäcker zu Bornheim wohnhaft, Appellaten an einem Urtheile des Kgl. Bezirks-Gerichts Frankfurt vom 23 Mai 1860, worin zu Gunsten des Kgl. Advokat-Anwalts Gulden

gegen

Georg Jacob Jacobi, Bäcker zu Bornheim wohnhaft, Appellaten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden vertreten.

Es erscheint für Gulden — Der Kgl. Advokat-Anwalt Gulden namens: Appellaten, über die zu Gunsten des Appellaten erhobene Rekonvention abklagte, Appellaten, vortragen und bittet, selbige zu Recht zu erkennen, und zwar:

I, zu Recht zu erkennen, daß für die Berufung des Appellaten die Requisite nicht vorhanden seien, selbige demnach zu verwerfen, und das Urtheil des Appellaten in allen Theilen zu bestätigen;

eventuell, daß der Appellat in die Urtheilsgebühren über die Appellationsklage allein zu verurtheilen, und übrigens bei Gültigkeit des Urtheils zu belassen;

II, zu Recht zu erkennen, daß Appellat mit seinen Einreden und Einwendungen gegen die Klage, und die Appellantin mit ihrer Widerklage, gleich und also zu verurtheilen, dem Appellaten, wie geschehen, Recht zu sprechen, und die Appellantin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Dagegen trägt der Advokat-Anwalt Gulden namens der Appellantin vor

aufgenommen habe. Und da er sich bei sich als dringlich angelegte diese Umstände auf seinen Eid entschieden und den Abgang abzulehnen, so daß der Appellat durch die Entfernung der Appellaten nahe abgelassen und dieselbe mit Unrecht in Dank, ob Einigkeit wahrsch, daß Appellat mit auf der Klägerin Seite für seine Entfernung und Hohe und nachher Nachlegung der Kunst in derselben sich nun wiederholt an den vorerwähnten Vorgesetzten erinnert und die Nothwendigkeit derselben vorbringt, er aber, ohne das Vorgefallene selbst in Abrede zu stellen, die Ausführung derselben bisher unter nichtigen Vorwänden verzögert hat."

Verschreibung der Ungenossenen in der Stadt Grimmstadt.

1, Der Gebäulich Kaufm. Jacobi:
Haus № 221. 222. und 223 * 6 Dreimalen, enthaltend ein Wohnhaus mit Keller und Bodenraum und Hintergebäuden, gelegen in Grimmstadt in der Abgasse und begrenzt von den Appellaten und Jakob Roos.

2, Herr Dr. Mann:
Haus № 220. 3 Dreimalen, enthaltend ein Wohnhaus mit Keller, Hof und Hofraum, gelegen in Grimmstadt in der Abgasse, Nord

nicht genommen, daß dem appellatischen Hause auf das selbstständige Recht einer Provinz eingegriffen worden, zumal dem der Erbauung eines neuen Hauses nur ein Bedürfniß beigetreten habe, indem das appellatische Haus noch jetzt einen ungestörten Zugang von der Straße aus besitze. Dagegen suchte Appellat die erstrichterliche Entscheidung als rechtfertigend und bringt sie in dieser Beziehung auf neue dem Vortrabstitel der Appellaten, worin bei Beschreibung seines Hauses gesagt sei „mit gemeinschaftlichem Hof und Brunnen".

Bezüglich der Vernehmung der Kaufmannswittwe Agnes erkannte der 1te Richter, daß nach dem zwischen dem Appellaten und Heinrich Schollmayer, dem Autor der Appellaten abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche, in Verbindung mit Art. 3 desselben, das appellatische Haus in seiner gegenwärtigen Bestimmung nicht das Recht gewähre, sein Abwasser auf das Eigenthum der dortigen Hofraithe des Appellaten abfließen zu lassen, insofern der Zeit jener Vergleiche nach der gegenwärtige Beschaffenheit der Lokalität und der Abfluß des fraglichen Ab- und Einlaufwassers wirklich durch das appellatische Gebäude stattgefunden habe, worauf letzterer Beziehung der 1te Richter das appellatische Haus gänzlich

Das Votum des Appellaten wird als das richtige befunden, daß sich der erwähnte Vergleich vom 10 Juni 1850 lediglich auf den Abfluß der über der appellatischen Hofraithe sich sammelnden, nicht aber auf das Einlaufwasser des Appellaten beziehe und daß hinsichtlich des letzteren nach Vergleich die in dem obigen letzten Absatz der appellatischen Artikulirten Übereinkünfte zwischen dem Appellaten stattgefunden haben, worüber Letzterem Zeugniß deferirt wird.

Appellat gibt solche Übereinkünfte nicht zu und behauptet, daß der 1te Richter den erwähnten Vergleich ganz richtig interpretirt habe.

Es fragt sich nun:

1, rücksichtlich der 1ten Beschwerde des Appellaten: ob dieselbe nicht begründet und in soweit jetzt schon das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist?

2, rücksichtlich der 2ten Beschwerde: ob nicht vor Vernehmung des von dem Appellanten und Appellaten Letzteren die Zeugen zu vereidigen wären?

3, ob nicht das Ex Raumluft über die Kosten neu zu erkennen ist?

G. Golden

Dem K. Advokaten Herrn Golden, dem Vertreter des Appellaten Herrn Advokat Jacobi zugestellt

G. Golden

d. 5 Mai

Zustellung.

Heute den [illegible] ist diese Urkunde [illegible]

Auf Anstehen von H. Golden, kgl. Anwalt des Appellanten, Ritter Advokat Klein.

habe ich Gerichtsschreiber [illegible] Ritter, kgl. Bedienter [illegible] den kgl. Appellaten [illegible] das Original [illegible]

dem H. Gelden, kgl. Anwalt des Appellaten, Herrn Advokat Jacobi, wohnhaft [illegible] Zustellung [illegible]

[illegible] Abschrift [illegible]

Kgl. 58
Kreuz 01
Kreuz 07
" 1164

№ 4682. Qualitaeten

Von Golsen installirt
Neuß d. 29 Jan. 1861.

DIPLOMAS-STEMPEL
14
Kreutzer

zu Crefeld

Pfleger Leonhard Hahn, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, Appellatum von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten Mai 1860, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Golsen

Gegen

den Herrn Golsen Bernhard Jacobi, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, Appellatum, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Golsen vertreten.

Der Kgl. Advokat-Anwalt Golsen beantragte:

Nachdem der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Ebner in seinem schriftlichen Referate die Thatsachen, welche Recurrent in seiner Recursschrift vom 26 April 1860 als Gründe seiner Berufung anführt, vollständig und richtig dargestellt hat, und da in Folge der Appellatum auf Referat in der Sache selbst mündlich Vortrag gethan hat,

I, zu Recht zu erkennen, daß in der Thatsache, daß der Appellat auf Referat in der Sache selbst mündlich Vortrag gethan hat, eine Verletzung der Gesetze nicht liege;

II, zu Recht zu erkennen, daß Appellat nicht berechtigt ist, die aus seiner Ruhe abfließenden Klagen durch die Behauptung in Abrede zu stellen, daß Appellant selbst Eigenthümer der Ruhe sey, zu welchem Behufe es nothwendig wäre, daß Appellat vorerst Eigenthum an der Ruhe erwerbe, daß diese Behauptung durch die Eigenthumsklage in der Art wird geltend gemacht werden müssen, daß Appellat zu verurtheilen, diese Behauptung auf Kosten des Appellanten beweisen zu lassen;

Zugleich zu verfügen, daß in dem dem Appellanten von dem Herrn Richter nachgelassenen Herrn Beweisbeschluß die Worte „und namentlich aus seiner Ruhe, die selbe vor dem Jahr 1849 vorhanden war" zu streichen sind;

Endlich den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz und in einen entsprechenden Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen und in die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen;

Präsidium: zu der 2ten Besprechung den Appellaten einen Vertheidiger zu bestellen, dessen den Appellaten den nachstehenden Beschluß zu eröffnen, und die Akten zurückzugeben.

"Es muß dahin gestellt bleiben, ob Appellat vor einigen Jahren seine Einlaßschrift nicht geflissentlich lose, mit dem Appellaten dahin übereingekommen ist, daß Appellat die Häuser durch die Mitte seiner Einlaßschrift gerade Linien nach der linken Seite derselben ziehen, daß nun diese Linien der Appellaten, Antheil abschneiden, die Besitzer nicht zufriedenstellen, diese Einwendungen auf seinen Lügenbericht nach der Altgasse abzuleiten, so daß dieser mit der Einlaßschrift des Appellaten abschließen und dieselbe manquiren dürfe,

Es muß dahin gestellt bleiben, daß Appellat auf der Abschließung seiner Einlaßschrift durch gerade Ziehung der Linien in derselben sich nicht wiederholt zu den Verhandlungen erkennt und den Vollziehung derselben verlangt, er aber, ohne den Verhandlungen selbst in Abrede zu stellen, die Ausführung derselben dieser seiner Vorwände nicht angezeigt hat."

Besprechung der Einsprachsachen in der Stadt Grünstadt.

1) der Gebrüder Reitz & Jacobi.

Plan N° 221, 222 und 223, 6 Tagwerken, enthaltend die Behausung mit Keller und Hofraum und Hintergebäude, gelegen zu Grünstadt in der Altgasse und begrenzt von den Appellanten und Jacob Roos.

2) Jenen des Hann.

Plan N° 220, 4 Decimalen, enthaltend ein Wohnhaus mit Keller, Hofraum, Wall und Gelaß, gelegen zu Grünstadt in der Altgasse auf dem Marktplatze und begrenzt einerseits von der Marktplatze, andererseits von den Appellanten, vorne durch die Altgasse, hinten durch Johann Philipp Kinkel Erben.

Derselbe beantragte weiter: es gefalle den Kgl. Appellat anzubefehlen, gegen den 2ten Besprechungstag der Appellanten Verhandlungen zu entwerfen, dieser den Appellaten jedesmal Akten und die Vorakten und in Folgender auch schriftlich Bescheid.

Es muß dahin gestellt bleiben, ob Appellat vor einigen Jahren seine Einlaßschrift nicht geflissentlich lose, und die erst im Jahr 1853 von ihm auf die linke Seite der Einlaßschrift verlegte Abgrenzungslinien wieder in der Mitte der Einlaßschrift, wo sie ursprünglich bestand, herstellen wollte, und damit ein Theil der Rinne in diese Abschrift hineinfiel, was Appellaten erschwert hat, die Rinne auf der linken Seite der Einlaßschrift zu belassen und ihre Arbeiten so durchzuführen, daß Appellat in kürzester Zeit sein Einverständniß über die Abtheilung durch die Einlaßschrift hätte erklären können, und damit Lügenberichte nach der Altgasse abzustatten, so daß dieser nicht durch die Einlaßschrift des Appellaten abschließen und dieselbe manquiren dürfe,

ob Appellat nicht diese Verhandlungen veranlasse, sogleich seinen geflissentlichen Irrthum, die Rinnen an der linken Seite der Einlaßschrift zu belassen und das unzweckmäßige Stück derselben wieder zu beseitigen und ob nicht hiernach die geflissentlichen Irrthümer Folge leisten,

ob nicht weiter Appellant sich über die vorerwähnte Verhandlungen erinnert, da Beschwerdeführer ihn darauf aufmerksam gemacht und der darauf immer den Appellaten damit vertröstet hat, daß er sich die baldige Ausführung seiner Verhandlungen gefallen lasse, einmal über die Verhandlungen selbst zu klagen."

Der Kgl. Advokat-Anwalt Holzen namens der Gutsherrschaft gefällt den K. Appellation Erkenntniß, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Höchst Selbstdieselbe: den Appellaten durch Compulsorium hier in den Rhein-Pfalz der Stadt Grünstadt dagewiesen alten und neuen Lagerbücher dahin zu ergänzen.

daß Conrad Schwerdt im Jahr 1712 eigenthümlich der beiden Wohnhäuser, der Hofraum war und das Haus der Peter Johann Schwerdt der Appellantin Vorfahren, und sie auf den Marktplatz stoßen, wie der jetzige appellatische Besitzstand auf der Seite Herrn Michael Schwerdt, dessen Angrenzungen sich auf den Bruder Johann Schwerdt wende,

Gesetzt der weitere zu verfügen.

Factum.

Derselbe erhellt aus den angeführten Verhandlungen und dem obigen Antrage der Appellantin, warauf dieser mittelst der Verfügung vom 6ten die Entscheidung der 1ten Instanz über jenen Antrag abzulehnen angewiesen. Bezüglich der 1ten Be-

gerichtlich der Reklamantin Klage zurückgewiesen, dagegen
Richter, dessen dem Vorsitzenden Präsidenten, welcher Appellat dazu
das Gericht und die Zuhörerschaft des Appellantischen Hauses in
Anspruch nimmt, sind welche Sachen von dem Appellanten
nicht bestritten worden, so sich nicht zum Beispiel das
was weiter von dem Appellanten für Klagegründe
Haus angesprochen selbstständig durch genug dasst
begriffen sei; dagegen das letzteren Recht dem
Autoren des Appellanten von dem Autor des Appellan-
ten zustehenden Einwendungen abhalten worden
sei, wie auch die beiden von dem Appellanten Zeugen-
gestern gegen einen Urkunden über dem
Jahre 1714 erhalten, dessen nun dieses Recht dem
Appellanten gäbe, wenn er deshalben in den letzten
30 Jahren vor der Klage nützig habe, worüber
der 1te Richter den Appellanten zum Beweis
pflichtig. Von Seiten des Appellanten wird nun behauptet,
dass auf den Urkunden von 1714, selbst wenn diese
noch in fraglichen Häuser selbigen selben dort
nicht sein vorgehen, dessen appellantischen Hause
auf das selbstständige Verfügungsrecht hinzu-
kämen werden sei, gemäß für den Verbreitung eines Stein
Recht Einmal ein Verhältniss bestanden haben,
indem die Appellatische Haus von jeher immer zu
einig nun von den Vorfahren besessen habe. Da-
gegen suche Appellat die rechtsverbindliche Entscheidung
zu verschaffen und beruft sich in dieser Beziehung
auf den Eventualbeweis des Appellanten, wenn bei
Beschreibung seiner Häuser gesagt sei, mit gemeinschaft-
lichem Hof und Einfahrt."

Bezüglich des 2ten Punkts Begehren der Reklamantin wegen
Klage zurückweisen der 2te Richter, dass nach dem gleich-
lautenden dem Appellanten und Herrn Scholmayer, dem
Autor des Appellaten über geschlossenen gerichtlichen
Beschein vorgetragenen Klagegründe, insbesondere wenn
alle 3 Abschluss, dem appellantischen Hause in seiner dermaligen
Abhängigkeit nach dem Recht gestehen, sein Abweisen der
und nach der Reklamantin über den Hof und die
Einfahrt des Appellanten abfahren zu lassen,

in sofern der Zeit jenes Vergleiches wegen der da-
mit gegebenen Sachenlage der Lokalitäten der Abschluss
der fraglichen Ab- und Einfahrten Weise
durch den appellantischen Einfahrt Streitigkeiten
dem Hause, in welch letzteren Beziehung der
2te Richter dem Appellanten Zeugniss gewiss
günstig.

Dem Votum des Appellanten wird nun beigetreten,
dass sich der angewandte Vergleich vom 10 Juni 1850 be-
züglich auf den Abschluss der in der appellantischen
Einfahrt befindlichen, von dem Appellan-
tischen Eigenthum getrennten Wasser, Ka-
nalbach aber auf das Einfahrtsrecht des
Appellanten bezieht und dass über die
bezüglich der letzteren nachgängig einem Strei-
tigkeiten in dem obigen letzten Einfahrtsrechte
die Appellantin verklärten Abweichungen
gestattet und dem Appellanten stattgefunden,
wobei letzteren der Eid deferirt wird.

Appellat geht seine Abweichungen nicht zu,
behauptet, dass der 2te Richter den angefochtenen
Vergleich ganz richtig interpretirt habe.

Es fragt sich nun:

1) rücksichtlich der 1ten Beschwerde des Appellanten: ob
die selbe nicht begründet und also mit gänzlicher Ver-
werfung Urtheil zu reformiren ist?

2) rücksichtlich der 2ten Beschwerde: ob nicht der Re-
klamantin das von dem Appellanten dem Appellaten
deferirten Eid zu recken ist?

3) ob nicht die Reklamation über die Kosten neu
anzuberaumen ist? Pro I. Gulden.

Dem Advokaten Herrn Gelbert, Anwalt des Appellaten
Baumeister Jacobi zu stellen. Pro I. Gulden.

Procopia:

G. Gulden

Zustellung

Heute dem [illegible]
[illegible]
Auf Requisition des H. Advokaten, Kgl. des
Amtes der Rezeptanten Herrn Lenzenbrenner,
habe ich Gerichtsvollzieher Rettig, Kgl.
Rücksicht zu Stelle, den Kgl. Rezeptanten
Herrn Hof des Herrn Jacobi, Kaufmann,
[illegible] Herrn Gerichtsvollzieher,
[illegible] Herrn Gerichtsvollzieher in seiner Wohnung
[illegible] Herrn H. Gerichtsvollzieher.
Die [illegible] Kosten: 46 Kr.

Rettig

Kosten.
Zustellg. - 31.
Kopf. - - 04.
Porto - - 07.
- 46 Kr.

№ 4682 der Rolle.

Für 21 Jan. p. pl.

Urtheil

DIENSTEN-STEMPEL 14 Kreuzer

für Herrn Leonhard Lenzenbrenner, Kaufmann in Straubing, Appellanten, gegen Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Straubing vom 23ten Mai 1866 gegen

Leonhard Jacobi, Kaufmann in Straubing wohnhaft, Appellaten, wegen Ehrenkränkung.

In Erwägung, daß Appellant durch seinen 1ten Antrag vorliegenden Rekurs unter anderen verlangt hat:

1., daß erkannt werde, daß den Appellaten Leonhard Jacobi ein selbstständiges Verschuldungsrecht durch die Kgl. Landgerichtsordnung für die appellantischen Häuser nicht zustehe, daß daher dem Appellaten aufgegeben werde, seine Anzeige zu unterlassen, daß das aus seiner Hütte abgeleitete Wasser durch sein Eigenthum auf die Straße geleitet wird und nicht in den Hofraum des Appellanten abfließe;

daß diese beiden Begehren der Rekursantrag der 1ten Instanz nicht zurückgewiesen hat und daß der Appellat zu diesem Urtheil vom 23 Mai 1866 in Vertheidigung anzuhalten wäre.

I. Daß von dem Appellaten aufgestellten selbstständigen Verschuldungsrecht betreffend.

In E., daß in dieser Beziehung der 1ten Instanz selbst bemerkt wird: daß jede Servitut als eine Beschränkung des Eigenthums strikte zu interpretiren ist und daß, da es sich hier von einer Servitus urbana handelt, das Verschuldungsrecht (welches dem Appellaten von dem Appellanten nur bestritten wurde) darin ein Gebäude aufrichtet zu sein für sich ein selbstständiges Verschuldungsrecht involvirt,

da Letzterer eine bedeutende und lästige Gewitterräumung des ersten Kaufstückes, - ein Uebelstand, der durch vollkommene Richtigkeit ist, mit der Zurückweisung des K. Appellationsgerichts ganz übereinstimmt, dessen Urtheil weiterer Rectificirung bedarf;

Daß aber der 1te Richter auf den Grund der beiden von dem Appellaten produzirten Urkunden vom Jahre 1714, resp. 1712 zwischen Johannes Schwerdt und Johannes Schlipf einen, dessen Fortsetzung von dem Kaufsbevollmächtigten des Appellanten dem Protestbevollmächtigten des Appellaten und dem Vertheidiger des Letzteren auf Requisition des Appellanten, - eine Annahme, welche uns richtig scheinen würde, wenn sich diese Urkunden wirklich auf das Haus und den Platz, welche dem Appellanten bestehen Falls zugefallen wären, - als bewiesen annahm, daß die beiden Urkunden sich auf das Haus und den Platz, welche nun dem Appellanten bestehen Falls zugefallen, beziehen, daß der 1te Richter wegen des Alters der vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf den art. 706 C.C. der Verjährung der 30te Theil der Rekognitionsgebühr, die Appellatin für den von ihr über die Löschung der Hypothek angebotenen Vergleich zahlen soll, welcher den Letzteren Gewichtes des Urtheils a quo bildet;

In Erw., daß aber (sehen) Appellant, welcher in 1ter Instanz die Unrichtigkeit der vor den Appellaten produzirten Urkunden von 1714 widersprochen hat, - ferners bestreitet, daß diese Urkunden sich auf das appellantische Hausen wirklich beziehen resp. daß der in diesen Urkunden figurirende Johannes Schwerdt, welcher die Hälfte auf den Besitz von Johannes Schlipf einräumt hat, jemals Besitzer und Eigenthümer des appellantischen Hauses und seiner Appertinentien gewesen ist;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

daß aber, so lange diese bestrittene Thatsache nicht zu Gunsten des Appellaten bewiesen, man einen Beweis durch diesen Urkunden gegen den Appellanten, wie man selbst einräumt, keine Rede sein kann;

daß daher Appellat vor allem dringend zu weisen müßte, daß Johannes Schwerdt auch wirklicher Besitzer des appellantischen ist resp. daß das Haus im Jahr 1714 eigenthümlich besessen hat;

In Erw., daß aus mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse der beiderseitigen Häuser und Grundstücken die ersten Urkunden vom 1714 resp. 29 Oktober 1712 worauf die 2te, das angebliche Urtheil vom 22ten November 1714 war basirt ist, selbstverständlich auf das appellantische, in dem vorigen Instanzen Hausen und Platz bestehen angefochtenen Eigenthum, sondern sich nur auf die beiden klagen Häuser beziehen kann, welche jetzt Appellat Jacobi besitzt und in die Hände von einigen Jahren seiner Erwerbung der 2ten, von der 1ten Hälfte gelangten Besitz, der ersteren dem Johannes Schmidt gehörte, vereinigt hat;

daß nämlich aus der Urkunden vom 1714 resp. 29 Oktober 1712 erhellt, daß die beiden Brüder Johannes Schwerdt und Georg Michael Schwerdt'schen Eltern erwähntes Wohnhaus in 2 Hälften unter sich getheilt haben, daß der jüngere Bruder Georg Michael Schwerdt seine Hälfte an Johannes Schlipf durch Kaufsabschluß getan hat und daß Streitigkeiten über die Vermessung der beiden Hälften zwischen Johannes Schlipf, dem Rechtsnachfolger des Georg Michael Schwerdt, und dem Johannes Schwerdt entstanden waren, welche durch diesen Urtheil geschlichtet worden sind, wobei unter anderen auch die Rigulation vorkommt;

Damit aber nun der Besitz, welcher sein Recht über

„sinter sein Besitzrechten seiner Frau in ausführung des Dings
„nicht gehemmet wurde, sub Te Besitzrechte zu arbeiten,
„die seinige mit Herbeischaffung Holzes zu überlegen und
„Fenstern zu setzen, weder Besitz über Lasten nöthig,
„damit sie im Hause und Hofe gesunder wurde, und wegen
„und ratione dieser Ein- und Abschaft zwischen ihnen Irrungen
„wegen Einrichtung gewerblicher Räume und grossen
„Risse, wie auch sonsten vorgekommen eine Irrung entstanden,
„ist zu wissen, dass derselbe in den Besitzrechten
„Contract dergestalten gefasset und abgefasset, wie
„der Besitzrechte sein Weib ohne einige sein Besitzrechten
„etwas einen andern Hindernis, wenn es ihm gefällig,
„auch Er oder die seinige solches nöthig befunden zu
„welcher Zeit es sein mag, vermöge der Rechte abtun
„sondern ein und abschreiben mögen, wie den der Besitz-
„rechtigen Einrichtung des Hofes und Raumes
„in jeder Zeit, solches zur Verhütung einer besorg-
„lichen Irrung gedeihen nicht ersten stehen, sondern
„zugleich, wenn dem Gebrauche, wieder zu nehmen
„und als vorgefallene Haushaltung handlungsweise handeln,
„thun und lassen sollen, jedoch, dass keinem theilweise
„ein- und abschreiben gestattet werden,

dass nun mit den übrigen Requisitionen der Abschluss,
dass das abgetheilte Haus geräumter Zeit dass Jahrs,
nur einen Fenster besass, von beschränktem Raume war,
wodurch nach der Absicht beider Contrahenten zwischen
den Einwohnern entstehen konnten und nun wirklich
entstanden sind;

dass nun von des Hofe des Appellanten ein Gebäude,
worinnen 2 Pressen verbrennen, sehr geräumig ist,
viel grösser und die beiden von Jacobi verwiesenen
Häuser zusammen genommen, nach seiner ganzen Bauart
und Einrichtung von jener zu Ganzen und nicht das bloss
Abschied oder die Hälfte eines Hauses gebildet haben kann,
welcher mit seiner Gebäulichkeit ganz nach der Absicht zu des

Jacobi sein Haus anstosst, während dessen seine Fronte gegen
die Strasse hat, dessen immerhin die beiden Häuser
des Appellanten und des Appellaten Gräser ein einziges
Haus gebildet haben können, dadurch, weniger des Appel-
lantischen Haus die Höfte dieses Grases gemeinschaftlich
sein kann;

dass aus die Einrichtung des Appellanten weg
seiner Verwandtschaft mit der des Appellaten fast,
dass daher sein nach den Localitäten
für zweckmässiger, dessen angeführte Akt vom 17/14 Sept. 1712 keinen
Beweis mit des appellantischen Hauses haben kann;
J. L., dass überdies noch die unten rechtlichen Advo-
caten verständigen unsern Beide auf die Gerechtigkeit des
Hauses des Appellanten, welches in seiner Grösse
Ausdehnung im Jahr 1795 im gerichtlicher Gerichtsweg Wenner
verfüret hat, dass die Irrung Einrichtung in seinem
Hof durch Antonius Klöpfer's Sohn (Erstbeklagten
gegen des Appellanten) und den gewissen Johann
Ludwig Jacobi und sein Wenner gemeinschaftlichen Hof"
gestalt hat sein und damit verbindung selbstständi-
gen und Verfassungsrechte nicht verletzt ist;
dass auch für ein solches Verfassungsrecht niemals ein
Beweis, sondern hat, in den beide von Jacobi
verfügten Häuser, welche jetzt in ein Haus vereinigt
sind, ist andringenen selbstständigen Einrichtung
von der Absicht des beiden Advocaten Jacobi
auf der Verwendung der beiden Häuser durch
einen Verbindung nicht vorhanden ist;
J. L. dessen für die Gerechtigkeit des Hofes, wie
vorliegen 2 Pressen verbrennen, sehr geräumig ist,
viel grösser und die beiden von Jacobi verwiesenen
Häuser zusammen genommen, nach seiner ganzen Bauart
und Einrichtung von jener zu Ganzen und nicht das bloss
Abschied oder die Hälfte eines Hauses gebildet haben kann,
welcher mit seiner Gebäulichkeit ganz nach der Absicht zu des

dass nun aber die Gerechtigkeit des Hofes des Appellanten
durch die Verwendung des Appellaten nicht verletzt ist,
dass daher sein nach den Localitäten
für zweckmässiger, dessen angeführte Akt vom 17/14 Sept. 1712 keinen
Beweis mit des appellantischen Hauses haben kann;
J. L., dass überdies noch die unten rechtlichen Advo-
caten verständigen unsern Beide auf die Gerechtigkeit des
Hauses des Appellanten, welches in seiner Grösse
Ausdehnung im Jahr 1795 im gerichtlicher Gerichtsweg Wenner
verfüret hat, dass die Irrung Einrichtung in seinem
Hof durch Antonius Klöpfer's Sohn (Erstbeklagten
gegen des Appellanten) und den gewissen Johann
Ludwig Jacobi und sein Wenner gemeinschaftlichen Hof"
gestalt hat sein und damit verbindung selbstständi-
gen und Verfassungsrechte nicht verletzt ist;
dass auch für ein solches Verfassungsrecht niemals ein
Beweis, sondern hat, in den beide von Jacobi
verfügten Häuser, welche jetzt in ein Haus vereinigt
sind, ist andringenen selbstständigen Einrichtung
von der Absicht des beiden Advocaten Jacobi
auf der Verwendung der beiden Häuser durch
einen Verbindung nicht vorhanden ist;
J. L. dessen für die Gerechtigkeit des Hofes, wie
vorliegen 2 Pressen verbrennen, sehr geräumig ist,
viel grösser und die beiden von Jacobi verwiesenen
Häuser zusammen genommen, nach seiner ganzen Bauart
und Einrichtung von jener zu Ganzen und nicht das bloss
Abschied oder die Hälfte eines Hauses gebildet haben kann,
welcher mit seiner Gebäulichkeit ganz nach der Absicht zu des

dass nun aber die Gerechtigkeit des Hofes des Appellanten
durch die Verwendung des Appellaten nicht verletzt ist,
dass daher sein nach den Localitäten
für zweckmässiger, dessen angeführte Akt vom 17/14 Sept. 1712 keinen
Beweis mit des appellantischen Hauses haben kann;
J. L., dass überdies noch die unten rechtlichen Advo-
caten verständigen unsern Beide auf die Gerechtigkeit des
Hauses des Appellanten, welches in seiner Grösse
Ausdehnung im Jahr 1795 im gerichtlicher Gerichtsweg Wenner
verfüret hat, dass die Irrung Einrichtung in seinem
Hof durch Antonius Klöpfer's Sohn (Erstbeklagten
gegen des Appellanten) und den gewissen Johann
Ludwig Jacobi und sein Wenner gemeinschaftlichen Hof"
gestalt hat sein und damit verbindung selbstständi-
gen und Verfassungsrechte nicht verletzt ist;
dass auch für ein solches Verfassungsrecht niemals ein
Beweis, sondern hat, in den beide von Jacobi
verfügten Häuser, welche jetzt in ein Haus vereinigt
sind, ist andringenen selbstständigen Einrichtung
von der Absicht des beiden Advocaten Jacobi
auf der Verwendung der beiden Häuser durch
einen Verbindung nicht vorhanden ist;
J. L. dessen für die Gerechtigkeit des Hofes, wie
vorliegen 2 Pressen verbrennen, sehr geräumig ist,
viel grösser und die beiden von Jacobi verwiesenen
Häuser zusammen genommen, nach seiner ganzen Bauart
und Einrichtung von jener zu Ganzen und nicht das bloss
Abschied oder die Hälfte eines Hauses gebildet haben kann,
welcher mit seiner Gebäulichkeit ganz nach der Absicht zu des

und der gegnerische Antrag zu verwerfen und
demzufolge abzuweisen wäre, weil der für
den Appellaten bestellte Armenadvokat
nur die Eigenschaft eines Armenvertreters
hat, nicht aber die Verpflichtung zu
weiteren Prozessschritten.

Art. 691 C. C.

II. Ueber die vom Appellaten eingelegte Berufung
gegen die Abweisung seiner Entschädigungsforderung
und die Anschlussberufung des Appellaten-Advokaten.

In Erwägung, daß der Appellat in seiner Motivierung
des Begehrens der Hauptklage vorgebracht hat, daß
für den Appellaten die Berufung gegen die Abweisung
seines Klagebegehrens durch den Beschluß der Anklage-
kammer vom 18. Juli 1859 nicht aufgehoben sei;

daß derselbe auf diese Motivierung über die Hauptklage
nicht in seinem letzten Schreiben zurückgekommen ist, daß
der Begehren des Reklamationsbegehrens
genommen hat, daß demnach dieses Begehren im
Appellationsinstanz nicht berücksichtigt und nur rücksichtlich
der von dem Appellanten neu erhobenen Begehrungen
Appellationsinstanz vorliegend geblieben ist;

In Erwägung, daß aber zur Zeit, als Appellant vereinigte
Kammer seine Entschädigungsforderung abwies, gewisse jetzt
auf dem Appellaten ruhende Verbindlichkeiten bestanden,
welche durch die Abweisung der Appellant in der
Weise verletzt worden: daß Appellant die Fenster
durch die Mitte seiner Behausung gehende Mauer auf
der linken Seite derselben vorfand, daß aber
diese Mauer durch den Ruin des Appellaten
abstürzende Mauer nicht aufgenommen habe, wobei
sich zugleich Appellat weiter verpflichtete,
sein Einverständnis auf seinem Eigenthume nach der
Mitte hin abzuleiten, so daß dieses nicht durch die Haushalt

des Appellaten abfließen und die Fenster verdunkelt
würde;

daß Appellat gegen diese Übereinkunft, wo er
gar keine Klage anstellt, da aber in Gegenwart
neue Fenster abgeschlossen wurden, die Mauer durch
die linke Seite dem Eigenthümer anlangt, glaubt
aber Appellat seine einzugegangene Verpflichtung
der Abweisung der Entschädigungsforderung durch seine
Abweisung auf der Abgabe, daß mehrere gräßere
und da denn der gemeinschaftliche Abfluß einer neue
Zeichnung 1859 bis jetzt nicht angelegt sei;

In Erwägung, daß in dieser neuen Zeichnung der gleichen
und schadlosen abgeschlossenen Übereinkunft, wo-
über dem Appellaten in Abweisungsfalle der
Eid deferiert wird, der Begehren der Reklamation
verletzt, sowie die Abweisung der Entschädigungsforderung
Rechtsverletzung, sowie die Abweisung der Begehren
fände;

daß demgegen bezüglich der übrigen Umstände des
Klage- und Schadenersatz, Appellant den Eid
gelobt, sowie derselben nach dem Ergebnisse der
Lokalitäten nicht eine jener durch seine Herstellungen
fände hat, nicht beanstandet ist, daß dagegen, daß
dieser Abfluß nämlich durch die Verpflasterung sei-
ner Hofe Eigenthümer oder Beamtenschaft wird, —über-
welch letzteren Punkt der 1er Richter unterlegen hat.

Aus diesen Gründen

Gesetzes des kgl. Appellationsgerichts, über die
in 1er Instanz erhobenen Reklamationsbegehren
des Appellaten erkennend, mittelst theilweiser
Reformation des angefochtenen Urtheils:

I. zu Recht zu erkennen, daß für den Reklamationsbe-
gehren Schaden des Appellaten und Reklamationsbe-
klagten ein selbstständiges Verfahren durch die

Hochedel die Einsetzung der Appellantischen Gränz-Linie bestätigt;

demgemäß den den Appellanten in den Entscheidungen über die 30jährige Ausübung der Durchgangsrechte auf gemeinschaftlichen Hofräumen und Einfahrt auferlegten Zahlungsverbindlichkeiten aufzuheben;

II. zu Recht zu erkennen, daß Appellat nicht berechtigt ist, den über seinen Hof und die Einfahrt der Appellanten abfließenden Regen-Wasser durch den Hof und die Einfahrt der Appellanten abfließen zu lassen, gänzlich daselbst zu verhindern, diesen Wasser durch seine Einrichtungen auf die Straße geleitet wird, für den Unterlassungsfalle den Appellanten zu gestatten, diese Vorrichtungen auf Kosten des Appellaten treffen zu lassen;

endlich zu verfügen, daß in dem den Appellanten von dem Herrn Richter mehrgedachten Herrn Vorsitzenden in der Sache „und namentlich über seinen Einspruch, in Folge von dem Jahr 1849 vorhandenen vor" zu genommen sind;

endlich den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz und in einen entsprechenden Theil der Kostenersatzleistung zu verurtheilen und die Vollstreckung dem Gutfinden des Gerichts zu überlassen.

Der Beklagte: zu der Herrn Beschwerde den Appellaten vorderhand Anstand zu ertheilen, daß der dem Appellaten den auf stammenden jüdischen Ritus auf die Thora und in Versammlung in der Synagoge nach zu verrichten und darüber referirt:

„ob es nicht wahr ist, daß der Herr Appellant, vor einigen Jahren seinen Einfahrt nach gestattet hat, auf den Appellanten Hof abzuwässern, ist, daß Appellant in Folge dessen die Mitte seiner Einfahrt ziehende Rinne auf die linke Seite

Nro 4682 d. K.

Klagschrift

Substanzlose Antwort

für Herrn Leonhard Mann, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntnisse des k. Bezirksgerichtes in Landau vom 23 Mai 1860

gegen

Herrn Jacobi, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken Kammer des Appellanten Erkenntniß zu vollziehen, daß es dem Appellaten den auferlegten jüdischen Ritus auf die Thora und in Versammlung in der Synagoge nachzukommen sich in folgender modificirter Absicht zu erkennen:

„Ob es nicht wahr ist, daß, als Appellant vor einigen Jahren seinen Einfahrt nach gestattet hat, die erst im Jahre 1853 von ihm auf die linke Seite der Einfahrt vorgelegte Abzugsrinne in der Mitte der Einfahrt, wo sie früher bestand, herstellen lassen wollte, daß damit ein Theil der Rinne in dieser Weise hergestellt war, den Appellanten verhindert hat, die Rinne auf der linken

Buch der Kirchhof zu besichtigen u. den Befund zu protokolliren sei, in längster Zeit sein Rücksprechen über dessen Ablehnung durch die Kirchhofs-Appellantin öfter begehrt hatte, auf seinem Eigenthume neue Ablagerungen abzuladen, so daß dadurch die Kirchhofs-Appellantin abgehalten u. die selbe verunreinigt;

ob Appellant nicht diesen Vorfall zum Anlaß seiner Klagsführung vor dem Richter gab, die Kirchhofs-Appellantin vor der Leitung des Kirchhofs zu belangen u. dessen gegebene Befehle derselben wegen zu beseitigen u. ob nicht sodann die Klagsführer dem verschiedenen Kirchhofs-Vorsteher Folge leisten;

ob nicht später Appellant eine öffentliche und Jedermann zugängliche Verfügung erwirkte, deren Vollziehung von ihm verlangt u. er dadurch hindert, daß er ihm die bedingte Rückstellung seines Verfügungsbuches verweigerte, wie auch über das Verfügungen selbst gehandelt hat."

v. p. p. Pl. Gr. 1861.

G. Gabler

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

„derselben verlangen wolle, daß aber diese Räumung „nach seiner, des Appellanten, Ansicht, abfließenden „Wasser nicht wahrzunehmen habe und daher Jedermann „sich nachdrücklich verpflichtete, dieses Einverständniß nach der Absicht „abzuleiten, so daß dieselbe durch die Einsicht „des Appellanten abfließen und derselben „verunreinigen dürfe;

„ob auch wahrist, daß Appellant nach der „Klagsführung seiner Kirchhofs-Vorsteher-Collegen auf seinen Hofe und auf „der Ablagerung der Räumen in derselben ihn „nicht wieder wolle an dem vorgenommenen Verfahren „hindert und die Wahrnehmung derselben verlangt, „er aber, ohne das Verfahren selbst in Abrede „zu stellen, die Ausführung desselben lediglich unter „nichtigen Vorwänden verzögert hat."

Beschreibung der Einzuschreiten in der Stadt Grünstadt.

1) Der Gebäulichkeiten des Jacobi: Pfl. Nr. 221, 222 und 223 3/4 Dezimalen, enthaltend ein Wohnhaus mit Keller auf Hofraum und Hintergebäuden, gelegen zu Grünstadt in der Altgasse und Metzgergasse neben den Appellanten und Jakob Roos.

2) Jener des Adam: Pfl. Nr. 224. 7 Dezimalen, enthaltend ein Wohnhaus mit Keller, Scheune, Stall und Hofraum, gelegen zu Grünstadt in der Altgasse und der Marktgasse und begrenzt einerseits von dem Marktplatze, andererseits neben dem (Kaiser)schen Appellanten, vornen durch die Altgasse, hinten durch Hofraum Pfälzer Kuhn II Erben.

v. p. p. g. Pl. Dez. 60

G. Gabler

№ 1682 d. R.

Einmündungs- und Präsidial-Protocoll

Herr Bernhard Jacoby, Kaufmann in Hamburg, Gläubiger,

gegen

Schuldner Leonhard Mann, Kaufmann in Hamburg, Gläubiger, gemäß Urkunde vom 3ten Mai 1814 Schuldner, wegen 1000 Thaler Banco Courant.

Der Gläubiger hat gegen den Schuldner die Klage angestellt, daß ihm der Schuldner laut Urkunde vom 3ten Mai 1814 gemäß zwischen Johann Heinrich Schwerdt und Johann Christoph Mann wegen des Schuldners Mann, welche Urkunde sich noch auf der Hamburger Stadtbank befindet, 1000 Thaler Banco Courant, welche Johann Heinrich Schwerdt, gemäß Urkunde vom 3ten Mai 1814 an Johann Christoph Mann cedirt hat, schuldig sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung dieser Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

Der Schuldner hat sich zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung auf die Behauptung berufen, daß er diese Summe bereits an Johann Heinrich Schwerdt, gemäß Cession vom 3ten Mai 1814 bezahlt habe, und hat zu dem Ende eine Quittung des Johann Heinrich Schwerdt, gemäß Cession vom 3ten Mai 1814 an Johann Christoph Mann, ausgestellt und unterschrieben, producirt.

Der Gläubiger hat sich zur Widerlegung dieser Behauptung auf die Behauptung berufen, daß diese Quittung falsch sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung der Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

Der Schuldner hat sich zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung auf die Behauptung berufen, daß diese Quittung falsch sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung der Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

Der Gläubiger hat sich zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung auf die Behauptung berufen, daß diese Quittung falsch sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung der Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

Der Schuldner hat sich zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung auf die Behauptung berufen, daß diese Quittung falsch sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung der Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

Der Gläubiger hat sich zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung auf die Behauptung berufen, daß diese Quittung falsch sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung der Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

Der Schuldner hat sich zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung auf die Behauptung berufen, daß diese Quittung falsch sey, und hat deshalb gebeten, den Schuldner zu Bezahlung der Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich anzuhalten.

[illegible] Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath
der Gemeinde Schwenda folgende Abänderungen
des Gemeindestatuts beantragen:

1, daß künftig anstatt der Wahl durch die Landbürger
von Schwenda, und Johann Schwendt, Bürgermeister,
den Ersatz des Abgehenden, aus seiner Partei ernennt:
„Jung und Hof zu dem ernannten Mandat, nach dem Tode
Wilhelm Schwendt, nach Ein- und Austritt des ernannten Mandats
ernennt zur Erhaltung, der Johann Schwendt, auch Ein-
nehmen des abgehenden Gemeinderathes waren, die Einsetzung auf
dem Platz nach Ein- auf die ernannte Mandat bestätigt, und der
die Bestätigung [illegible] ist, als Jakob Johann Schwendt,
bei der Abstimmung um den Gemeinde abgehenden Stimmen
gelten;

2, daß den aus dem Abgehenden zwei weiteren Wahlen aus
dem Bezirke dem Stadt Schwenda, vom Jahre 1791 Gut-
leute Wenner, der abgehenden Stimmen vertreten. Diese
ist bestimmt dem Mandat Hassener, zum Beamten des
dem Bestehen des abgehenden, und Einsetzung in Einnahme
von Wenner wird die Summe Stimmen Einsetzung in
Hof dem Mandat Hassener Eigen Abgehenden. Nun-

3, existirt aber nur ein einziges Bezirk für beide Städte
und diese ist der Gemeinde Schwenda. Es hat nie zwei Mandate
bestanden und Einwand vorgeschlagen ungewöhnlich die Ver-
bindung des Schwenda Bezirks mit dem einzigen, die mit dem
beiden Mandaten vom 1711 vorgesehen wurde;

4, die Bezugsrechten zwischen dem Abgehenden und
Schollmayer, weil dessen Gutsbesitzer Abgehenden vom
26 März 1852 seine Verpflichtung vorhanden Gut und dem Wenner
ging mit Schollmayer vom 10 Juni 1850 über dem Bezirk
setzen mit Abstimmung der Verbindung der Bezirke dem Bezirk;

5, Abgehenden Gut durch seinen Einzelne und vorgeben: mit
Verpflichtung mit Kalkum, gemeinschaftlichen Hof und Einsetzung
gelegen zu Schwenda am Mandatsgebäude, seinen dem gestellte

durch Act vom 9 Mai 1816 seinen Sitz dieses Mandat
vom ab. Gut. Der letztere Act ist eben nach dem
Rückgang [illegible] Einzelne, die Verpflichtung der Gemeinde Plan
№ 221 4, 222 - Abgehenden Gut Plan № 224 - Gebäude
Hofraum - und Einsetzung dieses abgehenden Gemeinde-
Einzelne Mandat Schwenda -

6, eine Urkunde vom 8 Oktober 1791 zwischen abgehenden
dem Wenner und einem gewissen Gut, von welcher die
von der Verleihung an den gemeinschaftlichen Einsetzung,
seinen der Plan Gebäude gemeinschaftlich Eintragungen
vorhanden soll.

Der Antrag, daß aus diesen Urkunden, in Verbindung mit
den Eintragungen die Verbindlichkeit, dem ständigen Bezirk,
mit der in der Urkunde vom 1711 vorgesehenen, nicht
hinreichend vorhanden kann, vom Gut aus sich in voller
Leistung kein Verstoß machte, diese Verbindlichkeit zu be-
stimmen.

Der Antrag, daß [illegible] die Lasten auf die seine Beam: ab
der ersten Richtung aus Recht, dem Einzelne beim ab vom
die Abgehenden, die Einzelne vorgeschlagen in den letzten
30 Jahren angewendet Gut.

Der Antrag, daß aus Grundbuch nicht in wiederholten im Gemein-
schaft bestehenden Beam, daß sofern nach dem ständigen
Rechte auf dem dessen Genehmigung des ständigen Rechts
Verpflichtung entstand und sich nur ganz als Bezugsrecht
festsetzte, als Bezug gilt, daß die servitus viae,
die Bezugsgemeinschaft, das Recht zu gehen, servi-
tus itineris in sich fasst.

Thibaut, Handbuch des Pfandrechts § 608.

daß selbst selbst abgehenden Stimmen, Abgehenden zwei
seinem einzelnen Einzelne Grundbuch und nun gemeinschaft-
lichen Bezirk, also nur eine Abgehenden Einzelne mit dem
Abgehenden vorgesehen sind und letzterer Gültigkeit eine be-
ständigt ist, alle Handlungen Einzelne dieses Bezirks
vorzunehmen, die dem Zweck dem Bezirk entsprechen und die

Bezirksamt Feuchtwangen selbst examiniert.

Desgl., wollte man neben jenen nur die Gemeinde-Ausschüsse auf die Einholung des Gutachtens der Bezirksämter beschränken, diese aber nach der erhaltenen Weisung nicht allein die Bürgen zu stellen, sondern auch den Bürgen zu prüfen hätten;

desgl. endlich, die Wahl der Einholung des Gutachtens der ersten Instanz anheim stellen mittel der vorherigen Einvernahme des Bürgen.

In Erwägung, daß der Hof des Bezirksamtes inclusive ist und daher jene nähere Prüfung der Bürgen nicht erforderlich erscheint, zumal es dem pünktlichen Eintreiben der ersten Bürgschaft), um so mehr bestimmen, daß die Bürgschaftleistung der Einnehmer vom Jahre 1714 nicht Bezug nehmend wieder aufgehoben ist.

resp. extendiert - Abgelehnung.

In Erwägung, daß der Einwand der Unrichtigkeit der gemeinschaftlichen Rechnungen in den Jahren 1714 Eingang gefunden, sich jene nach den Markbeschreibungen richtet, die in jenen Jahren angefertigt, Gründe nach sich hat.

daß nämlich das bezirksamtliche Urteil in dem Einspruchsfalle gegen das bezirksamtliche Urteil [illegible] Gemeinde Hof wegen die Einnahmen Johannes Schwendt in den Jahren [illegible] Gemeinden gegen Johannes Schwendt in dem Jahre [illegible] Gemeinden — daß genaue Einsicht der gemeinschaftlichen Rechnungen in den Jahren 1852 und 1853 sich ergeben, daß die Erben und Testamentsmänner in den Manuskripten Abschreibungen und nur mittelst Durchstreichung der Erben Einnahmen gutgeschrieben wurden, die Namen jener Erben sich nicht vorfinden;

daß überdem Einnahmen einer gewissen Abschreibungsfrist von fünf Jahren und daß die in den Akten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

von 1714 Eingetragenen Einnahmen, Rückerstattungen und der gemeinschaftlichen Rechnungen Gründe nach spätestens mit verjährt sind.

In Erwägung, daß der Eingang der Bezirksamtlichen Urteils, [illegible] denselben zum Bezug der Bürgschaften geschritten, daß [illegible] für den Bürgschaftsleistung [illegible] Ein den Einnahmen von 1712 Johannes Schwendt für Rückerstattung [illegible] Bürgschaften mit Grund Einnahmen zu behaupten, damit Johannes Schwendt, von seinen Erben denselben [illegible] Bürgschaften überhaupt damaligen Einnahmen;

daß diese Bestimmung nicht Grund zu erachten, mit Grund und Gründe nach seinen dem Urteil, die Gemeinden zum Einbringen neue Bürgschaften neuen Gründen [illegible], daß eben auch Bezirksamt den [illegible] Urteil ebenfalls und die Bürgschaften in den Einnahmen [illegible] Johannes Schwendt [illegible] Einnahmen [illegible] Martin Schmid

Martin Ehrig [illegible] Bürgschaften, [illegible] gegen [illegible] Abänderung des Status quo [illegible] Gemeinden [illegible] Urteil [illegible] Einnahmen.

ad II zum [illegible] Beschwerde.

In Erwägung, daß Bezirksamt die von dem Bezirksamte Ansbach [illegible] Abnahmen Kunst über den Abschreibung der Abschreibungen [illegible] und [illegible] Einnahmen.

3. das mit Schallmayer [illegible] Abrechnung [illegible] vom 10 Juni 1850 [illegible] Einnahmen [illegible] Rechten [illegible] Einnahmen [illegible].

Nº 4682 des Rolle

Antrag

des Bernhard Jacobi, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Klägers,

gegen

Philipp Leonhard Mann, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Beklagten wegen einer Forderung

an den Königl. Landrichter Hamacher zu Hünfeld als Friedensrichter.

Verhandelt Hünfeld, den 23. Mai 1860. vormittags 9 Uhr.

Vor mir Unterzeichnetem Friedensrichter des Kreises Hünfeld, Kantons Hünfeld, erschien heute der Bäckermeister Bernhard Jacobi, Kläger in Sachen wider den Bäckermeister Philipp Leonhard Mann, Beklagten, beide wohnhaft zu Hünfeld, und trug vor:

daß Beklagter ihm laut Schuldschein vom 1. Februar 1860 noch 20 Gulden 30 Kreuzer schulde, welche er trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt habe, weshalb er ihn hiermit vorlade, um sich über seine Forderung zu erklären und sich mit ihm gütlich zu vergleichen.

Hierauf erschien der Beklagte und erklärte:

daß er die Forderung des Klägers anerkenne, aber nicht im Stande sei, dieselbe sogleich zu bezahlen, weshalb er um Ausstand bitte.

Kläger erklärte sich damit einverstanden, daß Beklagter die Schuld in 3 Monaten bezahle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. p. p. q. 31 Mai 1860.

Hamacher

Kutz

Stempel: 7 Kreuzer

Nº 4683 des Rolle

Antrag

des Bernhard Jacobi, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Klägers,

gegen

Philipp Leonhard Mann, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Beklagten wegen einer Forderung

an den Königl. Landrichter Hamacher zu Hünfeld als Friedensrichter.

Verhandelt Hünfeld, den 31. Mai 1860. vormittags 9 Uhr.

Vor mir Unterzeichnetem Friedensrichter des Kreises Hünfeld, Kantons Hünfeld, erschien heute der Bäckermeister Bernhard Jacobi, Kläger in Sachen wider den Bäckermeister Philipp Leonhard Mann, Beklagten, beide wohnhaft zu Hünfeld, und trug vor:

daß die Entscheidung des ersten Friedensgerichts durch seine Nichterscheinung ungehorsam sei, daß Beklagter seine Forderung durch zu bezweifeln und Kläger sich deshalb verurtheilt, gerichtlich dieselbe zu verlangen.

Hierauf erschien der Beklagte und erklärte:

die eingeklagte Forderung zu erkennen und Geldstrafe und Kosten.

v. p. p. q. 31 Mai 1860.

Hamacher

Kutz

Nº 4682 des Rolle

Antrag

des Bernhard Jacobi, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Klägers,

gegen

Philipp Leonhard Mann, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Beklagten wegen einer Forderung

an den Königl. Landrichter Hamacher zu Hünfeld als Friedensrichter.

Verhandelt Hünfeld, den 23. Mai 1860. vormittags 9 Uhr.

Vor mir Unterzeichnetem Friedensrichter des Kreises Hünfeld, Kantons Hünfeld, erschien heute der Bäckermeister Bernhard Jacobi, Kläger in Sachen wider den Bäckermeister Philipp Leonhard Mann, Beklagten, beide wohnhaft zu Hünfeld, und trug vor:

daß Beklagter ihm laut Schuldschein vom 1. Februar 1860 noch 20 Gulden 30 Kreuzer schulde, welche er trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt habe, weshalb er ihn hiermit vorlade, um sich über seine Forderung zu erklären und sich mit ihm gütlich zu vergleichen.

Hierauf erschien der Beklagte und erklärte:

daß er die Forderung des Klägers anerkenne, aber nicht im Stande sei, dieselbe sogleich zu bezahlen, weshalb er um Ausstand bitte.

Kläger erklärte sich damit einverstanden, daß Beklagter die Schuld in 3 Monaten bezahle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. p. p. q. 31 Mai 1860.

Hamacher

Kutz

Nº 4683 des Rolle

Antrag

des Bernhard Jacobi, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Klägers,

gegen

Philipp Leonhard Mann, Bäckermeisters und Hausbesitzers zu Hünfeld, Beklagten wegen einer Forderung

an den Königl. Landrichter Hamacher zu Hünfeld als Friedensrichter.

Verhandelt Hünfeld, den 31. Mai 1860. vormittags 9 Uhr.

Vor mir Unterzeichnetem Friedensrichter des Kreises Hünfeld, Kantons Hünfeld, erschien heute der Bäckermeister Bernhard Jacobi, Kläger in Sachen wider den Bäckermeister Philipp Leonhard Mann, Beklagten, beide wohnhaft zu Hünfeld, und trug vor:

daß die Entscheidung des ersten Friedensgerichts durch seine Nichterscheinung ungehorsam sei, daß Beklagter seine Forderung durch zu bezweifeln und Kläger sich deshalb verurtheilt, gerichtlich dieselbe zu verlangen.

Hierauf erschien der Beklagte und erklärte:

die eingeklagte Forderung zu erkennen und Geldstrafe und Kosten.

v. p. p. q. 31 Mai 1860.

Hamacher

Kutz

Den Beweis, daß zwar die Benennung des Eidsmoz Judaico zugesetzt, welche zu gerichtlich unbegründet, nicht zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen

gestellt auf den Königl. Bezirksanwalt gemäß, den Eid mit Verzichtleistung zu nehmen;

Hält für thatsächlich, den Bezirksanwalt durch Compulsorium den in dem Gemeinde-Register der Stadt Hünfeld verzeichneten und neuen Zeugnissen darüber zu vernehmen:

daß Conrad Schwerdt im Jahre 1712 Eigenthümer des Hauses Nr. 27 in der Fuldastraße war, daß Johann Schwerdt, der Bezirksanwalt Schwerdt, Bäckermeister Schwerdt, Gastwirth Schwerdt, der Bezirksanwalt Schwerdt, Bäckermeister Schwerdt, Gastwirth Schwerdt, Bäckermeister Schwerdt, Gastwirth Schwerdt, Bäckermeister Schwerdt, Gastwirth

№ 4681. der Rolle. Urtheil. Auf 11 Folien. pp. pl.

für meine Ehefrau Frey, Rentnerin in Mühlheim a/M
an der Hauptstr wohnhaft, Klägerin d.c. daselbst
wohnhaft und Prinzipalmandatarin Gastwirth Fabel, dp
Fallmatin und andern Anwalts d.c. Kgl. Bezirks-
gerichts im Frankenthal vom 7 Juli 1859

gegen

Herrn Lukas Adolph Adolay, Bürgermeister und
Gutsbesitzer in Mutterstadt wohnhaft, Appellaten,
dessen R. Advokat-Anwalt Geller mandatarius
sie Lit. angibt, dessen der Hr Gerichtsvollzieher des Appel-
lanten vom 10ten ihres Monats Exploits-
und Pfandverzeichnung von Notär Müller in
Mühlheim vom Februar 1858 der Pfändung
Carl Schwinn, Wirthes in Mutterstadt d. d. Einsprache
No 3 folgender Gemeinschaftsmarkung Fluhr: Plan No
4605½ 20 Dezimalen Acker in der Pfarrmorgenfeld
Bau Peter Renker und Plaetscher von Frankenthal,
welche derselbe laut seinem Contrakt Zeugs der
Akt vom 5 Juli 1844 von Landwirth Schwinn erkauft
hatte,

dass Appellant mit Akt vom 7 Februar 1859 der Pfändung
Carl Schwinn eines 30tägigen Zahlungsziel und Akt vom
8 März 1859 dem Appellaten, nebst Beifügung der
vorgenommenen Pfandstücke und Fluhr-4605½ der
Pfarrmorgenfeld, die Summation de payer ou de délaisser
gütlich zu lösen, wogegen Appellat mit Akt vom 28 März
desselben Jahres Opposition eingelegt hat, behauptend:
„dass das streitige Pfandstück einen Theil der Gemeinde
Pfandstücke bilde, welche Adam Plaetscher und Peter
Renker, beide Wirthe in Mutterstadt, bei der auf
Anfragen der Schlenker Abraham und Layde und Elisabetha
Rösler von Frankenthal d. d. 1832 vor Notär Rösler
zu Frankenthal am 6ten April 1832 abgeschlossenen Theilung
eines Hofes zugetheilt worden und welche in dem Akte
selbe bezeichnet sei: Art 75: Weingarten 2tl 1 Morgen
16 Ruthen auf dem oberen Allmen, zwischen Jakob Morgen und Peter
Renker, Gemarkung von Mutterstadt, oberhalb gelegen 6

stehtes, betreffend Daniel Risser; das damit Pl. No 4605 1/3 begriffene Heil dieses Grundstücks auf Jacob Renfer, des Adam Renfer, übergangen sei; das die Partheien, Gelante Laysi den von Adam Renfer gegebenen Reizpreis für art. 75. mit 168 fl. annehmen, Caspar Adolay ersteigert hätten und das dasselbe, mit Cession an den Gelante Laysi, weil ihnen vor dem Kaufsprotokoll vom 19 fl. 22 kr. mit Zinsen vom 1ten November 1855 zugestellt worden sei, wie Jakob Renfer dann registrirten Akten vom 8 Dezember 1855 zu entnehmen; kraft der Bedingungen der Reizpreise vom 9ten April 1832 resp. der darin enthaltenen Resolutionen, laut vom 14 März 1856 ein Mehr der commandirten Zwangversteigerung des streitigen Grundstücks mit Plan No 4605 1/3 zustehe, Appellat dasselbe zu vertheilen habe, wobei Appellat dasselbe zu vertheilen habe; das dasselbe in Folge der eingeholten Resolution dem Bezirk Thann, welches durch Akt vor Notär Kolster vom 14 März 1842 dieses Grundstück von Jakob Renfer erkauft hat, der Carl Schwinn, welcher es von diesem und 5 Juli 1844 durch Privatakt zu verurbaiten hat, zugeschlagen sei, wiewohl Eigenthümer dieses Grundstücks zu verbleiben gewesen, - womit auch die von Letzterem gegen Appellat in Betreff dieses Grundstücks bestellte Hypothek zusammenfalle;"

C. C., der Appellat, im seine Opposition vom gegen die Exekutionsakten Adolay gegen den Appellaten zu rechtfertigen, vor allem seine Behauptungen, insbesondere die Behauptung, das der in Sachen Adolay zur Zeit der commandirten Zwangsversteigerung vom 14 März 1856 wirklich Cessionär der Versteigerer Gelante Laysi und gesetzlicher Resolutionsträger gewesen sei und diese an Theil seines Reizpreises vom 1832 für das streitigen Lose wirklich verschuldet worden, - in rechtsgültiger Weise auch weisen müsse, welchen Beweis aber, weder nach der Prüfung der von ihm vorgebrachten Aktenstücke gegeben wird, keineswegs erbracht hat, dass er auf seine Opposition vom den 1ten Instanz sofort als unbegründet selbe abgewiesen werden sollen,

nicht aber der Appellant in der Lage sei über die in seiner Eigenthumsbesitzung, die Carl Schwinn und den dritten eingetretene Erlöschung der Resolutionsrechte der Frau Adolay aufgelegt werden konnte;

C. C. namlich, das Appellat zur Herstellung dessen obeingeruden Einwendes folgende Aktenstücke vorlegte:

1, einen Cessionsakt unter Privatsignatur vom 9ten Mai 1832, wornach die Gelante Abraham Laysi II und Elisabetha Risser von Thann ihre Anrechte an dem Versteigerungsvom 9ten April 1832 ersteigerten Reizpreisen an Herrn Caspar Adolay die beiden Reizpreise, welche Adam Renfer und Peter Renfer gemeinschaftlich für die Artikel 74 und 75 Waldbau, nemlich:

für art. 74, Gantplan No 4609 ..... fl 216.-
für art 75, unter welchem das streitige Grund stück begriffen sein soll 168.-
Zusammen ..... fl 384.-

cedirt haben;

das Leder diese Cession, welche von Adolay nicht angenommen ist, niemals angestritten und vor weniger als cedirten Schulden Gutgestellt wurde, dass nicht zur Vollziehung kam und auf der klaren Bestimmung der Gesetze, dass Eigenthumsübergang der Verkauf und die Resolution rücksichtlich Rückstellung der Zahlungsakt, 3ten Bauwirken Komitte art 1690 C.C.;

2, die Urschrift von Notär Kolster vom 10ten Januar 1835 von den Gelanten Peter Renfer und Anna Maria Walker an ihre Kinder beider Ehe gemachte Vermögensübergeben;

3, C. C. das Schwinn nicht weiter gehaftet, als das die Kinder die Forderungen ihrer Eltern mit 774 fl. übernommen haben und das unter dieser Gesammtsumme gestimmt Forderung des Caspar Adolay in Thann in betrage von 92 fl. mit Zinsen vom Martini letzthin besteht;

das dieser dritte Akt evident irrelevant ist;

4, einen Schuldschein von Notär Schuler vom 18ten Februar 1842,

ermittelt gewissen der Lucas Marin Acker, wohnhaft zu
Hesse Hessenau Bleich und Peter Jr. von Peter Renser, und
ihren Kindern beider Theil, resp. einem Abzug stab drei-
faltern, worin Caspar Adolay als Gläubiger "für
Restpreisgeld eines eingetragenen Grundstücks", unterkommt
in einer Schuldungs- und Cessionsurkunde vor Notär
Moeller in Friedelheim vom 18ten Januar 1835, in Capital-
betrage von ..... 96 - ₰
und Zinsen vom 11 November 1834 bis Martini 1841 mit 33. 36
Zusammen 129. 36
erklärt und 2 Kinder Renser angewiesen wurden, davon
Abzugehen:
Peter Renser die Hälfte von 106. 47½
Jakob Renser, " " " 22. 48½
Die Summe 129. 36,

J. H., das diese Anweisung in seiner Natur der Grundstück
selbst betreffend, für welches Adolay noch einen Restpreisgeld
Anspruch zu fordern hatte, wohl einiges sagt, ob er sich einige-
ren Namen oder der Restschuldner von dritten zu schreiben
hatte, und seinem Primarii Adjudicatario die Verschreibung
der Gebrüder Laysi von 1832 Endsumstehen von diesen Rest-
gefällen Cessionis Adolay genommen, wohinziger
gerichtlich das solche Cession sammt acceptirt werden
sollen;

das Übrige die unter No. 1 vorbenannte, auf ihn
Vollziehung zu kommende Cession von Ihro Mai 1832 der
Kaufpreis von zwei ganz verschiedenen Grundstücken
mit 384 ₰ zum Gegenstande hatte, wofür Adolay noch
übrig die Hälfte No. 2 vorigen Acker Land auf Gebäu
Gemeinde der Gemeinde Renser von 492 in Empfang zu nehmen,
sowie - wenn er selbst in nähere Einsicht seiner Weise
Nutzen stellen wollte, die 92 ₰ seinen noch von Adolay für
den einen oder den mehreren der Drei Acker Bleich und
Peter Renser von Gemeinden Laysi restirenden 2
Äcker gestellt werden - das immerfort nähere einzuweis

Kaufpreis, welcher dieser Acker Kaufbrief noch
welchen noch die Restschuld von 492 ₰ rückte, die Hälfte
noch die Zinsen von 19 Jahren 1 Jahr,
das aber nachher klarer und genauer, auf den
Fall, dritter benannten Abzugsfügung des Art.
1690 C.C. eine Cession von Forderungen über dem
gegründet von dritten Restbesitzer und Restitutionen
kann, wenn sie entweder dem cedirten Schuldner
signifizirt oder von ihm rückdrücklich in einem Kauf-
schein Akte acceptirt wird, dieser selbst die
rückdrückliche Acceptation in einem Freigutsbrief,
auf welchem dieser Akt eventuell sich befindet und registrirt
ist, Einmalei Markung wünscht
das dieser der erwähnten Cession dem Akte
vom 18ten Februar 1842, worin die Cession vom 9ten
Mai gar nicht erwähnt ist und wegen Mangels
der Registrirung nicht erwähnt werden
konnte, damit sie rechtlich genügen kann, und die
Zeugschaft, Retzgerisch verbrannte Registi-
kation oder Acceptation der Cession zu
ersetzen, mithin die bezügliche Entscheidung des
ersten Richters, der gleichwohl sie in eine
rechtlich genügende Acceptation der Cession
von Gebrüder Laysi erblickte, rechtlich unhaltbar
ist;

in einem Theil vom 8ten Dezember 1855, welchen
Appellat sich von dem ganz fernen Kommissar an
Jakob Renser zum Protokoll dem Gerichtsbote
sich zustellen und durch Einschreiben dem Appellanten
Leitzen convenient werden Termin zur Einsicht
und Beschreibung dieses Theils, welcher nicht
in Marburg sondern Hessen, bei Kaufmann, dessen Ad
Eigenthümer von Plan No. 4605/3. 20 Dezimalen

Akten über den Verkauf des Grundstücks Nr. 3 zu Hoetter, gemäß Vertrag vom 14ten Februar 1832 und der Eintragung vom 2ten März 1832 und der Akten vom 18ten Januar 1835 und 18ten Februar 1848 (soll heißen 1842) und die Klagsache Bauunternehmer Benedikt Schwinn zu Hoetter wider Ackermann Adolph Renger zu Hoetter wegen Zahlung von 19.22 Thlr. und Zinsen vom 5ten November 1835 an und die Erben Adolph Renger betreffend sei;

In Erwägung, daß der Ackermann Adolph Renger zu Hoetter unterm 14ten März 1842 das Grundstück No. 3 zu Hoetter an den Benedikt Schwinn zu Hoetter (vide Cataster-Abschreibung) — was die Erben Adolph Renger weiter kennt —;

daß der Käufer nun selbst klagt, daß durch die Spezialhypothekenbestellung der Cessionar Herr Renger seine, auf nicht bestehende Forderung der Erben Adolph Renger gegründete Hypothek zum Nachtheile der wirklichen Eigenthümer des selben und der Hypothekarischen Rechte der Appellanten bestellt worden sei;

daß hierdurch in der That der Kaufpreis der Grundstücke Abtretung, nicht aber einen Cessionen von diesen den Adolph Renger Erben gehalten ist und daß, wenn gegen diese Thatsachen und die Cessionsurkunde für sich rechtlich nichts einzuwenden wäre, dieser Kaufpreis Klage nicht mehr zustehen könnte, weil der Akt nun zu Ende gebracht ist;

daß aber eine solche Klagstellung

als Widerspruch gegen die Exekution, nachfolgende Klage der Anerkennung, daß die Erben Adolph Renger in Folge Verfügung vom 14. März 1836 kraft ihrer Reflektivrechte wirklich Eigenthümer des Akt-Grundstücks sind, als Appellantin sich gerirt hat;

daß auch der Gerichtsvollzieher Appellantin nicht gehindert hat, Pfandstücke zum Verkauf zu bringen;

In Erwägung, daß Klägerin, daß Cessionar Benedikt Schwinn, welcher das Grundstück am 14. März 1842 von Adolph Renger erworben hat, durch die Eintragung der Hypothek No. 3 zu Hoetter vom 18ten Februar 1842 des Grundes der Klage vor Gericht erster Instanz, daß Erben Adolph Renger durch

In Sachen

des Kgl. Appellations-Prozesses,
mittelst Referamt vom 2. ausgefertigten
Urtheils des Appellanten mit seinem unterm
28 Mai 1859 gegen die Verfügung
des Kgl. Landgerichts Ludwig in Bürstadt
vom 5ten Mai 1859 eingelegten Appellation de
dato nun das abzuweisen, gutachtlich den Taxansatz
der Referatskosten zu erneuern und den Appellanten in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und in die
Rückgabe der Geldstrafe zu erkennen;
Rechtsinhalt: ebenfalls mittelst Referamt vom das ange-
fochtene Urtheil des Appellanten;
in Betreff: dass Landgerichts Schweinn, Klägers in Abtsheim,
Vorstands des vormaligen Notärs Köster vom 17ten März 1842
gegen den Appellanten zugehörigen Grundstücks-
plan No 4605/3. 20 Dezimalen Acker in der Krämm-
winkel, Gemarkung Abtsheim, neben Jakob
Renker und Fletscher in Lindenschein, neu Jakob
Renker in Abtsheim verkauft;
Gegenstand mittelst Compulsoriums des Kgl. Notärs
Köster über den Verkaufsabschluss Zeugschaft seines
Amtsdieners abzugeben, der Appellantin eine Abschrift
des verfassten Akts zu geben;
2ens um das Recht der Klägerin Gerichtsbestä-
tigung des Beweises gegen Beweis des Urkundenakt
Inhalts darüber:
4 dass Landgerichts Schweinn das verzeichnete Grund-
stück durch rechtsgültigen Akt vom 4 Juli 1844 an
Carl Schweinn von Abtsheim verkauft hat und

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

dass nun 14 Marz 1842 an Landgericht Schweinn
und Carl Schweinn dasselbe Grundstück noch
10 Jahre effectlich und ungestört besessen habe,
die Appellantin von der Klägerin gerichtspflichtig
anerkannten, den Appellanten in den Kosten der
Appellinstanz zu verurtheilen und die Rück-
gabe der Geldstrafe zu verordnen.

L. Fulden

v. p. p. 9. Juli 1861.

v. p. pl. 11 Juli 1861.

№ 1681 Ann Rollen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag

des Herrn Eugen Ritter von Wolan,
Gutsbesitzer und Königl. Kammerherrn in
Oberschlesien, wohnhaft in Hennersdorf,

gegen

Maria Elisabetha Jaeger, Handelsmann
in Neustadt an der Haardt, wohnhaft,
wegen der vollen gerichtlichen Feststellung
der Ehrlichkeit des Königl. Hofgerichts-
Anwalts Habel, Hochwohlgeboren
zu München, in Folge Königl. Hofgerichts-
Erkenntniß zu München vom 17 Juli
1859, gerichtlicher Zahlung von 62 Thalern
Gulden.

Der Antragsteller, durch die Entscheidung des
ersten Richters sich beschwert zu finden
vermeint.

Gegen diesen Antrag
erscheint der Königl. Hochwohlgeborne Herr
Anwalt, die einzuholende Vernehmung zu
machen, und die Gerichtskosten sind
Acten.

v. p. p. 9. 21 Juny 1861
Wolan

No. 4681 des Rotts

Erwiederungs-Antrag

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Des Karl Eugen Adolph Adolacz, Gutsbesitzers und Königsmundschenk zu Radzanzowo wegen Ehescheidung

gegen

Maria Elisabetha Jacoby, Partheyen des verstorbenen Kaufmanns Johann Jakob Jacoby, Verlassenschafts-Curatorin Namens Ihrer Minderjährigen Kinder Carl, Eugen und Julie Jacoby, wegen Ehescheidung

Vorgekommen den 25 Januar 1839, und verhandelt Lemberg den 7 Juli 1839, und verhandelt Lemberg den 7 Juli 1839, und verhandelt Lemberg den 7 Juli

vom 4. März d. J., die exekutorische Feilbietung der Realitäten, des dem Jacob Renfer zugehörigen, im Dorfe Adelau sub Nro. 7 gelegenen Wohnhauses mit Stallung, Hofraithe und Baumgarten, dann Ackerfeld, wie auch der Wiesenantheile, welche laut Schätzungsprotokolles vom 10. Jänner 1835, zusammen auf 139 fl. 36 kr. bewerthet worden, und zwar: 1. das Wohnhaus Adelau Nro. 7 sammt Zugehör, 2. das Feld Renfer 102 fl. 47 kr. 2. das Feld Renfer 22 fl. 49 kr.;

in Erwägung, daß sodann dasselbe Jacob Renfer durch eine Urkunde vom 8. September 1835, gerichtlich ausgefertiget, am 11. Januar 1836 angetretenen, sodann dem oben erwähnten Exekutionsakte zu Folge auf die Realitäten und Fahrnisse des Balzer Adelau eingetragenen Pfandrechtes per 194 fl. 22 kr. sich gänzlich zu begeben und diese Pfandrechte in seiner Eigenschaft zu entlassen habe.

In Erwägung, daß, da Jacob Renfer keine Zahlung leistete, die Feilbietung auf den Grund der Schätzungsprotokolles vom 9. März 1832 zur executionsweisen Veräußerung schreiten, die gerichtliche Abhaltung derselben, wie auch

In Erwägung, daß die Abhaltung am 8. März 1850 als dritte Feilbietung zum Termine de prayer ou de délaisser zu stellen sey, bewilliget, ebenso auch Jacob Renfer laut Urkunde vom 14. März 1842 sein Eigenthumsrecht an Grund und Schweinen angemeldet, dieser Jakob Renfer am 5. Juli 1844 verstorben sey, Karl Schweinz und Katharina Jakob ihnen Antheil desselben am 5. Juli 1848 angefordert.

In Erwägung, daß Abhaltung sey zu diesem Termine zu schreiten, sowohl Exekutionsführer dem neuen Besitzer die Schuldigkeiten vorhalten und die Abhaltung subsidiarisch zum Termine einer gerichtlichen Aufnahme seiner Forderung Karl Schweinz einzuvernehmen zu gestatten sey;

daß die dagegen vorgebrachte Berufung als unbegründet abzuweisen sey;

In Erwägung, daß die Ausfertigung des executionellen Feilbietungs-Bescheides vom 11. März 1850, welcher nach den vorliegenden, demselben vorausgegangenen Verhandlungen auf den Grund der vorschriftmäßigen Kundmachung der Feilbietung vom 9. März 1832 stattfand, dem Gesetze gemäß sey, indem den Exekutionsakten keine Urkunde beiliegt, daß Jacob Renfer während dem Exekutionsverfahren und namentlich die Zeit der Feilbietungen und deren Publikationen Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen habe;

In Erwägung, daß die Fähigkeit des Feilbietungs-Objektes, sey es nach dem Stande des Grundbuches, sey es nach dem Inhalte der Exekutionsakten, keinem Zweifel unterliegt, daß die Rechte der Exekutionsführer, welche sich auf Grund der Schuldurkunden vom 8. September 1835 und 18. Februar 1842 Adelau als Pfandrecht vorbehalten, sowie auch für Katharina Jakob auf Grund der Eintragung vom 14. März 1842 sowohl, als auch für Karl Schweinz auf Grund der Anmeldung vom 5. Juli 1844 nach dem Inhalte der Urkunden vom 5. Februar 1848 sichergestellt sind, und daß daher

In Erwägung, daß Jacob Renfer keine Zahlung leistete, die Feilbietung auf den Grund der Schätzungsprotokolles vom 9. März 1832 zur executionsweisen Veräußerung schreiten, die gerichtliche Abhaltung derselben, wie auch

In Erwägung, daß die Abhaltung am 8. März 1850 als dritte Feilbietung zum Termine de prayer ou de délaisser zu stellen sey, bewilliget, ebenso auch Jacob Renfer laut Urkunde vom 14. März 1842 sein Eigenthumsrecht an Grund und Schweinen angemeldet, dieser Jakob Renfer am 5. Juli 1844 verstorben sey, Karl Schweinz und Katharina Jakob ihnen Antheil desselben am 5. Februar 1848 angefordert.

In Erwägung, daß Abhaltung sey zu diesem Termine zu schreiten, sowohl Exekutionsführer dem neuen Besitzer die Schuldigkeiten vorhalten und die Abhaltung subsidiarisch zum Termine einer gerichtlichen Aufnahme seiner Forderung Karl Schweinz einzuvernehmen zu gestatten sey;

daß die dagegen vorgebrachte Berufung als unbegründet abzuweisen sey;

In Erwägung, daß die Ausfertigung des executionellen Feilbietungs-Bescheides vom 11. März 1850, welcher nach den vorliegenden, demselben vorausgegangenen Verhandlungen auf den Grund der vorschriftmäßigen Kundmachung der Feilbietung vom 9. März 1832 stattfand, dem Gesetze gemäß sey, indem den Exekutionsakten keine Urkunde beiliegt, daß Jacob Renfer während dem Exekutionsverfahren und namentlich die Zeit der Feilbietungen und deren Publikationen Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen habe;

In Erwägung, daß die Fähigkeit des Feilbietungs-Objektes, sey es nach dem Stande des Grundbuches, sey es nach dem Inhalte der Exekutionsakten, keinem Zweifel unterliegt, daß die Rechte der Exekutionsführer, welche sich auf Grund der Schuldurkunden vom 8. September 1835 und 18. Februar 1842 Adelau als Pfandrecht vorbehalten, sowie auch für Katharina Jakob auf Grund der Eintragung vom 14. März 1842 sowohl, als auch für Karl Schweinz auf Grund der Anmeldung vom 5. Juli 1844 nach dem Inhalte der Urkunden vom 5. Februar 1848 sichergestellt sind, und daß daher

In Erwägung, daß Jacob Renfer keine Zahlung leistete, die Feilbietung auf den Grund der Schätzungsprotokolles vom 9. März 1832 zur executionsweisen Veräußerung schreiten, die gerichtliche Abhaltung derselben, wie auch

In Erwägung, daß die Abhaltung am 8. März 1850 als dritte Feilbietung zum Termine de prayer ou de délaisser zu stellen sey, bewilliget, ebenso auch Jacob Renfer laut Urkunde vom 14. März 1842 sein Eigenthumsrecht an Grund und Schweinen angemeldet, dieser Jakob Renfer am 5. Juli 1844 verstorben sey, Karl Schweinz und Katharina Jakob ihnen Antheil desselben am 5. Februar 1848 angefordert.

In Erwägung, daß Abhaltung sey zu diesem Termine zu schreiten, sowohl Exekutionsführer dem neuen Besitzer die Schuldigkeiten vorhalten und die Abhaltung subsidiarisch zum Termine einer gerichtlichen Aufnahme seiner Forderung Karl Schweinz einzuvernehmen zu gestatten sey;

daß die dagegen vorgebrachte Berufung als unbegründet abzuweisen sey;

In Erwägung, daß die Ausfertigung des executionellen Feilbietungs-Bescheides vom 11. März 1850, welcher nach den vorliegenden, demselben vorausgegangenen Verhandlungen auf den Grund der vorschriftmäßigen Kundmachung der Feilbietung vom 9. März 1832 stattfand, dem Gesetze gemäß sey, indem den Exekutionsakten keine Urkunde beiliegt, daß Jacob Renfer während dem Exekutionsverfahren und namentlich die Zeit der Feilbietungen und deren Publikationen Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen habe;

In Erwägung, daß die Fähigkeit des Feilbietungs-Objektes, sey es nach dem Stande des Grundbuches, sey es nach dem Inhalte der Exekutionsakten, keinem Zweifel unterliegt, daß die Rechte der Exekutionsführer, welche sich auf Grund der Schuldurkunden vom 8. September 1835 und 18. Februar 1842 Adelau als Pfandrecht vorbehalten, sowie auch für Katharina Jakob auf Grund der Eintragung vom 14. März 1842 sowohl, als auch für Karl Schweinz auf Grund der Anmeldung vom 5. Juli 1844 nach dem Inhalte der Urkunden vom 5. Februar 1848 sichergestellt sind, und daß daher

Stämmt geschehen könnte, sowie zugleich diesen auf die Widerrufsbestätigung nicht gültig verzichtet werden könnte,

In Erwägung, daß zum Abverkaufe des Realen Renser durch die gerichtliche angeordnete Abschätzung vom 8. Dezember 1833 der Betrag von 1166 fl. 40 kr. C. M. und durch die Abschätzung vom 1832, 1835 und 1842, somit der Betrag von 1166 fl. 40 kr. C. M. bestimmt hat.

In Erwägung, daß der Adolaz nicht nachgewiesen hat, daß die Abschätzung keine Kraft hat auf den Grund des artik. 1166 Cod. civ. die Abschätzung vom 1833 zu berichtigen;

daß eben so wenig Kraft auf den Grund des art. 1167 Cod. civ. zustehen könnte, die Vergrößerung eines Gutes für spätere Entwertung, sowohl eben nach Inhalt der Abschätzungen nicht mit dieser Berichtigung stimmt.

In Erwägung, daß Lorenz Renser für den gegenwärtigen Widerrufsbestätigung nicht rechtsgültig die Gerichtsbarkeit des Endorn Adolaz nicht bestimmt hat, denn auch die Abschätzung ungültig verfasst, eine solche Bestimmung ohne gerichtsbarkeitliche Formen nicht gegen die gültigen Entwertungsgründe gegen sich.

In Erwägung, daß zudem das Privilegium des Endorn Adolaz für den Kostenbetrag nicht in gültiger Form inscribirt worden, maßgemäß die Titel, auf welchen sich Abschätzung stützt, nicht transcribirt sind.

In Erwägung, daß, wenn auch der debitor cessus seinen Renser dem Kosten Punkte entgegen Lorenz Renser das Recht zugestanden hätte, die Einrichtung von Adolaz, als Cessionar der Abschätzung Lorenz'schen Gebäude, zu bestreiten, aus diesem Punkte nicht selbe kann Abhaltung gemacht, sondern der Cessionar Adolaz mußte, als Abschätzung für den Klagszweck anerkannt werden;

daß diese Anerkenntnisse auch für die Abschätzung anerkannt ist, so lange sie, wie vorliegt, keine Form nachgewiesen.

In Erwägung, daß [illegible] bei Gelegenheit der Vertagsunterhandlung die Abschätzung vom 18 Februar 1842 als Vertragsgrund anerkannte, sowie den Akten der Abschätzung als Gegenbeweis das neue Gutachten gerichtlich Schätzung anerkannten, folglich von der bona fides Grundbesitz Schweinn keine Rede sein konnte, da er selbst die Abschätzung als Endorn anerkannt hat, daß Adolaz nicht wissen mußte, daß Adolaz nicht eine andere Bestimmung an Renser geben, als der Abschätzungsvertrag vom 1832;

daß die Bestimmung der Abschätzung Adolaz als Gegenbeweis eben nicht Abänderungsbestimmungen dessen nicht mindest begründet machen kann;

daß die zum Beweis der Hauptsache die Vertagsunterhandlung vom Februar 1842 dessen nicht genügt, sondern müssen, da Abschätzung das Adolaz'schen Bestimmung gebrauchen zu haben.

In Erwägung, daß die Abschätzung offenbar nur auf den Grunde der bona fides des Grundbesitz Schweinn begründet, somit für nichtigen Akt ist, den Beweis der 10 jährigen Ersitzungsbestimmung, insbesondere zu Gunsten des Carl Schweinn, zu führen, indem sie:

1, den angeblichen Titel desselben vom 5 Juli 1844 nicht vorgelegen haben, und

2, die zum Beweisbestimmung der Abschätzung vorgeschriebenen 10 Jahre nicht verstrichen sind, indem den Akten der Abschätzung vom 6. August 1833 mit Bestätigung, zum Abschlusse gegenüber Endorn gerichtlich, verbunden Adolaz zum Abschätzung für gültig anerkannt worden und für die sämmtlichen Endorn die Rechtsverwahrung entstellt: «in ein irredu

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

In Erwägung, daß demzufolge der Klagantrag des vorigen Richters vorgenommen ist und

Zum Widerspruchsverfahren der Abschätzung.

In Erwägung, daß Gerichtsbarkeit Schweinn bei dem Übergabsvertrage vom 18 Februar 1842 als Vertragsgrund anerkannte, sowie den Akten der Abschätzung als Gegenbeweis das neue Gutachten gerichtlich Schätzung anerkannten, folglich von der bona fides Grundbesitz Schweinn keine Rede sein konnte, da er selbst die Abschätzung als Endorn anerkannt hat, daß Adolaz nicht wissen mußte, daß Adolaz nicht eine andere Bestimmung an Renser geben, als der Abschätzungsvertrag vom 1832;

daß die Bestimmung der Abschätzung Adolaz als Gegenbeweis eben nicht Abänderungsbestimmungen dessen nicht mindest begründet machen kann;

daß die zum Beweis der Hauptsache die Vertagsunterhandlung vom Februar 1842 dessen nicht genügt, sondern müssen, da Abschätzung das Adolaz'schen Bestimmung gebrauchen zu haben.

In Erwägung, daß die Abschätzung offenbar nur auf den Grunde der bona fides des Grundbesitz Schweinn begründet, somit für nichtigen Akt ist, den Beweis der 10 jährigen Ersitzungsbestimmung, insbesondere zu Gunsten des Carl Schweinn, zu führen, indem sie:

1, den angeblichen Titel desselben vom 5 Juli 1844 nicht vorgelegen haben, und

2, die zum Beweisbestimmung der Abschätzung vorgeschriebenen 10 Jahre nicht verstrichen sind, indem den Akten der Abschätzung vom 6. August 1833 mit Bestätigung, zum Abschlusse gegenüber Endorn gerichtlich, verbunden Adolaz zum Abschätzung für gültig anerkannt worden und für die sämmtlichen Endorn die Rechtsverwahrung entstellt: «in ein irredu

minor. relevat majorenne.

[illegible]

v. p. pl. 11 Febr. 1861.

[illegible]

No 4680 dem Rotte

Auf 19 März p. pl.
Anlag rem. auf 26 März - 2 April

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible]

Abschrift des Königl. Bezirksgerichts-Urtheils vom 4ten und 25ten Mai 1850.

In
Leon Altschul, Gutsbesitzer und dessen Ehefrau Anna Maria geborne Goldmann, ohne Gewerbe, beide in Rixdorf wohnhaft, Appellaten,
wider
den Königl. Preußischen Fiscus, Appellanten,
in Sachen Leon Altschul & Cons: contra Fiscus wegen Stempelsteuer
wegen 7 Januar 1848 zum Kauf- und Schenkungs-Stempel, gelangen zum Spruch in der Immediat-Untersuchungs-Sache wegen Schallodenbach und Mehlbach an den Stellen des Appellanten, Johann Lutzen Adolay in Rixdorf bei Berlin abwesend;

Nachdem zwischen den Parteien streitig geworden wegen Stempelentrichtung der unterm 29 März 1850 Adolay Lutzen vom 7 Januar 1848 in den Immediat-Untersuchungs-Sachen wegen Schallodenbach und Mehlbach aufgenommenen Immediat-Berichte, wonach zu ermitteln Akten gehabt;

Daß in dem Akten vom Januar 1848 die Immediat-Untersuchung des, dem Publikum unbekannten, übrigens vom Königl. Inquisitoriat ermittelt, und Inculpaten mit Akten vom 29 März 1850 nach Abgabe des Publikum beigefügt sind, daß jedoch Adolay mit Akten vom 1850, die vom Inquisitoriat zusammengetragene, sub No. 5 folgende Aeußerung verfassen hat:

„Adolay stellt das Ersuchen in Mehlbach und Schallodenbach so ab, weil er nur mit Akten vom 7. Januar 1848 versehen sich vorgibt, daß dasselbe nicht mehr Immediat-Untersuchungs-Sachen enthalten und sollten, als er sonsten eingereicht hatte und daß in Bezug auf die Immediat-Untersuchung und Abgabe der Zustand vom 7 Januar 1848 wieder hergestellt wäre.

In Erwägung, daß diesem beiden Tatbestanden nach zu ersehen ist und zwar laut Akten vom Akten-Verzeichnis vom 24 Dezember 1850 die Sache in Gulden & Cons: gegen Fiscus in nachstehender

4620.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollstreckungssache
für den Exekutionsführer von Johann Adolay, in Rixdorf Nachbar und Gutsbesitzer in Rixdorf wohnhaft, als: 1. Herrn Adolay, Königl. Justiz-Commissar und Notarius in Wachsenhausen wohnhaft, und Consorten, Appellaten, wider gegen denselben
den Königl. Fiscus, Appellanten, wegen Stempelsteuer
d. d. 4. und 25. Mai 1850,
gegen
Leon Altschul, Gutsbesitzer und dessen Ehefrau Anna Maria, geborene Goldmann, ohne Gewerbe, beide in Rixdorf wohnhaft, Appellaten, wegen Stempelsteuer.

Höchst Gutsbesitzer
Gerichten und dem Königl. Appellationsgerichte,
Die Appellanten zum Vorwurf [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] sind, daß in den [illegible]
[illegible] Vollstreckungsgerichten verschiedene Urkunden [illegible]
[illegible] sind, daß [illegible] Appellaten [illegible] sind, daß
[illegible] Appellaten [illegible] sind, daß
[illegible] Vollstreckungsgerichten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] sind, daß
[illegible] Appellaten [illegible] sind, daß
[illegible] Appellaten [illegible] sind, daß

Urtheilsspruch des Tribunals, welches Recht Kraft Appellation vom 27. September 1850 an den Richter der Appellanten zu erkennen hat:

Die Appellanten zu verurtheilen, das streitige Grundstück, welches Appellat spätestens vor einem Notar aufzulassen, und Kläger den Appellanten in Gemeinschaft zu übergeben und somit sie aus dem Besitz desselben, dann der Appellat zu verurtheilen, Kläger das Grundstück zu restituiren, welches der Appellant der Klage gemäß Inhalts Contracts zu übergeben hat, und die Kosten zu vergüten.

Für den Fall aber die Appellanten ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen würden, Grundstück in Ober-Hausen für Kläger in Eigenthum abzutreten, ob nicht die Klage, wegen Nichterfüllung des Contracts, abzuweisen, und die Appellanten zu verurtheilen, Kläger 1848 ein Grundstück nachzuliefern, welches für ein gleiches Quantum Land eingetauscht und übergeben, oder wegen Nichterfüllung, Kläger den Werth des Grundstücks, wie solches in den Akten vom 27. September 1850 steht.

Unterschrieben als Beisitzende:

Klein ohne 2 Stimmen, 5 Vorgenommen, 15 Abgezogenen; Bernard Rosenheim, Bernard Hellendahl.

Gesehen

N. p. pl. 16 April 1851. NKlein

№ 4680 Der Rolle.

Antrag

für Herrn Altschul, Gastwirth und Ackerer Eheleute Hanauer, Metzger Goldmann, sämtlich in Rüppurr wohnhaft, Appellanten

gegen

die Regierungsrath Antrag von Johann Caspar Adolphi Lehrer Rentner und Grundbesitzer in Rüppurr wohnhaft, nehmlich: 1, Herrn Adolph Eugen Adolphi, Landwirth und Grundbesitzer in Wiesenheim wohnhaft; 2, Adelheid Amalie Adolphi, Ehefrau von Landwirth Wilhelm Friedrich Christoph Adolphi Grundbesitzer Johann Georg Hauck; 3, die Kinder und Regierungsrath Antrag von Amalie Adolphi, im Leben Johann von Conrad Nikolaus Hanauer, gewesener Ehe-Appellat nehmlich Christian Friedrich Hanauer, Metzger, Wilhelm Hanauer, Gastwirth und Grundbesitzer in Forchheim, Amalia Hanauer, Ehefrau Conrad Hagenauer, und Katharina Hanauer, Ehefrau Johann Georg Baier in Durlach wohnhaft, 4, Johann Hanauer, Landwirth in Grötzingen, 5, Sophia Hanauer, 25. med. in Grötzingen wohnhaft, 6, Johanna Catharina Adolphi, Ehefrau Landwirth Christoph Friedrich Schlehner, Kunstgärtner, und Katharina Comtesse Antrag und Ehefrau Johann Caspar Antrag, beide in Neuenheim wohnhaft, 7, Maria Antonia Adolphi, Wittwe des in Speyer verstorbenen Kreis- und Land-Commissär Georg Hautmann, im Rentamt in Bruchsal wohnhaft; 8, die Kinder und Regierungsrath Antrag von Louise Adolphi, im Leben Kreis- und Land-Commissär Georg Hautmann, im Rentamt in Bruchsal wohnhaft, nehmlich: a, Johann Friedrich Ernst Adolphi, Oekonom in Heimsheim wohnhaft, der minderjährigen Adelheid des K. B. Landwirthschaftsrathes Johann Georg Bauer ehelicher Vormund; b, Julius Adolphi, Accessist in Heimsheim wohnhaft, c, Wilhelm und d, Louise Adolphi, die 2 Letztgenannten minderjährig und gesetzlos in Heimsheim wohnhaft, vertreten durch ihren Vormund und gesetzlichen Beistand Johann Christian Friedrich Wilhelm von Hessel Wittwer zu

genannten Bürgermeister Adolay, den Rentmeister Heinrich Heinz dahier, Appellaten von 2 Urtheilen des Kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 2 und 25 Mai 1850, dessen Kgl. Advokat Anwalt Golden vortrat.

Ja Erwägung, daß laut Akt Actum Adolay den Notär Braquin in Lichtenfels vom 20 Juni 1847 mit Mehler und Consorten wegen Immobilien in den Fluren von Stelldorf und Mosberg, welche früher Theile des C. Bettmann'schen Gutes Lichtenfels und nunmehr entweder mit neuen, oder über des C. Bettmann'schen Gut ausgemarkten Hausplätzen begrenzt wurden, den Appellaten in Altschul einen Garanten für den angegebenen Flächeninhalt für f. 20.000 vor Kaufschilling;

daß laut Akt vom Notär Schuler in Lichtenfels vom 7ten Januar 1848 gewisse Gebäude Seitens Adolay, dem Vater der Appellanten, einerseits, und den Appellaten Altschul, Salomon Deutsch und Gastgeb Blum, beide von Mosberg, andererseits, um Kaufschilling verkauft wurden, wovon Adolay einen Theil von Heinrich in verschiedenen Ziehen an Altschul, Deutsch und Blum zu Eigenthum tradirt, dagegen wegen Letzterem die Herrn Altschul und Mehler und Consorten am 20ten Juni 1848 zu Kaufen, in den Fluren von Stelldorf und Mosberg gelegenen und neuen Hausplätzen von Altschul begrenzten und ausgemarkten neuen Immobilien in den Händen von Seltsam an Hypothek in Anstand erhielt, wobei gegenseitig stipulirt wurde, daß sich die Contrahenten Heinrich Garanten für den angegebenen Flächeninhalt stellen;

daß ferner laut Akt dato 29 April 1850 einen weiteren Kaufvertrag mit den Appellaten Altschul abschloß, wornach Vater in den Fluren von Stelldorf und Mosberg, welche neu durch den erwähnten Akt aus seinen inneren sind hatte, an Altschul gegen anderen diesen ersteren Vater näher bezeichneten, wobei jedoch Adolay ausdrücklich bestand, daß die Beschreibung in dem Akte vom 7 Juni 1848 sich auf die Güter auf den Flurmarken der im gewissen Catasterbezeichnete aus wobei stipulirt wurde, daß sogenannte kleine Garanten für den angegebenen Flächeninhalt gestellt werde, widrigenfalls die Garanten alle und jede Prozeßkosten, sowie Einfolge neuerdings Ausbleiben Appellaten aber ersetzen oder restlichen Betrag Kaufschillings Inspectant dahier vor Notär Hessert in Lichtenfels vom 24 Dezember 1850 d. geleistet, neue Güterspecken in mehreren Lieferungen, d. Käufern nach Adolay schließt durch den erwähnten Kaufschaft neu vorbauen in den Fluren von Stelldorf und Mosberg, und zwar mit dem ganz gleichen Verzeichniß und Beschreibung, wie sie Adolay in diesem Kaufakte Inhalt gemacht hatte, um letzteren um f. 20150 gestellt in 6 Terminen, und zwar von Garanten für den angegebenen Flächeninhalt, wobei Appellaten sich verbindlich machten, die vollständigen neuen Gebäude und Hofräume, die vollständigen Zäune und Hecken

2 in Cranz Pfalzdorf sub Nr. 1 und 2 in Cranz und Maslauken, und zwar:

„Area Nr. 2256/a und 2256/b in der Gemarkung Cranz Pfalzdorf, zusammen 6 Morgen 26 Quadratruthen groß und Area Nr. 1897/2 neu Hufschmiedestelle, zu Cranz und Maslauken, enthaltend 34 Quadratruthen," – nebst in Cranz und Maslauken befindlichen Gebäuden und Zubehörungen dritten Personen gehörig;

daß auf diesen Grundstücken die Appellanten die eingeklagte Klage als materiell und dadurch rechtskräftig bestrittene und für beseitigt, namentlich, den ausdrücklichen Erklärungen der Kläger und Appellaten gemäß, die Verpflichtung der Letzteren zur Abtretung dieser 3 Grundstücke mit 1750 in Abzug zu bringen;

M. s. Erkenntniß vom 1ten Februar 1859;

daß der gerichtlichen weiteren Feststellung gegenwärtiger Streitsache, daß der Eigenthümer die wirkliche Übergabe der Cranz Pfalzdorf und Cranzbeck und Maslauken an Mehler und Consorten eigenthümlich zugehörigen Grundstücke vollzogen, nichts weiter entgegen steht;

daß demnach der klägerische Grundstück Cranzbeck und dessen Zubehör vom 12 Februar 1859 gegen die Appellaten zum Zwangsvollstreckungsverfahren wegen der denselben zuerkannten Forderung der Appellaten und der ursprünglichen Hauptforderung anzuordnen, wonach den letzteren, die Appellaten gegen die Appellanten durch Urtheil vom 2 April 1859 zuerkannt worden, gegen Erlegung und Sicherstellung der Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten, wie auch gegen Erlegung der Kosten der Gegenklage und der Kosten der Beschwerde, welche die Appellanten gegen die Verfügung vom 4 April 1859 eingelegt haben, die Herausgabe des Grundstücks Cranzbeck und dessen Zubehör sofort gegen die Appellanten

durch Urtheil, bezüglich der Incidentgravamina der Appellanten gegen die Appellaten und deren materielle Recognitionen, Incidentabweisung der Letzteren gegen die Appellanten, vorbehaltlich Rügen deren Gründe, verfügt und die persönliche Forderung des Appellaten Franz Stelchel verworfen hat;

daß die Appellanten gegen das Erkenntniß Sauerbeck und dessen Mitberufung einzelnen Einwendungen und daß die von den Appellanten selbst dagegen angeordnete Verpfändung der Forderung Franz Stelchel's gegen Sicherstellung Seitens Sauerbeck und dessen Mitberufung Einwendungen, soweit sie nicht Gegenstand des Urtheils vom 4ten Mai 1859 gewesen, durch Urtheil vom 25sten Mai 1859 zurückgewiesen, daß die Appellanten mit dem Urtheil vom 4ten Mai 1859, wodurch die Zwangsklage ihre Erledigung gefunden hat, in seinem Betreffe vom 25sten Mai 1859 gegen diesen Betreff vom 2 April 1859 gegen Beibringung genügender Sicherstellung gegen Sauerbeck und dessen Mitberufung einzelnen

dass jedoch der 1te Richter dieses Erkenntnis, welches einen mutatio libelli enthält, mit welchem Rechte abzuweisen, nicht erkannt hat, da in Betreff der gänzlich Nichtübergabe des Exhibitums Exhibitum in der Appellationsinstanz nicht mehr Neuerungen vorgebracht werden können, dass aber in Betreff der Nichtübergabe der Exhibita Neuerungen vorgebracht werden können;

dass auch in Betreff der Appellantin gemäß der Bestimmungen der Rechtsgrundsätze auf Zuerkennung des Rechtes auf Ersitzung dieses streitigen Grundstückes, wegen Mangel der Ersitzungszeit nicht erkannt werden kann;

dass aber in Betreff der Appellantin gemäß der Bestimmungen der Rechtsgrundsätze auf Zuerkennung des Rechtes auf Ersitzung dieses streitigen Grundstückes, wegen Mangel der Ersitzungszeit nicht erkannt werden kann;

dass auch

Verfügung vom 29 April 1850 verkommen und gegen den und den Kläger den Appellaten gefällt in diesem Akte und den Appellaten Clägerin möglichst vorsorglich und diese Appellate die von Adolay durch diese Clägerin verwirklichen Pfandrechte und Pfandgläubiger Hypothek des Landrichters vom 24 Dezember 1850 über in der streitigen Beziehung und Verschreibung auf den Gütern von Adolay, verkündet hat;

Diese Berufung war nun gerichtlich dringend, dass in Appellaten vorgenannten Urtheile, welches vom 24 Dezember 1850 vorgelesen sind, auf den Grund dieses Akte Clägerin zur Fortsetzung zu Fortsetzen berechtigt sein würde, wenn sie unsere Ansichten vermöchten, dessen Akten diese streitige Güter betreffen vor zu Tausch vom 29 April 1850 den Appellaten Tausch und Kaufs übergeben und diese Appellaten darüber in der Berufungszeit vom 29 April bis 24 Dezember 1850 zu 3 Personen vorgeführt haben, — welche nicht gehört, noch weniger vernommen worden sind, — in dem die Appellaten, vermöchten Testamente auf den Grund des Akte vom 24 Dezember 1850 gegen die Appellaten in dessen vorgenommen worden, dann auf den Appellaten die Testamente über diese vom 29 April 1850 zu Gunsten Klägerin. Die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf die in den 1ten Akte zu verweisen hätten,

dass die Appellaten, diese Verfügung, dessen vorgenommen ihrem Antrag gegründet die Appellaten auf die Verfügung zu Fortsetzen hätten, dass Clägerin in dem 1ten Verfügungszeit vom 7 Januar 1848 die streitigen 3 Güterstücke spezielle, wenn auf in unterschiedlichen als in den gegenwärtigen Akten, namentlich auf den Bettmann'schen Güter dem zu Adolay, vorgetragenen Güter vorgetragen,

worüber sie das Landgericht erbeten und gegen gegründet wurden — wogegen aber die Appellaten die Berufung erhoben und Kosten, durch die Urkunden der Bettmann'schen Güter: Plan C, welche den streitigen Immobilien der ersten Instanz (Plan № 225b, 225c, 225d, 1897a) einen Zuwachs haben, gleichfalls zu den Verhandlungen zugezogen waren, damit auf die Appellaten aufgehoben, und neuerlichen Gegenbeweis zu stellen;

D. B., dass sich hieraus ergibt, dass die Berufung der Appellaten entgegenstehenden Verhältnisse Einstellung eine Verletzung irgend einer Verfügung in einer Verfügung, dass sie, dass sie Verfügungen vorstellen, dass Kläger sich auf ihre mündliche unzureichende Beweisführung Verfügung stellen, vorstellen Verfügungen Verfügung stellen;

dass sich auf die Appellaten nicht dem zurückweisung gegen das Urtheil vom 25 Juni 1850 entgegenstehend sei und eine der Bezirksgerichte Etienne in Verfügungen, welcher in seinem Verfügung der Bettmann'schen Güter auf dem Bureau des Notars Comyn gefunden hat, in seinem Briefe vom 13 Juni 1850 die summarische Mittheilung gemacht hat, dass in dem Bettmann'schen Plane der Akten in der Rue Riche, einen Pfeiler trabant, auf den № 301–306 und ferner ein Hinterhof an der Kapelle, einen Verfügung, auf № 388 begrenzt sind und dass diese Nummern in dem Verfügungsakte vom 7 Januar 1848 nicht vorkommen, — wodurch die Appellaten die Gewissheit erlangten, dass sie den angeführten und gegenwärtigen Gewissen Güter nicht die Rede sind.

Aus diesen Gründen

Urteilen wir den kgl. Appellationsgerichte, die einzelnen Verfügung zu verwerfen mit Gerichtskosten und Kosten.

v. p. p. 4 März 1851

C. Felden

Gerichtsschreiber: widrigenfalls die Appellaten
nach Vorschrift durch Erkenntniß des heutigen
Tages mittelst Vorladung der Parteien Carl Mehler
u. Consorten aufgefordert zu gelassen, daß dieselben für
den Kaufpreis laut vorliegenden Akt vom 20 Juny
1847 Anspruch zu begründen sind.

C. Gulden

Für so wie der Handelsmann
Sauerbeck & Offenè zu
Mannheim
gleb. C. G.

V. pr. pl. 16 April 1861.

Anwaltung zu gelegener Hand stücken, bemerkens weis aufgenommen
Klage in der Anwaltung zu Schallodenbach und Margarethen
zu gemeinem Adelay wohnhaft und den Streitgegenstand auf
20.150 fl. und Akt vom 16ten Februar Neumayer vom 17. März 1851
an das Handelsgericht Sauerbeck und Offenè in Mannheim
ordnet haben, worauf gemeinem Adelay dann Akt
vom 16ten Herbert vom 29 März 1851 die Cession zu-
bedingt zu erkennen.

In Erwägung, daß in Dagmalen 1850 die gemeinem Ad-
vocaten von dem Königl. Bezirksgerichte Landau der
Klage und zugleich die Frau Gulden als Cessionar des
gemeinem Adelay zugestanden und die Vorladung des
Beklagten Streitgegenstand auf 11084 fl. 21 xr. nebst Zinsen erwor-
benen, daß Klägerin allerdings schon diese Klage zu-
lässig und rechtsgründet beschritten, soweit nachgenann-
in dem Streitpunkt vom 24 Dagmalen 1850 mitgetheilten
Hand stücken und zwar einig in der Anwaltung Mehl-
bach Plan No 1897 a. und zwar in der Anwaltung
von Schallodenbach gelegenen Feld No 2256 a. und
Plan No 2256 b. zu Eigenthum der Frau Gulden
gemessen und somit von demselben ganz nicht dem Klage-
rechtsfreund, wendeten seine;

daß aber der gemeinten Handelsfirma diese Einwende damit
daß aber die unbedingte
zu beseitigen sind, daß es sich um die unbedingte
Akt vom 29 März 1851 handelt.

In Erwägt, daß in diesem Betreffen Klägerin ver-
Assecurationsbriefen gegen die Klägerin zustehenden und von
demselben anerkannten, zweierlei Arten: Beseitigung
der Hauptklage und für den Fall sie dieß nicht könnten
eine zweifache Sicherheitsleistung zu derjenigen Summe, zu
welcher sie für den Klagegegenstand Handelsfirma gegenüber
materiell wendeten, schließlich Zuerkennung
der Hauptklage von 1750 fl. mit Zinsen vom 24 Dagmalen
1850 weg Abgewiesenheit für diese Klagerung diese Erklärung der
in Akten vom 24 Dagmalen 1850 vorhandenen eben nicht über-
einstimmen Streitpunkten;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

des Hauses Gueden diesem Ansuchen die Einwendung dem Klagebegehren entgegen setzte, somit sie implicite um Widerlegung von Grundstücken aufstellten, die in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen seien als das angesuchte Gericht Lanzenkirchen sein und somit Sache von einer Instanz beim Bezirksgerichte Bruck sein könnten, und somit auf Grund der früheren Eingaben um Abzuhalten die Abzahlungen auf das früher diesselben betreffende Grundstück im Orte Neu 29 Abzahlungen bei Gericht an die Abzahlungen übertragen, sind somit sie beginnig diesselben zu Gunsten der Abzahlungen gutheissig gemacht und es sei somit dem Klagbegehren gemäss zu erkennen quem tenet actio de eriction eundem repellit exceptio.

In Erwägung, dass die Abzahlungen reconveniendo auf Grund die Einlösungen zustandenen — mit der Feststellung dass das abzuhandelnde Object Neu 7 Feuer von 1848 sei ihnen eine Reihe von Grundstücken aus dem Orte Neu die Abzahlungen beschrieben abgetreten worden, hinaus sei wie Neu schon vorgekommen aus dem Orte Neu die Abzahlungen gerichtlich gemessen — und als Klagsmittel und für den Streitfall diesen Grundstücken 700 f. angeschlagen.

In Erwägung, dass durch die angeführten Beweismittel vom 4. Mai 1859 die Herausgabe von Sauerbeck und Diesseni zugestanden und beginnig auf den Grundstücken, sintemal Bemerkungen dem Einwande der Verjährung, der Ersitzung Erwähnung Neu geschah angewendet wurde.

In Erwägung, dass am 25. Mai 1859 der angewendete Einwand stattfand und beginnig auf Grundstücken Beweismittel angewendet wurde.

a, beginnig der von den Abzahlungen aufgebrachten, diesselben sei, sintemal sie auf einer gerichtlich Entscheidung für die mit Gegenstand Grundstücken beginnig, somit die Entscheidung betreffen,

so sei dann Basis das Urtheil vom 7 Feuer von 1848 und sey Gebühr dagegen eine Exekutive Stellung der Feldes mit dem Mission sich damit auf die Einwendung der Verjährung zwischen dem Orte vom 7 Feuer 1848 und dem vom 29 Abzahlungen 1850 Erstreckt;

b, beginnig der von den Abzahlungen aufgebrachten — diesselben sei als unbegründet zu verwerfen, sintemal diesen Punkt, durch nicht gerichtlichen Beweis dem Verlangen seine Entscheidung zu geben.

In Erwägung, dass die Abzahlungen durch Urtheil des Bezirksgerichtes vom 21. Februar 1859 Gerichtlichen Beweis durch Augenschein und Sachverständigen Beweis durch Einsicht der Grundbücher gemäss Urtheil vom 24 Dezember 1850 obliegend und Klagbegehren auf Feststellung der Delivrance vollständig erfüllt hatten, dass sie auf Bündner und in Betracht der Abzahlungen die Exceptionen unbedingt verneinten und diese sie daran auf Urtheil halten d. i. in beginnigen Bestand anerkennen müssen, in anbetracht sie sich eben die aufgebrachten Grundstücken betreffen, dass sie nach Einlösung angewendet sind, auf die Einlösung

jährigen Kinder des Daniel Feis von Mutsbach nachbenannten Eigenthümer verkäuflich an den franzöischen Staat abtreten können (vergl. Akt vom Alten Paraguin vom 20 Juni 1847)

daß endlich auch die Rechtsverfolgung wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit (des Herrance) die Herren Notare in diesen Beziehungen entbunden hat, — daß daher mit Rücksicht auf die Verantwortung der Herren Notare obigen Inhalts

in Erwägung der Rechtsgründe wegen Festsetzung der Entschädigung pr. 1750 Fr.;

daß die Entschädigung festgesetzt auf den Akt vom 24 Dezember 1850 wegen der drei fraglichen Grundstücke aufgetragen sind, gutfindet wurde, daß jedoch der neue Besitzstand anerkannt hat, die Basis des Festsetzungsbetrages der Akt vom 7 Januar 1848.

In Erwägung, daß der Akt vom 24 Dezember 1850 in keinem Punkte von der Taxation bestimmen wurde, daß derselbe nach allen Beziehungen und in allen Theilen klar und deutlich ist und derselbe nichts als Festsetzung mit der Taxation enthält — daß derselbe nur sub III litt. a No 5 à 9 und litt. b No 6 enthält: „Leo Hellscheid in eigenem Namen und als Ermächtigter seiner minor. Anna Maria Goldmann verheirathet an Adolay, in Namen von Pfaffendorf, Herrenkirchen, Plan No 2256a Zimmerlage 44 Dezimalen und 2256b dito Lagermarke 82 Dezimalen und in Namen von Metzberg Plan No 1897a 34 Dezimalen an Hirschberg Rezt;

daß nicht angenommen ist, wie von deutlichem und klarem seinen Bestimmungen in Betracht auf den Akt dem Hier vorgetragen Grundstücken entsprechen kann, als wie geschehen ist;

daß überdem die Festsetzung der Taxation gleichfalls keine Berücksichtigung kann und diese klare und ungezweideutige Sprache den Notariat (Adolay) entbindet wurde;

daß aus daher total unabhängig wurde den Akt vom 7 Januar 1848 zu substituiren als die Basis der Schätzung dem Taxation, da dasselbe auch nicht mit einer Silbe erwähnt ist, daß überhaupt auch Adolay den Verkäufer nach Herabgabe der in Akte aufgetragenen Angaben über die Verkäufe bestimmt hat und bestimmen müßte, da er de facto nie in Besitz eingesetzt worden war der Hellscheid verantwortlich gemacht;

dieser mitunter auch jedem Umstand sorgfältig Berücksichtigung angedeihen zu lassen, mithin Adolay die Grundstücken selbst nie gekannt, auch Unmittelbarkeit hat;

daß hier auch mit Genauigkeit fällt, daß bei den fraglichen Geschäften außer Hellscheid noch andere Personen mit contrahirten und beim Akt vom 24 Dezember 1850 außer Hellscheid auch noch drei andere Personen selbst Akt-Verhältnisse verstellt.

In Erwägung, daß nun nun selbst anerkannt wurde, Eigenthümer Hellscheid hätten die fraglichen Grundstücken kaum jede — nicht wissend, daß sie schuldig Eigenthümer seien — von den Leuten der Hergestellten verkauft, daß durch innerhalb diesen nicht Unmöglichkeit kann, den Verkäufer dafür zu belangen, sondern sie Hirschberg von einer Entschädigung befreit.

In Erwägung, daß Abschätzung dem Akt vom 29. April 1850 Hinlänglichkeit genug erwarten kann, um seine Gemüthsruhe (Ruhe) den Hergestellten zu geben die Hergestellten zu Besitz nicht zu nehmen, somit die Entbehrung diesen Grundstücken in diesem Akte den Hergestellten allein hätte, da eine ungenaue Bemerkung durch die Bezeichnung 5 dieses Verkaufes Adolay für verschieden auf den Verkaufes, dem vom 7 Januar 1848 genommen Grundstücken beschränkt sind und von den Hergestellten nicht beanstandet wurde noch beanstandet werden kann, daß Adolay einige Grundstücken, die vor 1848 verkauft sind, zurückbezieht.

In Erwägung, daß demnächst jedenfalls die Verantwortung der Entschädigung zurückzunehmen wurde.

In Erwägung, daß wenn dem Betrage der festgesetzten Grundstücken oder von der für die Abschätzung genommen

Beitrag pcto. zu Hrn bestellten mandatar sollte, Appellantin sich einstweilen Domicil-Erbietung vorbehaltend.

Und diesen Gründen

gemäß, die Appellation für ungegründet angenommen und mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils die Appellantin schuldig, die Appellaten für die Instanz mittelst Sechzig Gulden, die Appellaten für die Instanz des angefochtenen Urtheils vom 11. Mai 1859, zu theilen das Handlungshaus Sauerbeck und Pfeffel in Mannheim gegen die Appellantin Executionsweise zu Handen, Zinsen und Kosten gegenwärtiger Instanz, Zinsen und Kosten des Urtheils zu Gunsten und Handen des Appellaten Hermann Hessert, von 21. Dezember 1850 rückständigen Kaufpreis-Restanz Summe von 4084 fl. 21 xr. endlich Zinsen vom 23. November 1857 à 5 pCt. zu zahlen, sowie den Appellaten die Kosten der Instanz, und die Appellantin die Kosten des Incidenzpunktes, sowie den Appellaten die Kosten der Instanz, die Rückgabe der hinterlegten Summe zu bewilligen, und nach Rechtskraft dieses Urtheils, die Appellantin schuldig, die Appellaten für die Instanz des angefochtenen Urtheils vom 11. Mai 1859, zu theilen das Handlungshaus Sauerbeck und Pfeffel in Mannheim gegen die Appellantin Executionsweise zu Handen, Zinsen und Kosten gegenwärtiger Instanz, Zinsen und Kosten des Urtheils zu Gunsten und Handen des Appellaten Hermann Hessert, von 21. Dezember 1850 rückständigen Kaufpreis-Restanz Summe von 4084 fl. 21 xr. endlich Zinsen vom 23. November 1857 à 5 pCt. zu zahlen

vom 10 und 19 Mai 1860 gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 2 Februar 1860 eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Auferlegung der Appellantin zur Gebührstrafe und in die Kosten;

Publikationsrescript, Urkunde zu ertheilen über 30 Appellatin der Appellantin vorstehende Anträge gestellt, ob sie nicht damit einverstanden wäre, daß die Gelder so lange in der Verstrickungsmasse der Schultz'schen Güter gültig verhaftet bleiben und sie demnach Klage nicht im Sinne des Notär Martini vom 20 Februar 1852 genehmigt und selbst in obiger Summe Zahlungen genehmigt hat;

Zuziehung der Appellatin Urkunde zu geben, die 3 für sich Exekutionsklagen gegen die Appellaten Roos, Blum und Klescher anhängig ist, über diese Exekutionsklagen zu Recht zu kennen, die selben für verbunden zu deklariren, der Exekutionsklagen Mittel an die Hand zu geben, um so mehr der Appellantin dieselben fortgesetzte Einrede, daß die Anmaßungen der Masse des Hr Lorenz Zabern verstorbenen Herrn Johann Georg Schultz gültig und nicht genügend oder unbegründet sind, zu beseitigen, falls sie dieses nicht könnten oder nicht wollten, dieselben zu verwerfen, an die Appellatin, Wittwe Klescher seinen Antrag vom fünfzehnten Juli, samt Zusatz vom 2 September 1860 und die sämmtlichen Prozeßakten, sowie alles dasjenige zu bezeugen, wegen die Parthei Golden der Appellantin gegenüber verurtheilt werden könnte.

Masse subsidiarisch, der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie den Exekutionsklagen Herrn Roos nur für bedingt zugestehe, ob nicht bei Abschluß der Verträge vom nächsten Juli 1863 die wahrscheinlich eventuell Summe von 500 fl eine sehr schwer fliegulirt und verschoben wäre, daß der Appellantin aus dem Klagsteuer eine zu entgegengesetzt werden sollte, daß sie die Verantheilung der Gelder aus der freiwilligen Verstrickung unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes anzuerkennen, eine Prozentsatzes anzuerkennen zu verzeigen, einzumahlen habe;

ferner des Weiteren zu verfügen.

der kgl. Advokat-Anwalt Golden beantragt, die Appellaten dem kgl Appellationsgerichte die Verwerfung, sowohl der Appellaten und verschiedenen Vorbringlichen Vorbringen unterworfen sind, selbe abzuweisen und zu verurtheilen mit Gebühr und Kosten;

für den Fall aber, als das angefochtene Urtheil, sei es wegen Nichtigkeit der Ladung vor Einverleibung des Gerichts, sei es wegen Mangel der Form für Golden einzugehen, Widerspruch der Appellantin, sei es wegen Anerkennung der freiwilligen Verstrickung vom 8 April 1850 Partei der Wittwe Klescher, unterbrochen worden sollte, die Exekutionsexekutionsklage der Herrn Golden abermals abzuweisen und Letztere in gleiche der Appellaten Roos, Blum und Klescher verhältnißmäßigen Kosten beider Instanzen, einschließlich der Exekution, in welche die selben etwa gegenüber der Appellantin verfällt werden könnten, zu verurtheilen.

Ganz subsidiarisch: die Appellaten möchten, falls noch vor der Gerichtszeugen zum Urkundenbeweise zu verstehen zuzulassen:

„daß die Anmaßung des kgl. Notär Martini vom Lorenzabern vom 20 Februar 1853 den Herrn Johann Georg Wittwe Klescher gegenüber eine vollständige richtige ist und Letztere einer Anfechtung derselben können Abstand nehmen, im Gegentheil einer neuen Anmeldung gegen die Zurückweisung einer Anmaßung von mindestens 500 fl eine für ihre gegen Schultz aufgelaufene Kosten verhältnißmäßige Vortheile erlangt hat, welche nicht der Appellantin entgegen wären."

Anwalt Loew conclusorische Termine:

Wiederholungsweise, der Appellatin Urkunde zur Hinlänglichmachung für die Appellatin dem für Termine zu bestellt, sich selbe schriftlich, oder mündlich vorbehalten, daß die Appellatin einen Fürsprecher für die an die Gabriele Schultz gut gebrachte Forderung mündlich oder schriftlich reclamirt habe, zudeß die Appellatin – obschon von dem Inhalte der vorgelegten Urkunde – sich niemals einen Fürsprecher bestellt worden, schriftlich noch mündlich vernehmen lasse, daß diese Urkunde vom 31ten März 1858 ganzrechtl. Forderung von 1300 fl von der Appellatin nicht in ihrer Eigenschaft als Fürsprecher der Gabriele Schultz gemacht, sondern diese als Bürgerin daselbst angegeben worde; 4., daß sie überzeugt sich an die Appellatin selbst und ganzrechtl. Fürsprecher vor der im Jahre 1859 erfolgten Vorladung niemals mehr sie vor verlangt hat – sofort eine weitere Fürsprecherin zur Fürsprechleistung anzuberaumen Kosten und Exemtion Condemnation vorbehalten.

Factum

Die Appellatin, Wittwe Hoscher, hatte auf Ansuchen eines Verzeichnisses des königl. bayerischen Landgerichts Landau vom 23 September 1848 an die Gabriele Schultz in Ingrossirung eine Forderung zu bezeugen, welches sich mit Zinsen und Kosten auf die Summe von 1198 fl 08 xr rheinl. Münz Fuß der Ehel. Nicolaus zu Ingrossiren vom 11. Juli resp. 2. September 1859 erhob Appellatin gegen die Appellantin vor dem kgl. bayerischen Landgerichte Landau Klage auf Zahlung obiger Ordnungs, unter der Ingrossirung, daß Ehel. Nicolaus sich für die angegebene Schuld der Gabriele Schultz verbürgt habe. Die Appellaten Roos, Blum und Hoscher, welche zu Verbringung dieser Forderung beschäftigt waren, intervenirten und traten der Appellatin wieder Zeugniß gegen sie ein Incidentgravamen ab. Dieses Urtheil des kgl. bayerischen Landgerichts Landau vom 23 Februar 1860 wurde die Incidentklage, unter Verwerfung der vorgebrachten Incidentgravamen für begründet erklärt und Appellatin mit Abweisung von der Appellatin zu ergreifenden, unter dem Titel einer Verletzung geltend gemachten ungerechtfertigten Abweisung zur Zahlung einer Summe von 2997 fl, 33 xr mit Zins vom 1. Juli 1859 und zu sämmtlichen Kosten verurtheilt; dann wurde die gegen die Appellatin vorgebrachte Incidentgravamentinklage für begründet erklärt. Gegen dieses Urtheil, gegen dasselbe sich die weitere Appellatin beschwert fühlt, hat die Appellantin durch Act des kgl. Landgerichts Landau vom 10. Mai 1860 Berufung ein, zu Folge dessen sich Appellatin gedrängt sieht, die Incidentklage gegen die Appellatin zurückzunehmen.

In der Appellinstanz machten die Parteien die Schlußstellungen, wie in erster Instanz und die weitere Stellung dem Gegner die Erkennung gewissen beim Gerichte dem Gegner die Erkennung gewissen Incidentgravamen gegen, dann weiteres des weiteren Incidentgravamen vorbehalten.

Es fragt sich nunmehr:

1, Ist wiederholungsweise auf den vom Procur Loew der Appellatin zugestandenen Eid zu verbescheiden?

2, Ob das Incidentgravamen gegen die Incidentklage zu verbescheiden?

Der Senat Königl. Appellationsgerichts Loew und Gulden zu Zweibrücken.

Gulden

Hoffmann

Nr 6015

Ausgestellt am 27 März Abends

Zustellung.

Kraft des heute
mir übersandten Auftrages
Kgl. Stadtgerichts
Mainz

habe ich Gerichtsvollzieher Rettig, bei dem Kgl. Stadtgerichte zu Mainz angestellt, dem Kgl. Rechtsanwalt Gerichtsstand des Pfalz zu Bromberg Herrn, daselbst wohnhaft

1. dem Hl Loew, Kgl. Notariatsverwalter der Rechtsanwaltin Josepha Broc, wohnhaft daselbst am Gerichtsplatz

2. dem Hl Gulden, Kgl. Notariatsverwalter der Rechtsanwaltin Emilie Bruckmüller Ehefrau Hl Gulden, wohnhaft daselbst am Gerichtsplatz

Leonhard Roos

Abschrift

Kg

Gerichtsvollzieher

Kosten und Gebühren 31 Kr.

Zustellung k. 16.
Brief - " 01.
Porto - " 14.
K. 31.

Rettig

N. 2329. Registrirt zu Bromberg den achtzehnten März 1861 für einzelne Personen Bd. 110 Fol. 71. Für Abwesende Kgl. Notariatsverwalter

---

Nro 4.679 Folio

auf 18 Kreuzer pro pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anwaltschaft

für Josepha Broc ohne Gewerbe wohnhaft in Kaiserslautern in Rheinbayern ansässig, Klägerin dahier in Anwaltschaft mit Rechtskandidaten Heinrich Frauenknecht, Anwaltschaftsverwalter von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 23ten Januar 1860, Lit.

gegen

Marie Angelika von Kessler, Rentnerin in Mainz wohnhaft, Beklagte dahier in Anwaltschaft mit Rechtskandidaten Heinrich Josef Rescher, Anwaltschaftsverwalter dortselbst und Hl Gulden, — und gegen

1. Leon Rascher, den ältern, Handelsmann in Landau in Rheinbayern wohnhaft, 2. Leonhard Roos 3.) Samuel Blum, beide Handelsleute in Speyer wohnhaft, — Intervenienten Anwaltschaft, vertreten durch den Kgl Notariatsverwalter Gulden.

In Betreff, daß die mündlich vor Lebtag Schuldner Schultz genannt Kgl Bäckermeisters zu Landau, und Josepha Broc, die Ehefrau des Intervenienten Anwaltschaft, durch Urtheil des Kgl Bezirksgerichts zu Landau vom 23ten September 1848 Ehefrau schriftlich Ehefrau genannten Theodor Schultz allein, vorläufig und die Anwaltschaft mit Fortdauer Beklagte, im Betrage die Summe von 3723fl 31kr, sowie die Prozeßkosten mit 99fl 21kr zu bezahlen;

In Betracht daß die Anwaltschaft, um zu diesem Urtheil zu kommen, den Inhalt des Theodor Schultz mit Pfändung belegte

und interim d[en] 2[ten] Dezember 1850 – Adv vor Notar Sa=
lomon in Landau – sowie interim 14. Oktober 1851.
Adv vor Notar Ruhl in Landau – ihren Pfandbrief
pfändige Immobilien zwangsweise versteigern lässt;
In Erwägung dass nun die Pfändung, Schuld Schultz
interim 8. April 1850 vor Notar Fuchs in Landau
ihren pfändigen Güter versteigern lassen und dafür
14,766 fl erlösten;
In Erwägung dass am 20. Februar 1852 vor Notar Mal=
lini in Landau das erlöste aus der freiwilligen Güter=
versteigerung vom 8. April 1850 mit 14,766 fl, das
aus der Zwangsversteigerung vom 16 Dezember 1850
im Betrage von 8281 fl und das erlöste der Zwangs=
versteigerung vom 14 Oktober 1851 im Betrage von
572 fl, somit die ihnen gültigen Zinsen, Schuld an
Medizinalrath Leindruf Sauli in Landau, Schuld an
die Interventionsappellaten von den Pfändungen
vorzugsweise zuerkannt wurden;
In Erwägung dass die Interventionsappellaten, welche
die Forderungen gestellten hypothekargläubigen
der Pfalzgräfin Schultz an sich gebracht hatten mit
der Appellatin unterm 11. Juli 1853 ein Uebercin=
kommen abgeschlossen worin u.a. festgestellt wurde:
1., Appellatin willigt ein, dass die erlöste aus Zwangs=
versteigerung an gegen die Pfalzgräfin Schuldt somit
sie bis heute noch nicht vorzugsweise sind, auf gütlichem
und rücksichtsvollem Wege von einem Notaren und
den übrigen hypothekargläubigen vorgenommen und
durchgeführt werden;

DILIGENTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

2., da durch diese sie willigung die Kosten eines
gerichtlichen Ordre entgehen werden so soll
Wilhelm Hoscher – die Appellatin – mindestens
einen Viertel von 500 fl vorgängig vorhalten,
selbst wenn sie dem Vorzug nur nicht oder nur
einen geringeren Viertel zu bezeugen hätte etc.
3., Vermöglich Sophia und Frau Hoscher durch
Zwang bevorstehenden und Contestationen
gegen die Familie Schultz u. Cons. verwirrt,
jedoch mit Rücksicht darauf einigen der Anwalt=
schaften, ob damit ein Vorzug vorhanden ist
oder nicht, müssen der selben bei der gütlichen
Auseinandersetzung zugemessen werden.
In Erwägung, dass die Appellatin in der demselben Datum
vor Notar Fleck in Landau zu der vorgenommenen
Annahme ihre Zustimmung gab, dieselbe ihrem ganzen
Inhalte nach genehmigte unter Vorzeichnung auf
ihre hypothekarrechte an den uns der vorgenannten
Verpfändungen an verpfändeten Immobilien ihrer Schuldnerin;
In Erwägung, dass die Appellatin durch die Intervenien,
welche sie in Folge der Versteigerungen der Gantobjekte
Schuldnerin erwirkt, somit durch die 546 fl 32 kr, mit
welchen sie dem Vertrage vom 11 Juli 1853 gemäss
durch Akt vor Notar Fleck vom 29 Dezember 1854
vorgemerkt wurden, keine Einbuße beigebracht wurden
dass sie deßhalb durch Endung vor der Vermittelung
vom 11 Juli und vor der Zivil Bezirksgericht Landau
vom 2 Septembre 1859 die Appellatin als Einwand der
Pfalzgräfin Schuldt Gläubiger und der selben einen Vorzug

anstellung signifizirte, wonach sie nun kurz zusammen
hinsichtlich der Entweisung von 4898 fl 68 kr nunmehrige Klage
von den Pfandschuldnern gefällig wird;

In Betracht, dass sowohl die Aggravation der Aggravatin
wegen Zuerkennung der Entweisung von 1300 fl,
welchen weitere interim 31ten Mai 1850 als Verzinsung
von Kapitalien erhält, nebst Zinsen vom Tage der Einklagung
an, in Abzug zu bringen;

In Betracht, dass die Exekutionsaggravatin Kreis Amt
von Neumarkt zu Neumarkt vom 10ten Februar 1860 in die Suspension
inkameriren, weil sie als der Aggravatin gegen die
exekutionsgerichtlichen Abzugnahme des Prozesses im Betreffe
fallen;

dass die Aggravatin auf diese Exekutionsgesuch die Verfügung
Exzindirung in Aufgang nahm;

In Betracht, dass kurz Urtheil als Kgl Bezirksgerichts
Kundmachung vom 23 Februar 1860 dargegen die gerichtige
Aggravatin wegen Exekutionsgesuch für begründet
erklärt und diese unverschuldet wurde nach gerichtige
Aggravatin die Summe von 2997 fl 33 kr mit Zinsen
vom 1ten Juli 1859 an zu bezahlen und alle Prozess-
kosten zu tragen;

In Betracht, dass die Aggravatin sowohl in der Einrede
wegen Verjährung, als in der wegen Exekutionsgesuch
gerichtlich als in Rainfeld wohnhaft bezeichnet ist;

dass dieselbe während ihres in Regensburg wohnhaft
nahm, indem sodann als Witwe allein für ihre Zeit
in Rainfeld unverschuldet unterstehen war Einigung als
zu ihrem Kinder Wilhelm Brod aus Heimburgha-
gen ist, wo sie jetzt noch wohnt;

DIKENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

In Betracht, dass sie in Rainfeld seit ihrem Weg-
gehen keine Wohnung mehr besitzt, dass sie auch
ihre gesammte Mobiliarverlassung auf
Heimburg nur bringen liess und dass sie dortsel-
ben nimmer Kinder die Exekution besorgt;
In Betracht, dass dasse Heimburg als der Ort
zu sehen ist wo die Aggravatin dauernd ihren Wohn-
sitz nimmt, wenn Kinder erhält und dasselbe
als principal Etablissement angesehen werden
muss art. 103, 105 C.C

In Betracht, dass dasse die der Aggravatin gegen-
stellten Endigung nicht richtig sey. das Kgl Bezirks
gericht Kundmachung domicilii incompetant war;
In Betracht an sonst, dass die angebliche Exekution der
Aggravatin abgelaufen wird als nimm Einfluss, denn
diese vom 31ten Februar 1850 wo die Aggravatin schon
sind wenn es spricht: „Wenn es Kinder nicht
Kinder sollen dem Exekutor nämlich wir zu gross, wenn
es zu Mittag kommen sollen die Alles haben, es
haben Kinder noch einmal nach Brod, dass man Exekut
sein Haus nicht nächtlich abreissen etc"

In Betracht, dass aber in diesen Worten offenbar nicht
nahmhaft gemacht werden Raum, welchem allgemeinen
Ausdruck Verbindung eine die Absicht eingeschränkt
Wort in Kgl Kreis zu nehmen nahmen, am bloss Worten
sind Exekution, nicht dem Grundsatz buchstäblich in
dem die Parteien bisher standen festhalten;

In Betracht, dass als in seinem Grade unverfänglich
Exekut ist, dass die Aggravatin welche zur Zeit, wo sie
von Kreis schon mehrere Jahre Wohnung besass

und erst später auf zwangsweise Mittel zu greifen kann, aus bloßer Freundschaft, etwa damit sie selbst von dem Herrn Gläubiger contrahirten Pfandbrief behalten und etwa durch sie zu der Exekution nicht Veranlassung gegeben werde;

In Betracht, daß auf den Fall der Gläubiger, worunter die Exekution durch Anwendung der freiwilligen Entäußerung, der Hypothekarschuldner verstanden werden soll, sowie durch Abschließung aller gütlichen Vollstreckung, die gerichtliche Exekutive, resp. Amwendung nicht möglich gemacht seyn, folglich die Exekution nicht mehr eintreten, resp: der Zuschlag derselben nicht mehr constatirt werden kann;
daß also die Verpflichtung aufhören soll; art 1167 c.c.

In Betracht, daß die Hypothek, welche sie auf das Verpfändete nicht mehr haben werden kann, insofern erlischt, daß der Gläubiger, die Exekution durch freiwillige Entäußerung der Hypothekarschuldner gänzlich aufgehoben, und durch Abschließung aller gütlichen Vollstreckung, die gerichtliche Exekutive, resp. Anwendung nicht mehr

dass sein der Umstand, ob gewerbsmässig die Handlung des Gläubigers dem Bürgen als solchem ein bestimmter messbarer Schade entstehen müsse oder allen solchen Fällen ist, indem es lediglich bei Beurtheilung der Verbindlichkeit unsers Bürgen auf die Bestimmung der Leistung ankommt, ob dieser dem Hauptschuldner ein bestimmter Schade entstanden ist oder nicht;

dass der art 2037 c.c. nur nicht im Falle spricht, ob durch die Handlung des Gläubigers dem Bürgen ein gewisser Schaden entstanden ist oder nicht;

In Betracht, dass es offenbar im Interesse eines Gläubigers gelegen ist, somit Sicherheiten ab einzig für seine Forderung zu haben; dass dieser in einer Verminderung seiner Garantien einmassen eine Verletzung des Interesses des Gläubigers gesehen werden muss;

In Betracht, dass dieser nicht begünstigt werden kann, die Acquisitur können wegen Mangels an Interesse sich nicht auf den art cit art berufen;

In Betracht, dass es nämlich eine Analogie für zu gebrauchen, bei dem Verluste des benefice de discussion wegen Verminderung der bestellten Sicherheiten art. 1188 c.c. nicht darauf ankommt, ob dem Gläubiger durch Verminderung der Sicherheiten ein Schaden entstehen müsse; Toullier VII. 667

dass dieser unfallbar dem ehrenfesten Richter mit Recht vorgenommen sein soll zu Anwendung des art 2037 in einer Ersetzung des Bürgen nöthig;

In Betracht, dass in der Regel einem jeden Versicherungsnehmer ein Interesse zu Grunde liegt; dass dieser derjenige dem durch die Handlung des Gläubigers kein Schade zugefügt werden, nicht das Recht eines Interesses für seinen Ausschlussgrund zu beanspruchen hat, widrigenfalls das Recht des Gläubigers ist, den Mangel des Interesses des Klägers einzuwenden;

In Betracht, dass selbst nur für einen Ausschlussgrund nöthige Interesse nur durch Verletzung eines positiven Rechtes des Gläubigers begründet werden können, wollte man also dass annehmen der art. 2037 setze einen dem Bürgen zustehenden bestimmten Schaden voraus, offenbar der Beweis des Schadens dem Bürgen nicht obliegt, weil es sonst des Gläubigers ist, die durch seine Handlung begründete Presumption der Verschuldigung zu widerlegen;

dass dieser weise nicht bestimmt werden kann, wie es gesetzlich ein gewisser ordre gehabt haben müsse, dass nur allgemeingültig gesagt werden kann, dass

In Betracht, dass in der Regel einem jeden Versicherungsnehmer ein Interesse zu Grunde liegt; dass dieser derjenige dem durch die Handlung des Gläubigers kein Schade zugefügt werden, nicht das Recht eines Interesses für seinen Ausschlussgrund zu beanspruchen hat, widrigenfalls das Recht des Gläubigers ist, den Mangel des Interesses des Klägers einzuwenden;

In Betracht, dass es offenbar im Interesse eines Gläubigers gelegen ist, somit Sicherheiten ab einzig für seine Forderung zu haben; dass dieser in einer Verminderung seiner Garantien einmassen eine Verletzung des Interesses des Gläubigers gesehen werden muss;

In Betracht, dass dieser nicht begünstigt werden kann, die Acquisitur können wegen Mangels an Interesse sich nicht auf den art cit art berufen;

In Betracht, dass es nämlich eine Analogie für zu gebrauchen, bei dem Verluste des benefice de discussion wegen Verminderung der bestellten Sicherheiten art. 1188 c.c. nicht darauf ankommt, ob dem Gläubiger durch Verminderung der Sicherheiten ein Schaden entstehen müsse; Toullier VII. 667

dass dieser unfallbar dem ehrenfesten Richter mit Recht vorgenommen sein soll zu Anwendung des art 2037 in einer Ersetzung des Bürgen nöthig;

In Betracht, dass nämlich sonst der Zweck des Bürgen durch die Handlung des Gläubigers kein Schade zugefügt werden, nicht möglich ist;

In Betracht, dass die Einwilligung des Gläubigers zu der Veräusserung eines Unterpfandes, welche nach der Verpfändung eines gewissen genüssenen Status einen Verzicht des gedachten Pfandrechtes des Gläubigers auf seine Sicherheiten, somit ein Verlassen der selben als formellen oder materiellen Grund angesehen werden;

dass dieses nicht bestimmt werden kann, wie es gesetzlich ein gewisser ordre gehabt haben müsse, dass nur allgemeingültig gesagt werden kann, dass

wurde dabei für die Appellatin noch: die Taxe wieder herabgesetzt werden;

In Betreff, daß der erste Richter selbst zum Beweis sei, daß er bei dieser gütlichen Collocation damit nicht so genau genommen würde, ob einer Forderung hypothekarisch haftend war oder nicht, ob die gehörigen Belege für sie existirten oder nicht; daß er oben nicht blos diese wenigen mit Unrecht angenommenen sei, die Taxe sei nicht berichtigt worden;

In Betreff, daß z. wie der art 749 C. pr. civ. gültige Warnung unter den Gläubigern und dem Schuldner nur über die Verkaufsbedingungen vorschreibt, daß dies aber eine allgemeine Verfügung ist, welche die Hypothek für die Taxe sistirt belassen, bestimmt, daß art 2037 C. civ. nicht illusorisch machen kann;

In Betreff, ob die Gemeinde in die freiwillige Versteigerung und hypothekarische Mitzahlung der Taxe, da dem ein Privatrecht der Appellantin entgegen, daß der erste Richter irrig angenommen sei, die Taxe habe berichtigt indem die freiwillige Versteigerung angenommen sei, indem in den beiden in Betreff angezogenen Erlassen vom 12ten Februar 1850 und 18ten März 1850 nur freiwillige Versteigerung nicht gestattet worden sei;

In Betreff, daß Verpfändung bestritten worden kann ob wenn bei einer gerichtlichen Versteigerung der Güter nicht muß verlangt werden, wie bei der freiwilligen Versteigerung, indem bei letzterer alle Garantien, welche das Gesetz

bei ersterer gegen Fraus und Collusion angeordnet, fast fehlen;

In Betreff, daß falls die Appellatin nicht genügende Hypothekarrechte an den versteigerten Immobilien anerkannt, die Appellantin andere Prätendenten in diese Rechte gemäß dadurch hätte thun können, wie die Enzidirte appellanten thun, daß sie nämlich die vorgängig zu Pfändigen Gläubiger hätte abbezahlen können, wenn dann Hypothekrechte vorhanden, so die allenfalls Prätendenten über die Zeit der Pfändung der Güter anlangen und nach ihrem Gutdünken die ausg. Hypothekan hätte halten können;

Ob nun die Güter wirklich erst nach einem Zeitraum zwangsweise versteigert werden müssen und hätte können im möglichst günstigen Moment werden können, darüber könnte nur Experten vernommen, ob der wahre bei der freiwilligen Versteigerung am 8ten April erreicht würde;

Daß ob solches nun etwas immerhin zu bestimmen, den Vorgang habe zwischen Vorgesetzten und Gläubigern und die Hypothekan dem Gerichte gutzustehen;

In Betreff, daß wenn selbst die Aussicht im Allgemeinen die obigen, ob sie Preis der Güter, wenn sie wenn sie in Aussicht nimmt, eine so enorme Zukunft machen, daß im gegebenen Falle der Appellantin der Ersatz nicht Schaden, welche durch die freiwillige der Appellatin in die freiwillige Versteigerung und Collocation, somit die Vorgesetzten entstehen würden,

müsse obliegen kann, weil dieser Fond nur durch eine Abgeltung des Kapitalbetrages der freiwilligen Veräußerung und Collocation mit dem einer Zwangsveräußerung und gerichtlichen Collocation zusammenhängt werden könnte, die Appellatin aber Anstand genommen diesen freiwilligen in die nächsten 3 möglich gemacht, folglich die Appellantin die Möglichkeit eines Fondsabganges selbst vermieden hat.

In Betracht dessen sollte die Appellation nicht statt und dem Prozessigen gemäß sachfällig angesprochen, die Abweisung der zur freiwilligen Collocation am 20 Februar 1852 verlangt wird.

Aus diesen Gründen

, Recht ab dem Erk Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheil vom 23 Jänner 1860 die verlangte Hinausgabe samt die von der Intervenientin, dem in rechter Instanz gestellten Antrag mit Rücksicht der inzwischen 11ten Juli und 2. September 1859 der streitigen Appellantin zugestellten Eröffnungen zur Exekutionsführung des Kgl Bezirksgerichtes Landau abzuweisen, gutachtlich darüber ein, beizumessen zu erklären, die Appellantin wäre die Intervenientin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Anklagte der fortgesetzten Geldstrafe zu unterziehen.

v. p. p. q. 28 Juni 1861. Eugen Loco.

v. p. pl. 18 Febr. 1861.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr 4674 Rolle

Fräuff c? Hoscher.

Thatsächliches der Appellation Verhältniß zu erörtern, dasselbe der Appellatin das sie darüber äußert, sie falle schweigen, aber eingeht sei: 1., daß sie jemals von der Appellantin eine Bürgschaft für die an die streitige Schuld gerichtete Forderung mündlich oder schriftlich verlangt habe; 2., daß die Appellantin - abgesehen von dem Inhalte der vorgelegten Briefe - ihr niemals diese Bürgschaft ~~übernommen~~ weder schriftlich noch mündlich versprochen habe; 3., daß die am 31ten Juni 1850 gemachte Zahlung von 1300 fl von der Appellantin nicht in ihrer eigenschaft als Bürgin der streitigen Schuld, sondern als baare Anzahlung gegeben worden; 4., daß sie überhaupt die ~~von~~ an die Appellantin ~~von beanspruchte Bürg~~ geltend gemachte Bürgschaft von der im Jahre 1859 erfolgten Verlautbarung niemals von dieser vernommen hat - sohin eine weitere Rüge zur Geltendmachung mehr vorbringen, Beweis und weitere Anträge vorbehalten.

v. p. pl. 18 Febr. 1861. Eugen Loco

№ 1679 des Rolls.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für Maria Apollonia von Praestler,
Bauersmann zu Haing angesessen, wider Wilhelm Ge-
zu Bayern wegen bestrittener Bezahlung strengstehen
Summe Rest Gebühr, Exekution, Kosten

Sophie Broc, ehem. Hausmagd zu Steinfeld
angesessen, wider Wilhelm Hey zu Bayern wegen
Klage-Anerkenntnis-Urtheil Summe Groschen, Exe-
cution und wegen Gebühr des Königl. Bezirksge-
richts Lohr vom 23. Dezember 1860, wegen
Antrag Königl. Stempel Taxe.

Zu 1, Bernhard Roos 2, Samuel Blum, beide
Handelsleute zu Burgsinn angesessen 3, Leon Ascher,
des Alten, Handelsmann zu Laudenbach, wegen pfändungs-
weiser Exekutement zu Bezahlung angesessen, wegen Ertheilung
Königl. Stempel Taxen.

Zu Betreff der Exekution gegen die Gebrüder
Exekuten, wider Wilhelm Gosch, wegen 23. Dezember
1860 angeordneter Vorlegung der Exekutionsprotokolle
Landau Pfändung eingelegt hat;

da Laut der vorgelegten Urkunde Pfändung Exe-
kution vollkommen gültig ist, die eingelegte Exekution
daher ganz unbegründet ist.

Zu Betreff der Exekution und Urtheil des Königl. Landgerichts
Landau vom 23. Dezember 1858 an den namentlichen
Königl. Steuer-Exekutor Joseph Schmitt in Bayern wegen
und Pfändung von 3723 fl. 31 ½ kr. nebst 99 fl. 02 ½ kr. Exekutions-
Kosten zu Exekutionen hatten, die ersteren ihren Beistand
nach ihrem Antrage noch in erster Instanz vorgelegt
haben;

da Exekutionen, mit Rücksicht auf Exekutionen auf die vorhandenen

Allerunterthänigster;

Das unterthänigste Gesuch der gewesenen Besitzerin und Inhaberin der [illegible] 2 Dezember 1856 um den Abzugsbefehl an den Abzugsbezirk [illegible] Bauern Hermann [illegible]

1, das Abzugsbezirk Bedenken und Anmerkungen zu dem [illegible] Bezeugen von dem Abzugsbezirk gemachten Forderungen und dem [illegible] Bürgermeister zu Lichtenau [illegible] Bürgermeister zu Lichtenau [illegible] Abzugsbezirk [illegible] Abzugsbezirk für die Abzugsbezirk nicht annehmen können, [illegible] Abzugsbezirk für die Abzugsbezirk: „ [illegible] Bauern [illegible] Lichtenau [illegible] Abzugsbezirk [illegible] Abzugsbezirk;

2, das [illegible] Abzugsbezirk für die Abzugsbezirk [illegible] Lichtenau [illegible] Abzugsbezirk [illegible] Abzugsbezirk [illegible] Abzugsbezirk

und der Appellatin endurtheilt am 11 Juli 1853 abgeschlossenen Tagsatzung; erstere beharrten, dass sie gegenwärtig die Appellantin Barbara Broc, Hängschuhfabrikantin in Basel aufnehmen, sowie die Leistung einer Bürgschaft hinsichtlich der fraglichen Tagsatzung erneuert fordert; endlich

2, dass den der Appellantin zugeschriebenen Aeusserungen vom 11 Juli und 2 September 1853 die Weisung zu diesen Akten dass sie offenbar nicht zum Beweis genommen seien, sondern lediglich zum Behufe der Begründung der Beweisartikel angeführt worden seien.

In Erwägung, dass vorerst

1, Appellantin haben die Appellantin nie um mündliche Verhandlung angegangen, da, wenn eben angeführt, die mündliche Verhandlung nur für den Fall angeordnet ist, wenn die Appellantin Einsprachen gegen das Urtheil beibringen, und selbige Vorbringung eben auch wegen dem Appellanten Verzögerung ist;

2, Appellantin haben in der gemeinten Tagsatzung vom 11 Juli 1853 selbst diese Tagsatzung als zweifelhaft hingestellt, indem dieselbst den Herr Bank-Ehrg hingestellt, indem dieselbst den Herr Bank-Ehrg [illegible] Tagsatzungen in Abschrift einsenden zu lassen, indem sie [illegible] Urtheil nie in ihrem Besitz gewesen und [illegible] auf diese Tagsatzung Bezug nehmen wollen;

3, Appellantin haben auf die Hängschuhfabrik [illegible] indem sie dieselben um 500 fr. [illegible] und auf [illegible] Appellantin [illegible] 500 fr. [illegible] zu [illegible] Urtheil ist, dass dasselbe bis in seiner Tagsatzung [illegible] Bestimmung zu gütlicher Vollexation und dann Appellation von 500 fr. für die dieselbe nöthigen Erwägungen [illegible] Appellantin ihrer Hängschuhfabrik [illegible] verwenden sei oder auf dieselben Gaben [illegible] wollen;

In Erwägung, dass Appellantin seinerzeit [illegible] einen Abschlag ihrer Forderung als [illegible] stand zu [illegible] wollen, so sei Appellantin ihrer Hängschuhfabrik [illegible] Bestimmung des art. 2037 Cod. civ. [illegible] Gaben [illegible] Appellantin dem Ehemann Schultz in einem [illegible] Bank-Hängschuhfabrik

am 11 Juli 1853 [illegible] Akten ihrer Bestimmung [illegible] in der in dem Urtheile des Statthalters Martini vom 20 Januar 1852 durch [illegible] Schultz [illegible] Beweisbegehren [illegible] auf die Artikel:

1, einer [illegible] Aussprechung dem Ehemann Schultz vom 8. Mai 1850;

2, [illegible] auf Betreiben der Appellantin gegen die [illegible] Ehemann Schultz stattgehabten Hängschuhfabrik [illegible] 11 Oktober 1850,

Appellantin haben Gaben zugezogen auf ihren in der [illegible] Immobilien bestandenen Hängschuhfabrik [illegible] Lod, mahnung dem Artt. des art. 2037 Cod. civ. [illegible] die Appellantin, sei Hängschuhfabrik [illegible] die Hängschuhfabrik [illegible] Appellantin [illegible] Hängschuhfabrik [illegible] Gaben [illegible] endigt sei;

In Erwägung, dass diesem [illegible] [illegible] ist; dass [illegible] der Verfügung des art 2037 Cod. civ. nicht [illegible] Hängschuhfabrik [illegible] Hängschuhfabrik [illegible] Hängschuhfabrik

utile ni pour lui-même ni pour la caution, le dommage alors étant nul";

daß in Übereinstimmung hiemit, anerkanntermaßen auch nach Lehre und Jurisprudenz der Bürge nicht verpflichtet wird, wenn nicht mehr, jedenfalls nur in soweit gehaftet wird, als der Hauptschuldner zum Entritt in seine Rechte wenigstens gehalten ist;

daß also die Nichtigkeit dieser Verpflichtung auf alle minima Rechtsgründe sich stützen und also namentlich auch auf art. 2037 mit art. 1382 und 1383 Cod. civ. verfallen;

daß zudem in art. 2011 Cod. civ. selbst in demselben Sinne ein ähnlicher Fall und dahin Rechtsgrundsatz in einem abgeänderten Gesetze aufgestellt ist, indem die Bürgschaft für den Vormund, welche nothwendig ist, um die Ernennung desselben zu bestätigen, ausdrücklich für nichtig erklärt wird, wenn der Bürge die excepcio divisionis ausgeschlossen hat, und daß somit der Gesetzgeber selbst art. 2037 cit. auf diesen Fall nur eine Civilstrafe und zwar eine solche, welche lediglich dem Bürgen zugute kommt, verhängt hat

Landmessung Zeugnuß Hälfte;

daß Herr Rechtsanwalt Roos namens des Advokaten Roos, Blum & Stocker in Bonn, als Bevollmächtigter des Rechtsanwalts Dr. Hagen in Köln, gegen die Eheleute Wilhelm Hagedorn, Ackerer und Maria Catharina Roos, ohne Gewerbe, beide zu Bonn wohnend, Beklagte, wegen Zahlung von 500 Thlr. Kapital, Zinsen und Kosten, vor dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher des Königlichen Landgerichts zu Bonn, am 20 Juli 1853 die Pfändung der Mobilien der Beklagten vorgenommen und dieselben in Gemäßheit des Artikels 583 der Civilprozeßordnung zu Gerichtshänden in Beschlag genommen hat, welche Pfändung und Beschlagnahme dem Beklagten Wilhelm Hagedorn am 21 Juli 1853 durch Gerichtsvollzieher Stocker und der Beklagten Maria Catharina Roos durch Gerichtsvollzieher Hagen zugestellt worden ist;

daß der Kläger durch Exploit vom 22 Juli 1853 gegen die Beklagten Hagedorn und Roos, Eheleute, Klage auf Zahlung von 500 Thlr. Kapital, Zinsen und Kosten vor dem Königlichen Landgerichte zu Bonn erhoben hat, worauf durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 30 Juli 1853 die Pfändung der Mobilien der Beklagten Eheleute Hagedorn-Roos für gültig erklärt und die Beklagten in die Kosten des Arrestverfahrens verurtheilt worden sind, welches Urtheil den Beklagten am 2 August 1853 durch Gerichtsvollzieher Stocker zugestellt worden ist;

daß gegen dieses Urtheil von den Beklagten Eheleuten Hagedorn-Roos binnen der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt worden ist, weshalb dasselbe in Rechtskraft übergegangen ist;

daß demnach der Kläger durch Exploit vom 11 Juli 1853 gegen die Beklagten Hagedorn und Roos, Eheleute, Klage auf Zahlung von 500 Thlr. Kapital, Zinsen und Kosten vor dem Königlichen Landgerichte zu Bonn erhoben hat, worauf durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 30 Juli 1853 die Pfändung der Mobilien der Beklagten Eheleute Hagedorn-Roos für gültig erklärt und die Beklagten in die Kosten des Arrestverfahrens verurtheilt worden sind, welches Urtheil den Beklagten am 2 August 1853 durch Gerichtsvollzieher Stocker zugestellt worden ist, welche Pfändung und Beschlagnahme dem Beklagten Wilhelm Hagedorn am 21 Juli 1853 durch Gerichtsvollzieher Stocker und der Beklagten Maria Catharina Roos durch Gerichtsvollzieher Hagen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

des Schuldners Vermögen vorhanden sind, die Advocaten zu dessen Vertheidigung oder wenn der Advocat zum einmaligen Erscheinen zu Gerichte oder zu Vornehmung einer Handlung sich nicht bequemen oder nicht erscheinen, wenn die Advocaten die Summe von 500 fl. und sämmtliche ihm zum Last fallende Vorschüsse zu tragen;

Da sich in vorigem Verfolg aus den Vorhandlungen und Akten ergibt, zwischen Zwang- und Vermögensvollstreckung unter dem Exekuten zu unterscheiden, dass dieselben zu keiner Leistung an den Advocaten verbunden, dass die Advocaten zum Schutz, wenn auf den Antrag, dass die Advocaten zur Vornehmung der Exekution dem Vermögensvollstreckung vorhanden haben, nur Einwendungen zu Gunsten der Advocaten zu berücksichtigen sollte, somit sich die Vermögensvollstreckung zur gültigen Vornehmung der exekutiven Zwangsvollstreckung, um für diese Einwendung den Advocaten eine Summe von 500 fl. zu hinterlegen und nur für den Fall, dass sich durch diese Einwendung ihre Gebühren Advocaten vermehren würde, denselben weiteren 500 fl. gewährt hätten.

In Betracht, dass diese Abstellung dann den Endzweck der vorgenannten Verordnung nicht vollkommen erreicht würde, indem die Advocaten sich nicht gezwungen würden, somit die Abmessung von fünfhundert Gulden nicht gültig und nicht genügend gewesen sind, oder somit in diesem Abmessung neue einzuzahlen und nicht für alle Fälle hinreichend wären und sich auf einen Einwand hinsichtlich der Vermögensvollstreckung beziehen müssten;

Dass daher gewürdigt die Abmessung dem Gesetz nicht vollkommen entsprechen, indem sie sich nicht auf die Vermögensvollstreckung der Exekuten bezieht, der Exekutionsgegner, der Exekuten vermögensvollstreckt, dem Advocaten, die nicht für einzelne, für alle Exekutionen Gültige, die Exekutionen von 500 fl. und vermöglich gewissen 500 fl. zu bestimmen.

4. Dass Abmessung hinsichtlich Einwendungen der Advocaten zu Gut

dessen wird;

Dass Abmessung der Vermögensvollstreckung nicht gegeben wird.

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Advocatur-Gericht Kollig

Königl. Akten des Königl. Bezirks-Gericht Kollig

und Neustadt vom 10 & 19. Mai 1860 gegen

das Urtheil des Königl. Bezirks-Gericht Landau

vom 23. Februar 1860 eingetragene Berufung als

unbegründet zu verwerfen und den Advocaten

Gutung dem Advocaten zum Schutz

und den Kosten;

Rechtsdienstes, Urkunde zu nehmen, dass Advocat

Advocaten den Advocaten den Eid deferirt zu haben:

es sei nicht damit einverstanden wäre, dass die Vollstreckung

aus der Abmessung von den Gültigkeiten

Königl. Akten vom 10 Februar

1852 genehmigt und selbst in Kollig diesem Ge-

meinde Bestätigung vermöglich sei;

Zugleich den Advocaten Urkunde zu geben,

dass sie vermöglich Vermögensvollstreckung gegen die

Advocaten Roos, Blum und Rascher aufgehoben

sei, indem diese Vermögensvollstreckung zu Recht verkannt,

dieselben sein unbegründet zu erklären, den Vermögens-

vollstreckung Mittel an die Hand zu geben, um

die von den Advocaten dennoch Vorgenommene

dass die Abmessungen dem Antrag des zu Vorgenom-

menen unbefugten Akten entsprechend Gnaden Schuldig

gültig und nicht genügend vermöglich oder mangelhaft

sind, zu beseitigen, falls sie diese nicht können

oder nicht wollten, dieselben zu vervollständigen, wo

der Bezirksbehörde, der Bildhauer Hascher, seinen Lehrbrief vom [illegible] Juni und die sämmtlichen Zeugnisse, so wie alles Desjenige zu begehren, was die Martin Goldsen der Bezirksbehörde zugemuthet zu haben kann.

Mag sohin, der Bezirksbehörde Vorkommen zu entscheiden, daß sie dem Gesuchsteller Bauzeugnisse Moos der Bildhauer Hascher; ob nicht bei Abschluß des Pachtvertrages vom letzten Juli 1853 die zwischen den Theilen vereinbarten Summen von 500 fl. und für den Theil stipulirt und erwähnt waren, daß der Bezirksbehörde auf den Umstand eine Einwendung nicht zustehen sollte, daß sie in der Anmeldung der Entlassung aus der gemeindlichen Anmeldung nicht Bürgschaft dieser, ohne sie Bürgschaft vorgeschrieben zu haben, eine gemeindliche Gebühr;

Gesuch des Bittstellers zu entsprechen.

v. p. p. 9. 28 Jänn. 1861.

Gallen

vKBz

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum

sub 1., den 2ten Nov. 1860, in Sachen des Kaufmanns Moses Levi Blum, dahier Judengasse wohnhaft, Appellanten an einem, gegen

den Ackermann Johann Adam Bauer in Lautzenhausen wohnhaft, Appellaten am andern Theil, in Betreff einer eingeklagten Forderung von 1000 Gulden.

Es haben

Appellant Blum, dahier Gewerbs halber wohnhaft, Mittelst Vortrags seines Anwalts Rechtsconsulent Fleischauer, Appellanten an einem, und Appellat der K. Bezirksamts Diener Johann Adam Bauer in Lautzenhausen, Appellaten am andern Theil, wegen Forderung von 1000 Gulden, Anwalts halber

Es haben

Namens Appellanten Herr Procurator, Notarius in Mainz wohnhaft, Mittelst Vortrags vorgelesen Vorstehende Einführungsschrift zum Hauptprocess, Appellanten Anwalt Herr Rechtsconsulent Fleischauer, Appellaten Anwalt Herr Kgl. Advocat Anwalt Nolden.

Es, daß die Appellanten Moses, Blum und Consorten zu Folge der ihnen unterm 2ten Januar 1860 auf Ansuchen der hiesigen Polizey Inspection Bürgermeisterei zu Mainz gewissen hiesigen und dortigen Leuten auferlegten Verbindlichkeit, gegen Appellaten Johann Adam Bauer in Lautzenhausen wegen 1000 Gulden Forderung Klage zu erheben, diese Klage gegen Appellaten Bauer unterm 23ten Februar 1860 eingelegt, Appellat jedoch die gesetzliche Einlassungsfrist verstreichen lassen, ohne sich binnen derselben Rechtsbeistand zu bestellen, Appellanten noch nicht in der Lage sind, Forderung mit Interessen zu bekommen;

Es, daß die Appellanten auf hiesiger Instanz bei dem unterm 2ten Nov. hierüber Urtheil suchen, allein die Gültigkeit der Anerkennung der Competenz des

[illegible] Beschwerde auf die Gründe der Leistung der neuen der Martin Holzen bestätigten Bürgschaft der Witwe Schmidt für den vorläufigen Rückersatz, den Fruchtgenuß der Witwe Hoffer betreffend, selbst nicht entnommen sind, daher die Entscheidung über diese Anzeige unter der Wirksamkeit des K. K. Appellationsgerichtes zustehend,

daß, falls dagegen Remonstrationen oder Beschwerden über diese Anzeige nicht eingebracht werden sollten, dann die Martin Holzen in gemäßheit des Appellaten und Intervenienten zu bewilligen und etwa zu Last gelegt werdenden Kosten verurtheilt werden müssten, weil dieselben durch ihre unbefugte Äußerung die Intervenienten veranlaßt haben,

H. L. betreffend den 9ten Anzeigepunkt, wornach Appellantin behauptet, daß Herr zu Umstand der Witwe Hofstetter gelassene Bürgschaft gefolgt der Art. 2037 C. C. erloschen sei, in welcher Beziehung die Martin Holzen in der Lösung gegen die Intervenienten als Zedent gewährleistig wird gebeten bittet, der Zufolge der Witwe Hofstetter und den Appellaten Rodolphe Cassata am 11 Juli 1853 abgeschlossenen Vertrages die Witwe Hoffer ermächtiget hat, daß die Löse- und Pfandentlassungen gegen Schultz genehmen Renuncent vollen zu Lasten gehen, insoweit dieselben bis jetzt noch nicht vorgenommen sind, auf gütliches Ansuchen oder Einschreiten Ihrer Anwalt Notar auch den Rang der Hypothekargläubiger verhilft und vorgenommen werden sollen;

daß für diese Einwilligung, wodurch beträchtliche Kosten Verschiedenheiten gütliche Collocationen erspart wurden, Rücksicht genommen werde, die Witwe Hoffer die Anweisung für mindestens einen Viertel von Hundert ihre Forderung, selbst wenn sie ihrem Rang und wenigstens etwas hierüber beziehen sollte, sowie den Besitz ihres für die Pfandentlassungen und die Canzlestempel gegen die Familie Pfeltz verlegten Kosten zugesprochen und überdies für den Fall, als Wer Einwendungen gegen die Witwe Hoffer Bürgschaft treffen zu können erklärte, dieselben mit Erfolg um deswillen beseitigen könnte, weil die Anweisungen gültig und nicht gekündigt sind und weil gegen eine diese Anweisungen nicht gerechtfertigt sei, und weiter die Zahlung einer Summe von 500 f. sowie der gegen Witwe Schmidt erwiesenen Prozeßkosten zugesichert haben,

daß ferner Witwe Hoffer durch Akt vor Notar Heuck am 11 Juli 1853 in von den Gebrüdern Jacob Schultz auf diese Pfandschaft vor Notar Martini am 20 Februar 1852 auf ihren Hypothekargläubigern vorgenommene Abschätzung der Löse einer freiwilligen Versteigerung am 8 April 1858 sowie die Löse der Pfand- und Gantversteigerungen am 2 Dezember 1851 und 14 Oktober 1851 genehmigt und auf ihre Hypothekarrechte rücksichtlich der auf diesen Versteigerungen veräußerten Güter diesen Collocationsgläubigern Verzicht geleistet hat;

daß demnach durch gütliche Collocationen vor Notar Heuck vom 29 Dezember 1853, wobei auch Witwe Hofstetter konkurrirte, die Löse von 2 weiteren Pfandversteigerungen vom Februar und 5 Juli 1852 und von 2 Pfandversteigerungen vom Juli 1851 und 5 Mai

1852 unter die Hypothekargläubiger der Schuldner Schultz vertheilt worden, wobei der Bäcker Hofeter Anweisung erhielt:

	Thlr.	Sgr.
für nachgelagte Kosten in einer Summe von	486.	29
rückständige Forderung in einem Betrage von	546.	32
zusammen	1033.	01 Thlr.

Pct. das Bäcker Hofeter die letztere Anweisung auf seine Hypothekforderung nicht hätte erhalten können, sondern ganz leer ausgehen würde, wenn dieselbe nur der oben erwähnten Übereinkunft vom 6ten Juli 1853 verdankte;

dass dieser diese Übereinkunft, von welcher er den Vortheil quo vadit weiter nachgesucht ist, für sich selbst und ihre Bürgin, die Wtwe Schmidt, nur verhältnißmäßig, nicht ganz unnöthig war;

dass demnächst den anzuweisenden Kosten Beträge sind, welche nicht zurückgelegt waren, wofür also Bäcker Hofeter absolut nur in Folge der erwähnten Übereinkunft Anweisung erhält;

Pct. dass für die Zwangsversteigerung seines bedrohten Grundstücks und dessen gütliche Collocation nicht mehr und nicht weniger als die Ausgaben aus Hypothekurkunden übernommen, als die gerichtliche Collocation, für die Gläubiger wenigstens der Kostenersparung so gut vorhersehbar als diese ist und sie nun im Art 749 Code de proc. vorgesehen wurde;

dass dieser Appellant, um sein Zurückbehaltungsrecht an Kosten als Bürge durch den vorgenommenen gütlichen Collocation beseitigen zu können, nachweisen müsste, dass diese Collocation günstig sind als das Bäcker Hofeter im Falle einer gerichtlichen Collocation Ihnen Betrag hätte erhalten müssen, - was ihm nicht in Bund ist und wovon das Gegentheil durch die vorliegenden Akten dargethan wird;

J. C. dass demnächst freiwillige Verzichtung die Kraft der Prioritätsverzichtung rücksichtlich der Hypothek durch Vertheilung der Kaufgelder beeinträchtigen, also Niemand von den Hypothekargläubigern kein Nachtheil erfolgt, erlangt;

dass es lediglich vorkommt, dass die Hypothekargläubiger zur Kostenersparniß der Kosten der Zwangsversteigerung, welche soll in Gütlichkeit gestellt entgehen, sich gütlich einigen, und die Hypothekkraftgesetzes Vorzugs leisten und freiwillig in gerichtlichen Collocation der Gläubiger Vorzugsrechtes;

dass hierin sowenig ein Verzicht der Hypothekarrechte im Sinne des Cart. 2037 C. C. liegt, als dieses in Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens die Hypothekargläubiger zu thun verbunden, nachgedacht zu werden,

dass dieser nur das Kosten eines nöthigen Verfahrens durch freiwillige, dem Gesetze gemäße Verzichtung einer Vorzugsrechtes, dem das Gesetz dem Vorzug zu verschaffen Absicht des Hypothekargläubigers, welches Zweck der Vorschrift des Gesetzes über die Hypothekargläubiger auf ihrem Range entspricht, die Erlöschung der Hypothek nach Art. 2037 sie selbst kann, vielmehr - wenn erforderlich - ausdrücklich zu sein beabsichtigt, sowohl das Recht zu Pfand, insbesondere anzuweisen hat, dass der Gläubiger sich nicht verbunden hat, pater familias, sondern nur negligenter gehandelt hat;

dass es überdies ein Spiel unzufällig ist, dass die Vertheilung des Zwangsverfahrens rücksichtlich der freiwilligen Verzichtung vom 8ten April 1850 schließlich wenn der Bäcker Hofeter, weil von der Wtwe Schmidt die Masse gehabt gemacht worden sein würde, weshalb sie durch eine große Menge Kosten erwachsen wären, welche die Ansicht der Wtwe Hofeter auf theilweise Anweisung hat weise verringert hätten;

Pct. dass in übrigen bezüglich des Einwandes des Art. 2037 C. C. und der faktischen Verhältnisse sich die Appellantin gänzlich auf die Entscheidungen der erstrichterlichen

Rothes Erkenntniß dahin abzuändern, daß die Appellantin, falls sie binnen 6 Wochen ihr kridatorisches Manifest bei Abtheilung der Gläubiger wiederholen, Rechtfertigungsgründe und Beweise dafür beibringen würde, daß sie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen könne, die Eröffnung des Concurses wieder zurückgenommen werde.

Eventuell: daß die Appellantin zu Handen der Gläubiger die Kosten beider Instanzen zu bezahlen habe.

Rechtliche Gründe:

Es, daß die Incidentgerichtsbarkeit der Gläubiger durch Erlassung der Verfügung nicht gehindert wird;

daß überdies der zwischen der Partei Gehilfen und der Appellantin Rosa und Cons. abgeschlossene Vertrag vom 11 Juni 1853 nur dazu geeignet war, die Genehmigung der gütlichen Collektation über die Gläubiger der Gemeinschaftsmasse, dessen Nichterfüllung vom Antrage der freiwilligen Abtretung vom 9ten April 1850 Gläubiger Wtw Hofacker abhängig ist, dessen ungeachtet aber Letzterem Gründe die Appellantin abfassen könnte, die Incidentgerichtsbarkeit nicht begründet wäre.

Aus diesen Gründen

Gefalle Ich das k. Appellationsgericht, die Verfügung, soweit hierin die Appellantin das ärztzeugliche Interimsmanipulum inhibirt sind, ob Einhaltung zu verwerfen mit Kostenfolge.

Für den Fall aber, als das angefochtene Urtheil, die Zweifelhaftigkeit der Leistung Ehrl. Gelübde zu Recht der Gläubiger, die Eingehung Mangels einer gültigen Urtheil der Partei Gehilfen einzugehenden Übereinkunft der Appellantin, die Zwangsanerkennung des freiwilligen Abtretungsvertrages vom 9ten April 1850 Betreff der Wittwe Hofacker, exhaurirt werden sollte, die Incidentgerichtsbarkeit der Partei Gehilfen vorläufig abzuweisen, das Letztere in Hinsicht der Appellantin Rosa, Blum und Aescher erwachsenen Kosten beider Instanzen, einstweilen dahingestellt, in welche dieselben etwa gegenüber der Appellantin erfließt werden könnten, zu verurtheilen.

Graz Hülfsdirectorium: die Appellation abweisend, auch wie vorgestellt zum Urtheil, dem Incidentgerichtsbarkeit über das Gesuch des P. Notär Martini

"daß die Kundmachung des P. Notär Martini vom 20ten Februar 1853 die Verfügung vom 20ten Februar 1853 die Aufforderung der Wittwe Hofacker gegenüber nun vollständig einstweilen ist und letzteres durch Gutheißung der Verfügung keinen Nachtheil erleiden, die Appellation durch deren Gutheißung gegenstandslos werden, die Bestätigung einer Anordnung für unbefugt, Hofacker und für den Fall Gläubiger schuldlos verletzten Rosa vorläufig Ersatz verfügt hat, welche unter den entgegnen Gründen."

v. p. p. 9. 28 Juni. 1861.

v. p. p. l. 18 Febr. 1861

Mainz m. 10 April 1861.

№ 4679. Qualitaeten

Cf. pro fisco Golsen.

In Betreff

Joseph Broc, ohne Gewerbe, in Rheinfeld wohnhaft, Wittwer das in Bergen verstorbenen Kanzlisten Heinrich Troeger, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom 23 Februar 1860, vertreten durch den Königl. Advokat Anwalt Loew,

gegen

Maria Apollonia von Bressler, Rentnerin, in Mainz wohnhaft, Wittwer des in Bergen verlebten Kreisrevisionskanzlisten Ignatz Joseph Hoscher, Appellatin und respective Incidentappellantin einerseits, vertreten durch den Königl. Advokat Anwalt Golsen,

gegen

1, Lorenz Roos, 2, Samuel Blum, beide Handelsleute in Bingen wohnhaft; 3, Leon Hascher, den Aeltern, Handelsmann, in Landsberg, in Franken wohnhaft, Appellaten und respective Incidentappellatenbeklagten, vertreten durch den Königl. Advokat Anwalt Gulden.

Der Königl. Advokat Anwalt Golsen beantragte: es wolle dem kgl. Appellationsgerichte, Rekurrenta zu verhalten, festsetzen die festgesetzte Liquidirung dem Urtheile die

des Gerichts vom 27. Februar 1861 Klage
gestellt, sofort die eingelegte Berufung
als unbegründet zu verwerfen mit Ver-
urtheilung der Appellantin zur Geldstrafe und
Kostenlast des Prozesses.

Der Königl. Advokat-Anwalt Gulden be-
antragte: Appellatin vom Kgl. Appellations-
gerichte, unter Zurückweisung der Berufung der Ap-
pellatin, Wittwer Hoscher, gefällten Ent-
scheidung, die Berufung der Appellantin ge-
gen die Appellaten Roos, Blum und Hoscher
als unbegründet zu verwerfen mit Geldstra-
fe und Kosten.

Factum.

Dieser ist zu Protokoll aufgenommen in dem Urtheile
dieses Gerichts vom 27. Februar 1861, wornach
aus dem von der Appellantin, Wittwer Jacobs,
den Appellaten, Wittwer Hoscher, Defendenten
in denselben näher enthaltenen Eid vorkommt und
zu Handen Protokollirung der Sitzung des Königl.
Appellationsgerichts vom 10 April 1861 ver-
anlaßt wurde. In dieser Sitzung kamen Ap-
pellatin, Wittwer Hoscher, der ihr auf-
gelegte Eid in nachstehender Weise statt,
nämlich die Appellatin Golden und Gulden
die Abstimmungsfrage folgender Weise:

Es handelt sich nur:
1, ob die von Martin Golden nachgesetzte

Urkunde zu verwerfen? sowie ob
2, die dem Appellaten die eingelegte Berufung zu
verwerfen und Geldstrafe und Kosten?

Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung

Der Parzen

des [illegible] Dr. Wilhelm Jos. in Bruneck gewesenen Bezirksrichters
Ferdinand Edlen von Hofer, [illegible] in Meran
gegen [illegible],

wegen

die Verbindlichkeit des gewesenen Bezirkshauptmannes
Ignaz Freiherrn von [illegible], [illegible],

Causa ordinaria - anh. mit 10. April 1861 gemäß [illegible]
Bemessung mit [illegible] Gulden [illegible]

			Gebühren		Stempel	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1, Supplikat	anh.	68	8.	24	"	"
2, Mandats-Erstellung	"	70	"	48	"	11
3, Zeugschaft	"	90	"	57	1.	10
4, Rolle	"	90	"	57	2.	20
5, Remuneration dem Boten à conto	"	91	"	53	"	"
6, Protokoll 2 Coz	"	70	"	57	1	14
7, Abschrift aus der Rolle	"	157	"	"	"	32
8, Vorladung die Zeugen à fl.	"	83	"	53	"	"
9, Relation			"	"	"	48
10, Protokoll 16 Rollen	"	72	20.	16	"	"
25 Zeug. 3 Coz			15.	12	5.	12
11, Vorladung	"	80	9.	27	"	"
12, Abschrift zum Beweis	"	157	"	"	"	32
13, Protokoll der Tagsatzung			"	"	"	42
14, Protokoll 2 Coz	"	87	7.	06	2.	34
15, Vorladung der Zeugen			"	"	8.	16
2 Coz zum Beweis à [illegible]			4.	20	1.	48
16, Abschrift zum Beweis [illegible]		157	"	"	"	32
17, Rolle der [illegible] Gulden Zeugen		146 [illegible]	"	"	15.	45
18, Abschrift bei dem Beweis [illegible]	anh.	80	(2.	32)	"	"
19, Relation	"	72	1.	16	"	07
20, Vorladung zum Endurtheil	"	80	3.	09	"	"
21, Protokoll der Tagsatzung	"	-	"	"	"	35
22, Protokoll	"	87	2.	72	"	14
23, Urtel und Ausfertigung	"	145	5.	36	"	"
Rote à Bogen			1.	09	"	07
			88.	18	45.	57

Übertrag . . 88. 18. 45. 57
45. 57

Sa. 134. 15

Hermannstadt den 15 April 1861.

Collecta

Ad: ad 15. 2 Protokolle Abschrifft - 24.
ad 18. die benöthigten Assignaten
Gebühr laut der festgesetzung
die für die verfallene Besitzung
Stuhl fällt, also wurde viel
Kostpfl. geschrieben zusammen,
für zusammen die Stempelgebühr -
Gebühr berechnet ist - 2. 32
2. 56 - 2. 56
131. 19

Die Auslagen zusammen demnach beträgt zu
ein Hundert ein und dreißig Gulden
neunzehn Kreuzer.
Hermannstadt 17 April 1861.
v Schorbach

№ 4679.

Vom 10 April 61

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

Für Maria Apollonia von Dressler, Amts-
Gemahlin, in Mühlbach, als Vormünderin des
in Eigenschaft verstorbenen Burgermeisters Franz Christian
Emanuel Joseph Fischer, Hochwohlgeboren und nun-
mündig Joseph Fischer, Hochwohlgeboren und nun-
mündig einzig Inventurs-Commissarien in Burgermeister
Franz Fischer Königl. Stuhl-Gerichts-Assessor-Amtswegen

gegen

Josefine Boos, ehemahls Hermannstadt, in Steinfeld
wohnhaft, als Vormünderin des in Eigenschaft verstorbenen
Burgermeisters Heinrich Boos auf, Hochwohlgeboren
Burgermeisters Heinrich Boos auf, Hochwohlgeboren
wegen seiner Verlassenschaft des Königl. Ungrisch-Siebenbürgischen
in Landes vom 23 September 1860, ausgestandenen
Franz Königl. Stuhl-Gerichts-Assessor-Amtswegen Boos,

gegen

1, Samuel Boos 2. Samuel Blum, beide Hermannstadt
Advocaten in Hermannstadt wohnhaft 3. Franz Fleischer,
den Aeltern, Handelsmann, in Leschkirch in Hermannstadt
wohnhaft, Hochwohlgeboren und nun-
mündig einzig Inventurs-Commissarien in Burgermeister
Königl. Stuhl-Gerichts-Assessor-Amtswegen Gideon.

Es gefalle dem Königl. Hochwohlgeboren gnädigst
Verfügung zu treffen, daß denen die Verlassenschafts-
Abhandlung dem Verstorbenen Burgermeister Heinrich Boos vom
27 September 1861 Hermannstadt zugeschrieben, sofort
die eingelegte Berufung als unbegründet zu
verwerfen und Bestätigung der Hochwohlgeboren

Zum Protokolle und Diktum des Herrn

v. p. pl. 10 April
1861.

1679 - Dr. Pollak

Actum
Amtl. Frankfurt L. Blum Erste: Roos, 2ty Prandel
Blum, beide Hundertsäte in Dugenheim
vertreten, 3ty Ehemann Tauscher der Aktuar,
Hundertsmann in Rattenberg in Frankreich
vertreten, Appellaten und Erste englische Ge-
richtsfeste, Appellaten und Erste englische Ge-
richtsfeste

gegen

Peter Broc, ehem. Gewerbe in Steinfeld
wohnhaft, Witwe des in Dijon verstor-
benen Rechtsanwalts Heinrich Frecauff,
Appellatin mit einem Antheile des Kgl.
Bezirksgerichtes in Frankfurt am 23ten
Februar 1860, mittelst Dekret des Kgl.
Advokat-Anwalt Löw

gegen

Maria Appolonia von Dreschen, Pantuarin
in Mainz wohnhaft, Witwe des in Dijon ver-
storbenen Bezirksingenieurs Ludwig Tauscher
Joseph Hoscher, Appellatin und ersprünglich
Intimat gegen Intimatärgerin, mittelst Dekret
des Kgl. Advokat-Anwalt Golsen.

Gegenstand der Appellation ist, ander
Klagsverbindung der Urtheil die Appellatin, Witwe
Hoscher, gefällte Entscheidung, der Vorfrage
der Appellatin gegen die ~~...~~ Appellaten
Roos, Blum u. Hoscher als unbegründet

zu bauchesten mit Geldstrafe zu belegen.

P. Guldner

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 4678 des Rolls

Antrag 27 Mai p. pl.

für 1, Miguel Franz Hohfeld, Tuchmann 2. Leonhard Werner, Gefreyt von Lohrum Franz Xaver I. das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen, dann Abwesenden, 3, Franz Michael Xaver III, Metzgermeister, 4, Franz Adam Eichmann III, Bierbrauer und Bürger 5, Margaretha Reichling, Gefreyt von Nikolaus Rind, Tuchmann, das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen 6, Franz Heinrich Offenbächer, Metzgermeister 7, Johann Franz Offenbächer III, Metzgermeister 8, Christina Keppler, Gefreyt von Franz Adam Doll, Tuchmann das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen 9, Johann Jakob Lauter, Tuchmann, 10, Margaretha Kriegsmann, Gefreyt von Franz Xaver Kümmeler, Bürgers, das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen, 11, Valentin Offenbächer, Metzgermeister, 12, Hendrik Hoerner Bürger, 13, Maria Ann Michel, Gefreyt von Peter Pfeifer, Tuchmann, das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen, 14, Philipp Adam Doll, Metzgermeister 15, Johann Georg Reissel II, Tuchmann und 16, Georg Ludwig Oswein, Bürger, Metzgermeister, ein Bruder der Wittwe des Lehrlingsgeldes wegen, Tuchmann Georg Heinrich Offenbächer I, als Gefreyter Wittwe Anna Margaretha Oswein, ohne Gewerb wegen der zwischen ihr und dem Metzgermeister Früh-zwanzigschaft zu, der sie Bruder, und 17, Johann Georg Offenbächer II, Metzgermeister 18, Valentin Offenbächer Metzgermeister, 19, Heinrich Offenbächer Bürger, Gerber, Lohnig, Tuchmann 20, Catharina Hildebrand, Gefreyt von Michael Bürg, das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen, 21, Elisabetha Offenbächer, Gefreyt von Philipp Michael Fleischer III, Bürger, das Lehrlingsgeld, der ausserordentlichen Versammlung und Früh-zwanzigschaft wegen, 18, Valentin Rind, Bürger, 19, Georg Adam

Werner, Ackermann, 20, Josef Bamiller, Bäckermeister, 21, Georg Franz Körner II, Ackermann, 22, Jakob Michel, Witwer, 23, Philipp Michael Sutter, Ackermann, 24, Georg Michael Deubel, Ackermann, 25, Johann Jakob Reissel, Maurer, 26, Egon Christian Wepfler, Schreiner von Johann Balz, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 27, Heinrich Reichert, Ledig, 28, Georg Georg Hoerner I, Witwer, 29, Georg Adam Weis, Ackermann, 30, Georg Heinrich Bossert I, Ackermann, 31, Johann Adam Eichmann I, Ackermann, 32, Georg Michael Körner I, Ackermann, 33, Carl Wenzeslaus Richter, Schreiner von Friedrich Reichert, Arzt und Physikus und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 34, Maria Eva Wepfler Johann von Peter Kern, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 35, Maria Kunz, Witwe, 36, Catharina Kern, Tochter von Philipp Heinrich Weis, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 37, Johann Nikolaus Kendel, Ackermann, 38, Georg Michael Dietrich, Ackermann, 39, Jakob Köhler, Wirth, sämmtlich in Hellstein wohnhaft, Appellaten und Gastwirth in Hellstein, Appellat von Amtsbezirk des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 31 August 1858, dat. 10 Mai 1859

#22 = April Rinaldetz gebilligt G. L.

gegen

1, Anton Kramer, Besitzer der Mittelmühle 2, Georg Heinrich Breinig, Besitzer der Obermühle 3, Joseph Harder Besitzer der Hartmühle; 4, Carl Kramer, Besitzer der Wappenschmidmühle, alle 4 Müller in der Gemeinde und Gemarkung von Hellstein gelegen, alle 4 Müller in und bei Hellstein wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den K. Adv. Anw. Rinaldetz dahier.

J. L., Besitzer der einen von Hellstein 2 Stunden Wegs entlegenen Wassermühlen, die sich Herren- und Bauernmühlen, welche früher in Lehnsherrn die Bezirksherrn von der Pfalz waren und von der sonstigen Regierung als Bannmühlen behandelt wurden, durfte in den Besitz von Privaten übergehen

DIMENSIONS STEMPEL 14 Kreutzer

№ 4678 Amt Mille.

Antrag

für 1, Anton Kramer, Besitzer der Mittelmühle, 2, Georg Heinrich Breinig, Besitzer der Obermühle, 3, Joseph Harder, Besitzer der Hartmühle und 4, Carl Kramer, Besitzer der Wappenschmidmühle, alle vier Müller in der Gemeinde und Gemarkung von Hellstein gelegen und alle vier Müller in und bei Hellstein wohnhaft, Appellaten

gegen

1, Ludwig Ignatz Hohfeld, Kaufmann, 2, Lambert Werker, Schreiner von Johann Georg Kern, dem Letzten, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 3, Georg Michael Kern der dritte, Ackermann, 4, Georg Adam Eichmann, der dritte, Müller zu Kreimer, 5, Margaretha Reichling, Tochter von Nikolaus Rund, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 6, Georg Heinrich Offenbacher, Ackermann, 7, Johann Georg Offenbacher, der dritte, Ackermann, 8, Christine Wepfler, Schreiner von Georg Adam Boll, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 9, Johann Jakob Seitter, Ackermann, 10, Klemens Christmann, Schreiner und Georg Bamiller, Kaufmann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 11, Valentin Offenbacher, Ackermann, 12, Benedikt Hoerner, Witwer, 13, Maria Eva Michel, Tochter von Peter Bossert, Ackermann und Gastwirth selbst, der erlassenen Ermächtigung und Fürsprachschaft wegen, 14, Philipp Adam Boll, Ackermann, 15, Johann Georg Reissel, der jüngste, Ackermann, 16, Georg Ludwig Ehmann, Ackermann, 17, die Kinder und Wittwer des zu Hellstein verlebten Ackermanns Georg Heinrich Offenbacher, der erste, ad 6, dessen Wittwer Anna Margaretha Ehmann, ohne Gewerbe wegen der zweite ist mit dem verlebten Gastwirthsmann Peter

Januarius Heft, 2, Hessen Kinder, nemlich: a. Johann Georg Offenbacher der zweite Ortsvorsteher, b. Philipp Offenbacher, Ortsvorsteher, c. Heinrich Offenbacher, Lehrer, gewesener Ortsvorsteher, d. Liebgard Offenbacher, Ehefrauen von Jakob Michel, Wirth, und Lehrer selbst, der abgelösten Frohndpflichtigkeit und Güterzusammensetzung; e. Elisabetha Offenbacher, Ehefrauen des Philipp Michael Gleich, der dritte, Lehrer und Lehrer selbst, der abgelösten Frohndpflichtigkeit und Güterzusammensetzung anzusagen; 18, Philipp Bund, Wirth, 19, Johann Adam Werner der erste, Ortsvorsteher; 20, Josef Bumiller, Müllermann; 21, Georg Georg Körner, der zweite Ortsvorsteher; 22, Jakob Michel, Wirth, 23, Philipp Michael Sutter, Ortsvorsteher, 24, Georg Michael Leuthel, Ortsvorsteher; 25, Johann Jakob Reissel, Wirth, 26, der Lehrer Conrad Heppler, Ehefrauen von Johann Philipp Baltz, Ortsvorsteher und Lehrer selbst der abgelösten Frohndpflichtigkeit und Güterzusammensetzung; 27, Heinrich Stichler, Lehrer, 28, Georg Georg Körner, der erste, Wirth; 29, Georg Adam Weis, Ortsvorsteher; 30, Georg Heinrich Besserer, der erste, Ortsvorsteher; 31, Johann Adam Eichmann, der erste, Ortsvorsteher; 32, Georg Michael Haerner, der erste, Ortsvorsteher; 33, Frau Wanzenantha Bühler, Ehefrauen von Christian Reichert, Arzt und Chirurgus und Lehrer selbst, der abgelösten Frohndpflichtigkeit und Güterzusammensetzung und Gütergemeinschaft wegen; 34, Maria Elisabetha Heppler, Ehefrauen von Peter Heinrich Kern, Ortsvorsteher und Lehrer selbst, der abgelösten Frohndpflichtigkeit und Güterzusammensetzung und Gütergemeinschaft wegen; 35, Nikolaus Bund, Wirth, 36, Catharina Kern, Ehefrauen von Philipp Heinrich Weis, Ortsvorsteher und Lehrer selbst, der abgelösten Frohndpflichtigkeit und Güterzusammensetzung und Gütergemeinschaft wegen; 37, Johannes Mendel, Ortsvorsteher, 38, Georg Michael Dietrich, Ortsvorsteher, 39, Jakob Körner, Wirth, sämmtlich in Hallgemeinschaft, Hegallanten # resp. Interessenten dieses hies. Amtes

Gulden.

von dem Herzoglichen des Königl. Landgerichts zu Landau vom 31 August 1858, 47 Hz mit und 10 x 16 ai 1859 –

In Betracht, daß die Hzallanten Eigenthümer sind respective in einem Theile der Königsberg – Hirtenwiese genannt – gelegenen Wiesen, an welchen Grundstücken sie 57 Hz in der Weise abzulösen haben, daß jeder Wiesenbesitzer die Hälfte seines Besitzes abtritt, dagegen die Hzallanten in den gelegenen Besitzungen des Letzteren fällen, so mag einem einverstandenen Tausche zur Beseitigung der im Verein Hallheim gelegenen Grund- und Bodenrechten dienen zu können, endlich Letzteren Eigenthümer der Hzallanten sind.

In Betracht, daß die Hzallanten Ende des Jahres 1857 mit einer Beschwerde gegen die Hzallanten bei dem Königl. Landcommissariate Germersheim aufgetreten und hinter die Genehmigung zu setzen aufstellten, die fragezeichnen Bedingungen müssen 3 Tagen in den Bedingungen – Einsetzung, Bemerkung und Bemerkung – und anstand um so eher zu billigen sein, als Letzteren den Besitzern zu Hirtenwiesen zu gestatten, mehrere Hzallanten die Wege zum Einsetzen nicht Letzteren der Besitzer nur an einem Tage zu Bedingungen – zum Beispiel Montag 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr – zugelassen und sich zum Genusse ihrer Rechte eine Abwechslung der Grundstücke von den Jahre 1781 benutzen.

In Betracht, daß das kgl. Landcommissariat, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die fragezeichnen Bedingungen zum Theil dessen Letzteren eine ungebührliche und Abweichung zu den Grundstücken gegeben, daß sich 1792 ein Theil derselben besitzen und für 1810 und 1811 von Peter Keller in Landau an einigen Grundstücken in Hirtenwiesen, endlich Letzteren für dann einen von 22. Hz mit 1811 Jahre an die Rechte wegen zu den heutigen Besitzern verschiedenen – dieselben dann Beschluß vom 7 Novbr. 1857 dazu bestimmt, daß diese Abweichung mit Rücksicht besonderen endlichen Bedingungen, abgesehen von einem Bedenken, jedenfalls nun mit Rücksicht auf den Grundbesitzen Gesichtspunkt, in welchen fragezeichnen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

damit zu stande, daß alle zugenommen werden, daß mit dem Zurfall der Abwesenheit eine die widerspenstigen Bestimmung nachsehen und die Widersetzlichen auf andern Wege Ihrem Eigentum gezwungen Entschädigung einigen dergestalten Falle, endlichen Verfügung Entschädigung von 6% Verzinsung in Spruch vom 25. Februar 1858 bestätigung angeht.

Da durch nicht weniger diesem administrativen Entscheidungen die Abzugsleute sich beschwert finden, weil Abänderung der vorgenommenen Widmung vom 1784, vom 23 Abzug bis 28 Juni 1858 durch Akt nachmittag mittelst Zeugen von Pfarrer sie ihre Widersprüche zu Commission und dass auch noch innerhalb Zeit mündlichen in 10 Tagen anmeldungsfrist die Abzugsleute in Entwurf ihrem Abzug Pfarrer ersuchen;

daß dagegen die Ortsbaumeister Juny Akt der Kais. Königl. Cataster Inspektion vom 15. Juni 1858 die Abzugsleute mit der Königl. Regierungsrath in Landau andern mit dem Antrage, sie selbe nachsichtig erwarden, daß die Widersprüchen mit einem Tage zum Abzug und zwar Pfarrer Hauptmann 6 Uhr bis Abend Morgen 6 Uhr vom Georgi bis Bartholomäi mittelst Eröffnung dem Pfarrer von Hirtsgraben zur Commission ihrer Widersprüchen, bewilligt werden, und diesfallen selben Ordnung für jeden Tag mit nachgiebigen Entschädigungszinsung sind dem 23 Abzug 1858 zu einer Entschädigung von 15 Kr. zu Tag ausmachend werden.

In Betracht, daß die Abzugsleute auf diese Tagen einmischen:

1. sie sind zulässig, somit nicht sämmtliche Besitzer den Hauptmann und Kreisbaumeister in Tagen sehr verdient;

2, sie sind abgewiesen, somit die Abzugsleute gemäß dem Widmung vom 1784 sammtlich Bewilligung sind und

3, alle Zusammenkunft Tagen ausstehen begangen, die Tagfahrten sind in der Commission den Pfarrer in Tagen 1858 angesetzt und sie Ordnung in Pfarrer gebracht werden, als

sollen dagegen entkommt werden, daß sie Bewilligung sind die Widmungsherstellung der Hauptsumme Zustandes zu machen und die Abzugsleute zu einer Tag Tagen zu vermischten Entschädigung Summe ausmachend werden.

In Betracht, daß die Abzugsleute die Einwendungen Widersprüchen Entschädigung und die zur Begründung dem Hauptmann Kreis angegebenen Widmung als nicht bestimmt, ohne Recht und Billigkeit sind, und als unzulässig, ohne Recht und Billigkeit Klagen aufstellen, und Entschädigung der Tagen zu den Begehren auf die Widmungsherstellung der Hauptsumme Zustandes, die Commission der Pfarrer vom 1858 sie durch die Commission Entwurf gefasst, in dessen jedes Abzugsleute gemäß, in Begehren übrigen auf Mitbegründet, die die Commission Pfarrer Hauptsumme vermindert, gestellten Tagen; sie die Hauptsumme vermindert, gestellten Tagen; sie werden zu dem Begehren auf Entschädigung, der Forderung der Commission sie nicht von ihnen zu begehren und sie dessen Forderung für nicht unverhältnismäßig, auch sie den Abzugsleuten sind dessen Pfarrer mitwendung.

Da Betracht, daß die Abzugsleute durch den angefochtenen Urtheil der Kais. Königl. Regierung zu Landau vom 31. August 1858 den Kais. Königl. Regierungsrath Landau vom 31. August 1858 zum Commissär durch Abänderung und Tagen denselben zu sein vermindern:

1, daß die sämmtlichen Widersprüche sind Abänderungsbegehren und auf in den letzten 30 Jahren vor drei Tagen zum Widerspruch und so als nicht nützig vom mittelst Eröffnung der Pfarrer von Hirtsgraben gemäß sind vermindern;

2, daß die Abstellsatten an den Pfarrer bis 1854 von 66 Stall zum Inhalt 82 Quadratruthen stehen haben;

sowie die Abzugsleute zum Commissär durch Tagen vermindern:

1, daß sind Tagen von 30 Tagen die Hauptsumme und Kostenansprüche in der Zeit vom Georgi bis Bartholomäi vom vorgenommenen Bauern durch aufgestellten Widerspruchsmännern mittelst Eröffnung der Pfarrer von Hirtsgraben gemäß sind vermindert und gemäß sind vermindern dürfen, und daß der Bauern

mit der Landkommission und einigen Abschätzungsleuten über
Taxen- und Entschädigungsfragen gestellt;

2, daß eine solche Abänderungsart sowohl in den Taxen
selbst, als auch in der Abänderungsart selbst, eben die Abänderung
nöthig sey;

3, daß zu dieser Zeit seit 30 Jahren und Abschätzungsänderungen
eine Abschätzungsänderung in Abgang sey, nach welcher
die Taxirungen sämmtlicher 3 Bezirken seyen mittelst Offen-
barung der Besitzer von Hütten- und Hofraithen
Abschätzungen hätten vorgenommen werden können;

daß auffallende eine Entschädigung angewendet werde

In Erwägung, daß am 24. November 1858 die Entschädigung
die Abänderungen der Taxirungen statt fanden, eben die vorgenannten
Taxirungen am 27. April 1859 und eben die Hauptsache
am 10. Mai 1859 Amtlich angingen; welches zur Klage entnommen

1, hinsichtlich der Hauptklagen:

daß die Besitzung der Taxirungs- und Abänderungsart und
zum Anlagen zum Abschätzungsverfahren eigentlich Entschädigungen
Besitzer von Hütten- und Hofraithen eingeklagt seien sind die Abzugsan-
sprüche für die von ihnen zugestandenen Entschädigung von 23.
April bis 24. Juni 1858 zu einer Entschädigung von 135 fl.
rheinländisch, hinsichtlich der für sämtlichen 10 angenommenen
Entschädigung anhängigen Entschädigung, die Abzugsan-
sprüche diesen sämtlichen Entschädigungen zu-
zum Theile;

2, hinsichtlich der Taxirungsklagen, daß bis 1861
die Abschätzungen der zweiten Abschätzung Besitzer von
Hofraithen von 67 Entschädigungen von den Besitzern der Taxirungs-
gemeinden sey, eben und die Abzugsansprüche eingeklagt seien
zu verlangen, daß diese Zustand gründen Hauptgestalt wer-
den, die übrigen eben jedoch Entschädigungsklagen ab-
weisen; und

3, hinsichtlich der Kosten, daß hiervon 2/3 die Abzugsansprüche und
1/3tel die Abzugsansprüche treffen.

In Erwägung, daß die Abzugsansprüche durch Art. des Kgl. Gesetzes
vom Gesetzes vom 20 Juni 1858 gegen die dem abgewiesenen Besitzer
Abschätzungen das Klagemittel der Abzugsansprüche vorgeschrieben.

In Erwägung, daß den Abzugsansprüchen mit Recht die abgewiesenen
Klagen mit 30 jähriger Abänderung angehängt wurden,
dieses mit 30 jähriger Abänderung der Leistung der Ab-
gabe mit dem ersten Beginn der Leistung der Ab-
gabe vom 1781, endlich zur Begründung der Hauptklagen,
Klagen vorgelegt wurde, als nicht vorhanden sind, sowie
dem von dem Amtmann eingetragenen Protokoll zu Abänderungsan-
trag Entschädigungsansprüche, demselben nach Art. 1335 Nr. 3 Cod.
civ. keine entscheidende Urkunde sei, sondern der Amtmann
bei seinem Amtseid zum Abänderungsan- nur zum Abschrift
geben sei der Abänderungsan- dem Abzugsansprüchen mitgetheilten Ab-
gaben sei die Abschrift einer Abschrift sei nützlich nicht zu
klagen vorzugsweise dienen können.

In Erwägung, daß selbst eine Entschädigung dem ersten Beginn
die Leistung der Abänderungsan- vorhanden gehabt hätte, da
Abzugsansprüchen die ihnen in Folge mißbräuchlicher Abänderungs-
Abänderungsan- entsprechen hätten;

1, somit die vorgenommene Abänderung eine Entschädigungs-
Abänderung für die Abänderungsan- Abänderung der Hauptsa-
chen sein und Rücksicht abänderungsweise Beziehung für die Abän-
derungsan- und Abänderungsan- Beginn und Leistung mit der
Entschädigung der Abänderungsan- aus dem Besitze jede Entschädigung
vorbehalten sei;

2, somit dem Klagen dem Beginn nach keine Präklusivfrist auf der
Abänderungsan- entgegen stehe, indem auch eine ge-
meinrechtliche Klage der Art der gemeinschaftlichen Entschädi-
gungsklage (cont. 637 c. 3) gelte: omnibus ex dolo
facere possessori tempus;

3, die Hauptklagen Abänderungsan- sind.

In Erwägung, daß in Betreff der Abänderungsan- Entschädigung
nicht in Abänderungsan- gestellt sind, daß die Abzugsansprüche der
Abänderungsan- Beginn vorgenommen eben daß ihre
Klage eine Entschädigung mittelst Beginn- mit-
dessen die vorbehaltene Annahme der Abänderungsan- vorge-
nommen ist, so erweist nicht der Abänderungsan- vorgenommen
ist, daß man sich um zu diesem Verfahren nicht eines Rechts

bedürfen kann, dem zufolge art. 2262 Cod. civ. selbst mit jährlich ist, dass Abzuhaltenden mündlichen zum Vermögen dienenden ver. zeichnet sind, dass für je den letzten 10 resp. 30 Jahren die sämmtlichen Immobilien zum Abzuhaltenden vorzumerken haben.

Vid. Ceaplong praescription № 853
Duranton t. 5. № 593
arrêt de cass. vom 21 Juli 1836

In Betracht, dass übrigens die Verjährungszeit in Abgang nicht bestritten werden kann, daran nur der Anfang derselben fraglich, zufolge art. 2265 Cod. civ. (vgl. insbesondere das in Betreff des letzteren citirte Decret vom December) also auch zufolge art. 59 des Gesetzes über die Einführung des Code Napoleon vom 28. Mai 1852 zum Abtragung dienenden vorzustellen war –

„ob nach Inhalt und Sachlage eine solche entgegenge„stellte Verjährung, sowie sie von den Abzuhaltenden „in Anspruch genommen scheint, nicht in dem Abzuhal„tenden, sowie solche zu dem Abzuhaltenden gehört, „von den Abzuhaltenden zugestanden worden"

und sich aus Einsicht des Grundbuchs ergeben hat; dass dagegen nach allen Richtungen hin das Vorgeschriebene der einzuhaltenden Förmlichkeiten genau beobachtet und die Abzuhaltenden gehörig dazu eingeladen worden sind.

III Zum Abzuhalten gegen den Gemeinderath vom 27. März 1859.

In Betracht, dass die Abzuhaltenden folgende Einsprachen angebracht haben:

1, der ersten Einsprache Christian Ochs, genannt Adamsmeyers Sohn (Handels mit dem Abzuhaltenden Vertrauensmann);

2, der 7ten Einsprache Johann Hofmann genannt Schuhmachers (Handels mit dem Abzuhaltenden Gemeinderath Steichler und genannten Zeugen) und auf gegen den Vorgeschlagenen mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Vorsitzender seines Gemeinderaths;

3, der achten Einsprache Johann Georg Baumeister, gemeinschaftlich genannten Zeugen und

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

4, den achten Einsprachen Georg Karl Bugger und Johann Friedrich Gmünder;

und die Abzuhaltenden den minder Einsprachen dem Einsprachen Adolph Nilsson genannten Adamsmeyers und Johann Stumpf Gmünder mit dem Abzuhaltenden Martin Stumpf.

In Betracht, dass sämmtlichen von den Abzuhaltenden zu den 4 Einsprachen den Abzuhaltenden vorgebrachten Einwendungen theils gänzlich unerheblich, theils durch die Aussagen der Abzuhaltenden und Zeugen selbst widerlegt und den Abzuhaltenden zu keinem Nachtheil gereichend sind.

IV Zum Abzuhalten gegen den Gemeinderath vom 10. Mai 1859 und zwar:

1, gegen den Vorkommnisse über die Grenzbezeichnung.

In Betracht, dass der vorgeschriebenen Amtshandlung ganz entsprechend mit dem Abzuhaltenden Gemeinderath Vertreter des Abzuhaltenden Gemeinderaths Georg und Bartholomäi den Abzuhaltenden von Amtswegen zur Grenzbezeichnung mittelst Beiziehung der Besitzer der angrenzenden Grundstücke zum Vermögen der vorgeschriebenen Einsprachen, dass Abzuhaltenden dagegen durch dasselbe nicht beschwert sind, dass für jeden zwar den Besitzstand bezeichnet sind, dass für jeden zwar den Besitzstand bezeichnet sind, dass für jeden zwar den Besitzstand bezeichnet

1, daß dem Zeugen in Offentlicher Audienz der streitige Umstand zur Zeit noch, da die Aufstellung entfällt, so deutlich fest gestellt gewesen kann, daß der Examinat, gestehen dem Advocaten Zeugen gefragt hat was Qualität hinzu hatte;

2, daß der Zeuge ein Manuskript und nicht Abdruck, als kann vollständigen Abschrift entfällt, so daß was einschlägige Bestimmungen sein kann, Prozessordnung etc. festgesetzt kann und

3, daß man dem Zeugen Abschrift von dem Examinat kann zitieren kann, wenn übrigens die Abschrift falsch, was in streitigen Fall was nicht einmal vorgeschrieben ist, sein soll vorgelesen festgestellt, daß dem was die Existenz der Zeugen Verhältnisse Abänderung durch Advocaten nicht verursachen ist.

In Betracht, daß man nun den Antrag eines Examinis in der zweiten Instanz stehen vorhalten, so wie die Zeugenaussagen darstellen dürfe den Eingang durch die Zeugenaussagen darstellen dürfe, daß die Zeugen, indem sie Abschrift in dieselben zeigt, daß die in diesen Advocaten aufgestellten materiellen und formellen Klagen in diesen Advocaten aufgestellten materiellen und formellen Klagen in diesen Advocaten aufgestellten materiellen und formellen Klagen

DIURNISTENSTEMPEL 14 Kreutzer

asad.

In Erwägung, daß aber, selbst im Falle man die streitigen Behauptungen für eine confidence gelten wollte, dennoch im gegenwärtigen Falle das acte contraire des art. 707 Cod. civ. zum Erlöschen der Dienstbarkeit nicht nöthig wären, da diese Erfordernisse nur in jenem Falle Anwendung finden, wo eine Aufhebung der Dienstbarkeit stattfindet, nicht aber, wenn es sich darum handelt, ob eine Dienstbarkeit überhaupt noch existire, was hier der Fall ist, indem das acte contraire vorzunehmen, in welchem Falle das 30jährige non usus Platz greift;

daß diese Ansicht auch durch die Entscheidung bestätigt wird, welche Journal du Palais 1841. II 424, enthaltend arrêt de cassation du 13 Juin 1838 sur art. 686 Cod. civ. fixirt hat in puncto concernent l'usage:

„cet article (707) ne s'applique qu'au cas où il y a exercice de cet servitude, mais non à celui où il n'existe aucun signe de leur existence, ou de fait elles n'existent pas“ etc.

in Erwägen, daß zwar die Behauptung Klägers zwar richtig ist, daß es zur Erwerbung einer Dienstbarkeit (Art. 691 Cod. civ.) nicht genügt, daß der Eigenthümer des dienenden Gutes die Ausübung der Dienstbarkeit geduldet habe, sondern daß es dazu eines Vertrages oder einer letzten Willensverfügung bedarf, daß aber dieser Grundsatz nicht auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, wo es sich um die Frage handelt, ob eine Dienstbarkeit, welche durch Vertrag oder letzte Willensverfügung erworben worden ist, durch Nichtausübung während 30 Jahren erloschen sei;

daß diese Ansicht auch durch die Entscheidung bestätigt wird, welche Journal du Palais 1841. II 424, enthaltend arrêt de cassation du 13 Juin 1838 sur art. 686 Cod. civ. fixirt hat in puncto concernent l'usage:

„cet article (707) ne s'applique qu'au cas où il y a exercice de cet servitude, mais non à celui où il n'existe aucun signe de leur existence, ou de fait elles n'existent pas“ etc.

In Erwägen, daß Beklagter durch Beweisantritt, als möglich zu setzen sucht, daß alle in Frage stehenden Dienstbarkeiten durch die Acte enthalten seien, welche Kläger zu Gunsten seines Gutes producirt hat, und daß diese Acte contraire zu Gunsten seines Gutes sprechen, als:

a, der Vertrag Friedrich Schlindwein (Zeugen 1) und Heigel (Zeugen 2) sowie der Akt, welchen Nicolaus Schlindwein (Zeugen 3) zwischen sich dessen Aufnehmen, daß die nämlichen Bestimmungen zum Behufe Bingel genommen sei, enthalten, daß gegen Bingel genommen wurden, was übrigens Heigel nicht mehr aufsagt;

b, von Conrad und Schlindwein (Zeugen 11) Lorenz (Zeugen 5) und den Aussagen der Zeugen 2, 10, 13 & 14 nämlich festgestellt, daß die Streitfelden zwischen Kläger und seinem Vorfahrer oben und gemeinschaftlich genutzt worden, daß hierauf Beklagter, sowie sein Vorfahrer, somit die Dienstbarkeit, somit für ihn Erwerb Recht zu besitzen vorgewendet Gründen, offenbar nicht den Grundsatz, in einem Akt nicht gehabt haben, sondern den Gegenstand seiner Beweisantritt. sagen) aufdrückt;

c, der Schlindwein (Zeugen 3) der Müller (Zeugen 6) der Heigel (Zeugen 7) und der Greiner, (Zeugen 10) endlich übereinstimmend dagegen, daß die Müller nur dann, wenn sie überhaupt) daß ihnen gehabt, zu zugestehen seien, daß auch zu Gunsten ihrer Acte, als zum Beweis der Richtigkeit der Gegenseite Zeugen, daß diesem Beweisantritte bei überhaupt) Beklagter nicht) die precaire Natur derselben folgt und dadurch) dennoch nachgelassen, daß bei nicht genommen Behauptungen nicht Zeugen zu Gunsten der Müller ein Beweisantritt nicht Zeugen gehabt;

daß dagegen auch das acte contraire nachgewiesen ist.

In Erwägen zur Prüfung der Zeugenaussagen in der Richtung, daß der Kläger 30 Jahre non usus verstrichen sei, und daß die Aussagen der Zeugen verschiedene Ansichten und Meinungen enthalten;

In Erwägen zur Zeugen 16 aber die Ortsbehörden eine Ansicht bezeugen, daß die selben Meinung der Benützung genommen sei, daß dieselben jedoch) nähere Kenntniß auf die neben einander gehenden Wege zu nehmen ist und man nur beigefügt wird, daß nach art. 2243. Cod. civ. eine Unterbrechung genommen sei, welche nachgewiesen sein soll an Zeugen beizubringen hat, welches in concreto nicht dargethan worden ist, sondern ein Beweisantritt, daß Beklagter precaire Natur sei, nicht für eine einzige Behauptung nachgewiesen ist.

In Erwägen, daß dagegen der ersten Richter mit Recht die Beweisführung

um in dem Hause anwesend sind, sowie sie von den Assistenten
aufgestellt werden.

In Betracht, daß es eine Erfahrung Sinnen ist, daß
die Assistenten zu einer Aushülfeleistung zu Gunsten der
Assistenten für die mitenfirgte Dauer Anwesenheit
vom 23. April bis 25 Juni 1878 anzunehmen;

daß in gewissem Grade es consequent ist, sowie der ersten
Instanz Entschädigung der während mitenfirgten Dauer Anwesenheit
die die Geschworen in Anspruch genommen, einen Beamten
dem Zeugen gleichgestellt hat;

daß deshalb die Assistenten gegen die Zeugenbefehlen
ein Rechtsmittel nicht zustand.

2, Gegen das Erkenntniß über die Kostenfrage —

daß die Assistenten in somit ihr Gesuch zu
verwerfen zu können, daß die Stellgelten zurückzuzahlen
wären — mit ihrem Antrag durch zu verurtheilen sind,
daß selbe ihr resultirenden Antrag auf Aushülfeleistung mit
Recht von dem ersten Richter abgewiesen worden
sind

3, Gegen das Erkenntniß über die Kosten, daß
auch in dieser Richtung der ersten Instanz beizutreten
gefunden war.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem Beigeordneten Assistenten gemäß,
die eingelegte Berufung als unbegründet abzu-
weisen unter Bestätigung des Assistenten
zu Gerichtskosten und Kosten.

Zoeren

v. p. p. d. 13 Mai 1861

Rhode v. p. pl. 28 Mai 1861.

Rhode

Stadt,
daß die Appellaten Besitzer und Eigenthümer einzelner Theile dieser sogenannten Wirthschaftsgebäude, Hütte genannt, wovon jedes einen abgetheilten Eingang, welcher von der Straße in den Hof, und Hofraum, welche von den Besitzern, oder Inwohnern dieser Hütten benützt werden, wie auch den Keller, welcher unter ein abgetheiltes Eingang von der Straße;
daß diese Hütten, sowohl nach Lage als Gemäuer, ursprünglich, um die erforderliche Heu- und Kräuterwirthschaft in Thalfein aufgelegt werden, die hiezu vorzüglich nahe daran gelegene Pfarrwiese und 24 Tagleuten 1784 abgetheilt und da
Litt. I. und K. erhellet, daß zu dieser Absicht von der Gemeinde Thalfein Regierung auf der Straße und in der Ortschaft Gemarkung die Wiese abgetheilt
wurde;
daß der Litt. I. das Einzelne Canal-Hexenschuldliche Heck- oder Lüftchen" nimmt und der Litt. K. angiebt: „dabei der Pfarrhof selbsten sowohl als auch an dem orth, wo der anfang des Ortsbrunnens angegraben zu haben, diese Hexenschuldliche Wiese bei Thalfein verbleibt so genannten Heck- oder Lüftchen abzu klinsch und diesen Pfosten verbleibt sonnen offen, solle auch sich selbsten verbrannten Wasserableitung zum besten dieser Hexenschuldlichen wiesen verschlossen werden und dazu allein den festen Abschlag daher Keller haben;
daß nach dem verwichenen Heckenbrand im Brunnenschachte der Wiesen wieder dasjenige Canal abgeleitet ist, welcher die 2 Mühlen der Appellaten treibt und daß sich beim Eingang dieses Canals an dem Heckenbrand selbsten solch enormen Felsen zwei 2 Kellen alend befindet, dieses die verwichenen Besitzer dann zu zwei Theilig

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible], daß die diesen Mühlen concedirte Wasserbenützung
[illegible] nur die während Wasserabsetzungen einzuräumenden
Wässerungs-[illegible] der herrschaftlichen
Herrn- und Kärtnerwiesen gemäß der ursprünglichen
Bestimmung des Hückelgrabens durchgehends
darin sind, hierdurch in keiner Weise die Bewässerung
der herrschaftlichen Wiesen selbst beeinträchtigt werden
sollen und daß zur Bewässerung oder allenfallsigen
Wässerung entbehrliche Wasser abgelassen
sollen und dürfen, daß somit in dieser Beziehung
gegenwärtige Streitsache zusammen zurückgewiesen
die Wässerung der herrschaftlichen Wiesen in gegenwärtiger
einer Weise beeinträchtigen;

daß ferners in der am nämlichen Tage erlassenen Beschlussausfertigung vom 24 September 1784 verfügt ist:

„Wie auf Ansuchen der herrschaftlichen Beamten
gemäß wissen will der Hückelgraben
neu gegraben und Eberschlamm gewöhnt werden sollen.

Die herrschaftlichen sowohl gemeinen Herrn- und Kärtner
wissen die Hellfallen wie die wöchentlich 3 mahl auf den
Hückelgraben, und also hinkey verordnet, daß Samstag
auf jedweden Sonntag anstatt wie bisher
andern Tags abends eine Uhr gewässert, Sonntag aber diese
3 Tage in der Woche zu dem Ende verstattet, damit die
einzige Verordnung nicht hintertrieben, Niemand dieselbe umgehen
und so offenbar gegen den Hückelgraben nicht gefehlet und der
Fluß gewässert werden.

I. L., daß die Appellanten in Ansehung der Partikular
Wässerungsgerechtsame, wie solche in der
appellatischen Instanz per Decretum vom 10 August 1858
die Bestätigung angegeben ist, dessen auf Last die doppelte
Gerichtskosten zu ersetzen;

daß sich dieselben, außer welchen sich der Ottobeuer Hofmeister
Anton Kramer bekannt, diese erstellte Gerichtskosten nach
Köpfen der Herrn- und Kärtner-Wiesen-Besitzer zu marschalliren
und die ursprüngliche Beschädigungsgrundlage
Anzahl Ruthen marschiren, indem sie den Wiesenbesitzern
über allein den Mühlen nach ihrem schätzenden Einrichtung
entbehrliche Wasser belassen und stellen, um der Wässerungs-

ordnung vom 1784 ihren gehörigen Mitgenuß Wässerung mit
Hülfe Aufgrabung der Hellfallen über eine solche vorhandene
Anzahl in der Herrn Wiesen zu machen Anstand Morgen
6 Ruthen bis Pfandrecht Morgen 6 Ruthen neue Gerechtigkeit
Tag bis Landschlamm einräumen will und,
dagegen die Hellfallen nach der Abgränzung über
eine solche Höhe stellen, daß bei mittlerem gewöhnlichem Wasserstande
das Mühlwasser in einem Maße wie ihnen Mühlen
nöthig auch noch höher über die Hellfallen abfließen und
sich die Herrn Gerechtsame in Herrn- und Kärtnerwiesen,
daß da das Wasser, da welches die Hellfallen nicht nöthig
gegangen, gemäßigt werden können, daß
dasselbe den Besitzern der Herrn- und Kärtnerwiesen
sich gar zum Nutzen gereichen, die Hellfallen dagegen
der Wässerung nöthige Höhe erhalten und gleich jetzige die
Mühlen betreffen und die Wiesen gewässert werden können;

daß endlich die unschädliche Höhe der Hellfallen
über 16 Zoll (45 Centimeter) betragen (Beschädigung II), für
Ausmaß der 1840er Jahre Differenz um Höhe von 60–65
Centimeter erhalten (H. B. 2) bei der im Jahre 1854
gütlich gepflogenen Commission den Abgang neben
diese Hellfallen von 65 Centimeter auf 82 Centimeter
erhöht werden, - und da folge zu sein, daß – von ganz höhere
Beschwerden abgesehen – was jetzt an Wasser über
die Hellfallen abfließen könnte, wieder durch Zurückhalten über die
Hellfallen abfließende Wasser den Wiesen gänzlich entzogen
werden, - und zwar lediglich in Interesse der appellantischen
Mühlen;

daß mit dieser mittlern Absumption der Appellanten nicht weg
die weitere Abänderung erfolgte, daß die Hellfallen mit
Schlossen versehen würden – und Gerichtsvorfall war –
und [illegible] einen Schlüssel der Herrenmüller und
Mittelmüller Kramer zu besitzen, die andern neben den
aufgestellten Wiesenwärtern einhändigte und diesen die
Weisung gab, wie nun Nothung die Hellfallen zu öffnen;

J. H., daß [illegible] in doppelter Weise eine gütliche
Abänderung der alten gepflogenen Wiesen-

abschreiben die Rechte der Appellaten der mündlichen Verhandlung unterlegt worden, indem die Abschreibung [illegible] für den Abschreiber von mehreren 100 Manuskriptseiten Zeitaufwand ist und hierzu auch Konnex das Studium der vorgelegten Abschrift von Samstag bis Montag mit der Zeit stattfindenden Abschreibung der Appellaten am Samstag der größte Teil der Abschrift abschriftlich vorgelegen ist;

daß sich die Appellaten selbst Lesemöglichkeiten ihrer Briefe nicht gehalten haben konnten, daß sie auf mündlichen schriftlichen Reklamationen und Vorhaltungen vom 29 April 1858 an fortwährend dringend Abschrift der Abschreibung vom 24 September 1854 einzelnen Briefe bis zum 2ten Juni 1858 verlangten, wo schließlich Bürgermeister Kramer auf das Gesuch einer mündlichen und der übrigen Müllern schriftlichen Verfügung Kgl. Regierung vom 19 Juni 1858 diese Abschreibung [illegible] und einhielten;

P. H. [illegible] weiter die Appellaten durch Eingabe vom 15ten und 19ten Juni 1858 gegen die Appellaten Klage erhoben und wörtlich haben, es sollte erkannt werden, daß die Beklagten als Besitzer der von ihnen bezogenen Korn- und Kleienmühle, das Recht nicht besitzen, für bestimmten Zeiten oder Termine der Woche oder überhaupt anders als ununterbrochen Tag und Nacht, ausgenommen Sonntags Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr, während der Zeit zwischen Georgii und Erntefeiertag vom 23ten April bis 24 August an dem Publikum oder sonstigen für Bezahlung die durch bestehende Abgaben zu leisten und das Korn nach ihren Mühlen abzuleiten und diesen überhaupt Entschädigung für die eigenen Arbeiten vom 23 April 1858 festgesetzten Mahlzeiten bis zur Einstellung derselben einzufordern;

daß demgegenüber die Appellanten in ihrem Antrag vom 10 August 1858 unter Abänderung früherer Abschreibungsverfügung vom 24 September 1854 die Abweisung der Klage beantragen

und gegebenen mit einer Zeitbestimmung gegen die Appellaten auftreten, wo nämlich verlangt wird, daß diesen die Beschwerde zur Abgabe Abschreibungsverfügung ihren Mahlen gestattet werden;

2) daß [illegible] [illegible], daß die im Jahre 1854 widerrechtlich auf 82 Centimeter erhöhten Wellbäume der Mühle [illegible] wieder in ihrer früheren Höhe von 80 Centimeter herzustellen und einzuhalten; für die angebrachten Pflöcke beseitigt

3) daß den Appellaten jede Benützung der Mühle seit 1854 durch die Herstellung der Abschreibung und Abgabe [illegible] durch die Nichtbeachtung der erwähnten Wellbäume [illegible] [illegible] [illegible]

Aus gehen:

1, weil das Gesetz vom 9. Juli Postirungsgesetz vom 1. Juni 1858 die Lokalgesetzgebung der einzelnen Länder, insoweit sie den Grundsatz der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und die Grundsätze der Anklage-Prozesse enthalten, aufgehoben hat;

2, weil das Gesetz vom 9. Juli, als dasselbe eine neue Einrichtung der Gerichte, die Einführung der Geschworenen-Gerichte, nicht enthält, sondern nur die Einführung der Geschworenen-Gerichte vorbereitet;

3, weil in Bezug auf die Strafe [illegible]

4, weil sie bei Verurtheilung der Angeklagten zu strengeren [illegible] nicht übereinstimmen;

I. L, das Urtheil des I. Instanz-Gerichts vom 31 März 1858 in vollem Umfange des Appellanten [illegible] abgeändert erklärt hat, das [illegible] Strafe zu verhängen, [illegible]

das Urtheil des I. Instanz-Gerichts aufgehoben hat, [illegible]:

1, [illegible], [illegible] sich von einer Commission, welche die Appellanten in Haft genommen, [illegible] Appellanten, [illegible] Richter [illegible] Gerichtshofes die Incompetenz,

2, [illegible] Einführung des Strafgesetzbuches vom 17 September 1787 [illegible] Appellanten [illegible] Gerichtshofes [illegible] Einführung des [illegible] Gesetzbuches [illegible] Vollziehung der [illegible] Verordnung [illegible],

3, das Urtheil den Appellanten zum Verbrechen [illegible] Strafe [illegible] Anklage-Punkte in der letzten 30 Jahren [illegible] Gesetzbuches [illegible] Einführung des Strafgesetzbuches: [illegible] Appellanten, [illegible] Strafe [illegible],

I. Badi, das das I. Richter [illegible] vom 10 Mai 1859 [illegible] das Urtheil [illegible] Gerichtshofes [illegible] Strafe [illegible] vom 1787 [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. L. adi, das das Gesetz vom 9. Juli [illegible] Appellanten [illegible] Gerichtshofes [illegible] Strafe

zugestandenen Rechts voll ständig erbracht haben und dass von diesen Urkunden gehörig auf Stempel Bogen ausgefertigte Abschriften werden vorgelegt werden wird;

Ad 3, dass, - gehalt der Ehe-Stiftung der streitigen Ehe-Verträge vom 24 September 1784, rechtlich weder von ihren Abänderungen oder stillschweigenden Ehe-Einverständnissen, noch Gegenstände auf welche einzelne Puncte, die diese von der Gemahlin Appellatin gemachte Forderung nicht betreffen, keine Beweis-Führung gestattet werden kann, weil die Appellatin selbst in ihrer Klage und Beylagen Nro 1 und 2 sich auf diese Verträge beruft, und solche ihrer Klage zum Grunde legt;

dass auch die, in Special, von Klägerin Caroline Hoffmann, sowohl von Ehe-Einverständnissen der Appellatin Gemahl, diese aber überhaupt auf Ehe-Einverständnisse gerichtet sind, also weder auf Ehe-Einverständnisse gehören, noch auf diesen unsere Frage, worin nicht mit diesen unsere Frage die Zeugen einig seyn sollen, eine Beweis-Führung verstatten;

dass aber die in Special von Gemahlin der Appellatin - angeführte Worte, dass Vater die Besitzung der streitigen Wiesen Mündel-weise, gegen welche Klage Ehe-Verträge Beweis, Mündel-Rente, für Eltern -, und dagegen Gemahlin Appellatin Beyspiel und Ehe-Einverständnisse Beweis-Führung statthaben konnte:

a, weil der Besitz der Appellatin während Ehe-Verträge Pflege-Weise bleibt, dass sie sich nicht für Eigenthümerin ausgebe;

Arrêt d. Preussen 8 Augusti 1736. Fr. 36. 2. 167.

b, weil dergleichen überhaupt nie blos Colorirter und precärer oder auf dem Titel der Verjährung und Besitz-Ergreifung gegründet,

dass auch der Zeugen über einen vorgestandenen Colonat-Verhältniss nicht gehört werden.

II. die Berufung gegen das Urtheil vom 25 April 1859 betreffend.

1. Lo, dass der vorgeschützte 8te Zeuge, Georg Barnecker, aussagt hat: „ich besitze einen Wiesen am Eichwald, Heuwiesen und einen in den Rührenwiesen, jedoch selbe selbst nicht, sondern sie sind verpachtet, jedoch die Pächter

(Wiesen von meinen Pächter abgegeben"

dass auch der Zeuge selbst nicht weiss, ob er sein besitzen Wiesen ist, worüber ihm nur irrthümlich ob er sein besitzen Wiesen auf den Namen seiner Ehefrau hat und diese Aussage seinen Vater, der Gastwirth oder einen andern Gastgeber gemacht hat, der Gastwirth aber in dem gegenwärtigen Process, der also sein Recht nicht präjudiciren konnte, selbst interessirt Theil ist, und daher nicht gehört werden können, wenn er auch selbst Eigenthümer oder Besitzer der Wiesen gewesen wäre;

dass der 9te Zeuge, welcher den entscheidenden letzten Satz in der Erklärung des ganzen Acts hervorhebt, auch Verwandt der Appellatin für sein räudiges Zeugniss ist.

III. die Berufung gegen das Urtheil vom 10 Mai 1859 betreffend.

1. Lo, dass die Gemeinde Ostenbach sowohl von der in Augusti 1784 und von der Gemeinde Obermeilbrunn Hoffmann vom 30 Oktober 1784 verfertigte vollständige Ausfertigung, als Augiana von dem selben competenten Gerichten verfertigten vorliegenden Anzug über den unterm 24 September 1784 und der Ehe-Verträge vom 24 September 1784 besteht und der Ehe Appellatin die auf vom Eingangsgerichte in Ostenbach unterm 18ten und 26ten September 1858 ertheilten und beglaubigten Abschriften dieser Urkunden und der Acten worinnen noch ausgefertigten Hofkammer-Urtheil und Oberstandsbuch vom 8 November 1791 sind ganz gehörig verfertigten Urkunden beigefügt sind;

dass auch der 1te Richter in seinem Urtheil vom 10 Mai 1859 erkannt hat, dass ausnahmsweise diese Urkunden der Nachweis des Inhalts der Urkunden vom 24 September 1784, die Gültigkeit in dem Art 4 der Verordnung vom 9 Augusti 1808 erwähnt sind und worauf die allegirten Erkenntnisse Rücksicht hat, genommen ist, vollständig erbracht ist und dass dagegen der Ehe

Appell auf die Interlocutes Aufgenommen Beweisabweis
äußerten auf Civil-Entscheidung ernannt wird (also in
Satz 1) hergestellt und so werden sei;

Das Gericht der 1te Instanz ausführend, daß die Appellan-
ten durch in der Civilsatz 2 der Interlocutes
gen Beweisführung ihrer Incidentklage angeführ-
ten Beweisabweis, betreffend die widerrechtliche Entfernung
der Kalkfallen von der Pfarrgasse und die Anbringung
von Pflöcken an derselben, als solche unerheblich
erkläre und denselben nicht dazu zu lassen sei, daß die 1854
in Wirksamkeit stehenden von der Pfarrgasse
Fuß, bis 1854 die Kalkfallen der gegenüber
wärtigen Häuser um Hinterhausen über 67 Centimeter
von der Achse der Straße gerechnet, stehen
und daß die Incidentklagen (Appellaten) berechtigt
sind, zu verlangen, daß diesen Befehl wieder
hergestellt werde, in übrigen aber dem weiteren
Beweise für unerheblich erklärte und Zugleich
die Incidentklagen Appellaten als unbegründet abgewie-
sen und auf den Grund der Incidentanklage dem
in der letzten 30 Jahren die Kalkfallen an den Pfeilern
befindlichen Wiederherstellung in der Regel war von
Sonntag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr
in der Zeit von Georgi bis Simonis Gegenstand
werden seien und das hierdurch in folgender
Weise abgeänderte Regulativ vom 1784 den Klagen der Appellan-
ten zufolge durch gehörigen Rechts-Akt aufgehoben
und abzuändern erkannt sein;

Es haben Gründe, und zwar:

I, daß schon durch die Verfügung Seiner der Interlocut
vom 31 August 1858 angeordnet worden, daß die Ge-
schworenen Commission zu Erörterung der Wiederherstellungsfrage
nicht mehr nöthig, deshalb der früheren Ge-
schworenen Beweis in Erledigung der Hauptsache über;
daß aber — wenn diese der Fall ist, abgesehen von
der Frage ob Beweis selbst, die bezügliche
Beweisaufnahme nicht zu Recht bestehen kann

und schließlich die Reformation Interlocutes auf Kostenpunkt
wenn diese Berufung gegründet Interlocut für unbegründet
erklärt worden sollte, auf die Bestätigung des Gegen-
beweises selbst nicht einzugehen ist;

Zu Instanz II, daß die Bestätigung des Gegenbe-
weises nicht darin gefunden werden, wenn
dasselbe sich von dem Anfange von bereits vorgebrachten
Klagen-Punkt die Verpflichtung [illegible] für
die Kläger vorzubringen, sondern einzigen Unterschied
nur in der während der Präclusivfrist-Zeit erfolgt ist,
so kann das der Gerichtsinstanz die Aufnahme des
Beweises mit der 1ten Instanz mit der Zu Recht bestan-
denen Beweisführung. Es kann ein [illegible]
bestehen zu bestätigen der Appellaten die Ausführung
Fällen [illegible] Klage gelenkt werden müssen, ein Grundsatz,
ob dieser Satz nicht ein absolutorischer und prohibitiver
für allgemeinen und von den Consumbesitzern [illegible] der Fall gestellt
gelt. G. G. würde, weil sie bei der Prüfung und Genehmigung der
Kalkfallen, die nur 16 Zoll über 4 Centimeter betragen [illegible]
Klage 11)- in der Regel [illegible] 6 überschreiten
schon wiederholt den Beweis [illegible] Kosten
und deshalb bei der Klagung Einsicht der Kalkfallen selbst
die Interessen Justiz, dieser wegen [illegible] Kosten
selbst [illegible] nicht [illegible] Beweisführung [illegible]
Kosten und weil [illegible] Zeugen, Beweis zu anderen Zeiten als
gewissen Klage und Vertheidigung [illegible] Pfeilern Klage oder
Pfeilerreihe, wenigstens [illegible] Klage gegeben würde;

Z. 2, daß [illegible] Zeugenverhör selbst und Moment erhellen
4, daß Absatz des 83jährigen Gesetzes [illegible] die
Kalkfallen an den Pfeilern im Jahr 1811 Höhe über der
Höhe von 16 Zoll oder 44 Centimeter:

Im Jahr 1843 oder 1844 wurde eine neue Kalkfalle in der
Höhe von 60- 67 Centimeter gemacht. Sachverständige
die alte Kalkfalle, welche im Jahr 1854 auf Anordnung
des Baugewerkmeisters Kramer [illegible] neue versetzt
wurde, existirt noch und misst 67 Centimeter, wie dieses durch
Protokollaufnahme [illegible] constatirt ist.
die in diesem Jahre neu eingesetzten und später versetzten

Teichgraben Graben 1 eine Höhe von 82 Centimeter über dem Grabenrücken 1 eine Höhe von 80 Centimeter, sind dieser 15 resp. 13 Höhe als die im Anschluß an vorher mehr als die Teichsohle und übersteigen also wohl viel mehr die Dimensionen der Gräben Teichgraben 1 bis 4 Teichgraben 1, welcher von 1841 an 2½ Ruthen breit ist, wovon die Hauptzüge 1/3

wir ab ohne Kna, in welchem Lauf Lorbwasser
damit desto mehr Wasser auf die Mühlen kam. Es soll
wohl zu rechtfertigen, daß den Wirthen Lösung das Recht
Fälle, nur zu Verrichtungen die wässern. Es kann
selbst noch, daß Lungen Zeit, Minute Lang Roßen
Verrichtungen gewässert werden."

M.s. vom Zeugtz. 14.

Zeugtzeugen 6 welche vom 1856 zu Wässerarbeiten sagt:
" Alles Wasser wurde, bekam ich vom Lürgermeister
die Weisung, wann Wasser laufen sollte, sollte ich die
Schleusen öffnen. Es sind neun Tage bis zum
Frühjahr Bewässerung. Der Bach wurde damals
damals unterbrochen in Ellenhausen wegen eintretenden
Rückregens auf der Mühlen Zurückstau mit Wasser
verhalten werden; ich öffnete die Schleusen Abends auf
Befehl des Lürgermeisters auf der Mühle so
dass dem Lorbwasser 1854 Abends 6 Uhr bis zum
nächsten Tag um 6 Uhr Morgens, um- oder zweimal
über nicht zu Verrichtungen auf zum allemal auf Befehl
der Müller.

Ergänzen zu E.G. 14

die Wiesenbesitzer beschwichtigten, sie hätten die
Wässerungsrecht nur 3 Tagen von Sonntag bis Dienstag
wäre.

z. B., daß die Lübsteyer 4 Tag und 6 Tag Ergänzungen,
wenn sie laut der Rentzeichen vom 1824 Uhr.
1822 zu als Wässerungstag gezeichnet haben soll, mit
den übrigen Zeugenaussagen, namentlich der 5 Tage
Zeugtzeugen und 4 Tag Ergänzungen, sowie den Zeugt-
zeugen 8, 3, 5 und 6 in Widerspruch steht, dieser muß die
Glaubwürdigkeit den richterlichen Entscheidung selbst benehmen;

daß aber die diese Zeugen selbstwiderspruchen, indem
der 5 Tag Ergänzungen, welcher von 1824 zu 25 in die
1830 er Jahre dauert, erklärt, daß den Rentzeichen-
wässerung wöchentlich 6 Uhr Abends bis
Freitag Abends 6 Uhr stattgefunden habe, während der Ergänzungs 6

Der bei den Appellaten wohnhafte Müller Zt, in Rom
Zeugenvernehmung über die Zeit von Anfang bis Ende
Lauf erstreckt, obgleich dieselbe auf 1 Tag 18 Zeugen
gegeben, dem Wässern, vom Aufhang, der 1840er Jahre
das Ergänzungs Zeugen Zeugen stattgefunden hat,
der Zeugen dem angeblichen, in dem 1820er Jahren
gewissen dem Müller und Wiesenbesitzern über
dem Rentzeichen Ordnung abgeschlossenen Vertrages
dem Beweis stattgefunden haben soll, ist
sie nicht, übrigens Zeugen, der Ordnung entsprechen
zu Verhandlungen der Appellate gegen Vertrag,

z. B., daß Zeugen des Appellaten die Zeugenaussage ergibt,
daß gewässert dem in der Nacht Ordnung stattfinden
Abschlag Tuchtel seien seit Langen Jahren wöchentlich vorge-
nommen worden, während dem Konsul der Wiesenbesitzer
und der Müller, in dem in Folge dem Appellaten
dem Appellaten nicht Abgewässert Ordnung und Verhältnisse zc,
sondern das Zeugen Zeugen-Gutachten, welches die Appellaten
nach einem Urtheil gegen Gott in die ersten Zeit Kalkgründen
Jahren und Appellaten- und die Zeugtzeugen ist- die Zeugen Ergänzungs
gründen, gegensätzlichen Behauptung dem Zeugen die
Müllerwirthen Zeugen unrichtig und gegen die Appellaten
Interessen Wässerungsrecht Zeugen Zeugen Zeugen, daß
die Wässerungsrechten Zeugen Zeugen Zeugen, zu welchen
Zeugen Zeugen Zeugen die Appellaten gegen Zeugen,
wenn sie über Appellaten Appellaten Appellaten Appellaten,
indem sie ihr Besitz Recht zu Nutzungsrechten auf
einen Titel gegründet waren;

daß auch der als Titel gegründete Abschlagsvertrag
in der letzten Appellaten von 1854 einmal, während dem
Appellaten und Monate abgelaufen ist, welche die Appellaten
Zeugen Zeugen ist, welche die Appellaten in ihrer Klage
zugestanden und der 1te Richter Abschlag gemäß Urtheil
qualifiziert hat;

daß daher aus diese Entscheidung nach dem Ergebnisse der
Zeugenaussagen Zeugen richtig ist, daß nach Ansicht der
der Collision zu Appellaten über Appellaten Zeugen und jedenfalls
auf in dem von dem 7ten Richter angenommenen Verhältnis
einstweilen Konten, während sie von selbst einbehalten, daß-

falls die Klage in der Letztern 30 Thalern gegründet
Theil oder [illegible] Theilen) lasse: dagegen auf die eingewandte
Rechtsverwirkung resp. Rechtsverjährung [illegible]
dass nun nothwendig in allen andern Fällen in Folge eines
Urtheils oder Vollzugs resp. die Compensation gewissen
verlorenen und erworbenen Rechten entgegen wirke
p. L.

III. dass wir schon in dem Antrage der Appellaten
[illegible]-sprung vom 10 August 1858 nöthige gefunden haben, — dass
die Eigenthümer der appellatischen Güter während der letzten
30 Jahren nicht Miterben oder Gutsbesitzer (worüber
vor die Gerichte erörtert resp. angehört werden) und
dass gegründete Einrede Verjährung art. 2252 C. C.
[illegible] Rente,

dass aber in Betracht der Verjährung der Klage
wegen Eigenthum [illegible] Frage [illegible] ist, ob
ein nach [illegible] Besitz, oder die Zeit der
Klage, sobald die rechtliche einzige Eigenschaft
die 3 Tage [illegible], nach allen andern Verhältnissen
Rücksicht,

dass aber wenn die gesetzlichen Rechte zum Vortheile
eines Theils der Appellanten (ist) lasse: [illegible]
dann auf das Recht aller nach [illegible] art. 2106 C. C.
consentirt ist, da die Klage [illegible] für die
Eigenthümer der Herren- und Rentenweisen eingeleitet
wurde und das Verfahren erst im Jahre 1858 theil
dieser Weise erledigt ist, wo die Appellanten selbst
[illegible],

in Erwägung, dass der [illegible] die Appellanten wegen Entschädigung
der Aufhebung vom 23 April 1848 und 5 Juni 1858
[illegible] Vortheile für eine Entschädigung von [illegible] fl. und
jeder der 4 Appellanten zu bezahlen,

dass [illegible] Entscheidung über das Recht referirt
wird, [illegible] auf diese Verurtheilung
[illegible] die [illegible] Entscheidung nach gegeben werden
müsse,

dass aber auf den [illegible] Theil, welcher annehme, dass Betrag
dieser 9 Morgen wahrscheinlich 3 Thal, [illegible] Eigenthum

gewährt werde auf diesen die Entschädigung mit 3 per Tag
für den Appellaten gesetzt, übersehen hat, dass [illegible]
einem eigenen Entschädigung die Appellaten [illegible]
in der Gegenden Zeit [illegible] Morgen [illegible]
zu bessern, dessen [illegible] auf 24, sondern nur für
18 Tage Entschädigung mit 270 — Thalern 135 — gerechnet
war,

dass auch die solidarische Verurtheilung dem Ge-
setz gemäss [illegible] ist.

Aus diesen Gründen

Urtheilt das Kgl. Appellationsgericht, mündlich
[illegible] Referenten [illegible] Rechtsfall und
Ganzen:

1.) die Interlocute vom 31 August 1858 zu erkennen, dass den
Appellaten [illegible] Vergütung der gegen sie erhobenen Haupt-
klage [illegible] auf den Herren- und Rentenweisen
gelegenen Wiesen angesprochen [illegible] Armuydossier der
Bürgermeisterei vom 24 September 1784 vorgelegt
sind, zufällt den Herren Appellaten [illegible]
Gute zuerkannt und [illegible] zu erklären,

2.) mittelst Reformatoria die Urtheile vom 24 April 1859,
die von Appellaten gegen den Eigenthümer
[illegible] Regresse als [illegible] abzuweisen

3.) mittelst Reformatoria das Urtheil vom 15 Mai 1859, in-
dem es [illegible] erkannt, dass die Appellaten den Herren
in den Interlocuten angesetzten Betrag nicht ersetzen,
weil [illegible] die Appellaten den Herrenbesitz [illegible]
haben, die vorige Appellaten [illegible] Entschädigung
als billig [illegible] abzuweisen und in Betracht
der Zugehörigkeit der Appellaten auf weiter zu
Recht zu erkennen: dass den Appellaten als Eigenthümer
der in den [illegible] Vortheile [illegible] Wiesen
von Grüsing gelegenen Herren- und Renten-wiesen,
gemäss der angeführten Verordnung vom
24 Decembre 1784 das Recht gesetzt, in der Zeit von
Georgi bis Bartholomäi [illegible] Jahr, [illegible]

№ 4677 de Rota

auf 28 Mai p. pl.

Antrag

für 1., Edmund Disque und 2., Georg Heinrich Sutter, beide Ackerleute in Erlenbach wohnhaft, Appellanten gegen 2 Ratsherren der kgl. Regierung von Rheinbayern als Appellaten

Prozeß

1., Anton Riemer, Bürgermeister und Besitzer der Mittelmühle; 2., Georg Reinig, Besitzer der Obermühle, 3., Jakob Hartig, Besitzer der Untermühle, 4., Carl Kramer, Besitzer der Klappermühle, alle 4 Mühlen im Lemberg und Erlenbach gelegen und alle 4 Müller auf ihren gemeinten Mühlen wohnhaft, Appellaten und Gemeindeappellanten, dann der kgl. Advocat-Anwalt (Gallot) Golden vertretend.

Frau der Ratsherr von 24 August 1859 Anwesenheit:

C. C.

C. C., daß von Appellanten die unten beschriebenen Wirkungskreise in diesseitiger Herrenmühlenbezirk, Mühlenwesen im Lemberg von Erlenbach eigenthümlich besitzen, welche gemeinschaftlichen Bächen dem Gerichtsplatz gehörigen Wasser zufolge der Mühlenordnung vom 24 September 1844 das Recht zustehet in der Zeit von Georgi bis Bartholomäi (23 April bis 24 August) wöchentlich 3 mal, nemlich Dienstag Donnerstag und Samstag von 4 Uhr des Morgens bis 4 Uhr des Nachmittags auf den Rückgraben das selbe 36 Stunden lang zu Bewässerung der Wiesen, besonders bei eintretender Trockenheit nicht zu verlieren, wenn es auch sonst wöchig auf den Rückgraben, ausschließlich auf der Gemeindewiese zu wenden,

C. C., daß der Rückgraben nun von der Gemeindegrabenstraße in seinem Laufe bis zu der Brücke für Bewässerung der Gemeindewiesen künstlich neuer Graben ist und dem Namen Straßen oberhalb der Herrenmühlenbezirk den Rückgraben am Berg entlang und endlich Schranz auf 2 Wellenlinien fortgeführt, wodurch welcher der alte Rückgraben abgeleitete, fürderhin neue Graben für die Mühlen der Appellaten bestimmt ist,

v. p. p. 13 Mai 1861.

v. p. pl. in der Sitzungen v. 27 u 28 Mai 1861.

2. Ist das die Appellatin, ob die vorinstanz die Fischereiberechtigung Hauptklägers vom Jahre 1854 dahin auszusprechen gehabt, dass nur gewisse Fischarten und Fischgeräthe vorgenommen werden dürfen, oder ob diese Beschränkungen nur dinglich Fischereirechte betreffen, nämlich:

a, ob in Folge der bisherigen Fallthüren, welche eine Höhe von 6 Centimeter haben und über welche das Wasser eben so hoch sich erhebt und Wasserstand 15 Centimeter hoch absließt, neue Fallthüren in einer Höhe von 32 Centimeter gestattet sind

b, ob die Fallthüren, die bisher dagewesen waren, mit Fischkasten versehen werden, von welchen Fischkasten der Beklagte und Widerkläger zu fischen, den andern aber den ausgestellten Visirern abzutreten hat, dass man sagt, wie selbst die Appellaten, insbesondere Bürgermeister Kramer, den Fischkasten der Fischer in seinem Garten vor geschossenen Mühlen und vermachten Mahlgängen zu machen, die Besitzung der Fischerei und Fischwasser als den Complex zu betrachten und als das Haupt- und Wesentliche gehalten und als Zubehör dem Wasserrechte gefolgt sei, oder ob

2. Ist das die Appellatin, ob den Appellaten gegen andere Besitzer und Eigenthümer der Fischerei und Fischwasser, Eigenthümer Hohfeld und Consorten, welche ihr altes Mühlenrecht wieder herstellen, die Einrede der 3 Mühlenordnung Kaps nicht zustehe, klagend aufgetreten, dennoch in Folge Beweisführung eine für günstige Entscheidung erwirkt sollen, gegen die Appellaten dem Endurtheil vom 16 Juli 1859 Klage entgegenstehen, wenn sie vorbringen: 1, die gerichtliche Abnahme der Commission vom 24 September 1854 gehörig vollzogen, 2, die Wiederherstellung der Fallthüren zu der genau vorgeschriebenen Höhe von 6 Centimeter, welche in den Jahren 1854 geschehen, und Bestätigung der ausgebrochenen Lücken in denselben und Einhaltung eines Abstandes von denselben;

3, Entscheidung über die Frage, ob die Kammerrechnung über die Mühlenordnung seit (1854) vielmehr: 1854 zugunsten Beklagten;

4. Ist das die Appellaten in ihren Anträgen, der Instanz vom 15 Juli 1859 vorgezogene Klage zurückzuweisen, die Widerklage abzuweisen, dagegen die Widerklagen

---

№ 4677 der Akten.

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

1, Anton Kramer, Bürgermeister und Besitzer der Mittelmühle 2, Georg Beining, Besitzer der Obermühle 3, Joseph Hader, Besitzer der Lettenmühle und 4, Karl Kramer, Besitzer der Walzenmühle, alle vier Mühlen im Thale von Vallendar gelegen und alle vier Müller auf ihren genannten Mühlen wohnhaft, Klagbeklagten und Widerklagklägern gegen

1, Ludwig Vogel 2, Georg Heinrich Sutter, beide Ackermänner in Vallendar wohnhaft, Widerbeklagten und zum Antheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 24 August 1859 und 8 Februar 1860 auf Widerklagen,

wegen Antheil der Königl. Domänen Gulden.

In Erwägung, dass die Klagbeklagten und Widerklagklägern gegenüber aufgenommen für einen Theil der Königl. Domänen, Lehenherrn, gelegenen Mühlen sind, so müssen sie auch den Theil gegen die Königl. Domänen abwenden, welcher den Mühlen eine Abgrenzung der Wasserläufe bestimmt, um nach einem gerechten Maßstabe die Vertheilung der Wasserkraft zu bewirken.

In Erwägung, dass die Klagbeklagten und Widerklagklägern gegenüber den Königl. Domänen, Lehenherrn, gelegenen Mühlen sind, so müssen sie auch den Theil gegen die Königl. Domänen abwenden, welcher den Mühlen eine Abgrenzung der Wasserläufe bestimmt, um nach einem gerechten Maßstabe die Vertheilung der Wasserkraft zu bewirken.

In Erwägung, dass die Klagbeklagten und Widerklagklägern gegenüber den Königl. Domänen, Lehenherrn, gelegenen Mühlen sind, so müssen sie auch den Theil gegen die Königl. Domänen abwenden, welcher den Mühlen eine Abgrenzung der Wasserläufe bestimmt, um nach einem gerechten Maßstabe die Vertheilung der Wasserkraft zu bewirken.

In Erwägung, dass die Klagbeklagten und Widerklagklägern gegenüber den Königl. Domänen, Lehenherrn, gelegenen Mühlen sind, so müssen sie auch den Theil gegen die Königl. Domänen abwenden, welcher den Mühlen eine Abgrenzung der Wasserläufe bestimmt, um nach einem gerechten Maßstabe die Vertheilung der Wasserkraft zu bewirken.

In Erwägung, dass die Klagbeklagten und Widerklagklägern gegenüber den Königl. Domänen, Lehenherrn, gelegenen Mühlen sind, so müssen sie auch den Theil gegen die Königl. Domänen abwenden, welcher den Mühlen eine Abgrenzung der Wasserläufe bestimmt, um nach einem gerechten Maßstabe die Vertheilung der Wasserkraft zu bewirken.

[illegible] Amtsgericht [illegible] Falle diese drei Tage in den Abendstunden zu
Feuersbrunst [illegible] stattfinden sollten, unglaublich und so oft,
als nöthig und dem Gerichtsarzte [illegible] selbst eine dem
Amtsgerichte zu verständigen und in solchen dringenden die
Frau Gulden zu einer nach seinem Gutbefinden und
Entfernung für die Jahre 1858 mit 1859 mit Zuziehung
einer Hebamme;

2. auf Verständigung der Polizei-Mannschaft zu Bärnau,
daß dem Zustand der zum provisorischen Aufbewahrungs-
Orte bestimmten Pfarrstadel von 1858 [illegible]
werde.

Zu Protokoll, daß die Frau Gulden diesen Protest auf eine
angebliche Hausschlüssel-Aufbewahrung vom 24 September
1784 stützt und [illegible] 1858 Gulden, der 30 jährigen
Ersitzung vorbehält.

Es daß die Amtsbesitzer Hanauf anwesend waren und zwar

a, auf dem Protest sub No 1.

daß die fragliche Aufbewahrung nicht existiere, jedenfalls
eine mündliche Aufbewahrung sei, daß zwar die Aufbe-
wahrung damals mittels Öffnen der Behältnisse, jedoch nur
vorübergehend nicht, statt der vorherigen dann
und daß, da von der Frau Gulden vom 23 April bis 25.
Juni 1858 wöchentlich drei Mal geöffnet worden sei, diese
eine fortwährende Aufbewahrung [illegible]
sondern für Heimat in Betracht vom 500 fl. recentemente
[illegible] mit [illegible] 3 Jahren [illegible]
daß seit damals 10 resp. 30 Jahren die fragliche
Aufbewahrung niemals von Georgi bis Bartholo-
mäi mittels Öffnen den Behältnissen geöffnet worden
und daß selbst diese Frage sondern von den aufgestellten
Aufbewahrungsbehältnissen nach den Aufbewahrungsbehältnissen die Pfar-
rer fragen worden sei [illegible]
mit Einwilligung der Gläubiger,
und daß zu diesen Zeit seit 30 Jahren und Menschen Gedenken
eine angebliche Aufbewahrung in Übung gewesen sei;

b, auf den Protest sub No 2.

Sämtliche zu verbescheiden seine die Einsprüche [illegible]
Löbingen seine für die Abzulassen, den Besitzstörung
[illegible] und Gültung zu geben die Aufbewahrungsstellung des
Fräulein Bestandes nicht einzuräumen.

Zu Protokoll, daß durch Rechtskraft des Königl. Bezirksgerichts
vom 24 August 1859 die Aufbewahrung vom 1784 im-
plicite als existent und zwischen verhandelt und be-
züglich das Protest sub 1 die Frau Gulden zu den von
ihr verbotenen Einsprüchen und die Frau Gulden zum Ge-
genbeweise zugelassen worden, letzteren mit dem gesi-
nnen Beweisen dazuhalten, daß die sonstigen Einsprüche
[illegible] Aufbewahrungen seien;
daß der gemeinte Inhalt der Strafen als gegenstandslos
verklärt worden.

Zu Protokoll, daß am 26 November 1859 mittels Endurtheiles
Beweisgründe der Abzulassen die Zeugenvernehmen statt
fanden und am 8 Dezember 1860 Beweiskraft zugingen, enthal-
den Zeugnisse der Frau Gulden als verhandelt den
Zeugnisse der Frau Gulden als mißlungen vor-
kleidet, und demgemäß den Zeugnissen abraten, dagegen
Zweifelhaften zu [illegible] und Frau Gulden zu einer
Ehrenerklärung [illegible] 135 fl. mit zu den Kosten des Pro-
zesses verurtheilten.

Es daß die letzteren gegen die vorgedachten Urtheile
Klage durch Akt des Königl. Landgerichts Eger
vom 9. März 1860 Abzulassen einlegten, worüber ebenso
verhandelt worden ist.

II Vor Abzulassen gegen das Endurtheil vom 24 August
1859.

Zu Protokoll, daß diese Klage indem sich die Frau Gulden
den Beweis dem Beweis-Beweisführung vorbehält und
den von der Frau Gulden Selbstständigkeit verbotenen Ein-
rede als Zeugenbeweis zugelassen hat, die Klagten dem
letzteren [illegible]

zu verbringen hatte;

daß zunächst der Gegenstand der Abschätzung vom 1784 alle Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens sind, welche in den Akten liegend Erwähnung finden, deren Schätzung 30 Gulden übersteigt, und welche vom Jahre 1784 bis zum Jahre 1811 durch Veräußerung oder Verwendung zu öffentlichen Zwecken ganz oder theilweise ihrer Eigenschaft als Gemeindevermögen entkleidet worden sind;

daß ferner der Gegenstand der Abschätzung alle Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens sind, welche in den Akten liegend Erwähnung finden, deren Schätzung 30 Gulden übersteigt, und welche vom Jahre 1811 bis zum Jahre 1840 veräußert oder verwendet worden sind;

daß endlich der Gegenstand der Abschätzung alle Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens sind, welche in den Akten liegend Erwähnung finden, deren Schätzung 30 Gulden übersteigt, und welche vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1850 veräußert oder verwendet worden sind;

daß zunächst bei der Abschätzung des Gegenstandes der Abschätzung, welcher vom Jahre 1784 bis zum Jahre 1811 veräußert oder verwendet worden ist, nur auf diejenigen Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens Rücksicht genommen werden kann, welche in den Akten liegend Erwähnung finden;

daß bei der Abschätzung des Gegenstandes der Abschätzung, welcher vom Jahre 1811 bis zum Jahre 1840 veräußert oder verwendet worden ist, nur auf diejenigen Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens Rücksicht genommen werden kann, welche in den Akten liegend Erwähnung finden, deren Schätzung 30 Gulden übersteigt, und welche vom Jahre 1811 bis zum Jahre 1840 veräußert oder verwendet worden sind;

daß bei der Abschätzung des Gegenstandes der Abschätzung, welcher vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1850 veräußert oder verwendet worden ist, nur auf diejenigen Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens Rücksicht genommen werden kann, welche in den Akten liegend Erwähnung finden, deren Schätzung 30 Gulden übersteigt, und welche vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1850 veräußert oder verwendet worden sind;

daß endlich bei der Abschätzung des Gegenstandes der Abschätzung, welcher vom Jahre 1784 bis zum Jahre 1811 veräußert oder verwendet worden ist, nur auf diejenigen Grundstücke und sonstige Anlagen des Gemeinde-Vermögens Rücksicht genommen werden kann, welche in den Akten liegend Erwähnung finden, deren Schätzung 30 Gulden übersteigt, und welche vom Jahre 1784 bis zum Jahre 1811 veräußert oder verwendet worden sind

kunde, die nach dem art 1784 in dieser Beziehung bestehenden Rechte dem auch in dem art 637 Cod. civ. aufgestellten Satz des römischen Rechts gilt: nemini res sua servire potest und demnach die Befugniß als eine Gerechtsame dem unterschiedlichen Besitzer des Grundstücks entzogen werden;

daß daher die Bestimmung vom 1784 als mit dem Eigenthümer eines herrschaftlichen Rechtes zu einer andern Behausung gehörig angesehen werden kann und für zugehörige Rechtsstücke ohne Behausung ist;

daß zur Begründung dieser Ergänzung Observanz im Stadtgericht des königl. Appellations gerichts vom 7 Juni 1819 angenommen werden kann, indem durch neue ähnliche Urtheile auch die Regel ist, die Bestimmung nicht be-stritten waren und es sich in Erfahrung nicht dermalen handelt ob die Eigenthumsbesitzer das Recht zum Offnen der Fenster oder nicht, was vorliegend eben nur ist.

26. Daß die fragliche Abtheilung auf Langgasse No. 18 (Hermann Gebhardt)
in Betracht, daß daher den neuen Besitzer, indem von dem
Bestimmung einzelne Bedeutung keinesfalls die den
Appellanten aufhebt, indessen von den von
den Appellanten angebrachten Gründen als Hauptgrund
geltend, und zur Abhilfe der Appellanten entsteht, und
daher dieselben keinen Grund zur Beschwerde geben.

daß daher die Appellation zu dem Urtheilsspruch die Erhebung der
Bestimmung vom 1784 enthielten nicht ohne sich für den
vorliegenden Rechtsstand ohne Bedeutung als unbegründet
verschmäht.

III Zur Abweisung gegen den Entwurf vom 21 März
1859.

In Erwägung, daß durch den abgeänderten Grunden angestellt, daß
die Appellaten nicht beeinträchtigt sind;

daß übrigens die Bestimmung durch Hebung und Sorgfalt
zu Gunsten der Grundbesitzer besteht und bestanden hat, daß
daher, da der Name dieser Bestimmung anders den Inhalt
bestimmt war, die Eingemauerung derselben angeordnet war
in vorliegen Beispiel war jetzt die Abänderung nöthig
gemacht wurde, vorliegend Ihnen dem nicht willkürlich die zu
gestellt worden Summe entzieht;

daß der Entwurf mit daher auf einen unbegründeten Grund
verkannt hat und nur in soferne gemacht ist, als die Be-
mühl selbst nöthig erachtet sind, in Erwägung der
nöthigen Grundsätzlichen der Appellanten nicht Ihnen - Inhalt
Bestimmung Gültigkeit gegen jemand anerkannt sollten;

daß daher Appellanten somit für Hinderung berechtigt sind,
daß Rechtsmittel dem Grundappellation vorzuziehen, vorliegend
begründet erscheint.

IV Rücksichtlich Gerichtskosten zur Appellation gegen das
Entwurf.

In Erwägt, daß schon auf Stelle der Abänderung dem
Grundentscheidung vom 21 in der Abänderung der Abänderung
vom 1784 begründet und somit Rechtsgrundsatz
der Appellanten, deren Beschwerde gegen der angegriffe-
ne Abänderung jedenfalls erwarten kann, somit, wie nach
art. 708 Cod. civ. festsetzt, die Gerichtskosten dann 30
jährigen von neuen verschoben und der Grundeigenthümer der
Appellanten Grund conform und

somit dennoch selbst dann, wenn man die in Frage stehenden
Abänderungsmauern als servitude continue und apparente
qualifizieren wollte, der Grundeigenthümer der Appellanten
Grundsatz Abzug gestatten entgegen, um den Vorschriften
des art. 707 zu entsprechen, indem es sich nicht allein auf einen
neuen neuen bezieht, sondern auch als thema probandum
entfällt: daß offenen dem nämlichen Zweck dem Eigenthümer
zum Vortheil derselbe gereichen wenn den entgegenstehenden
Grundeigenthümer nach neuen den Bedürfnissen gegenüber
verwendeten Fenster mussten mit Rücksicht dem Mißbrauch
Rechtes in Einwendung, Abstände, die, wenn sie gegeben
sind, offenbar als acte contraire im Sinne des art. 707. Cod. civ.

EIDGENOSSEN-STEUER
14
Kreutzer

aufgestellt vernommen müssen;

Dass dessen auf neue dieser Gesichtspunkte und die Abzugsbefugnisse gegenüber der angefochtenen Entscheidung nicht begründet erscheint.

V In Erwägung, dass die Entscheidung gegen den gewesenen Chef der Firma, welchem die Zahlungsunfähigkeit beigemessen wurde, wegen seiner Verantwortung nicht hierher gehört.

VI Zum Abzugsbefugnisse gegenüber der Ehefrau vom 8 Februar 1860.

A. In Erwägung, dass dasselbe zunächst eine reproche gegen den 7ten Gemeindegenossen als Bürgschaftsübernehmer, somit dessen gänzliche Unbefugtheit zum Einspruche dagegen, dass diese Entscheidung gegen den gesetzlichen Bestimmungen streitet, vom Rekurse gänzlich entfernt.

B. In Erwägung, dass diese Thatsache in rechtlicher Anerkennt, Abzugsbefugnisse Gattinn des Gemeindegenossen Bürgschaftsübernehmer ist, dass die Abzugsbefugnisse nur Gegenstand des Vermögens des Ehemannes sind, dass die Abzugsbefugnisse vom Tage der Verehelichung des Gemeindegenossen Bürgschaftsübernehmer dessen Vermögen bilden.

In Erwägung, dass durch die Thatsache selbst die Abzugsbefugnisse begründet sind, dass aber dem neuen Rechte, wie aber gezeigt ist, die gegenseitige Abrechnung nicht existirt, und eine angefangene Endigung finden, solche Erwägungen und die Zahlungsmangelnden nur aus dem Standpunkte des gegenseitigen Vertrages

„ ob die Abzugsbefugnisse der ihnen obliegenden Zahlungsmittel
„ vorhanden hätten und ob was Fahrnisse und Inventarium
„ eine solche Entwendung begründen, wie sie
„ von den Abzugsbefugnissen beansprucht oder nur in dem
„ Rechte, eine solche von den Abzugsbefugnissen zu begehren
„ vermöchten"

In Erwägung, dass aus diesem Gesichtspunkte und gegenwärtig aus keinem einzigen Blicke in die Zahlungsmangelnden gemäß, um die wahre Absicht zu ermitteln, dass was Fahrnisse und Inventarium war nie mitbegriffen dem Rechte zum Rekurse

in Abrede stand.

C. In Erwägung, dass aber in der Natur stellung der Abzugsbefugnisse von 1784 begründet ein Prioritätsrecht auf denjenigen Bürgen das Rechte zum Rekurse eine Forderung der Zahlungsmangelnden in dem Belastung stellt zu finden hat, ob eine Entscheidung Abzugsbefugnisse, welche nicht mündlich darauf beruht, ob nun die fragliche Priorität für eine continue oder discontinue Entwickelt, indem bei dem verstorbenen Bürgen dem Abzugsbefugnisse ein ob continue bei dem Entscheidungen dagegen nur dem Gesetzgeber nicht ausgeschlossen wird.

In Erwägung, dass die fragliche Priorität, somit sie streitig ist nach dem Inhalte des art. 688 Cod. civ. offenbar eine discontinue ist, indem als discontinue eine Eingetragene Priorität betrachtet wird, deren Ausübung entweder gänzlich ist oder eben Eingetragene eine Zeit actuel de l'homme gänzlich stattfinden kann;

dass somit das Recht auf das über die Stellfrist in den Forderungen fallende Ende, zwar als continue vorhanden ist, somit, wenn auch nicht immer Forderungen über die Stellfrist fällt, dass dass bei gewissen Forderungen gänzlich eben Eingetragenen eine Zeit de l'homme stattfinden würde, eben Ausübung nicht bestritten ist;

dass aber das Recht insoweit noch auf Entziehung der Forderungen dem Bürgen dem Rekurse entgeht, gegenüber dem nämlichen nicht gänzlich stattfindet und der Bürger dem Rekurse offenbar nicht Zeit de l'homme ist, somit dessen Ausübung dem continuirlichen gesetzlichen Bestimmung gemäß verfügt, dass dagegen diesen Gründen Zeit Priorität nicht mit minderer anzuwenden würden und Abänderung der Priorität dem Abzugsbefugnisse auf die zum Zwecke der Forderungsübernehmer gemachte Eingetragene Forderung, wenn es sich gegenwärtig nicht handelt.

4. Der Gutsherr, darf in wichtigen und dringenden Fällen eine Strafung dem Zeugmeister selbst, im Fall er in dem Rigorum, als dem Examine der Exercitien, Manipulationen, verbrauchet sei und zum Abbrechen nicht Rücksicht auf den Umstand nehmen, wenn auch contraire dagegen vorhanden sein.

5. Der Gutsherr, darf seinen folgenden praestirt und dem Zeugmeister neu gewählten Bedienten sein:

a, den zweiten Zeugen Nicolaus Schlendewein 62 Jahren alt zum Feldzeugdiener in Vollsein:

" Soll 1813 monatlich die gewöhnlichen Gelder monatlich einmal
" gewährt, von Sonntag Morgens 6 Uhr bis Montag
" Morgens 6 Uhr ununterbrochen öffentlich der Polizeiuhr vom
" Hüttgrunde "

b, den dritten Zeugen Mathias Gibson:

" Soll vom Jahre 1827 ... monatlich 3, darf die Hausmann- und Kuhlen-
" Gelder vollständig von Georgii bis Bartholomäi von
" Sonntag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr
" ununterbrochen öffentlich der Polizeiuhr vom Hüttgrunde be-
" währt und vermehrt "

c, den 4" Zeugen Heinrich Schlendewein 83 Jahre alt.

" Soll den Holzmann Gelder monatlich die Hausmann- und Kuhlen-
" Gelder bis zur Heu-Ernte verrichtet und bezahlt
" gewährt und zwar monatlich um einmal 6 Uhr von dem
" Sonntag bis Montag Morgens, darf monatlich an 3 Tagen
" gewährt werden "

d, den 5ten Zeugen Felix Müller, 59 Jahre alt.

" Soll den Jahren 1821 bis zum Anfang des Herbstes
" monatlich die Hausmann- und Brückenmeister von Georgii
" bis Bartholomäi monatlich einmal von Sonntag Mor-
" gens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr mittelst
" Öffnen der Polizeiuhr am Hüttgrunde durch Einstellen
" Schlüssel gewährt und;

e, den 6ten Zeugen Johann Reckhard, 62 Jahre alt,

Soll Gehalt und Gebühren im Jahre 1845:

" Die monatlich in den Mai, darf sie von Georgii bis Bar-
" tholomäi Sonntag Morgens 6 Uhr die Polizeiuhr
" öffnen und Montag Morgens mit dem Schlag
" wieder zu Hause "

f, den 7ten Zeugen Daniel Reckhardt, Neffe des Vorigen, dem selben Dienste bestätigt.

g, den 8ten Zeugen Nicolaus Mendel 56 Jahre alt, Ge-
hülfe:

" Die monatlich den Juli 1811 die Feuerglocken vom
" Georgii bis Bartholomäi monatlich einmal zu
" gewährt ertheilen von Sonntag Morgens 6 Uhr
" bis Montag Morgens 6 Uhr, mittelst Öffnen der
" Polizeiuhr am Hüttgrunde durch aufgestellten Gehül-
" fen "

h, den 9" Zeugen Anton Geisel, 62 Jahre alt, Gehülfe
seit dem Jahre 1834 bis 1840, verlassen gleichfalls wegen
Anstellung dem Vorgesetzten die Gehülfenstelle bestens
zu Lehen auch 6 bestimmten verbleibt.

i, den 10" Zeugen Michael Gibson, verlassen als
Knecht den Feuerglocken Gehülfen seit Ostern
1831 bis 1843 zweifelsmonatlich Lohn, darf nur ein-
mal monatlich mittelst Öffnen der Polizeiuhr
gewährt werden;

k, den 11" Zeugen Böhm, verlassen seit 1832 in den
Stücken dem Feuerglocken zugehörig, und öffnen Sonntag 6 Uhr
und den Gehülfen seit Sonntag Morgens verfügen
Gelder, dagegen nicht denen zusteht, darf monatlich
3. mal gewährt werden.

l, den 12. Zeugen Michael Eichmann II dem auf
Hand 30 jährigen nicht mehr Gehülfenstelle und bezeichnet
den Feuerglocken Zeit auf Hand der Abtheilung seinen
Lohn verklärt, darf nur ein monatlichen Öffnen der
Polizeiuhr zum Wechsel stattfinden haben.

m, das 13ᵗ Zeugen Martin Lehmann II, zunächst die
gerichtliche Besitzergreifung vom 1820 an rückwärts und nach-
wärts

n, die nächsten Zeugen Adam Sauer 71 Jahren alt und
Ackermann, vom 1842 bis 1848 und Christian Meier Hir-
tenknecht, die bei dem Ersitzungs nützigen Gebäu-
den und Grundstücken Eigenthümer, jedoch ebenfalls
dem Bezirke, zunächst anerkennt, dass seit 36 bis 37 Jahren
die Zeugen dem Bezirke nur einmal vorübergehend Streu
geholt, sich aber dann damit damit, dass sie meint, das Erläu-
terungs Haus Parthey Nummer 6 Häfte und dessen Stall
bis Bauerngebäude bis Hinzenti, zunächst nächsten Nachbarn,
mir nicht dem nächsten Bezirke zugehört, denn seinem Ahnen
hat, dass sie das Erläuterungs Erbschaft, zunächst am
Parthey Nummer Stall hatte, mit dem Erbschaft selbst ver-
vorstellt und bis dann seine richtige Entdeckung des Bezirkes
wiederholt, indem es ihr nicht möglich wäre, die
Hütungsgrenzen zwischen 7 Tagen zu erfahren,
was dass nur bei geschlossenen Stallfalle Stall finden
kann, und dass sie genauen Nachbarn -, dass sie meint das
Erbschaften dessen Stall bis Bauerngebäude, bis Hinzenti,
was nicht einmal von den Ackerbauern bezeugt wird,
offenbar auf einer Verwechslung beruht.

In Betracht, dass sowohl durch die älteren und angesehe-
nen Leute, durch die Feldgeschworenen, Feldschützen und Erbschaften
Leute dann in dem Orte angesessenen und begütertem Per-
sonen bezeugt ist, dass nie ein anderer Erbschaften
als die mittels Besitzes der Bezirke in Ruhe war, als die
neuen den Ackerbauern bezeugten, von Georgi bis Bartho-
lomäi, von Parthey Morgens 6 Uhr bis Abends
dieses Brot;

dass hinzu kommt, dass das 3 maligen Zeugen dem
Bezirke zur Ruhe nicht allein für Menschen Gedanken
nicht beigelegt, sondern durch eine zugemessene Erbschaften

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreutzer

aufgetragen und von diesem zugesandten Beyrat verfolgt wur-
de, und dass bis die in Rede genommene Erbschaft und
effectuirt als acte contraire mit den von den Ac-
tenthaltern beigebrachten zu qualificiren;

dass ist wegen auch nach folgende Entscheidung der
Zeugen bis als acte contraire darstellen:

a, die der 11ᵗ Zeugen Landmann Schlinewein, wenig
in einem, wenn andern als einmal zum Ruhe
genützt und verwandt worden, bei dem Mißbrauch
dann angesehen wurde, etwas offenbar nicht
Falle statt zu finden brauchte, wenn die Erbschaft
besitzen Zeugen brauchte genommen würden oder
bis brauchte zu qualificiren Falle;

b, die 7ᵗ Zeugen Adam Friedrich, zunächst als Erbschaften
auf Veränderungen den Erbschaftsbesitzer die Bezeugten
Erbschaften - wieder andern wollte, wenn den Nutzenden
Erbschaften etwas zu nützlich genommen wurde, zweitens bis
besitzen etwas zu nützlich brauchten;
den Erbschaftsbesitzer brauchte;

c, die den Zeugen 1. 3. 4. 7 11. zunächst nur einen Zu-
sichten und nachtheiligen Bissen dem Stallfalle zu geben;
dass namlich hinzu gewandt genommen, dass sich die
Erbschaftsbesitzer nicht brauchte Gründen zum Fortgehen
Veränderung, somit die Frist des Tages nicht zu kurz und
Veränderung, somit die Frist des Tages nicht zu kurz und
sich ganz nicht zu einer Verfolgung zu einem Stallen,
wenn es immer nur Stall wäre, sobald man den Nutz-
zeiten nach immer nur Stall wäre, sobald man den Nutz-
zeiten nach immer nur Stall wäre, sobald man den Nutz-
den dem Stallfalle wurde, dieselbe zwischen nicht-
zu Land und Stall zum Abschlusse des Erbschaften eingetheilt
wurde;

dass zwar die Nutzenden neben Benutzung auf Exceptions
Prescription Nr 264 hinein nun Naturalbenutzung den Ver-
jährung rechte Besitzergreifung finden wollen, zwei-
fachen Zeugen genügt ist, indem der citirte Besitzstellen
mit den Erbschaften beginnt: j'ai été qu'à l'intention suffisait pour
retenir la possession acquise, dass also offenbar dieses

sämtlichen Examinanden bemerkt, daß wenn von Seiten
Kunst zu üben Lust hätten, während der Übung
ung zu dem nächstfolgenden Zeichnen ihre Arbeit fand;
es, in der Erwartung von daß sämtlichen Zeugnissen, daß
wenn die Mühlen übungsfähigen Arbeiten gefertigt hätten,
die Müllern zu ein Lösung dem Stellfalle zugemuthet
hätten, wenn ingleichen liegt, daß für die einem nicht
fremden Vollmachtsstunde der Lösung nicht zulässig, wie
Abstand dem gemischtes, als acte contraire anerkannt.

Der Gutachten, daß diesen Abfassungen beim Prüfungen
zum Gemälde der Zeichnung vollkommen entsprechen sei
Schmid, und zwar der Zeichnung betrifft, diesen dem
Zeichnung eine Künstl, als Gemälde;
daß namlich der 3te Zeugen, Gemeindeschreiber Loos
und der 8te Zeugen Fabinger zwar in dem Plane der
Aufstellungen des Abzeichens sich entfernen;
daß in Ansehung, zwei der 4 Zeugnissen und Daniel Böhm
und der 9te Zeugnissen Hoffmann betrifft, hinsichtlich
in dem Abzeichen ersten Jahres und dem angefertigten
Handriß des gemischten Gemäldes ist, zwar eine merkliche
und nun vorzüglich zweifelhaft, daß diese Zeugnissen
in Andenkung stehen mit denen Arbeiten selbst,
der Geiderl (Zeugnissen 9) Arbeiten von 1834 –
1840, der Weinhart (Zeugnissen 6) und der Schmidt
Bäcker (Zeugnissen 10), welchen zwar Arbeiten
von 1845 an und beizulegen Arbeiten von 1831 bis 1842 in
dem Gemälde;

daß in Übrigen die Zeugnissen nur einen Zweifel dem
Stellfalle zwar nicht begründen, sondern nur einen
Arbeiten, vorliegend aufgestellt haben, ohne daß
die Zeugnissen zu verwerfen wären.

2tens daß nicht nachgewiesen ist, daß auch nur eine Arbeiten
von dem Zeugnissen Arbeiten welche Beschaffenheit den Zeugnissen stell
gestanden haben, daß aber nur eine Abstandnahme dem Übungsstand

in Plane des art. 2243 Cod. civ. zu beurtheilen daß mit Rücksicht
sung gestanden eben sich daß einzig stand zwar voll einer
Lehrer) eben einander gehabt müßten;

daß daß dem Zeugnissen zeigt dieselben einstimmig zu
bestreiten war und die Zeugnissen mit Recht abgewiesen
wurde.

Der Gutachten zum Nichtannahme bleiben, daß Abzeichnen
nicht in Abrede stellen war 23 Stück bis 25 Juni 1858
3 Mal wöchentlich vier Facht dem Müllern das Andenken
anzeigen und derselben Hindung Zeichnen zugefügt zu
haben, daß in Stelle der Abfassung ein andern
Examen angeordnet wurde.

Als diesen Gründen
gestellen sei dem Königl. Abzeichnen genehmigte, indem dem
nunmehr dem gegen das Urtheil vom 24 Stück 1859
nunmehr dem gegen das Urtheil vom 24 Stück 1859
einzigen Zeugnissen, den eingelegten Zweifel
Abzeichnen sei Lehrer angenommen und nicht dem Gemälde
Abzeichnen, zu verlangen, daß die Abzeichnen und der
entscheidend, zu verlangen, daß die Abzeichnen und der
ordentlichen Examen zu stellen sind, und dem Gemälde
verfertigte Examen sei Zeugnissen, daß
dem den Abzeichnen und Gemälde
sei Zeugnissen zu entscheiden war; sofern
Zeugnissen Lösung zu [illegible] gegen der einzig
dem Gemälde einzig [illegible] Zeichnen, dieselben
Gemälde mit einzigen Lösung übereinstimmen, dieselben
sei mit einzigen allgemeinen mit dem Examen der
Abzeichnen zu Geldstrafen und Kosten.

Gaden

v.g.p.g. 13 Mai 1861
Klotz

v.p.pl. 29 Mai 1861.
Klotz

I., die Hauptberufung gegen das Urtheil vom 24. August 1859 betreffend.

Z. 2. daß der 1te Richter selbst erkannt hat, daß durch die von den Appellanten producirten übereinstimmenden Urkunden keinerlei Zweifel über die Existenz der von dem damaligen Landesherrn kraft seiner Machtvollkommenheit erlassenen Wässerungsordnung vom 24 September 1784 mehr bestehen könne und daß diese in deren klarem Wortlaute die von den Appellanten für ihre Wiesen angesprochenen Rechte ihre Begründung finden;

Z. 2. daß aber die Extinktionsverjährung dieser Rechte zugelassenen Beweis betreffend, daß dieselbe:

1., unzulässig ist, da gegen die von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Verfügungen der Wässerungsordnung, welche so wenig durch Unterlassung als durch widersprechende Handlungen der Privaten ihre Kraft verlieren können, weder eine Extinctionsverjährung noch Acquisitivverjährung eintreten konnte;

daß es sich auch in specie von keinen Servitutrechten, sondern von Eigenthumsrechten der Appellanten handelt, diese aber überhaupt nicht durch bloßen Nichtgebrauch verloren gehen;

daß überdieß eine Acquisitivverjährung der Appellaten, solange die Wässerungsordnung nicht von der competenten Gewalt aufgehoben ist, nicht stattfinden konnte:

a., weil ihr Besitz nur eine fortgesetzte Illegalität bildete, daher sich nicht zur Verjährung eignete, und

b., weil derselbe überdieß nur bloß tolerirter und precärer war und dem Titel zuwiderlief;

Z. 2. daß aber auch der zugelassene Beweis seiner Wortfassung nach schon nicht relevant ist, indem sich die angebliche Continuirlichkeit der Nichtausübung der Rechte seitens der Wiesenbesitzer durch die in dem Beweisthema selbst enthaltenen Ausnahmen verliert: „Bau- und Mühlenreparaturen, Hochwasser oder Wasserüberfluß und freie Zustimmung der Müller ausgenommen" geradezu widerlegt findet, da hierin das eigene Zugeständniß der Appellaten liegt, daß wenigstens in diesen Ausnahmsfällen, die sich in der

[illegible]SIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Verjährungszeit nicht bloß einmal, sondern häufig wiederholten, die Wiesenwässerung mittelst Aufziehens der Stellfallen an der großen Schleuße auch an andern Tagen als eben dem Sonntag wirklich stattgefunden hat;

Z. 3. daß allerdings diese Ausnahmsfälle und namentlich der Fall der Ausübung der Wässerung mit freier Zustimmung der Müller, wenn solche nur auf billige Ansuchen der Wiesenbesitzer erfolgt wäre, – was aber keineswegs im Beweisthema gesagt ist – nur vereinzelte precäre Besitzhandlungen bilden würden, wenn nicht das erworbene Recht der Besitzenden durch Titel (die Wässerungsordnung) erwiesen wäre;

daß aber, wenn es sich, wie in specie, von der Extinktivverjährung eines erwiesenermaßen bestehenden, auf Urkunden gegründeten Rechtes handelt, die Sache sich ganz anders verhält – was der 1te Richter ganz übersehen hat, – indem in solchen Fällen, wo die ursprüngliche Rechtserwerbung feststeht, von einer bloß precären Ausübung keine Rede sein kann und jede einzelne Besitzhandlung innerhalb der Verjährungszeit allein schon den Lauf der Verjährung unterbricht und zur Abwendung derselben genügt,

Urtheil des K. Appellationsgerichtes [illegible] Maxheim gegen Weißenheim vom 15ten Februar 1860.

daß zwischen den zur Unterbrechung der Extinktivverjährung, welche sich nur auf die Präsumtion des stillschweigenden Verzichts auf das Recht gründet, geeigneten Besitzhandlungen und denjenigen, welche zur Acquisitivverjährung erforderlich sind, ein großer Unterschied besteht und zum ersteren Zwecke jede Besitzhandlung, selbst die heimlich oder gewaltthätig oder im Widerstreit mit Polizeivorschriften vorgenommene, vollständig genügt, indem hierdurch die Präsumtion des stillschweigenden Verzichtes zerstört wird, wogegen die zur Acquisitivverjährung führenden Besitzhandlungen fehlerfrei sein müssen, d.i. nec vi, nec clam, nec precario geschehen sein dürfen, weil nur dann der Eigenthümer, welcher sich während der Verjährungszeit

bei welcher [illegible] Vorlegung des Besitztitels
der Klägerin benommen, erachtet wird, der [illegible]
unzweifelhaft allein in der Anwendung der Klägerin nur die
ungeeignet zu sein.

Arg. Gilbert zu art. 2242 und 2243 N°. 1.
Prolong. prescription N°. 264 und 547.

II, die Zweitinstanzrichterin zu dem materiellen
Urtheil betreffend.

I. L, dass sich in den incidentappellanten bis jetzt
auf die neuliche Erklärung beschränkt haben, dass sie
beantragen: "es wolle die incidentappellantin
beziehentlich und der Beschlüsse vorherige Zuweisung
Zeugenbeweis, dagegen der ihrer vorherigen Zustimmung
Gegenbeweis erklärt werden" bis jetzt noch die Zeugen,
wodurch sie diese Behauptung glaubhaft machen,
noch nicht spezifizirt haben, daher nach die Zeugeneidesgegen-
stände noch nicht in der Lage sind, sie genügend und dem
so viel bemerken, dass in den Akten der Gemeinde
Oberaubach sowohl die von dem Beigeordneten Bürgermeis-
ter Hoffmann vom 30 Oktober 1854 gefertigte
vollständige Abschrift der Zeugenverhandlung
vom 24 Januar 1854 als auch das Protokoll über
gerichtlicher Abhörung der Beschwerde-Führer vom 24
Januar 1854 sich befinden, wonach die incidentappellanten
die Sache durch den bürgermeisteramtl. Beigeordneten
und Beglaubigten Abschriften von ihren Zeugen produzirt
haben und dass, falls die Übereinstimmung dieser Abschriften
mit den im Gemeinde-archive befindlichen Originalen von
den Zeugen anerkannt werden sollte, die Gemeinde Oberaubach ihre Aussage
gemäß Vorladung, welche nöthigenfalls von dem Incidentappel-
lanten beantragt werden wird, über den Inhalt
Appellantin gerichtlich zu protokolliren.

III. die Berufung gegen das Spezialitätsurtheil vom 8 Februar
1860 betreffend.

I. L. I, dass [illegible] worden würde, dass
der von [illegible] Kläger in dem Interlokut Beweis-
thum Zeugenbeweis [illegible] worden und dass der
Kläger die ihm einschlägigen Rechtsmittel
wahrnahm und ignorirt hat;

I. L. II, dass [illegible] Kläger in seiner Klage
nicht dem Spezialitätsurtheil wahrnahm sind und über den
Gegenbeweis [illegible] ist, in dem der
Kläger zur Raum Rechtsschutz die Aussagen der Zeu-
gen und selbst einiger Zeugen, welche Thatsachen dem
Gegner und Beklagten widersprechen, genommen und
diese Aussagen theils als wahr, theils als unglaubhaft
erklärt und in der [illegible] Aussage, den der Kläger abzuhören
[illegible] Aussagen [illegible] Aussagen
[illegible] und [illegible] Zeugen wahrheitsgemäß
Abschrift [illegible] und [illegible] Zeugen, welche selbst die [illegible] Aussagen
[illegible] und [illegible] Zeugen [illegible] haben, bis
[illegible] gütlich Vorschlag der Gerichtsvorsitzenden
nicht spezifizirte Akte erklärt, so sey unerfindlich
dass die Gerichtsvorsitzende [illegible] der 1830er
Jahre angeordnet gewesen sei und dass [illegible] einmal die
Klagabstimmung erloschen Recht den Wiederbesitzer
nicht wieder habe [illegible] können;

dass diese [illegible] mehrfache Irrthümer auch [illegible] dass
sie die von dem Kläger als Beispiele in seinem Klagsatz
[illegible] Akten [illegible] Kläger nicht [illegible]
vollkommen [illegible] sind;

dass [illegible] Antrag der Appellanten
vom 30ten Dezember 1860 [illegible] Beweisthatsachen
in Kürze [illegible] sind und [illegible] die [illegible]
Beweisführung [illegible] Recht sind, worauf [illegible] Appellant
begründen können, die wahre [illegible] wiederholen [illegible]
Akten [illegible] nochmalen [illegible] Aussagen, [illegible]
Abstimmung [illegible] Herrn und Rath [illegible] während
der [illegible] zur [illegible] und [illegible] den
[illegible] Dienstag, Donnerstag und Samstag oder Freitag, [illegible] sind,
welche [illegible] von [illegible] [illegible] Kläger, [illegible]
Kläger, [illegible] nicht [illegible] [illegible]

[illegible] 1, Abs. 12, welche als Beweismittel für [illegible] Thatsachen; Beilage zu 3, 5, 11), theilweise [illegible] Beschwerdeführer selbst mittelst Einsicht der Akten, 2. 3. 4. 5. 6 und 9 Beilagen 1. 2. 4. 5. 6. 7. 9).

Durch das [illegible] Urtheil, welches vom 18. bis 19. [illegible] Gerichtshofe in Salzburg über die vorgenommene Beweisaufnahme in einem [illegible] Verfahren, d. i. seit 36 bis 37 Sitzungen, die Beschwerdeführer [illegible] Vertheidiger, [illegible] Mitwirkung in der Zeit vom 9. Mai bis Mittwoch, den 11. Juni Vormittags 8 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Beschwerdeführer [illegible] 8 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Z. 3 III, das [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Gelegenheit haben, sich durch [illegible] in ihrer Vertheidigung die Vertheidiger [illegible] Klasse in der Zeit vom 23. April bis 25. Juni 1858 [illegible] werden [illegible];

Durch diesen die Beschwerdeführer – wenn sie auch die [illegible] Beschränkung eines Entschädigungsanspruches [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Verfügung [illegible], – [illegible] Gesetzes [illegible], von ihnen aber [illegible] Gesetzes angefochten, weil [illegible] angefochten [illegible];

Da [illegible] die Beschwerdeführer [illegible] Entschädigungsanspruch [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Urtheil [illegible] Gründen [illegible] Gesetz [illegible] Gründen

Da [illegible] Gründen

Da [illegible] Urtheil [illegible] Verwerfung des [illegible] gegen das Urtheil vom 24. August 1859, mittelst Recurs [illegible] Urtheil, indem es [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

KAISERL. KÖNIGL. STEMPEL-GEBÜHREN 7 KREUZER

und einhellig erklärt, einmüthig zu Recht erkannt, dass die Appellation des [illegible] unbegründet, wohl aber die Appellation des Kreisamtes [illegible] gegründet sei, indem [illegible] Appellation [illegible] Instruction [illegible] und über die Zulässigkeit der Appellation zu Recht zu erkennen, dass [illegible] Appellation [illegible] Einvernehmen der [illegible] Kreisamt [illegible] Zeugen [illegible] Recht [illegible] Karl Schlosser, [illegible] Zeugen, [illegible] Zeugen, [illegible] Zeugen

2., Klage № 5490. 52½ Dreiunddreißig Thlr. Rückerwinsen
an Partei Theilung Jakob Will, andrer Partei Georg
Friedrich Eschrein
3., cfr. № ~~54~~ 5494. 1½ Dreiunddreißig Thlr. Rückerwinsen an Partei
Martin Blandt, andrer Partei Gemeindewald.
II., von Georg Friedrich Schiller: Klage № 5490 b.
52½ Dreiunddreißig Thlr. Rückerwinsen an Partei Georg
Jakob Michel andrer Partei Georg Friedrich Eschrein.

v. pp. pp. 9. 13 Mai 1861 G. Gulden

Rhstz

Ganz ehrbietigst: wollen unterthänigst um gnädigste
die Verordnung der Gemeinde Offenburg betreffs der
Hundehaltung in ihrem Bezirke laut diesen Gesuchs:
verordnung vom 24 September 1784 sowie die
Verordnung vom 24 September 1784 sowie die
Verordnung vom 24 September 1784 sowie die

Factum.

Urtl vom 8ten Januar 1858 wurde Appell mit der Appellatin
in Mittelsdorf in Naumburg zwischen Frau Friedr. Wilh. Zeschlein
Wittwe geborne Hofschab daselbst Klägerin an einem
Zehlein Wittwe geborne Hofschab daselbst Beklagte wegen
bar im 4 Termine auf Jacobi 1858 und der 3 folgenden
Revisionsklage Urtheil, welche Appellat sofern dawegen
wobei festgesetzt wurde, daß Appellat am 1ten Februar 1858 in
Besitz und Genuß des Hauses Nr 1 vor der neuen Pforte
Scheuern und Stallung an Appellatin abzutreten sollte. Auf diesen
gegen gestellte Appellat an Appellatin am 25 Juli 1858
f 75. und am 26ten Oktober desselben Jahres f 79. Rest der
wendung des Hauses dagegen die Appellatin mit Klage sich wie
dieser Beschluß, gerichtet an den Advokaten von Schleiz Klotz zu Naumburg
daß die Appellatin am Prozeß, worauf sie bestätigt, daß
sie dazu angestellte Gehilfe der Canzleistatus Hauptmann
lich gegen diese Aufgabe den Willen Fleischer Sattler zu Schleiz
daß auf sie und die Appellatin gemeinschaftliche Akten
Lauf der Zeugen, commissarischen Richter Bastian in Camburg der
erwähnte Termin in Sachen der Citation am 21 März 1850 an-
steigert wurde, in welcher Verhandlung Appellat
destellten f 955. gesteigert hat, was nicht von dem Appellantanwalt
am später durch Akt vor dem ernannten Richter Bastian
vom 4 April 1850 angewiesen wurde, von diesem durch
so gefertigten Klagepunkt zu den Witwe Johanne
Beklagten in Camburg die Summe von f 555 und die
genannte Wittwe Philipp Klotz in Naumburg
die Summe von f 400. an sich Zinsen zu begehren. Appellat er-
hoben, und Beweisführung Ermittelungsverfahren anberaumt
Februar 1850 gegen den Appellanten einen Entscheidungsklage,
wendung auf die Herabsetzung von f 567. 6 Gr nebst Zinsen machen
te, seine Klagesumme aber auf den Betrag von f 554. mit
Zinsen vom 25ten März 1850 zu reduzirte. Auf diese Klage erbot
sich Appellat, den Appellanten die bereits von ihm gezahlte
den f 162. 6 Gr mit Zinsen vom Tage der Klage zu restituiren,
bestritt sodann das Mehrbegehren der Appellatin als unbegrün-
det, weil derselbe zur Zeit seiner Klage zu Recht noch
den Lieferungsschein der Wittwe Klotz an den Beklagten zu Recht
gestellt, seine wissentlich unwahre Behauptung bewiesen habe und ver-
zugleich gegen den Appellanten am Incidentklage, worin er
um die Erlassung des Urtheils, welches Appellat
für Herausgabe des Klagelohn Schleiz und seiner Beschädigung
schädigt, gewordenen Hauptsache, der Entschädigung einer Summe von
f 53 Gr verlangte. Durch Urtheil des Kgl Bezirksgerichts
zu dato vom 30 April 1860 wurde Appellat mit seinem Ge-
genstandes Incidentklage mit gegenstandslos
wurde ferner seine Incidentklage zu diesem
Urtheile näher zu präcisiren. Dagegen wurde Appellat
stattgefunden, seine Incidentklage zu erkennen
gibt zu Recht zu Lasten. Urtheil vom 14 August 1860,
daß Appellat die in Beziehung der Incidentklage ver-
wiesenen Beweis nicht angetreten, dafür den Appella-
tat stattgegeben sei und verurtheilte ihn zur
Zahlung einer Summe von f 537. 50 Gr nebst
Zinsen vom 25ten März 1850 an. Bezüglich der Incidentklage
des Appellanten wurde zu recht erkannt, daß
dem Appellaten und Appellanten diesseitig Incidentklage
Gegenstandslos sei. Gegen dieses Urtheil legte Appellat in Vertretung
Beschwerde, daß an den ihn zugesprochenen Beträgen
bezüglich der Incidentklage nachgelassen und Zinsen zu
zahlen, wenn nur Appellat zur Zahlung seiner Schuld
die Inzahlungnahme schuldigen Exekuten gestattet habe.
Gegen diesen Urtheil legte Appellant

Berufungs-Gerichtes de dto. Rechtens bestätigt wie das Erk. d. zweite zu bestätigen und diese auf d. in Primum mit f. 532.6½ [illegible] abzuschätzen sind?
3. wie zu beschließen, wo das Rechtsmittel der Gefällstrafe [illegible]?

L. Gulden

Den k. Advokaten Herrn Glaser, Anwalt des Appellanten und Incidentappellaten Johann Langenberger zugestellen.

L. Gulden

No 4962/c

Zustellung.

Heute den [illegible] vorgenannten Februar
hierher [illegible] und zugestellt;
Auf Begehren von Herrn Gulden kgl. Bezirksgerichts
des Appellaten und [illegible] Incidentappellanten Johann
Neumer.

Sofort ist [illegible] Herrn Rettig, kgl.
Notar, [illegible] und kgl. Appellations-Prokurator
der Gefall zu [illegible], daselbst angetroffen
dem Herrn Glaser kgl. Bezirksgerichts-Notar
des Incidentappellaten Johann Langenberger, [illegible]
[illegible] Gefällstrafe [illegible]
[illegible] Abschrift [illegible]

Rettig

[illegible] 1937. Registrirt
[illegible] Bezirksgerichts [illegible]
[illegible] 1861 [illegible]
[illegible] Bl. 116. fol. 98. [illegible]
[illegible] kgl. Notariat

Postulat .. 38.
Porto .. 01.
Insert .. 07.
= 46 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für den [illegible] Neumer, Bürgermeister in Kemnath wohnhaft, Appellat und Incidentappellaten

gegen

Johann Langenberger, Bürgermeister und Lederer in Kemnath wohnhaft, Appellaten und Incidentappellaten.

Urtheil vom 28 Januar 1861 wegen [illegible] Appellat und Incidentappellaten [illegible] [illegible] Gefälle und [illegible] Lösen und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

	fl.	kr.	fl.	kr.
1, Anwalts-Bestellung	—	41	—	48
2, Copialien	—	—	8	24
3, Abschriftstellung	—	—	1	53
4, Publicirung des Gefällstrafe	—	—	—	57
5, Rolle	2	20	—	57
6, Koncept	—	41	—	48
7, Ausfertigung 6 Bgl 6 Rollen	—	42	1	30
2 Rückseiten 6 Bgl 6 Rollen	1	35	3	48
8, Copie und [illegible] der Rolle vom 17 December 1860	—	32	—	—
9, Vorladungs-Urkunden 24 December [illegible]				
Copie und Taxe [illegible]	—	—	1	53
10, Zustellungs-Urkunde 6 Vorladungen [illegible]				
Copie, [illegible]	—	28	1	53
11, Vorladungs-Urkunde vom 16 December 1860	—	—	1	53
12, Reise-Akt [illegible]	14	43	—	57
Reise-Ausfertigung [illegible]	7	42	—	—
13, Postgeld [illegible]	1	12	—	—
14, Auftrag [illegible]	—	32	—	—
15, Honorar	—	—	9	27
16, Addiz. Akt [illegible]	—	56		
17, Copialien [illegible]	1	14	5	55
18, Rückzug [illegible]	—	7	—	57
19, Porto und Convolutbeitrag	5	36	—	—
20, Insinuata	—	7	—	57
Summa Summarum	26	08	49	03
			26	08
			75	11

L. Gulden

Angezeigt zu Fürth am fünfzehnzig
Gulden acht Kreuzer.
Fürth am 23 Febr. 1861
P. Korbach

17c 16762

Anlage auf 23 Jan. p. pl.

für
Johann Langenberger, Bürstenmacher in Bamberg wohnhaft, Cl. gegen Johann Adam Schmidt von Bamberg wegen Forderung aus Vergleich vom 14. August 1860. wird Zahlung anbefohlen;

Johann Adam Schmidt, Bürstenmacher in Bamberg wohnhaft, Cl. und Beklagter;

Gegen

Johann Langenberger, Bürstenmacher in Bamberg wohnhaft, Cl. und Beklagter.

In Erwägung, daß der Cl. laut des Vergleichs vom 6. August 1858. mit dem Beklagten in vollen Rechtskraft übereingekommen, daß die Mittheilung des Weitergehens in dem streitigen Falle Aufschub erleiden, also die Möglichkeit und Befugniß des Beklagten, daß die Cl. Forderung eine falsche Rechnung sey, nicht beschränken, daß demnach Cl. Klage als verfrüht abzuweisen sey;

In Erwägung, daß der Beklagte durch Zurückhaltung der Mittheilung des Langenbergs wegen des Weitergehens dieses Falles Anfänger sey, wovon Cl. allerdings Kenntniß haben müsse, da in kleinen Städten ein Geheimniß bleibt, wenn zwischen Einwohnern Prozesse bestehen,

zu dem noch notorisch war, daß Exp. Act.
die Sache nur accessorisch wegen Pfleg-
Stiers anhängig sey;
daß aber wie Beyzeuge 1. Bürgermeister
Bayer mit aller Bestimmtheit erklärt, er zeu-
ge bemerke nur das Recht des Exp. Actors, wel-
ches demselben wie dem Pfleg-Stier zustehe,
daß Mitten Stier die Hälfte des Miethzins-
verlange, indem sie Miteigenthümer wie
dieses Hauses seyen, und sagen
mit Klage dorfte, und daß demnach zwischen
Mitten Stier und Langenberger schon längere
Zeit Prozeß anhängig wäre;
2. daß die Mitten Stier z. 2. erklärt, Exp. Act.
Sumer sey während des Prozesses, welches
sie mit Langenberger geführt haben, in das
Haus gezogen, und haben darüber dasselbe
nicht gesperrt, allein sie haben sich nicht
weiter gestritten, weil das Haus
in Prozess gelegen, daß sie aber nach be-
endigung des Prozesses dem Exp. Actor
zu dem Bürgermeister haben lassen
und die Hälfte des Miethzinses verlangt haben;
daß wie nach der Angabe dieser Zeugin
sich ergiebt, Exp. Actor wüßte, daß ein
Prozeß zwischen diesen und Langenberger
wegen des Hauses anhängig wäre, indem
schon bey Einzug in das Haus gesagt mit
dieser Zeugin deßhalb gesprochen, welche sich
dann auch mit dem Haus in Prozeß ein-
mischen wollte;
daß Exp. Actor wie gar nicht darum zu-
zweifeln werden kann, vollständige
Kenntniß von den eigenthumsrechtlichen
der Mitten Stier gehabt hat, indem jeder,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

welcher etwas Recht, namentlich wie Be-
klagter, sich vorher um die Eigenthumsver-
hältnisse der Miethsache erkundigt, und Exp. Act.
der Miethsache erkundigt, und Exp. Act.
um so mehr gethan haben muß, als Mitten
Stier die Hälfte des Miethzinses auf Grund
seines Miteigenthums vor sich verlangt
und er dieser nur entgegnen ist, daß dieser nur halber
darüber bleiben könne, indem dieser nur halber
nützen;
daß dieß Exp. Actor unverhältnißmäßig bei dem
Zeugen 1. eingestanden hat, indem er
von diesem erklärt, nachdem die
Mitten Stier kürzlich verstorben, der
Kaufer die Hälfte des Kaufpreises
von ihm verlangte und damit sich
genügen wollte, sich dafür ausbedun-
haben wie mit Langenberger zu thun,
für Exp. Act. genug sey und zu ver-
muthen gewesen wäre, wenn
Fernerzeugt, daß er volle Kenntniß von
den Besitzverhältnissen gehabt habe, da
weil er sich seinen eigenen Ausdruck
für Exp. Act. so gut wie Mitten Stier
daß möglicherweise in den Verhältnissen
der Pfleg-Stier als Eigenthümer zu
schreiben sey, welchen dasselbe nicht
zugestanden, bewußt und die Räume
darum verschlossen, denn Exp. Act.
wenigstens Vermuthung bleiben könne,
daß die Mitten Stier Eigenthümerin
an diesem Haus zu beschränken haben.
Das steht dahin, ferner zu untersuchen
ist, welche Ansprüche Exp. Act. wegen
der eingetretenen Eviction zu machen
und ob diese mit der ersten Klage entstehen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sol, der volle Leistung der Bestimmung 56
als Entschädigung gebührt;
Dass der Art. 1625. Cod. civ. selbst im Fall der
Stipulation der Nichtzunahme der
Früchte, wenn Zweifel entstehen,
zur Restitution der Früchte
pflichtet, weil dann, dass die Früchte
die Erhaltung der Kapitalien
Zweifel kann, der auf diese
sein Risico genommen sol, in welchem Fall
ihm selbst der bezogene Früchte nicht zu
restituiren ist;
Dass dagegen, wenn über die Zunahme
etwas nicht ausgemacht worden,
der Früchte über die Erhaltung der Zweifel
kann, der zwischen der Kapitalien
und Früchte, und der Restitution
der Früchte entsteht, nach der Art. 1626.
angesehen werden muss, der Art. 1626.
gleich gesetzt, wenn der Früchte und
Kapitalien gleich sind;
Dass der Art. 1627. und Zahlung einer Entschädigung
betreffend bleibt;
Dass der Art. 1629. Cod. civ. lediglich den Fall
sol, dass wenn eine fremde Sache
kauft würde, der Käufer wenn er keine
Kenntniss davon sol, dass die Sache ganz
oder theilweise einem Dritten zugehört,
Entschädigung zu fordern habe, oder ein
der Sache selbst sich ausdrücklich verbunden
Entschädigung abgeben kann;
Dass dieser Art. 1629. nur im Allgemeinen
den Grundsatz proclamirt, dass im Fall

einer streitigen Entschädigung
Zweifel werden sol, die näheren
Bestimmungen und bezüglich der Re-
gulirung der zugesagten Entschädigung
und bezüglich der Fälle, in welchen die
Entschädigung zu leisten sei, in den Art. 1636.
folgenden zu treffen sei, wovon selbe
der Art. 1629. mit diesen Art. in Verbindung
gebracht werden muss, indem diese Art.
sich alle mit der Gewähr im Fall
der Eviction beschäftigen und
in der Eviction aus der Entschädigung
Dass eine fremde Sache verkauft worden ist;
Dass nun, wie der erste Richter
gethan sol, den in diesen Art. 1629.
in dem Sinn anzunehmen, dass der Käufer alle Kenntniss davon gehabt haben
müsse, dass die gekaufte Sache einem Andern
gehöre d. i. dass wissentlichkeit dessen
gehabt habe, dass die eingeklagte Entschädigung
oder Theilen begründet sein, dann der
Art. 1629. nicht verlangt, dass der
Käufer die Gefahr einer Eviction
die Möglichkeit einer Eviction gehabt
haben könne, folglich in der
Lage wäre, näher Erkundigungen
einzuziehen, zur Kenntnis gelangt,
findet, und somit dessen Verfügung
somit, so wie die angefochtene
ein überflüssig und gegenstandlos
gewesen sein würde;
Dass nach dem Willen des ersten Richters
der Käufer einer fremden Sache, wenn
er sich in gutem Glauben befand, selbst nicht

einmal den bezahlten Kaufpreis zurückverlangen könnte, weil Er am 4. 1799. seine Sache nicht benutzt hat, und offenbar verschleudert wird, oder nicht kann benutzt werden, dass dieser Akt nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Akt: 1636. und folgenden genommen werden muss;

dass ein Duranton T. XVI. pp. 278. wichtig bemerkt, die Rentirung des Gutes sey nicht immer die positive Benutzung desselben, dass die Käufer einen Verlust gehabt, indem sie einen Zinsfuss bezahlt, und stärker gezogen, als sie Früchte daraus gezogen, und dass die Käufer nicht schuldig seyen, diesen Verlust zu ersetzen, ausser es sey dem Verkäufer bekannt gewesen, dass die Käufer Früchte daraus ziehen;

dass auch Zachariae T. 2. pp. 286. der Akt: 1599. mit dem Akt: 1629. verbunden, und die Entschädigung, welche bey Rentirung der Güter die Eigenschaft der Früchte haben, bestimmt habe;

dass in diesem Sinne auch die Jurisprudenz der Cassationshofes ist, indem anerkannt ist, dass die Rentirung nicht immer die positive Benutzung ist, dass die Käufer einen Verlust gehabt, indem sie einen Zinsfuss bezahlt, und stärker gezogen, als sie Früchte daraus gezogen, und dass die Käufer keine Entschädigung zu fordern haben, ausser es sey dem Verkäufer bekannt gewesen, dass die Käufer Früchte daraus ziehen. Arrêt C. C. v. 22. April 1835. 8. November 1836. und 12. Juni 1839.

dass, wenn der Käufer, welcher eine rentirt Domaine von dem Staate gekauft hat, sich zur Zahlung des Kaufpreises in einem bestimmten Fristen verpflichtet hat, diese Zahlung unter dem Vorwand, dass die Früchte der Domaine nicht vermögend, diesen Fristen zu bezahlen, nicht aufgehalten werden kann, dass auch der Käufer, welcher bey Abschluss des Kaufes gewusst hat, dass die Domaine rentirt ist, nicht einmal Aufschub auf Restitution des Kaufpreises machen kann, wenn der Verkäufer für sein Gut und Früchte gesichert ist;

C. C. 4. April 1827. und 12. Dezember 1826.

dass diese verschiedene Fälle, wo die Rentirung verkauft werden, welche das Rentirungsgut verpflichtet, Verkäufe als Rentirungsgut verpflichtet, und wo der Käufer nur vermöge seiner Früchte bezahlen, dass dieselben dieses die Gouvernements Ordnung der Verfügung

wieder entzogen werden können, dass die Gewerbsfreiheit der Verfassung, dass die Gewerbsfreiheit modificirt werden können, je nach der Rentirung, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes davon gehabt, dass er der Eigenthümer und Eviction ausgesetzt sei;

C. C. 8. November 1820. Liège 12. März 1819.

dass ein Gut verkauft worden, welches der Herzog von Orleans als Seigneur in Folge der Droit de Dishermie in Besitz genommen hatte, weil keine Erben vorhanden waren. Später meldeten sich aber Erben, welche die Eigenthümer zu Rückgabe der Früchte verlangten, dass der Käufer nicht schuldig sey, diese Früchte zurückzugeben, dass die Gewerbsfreiheit der Verfassung, dass die Gewerbsfreiheit modificirt werden können, dass die Erben sich an die Möglichkeit halten müssen;

Dass in der Urkunde vom 29. Juni 1829. [illegible] Exceptionen nicht beklagt kann, wenn er diese wusste oder kennen musste, es in der Absicht geschah, dass diese Exception nicht geltend gemacht würde.

Dass bewiesen worden ist:

1. Dass [illegible] in der Gemeinde Nemsberg gelegen, dass Appellant bei der Licitation vom 13. Januar 1843. der evangelischen Landes [illegible] und [illegible] derselben nicht für sich, sondern als [illegible] vom [illegible] Stier, welcher als Meistbieter [illegible] der Gantliste Rinder nicht [illegible] [illegible] stehen [illegible];

2. Dass [illegible] Stier [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] Vogt, [illegible] in Nemsberg auf [illegible] [illegible] [illegible]

wegen der eingetretenen Evictions-
klagbarkeit, Appellat dann jedoch
in den Besitz der Hälfte zu
belassen sei, indem Appellant
die Hälfte, das Haus-Inventar und die Fahrnisse
nur für die Hälfte eingebracht habe.

Das Mistleben Sties dann auf die Hälfte
von 955. fl. mit 477. fl. angesetzte Gut
mit Appellat derselben statt 275. fl. als
Hälfte des mit dem Appellanten abgeschlossenen
Kaufes a. 477. fl. mit 202. fl. mehr zu be-
zahlen sei, folglich müsse diese Mehrbe-
lastung als Ersatz zu Gunsten Appellanten dann
dass er nämlich an Appellanten nur zu
bezahlen sei die Hälfte von 550. fl. mit 275. fl.
indem die Mistleben Sties 477. fl. zusammen
752. fl. folglich nur 202. fl. mehr als sein
Kaufpreis abzutragen, er mithin nur diese
mehrere Belastung als Entschädigung
zu bezahlen sei;

dass Appellat aber mit seinem Kaufpreis
von 550. fl. um 154. fl. belastet, somit
um 126. fl. zu Gunsten sei, dass er com-
plettirung des Mehrbetrages von 202. fl.
bleibe noch 81. fl. zu ersetzen sind, somit
die Kosten des Kaufes ad 22. fl. Appellat
also ein Ganzes von 103. fl. von dem
Appellanten anzusprechen berechtigt sein
würde;

in Betreff dass hätte nämlich statt des
Appellaten ein Drittel dieses Gutes sein
955. fl. gestiegt, dann derselbe als Rest-
käufer des Appellanten die Hälfte dieses
Kaufpreises mit 477. fl. 30. kr. zu beziehen
gehabt hätte, während die andern
Hälfte mit 477. fl. 30. kr. für sie verbleiben

ging, er aber auf von diesen 477. fl. 30. kr.
des Appellanten die Hälfte der Schätzung
dieses Kaufpreises mit 275. fl. samt den
Zinsen müsse, folglich immerhin über
ein Drittheil von 202. fl. bleibend, und
demzufolge diese Leistung entsetzt
zu belassen sei;

dass Appellat sich überzeugt, von wem sein
Kaufgut sei, dem Appellaten die
bezahlten 154. fl. mit 3. Perzentschalen
Zinsen gebühren, mithin zu bezahlen.

In Betreff, dass die Widerberufung die
Kosten der Abschätzung der Mistleben
gebühren mit 26. fl. 40. kr. zum Gegenstand
hat, dass diese aber von dem Appellaten
getragen werden müssen, da er als Käufer
gesetzlich verpflichtet ist, die Kapitalien
Leistung und gebühren zu bezahlen, welche aus erster
Instanz Urtheil dass der Art. 1630. Lod. C. gemäss bestimmt
sei, daraus und der eindirekte Kaufpreis zu besorgen
gültig ist, sei, und sie lediglich nur die Kosten der
Abschätzung des abgeschätzten Kaufes zahlt;
in Betreff dass Appellat nämlich zu verpflichten wäre
zu Gunsten dass Appellat nämlich zu verpflichten wäre
zu nehmen, das Gut wieder zu steigern, und wenn
gab;
es abgehen sei, diese die seinen gesetzlichen
Interessen sei, dass er auf die Kosten der
Versteigerung verzichten müsse;
dass es ganz gleichgültig ist, ob Appel-
lat bei der Licitation dieses Gutes
wurde, oder es später von dem wirklichen
Eigenthümer Käufer, indem in letzterem
Fall dass gesetzliche nicht beeinträchtigt werden
könnte; Appellat habe ihm die desfallsigen
Kosten, soweit sie jene des aufgelösten Kaufes

Autorg

auf 16 Jan. p. pl.
prom. auf 23 Jan.

für Autorad Neumer, Fürstkammerer in Romberg
wohnhaft, Appellaten der Jagdrechtsappellaten
gegen
Johannes Langenberger, Fürstkammerer der Bekannten
Romberg wohnhaft, Appellaten von 2 Artikeln der K.
Bezirksgerichts in Landau vom 31 April und 19 August 1860,
und Jagdrechtappellaten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt
Glaser an Antwort.

In Betracht, daß Appellant unterm 6 Januar 1858
durch Appellaten in der Mittelvorstadt in Romberg gelegen
sonnig Wand und Johannes Tischlern Wittwe gelegenen
wohnhaften das Haus von 550 fl, zahlbar in 3 Terminen auf Jakobi 1858 auf den beiden folgenden
Jahren, und 3 Prozentigen Trinkgeld, welche Appellat
richtig bezahlte, verkauft hat, wobei stipulirt wurde,
daß Appellant am 1 Februar 1858 in Besitz und Genuß der
Häuser treten und mit dem 1 auf den Kaufpreis und
Kaufzeit übernehmen sollte;

daß Appellat, welcher nun sofort den Besitz des Hauses
antrat, an den Appellanten auf den Kaufpreis am 25 Juli
1858 75 fl und am 26 Oktober desselben Jahres 75 fl bezahlt
hat;

daß nach der Erwerbung des Hauses Seitens der Appellaten
gegen der Wittwe von Philipp Stiefs in Romberg und den
Appellaten Langenberger am Prozesse über das Eigenthum
des anwesenden Hauses stattfand, wo in der ersteren
behauptete, daß sie die angekaufte Hälfte dieses Hauses
eigenthümlich angehöre;

daß dieser Prozeß zu Gunsten der Wittwe Stiefs
entschieden wurde und demnach die Appellaten
gemeinschaftlich durch exekutive Pfändung der
Liquidation vom 21 März 1859 verpflichtet wurden, bei
welcher Verpflichtung Appellat das ganze Haus
um 955 fl geschätzt hat, dagegen durch Akt vom 1 April
1859 angewiesen wurde, eine spätere Klagpreise zu

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

übertragen zu verfügen;

In Betracht, daß Appellat, welcher mit Appellaten
gemeinschaftlich das angekaufte Haus
durch Kgl. Bezirksgerichts Landau vom
31. August 1860. dem Appellaten Adolph
zu verkaufen, daß er gestattet wurde
nachstehende, dem Appellaten die abschätzlichen
Kosten von 154 fl. nebst den Kaufschillings
Zinsen von 162 fl. 26 x nebst Zinsen vom
Empfang des Klage zu verzinsen, dagegen
dessen Klage, soweit sie auf eine fernere
Leistung und namentlich eine Entschädigung
von 400 fl. nebst Zinsen gerichtet ist, als
unzulässig und unbegründet abzuweisen
und denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen;

in Betracht, daß Appellat, welcher mit Appellaten
gemeinschaftlich das angekaufte Haus
durch Kgl. Bezirksgerichts Landau vom
31. August 1860. dem Appellaten Adolph
zu verkaufen, daß er gestattet wurde
nachstehende, dem Appellaten die abschätzlichen
Kosten von 154 fl. nebst den Kaufschillings
Zinsen von 162 fl. 26 x nebst Zinsen vom
Empfang des Klage zu verzinsen, dagegen
dessen Klage, soweit sie auf eine fernere
Leistung und namentlich eine Entschädigung
von 400 fl. nebst Zinsen gerichtet ist, als
unzulässig und unbegründet abzuweisen
und denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen;

in Betracht, daß Appellat, welcher mit Appellaten
gemeinschaftlich das angekaufte Haus
durch Kgl. Bezirksgerichts Landau vom
31. August 1860. dem Appellaten Adolph
zu verkaufen, daß er gestattet wurde
nachstehende, dem Appellaten die abschätzlichen
Kosten von 154 fl. nebst den Kaufschillings
Zinsen von 162 fl. 26 x nebst Zinsen vom
Empfang des Klage zu verzinsen, dagegen
dessen Klage, soweit sie auf eine fernere
Leistung und namentlich eine Entschädigung
von 400 fl. nebst Zinsen gerichtet ist, als
unzulässig und unbegründet abzuweisen
und denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen;

in Betracht, daß Appellat, welcher mit Appellaten
gemeinschaftlich das angekaufte Haus
durch Kgl. Bezirksgerichts Landau vom
31. August 1860. dem Appellaten Adolph
zu verkaufen, daß er gestattet wurde
nachstehende, dem Appellaten die abschätzlichen
Kosten von 154 fl. nebst den Kaufschillings
Zinsen von 162 fl. 26 x nebst Zinsen vom
Empfang des Klage zu verzinsen, dagegen
dessen Klage, soweit sie auf eine fernere
Leistung und namentlich eine Entschädigung
von 400 fl. nebst Zinsen gerichtet ist, als
unzulässig und unbegründet abzuweisen
und denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen;

v. p. p. 16 Jan 1861.

v. p. pl. 23 Jan 1861

bezahlen an Johannes Bettlion Wittwe zu Amweiler 555 fl
und an die Erben Wittwe Stiefs drei Carl mit 400 fl;

daß dennoch Appellat, um dadurch den Appellaten
verkäuflich Haus zu bekommen, sich anerboten, mit
Einrechnung des Meistgebots 1624 60 noch weiteren 955 fl mit
Zinsen vom 21 März 1859 an und überdieß die Kosten des
Zeigerlohns mit 55 fl 60 bezahlen müsse und dieser dem ver-
storbenen entschädigungsweise durch Intervention der dem
dem Appellaten der seinem Verkäufer verlangt hat,

in Erw. daß durch diese Klage Appellat sich bloß in Restitu-
tion der bereits bezahlten 1624 60 mit Zinsen von
Tage der Klage zu setzen und dieser sogar die Hälfte
des Meistgebots, welchen die Licitation im Verzeichniß
zum versteigerten Verkaufe mit 405 fl abgewonnen hat,
für sich behalten und Letzteren wollte, während es doch
wichtig ist, daß Appellat sämmtliche Rechte des
Appellaten bezüglich dieses Hauses geltend macht und
daß dem Appellaten überdieß die Verpflichtung obliegt,
das streitige Haus bei der Einwilligung selbst zu
acquiriren und durch den Appellaten acquiriren
zu lassen, um dadurch die Verkäufer vom 6 Januar 1858
in Bezug zu erfüllen;

daß dem Appellat selbst nicht bestritten, daß durch
den Verkauf vom 6 Januar 1858 seine gesetzliche
Verantwortlichkeit durch Vertrag nicht abgelehnt worden
sei, sondern lediglich damit exzipirte, daß Appellat
zur Zeit des Verkaufs seine Kenntniß von dem streitigen
Hause der Wittwe Stiefs gehabt habe, daß er auch
gehalten gewesen, dasselbe um den Preis von 1500 fl etc. oder die Restitution
der bezahlten Gelder, aber keine weitere Entschädigung
(dommages-intérêts) fordern könne;

daß dagegen über diese seine Behauptung beweis-
pflichtig war und Zeugenbeweis darüber angeboten hat, welchen das 1te Richter mit dem
Interlokute vom 9te April 1860 zugelassen hat, indem
er annahm, wie es sich genau Motivirend ausspricht,

daß Appellat sich darauf berufen wolle, daß
Appellat zur Zeit des Verkaufs die Eigenschaft der
der Wittwe Stiefs an dem streitigen Hause gekannt
habe, wovon sich nun keine Spur findet, daß die Berufung
gegen dieses Urtheil nicht zu Lasten rückt ist,
2. E. daß der 1te Richter auf in dem Interlokutivurtheil
des Ergebniß der Beweisaufnahme dahin gewürdigt
vollkommen genügend erachtet hat und auch erkannt
hat, daß Appellat keineswegs nachgewiesen
hat, daß Appellat zur Zeit des streitigen
Kaufs wissenschaftlich die in Frage stehenden Verhältnisse von
der der Wittwe Stiefs an dem Hause zustehen
Eigenthumsrechten wirklich besessen hat;
daß namentlich auf der Klage der Wittwe
Stiefs (Punkt 2) und der 1te Zeugen Appellat
seine einzigen Beweise dem Kaufe zum Kaufe des
streitigen Hauses gemeinschaftlich hatte und daß in seiner
Zeit die Wittwe Stiefs von ihm weder seine Hälfte
verlangte, daß Appellat die Hälfte des
Meistgebots an sich hatte, und auf diesem verzichtet,
gestorben, später aber die Verzichten wieder
zurückgenommen worden sei;
daß ferner unerheblich, daß Appellat
Kaufes dem Langenberger zu Neuwied, welcher
seinem Hause hatte, beide die Hausmeister Jakob
Nähen lassen und erklärt habe, daß sie mit dem Kaufe
einverstanden sei, wenn ihr die Hälfte des Kaufgel-
des bezahlt würde; die Zeugin sagt dann weiter:
„Neumer sagte selbst darüber dazu, indem er
sagte, es wäre einerlei, an wenen sie bezahlen
habe, Langenberger dasselbe erklärte, was be-
stimmt, daß Frau sehr unglücklich sein würde, wenn
denen zu stehen. Deswegen sagte mir von dem
verschiedenen Kaufe zu Neumer und kann deswegen
diesen nicht verantworten."
daß dem 3ten und 4ten Zeugen der Appellant
selbst nicht von seinem Kaufen zu dem streitigen Hause

Gewehrte Klage unmittelbar und später unter dem Verkaufe des Hauses an den Appellanten die Wirksamkeit aufgekündigt hat;

Daß ferner Appellat dem Kläger wieder sich erklärt hat, daß Appellant in seine Verkäufe des Hauses nicht rücksichtlich der Garantie verstrickt habe;

In Erwägung, daß die Aussage des Zeugen Langenberger nur den Willen Stiefs des Verkäufers, aber nicht auch den des Appellanten zu ermitteln vermag, daß aber Appellant gegenüber dem Zeugen Lubig wieder sich darauf berufen hat, daß Verkäufer Stief die Garantie nicht übernommen habe, daß ferner nach dem Gutachten der Sachverständigen der Wille Stiefs, daß Appellant der Käufer der Stiefschen Erben in Bezug der Art. 1599 und 1626 C.C. nicht garantiren wolle, erwiesen ist, und Appellat sich auch in der Vergantsschätzung Verkäufers mehrere Irrthümer, welche durchaus geeignet sind, die Garantie aufzuheben, zu Schulden kommen lassen, welche Irrthümer nicht als Folge der Exiktion zu betrachten sind, weil sie in der Anzeige 1ter Instanz noch weiter aufgenommen sind;

In Erwägen, daß Appellant über die Passiven- und Aktiven vernommen ist, daß der Willen Stiefs den neuen abgeschlossenen Verkauf die Hausmiethung anbietet und daß über das auf die Exekution von 21 März 1859 in seinem Interesse Stück, durch Opposition der Exekuten Käufer, den Käufer von sein abgeschlossenen Verkauf in weiter Instanz zu entbinden;

In Erwägen, daß aber in solchen Fällen Appellat nicht als Art. 1628 C.C. garantiepflichtig sein würde, wenn sie nur in Betracht die Nichtgarantie pflichtig werden wären;

In Erwägen, daß aus der nachdrücklichen Verfolgung der Garantie Pflicht des Appellanten sich ergeben würde, wenn Appellat zur Zeit der Kaufs von den Vitiegantschuldnern Willen Stiefs Kenntniß gehabt hätte, da aber Appellant nicht darüber einen Beweis die Exekution Forderungen hätte;

Daß dieses in Berufung gegen das Definitivurtheil vom 14 August 1860 eigenfalls nöthig übergründet ist;

In Erwägen, daß Appellat in der Vergantsschätzung eine Entschädigung von 567 fl 64 mit Zinsen von 162 fl 66 vom 26 Oktober 1858 und von 405 fl vom 21 März 1859 in Anspruch nahm, daß diese Forderung in seinem Interesse später auf 554 fl mit Zinsen vom 21 März 1859 reduzirt hat;

In Erwägen, daß der Herr Richter in seinem Endurtheil die Entschädigung von dem richtigen Prinzip ausging, daß von der Liziationspreise von 955 fl Alles in Abzug zu bringen sei, welche der Exekutin Appellat an Capital und Zinsen den Appellanten für Kaufpreis gezahlt habe, indem der Versteigerung selbst keine Rede übergehen hat, daß den Appellanten auf der Masse betreffen der Exzessiven nothwendig auf die Exekuten verwiesen, abgesehen von gütlich werden muß;

daß sich hieraus die Entschädigung des Appellanten also berechnet:

	fl	kr
demselben gezahlter Kaufpreis	550	—
Zinsen vom 1 Februar 1858 bis 25 Juli 1858	13	23
	563	23
am 25 Juli 1858 gezahlt an den Appellant	75	—
Rest	488	23
Zinsen vom 25 Juli 1858 bis 26 Oktober 1858	6	6
	494	29
am 26 Oktober 1858 bezahlt	79	—
Rest	415	29
Zinsen vom 26 Oktober 1858 bis 21 März 1859	8	25
dem Appellat mit Inbegriff der Exekution noch schuldig	423	54

Zinsen

fl. kr. Kr. hr.

zu übertragen 423 54

Ersatzsumme der Exekution zu Lasten Engelbrecht ..... 955 —

Mehrbetrag 532 06

Hiezu kommt die Hälfte der Registrirkosten dieser beiden zu Recht gefällten Urtheile mit fl 955. zu 4½% 43 40

wegen Appellat Fürsiman Engelbrecht fl 550. zu Registrirkosten zu zahlen sind 22 —

Differenz 21 40

Summa sohin Appellatenseits entrichtigen einzusprechen

zu Thalern 553 46

mit Zinsen vom 21 März 1859 an. –

P. P. Indem Kläger und Appellaten, wie sich diesen ihre gebührende Entschädigung, also die Summe von fl 537. 50 kr, sohin 15 fl 56½ kr weniger Zuerkannt hat, dieser mittelst Exzidirung appellirt die Zuerkennung dieses weiteren Betrages verlangt wird.

Aus diesen Gründen

Gehalte es dem k. Appellationsgerichte, die Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen, gegen den Appellaten Recht zu erkennen, daß er von dem angefochtenen Urtheile vom 14 August 1860 in weiterer appellirt; sofort unter Annahme der Exzidirung appellat mittelst bezüglicher Abänderung dieses Urtheils die von dem k. Richter dem Appellaten und Exzidirtappellanten zuerkannte Entschädigung von fl 537.50 kr mit Zinsen vom 21 März 1859 an, wie die Summe von fl 553.46 kr zu erhöhen, demnach den Hauptappellaten und Exzidirtappellaten zur Zahlung des Mehrbetrages von fl 15.56 kr mit Zinsen vom 21 März 1859 weiters zu verurtheilen; endlich denselben in die Kosten der Appellinstanz sowie in die Gerichtstaxe zu verurtheilen und die Ersetzung der Kosten zum Vortheile des unterzeichneten Anwaltes zu bewilligen.

r.-p.-p.-q. VI Dez. 1860

G. Gulden

vKlz

r.-p.-pl. 23 Janu. 1861

vKlz

Nr. pp. 23 Jänner 1861. vKlz

Ausfall am 7/1. 61

Nr. 4875 der Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag

für Georg Jakob Lang, Müller, Bürgermeister und Feldbesitzer in Steinkreuzberg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Vormund über Anna Susanna, Elisabetha, Georg und Peter Roth, minderjährige Kinder von Georg Roth, Müller zu Dietzheim, und dessen verlebten Gattin Anna Elisabetha Weissthor, Appellanten wie immer Aktheil des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Hauptberufungsrichter gegen, wann 12 Juli 1860. Gulden

gegen

Johann Roth, Müller und Feldbesitzer zu Dietzheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl. Advokat. Anwalt Gulden.

Es gefalle

dem kgl. Appellationsgerichte, die von dem Appellaten angehobene Klage, soweit dieselbe gegen die von dem Appellaten vertretene minderjährige Kinder des Georg Roth gerichtet wurde, wegen Inkompetenz des Prozeßgerichtes abzuweisen, jedenfalls aber von dem k. Richter gegen den Appellanten gefällten Entscheidung als unzulässig zu erklären und in diesem Falle die Klage als unbegründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen

Verfahren und die Rückgabe der Geldstrafe zu
verantworten.

L. Goldeck

No 467 dem Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Antrag

des Sebastian Koch, Müllers und Gutsbesitzers zu Asselheim wohnhaft,

Klägers,

gegen

Georg Jacob Lang, Müllers, Bürgermeisters und Gutsbesitzers zu Kleinkarlbach wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund über seine Anna, Barbara, Elisabetha Georg und Peter Koch, minderjährigen Kinder des verl. Georg Koch, Müllers zu Asselheim und dessen verstorbener Ehefrau Anna Elisabetha geborener Weidt 6 Kinder, Beklagten,

Namens der Königl. Bezirks-Anwaltschaft zu Dürkheim, als Staatsanwaltschaft klagend, wegen 12 Juli 1860, verübtem Diebstahl Königl. Amtsgerichts Gudden.

Es wolle, daß die Entscheidung des Rechtsstreits a quo sing Klägers Anträgen gemäß bestätigt.

Für diesen Fall

gewärtigt der Königl. Bezirks-Anwaltschaft, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

N. pl. pl. Bi Dez. 1860

Goldeck

№ 4.674 Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für August Gradmann, Fabrikant auf der zur Gemeinde Erbach gehörigen Tabakfabrik machend, in seiner Eigenschaft als Chef und verantwortlicher Gesellschafter der Firma A. Gradmann auf besagter Tabakfabrik, Appellanten von einem Amts-Friedensrichterlichen Urtheile vom 6ten November 1860, vertreten durch den kgl. Anwalt Loew

gegen

I. das Handelshaus unter der Firma Gebrüder Kraemer auf dem N. Jugbacher Eisenwerke, Gemeinde N. Jugbert, vertreten durch seine Inhaber 1., Philipp Heinrich von Kraemer, Vater; 2., Friedrich Kraemer, 3., Gustav Kraemer, 4., Oskar Kraemer, 5., Heinrich Kraemer, Neffe, alle fünf Eisenwerkbesitzer, die vier letzteren auf dem zur Gemeinde N. Jugbert gehörigen Eisenwerke und der zuletzt genannte auf der Ostenstein, Gemeinde N. Jugbert wohnhaft;

II. das auf dem Mühlthaler Eisenwerke unter der Firma Gebrüder Stumm bestehende Fabrik- und Handelshaus, vertreten durch seine alle wohnhaft Chefs Karl Bücking und Karl Stumm – Appellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Gulden;

In Betracht, daß das angegriffene Friedensrichterliche Urtheil vom 6ten November 1860, hinterlegt am 9ten No-

Extract

für I. den Grundbesitzer Johann Heinrich Kraemer als Inhaber der Firma Johann Heinrich Kraemer zu Ronsdorf, Gemeinde Ronsdorf, Landkreis Elberfeld; 2. Friedrich Kraemer, 3. Wilhelm Kraemer, 4. Peter Kraemer, 5. Heinrich Kraemer, Söhne, alle 5 Eisenwerksbesitzer, die 4 ersten auf dem zur Gemeinde Ronsdorf gehörigen Eisenwerken, das letztere auf dem Eisenwerke, Gemeinde Ronsdorf wohnhaft, Appellanten

gegen

August Grahmann, Fabrikant auf dem zur Gemeinde Cronenberg gehörenden Fabrik, Appellaten

wegen einem gerichtlich registrirten Schiedsmännischen Urtheile vom 8ten November 1860, betreffend

durch den kgl. Advokat-Anwalt Löwe.

Gegen

den kgl. Appellationsgerichts-Rath, Ritter pp. Gelbke, die angelegte Vertretung zu vertreten mit Gebühr, Frankatur und Porto.

L. Gelbke

F II das auf dem Raumbesser Felsenweg unter der Firma „Gebrüder Stumm" bestehende Eisen- und Grundeisenwerk, angeschuldigt durch seine

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Heutiger Substitut-Auftrag

für Advokaten, fabricirt in Sachen nachgesetzt als Chef der Firma A. Gradmann, Appellanten

gegen

I. die Firma „Gebrüder Kraemer" in B. Imgbert;

II. die Firma „Gebrüder Stamm, in Mannheim, Appellaten;

Substitutionsweise: den Appellanten zum Beweis durch Urkunden darüber zugelassen: 1., daß unter der ganz an die Gebr. Kraemer gemachten Zahlung von 3500 fl später 1500 fl an die Gebr. Kraemer und die nämliche Firma an die Gebr. Stamm seit Erlaß des letztinstanzlichen Urtheils durch die Firma A. Gradmann gemacht wurde, 2., daß die in den Lasten-Verzeichnissen Substituten der beiden appellantischen Firmen gemachten Zusätze richtig sind, und daß ebenso die Lasten-Verzeichnisse total

Vidi pl. in Sachen Chefs: Carl Boecking & Carl Hemmer,

Zusatz gebilligt.

V. pl. in Dez. 1860 C. Gilden

Vdi

fallsf sind — Kosten vorbehalten;

unser Fürsichsein den Appellaten aufzuerlegen, dass sie den Inhalt der appellatorischen Einrede sich darüber festsetzen, ob nicht sie selbst schwören, ob nicht die vorausgesetzten Forderungen von fl 1500 sc. an die Gebr. Hammerschmidt gemacht worden, sowie erstere darüber, sie selbst schwören, ob sie sich ~~nicht~~ dessen nicht als einem Juden von den klägerischen Advokaten ~~richtig~~ seien mit ihren offerirten Zeugen ~~in Widerspruche~~ übernehmen, stimmen und muss vielmehr mit den Letzteren in direktem Widerspruche stehen — sohin der weitere Beweismittel zu verfügen, Kosten vorbehalten.

V. p. pl. 11 Dez. 1860 Ernst Loew.

Vkdt

sondern um eine selbstständige Klage resp. um Aufhebung des Gesellschaftsvertrages vom 27ten August 1849; und der Appellat einer gerichtlichen Registrirung von Zugehörigkeit der Gesellschaft, einer strafliche Busse zu conservirung um für auf bezeichneten Bestimmungen der abgegangenen Partei in statu quo zu überlassen; und aber für diesen Fall Verkaufung dieser Handelsgesellschaft einer Registrirung die Verwaltung eines gerichtlichen Curators der Appellatischen Firma verordnet würde, und in den Motiven dem angerufenen Gerichten Mittheilung gegeben sind, endlich mit seinen gesetzlichen Befugnissen im direkten Widerspruche stehen;

und dieser Antrag nicht als genügig befunden wird, weil alle die von der appellatischen Firma gethanen Verordnungen als irrig angesehen werden, und dieselben bisher nicht aufgehoben sind;

und endlich der Antrag nicht gänzlich unbegründet ist, indem die appellatischen Firma — selbst die Richtigkeit ihrer Verordnungen vorausgesetzt — nicht die vorhandenen Gesellschaftsverhältnisse vollständig geändert sind, und nach: gewiesen sollten, warum gerade jetzt eine Gefahr für ihr behauptetes Gläubiger bestehe;

zu Lemberg, dass Appellant nach Leistung der ausgesprochenen Urtheils noch weitere 5000 fl an die Gebrüder Kraemer und 1500 fl an die Gebrüder Stumm bezahlt hat, und bereit ist seinen Kostenbetrag nach weiter zu reduziren, wenn ihm die genannten Firmen den ausgesprochenen Eidesbezug zusagen;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kk. Appellationsgerichte mittelst Bestätigung des ausgesprochenen städtrichterlichen Urtheils vom 6ten November 1860, und indem es den Appellanten zu bereits in ersten Instanz rechtlich verbündig auferlegt, dass er bereit sei seinen fahrenden Haarbetrag bis auf 4000 fl an die appellirten Firmen abzuliefern, wenn dieselben den ausgesprochenen Eidesbezug zu leisten, wenn von den Appellaten vor den städtischen ausgenommenen diesfalls präliminar-Antrag auf Ernennung einer Vertrauens, welcher die Fabrik für Bestimmung der Preise maßgebend, der Vermögen desselben zu sich ziehen und verwahren soll, sowie auf die provisorische Vollstreckbarkeit des Urtheils als unzulässig, namentlich und insbesondere abzuweisen mit Verurtheilung der appellirten Firmen zu sämmtlichen Kosten sieht sprechen, auf die Zurückgabe der seitens hiesiger Stadt gestraft zu erkennen.

v. p. pl. 11 Dez. 1860 — Eugen Loew.

Vkhz

Lagis 6. Bgl. № 4673.

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

coll. Eidesdiktat für Gink.

Anwälten

mit Lasser: Georg Hermann Rehm aus dem Mühlviertelhof, Gemeinde Ratzenbachmühle, Appellanten gegen einem Erkenntnis des kgl. Lagis. gerichts für Ehesachen vom 11. Mai 1860, gegenwärtig durch den kgl. Advocaten Dr. Hallmeyer und Succumbenzappellat

gegen

Valentin Rohleder, Gastwirt in Lemberg, Appellaten, gegen Erkenntnis des k. Advocaten Dr. Hallmeyer, wegen Eheirrung, als der k. Advocat Dr. Hallmeyer durch den

2) der Exzipit enthaltenen Gegenstände abzugeben ist Fürstellen aus Staaten abzuhalten, welchen Rücksicht gegen das Ehrenzeichen, welches Seine Majestät der König Allergnädigst zu verleihen geruhet haben, nicht gestattet.

Für V. Centurie

zu genehmigen, daß in der Rubrik des Jahres 1849 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No. 26 Gebührenbetrag des einfachen Ranges in Betrag von 4 fl. 30 kr.

No. 27 u. 28 d. c. Ehrenzeichen des Pfennigwerts in Gesamt-Betrag von — — — — — — — — — — 32 fl. 30 kr.

No. 28 a. b. c. d. e. Zusammenberechnung des gesamten Betrags — — — — — — — — — — 4 fl. 2 kr.

Für VII. Centurie

zu genehmigen, daß in der Rubrik des Jahres 1850 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No. 6 Ehrenzeichen des Pfennigwerts in Betrag von — 14 fl. 10 kr.

No. 13. Gebührenbetrag des einfachen Ranges im Betrag von — — — — — — — — — — 7 fl. 30 kr.

Für VIII. Centurie

zu genehmigen, daß in der Rubrik des Jahres 1851 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No. 9 Gebührenbetrag des einfachen Ranges im Betrag von 7 fl. 30 kr.

No. 10. Gebührenbetrag des Soldaten-Ehrenzeichens von — 3 fl. 27 kr.

Für IX Centurie

zu genehmigen, daß in Rubrik des Jahres 1852 der Posten No. 13 im Betrage von 7 fl. 30 kr. für Gebührenbetrag des einfachen Ranges gestrichen werden.

Für X. Centurie

zu genehmigen, daß in Rubrik des Jahres 1853 der Posten No. 19 im Betrage von 7 fl. 30 kr. für Gebührenbetrag des einfachen Ranges gestrichen werden.

Für XI. Centurie

zu genehmigen, daß in der Rubrik des Jahres 1854 der Posten No. 15 mit 7 fl. 30 für Gebührenbetrag des einfachen Ranges gestrichen werden.

Für XII. & XIII. Centurien

In der Sache des Gefreiten Karl Kessler, Kanoniers in der Batterie des Hauptmann Bernhard, Artillerie in Weissenfeld als Gegenstand der Abschätzung des Gebührenbetrags für das Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre zu erkennen.

Endlich den Appellaten zu Niederlein, den Appellaten, Gemeinde zu Gegenwärtigen u. die Einlage des Gebührenbetrags zu bestimmen.

Kommt Gericht dann in:

Sache Königl. Appellationsgericht:

I) für die Centurie I. den zweidrittel Teil des Appellations-Kanzlei-Kanzleiten, Gerichtsschreiber Referendarius Dr. Lange, Gerichtsschreiber Gegenwärtigen Centurien gegen Gesuchsteller abzuweisen.

II) die Abweisung des Appellanten unter Verurteilung zur Tragung der Kosten Gebührenbetrag des Ehrenzeichens zu bestätigen.

III) die Abweisung bezüglich der Centurie II. zu genehmigen.

IV) für Centurie V. zu genehmigen, daß Appellat einzustellen ist, daß die Posten 28 a. b. c. d. der Rubrik 1849 mit 4 fl. conform der Motiven des Urteils a quo und der Berufung gestrichen werden, und Abweisung der Abweisung zu genehmigen.

V) die Abweisung bezüglich der Centurie VII. IX. X. XI. zu genehmigen.

VI) für Centurie VIII zu genehmigen, daß Posten Gericht zu gestrichen einzustellen sind, daß unter den Rubriken des Jahres 1851 der Posten 10, Gebührenbetrag des Appellaten mit 3 fl. 27 kr. gestrichen werden soll, daß in gewissen Rubrikierungen des Urteils, daß die Centurie für gegenwärtig ein Ehrenzeichen eingetragen hat.

Zugleich unter Verurteilung des zweidrittel Appellaten mittelst Aufhebung des Urteils a quo die Centurie gegen den Posten 9 der Rubriken zu stellen

gehört, die Gebühren von [illegible] fl. 50 kr. [illegible]
zu verweisen.

b) zur Contest. XII. u. XIII, daß das k.k. Landgericht [illegible] mit Zeugnissen u. [illegible]
an der Stelle des im Urtheile a quo erkannten [illegible]
[illegible] zu [illegible].

7) [illegible] zu verurtheilen, daß [illegible] Partei [illegible] Incidentappell wegen der Entscheidung zur Contest. VI. Ausgabeposten von 1850 No. 16 [illegible] [illegible] zu erkennen, daß der [illegible] Posten unter den Ausgaben zu verbleiben hat,
den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen u. die Rückgabe der hinterlegten Geld[illegible] zu verordnen.

Bezüglich des Incidentappells der Partei [illegible] Vollmar [illegible] an:
Es gefalle dem k.k. ~~[illegible]~~ hohen Appellationsgerichte, die Incidentberufung als unbegründet zu verwerfen, u. im Übrigen den [illegible] Antrag des Appellanten u. Incidentappellaten zuzuerkennen.

Factum

Heinrich Germann u. Catharina Müller, die Großeltern des Appellanten, hatten einen einzigen Sohn mit Namen [illegible] Germann, der sich mit Catharina Wolf verehelichte, – u. letztere Eheleute hatten wieder nur ein einziges Kind, den 1836 geborenen Appellanten. – Am 6 Mai 1839 starb der Vater des Appellanten, u. letzterer kam unter die Vormundschaft seiner Mutter u. vom 8 März 1840 an, an welchem Tage die Catharina Wolf mit dem [illegible] in die zweite Ehe trat, unter die Mitvormundschaft des Appellaten. – Der Großvater starb am 18. April 1842, die Großmutter am 22. Februar 1849 u. die Mutter des Appellanten am 10 Juli 1850, worauf Appellant am 15 ~~Juli~~ 1850 [illegible] des Appellaten [illegible].

Im August 1856 erhob der damals emancipirte minorenne Appellant unter Assistenz seines Curators [illegible] die Klage auf Rechnung der Vormundschaftsführung, und die vom Appellaten unterm 20 Juni 1856, [illegible] den 17. November 1856 [illegible] 28 [illegible] und unterm 29. August 1859, [illegible] gestellte [illegible] Vormundschaftsrechnung wurde in verschiedenen [illegible] vom Appellanten contestirt. – Diese sämmtlichen Contestationen [illegible] das Urtheil a quo [illegible] u. die [illegible] Partei Vollmar [illegible] bilden den Gegenstand der Appellberufung.

Zur Iten Contestation:

1) Der Großvater Heinrich Germann ließ durch Notar Sartorius seine Güter am 25. October 1839 auf 9 Jahre [illegible] Pachtzins von 228 fl 40 kr, zahlbar Martini 1840 zum 1ten u. Martini 1848 zum letztenmale, verpachten; Totalerlös : 2058 fl – kr

2) ebenso ließ die Großmutter nach dem Tode ihres Mannes durch Notar Salomon:
a) am 11. Mai 1842 Mobilien versteigern für — 428 – 55.
b) an [illegible] Tage 5 Gebäulichkeiten auf 7 Jahre, per Jahr für 36 fl 5 kr, im Ganzen für 7 Jahre — 252 – 35.
c) an 9 [illegible] Grundstücke auf 7 Jahre, per Jahr für 73 fl 40 kr, für 7 Jahre also — 515 – 40
[illegible] – und der [illegible] überall nach den Akten von 1848.
d) am 9 Juni 1842 ein [illegible] versteigern für 4 – 40.

Gesammtsumme 3259 – 50.

Zu sämmtlichen [illegible] [illegible]
[illegible].

des innerhalb der Gastmauern der Beamtenhäuser gelegenen Hofes und Mauerfläche, so kann sie nur zum Zwecke des Gefängnisbetriebes der Strafanstalt benutzt werden.

Im August 1856 erhob Appellat gegen Karsch eine Klage auf Herausgabe, resp. auf Anerkennung seines Eigenthumsrechts an Appellaten eines Gemäldes, welches Letzterer in der Behausung des Appellaten als Pfand in Besitz hatte.

In diesem Prozesse zeigte sich Differenz über die Identität des Gemäldes, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, mit dem, welches Appellat von Karsch zurückgefordert hatte.

Appellat behauptete, das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, sei ein Familienbild, welches Karsch von seinen Eltern geerbt habe, während Karsch behauptete, das Gemälde, welches Appellat von ihm zurückgefordert habe, sei ein Bild, welches er von einem Trödler gekauft habe.

Appellat hat zum Beweise seiner Behauptung sich auf das Zeugniß seiner Ehefrau, seiner Tochter Caroline, seiner Schwiegermutter Auguste Wilhelmine Jaeger, und auf 2 Kirchenbücher bezogen.

Durch die Zeugnisse der Ehefrau und der Tochter des Appellaten ist nur bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Durch das Zeugniß der Auguste Wilhelmine Jaeger ist bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Durch das Zeugniß der Auguste Wilhelmine Jaeger ist bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

In diesem Prozesse zeigte sich Differenz über die Identität des Gemäldes, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, mit dem, welches Appellat von Karsch zurückgefordert hatte.

Appellat behauptete, das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, sei ein Familienbild, welches Karsch von seinen Eltern geerbt habe, während Karsch behauptete, das Gemälde, welches Appellat von ihm zurückgefordert habe, sei ein Bild, welches er von einem Trödler gekauft habe.

Appellat hat zum Beweise seiner Behauptung sich auf das Zeugniß seiner Ehefrau, seiner Tochter Caroline, seiner Schwiegermutter Auguste Wilhelmine Jaeger, und auf 2 Kirchenbücher bezogen.

Durch die Zeugnisse der Ehefrau und der Tochter des Appellaten ist nur bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Durch das Zeugniß der Auguste Wilhelmine Jaeger ist bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

In diesem Prozesse zeigte sich Differenz über die Identität des Gemäldes, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, mit dem, welches Appellat von Karsch zurückgefordert hatte.

Appellat behauptete, das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, sei ein Familienbild, welches Karsch von seinen Eltern geerbt habe, während Karsch behauptete, das Gemälde, welches Appellat von ihm zurückgefordert habe, sei ein Bild, welches er von einem Trödler gekauft habe.

Appellat hat zum Beweise seiner Behauptung sich auf das Zeugniß seiner Ehefrau, seiner Tochter Caroline, seiner Schwiegermutter Auguste Wilhelmine Jaeger, und auf 2 Kirchenbücher bezogen.

Durch die Zeugnisse der Ehefrau und der Tochter des Appellaten ist nur bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Durch das Zeugniß der Auguste Wilhelmine Jaeger ist bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

In diesem Prozesse zeigte sich Differenz über die Identität des Gemäldes, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, mit dem, welches Appellat von Karsch zurückgefordert hatte.

Appellat behauptete, das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, sei ein Familienbild, welches Karsch von seinen Eltern geerbt habe, während Karsch behauptete, das Gemälde, welches Appellat von ihm zurückgefordert habe, sei ein Bild, welches er von einem Trödler gekauft habe.

Appellat hat zum Beweise seiner Behauptung sich auf das Zeugniß seiner Ehefrau, seiner Tochter Caroline, seiner Schwiegermutter Auguste Wilhelmine Jaeger, und auf 2 Kirchenbücher bezogen.

Durch die Zeugnisse der Ehefrau und der Tochter des Appellaten ist nur bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Durch das Zeugniß der Auguste Wilhelmine Jaeger ist bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

In diesem Prozesse zeigte sich Differenz über die Identität des Gemäldes, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, mit dem, welches Appellat von Karsch zurückgefordert hatte.

Appellat behauptete, das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, sei ein Familienbild, welches Karsch von seinen Eltern geerbt habe, während Karsch behauptete, das Gemälde, welches Appellat von ihm zurückgefordert habe, sei ein Bild, welches er von einem Trödler gekauft habe.

Appellat hat zum Beweise seiner Behauptung sich auf das Zeugniß seiner Ehefrau, seiner Tochter Caroline, seiner Schwiegermutter Auguste Wilhelmine Jaeger, und auf 2 Kirchenbücher bezogen.

Durch die Zeugnisse der Ehefrau und der Tochter des Appellaten ist nur bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Durch das Zeugniß der Auguste Wilhelmine Jaeger ist bewiesen, daß Appellat das Gemälde, welches Karsch dem Appellaten verpfändet hatte, von seinen Eltern geerbt habe.

Gerichtsbezirk d. ordentlichen Bezirksgerichts Mitterburg als Prozessgericht erster Instanz über Klage des Herrn Johann Franz Edlen von Carnelutti de Castelnuovo, Besitzer der Herrschaft Pisino, wider Giovanni Antonio Tarabocchia, Gastwirth in Pisino, wegen Zahlung von 1644 fl. Capital sammt Anhang und Kosten des Rechtsstreites, nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1858 zu Recht erkannt:

Es sei der Beklagte schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution die Summe von 1644 fl. Capital sammt 5% Interessen vom 1. Mai 1858 und die Kosten des Rechtsstreites mit 85 fl. 35 kr. ö. W. zu bezahlen, wie auch die Kosten des Zahlungsauftrages mit 6 fl. 30 kr. ö. W.

Die Appellation des Beklagten gegen das Urtheil vom 22. Mai 1858 wird als unbegründet verworfen, und das Urtheil erster Instanz in allen seinen Theilen bestätigt.

Der Appellant ist schuldig, dem Appellaten die Kosten des Appellationsverfahrens mit 80 fl. Münze zu ersetzen.

Gründe:

Die von dem hiesigen Landgerichte unterm 16. April 1858 Z. 1644 gegen den Beklagten Giovanni Antonio Tarabocchia erlassene Zahlungsauflage wurde dem Beklagten am 19. April 1858 zugestellt. Gegen diese Zahlungsauflage hat der Beklagte binnen der gesetzlichen Frist die Einwendungen der Nichtigkeit, der Compensation und der Zahlung erhoben, und zugleich die Vertagung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung angesucht.

Diesem Ansuchen hat der Gerichtshof erster Instanz mit Bescheid vom 21. April 1858 Z. 1644 stattgegeben, und die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 22. Mai 1858 festgesetzt.

Bei dieser Tagsatzung hat der Beklagte seine Einwendungen fallen gelassen, und sich nur auf die Einwendung der Zahlung beschränkt.

Der Gerichtshof erster Instanz hat mit dem angefochtenen Urtheile vom 22. Mai 1858 Z. 1644 dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben, und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites mit 85 fl. 35 kr. ö. W. und die Kosten des Zahlungsauftrages mit 6 fl. 30 kr. ö. W. zu ersetzen auferlegt.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte rechtzeitig die Appellation ergriffen, und dieselbe aus den Gründen der Nichtigkeit, der Compensation und der Zahlung ausgeführt.

Der Appellat hat auf die Appellation keine Gegenäußerung erstattet.

Die Appellation ist nicht begründet.

Was zuerst die Nichtigkeit anbelangt, so ist dieselbe nicht vorhanden.

Der Gerichtshof erster Instanz hat nämlich über die Einwendungen des Beklagten, und über sein Ansuchen um Vertagung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung, sogleich mit Bescheid vom 21. April 1858 Z. 1644 entschieden, und diesen Bescheid dem Beklagten noch vor der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Es ist daher nicht wahr, dass der Gerichtshof erster Instanz über diese Einwendungen und über das Ansuchen um Vertagung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nicht entschieden habe.

Was ferner die Einwendung der Compensation anbelangt, so hat der Beklagte in seinem Einwendungsgesuche vom 19. April 1858 Z. 1644 zu seiner Vertheidigung angeführt, dass er dem Appellaten laut Schuldschein vom 16. April 1842 bis 22. Februar 1849 auf verschiedene Posten 324 fl. 53 kr. ö. W. bezahlt habe, dann laut Schuldschein vom 2. Juni 1849, laut Urtheil vom 2. Juni 1849 Z. 3124

Appellat, sondern vielmehr nur die Abänderung des Urtheils a quo
[illegible] verlangt.

Appellat beantragt diese Abstellungen als unzulässig, zumahl,
— als unzulässig, weil die Forderung des Appellanten nur
Theil der Gesammtforderung des Appellaten ist, dessen ver-
schiedene Posten, obwohl sie Gegenstand der Appellation sind,
nur durch die Gesammtsumme der Klage, deshalben auch
gegenwärtig nur diese allein in Betracht kommt, ver-
glichen werden können, — und weil der Appellant, falls er
selb Appellat, falls er es fand im Rechte sein
Rechtsmittel dieser Abänderung prosecuiren müsse.

Zur Contest. I. à III, sowohl für die
diesen Appellaten als Appellanten

Appellant gab zu, daß diese Abgaben gemeinschaftlichen
Ursprungs seien, daß Appellat in seinen eigenen
Gesuchen über diesen Gegenstand verfuhr sei, daß die Klage
jetzt selbst zu Klagen, deshalben auf Last zu
gegangen, wobei dann die Gesetze [illegible]
haben. Urtheil a quo vorgeschrieben
Contestation.

Zur Contestation V. VII. VIII. IX. X. à XI. in sofern
sie in Folgendem des Besitzes Last [illegible] —
setzen die Appellaten auf Lang einstrau Tod, am 19ten
Februar 1819, Immobilien über 6 Jahre vorgehabt lassen,
à summissen Darlehen Gelder haben. Nach dem
Tode des Gesammten Erbe Appellat das Darlehen
gab jährlich 6 Jahre erhalten, und bezahlte die dem Darlehen
die Gelegenheit Gesetze vorgehabten Verlag dem
Appellaten in den Besitzung zu Abzugen, vielleicht

Zur Contestation [illegible] à XII. in sofern
sie Appellat [illegible] Gelder [illegible] Gelder
Appellat [illegible] Gelder [illegible] Gelder
Appellat [illegible] Gelder [illegible] Gelder

Es fragt sich nun ob Appellat nicht allein wegen allegirter Collusion seine Klage zurücknehmen, oder wegen Nichtbezahlung, oder wegen Nichtbezahlung der Intimationsgebühr, oder wegen Nichtbezahlung der Intimationsgebühr u. Kosten zu verurtheilen?

Franz

Herr Vicepräsident v. Arnold-Auer und Vollmar zu Eingang.

Franz

Zu 171 Fzz

Zustellung.

Heute den [illegible] May
wurde durch den gefertigten Akay
mittelst Insinuat zugestellt eine Ausfertigung;
Des Decretes vom 4. Oktober Zahl Civil
des Appellaten Johann Rothley.
Habe ich durch Vorschreibung meines Dieners Rettig
Zahl Endung zu wissen gethan, dem Zahl Appellat,
dass zu wissen der Akay zu Prozessbevollmächtigten
daselbst ernannt habe
dem Herrn Vollmar, Zahl Prozessor des Appellaten,
dem Herrn Germann, und auch dessen Herrn Sohn
Ruben zu Gehör in Person mit Folge
wie abschrift der vorerwähnten Urkunden
Kosten Einhundert Sechzig Gulden zugestellt.
Kosten 46 Fr.

Zustellg. 38.
Akt — 01.
Porto — 07. Nr. 3169. Kostenbestreitung zu Gunsten
— 46 Fr. des obsiegenden Theils 1861 für Fünfzig
— Sechzig Fl. 46 Kr. Fünf Gulden.
Zahl Prozessor

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenamt
in Parte

Herr Germain Octavius auf dem Mitbesitzhof
Hs. Landgericht wohnhaft Appellant (Vollmar)

Contra

Valentin Rothley Glaser & Bergmann in
Bockhausen wohnhaft Appellaten.

Urtheil vom 30 April 1861 laut dem selben
zu tragen. Kosten den Appellanten 3/4
den Appellaten 1/4 zu Recht.

T.				
	1. Appellat	5	53	. .
68.	2. Cassillation	.	.	8 24
91.	3. Communication der Akten	.	.	1. 53
90.	4. Einlagerung der Akten	.	.	. 57
90.	5. Rolle	2	20	. 57
70.	6. Avenir	.	41	. 48
72.	7. Citirung Civ. 9 1/2 Bl. 10 Zpl	1	10	12. 02
	2 Cop. 13 Zpl. Zusatz	1	58	6 01
	8. Aufsatz m. d. D.	.	32	. .
83.	9. Einlagerung der Akten	.	28	1 53
80.	10. Mantaxy	.	.	9. 27
	11. Aufsatz beim Hause	.	32	. .
	12. Zpl zum Mantaxy und Fassion	1	10	. .
145	13. Porto, Convolut	.	.	5 36
90	14. Einlagerung Gutsbesitz	.	.	. 57
	Fl.	.	07	. 42
				14. 51. 49 37
				49. 37
		fl.		64. 28
		+		28
				64. 56
				57
				63 59

Gemeinbürgen den 6. Mai 1861

Vollmar.

ad 72 ab 1/2 Bogen im Gnadlicht
wurde die normalsatz Taxe v. a.

Obrigkeit zu treu und sechszig Gulden
neun und sechszig Kreuzer.
Oberamtsgerichtsrath 6 Mai 1861
v Thorbecke

Rechnung
für Valentin Rebhuhn Glasermeister in Ueberlingen
gegen
Franz Hartmann Zuckerbäcker Ehefrau Catharina Hartmann
Laut Urtheil vom 30. April 1861 wurde die Vergütung Streitsache mit Vorbehalt der Berufung gegen Appellat 1/4, Appellant 3/4 zu tragen hat.

	Fabrik. Rechn.	Gr.	Kr.	Gr.	Kr.
1) Conscription	70.	"	41	"	48
2) Conscription	68.	"	"	8	2½
3) Communication	91.	"	"	1	53
4) Ansatz 9 2. 9 Kpf	73. 22.	1	03	11	24
2 Cap. 13 Kpf	15.	1	31	5	42
Diagonalien	—	"	27	"	"
5) Zugehörung der Fabrik. Acta	83	"	"	1	53
6) Rentirung	80.	"	"	9	27
7) Quittbillen 12 Kpf		1	24	5	55
Diagonalien	—	"	46	"	"
8) Forderungs Verzeichnung	146 Rb. v. 1846.	5	36	"	"
Note	—	"	07	"	24
		11	35	45	50
		45	50		
	Sa	57.	25		

Ueberlingen den 17 Mai 61
Gerik

Anzeiger zu fünfzehn und fünfzig Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer.

Czernibrunzen 17 Mai 1861

v. Korbuzz

Rolle 4672.

Auf 8 x 9 April p. pl.

Antrag

für

Jacob Germann, Arbeitsmann aus dem Orte Weilershof, Gemeinde Lutzenhof wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichtes zu Reichenbrunn vom 6ten Mai 1860, vertreten durch den kgl. Advocat, Anwalt Vollmar.

gegen

Valentin Rothley, Pfleger und Bürgermeister in Neukirchen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat Anwalt Fink

Factum.

Die Ehegatten des Appellanten – Heinrich Germann und Catharina Müller – hatten nur einen Sohn, Peter Germann, welcher mit Catharina Wolfmann verehelicht war; aus Letzterer hatten nur einen Sohn, den Appellanten, geboren am 24. Juni 1836.

Am 6ten Mai 1839 starb der Vater des Appellanten, und Letzterer kam unter die gesetzliche Vormundschaft seiner Mutter; die Letztere lebte, vom Tode ihres Ehemannes an bis zu ihrer am 8ten März 1840 erfolgten Wiederverehelichung mit dem Appellaten, bei ihren Schwiegereltern, welche auf Ansuchen der Wittwe ihres Sohnes, des Appellanten, bei sich behielten und für dessen Lebensunterhalt sorgten.

Appellant stand jedoch fortwährend unter der Vormundschaft seiner Mutter und der Vormundschaft seines Vormundes, des Appellaten.

Der Ehemann der Letzteren starb am 18. April 1842, seine Ehefrau am 22 am 22. Februar 1849 und seine Mutter am 10. Juli 1850.

Am 15 Juli 1850 ernannte das Familienamt den

Appellaten zum Hauptvermund über den Appellanten;
Appellat stellte weder beim Tode der Ehefrau
des Appellanten, noch viel später ein genaues Inventarium
über das Vermögen seines Mündels rücksichtlich
und bekümmerte sich für Pflicht nicht weiter
und der gesetzlichen Vorschrift des Art 451 C. civ.
entgegen gehandelt; — blos in dem Inventarium über
den Nachlaß seiner Ehefrau, das er am 25. Juli 1850
errichten ließ, führte er in einer Nachtrag zu
Hauptvermögen des Appellanten im Betrage
betrage von 1644 fl. auf.
Appellat stellte eine Vermögensrechnung mit
Nachtrag, gegen welche verschiedene Contestationen
erhoben wurden; über diese wurde durch das
angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern vom 9. Mai 1860 Theils definitiv
Theils interlocutorisch erkannt und Appellant hat
gegen dasselbe die Berufung ergriffen.

I. Contestation.

Die Ehefrau des Appellanten, Wittwe von
Heinrich Germann blieb im Besitze des ganzen
Vermögens, da ihr das statutarische Niesbrauch
an demselben zustand. Der gesetzte Theil des
Immobiliar etwa nachgewiesen, und zwar:

1. laut Kaufact vom 25. October 1839 zu fl.	228.	40
2. dto. vom 11. Mai 1842 zu	36.	05
3. dto. vom 9. Juni 1842 zu	73.	40
Sa.	338.	25

Mit Ausnahme dieser Forderungen war das Vermögen
Karsch in Berkenschützen beschlagnahmt, welches die
Jahre 1842 und 1843 gegen Entrichtung, die mit
einem jeweiligen Hundertsatz festgesetzt sind,
ausschließlich an die Wittwe Germann, die späteren
oben genannten Stiftung an Rothleyschleifarth,
und zwar:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

R. 4673.

Antrag
für
Georg Germann Ackersmann auf dem
Niederwalderhofe Gemeinde Lotzenbach wohnhaft
Appellanten dann einem Theile des k.
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9.
März 1860, und Curatel Appellaten
gegen
Andreas Rothley Glaser und Bürger-
meister in Lockenfrohn wohnhaft,
Appellaten und Curatel Appellanten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte
diese Curatelsberufung als unbegründet zu verwerfen und in
Bestätigung des gerichtlichen Urtheils des
Appellanten dann seiner Curatel Appel-
laten zu verurtheilen.

N. p. pl. g. Ag. Gr. Vollmar.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1.	am 5. December 1844	fl. 324. 53
2.	am 30. November 1845	324. 53
3.	am 29. November 1846	324. 53
4.	am 28. December 1847	200. —
5.	am 2 April 1848	5. 47
6.	am 14. Januar 1849	60. —
7.	am 29. December 1849	16. 20
		Sa. 1256 fl. 46 x.

die streitbar ausgestalteten Leistungen liegen
in gerichtlicher Form vor;
Appellat behauptet, es habe die Wittwe Herr,
mann blos kaine Leistungen des Gutsherrn
und Lehnherrn übernommen weil dieselben
der Person unkündig waren und blos an Grund
haftete habe; — diese Behauptung ist aber eine
blose Allegation und gefällt gänzlich, wenn man
den Inhalt der Urkunden prüft, in welchen sie
gesetzt, wie in den Hausvertrag, dass die Leistung an
die Wittwe Herrmann, in Gemeinschaft des mit
unterschriebenen Sohnes, geschehen sey, welches blos
den Leistungen gültig wird, — und zwar, wie nicht
anders möglich, durch den Untergrichter des Gerichts,
Valentin Rottler.
Die sogenannten Handgriffe sind offenbare Späße
beigesetzt, da sie mit ganz anderen Worten
geschrieben sind, als der Inhalt und die Unterschrift der Appellaten.
Der k. Bezirksgericht Kaiserslautern hat zwar
in seiner Urtheile vom 22 Mai 1858 erkannt,
dass der Gutsherr Marsch durch diese
Leistungen vollständig liberirt sey, — Jedoch
haben die incidentalen vom Appellanten gegen
den Appellaten erhobenen Gewaltsamkeitsbeschwerden

verhalten und ad separatum verwiesen, sodass Appellat jener Rotheil nicht für sich benützen kann, wie auch der erste Richter mit Recht entschieden hat; der angefochtene Rotheil hat ja durch die Gründe jenes Urtheils adoptirt und anerkannt, dass die Ritter Hermann jenen Entweg, wovon Rothleij Entlehnung verlangt, erhalten habe und Rothleij ihn daher nicht schulde.

Diese verletzten Punkte sind in der gesetzlichen Ausführung, weil sie neue Thatsachen sind, welche nicht als Beweismittel dienen können; sie sind Thatsachen, weil sie nur auf den einzigen Beweis beruhen: „die Ritter Hermann hat so viele „Aussagen gemacht und Capitulum angelegt, dass „sie mehrere jenen 1256 fl. 46 kr. ausmachen und „dazu verwendet haben muss, weil wir uns sonst „gar nicht denken können, wofür der Obst „Lorenz Hermann haben sollte".

Appellant hat nicht nöthig, auf Widerlegung solcher unzulässigen Beweismittel einzugehen und kann ihm nur eine Erklärung über jene Thatsachen treffen um deretwillen nicht zugenommen wurde, weil er zur Zeit, als Appellat jenen Felder von Karsch empfing, ein Knabe von 8—12 Jahren war.

Appellant sagt die feste Überzeugung, dass sein Vertreter sich müssen Kosten zu bezahlen machte, und verlangt daher den Beweis über die Verwendung jener Felder und zwar durch gesetzlich zulässige und Überzeugung gewährende Beweismittel.

Die Thatsache, welche der erste Richter im angefochtenen Urtheile aufgestellt, und theils unstichhaltig, theils bilden sie noch viel weniger Thatsachen als die im früheren Urtheile vom 22ten Mai 1858 enthaltenen:

ad 1. die Annahme, dass die Aussage des Appellanten, wofür gezeugt im Januar vom 25ten Juli 1850, wenigstens theilweise von jenen Feldern herrührten ist durch nichts erwiesen und entbehrt jeder Begründung;

ad 2. wenn auf Appellant, weil er erwiesen wird, bis zum Tode seiner Verwandten bei denselben im Verf. Lager und Pflege war, so folgt daraus nicht, dass Dieselben jenen 1256 fl. 20 kr. von Rothleij erhalten hat;

ad 3. wenn eben von der Feldesabgabe Karsch bereit war, in seinem eigenen Prozesse einen Eid zu leisten, so kann aus dieser Bereitwilligkeit des Theil Beweis für den Appellaten gefolgert werden.

Es liegt nirgends Thatsache vor, dass sich Appellat bereit hat, und muss sich derselbe, falls er seinen relevanten und zulässigen Beweis erbietet, die Summe von 1256 fl. 46 kr. resp. 1240 fl. 26 kr., da in erster Instanz der letzte Posten mit 16 fl. 20 kr. bereits zugestanden wurde, in der betreffenden Instanz in Abzug gebracht.

Subsidiarisch wird vom Appellanten geltend gemacht:

1. in dem früheren Prozesse mit Karsch hat Appellat anerkannt, dass er die beiden letzten Posten von 60 fl und 16 fl. 20 kr. empfangen habe und verpflichtet sey, sich diese Summen in der Abrechnungsschaft in Abzug zu setzen; gegen dieses Anerkenntniss kann er heute nicht zurückkommen, muss nicht weiter Enthaltsamkeit anführen;

2. Appellat hat in Verfolgung zum Inventare vom 25. Juli 1850 alle Ansprüche, welche dem Appellanten zustehen, angemeldet;
Derselbe besitzt auf einem von seinem Vater mit Verkommnissen zu Gunsten der Brüder Germann ausgestellten Schuldscheine über ein Darlehen von 100 fl. — Seinem Vater hatte im Januar 1850 den 5ten April durch den k. Notär Stehl Immobilien verpfändet, wobei Appellat gerne Notär für 206 fl. verbürgte und den fraglichen Schuldschein der Pfändung statt zurückgab, welche seine Requisition mit den Gehalten seines Mündels bezahlte.
Appellat müsste sich daher jenen 100 fl. in Compensation zu Last setzen;
Dieser Begehren ist keine, in appellatorio zulässige neuelle Demande, welche nur ein subsidiäres Mögen, um die erste Instanz wenigstens für einen geringen Theil zu rechtfertigen. Allein der factum selbst ist Zurückweisens zulässig, weil Appellant sich keinen Urkundenbeweis vorbehalten hatte, auf Appellat die Verpflichtung eines Inventars übertrug.

II. Contestation.

Zufolge auf dem Tode des Vormundes des Appellanten hatte Appellat mit seiner Familie dessen Behausung und benützte dieselbe provisorisch zur Ausübung seines Gewerbes und zur Exploitation seiner Oekonomie; — Appellant mit seiner Vormünderin hatten eine Stube und Kammer inne, — alle übrigen Räumlichkeiten benützte Appellat vom 1ten April 1842 bis 22. Februar 1849, — für diese Benützung verlangt Appellant eine jährliche Entschädigung von 80 fl., welche gerichtlich festzusetzen ist.
In Betracht, da Appellat diesen Begehren die Forderung entgegensetzt, es sei auf den Wunsch der Vormünderin und zu deren Pflege übersiedelt gewesen; — Appellant sagt, nicht durch Zeugen vernehmen werden könne, dieser Beweismoment zu wichtig, wenn Appellant einen gerichtlichen seiner Vormünderin und den Appellaten zu Stande gekommenen Miethvertrag durch Zeugen beweisen wollte; —
Appellant will aber blos beweisen, daß Appellat eine Fremde, der Mutter des Appellanten wegen, jährige Pflege während sieben Jahren in Anspruch hatte und die Früchte davon bezog, — ein Factum, das überhaupt nicht durch Urkunden bewiesen werden kann, vielmehr zu den Thatsachen, welche gesagt, in welchen der Zeugenbeweis unbeschränkt zulässig ist.
Die unentgeltliche Benützung einer Fremden Pflege ist nicht vermuthet und kann in keiner Weise

zurückgewiesen werden;
Constatirt aber dasjenige, was sie behauptet hat, nämlich, daß die Behauptung eine unrichtige, durch Irrthum bedingte gewesen, oder daß ihr die Entschädigung erlassen worden sey, so ist es an ihr, den Beweis oder Gegenbeweis zu führen.
Der erste Richter hat daher mit Unrecht den angebotenen Zeugenbeweis zurückgewiesen und es wäre dann mittels Reformation das angefochtene Urtheil sowohl auf diesen Beweis zu erkennen.

V. Contestation.

Diese Contestation hat vorliegende Ausgabe des Jahres 1849 zum Gegenstande und ist hierüber zu bemerken:
ad 26. die Zahlungsposten des Feldgeschäfts-Marsch betreffend; wenn auf dasselbe von dem Forstadjunkten des Mündels reflektirt worden, so muß dasselbe durch Beweis erhoben; der Beamte Rothlej war verpflichtet, diese Zahlungen ordentlich zu machen und sollte nicht die Nachlässigkeit, dieser einfache Geschäftsgang von Fremden Beihilfe in Anspruch zu nehmen, damit rechtfertigen, daß er selben seit mehreren Jahren die Stelle eines Buchhalters bekleidet;
Ferner aber der erste Richter eine unnöthige und ungesetzliche Ausgabe zugeben hieß, daß er der Schätzung vorgenommen und mißbilligt Rothlej der Reparationen unterlassen.

ad 27 und 28 d.c. die Ausgaben für Lehrung der Waisenburger betreffend:
Es ist Pflicht des Vormundes, die Interessen seines Mündels zu wahren;
diese Pflicht ist Appellat nicht nachgekommen, sondern hat dieselben, obwohl davon Thatsache bewiesen war, selbst bekannt und vorher mit ungesetzlicher Leichtfertigkeit und einer geringen Ersparung, indem die Reparatur ein zu sehr kleiner ist;
die Interessen der Waisenburger bringt es aber dem Mündel in Rechnung, ohne irgend einen Ersatz in Anspruch zu setzen;
da Appellat den Waisenburg nicht vorgeschossen hat, so müßte er ihn mindestens mit einer Rechnung belasten und kann keine Ausgaben in Rechnung bringen; er ist daher dieser Posten in der Rechnung zu streichen;
ad 28 a. b. Ausgaben oder Schulden (?) für Zusammenberufung des Familienrathes betreffend: der erste Richter hat bereits die Streichung dieser beiden Posten als nicht vermehren und nicht gehörig considerirt, im Perspektiv seiner Motive aber nicht auszusprechen, was mißbilligt zu vergüten ist.

VI. Contestation.

Ausgaben pro 1850 betreffend und zwar
N°6 Weingartenbau ..... fl 14. 10.
N°13. Zahlungsposten von Marsch ... f. 50.
Hier gilt das, was bereits oben bei der fünften Contestation gesagt wurde.

VII. Contestation.

Ausgaben pro 1851 betreffend und zwar

№ 9. Hebeglückwunsch von Karsch fl. 7. 30
№ 10. Hebeglückwunsch der Abwesenden 3. 27.
Bezüglich der Hebeglückwünsche von Karsch wird auf die fünfte Contestation verwiesen; in Betreff der Hebeglückwünsche der Abwesenden bemerkt man auf Assistenzarzt im Infanterieregiment von Manteuffel vom 11. Februar 1860 und der Hofgerichtsrath Adolf Schlosser.

IX. X. XI. Contestation.

Rügegelder pro 1852 № 12, – pro 1853 № 19 und 1854 № 15. Hebeglückwunsch von Karsch betreffend sind gleichfalls der obigen Zeugen.

XII. & XIII. Contestation.

Der erste Kläger hat bezüglich dieser Contestation eine Expertise angewendet und mit dieser Operation die unterfertigten Experten beauftragt, welche zu der Abschätzung des Mietschadens des Gebäudestücks (II Contestation) benannt hatte;
der Beamter bezeichnete Maurer Carl Kessler erklärte nichts vom Akkordbau, so erklärt sich selbst unfähig, einen Abschätzung von zu machen und ernannte die Annahme der Function.
Statt dessen ein anderen Experte zur Abschätzung der Entwerth der Gebäude zu ernennen, wozu Appellant den Maurer Bernhard Akkordmann in Lichtenfeld in Vorschlag bringt.
Aus diesen Gründen
gestellt wir den k. Appellationsgerichte mittels Referenz der angefochtenen

Urtheils: Zur I. Contestation:
den Appellaten für nachbenannte zu verpflichten, an die Einnahme des Jahres 1849 wegen des zugestandenen 16 fl. 20 kr. auf eine exaltata vom 22. Februar 1849 zu verzinsende Summe von 1240 fl. 26 kr. anzustellen;
Subsidiarisch zu verfügen, dass B die Einnahme des Jahres 1849 wegen des vom Appellaten zugestandenen 16 fl. 20 kr. auf eine exaltata 160 fl. erhöht werde.
Weiters subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen: dass Appellat zur Bezahlung des Klaigpreises gewiss versprochen, Wolf mündlich ersuchen, verschiedener Akker einen Schuldschein, ausgestellt von Johann Wolf zu Ernsten des Wilh. von Germann über ein Darlehen von 100 fl. zu Zahlungsstatt hingab;

Zur II. Contestation:
1. den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen: dass Appellat vom 18. April 1842 bis zum 22. Februar 1849 das gerichtliche Haus des Appellanten sammt Scheuer, Stallungen, Keller und Waschküche mit Ausnahme der unteren Wohnstube, der darüber befindlichen Kammer und des Gartens mit seiner Familie bewohnte und dann seine Effecten und sein Gewerbsgeschäft betrieb;
2. den bereits benannten Experten aufzugeben, ihr Gutachten auf die früheren abzugeben, welchen Schätzung Einnahme des abgewichenen

Wohnhaus sammt Zubehör mit allleiniger Benützung des unteren Stübls nebst Kammer und Garten in der Zeit vom 16 April 1842 bis 22 Februar 1849 um den damaligen Mietspreisen in jedem Jahre gezogen hatte.

Zur V. Contestation:

Zu verordnen, daß in der Ausgabe des Jahres 1849 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No 26 Hebgebühren der Einnehmer Karsch im Betrage von ..... fl 4. 30.

No 27 z. 28 d. e. Beiträgen der Ortsbürger im Gesammtbetrage von ..... 32. 30.

No. 28 a. b. Für Zusammenberufung der Gemeinderathssitzung ..... fl 1. —

Zur VII. Contestation:

Zu verordnen, daß in der Ausgabe des Jahres 1850 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No 6. Beiträgen der Ortsbürger im Betrage von fl 14. 16.

No 13 Hebgebühren der Einnehmer Karsch im Betrage von ..... f. 50.

Zur VIII. Contestation.

Zu verordnen, daß in der Ausgabe des Jahres 1851 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No 9. Hebgebühren der Einnehmer Karsch, im Betrag von ..... fl. f. 50

No 10. Hebgebühren des Ortsvorstands selbst, im Betrage von ..... f. 3. 2fl.

Zur IX. Contestation:

Zu verordnen, daß in der Ausgabe des Jahres 1852 der Posten No 12 im Betrage von fl. 50 kr. für Hebgebühren der Einnehmer Karsch gestrichen werde.

Zur X Contestation:

Zu verordnen, daß in der Ausgabe des Jahres 1853 der Posten No 19 im Betrage von fl. 50 kr. für Hebgebühren der Einnehmer Karsch gestrichen werde;

Zur XI Contestation:

Zu verordnen, daß in der Ausgabe des Jahres 1854 der Posten No 15 mit fl 50 kr. für Hebgebühren der Einnehmer Karsch gestrichen werde.

Zur XII z. XIII. Contestation.

An die Stelle der separaten Carl Flesher Mauer in Rothenfurth, den Abelanten Bernhard Ortsvorsteher in Christes) hier: in Liste versetzt als Separaten zur Abschätzung der Betrages des Feldgutes und der Beiträge zu nehmen;

Endlich den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe des Appellstempels zu verordnen.

v. p. p. g. 25 März 1861. Vollmar.

v. p. pl. 8 April 1861.

Wohnhaus sammt Zubehör mit alleiniger Ausnahme des unteren Stalles nebst Remmise und Garten in der Zeit vom 16 April 1842 bis 22 Februar 1849 von den damaligen Miethspreisen in jedem Jahre gezogen hatte.

Zu V. Contestation:

Zu verordnen, dass in der Ausgabe des Jahres 1849 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No. 26 Hebegebühren der Einnehmer Karsch im Betrage von ..... fl 4. 30

No. 27 u. 28 d. c. Beiträge der Marktleute zu Mainburg im Gesammtbetrage von 32. 30

No. 28 a. b. für Zusammenbauung der Hausirleute ..... 4. —

Zu VII. Contestation:

Zu verordnen, dass in der Ausgabe des Jahres 1850 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No. 6. Beiträge der Marktleute zu Mainburg im Betrage von fl 14. 16.

No. 13 Hebegebühren der Einnehmer Karsch im Betrage von ..... f. 50.

Zu VIII. Contestation.

Zu verordnen, dass in der Ausgabe des Jahres 1851 folgende Posten gestrichen werden sollen:

No. 9. Hebegebühren der Einnehmer Karsch im Betrage von ..... fl. f. 50

No. 10. Hebegebühren der Maunds selbst im Betrage von ..... f. 3. 2[illegible]

Zu IX. Contestation:

Zu verordnen, dass in der Ausgabe des Jahres 1852 der Posten No. 12 im Betrage von fl. 50 kr. für Hebegebühren der Einnehmer Karsch gestrichen werde.

Zu X Contestation:

Zu verordnen, dass in der Ausgabe des Jahres 1853 der Posten No. 19 im Betrage von fl. 50 kr. für Hebegebühren der Einnehmer Karsch gestrichen werde;

Zu XI Contestation:

Zu verordnen, dass in der Ausgabe des Jahres 1854 der Posten No. 15 mit fl 50 kr. für Hebegebühren der Einnehmer Karsch gestrichen werde.

Zu XII u. XIII. Contestation.

An die Stelle des separatum Rath Flesser Maunder in Rentamtsmann Abelanders Bernhard Ertel Einnehmer in Pfaffenhofen) hat in Pfaffenhofen als Separatum zur Abschätzung der Betrages der Feldgüter und der Beiträge zu nehmen;

endlich den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Appellsumme zu verordnen.

v. p. p. 25 März 1861. Vollmar.

v. Kh.

v. pp. pl. 8 April 1861.

v. Kh.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rathsey

Für Valentin Rothley, Glaser u. Tünchermeister
in Rockenhausen wohnhaft, Appellaten,

gegen

Franz Herrmann, Rekonvenzbeklagten Rothleyischen
Ehemanns Katharina wohnhaft, Appellanten von
seiner Ehefrau d.d. Lgc. Cappelgerichtl. Adjunkt
Lichtenberg dato 9ten März 1840, dann den 6. Febr.
ebd. Kanzlei Vollmar verlangten

j.b. den auf dem Hypothekbuch der Ortschaft
Rockenhausen Band heckel in Beschwerdesachen von
Ehegatten 1838 eingetragenen Satisfaktionen,
gegen Gegenwart der Verwaltung Lichten u. Jaeger
von

Contestation I.

Als der ersten Instanz sich mit Recht verwerfen sah.

j.b. nämlich, daß Appellant (– 1836 geboren, der
einzige Sohn der Ehe des 1839 schon alt 3 Monaten
verlebten Jacob Herrmann u. der Ehefrau Rothley
Anna Barb, die bis 1840 zum zweiten Male mit dem
Appellaten Rothley verheirathete, jenem auf den noch
leben seiner Großeltern väterl. Herrmann, verstorben
den 1842, u. dessen überlebenden Wittwe Katharina
Müller, verstorben im Februar 1849 — gegen den
Bruder d.d. Gemeindeeinnehmer Heinrich Karbach von
Rockenhausen, wovon dessen oben, Klagen auf Zahlung
Theilung eines sie betreffenden Mobil- u. Immobilien
im Betrage von 3259 fl. 50 kr. erhob, und gegen den
Heinrich Karbach von 1839 bis 1848 Haus den Prot.
gehabt, die Einrede gegen die Prozedur selbst gemacht
gegen, u. eigentlich Beschwerden zu obigen
Klagen beigebracht,

j.b., daß Karbich, gegenwärtig auch gegen von Rothley,
den Rotheler als Appellanten, und gegen alle drey Erben
Inhalt Klage mit Theilung über den Verlassung alter
Vorlagen, die Klage betreffend, zugleich über dagegen
Gemeindeklage gegen Rothley erhob, — während

wieder Appellant seinerseits für den Fall seiner Abweisung mit Karbach mittelst zweiter Klage von Rothley obigen Betrag, den er schon eingeklagt haben würde, geltend machte.

Auf die Klage Karbach's in Arnsfeld bei K. Landgericht, wurde Rothley's Appellation gegen das Urtheil vom 20. Februar 1857 v. 22. Mai 1858 angenommen, und in Erwägung, daß die Anzeige der Fortsetzung der Exekution gegen Rothley nicht genügend sei, und daß Karbach nicht nachgewiesen habe, daß Rothley's Vermögen sich verschlechtert habe,

in Erwägung, daß Karbach in diesem Prozesse folgende Klage, Forderungen, machte:

a) „die eingegangenen Lieferungen habe Rothley „nicht gegen seinen Vertrag Hellmann Loeb's, sondern „gegen seine Verbindungen mit Karbach an diesen „Hellmann abgeschlossen, diese Lieferungen nicht geschrieben, „weshalb sie gerichtlich den Rothley nöthigen sollen, „die schuldigen Lieferungen, welchen Hellmann „Hellmann an Karbach abgetreten, wirklich zu machen.

b) „Am 21. Dezember 1849 habe ich und Rothley, in „Anwesenheit Mitgesellschafter Karbach, Hellmann „gegen gegenseitig, daß Rothley mir noch einige Lieferungen „schuldig geblieben, dann kam ich gegen Rothley's „Hellmann Forderung, Karbach, Rothley, den Betrag von „17 Fl. an Rothley abgetreten, so daß alle Lieferungen Rothley's „an Hellmann, Karbach, Rothley, Hellmann, Karbach, „selben, Forderung;

c) „daß Rothley gerichtlich gegen die eingegangenen Verbindungen „mit Hellmann Loeb, seinen Vertrag Lieferungen „gegen den Expedition einzustellen, den Rothlebrief „stellen, eine Strafe, die 1856 Hellmann Loeb's sind."

in Erwägung, daß das Urtheil vom 20. Februar 1857 die gegen Rothley von Karbach angestrengte Klage, nicht genügend Karbach's Forderung

erklärt, eventuell, daß bei der Theilung Hermann von Hellmann von 1644 Fl. Rest Rothley's seiner Anspruch gegen Rothley zu 1615 Fl. 30 Kr. gegen Rothley, Rothley aber gegenüber von Karbach genügend erklärt war;

in Erwägung, daß, nachdem Hellmann Loeb's Geschäftsverbindung mit Rothley eingestellt, Rothley seine Verbindung mit Karbach, nicht mehr Hellmann Loeb, sondern Karbach, Karbach dem Vertrag Hellmann, vom 21. Dezember 1849 um 7 16 Sh. 20 Kr. in Baar gezahlten Forderungen von Rothley und bezahlt habe.

in Erwägung, daß Hellmann folgende Forderungen Karbach cedirte:

1)	vom 22. Dezember 1842	797 fl. 37
2)	13. Dezember 1843	321 – 17
3)	5 Dezember 1844	324 – 53
4)	30. November 1845	324 – 53
5)	29. Dezb. 1846	324 – 53
6)	28 Dezember 1847	200 – "
7)	2 April 1848	5 – 47
8)	vom 2. April bis Dezember 1848	105 – 26
9)	vom 14. Januar 1849 (an Rothley zahlt)	60 – "
10)	21 Dezember 1849 (an H. obigen Betrag)	16 – 20
	Fl.	2481 fl. 06 Kr.

in Abzug der gezahlten Abtretungen in Höhe von 1839 fl. 39 Kr. bezahlt;

in Erwägung, daß Rothley diese Abtretungen als gegründet anerkannt, in Folge der Abtretungen Karbach Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. mit den Zahlungsbriefen der Gnadenbücher gegenüber, (gegenüber der Abtretung) Hellmann Loeb's gegen Rothley

wieder Rechtland seinerseits für den Fall seines
erklärungen gegen Karbeck mittelst zweiten Klage v
Rothley obigen Betrag, um den in obigen Jahren
müsste, verlangte,

Auf die in dieser Streitsache am 20. Februar 1857 u. 22. Mai
1858 ergangenen, später in Rechtskraft übergegangenen
dass die Verpflichtung des Beklagten Zahlungen
leistung nachgewiesen u. dieser nächstens gerichtlich
kündigt hat.

I. Es, dass Karbeck in diesem Prozesse folgende Ein
spaltungen machte:

A) a) die eingegangenen Zahlungen habe er getheilt
" in gegen seinen Bruder Hermann Hellmann haben den
" gegen zwei Abtheilungen u. zwar haben den
" Rothley abgeschlossen. diese Theilung sei
" weshalb sie getheilt den Rothley widerrufen
" es die ohne durchgeführt Einigungen, welchen Hellm
" Hellmann ein Theilungsinstrument ausgestellt, unterschr
" Am 21. Dezember 1849 habe er mit Rothley, der
" damals Minderjährigkeit eben, abgerechnet, die Zahlu
" genau festgestellt; es habe nur noch zwei Zahlu
" gefehlt gehabt, die dann in gemeinschaftlichen Gesch
" der Hellmann stattfand, übrig, den Rest mit 4
" 17 Sgr. an Rothley abgeführt u. die Sache alle Ei
" seinen Anlagen u. Abrechnungen abgeschlossen
" haben,

b) sei sein Vertheidigungsmittel gegen die erhobenen Ein
" Verjährung, seien Zahlungen, wenn Zahlungen ge
" gegen u. den Rothley einander, den Rothley
" schaften, eine gewesen, der 1836 Hellmann als Vor

B) in der Rechtfertigung vom 20. Februar
1857 der gegen Rothley der Karbeck abgegeben
Entscheidung sich nicht genügend Karbeck's Vertheidigung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

enthält, insbesondere, dass bei der Theilung
Hermann den Empfang von 1644 Thlr. Kurs Ab
findung seiner Ansprüche an den
Rothley) zur Zahlung von 1615 Thlr. 30 Sgr. von
Hellmann, Rothley aber verpflichtet sei Karbeck
jedenfalls gänzlich zu entlasten sei.

II. Es, dass, ausser dem Kurs Assistement
des Rothley die Einnahmen einer seiner Verwaltung
unterliegenden Masse, nämlich Einnahmen für und
einigen Farben des Rothley gewesen sei und
fehlenden seien, Karbeck dem gegenüber Ausse
rung Hellm, namentlich am 21. Dezember
1849 um 7 Uhr 20 Min. in Beisein gewesenen
Hellmann den Rothley und Kapitel habe.

III. Es, dass Hellmann folgende Zahlungen an Karbeck
geleistet:

1)	vom 22. Dezember 1842	797 Thlr. 37 Sgr.
2)	13. Dezember 1843	321 - 17
3)	5. Dezember 1844	324 - 53
4)	30. November 1845	324 - 53
5)	29. Novb. 1846	324 - 53
6)	28. Dezember 1847	200 - -
7)	2. April 1848	5 - 4
8)	vom 2. April bis Dezember 1848	105 - 26
9)	am 14. Januar 1849 (an Rothley gezahlt)	60 - -
10)	21. Dezember 1849 (an K. obigen Betrag)	16 - 20
	Sa.	2487 Thlr. 06 Sgr.

u. über Abzug der gezahlten Kaufgelder u. der empfan
genen Lagerscheine noch einen Rest an Karbeck
von 839 Thlr. 39 Sgr. herausgezahlt;

IV. Es, dass diese Zahlungen die vorgeschl. Theilungen
vorbringen, u. dass die Theilungen über No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
mit dem Vorbehalten der Anfechtung unterschrieben
(sondern die Unterschriften der Einzahlungen, über die in
Journal und Hauptbuch Eingetragen von Rothley

als Zeugen vorhanden sind.

Sodann wurde Urtheil vom 22ten Mai 1858 verkündet:

Es habe Karosch den Zeugen zu bezahlen, nämlich dem Gerichtsdiener 1-8 zusammen (acht) Gulden rheinländisch einundvierzig Kreuzer;

2. mehr die zwei letzten Zeugen ad 9 und 10 dem Rothkey zusammen, allein dem dritten Zeugen hat Karosch selbst dem Rothkey auszuzahlen;

wegen deßhalb dann die Klage gegen Karosch abzuweisen, die Gerichtskosten einige Kreuzer gegen Rothkey zu compensiren und die Appellationskosten des Karosch auf 60 Kreuzer separatum festzusetzen seyn dürften.

Sodann, da Johannes von seinen Zeugen resp. Zeugen Vernehmung abgesetzt haben, das Urtheil sofort publicirt wurde.

Sodann, da nun zur Sprache mit Rothkey wegen der streitigen Gerichtskosten gekommen, daß Rothkey als Beklagter in seiner Vernehmung abgesetzt, daß das Urtheil sofort publicirt wurde.

Es wurden nun die Gerichtskosten wie folgt festgestellt:

No. 3 mit	324 fl.	53 kr.
No. 4	324	53
No. 5	324	53
No. 6	200	—
No. 7	5	47
No. 9	60	—
No. 10	16	20
Sa.	1256 fl.	46 kr.

wobei Rothkey (Namens der Gerichtsdiener) die Zahlung verweigerte, weßhalb es für sich vorzumerken sey.

Sodann das Appellat schon im Vorbescheide mit den 16 fl. 20 kr. sich declarirt zu halten, so bleibt es, da der Rest mit 1240 fl. 26 kr. dagegen spricht

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

resp. publicata ist, als vorbehalten;

daß das Verfahren a quo mit Ausnahme dessen, was die resp. publicata betrifft, vorbehalten, die Sache indessen zu quali und die Appellationskosten zu compensiren sind.

Sodann wurde publicirt:

Es, nämlich daß die Zeugen Karbach und Karosch Recht in der Prozeßsache Johannes Hergenröder gegen Rothkey zu Unterliederbach und Karosch, ich habe in der Gerichtssitzung in Sachen Johannes Hergenröder, Kläger, gegen Rothkey, Beklagten, und Karosch, Intervenienten, die Aussagen der Zeugen aufgenommen, welche Aufzeichnung der Zeugen Rothkey und Karosch vorgelesen, genehmigt und unterschrieben haben.

Sodann diese

ersten Instanz bemerkt, gerichtliche Zahlungsauflagen
nicht von 1842 bis 1849 stattgefunden haben, da bei
die der Namen der Gerichtsleute in minimo mit 10 Sgr.
bezahlt, u. auch gänzlich vom Appellanten behauptet
worden, daß die Gerichtsleute abwechselnd
Gutsherrn die Gerichtsbarkeit ausüben, so
daß die Gerichtsleute allen Antheil erhalten haben müßten.

S. 6. daß bei diesem Gerichtsbezirk Rothley einst
vorgekommen war, daß mit der grünen Wage 60 Pfd. zu bald gewogen,
daß Hütten die Lieferung, an seinen Herrn durch
Vogt vorgenommen wäre, Appellant durch Zeugen in minimo
in seiner Behauptung nicht Abrede gethan, sondern
Beweis dafür anzutreten, — gerichtlich dem Inhalten Protokoll Vorgeschrieben
worden.

S. 6. daß Appellant sich in Abrede gegen die Richtigkeit
des Urtheils vom 22. März 1858 u. des Urtheils a quo,
sowie durch seinen Hauptsächlichen Antrag in dem Termine
Publicandi des Appellaten erledigt der Appellprozeß
Beurtheilt.

Landesgesetz II.

S. 6. daß Appellant gemäß Art. daß Appellat für Nichtigkeit
des vorgetragenen Urtheils vom 16. Dezember 1842 Zeugen,
Copy des Gerichtsbuches, bis 22. Februar 1849. Vorladung
der Gerichtsleute, Copie Protokoll beigelegt.

S. 6. daß in Jahr 1842 d. Gerichtsleuten (wie Vorbe-
merkt im Protokoll Vollmar u. Urtheil vom 21. März 1858) schon
daß Zeugen Vorladungen zu machen seien, sowie u. gebräuchlich
wäre d. der Abrechnung u. Lohn Zeugen bedürfen.

daß durch Herauslassen der Gerichtsleute Appellat und
seinem sich und einen Abwesend gehalten u. in das gerich-
tliche Zeugen Gay u. abwechselnd die Gerichtsleute sich
zu seinem Vorteil Zeugen u. so alle nur möglichen Vortheil-
haftigkeiten zukommen.

daß Appellat viel Geben zum Zeugen, daß Schreibgebühr
der erst genommen werden könnte u. Zeugen sich Vorgeladen
d. Abwesenheit Appellaten nur Platz verlieren soll — daß
den Gerichtsleuten Kompetenz fehlen, daß Appellat
durch Zeugen Beweis zu abtreten u. dann daß Vorbehalt Zeu-
genzeugen zum Protokollieren bestimmte.

daß daß Urtheil durch in seinem Inhalt gegen Zeugen
Beweis Urtheil d. in den Jahren 1857–1859 um 300 Pfd.
Gerichtsleuten, genommen worden;

S. 6. daß jedem der Gerichtsleuten d. Appellat
in derselben Zeit das Gerichtsbuch d. daß Appellat
der Gerichtsleuten in denselben die Briefe, als für seine
Rechtsfertigung Instanz gehalten worden.

S. 6. daß nun der jetzige Appellatische Beweis
unerheblich erscheint.

S. 6. daß daß Appellat einwendet: „gerichtsbuch sei
gefälscht in Nichtigkeit nicht" die durch Einsicht des
Urtheilenden Gerichtsbuch nicht den ersten Richter
von Appellanten angebotenen Zeugen darüber d. daß das
Gerichtsbuch nicht gefälscht u. unrichtig sei gegen die Ak-
ten. Inhalt über 150 Pfd. streitig sei.

S. 6. daß nicht sich in der Appellinstanz neue
Beweise vorbehalten, daß unter daß Gericht Appellat
sich seinen Zeugen (Rothley) zwischen Rothley u.
den Gerichtsleuten, Zeugen ein, daß das Gericht, aber
daß daß sich einen Gerichtsbeweis selbst vorbehalten
behauptet.

daß es gehen überhaupt, weil durch diesen Beweis von Ver-
gleichung d. Appellaten nicht ein Theil d. Gerichtsleuten
festgestellt werden soll, weil die Gerichtsleuten festgestellt
in den Zeugen eigen, über diese Theil Theil u. die Vergleichung
daß Gerichtsbuch sich geben zu werden, — was Zeugen,
die Appellat sich selbst vorbehalten muß.

S. 6. daß sich in die Zeugen schweigt, daß
a. Appellat nicht gegen seinen mit dem Gerichts-
leuten einen Vergleich getroffen u. Zeugen hat.

b) daß Appellant Gelder Mitschuld haften würden, wenn dies d. Thatsache anders sein sollte.

c) Endlich, daß Appellant nie Mitschuld gehabt, da ihm Schiller, wie Appellant selbst bekennt, nie Vertrauens-Personen gewesen sein würde, daß Letzterer seinen Mitschuld entdeckt.

§. 57. Da also von einem eigentlichen Vertrauens-Verhältniß Seitens Appellanten in Beziehung auf Thatsachen, welche Gegenstand der Anklage sind, keine Rede sein kann, so war auf Seiten Appellanten, wie dem Advokaten Heinen Irrthum vorliegt, also kein Entschuldigungs-Grund, sie entweder ganz oder theilweise von der gesetzlichen Mitschuld frei.

Da Appellant der Fälschung, Appellant Schuldigung Appellant, Schuldigung, Appellant sein über den Betrag hinaus Ihnen [illegible] Summe [illegible]

§. 58. Es fragt sich nun: Folgende Thatsachen Umstände sind [illegible] Mitschuld [illegible] Mitschuld zu [illegible] Schuldigung [illegible] Appellant [illegible] Schuldigung [illegible] Appellant [illegible] Mitschuld [illegible] Appellant [illegible] Mitschuld [illegible] Appellant [illegible] Mitschuld

[illegible] Rathgeber in Karlsbad [illegible]
den [illegible] Klagung mit 27 fl. 31 kr. [illegible] [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellat [illegible] mit Einem Einhundsechzig [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Contestation 2 a b.

[illegible] Appellat in der Rathgeber'schen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Contestation VII.

[illegible] in der Rathgeber'schen [illegible] contestirten Posten
№ 6, [illegible] ad [illegible] 14 fl. 10 kr.
v. № 13, [illegible] in Karlsbad [illegible] 7 — 50
sind [illegible] Einklagung 6 fl. 13 [illegible] v. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] contestirt.

Contestation VIII.

Rathgeber'schen pto 1851, № 9, [illegible] Karlsb. 27 fl. 50 kr. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Rathgeber'schen № 10 [illegible]
[illegible] Appellaten ad 3 fl. 27 kr. [illegible] [illegible] ad 8 fl. 16 kr.
[illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] 3 fl. 27 kr. [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Contestation IX. X. XI.

[illegible] die IX. Contest. [illegible]
№ 12 pto 1852 mit 7 fl. 50 kr. — [illegible] X. [illegible]
Rathgeber'schen № 19 pto 1853 mit 7 fl. 50 kr. v. [illegible]
XI. [illegible] [illegible] № 15 pto 1854 ad 7 fl. 50 kr. —
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Contestation XII. – XIII.

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

I. Sy. der Beschl. Darlegung der Contestation, „daß die „VI. Contest. der Replik nicht bewiesen sei," für ungegründet erklärt;

der Beschwerde die Replik zur Contest. VII. Contest. als begründet zulassen u. die Duplik zur Contest. VI. mit Exp. anweisen u. wegen Ersatz der Kosten zur neuen Entscheidung, wie Appellat. Forderung 70 fl. 63 kr. nicht zu hoch sei;

2. sy. der Appellat mit seiner Behauptung des Appellan. daß diese Sachen mit Recht anhängig sei, für unbegründet, mit vorigen Stellen wiederholt, daher Appellat. Entscheidung begehrt.

3. sy. der Appellat. der ersten Instanz der Stellung der gegnerischen Behauptung Sachen der Parteien pp. zur Klage, Appellat. aber eines derselb. entscheidet nicht Appellaten will.

Auf diese Gründe

Ist Seitens des kgl. Appellationsgerichts:

1. Zur Contestation I. der Incidentappell des Appellats, den so bezeichneten, sofort gerichtlich Erkennung des Duplik Contestation gegen Replik Contestation gegen Contestation zu verwerfen.

Hinsichtlich die Abweisung des Appellaten, durch Zurückweisung von der Contestationsbehauptung abzuweisen, zu bejahen;

2. die Abweisung bezüglich der Contestation II. zu verwerfen;

3. Zur Contest. IV. zu bemerken, daß Appellat einzig gerade 1/2, daß die Posten 28 g. n. 6 der Rub. geben pro 1849 mit 4 fl. von dem Betrage der Replik a quo, statt von Abweisung zu bestätigen, die Klage in Abweisung zu verwerfen.

4. die Abweisung bezüglich der Contestationen VIII. IX. X. XI. zu verwerfen.

5. Zur Contestation VIII. zu bemerken, daß Posten die Stadt von selbst einzusetzen waren, daß Beamten den Rubriken pro 1851 der Posten 10 Tage [illegible] der Ap-

zuerkannten mit 3 fl. 27 kr. zu bestätigen, wegen n. des Einspruchs einer Reduction der Forderung, daß die Contestation für zugestanden erklärt werde, abzuweisen sei;

Hinsichtlich andere Verurtheilung des Incidentappellaten auf Replik Reformation ad Duplik a quo die Contestation gegen den Posten 9 der Rubriken abzuweisen sei, die Gebühr dessen zum Betrage 7 fl. 30 kr. Conventionalstrafe zu verurtheilen.

6. Zur Contestat. XII. u. XIII. bei Kgl. Oberamt Contestationen mit Genehmigung u. Abweisung und Verurtheilung der Appellaten in Betreff der angemeldeten Compensation Forderungen abzuweisen;

7. Anbelangt die Appellen, daß Posten sind aus: zur Theil incidentappellirungen der Entscheidung zur Contest. VII. Entscheidungen vom 1850 No. 16 einzig soferne mittelst Reformirung der angefochtenen Entscheidung der Duplik a quo zu erkennen, daß die Entscheidung der Posten unter den Rubriken zu bestätigen sei,

den Appellanten in der Leistung des Appellationsbetrags (zu genehmigen, u. die Zurückzahlung des Betrags [illegible] Gebühren zu [illegible] anzuordnen) Kosten zu compensiren u. die Zurückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

für Appellat. Gericht

V. pr. pr. 25 März 1861.

Gudden

v. pr. pr. 8 April 1861.

No. 4.672 Rolle

Auf 18 Bogen ppl.

Antrag

für Ein Hettenring, Bautheren zu Waldkirchen wohnhaft, Mittlern das Hausblatt verkäuflichen Bautheres und Gültbesitzers Jakob Ruck, Appellantin von einem Urtheile des kgl. bay. Landgerichtes zu Frauenbrünnau vom 6ten Juli 1860 – Lore,

gegen

Philippine Ruck, ohne Gewerbe, zu New-York in Nordamerika wohnhaft, Mittlern das alleinverkäuflichen Hausen Jakob Stephan, Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Gulden;

In Betreff, daß den ersten Richter mit Unrecht die Competenz der Appellantin, wie solche durch die in erster Instanz genommenen Antrag näher präzisirt sind, verworfen hat, indem die vorliegenden Anträge sich in factischer und rechtlicher Beziehung vollkommen rechtfertigen, daß die Begründung des appellantischen Ausspruches damit in den früher signifizirten Anträgen enthalten ist, weshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, hierauf sich bezogen wird;

Mit Nehmen Gründen

gefällt an dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, indem es über die auf dem Protokolle des kgl. Notars Schelf in Hemau am 5ten März 1859 aufgenommene Constatirung Recht spricht,

zu erkennen, dass die Appellatin Klägerin als légataire à titre universel an die Klägerin zu zahlen schuldig sei: 1., eine Summe von dreitausend achthundert Gulden f: 3800 fl:/, als die Hälfte der auf die Burgalber Mühle während der Gütergemeinschaft gemachten Verwendungen; 2., eine weitere Summe von achtzehnhundert Gulden f: 1800 fl:/ als Ersatz des von der Klägerin Appellantin in die ihr eingebrachten Vermögens mit Zinsen aus diesen beiden Summen von Todestage des Erblassers; 3., einen weiteren Betrag von achtzehnhundert Gulden f: 1800 fl:/ welchen Appellantin nach dem Willen ihres verlebten Ehemannes zur Ausschaffung eines Chorbuches und einer Orgel in der Kirche zu Burgalben verwendete; 4., die Ersatzsumme für die Kosten der letzten Krankheit des Erblassers siebenhundert Gulden f: 700 fl:/, mit Zinsen auf die beiden letzten Summen seit 1ten Januar 1855; zugleich zu erkennen, dass für die beiden letzteren Beträge von 1800 fl und 700 fl die Appellantin und die Appellatin gemeinschaftlich, und jeder von ihnen auf den Antheil den sie in Folge ihres legs à titre universel von dem Nachlasse des Jakob Ruck erhalten, zu sichern

† Appellantin pro. leg. ko.

Nro 4672 d. Rolle. Antrag.

für Pfleglingen Ruck, ohne Gewerbe in New-York in Nordamerika wohnhaft, Witwen der Caroline verlebten Johann Jakob Stephan, Appellatin

gegen

den Kellenring, Rentmann zu Waldfischbachgemeinschaft, Mitwerber dasselbst verstorbenen Rentner Daniel Ludwig Jakob Ruck, Appellatin und deren Vormund Advokat Lotz dahier.

Es beantragt, dass den Appellantin mit Contestation beigegeben und sachverständig rubrizirten Antrages pro Protokoll vom 29 Juni 1860 erklärt sei, dass die Zurückweisung der von ihr in diesem Antrage gegen die Appellatin als Legatar universel verlebten Jakob Ruck erhobenen Ansprüche deshalb begründet sei, dass der Appellatin wirklich die Eigenschaft eines légataire à titre universel zustehe, wie sie behauptet, und dass demnach in allen Theilen mehr dessen légataire particulier sei;

Eventuell, dass sonach die Appellantin über ihre Mitwerberschaft, diesen Ansprüchen, welche der Erblasser gegen sie gehabt haben könnte, und in welche sie gerichtlich zu verfolgen, die Einrede ihres Antrages pro Protokoll vom 29 Juni dieses Jahres beschränkte, dass die Eigenschaft der Contestatin Beklagten als Legatarin universel durch das Testament ausweise, und dass diese Eigenschaft in dem Urtheile des Appellationsgerichtes vom 7 December 1858 (Entscheidungen, Neue Folge, Band VII, Seite 1) im Prozesse über die Gültigkeit des von der Appellantin mit dem Verstorbenen während der Appellantin absolvirten Ehestandes vor Noth in Betreff der Ehescheidung vom 30ten März 1855 gewürdigt in den Motiven wie in der Dispositive sind rücksichtlich Anerkennung gefunden hat, so dass der Partei Huddert die jetzige Appellantin heute nicht mehr zurückweisen, darüber eine materielle Entscheidung zu provoziren, d. h. dass vielmehr der Richter in dem angefochtenen Urtheile nur gewiesen hat, nicht allein, dass in dem fraglichen Testamente vom 16 März 1854 der Appellatin Zweifelhaft die klare Partikularverlegung auf Ein Legat unter einem

Kreisappellationsgericht abgeändert worden ist, so muß auch das damit durch das [illegible] Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts vom 23 April 1857 in Kreminis entschieden worden ist,

„daß die Appellatin und Particulärerbin des Verstorbenen Jakob Ruck ist, daß durch diese Entscheidung gar nicht von dem Appellhofe angegriffen resp. stillschweigend aufgehoben worden ist, daß auch dieselbe von dem k. Appellationsgerichte weiters nicht reformirt werden konnte und auch nicht reformirt wurde, für die gegentheilige Verfügung der Appellatin anführen in den Motiven weder in der Dispositiv des Urtheils vom 7 Dezember 1858 der geringste Anhaltspunkt gefunden werden kann, welche über die Qualität der Appellatin als Particulärerbe rem judicatam schafft;

daß demzufolge der Kläger in den angefochtenen Urtheile, das von der Contestationsklägerin gütigen Appellatin, gestellte, in sich auf Verbescheidung dagegen als unzulässig abzuweisen sei;

daß die Appellatin die Entscheidung der Rechtsfrage ihrer Berufung insbesondere darauf stützt, allein auf äußere Gründe sein wird, ihre Berufung irgendwie durch Fehler zu rechtfertigen, indem die angefochtene Entscheidung auf den Akten mit den Akten-mäßigen Sachverhältnissen übereinstimmt;

in Erwägung, daß zunächst der Contestationskläger in seiner Anfechtung der Ansprüche der Appellatin wörtlich also lautet: „der seligen Jakob Ruck wurde (einzig) letzte Ehewirthin, Wittwe von Jakob Stephan, Immobilien-Agentin in New-York verheirathet, soll erhalten meine in Orts und Bann zu Bürgelbach gelegene Mahlmühle, Hofgebäude, Back- und Kühlhaus, Scheune, Stallung, Backhaus, Hofraith, Garten sammt Zubehörungen, sowie sämmtliche mir zugehörige Immobilien, Aktiva und Passiva und in die Grundstücke von drei Viertel Bürgelbach, Wolfshausen, Hausen, Hermesberg und Marzelbach, weiter soll sie noch erhalten dreißig; diese dreißig soll sie erst nach dem Tode meiner Ehefrau erhalten und meine Frau soll die lebenslängliche Besitz und Genuß davon haben sowie Caution; dies soll sie meine Ehefrau, die meine Testamente erhalten soll, berechtigt sein, die Kosten der Schiffahrt abzurechnen da die garantirte dreißig soll sie für ihren Erbtheil und meinen Nachlaß erhalten";

die Testamentsverfügung dieses Testamentes lautet also: „sämmtliche meine obgenannte Erben sollen nie entfernt von meinem Nachlaß beziehen und die gegenwärtige, worüber ist in diesem Testamente nicht verfügt habe, vermache ich durch Hypothek meiner Ehefrau den Rückerlös in Eigenthum.

Und verordne, daß in meinem Hause keine Siegel angelegt werden dürfen, da meine Ehefrau die Garantie übernehmen wird, und meinen Erben ihren Erbantheil einhändigen wird;

in Erwägung, daß Thatsächlich feststeht, daß die der Appellatin gehörige Bürgelbacher Mühle mit Nebenerungen zum persönlichen Vermögen des Erblassers, dagegen die übrigen in den 6 Räumen gelegenen und gelegenen Immobilien wenigstens zum Antheile zu seinem Vermögen gehörten;

daß ferner in dem Urtheile des Kreisgerichts die Appellatin gemäß des Artikels vom 30 März 1855 die Qualifikation einer Vermächtnißnehmerin zu verschaffen, behauptet hatte, daß die Appellatin Legatarin à titre universel sei, daß ihr von jenem Akte die Pflichtabzüge frei, und anerkannt in Falle seiner Vernichtung noch obliegen würde, an den Besitz und Genuß der Nachlaß und Vermögens und demselben dagegen Inventarium zu gerichtigen, daß sie auf die Bürgelbacher Mühle während der Ehe gemachten Verwendungen und in Gesammtsumme von 7000 Fr

Hälfte ersetzen müsste;

M.s. du 1ten Antrag der Appellantin v. 17 Januar 1857; dass dieser nun die Appellantin in diesem Antrage ganz konsequent mit diesem System subsidiarisch für den Fall der Aufhebung des Vertrages vom 30 März 1855 beantragt hatte, die Immunität mit Theilung der zwischen der Beklagten und ihrem verlebten Ehemann Jakob Ruck bestandenen Güter-gemeinschaft (also der Gesammtgüter-gemeinschaft-Immunität und nicht blos der errungenschaftlichen Güterstücke allein) für nonordnen etc"

dass dieses sich in dem 1ten Prozesse über die Frage der Gültigkeit des Vertrages vom 30 März 1855, welcher das Haupt-Streitgericht bildete und über die Frage: ob Ruck die Gesammtheit oder blos die Hälfte seiner errungenschaftlichen Immobilien in die vorehelichen Theilung der Appellatin einbringe? welche den 2ten Streitpunkt bildete, die Frage der Qualität der Appellatin: ob sie blos Particulär-Legatarin oder aber Legatarin à titre universel sei? den 3ten Streitpunkt gebildet hat, dessen Entscheidung die Appellatin, veranlasst durch die vorerwähnten Einwendungen ihrer Gegnerin, in ihrem Antrage 1ter Instanz vom 7 März 1857, unter ausdrücklicher Erörterung dieses Streitpunktes p. 18-20 des Antrages mit deutlich markirt hat, verbis: „2tens zu erkennen, dass der Klägerin als Particulär-Legatarin die errungenschaftlichen Immobilien des Erblassers, soweit sie auf den Gemarkungen von Bürgeln, Wolfskirchen, Bonsiedel, Gronsberg, Merzalben und Clausen gelegen sind (was der Beklagten Enquête auch ausgewiesen und Mirsa zugegeben) in toto in Eigenthum zustehen etc;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dass sich dieser der K. Appellationsgerichtshof nicht mit diesem Streitpunkte befassen müsste und wirklich befasst hat; wie Urtheil vom 23ten April 1857, Pièce 30, 46, 47 und 55;

und in dispositiver bezüglichen Antrag der Appellantin ganz so, wie er gestellt war, genommen, dringend nöthig (Dürftig) auf die erwähnten, auf Immunität und Theilung der Güter-gemeinschaft gerichteten Anträge der Appellantin genommen hat;

E. H., dass Appellantin durch ihre Berufung gegen das Urtheil vom 23 April 1857 lediglich über die Entscheidungen über den 2ten erwähnten streitigen 3ten Streitpunkt, nicht über die Entscheidung über den 3ten Streitpunkt, die Qualität oder Legatarin betreffend, angefochten hat,

dass dieser auf die K. Appellationsgerichtshof über diese nicht angefochtenen 3te Entscheidung selbst materiell kein Urtheil erlassen konnte, weil hinsichtlich keine Beschwerde erfolgen und folglich gegen keine Berufung eingelegt war, sondern lediglich mit der Erkenntniss hierüber gerade nicht befasst war und nur wenigstens in bezüglicher referentorischer Weise

Falsch Legatarin

Qualität

Mutter-Erbtheil

über die Entscheidung, wodurch die Appellantin hätten einen Mutter-Erbtheil exklusive worden wäre, erkannt hat, indem über diesen grösseren Streitpunkt 1ter Instanz das Arrêt vom 7 Dezember 1858 keine Sylbe in seinem Motiven sagt und sagen konnte, und dann sowenig hierüber in seinem dispositiv eine Verfügung enthält, sondern nur entsprechend den Beschwerden die erste und 2te Entscheidung des 1ten Richters theilweise und insoweit reformirt hat, dass:

1) den Vertrag vom 30 März 1855 über die Lizitation auf das darin enthaltene Gebot für rechtsbeständig und wirksam zu erklären, das gegen das Urtheil des Gerichts 1ter Instanz für gültig zu erklären;

2) erkennen, daß der Exekutor in seinem Exekutionsmandate nicht die Totalität, sondern nur seinen Antheil, nemlich die Hälfte von den versteigerten Gebäuden, und zwar, wie sie selbst verkauft, und diejenigen, welche in den im Exekutionsmandate gegebenen Bezeichnungen begriffen sind, beizutreiben habe;

" dagegen die Theilung der versteigerten Immobilien zwischen der Appellantin und Appellatin verordnet und die Parteien zum Zwecke dieser Theilung, zur Uebernahmsetzung und der Gebäudeschätzung etwaiger bezüglicher Beschwerden vor das K. Bezirksgericht Schleiz zu verweisen hat."

Das Gerichtsbehörde in diesem Urtheile die von der Appellantin in ihrem 3ten Antrage 1ter Instanz vom 29 Juni 1859 zum 1ten Male beantragte Reexamination der 3ten erstrichterlichen Entscheidung nirgends gefunden ist, Appellantin aber selbst in ihren weiteren Anträgen vom 30 April und 23 August 1859 welche auch der amtliche Anwalt, welcher sie in der früheren Appellinstanz vertreten hatte, wiederholt hatte, eine derartige Reexamination der erstrichterlichen Urtheile beantragt und auch bis jetzt das nicht Berücksichtigen der Nullo und die Worte des Artikels, durch welche das noch zuletzt beantragte entschieden worden sein soll, - zu begründen;

einer Bestimmung Antrag gestellt wollte und könnte, – in specie einmal um bloße Partikularlegate und Legate à titre universel wenigstens, da nur gewisse und bestimmte bezeichnete singulae Objekte, nicht aber die Gesammtheit oder eine pars quota der sämmtlichen Immobilien der Erblasserin vermacht würden, wie dies in den Anträgen der Gegner erster Instanz vom 7 Nov 1859 und 15. Mai 1860 und Antrag vom 26 Juli 1859 nach der Klagschrift nachgewiesen ist und sich klar aus der Absicht der Testatrix, den Art. 1003 und 1010 C. C., sowie aus einer genauen entsprechenden Interpretation und Auslegung ergibt,

Duranton T. XI (Erbrechte) Ausg. T. I. N°225 et seq.
Zachariae T. IV. 3711.
Dalloz T. XVI. P. 1021. N°s 3576 und 3543, 3578, 3703 und 3704, 3708;

daß der Antrag der Partikularlegatarien zu den Schulden und Lasten der Succession nicht zu partizipiren (C. C. Art. 1024) und daß partikulär auf den Erben und den Testamentsexekutor resultirenden Abzug der Legate – wie dies der Testatrix zu Überfluß erlaubt und vorausgesetzt hat – der Appellatin in Legat frei von Schulden und Lasten hinterlassen, mithin derselbe Kraft der Intention der Erblasserin Partikularlegate in Sinne des Gesetzes sein sollte,

da aber, das Erkennen der in Berufung erhobenen Frage überflüssig ist, daher den Appellaten nicht nothwendig trifft, auf den Vortrag der Anstände der Appellantin im Einzelnen, welche nämlich ihre gehörige Feststellung und Nachweisung entbehren, sich weiter einzulassen.

Aus diesen Gründen

Erkennen wir Appellat auf sämmtliche Appellationspunkte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

v. p. p. q. 10 Dez. 1860

G. Fabricius

vkh

v. p. pl. 18 Dez. 1860

vkh

vergl. auch Art. 873 u. 874 C. C.

haben, endlich die Appellatin zu den Kosten der gestrigen Instanzen zu verurtheilen, auf die Rückgabe der früher erlegten Geldstrafe zu verordnen;

Subsidiarweise die Appellantin zum Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber sie von ihr vorhand gehabt gemachten Vorderungen von a., 3800 fl.; b., 1800 fl.; c., 1800 fl. und d., 700 fl. zuzulassen, sofort die Weitere zu verfügen, Kosten vorbehalten;

Mehr subsidiarisch die Parteien vor den Referenten zur gütlichen Vergleichung, damit 1., die Appellatin ihre früheren über die fraglichen 4 Forderungen zu Protokoll gab; 2., eine Berechnung stattfinde, auf welche Summe sich der legs à titre universel der Appellatin vom der legs universel der Appellantin belaufe, um demnächst Compensation zu können, auf welchem Prozentsatze eine jede derselben für die Schulden der Jakob Ruck'schen Verlassenschaftsmasse einzustehen hat, Kosten vorbehalten, in allen Fällen aber die Rückgabe der früher erlegten Geldstrafe zu verordnen.

v. p. p. q. 10 Dez. 1860

Eugen Loew.

vkh

v. p. pl. 18 Dez. 1860

vkh

Verf. v. 13. feb. 1861. № 4671. Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Decret für Adv. Vollmar.

in Sachen

Felix Langenbach, Handelsmann in Bergzabern, Appellanten, wie einem durch den Beschl. vom 1. Juni d. Schiffer, Müller in Albisheim, 2. Friedrich Dupré, Gutsbesitzer und Kaufmann in Frankenthal, vom 8ten Juni 1860 erklärten und am 14. Juni 1860 Kgl. Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Frankenthal vollziehbar erklärten Rathsch, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Fuldn

gegen

Wilhelm Pfeiffer, Müller auf der Hartmühle, Gemeinde Asselheim, Beklagten, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar.

Anwalt Fulden bringt dahin vor,

es gehalte dem k. Appellationsgerichte, mittels Berufung, den angefochtenen Rathsch, die Hauptklage des Appellanten für begründet zu erklären, dagegen die Reconventionsklage des Appellaten als unbegründet abzuweisen; dagegen sich den zweiten Instanzrichtern am 29 Dezember 1858 abgeschlossenen Theilungsvertrag zwischen Vätern des Appellanten als ausgelöst und den Letzteren als Entschädigungspflichtig gegen den Appellanten zu erklären

zufolge desselben unter Beibehalt in einer Ehe-Separation wegen Entschädigung mit Zinsen vom Tage der Klage (4. Februar 1859) zu verurtheilen, oder aber wenigstens dazu Begründung Klage Akt von Anwalt zu Anwalt zu verordnen, im gestatten falle dem Gegner zu gewinnen und die weiteren Verfügungen zu verfügen, endlichen Appellaten in die Kosten beider Instanzen fortfangen zu verurtheilen und die Kürtzung des Spruchs zu verordnen.

Anwalt Vollmar bringt dahin vor:

es gehalte dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen unter Bestätigung des Appellaten im Spruch

42

und Kosten; — gutfindet die Frist zur Abverfassung der Klage
um weitere drei Monate zu verlängern und zu verfügen,
daß der Lauf dieser Frist vom Tag der Rekursgabe der Akten
an die Rekursinstanz beginnen soll.

Actum

Der Streitwerth dieser Sache ist theils in den angefochtenen
Urtheilen richterlich festgestellt, theils geht er
aus vorstehenden Rekursanträgen hervor und es schaut
sich, ob das Rekursgericht der Appellatin zuzusprechen
sei.

Vollmar

Dem Herrn Advocat Hubler zuzustellen!

Vollmar.

Zustellung

Heute den 24 Aug Herrn Advocaten Hubler hier
mit Schreiben

Für Advocat Hubler Vollmar Namens der Klägerin
von Pfeiffer

Heute ist dem Herrn Vollmar Namens der Klägerin
Rekursantwort
Rekursantwortschrift
Rekursantwortschrift
Rekursantwortschrift

N 4671

Ladung

für Adolf Langenbach, Grundeigenthümer in Bonn, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der Friedensrichter-Section von Bonn vom 8ten Juny 1860

gegen

Wilhelm Hoffer, Müller auf der Pfort-mühle, Gemeinde Alfter wohnhaft, Appellaten, durch den K. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten,

Es gefalle dem Königl. Appellations-gerichte, mittelst Reformirung des angefochtenen Urtheils die Grundlagen des Appellanten für begründet zu erklären, dagegen die Raisonnirungen des Appellaten als unbegründet abzuweisen; demgemäß den gestellten Forderungen um 29 January 1858 abgeschlossenen Vergleichung wegen Ablösung von Seiten des Appellaten als vollzogen und den Letzteren als rechtsverbindlich gegen den Appellanten zu erklären;

Zugleich denselben unter Landschaft in sein Recht Gegenstand zu bezeichnenden Entscheidung

mit Ihnen vom Tage der Klage (4 August Februar 1859) zu verurtheilen, aber über vorläufige Vollstreckung dieser Liquidation durch Abt von Amspelt zu Recht zu verordnen; in contumaciam Partis Actorum zu nehmen und das contrarium Partis, meiste zu verfügen;

und Ihnen Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

E. Gulden

N. p. pl. 4 febr. 1861.

rkuhz

2. 4671.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für

Wilhelm Pfeiffer, Müller auf der Hertenmühle Gemeinde Kesselheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Vollmar

gegen

Felix Langenbach, Handelsmann in Bremen wohnhaft, Appellanten von einem durch die Friedensrichter 1. Jacob Schiffer, Müller in Kesselheim wohnhaft 2. Friedrich Beyer, Gutsbesitzer und Landschaftsdeputirter in Hauenhorst wohnhaft am 8ten Juni 1860 abgehaltenen und am 14 Juni 1860 durch Verkündung des k. Bezirksgerichtspräsidenten zu Hauenhorst vollzogenen contradictorischen Urtheil, vertreten durch Anwalt Gulden

zu Protocoll, dass der vorangeführten Urtheil sich durch die in derselben enthaltenen Gründe vollständig bestätigt;

Aus diesen Gründen

gefällt an den k. Appellationsgerichtshof die vorgelegte Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten

zugleich die Frist zur Abtheilung der Beweise und weiteren Manövers zu verlängern und zu verfügen, dass der Lauf dieser Frist vom Tage der Verkündung der Urtheil von die Rückstände beginnen soll.

v. p. pl. 5 febr. 1861. Vollmar.

rkuhz

No. 491. Für Samuel Israel in der Armenanstalt des Herrn von Peter Mayer von Hilpertsweiler 29 Jahre alt evangel. Emanuel von Obrigheim geb. 1831. Zuchthausstrafe, 20. Juli 1860 Kgl. Landamt

Rolle 4669. Akt 17 Zuchtpol.

Anklage

für Christian Hoffmann, ohne Gewerbe zu Hilpertsweiler wohnhaft, Vormund des taubstummen Knaben Peter Mayer, Gemeinde von [illegible] Amts Hilpertsweiler d. 28 März 1860

die Person von Samuel Emanuel, ein taubstummer zu Obrigheim und dessen nächster Vormund Peter Vogel, alle 2 Personen Emanuel, Gutsbesitzer und taubstummen und 2) Samuel Emanuel, ohne besondere Geschäfte, beide zu Obrigheim wohnhaft, Angeklagten, wegen Raub Kgl. Polizeistrafgesetzbuch Anmuth Gründen.

In Erwägung, daß der Vormund des Angeklagten Georg Christian Hoffmann durch ein Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Frankenthal als Familiengericht sprechend vom 30. Dezember 1819 eine Besitzung einen Ertrag von 1180 fl. 11 Kr. von dem Vater des Angeklagten zugetheilt wurde,

daß er gegen ein auf Grund dieses Erkenntnisses hingelaitetes Verfolgungen Opposition einlegte und schließlich gegen Peter Emanuel, taubstummen in Hannstadt, eine Herausforderung erließ;

daß demzufolge ein Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 3. Februar 1847 im wesentlichen auf einen den Angeklagten in seinem Antrag innerhalb d. den Peter Emanuel aufgegebene zu hinterlegenden Geld zu bezahlen; daß aber die Angeklagten und der Vormund den besagten hinterlegten Geld noch nicht herausgegeben sollen, wenn Peter Emanuel den ihm auferlegten Eid abgeschworen haben würde;

In Erwägung, daß nun die Angeklagten offenbar in der Absicht sich dem Eide zu entziehen, den sie mit gütlichem Vorwissen nicht schwören konnten, die weitere Verfolgung des Peter Emanuel hinderten, obwohl ihr Mündel und der Vater der Angeklagten, als unmündig der Faxandreabelegte Peter Emanuel geworden waren;

dass sie dem unterm 23. September 1859 die Christine des Franz Nikolaus Hoffmann und dem Emanuel, minderj.) die Appellatin Catharina Hoffmann und dem Emanuel Peter Mayer, die Gabriele Hoffmann u. dem Emanuel Peter Mayer II, sowie die Gebrüder Emanuel auf Widerruf mehrere der entsprechenden Posten Leben Kapitalien u. in Folge auf den Grund der Posse von Andern stellen, für den der Rückforderung des ihnen Zugeschriebenen Gutes entbunden zu erklären;

In Erwägung, dass die Christine des Franz Nik. Hoffmann diese Klage mit unterstützt beschränkt, als die Gebrüder Emanuel am 1. Juni 1859 auf allen Anspruch ganz Verzicht, resp. Abtretung gegenüber Klagen, u. die Gebrüder Mayer durch Transaktion Urtheil erklären, dass sie zur zu zügliche Klagen keinen mehr;

In Erwägung, dass durch Urtheil vom 25. Oktober 1859 die Appellatin zum Zugeständnisse dessen hat verurtheilt werden, dass die Gebrüder Mayer u. Cons in den Besitz des Franz Nik. Hoffmann sowie in die Gütergemeinschaft u. den Besitz seiner Kinder sich ohne Anerkennung u. Anstand der Frau Maria zu setzen und Zugeständnis, resp. durch Ergänzung der falschen Thatsache immittirt haben;

In Erwägung, dass unstreitig haben Kinder u. Frauen Zugeständnis der Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 28. März 1860 zu Recht erkannt, dass sie die Christine Mayer in den Besitz ihrer Eltern immittirt habe, somit dann Fehler gewesen sei, dass derselben den Gebrüdern Cons zu nahe Mitgeschenk zu Gunsten Gütergemeinschaft zugeschrieben worden;

In Erwägung, dass Wilhelm Mayer gegen dieses Urtheil durch Akt des Landcommissärs Baumgärtner in Grünstadt vom 27. Juni 1860 Berufung angemeldet hat;

№ 4669 der Rolle.

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum

für die Eheleute Landwirth Emanuel, in Ehe Gütergemeinschaft zu Obrigheim und dessen minderjährigen Sohn Wilhelm Vogel, alle: 1., Raphael Emanuel, Gutsbesitzer und 2., Manuel Emanuel, ohne besonderes Geschäft, beide in Obrigheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Catharina Hoffmann, ohne Gewerbe zu Hettenleidelheim wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Franz Nikolaus Peter Mayer Appellatin von einem Urtheile des k. bayr. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 28ten März 1860, des dem k. Advocat-Anwalt Fink mitgetheilten.

In Erwägung, dass die Appellatin zu gehöre, Urtheil des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 28 September 1859 zu Recht erkannt, dass die Christine Hoffmann, gewesene Ehefrau des Franz Nikolaus Hoffmann in Hettenleidelheim, den väterlichen verlebten Gute des Appellatin, einen Theil von 1859. II Gesetzt Güter und Rechte besitzen;

dass diese Theil des Hoffmann'schen mit Catharina Mayer, der gleichfalls verlebten Mutter der Appellatin, bestanden wurde, dasselbe eine gütergemeinschaftliche gewesen ist;

dass die genannte Christine Hoffmann ihre Ehegatten, Gütergemeinschaft in gutem creditorum entrichtete Theil auf diese Kinder selbe Theil übertragen, dass dieses durch den Eingriff der Gläubiger abgeändert, dass auf diese einzelnen Namen allerdings nur unbedeutende geringe Theile, überhaupt Bücher und einige Vermögensstücke vorhanden,

dass die besonderen von den Eltern, welche diesselben bis Eigenthum der gemeinschaftlich mit der Appellatin Mutter denen Ehemann verwaltet haben, welche den Gläubiger

Hoffmann gehalten Exemtionsgesuch vom Notär Scherer in Grünstadt vom 18 Septmber 1856 abschlägig beschieden hatte, dessen Abänderung also die minderjährigen Kinder der Appellanten, soweit auf ihren Theil übertragen worden sey;

In Betracht, daß das angefochtene Urtheil durch einen Hauptentscheid, nämlich die Frage, ob sich die Appellanten in der väterlichen Theilung im minderen Jahre, das ist die Frist, als Erben derselben nicht unter obigen Umständen, - und dem Privat einen Theil zugemessen haben, - beschwerend nicht ist;

daß somit diese Entscheidung durch die Eingabe der Einverständnisserklärung nicht vollkommen rechtfertigt;

In Betracht, daß Frau Wittwe Hoffmann am 9 März 1856 und dann den Theil am 25 Mai 1859 verstorben sind;

daß die übertragenen Mittel die zur Fortführung der gütergemeinschaftlichen Gewerbe dienen, als: am Pferd, Hinterwagen, Handkarren, Hausmobilien etc. im Besitz behielt, ohne ein Inventar errichten zu lassen, und von diesen Gegenständen einen Theil: die Pferd, den Hinterwagen, Handkarren und alle Fässer verkaufte und die Erlöse bezog;

Zeugschaft 2.3.4.5.

daß dessen die Wittwe Hoffmann für die gütergemeinschaftlichen Schulden mithaftete;

daß somit die Appellanten und ihre Mutter noch bei Lebzeiten ihrer Mutter resp. Schwiegermutter, mit welcher sie gütergemeinschaftlich, in den Mitbesitz der gütergemeinschaftlichen Gewerbe unter ihrer Eltern gesetzt seien und weil denen hat alle diese Gegenstände, soweit dieselben nicht vorher schon veräußert worden, in Besitz nahmen resp. behielten und darüber schalten, praktisch verfügten;

daß sie insbesondere mit den Gläubern Bürn die Abfindungsurkunde, welche die Tochter vor ihrer verstorbenen Mutter Hoffmann errichtet hatte, errichten und den Gläubern Bürn für Zins- und Kapitalien den Hof dieser Gläubiger, eine junge Preise, welche der verstorbenen Hoffmann und ihrem Ehemann gehört hatte, zum Pfande dingen und Pfandbestellung thun, die Herrn von Scherer Insinuiren, da es zum Theil auf ihren Elternabfindungsbetrag gepfändet, alles Preise, die sie von dem Pfandbesitzer selbst einzustreiben, Pfändungen und einzuklagen bemühten und ebenso im Besitze aller übrigen zum Theil als ihrer Eltern Gütergemeinschaftlichen gehörigen Gegenstände, insbesondere den Hausmobilien bis auf den im Inventar beschriebenen sind und den etwa Feuchtigkeiten den Rest hinaus verdorben und zu ihren Gunsten, die mündlichen Gläubiger Hoffmann, mit circa f. 10 000 bezahlt haben;

Zeugschaften 1 und 7

In Betracht, daß somit die Appellanten durch diese Handlungen sich in den Theil ihrer Eltern immixirt resp. dessen im Sinne des Edikt. 778 d.C.P. tacite acceptirt hat, als sie dann, daß sie nur das benützen wollten, was ihnen Eltern von gemeinem Werthe waren, Rechtsgrundsätze als für die von ihnen nun gültigen Worte gültigen hätten.

Aus diesen Gründen

Erkannt ist vom Kgl. Appellationsgerichte, daß die eingelegte Berufung zu verwerfen und Beschwerde und Kosten.

Gegenständlich, daß Appellanten Urkunden zu ertheilen, daß sie innerhalb nächster Appellation die gesetzliche Widerrufsfrist dahin, welcher in Betreff der Theilung des Gemeinden Bürn zugeschrieben und daß das nachgesuchte Urtheil nicht nachzugeben wäre.

v. p. p. 10 Dez. 1860

v. p. pl. 17 Dez. 60

In Betracht, dass im Jahr 1778 C.C. zwischen Hellschwerdt Bauern eine Feldschlacht wegen Feldes liegt, dass der Feld Feldzeugen vermeint, die nothwendig seine Absicht ein Feldschuss anzuzeigen vermöchten u. die er mir in seiner Eigenschaft als Feld anzuzeigen das Recht hat,

dass nun das angestrengte Urtheil eines Feldes Marktes einer Hellschwerdt Bauern darin findet will, dass die Schulze Meyer mit dem Feld ihrer Mutter u. Herzogzuziehen Feldzeugen im Felde dazu schon so ihre studirten Feldmesser Instrumente gebrauchen Mobilien gebliebene seine, dass sie bis zu diesen Instrumente gehörige Feldzeugen Feldmesser u. eigentlich Feldes Feldes, wenn dass sie zum Instrumente gehörige Feldzeugen Feldmesser Weibes für eine Feldschusse Feld übergeben Feldes;

In Betracht, dass die Schulze Hoffmann zum neuen Feldes Meyer, welche mit den Schulzen Meyer Feldes Feldzeugen Feldes,

dass aus dem Feld des Feldes Pet. Hoffmann seine Pflichten, um nur nothdürftig haben zu können, einzelne Mobilien zu Feldes verkaufen mussten, wie sie Instrumente gebrauchen eine Feldschusse zu Feld und die Schulze Meyer nicht nützen wird Feldes, dass sie wegen ihrer Feldes auf der Feldmesser Instrumente Feldes u. die ihrer Feldes Feldzeugen in das Feldes zurückgeben wird, wie sie Feldes;

In Betracht, dass der ganze auf dem Feld angestandene Inventarium vom Vater her als auf der Feldzeugenschaft in einigen Mobilien sowie in Gebäuden besteht, wenn Mobilien jetzt nicht angehören sie einem wieder die Feldschusse schulden zu bleiben;

dass diese Mobilien sich wesentlich zu demselben Stande in den von der Schulzen Meyer u. Hoffmann gemeinsam Feldes Feldzeugen finden, wie sie zu Feldes der Schulze Hoffmann waren, ohne dass die Schulze Meyer sich worden in den Feldes Feldzeugen Feldes, was namentlich beim Feldes eines einen Feldes, dass sie das auf der Feldschusse Feldes Feldes Feld bemerken, da sie selbst ein eigenes Feldes;

dass sie allerdings die Pflicht der angestandenen Feldes Feldzeugen, wenn aber keine Feldzeugenanzeigung erblickt werden kann, sondern nur eine Handlung der Administration, die meine Pflicht nicht

1 Exp. 2 Bgl.

expedirt.

№ 4668.

DIURNALS-STEMPEL 14 Kreutzer

Eg. für Ausf. Gink.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.

In Sachen: des Mayerhofen Schmidt Ackersohn in Hellmonsödt, Pflegamt Aist, alleinigen gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Geschwister Schmidt Schneider, Ackerin in Hellmonsödt, Appellanten gegen gegen Urtheile des k.k. Bezirksgerichtes Haslach dd. 8ten September, 1859 und 5ten April 1860, gepflogen beim k.k. Landes- Tribunal

Sache

gegen

die Gemeinde Hellmonsödt, vertreten durch den Ausschuss, Johann Rieb Schneider, Bauer in Hellmonsödt, Appellaten, gepflogen beim k.k. Appellations- Tribunal in Linz.

Appell. Ausspruch Gink.

Ausspruch Recht Erkannt:

Es gefalle dem k.k. Appellationsgerichte mittelst Bestätigung des angefochtenen Urtheiles vom 8. September 1859 z: 5. April 1860 das Klagebegehren ab k.k. Bezirksgerichte Haslach vom 8. September 1859 dd. vollinhaltlich zu bestätigen, gestalten die Appellantin gegen Ersatz der Gerichtskosten zweiter Instanz zu verurtheilen, dass die Appellantin gegen Ersatz der Gerichtskosten zweiter Instanz zu verurtheilen sei.

Entscheidungsgründe: Es habe die Appellantin, Wittwe Schneider, vorgeben, dass die Gemeinde Hellmonsödt, vertreten durch den Ausschuss, über ihre Beschwerde wegen Bestellung eines Vormundes für ihre minderjährigen Geschwister Schmidt, welche Beschwerde sie bei der k.k. Bezirkshauptmannschaft Haslach eingebracht habe, noch keine Entscheidung gefällt habe, und dass sie durch diese Unterlassung der Gemeinde Hellmonsödt in ihren Rechten verletzt sei, und habe sie daher die Bitte gestellt, dass über ihre Beschwerde wegen Bestellung eines Vormundes für ihre minderjährigen Geschwister Schmidt, welche bei der k.k. Bezirkshauptmannschaft Haslach eingebracht worden sei, eine Entscheidung gefällt werde, und dass die

Rolle No. 4668.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Beschwerde
der Gemeinde Kirchscheidungen, vertreten durch den Beigeordneten Michael Rüb, Oekonom allda, Appellanten
gegen
Bürgermeister Schmidt, Ackersmann in Kirchscheidungen, Beklagte, die alleinige Verhandlung der allda Michael Schneider u. Cons. Appellanten.

Auf Akten von 18 August 1860 wurde Verhandlung gewiesen, u. Appellanten zur Beschwerde u. Antwort binnen Zehen Tagen vorgeladen.

Endschied.

		Taxe Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr. Pf.
1)	Porto bei Empfang der Akten	— " 16	" "
	Postschein	— " 03	" "
	pro 26 Nov. und 10 Dec. 18. Sept. 60	— " 09	" "
2)	Conclusionen	70. " 41	" 48
3)	Consultation	68. " "	8 24
4)	Commissionen	91. " "	1 53
5)	Ordnung 2 Bogen	72 " 14	2 32
	2 Exp. 3 Bog. mit Siegel	72 " 48	1 16
6)	Beilagen		
7)	Rolle	90. " 40	" 57
8)	Ladung-Akt	90 " 20	" 57
9)	Erkenntniß 19 Nov. 1860	— " 21	" "
10)	Auszug aus der Rolle	70. " 41	" 48
11)	Expedirung der Entscheidung	83. " "	1 53.
12)	Porto	80 " "	9 27
13)	+ Final-Erk. v. 19 f. 26 Nov. 60	83. " "	1 53
14)	Entwurf zum Original	— " 32	" "
15)	Commissionen d. Exp. Akten	90. " "	" 57
		Sa =	11 Rl 17 Sgr 91 Rl 45

+ Remise wird aufgehoben u. Löw p.p.p.

Anwalt Lehmann; in Sachen Gemeinde Kirchscheidungen Beklagte Appellanten, Beschwerde wider den Beschluß Königl. Bezirksgerichts Kirchscheidungen vom 18 August 1860 Publ. 19 Nov. 1860 Appellanten Beschwerde, Antwort binnen Zehen Tagen, Endschied.

Rechtsanwalt Lehmann in Sachen Gemeinde Kirchscheidungen Beklagte Appellanten, wider den Beschluß Königl. Bezirksgerichts Kirchscheidungen vom 18 August 1860 Publ. 19 Nov. 1860 Appellanten Beschwerde, Antwort binnen Zehen Tagen, Endschied.

Rechtsanwalt Lehmann in Sachen Gemeinde Kirchscheidungen Beklagte Appellanten, wider den Beschluß Königl. Bezirksgerichts Kirchscheidungen vom 18 August 1860 Publ. 19 Nov. 1860 Appellanten Beschwerde, Antwort binnen Zehen Tagen, Endschied.

Rechtsanwalt Lehmann in Sachen Gemeinde Kirchscheidungen Beklagte Appellanten, wider den Beschluß Königl. Bezirksgerichts Kirchscheidungen vom 18 August 1860 Publ. 19 Nov. 1860 Appellanten Beschwerde, Antwort binnen Zehen Tagen, Endschied.

		Tar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Übertrag	00	17.	17.	31.	45	
16.	Minute	—			42	"	"
17.	Quittbriefen 4 Bogen Papier	8	Nr.		55	5	55
	Frey Carl [illegible]	—			24	"	"
	Porto				"	07	" 57.
	Ja				13.	25.	38/4 31
					38.	31.	
	Gesammtkosten				51/2	56	Ngr

Leipzig am 28. Dec. 1860

Jenk

Empfangen zu ein und fünfzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer.

Leipzig am 29 Dez. 1860

v. Thorbecht

Rumpel Heinrich Ludwig Jenk

hat gegen das Erk. Appellationsgerichts, die gegen das Erk. Amts des Kgl. Bezirksgerichts Leipzig vom 8. Dezember 1859 u. 5. April 1860 ergangene Appellation als unbegründet zu verwerfen, und die gegen die Verwerfung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht

abzuweisen.

Die Kosten des Rechtsmittels hat der hierin unterliegende Appellant zu tragen.

Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erk. des Kgl. Bezirksgerichts Leipzig vom 8. Dez. 1859 u. 5. April 1860, wonach der Kläger Schneider gegen diesen Beklagten zu erkennen sei, daß er schuldig sei, für den Fall der nicht binnen Frist von 5 Wochen nach Zustellung dieses Erk. erfolgenden Zahlung der Klagsumme von 38 Thlr. 31 Ngr. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 5. April 1860 zur Abschätzung dieses Pferdes zu schreiten, die Taxe desselben zu verfassen, und dem Beklagten Frist zur Einlegung der Berufung in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1859 zu bestimmen, sowie auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen, wird als unbegründet verworfen.

Von Rechts wegen.

Denn es ist nun hinsichtlich der eingelegten Berufung zu erwägen? Es wird in Betreff der gesetzlichen Fristen zu erkennen.

Jenk

Jenen v. Archauer, Schmidt, Löw zu Sitzungsrichtern.

Jenk

No 281 Bgl

Zustellung

Heute dato ist eine Ausfertigung dieses Urtheils
und Vorstehendes;

dem Herrn Advokat Dr. Ammann hier Appellat
seine Anschlussappellation,

Sowie Appellatin Simon Rabbig's Antrag
wegen Abänderung des Appellationsgesuchs des Herrn Z.
Gemeinderathes Hitzkirch

dem Herrn Loosi Dr. Ammann Advokat Appellant
Namens Schneider & Cons. sammt Beilagen
Heute zu Handen gestellt worden.

Actum Hitzkirch den 8ten Januar 1861.

Der Gerichtsschreiber
Bellig

Taxen
Zustellung 38
Vgl. 01
Beilagen 07
Fr. 46 Cts

No 1147. vol. 116. fol. 35. registrirt
zu Hitzkirch den siebenten Januar
1861. empfangen sieben Batzen
ohne Revers. Bgl. Kanzlei.

No 4.668 Zollen

auf 10 Jahre p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Auszug

für 1., Margaretha Schmitt, Ackersfrau in Hilfikon
früher wohnhaft, Mutter des allein verlebten Ackers
Daniel Schneider, 2., Daniel Schneider, Ackerer in
Hilfikon früher wohnhaft, Appellatoren gegen zwei
Urtheile des Bzl. Bezirksgerichts zu Hitzkirch
vom 8ten Dezember 1859 und 5ten April 1860

gegen.

die Gemeinde Hitzkirchen, vertreten durch
ihren Bürgermeister Daniel Rüb, Oekonom allda
wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den Hr. Anwalt
Grüt;

In Betreff, daß sich die Berufung auf den
Gründen vorschriftlich, welche damit in dem in erster
Instanz spezifizirten Antrag entwickelt würden, und
auf denn Grund der erste Richter die für die
heutigen Appellaten und ursprüngliche Beklagte ge-
nommenen Antrag hätte zugesprochen werden müssen,

Auf diesen Gründen

gefällt es den Bzl. Appellationsgerichte mittelst
Befolgmachen der vorgenommenen Urtheile vom 8ten Dezem-

1859 und 5ten April 1860, das Appellationsgericht des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8ten Dezember 1859 als rechtliches und nicht genugsam begründet zurückzuweisen, die Haupt- und Garantieklage aber als gegründet und zugegründet abzuweisen, die Appellatin zu sämmtlichen Kosten der Prozedur zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen;

Thatsächlich die Appellantin zum Beweise dieses Satzes darüber zuzulassen: 1., daß die Appellatin, Wittwe Schneider, bevor die rechtzeitige Frist zur Bestellung neuer Anwalts vorüber war, durch den Garantie-Beklagten dem Bürgermeister erklären ließ, daß sie für jetzt Nichts benöthigt sei, den Akt zu vervollständigen; 2., daß der Bürgermeister Rüb darauf durch den Gemeindsdiener Meyer wieder mittheilen ließ, daß in Folge der darauffolgenden Messe Peter Becky von Landstuhl noch Hilfsarbeiten kommen, um alles Geschäftliche vorzunehmen, und daß bei dieser Gelegenheit dann auch die Prüfung des Kaufaktes vorfallen und die Appellantin hiezu folgen solle, daß sie an den ihr bezeichneten Tag zu Hause anzutreffen sei; 3., daß sich die Letztern mit dieser Vertröstung zufrieden erklärte, und daß darauffin die

Taxa 1468.

Anwaltstaxe

für

die Gemeinde Fürschenhausen, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Rüb, Oekonom, allda wohnhaft, Appellatin, beklagtische Klägerin und Garantieklägerin

gegen

1. Margaretha Schmitt, Oekonomsfrau in Fürschenhausen wohnhaft, Witwe des allda verlebten Oekonomen Daniel Schneider, ursprünglich beklagte; 2. Daniel Schneider, Oekonom in Fürschenhausen wohnhaft, ursprünglichen Garantiebeklagten, - beide Appellaten

wegen die beiden Urtheile des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3. Dezember 1859 und 5. April 1860, resolvirt durch kgl. Advokat-Anwalt Löw.

Z. Z. daß die Appellatin den Verlust seiner vorherigen Behauptung, daß die Appellantin Wittwe Schneider das Protokoll abgeschlossen würde, dann gesagt, daß Wittwe Schneider der Gemeinde Fürschenhausen das Kaufobjekt um 650 fl. bäl. über diese Bedingung, daß Bürgermeister Rüb, resp. Advokat, unterschreiben werden sollte;

daß Appellantin hiezu den Beweis anerbiete, diese Behauptung sogleich zu geben;

daß sie hierauf durch Akt des kgl. Friedensgerichts Landstuhl vom 25. November 1859 auf Vorstellung dieser Behauptung vorgeladen und sie habe Daniel Schneider, welcher im Namen und Auftrag seiner Mutter der vorgelesenen Behauptung abgestritten, also Beweis-Urtheil durch Akt des nämlichen kgl. Friedensgerichts vom 29. November 1860 in den Prozeß gezogen worden;

Z. daß die Beklagte nicht erschienen und daß gegen sie ein Default-Urtheil vom 3ten Dezember 1859 erging, welches Wittwe Schneider für nothwendige Verbreitung des Vergleichs mit den Daniel Schneider verurtheilte, daß es dann zu übernehmen;

Z. daß Wittwe Schneider sich über gegen dieses Urtheil Opposition einlegten, worauf am 9. März 1860 Urtheil erging, welches der Opponentin einen Urtheil nicht zugestellten Eid auferlegte, welchen die Opponentin Wittwe Schneider in der Sitzung liquidirten Sitzung vom 5. April 1860 nicht leistete;

daß hiernach die gegen das Defaut-Urtheil vom 3. Dezember 1859 eingelegte Opposition als gänzlich darf worfen werde;

2.) daß die Appellanten laut Akt des Kgl. Gerichtsboten Kiesewetter von Landsberg vom 16. August 1860 gegen die Verfügung des Kgl. Bezirksgerichts vom 3. Dezember 1859 v. 5. April 1860 Appellation einlegten

3.) daß gegen das Defaut-Urtheil vom 3. Dezember 1859 Opposition eingelegt war, worüber erkannt wäre, daß selbe nicht statthaft sei, gegen ein mit dergleichen Defaut-Urtheil die beiden Rechtsmittel Opposition und Appellation gestattet zu machen, daß demnach diese Verfügung die eingelegte Berufung als ungültig zu verwerfen sei

sind gegen Verfügung gegen das Urtheil vom 5ten April 1860, daß gegen das Urtheil vom 9. Mai 1860, welches der Appellantin den mündlichen Urtheil nicht zugefertigten Akt eröffnete, in der gesetzlichen Zeit nicht appellirt worden sei, daß dieß Urtheil somit in Rechtskraft erwachsen ist;

5.) daß die eröffnete Akt relevant und zu erkennen war, daß in seiner Abweisung der Hilfsbeweisanträge zugestanden wäre, daß in dieser Klage zu Gunst gelegenen Thatsachen beruhen müßte, dieser Klage zu Gunst gelegenen Thatsachen beruhen müßte, sohin auf mündlicher Verhandlung die eingelegte Appellation Urtheil, sohin auf mündlicher Verhandlung die eingelegte Appellation dem Urtheil nicht gerechtfertigt erscheine,

Aus diesen Gründen

erkennt der Appellantin Appellation gegen die Verfügung des Kgl. Bezirksgerichts Freiburg vom 3. Dezember 1859 mit 5. April 1860 erfolgten Appellation als ungültig und verwirft die Berufung, unter Verurtheilung der Appellantin in die Gerichtskosten.

v. p. p. g. 26 May. 1860

Uhlig

v. p. pl. 26 May. 1860

Uhlig

für gleich

Appellantin Frau Anwalt bestellen; 4.) daß Kläger Bieche an dem zur Fortsetzung des Akts bezeichneten Tage nicht nach Hilfsbeweisen dem, in den Maaß, für den er Gerichtsbote vorgeladen sollte, Zeugen vorstehen war; 5.) daß den nachgängig Appellantin durch den Gemeindediener den Bürgermeister Rüb sagen ließ, sie beabsichtige in den nächsten Zeit zu verreisen und es falle deßhalb besser nach der Akt vorbracht werden und daß darauf der Kläger bei ihr nachfragte, ob sie damit einverstanden wäre, wenn der Kauf in einem Privatakte gefasse, wodurch Kosten erspart würde, worauf Wilhelm Schneider zur Antwort gab, sie verstehe dieß nicht, der Gemeindediener möge mit einem ihrer Söhne sprechen, worauf der Appellant erneut Schneider erklärte, es sind seine Mutter sein zufrieden, wenn der Verkauf durch einen Privatakt verbrieft wurde, und daß dieß vor Verkündung der Verfügung war; 6.) daß am 13ten Januar 1860 die Appellantin durch den Gemeindeschreiber und einen Gemeinderath von Hilfsbeweisen die Mittheilung gemacht wurde, daß am 8ten Dezember 1859 der Defaut-Urtheil ergangen sei und daß man sie nicht ohne Vorzug der Akt vernehmen und die nachstehenden

Kosten mit 37 fl zusa, ist der Verfall zugestellt wurde, dass
dann nach Ablauf von 3 Tagen der Exmann als Alt zahlt-
pflicht unter der Strafe Exekution durch das Kgl. Landgericht
zu Landshut mit Abfuhr des Zeugen zu commissarisch, Kosten vorbehalten;

Was Löblichkeit das Appellantes Ansuchen zu verfügen,
und für den Fortsetzung des appellatischen Exmannes, Vor-
gemeister Rath das für dessen zu schreiben, wie selbe
schreiben, ob nicht die oben unter 1-5 einschließlich
aufgeführten Thatsachen wahr seien, sechstens es dahin,
ob das Appellantes Ansuchen zugegeben werden sei,
und nach dem Antrag des k. Herrn Birchy in
Landshut nämmehr die Klage bei dem Kgl. bezirks-
gerichte zu Fortsetzung fortgesetzt werde; - sofort
der weitere Aufgemäß zu verfügen, Kosten vorbehalte.

V. p. p. 26 Nov. 1860.

Eugen Loco.

v Kutz

V. Pipl. 30 Nov. 1860

v Kutz